Regesta Imperii

Johann Friedrich Böhmer

Digitized by Google

Digitized by Google

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER

REGESTA IMPERII VI.

I.

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY
UNIV

J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

VI.

DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER

RUDOLF, ADOLF, ALBRECHT, HEINRICH VII.

1273—1313.

NACH DER NEUBEARBEITUNG UND DEM NACHLASSE

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER'S

NEU HERAUSGEGEBEN UND ERGÄNZT

VON

OSWALD REDLICH.

ERSTE ABTHEILUNG.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1898.

Digitized by Google

LIBRARY
LELAND STANFORD JUNIOR
UNIVERSITY

DD3
B67
v.6,pt.1
137244

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

ALFONS HUBER

IN DANKBARKEIT UND VEREHRUNG

GEWIDMET.

Digitized by Google

Vorrede Johann Friedrich Böhmers

zu den Regesta imperii 1246—1313 [1]).

Als ich vor dreizehn jahren zum erstenmal kaiserregesten von 911 bis 1313 herausgab, habe ich ausdrücklich erklärt, dass ich damit nur eine grundlage zu gewinnen wünschte, welche man später werde berichtigen und vervollständigen können. Ich denke noch heute dass es gut war damals so abzuschliessen wie es geschehen ist. Unterdessen hat sich bei unausgesetztem sammeln nicht blos der stoff über erwarten gemehrt, sondern es haben sich auch die ansprüche an die darlegung desselben gesteigert. So sind denn die kaiserregesten, welche ich hier vorlege, nicht blos eine verbesserte und vermehrte auflage des betreffenden abschnittes der früheren, sondern eine durchaus neue arbeit.

Schon äusserlich ist dies sichtbar. Was vorher auf 75 seiten untergebracht werden konnte, füllt jetzt 312 seiten grösseren formates. Die zahl der kaiserurkunden ist gerade auf das doppelte der früheren gebracht, die auszüge sind vollständiger, zwei anhänge mit päbstlichen urkunden und mit solchen die vermischte reichssachen betreffen sind beigegeben, die aus den gleichzeitigen geschichtsbüchern zu entnehmenden thatsachen sind so weit sie hierher passten eingereiht, bemerkungen über einzelnes sind vielfach beigefügt, selbst kleine abhandlungen über wichtige puncte welche neuer prüfung bedurften sind eingestreut, jeder könig ist mit einem vorwort eingeführt, und die einzelnen thatsachen sind durch vor- und rückblicke an dazu geeigneten orten dergestalt in verbindung gebracht, dass der zusammenhang des geschichtlichen verlaufs wenigstens angedeutet ist.

Die vermehrte zahl der kaiserurkunden ist zunächst aus gedruckten büchern, welche vor dreizehn jahren mir unbekannt geblieben oder noch nicht erschienen waren, geschöpft. Dahin gehören z. b. das reichhaltige Solothurner Wochenblatt, Dönniges Acta Heinrici VII, die Regesten zu Lichnowskys Geschichte des hauses Habsburg, die Urkundenbücher von Achen und von Lübeck. Ungedruckte stücke, worunter gar manche von der allergrössten wichtigkeit, wurden aus den archiven und bibliotheken Deutschlands und der nachbarländer erhoben. Ausser dem was ich selbst auf meinen weitausgedehnten und jährlich wiederholten wissenschaftlichen reisen gefunden habe, konnte ich die reichen sammlungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde benutzen, und erhielt auch noch sonst von mehreren geschichtsfreunden werthvolle beiträge.

---

[1]) Als motto hatte Böhmer dem werke folgende stelle aus dem berichte bischof Brunos von Olmütz an papst Gregor X. vorgesetzt (vgl. n. 42[d] dieser neubearbeitung): Homines se ipsos amantes preponunt commodo reipublice rem privatam. Unde hec pestis tantum invaluit, quod horrentes inga superiorum in regum electionibus aut tales eligunt quos eis subesse potius oporteat quam preesse, aut in diversos dividunt vota sua. Duabus forsan de causis: ut plus emungant a pluribus quam ab uno, aut ideo si voluerit unus procedere per rigorem iusticie contra ipsos, per alium defendantur. Ecce exemplum huiusmodi preteritum in electione regis Hispanie et comitis Richardi, et nunc regis Hispanie et comitis Rudolfi. Si audemus dicere: videtur quod tam spirituales quam seculares imperatoris potentiam iam abhorrent. Volunt quidem benignum imperatorem habere et sapientem, sed potentiam ipsam abhorrent, cum tamen velle et scire nichil valeant sine posse.

Digitized by Google

Die auszüge des inhalts der urkunden sind jetzt so erschöpfend, dass sie dem geschichtsforscher in den bei weitem meisten fällen die einsicht des vollständigen textes ersetzen können. Dies wird selbst für diejenigen bequem sein, welchen die angeführten druckwerke zu gebote stehen. Aber einen viel grösseren dienst glaube ich damit denjenigen geleistet zu haben, denen diese werke, die sich nur auf sehr wenigen öffentlichen bibliotheken vollständig vorfinden, nicht zugänglich sind. Solchen war es bisher unmöglich gründlichere studien zu machen. Jetzt ersetzt ihnen mein buch im urkundenfach für den betreffenden zeitabschnitt eine ganze büchersammlung, und sie können schon auskommen wenn sie nur noch den vierten band der Monumenta Germaniæ historica zur hand haben. Ich habe auch jedesmal zur zeit von hof- und festtagen oder bei sonstigen wichtigen vorgängen die hauptsächlichsten zeugen angegeben, wodurch nun die handelnden personen mehr in den vordergrund treten. Alle ausstellungsorte, welche schwierigkeiten darboten die ich zu heben vermochte, habe ich erläutert. Dagegen habe ich mich der mittheilung der zeitdaten in ihrer ursprünglichen form enthoben, weil man meinen reductionen im ganzen vertrauen beimessen darf, und weil in einzelnen fällen das datum aus den vollständigen abdrücken entnommen oder bei ungedruckten urkunden von mir oder den betreffenden archiven erfragt werden kann. Die titel der benutzten werke habe ich zwar möglichst kurz, immer aber doch so deutlich bezeichnet, dass man mit hülfe von Kaysers Bücherlexikon, Brünets Manuel du libraire, Eberts bibliografischem Lexicon oder sonstiger bekannter hülfsbücher solche leicht wird ergänzen können. Bei ungedruckten urkunden war ich beflissen den aufbewahrungsort anzugeben, und habe dann jedesmal das wort „aus“ vorgesetzt, wann sie mir abschriftlich vorlagen.

Die beifügung der päbstlichen urkunden wird sich bei dem ersten blick auf deren inhalt rechtfertigen. Da von den päbsten die canzleibücher (welche wir für die kaiser aus den einzelnen erlassen erst wiederherstellen müssen) seit 1198 noch vollständig vorhanden sind, so wäre hier eigentlich eine noch viel umfassendere lösung der aufgabe zu wünschen, sei es nun so dass man dabei die originalregestenbücher selbst, oder auch nur die in Baronius und Raynalds Annales ecclesiastici und sonst zerstreut gedruckten stücke benutzte. Dergleichen jedoch auch nur für Deutschland zu versuchen, würde mich viel zu weit geführt haben und konnte daher nicht in meinem plane liegen, wäre aber höchst würdiger gegenstand eines eignen werkes. In der vorrede zu meinen früheren kaiserregesten äusserte ich, dass irgend ein geistliches stift in Oestreich durch ein solches unternehmen die thätigkeit seiner conventualen erproben und sich allgemeinen dank erwerben möge. Bisher ohne erfolg. Man möchte fast glauben dass das was Baronius und Raynald in dieser beziehung bereits geleistet haben, durch seine grösse und seinen werth mehr abschrecke als nachziehe. Wie dem auch sei: ich wünsche von neuem, dass die von mir gesammelten bruchstücke päbstlicher regesten einem solchen vor augen kommen mögen, dem Sallusts vorwort zum Catilina im gedächtniss geblieben, der mit Vincentius Ferretinus fragt: quid enim valet nisi sepius exerceatur ingenium, der sich entschliesse einige jahre an das werk zu geben und zur ehre der kirche und zum dauernden gewinn für geschichtliches studium es hinauszuführen. Es liegt hier in dem stoff, wie in jenem weinberg, ein verborgener schatz, den derjenige der ihn bebaut durch die dabei zu erwerbende wissenschaftliche ausbildung sich aneignen kann.

In der letzten abtheilung mit der überschrift Reichssachen, war es mir hauptsächlich um die acten der königswahlen und um die ständischen conföderationen zu thun, welche letztere in dem masse in welchem die centralkraft des reichs verfällt, erst aus noth dann aus übermuth, mehr und mehr aufkommen. In bezug auf diese beiden gegenstände, so wie auf die hier nachgetragenen von Alfons für das römische reich ausgestellten dreizehn urkunden, habe ich nach vollständigkeit gestrebt. Sonst habe ich hier die von den königen nicht herrührenden aber für sie bestimmten urkunden, mit denen ich deren itinerar nicht unterbrechen wollte, und manches andere, zum theil nur andeutend, vereinigt, was zur erklärung der gleichzeitigen kaiserurkunden dient oder was für die allgemeinere geschichte des reichs von folgen war.

Die gleichzeitigen geschichtsbücher waren mir bei der arbeit sämmtlich zur hand. Alle in denselben vorkommenden thatsachen, welche sich nach zeit und ort an die könige knüpfen, habe ich eingereiht, und ich vermochte durch die verbindung mit den urkunden gar manches zum erstenmal genau zu bestimmen. Wo die angaben kurz waren, habe ich solche am liebsten wörtlich mitgetheilt. Sonst habe ich die quellen fortwährend bei den hauptvorgängen citirt, so dass dieses buch zugleich als ein repertorium über die ein-

schlagenden scriptoren gelten kann, deren hauptsächlichste ich in den ferneren bänden meiner Fontes rerum Germanicarum auch noch vollständig herauszugeben beabsichtige.

In den einleitungen zu jedem könig habe ich, ausser der feststellung des zeitlichen und örtlichen seiner wahl, jedesmal eine übersicht der wahlverhandlungen, eine schilderung der persönlichkeit des gewählten, ein urtheil über seine leistungen, dann vollständigeres über sein canzleiwesen und über die quellen seiner geschichte mitgetheilt. Die im weiteren verlauf zwischen die urkundenauszüge eingestreuten erörterungen und bemerkungen können zum theil als ergänzungen dieser einleitungen gelten. Derlei andeutungen sind mir selbst bei andern, z. b. in bibliografischen lexiken, sehr oft nützlich gewesen; ich hoffe daher dass andern hinwieder die meinigen willkommen sein werden, wenn auch nur als anregung zu weiterer forschung. — [1]).

Am schlusse der urkundenauszüge habe ich nummern angefügt, welche bei jedem könige von vornen beginnen, um danach das regestenwerk genauer als nur nach seitenzahlen citiren zu können (also z. b. Reg. Rud. 429). Dieselben könnten dereinst auch für ein register, nach dem vorbilde dessen welches Chmel den regesten Ruprechts beigegeben hat, benutzt werden. Ich selbst brauche ein solches am wenigsten weil mein gedächtniss mir es ziemlich ersetzt, und hatte nicht die zeit es für andere zu machen. Vielleicht entschliesst sich sonst jemand zu dieser arbeit, welche allerdings nützlich sein würde, aber doch nicht durchaus nöthig ist. Denn am ende sind diese regesten selbst nichts anderes als ein chronologisch geordnetes register, und bilden durch den gehalt ihres stoffes in solcher weise die grundfeste unserer reichsgeschichte, dass man denen welche diese gründlicher verstehen lernen wollen, sie immerhin mit dem spruch in die hand geben darf: nocturna versate manu versate diurna! Darum auch, um sie als nachschlagebuch fortwährend benutzen zu können, sind einzelne wiederholungen (unter welche sich sogar einige kleine widersprüche eingeschlichen haben) nicht vermieden worden. — [2]).

Die hier behandelte periode wird in hinsicht auf ihre bedeutung für das gesammtschicksal der deutschen nation von keiner andern übertroffen, und darin liegt der grund weshalb ich mir sie vorzugsweise zur bearbeitung ausgewählt habe. Nachdem aus den germanischen stämmen, deren umtummeln den ersten abschnitt unserer vorgeschichte bildet sich die fränkische monarchie als zweiter abschnitt derselben erhoben, und unter ihrer zweiten dynastie Mitteleuropa umfasst hatte, lösete sich aus deren baldigem verfall, nicht durch den vertrag von Verdun, nicht durch den tod Carls des dicken, sondern durch die einführung eines neuen regentenhauses, das nun keinen anspruch auf den gehorsam der übrigen Franken hatte, seit dem jahre 919 jene gruppe unvermischter stämme ab, welche sich von da an immer enger zu einem deutschen reiche verband [3]).

Die verfassung desselben beruht auf seiner entstehung. Das recht des herrschers war fränkisch, darum blieb auch bis zuletzt das krönungsceremonial ganz dasselbe wie unter den Carolingern [4]). Die thronfolge war wie bei jenen erblich in der regierenden familie, bedurfte aber der anerkennung [5]) seitens des volkes, welches

[1]) Folgen einige allgemeine bemerkungen Böhmers über jahresanfang, indiction und regierungsjahre.

[2]) Folgt eine bemerkung Böhmers über spätere veröffentlichung von additamenten, sowie einzelne berichtigungen und ergänzungen und eine aufzählung der wichtigsten von ihm benützten hilfsbücher.

[3]) Hier fügte Böhmer in seinem handexemplar bei: Ebenso hat vor 600 jahren diese frage entschieden Otto Fris. Chron. 6, 17.

[4]) Der von könig Rudolf so oft in bezug genommene krönungseid der deutschen könige, wie ihn noch Franz II. vor fünfzig jahren geschworen hat, lautet wie folgt: Profiteor et promitto coram deo et angelis eius, ammodo et deinceps legem et iusticiam pacemque sanctæ dei ecclesiæ servare, populoque mihi subiecto prodesse et iusticiam facere; et conservare iura regni salvo condigno divine misericordie respectu, sicut cum consilio principum et fidelium regni atque meorum melius invenire potero; sanctissimo romano pontifici et ecclesiæ romanæ ceterisque pontificibus et ecclesiis dei condignum et canonicum honorem volo exhibere; ea etiam que ab imperatoribus et regibus ecclesiis et ecclesiasticis viris collata sunt et erogata inviolabiliter ipsis conservabo et faciam conservari: abbatibus et ordinibus et vasallis regni honorem congruum volo portare et exhibere, domino nostro Jesu Christo mihi prestante auxilium fortitudinem et decorem.

[5]) Dass das wort eligere nach einer noch viel zu wenig beachteten begriffsverschiebung nicht sowohl willkührlich wählen, als vielmehr anerkennen bedeutete, und darum auch bei unzweifelhaften erbkönigen (z. b. von England Godofr. Colon. ad 1198) gebraucht wurde, hat zuerst Gemeiner in seinen Berichtigungen im deutschen Staatsrecht seite 15 bemerkt. [Ganz ähnliches sagt Jacob Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 231. Böhmer handexempl.]. Ich bekenne hier gern dass ich aus diesem kleinen büchlein und aus Kopps erläuterungen zu den von ihm herausgegebenen eidgenössischen

nach den stämmen in herzogthümer eingetheilt deliberirte [1]). Unter dieser verfassung hatte Deutschland seine grossen zeiten, erwehrte sich der Ungarn, erbaute sich im innern, dehnte seine grenzen über Lothringen Burgund das christianisirte Slavenland und vorzüglich auch über Italien aus, wo die kirche seinen herrschern die von den Carolingern vacant gelassene kaiserkrone reichte. So verlief Deutschlands geschichte unter zwei dynastien. Unter der dritten trat ein wendepunct ein.

Denn die menschlichen zustände sind nicht für immer. Wenn die blüthe sich entfaltet, naht auch schon der tod. Gerade die kaiserkrone, die herrlichste erwerbung, enthielt ein bittres gift. Italiens clima zerstörte die physischen kräfte unserer herrscher. Daher nicht blos längere abwesenheiten derselben, sondern auch minderjährigkeiten, dynastienwechsel, schwächung der centralkraft, und somit unter derselben fränkischen verfassung in Deutschland ein ganz anderer verlauf als in Frankreich, wo die krone die vasallen sich unterwarf, während sie bei uns von diesen zerstückt wurde.

Solche ursachen hatten schon unter Friedrich I. zu einem innern streit geführt, dessen ausgang zwar für diesen siegreich, aber doch für das reich tief erschütternd war. Die erwerbung Siciliens konnte scheinbar die macht des staufischen hauses verstärken, und deshalb wohl vermochte Heinrich VI. es über sich eine dorten vielleicht nöthige, den Deutschen sonst fremde, grausamkeit zu üben. Aber der erfolg war doch das gegentheil seiner hoffnung, wie es denn nie im wahren interesse eines herrschers oder eines volkes ist über gewisse grenzen hinaus zu gehen. Durch den zehnjährigen kronstreit zwischen Philipp und Otto war Deutschland aufs tiefste zerrissen und das reichsgut in einer früher nicht gekannten weise vergeudet worden. Als nun nach dem erbitterten kampfe endlich ein sieg erstritten war, sollte er doch nicht fruchten, denn in dem augenblick als eben die macht sich auf Philipps seite gewendet hatte, durchschnitt seine ermordung alle hoffnungen für die zukunft, und erhob unerwartet einen schon zurücktretenden herrscher, aber auch nicht auf dauer. Die kirche geleitete endlich den letzten sprössling des staufischen stammes nach Deutschland zurück, und bedingte sich, so liebevoll als weise, die wiederabtrennung Siciliens von Deutschland, damit keine umgarnung ihre weltstellung gefährde, und somit auch die eintracht nicht störe, die sie mit ihrem schützling zu unterhalten wünschte. Aber dieser machte sich nicht zur hauptaufgabe das königliche ansehen in Deutschland wieder herzustellen um dann an der spitze des christlichen volkes, wie er gelobt hatte, den Orient befreiend in die fusstapfen seines edlen ahnen zu treten. Sondern er suchte in seinem geburtsland Italien, wo er dreiviertel seiner vierzigjährigen regierungszeit zubrachte, den mittelpunct seiner macht, wodurch er nicht nur zu Deutschland sondern auch zur kirche immer mehr in eine falsche stellung gerieth, die ihn erst einen hoffnungsvollen sohn und dann die krone kostete, wie dies so eben Höfler richtiger als bisher in einem eignen werke darzustellen bemüht war.

Schon früher hatten kämpfe stattgefunden zwischen sacerdotium und imperium, und waren gesühnt worden. Auch diesmal fehlte es nicht an solchen versuchen, die auf seite der kirche durch den wechsel der päbste erleichtert waren. Aber Friedrich wollte selbst in den von ihm beschwornen rechten der kirche keine schranke seiner macht anerkennen, und so drängten die thatsachen der curie endlich die überzeugung auf, dass hier kein frieden möglich sei, und dass (weil entwürdigung für eine blos moralische macht untergang ist) demnach das äusserste gewagt werden müsse. Wie die kirche den Friedrich einst selbst erhoben hatte, so rief sie nun gegner wider ihn auf, wodurch in Deutschland eine neue ordnung der dinge entstand.

Die darlegung der niedergehenden richtung in diesen kämpfenden bestrebungen ist meinerseits den regesten der Staufen, welche auch noch Manfred und Conradin umfassen werden, aufgespart; die aufsteigende richtung welche ein neues bringen sollte, ist gegenstand dieses bandes. Die eigenthümlichkeit dieses neuen besteht aber nicht ausschliesslich in einer opposition gegen Friedrich II. Denn wenn er auf der einen seite sein schicksal sich allerdings selbst geschmiedet hatte, so war doch auch der schauplatz in Deutschland gegen früher wesentlich geändert, und zwar in zwei ganz verschiedenen beziehungen: durch die sich heranbildende

urkunden mehr gelernt zu haben meine, als aus vielen andern büchern über deutsche geschichte zusammen. Vergl. auch noch meines ausgezeichneten landsmanns Johann Daniel von Olenschlager Abhandlung von den Vorzügen des regierenden Hauses bei den deutschen Königswahlen. Ffurt. 1746. fol. — Eine sammlung der hauptstellen über deutsches staatsrecht, wie solche Kraut für das privatrecht so trefflich geliefert hat, ist noch zu wünschen.

[1]) Vergl. die wahlgeschichten von Conrad II. und von Lothar.

landeshoheit und durch die ihr noch vorhergegangene zerstückelung der herzogthümer. Beide erscheinungen entwickelten sich mehr und mehr zu Friedrichs zeit, ihre wurzeln reichen aber früher hinauf.

Nachdem das reichsgut, auf dessen erträgnisse die königliche macht ursprünglich gefestet war, schon beim auftreten Friedrichs II. grosse minderung erlitten, waren es nun die reichsrechte durch deren hingabe die könige sich anhänger werben mussten, und auf deren usurpation das bestreben der stände sich richtete. Heinrich (VII), Friedrichs II. sohn, gab darüber wichtige verbriefungen, welche dessen vater, schwerlich mit gutem willen, bestätigte.

Wären diese entäusserungen der krone den alten herzogthümern zugefallen, so würden aller wahrscheinlichkeit nach diese sich zuletzt selbstständig gemacht haben, und Deutschland wäre schon damals, wie einst die monarchie Carls des grossen, in einzelne je auf einen stamm gegründete reiche zerfallen. Allein die herzogthümer selbst hatten sich allmählig verwischt und aufgelöset, theils durch consolidation mit der krone wie Franken und Schwaben, theils durch gewaltsame theilung wie Sachsen, theils durch anderweitige innere zerstückelung wie Lothringen, weshalb denn auch die bisthümer aus diesem einst sie mitumschliessenden verband herausgetreten waren. Am ende des zwölften jahrhunderts erschienen daher nicht mehr wie bei Lothars wahl die stammesherzoge als diejenigen welche nach dem könige die oberste gliederung des reiches bildeten, sondern diejenigen welche, wie nun immer, die ersten (d. h. die fürsten, principes) unter dem könige waren, und von ihm unmittelbar ihre lehen erhielten: erzbischöfe bischöfe äbte herzoge markgrafen pfalzgrafen, zusammen über fünfzig an der zahl. Diese und bald auch die städte (diesseits des Rheins erst seit dem dreizehnten jahrhundert) theilten sich nun in die spolien des immer mehr sich desorganisirenden reichs. In dem masse als die grossen umänderungen allmählig und zufällig und ohne geschriebenes gesetz erfolgten, waren sie aber auch unbemerkt und unbegriffen vorgegangen, so dass es an einem gedanken, welcher weiter hätte leiten können, durchweg fehlte, und dass fortan ein jeder gebietiger nur dem antrieb seiner selbstsucht folgte.

Dies sind einige hauptzüge aus der lage der dinge als um die mitte des jahrhunderts die opposition gegen den gebannten und abgesetzten Friedrich II. zuerst auftrat. Sie fand hinter dem kaiser wohl noch rechte der einzelnen, aber keine eigentliche reichsgrundverfassung mehr vor, welche sie hätte verletzen können, führte aber, indem sie die nächsten besten ihrer anhänger zur wahl und anerkennung ihrer ersten gegenkönige zusammenraffte, sich selbst unbewusst die beschränkung des wahlrechtes auf sieben ausschliessliche churfürsten, und dadurch dass die drei erstgewählten der krone zufällig keinen erben gewährten, die umgestaltung der wahl in eine willkührliche herbei [1]).

Nur drei zum deutschen reiche gehörige lande waren als herzogthümer in grösseren massen zusammengeblieben, hatten aber aus zufälligen umständen damals auf den gang der dinge keinen entsprechenden einfluss. Baiern nicht, weil es erst auf staufischer seite stand, dann aber nach kurzem condominat zweier herrn, ebenfalls zerstückt wurde. Oestreich nicht, weil die Babenberger gerade damals erbelos ausstarben. Böhmen nicht, weil Ottocar sich Oestreichs bemächtigte und nun, den grössten theil des Ostens beherrschend, eine selbstständigkeit vom reiche anstrebte, welche erst der Habsburger brach. Vielleicht hätten auch die kleineren länder im nordosten sich vollends abgesondert, hätte nicht Wilhelms vermählung mit der tochter des herzogs von Braunschweig sie zu einiger theilnahme an den reichsgeschäften, und zwar Sachsen und Brandenburg hauptsächlich nur noch an der königswahl, herbeigezogen.

So waren denn die ersten gegenkönige mit ihrer wirksamkeit nur auf einen kleinen theil von Deutschland beschränkt. Heinrich Raspe, früher der hartgesinnte schwager der heiligen Elisabeth, der sich dann aber als büssender ganz unter geistliche leitung gestellt hatte (Höfler Kaiser Friedrich II. seite 181), übernahm die

[1]) Dass dieses hervortreten der churfürsten seit Wilhelms wahl, und zwar in bezug auf Böhmen noch schwankend bis unter Rudolf, ein wesentliches moment ist um die entstehungszeit der rechtsbücher des dreizehnten jahrhunderts zu bestimmen, ist einleuchtend. In dieser hinsicht scheint mir Wackernagel vorzugsweise das rechte getroffen zu haben. Uebrigens ist mir wohlbekannt wie man seit Albertus Stadensis (endend 1256), dessen ansicht sich denn auch in den rechtsbüchern wiederfindet, die entstehung der churfürsten aus den erzämtern hat erklären wollen, doch kann ich nicht finden dass damit viel gewonnen wird, zumal auch diese damals erst in feste hände gekommen zu sein scheinen. Schwankte doch das marschallamt noch viel später zwischen Sachsen und Brabant.

krone zuerst im gehorsam des päbstlichen befehls, trug sie jedoch nur kurze zeit. Der jüngling Wilhelm, dem die Staufen und die ihnen anhängenden städte die meiste zeit entgegenstanden, erstreckte seinen einfluss nicht viel über den Mittelrhein. Richard meinte es selbst nicht ernstlich als er sich in Carls des grossen stuhl setzen liess.

Diese drei bilden einen ersten abschnitt der neuen periode. In dem zweiten treten, nachdem das vom kirchenfluch belastete haus der Staufen so bald und so traurig erloschen war, zuerst wieder allgemein anerkannte könige auf, und mit ihnen beginnt der versuch einer restauration des reichs. Aber Rudolf musste, so heldenmüthig er begonnen hatte, bei der zerrüttung die nun auch im höchsten kirchenregiment einriss, auf halbem wege stehen bleiben und konnte nicht zur kaiserkrone gelangen, während Albrecht, der nach Adolfs unwürdigem zwischentreten endlich gefolgt, und das von seinem vater begonnene fortzuführen so befähigt als gewillt war, in der mitte seiner laufbahn, wie hundert jahre früher Philipp, zu namenlosem unheil des vaterlandes durch meuchelmord dahin gerafft wurde. Wenn nun noch einmal unter Heinrich VII. zweifelhafte hoffnungen genährt werden durften, so erloschen diese doch bald in dem kronstreit zwischen Friedrich und Ludwig, dergestalt dass wie Carl der vierte in der mitte des vierzehnten jahrhundert die krone auf seinem haupte befestigte und die ordnung künftiger königswahlen in einem reichsgesetz feststellte, alles sich schon so geändert hatte, dass von dem alten königthum das wenigste mehr übrig war.

Nach den drei jahrhunderten der monarchie hatte diese anderthalbhundertjährige übergangszeit einen öffentlichen zustand des reichs herbeigeführt, den man noch am besten als einen bundesstaat wird bezeichnen können. Die herzogthümer waren nun fast durchaus in einzelne „länder" zersplittert, deren jedes in gesonderten rechten für sich bestand, auch wenn derselbe herr zu gleicher zeit mehrere solcher länder besass. Die stammeseigenthümlichkeit dauerte dabei, jedoch gleichsam im privatbesitz, um so ungekränkter fort, als auch der landesherr, nach einem mit der verbrieften entstehung der landeshoheit gleichzeitigen reichsgesetz, in neuen dingen an die einwilligung der landstände gebunden war. Die stämme in sich blieben nur durch die landfriedensbündnisse zu welchen sich die nachbarn verbanden einigermassen geeinigt.

Wie nach nochmals anderthalb jahrhunderten zu anfang des sechzehnten ein neues leben die europäische welt durchströmte, machte kaiser Max diese früheren willkührlichen bündnisse durch einführung der kreise zu einem theile der reichsverfassung. Vielleicht hätte sich hieraus etwas erspriessliches entwickeln mögen, wenn nicht durch die kirchentrennung ein neuer riss erfolgt wäre, den das habsburgische haus (durch die erwerbung Spaniens eben so wie einst das staufische durch diejenige Siciliens geschwächt) nicht zu bemeistern vermochte.

Es folgte nun durch fast wieder anderthalb hundert jahre bis zum westfälischen frieden eine neue schlimmere übergangszeit. Jene frühere im dreizehnten jahrhundert hatte den verlust Italiens und der länder ostwärts des Rhodans zur folge. Diese neue eröffnete sich mit dem der drei welschen bisthümer, und sah an ihrem schlusse nach grausenerregender verwüstung die Franzosen am Rhein und die Schweden an Weser Elbe und Oder. Jam nulla respublica konnte man sagen.

Wir haben nicht nur das ende dieser periode sondern auch den anfang einer neuen erlebt. Aus der äussersten zerstückelung hat erst fremde dann auch einheimische willkühr neue massen geformt. Nicht aber auf der angebornen grundlage der alten stämme, nicht mit berücksichtigung der einmal vorhandenen kirchentrennung, sondern nach convenienzen welche der nation als solcher fremd waren. So besteht denn das was die neuen „staaten" in sich verbindet vielfach nur in der verwaltung, welche nun jene verschiedenheiten auszugleichen sucht, die durch abstammung und kirchentrennung aus den früheren geschichtsperioden überkommen sind.

So viel zur orientirung für das hierin enthaltene. Was mich zu diesen studien veranlasst hat, war die überzeugung von dem unberechenbaren werthe, welchen gerade dermalen für die deutsche nation die richtige kenntniss ihrer geschichte haben könnte. Hierzu genügt das erhaltene material, aber es bedarf der bereitlegung. In den kaiserregesten, wie ich sie nun in vollendeterer gestalt den dermaligen bedürfnissen der forschung anzupassen suchte, hoffe ich für die betreffende periode eine bleibende grundlage beschafft zu haben.

Frankfurt am Main, am abend vor Mariä geburt 1844.

Vorrede zum Additamentum I.

Der stoff der hier folgenden ergänzungen zusätze und verbesserungen zu den im jahr 1844 herausgegebenen kaiserregesten von 1246 bis 1313 wurde theils von geschichtsfreunden mir mitgetheilt welche ich in jedem einzelnem falle zu nennen beflissen war, theils von mir selbst in den inmittelst von mir besuchten archiven gesammelt, theils den seitdem erschienenen urkundensammlungen entnommen.

Unter diesen gebührt der erste platz dem andern bande von Lacomblets Urkundenbuch des Niederrheins. Alle hierin vollständig mitgetheilten urkunden welche mir noch fehlten habe ich nun nachgetragen, eben so diejenigen in den noten auszugsweise erwähnten welche zur ergänzung des itinerars beitrugen. Es ist aber nicht zu übersehen dass in diesem werke ausserdem noch andere kaiserurkunden mitgetheilt werden, die mir früher nur durch schlechtere abdrücke oder abschriften oder auch nur durch mangelhafte auszüge bekannt waren. Diese habe ich, weil deren zu viele waren, nicht nachträglich citirt, und verweise ich nun wegen derselben ein für allemal auf das dem freunde vaterländischer geschichte ohnedies nicht leicht entbehrliche werk [1]).

Aus dem salzburgischen archive hat Chmel sehr schätzbare ergänzungen geliefert in seiner anzeige von Lichnowskys Geschichte des hauses Habsburg in den Wiener Jahrbüchern 108. 147—187 und 109. 246—268. Mehrere in bezug auf die händel mit könig Otakar von Böhmen höchst wichtige stücke gewährt der vierte band von Boczeks Codex Moraviae nach Palackys im vaticanischen archiv genommenen abschriften. Die actenstücke des von Johann von Avesnes gegen den grafen Guido von Flandern vor dem kaiserlichen hofgericht in den jahren 1281 und 1282 geführten rechtsstreites stehen nun vervollständigt in Reiffenberg Mon. de Namur, ohne dass der herausgeber die früheren drucke einzelner stücke gekannt und sachkenntniss oder sorgfalt an seinen neuen abdruck gewendet hätte, wie denn überhaupt diese sammlung der Monuments de Namur noch vor andern herausgaben der belgischen geschichtscommission durch planlosigkeit sich auszeichnet.

Einige andere hierher gehörige kaiserurkunden von werth hat in zuverlässigen abdrücken Kopp seiner Reichsgeschichte seit Rudolf (so sage ich lieber als Geschichte der eidgenössischen Bünde oder Geschichten von der wiederherstellung und dem verfalle u. s. w.) angefügt. Ueberhaupt wird dieses werk, welches so treffliche forschungen und darstellungen enthält, mehr wie jedes andere mit nutzen neben meinen regesten, die es oft ergänzt und berichtigt, gebraucht werden können.

Unter meinen eignen zuthaten dürfte eine reihe von privilegien der reichsburg Oppenheim, von denen sich in Mones Anz. 1837 s. 139 früher allzu kurze auszüge fanden, den forschern willkommen sein.

Ausserdem ist anzuführen, dass die kaiserregesten von 1246 bis 1313 die ersten neun jahre lang neben dem schlusse der staufischen herlaufen, und dass namentlich die regesten pabst Innocenzens IV. in den letzteren eine wesentliche ergänzung finden.

Durch die zweite bearbeitung dieser kaiserregesten war der stoff so reichhaltig vereinigt, dass es leicht gewesen wäre denselben vollständig zu machen. Zu diesem zwecke hätten die verwahrer von kaiserurkunden sich die verhältnissmässig kleine mühe geben müssen ihre vorräthe zu vergleichen und das bei mir mangelnde in erschöpfenden auszügen oder vollständigen abschriften mir mitzutheilen oder sonstwie zu veröffentlichen [2]) Wenn dieses nur im kleinsten masse geschehen ist, so beruhige ich mich meinerseits damit, dass wenigstens ich die begünstigenden friedenszeiten eifrig benutzt habe, um der vaterländischen geschichte diese unterlage so gut ich es vermochte zu erbauen. Auch scheint mir diese regestenarbeit noch heute eben so nöthig als an dem tage an dem ich sie zuerst begann (dem 22. feb. 1829), obgleich ich nur theilnahme dafür, bis jetzt aber keine nachfolge gefunden habe. Denn alle sonst erschienene regesten sind nur topografisch-chronologische conglomerate.

[1]) In anmerkung gibt Böhmer einige berichtigungen zu Lacomblet und spricht wünsche wegen benützung bestimmter materialien aus.

[2]) Da ich von Mone so schätzbare beiträge erhalten habe, so bemerke ich hier noch ausdrücklich, dass es ein grosser irrthum wäre deshalb das archiv zu Carlsruh (welches nicht wie das so trefflich verwaltete und befugten so freundlich zugängliche kaiserliche archiv in Wien ein specialrepertorium über seine kaiserurkk. besitzt) auch für erschöpft zu halten. Vergl. Stälin Wirt. Gesch. 2, 20.

ohne die mir wesentlich scheinende ausscheidung dessen was den einzelnen canzleien angehört. Vielleicht erstehen doch noch andere geschichtsfreunde, die das was ich für päbste und kaiser begonnen habe, auch auf die bischöfe und die weltlichen fürsten erstrecken. Hier selbst in beschränkterem kreise (etwa durch regesten eines einzelnen bisthums) etwas bleibendes zu leisten, wäre so leicht! Die schwierigkeit ist nur sich für einmal zur arbeit zu ermannen. Was dann schon ein einzelner vermag, hat noch kürzlich Stälin gezeigt. Dem der mir nachfolgt, seis auch auf engerem gebiet, wenn nur mit ernst und liebe, meinen gruss!

Frankfurt am Main, 18. märz 1848.

Vorrede zum Additamentum II.

Die Kaiserregesten vom jahr 752 bis 1347, die einschliesslich der Wittelsbachischen Regesten dermalen die geordneten nachweisungen von 22035 urkunden und briefen gewähren (wovon jedoch 2521 doppelt vorkommen in einer ersten und in einer zweiten bearbeitung) wurden am 14. märz 1856 in öffentlicher sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen ohne vorausgegangene bewerbung und zur überraschung des verfassers mit einem der Wedekindschen geschichtspreise beehrt [1]). Dies verpflichtet hier zu einer dankbaren erinnerung an den hochherzigen stifter.

Anton Christian Wedekind wurde am 14. mai 1763 im Verdenschen geboren; er starb am 14. märz 1845 zu Lüneburg als oberamtmann des von Sachsens erstem herzoge Hermann Billing gegründeten und seit der reformation in eine höhere lehranstalt umgewandelten dortigen St. Michaelisklosters. Der im jahr 1797 erhaltene auftrag zur ordnung des reichhaltigen klosterarchivs weckte seine thätigkeit für das geschichtliche tach. Sie hat in recht brauchbaren und zum theil öfter aufgelegten chronologischen handbüchern auch die neuere zeit umfasst, tiefer eingehend aber dem früheren mittelalter, insbesondere AltSachsens, sich zugewendet. In weiterem leserkreise trat Wedekind zuerst 1807 durch seinen antheil an Wagners verdienstlicher ausgabe des Thietmar von Merseburg auf; aber den hauptertrag seiner forschungen hat er erst später in den von 1823 bis 1836 erschienenen drei bänden der „Noten zu Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters" gesammelt. Es sind zumeist chorographische chronologische und genealogische erörterungen, die sich dem verfasser an das lesen der geschichtlichen quellenschriften knüpften. Man bemerkt leicht, wie er über nichts hinwegeilte, sondern alles sich deutlich zu machen suchte, welche reiche kenntnisse er zu jeder untersuchung mitbrachte, und wie er mit klarer gedankenfolge in reinlicher ausarbeitung sie durchführte: musterhafte eigenschaften, die dem damals noch so allein stehenden forscher doppelt hoch anzurechnen waren, und in der that als früchte, nicht blos eines vaterländisch gesinnten, sondern auch eines männlich festen und treu wahrheitsliebenden charakters aufzufassen sind.

Indem ich hier nicht weiter in das einzelne eingehe, so lehrreich es auch ist, und mich darauf beschränke, das studium dieser nach gehalt und form ausgezeichneten schriften jüngeren benützern der Kaiserregesten nach eigner erfahrung als sehr nützlich zu empfehlen, kann ich mir doch nicht versagen hier aus der vorrede zum ersten bande der Noten einige äusserungen Wedekinds einzureihen, die seine stellung zur vater-

[1]) Ueber die von Wedekind zur förderung der vaterländischen geschichtswissenschaft sowohl in der richtung der quellenherausgabe als der kritischen forschung und der kunstgerechten darstellung gestifteten geschichtspreise vergl. Nachrichten bei den Gött. gel. Anz. 1847 s. 49—63 und 1856 s. 65—94; insbesondere über die preisertheilung an die kaiserregesten (namentlich deren 1849 fertig gewordene abtheilung von 1198 bis 1254) vergl. einen artikel in der beilage zur Augsb. Allg. Zeitung vom 21. märz 1856 dessen schlusssätzen es an zustimmung nicht gefehlt hat.

ländischen geschichtswissenschaft bezeichnen, seine hoffnungen und wünsche für dieselbe aussprechen, und, während sie stoff zu vergleichungen zwischen sonst und jetzt gewähren, den urheber uns zugleich persönlich in seinem werth als mann und gelehrter kennen lernen:

„In unsern tagen, wie es scheint, (schreibt Wedekind) lassen forschungen auf diesem gebiete (demjenigen der vaterländischen geschichte) wieder eine freundliche aufnahme hoffen. Wenigstens bedürfen wir ihrer noch sehr. Wir finden auch täglich in den büchern jener hastigen pragmatiker folgerungen aufgestellt, die in nichts zerfallen, wenn das factum geprüft wird. Viel zu wenig ist bisher für die kritik unserer quellen, für ihre auslegung und vergleichende erörterung gethan; unbedeutend zumal erscheint es, wenn man es mit dem vergleicht, was für griechische und römische schriftsteller, sehr verdienstvoll und lobenswerth allerdings, aber nicht selten zum übermass und mit verschwenderischem aufwande, geschieht. Ist denn die kritische kenntniss der vaterländischen geschichte und verfassung nicht auch philologie?"

„Wir streben noch blos, einer späteren zeit die geschichtschreibung vorzubereiten. Doch vom ziele sind wir noch fern — jedes neue heft des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde ruft es uns zu — und wir müssen es sein, so lange es eine lebenszeit kostet, nur der quellen kundig zu werden. Mit dem grossen unternehmen des Frankfurter Vereins — und wenn dann auch, was nicht fehlen wird, die urkunden bedacht sind — bricht nun erst das goldne zeitalter der deutschen geschichtsforschung an. Beneidenswerthe zeitgenossen, welche die vollendung jenes nationalwerks erleben!"

„Ueber richtigkeit und werth dieser ansichten (nämlich der in den Noten zu den deutschen Geschichtschreibern niedergelegten) habe ich keine stimme. Mögen sie fallen, wenn sie nicht in sich selbst bestehen. Was ich schrieb, war meine überzeugung. Vielleicht bin ich glücklicher gewesen als manche, weil ich ihre schule nicht gelernt, weil ich von ihren vorgefassten meinungen mich frei gewusst; habe ich indessen geirrt wie meine vorgänger, so ist mir jedes bessere willkommen. Ich erkenne zwar keinen recensenten für meinen richter; aber eben so wenig sehe ich den gründlichen beurtheiler, wie strenge er auch sein mag, als meinen gegner an. Ich betrachte ihn — und das wird, meine ich, überall der standpunkt der edleren kritik sein — als einen wohlmeinenden freund, der mit mir arbeitet zum gemeinsamen zweck: zur erforschung des wahren." — So weit Wedekind.

Allerdings waren in den ersten entwürfen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde die urkunden noch nicht genannt worden, aber bereits in demselben jahr 1821, in welchem Wedekind im vorletzten absatze die mahnung an deren berücksichtigung veröffentlichte, hatte Pertz (Archiv der Ges. 3, 529 und 535) zu Wien in dem am frühesten für allgemeine geschichtsforschung eröffneten archive, dem kaiserlichen, gefördert durch kenntnissreiche und entgegenkommende beamte, jene sammlung von urkundenabschriften begonnen, die er später zu Rom im Vatikanischen archive auf alle erwartung übertreffende weise vermehrte, und die seitdem zum reichsten und zuverlässigsten derartigen material erwachsen ist, das jemals handschriftlich für unsere geschichte zusammengebracht wurde. Den vollständigen abdruck vorzubereiten und ihn einstweilen einigermassen zu ersetzen, war ein hauptziel der Kaiserregesten, deren gedanke im schosse des Frankfurter Vereins gefasst worden war.

Der aufmerksamkeit Wedekinds ist dieses unternehmen nicht entgangen. Es gab ihm veranlassung unterm 14. märz 1835 (also genau zehn jahre vor seinem todestage) das achte heft seiner historischen Noten in besonderer beziehung auf die darin enthaltenen regestenartigen präliminarien des reichstheilungsvertrages von Verdun (und zu anderer zeit auch treffliche abschriften der in Lüneburg bewahrten kaiserurkunden) mir zuzusenden. „Ihre Regesten waren bei dieser arbeit mir zur seite" schrieb er dabei, mit einem weiteren zusatz, der zu günstig ist als dass ich ihn hier wiederholen dürfte. Indem ich auf diese äusserung des stifters, die seinen preisrichtern nicht bekannt sein konnte, mit leichtbegreiflicher genugthuung zurückblicke, zweifle ich nicht, dass Wedekinds namen durch seine edle gesinnung und seine vorzüglichen leistungen unter Deutschlands geschichtsfreunden fortleben, und insbesondere auch durch seine förderliche stiftung periodisch von neuem in verdienten ehren aufleuchten werde.

Den im jahr 1844 in zweiter bearbeitung erschienenen Kaiserregesten von 1246 bis 1313 liess ich im jahr 1849 ein erstes ergänzungsheft folgen. Hier ist nun das zweite. Um den südosten von Deutschland, besonders im dreizehnten jahrhundert und in den ersten jahrzehnten des vierzehnten, mit solchen regesten geschichtlich weiter zu begründen, bin ich über den rahmen der ersten anlage hinausgegangen, und habe hier noch den böhmenkönig Otakar, dann die grafen von Habsburg und die habsburgischen herzoge Oestreichs bis auf den tapfern Lupolt beigefügt. Diese sammlung bildet nun mit den von mir 1854 herausgegebenen Wittelsbachischen Regesten gleichsam einen körper, zu dessen abrundung ausser den regesten des herzogs Meinhard von Kärnten und seiner söhne, ganz besonders diejenigen der erzbischöfe von Salzburg, die bei so manchen der wichtigsten vorgänge in jenen landen mittelpunct waren, noch fehlen, und wohl aus Oesterreich zu erwarten sind [1]).

Unter den gedruckten hülfsmitteln, aus welchen ich die Kaiserregesten ergänzen konnte, ergaben am meisten die mittheilungen Chmels Fickers Kopps Meillers Wattenbachs und anderer in den verschiedenen veröffentlichungen der kaiserlichen akademie zu Wien [2]). Von handschriftlichen beiträgen waren die reichsten und wichtigsten diejenigen welche ich aus den vorräthen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde schöpfte. Ich meine hier namentlich die auszüge aus den repertorien des kaiserlichen archivs zu Wien, die Pertz schon früh auch über Otakar ausgedehnt hatte, und die abschriften die Bethmann in belgischen archiven genommen hat. Was mir sonst noch andere geschichtsfreunde mitgetheilt haben, wie z. b. Lehmann und Stälin, ist dankbar mit ihren namen bezeichnet.

Wie viel zahlreicher könnten die ergänzungen sein, ja wie leicht wäre es gewesen in den regesten unserer alten kaiser der vollständigkeit nahe zu kommen, wenn alle diejenigen, die kaiserurkunden aus der betreffenden zeit in originalien oder abschriften bewahren, in die arbeitsgenossenschaft dieses vaterländischen unternehmens eintretend, ihre vorräthe mit dem bereits bekannten verglichen und das noch unbekannt gebliebene mir mitgetheilt oder sonstwie veröffentlicht hätten! Aber wie meine dessfallsigen schon 1831 öffentlich ausgesprochenen bitten an manchen orten erfreuliche gewährung fanden, wohin ich ganz besonders die auf mühsamen nachforschungen beruhenden reichhaltigen mittheilungen von Meillers im Oesterreichischen Notizenblatt rechne, so wurden sie doch auch anderer orten überhört [3]). Insbesondere bedauere ich dass ein grosses süddeutsches archiv, das noch zahlreiche unbekannte kaiserurkunden enthalten dürfte, namentlich von 1273 an in seinen copialbüchern, jene veröffentlichungen aus dem früheren mittelalter bis 1300, durch die es sich in früheren jahren so verdient machte, nicht vor allem andern berichtigt und ergänzt (hatte man doch schon 1828 mit

[1]) Einen bedeutenden beitrag zu den Salzburgischen regesten nach Hansitz Zauner und Kleimayrn hat Chmel gegeben für die zeit von 1247—1272 in den Wiener Jahrb. 108, 156—186. [Vergl. auch Chmel über Salzburg im 13. Jahrh., Sitzungsber. 27, 3. Böhmer handexemplar].

[2]) Die Fontes rerum Austriacarum citire ich nicht mehr als solche, sondern nach ihren beiden abtheilungen als Scriptores Austr. oder Diplomata et Acta Austr. Das zweite bändchen von Kopps Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, das ich nach dem separatabdruck citirt habe, eröffnet zugleich den sechsten band des Archivs für Oesterreichische Geschichtsquellen, wohin daher die betreffenden citate ebenfalls passen.

[3]) Ein hochverdienter forscher, zunächst von einem besonderen fall ausgehend und dabei auch untergeordnetere depots im auge habend, sagt im Oestr. Notizbl. 1855 s. 292: „Ohne zweifel sind noch tausende von urkunden und briefen vorhanden, nur sind sie verborgen in verschiedenen archiven und registraturen innerhalb des landes oder auch in den benachbarten ländern; nicht wenige mögen sich noch in abschriften erhalten haben. Nach unserer überzeugung würde ein unverdrossenes . . . . durchforschen der usw. (betreffenden) archive und registraturen, auch der vaterländischen und fremden bibliotheken, den schatz urkundlicher quellen zum mindesten verdoppeln, wo nicht vervielfältigen, aber wer bestreitet die reisekosten? Und *gesucht* müssen diese schätze werden, das ist kein zweifel, denn die indolenz ist zu gross. Nachträge hofft man umsonst von dem eifer derjenigen, die an den quellen sitzen ohne sie zu kennen, ohne sie weiter untersuchen zu wollen. Die ignoranz wie die gleichgültigkeit, selbst der gebildeten, gegen urkunden und ältere schriften ist zu herrschend, als dass auf dem wege der aufforderung und der bitte viel zu hoffen und zu erlangen wäre." — Ich habe hinzuzusetzen, dass bei den eben geschilderten zuständen auch das reisen keine erschöpfende früchte bringen kann, so lange der gehalt der grossen sammlungen nicht durch veröffentlichung von geschichten und beschreibungen derselben und von hssverzeichnissen bekannter gemacht wird. Von den archiven Deutschlands ist meines wissens das bestbeschriebene dasjenige zu Coblenz durch Beyer, doch fehlt auch hier noch ein verzeichniss der copialbücher. Vergl. Friedemann Zeitschrift für die Archive 1, 1—32.

supplementen begonnen[1]), sondern vielmehr durch zeiten fortsetzt, in denen geminderter urkundenwerth der wissenschaft nur geringe ausbeute bietet. Die in folge dieser umstände verbleibenden lücken gehen nun natürlich auch in alle andere forschungen und darstellungen über, die sich auf die Kaiserregesten stützen.

Solchen erfahrungen gegenüber bleibt mir persönlich nur der in der vorrede zum vorausgegangenen ersten ergänzungsheft bereits ausgesprochene trost, dass wenigstens ich, den unwiederbringlichen werth der so rasch hineilenden zeit vor augen, und durchdrungen von der wichtigkeit des ziels das hier angestrebt wird, mühen und opfer nicht gespart habe, um der vaterländischen geschichtsforschung diese unterlage nicht blos so gut und so vollständig sondern auch so bald ich es vermochte zu bieten.

Ob ich gerade dieser periode noch ein drittes ergänzungsheft beigeben werde, muss ich bezweifeln. Ich werde aber fortfahren ergänzungen zu sammeln und neue abdrücke der einzelnen urkunden, deren es jetzt schon viele giebt, einem handexemplar beizuschreiben, das in einer öffentlichen anstalt hinterlegt dereinst für eine neue bearbeitung des ganzen nützlich werden kann.

Jetzt noch einige worte in bezug auf die einzelnen anhänge, die bei den Kaiserregesten freilich nur nebenaufgabe waren, und die daher noch sehr unvollkommen sind, von denen ich aber hoffe dass sie in den ländern, denen sie zunächst angehören, recht bald zu verbesserten bearbeitungen veranlassung geben werden [1]).

[1]) Hierauf folgen die vorbemerkungen Böhmers zu den regesten Ottokars von Böhmen, der grafen von Habsburg und der habsburgischen herzoge Oesterreichs.

Frankfurt am Main, im februar 1857.

Vorbemerkungen

zur neuen Ausgabe.

Wie Ficker in den vorbemerkungen zu Regesta imperii V s. LIV mittheilte, hatte zuerst Otto v. Zallinger die neubearbeitung von Böhmers kaiserregesten für die zeit von 1273 bis 1313 übernommen. Zallinger begann im jahre 1880 die vorarbeiten und war in den nächstfolgenden jahren mit denselben beschäftigt; allein im interesse seiner rechtshistorischen forschungen sah er sich gezwungen von der weiterführung der regestenarbeit abzusehen. Hierauf betraute Ficker im jahre 1885 mich mit der neuausgabe dieser abtheilung des grossen regestenwerkes. Ich konnte von Zallinger bereits ziemlich vorgeschrittene vorarbeiten übernehmen: er hatte die seit Böhmer erschienenen urkundenpublicationen zum guten theile bereits für die regesten ausgebeutet, hatte auch schon ausgiebig die erzählenden quellen herangezogen, eine reihe von stücken aus den briefsammlungen jener zeit gedeutet und chronologisch bestimmt und war an einzelnen puncten bereits zur kritischen verarbeitung des materials vorgeschritten [1].

Als ich im frühjahr 1885 die aufgabe übernahm, hatte ich vorerst noch die ausgabe der Brixener Traditionsbücher zu ende zu führen, welche 1886 erschien. Ich konnte der regestenarbeit auch weiterhin nur jene stunden widmen, welche mir mein damaliger beruf als beamter des statthaltereiarchives in Innsbruck für eigene wissenschaftliche thätigkeit freiliess. Und als ich 1892 die regesten könig Rudolfs im rohen vollendet hatte, brachte der glückliche fund Starzers eine unerwartete, freilich fruchtbare unterbrechung. Es musste die edition der „Wiener Briefsammlung" (1894) vollendet werden, bevor an einen abschluss der regesten Rudolfs gedacht werden konnte. Zudem brachte meine übersiedelung nach Wien manche störung der arbeit, und die pflichten meiner neuen stellung nahmen und nehmen mich stark in anspruch. So wurde es denn sommer 1896, bis der druck beginnen konnte. Endlich jetzt, mehr als zwölf jahre nach übernahme der arbeit vermag ich den ersten theil derselben vorzulegen.

Die neubearbeitung der regesten von 1273 bis 1313 war vor dieselbe aufgabe gestellt, wie jene der späteren Staufer. In den Regesta imperii 1246—1313 hatte Böhmer (1844) zuerst eine bearbeitung durchgeführt, die er dann (1849) in noch vollkommenerer gestalt den regesten von 1198—1254 zu theil werden liess. Ich hatte mich daher ganz an das vorbild Fickers anzuschliessen und dies um so mehr, als ja vorliegende abtheilung die unmittelbare fortsetzung der staufischen regesten darstellt. Ficker hat die grundsätze, von denen er sich leiten liess, in den vorbemerkungen zu der ersten abtheilung von Regesta imp. V s. XXXIV ff. so eingehend entwickelt, dass ich im allgemeinen durchaus darauf verweisen kann. Nur wenige puncte bedürfen einiger besonderer bemerkungen.

In einem einzigen puncte unterscheidet sich vorliegende bearbeitung wesentlich von der vorausgehenden abtheilung sowol, wie überhaupt von den bisherigen neuausgaben. Gerade Rudolfs regierungszeit ist ungemein reich an heute noch erhaltenem briefmaterial. Die correspondenz des königs mit den päpsten, mit den königen

[1] Vgl. meine abhandlung „Die Anfänge König Rudolfs" in den Mitth. des Instituts 10, 342 anm. 1, 381 anm. 2, 399 anm. 1.

von Böhmen, Ungarn, Sicilien, Frankreich und England, mit fürsten und grossen des reiches hat sich in verhältnissmässig reicher fülle namentlich durch die damals in und ausser der reichskanzlei angelegten briefsammlungen und formelbücher erhalten. Die schreiben, welche an den könig gerichtet sind, hängen natürlich aufs engste mit den vom könig ausgehenden schriftstücken zusammen; die an den könig gerichteten schreiben haben fast immer ein königliches schreiben oder eine königliche urkunde zur voraussetzung oder zur folge; häufig lässt sich nur aus ihnen erkennen, was der könig gewollt, gethan hat. Sollten nun die schreiben an den könig unter die abtheilungen „Päpste" und „Reichssachen" vertheilt werden, so hätte der benützer an zwei oder drei stellen des werkes nachzuschlagen und um nur einigermassen den zusammenhang herzustellen, wäre bei der hauptreihe der königsregesten doch schon sehr häufig ein mehr oder minder ausführlicher hinweis auf die correspondirenden briefe notwendig geworden. So drängte sich mir im laufe der arbeit die überzeugung auf, dass es wol das richtigste und zweckdienlichste sei, alle an den könig gerichteten schreiben und für ihn ausgestellten urkunden in die hauptreihe der königsregesten aufzunehmen. Um die einheit des königlichen itinerars nicht zu stören, bedurfte es bei diesen nicht vom könige ausgegangenen stücken lediglich ein einrücken des ausstellortes in die hauptcolumne. Der grundsatz, nur die königsurkunden aufzunehmen und zu zählen, war schon von Ficker aufgegeben worden, indem er auch urkunden anderer aussteller, die aber am aufenthaltsorte des königs ausgefertigt waren, in die hauptreihe der regesten aufgenommen und sie mit den andern gezählt hat. So konnte kein bedenken obwalten, noch einen schritt weiter zu gehen und auch die an den könig gerichteten schreiben und urkunden fremder aussteller so zu behandeln. So war es möglich in dieser hauptreihe *alles* zu vereinigen, was irgendwie den könig und seine thätigkeit betrifft, alles was ihn angeht. So wird es möglich werden, dann die abtheilung „Reichssachen" wesentlich zu entlasten und insoferne einheitlicher zu gestalten, als sie nur das enthalten wird, was ohne unmittelbaren zusammenhang mit dem könig im reiche bedeutungsvolles geschehen ist. Das alles doch sicherlich nur zum vortheil des werkes, zur förderung seiner besseren benützung. Ficker und Mühlbacher haben sich mit diesem verfahren einverstanden erklärt.

Wie die regesten der späteren Staufer, so hatte auch abtheilung VI nicht in dem masse eine neubearbeitung Böhmers zu sein, wie etwa die regesten der Karolinger und der sächsischen kaiser, bei denen von Böhmer nichts vorlag als seine ersten im vergleich mit seinen späteren bearbeitungen sehr unvollkommenen regesten. Es war also auch hier zunächst an Böhmers werk anzuknüpfen, dies zu ergänzen, zu berichtigen. Freilich musste das so geschehen, dass die ganze fassung der urkundenauszüge und des übrigen textes einer durchgreifenden revision unterzogen wurde, welche ganz regelmässig zu einer erweiterung, oft zu einer schärferen formulirung, kurz zu einer mehr oder minder starken umgestaltung geführt hat. So weit Böhmer selbst voraussichtlich solche änderungen bei einer neubearbeitung vorgenommen haben würde, ist die änderung stillschweigend geschehen. Nur dort wo Böhmer bestimmte ansichten aussprach, denen man zwar nicht mehr wird folgen können, die aber doch in dieser oder jener hinsicht bedeutsam und charakteristisch sind, wurden solche sätze belassen, aber durch anführungszeichen und den zusatz: Böhmer als sein eigentum gekennzeichnet. Die ansicht des neuen bearbeiters wurde in eckige klammern geschlossen und ebenso geschah dies überall bei selbständigen neuen zusätzen. Ich habe hiebei anfänglich von diesen eckigen klammern häufiger gebrauch gemacht als dann später, ich kam eben im lauf des druckes mehr davon ab, um nicht durch häufung von klammern die übersichtlichkeit des textes zu stören. Die neu hinzugekommenen nummern wurden durch vorgesetzte sternchen bezeichnet.

Neben dem sehr beträchtlichen zuwachs an neuem material — es sind über 1100 nummern mehr als bei Böhmer — ist also auch der alte Böhmer'sche text sehr vielfach ganz umgestaltet worden; es sind verhältnissmässig nur wenige fälle, in denen wegen unzugänglichkeit von Böhmers handschriftlicher oder gedruckter quelle der alte text beibehalten werden musste. Trotzdem wird vielleicht mancher finden, dass man da und dort noch weiter in der abänderung der fassung hätte gehen können, dass da und dort eine noch grössere gleichmässigkeit des ausdrucks hätte durchgeführt werden sollen. Allein wenn man nicht von vorneherein von dem älteren texte einfach abzusehen hat, wie das bei den abtheilungen I und II des gesammtwerkes allerdings der fall ist, dann ist es eben nicht so leicht, in solchen dingen eine sonst ja selbst erwünschte und erstrebte gleichförmigkeit zu erzielen — kommt ja doch auch oft ein gewisses gefühl der pietät gegenüber Böhmers charakteristischer ausdrucksweise in betracht.

Mit den äusserlichkeiten der neubearbeitung musste es im interesse der einheitlichkeit des gesammtwerkes so gehalten werden, wie bei den übrigen abtheilungen. Daher konnte wünschen nicht rechnung getragen werden, wie sie z. b. Uhlirz in den Mitth. des Instituts 16, 666 ff. geäussert hat, welchen eine berechtigung durchaus nicht abgesprochen werden kann. So stimme ich Uhlirz vollkommen darin bei, dass es in mancher hinsicht empfehlenswerter wäre, in die ortscolumne die moderne namensform des ausstelloртes zu setzen, wie dies ja bei anderen regestenwerken jetzt in der regel geschieht. Auch bezüglich der bezeichnung der nichturkundlichen absätze mit nummern, statt mit buchstabenexponenten wird die grössere einfachheit ersteren verfahrens nicht zu läugnen sein; doch ist auch der bisherige brauch der regesten keineswegs unbequem und irreführend und wahrt eben die scheidung zwischen urkundlichen und nichturkundlichen absätzen.

Die drucke wurden chronologisch nach ihrem erscheinen geordnet. In der regel ist doch der neueste druck der beste, so dass der benützer ohne weiteres ersieht, welcher druck heranzuziehen ist. Von der consequenten angabe der vorlagen aller drucke habe ich gleich Ficker von vorneherein abgesehen. Dort wo man gute, neue, zugängliche drucke nach der besten überlieferung besitzt, verlohnt die herstellung der filiation der älteren drucke nicht die mühe. Dafür habe ich eben solche gute neue drucke auch dadurch zu kennzeichnen gesucht, dass ich ihre quelle, also vorhandensein und aufbewahrungsort des originals oder der sonstigen überlieferung angegeben habe. Das geschah auch nach möglichkeit in jenen fällen, wo auf ältere drucke zurückzugehen war. Ueberall dort jedoch, wo die angabe der filiation der drucke und ihrer quellen von bedeutung ist oder sein kann, suchte ich das nötige zu bieten. Wenn in den ersten partien der regesten Rudolfs hierin nicht immer consequent vorgegangen ist und auch sonst noch hie und da angaben in dieser richtung erwünscht sein können, so rührt dies eben davon her, dass erst im verlaufe einer solchen arbeit sich dies und jenes als wünschenswert herausstellt, was man anfangs nicht so sehr beachtet hatte und was dann nicht mehr so leicht nachgeholt werden kann.

Durchaus notwendig aber erschien genaueste klarstellung der vorlagen und druckverhältnisse bei jenen zahlreichen stücken, die in den verschiedenen formelbüchern und briefsammlungen aus k. Rudolfs zeit erhalten sind. Hier ist es von grösster wichtigkeit für die richtige kritische verwertung dieser schreiben zu wissen, auf welche sammlung jedes zurückgeht und auf welchen grundlagen die vorhandenen drucke beruhen. Durch die arbeit Kretzschmars über „Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs von Habsburg“ und die erörterungen in der einleitung der „Wiener Briefsammlung“ ist für die aus der kanzlei Rudolfs und seines sohnes Albrecht stammenden sammlungen die sachlage im allgemeinen geklärt. Ueber die böhmischen formelbücher dieser zeit haben wir eine arbeit von Dr. Johann Novák zu gewärtigen. Ueber einige kleinere sammlungen sind in den regesten selbst gelegentlich die nötigsten bemerkungen gemacht (vgl. s. 15 f., n. 560, 563, 1920, 2517, 2519 nachträge), auf das von mir in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 11, 1—33 mitgetheilte oberrheinische formelbuch habe ich nochmals zurückzukommen (vgl. indessen n. 1766). Ueber die für die verschiedenen formelbücher usw. gebrauchten abkürzungen vgl. s. 16.

Dass dieses umfangreiche briefmaterial in dieser neuen bearbeitung der regesten vollständig ausgebeutet werden müsse, erschien als eine wol selbstverständliche forderung. Seine bearbeitung bot aber alle die schwierigkeiten, welche derartiges, überwiegend ganz undatirtes, vielfach noch dazu durch willkürlichkeiten der compilatoren entstelltes materiale mit sich bringt. Wenn auch für einen guten theil desselben durch fremde und eigene vorarbeiten deutung und zeitbestimmung gewonnen war, so blieb doch noch eine grosse masse übrig, die bisher niemals von der hand eines neueren forschers berührt worden war und die ebenfalls zeitliche fixirung und deutung erheischte. Das musste denn in den regesten selbst geschehen und so konnte kritischen erörterungen in solchen fällen nicht ausgewichen werden. Durch die einarbeitung dieses massenhaften undatirten stoffes gerät, wie schon Ficker (l. c. XLVI) treffend sagte, „in ein werk, dessen wert vor allem darin liegen soll, dass es an der hand der datirungen und der mit ihnen zu vergleichenden zeitbestimmungen eine vom subjectiven ermessen möglichst unabhängige grundlage für die forschung bietet, ein bestandtheil, für dessen einordnung lediglich das persönliche urtheil massgebend ist, bei dessen behandlung überdies weitgreifende willkür gar nicht zu vermeiden ist.“ Allein, wie eben schon Ficker auf grund allseitiger erwägungen zum schlusse kam, es lässt sich denn doch nicht anders machen. Die regesten k. Rudolfs wären ein unding, wenn diese wichtigste quelle nicht

berücksichtigt würde, und die berücksichtigung muss eine erschöpfende sein, denn was davon nicht in den regesten zu finden ist, das bleibt häufig für die wissenschaftliche benützung so gut wie verloren.

Die verarbeitung dieses briefmaterials, sowie die aufnahme aller für den könig bestimmten urkunden und an ihn gerichteten schreiben bedingte zum guten theil das anwachsen dieser neuen ausgabe. Es ist aber auch ausserdem seit Böhmers zeit eine bedeutende menge neuen stoffes bekannt geworden. Ohne auf eine vollständige ausbeutung alles in archiven und bibliotheken etwa noch vorhandenen materials ausgehen zu wollen und zu können, versäumte ich doch nicht so viel als möglich auch archivalisches material heranzuziehen. Ich habe eine reihe von archiven selbst ausgenützt, bei denen eine ausbeute zu erwarten stand: so das haus- hof- und staatsarchiv, das archiv des ministeriums des innern und das niederösterr. landesarchiv in Wien, das steiermärk. landesarchiv in Graz, das archiv des kärntner. Geschichtsvereins in Klagenfurt, das statthaltereiarchiv in Innsbruck, das reichsarchiv in München, das geh. staatsarchiv in Stuttgart. Den directionen und beamten dieser archive sage ich für die gütige und wirksame förderung meiner arbeiten meinen wärmsten und ergebensten dank. Durch vermittlung Mühlbachers konnte ich die älteren sammlungen der Monumenta Germaniae benutzen, nicht ohne erfolg; die durchsicht der reichsregistraturbücher für die Mon. Germ. kam auch den regesten zu gute. Nicht minderen dank schulde ich den zahlreichen förderern der regestenarbeit, welche auf meine anfrage mir bereitwilligst abschriften, excerpte und sonstige mittheilungen von urkunden zur verfügung stellten. So hat die kgl. preussische archivverwaltung die benützung der preussischen staatsarchive für die zwecke der regesten gestattet und es sind mir aus Düsseldorf und Coblenz wertvolle beiträge zugekommen. Dem generallandesarchiv in Karlsruhe verdanke ich zahlreiche mittheilungen und habe hier besonders der beiträge von Aloys Schulte, A. Cartellieri und A. Werminghoff zu gedenken. Ebenso gedenke ich dankbar des kreisarchives in Speier und der beihilfe von F. Glasschröder, des staatsarchives von Zürich und P. Schweizers. Eine reihe von mittheilungen aus verschiedenen archiven sind Ficker zu verdanken, sowie E. Winkelmann auch für Regesta imp. VI mancherlei ergänzungen zur verfügung gestellt und A. Busson mir seine sammlungen für italienische sachen übergeben hatte. Th. v. Sickel theilte beiträge aus dem departementalarchiv von Besançon mit. Ottenthal gab ein verzeichniss der im Berliner staatsarchiv vorhandenen originale. Herzberg-Fränkel überliess mir seine ganzen vorarbeiten für den von ihm bearbeiteten theil der Kaiserurkunden in Abbildungen, welche sich abgesehen von mehreren auch von mir besuchten archiven auf archive und sammlungen in Mühlhausen, Colmar, Schlettstadt, Strassburg, Freiburg i. B., Karlsruhe, Villingen, Donaueschingen, Nürnberg, Darmstadt, Speier, Worms, Frankfurt, Marburg, Wiesbaden, Coblenz, Köln, Düsseldorf, Lüttich, Basel, Zürich, St. Gallen ausgedehnt hatten J. Schwalm hat auf seinen reisen unermüdlich der regesten gedacht und mir besonders aus dem kgl. hausarchiv und dem unerschöpflichen reichsarchiv in München zahlreiche mittheilungen zukommen lassen. P. W. Hauthaler übersandte mir wertvolle beiträge aus dem archiv von St. Peter in Salzburg, B. Bretholz aus mährischen archiven, A. Dopsch aus Paris und anderen französischen archiven. Für einzelne mittheilungen habe ich endlich noch herzlich zu danken R. Thommen und R. Wackernagel in Basel, R. Fester in Erlangen, K. Höhlbaum in Giessen, P. Kehr in Göttingen, H. Otto in Wiesbaden, A. v. Jaksch in Klagenfurt, L. Schönach in Brünn, W. Erben, A. v. Karolyi, M. Schedy, K. Uhlirz, M. Vancsa, H. v. Voltelini in Wien; für freundliche hilfe bei übersetzung aus dem ungarischen A. v. Györy und A. Veress, aus dem polnischen St. v. Maszewski, aus dem böhmischen J. Novák.

Diese erste abtheilung der Regesta imperii VI umfasst die regesten k. Rudolfs. Da dieselben einen in sich geschlossenen, genügend umfangreichen theil bilden, können sie als erste abtheilung ausgegeben werden und da wol noch manches jahr vergehen wird, bis der ganze zeitraum von 1273—1313 vollendet sein wird, erschien es angemessen, gleich jetzt wenigstens vorläufige hilfsmittel beizugeben, welche doch die benützung der regesten zu erleichtern geeignet sind. Es wurde daher am schlusse ein vergleichendes verzeichnis der nummern Böhmers mit denen der neuen bearbeitung beigefügt, ferner ein verzeichnis der anfangs- und schlussworte der gar nicht oder unvollständig datirten briefe und urkunden, wodurch es ermöglicht wird, jedes derartige stück ohne schwierigkeit aufzufinden. Endlich schien es dringend geboten, wenigstens ein vorläufiges namenregister anzuschliessen, welches doch die wichtigsten namen, nämlich die der empfänger und aussteller bietet, ähnlich wie Huber es seinen regesten Karls IV. beigegeben hat. Es genügte nicht ein blosses empfängerregister, weil ja auch die an den könig gerichteten schreiben und urkunden und viele am aufenthaltsort des königs ge-

fertigte urkunden anderer aussteller in diese regesten k. Rudolfs aufgenommen sind. Es mussten also auch die aussteller dieser urkunden verzeichnet werden. Vielfach ist auch darüber noch hinausgegangen: bei briefen ist ja häufig die person über welche geschrieben wird nicht minder wichtig als schreiber und empfänger. Ich habe daher durch die aufnahme derartiger namen in das register solche stücke zugänglicher und auffindbar zu machen gesucht. Es ist hier freilich dem persönlichen ermessen viel spielraum gelassen, doch schadet in solchen dingen ein zuviel gewiss niemals. Das möge man denn auch für die zusammenstellung einiger allgemeiner schlagworte nach dem namenregister gelten lassen; sie soll doch auch jene stücke, die keine namen bieten aber doch ein interesse haben oder haben können, zugänglich zu machen suchen. Am schlusse konnte ich bereits einige nachträge bringen, zweifellos werden sich manche weitere ergeben.

Voraussichtlich wird die weitere bearbeitung von Regesta imperii VI sich so gestalten, dass die regesten Adolfs und Albrechts eine zweite abtheilung, die Heinrichs VII. der päpste und reichssachen zusammen eine dritte abtheilung bilden werden. Die von Böhmer gegebenen regesten der habsburgischen herzoge Oesterreichs werden in dieser neuen bearbeitung nicht mehr erscheinen, da von seite des Instituts f. österr. Geschichtsforschung eine gesammtbearbeitung der regesten der österreichischen Habsburger in angriff genommen ist. Wie es mit den regesten der grafen von Habsburg und Ottokars von Böhmen zu halten sein wird, ist späterer erwägung vorbehalten und hängt davon ab, ob nicht auch dafür eine anderweitige bearbeitung eintreten wird.

Wenn es mir gestattet ist, diese abtheilung des regestenwerkes Alfons Huber zu widmen, so möge das als ein zeichen persönlicher verehrung, aber auch als ein zeichen des dankes betrachtet werden, welchen die wissenschaft dem meister österreichischer geschichtsforschung schuldet, die ja gerade in dem zeitraum dieses werkes in die engsten und folgenreichsten beziehungen zur reichsgeschichte tritt.

Wien, im februar 1898.

O. R.

REGESTA IMPERII.

1273—1313.

ERSTE ABTHEILUNG.

1273

oct. 1 Frankfurt

Königswahl. [Die zusammenkunft zur wahl war durch den erzbischof Werner von Mainz (von einer ladung durch den pfalzgrafen ist nichts überliefert, vgl. Scheffer-Boichorst in Münchener SB. 1884 s. 489) etwa um die mitte august (sus wart ein tac gesprochen über sehs wochen, oesterr. Reimchronik ed. Seemüller MG. Deutsche Chron. 5, 165) auf Michaelstag den 29. sept. nach Frankfurt berufen worden. Allein erst sonntag den 1. oct. erfolgte die förmliche wahl Rudolfs von Habsburg zum römischen könig. Dieser sachverhalt ist seit den erörterungen v. d. Ropps Werner v. Mainz 80 sichergestellt. Die ausschlaggebende stelle bietet die (zuerst 1864 von Waitz in Forschungen 4 veröffentlichte) wertvolle sächsische fortsetzung der sächs. Weltchronik, ed. Weiland MG. Deutsche Chron. 2, 285: Der bischof von Menze des riches kenzeler der leite den fursten, die di ersten kore habin an deme riche, einen hof zu Frankenforte zu sente Michahelis tage . . . In sente Remigius tage koren die fursten in (Rudolf) eintrechticlichin. Dadurch erklären sich nun auch die so ungleichmässigen angaben der quellen, welche bald den 29. oder 30. sept., bald den 1. oct. als wahltag nennen; dieselben im einzelnen anzuführen, ist wol unnötig, doch möge zu den schon von v. d. Ropp erwähnten Thomas Tuscus (Minorita Florent.). Erfurter Peterschronik und Ellenhard, welche den 1. oct. angeben, als quellen mit eben diesem datum noch erwähnt werden Ann. Moguntini SS. 17, 2. Ann. Pruveningenses SS. 17, 608, Ann. Zwetlenses breviss. SS. 24, 63, und Ann. Placentini Gibell. SS. 18, 558]. — Der wahltag war durch gemeinschaftliche abrede bestimmt und wurde von allen kurfürsten persönlich oder durch boten besucht (die locoque praefixis ab omnibus qui debuerunt potuerunt et voluerunt interesse n. 59, die et loco congruo deputatis, cum omnes convenissemus qui voluimus et potuimus interesse, wahlanzeige Werners, die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer, wahlanzeige aller kurfürsten, vgl. n. 7). Als persönlich anwesend werden uns ausdrücklich genannt: Werner (von Eppenstein) erzbischof von Mainz, Heinrich (von Vinstingen) erzbischof von Trier (vgl. seinen ablassbrief dd. Frankfurt oct. 5. CD. Anhaltinus 2, 302, dann n. 2, Werners wahlanzeige und beider versicherungsbriefe vom 8. oct. wegen der wahlkosten), Engelbert (von Falkenburg) erzbischof von Köln (vgl. die wahlanzeige der kurfürsten), Ludwig (der strenge) pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern (Rudolfs urk. vom 15. Mai 1275, Quellen und Erörterungen 5, 278), Johann herzog von Sachsen (sein willebrief dd. Frankfurt 1. october, CD. Nassoicus 1, 492); einen markgrafen von Brandenburg nennt als anwesend die Erfurter Peterschronik ed. Stübel in GQ. der Provinz Sachsen 1, 101 f., die auch die andern kurfürsten anführt; [am 8. sept. urkundet Johann noch mit Otto und Konrad von Brandenburg zu Fehrbellin, Riedel CD. Brandenburg. I 13, 216], sicher anwesend ist Johann bei der krönung. Durch bevollmächtigte erschienen: Ottokar könig von Böhmen vertreten durch bischof Berthold von Bamberg, Heinrich herzog von Baiern vertreten durch Heinrich propst von Oettingen und Friedrich rector der kirche zu Landshut, (Rudolfs urk. vom 15. mai 1275; dagegen nennt die oesterr. Reimchronik 165 den bischof Wernhard von Seckau, den Johanniter-comtur (Wulfing) von Mauerberg und zwei ungenannte herren: ist dies verwechselung mit der andern gesandtschaft, die auf dem reichstag zu Augsburg im mai 1275 für Ottokar anwesend war, oder hatte derselbe neben dem bischof von Bamberg als procurator noch andere nuntios aufgestellt? [Sicherlich ist das erstere der fall; der reimchronist 173 allein nennt als vertreter herzog Heinrichs auf dem Augsburger reichstag den propst Heinrich von Oettingen, den er wieder bei der wahl nicht kennt: so scheint wol eine doppelte verwechselung vorzuliegen, die vielleicht geradezu aus missverständlicher benützung der urkunde vom 15. mai 1275 zu erklären ist. Die bemerkungen von Zisterer Gregor X. u. Rudolf v. Habsburg 37 sind nicht annehmbar].

[Nach könig Richards tod am 2. april 1272 sind allem anschein nach im august 1272 die ersten einleitenden schritte zu einer neuwahl gethan worden: erzbischof Engelbert von Köln kam damals nach Prag um mit dem mächtigsten reichsfürsten, könig Ottokar von Böhmen über die königswahl zu verhandeln. Dies ist, wie Böhmer Reg. imp. 1246—1313 Addit. I p. XV und Addit. II p. 448 im einverständniss mit Palacky gewiss richtig urtheilte (vgl. auch Huber Gesch. Oesterreichs 1, 582, zuletzt Müller Gesch. der böhmischen Kur 11 f.; die ganze erzählung verwirft Pekař in Časopis Matice Moravské 17, 131 ff., vgl. Mitth. des Instituts 15, 170) der kern der erzählung der Ann. Ottocariani SS. 9, 189; wenn diese aber den erzbischof im auftrag der kurfürsten dem Böhmenkönig die krone anbieten, sie von diesem jedoch abge-

1273

lehnt werden lassen, so ist dies willkürliche ausschmückung, wol gemacht um den misserfolg Ottokars in seinen bemühungen um die deutsche krone zu verhüllen. Denn so wenig die kurfürsten dem übermächtigen Ottokar die krone angetragen haben, so gewiss hat er sich darum bemüht. Dieser gegensatz wird recht offenbar durch die neuerlich bekannt gewordenen nachrichten. Zu ende 1272 oder anfang 1273 schickte Ottokar gesandte an papst Gregor X. um mit jener macht in fühlung zu treten, welche ihm bisher so unabänderlich günstig und in den letzten jahrzehnten so entscheidend bei den deutschen königswahlen gewesen war. Auch an könig Karl von Sicilien sandte um dieselbe zeit Ottokar eine botschaft, die wol ebenfalls über diese dinge zu verhandeln hatte. Papst und curie, so hörten Genueser boten zu anfang februar 1273 von unterrichteter seite, wollen einen kaiser, nur nicht Friedrich von Staufen (von Thüringen) oder irgend einen gebannten; es missfalle ihnen nicht, wenn Ottokar von den deutschen fürsten zum römischen könig erwählt werde (vgl. Bresslau Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg. Mitth. des Instituts 15, 59 ff.). In den oft citirten schreiben des cardinals Simon (tit. s. Caeciliae oder tit. s. Martini) an Ottokar und an bischof (Bruno von Olmütz) zu gunsten Heinrichs von Isernia, der im sommer 1273 (vielleicht im auftrag Ottokars, wie Emler in Abh. der böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 6. Folge 9, 33 vermutet) in Italien weilte und eine stellung in Ottokars kanzlei anstrebte (Dolliner Cod. ep. Ottocari 10, 11, Emler Reg. Bohem. 2, 349, 1140), wird das kaisertum Ottokars ganz offen erwünscht und erwartet, jedenfalls ein widerhall der bemühungen Ottokars, mögen jene briefe wol auch von Heinrich selbst concipirt, vom cardinal bloss ausgefertigt worden sein. Heinrich hat um dieselbe Zeit übrigens auch ein schwungvolles gedicht an Ottokar verfasst, in dem er ihn als dominum verum, quem fasces honoris imperialis expectant, preist, der das darniederliegende kaisertum machtvoll wieder aufrichten wird (Ulanowski in SS. rer. Polon. 12, 5). Dass man auch in den oesterreichischen ländern in weiten kreisen Ottokars wahl erwartete, lässt wol die erzählung des steierischen reimchronisten über die angebliche rolle des bischofs Wernhard von Seckau vermuten, der ganz sicher auf seines königs erwählung rechnend, von den übrigen kurfürsten bitter getäuscht worden sei. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 429.

Wenn somit Ottokar von Böhmen seit ende 1272 entschieden nach der deutschen krone strebte, so hatte er sich dadurch losgelöst von den strömungen, welche einen directen nachkommen der Staufer, den enkel kaiser Friedrichs, sohn seiner tochter Margareta und des landgrafen Albrecht von Thüringen, Friedrich den Freidigen, als den natürlichen erben nicht bloss Siciliens sondern auch des kaiserreiches betrachteten. In den jahren 1269 bis 1271 war der junge Friedrich von den Ghibellinen Italiens als der siegreiche kämpfer gegen Karl von Anjou erwartet worden, man hatte die macht seines künftigen schwiegervaters des königs von Böhmen gepriesen. Nicht bloss Petrus de Prece, einst protonotar Konradins, sondern auch ghibellinisch gesinnte cardinäle wie Johann von Toleto erblickten in dieser zeit in Friedrich auch schon den künftigen kaiser; in einer disputation zu Bologna wurde die frage (questio) akademisch erörtert, ob, wenn Alfons und Richard auf bitten der mutter Friedrichs auf das kaiserreich verzichteten, Friedrich die tochter des Böhmenkönigs zur ehe bekäme und dann einhellig zum kaiser gewählt würde, diese wahl gültig sei. Es ist möglich, dass man in Deutschland von seite des thüringisch-wettinischen hauses derartiges betrieben hat, dass Ottokar und vielleicht auch andere deutsche fürsten in den jahren 1269 bis 1271 solche pläne zeitweilig unterstützt haben (vgl. über diese Dinge Busson in Histor. Aufsätze für Waitz s. 324 ff. und besonders Grauert im Hist. Jahrbuch 13, 111 ff., 200 ff. dem ich aber in der auffassung jener disputation nicht beistimmen kann). Allein als nun nach dem tode Richards die frage der königswahl ernstlich herantrat, da hat Ottokar sicher jede begünstigung der bei der curie von vorneherein gänzlich aussichtslosen candidatur Friedrichs von Thüringen fallen lassen und hat vielmehr sich selbst beim papste als thronbewerber eingeführt. Die ganz geänderte sachlage findet darin ihren ausdruck, dass der papst im sommer 1273 die verlobung (matrimonium hier, desponsatio beim Erfurter Minoriten SS. 24, 205, vgl. übrigens zur bedeutung von desponsatio, matrimonium usw. im 13. jahrh. Ficker in Mitth. des Instituts 4, 5 ff.) Friedrichs (geb. c. 1257) mit der tochter Ottokars (Kunigunde geb. 1265) löste und eine heirat dieser letztern mit dem enkel (nicht sohn) Karls von Anjou anzubahnen suchte (brief Heinrichs von Isernia aus Bologna, Dolliner 11, Emler Reg. Bohem. 2,

1273

1139, vgl. Bresslau 66). Diese nachricht gewinnt erst ihre volle beleuchtung, wenn wir die entscheidende stellungnahme Gregors X. und der curie zur deutschen wahlfrage betrachten.

Um Gregor X. das neugewählte oberhaupt der kirche (1. sept. 1271 gewählt, geweiht am 27. märz 1272) hatten sich bald alle jene bestrebungen nach der deutschen königskrone vereinigt, die in Deutschland selbst am wenigsten zu hoffen hatten. Alfons von Castilien glaubte nach Richards tod die zeit gekommen, um vom papste seine anerkennung und die kaiserkrone, sowie die entsetzung könig Karls von Sicilien vom reichsvicariat in Tuscien zu verlangen; auch wollte er, dass der papst den kurfürsten eine neuwahl verbiete. Allein Gregor, erfüllt von dem idealen plane eines allgemeinen kreuzzugs mit einem anerkannten kaiser an der spitze, vielleicht von dem damals an der curie weilenden erzbischof Heinrich von Trier über Alfonsens gänzliche ohnmacht in Deutschland unterrichtet und selbst darüber im klaren, dass eine begünstigung des Castiliers und dessen eingreifen in Italien zum offenen kampf mit Karl von Sicilien führen würde, schlug mit begründetem hinweis auf das freie wahlrecht der richardinischen wähler am 16. sept. 1272 alle forderungen ab, und schob eine entscheidung auf (Potthast n. 20604, jetzt auch bei Guiraud Registres de Gregoire X. p. 192, vgl. zuletzt Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 51 f. 55, Otto Beziehungen Rudolfs v. H. zu Gregor X. s. 16 ff.). Noch weit mehr ablehnend, ja principiell gegnerisch musste die stellung der curie gegen jene ghibellinisch-staufische bewegung sein, welche Friedrich von Thüringen als kaiser erträumte. Wenn die oben gegebene auffassung jener disputation richtig ist, so kann die ganze angelegenheit auch in Italien keineswegs so weit gediehen sein, dass sie wie Grauert im Histor. Jahrbuch 13, 122 aus der wendung einer glosse ‚petitur confirmacio' schliessen wollte, vor Gregor X. zur entscheidung kam. Dessen bedurfte es kaum, die unzweideutige ansicht der curie finden wir in dem genuesischen bericht vom februar 1273 ausgesprochen: non vult, quod Fredericus de Stuffa vel excommunicatus aliquis sit imperator (Mitth. des Instituts 15, 60).

Ganz anders allem anschein nach stellten sich papst und curie gegen die bewerbung Ottokars von Böhmen: er war der alte günstling des päpstlichen stuhles, ein mächtiger herrscher, kurfürst des reiches, er konnte ein mann nach dem wunsche Gregors scheinen. Man hatte gegen ihn nichts einzuwenden (non displicebat ecclesie), wenn er von den wahlfürsten rechtmässig gewählt würde. In dieser letzten voraussetzung lag der kern der sache, hierin war der standpunct des papstes wie gegen Alfons so gegen Ottokar begründet, mit dieser berufung auf die freie wahl der kurfürsten trat Gregor auch einer letzten und drängendsten bewerbung um die deutsche krone entgegen, die von Karl von Anjou für seinen neffen könig Philipp III. von Frankreich unternommen ward. Karls weitblickende absicht war es in Philipp einen von ihm abhängigen, ungefährlichen deutschen könig zu haben, der seinem streben nach der herrschaft über Italien kein hemmniss bereiten würde. Die französisch-guelfische partei im cardinalscolleg (cardinal Simon de Brion, Ottobonus Fieschi) war Karls bundesgenosse. Philipp gieng darauf ein, er schickte gesandte an die curie, die den papst für diese absichten gewinnen sollten. Im iuli 1273 fanden in Florenz und S. Croce bei Bologna die verhandlungen und audienzen bei Gregor statt; welch unermesslichen vortheil das kaisertum im besitze Frankreichs der kirche und besonders einem allgemeinen kreuzzug bringen würde, ward dem papste dringend vorgetragen, verzicht auf reichsrechte in Italien und auf erblichkeit der krone in aussicht gestellt. Allein Gregor X. konnte sich doch nicht die schweren bedenken ob der übergrossen machtentfaltung des französischen hauses und der unausbleiblichen verwickelungen verhehlen. Denn auf die zustimmung der deutschen wahlfürsten war kaum zu rechnen und ohne dieselbe wollte Gregor im ernste kaum etwas thun. Da entschloss er sich zu einem entscheidenden schritte, der bei der bekannten zerfahrenheit der deutschen verhältnisse auch den anhängern Karls von Anjou nur zweckdienlich schien: er befahl (etwa ende iuli) den deutschen kurfürsten binnen einer bestimmten frist einen könig zu wählen, sonst, so drohte er, werde er selbst für ein oberhaupt des reiches sorgen. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 61 ff., 70 ff., dann besonders Heller Deutschland u. Frankreich 24 ff., dem Langlois Le règne de Philipp III. s. 63 ff. und Fournier Le royaume d' Arles 217 ff. wesentlich folgten, neuerdings Walter Politik der Kurie unter Gregor X s. 60 ff. — In dem buche von Eggs Purpura docta, vitae cardinalium (Frankf. 1710) 1, 218 (darnach bei Hanthaler Fasti Campilil. 1 b, 1109) findet sich die nachricht, dass Gregor X. den Cisterzienser Theo-

1273

bald von Ceccano, abt von Fossanova (späteren cardinal) an die deutschen fürsten gesandt habe um sie zur königswahl aufzufordern; allein weder bei Ciacconius Vitae pontif. et cardinalium noch bei Ughelli Italia sacra 1, noch bei Jongelinus Purpura divi Benedicti, wo Theobald ebenfalls erwähnt wird (Jongelinus Purpura divi Bernardi war mir nicht zugänglich) auf die sich Eggs beruft, ist irgend etwas darüber anzutreffen. Sollte Eggs sich die angabe selbst zusammencombinirt haben?

Die oben erwähnten bemühungen Gregors, zwischen Ottokar und Karl v. Anjou eine engere annäherung zu stande zu bringen, machen angesichts der geschilderten sachlage den eindruck, als ob der papst an die möglichkeit der wahl Ottokars gedacht und im vorhinein für diesen fall zu beseitigung von schwierigkeiten habe vorsorgen wollen. Und um so bezeichnender nimmt sich dagegen die andere nachricht aus, die Heinrich von Isernia im selben briefe (Dolliner 11, Emler 2, 1139) in einem atem bringt, dass eben damals Karl von Anjou an der curie mit allen mitteln (prece, viribus, precio) gegen die wahl eines deutschen königs arbeitete (vgl. auch Grauert im Histor. Jahrbuch 13, 201 f.).

In Deutschland aber, wo Gregors mahnung etwa um die mitte august eintraf, war sie von überraschender wirkung. Hier finden wir erst seit beginn des jahres 1273 sichere anzeichen einer wahlbewegung, die aber nur einen schwerfälligen und stockenden fortgang genommen hatte; denn dem drange der öffentlichen meinung in stadt und land, bei geistlichkeit und niederm adel nach einem kräftigen könig, der den frieden herstellen und die rechte des reiches allenthalben wahren sollte, standen die zwistigkeiten und sonderinteressen der fürsten, vor allem der kurfürsten hemmend entgegen. Daran zerschlugen sich sicherlich schon die verhandlungen Kölns mit Ottokar und wir finden seitdem in Deutschland keine spur von rücksichtnahme auf Böhmen — seltsam und unaufgeklärt aber bleibt es immerhin, dass auch Ottokar bei seinen mitwahlfürsten so gar keine mühe für seine absichten aufgewendet zu haben scheint. Die ersten schritte zu einer einigung der rheinischen kurfürsten hat wol erzbischof Werner von Mainz gethan, als solcher zur leitung der wahl berufen. Ihm kam wol pfalzgraf Ludwig, herzog von Baiern, der für sich die königskrone erstrebte, auf halbem weg entgegen. Werner suchte Ludwig zunächst mit Köln zu versöhnen, dem der pfalzgraf trotz eines früheren vertrags besitzungen bei Bacharach genommen hatte. Am 6. ian. 1273 entschied Werner in der hauptsache zu gunsten Kölns, doch sollten schiedsrichter und die drei fürsten am 16. ian. zu Rense zusammenkommen, wo alle streitpuncte, sowie que de statu imperii sunt tractanda besprochen werden sollten (Quellen u. Erört. 5, 262). Allein Engelbert von Köln gab seine zustimmung nicht zu diesem ausgleich. Werner von Mainz und pfalzgraf Ludwig erneuten nun am 17. ian. zu Lahnstein ihr früheres bündniss, in das sie auch die bischöfe von Worms und Speier einschlossen; burggraf Friedrich von Nürnberg und Reinhard von Hanau sollten über die ausführung und stärkung desselben wachen (Qu. u. Erört. 5, 264). So schien wieder zwiespalt zu drohen. Da erklärten die mittelrheinischen und wetterauischen städte zu Mainz am 5. febr. 1273, dass sie bei zwiespältiger wahl keinen der bewerber und überhaupt nur einen einhellig gewählten könig anerkennen würden (MG. LL. 2, 382). Vielleicht war diese entschiedenheit der städte nicht ohne wirkung. Denn als im februar 1273 erzbischof Heinrich von Trier aus Rom wieder zurückgekehrt war, muss bald, wol durch Werners von Mainz vermittlung, ein ausgleich zwischen Trier und dem pfalzgrafen Ludwig wegen eines alten streitpunctes, nämlich der burg Thuron an der Mosel, stattgefunden haben; ja Heinrich von Trier scheint dann seine verbindungen an der curie in anspruch genommen zu haben um die lösung Ludwigs vom banne zu erwirken, der noch vor einem jahre über alle genossen Konradins erneuert worden war. Der Trierer und propst Otto von St. Wido in Speier lösen in päpstlichem auftrag (Potthast n. 20725) am 13. iuli den pfalzgrafen vom banne (Acta Palatina 6, 324). Und als kurz darauf am 20. iuli endlich auch Engelbert von Köln mit Ludwig sich verglich (burggraf Friedrich und propst Otto sind unter den schiedsrichtern, Qu. u. Erört. 5, 265 und dazu Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 894), war die einigung der vier rheinischen kurfürsten erreicht, pfalzgraf Ludwig konnte in diesem augenblicke an die möglichkeit seiner wahl wol glauben. Allein an ihn dachte im ernst doch niemand und eben die frage der persönlichkeit drohte neue schwierigkeiten zu bereiten. War auch, wie es den anschein hat ebenfalls durch bemühungen Werners von Mainz die candidatur Friedrichs von Thüringen beseitigt (vgl. Grauert im Histor. Jahrbuch

1273

13, 203), so war dafür jedenfalls im august schon wol eben den norddeutschen fürsten zu gefallen als weiterer bewerber der graf Sigfrid von Anhalt genannt worden und als dritter wahrscheinlich von dem burggrafen Friedrich von Nürnberg der graf Rudolf von Habsburg in vorschlag gebracht.

Da gelangte Gregors X. strenger befehl zu schleuniger vornahme der wahl an die kurfürsten. Auch Ottokar wird ihn erhalten haben; er stand damals im nordwestlichen Ungarn im feldlager; auch jetzt hören wir gar nichts von einem eingreifen Böhmens in die wahlaction, auch Ottokar wird auf die uneinigkeit der kurfürsten gerechnet haben. Aber das gegentheil trat nun ein. Am 22. august finden wir den burggrafen von Nürnberg und den propst Otto von St. Wido bei dem pfalzgrafen Ludwig in Bacharach (vgl. Tolner Hist. Palatina 2, 71, Lünig Reichsarch. 11, 398 f.), sie haben hier wahrscheinlich versucht, Ludwig von seiner bewerbung abzubringen und für Rudolf von Habsburg zu gewinnen. Und wenige tage später, am 1. september kam, sichtlich schon unter dem drucke des päpstlichen befehls (in electione Romani regis quam proxime celebrare intendimus et d e b e m u s), ein vertrag zwischen Ludwig und erzbischof Werner zu stande, in welchem ersterer, auf die eigne erwählung schon halb verzichtend, sich mit der allfälligen wahl Sigfrids von Anhalt oder Rudolfs von Habsburg einverstanden erklärt, sofern er, was letzteren betrifft, mit diesem vorher ausgesöhnt werde (der grund dieses odium seu rancor ist nirgends ersichtlich, Böhmer Reg. 1246—1313 s. 468 vermutet ihn auf dem zuge Konradins 1268 entstanden). Auch der erzbischof von Köln erscheint bereits in dieser urkunde vom 1. sept. als vollkommen einverstanden und alle drei kurfürsten entschlossen, überhaupt nur gemeinsam vorzugehen (Qu. und Erört. 5, 267). Und wieder wenige tage später, am 11. sept. ist auch Heinrich von Trier als gewonnen anzusehen, der bisher eine mehr zurückhaltende stellung eingenommen hatte (Qu. und Erört. 5, 268). Hier in Boppard am 11. september, wo Mainz, Köln und Pfalz, vielleicht auch Johann von Sachsen anwesend waren, muss man sich über die person, nemlich Rudolf von Habsburg, und nicht minder über gewisse voraussetzungen der wahl geeinigt haben. Denn von hier aus muss burggraf Friedrich im auftrag der kurfürsten an Rudolf abgesandt worden sein um ihm seine bevorstehende wahl und deren bedingungen mitzutheilen, darunter jedenfalls die heiratsverbindungen mit dem pfalzgrafen Ludwig und herzog Albrecht von Sachsen. Rudolf, der eben Basel belagerte, gieng auf alles ein, schloss sofort unter vermittlung Friedrichs von Nürnberg am 22. sept. einen waffenstillstand mit dem bischof von Basel (Herrgott Gen. 3, 436 und Ann. Basileenses SS. 17, 195), entliess sein heer und machte sich auf um nach Frankfurt zu ziehen. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 419 ff., Riezler Gesch. Baierns 2, 137 ff., Huber Gesch. Oesterreichs 1, 580 ff., besonders aber v. d. Ropp Werner von Mainz 73 ff., 85 f. Die weitläufigen, vielfach schiefen ausführungen von Zisterer Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 20 ff., der v. d. Ropp gar nicht berücksichtigte, bringen keinerlei förderung.

In Frankfurt, an dem üblichen wahlort, erschienen nun am Michaelstage, theilweise mit grossem gefolge, die anfangs genannten kurfürsten, ausserdem waren gekommen oder hatten boten gesandt viele andere fürsten, herren, ritter und städte (sächs. forts. der sächs. Weltchronik 285, Ellenhard SS. 17, 123). Aber fragen allgemeinerer natur und schwierigkeiten, die sich im letzten augenblicke erhoben, verzögerten die feierliche wahl; auch wollte man doch wol die rückkunft des burggrafen mit der einwilligung Rudolfs abwarten.

Der böhmische gesandte war wol mit der instruction gekommen, entweder die wahl Ottokars durchzusetzen oder, da dies voraussichtlich nicht zu erreichen, eine andere einmütige wahl womöglich zu vereiteln. Aber gegenüber den wechselseitig und fest eingegangenen verpflichtungen und der eintracht der übrigen kurfürsten war Böhmen machtlos, es konnte nur protestiren und anfechten was anfechtbar war oder schien. Der bischof von Bamberg protestirte denn auch gegen die nichtberücksichtigung von Böhmens abweichender stimme, gegen die wahl Rudolfs als einer für den königs- und kaiserthron ungeeigneten persönlichkeit, er bestritt vielleicht überhaupt die wählbarkeit Rudolfs als eines blossen grafen, der nicht dem fürstenstande angehöre (vgl. Ficker in Wiener SB. 77, 851, Mitth. des Instituts 10, 353 anm. 1). Allein sein einspruch ward von den wahlfürsten zurückgewiesen und nicht weiter beachtet. Herzog Heinrich von Baiern aber war ratione ducatus, kraft seines

1273

herzogtums Baiern bei der wahlhandlung durch seine vertreter mitthätig, diese waren beauftragt, ihre stimme mit den andern kurfürsten auf den pfalzgrafen Ludwig zu vereinigen (prout . . in mandatis receperant, urk. Rudolfs vom 15. mai 1275), sie wählten einig mit den andern Rudolf (in quem utique voto consono consensisse dinosceris, schreibt in n. 334 dann der könig an Heinrich). — Diese darstellung (vgl. Mitth. des Instituts 10, 353) gründet sich auf die beachtung der politischen verhältnisse, auf die vielberufene urkunde könig Rudolfs über die vorgänge des 15. mai 1275 (Quellen und Erörter. 5, 278) und das schreiben Ottokars an papst Gregor X. vom november 1273 (Emler Reg. Bohem. 2, 340); sie setzt voraus, dass die kurfürsten schon vorher sich über die heranziehung Baierns als siebenten wählers und über den thatsächlichen ausschluss, die thatsächliche nichtberücksichtigung Böhmens geeinigt hatten; denn eine einmütige wahl war nur auf solche weise, ohne Ottokar, möglich; die schon feststehende siebenzahl der kurfürsten war damit zustande gebracht und betreffs der wahlberechtigung Baierns konnte immerhin auf die wahl von 1257 verwiesen werden; der böhmische gesandte aber wusste nichts von dem übereinkommen Heinrich ratione ducatus wählen zu lassen, ihm erschien der vorgang nur als nichtberücksichtigung der abweichenden böhmischen stimme (Mitth. des Instituts 10, 346). Ich muss an diesen annahmen und ihrer begründung (ib. 353 ff., 397 ff., dazu dann noch Mitth. des Inst. Ergbd. 4, 135 f.) festhalten auch gegenüber der schrift von Anton Müller Geschichte der böhmischen Kur (1891), welche jene ausführungen ganz unberücksichtigt liess und kaum glücklich gegen Scheffer-Boichorsts abhandlung in Münchener SB. 1884 s. 462 ff. polemisirte. Müllers aufstellungen, mitwahl Heinrichs von Baiern im jahre 1257 als pfalzgraf, anschluss der gesandten Heinrichs an den einspruch Böhmens bei der wahl Rudolfs, nichtausschluss Böhmens und trotzdem »cooptation« Baierns, kranken an nicht ausreichender verwertung der urk. vom 15. mai 1275, und an mangelhafter berücksichtigung des verhältnisses der bairischen brüder zu einander und zu könig Rudolf.

Ausser der erledigung des böhmischen zwischenfalles scheinen aber auch noch andere abmachungen stattgefunden zu haben (vgl. das post multos et varios de futuri regis electione tractatus in n. 59). König Rudolf erklärt später (Stobbe 346 n. 166, zu 1276 iuni) ausdrücklich: nos enim iureiurando firmavimus, quod imperialia bona sine consilio principum prorsus alienare non possumus. Im gewöhnlichen krönungseide schwört der könig iura regni et imperii, bona eiusdem iniuste dispersa conservare et recuperare et fideliter in usus regni et imperii dispensari (MG. LL. 2, 386). Die verpflichtung zu einholung des consilium (gleich consensus, vgl. Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 260 anm. 3, Bresslau Urkundenlehre 1, 707 anm. 1, Mitth. des Instituts 13, 644) der fürsten ist in dem von Rudolf geleisteten eide neu gegenüber der fassung des krönungseides. Die einführung dieser neuerung darf wol mit der wahl Rudolfs in zusammenhang gebracht werden. Denn die wahlfürsten wie ganz Deutschland wollten einen könig, der durch wiederbringung des massenhaft verschleuderten und entfremdeten reichsgutes dem königtum die unbedingt nötige materielle grundlage herstelle um dessen erste und dringendste aufgaben zu erfüllen, frieden und recht zu schaffen; neuerliche verschleuderung sollte verhütet werden. Schon in staufischer zeit und zur zeit der gegenkönige war zur rechtskräftigkeit von verfügungen des königs über reichsgut, besonders wenn politische interessen damit verknüpft waren, die zustimmung der fürsten für nötig erachtet worden. Dieses consensrecht der fürsten ist nun allem anschein nach bei den wahlverhandlungen zur sprache gekommen; um schlechter wirtschaft mit dem reichsgut vorzubeugen, sicherlich aber auch um die eigenen hiebei gar sehr in frage kommenden interessen zu sichern, ist da von dem massgebenden kreise der kurfürsten der grundsatz des consensrechtes in allgemeinerem umfang aufgestellt worden, und dasselbe auf a l l e königlichen verfügungen über reichsgut ausgedehnt worden. Dass nun andrerseits eine ausdrückliche beschränkung des consensrechtes auf den engern kreis der kurfürsten getroffen wurde, lässt jene eidesformel (wenn sie genau überliefert ist) allerdings nicht schliessen, da sie allgemein von principes spricht und da in ausnahmsfällen, wie zb. 1279 der römischen kirche gegenüber, wirklich consenserklärungen von zahlreichen anderen fürsten eingeholt wurden. Thatsächlich finden wir aber dann eine hauptausdrucksform dieses consenses, nämlich die willebriefe, seit Rudolf häufiger in gebrauch und auf die kurfürsten

1273

beschränkt und im rechtsspruch von 1281 aug. 9 wird rückwirkend erklärt, dass nur jene verfügungen über reichsgut seit der absetzung k. Friedrichs II. geltung haben sollen, welche consensu maioris partis principum in electione Romani regni vocem habentium fuerint approbata. Zudem lässt sich schon vor Rudolf die erklärung des consenses sei es in form der mitbesiegelung oder des willebriefs als ein vorrecht wenigstens der geistlichen kurfürsten mit wahrscheinlichkeit nachweisen (vgl. Ficker Fürstl. Willebriefe und Mitbesiegelungen in Mitth. des Instituts 3, 51 ff.) und im jahre 1269 finden wir direct und ausdrücklich eine berufung auf willebriefe (privilegia) von Mainz und Köln necnon quorundam principum electorum imperii (Sauer CD. Nassoicus 1, 468). Und dies letztere in eben derselben sache wegen verleihung des reichszolls zu Braubach an den grafen Hermann von Henneberg durch könig Wilhelm 1252 iuli 13 (Reg. imp. 5 n. 5115), wegen deren der erste willebrief unter Rudolf von Habsburg vom tage seiner wahl dem 1. october durch den herzog Johann von Sachsen ausgestellt ward (CD. Nassoicus 1, 492). So dürfen wir mit grund vermuten, dass in den verhandlungen vor Rudolfs wahl die revindication des reichsguts und damit in verbindung eine schärfere, bestimmtere betonung des consensrechtes der kurfürsten besonders in form der willebriefe (es genügte aber auch mitbesiegelung, oder blosse erwähnung des consenses oder einfache mündliche zustimmung, vgl. Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 259 ff.) zur sprache kam und dass man darauf den neuen könig einen besonderen eid leisten zu lassen beschloss. Vgl. Lamprecht in Forschungen z. d. Gesch. 21, 1—19 und 23, 65—116, Ficker in Mitth. des Instituts 3, 1—62, Lindner Deutsche Gesch. unter d. Habsb. u. Luxemb. 1, 22 f., dann meine erörterungen in Mitth. 10, 346 ff., die nur etwas zu bestimmt gehalten waren, und Lamprecht Deutsche Geschichte 4, 30 ff. Zisterer Gregor X. u. Rudolf v. H. 48 ff. geht zu weit, wenn er alle solche abmachungen bestreiten und in den eheberedungen allein schon die ganze lösung der revindicationsfrage sehen will, vgl. dazu Mitth. des Instituts 13, 643.

Am 1. october kam es endlich zur feierlichen wahlhandlung: alle anwesenden kurfürsten und die gesandten herzog Heinrichs von Baiern in dessen auftrag vereinigten ihre stimmen auf den pfalzgrafen Ludwig und dieser erwählte (elegit) und verkündete in aller namen in feierlicher weise den grafen Rudolf von Habsburg als römischen könig (urk. vom 15. mai 1275, Heinrich v. Heimburg SS. 17, 715, Ann. Halesbrunn. maiores SS. 24, 44; die oesterr. Reimchronik 166 bringt die worte der wahlverkündung, ähnlich s. 793 auch bei der wahl Adolfs; lateinisch gefasst bei Johann v. Victring, Böhmer Fontes 1, 301, vgl. damit die viel breitere formel bei der wahl Heinrichs VII., Theiner CD. dominii s. sedis 1, 410)].

Rudolf graf von Habsburg (Habechesburc d. h. Habichtsburg) und von Kiburg, landgraf zu Elsass (das war bis dahin sein titel) war am 1. mai in demselben jahr 1218 geboren, in welchem der letzte Zähringer, sein grossoheim, starb. Erst zweiundzwanzig jahre alt beriet ihn der im heiligen land erfolgte tod seines vaters Albrecht zu selbstständigem handeln. Dreimal finden wir ihn am hofe Friedrichs II: im mai 1241 zu Faenza, im mai 1242 zu Capua, und im iuni 1245 zu Verona. Jedesmal vorbedeutungsvoll. Das erste mal war er gegenwärtig, wie der von den Mongolen erschreckte könig Bela sein reich Ungarn dem kaiser als lohn seines schutzes zu lehen bot (vgl. unten beim 31. aug. 1290); das zweite mal folgt ihm zunächst als zeuge Friedrich burggraf von Nürnberg, der ihm während seiner regierungszeit so oft zur seite stand; das dritte mal begegnen wir seinem namen in der bestätigung der herzoglichen würde Oestreichs. So gleich seinem vater freund des staufischen hauses nahm er lebhaften antheil an dem kampfe, welcher sich nach Friedrichs II. absetzung zwischen dessen anhängern und denen der kirche entspann. Zunächst gegen seine vettern die jüngere linie habsburgischer grafen zu Laufenburg, und gegen seinen oheim grafen Hartmann von Kiburg. Darum ward Rudolfs land mit dem interdict, er selbst mit dem kirchenbann belegt. Von könig Konrad IV. erhielt er mehrfache begünstigungen, [so besonders Breisach und Kaisersberg als pfandschaft in der weise, dass wenn er Rheinfelden gewänne, die ersteren ledig wären, er aber dafür Rheinfelden, den Schwarzwald und die vogtei über St. Blasien innehaben soll]. Der tod Konrads endigte 1254 diese kämpfe, und brachte versöhnung der parteien, [wobei aber fortwirkung des gegensatzes, wenn auch unter anderen namen nicht aufhörte. Zu anfang der fünfziger jahre heiratete Rudolf Gertrud die tochter des grafen Burkard III. von Hohenberg, aus einer seitenlinie der Zollern; sie brachte ihm das Albrechts-

1273

thal im unteren Elsass zu]. Wir finden später den kriegerischen grafen Rudolf auf der seite der bürger Strassburgs gegen ihren bischof Walter von Geroltseck, und nach der schlacht von Hausbergen im nov. 1262 zu Schlettstadt und Hagenau am königlichen hoflager, als Richard vermittlung zwischen diesen parteien versuchte. Das herannahende ende seines oheims grafen Hartmann (d. ält.) von Kiburg, zog ihn nach den obern landen zurück, und zu ende 1264 nahm er das kiburgische erbe [östlich der Reuss bis zum Walen- und Bodensee in besitz, ohne rücksicht auf die ansprüche von Hartmanns witwe Margareta, der schwester des grafen Peter von Savoyen. So traten Habsburg und Savoyen zum ersten mal einander gegenüber. In glücklichem kampfe behauptete Rudolf den grössten theil dieses kiburgischen erbtheiles (vergleich mit Margareta von 1267 sept. 8) und als er nach der vermälung seines vetters Eberhard von Habsburg-Laufenburg mit Anna der erbtochter des jüngeren (schon 1263 gestorbenen) Hartmann von Kiburg von diesen (in der ersten hälfte 1273) alle ihre erbgüter im Aargau, in Luzern und Zug und in Unterwalden (später 1277 noch Freiburg im Uechtland) erworben hatte, war ein höchst ansehnlicher gesammtbesitz in Rudolfs hand vereint]; im iahr 1271 konnte er von seinen hominibus advocatitiis zwanzig tausend quartalia frumenti als ausserordentliche abgabe erheben. Ann. Colm. Nun folgen kämpfe im bunde mit Zürich gegen die von Toggenburg und von Regensberg; endlich ernstlichere gegen den bischof von Basel, [welche aus jener pfandschaftsverleihung Konrads IV. hervorwuchsen: Rheinfelden und Breisach wollten ihre unabhängigkeit nicht an den Habsburger verlieren und suchten hilfe beim bischof Heinrich von Basel, einem grafen von Neuenburg und altem feind der Staufer]. Rudolf betrieb diese kämpfe noch nachdrücklicher, nachdem er sich zuletzt (so kecker weise wie manche feindliche burg) die freundschaft und dann auch die schirmvogtei St. Gallens verschafft hatte (1272). Eben hatte er alles zu einer belagerung Basels vorbereitet, indem er die partei der vertriebenen Sternträger gegen die der Psittiche unterstützte, als seine erwählung zum römischen könig seiner thätigkeit einen grösseren schauplatz eröffnete. [Die gesicherte grundlage für die geschichte des grafen Rudolf von Habsburg lieferte Kopp im 2. bande seiner Reichsgeschichte (1847, 1849) und in seinen Urkunden z. Gesch. der eidgen. Bünde II (Oesterr. Archiv 1851, 6. bd.) und hierauf Böhmer im Additam. II seiner Reg. imperii 1246—1313 (1857) in den höchst dankenswerten habsburgischen grafenregesten. In einem kurzen aber gehaltreichen vortrage handelte dann Huber über Rudolf v. Habsburg vor seiner Thronbesteigung (1873) und neue gesichtspuncte erschloss Schulte in seiner Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (zuerst in Mitth. des Instituts 7. und 8. bd., dann als buch 1887)].

Damals war Rudolf 55 iahre alt, und in den obern landen war keiner mächtiger wie er, keiner hervorragender durch kriegserfahrenheit und unternehmungsgeist. So konnte denn der erzbischof von Köln dem papste ihn bezeichnen als fide catholicus, ecclesiarum amator, iustitie cultor, pollens consilio, fulgens pietate, propriis potens viribus et multorum potentum affinitate connexus, deo amabilis et humanis aspectibus gratiosus, corpore strenuus et in rebus bellicis contra infideles (er hat also auch in Preussen oder im heiligen lande gegen die ungläubigen gefochten [?]) fortunatus. MG. LL. 4, 393. [Doch weit besser als diese conventionellen praedicate, die in allen wahlanzeigen mehr oder minder wiederkehren (vgl. dazu Muth Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen, Diss. 1881), zeichnet Rudolf das lob, welches nach Johann von Victring (ed. Böhmer Fontes 1, 299 f.) graf Meinhard von Tirol über ihn aussprach: Meinhard rühmte als die drei trefflichsten männer seiner zeit seinen schwiegervater grafen Albrecht von Tirol, den herzog Bernhard von Kärnten und Rudolf von Habsburg, hos virtus atque prudentia et invictus animus specialiter insignivit]. — Was die getroffene wahl der deutschen nation empfehlen musste, war einmal ihre form. Die krone war wirklich erledigt, denn das staufische haus war erloschen, und Alfons, welcher Deutschland nie besucht hatte, war vergessen. Es waren diesmal nicht wie bei den wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms blos einige reichsfürsten, welche sich die wahl anmassten, sondern es war wirklich der verein der angesehensten unter ihnen welcher sie vornahm. Die wahl war auch in so fern rechtmässiger, weil die ein menschenalter früher noch unbekannten kurfürsten hier schon in befestigter autorität erscheinen. Dann war sie auch eine fast einstimmige, während noch die letzte wahl, die Richards nämlich, so gar zweifelhaft war. Sie wurde auch ehrenhafter vollzogen. Rudolf hatte sich nicht um die krone beworben und darum

1273

gehandelt, er hatte nicht wie seine letzten vorgänger »handsalbe« versprochen, wenn gleich wie schon seine erste urkunde lehrt die wahlfürsten nicht ganz unentgeltlich wollten geamtet haben, sondern eine kostenvergütung zu lasten des reichs sich ausbedungen hatten, was fortan norm wurde. Die wahl war aber auch in bezug auf den gewählten eine ganz andere wie die früheren. Es war kein fremder wie Richard, kein unerfahrener jüngling wie Wilhelm, kein kinderloser wie Heinrich Raspe. ‚Man konnte hoffen, dass hier nicht bloss ein mann, sondern eine familie den königlichen stuhl bestiegen habe, zu langer herrschaft bestimmt, wie einst die häuser Sachsen, Franken, Staufen.' [Das war freilich kaum die ansicht und absicht der kurfürsten. — Ueber die bedeutung des burggrafen Friedrich von Nürnberg und der idee der reichsgutrevindication für Rudolfs wahl vgl. Mitth. des Instituts 10, 349 ff.]

Von der damaligen lage des reichs sagt die Erfurter St. Peterschronik ed. Stübel 102: Usque ad hunc regem Rudolfum tanquam oblivioni traditum Romanorum regnum iacuit absque imperatore et absque rege confusibiliter per viginti duo annos, multis bellis a Soldano et hostibus fidei, et quod turpius, spoliis, incendiis, homicidiis, monasteriis et ecclesiis dissipatis, deo permittente attrociter laceratum; [ähnlich auch andere zeitgenössische quellen, vgl. Mitth. des Instituts 10, 404, von etwas späteren besonders der Mönch von Fürstenfeld, Böhmer Fontes 1, 2]. Schärfer noch hat die innere auflösung gezeichnet Bruno bischof von Olmütz in jenem merkwürdigen bericht an den papst Gregor X, dessen schon Raynald 1273 § 6 bis 12 mit verdienter auszeichnung gedenkt, der aber auch jetzt nach 200 jahren [1844] immer noch nicht vollständig gedruckt ist, [seitdem aber von Höfler in Abh. der Münchener Akad. hist. Cl. (1846) 4°, 18 und darnach im CD. Moraviae 6, 364 und bei Emler Reg. Bohemiae 2, 342 veröffentlicht ward]. Rudolf brachte der neuen würde seine frühere privatansicht zum opfer. Er erkannte nun weder Konrad noch Wilhelm noch Richard als vollberechtigte könige, er vermeidet sogar sie zu nennen, und knüpft dagegen seine regierungshandlungen an kaiser Friedrich II. als letzten rechtmässigen vorgänger an, jedoch nur bis zu dem zeitpunct da er abgesetzt wurde (privilegia a clare recordationis Friderico ultimo Romanorum imperatore, predecessore nostro, ante latam in eum papalis excommunicationis et depositionis sententiam et a suis antecessoribus concessa confirmamus heisst es oft). Die reichsschlüsse d. d. Nürnberg 19. nov. 1274 und 9. aug. 1281 verfügten ausdrücklich, dass veräusserungen von reichsgütern durch die zwischenliegenden regenten ungültig gewesen seien, doch nahm der letztere reichsschluss den fall aus, dass die mehrzahl der kurfürsten (die sich freilich zu jener zeit erst entwickelten) eingewilligt habe. Diese traten nun überhaupt bestimmter auf. In dem von Rudolf über seine wahl an den papst gerichteten schreiben (MG. LL. 2, 383) kommt das wort principes electores [zwar nicht zum erstenmale vor (vgl. die zu 1273 oct. 1 angeführte urk. von 1269 iuli 13], doch mit dem beisatze: quibus in Romani electione regis ius competit ab antiquo, also immer noch nicht gerade als allgemein verstandener titel. ‚Die so lange geschwundene sicherheit des rechts bei wichtigeren reichsangelegenheiten zu verschaffen, waren demnach ihre nun aufkommenden willebriefe ein gleichsam von selbst sich ergebendes mittel, wie auch ein bischof in manchen fällen der zustimmung seines capitels bedurfte' [Vgl. dazu oben s. 6].

Rudolfs bald neunzehnjährige regierung bleibt bis gegen deren mitte (bis ende 1281 [richtiger 1282]) aufsteigend an kraft und ansehen, dann folgt ein stillstand, der rest seines lebens verfliesst in untergeordnetem thun, am schlusse hat er nicht ansehen genug sich den nachfolger zu bestimmen. Als Rudolf von dem reiche besitz nahm, verzichtete er [zunächst, ob aber nach 1283?] auf die wiederherstellung des herzogthums Schwaben (welches noch 1275 könig Alfons als staufischer erbe fruchtlos ansprach), dagegen fasste er Oestreich ins auge, denn es war eine lebensfrage für Deutschland, ob Ottokars neue überwiegende macht auf kosten des reichs und immer unabhängiger von demselben fortbestehen solle (pro conservanda republica sagt Rudolf am 24. nov. 1277 habe er den krieg geführt). Die bischöfe der Salzburger diöcese, welche in Oestreich angesessen und von Ottokar bedrängt waren, unterstützten mit graf Meinhard von Tirol den könig aufs kräftigste, und so führte dieser das grosse unternehmen erst mit klugheit, und, da Ottokar von neuem zu den waffen griff, auch mit heldenmuth zum ziel. Im jahr 1281 war alles so weit gediehen, dass er Oestreich beruhigt seinem erstgebornen zur verwaltung überlassen konnte. Er selbst kehrte ins reich zurück und festigte den landfrieden in Baiern, in Franken und am Rhein. Im december

1273

1282 belieh er seine söhne mit Oestreich. — Er hätte nun nach Italien gehen sollen, dort die rechte des reichs zu wahren, die kaiserkrone zu empfangen, um dann mit erhöhtem ansehen nach Deutschland zurückgekehrt sich einen seiner söhne als römischen könig zum nachfolger wählen zu lassen. Hatte er doch schon mit Karl von Anjou sich vertragen und dem enkel desselben Karl Martell seine tochter Clementia zur gemahlin nach Neapel geschickt! Was hielt ihn zurück? Schwerlich war es schon das alter, denn er zählte damals erst 64 jahre. War es die veränderte politische lage Italiens nach der sicilianischen vesper (am 30. märz 1282) und der restauration der letzten Hohenstaufin in Sicilien? War es mangel an einigung mit den schnell hintereinander sterbenden päpsten? Rudolf hatte alles verlangte an Gregor X. und an Nicolaus III. zugestanden; [hätte Gregor, der nichts sehnlicher wünschte als Rudolfs kaisertum, länger gelebt, so wäre Rudolf aller voraussicht nach im jahre 1276 nach Rom gezogen; die folgenden päpste aber, vor allem Nicolaus III. wollten zunächst Rudolfs und des reiches verzicht auf die Romagna und den ausgleich mit Karl von Sicilien; dies vollzog sich in den jahren 1276 bis 1281; für Karl Martell und Clementia war das königreich Arelat in aussicht genommen, das früher Rudolf seinem sohne Hartmann und dessen englischer braut zugedacht gehabt. So hat Nicolaus III., der im august 1280 starb, Rudolf zum Römerzug niemals aufgefordert; bei Martin IV. aber mag allerdings die sicilische vesper mit ein grund geworden sein, dass die kaiserkrönung gar nicht zur sprache kam, von Rudolf wie es scheint, gar nicht erbeten ward. Und der Franzose Martin war überhaupt, wie bekannt, kein freund der Deutschen]. Mit Honorius IV. und Nicolaus IV. verhandelte Rudolf wieder über den zeitpunct der krönung, doch ohne etwas ins werk zu setzen; [Nicolaus IV. zog die angelegenheit mit absicht hinaus]. Hier bleibt manches dunkel, [so vor allem pläne und verhandlungen über eine theilung des kaiserreichs und ein deutsches erbreich, welche man unter Nicolaus III. und Honorius IV. vermutet hat]. Iedenfalls ist es gänzlich unwahr zu sagen. Rudolf habe absichtlich gar nie nach Italien gehen wollen, etwa aus jener beschränkten klugheit die für grosse verhältnisse nicht passt, die eben erst Ottokar gebüsst hatte. Rudolf wollte gewiss nach Italien gehen, und hat sich seine ganze regierungszeit über mit diesem plane beschäftigt, aber er kannte Italien und wollte nur dann gehen, wenn auch ein erfolg gehofft werden konnte, [oder wie wir ietzt wol richtiger sagen werden: Rudolfs stete absicht nach Italien zu gehen ward vereitelt einerseits durch die aufgaben in Deutschland und durch die macht von verhältnissen (tod Gregors, schneller wechsel der päpste, widerstreben der deutschen fürsten, geldnot) und andrerseits durch hinhaltende politik der curie seit 1276].

Seit 1283 erfüllten meist minder bedeutende unternehmungen den rest seines lebens; die wichtigeren hat er nicht einmal nachhaltig beendigt. Vielleicht ohne seine schuld. Denn ein neues geschlecht war herangewachsen, welches nicht mehr die kaiserliche macht, sondern nur noch die zerrüttung des reichs kannte und — wollte! [Ein bestimmtes gepräge gibt aber dieser zweiten hälfte von Rudolfs regierung seine seit 1281 begonnene thätigkeit für den landfrieden]. Im übrigen waren die einzelheiten folgende: züge gegen den grafen von Mümpelgard und den von Savoyen zum theil wegen der kirche Basels 1283; gegen raubschlösser in Schwaben herbst 1284; belagerung von Colmar im iuni und unterdrückung des falschen Friedrich im iuli 1285; belagerung von Lauterburg und vertreibung des bischofs Friedrich von Speier im april 1286; kriege gegen die schwäbischen grafen 1286 und 1287; zwei züge vor Bern 1288; feldzug bis Bisanz gegen den grafen von Burgund, durch vertrag beendigt der nachher nicht gehalten wurde 1289; schlichtung der angelegenheiten Thüringens 1290; vergeblicher versuch seinen nun noch einzigen sohn Albrecht zum nachfolger bestimmen zu lassen im mai 1291; endlich, was wieder des heldenlebens würdig war, grabesritt und tod im iuli 1291.

Das gleichzeitige Chron. Colm. SS. 17, 240 [dazu ib. 246] beschreibt den könig so: Erat hic vir longus corpore, habens in longitudine septem pedes (kleine füsse sind gemeint wie das der von mir benutzten hs. beigefügte mass ergiebt, etwa sechs rheinische), gracilis, parvum habens caput, pallidam faciem atque longum nasum, paucos habebat crines, extremitates vero habebat parvulas atque longas. Vir in cibo, potu et in aliis moderatus, vir sapiens et prudens, et cum maximis divitiis in summa semper extitit paupertate (d. h. bei reichem einkommen war er kein haushälter: mit fünf schillingen in der casse begann er den krieg wider Ottokar Chron. Colm. 246 [und dazu Ann. Halesbrunn. SS. 24, 45], aber dreissig pfund

1273

silber gab er zu anderer zeit für einen vogelkäfig, Ann. Colm. SS. 17, 216 ad 1289). [Bei Thomas de Wykes SS. 27, 501 findet sich der sonst nirgends vorkommende beiname Ruphus für Rudolf. — Wir besitzen ein authentisches bildniss Rudolfs auf seinem grabstein im kaiserdom zu Speier; der reimchronist Ottokar 508 f. erzählt, wie sorgfältig der steinmetz bemüht war das antlitz des königs aufs genaueste nachzubilden. Der stein erlitt 1689 und noch späterhin arge verletzungen; allein eine wol im auftrag Maximilians I. gefertigte abbildung im kunsthistor. hofmuseum zu Wien gibt uns eine treue vorstellung des unverletzten denkmals. Darnach liess E. v. Sacken eine treffliche reproduction anfertigen zu seinem aufsatz Über die authentischen Porträts K. Rudolfs v. Habsburg und dessen Grabsteine (Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich 1882). Vielleicht ebenfalls auf das grabbildniss Rudolfs geht dessen schöne statue in der hofkirche zu Innsbruck zurück, ein werk Gilg Sesselschreibers, abgebildet bei Schönherr Gesch. des Grabmals K. Maximilians I. im Jahrb. der kaiserl. Kunstsammlungen 11, 178]. — War Rudolf zu seiner zeit populär? Sein benehmen kannte keinen stolz. Er blieb als könig was er vorher war: ein kriegsmann. Er wärmte sich beim nächsten bäcker und flickte sich selbst sein wams. Noch mehr anekdoten die von seiner schlichtheit und seinem guten humor erzählen sind uns erhalten, dagegen klagten die dichter, dass er, der wohl ein kamel und einen papagei mit sich führte, dennoch feinerer bildung fremd ihnen nichts gebe. Videntes autem principes ac nobiles famam eius crescere, terror et tremor eis incutitur, populo vero gaudium et leticia cumulatur. Die gemeinen dankten ihm den landfrieden den er wieder herstellte und mit strenge zu erhalten suchte, vielen der fürsten und grossen aber war er ein könig, contra quem non audebant mutire tantum oppresserat eos et quando volebat ad queque servitia perurgebat (Monach. Furstenf., Boehmer Fontes 1, 3 und 17). Nicht blos Ottokar, auch markgraf Otto von Brandenburg, erzbischof Sifrid von Köln, die schwäbischen grafen u. s. w. erhoben offen die waffen wider ihn; tückischer noch liessen ihn andere zur zeit der höchsten noth (aug. 1278) im stich. Rudolfs kriege kosteten geld und mussten bezahlt werden; daher ungewohnte abgaben, selbst von geistlichen gütern, [deshalb ein urtheil wie im Chron. imper. et pontif. Bavaricum SS. 24, 225: rex R. mortuus est, qui pro ecclesia nunquam fuit]. Contin. Claustroneob. IV SS. 9, 648: Hoc anno (1277) imposuit Rudolfus rex Romanorum exactiones gravissimas toti Austrie, exigens de curia sexaginta denarios, de area duodecim, de iugere vinearum triginta, de rota molendini triginta denarios. Ann. Basil. SS. 17, 201 ad 1277: In Austria rex Rudolfus novam exactionem adinvenit et a quolibet aratro quinque solidos postulavit. Aber auch das übrige reich blieb nicht befreit. [Von allen reichsangehörigen verlangte Rudolf 1274 eine vermögenssteuer von 3 % (vgl. n. 317 a)], von den kaufleuten den achten theil ihres handlungscapitales (vergl. beim 7. dec. 1279), von den bürgern der reichsstädte forderte er [ausser den gewöhnlichen jahresabgaben, noch die hofsteuer (vgl. n. 317 a) und später] den dreissigsten theil ihrer habe (vergl. beim iuni und iuli 1285). Wie schade dass uns kein einziges ausschreiben über diese steuern erhalten ist! [Vgl. jedoch schreiben, wie n. 130 ff.]. Diese bedrückungen führten bis zum bewaffneten widerstand und gehören wohl zu den ursachen, weshalb so viele städte dem falschen Friedrich geneigt waren. Hierzu kommen noch die häufigen zerstörungen der reichsburgen in den städten, worüber ich die noch wenig beachteten thatsachen beim 4. april 1276 zusammen gestellt habe. [Vgl. auch die geschichte von der groben bäckerin in Mainz, Chron. Colmar. SS. 17, 255]. Dies alles erwogen, werden die zumeist durch neuere dichtungen verbreiteten vorstellungen von Rudolfs popularität in etwas beschränkt werden müssen. — Viel unbegründeter als diese in frühere zeit zurückversetzte spätere wohlmeinung ist ein ebenfalls erst neuer tadel, dass Rudolf hauptsächlich nur sein haus habe bereichern wollen. Was sollte er denn anderes mit Oestreich beginnen? Konnte er das innerlich zerrüttete gränzland wie es erbelos war auch herrnlos zurücklassen? Hätte er es beim reiche behalten, dann wäre es, wenn nicht schlimmeres geschah, gleich Schwaben in einzelne herrschaften zerfallen: wem hätte das genützt? Gab er ihm aber einen herrn, so war es doch am natürlichsten sein eignes geschlecht zu bedenken, welches das entfremdete land zurück gewonnen hatte, welches die kraft besass es zu zügeln, welches durch heldenmuth und weisheit seiner söhne vor allen andern sich auszeichnete. Die übertragung geschah aber auch in bester rechtsform mit dem willen des landes welches die prüfung bestanden hatte, mit dem der bischöfe die dort ange-

1273

sessen waren, mit dem der kurfürsten und der reichsstände. Blieben nun die kurfürsten nach Rudolfs tod bei Habsburg, wie dies bei den früheren königsgeschlechtern geschehen war und den karolingischen satzungen entsprach, so konnte Oestreich zum heile Deutschlands dem neuen hause die verlornen reichsdomainen ersetzen und durch seine kraft dem vaterland die einheit erhalten, deren es zu unverkümmertem fortleben bedurfte. Wenn nun die selbstsucht der kurfürsten dies hinderte, und wenn die königliche macht mit allen mitteln des misbrauchs und der zwietracht bald unrettbar untergraben wurde, so blieb nun doch wenigstens ein grösseres ganzes an der gränze, welches den Ungarn und Türken widerstand, und der krone, als die Habsburger sie wieder trugen, einen schein lieh, dass sie nicht ganz in verachtung sank. Nur dort im südosten hat Deutschland bis heute kein dorf eingebüsst!

Mit seiner ersten gemahlin einer gräfin von Hohenberg und Haigerloh Gertrud, und später als königin Anna, hatte Rudolf drei söhne: Albrecht der ihn überlebte, Hartmann verlobter einer englischen princessin der im dec. 1281, und Rudolf gemahl von Ottokars tochter Agnes der im mai 1290 starb; dann sechs töchter: Mathilde gemahlin des pfalzgrafen Ludwig des strengen, Agnes des herzogs Albrecht von Sachsen, Hedwig des markgrafen Otto von Brandenburg, Katharina des herzogs Otto von NiederBaiern, Guta des königs Wenzel von Böhmen, Clementia des Karl Martell prinzen von Anjou und dann königs von Ungarn. Rudolfs familienleben muss ein glückliches gewesen sein. Die brüder seiner gemahlin, die grafen [Albrecht und Burkard] von Hohenberg, den gemahl seiner schwester Otto von Ochsenstein, zwei seiner schwiegersöhne Ludwig pfalzgraf bei Rhein und Albrecht herzog von Sachsen finden wir häufig um ihn. Noch andere treue freunde kann man bezeichnen, die ihm zum theil die ganze regierungszeit über zur seite standen: vor allen Friedrich burggraf von Nürnberg, [an den sich einmal graf Otto von Orlamünde wandte, cum vos, wie er sagt, aput ser. dominum nostrum regem sciamus omnia posse tamquam eum, cuius arbitrio idem dominus noster rex regitur atque nutu, Wiener Briefsammlung 114, welche sammlung überhaupt noch eine reihe von stücken enthält, die uns erst von dem einfluss und der bedeutung des burggrafen eine rechte vorstellung geben]; dann Eberhard graf von Katzenellenbogen, beide überlebten den könig; sodann Friedrich erzbischof von Salzburg, der schon im april 1284 und vorzüglich bruder Heinrich aus Isny Minoritenordens, bischof von Basel und zuletzt erzbischof von Mainz, der im märz 1288 starb (sein lob beim 20. apr. 1283). Die kriegsleute Rudolfs lernt man kennen aus den zeugen der auf seinen zügen gegebenen urkunden, seine geschäftsmänner [die grossentheils der königlichen kanzlei angehörten], zumeist durch die botschaften an den päpstlichen hof.

Folgende kanzleipersonen desselben [über die organisation der reichskanzlei von 1246—1308 vgl. Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 254—297] lassen sich nennen: 1) Kanzler: Otto propst von St. Wido in Speier, kommt als kanzler zuerst vor am 19. nov. 1273, zuletzt wird er bestimmt genannt als bevollmächtigter Rudolfs am 6. iuni 1274 zu Lyon; [am 4. august 1274 starb er bereits. Necr. canon. Spirens. Böhmer Fontes 4, 322]; er war seit 1258 der nachfolger und wol auch der schüler oder freund des propstes Konrad, der 1248 für den erzbischof von Köln in Oestreich und 1257 mit dem erwählten von Speier in Spanien war; er stand schon bei Konradin in hohem ansehen, vgl. Reg. imp. 5. n. 4827. — Rudolf von Hoheneck, pfleger des stiftes Kempten, zuerst 1274 nov. 5 als kanzler genannt [vgl. dazu n. 247], wurde im april 1284 erzbischof von Salzburg, [behielt jedoch den titel eines kanzlers] und starb [am 3. august] 1290. — 2) Protonotare: Heinrich [doctor decretorum, aus dem Deutschorden, erscheint zuerst als protonotar am 27. dec. 1273, wird im sept. 1274] bischof von Trient vgl. da n. 220, erscheint aber trotzdem noch einmal am 21. oct. 1275 als protonotar und datar, starb 1289; einmal am 22. ian. 1274 (n. 91) führt er den titel eines vicecancellarius. — Gottfried [von Osnabrück, zuerst notar, erscheint als protonotar am 16. oct. 1274], wird propst von [Maria Saal und] Passau, endlich im jahre 1283 bischof von Passau und stirbt 1285: vgl. schreiben k. Rudolfs über ihn vom oct. 1284. — Heinrich von Klingenberg [vielleicht ende der siebziger iahre in die kanzlei eingetreten, als protonotar zuerst genannt] am 1. iuni 1283, kommt als solcher noch vor am 20. iuni 1291 und starb als bischof von Constanz 1306; [im jahre 1290 führt er mehrmals den titel vicekanzler, war aber niemals kanzler]; ‚von ihm sagt Jacob Manlius im anfang des 16. iahrh. in seinem Chron. Constant. ap. Pistor. 3, 751: cuius chronicam de prin-

1273

cipibus Habspurgensibus apud me habeo in pretio, aber es ist sonst von dieser chronica nichts bekannt und beruht diese anführung vielleicht auf einer verwechslung mit Heinrich von Gundelfingen, dessen uns nicht wichtiges werk sich handschriftlich in Wien erhalten hat'. [Dazu vgl. Rieger Heinrich v. Klingenberg u. die Gesch. des Hauses Habsburg im Oesterr. Arch. 48, 303—354, Lorenz Geschichtsquellen[3] 1, 74—76, dagegen Rauch Krit. Bemerkungen zu Quellen d. Gesch. Rudolfs v. H. 9—14; sonst vgl. Cartellieri Reg. der Bisch. v. Constanz 2, 1 und in Zeitschr. d. Aachener Geschichtsver. 17, 74 ff.] — 3) Notare: [Gottfried als notar zuerst 1274 apr. 6 genannt, dann protonotar, siehe vorhin]. — Andreas von Rode, propst von Werden, zuerst genannt am 17. august 1274, [zuletzt am 24. august 1281; er vermutlich hat die eine grosse sammlung von briefen Rudolfs angelegt, vgl. unten]. — Konrad von Diessenhofen zuerst am 10. august 1275 genannt; [von ihm rührt eine kleine briefsammlung her, vgl. unten. — Konrad von Herblingen erscheint als notar 1274 nov. 21, Ladewig Reg. d. Bisch. v. Constanz 1, n. 2370 und kommt noch 1281 mai 4 vor, ib. n. 2526. — Benzo rector der kirche in Neckarau 1280 iuli 9, Kaltenbrunner Actenstücke 238 n. 229. — Maister Cuonrat und maister Herman schriber des röm. künges 1285 mai 9, Ladewig n. 2627. — In derselben urk. noch maister Landolt des röm. künges arzat, derselbe auch 1289 iuni 3 in urk. Rudolfs, vgl. dazu Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 146 anm. 2. — Hofmeister könig Rudolfs Konrad von Tillendorf 1282 nov. 5 und 1289 apr. 24, Kopp Reichsgesch. 2[2], 736].

Die urkunden Rudolfs sind meist mit iahr, indiction, und regierungszeit versehen, ihre zeitbestimmung macht nur selten schwierigkeit. [Das jahr wird in der kanzlei Rudolfs auffallender weise mit dem 1. ianuar begonnen, wie das die urkunden für 1275/76, 1278/79, 1282/83, 1283/84, 1288/89 unzweifelhaft ergeben; die indiction wechselt in der regel mit dem 24. sept. (Beda'sche ind.), die epoche für das regierungsjahr ist überwiegend der wahltag, mehrmals der krönungstag, doch herrscht arge nachlässigkeit im umsetzen gerade der anni regni]. Zeugen sind häufig angegeben, doch in den iahren 1286 bis 1289 seltener als sonst. Die deutsche sprache wird dabei, nach der von Rudolf aus den obern landen mitgebrachten sitte, seit dem 28. oct. 1274 öfter angewendet; doch hatte schon früher auch könig Konrad IV. 1240 einmal eine deutsche urkunde ausgestellt. Ein reichsgesetz über den mitgebrauch der deutschen neben der lateinischen sprache, welches man Rudolf zuschrieb, wurde wol sicher nie gegeben. [Darüber nun zu vgl. die arbeit von Vancsa Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (1895). Ueber die urkunden Rudolfs überhaupt Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 211—283].

Von Rudolf an beginnen für die deutsche geschichte wieder reichlichere quellen. [Vgl. im allgemeinen Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen 3. aufl. 2 bde. 1886. 1887; vereinzeltes brauchbare bei J. Rauch Kritische Bemerkungen zu einigen Quellen der Gesch. Rudolfs von Habsburg (1893). Eine reihe dieser quellen gab Böhmer in seinen Fontes heraus. Hier nur eine übersicht der wichtigeren]: 1) Elsässische quellen: Colmarer quellen (Dominikaner) zuletzt edirt von Jaffé in SS. 17, 183—270 als Annales Colmarienses minores 1211—1298, Ann. Basilienses 1266—1278, Ann. Colmarienses maiores 1278—1305, Chronicon Colmariense, vgl. Lorenz 1, 17—24; die annalen — [mit unrecht so genannt, es sind vielmehr tagebuchartige aufzeichnungen reichhaltigster natur] — gewähren sehr wichtige chronologische anhaltspuncte, im Chronicon ist der krieg mit Ottokar von einem augenzeugen, [oder nach dem bericht eines solchen] erzählt. — Gottfried von Ensmingen [der zusammensteller und schreiber] oder Ellenhard [der veranlasser und sammler des materials], Gesta Rudolfi et Alberti regum oder Chronicon, ed. Jaffé SS. 17, 118—141, Lorenz 1, 24—32; sehr schätzbar durch den inhalt, aber fehlerhaft in der zeitfolge; frei übersetzt und fortgesetzt in Closeners Strassburgischer Chronik (ed. Hegel in Chroniken der deutschen Städte 8). — Matthias von Neuenburg (Albertus Argentinensis) Chronik 1218—1350, mit fortsetzungen bis 1378; herausgeg. nach heute verlorenen hss. von Cuspinian De consulibus Romanorum commentarii (im anhang, 1552) und von Urstisius Historici Germ. 2, 97—166 (1585); dann neuerlich von Studer Matthiae Neoburgensis Chronica (Bern 1866) mit benützung auch der 1870 verbrannten Strassburger hs., von Huber in Böhmer Fontes 4, 149—297 (1868); die texte der Wiener hs. und der vatican. hs. gab Weiland in Abh. der Götting. Gesellsch. d. W. 37. und 38. bd. (1891. 1892) [und ihm, dem zu früh dahingeschiedenen

1273

verdanken wir auch die beste übersicht über die fragen, die mit Matthias von Neuenburg zusammenhängen und seit zwei decennien eine zahlreiche literatur hervorriefen, nemlich in der einleitung zur übersetzung der chronik von Grandaur in den Geschichtsschreibern d. deutsch. Vorzeit 14. Jahrh. 6. bd. (1892)]. Hieher gehört auch Richer von Senones in den Vogesen (auszüge Böhmer Fontes 3, 31—66, vollst. ed. Waitz SS. 25, 249—345), mit elsässischen händeln aus Rudolfs grafenzeit, doch ohne zeitangaben. — 2) Schwäbische quellen: Cunradi de Wurmelingen canonici Sindelfingensis Annales 1276—1294 ed. Haug (Tubing. 1836. 4) s. 13—28; ed. Böhmer Fontes 2, 464—472, Pertz SS. 17, 299—307 und Giefel in Württemberg. GQ. 4, 46—52. Leider nur unvollständig erhalten in auszügen von Crusius und Gabelkover aber für die schwäbischen angelegenheiten höchst wichtig. — [Einzelne brauchbare notizen in den Ann. Suevici SS. 17, 283, 284, Notae Weingartenses SS. 24, 831, in den Ann. Elwacenses, Neresheimenses und Zwifaltenses ed. Abel in SS. 10, 15—64, Giefel und Schneider in Württemb. GQ. 2, 12—31 und 3, 7—22, in der Oberrheinischen Chronik ed. Grieshaber (1850), sowie bei den späteren Burkard von Hall und Diether von Helmstadt, Böhmer Fontes 2, 473—479, Hugo von Reutlingen, ib. 4, 128—137. — Sicherlich in Schwaben entstand wol um 1281 die recht wertvolle zweite fortsetzung der Kaiserchronik, jetzt hg. von Schröder in MG. Deutsche Chron. 1, 409—416]. — Christian Kuchimeister Nüwe Casus mon. Sancti Galli 1234—1330, ed. G. Meyer v. Knonau in Mitth. d. hist. Vereins v. St. Gallen 18 (N. F. 8, 1881), Lorenz 1, 80—82. — Johann von Winterthur (Vitoduranus) 1198—1348, ed. G. v. Wyss im Arch. f. Schweiz. Gesch. 11 (bes. abgedruckt Zürich 1856), vermehrt die im Chron. Colmar. und bei Matth. v. Neuenburg erhaltenen anekdoten, vgl. die treffliche einleitung von Wyss und Lorenz 1, 67—74. — 3) Bairische quellen: Annales sancti Rudberti Salisburgenses, ed. Wattenbach SS. 9, 758—810; [in sie sowie in die Ann. Osterhovenses SS. 17, 537—558 ist eine wol in Aldersbach entstandene fortsetzung des Martin von Troppau von 1273—1286 aufgenommen, die Ann. Aldersbacenses SS. 17, 535, 536]. — Die fortsetzungen der Annalen Hermanns von Altaich, die eine von 1273—1290 in Altaich selbst entstanden, SS. 17, 408—416, ebenso vielleicht eine weitere von 1273—1303 in SS. 24, 54—57; eine andere in Regensburg 1287—1301, SS. 17, 416—420, endlich eine umarbeitung und ergänzung der Altaicher continuationen durch Eberhard von Niederaltaich domherrn zu Regensburg, SS. 17, 592—605. — [Die Chronica de gestis principum des abtes Volkmar von Fürstenfeld ed. Böhmer Fontes 1, 1—68 greift auch auf die zeit Rudolfs und Ottokars zurück, nicht ohne bemerkenswerte auffassung und einzelnheiten, Lorenz 1, 199—204; ebenso die erste bairische fortsetzung der sächs. Weltchronik ed. Weiland MG. Deutsche Chroniken 2, 319—336]. — 4) Oestreichische quellen [vgl. Mitth. des Instituts 3, 497—538; einzelnes in den Annalen und Continuationen von Melk SS. 9, 510, Lambach ib. 561, Zwetl ib. 657 f., 679 und SS. 24, 63, St. Florian SS. 9, 748 f.; die wichtigsten östreichischen quellen sind aber die Contin. Vindobonensis 1267—1302, SS. 9, 698—722 (vgl. über sie neuestens Uhlirz in Blättern f. niederösterr. Landeskunde 1895 s. 3—64, aus ihr geschöpft mit einzelnen selbständigen nachrichten die Cont. Praedicat. Vindob. SS. 9, 724—732), die Historia annorum 1264—1279, SS. 9, 649—654, die 6. Klosterneuburger fortsetzung ib. 742—746, und die Annalen Heinrichs von Hainburg (Heimburg) SS. 17, 711—718, auch Fontes rer. Bohemic. 3, 305—321, vgl. dazu Wiener Briefs. 89 n. 79]. — Ottokars Reimchronik 1250—1309, welche den ganzen dritten band von Pez Script. füllt: ‚Er ist gleich Gottfried fehlerhaft in der zeitfolge der einzelnen begebenheiten und ohne ein chronologisches repertorium, wie ich mir eins zu demselben gemacht habe, fast nicht zu brauchen. Der verfasser, dienstmann des in Steiermark sehr angesehenen und bis an seinen tod im jahr 1311 in alle landesangelegenheiten verflochtenen Otto von Lichtenstein, hat zu kloster Lilienfeld aufbewahrte schriften gelesen und die Salzburger annalen benutzt, aber mehr noch von augenzeugen gehört, viele der handelnden personen gekannt, und manchen vorgängen, besonders feierlichkeiten und hochzeiten, wo singer und sager an ihrem platze waren, selbst beigewohnt. Gerade durch die umständlichkeit und das farbige colorit wird sein werk neben den uns allzukurzen angaben der annalen ein wahrer schatz. Was die Nibelungen für die heldensage sind, das ist Ottokar für die wirkliche geschichte. Der Oestreicher welcher dieses werk in bequemem format in der art neu herausgiebt, dass er die

1273

handschriften benutzt, die eingerückten reden bemerklich macht, die zeitbestimmungen dem einzelnen und ein chronologisches repertorium dem ganzen beigiebt, der hat (auch wenn er vorerst vieles weglässt wobei Ottokar nicht eigentliche quelle ist und was Deutschland zunächst nicht angeht) wie ich meine für sein vaterland genug gethan. Wer wird diesen kranz erringen?' [Dieser wunsch und diese frage sind durch die ausgezeichnete ausgabe der Oesterreichischen Reimchronik von Joseph Seemüller in MG. Deutsche Chroniken 5. bd. (2 theile 1890. 1893) in weit höherem masse erfüllt und gelöst worden als Böhmer dachte]. Johann von Victring (von 1211—1343) bei Böhmer Fontes 1, 271—450 (vgl. dazu Lorenz 1, 252—260 und die übersetzung und einleitung Friedensburgs in Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit 14. Jahrh. 8. bd.) folgt in dem hier einschlagenden theile seines werkes fast ganz dem Ottokar. — [Hier kann wol auch auf Simon de Keza (Endlicher Mon. Arpadiana 120 ff., Heinemann in SS. 29, 523—546) hingewiesen werden, der die ereignisse von 1278 in ungarischer beleuchtung darstellt. — 5) Böhmische und mährische quellen: die Continuationes Cosmae 1196—1283 (Annales Pragenses I. II. III. und Ann. Ottocariani) ed. Wattenbach SS. 9, 169—209, Fontes rer. Bohem. 2, 282—368. — Der sogen. Dalimil, das reimwerk eines tschechischen ritters (Bunzlauer Reimchronik) in böhmischer sprache; davon eine deutsche prosaische und deutsche gereimte bearbeitung, Fontes rer. Bohem. 3, vgl. Lorenz 1, 290—292. — Die Königsaaler quellen (Petrus von Zittau), ed. Loserth in Fontes rer. Austr. I 8, auch Fontes rer. Bohem. 4, vgl. Lorenz 1, 292—303. — Die in der abhandlung Boczeks Mähren unter Rudolf (Abh. der böhm. Gesellsch. d. W. N. F. 4, 1837) bruchstückweise angeführten Annales Gradicenses, Zabrdowicenses und Welegradenses sind fälschungen Boczeks, vgl. Wattenbach Geschichtsquellen[6] 2, 495. — 6) Thüringische und sächsische quellen: Die Annalen von Reinhardsbrunn ed. Wegele Thüring. GQ. 1 und die Chronik des St. Petersklosters in Erfurt ed. Stübel in GQ. der Provinz Sachsen 1, beide künftig in SS. 30, vgl. dazu jetzt die gründlichen erörterungen von Holder-Egger im N. Archiv 20. und 21. bd., besonders 21, 443—546. — Kurz aber zuverlässig und wertvoll die sächsische fortsetzung der sächs. Weltchronik 1252—1275 ed. Weiland MG. Deutsche Chroniken 2, 280—287. — Die braunschweigische Reimchronik ed. Weiland ibid. reicht nur bis 1279 und berührt Rudolfs anfänge nur ganz allgemein. — Einzelnes in Sifrids von Ballhausen Compendium historiarum, SS. 25, 679—718, in der Magdeburger Schöppenchronik ed. Janicke, in Chron. der deutschen Städte 7 und in den Ann. Lubicenses ed. Lappenberg SS. 16, 411 ff. — 7) Rheinische und niederländische quellen: einige nachrichten in den Annales Wormatienses SS. 17, 69, 76 ff. und Boos GQ. der Stadt Worms 3, 161 ff., Ann. Moguntini SS. 17, 2—3 und Ann. Agrippinenses SS. 16, 736 (vgl. SS. 24, 362 f.); Gesta Trevirorum (Gesta Henrici archiepiscopi, Vita Henrici archiep. altera, Gesta Boemundi archiep.) ed. Waitz SS. 24, 414—488. — Fast ausschliesslich localen oder territorialen charakters sind die Chron. de origine ducum Brabantiae SS. 25, 411, Gesta abb. Trudonens. SS. 10, 404 f., die Notae Duacenses SS. 24, 30, die Cont. Chron. Menkonis SS. 23, 561—572, sodann die Reimchronik von Jan van Heelu (der slag von Woringen) ed. Willems in Collection des chroniques Belges 1, die viel spätere brabantische Reimchronik (Brabantische Yesten) ed. Bormanns ib. 4 und die holländische Reimchronik von Melis Stoke ed. Brill (Utrecht 1885), vgl. Lorenz 2, 11—18, 61—63. Ueber niederrheinische lieder von den schlachten bei Dürnkrut und Göllheim (Liliencron Histor. Volkslieder 1, 4 ff.) vgl. Seemüller in Festgruss aus Innsbruck zur Wiener Philologenvers. s. 43 ff. — Ueber italienische quellen (von denen für Rudolfs zeit hervorzuheben sind die Annalen von Genua, Piacenza und aus Friaul, die Cont. Martini Oppav. aus Orvieto, dann besonders Thomas Tuscus und Salimbene) vgl. Wattenbach Geschichtsquellen[6] 2, 323—335 und Lorenz 2, 258—267. — Ueber die politischen schriften dieser zeit vgl. Lorenz 2, 333 ff., zu Jordanus von Osnabrück neuerlich noch Zisterer Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 152—170].

Viele briefe von Rudolf und aus seiner zeit haben sich in formelbüchern und briefstellern erhalten. [Diese briefe sind eine wichtige, ja für die erste hälfte von Rudolfs regierung geradezu die wichtigste quelle; soweit sie der königlichen kanzlei entstammen oder mit ihr in zusammenhang stehen, darf man solche briefe im ganzen genommen als echt betrachten; allein auf die willkürlichen veränderungen im einzelnen, welche bei der bearbeitung zu

1273

formularen, zu briefstellerzwecken vorgenommen wurden, darf bei ihrer benützung niemals vergessen werden: besondere schwierigkeit bereiten die entstellungen der namen, die regelmässige weglassung der datierung. Die grosse mehrzahl dieser briefe geht auf zwei ursprüngliche sammlungen zurück. Eine sammlung veranstaltete aller wahrscheinlichkeit nach der königliche notar Andreas von Rode in den jahren 1277—1281; ihr entstammen: eine redaction I, vertreten durch den cod. 1876 der stadtbibl. Trier (künftig stets mit T bezeichnet), ed. Bodmann Cod. epist. Rudolfi I. (1806) und den cod. 563 der universitätsbibl. Erlangen (E), ed. Stobbe im Oesterr. Archiv 14, 305—385; eine redaction II, vertreten durch den zweiten theil des Cod. Vatican. Ottobon. 2115 (Ott.), daraus Wiener Briefsammlung, nach den Abschriften von Starzer herausg. von Redlich (Mitth. aus d. vatic. Archive 2), durch einen verlorenen Heiligenkreuzer cod., aus dem im 17. jahrh. abt Johann Seifried von Zwetl einen heute gleichfalls verschollenen Codex epistolaris Rudolfi zusammenstellte (S I), den aber Cenni Mon. dominationis pontif. 2, 303—489 (1761) abdruckte (wiederabdruck bei Migne Patrol. latina 98, 701—844), durch cod. 577 des Wiener staatsarchivs, ed. als Formelbuch k. Albrechts von Chmel im Oesterr. Archiv 2, 211—307, dazu Schweizer in Mitth. des Instituts 2, 223—264, durch cod. 2493 (phil. 383) der Wiener hofbibl.; eine redaction III, vertreten durch die hss. des Baumgartenberger formelbuches (B), ed. Bärwald in Fontes rer. Austr. II 25; aus red. II und III stellte abt Seifried eine zweite sammlung her (S II), die in cod. 9351 (iur. civ. 76) der Wiener hofbibl. abgeschrieben und daraus von Gerbert Cod. ep. Rudolfi I. (1772) edirt ward. Eine zweite sammlung geht vielleicht zum theil auf den königlichen protonotar Gottfried (vgl. über ihn oben s. 12) zurück, wurde aber erst in der zeit herzog Albrechts von Oesterreich vermutlich von dessen protonotar Gottfried (1287—1295) compilirt und mit der ersten sammlung (Andreas v. Rode) verbunden: erhalten im cod. Ottobon. 2115 (Ott.), dar. Wiener Briefsammlung. Ausserdem bruchstücke: cod. lat. quart. 300 der Berliner kgl. bibl. ed. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 247—263; cod. lat. 29095 der Münchener staatsbibl., ed. Simonsfeld in Münchener SB. hist. Classe 1892 s. 523—528. Vgl. über diese Rudolfinischen formelbücher Kretzschmar Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs v. Habsburg (1889) und die einleitung der Wiener Briefsammlung. — Von königlichen notaren rühren noch her die briefsammlung des Konrad von Diessenhofen, vgl. Th. v. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1886 s. 110 und zum theil wenigstens ein oberrheinisches formelbuch, ed. Redlich in Oberrhein. Zeitschr. 11, 1—33, dazu ib. 314—317 und 4. heft. Ueber sonst noch in andern sammlungen vereinzelt vorkommende briefe Rudolfs vgl. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 28, Kretzschmar 4 ff., Mitth. des Instituts 11, 331 f.] — Eingreifend sind auch die briefe Ottokars [und Wenzels II], ebenfalls aus formelbüchern gesammelt in Dolliner Cod. ep. Primislai Ottocari (1803), [dann bei Palacky Ueber Formelbücher (1843, 1848), von Voigt im Oesterr. Archiv 29, in umfassender weise bei Emler Reg. Bohemiae 2, dazu nachträge von Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 421—439 und SS. rer. Polon. 12, 1—41].

Endlich gehören noch hierher die **hauptwerke** über das habsburgische haus und dessen denkmale: Herrgott Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. Viennae 1737 gr. fol. 1—2 in drei bänden, und Herrgott (et Gerbert) Monumenta domus Austriacae. Viennae 1750 gr. fol. 1—4 in sieben bänden. Für den gebrauch ist es unangenehm, dass diese bücher als prachtwerke erschienen sind. Von allen neueren bearbeitungen der geschichte Rudolfs sind die Fasti Rudolfini, welche Gerbert seinem Codex epistolaris vorgesetzt hat, für den forscher wol noch ietzt [1844] das wichtigste. [Seitdem erschienen an bearbeitungen der reichsgeschichte dieser zeit die werke: J. E. Kopp Geschichte der eidgenössischen Bünde (Reichsgeschichte); die zeit Rudolfs behandelt der 1. und 2. band (1. bis 4. buch, 1845—1849, 3. theil des 2. bandes, 5. buch, bearb. von Busson 1871). Ottokar Lorenz Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, 2 bände (1863, 1866). Uebersichtliche darstellungen der geschichte könig Rudolfs allein bei Hirn Rudolf von Habsburg (1874), Loserth Rudolf I. (Allg. deutsche Biographie 29. bd. 1889); im grösseren zusammenhang bei Nitzsch Gesch. des deutschen Volkes 3. bd. (1885), Ranke Weltgeschichte 8. bd. (1887), Lindner Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1. bd. (1890), Lamprecht Deutsche Geschichte[2] 4. bd. (1896).

1273		
oct. 1	Dieburc	Hier, etwa sechs stunden südlich von Frankfurt, erwartete und erhielt Rudolf die botschaft seiner wahl zum römischen könig. Schwäbische forts. der Kaiserchronik 415. — Rudolf war nach abschluss des waffenstillstandes mit dem bischof von Basel (vgl. s. 5) zurück nach Rheinfelden gegangen und von dort wieder nach Basel, dann über Neuenburg und Breisach zusammen mit dem burggrafen Friedrich den Rhein hinab, überall schon als könig festlich empfangen, von Colmar und Strassburg mit geschenken geehrt. Chron. Colmar. SS. 17, 243, 244. Allein eben diese quelle sowie Ellenhards chronik SS. 17, 123 und darnach auch die oesterr. Reimchronik 166 und nach dieser wieder Johann v. Victring Böhmer Fontes 1, 301, endlich der Mönch von Fürstenfeld ib. 1, 2 und Matthias v. Neuenburg ib. 4, 156 lassen Rudolf die wahlbotschaft vor Basel (zu Biningen nach Matthias) erhalten und nun erst nach aufhebung der belagerung sogleich nach Frankfurt aufbrechen. Die unhaltbarkeit dieser nachrichten erwies v. d. Ropp Werner von Mainz 85 ff. — Burggraf Friedrich eilte voraus und seit den fursten er haeten braht, schwäb. forts. der Kaiserchronik 415. — Rheinfelden, Breisach und Neuenburg hatten eben noch verbunden mit dem bischof von Basel erbittert gegen den grafen Rudolf gekämpft, der die beiden ersten städte als ihm einst von Konrad IV. gegebenes pfand sich und seinem hause erwerben wollte — nun war Rudolf könig, dem könig öffneten die städte freudig die thore. »Drei städte waren durch die einfache thatsache von Rudolfs wahl dem reiche wiedergewonnen«, vgl. Schulte Gesch. der Habsburger 111 ff., 143 f., wo erst die richtige auffassung der haltung dieser städte gegen Rudolf erschlossen ist, und Mitth. des Instituts 10, 410. *a
oct. 1	Frankenfurt	Johann herzog von Sachsen gibt seinen consens zu der von könig Wilhelm (1252 iuli 13, Reg. imp. 5 n. 5115) dem grafen Hermann von Henneberg ertheilten belehnung mit dem zoll zu Braubach (concessionem ratam et gratam habentes ipsam consensus nostri patrocinio et presentis scripti testimonio roboramus). Joannis Spicileg. 469 = Sauer CD. Nassoicus 1, 492. — Im jahre 1269 iuli 13 hatte graf Hermann von Henneberg den zoll zu Braubach an Gottfried von Eppenstein weitergeliehen und bezieht sich dabei auf die verleihung k. Wilhelms, sicut privilegiis ipsius regis ac domini nostri Gerhardi quond. archiepiscopi Moguntini, venerabilis domini Conradi quond. archiepiscopi Coloniensis necnon quorundam principum electorum imperii ostendere possumus. Sauer ib. 468. *1
— 2	——	Einzug nach feierlichem empfang durch die fürsten und herren, welche dem gewählten mit zahlreichem gefolge über eine halbe stunde (dimidie leuce) entgegengezogen waren. Der zug gieng nach dem dom, wo der erzbischof von Mainz wartete, zur messe, darauf sofort huldigung und belehnung der fürsten. Sächsische forts. der sächs. Weltchronik MG. Deutsche Chron. 2, 286. Schwäbische forts. der Kaiserchronik 415, vgl. Ellenhard SS. 17, 123 und Altaicher forts. des Hermann v. Altaich ib. 408. — Kopp Reichsgesch. 1, 26, Riedel Rudolf v. Habsburg u. Burggraf Friedrich v. Nürnberg 21 und Lorenz Deutsche Gesch. 1, 431 lassen huldigung und belehnung erst nach der krönung stattfinden. Allein diese sonst naheliegende annahme steht doch zu sehr im widerspruch mit den angeführten zeugnissen. Auch lässt sich das von der Cont. Altah. l. c. gemeldete fehlen des szepters und der dadurch hervorgerufene zwischenfall hier, wo ja die reichsinsignien noch nicht in des königs händen waren, viel besser als bei der wol vorbereiteten krönung erklären. — Einige recht bemerkenswerte details über vorgänge dieser tage bringt das schreiben n. 24. *a
— 7	——	verspricht als in Romanorum regem electus dem erzbischof Heinrich von Trier 1555 mark Frankfurter währung als ersatz der bei seiner königswahl gehabten unkosten bis Martini zu bezahlen, auch ihn und dessen bürgen welche in Frankfurt als geiseln liegen möchten auszulösen. Zur sicherheit stellt er demselben folgende mitbesiegelnde und auf alle einreden des canonischen und bürgerlichen rechtes verzichtende bürgen: Werner erzb. von Mainz, Ludwig pfalzgraf bei Rhein, den burggrafen von Nürnberg, die grafen E. von Leiningen, H. von Fürstenberg, von Weilnau, D. von Katzenelnbogen; dann die herrn von Eppenstein iunior, von Hanau, W. u. Ph. von Bolanden. Darin sollen jedoch die reisekosten nach und von Frankfurt und alles andere was der erzbischof von Mainz (der also den unterhändler gegenüber von Trier machte) versprochen und wofür er bürgen gestellt hat, nicht begriffen sein. Günther Cod. Rheno-Mosellanus 2, 381. [Or. im staatsarch. Berlin, nach mittheilung

1273		
		v. Ottenthals, datirt 1273 sabbato post festum b. Remigii. noch ohne regierungsjahre; siegel des königs fehlt, die übrigen 11 an pergamentstreifen, die schrift und fassung der urk. entspricht noch nicht dem brauch der königsurkunden]. — Dies ist die älteste urk. worin einem kurfürsten ersatz der wahlkosten versprochen wird, vergl. n. 3 und 4; [über die forderungen des Trierers v. d. Ropp Werner von Mainz 77, 86 f. und urk. vom 9. märz 1274; Richel Uebergang d. arelat. Erzkanzleramts an Trier (Diss. 1892) vermutet, dass in diesen tagen dem erzbischof von Trier ausdrücklich die erzkanzlerwürde per Galliam zugestanden wurde; freilich ohne rechten beweis; das s. 36 auf Trier bezogene schreiben gehört zu 1278 iuli 4. 2
oct. 8	Frankenfurt	Werner erzbischof von Mainz beurkundet, dass nach seinem und seiner mitkurfürsten willen, wenn der erwählte könig Rudolf vorzeitig sterbe, die bürgen, welche er für die geldaufnahmen gesetzt hat aus denen die kurfürsten für die wahl- und bevorstehenden krönungskosten entschädigt werden, aus reichsgütern schadlos gehalten werden sollen. Gerbert Hist. nigr. silvae 3, 189. Würdtwein Nova Subs. 4, XLV. Schunck Beitr. 2, 325. 3
— 8	——	Heinrich erzbischof von Trier stellt eine ähnliche verschreibung aus. Gerbert Hist. nigr. silvae 3, 190 citirt. Schunck Beitr. 2, 326. 4
. . .	Moguncie	Venit rex in Mogunciam. Chron. Colmar. SS. 17, 243. — [Die schwäb. forts. der Kaiserchronik lässt hier auch die gemalin Rudolfs mit diesem zusammentreffen, allein irrig: Rudolf ist am 16. oct. schon zu Boppard, während die königin am 10. noch in Bruck im Argau urkundet (Herrgott Geneal. 3, 437) und am 18. erst in Worms anlangt; über ihre reise von Bruck weg zur krönung vgl. Chron. Colmar. SS. 17, 244 und Ann. Wormat. SS. 17, 69]. *a
— 16	zu Bobarden	Hier werden dem könige die reichsinsignien [von Reinhard von Hoheneck, vgl. dessen urk. von 1273 oct. 11. Heidelberg, Winkelmann Acta 1, 592] ausgeantwortet, welche dessen letzte vorgänger um vieles geld kaum erhielten. [Darnach (nach dem empfang Rudolfs in Frankfurt am 2. oct.) obir virzen tage wart ime geentwert daz heilige sper unde die crone zu Bobarden. Sächs. fortsetzung der sächs. Weltchronik 286. Diese bestimmte nachricht der wolunterrichteten quelle ist der angabe des Chron. Colmar. SS. 17, 243, dass die übergabe zu Mainz geschehen, vorzuziehen]. b
. . . . .		Zwischen wahl und krönung appellirte könig Ottokar von Böhmen gegen die wahl Rudolfs von Habsburg an den apostolischen stuhl. Die kurfürsten eundem (Rudolfum) in gravamen imperii nostrumque preiudicium, postquam solemniter appellavimus ad sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt maiestate, schreibt Ottokar an den papst im november 1273 (Emler Reg. Bohem. 2, 340). Vielleicht haben die gesandten Ottokar gleich nach vollzogener wahl zu Frankfurt an den papst appellirt; sie können sehr wol von Ottokar schon für alle fälle dafür bevollmächtigt gewesen sein. Vgl. auch Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 22 und Mitth. des Instituts 10, 356. *c
— 24	Aquisgrani	Königskrönung durch den erzbischof Engelbert von Köln. Der tag wird sehr verschieden angegeben. Das Chron. Colm. SS. 17, 244 nennt vigilia omnium sanctorum also den 31. oct., die kurfürsten in ihrem brief an den papst (vgl. n. 7) den dies apostolorum, was nur Simon und Judas also 28. oct. sein kann, [aber wol einfach auf willkürliche verstümmelung durch den compilator des formelbuchs zurückzuführen ist], die Ann. Agrippin. SS. 16, 736 den Severinstag, oct. 23. Ich habe schon früher aus den gleichzeitigen versen [des Züricher cantors Konrad von Mure] bei Gerbert Cod. ep. 7, vollständiger bei F. Kopp Vindic. Actor. Mur. 312 u. 318 und Kopp Reichsgesch. 1, 26 anm. 2 den dienstag nach Lucas, also den 24. oct. vorgezogen, welchem auch Ellenhard Chron. SS. 17, 124, [sowie die Erfurter Peterschron. 102 und besonders die genaue sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286 (des andern tages sente Severines) beistimmen]. Dieser tag ist nun als der richtige ganz ausser zweifel durch die verbesserung des datums der urk. vom heutigen und durch die in crastino Simonis et Jude (also am 29. oct.) die coronationis nostro sexto, und feria secunda post festum ss. Simon. et Jude (oct. 30) die coron. nostre septimo ertheilten privilegien (nr. 18, 21). Von heute an beginnt Rudolf seine regierungsjahre zu zählen. — [Auch des königs gemahlin Gertrud (von jetzt an gewöhnlich Anna genannt) empfieng hier die krone. Sächs. forts. der sächs. Weltchronik l. c., schwäb. forts. der Kaiserchronik 415; vgl. auch Chron. Colm.; die erstgenannte quelle erzählt auch, dass von Rudolfs einzug in Frankfurt bis zur krönung wol bei dreitausend zu rittern geschlagen worden. — Der in MG. LL. 2, 384 ff. mitgetheilte und auf Rudolfs krö-

1273

nung bezogene Ordo coronationis gehört in dieser fassung nach der bemerkung bei Kopp Reichsgesch. 1, 26 anm. 1, welcher auch Lorenz Deutsche Gesch. 1, 431 folgt, zur krönung Heinrich VII. 1309 ian. 6. — Die krönungsmahlzeit konnte an diesem tage nicht stattfinden wegen des streites zwischen den erzbischöfen von Mainz und Köln um den sitz zur rechten des königs: des selbin morgenes as man nicht zu hofe. Daz quam von zweiunge des bischofes von Menze unde des von Colne, wenne ihr iglicher wolde sizzen zu der rechten hand des koniges unde mit ime essen, sächs. forts. der sächs. Weltchronik l. c. Die vorläufige beilegung des streites ergibt sich aus der folgenden urkunde. — Dieselbe quelle berichtet: da (während der krönung) wart ouch ein cruce an deme himmele gesehin; die Magdeburger Schöppenchronik, Chron. der deutschen Städte 7, 155, spricht von einem goldnen kreuz und der sänger Friedrich von Sonnenburg ed. Osw. Zingerle 73 singt: der himmel selber habe sein wolgefallen an der wahl Rudolfs kundgethan, als zu Achen während der krönung ein grosses schönes kreuz über dem münster schwebend gesehen ward, wie ihm der Brunecker jach und manec tusent man ansihtechlich wol ansach. Der Colmarer Dominicaner aber weiss (SS. 17, 244), dass es eine weisse wolke in kreuzesform gewesen, die dann eine rote färbung annahm; Rudolf selber habe es auf einen kreuzzug gedeutet, den er unternehmen solle. Ueber die beziehung dieser volkstümlichen reden und meinungen zur anwartschaft Friedrichs des Freidigen auf die königs- und kaiserkrone vgl. Grauert im Histor. Jahrbuch 13, 123 ff.] d

oct. 24 Aquisgrani beurkundet und bezeugt gemeinschaftlich mit seiner gemahlin Gertrud (später gewöhnlich Anna genannt), dass nachdem vor der krönungsmahlzeit über den sitz zur rechten hand zwischen den erzbischöfen von Mainz und von Köln ein streit entstanden sei, der erstere um der ehrung des festes willen für diesmal nachgegeben habe, doch unabbrüchig dem rechte welches ihm und seiner kirche zusteht. Gerbert Hist. nigr. silv. 3, 190 deutsche übersetzung = Schönemann Cod. f. pract. Dipl. 2, 37. Hier ist zwar das datum viii kal. nov., allein in dem Reg. lit. eccl. Mog. hs. zu Wirzburg steht: viiii kal. nov. welcher lesart ich folge, [zumal auch die folgende urkunde nono. kal. nov. datirt ist]. 5

— 24 — — Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern stellt eine gleichlautende urkunde aus. Gudenus Cod. dipl. 1, 753 (lateinisch). *6

— 24 — — Vermählung der töchter Rudolfs Mathilde und Agnes mit dem Rheinpfalzgrafen Ludwig, herzog von Baiern und dem herzog Albrecht von Sachsen am abend des krönungstages. Sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286. Schwäb. forts. der Kaiserchronik, vgl. auch Chron. Colmar. 243 und Cont. Altah. SS. 17, 408. Gilberti Chron. contin. V SS. 24, 138. Notae Weingart. SS. 24, 831, Contin. Otto Frising. SS. 20, 336, Catal. pontif. SS. 22, 367. Die erstere gebar elf monate später [4. oct. 1274] einen sohn, wohl den Rudolf. Ann. Basileenses SS. 17, 196, vgl. Reg. der Pfalzgrafen n. 931. — [Ueber die mitgift Mathildens und die dafür erfolgte verpfändung von reichsstädten vgl. die willebriefe von Köln und Brandenburg vom 27. oct. 1273, unten n. 14]. a

. . . . . Anzeige der wahl und krönung könig Rudolfs an den papst Gregor X. 1) Schreiben der kurfürsten an den papst: nach schilderung des bisherigen traurigen zustands des reiches seien sie, ne sic diucius aberraremus acephali apud talem locum die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer zusammengekommen und haben post aliquantulum de futuri regis substitucione tractatum Rudolf (von Habsburg) sollemnitatibus debitis et consuetis servato in omnibus more (modo) et ordine congruo . . de communi consensu . . in regem Romanorum imperatorem futurum una voce votoque unanimi erwählt; sie haben hierauf den erwählten unter unermesslichem jubel allen volkes nach Achen geführt, utpote sedem, que primum sublimacionis et glorie regie gradum ponit, wo er (in die apostolorum B und S II, tali die Ott., vgl. n. 4 d) a nobis Coloniensi archiepiscopo cuius interest regibus ab antiquo beneficium consecracionis impendere, auf dem stuhle Karls d. gr. gekrönt und gesalbt wurde; der papst möge nun den erwählten und gekrönten könig, dessen treffliche eigenschaften aufgezählt und gerühmt werden, gnädig als schirmer der kirche annehmen: er möge, processum vero tam rite, tam provide, tam mature de ipso sic habitum graciose approbacionis applausu benivolo prosequentes ac . . pietatis opus perficientes dei in ipso eundem, cum vestre sanctitati placuerit et visum fuerit opportunum, ad imperialis fastigii diadema . . evocare. Luxit hactenus — illucescat. Nur als form. erhalten: in T n. 298; in E,

1273

dar. Stobbe 350 n. 187 (erster theil) und 351 n. 193 (zweiter theil) unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 254 varianten; in B, dar. Bärwald 311; in SII, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habspurgo-Austr. 1, 34 unvollst., Gerbert 5 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 62, = MG. LL. 2, 393 = Altmann u. Bernheim Ausgew. Urkunden 1. aufl. 89. 2. aufl. 114. — 2) Schreiben des erzbischofs Werner von Mainz: er meldet dem papste dass er et alii mei conprincipes ius in Romani regis eleccione habentes .. die et loco congruo deputatis cum omnes convenissemus in unum, qui voluimus et potuimus interesse unanimi voluntate pariter et consensu omnium qui affuimus den grafen Rudolf von Habsburg zum römischen könig erwählt haben, den seine eigenschaften vorzüglich dazu eignen: sie haben ihn dann dem herkommen gemäss gen Achen geführt, wo ihn erzbischof E(ngelbert) von Köln salbte, weihte und krönte; sicher werde Rudolf allen wünschen des papstes nachkommen. ein schützer der kirchen und der waisen. ein mehrer des reiches sein; daher möge ihn der papst mit der kaiserkrone schmücken. Cum ex vacacione — insignire. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 6 (mit dem verderbten titel E. archiep. Coloniensis); in E, dar. Stobbe 318 n. 3 unvollst. mit richtigerem titel (M. statt W. Magunt. archiep.) und besseren lesearten. — Das erste schreiben ist in B und SII mit archiepiscopus Coloniensis überschrieben und seit Gerbert ward es allgemein dem erzb. Engelbert von Köln allein zugeschrieben; nur Muth Beurkundung u. Publication der deutschen königswahlen 20 kam, allerdings von dem irreführenden texte des zweiten schreibens bei Bodmann ausgehend, zur annahme, es sei von allen kurfürsten ausgegangen; dem widerspricht Zisterer Gregor X. u. Rudolf v. Habsburg 71 ausdrücklich, Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. 20 stimmt halb und halb zu. Dass aber das schreiben sicher von allen kurfürsten gemeinsam ausgegangen, zeigt gerade die stelle die man bisher für die urheberschaft des Kölners geltend machte: a nobis Coloniensi archiepiscopo; rührte das schreiben von Köln allein her, so wäre der ausdrückliche zusatz Col. archiepiscopo gänzlich unnötig; schon Muth verwies auf ähnliche wendungen der von allen kurfürsten erlassenen wahlanzeige von 1308 (MG. LL. 2, 490) und die ganze fassung unseres schreibens (z. b. ne aberraremus acephali) verlangt diese annahme. Dadurch gewinnt das schreiben an bedeutung; auch für die frage ob im schlusspassus die wahlfürsten um approbation der wahl durch den papst bitten, ob sie ein approbationsrecht des papstes anerkennen oder nicht. Vgl. zu dieser frage Deussen Die päpstl. Approbation d. deutschen Königswahl 28 ff., Muth l. c. 21, Engelmann Anspruch der Päpste auf Confirmation u. Approbation der deutschen Königswahlen 57 ff., Dönitz Ursprung u. Bedeutung d. Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen 44, Zisterer l. c. 64 ff., Otto l. c. 21 ff., dann Lindner Habsburger u. Luxemburger 25 ff. und die bemerkungen in Mitth. d. Inst. 10, 359 und 13, 641 f. Lindner 26 scheint mir da in kürze das zutreffende gesagt zu haben: meine bemerkung in Mitth. d. Inst. 13, 642, dass weder Rudolf noch die deutschen fürsten ein approbationsrecht des papstes anerkannt oder um bestätigung der wahl gebeten haben, möchte ich im hinblick auf dies schreiben entschieden abschwächen und sagen: vielleicht ist schon im schlusspassus unseres schreibens eine geschickt umschriebene anerkennung der päpstlichen ansprüche zu erblicken, jedenfalls aber haben Rudolf sowol wie die kurfürsten sich dann thatsächlich die approbation und confirmation der wahl durch den papst gefallen lassen. — Beide schreiben sind jedenfalls sehr bald nach der krönung ergangen. Das erste schreiben Rudolfs an Gregor X., das man seit Böhmer stets zwischen wahl und krönung setzte, siehe unten n. 58 bei 1273 dec. 22. *7

oct. 25 Aquisgrani Feierliche krönungsmahlzeit. Des morgens (nach der am abend des krönungstages stattgehabten vermählungsfeier) sas der bischof von Colne deme konige zu der rechten hand unde as mit ime. Der bischof von Trire hatte dar gein gestulet. Da sassen der konig unde die koniginne gecronet unde nedden in sassin (Variante: dar dieneten eme) die fursten mit grossen eren. Der konig von Behemen des riches schenke der ne was dar nicht, in siner stath was der grave von Assowe des bischofes schenke von Colne. Sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286. — An diesem tage willigt zu Achen in solario aule regie graf Eberhard von Habsburg auf bitten der königin Anna in gegenwart des ritters Hartmann von Baldeck in die durch seine gemalin Anna gräfin von Kiburg gethane schenkung des patronatsrechtes der kirche von Thun an die nonnen von Interlaken. Fontes rer. Bernens. 3, 341. *8

1273

oct. 25 Aquisgrani belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg, und auf den fall dass dieser ohne söhne sterbe, dessen mit dem grafen Ludwig von Oettingen vermählte tochter Maria, oder wenn diese keine kinder hat des burggrafen übrige töchter, mit der burggrafschaft in Nürnberg, der burg die er dort hat (das war nicht die reichsfeste, sondern eine neben derselben befindliche burggrafenfeste, was lange verkannt gegenstand grosser streitigkeiten mit der stadt wurde), der hut des dabei gelegenen thors, dem landgericht daselbst, dem recht das stadtgericht durch seinen amtmann neben dem schultheiss mitbesitzen zu lassen, zwei theilen von den gefällen dieses gerichts, einem schilling jährlich von ieder schmiede, dem zins von allen hofstätten auf der ienseite (der südlichen) der brücke, deren auch iede zur erndtezeit einen arbeiter zu stellen hat, dem dritten wild und dem dritten baum so wie allem liegenden holz im reichsforst, dem forstamt auf der diesseite (der nördlichen) der brücke, den dörfern Werd und Buch, dem städtlein Schwand, der burg Creussen, der vogtei über das kloster Steinach, zehn pfund pfennigen vom schultheissenamt in Nürnberg und eben so viel vom zoll daselbst. Lünig Reichsarchiv 5[c], 294. Lünig Corpus inr. feud. Germ. 1, 613. Falckenstein Antiqu. Nordgav. 4, 69. (Wölckern) Hist. Norimb. dipl. 167. Oetter Gesch. der Burggr. 2, 608 mit facsim. und siegelabbildung. Schütz Corpus hist. Brandenb. 4, 100. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuss. Staats 1, 659. Stillfried Mon. Zoller. 1, 124 und Stillfried-Märcker Mon. Zoller. 2, 75 aus or. im reichsarch. München. — Hierzu gaben am gleichen tag und ort Werner erzbischof von Mainz, Heinrich erzbischof von Trier und Engelbert erzbischof von Köln jeder einen besonderen, pfalzgraf Ludwig herzog von Baiern, Johann herzog von Sachsen und Johann markgraf von Brandenberg einer gemeinschaftlichen willebrief. Oetter Gesch. der Burggr. 2, 615. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 122 unvollst. Stillfried Mon. Zoller. 1, 125—127, der Werners auch Stillfried-Märcker Mon. Zoller. 2, 77 (ältere drucke bei Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 387 n. 306). Facsimile des gemeinsamen willebriefs Ludwigs usw. in Kaiserurk. in Abbild. 8, 18[d] nach or. im reichsarch. zu München, vgl. Herzberg-Fränkel ibid. text 282. — ‚Sollte vielleicht der rangstreit zwischen den erzbischöfen von Mainz und Köln die erste veranlassung dieser besonderen ausfertigungen gewesen sein, da doch auch schon früher die einwilligung der fürsten in den kaiserlichen urkk. selbst erwähnt wird?' [Vgl. dagegen das oben auf s. 6 f. über die willebriefe gesagte]. 8

— 25 —— schreibt der edeln frau Adelheid, tochter weiland Ulrichs von Minzenberg, dass er auf bitte und ob grata obsequia ihres ehegemahls des edeln mannes Reinhard von Hanau, welcher sie in der nun bezweifelten meinung dass sie edel und gleich frei wie er geboren sei geheirathet hatte, den mangel ihrer herkunft von einem dienstmannen, so fern ein solcher vorhanden war, de consensu principum nostrorum qui coronacioni nostre felici interesse poterant et debebant von ihr genommen und sie und ihre kinder für edel und frei geboren von beiden eltern erklärt habe. Lünig Reichsarchiv 11, 519. Lünig Thes. iuris 773. Reimer Hess. UB. II 1, 348 aus or. im staatsarch. Marburg. — Hierzu gaben am 25. und 26. oct. zu Achen ihre besonderen willebriefe: die erzbischöfe Werner v. Mainz, Heinrich v. Trier und Engelbert v. Köln, sodann Johann markgraf v. Brandenburg und herzog Johann v. Sachsen. Gründliche Untersuchung (Deduct. 1734) 479. Waldschmied-Cranz De comitum austraegis 34 ff. Lünig Reichsarchiv 11, 520 und 22, 230. Lünig Thes. iuris 773 ff. mit siegelabbildungen, Riedel CD. Brandenburg. II 1, 122. Reimer Hess. UB. II 1, 348 ff. aus or. im staatsarch. Marburg. [Ausserdem sind von diesen fürsten, mit ausnahme Triers, urkunden vom 27. oct. vorhanden, in denen die de nostro consilio ergangene verfügung k. Rudolfs bezeugt wird. Reimer Hess. UB. II 1, 350 ff. aus or. im staatsarch. Marburg. — Dass in diesem falle willebriefe ausgestellt wurden, erklärt sich daraus, dass ja auch reichsdienstmannen einen theil des reichsgutes bildeten, vgl. Ficker in Mitth. des Instituts 3, 56. Die consensformel lautet bei Mainz: de pleno nostro consensu et certa sciencia, bei den übrigen de pleno nostro ceterorumque principum qui coronacioni ipsius regis intererant beneplacito et consensu ac certa scientia. — Reinhards von Hanau grata obsequia beziehen sich wol auf seine theilnahme an den wahlverhandlungen, vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 64, 89, auch ist er unter den bürgen Rudolfs für Trier, n. 2]. 9

— 26 —— überträgt dem erzbischof Engelbert von Köln die reichsburg Kaiserswerth, sie auf lebzeit inne zu haben, sowie die reichsstadt Dortmund, zu jenem recht (eo iure ac commissione), wie dessen vorgänger Konrad sie besessen. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 373. 10

1273		
oct. 26	Aquisgrani	erklärt alle seit kaiser Friedrichs II. zeiten unrechtmässig aufgerichteten zölle, im besondern die am Rheine, mit zustimmung der fürsten für aufgehoben. Vielleicht war diese verordnung nur der hauptttheil eines allgemeinen landfriedens, welcher von Rudolf verkündet wurde; diese verkündung könnte allerdings nur in einer einfachen erneuerung des grossen Mainzer landfriedens von 1235 (Reg. imp. 5 n. 2100) bestanden haben. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 405 ff. Eine landfriedensverordnung Rudolfs aus dem anfang seiner regierung ist uns nicht erhalten, ausdrücklich bezeugt ist uns aber die abstellung der ungerechten zölle und besonders der Rheinzölle, welche wol als abhilfe der dringendsten beschwerde (vgl. Reg. imp. 5 n. 5455[a]) noch ganz ausdrücklich ausgesprochen wurde: cum universa telonia, pedagia seu quitagia indebita et inconsulta omnibus nostro subiectis imperio ex officii nostri debito duxerimus non immerito prohibenda sagt Rudolf in urk. vom 21. apr. 1274 (n. 151, vgl. auch n. 150) und die sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286 erzählt: des andern tages nach der hochzit leite her alle unrechte zolle nedder mit willen der fursten, die uf deme Rine gesaczt waren sidder keiser Frederichs geziten. Vgl. dazu die schwäb. forts. der Kaiserchronik 415: vil unrehtes legt er nider ûf wazzer unde ûf lande, dâ laster unde schande vor sinen ziten was geschehen. Die bestimmte zeitangabe der sächs. Weltchronik wird man ohne bedenken annehmen dürfen. *11
— 27	——	verspricht dem erzbischof Werner von Mainz zu belohnung seiner dienste und zur hebung der Mainzer kirche 2000 mark silber und überlässt ihm dafür den zoll zu Boppard zu voller verfügung, bis ihm jene summe ausbezahlt wird. [Or. im reichsarch. München]. Lichnowsky 2 Reg. n. 157[b] reg. — [Ueber die spätere, ebenfalls mit den ersten anfängen Rudolfs in zusammenhang stehende verpfändung von zoll und stadt Boppard und stadt Oberwesel an den grafen Wilhelm von Jülich vgl. urk. von 1278 vor märz 16]. 12
— 27	——	bestätigt dem herzog Johann von Lothringen und Brabant alle lehen, rechte und freiheiten, die ihm von kaiser Friedrich II. und dessen vorgängern verliehen worden. [Or. im staatsarch. Wien]. Butkens Trophées 1, preuves 105. Lünig Cod. German. 2, 1117. 13
— 27	——	Engelbert erzbischof von Köln gibt seine einwilligung, dass könig Rudolf für die 10000 mark, welche er seiner tochter der gemalin des pfalzgrafen Ludwig als mitgift und für die 5000 mark, die er dem sohne desselben (Ludwig) versprochen hat, die burgen und städte Nürnberg, Ravensburg, Altorf und Memmingen verpfände. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 911 reg. aus or. im hausarch. München. Die daselbst n. 915 angeführte einem Karlsruher copialbuch entnommene, ganz dieselbe sache betreffende urkunde ist, wie daselbst schon vermutet wird, sicher identisch mit dieser; ihr datum nov. 26 ist jedenfalls nur durch eine irrige auflösung von sexto kal. nov. entstanden, auch der ausstellort Achen passt nur zu oct. 27. — Am nämlichen tage gibt markgraf Otto v. Brandenburg einen ähnlichen willebrief. Koch-Wille n. 911 reg. aus or. im hausarch. München. *14
— 27	——	Heinrich bischof von Lüttich verspricht seinem vetter (consanguineus) dem Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern Ludwig, ihn beim könige und sonst mit rat und that zu fördern und gegen alle zu unterstützen, die seine ehre und rechte angreifen. Winkelmann Acta 2, 738 aus or. (mit 6. kal. nov.) im hausarch. München (aus versehen zu oct. 26). *15
— 28	——	ersucht die schöffen und bürger gemeinlich von Mastricht die kirche des heil. Servatius daselbst als besondere capelle des reichs und wegen der verdienste ihres patrons vorzüglich zu ehren, und die derselben zugehörigen personen vorzugsweise mit wohlwollen zu behandeln. Ex copiario sti Servatii zu Paris. Winkelmann Acta 2, 77 ebendaher. 16
— 28	——	verspricht dem erzbischof Engelbert von Köln, dass er Rhein und Mosel nicht eher überschreiten wolle, bis er sich bei der stadt Köln für wiederherstellung der erzbischöflichen rechte gütlich verwendet habe; wollten die bürger dies nicht thun, so werde er ihre anmassungen zu allgemeiner kenntniss bringen und dem erzbischof gegen sie beistehen; ihm (dem könig) jedoch stehe dann sein weg frei. Apologie der stadt Köln 64. Lünig Reichsarchiv 16[a], 374. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 373. 17
— 29	——	bestätigt den bürgern von Achen die privilegien ihrer stadt, indem er Richards urk. d. d. Achen 22. mai 1257 (Reg. imp. 5 n. 5299) wörtlich wiederholt [ohne jedoch Richards namen zu nennen, und noch die ermächtigung zu errichtung und abschaffung von statuten hinzufügt]. Zeugen: die erzbischöfe Engelbert v. Köln, Werner v. Mainz, Heinrich v. Trier;

1273		
		die bischöfe Heinrich v. Lüttich, v. Paderborn und v. Speier; Ludwig herzog v. Baiern und pfalzgraf bei Rhein, Johann herzog v. Sachsen, Johann markgraf v. Brandenburg, diese sämmtliche fürsten; dann die grafen Wilhelm v. Jülich, Gerhard v. Lützelburg, Heinrich v. Fürstenberg, Poppo v. Wertheim und Rudolf dessen bruder, Heinrich v. Lützelburg, Johann v. Sponheim; endlich Otto propst v. St. Wido, Werner und Philipp gebrüder v. Bolanden. Actum et datum Aquisgrani in crastino sanctorum Symonis et Jude .. die coronationis nostre sexto. Quix CD. Aquensis 1, 139. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 373 aus or. im stadtarchiv Achen. 18
oct. 29	Aquisgrani	nimmt die kirche zu Beromünster in Constanzer diöcese (zwischen Lucern und Arau) in seinen besondern schutz, bestätigt ihre guten gewohnheiten, will selbst ihr vogt sein, und verordnet, dass ihre güter nie vom reiche sollen veräussert werden können. Herrgott Gen. 3, 438 ex arch. collegiatae ecclesiae Beronensis. 19
— 29	——	bekundet, dass er dem Swiker, seinem getreuen, die vom ritter Johann von Bodenstein aufgelassenen reichslehen in der umgebung der stadt Mühlhausen und innerhalb derselben, und in den villen Vorst und Salvelt verliehen und übertragen habe. Herquet in GQ. der Provinz Sachsen 3, 89 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. *20
— 30	——	bestätigt den leuten von Kaiserswerth auf deren bitten die freiheiten, rechte und gewohnheiten, welche ihnen von Heinrich VI. (durch urk. d. d. Achen 19. apr. 1194, Stumpf n. 4855) verbrieft wurden, und bestimmt, dass sie demgemäss vollständige zollfreiheit zu Kaiserswerth und überall sonst geniessen sollen. Zeugen: die erzbischöfe Engelbert v. Köln, Werner v. Mainz und Heinrich v. Trier, die bischöfe Heinrich v. Lüttich, v. Paderborn und v. Speier; Walram von Achen propst v. St. Gereon in Köln, Otto propst v. St. Wido in Speier; die fürsten Ludwig herzog v. Baiern und pfalzgraf bei Rhein, Johann herzog v. Sachsen und Johann markgraf v. Brandenburg; Heinrich graf v. Lützelburg, Gerh. dessen bruder, Walram herzog v. Limburg, die grafen Wilhelm v. Jülich, Johann v. Sponheim und Heinrich v. Fürstenberg (Westenburg und Wirtenberg die copien, vgl. aber n. 18), Werner und Philipp gebr. v. Bolanden, Werner und Philipp gebr. v. Hohenfels (Hovels). Datum feria secunda post festum s. Simonis et Jude apostolorum .. die coronationis nostre septimo. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 374 aus einem Kaiserswerther cartular. Meiller im Oesterr. Notizenblatt 1851 s. 117 reg. aus einem 1653 nach dem or. gefertigten vidimus im staatsarch. Wien. 21
. . .	. . .	schreibt an alle reichsgetreuen, er wolle für die wiederherstellung des so lange gestörten friedens sorgen, sich der schwachen und unterdrückten annehmen und hoffe auf die hilfe des himmels; er versichert alle getreuen seiner königlichen huld und erwartet dagegen von ihnen treue und gehorsam. Ad Romani regni — recompensam. Nur als form. erhalten: in T n. 73; in E, dar. Stobbe 355 n. 89 reg.; in Ott. n. 451; in S I, dar. Cenni 310 = Migne Patr. lat. 98, 708; in B, dar. Bärwald 356; in S II, dar. Gerbert 20 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 40, = MG. LL. 2, 394. — Cenni setzt das schreiben zu 1273, Gerbert zu anfang 1274, was Bärwald als unbegründet ablehnt. Doch weist der ganze inhalt immerhin am passendsten in die ersten anfänge von Rudolfs regierung. *22
. . .	. . .	schreibt einer stadt (Basel) und erklärt, dass er allen groll gegen dieselbe aufgegeben habe, ihr seine gnade angedeihen lassen und ihre rechte und gewohnheiten anerkennen wolle. — Nach dem antwortschreiben dieser stadt (Letetur et gratuletur — exequenda), worin die scripta und littere des königs erwähnt werden; nur als form. erhalten: in T n. 17; in E, dar. Stobbe 330 n. 67 reg.; in S I, dar. Cenni 311 = Migne Patr. lat. 98, 709; in B, dar. Bärwald 248 = Thommen-Wackernagel UB. der Stadt Basel 2, 65; in S II, dar. Gerbert 12. — Schon von Cenni und Gerbert gewiss mit recht auf Basel bezogen, vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 405, zur datirung Thommen-Wackernagel l. c. *23
. . .	. . .	Der Dominikanerprovincial (Ulrich) an seine ordensbrüder: er preist die auf befehl des papstes (ex mandato summi pontificis) erfolgte einmüthige wahl Rudolfs als göttliche fügung, dem gewählten besonderen glanz verleihend, berichtet einen vom freudigen zuruf des volkes begrüssten ausspruch des königs (decentis forme sursum ab humero super omnem populum eminens verbum protulit, quod tocius gentis devocio tanquam de celo lapsum dicitur suscepisse: Hodie, inquid, dimitto debita cunctis, qui me nocuerunt; exnunc absolvi iubeo captivos, quos mea claustra tenuerunt, iam me amatorem pacis provinciis spondeo, quem in-

1273		fatigabilem pertulerant hactenus bellatorem), weist hin auf die bereits sichtbaren segnungen des friedens und erzählt als beweis quam humilem et sincerum sub purpura (sic!) gerat animum, wie er zusammen mit dem auf der reise nach Paris begriffenen ordensgeneral zufällig an einen ort gekommen, ubi rex prefatus recipiebatur cum tripudio omnium et gaudio singulorum. Als der könig die anwesenheit des generals erfahren, sei er folgenden tags in die kirche des ordens gekommen und habe, vom magister ermahnt dem papst unterwürfig zu sein, sowie die rechte des clerus zu schützen, den frieden herzustellen, gerechtigkeit zu üben und die sorge für das heilige land sich angelegen sein zu lassen, dies alles gerne zugesagt; er fordert auf dem könig, sicut eius meretur devotio ordini multis exhibitionibus declarata, nach kräften förderlich zu sein. Er preist die königin ob ihrer tugenden und will über die königlichen kinder nicht mehr sagen, als dass sie ihrem vater nur zur ehre gereichen (sobolem qui eius congruenter commendat auctorem). Juste dilectessimi — species decoratur. Winkelmann Acta 2, 748. Finke Ungedr. Dominikanerbriefe 87 aus einem formel- und briefbuch der deutschen Dominikanerprovinz in der kgl. bibliothek zu Berlin (früher in Münster). — Winkelmann bezog das schreiben auf die wahl Adolfs oder Heinrichs VII, nicht auf Rudolf, »da derselbe nicht am wahlorte anwesend war«. Die unhaltbarkeit dieser zuweisung und die unzweifelhafte beziehung auf Rudolfs wahl hat Wenck in der Deutschen Literaturzeitung 1885 sp. 1706 und noch eingehender Finke l. c. dargethan. — Der brief ist vielleicht noch vor der krönung geschrieben, iedenfalls aber um diese zeit. Von der freilassung der gefangenen berichtet auch das Chron. Colmar. SS. 17, 243. *24
oct.	Kolne	Dô kêrt er (jedenfalls am 31. oct.) gen Kolne sâ unde was ain wîle dâ, biz im übr allez Niderlant des riches reht wart wol bekant; daz berihte er mit êren. Schwäb. forts. der Kaiserchronik 415. — In Köln waren beim könig der pfalzgraf Ludwig (Reg. der Pfalzgr. n. 914), dann herzog Albrecht von Sachsen und markgraf Otto von Brandenburg, die hier nov. 6 und 24 ihre willebriefe zur bestätigung der Konradin'schen schenkungen an den pfalzgrafen gaben (vgl. n. 116); andere anwesende lernt man kennen aus n. 36. *a
nov. 1	——	bestätigt auf bitte des stiftscapitels des heil. Servatius zu Mastricht (capellanorum nostrorum) die eingesehenen, vernommenen (inspeximus et audivimus) und eingerückten urkunden Friedrichs II d. d. Achen 28. iuli 1215 (Reg. imp. 5 n. 811) und Hagenau 9. sept. 1235 (Reg. imp. 5 n. 2110) [betreffs schutz, privilegienbestätigung und reichsunmittelbarkeit]. Aus dem or. im Haag. Miraeus Opera 4, 255. Winkelmann Acta 2, 77 aus copien zu Paris. 25
— 2	——	nimmt nach vorgang kaiser Friedrichs II. die abtei, propstei und die stadt Zürich in seinen besondern schutz, bestätigt der geistlichkeit ihre leute, besitzungen und rechte und der stadt ihre guten gewohnheiten und will die vogtei über clerus und stadt in seiner hand behalten, so dass sie niemals und auf keine weise dem reiche entfremdet werden sollen. Hottinger Spec. Tigur. 84. Neugart CD. Alem. 2, 290. Wyss Gesch. der Abtei Zürich beil. 213 aus or. im staatsarch. Zürich. — [Die urk. ist wörtlich dem diplom k. Richards von 1262 nov. 18, Wyss 166, nachgeschrieben, ja selbst dem 18. die novembris analog ist in Rudolfs urk. 2. die novembris, abweichend von der regelmässigen datierung nach römischem kalender gesagt — allein Rudolfs urk. erwähnt sehr bezeichnend mit keinem wort Richards privileg]. 26
— 2	——	nimmt die abtei Altenberg (ord. Cist. bei Köln) in seinen schutz, bestätigt alle derselben von kaiser Friedrich und dessen vorgängern gemachten verleihungen und gewährt ihr zollfreiheit zu Boppard, Kaiserswerth und sonst auf dem Rhein. Or. im staatsarch. Düsseldorf. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 375. 27
— 3	——	befreit nach dem beispiel kaiser Friedrichs und seiner andern vorfahren am reich das kloster Eberbach (ord. Cist. im Rheingau) für dessen schiffe und lebensmittel (substancia) von den reichszöllen zu Boppard und Kaiserswerth und an allen andern ihm unterworfenen orten und fügt hinzu, dass wenn diese zölle jemandem verpfändet oder sonst übertragen wären, der betreffende keinerlei recht habe, das kloster mit zollforderungen zu beschweren. Rossel UB. der abtei Eberbach 2, 206 [aus drei wörtlich gleichlautenden or.-exemplaren früher in Idstein, jetzt im staatsarch. Wiesbaden. Wie Rossel bemerkt, zeigt das siegel des dritten exemplars einen von den andern verschiedenen stempel (ältere gesichtszüge); wie kommt

1273

dies? ist auch die schrift verschieden? — Auch als form. erhalten (Etsi ad omnes — potestatem Nulli ergo etc.): in T, dar. Bodmann 188]. 28

nov. 3 Colonie bestätigt den rathmannen und bürgern von Dortmund ihre rechte, freiheiten und guten gewohnheiten, ferner die ihnen von kaiser Friedrich und dessen vorgängern verliehenen privilegien und erklärt alles, was propter periculosum statum imperii qui visus est hactenus extitisse dagegen geschehen ist, für ungültig. [Datum Colonie 3. non. nov., actum a. d. 1273, ind. 1, a. r. nostri 1]. Lünig Reichsarchiv 13, 441. Fahne UB. v. Dortmund 1, 52. Rübel Dortm. UB. 1, 80 aus or. im stadtarch. Dortmund. 29

— 5 —— nimmt auf bitte des propstes, decans und capitels des heil. Servatius zu Mastricht deren kirche (nostra et imperii specialis capella) und besitzungen in seinen besondern schutz, und erneuert ihnen alles was ihnen kaiser Heinrich IV. durch sein privilegium (wahrscheinlich das verdächtige von 1087, Stumpf n. 2886) rite et provide verliehen hat, so, als wenn dasselbe wörtlich eingerückt wäre. Böhmer Acta 315 aus or. im Haag. 30

— 5 —— verordnet (edicto perpetuo) auf bitte der stadt Zürich, dass der dortige von ihm gesetzte königliche vogt iedesmal nur zwei iahre im amte bleiben und dann auf fünf iahre nicht wieder ernennbar sein solle. Herrgott Gen. 3, 439 (wo iedoch non. novembris mit nono unrichtig wieder gegeben ist). Wyss Gesch. der Abtei Zürich beil. 214 aus or. im staatsarch. Zürich. 31

— 6 —— Albrecht herzog von Sachsen gibt einen willebrief zur königlichen bestätigung der schenkungen Konradin's an herzog Ludwig von Baiern (vgl. n. 116). Lang Reg. Boica 3, 424 reg. *32

— 14 —— nimmt den meister und die brüder des Deutschordens so wie deren sämmtliche besitzungen im ganzen römischen reich nach dem vorgang k. Friedrichs II. und seines sohnes Heinrich in seinen besondern schutz und bestätigt alle denselben von seinen vorgängern ertheilten privilegien und freiheiten. [Or. im Deutschordens-centralarch. in Wien, vgl. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordens-centralarchivs 126; ein zweites or. im staatsarch. Stuttgart, aus Mergentheim]. (Feder) Unterricht no. 10. Duellii Hist. ord. Teut. App. 18. Brandenburgische Usurpationsgeschichte 103. Bunge Liv-, Est- u. Curländ. UB. 1, 552. Hennes CD. ord. Theuton. 1, 201. Fontes rer. Bernens. 3, 65. — [Auch als form. erhalten (Multifariam variisque — roborantes): in E, dar. Stobbe 300 n. 250 unvollst.; in S I, dar. Cenni 456 = Migne 98, 817; im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 253; in cod. 577 n. 33, dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 216 reg.: in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habspurgo-Austr. 1, 112 und Gerbert 16]. 33

— 15 —— bestätigt den edeln bürgern (nobiles cives) von Köln ihre von seinen vorfahren am reich und von der Kölner kirche erhaltenen privilegien ex certa sciencia, wie solche vor ihm vorgelesen worden sind, namentlich dass sie bei Boppard nur den alten zoll zahlen, bei Kaiserswerth aber ganz zollfrei sein sollen, von der durch einen zöllner erhobenen anschuldigung fremde waren zu führen sich durch ihren eineid sollen losschwören können, für schulden und versprechungen der erzbischöfe nicht sollen an personen oder gütern geschädigt werden dürfen, endlich wegen der im stadtbezirk (burban) begangenen verbrechen nur von dem könig in der Kölner pfalz und nach dem spruch der Kölner schöffen gerichtet werden sollen. Ennen Qu. zur Gesch. d. Stadt Köln 3, 54. Böhmer Acta 316 aus or. im stadtarch. Köln, vgl. Kölner Mittheil. 3, 66. — [Das or. hat die datierung XVII. kal. novembris, wonach Ennen und Kölner Mittheil. die urkunde zu oct. 16 setzen; allein es ist sicher für decembris verschrieben, mit rücksicht sowohl auf den ausstellungsort als auf den titel. Der könig bezeichnet sich nicht als electus wie vor der krönung (vgl. n. 2), vgl. die anmerkung bei Böhmer Acta und v. d. Ropp Werner v. Mainz 87. — Über das verhältnis dieser urk. zu den entsprechenden privilegien Wilhelms (Reg. imp. 5 n. 4890) und Richards (ib. n. 5304) vgl. ebenfalls die anm. bei Böhmer Acta, sowie Zeumer Deutsche Städtesteuern 123 f. und Mitth. des Instituts 10, 379, 380 anm. 1]. 34

— 17 —— bestätigt dem kloster Burtscheid (ord. Cist.) die eingerückte urkunde kaiser Friedrichs II d. d. Capua märz 1222 (Reg. imp. 5 n. 1377), übertragung des klosters an die nonnen betr. Quix CD. Aquensis 1, 145 aus or. im stadtarch. Achen. 35

— 19 —— bestätigt den bürgern von Köln die eingerückten privilegien kaiser Friedrichs II d. d. Capua mai 1242 (Reg. imp. 5 n. 3294) und Coblenz mai 1236 (ibid. n. 2161), besonders das ius

1273		
		de non evocando und unangreifbarkeit für schulden der erzbischöfe betreffend, und bestätigt noch ausdrücklich überhaupt alle freiheiten und guten gewohnheiten der stadt. Zeugen: die grafen Wilhelm v. Jülich, Heinrich v. Fürstenberg, Hugo v. Werdenberg (Wirdenb.); Werner v. Boland dapifer imp. aule und Philipp sein bruder, Philipp v. Falkenstein, Rudolf comes (!) de Hewen. Datum Colonie per manus Ottonis prepositi eccl. s. Guidonis Spirensis, cancellarii curie nostre. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 376 aus or. im stadtarch. Köln. Vgl. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 56 und Kölner Mittheil. 3, 66, Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 550 und oben n. 34. 36
nov. 19	Colonie	bestätigt auf bitte des grafen A. von Berg und der äbtissin und des convents von Essen alle privilegien, freiheiten und rechte, welche diese kirche von kaiser Friedrich und seinen vorfahren erhalten hat. Or. im staatsarch. Düsseldorf. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 376 aus or. — Eine [nach mittheilung Winkelmanns sonst gar nicht] abweichende ausfertigung vom vorhergehenden tage befindet sich auf der bibl. in Hannover. — Die urk. stimmt mit dem formular in B, dar. Bärwald 352 überein, nur dass dieses auch schutzverleihung enthält, vgl. unten n. 197. 37
— 21	——	empfiehlt dem erzbischof Engelbert von Köln die abtei Essen aufs angelegentlichste. Lünig Reichsarchiv 18 [b], 332. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 377 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 38
— 21	——	empfiehlt dem burggrafen zu Rheineck die abtei Essen in ihren rechten und freiheiten zu schützen. Lünig Reichsarchiv 18 [b], 332. Ledebur Archiv 2, 319. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 377 anm. 2 reg. aus or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Lacomblet setzt hinzu: »in beziehung auf des stiftes besitzungen in Breisig«, was im text der urk. aber nicht steht]. 39
— 24	——	beurkundet dass er (de consilio nostrorum et imperii fidelium) die drei burgen Liedeberg, Kaster und Woringen von dem grafen Wilhelm von Jülich um 3000 mark die binnen zwei jahren zu zahlen sind, gekauft, und sie demselben, Liedeberg aber dessen sohne Wilhelm, nachdem beide ihm und dem reiche treue und mannschaft geschworen, als in ermangelung männlicher nachkommen auch auf weiber vererbliche lehen wieder gegeben habe. Kremer Akad. Beitr. 3, 141. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 377 aus or. im staatsarchiv Düsseldorf. 40
— 24	——	Otto markgraf von Brandenburg gibt einen willebrief zur königlichen bestätigung der schenkungen Konradin's an herzog Ludwig von Baiern (vgl. n. 116). Lang Reg. Boica 3, 424 reg. *41
. . .	——	richtet an das Agneskloster in Schaffhausen in ausübung des rechts der ersten bitten das ansuchen K. die tochter Volchmars bürgers von Schaffhausen als nonne aufzunehmen. Dat. Colonie regni nostri anno primo. Religiosis personis — nos delectet. Nur als form. erhalten: in formelbuch der Schaffhauser Minoriten jetzt im Minoritenkloster zu Würzburg, dar. Schulte in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 204. — Gleichen inhalts aber etwas anderer fassung und aller bestimmten beziehungen entkleidet findet sich ein schreiben (Quia talis oder honesta puella — impensure, impensare) in E, dar. Stobbe 319 n. 9 unvollst. und in der Summa Petri de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes Dipl. 6, 98. *42
. . .	——	setzt auf ansuchen des Abts Ulrich von St. Gallen, der auf die nachricht von Rudolfs wahl mit ‚erbrem' gefolge zu demselben nach Köln gezogen war, dem kloster St. Gallen einen vogt, doch nahm er dazu, nicht nach willen und nutzen von abt und kloster, einen dienstmann desselben, Ulrich von Ramswag. Christian Kuchimeister Nüwe Casus Mon. s. Galli ed. Meyer von Knonau 145. — Vgl. Meyer von Knonau im Archiv f. Schweiz. Gesch. 7, 8 ff. über Rudolfs verhältniss zu St. Gallen und abt Ulrich. *a
. . .	. . .	Rheinaufwärts. Von danne (Köln) begunder (Rudolf) kêren den Rîn ûf ze berge wider. Schwäb. forts. der Kaiserchronik 415. *b
nov. 30	Wormatie	Ankunft. In die sancti Andree Rudolfus rex pervenit Wormatiam, et ibi cum inestimabili honore decentia et gaudio ingenti ab episcopo clero ac civibus receptus fuit, et una cum domina regina palatium intravit . . . Permansit etiam dominus rex in Wormatia cum domina ac tota familia sua tribus septimanis. Annales Wormat. Böhmer Fontes 2, 207. SS. 17, 69. Boos GQ. der Stadt Worms 3, 162. — [Die angabe der aufenthaltsdauer trifft für den könig nicht zu, vielleicht für die königin, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 52 anm. 6]. c

1273		
. . .	. . . .	Um diese zeit, im november, richtete könig Ottokar von Böhmen jenes schreiben an papst Gregor X., in welchem er sich über die trotz des protestes seiner gesandten von den übrigen kurfürsten vorgenommene wahl eines ganz ungeeigneten grafen zum römischen könig und über dessen krönung beklagt, die ohne rücksicht auf die von ihm an den päpstlichen stuhl gerichtete appellation (vgl. n. 4[c]) vollzogen wurde; er bittet den papst ihn in seinem rechte zu schützen und das reich vor schmach und gefahr zu bewahren (Cum cadentis — miserere). Dolliner Cod. ep. Ottocari 16. Kurz Oesterreich unter Ottokar 1, 27. Wiener SB. 7, 105 anm. 1. Emler Reg. Bohemiae 2, 340. — Ueber die mehrfach ganz mit unrecht bestrittene echtheit dieses schreibens, seine bedeutung und die haltung Ottokars vgl. Mitth. des Instituts 10, 353 ff. Vom 16. dec. datirt dann bischof Brunos von Olmütz berühmter bericht an den papst über die kirchlichen zustände in Deutschland, über die aussichten zu verwirklichung eines kreuzzugs, zu welchem das kaiserreich in seinem jetzigen zerrissenen zustand, wo sich nun wieder zwei gegenkönige (Alfons und Rudolf) bekämpfen, nicht in anschlag kommen könne, wol aber dann, wenn dem reich von papst und concil ein machtvoller kaiser gegeben würde: einzig der Böhmenkönig sei der mann wie er zu hause die christenheit gegen unglauben und ketzerei schütze, auch dem heiligen lande beizustehen. Höfler in Abh. der Münchener Akad. hist. Classe 4[c]. 18, CD. Moraviae 6, 364, Emler Reg. Bohemiae 2, 342; varianten bei Dudik Iter Romanum 1, 42. — Vgl. dazu Lorenz Deutsche Gesch. 2, 22 ff., Mitth. des Instituts 10, 357, Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 54 ff. — Wie Otto Beziehungen 26 anm. 2 bemerkt, ist vielleicht bischof Wernhard von Seckau, der am 23. dec. eine privilegienbestätigung erhält (Potthast n. 20775) als bote Ottokars in Lyon gewesen. *d
dec. 2	Wormatie	erlässt ein mandat wegen sichern geleits für den Deutschorden auf dem Rhein und auf der landstrasse zwischen Romersdorf (bei Neuwied) und Coblenz. Mitgetheilt von Kausler. 43
— 3	———	Huldigung der stadt Worms. Proxima enim dominica sequenti . . . fecerunt eidem domino regi cives Wormatienses iuramentum fidelitatis in curia, pulsata campana, civibus congregatis ante stegam coram principibus, dominis et nobilibus terre solempniter et aperte. Hoc civium iuramentum in hec verba protulit et predixit toti populo dominus Eberhardus episcopus Wormatiensis omnibus ipsius domini nostri episcopi verba repetentibus hoc modo lingua Teutonica; folgt die eidesformel. Ann. Wormatienses Böhmer Fontes 2, 207. SS. 17, 69. Boos GQ. der Stadt Worms 3, 162. — Zeumer Deutsche Städtesteuern 139 bemerkt (kaum mit recht), der deutsche text des eides erscheine nicht unverdächtig. *a
— 5	———	bestätigt den bürgern von Frankfurt die von kaiser Friedrich II. (magne recordacionis) und dessen vorfahren am reich erhaltenen rechte, freiheiten und gnaden. Priv. et Pacta von Frankfurt 7. Lünig Reichsarchiv 13, 560. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 166 aus or. im stadtarch. Frankfurt. 44
— 5	———	bestätigt den bürgern von Gelnhausen ebenso alle rechte, freiheiten und gnaden. Reimer Hess. UB. II 1, 351 aus drei copien. *45
— 5	———	bestätigt den bürgern von Friedberg ebenso alle rechte, freiheiten und gnaden. [Or. im staatsarch. Darmstadt]. Beständ. Gegenbericht der keys. Reichsburg Friedberg (Nürnberg 1641) anh. 1. Lünig Reichsarchiv 13, 729. 46
— 7	———	bestätigt den bürgern von Worms ihre von kaiser Friedrich II. und dessen vorfahren am reich erhaltenen privilegien (in cuius rei testimonium presentem litteram dictis civibus tradidimus). Zeugen: die erzbischöfe Wernher v. Mainz, Engelbert v. Köln, der bischof v. Paderborn, Ulrich erwählter abt v. St. Gallen, Ludwig Rheinpfalzgr. und herzog v. Baiern, Albert herzog v. Sachsen, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Hugo v. Werdenberg, Albrecht v. Hohenberg, Ludwig v. Oettingen und Konrad u. Ludwig seine söhne und Emicho und Friedrich v. Leiningen; Philipp und Theoderich brüder v. Hohenfels, Wernher und Philipp brüder v. Bolanden, Konrad und Johann schenken v. Erbach. Böhmer Acta 317. Boos Wormser UB. 1, 234 aus zwei originalen im stadtarch. Worms. 47
— 7	———	bestätigt den rittern und deren söhnen so wie den bürgern von Oppenheim ihre von kaiser Friedrich II. und dessen vorfahren erhaltenen rechte und freiheiten. Aus dem or. im staatsarchiv Darmstadt. Franck Gesch. von Oppenheim 249. 48
dec.	Spire	Hoftag. Der könig erlässt hier den allgemeinen befehl, dass alles reichsgut, welches jemand auf ungehörige weise an sich gebracht, herausgegeben werden müsse; allen vögten und

1273		beamten des reiches wird befohlen, überall das reichsgut aufzusuchen, festzustellen und das entfremdete wieder einzuziehen. Johann v. Victring, Böhmer Fontes 1, 303: Anno d. 1274 Rudolfus rex venit in Spirensium civitatem ubi convocatis nobilibus precipit, ut ea que ad imperium spectant abducta et sublata indebite non differant resignare. Quidam metuentes regiam minationem que possiderant reddiderunt; alii vero compulsi simili modo que sibi usurpaverant, regii fisci procuratoribus obtulerunt. Dazu die urk. Rudolfs von 1274 febr. 21 (n. 105), an alle advocati, officiales und procuratores gerichtet, an welche der könig in der absicht, bona et iura sacri imperii iam multis dimembrata temporibus ad debite integritatis formam reducere, eine generalis commissio de bonis imperialibus a quibuscunque detentis hactenus ad nostre dicionis dominium revocandis gerichtet hat: vgl. auch die schreiben n. 72 ff. Endlich bezeugt noch eine wichtige, ganz übereinstimmende nachricht der schwäb. forts. der Kaiserchronik 415, dass in diesen tagen das werk der revindication begonnen ward: Rudolf ist von Köln rheinaufwärts gezogen, nû wil ich in ouch des verjehen, wie im daz kaeme in sinen muot, daz im übral des riches guot wider wurde in sîn gewalt, des maneger sît mit rehte engalt, der dâ von geschaiden wart, ie der man nâch siner art, mit willen oder âne danc. Nû was dar nâch vil unlanc, biz er sîn doch gewaltic wart in der selben ûfvart. — Schon Lorenz Deutsche Gesch. 1, 432 hatte die bedeutung der stelle aus der urk. von 1274 febr. 21 gewürdigt, v. d. Ropp Werner v. Mainz 102 zog auch Johann v. Victring heran, Lamprecht in Forschungen z. deutschen Gesch. 21, 13 ff. hat beide nachrichten in engern zusammenhang gebracht, den hoftag zu Speier in den december 1273 gesetzt und hier den erlass der generalis commissio angenommen. Die weitere begründung dieser annahme in Mitth. des Instituts 10, 370 f. und 408 f.; dazu kommt nun noch eine stelle in dem vor 20. febr. 1274 fallenden schreiben Friedrichs v. Salzburg (n. 98), dass er in loco apud N. indicte curie zum könig gekommen wäre, wenn ihn nicht verschiedene hindernisse abgehalten hätten; es muss also vor dem 20. febr. 1274 ein hoftag stattgefunden haben. Die anwesenden fürsten und grossen ergeben sich aus n. 49. »In diesen verordnungen des Speirer hoftages fand der gedanke der reichsgutsrevindication zunächst seinen allgemein verbindlichen ausdruck; auf grund derselben liess sich sowol schutz und wiederbringung des reichsguts, als auch die lösung der wichtigsten politischen machtfrage anbahnen, nämlich die rückgewinnung der von könig Ottokar von Böhmen neu und eigenmächtig erworbenen länder Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, der windischen Mark und des Egerlands.« Vgl. Mitth. des Instituts 10, 369 f. *a
dec. 13	Spire	erneuert und bestätigt den bürgern von Speier die ihnen von Friedrich I. mit eingerückter urk. von 1182 mai 27 (Stumpf reg. n. 4341) ertheilten privilegien. Zeugen: Werner erzbischof v. Mainz, Friedrich bischof von Speier, Ulrich erwählter v. St. Gallen, Edelin abt v. Weissenburg; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern und Albrecht herzog v. Sachsen fürsten; die edlen grafen Ludwig v. Oettingen, Ulrich v. Asperg, Heinrich v. Fürstenberg, Albrecht v. Rotenberg, Emicho und Friedrich v. Leiningen, Emicho wildgraf, Eberhard v. Katzenellenbogen, Simon v. Zweibrücken; honorabiles viri Wernher propst v. Speier, Otto propst v. St. Wido in Speier reg. aule cancellarius; Gotfrid v. Neiffen, Wernher v. Boland, Wernher v. Falkenstein, Engelhard v. Weinsberg, Volkmar v. Kemnat. Datum ap. Spiram per manum venerabilis O. prepositi s. Widonis Spirensis curie nostre cancellarii, anno, mense et indictione prescriptis. Lehmann Chronica v. Speyer ed. IV s. 561. Tolner Hist. Palat. 78. Lünig Reichsarchiv 14ª, 471. Hilgard Speyer. UB. 92 aus or. im stadtarch. Speier. 49
— 13	——	bestätigt dem kloster Odenheim (ord. Ben. nördl. Bruchsal) die urkunde Friedrichs II. d. d. Hagenau 6. april 1219 (Reg. imp. 5 n. 1008) die kastvogtei über das kloster betr. Datum Spire per manus honorabilis O. prepositi s. Widonis Spirensis nostre curie regalis cancellarii. Copie sec. 15. im statth.-archiv Innsbruck. Mone Anzeiger 1837 seite 371 reg. 50
— 15	——	befiehlt allen getreuen das kloster Maulbronn (ord. Cist.), welches er in seinen besondern schutz genommen, in keiner weise belästigen zu lassen und will, dass im falle der schädigung des klosters die reichsamtleute (sculteti et alii nostri officiati) demselben zu recht und genugthuung verhelfen. [Or. in St. Paul in Kärnten, vgl. Württemberg. Vierteljahrshefte (1892) N. F. 1, 60]. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 806. Besold (ed. 1729) 1, 499. Petrus Suevia eccl. 576. 51

1273		
dec. 15	Spire	bestätigt dem Lupold von Esslingen die hälfte des zolls zu Esslingen, wie ihm solche von kaiser Friedrich verliehen worden. [Or. im staatsarch. Stuttgart]. Mitgetheilt von Pfaff. 52
— 16	——	Vidimirung der urk. k. Richards von 1262 nov. 3 Strassburg (Reg. imp. 5 n. 5411) für die Johanniter betreffs patronatsrecht der kirche in Hagenau. In cuius rei testimonium presentem cedulam sigillorum nostrorum munimine roboramus. Datum in Spirea a. d. 1273 sabbato proximo ante festum b. Thome apostoli. Winkelmann Acta 1, 460 n. 573 anm. aus copie saec. 15. — Winkelmann glaubte dass es eine bestätigung k. Rudolfs sei, der die angeführte beglaubigungsformel und die datirung entstammen. Aber sowol die ankündigung mehrerer siegel, wie die für eine königsurkunde selbst in dieser ersten zeit Rudolfs ganz ungebräuchliche fassung und die festdatierung lassen keinen zweifel, dass wir es hier mit einer einfachen beglaubigung der urk. Richards durch mehrere der damals in Speier anwesenden persönlichkeiten zu thun haben, welche ihr siegel an die ihnen vorgelegte copie hängten. *53
. . .	——	transsumirt und bestätigt dem kloster des heil. Nicolaus zu Komburg (ord. Ben. bei Schwäbisch Hall) ein privilegium könig Konrads von 1138 aug. 13 Nürnberg (Stumpf n. 3381). [schutz und befreiung von der grafengewalt besonders im Kochergau betr., und verbietet, dass jemand das kloster in seinem besitze belästige. Acta sunt hec a. d. i. 1273 indict. 2, regni n. 1. Datum ap. Spiram per manum venerabilis O. prepositi s. Widonis Spirensis curie regalis nostre cancellarii anno, mense (!) et indict. prescriptis. Or. im staatsarch. Stuttgart]. 54
— 18	——	befiehlt allen getreuen das stift Herford, welches er in seinen besondern schutz genommen, in keiner weise belästigen zu lassen und will, dass im falle der schädigung des klosters die reichsamtleute demselben zu recht und genugthuung verhelfen. Finke Westfäl. UB. 4, 1193 aus F. Paullini's Herfordia gloriosa, manuscr. in der bibl. Hannover. — *Fälschung* Paullini's. Finke hat bereits die vermutung ausgesprochen, dass diese urk. ein machwerk Paullini's sei, da sie wörtlich mit der urk. Rudolfs für kloster Maulbronn vom 15. dec. 1273 (n. 51) übereinstimmt, nur die datirung ein bischen geändert ist und da Paullini selbst das werk citirt, in welchem dieses letztere stück gedruckt ist, nemlich Besold Documenta rediviva, 1. ausgabe von 1636; zudem bringt Paullini, wie Finke bemerkt, wol in anlehnung an ältere kaiserurkunden namensformen wie Herefortiensis, Pathabornensis, die für die zeit Rudolfs ganz ungewöhnlich wären. Diese erörterungen werden vollauf bestätigt durch den von Dieterich im N. Archiv 18, 447 ff. erbrachten nachweis der fälschung einer ganzen reihe von papst- und kaiserurkunden für Paulinzelle, welche Paullini eben mit hilfe der drucke bei Besold fabricirt hat, vgl. n. 90. *55
. . .	. . .	compromittirt mit den brüdern grafen Diether und Eberhard von Katzenellenbogen auf Werner von Falkenstein als schiedsrichter in ihrem streite über die wässer und fischereien Buede und Hecke und andere gewässer bei Bubensheim. Nach urkunden Werners von Falkenstein vom 1. iuli 1293 (Gudenus CD. 5, 778) und von 1297 nov. 4. (inserirt in urk. könig Adolfs dd. Wiesbaden 1297 nov. 10, Kuchenbecker Anal. Hassiaca 2, 240), worin dieser bekundet, dass er damals im kloster Eberbach urkunden der kaiser Friedrich (I) und Heinrich (VI) und in Lorsch die libri censuum ac feodorum eingesehen und kundschaften eingezogen habe, dann an den königshof gegangen sei und auf grund eines von den daselbst weilenden grafen Emicho von Leiningen, dem grafen von Oettingen, Volkmar von Kemnat, Beringer von Kammerstein und anderen gethanen eidlichen ausspruchs die genannten gewässer den grafen von Katzenellenbogen zusprach; hierauf habe könig Rudolf die grafen in besitz derselben gesetzt; später (processu temporis) habe der könig die dem grafen Diether gehörige hälfte der gewässer von dessen witwe der gräfin von Rheinfels um 400 mark Kölner denare gekauft. — Die entscheidung Werners von Falkenstein muss, wie schon Wenck Hess. Landesgesch. 1, 334 anm. t bemerkte, vor dem 13. ian. 1276, dem todestage Diethers von Katzenellenbogen erfolgt sein; die namen der am königshofe anwesenden personen gestatten aber mit hoher wahrscheinlichkeit einen ganz bestimmten zeitpunct anzunehmen: in n. 49 vom 13. dec. 1273 finden wir die grafen Emicho von Leiningen, Ludwig von Oettingen und Eberhard von Katzenellenbogen, dann Werner von Falkenstein und Volkmar von Kemnat in Speier beim könig — hieher war also wol Werner von Falkenstein gekommen. Wahrscheinlich hiengen die ansprüche k. Rudolfs mit der aufsuchung des reichsgutes zusammen. Die erwerbung des antheils Diethers von dessen witwe durch k. Rudolf fällt also nach dem

1273		13. ian. 1276. Kuchenbecker und Wenck 1 [b], 38 beziehen Buebensheim auf Biebesheim rechtsrhein. südwestl. Oppenheim, dagegen will Wenck an anderer stelle (1 [a], 333 anm. s) darunter den Bensheimer hof verstehen. *56
. . .	Weissenburg	»versetzt burggraven Fridrich von Nürnberg ainen hove zu Wendelstein, d. Weissenburg 1273 iar.« Höfler im Oesterr. Archiv 4, 613 aus dem ältesten hohenzollerischen ankunftsbuch 2. hälfte sec. 15. — Ist die jahreszahl, die in diesen auszügen allerdings öfter verderbt ward, richtig, dann kann die einreihung der urk. zwischen 16. und 22. dec. 1273 nicht zweifelhaft sein. — Ausstellort Weissenburg im Elsass. *57
. . .	. . . . .	meldet dem papst G(regor X.) seine wahl zum römischen könige, welche seinerseits nullo prorsus ambitu . . acceptione nostra nihilominus importuna instantia postulata erfolgt sei, bittet denselben ihm seine gunst und unterstützung zu gewähren und ihn seiner zeit mit dem kaiserlichen diadem zu zieren, und erbietet sich zu allem, was papst und kirche ihm auferlegen würden. Romano iam pridem — imponenda. Nur als form. erhalten: in T n. 10; in E mit der adresse, dar. Stobbe 318 n. 1 unvollst.; in B, dar. Bärwald 235; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 1, 32, Gerbert 1 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 61, = MG. LL. 2, 383 = Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 179 unvollst. — [Kopp Reichsgesch. 1, 79 anm. 4 äusserte zweifel an der echtheit dieses schreibens, sowie der beiden andern wahlanzeigen, ganz ohne grund wie wir jetzt sagen können]. ‚Ich stimme den bisherigen herausgebern dieses undatirten briefes bei, dass er in Frankfurt gegeben sein müsse, weil die achener krönung darin noch nicht erwähnt ist.‘ [Diese annahme Böhmers, der seitdem alle forscher folgten, wurde jüngst von Otto Beziehungen Rudolfs v. Habsburg zu Gregor X. s. 23 mit gutem grunde bestritten. Otto weist auf die durchgehende, meist wörtliche übereinstimmung dieses schreibens mit dem vom 22. december an die cardinäle (n. 59) hin, in welchem auch nichts von der krönung erwähnt ist, auf die sonstige übung, wonach die wahlanzeigen erst nach der krönung abgesandt wurden, auf den umstand, dass wenn das schreiben schon gleich nach der wahl abgegangen wäre, es an einer antwort Gregors fehlen würde, während, wenn wir es ebenfalls vom kanzler Otto überbracht annehmen, der brief des papstes von ende ianuar 1274 (Böhmer Acta 694 n. 992, unten n. 97) sehr wohl als antwort passt, da es in demselben heisst: litteris in quibus adhiberi fidem hiis que pro parte tua (Otto) proponeret, peciisti, nobis et eisdem fratribus (cardinalibus) presentatis. Das schreiben an die cardinäle (n. 59) enthält diese beglaubigung, in unserm schreiben muss der den kanzler beglaubigende schlusssatz schon in der ersten sammlung der formelbücher ausgeblieben sein, oder wir müssten ein eigenes uns nicht erhaltenes beglaubigungsschreiben für den kanzler annehmen. Sicher ist jedenfalls, dass das schreiben nach der krönung fällt; entscheidend hiefür ist der von Otto nicht beachtete umstand, dass sich Rudolf rex Romanorum semper augustus nennt (vgl. Stobbe) und nicht in regem Roman. electus, wie er es vor der krönung gethan (vgl. n. 2)]. — ‚Die kurfürsten heissen hier: principes electores quibus in Romani electione regis ius competit ab antiquo [ad quos de iure et approbata consuetudine ius eligendi ab antiquo pertinet, n. 59]. nämlich seit Richard, höchstens seit Wilhelm, so fern von einem andere ausschliessenden rechte die rede ist. Konrad IV. war 1237 noch von andern erwählt worden, aber wer wusste damals noch etwas davon? Gerade weil das herkommen gesetzliches ansehen hatte, musste ein letzter vorgang um so entscheidender scheinen.‘ 58
dec. 22	Hagenowe	schreibt den cardinälen, meldet ihnen seine wahl, bezeugt seine feste anhänglichkeit an die kirche und seinen willen in allem ihren und des papstes wünschen und befehlen nachzukommen, und beglaubigt den propst Otto von St. Wido in Speier (nostrum secretarium et conscium mentis nostre, cancelerium nostre curie). Principes in — fidem. Huillard Chron. Placent. 346. Annal. Placent. Gibell. SS. 18, 559 = Emler Regesta Bohemiae 2, 348. — [Die meinung von Lorenz Deutsche Gesch. 2, 32, dass das datum dieses briefes zu ändern (auf febr. oder märz 1274) und die gesandtschaft mit jener vom april 1274 (vgl. n. 140) zu identificiren sei, widerlegt schon v. d. Ropp Werner von Mainz 95 anm. 1]. 59
— 22	——	nimmt das Cistercienserkloster Sittichenbach (Sichem, nördl. Querfurt) auf bitte von abt und convent mit personen und besitzungen in seinen besondern schutz und bestätigt alle demselben von kaiser Friedrich (II.) und dessen vorgängern verliehenen freiheiten und rechte.

1273		
		Zeugen: Wernher erzbischof v. Mainz, Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen, Otto graf v. Orlamünde, Otto graf v. Anhalt, Burchard v. Querfurt. Reitzenstein Reg. d. Grafen von Orlamünde 97 reg. (zu dec. 27). CD. Anhalt. 2, 308 reg. Winkelmann Acta 2, 78 und Krühne in GQ. der Provinz Sachsen 20, 428 aus or. im staatsarch. Dresden. — [Siegel aus rotem wachs]. 60
. . .	. . .	schreibt dem cardinalbischof (Bertrand) von Sabina amico suo dilecto und bittet ihn in anbetracht dessen, dass von seiner mit gottes hilfe glücklich begonnenen regierung eine für kirche und reich erspriessliche fortführung erwartet wird, bei dem papste dahin zu wirken, dass dieser ihn, wie es ihm gebühre, zum empfang der kaiserkrone berufe. Licet ad cuncta — sentiatis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 5; in E, dar. Stobbe 318 n. 2 unvollst.; übereinstimmend im ersten theile, doch mit anderem, allgemeinerem schluss (— atque promptos) im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 261. — Wol mit Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 63 und Otto Beziehungen 25 in die erste zeit von Rudolfs regierung zu setzen, etwa gleichzeitig mit Rudolfs ersten schreiben an papst und cardinäle ergangen, an welche vorliegendes schreiben im gedankengang und selbst wörtlich anklingt. Bertrand war geborener Franzose und früher erzbischof von Arles; auf eine nähere beziehung desselben zu der angelegenheit des kaiserreichs scheint auch hinzudeuten, dass gerade sein caplan es ist, den Gregor im sommer 1274 zu dem bei Alfons von Castilien als gesandten befindlichen magister Fredulus sendet, um so bald als möglich nachricht über den stand der verhandlungen mit Alfons zu erhalten, vgl. das sicher vor den 26. sept. 1274 fallende schreiben Gregors bei Kaltenbrunner Actenstücke 76. *61
. . .	. . .	bittet einen (cardinal) im vertrauen auf dessen wolwollen, einsicht und ansehen, bei dem papste (Gregor X.), seine angelegenheit zum nutzen der an vielen orten des reiches bedrängten kirchen zu betreiben. Cum post deum — respirare. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 27. — Das schreiben ist, wie ich l. c. bemerkte jedenfalls vor dem 26. sept., vielleicht vor dem 6. iuni 1274 entstanden; ich glaube nunmehr, dass es wol noch früher und zwar gleichzeitig mit Rudolfs schreiben vom 22. dec. 1273 anzusetzen ist; es zeigt wie n. 61 ähnliche gedanken, wenn auch nicht in so wörtlicher übereinstimmung mit den schreiben an papst und cardinäle. *62
dec. 23	Hagenowe	will dass der kirche von Basel alle rechte, welche sie von Friedrich dem letzten kaiser und andern seinen vorfahren erhalten hat, gewährt sein sollen, und verspricht ihr selbst alles zu leisten, wozu er von rechts wegen verpflichtet ist. Herrgott Gen. 3, 440. Trouillat Mon. de Bâle 2, 244 aus handschriftl. CD. Basil. 63
— 25	——	überschickt der S. abtissin von Hohenburg (im Elsass), da selbige vor ihm zu erscheinen verhindert ist, auf ihre und seines kanzlers des propstes von St. Wido in Speier bitten, die regalien. Gallia christ. 5, 493. Hugo Ann. Premonstr. 2, 258. Schöpflin Alsatia dipl. 2, 3. 64
— 27	——	nimmt das kloster Volkenrode (ord. Cist. nordöstl. Mühlhausen in Thüringen) nebst dessen ietzigen und künftigen besitzungen in seinen besonderen schutz und bestätigt dessen privilegien. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen; die grafen Otto v. Anhalt, Otto v. Orlamünde, Burchard v. Querfurt; mag. Heinricus aule nostre prothonotarius, Gebhard propst in Salzwedel, Ludolf cappellanus noster canonicus der kirche von Naumburg. Rudolphi Gotha dipl. 2, 270. Schöttgen et Kreysig Dipl. 1, 764. Reitzenstein Reg. d. Grafen v. Orlamünde 97 reg. CD. Anhalt. 2, 308 reg. aus or. im staatsarch. Gotha. — Vgl. n. 108. 65
— 28	——	verspricht seinem verwandten Ulrich von Rapoltstein und dessen vetter (filio patrui) Ulrich (pro utilitate sacri imperii) 260 mark silber auf nächste weihnachten zu zahlen. Aus Lucks Annalen von Rappoltstein hs. zu Colmar. Böhmer Acta 318 ebendaher. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 105 aus or. im staatsarch. München. 66
— 31	——	gebietet dem schultheiss und den bürgern gemeinlich von Frankfurt, von den bürgern Gelnhausens weder am Main noch sonstwo zoll zu erheben. Boehmer Cod. Moenofr. 1, 167. Reimer Hess. UB. II 1, 352 aus zwei copien. 67
— 31	——	erlaubt den bürgern von Gelnhausen, dass sie im Büdinger wald auf die erde gefallenes holz auflesen und zu ihrem nutzen verwenden mögen. Böhmer hs. aus Kindlingers Handschriften in Münster. Roth im N. Archiv 16, 632 reg. und Reimer Hess. UB. II 1, 352 ebendaher. *68

1273

. . . . . »1273 hat der römische könig Rudolphus umb graffen Dieters zu Catzenelnbogen trewen dienst willen s. gnaden eigenthumlichen statt Zwingenberg die freiheit geben, welche denen umliegenden stätten von vorigen kaysern gegeben worden, und dass sie wochentlich einen wochenmarkt wie in andern stätten halten mögen«. Wenck Hess. Landesgesch. 1 [b], 40 ohne angabe der quelle. — Vgl. Wenck ib. 1, 143 und Archiv f. Hess. Gesch. 7, 9: Zwingenberg südl. Darmstadt. *69

. . . . . Zerstörung eines vom könig von Frankreich in besitz genommenen reichslehenbaren schlosses. Eodem anno (1273) Alemanni elegerunt imperatorem Radulphum comitem, qui eodem anno quoddam castrum regis Francie, quod in feodo imperatoris dicebatur esse, destruxit et magnam stragem hominum ibidem fecit, ut dicebatur. Causa altercationis dicebatur, quia superbe respondit nunciis suis rex Francie. Ex notis s. Martini Lemovicensibus (Limoges), SS. 26, 439. Heller Deutschland und Frankreich 60 hat zuerst auf diese stelle aufmerksam gemacht (vgl. dann auch Langlois Le règne de Philippe III. s. 79), allein beim mangel jeder andern nachricht muss die sache ganz unklar bleiben. An sich hätte der vorfall nichts unwahrscheinliches: Rudolf notificirt seine wahl auch Philipp III., dieser behandelt die boten seines glücklichen nebenbuhlers hochfahrend, Rudolf wendet die beschlossene rückforderung entfremdeten reichsguts in energischer weise auch gegenüber Frankreich an. *a

. . . . . sendet schreiben und einen boten (vir providus et discretus) an einen höheren geistlichen (vielleicht einen cardinal) mit der bitte, dass dieser ihm seine dienste leihen möge. Nach der antwort des betreffenden, der Rudolfs erwählung, seine ergebenheit für die römische kirche und seine obsorge für den frieden preist und sich zu diensten erbietet (Magnitudinis vestre — reseranda) in Wiener Briefsammlung 15 aus Ott. — Rudolfs schreiben und botschaft wird vielleicht mit der ersten gesandtschaft des kanzlers Otto abgegangen sein. Die betonung von Rudolfs ergebenheit ad Romanam matrem ecclesiam, auch die stilisirung des antwortschreibens legt die vermutung nahe, dass es sich um einen cardinal oder einen andern einflussreichen geistlichen an der curie handle. *70

. . . . . verkündet unterthanen (einer stadt?), dass er, durch die zahlreichen geschäfte der jüngst übernommenen regierung verhindert, nicht überallhin sich persönlich begeben könne und deshalb den fürsten N. an sie entsende, dem an seiner statt sie den treueid (fidelitatis publicum iuramentum) leisten sollen, und versichert sie seiner königlichen huld. Cum per occupaciones — profectum. Nur als form. erhalten: im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 257. — Dieses und die folgenden schreiben wird man mit aller wahrscheinlichkeit in die ersten monate von Rudolfs regierung setzen können. *71

. . . . . schreibt jemandem, es würde ihm zur grössten befriedigung gereichen wenn jener, wie es auch die allgemeine meinung erwartet, die seit langem in jener gegend abhanden gekommenen reichsgüter wieder einzöge und befiehlt ihm daher zur wirksamen durchführung dieser recuperation sich des rates und der hilfe einer bestimmten persönlichkeit zu bedienen. Inter cetera que — elabores. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 170; in E, dar. Stobbe 331 n. 69 unvollst. — Vielleicht an einen landvogt gerichtet; ähnliche mandate zur durchführung der reichsgutrestituirung werden, wie Küster Das Reichsgut von 1273—1313 s. 13 anm. 1 bemerkt, an viele erlassen worden sein. — Ein zweites form. in E, dar. Stobbe 375 n. 308, Littera pro bonis imperii distractis recuperandis. Cum Romano imperio — reputandum, gehört nach seiner stellung im codex in die zeit Albrechts. *72

. . . . . befiehlt einem getreuen alle in seiner gegend seit den tagen kaiser (Friedrichs II.) entfremdeten güter und einkünfte (proventus quoslibet venalium terrarum cultarum) des reiches vollständig wiederzubringen. Gerentes de tue — non obmittas. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 16. Vgl. die bemerkungen daselbst. *73

. . . . . schreibt an unterthanen (fidelitati vestre), dass seine wünsche in bezug auf die recuperation der reichsgüter von glücklichem erfolge begleitet seien, indem selbst fürsten freiwillig das von ihnen bisher innegehabte reichsgut vollständig herausgeben; er fordert sie auf diesem beispiel zu folgen, auch den treueid zu leisten, zu dessen entgegennahme er einen schultheiss bestimmt, und niemand anderem mit irgend welchen leistungen mehr dienstbar zu sein, als nur ihm. Cum illius — paratam. Nur als form. erhalten: im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 262. *74

1273

befiehlt einem reichsbeamten die in seinem amtsbezirke (in illis terminis quos tibi commisimus) vorkommende einhebung ungerechter zölle mit strenge abzustellen. Percepimus quod — specialiter ampliare (ampliorem). Nur als form. erhalten: in T n. 56; in E, dar. Stobbe 333 n. 80 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 14. — Vgl. oben n. 11. *75

befiehlt personen, welche nach der lauten und dringenden klage ihrer gegend den bestimmungen des allgemeinen landfriedens (generalis pacis) zum trotz ungerechte zölle erpressen, von solchem frevel abzulassen, widrigenfalls er schärfere massregeln anwenden müsse. Exurgit universa (adversum) — acuemus. Nur als form. erhalten: in T n. 124; in E, dar. Stobbe 353 n. 211 unvollst.; in Ott. n. 363; in S I, dar. Cenni 483 = Migne 98, 838; in B, dar. Bärwald 283; in S II, dar. Gerbert 51. — Das schreiben kann wol mit Gerbert zu 1274, in die erste zeit Rudolfs gesetzt werden, vgl. das mandat ähnlichen inhalts von 1274 apr. 21, n. 150 f. *76

bittet eine geistliche frauengenossenschaft um ihre frommen fürbitten für sich und seine gemahlin, damit er die mit der königswürde übernommene schwere und drückende aufgabe segensreich vollbringe. Ad speculam dignitatis — aspirare. Nur als form. erhalten: in T n. 211; in E, dar. Stobbe 336 n. 98 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 286 varianten; ohne den schlussatz (— illustrandus) in S I, dar. Cenni 307 = Migne 98, 705, in B, dar. Bärwald 371, in S II, dar. Czerwenka Ann. et acta pietatis domus Habsburgo-Austr. 1, 35 unvollst. = Hanthaler Fasti Campililienses 1 [b], 1112, Gerbert 31. *77

(Markgraf Obizo) von Este an könig Rudolf: bezeugt seine freude über dessen erhebung, welche der inneren zwietracht im römischen reiche ein ende zu machen bestimmt ist, und zeigt ihm an, dass er verhindert persönlich zu kommen einen boten abgesendet, der ihm an an seiner statt seinen glückwunsch und seine willfährigkeit auszusprechen habe und den er auch für gewisse mündlich zu entrichtende aufträge beglaubigt. Sublimitatis vestre — longiora. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 303 varianten; ohne adresse und titel und ohne den schlusssatz (— representet) in B, dar. Bärwald 335, und in S II, dar. Czerwenka Ann. et acta pietatis domus Habsburgo-Austr. 1, 34 und Gerbert 13. — Vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. 171, wonach dieses schreiben, das wol die erste beziehung Rudolfs zu Italien anknüpfte, etwa zu ende 1273 gesetzt werden kann. *78

Die stadt Besançon an könig Rudolf: sie beglückwünscht ihn zu seiner erhebung, die sie als eine grosse gnade gottes preist, der nunmehr nach seinem ewigen ratschluss dem reiche wieder einen könig und richter gegeben, den sie als ihren herrn (dominum, cui nostra subiacet civitas) erkennt und von dem sie schutz und beistand erhofft. Non est mirum — in virtute. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 30, und in E, dar. Stobbe 347 n. 170 und 171; ohne titel in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 357 varianten; in S I, dar. Cenni 317 = Migne 98, 714; in B, dar. Bärwald 322; in S II, dar. Gerbert 15. — Ueber die verhältnisse Besançons vgl. Kopp Reichsgesch. 2 [b], 431 ff. *79

(Ein geistlicher) an (könig Rudolf): er beglückwünscht ihn zu seiner erwählung und will ihm treulich beistehen. Gratulamur et gaudemus — finem bonum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 16. *80

Um diese zeit hat k. Rudolf neue burglehen in seinem elsässischen besitz eingeführt, und zwar wies er an in Ensisheim abzudienen: das dorf ze Theigenhein und der müchhof der darin lit, die da geltent ze cinse 163 quart. korns und ze sture zem meisten 9 pfund zem minsten 7 pf., denen von Hatstat für 80 mark; ferner das dorf Thüngenshein daz da gilt für herberig bi dem meisten 70 quart. avene, zem minsten 50, denen von Ratoltztorf für 30 mark silber; sodann unbestimmt wo abzudienen: das dorf Otmarsheim, daz da gilt ze sture bi dem meisten 28 pf., zem minsten 15 pf., dem von Ufheim, ohne den zoll, für 50 mark; die herbirge zu Randolfswoiler (Ranzweiler) die da giltet zem meisten 36 quart. habern, zem minsten 16 quart., dem von Bergheim für 20 mark. Alle diese burglehen sind im Habsburg. Urbar ed. Maag 1, 44, 45, 48, 49 verzeichnet mit dem beisatz: ist wol uf 30 iar gestanden. Da nun das urbar im jahre 1303 geschrieben ward, gelangen wir zu 1273, also wol zur ersten königszeit Rudolfs von Habsburg als den zeitpunct, wo diese burglehen vergeben wurden. Vgl. dazu Schulte Gesch. der Habsburger 58 ff., der zuerst auf die verwertung und bedeutung dieses ganzen abschnittes des Habsburg. Urbars aufmerksam gemacht hat. *a

1274		
jan. 3	Argentine	nimmt das kloster St. Maximin (bei Trier) mit personen und sachen in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben die von seinen vorfahren bis auf den letzten kaiser Friedrich erhaltenen privilegien. Zyllesius Defensio 60 mit siegel. (Winkelmann) Hist. succincta hospitalis s. Elisabethae 73. Lünig Reichsarchiv 16ª, 284. Bertholet Hist. de Luxembourg 5. preuves 65. 81
— 3	———	verordnet dass keiner der vögte oder lehensleute des klosters St. Maximin eine von dessen vogteien oder sonst was von dem kloster veräussern dürfe, ohne dergleichen vorher dem kloster zum kauf angeboten zu haben; [weiter, dass niemand lehengüter des klosters ohne einwilligung des abtes verkaufen oder verpfänden dürfe. Or. in Trier, vgl. Görz Mittelrh. Reg. 4 n. 28]. Martene Coll. 1, 1376. Hontheim Hist. Trev. dipl. 1, 801. 82
— 3		(Duderstat) Graf Ludolf von Nienover und sein bruderssohn graf Adolf von Dassel an könig Rudolf: sie senden dem könig ihr schloss Nienover und den wald Solling zu gunsten des herzogs Albrecht von Braunschweig auf. Scheidt Anmerk. s. 574 zu 1269. Sudendorf UB. der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg 1, 53. — Am selben tage geloben beide, schloss und wald solang in lehengewer behalten zu wollen, bis herzog Albrecht die belehnung vom reich erlangt habe und verzichten auf ihre ansprüche auf die stadt Eimbeck und die grafschaft Billingshausen. Sudendorf 52. *83
— 8	. . . .	schreibt dem amman und der gemeinde des thales Uri, wie ihre reine treue gegen das reich so sehr seinem gedächtniss eingeprägt sei, dass er auf alle weise für ihren nutzen und ihre ruhe sorgen, ihre freiheiten ehren und rechte nicht mindern sondern mehren wolle, weshalben er sie denn auch auffordert auch ferner ihm und dem reich wohlgefällig zu sein, und ihnen verspricht sie auf keine weise von demselben zu veräussern, sondern sie als speciales alumnos imperii zu halten. In benivolencie — reservandos. Tschudi Chron. Helv. 1, 180. Schmid Gesch. von Uri 2, 204. Hisely in Mém. de la Suisse Rom. 2, 410. Wyss Gesch. der Abtei Zürich beil. 214. Wartmann im Arch. f. schweiz. Gesch. 13, 129. Denier im Geschichtsfreund 41, 26. — [Joh. v. Müller machte aus den Urnern dieses schreibens ‚Schweizer', als ob es auch an Schwyz und Unterwalden gerichtet gewesen sei. Dadurch irregeführt druckte Businger Gesch. von Unterwalden 1, 438 den brief geradezu als auch für Unterwalden ausgestellt ab, wonach auch Böhmer ein eigenes regest dafür verzeichnete. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2ª, 277 anm. 2. — Auch als form. erhalten im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 259]. 84
— 9	Columbarie	belobt den amman und die bürger von Luzern wegen ihrer eifrigen treue, nimmt sie in seinen besondern schirm und will sie gegen alle vertheidigen die ihnen unrecht thun. Balthasar Urkundl. Gesch. des Luzerner Bundes 51. Neugart Episc. Const. 1ᵇ, 548. Kopp Urkunden 21 [aus or. im stadtarch. Luzern, mit siegel in rotem wachs, vgl. Geschichtsfreund 1, 4. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2ª, 180]. 85
— 13	Basilee	Ankunft mit hundert rittern um die vesperzeit. Der könig wird vom bischof, der welt- und ordensgeistlichkeit und den bürgern feierlich empfangen. Er führt die Sternträger (Stelliferi) zurück. Ann. Basil. SS. 17, 195. — [Ueber die Baseler parteien der Sternträger und Psittiche vgl. Mathias v. Neuenburg Böhmer Fontes 4, 154 und die bemerkung bei Schulte Gesch. der Habsburger 113 f. anm. 3]. a
— 15	———	erneuert den bürgern von Bern auf deren bitte alle rechte und gute gewohnheiten, welche ihnen [angeblich, vgl. Reg. imp. 5 n. 935] weiland Friedrich der letzte römische kaiser verliehen hat (in tempore scilicet quo resedit huiusmodi concessionis auctoritas penes eum). Solothurner Wochenbl. 1827 s. 422. Zeerleder Urkunden von Bern 2, 125. Fontes rer. Bern. 3, 70 aus or. im staatsarch. Bern. — [Vgl. Kopp Reichsgesch. 2ᵇ, 294]. 86
— 16	———	erlässt den bürgern von Bern in Burgund in erwägung ihrer unerschütterlichen treue alle gebühren und nutzungen, welche sie sich während der reichsvacanz aus reichseinkünften angeeignet und zu ihrem vortheil verwendet haben; desgleichen verzichtet er auf alle ansprache wegen der während derselben zeit von ihnen daselbst zerstörten reichsburg. Solothurner Wochenbl. 1827 s. 423. Zeerleder Urkunden von Bern 2, 126. Fontes rer. Bern. 3, 71 aus or. im staatsarch. Bern. 87
— 17	———	befreit meisterin und convent des nonnenklosters am Steg zu Lindau von aller reichssteuer und anderen auflagen für ihre ietzigen und später zu erwerbenden güter. Würdinger in Schriften des

1274

Vereins f. Gesch. des Bodensees 2 anh. s. 4 reg. aus der Lindauer chronik von Neukomm. — So das regest von Würdinger; in der urk. vom 13. nov. 1281 gewährt Rudolf dem kloster neuerlich abgabenfreiheit, jedoch ausdrücklich nicht für künftig zu erwerbende güter. *88

ian. 21 Basilee belehnt Heinrich von Bubenberg und Johann dessen unmündigen vetter mit ihren reichslehen, doch mit dem beding, dass Ulrich von Bubenberg ihr oheim an diesen lehen gleichen antheil habe, wenn er den geistlichen stand verlassen sollte. Hormayr Archiv für Geogr. 1819 s. 408 reg. Fontes rer. Bern. 3, 72 aus alter abschrift zu Spiez. — [Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 b, 295]. 89

— 21 . . . . (Spyrae) befiehlt allen getreuen das kloster Paulinzelle, das er in seinen besondern schutz genommen, in keiner weise belästigen zu lassen und will, dass im falle der schädigung des klosters die reichsamtleute demselben zu recht und genugthuung verhelfen. Paullini Annales Cellae Paulinae hs. in Rudolstadt, mit 12. kal. februarii a. d. 1273, ind. 2, regn. 1; dar. Böhmer Acta 318 und Anemüller UB. v. Paulinzelle 102. — Böhmer in seinem handexemplar, dann ihm folgend Ficker in Acta l. c. und Anemüller haben angenommen, es liege in febr. ein versehen statt ian. vor, wonach also die urk. zu 1273 dec. 21 anzusetzen wäre, wo Rudolf noch in Speier gewesen sein konnte (freilich erweist sich dies nunmehr sehr unwahrscheinlich, da nach n. 57 Rudolf, der am 22. dec. zu Hagenau ist, auf dem wege dahin sich zu Weissenburg aufgehalten hat). Allein nun ist jüngst von J. Dieterich im N. Archiv 18, 449 ff. nachgewiesen worden, dass diese urk. sowie eine ganze reihe anderer kaiser- und papsturkunden für Paulinzelle ein *machwerk* des so sehr berüchtigten Ch. F. Paullini sind. Paullini hat mit hilfe der bei Besold Documenta rediviva monasteriorum in ducatu Wirtenbergico (1636) gedruckten urkunden seine documente für Paulinzelle fabriciert. Für unser stück diente ihm gleichwie für die andere fälschung n. 55 die urk. k. Rudolfs für Maulbronn vom 15. dec. 1273 (Besold 806, oben n. 51, von Dieterich 463 und 467 ans versehen zu dec. 20 gesetzt) als vorlage, welche er mutatis mutandis einfach abgeschrieben hat und an der er nur die datierung etwas änderte um seine spuren zu verwischen. *90

— 22 Thuregi bestätigt und erneuert den bürgern von Rheinfelden die eingerückte urk. Heinrichs (VII) d. d. Worms 7 sept. 1225 [(Reg. imp. 5 n. 3982) betr. unveräusserlichkeit der zur herrschaft Rheinfelden gehörigen güter und besetzung der stadtverwaltung]. Datum Thuregi per manum magistri Heinrici vicecancellarii nostri. Kopp Geschichtsblätter 2, 6. Kopp Reichsgeschichte 1, 885 unvollst. aus or. im stadtarch. Rheinfelden. 91

— 25 —— bestätigt dem abt und convent des Benedictinerklosters Engelberg in Basler diöcese das eingerückte privileg k. Friedrichs II von 1213 ian. 2 (Reg. imp. 5 n. 686), besitz- und rechtsbestätigung. Zeugen: W. erzbischof v. Mainz, E. bischof v. Constanz, Albrecht herzog v. Sachsen principes nostri honorabiles; R. gubernator des klosters Kempten, Marquard v. Wolhusen, Hartmann v. Baldeck. Acta sunt hec .. Thuregi per manum mag. Heinrici prothonotarii nostri. [Or. im archiv Engelberg, vgl. Kopp Reichsgesch. 2 a, 286 und Ladewig Constanzer Reg. n. 2353]. Tschudi Chronik 1, 181 unvollst. Herrgott Geneal. 3,440. 92

— 25 —— bestätigt den bürgern von Constanz die eingerückten urkunden Heinrichs VI d. d. Lüttich 24. sept. 1192, (Stumpf n. 4771) und Friedrichs II d. d. in obsidione Faventie märz 1241, (Reg. imp. 5 n. 3193) betreffend freiheit von besteuerung durch den bischof. [Zeugen: Albert herzog v. Sachsen, der graf von Querfurt, Volkmar v. Kemnat, Wer. v. Bolanden, Johann v. Blumenberg, Konrad v. Nuvere, Heinrich truchsess v. Diessenhofen, Albert v. Castell. Datum Thuregi per manum magistri Heinrici prothonotarii nostri]. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 639 reg. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 73 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. [Zeugen nach mittheilung Schulte's]. 93

— 25 —— — beurkundet wie Werner erzbischof von Mainz den Heinrich herrn von Hessen wegen offenbarer verletzung der Mainzer kirche excommunicirt, und wie er auf antrag des erzbischofs und nach dem zu Worms gegebenen rechtsspruch der fürsten und edeln den gedachten Heinrich auf einen bestimmten tag vorgeladen, nunmehr aber, nachdem derselbe nicht erschienen, und der erzbischof die ordnungsmässigkeit seines verfahrens durch eid und zeugen erhärtet hat, er denselben edeln in die acht gethan habe (iustitia exigente). Zeugen: Eberhard bischof v. Constanz, Ulrich abt v. St. Gallen, Rudolf gubernator des klosters Kempten, Hartmann

1274		
		graf v. Frohburg, Heinrich markgraf v. Hachberg, Rudolf vogt v. Wolhusen, Walther v. Vacz, Eberhard v. Ruffen, Lütold (Richold, der druck) v. Regensberg, Otto v. Kramburg, Rudolf v. Wedenswil, Volkmar v. Kemnat, Heinrich v. Werbenwag, Goswin v. Hohenfels, Johann v. Blumenberg. Gudenus CD. Mogunt. 1, 755. — [Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 33, 34. Der rechtsspruch zu Worms war jedenfalls zu anfang december 1273 erfolgt; die dort anwesenden fürsten und edlen ersieht man aus n. 47]. 94
ian. 25	. . . . .	beurkundet dass er der Elisabeth äbtissin der abtei Zürich die regalien und die verwaltung der temporalien (feoda sua regalia et amministrationem temporalium principatus monasterii sui) verliehen, und dass dieselbe äbtissin, seine liebe fürstin, die üblichen gebühren an seine hofbeamten entrichtet habe. Hottinger Spec. Tigur. 245. Herrgott Geneal. 3, 441. Wyss Gesch. der Abtei Zürich beil. 215 aus or. im staatsarch. Zürich. 95
— 26	Thuregi	erklärt dass er den Ulrich abt des Benedictinereremitenklosters (Maria Einsiedeln) in Constanzer diöcese durch das königliche scepter mit der fürstlichen würde bekleidet und ihn unter die zahl seiner fürsten aufgenommen habe, allen dienstmannen rittern und unterthanen der gedachten abtei gebietend, demselben als solchem in der verwaltung der temporalien gehorsam zu leisten. [Or. im arch. Einsiedeln, vgl. Kopp Reichsgesch. 2[a], 339]. Hartmann Ann. Heremi 260. Tschudi Chronik 1, 181. Herrgott Geneal. 3, 442. 96
. . .	. . . . .	erwirbt von abt Ulrich von St. Gallen die burg und herrschaft Grüningen im Zürichgau sammt der vogtei und den höfen Mönch-Altorf und Dürnten mit allen zugehörigen rechten, nachdem er dieselbe schon früher von Walther von Elgg, dem sie der abt verpfändet hatte, durch auslösung pfandweise an sich gebracht, um 2000 mark, von denen 1450 ausgezahlt wurden, für seine söhne zu lehen. Nach urk. des abtes Wilhelm von St. Gallen von 1284 sept. 30 Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 267, fast wörtlich wiederholt in urk. des abtes Konrad von 1291 ian. 31, das. 264. Dazu Christian Kuchimeister Nüwe Casus sti Galli ed. Meyer v. Knonau 145 ff. Noch ian. 25 ist der abt bei Rudolf (n. 94). Vgl. über die verhältnisse von St Gallen und seine beziehungen zu Rudolf Meyer v. Knonau im Arch. f. schweiz. Gesch. 7, 10 ff. — Um eben diese zeit hat nach Kuchimeister 154 Rudolf auch die bis dahin St. Gallen zustehende vogtei über das Augustinerkloster zu Ittingen im Thurgau an sich gebracht, entgegen den abmachungen von Baden 1271 iuli 16. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[a], 684 anm. 3 und 637, dazu Meyer v. Knonau zu Kuchimeister 154. — Wenn Maag Habsburg. Urbar 1, 266 anm. 1 den verkauf von Grüningen zu 1276 setzen möchte, so widerspricht dies dem ganzen unzweideutigen zusammenhang in der erzählung Kuchimeisters, wonach diese ganze sache zu ende 1273 oder anfang 1274 fallen muss; auch Meyer v. Knonau hat l. c. 141 anm. 228 ausdrücklich diese zeit angenommen. *a
. . .	. . . . .	Papst Gregor X. an Rudolf den »erwählten« römischen könig: er habe Rudolfs kanzler und boten den magister O(tto) propst von St. Wido in Speier (vgl. n. 59 vom 22. dec. 1273) mit wolwollen aufgenommen; derselbe habe dann in seiner und der cardinäle gegenwart nach vorweis von Rudolfs vollmacht dessen ergebenheit gegen die römische kirche und ernstlichen willen die einzelnen kirchen zu schützen, zu fördern und in ihren rechten zu erhalten und den allgemeinen frieden herzustellen auseinandergesetzt, sowie in bezug auf diesen letzten punct Rudolfs bereitwilligkeit (ad illam [pacem] voluntarium) alles das zu befolgen, was der römische stuhl zur zerstreuung des verdachtes vorsorgen würde, der etwa bei einigen betreffs Rudolfs vorhanden wäre (quod, et si quibus esset de te ipso qualiscunque suspiccio, te super illa sedanda bene placitis apostolice sedis exponis prosecuturum remedia, que sedes eadem .. duxerit providenda); endlich habe Rudolfs bote auch dessen heissem wunsche ausdruck gegeben, das heilige land, wo des erlösers und (ut asseritur) seines leiblichen vaters gebeine ruhen, zu besuchen und dessen trauriger lage abzuhelfen. Dies alles habe er mit wolgefallen vernommen und ermahne Rudolf nun das was er mit angenehmen worten versprochen, auch in der that auszuführen. Uebrigens werde ihm sein gesandter dies und anderes ausführlicher berichten. Dilectus filius — vive vocis. Erfurter St. Peterschron. ed. Stübel 102 unvollst. doch mit Datum Lugduni. Sonst nur in der sammlung des Berardus de Neapoli, dar. Palacky Ital. Reise Reg. 332 reg., Böhmer Acta 694 n. 992 zu 1274 iuni, ebenso Potthast n. 20857. — Das schreiben ist ohne jede zeitangabe überliefert (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 571 n. 284); allein bei aufmerksamer würdigung seines textes muss sich die überzeugung

Digiti... Google

1274

aufdrängen, dass es nicht in die zweite gesandtschaft Rudolfs an den papst gehören kann, wozu Otto von St. Wido am 9. apr. 1274 mit ausgedehnten und bestimmten vollmachten ausgestattet war, sondern zu dessen erster reise nach Lyon ende december 1273, ian. 1274; dazu vergleiche man noch das schreiben Rudolfs von febr. 27, das punct für punct eine antwort auf dieses vorliegende ist. Dieses letztere ist also etwa ende ianuar geschrieben, am 20. febr. ist der kanzler Otto wieder bei k. Rudolf in Hagenau. Vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 358 ff. Gegen diese datirung hat sich in weitläufiger weise Zisterer Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 85 ff. ausgesprochen: er betrachtet umgekehrt dieses schreiben als antwort auf Rudolfs brief vom 27. februar, setzt es also in den märz und meint, das vom 25. märz datirte schreiben Gregors (Böhmer Acta 694 n. 991, unten n. 127) sei irrig datirt und sei vielmehr noch vor ende december 1273 ergangen. Ihm folgt Giese Rudolf I. und die römische Kaiserkrone 8 f., der aber wieder dieses letztere schreiben Gregors zu ende ianuar 1274 setzen möchte und in Rudolfs brief vom 27. febr. beziehungen darauf entdeckt. Walter Politik der Kurie unter Gregor X. 73 f. und Otto Beziehungen Rudolfs v. H. zu Gregor X. 25 ff. schliessen sich meinen annahmen an. Otto 26 anm. 7 bemerkt auch mit vollem recht, dass der überbringer des schreibens Rudolfs vom 27. febr. Konrad Probus war, während Gregor im vorliegenden schreiben auf des kanzlers Otto sendung bezug nimmt. Es ist daher an unseren annahmen durchaus festzuhalten, die allein eine ungezwungene und klare deutung und verwertung der briefe ermöglichen. — Bezüglich des verdachtes gegen Rudolf, von dem Gregor spricht, hat Otto 25 f. gewiss recht, wenn er dafür hält dass es sich nur um kriegerische absichten handeln könne, deren man Rudolf bezichtigte und verweist hiebei auf den zwischenfall mit Frankreich (vgl. n. 69[a]) und den streit Rudolfs mit Savoyen. Wahrscheinlich ist dieser letztere gemeint, ihn will Rudolf in n. 107 gleichsam zur widerlegung aller suspicio in die hand des papstes zur entscheidung legen. *97

. . . . . (Erzbischof Friedrich von Salzburg) an könig Rudolf: er bezeugt diesem seine freude über dessen krönung und seine ergebenheit; er hätte nicht versäumt, dieselbe dem könig persönlich auf dem angesagten hoftage (in loco indicte apud N. curie, Ott.) zu bekräftigen, wenn der königliche bote mit der nachricht von der berufung Rudolfs an das reich, dem er übrigens ein ergebenheitsschreiben mitgegeben, rechtzeitig eingetroffen wäre, und wenn nicht die drohende haltung der umgebenden fürsten, sowie die notwendigen vorbereitungen zum besuche des bevorstehenden allgemeinen concils ihn daran verhinderten; er ersucht den könig um gehör für seinen boten den ministerialen (N.) und bittet um einen geleitsbrief für seine concilsreise: Recolende festivitatis — litterarum. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 18, in E, dar. Stobbe 330 n. 68 reg., in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 311 n. 449 varianten; ohne adresse in B, dar. Bärwald 399, in S II, dar. Gerbert 10. — Den erbetenen geleitsbrief gab Rudolf am 20. febr., danach kann man dieses schreiben etwa zu ende ianuar setzen, vgl. Busson im Oesterr. Archiv 65, 259, Wiener Briefs. 34. *98

feb. 2 Basilee Filie quatuor Rudolfi festo purificationis missam audierunt in presbiterio patrum predicatorum et candelas maximas obtulerunt. Ann. Basil. SS. 17, 196. — Vielleicht war auch Rudolf selbst wieder in Basel. *a

— 9 —— verleiht dem erzbischof von Besançon, dessen treue und ergebenheit er rühmt, indem er ihn dem fürstenstande beizählt (catervae . . principum ascribimus et consortio . . illustrium apicum aggregamus) die regalien, und gebietet allen vasallen, dienstmannen, rittern und leuten dieser kirche demselben als ihrem herrn gehorsam zu sein. Sudendorf Registr. 1, 114. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 90 reg. aus transsumpt von 1559 im staatsarch. Wien. 99

— 19 ap. Hagenogiam bekundet dass vor ihm als er zu Hagenau zu gerichte sass durch rechtsspruch (assidentibus . . pluribus principibus) und unter folge (cuius sententie hi fuere sequaces) des erzbischofs Werner v. Mainz, des bischofs Heinrich v. Lüttich, des Rheinpfalzgrafen Ludwig herzogs v. Baiern, des herzogs Albrecht v. Sachsen, der grafen Wilhelm v. Jülich, Gotfrid v. Sain, H. v. Hirschberg und D. v. Katzenellenbogen, dann der edeln des burggrafen v. Nürnberg, des herrn v. Neufen, des herrn R. v. Hanau, W. und Ph. v. Boland entschieden worden sei, dass kein reichsfürst irgendwelche reichslehen ohne zustimmung des königs veräussern dürfe: dass er daher dem bischof Heinrich von Lüttich befohlen habe, das von demselben, prout est nobis notoria facta fides, eigenmächtig veräusserte feudum venalium civitatis Leo-

1274		diensis kraft königlicher vollmacht wieder an sich zu nehmen (resasiat) und gleich seinen vorgängern inne zu haben und zu besitzen. Zorn Refutatio per modum informationis pro parte principis Leodiensis etc. (Ingolstadii 1630) p. 234 = Bormans Recueil 1, 61. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 226 aus cartular saec. 14 im staatsarch. Lüttich. *100
feb. 19	ap. Hagenogiam	bekundet, dass vor ihm als er zu Hagenau zu gerichte sass auf frage vieler fürsten durch rechtsspruch und unter folge derselben grossen wie in n. 100 entschieden worden sei, dass niemand hohe gerichtsbarkeit (altam iusticiam) im umkreis des reiches innehaben und ausüben dürfe, der sie nicht vom könig oder jemandem, der damit vom könig beliehen ist, erhalten habe. Aus cod. Vatic. 3881[1] fol. 32[r] (Lütticher copiar, benützt von Bethmann, vgl. Archiv der Gesellsch. 12, 239 f.) durch J. Schwalm. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 227 aus cartular saec. 14 im staatsarch. Lüttich. *101
— 20	——	gestattet auf bitte und klage der bürger von Achen, dass wenn der graf von Jülich, der schultheiss oder der vogt von Achen bei auszusprechenden ächtungen abwesend sein oder sich sonst nachlässig zeigen sollte, oder wenn gefahr im verzuge wäre, dass dann derjenige welcher dem dortigen reichsgericht vorsitzt schädliche leute (maleficos), welche zum zweikampf vor gericht gefordert, am bestimmten tage ausgeblieben, für rechtlos erklären und ächten möge, und erklärt (iuris edicimus explorati) dass jeden, der solchen übelthätern (spoliatores et maleficos) aufnahme gewährt, nach dreimaliger vergeblicher mahnung (quarum quelibet spacium octo dierum contineat) als mitschuldigen die gleiche strafe wie diese treffen solle. Zeugen: Werner erzbischof v. Mainz, Heinrich bischof v. Lüttich, Ludwig herzog v. Baiern, Albert herzog v. Sachsen; die grafen Wilhelm v. Jülich, Diether v. Katzenelnbogen, Heinrich v. Fürstenberg; dann Wernher und Philipp v. Boland. Datum Hagenoue per manum viri venerabilis Ottonis prepositi ecclesie s. Guidonis Spirensis cancellarii nostri. Quix CD. Aquensis 1, 140. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 384 aus or. im stadtarchiv Achen (mit a. d. 1273). — [Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 4]. 102
— 20	——	befiehlt allen reichstreuen, indem er den erzbischof (Friedrich) von Salzburg, der an den päpstlichen und königlichen hof zu reisen gedenkt, in seinen und des reiches besonderen schutz nimmt, denselben in keiner weise zu belästigen. Busson im Oester. Archiv 65, 305 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 98. *103
. . .	. . .	dankt (dem erzbischof Friedrich von Salzburg) für dessen glückwunsch zu seiner erhebung und den ausdruck seiner treuen ergebenheit und versichert ihn, dass er sowol die mittheilungen seines boten wie jene des briefes wol im gedächtniss behalten werde. Placida nobis — promptos (devotos). Nur als form. erhalten: in T n. 189; in E, dar. Stobbe 351 n. 190 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 309 n. 365 varianten; in S I, dar. Cenni 318 = Migne 98, 715; in B, dar. Bärwald 381; in S II, dar. Gerbert 12. — Bereits von Gerbert als antwort auf das schreiben Friedrichs von Salzburg von ende ian. (n. 98) aufgefasst, jedenfalls gleichzeitig mit dem geleitsbrief n. 103 gegeben, vgl. Busson im Oesterr. Archiv 65, 259 f. *104
— 21	——	erklärt den reichsbeamten (advocatis, officialibus ac procuratoribus) er wolle nicht, dass durch das im allgemeinen verordnete aufsuchen der abgekommenen reichsgüter (occasione generalis commissionis vobis facte de bonis imperialibus a quibuscunque detentis hactenus ad nostre dicionis dominium revocandis) der Deutschorden in seinen besitzungen auch insofern sie reichsgüter sein sollten gestört werde, sondern dass er sich die einziehung solchen reichsgutes (revocacionem eorum que imperialia detinent) selber vorbehalte, donec personaliter per speciale mandatum aliud duxerimus disponendum. [Ein or. im Deutschordens-centralarchiv in Wien, vgl. Pettenegg Die Urkunden dieses archivs 1, 127, ein zweites im staatsarch. Stuttgart]. Böhmer Acta 318 aus dem Deutschordenscopialbuch saec. 15 in Berlin. — Vgl. dazu oben n. 48[a] und Mitth. des Instituts 10, 408 f. 105
— 22	——	befreit die bürger von Wimpfen, deren erprobte treue gerühmt wird, auf ihre bitte von der abgabe genannt hauptrecht, mit der besonderen betrachtung, dass dies zumal den ärmeren zu gute kommen werde. Datum Hagenoie per manum cancellarii nostri Ottonis prepositi sancti Guidonis Spirensis. Baur Hessische Urkunden 1, 41 unvollst. Böhmer Acta 319 aus or. im staatsarch. Darmstadt. Schröder Oberrhein. Stadtrechte 1, 63 aus or. 106

1274		
feb. 23	Hagenau	Uebereinkommen Rudolfs mit dem grafen Philipp von Savoyen (ambo convenimus), zu schlichtung ihres streites je einen bevollmächtigten an die curie zu senden und für den fall, dass diese sich nicht einigen könnten, sich dem schiedspruch papst Gregors X. zu unterwerfen. Nach dem schreiben k. Rudolfs an Gregor vom 27. febr. 1274, Kopp Reichsgesch. 3[a], 290 (n. 112). Diese übereinkunft muss also vor dem 27. febr. geschlossen worden sein; nun fand Kaltenbrunner (Actenstücke 105) im cod. Barberin. XXXIX 73 unter andern wol auf das vaticanische archiv oder die apostolische kammer zurückgehenden notizen auch nachfolgende: Radulphus rex Romanorum et Philippus Sabaudiae et Burgundiae comes compromittunt in papam G(regorium) super controversiis anno 1273 (statt 1274) dat. Hagon. (Hagenau) VII. kal. marcii anno regni I; dat. apud Vitrionem die Jovis ante festum s. Johannis Bapt. (1274 iuni 21). Kaltenbrunner bezog den ersten theil dieser notiz (indem er VII. kal. marc. in III verbessern möchte) auf k. Rudolfs schreiben an Gregor vom 27. febr. 1274; doch scheint es wol dem wortlaut der stelle und der sache mehr entsprechend, wenn wir darunter eine besondere erklärung Rudolfs datirt vom 23. febr. 1274 erblicken, worin Rudolf das compromiss auf papst Gregor seinerseits beurkundet; auf die entsprechende urkunde Philipps von Savoyen bezieht sich dann offenbar die zweite datirung. Der streit mit Savoyen hängt mit der revindication des reichsgutes zusammen: Rudolf forderte von Philipp die reichslehen zurück, welche einst graf Hartmann von Kiburg d. j. besessen und die von k. Richard 1263 an den bruder Philipps, den grafen Peter von Savoyen und dessen männliche nachkommen übertragen worden waren; sie waren dem reiche heimgefallen, da Peter 1268 ohne erben gestorben war; ebenso stand die hoheit über Murten, das Philipp innehatte, dem reiche zu. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 275 ff., 293 f. Kaltenbrunner Actenstücke 104 f., Mitth. des Instituts 10, 408 anm. 3. *107
— 24	——	bestätigt dem kloster Pforte (ord. Cist.) alle besitzungen, freiheiten und rechte. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen; die grafen Otto v. Anhalt, Otto v. Orlamünde, Burchard v. Querfurt; mag. Heinricus aule nostre prothonotarius, Gebhard propst in Salzwedel, Ludolf cappellanus noster canonicus der kirche v. Naumburg. Copialbuch von Schulpforte aus dem dreizehnten iahrh., welches ich durch vermittlung des herrn prof. Wolf dortselbst im iahr 1832 benutzt habe. Reitzenstein Reg. d. Grafen v. Orlamünde 97 reg. Heinemann CD. Anhalt. 2, 311 reg. mit zeugen. — [Diese zeugen sind genau dieselben wie in der urk. vom 27. dec. 1273 für Volkerode (n. 65); dass sie alle durch die zwei monate seit dem 27. dec. bei hofe geblieben seien, ist ganz unwahrscheinlich. Wir werden vielmehr hier beziehung der zeugenreihe auf eine handlung im december 1273 anzunehmen haben, die gleichzeitig mit der für kloster Volkerode, ebenfalls Cistercienserkloster und Pforte benachbart, geschah. Der abschluss der beurkundung hat sich dann hinausgezogen]. 108
— 25	——	befreit die priorissin und den convent des klosters Unterlinden Dominicanerordens in Colmar von ieder geldleistung, so wie von stellung von wagen und pferden an das reich (ab omni servicio, quod . . . monasteria et ecclesia pregravare consuevit). Kopp Reichsg. 1, 887 aus or. im bezirksarch. Colmar. 109
— 26	——	bestätigt dem kloster Bebenhausen (ord. Cist. nördl. Tübingen) eine eingerückte urk. kaiser Friedrichs d. d. Cividale im april 1232 (Reg. imp. 5 n. 1961) betreffend die steuerfreiheit der klostergüter zu Esslingen. Zeugen: W. erzbischof v. Mainz, H. bischof v. Lüttich, L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen, principes nostri dil.; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen H. v. Fürstenberg, A. v. Rotenburg und Ulrich v. Asperg; B. v. Trauchburg iustitiarius curiae nostrae. Datum per manum cancellarii nostri Ottonis prepositi sancti Widonis Spirensis. [Or., jetzt im staatsarch. Stuttgart]. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 384; (ed. 1729) 1, 234. Petrus Suevia eccl. 136. Mone Oberrhein. Zeitschr. 3, 219 reg. aus or. (damals in Karlsruhe). Mon. Zollerana 2, 77 reg. mit zeugen aus or. 110
— 26	——	befiehlt den städten Dinkelsbühl, Aufkirch, Nördlingen, Bopfingen und Harburg, gegen die sich der graf von Oettingen wegen aufnahme seiner eigenleute als bürger beschwert hatte, keine hörigen leute des grafen oder seiner getreuen mehr zu bürgern anzunehmen. Meusel Geschichtsforscher 7, 212. Lang Materialien 3, 153. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 254. Grupp Oettingische Reg. 1, 42 reg. aus or. im Wallerstein. archiv. 111

1274		
feb. 27	Hagenowe	schreibt dem papst Gregor X., dankt demselben für die gütige aufnahme, die er seinem boten Otto propst von St. Wido zu Speier gewährt hat, versichert mit dem ausdruck grösster ergebenheit gegen die römische kirche die aufrichtigkeit und beharrlichkeit seiner guten gesinnungen und vorsätze und seinen heissen wunsch dem heiligen lande, in welchem auch die gebeine seines leiblichen vaters ruhen, zu hilfe zu kommen, wünscht eine zusammenkunft mit dem papst und versichert denselben seines unbedingten entgegenkommens (super omnibus tractatibus .. offerentes animam, corpus, honorem, res et omnia nobis attinencia ad vestre beneplacita sanctitatis); er theilt Gregor mit, dass er mit dem grafen von Savoyen übereingekommen, ihren streit durch gegenseitige abgesandte am päpstlichen hofe sühnen zu lassen, nöthigenfalls dem papst selbst den schiedspruch zu überlassen; er meldet, dass ganz Deutschland (principes, barones, civitates, castra et alia bona imperii per Alemanniam) ihm gehorche und beglaubigt den bruder Konrad Minoritenprovincial von Oberdeutschland, dem Gregor seine willensmeinung kundgeben möge. Pater patrum — sancte sue. Kopp Reichsgesch. 3[a], 290 aus or. im vatican. archiv, (vgl. Kehr im N. Archiv 14, 356). — Auch als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 311 n. 454 varianten; in S I, dar. Cenni 320 = Migne 98, 715; in B, dar. Bärwald 253; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. = Hanthaler Fasti Campilil. 1[b], 1080 unvollst., Gerbert 23. — Das von Waitz im Archiv der Gesellsch. 9, 441 aus dem 1810 zu Paris sehr flüchtig gemachten inventar des päpstlichen archivs veröffentlichte regest: »1272 VII. idus martii. k. Rudolf meldet dem papste seine erwählung, bittet um seinen schutz und eine persönliche zusammenkunft und die erlaubniss zur erhebung von zehnten« beruht offenbar auf einem irrthum, irgend einer verwechslung entweder mit unserer urkunde oder jener vom 9. april, vgl. auch Kehr l. c. anm. 2. — Vorliegendes schreiben ist die antwort auf den brief Gregors n. 97, den der kanzler Otto mitgebracht hatte. Diesem werden auch schon gewisse bedingungen eröffnet worden sein, unter denen die curie überhaupt nur in ernstliche verhandlungen mit Rudolf eintrat: wahrscheinlich der hinweis auf die entscheidung des concils, erneuerung der privilegien der römischen kirche. Darauf hin versichert nun jetzt Rudolf sein unbedingtes entgegenkommen auf grund der von seinem kanzler gemachten zusicherungen. Der jetzige abgesandte bruder Konrad Probus hatte wol schon die entscheidenden zusagen in dieser hinsicht zu überbringen. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 359 f. Otto Beziehungen Rudolfs v. H. zu Gregor X. s. 26 f. — Bezüglich Savoyens vgl. n. 107. *112
— 27	——	richtet an den abt von Niederaltaich seinen fürsten mit berufung auf das alte herkommen (cum in nostre sublimacionis exordio quodlibet monasterium sub nostro Romano imperio constitutum super provisione unius persone primicias precum nostrarum ex antiqua et approbata consuetudine admittere teneatur) erste bitten für den cleriker Siegfried von March, dem der abt eine freie oder frei werdende pfründe seiner verleihung übertragen möge. Oefele SS. rer. Boicar. 1, 726 reg. Mon. Boica 11, 249. — [Ein mit der fassung dieser urk. wesentlich übereinstimmendes schreiben (Cum in nostre — ampliare) ist als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 319 n. 7 unvollst. und in der Summa Petri de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 73 n. 119. Andere formulare für erste bitten sind n. 306 ff. 113
— 28	——	beurkundet und bestätigt den unter seinem vorsitz im fürstengerichte zu Hagenau (in regali civitate nostra) auf anfrage des grafen von Jülich ergangenen rechtsspruch (iuxta regni Romani consuetudinem pro communi iure sententialiter definitum), dass ein durch zeugen oder urkunden erweisbarer gütlicher vergleich (compositio, sühne) unverletzlich gehalten werden müsse und keine partei in derselben sache weiter klage erheben oder gehört werden dürfe. Anwesend und zustimmend: W. erzbischof v. Mainz, die herzoge L. v. Baiern und A. v. Sachsen, H. bischof v. Lüttich principes nostri honorabiles; O. propst v. St. Wido in Speier regalis curie nostre cancellarius, nobiles viri die grafen von Henneberg, Sayn, Katzenellenbogen und Fürstenberg; der burggraf v. Nürnberg, Gerlach v. Limburg, Gerlach v. Isenburg, Wer. et Ph. brüder v. Bolanden. Eunen Quellen zur Gesch. v. Köln 3, 58 aus or. im stadtarch. Köln, vgl. Kölner Mittheil. 3, 67. *114
. . .	. . . .	Eine reichsstadt (Köln) an könig Rudolf: sie spricht ihre grosse und aufrichtige freude aus über die glücklichen erfolge seiner regierung und begrüsst dieselben um so freudiger als sie nach der ihr bereits erwiesenen gnadenbezeugung und ihrer schon an den tag gelegten ergebenheit um so mehr des königs gunst erhoffen darf. Sane licet nuper cum essetis apud

1274

Coloniam, ultra quam regalem decuit excellentiam inter dominum nostrum et nos (vos) etc In omnem terram — et nos (vos) etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 7; mit tilgung des namens von Köln in E, dar. Stobbe 318 n. 4 unvollst. — Wie schon Stobbe annimmt, ist es der letzten stelle nach zu schliessen höchst wahrscheinlich ein schreiben der stadt Köln und fällt einige zeit nach Rudolfs erstem und letztem aufenthalt in Köln im nov. 1273. Man darf es wol ungefähr in den februar 1274 setzen, da nach den urk. Rudolfs für Köln vom 1. und 2. märz 1274 (n. 118 ff.) boten von Köln ende februar an den hof gekommen sind. Leider bricht der text gerade an der stelle ab, wo allem anschein nach die beziehungen der Kölner zu ihrem erzbischof zur sprache kamen. *115

märz 1 Hagenaugie genehmigt und bestätigt die von seiten Konradins an herzog Ludwig von Baiern gemachten schenkungen (Reg. imp. 5 n. 4811 und 4859), nämlich erstens aller seiner erbgüter, als Schongau, Peiting, Ammergau usw., welche von Konradins vater könig Konrad IV. seiner mutter Elisabeth, der schwester der herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern pro dote et in dotem angewiesen worden waren, dann überhaupt aller seiner güter, seien es erbgüter oder andere; endlich auch aller lehengüter, als der vogteien Hersbruck und Vilseck, Amberg, Auerburg und schloss Hohenstein, welche Konradins vater könig Konrad IV. von der Bamberger kirche getragen hatte. Deductio Bavarica docum. lit. G. Orig. Guelf. 3 praef. 82. Lori Geschichte des Lechrains 12. Aettenkhofer Gesch. der Herzoge von Baiern 184. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 66. Qu. und Erörter. 5, 269 aus or. im hausarch. München. — Das orig. hat: datum Hagenaugie a. d. millesimo CCLXXIII, in kalendis martii [nicht III. kal. mart. wie die älteren drucke haben], indict. secunda, anno regni nostri primo; die jahreszahl ist von anderer hand auf rasur eingetragen und ist um so verdächtiger, wenn man damit das datum der kurfürstlichen willebriefe vergleicht; [es scheint doch wol nur ein versehen eines correctors zu sein]. — Die willebriefe datiren: Albrecht herzog von Sachsen zu Köln 6. nov. 1273 (n. 32), Otto markgraf von Brandenburg zu Köln 24. nov. 1273 (n. 41). Johann herzog von Sachsen zu Worms 29. märz 1275. Wenzel könig von Böhmen zu Prag 15. apr. 1291. Die erzbischöfe von Mainz und Köln zu Bingen 14. oct. 1300 und von Trier zu Bacharach am gleichen tage; diese so spät, vielleicht weil sie die verfügung über die kirchlichen lehengüter nicht wollten gelten lassen [und als gegenleistung für den anschluss des pfalzgrafen Rudolf an ihren bund gegen k. Albrecht, vgl. Böhmer Reg. imp. 1246—1313 Reichss. n. 248]. Reg. Boica 3, 42, Wichbolds v. Köln willebrief bei Winkelmann Acta 2, 757, jener k. Wenzels bei Lünig Reichsarch. 8, 5, Emler Reg. Bohemiae 2, 664 reg. [Die orr. der erzbischöflichen willebriefe sind im reichsarch. zu München, vgl. Reg. der Pfalzgrafen n. 1444. — Ueber das staufische erbe vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 131 f.]. 116

— 1 —— ertheilt den bürgern von Sindelfingen dieselben freiheiten, deren die von Tübingen sich erfreuen. [Or. im staatsarch. Stuttgart]. Senckenberg Selecta 2, 223. 117

— 1 —— nimmt die bürger von Köln, welche den landfrieden (pacem generalem) zu halten geschworen haben und von ihm recht nehmen wollen, in seinen frieden, männiglich gebietend ihnen denselben zu halten. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 385 aus or. im stadtarch. Köln, vgl. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 59 und Kölner Mittheil. 3, 67. 118

— 2 —— bestätigt den (raths-) bürgern zu Köln das herkommen, dass sie die güter und waaren ihrer mitbürger (omnium concivium suorum laicorum non extraneorum) zum besten der gesammtheit mit accise (assisia) belegen mögen. Or. im stadtarch. Köln, vgl. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 59 und Kölner Mittheil. 3, 67. Hamm Respublica Ubio-Agrippinensis (Colon. 1747) 76. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 386 aus Kölner copialbuch. 119

— 2 —— nimmt die machtboten der stadt Köln, wenn sie gerufen oder nicht gerufen sein hoflager besuchen, in seinen besondern schutz. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 386 aus or. im stadtarch. Köln, vgl. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 59 und Kölner Mittheil. 3, 67. 120

— 9 Oppenheim bekennt nach stattgefundener abrechnung dem erzbischof von Trier wegen dessen bei seiner wahl als könig zu Frankfurt aufgewendeten kosten noch 1612 mark schuldig zu sein, verspricht solche bis pfingsten zu bezahlen oder in dessen ermanglung auf reichsgüter nach rath des erzbischofs von Mainz und des grafen Wilhelm von Jülich anzuweisen, widrigenfalls die bei früherer gelegenheit (vgl. n. 2) gestellten bürgen sich auf erfolgte mahnung zum

1274		
		einlager stellen sollen. [Or. in Coblenz, vgl. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 11]. Günther Cod. RhenoMos. 2, 386. 121
märz 11	Moguncie	Anwesend, wahrscheinlich; denn erzbischof Werner von Mainz der mit dem könig von Hagenau weggezogen und in der vorhergehenden urk. aus Oppenheim genannt ist, urkundet am 11. märz zu Mainz (vgl. Will Mainzer Reg. 2, 388), das sonach wol auch Rudolf kaum seitwärts liegen liess. *a
— 20	Geilenhusen	überlässt den bürgern von Mühlhausen (in Thüringen) die dortigen reichseinkünfte gegen eine schon hergebrachte abfindung bis auf weiteres (usque ad nostre beneplacitum voluntatis). Grasshof Muhlhusa 199. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 92 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. 122
— 21	——	bestätigt den bürgern von Mühlhausen alle von kaiser Friedrich II. erhaltenen privilegien. Grasshof Muhlhusa 197. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 92 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. 123
— 21	——	bestätigt auf bitten von abt und convent des klosters Haina (ord. Cist.) in Mainzer diöcese dessen mit Heinrich von Gerlenhusen geschlossenen austausch von eigengütern gegen reichslehenbare güter. Kuchenbecker Anal. Hassiaca 8, 292. — [Auch als form. erhalten (Divini cultus — super eo): mit namen (E statt R), titel und adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 u. 459 varianten; ohne namen, titel und adresse im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 263; in B, dar. Bärwald 300]. 124
. . .	. . . .	nimmt die stadt Neuenburg am Rhein, die mit ihrem herrn dem grafen Heinrich von Freiburg (-Badenweiler) in fehde steht, in das eigentum des reiches zurück, gestattet aber dem grafen für die gefangenen nach gutdünken lösegeld zu verlangen und weist den zehnten theil aller städtischen güter dem grafen zu. Mathias v. Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 155. Die darstellung Mathias' wird bestätigt durch einen brief der stadt Colmar an Neuenburg vom 21. märz 1274, worin jene mittheilt, dass k. Rudolf auf verwendung Konrad Wernhers von Hatstatt landvogts im Elsass die Neuenburger in seinen schutz genommen habe. Huggle Gesch. v. Neuenburg 84, Mittheil. der bad. histor. Kommission 1886 s. 12 reg. Damit ist auch der terminus ad quem gegeben. Neuenburg, früher reichsunmittelbar, war unter die herrschaft der grafen von Freiburg gekommen, hatte sich 1272 dagegen erhoben und begab sich in den schutz des bischofs von Basel. Rudolf stand als graf auf seite Heinrichs v. Freiburg, jetzt als könig nahm er, wie billig, des reiches interesse wahr. Vgl. über diese kämpfe um Neuenburg Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 116 ff., dazu oben s. 17 und Mitth. des Instituts 10, 410. *125
— 23	Geilnhusen	fordert die Würzburger, welche seine heller nicht wollten gelten lassen, zur annahme derselben auf. Ludwig Geschichtsschreiber von Wirzbg. 596 [mit dem ausstellort Heilprunn, dessen richtigkeit schon Böhmer angezweifelt hat; die correctur ergibt sich aus urk. Rudolfs vom 30. märz (n. 128) und deren insert. Aus dem letztern lernt man auch als am 23. märz zu Gelnhausen anwesend kennen: Heinrich v. Bockelsberg Johanniterordensmeister in Deutschland, die grafen Emicho v. Leiningen, Gottfried v. Sain, Heinrich v. Weilnau und Heinrich v. Solms, dann Gerlach v. Limburg und Ruprecht burggraf v. Friedberg. Baur Hessische Urkunden 1, 100]. 126
— 25	. . . .	Papst Gregor X. an den »erwählten« römischen könig Rudolf: er dankt diesem für die in dessen letztem schreiben (vom 27. febr., n. 112) nun zum wiederholten male (vgl. auch n. 58) versicherte ergebenheit, hofft, dass hierin gott ihn und die fürsten stärken werde, und fordert ihn auf darin zu verharren zum heile seiner seele und zu förderung seiner angelegenheiten. Grata nec immerito — procedent. Nur in der briefsammlung des Berardus de Neapoli, dar. Palacky Ital. Reise 43 u. 333 reg. mit datum, Böhmer Acta 694 n. 991. — Potthast reg. n. 20809. — Dies die antwort Gregors auf Rudolfs schreiben und gesandtschaft vom 27. februar, vgl. n. 112. Da das datum durch die handschriftliche überlieferung gesichert ist (vgl. Kaltenbrunner in Mittheil. des Instituts 7, 571 n. 285), erscheint die willkürliche ignorirung desselben von seite Zisterers und Gieses um so ungerechtfertigter. Das schreiben ist ganz allgemein gehalten, da Gregor die wesentlichen zusagen Rudolfs schon in händen hatte und vor eintreffen der entsprechend bevollmächtigten boten nichts weiteres zu sagen war. Es hat wahrscheinlich bruder Konrad Probus dieses schreiben an

1274

Rudolf überbracht und wol ausserdem noch mündliche aufträge des papstes zu entrichten gehabt, welche sich auf die ansprüche der curie und die formulirung der vollmacht für die feierliche gesandtschaft (vgl. n. 140 vom 9. april) bezogen, vgl. Mitth. des Instituts 10, 360, Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 28. *127

märz 30 Herbipoli bestätigt den urkundlich eingerückten, in seiner gegenwart erklärten verzicht des Ludwig von Isenburg, d. d. Gelnhausen 23. märz, auf die zwischen diesem und dem Deutschorden seit langem streitigen gefälle zu Mörla (bei Friedberg) und an anderen genannten orten. Datum Herbipoli de iussu et mandato nostro per manum fratris Heinrici doctoris decretorum, protonotarii nostri nomine et vice cancellarii nostri C. (?) prepositi sancti Widonis Spirensis. Baur Hessische Urkunden 1, 101 unvollst. Böhmer Acta 320 aus or. in Darmstadt. — [Die eingerückte urk. Ludwigs v. Isenburg vollständig bei Baur Hess. Urkunden 1, 100]. 128

. . . . . dankt einem bischof für die zuvorkommende aufnahme, welche dieser dem an die curie gesandten königlichen kanzler daselbst bereitete, und sendet ihm zum zeichen seiner besonderen und ungewöhnlichen huld die regalien (regalia feuda tua et administracionem temporalium eorundem tam iurisdictionem videlicet quam omnia illustracionem principalem complectencia exercenda clarescereque te facimus . . sicut . . principem apicibus et culmine principatus) und will seinen und seiner kirche widersachern befehlen, dass sie sich bis zu einem bestimmten termin mit ihm vergleichen, widrigenfalls er sie vor sich zur verantwortung laden werde. Den eid der treue soll der bischof, da es ganz ungebräuchlich ist denselben durch mittelspersonen zu leisten, selber den königlichen gesandten ablegen, die bald an die curie kommen werden und hiezu vollmacht haben, sowie sie ihm auch den investiturbrief mitbringen werden. Mentis nostre — intendant. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 149; in E, dar. Stobbe 332 n. 73 reg.; in B, dar. Bärwald 233. — Das schreiben lässt sich wol am wahrscheinlichsten an die erste sendung des kanzlers Otto anknüpfen und die angedeutete kommende gesandtschaft auf jene am 9. april 1274 beglaubigte beziehen. Sonach würde der brief beiläufig in den märz 1274 fallen. *129

. . . . . schreibt einer reichsstadt, dass er um dem traurigen zustande des reiches abzuhelfen tali die apud N. einen grossen reichstag berufen habe. Ausser stande die kosten desselben selbst zu bestreiten, sehe er sich genöthigt sie wie seine übrigen getreuen (vobis et aliis nostris fidelibus) mit einer beisteuer (de tot marcis) zu belasten. Er fordert sie auf dieselbe bereitwillig an dem ihnen durch seinen boten kundzugebenden termin zu zahlen, wofür er ihnen reichlichen lohn in sichere aussicht stellt, für den weigerungsfall aber mit zulassung von pfändungen (pignoracionis incommodo) droht. Fluctivagi iam dudum — molestari. Nur als form. erhalten: in T n. 186; in E, dar. Stobbe 350 n. 187 (schluss); in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 303 n. 232 varianten; in S I, dar. Cenni 344 = Migne 98, 733; in B, dar. Bärwald 260; in S II, dar. Gerbert 22. — Dass dieses schreiben in beziehung steht zu jenem vom 28. apr. (n. 152) und beide einblick gewähren in die damalige lage des königs, der bei dem widerstand der bischöfe gegen königlichen hofhalt in ihren städten notgedrungen um so mehr seine eigenen städte als materielle hilfsquellen ausnützen musste, hat zuerst Ficker in Wiener SB. 77, 822 hervorgehoben, dann Zeumer Deutsche Städtesteuern 125 ff. in bezug auf die art des vorganges näher ausgeführt. Es tritt uns hier die erste allgemeine und ausserordentliche besteuerung dieser städte entgegen, als beisteuer zur abhaltung eines grossen reichstages (hofsteuer). Vgl. Mittheil. des Instituts 10, 372 ff., 414 f. und dazu unten n. 317*. — Die abhaltung dieses reichstages war etwa für ende iuni beabsichtigt, wurde dann aber auf Martini verschoben (vgl. n. 173). Unser schreiben, sowie die beiden folgenden müssen vor den 28. april und zwar doch einige zeit vorher fallen, können also in den februar oder märz 1274 gesetzt werden, vgl. Mittheil. des Instituts 10, 415. — Pignoracio hat man allgemein mit verpfändung übersetzt; dagegen macht Werminghoff Die Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte 79 die richtige bemerkung, dass darunter pfändung der stadt und ihrer bürger von seite der gläubiger des königs zu verstehen sei. *130

. . . . . schreibt einer stadt, er erkenne alle freiheiten und rechte, die er ihr gewährt, jetzt und immerdar an und wolle sie stets achten; aber jetzt könne er weder sie noch andere schonen, seien sie ihm auch noch so wert. Er brauche für den nächstens abzuhaltenden feierlichen

1274		
		reichstag unumgänglich ihre unterstützung, sie mögen daher zu diesem zwecke ihm 70 (200 Ott.) pfund beisteuern. Libertates et — compensare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 182; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 305 u. 276 varianten. — Vgl. Mittheil. des Instituts 10, 415 anm. 2. *131
. . . . .		schreibt ganz ähnlich einer andern stadt, ersucht sie um die beisteuer von 40 pfund für den abzuhaltenden reichstag und verspricht die ihr von ihm gewährten freiheiten stets zu achten. Cognoscimus et — conservantes. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 340 n. 126. *132
apr. 1		Ostern.
— 3	Rotenburg	nimmt das kloster Lorch (ord. Ben. westl. Schwäbisch-Gmünd) mit leuten und besitzungen in seinen besonderen schutz, bestätigt demselben alle von kaiser Friedrich und dessen sohn dem römischen könig Heinrich und seinen vorgängern, sowie von Friedrich herzog von Schwaben und Franken erhaltenen privilegien und erklärt, dass dasselbe keinen vogt als ihn oder wen er zu seiner vertretung bestimmen würde, haben solle. Zeugen: Rudolf gubernator v. Kempten, Hugo graf v. Werdenberg, Albrecht graf v. Hohenberg; der edle mann Heinr. v. Brimechen (Brunechen bei Petrus, ob richtig Brunecken?), Walter schenk v. Limburg. Datum Rottenburg per manum fr. Heinrici de domo Theotonica, doctoris decretorum, prothonotarii nostri. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 731; (ed. 1729) 1, 452. Petrus Suevia eccl. 540. — [Ausstellort ist Rothenburg ob d. Tauber]. 133
— 3	——	überträgt seinem schwager dem grafen Albrecht von Hohenberg die vogtei über das kloster Ursberg (ord. Praem. südöstl. Ulm). Reg. Boic. 3, 427 reg. Schmid Mon. Hohenb. 45. 134
— 4	——	bestätigt der stadt Diessenhofen auf bitte von schultheiss und bürgern die ihr von seinen vorfahren und verwandten verliehenen freiheiten, besonders die vom grafen Hartmann von Kiburg erhaltenen, und thut ihr die gnade, dass keiner ihrer bürger mit der strafe der ächtung belegt werden könne. Pupikofer Gesch. des Thurgaus 1[b], 18 aus dem stadtarch. Diessenhofen. — Daselbst ist auch die urkunde des grafen Hartmann von Kiburg d. d. Märsburg 1260, worin die von dessen grossvater ausgestellte stiftungsurkunde der stadt von 1178 enthalten ist, woraus sich ergiebt, dass Diessenhofen gleich Freiburg und so vielen andern oberrheinischen städten mit Kölner recht bewidmet war (Vgl. Gengler Cod. iur. municip. Germaniae 1, 760 ff.]. 135
— 5		(Auguste) Ludwig propst, Sifrid decan und das domcapitel von Augsburg bekunden, dass sie und die bürgerschaft dem bischof H(artmann) von Augsburg alle auslagen, die derselbe machte accedendo serenissimum dominum nostrum regem Romanorum super mutuo colloquio nunc secum habendo, zu bestreiten übernommen haben, wogegen der bischof sie auf seine güter in Augsburg sicherstellte. Mon. Boica 33, 132. — Dieses colloquium des bischofs mit dem könig wird dann wol in Ulm (apr. 12—16) stattgefunden haben. Entgegen der annahme von Zeumer Deutsche Städtesteuern 144, der zuerst auf diese urk. aufmerksam machte und sie mit der frage über vogtei und steuer in Augsburg in zusammenhang brachte, bemerkte ich in Mitth. des Instituts 10, 377 anm. 3: wenn die in den letzten zeiten in händen des bischofs befindliche vogtei und steuer in Augsburg im jahre 1276 auf einmal der könig innehat, die bürger von ausserordentlicher hof- und heersteuer befreit sind und der bischof also ganz bei seite geschoben erscheint, so hat doch k. Rudolf solche vortheile nicht gerade jetzt, im frühjahr 1274, erwerben können, wo er derjenige war, der zunächst zugeständnisse machen musste. Wir werden wahrscheinlicher mit Reitzenstein in Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 12, 83 die erwerbung der vogteirechte durch den könig mit der revindication des reichsgutes in verbindung zu bringen und sie jedenfalls erst ins jahr 1275 zu setzen haben. Die verhandlungen zu Ulm werden sich um einen aufenthalt des königs in Augsburg gedreht haben und Rudolf muss sich, wie Ficker in Wiener SB. 77, 825 ohne diese urk. zu kennen schon vermutete, überzeugt haben, dass auf guten willen des bischofs nicht zu rechnen sei. Vgl. n. 261. *136
— 6	——	befiehlt dem hutiglar von Nürnberg das von ihm in schutz genommene kloster Langheim (ord. Cist. nordöstl. Bamberg) zu schirmen. [Or. im reichsarch. München]. (Wölckern) Hist. Norimb. 174. Schultes Hist. Schriften 85. Ussermann Episc. Bamb. 175. 137
— 6	——	bestätigt dem kloster Weingarten (ord. Ben. bei Ravensburg) das eingerückte verunechtete privileg kaiser Friedrichs d. d. Ueberlingen 23. sept. 1155 in der fassung A (Wirtemberg.

1274

UB. 2, 83, Stumpf n. 3677). Zeugen: Rudolf gubernator der kirche von Kempten, die äbte v. Komburg, Lorch und Murrhart; die grafen L. v. Öttingen, Hugo v. Werdenberg, R. v. Montfort, Al. und Burchard brüder v. Hohenberg; Kraft, Gottfried und C. v. Hohenlohe, Konrad schenk v. Winterstetten, Eberhard truchsess v. Waldburg. Ego frater Heinricus de ordine fratrum domus Theutonicorum, doctor decretorum, regalis curie prothonotarius, vice venerabilis cancellarii regalis curie O. prepositi sancti Widonis Spirensis, recognovi privilegium et hanc confirmationis paginam de mandato tradidi speciali. Or. im staatsarch. Stuttgart. Hess Prodrom. Mon. Guelf. 83. Kausler Wirtemberg. UB. 2, 431 (A a) aus or. — [Vgl. dazu die erörterungen Kauslers ib. 426 ff. und Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 274 f. und Kaiserurk. in Abbild. text 212 anm. 4. Unzweifelhaft echt, die dicke siegelschnur findet sich ähnlich auch bei n. 148, ihre verschlingung in einen zopf kann leicht von fremder, spätrer hand herrühren; schrift kanzleigemäss, eine hand, vielleicht (wie auch n. 146) die des recognoscenten selbst. Neuerlich hat über diese und die älteren Weingartener urkunden E. Schneider in Württemb. Vierteljahrshefte 7, 263 ff. und 11, 205 gehandelt; er hält die stiftungsbriefe und ältesten königsurkunden für renovationen alter urkunden, die um 1274, vielleicht mit beihilfe des reichslandvogtes für Oberschwaben angefertigt worden sind; das reich besass die vogtei über das kloster, beide hatten dasselbe interesse an erhaltung des klösterlichen besitzstandes. So scheint Schneider geneigt alle vorliegenden urkunden Rudolfs (n. 138, 139, 144, 145) für unverdächtig anzusehen, zwar theilweise durch einen schreiber des landvogts geschrieben, aber mit dem siegel des königs versehen. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in d. Urkunden 63 anm. 1 bemerkt etwas zu allgemein, dass die Weingartener kaiserurkunden dieselbe schrift und dasselbe eigentümliche abkürzungssystem zeigen, wie gleichzeitig im kloster ausgestellte urkunden. Vgl. dazu unsere bemerkungen zu diesen diplomen als beiträge zur förderung dieser frage, welche eine nochmalige allseitige untersuchung verdiente]. 138

apr. 6 Rodenburch bestätigt demselben dasselbe eingerückte verunechtete privileg k. Friedrichs, in der Fassung B. Zeugen dieselben wie in n. 138, ausserdem noch magister Heinrich von Herwilingen, magister Gózo. Ego frater Heinricus etc. wie in n. 138, nur fehlt tradidi am schlusse. Or. im staatsarch. Stuttgart. Kausler Wirtemberg. UB. 2, 433 (B a) aus or. — Kausler ib. 426 ff. erklärt neben n. 145 auch diese urk. Rudolfs als fälschung, Herzberg-Fränkel l. c. meinte dagegen, dass Kausler hierin wol unrecht habe. Kauslers gründe für die unechtheit beschränken sich eigentlich darauf, dass Rudolf unmöglich zwei grosse urkunden, die grösstentheils wörtlich übereinstimmen, durch zusätze der einen aber doch weder als duplicate noch als zwei verschiedene diplome gelten können (doch wird in B die unveräusserlichkeit der vogtei des reiches über das kloster bestimmt, was in A fehlt), an einem und demselben tag bestätigt haben kann; und dann, dass diese urk. ein zwar echtes, aber von dem in n. 138 verschiedenes siegel besitzt und Rudolf wol nicht zwei verschiedene siegel nebeneinander geführt habe. Diese gründe sind an sich nicht ausreichend. Dagegen spricht geradezu der umstand, dass hier zwei zeugen mehr genannt sind, die zwei königlichen notare Konrad von Herwilingen und meister Gozzo (Gottfried von Osnabrück), gegen die sich nicht das geringste einwenden lässt. Nach den äussern merkmalen ergibt sich aber folgendes: dieses stück macht den eindruck der nachahmung von n. 138: die ganze anordnung und einzelheiten wie die zeichen nach den namen, die recognition, der schluss sind diesem geradezu nachgebildet; die schrift selbst jedoch ist eine andere als in n. 138, sie nähert sich mehr der bücherschrift, aber sie ist gleichzeitig. Das siegel endlich ist ab und liegt bei, die siegelschnur aber ist gelb, nicht rot wie bei n. 138, die siegellöcher sind nicht rund wie bei letzterem sondern dreieckig wie in dem entschieden unechten n. 145. Diese momente sprechen jedenfalls gegen entstehung des stückes in der königlichen kanzlei, sie lassen jedoch immerhin die annahme zu, dass die urk. vom empfänger, im kloster Weingarten selbst nach dem muster von n. 138 hergestellt und von der kanzlei, aber dann erst viel später, besiegelt wurde. Der zweck dieses vorgehens wäre in dem angedeuteten zusatz über die unveräusserlichkeit der vogtei zu suchen, die man zwar in der urk. Rudolfs n. 144 verbrieft hatte, die man aber auch in einer urk. Friedrichs I. bestätigt besitzen wollte. *139

— 9 —— beglaubigt bei papst Gregor seinen hofkanzler Otto propst von St. Wido zu Speier als seinen machtboten und geschäftsträger, und ermächtigt denselben namens seiner dem heiligen Petrus

1274

und dessen nachfolgern bestätigungen, verleihungen, privilegien und eide zu machen und zu leisten, die seine vorgänger am reich gegeben und geleistet haben oder die noch aufgefunden werden und die der papst von gott und rechts wegen geziemend hält, doch ohne zergliederung (sine dememb*r*atione) des reichs; desgleichen dies alles namens seiner zu beschwören, sowie für ihn zu versprechen, dass er es selbst, würde er aufgefordert, beschwören wolle. Ueber alles verspricht er dann eine urkunde unter goldbulle auszustellen und gibt dem kanzler gewalt und auftrag, alle nötig scheinenden urkunden und instrumente selbst zu fertigen. Raynald Ann. 1274 § 10. (Zaccagni) Dissert. histor. de summo ap. sedis imperio in urbem comitatumque Comacli app. 21 und 28. Lünig Reichsarchiv 19, 171. Lünig Cod. Ital. 2, 719. MG. LL. 2, 394. Emler Reg. Bohemiae 2, 358. Theiner CD. dominii 1, 185 [aus der vidimirung vom 6. iuni 1274 im vatican. archiv; das or. ist jetzt nicht mehr aufzufinden, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 356 anm. 2]. — Hierdurch sollte also dem papst die neue stellung urkundlich zugestanden werden, in die er seit dem sturz der Staufen getreten war. [Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 32 ff.; das daselbst anm. 1 gesagte ist schon durch v. d. Ropp Werner v. Mainz 94 f. berichtigt, andere ungenauigkeiten corrigiren sich durch die urkunde selbst. Vgl. sonst Mitth. des Instituts 10, 360, Zisterer Gregor X. u. Rudolf 78 f. Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 28 f. — Die vermutung Otto's, die vollmacht sei von der curie aus formulirt worden, ist sehr ansprechend. Rudolf spricht im singular, das ist nochmals in seiner urkunde vom 20. oct. 1275 für die römische kirche der fall]. 140

. . . . . beglaubigt bei (Margareta) königin von Frankreich, welche bereits früher durch einen vertreter die belehnung mit den dem reiche heimgefallenen grafschaften (Provence und Forcalquier) empfangen hatte, den propst (Otto von St. Wido in Speier) als seinen abgesandten, damit die königin der übereinkunft gemäss diesem den lehenseid in feierlicher form persönlich erneuere und die früher bestimmten bedingungen erfülle. Licet industrio — exhiberi. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 2, 464 = Migne 98, 823; in S II, dar. Gerbert 49 zu 1274. — Die belehnung Margaretas mit Provence und Forcalquier, die wie nach diesem schreiben und auch sonst feststeht, wirklich geschehen ist, richtete ihre spitze gegen Karl von Anjou, der die grafschaften thatsächlich inne hatte, als nachfolger seiner im jahr 1267 verstorbenen gemalin Beatrix, der jüngsten tochter und testamentserbin des grafen Raimund Berengar; ihre älteste schwester Margareta, königin von Frankreich witwe Ludwigs IX., machte ihr und Karl dieses erbe streitig. Zum formellen abschluss der belehnung fehlte noch der persönliche lehenseid Margaretens und die erfüllung nicht näher bekannter bedingungen. Dies zu vollenden, wurde, wie schon Cenni und Gerbert, dann Heller Deutschland und Frankreich 65 f. und Kaltenbrunner Actenstücke 231 f. annahmen, propst Otto von St. Wido in Speier Rudolfs kanzler bevollmächtigt und zwar wol gleichzeitig mit seiner sendung nach Lyon, für die er am 9. apr. 1274 beglaubigt ward. Die schwierigkeiten, welche nach dem frühern stand der quellen der weiteren annahme entgegenstandeu, dass der kanzler Otto seine sendung auch wirklich ausgeführt habe und Margareta wirklich in aller form mit Provence und Forcalquier belehnt worden sei (vgl. Kaltenbrunner l. c.), sind nunmehr durch ein in Ott. erhaltenes schreiben Rudolfs aus der ersten hälfte dec. 1279 ganz behoben worden, Wiener Briefsammlung 142 ff. Darnach ist Margareta in der that belehnt worden, aber nach der auffassung k. Rudolfs eben nur mit dem was sie mit recht beanspruchen konnte und was das reich mit recht ihr verleihen konnte, ohne schädigung der rechte eines andern. Diesen andern, Karl von Sicilien, belehnt dann Rudolf im jahre 1280, ohne schädigung der rechte des ersten; zur entscheidung mögen sich beide auf den rechtsweg vor das reich begeben. — Der kanzler scheint schon wenigstens seit ende märz nicht mehr bei hofe gewesen zu sein, da in n. 128 der protonotar Heinrich vice cancellarii auftritt, vielleicht trat er also seine sendung nach Frankreich schon einige zeit vor dem 9. april an und wurde die vollmacht für die curie erst von seinen gesandtschaftsgenossen nach Lyon mitgebracht. Vgl. schon Otto Beziehungen 29. *141

. . . Rotenburg »vergunt dem graven (Meinhard) von Tyrol an Meran zu münzen. Datum Rotenburg 1274. Das insigl ist zerprochen.« Repertor. des schatzarch. (saec. 16) 3, 1517 im statth.-archiv Innsbruck, dar. Wiener Jahrb. 113 Anzeigebl. 10, Ladurner im Archiv f. Gesch. Tirols 1, 353. 142

1274		
apr. 9	Dinkelspuhel	bestätigt dem edlen mann Johann von Blumenberg auf dessen bitte die abhaltung eines wochenmarktes zu Hüfingen (bei Donaueschingen). Böhmer Acta 320 und Fürstenberg. UB. 5, 158 aus transsumten Maximilians I. und Rudolfs II. im Fürstenberg. arch. Donaueschingen. *143
— 12	ap. Ulmam	bekundet, dass laut ihm vom abte des klosters Weingarten vorgelegter privilegien kein könig oder kaiser die vogtei über leute und güter des klosters bei der kirche Berg oder sonstwo an irgend jemand andern übertragen und so dem reich entfremden dürfe; er bestimmt daher, dass niemand den abt und convent an der rückberufung ihrer klosterleute und diese selbst an der bebauung ihrer güter behindere oder sonst beschwere, und dass niemand sich dagegen auf irgend eine verleihung berufen könne, cum infirmam et cassam omnem concessionem non diffiteantur esse ipsorum decreta privilegiorum. Datum apud U. a. d. 1274, 2. id. apr., ind. 2 per manum magistri Hainrici regalis curie prothonotarii. Or. im staatsarch. Stuttgart, [zweifellos echt, die auffallende ungewöhnliche stilisirung geht sicher auf ein vom kloster vorgelegtes concept zurück. — Daselbst ein zweites exemplar, das wie Schneider in den Württemberg. Vierteljahrsheften 7, 265 bemerkte, von derselben hand geschrieben ist wie eine urk. des landvogts grafen Hugo v. Werdenberg für Weingarten vom 14. märz 1274; er knüpft daran die bei n. 138 mitgetheilte vermutung. Die schrift macht den eindruck nicht ganz gelungener nachahmung der königlichen kanzleischrift; beim siegel scheint der rücken aufgegossen zu sein, ähnlich wie bei andern Weingartener königsurkunden (vgl. Kausler Wirtemberg. UB. 2, 428 f.), siegelschnur gelb (vgl. n. 139); man könnte auch an nachguss, nachbildung des ganzen siegels denken. Jedenfalls entstammt dies inhaltlich ganz gleichlautende exemplar nicht der königskanzlei, sondern ist vielleicht, so möchten wir ähnlich wie Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 64 und etwas anders als Schneider vermuten, vom empfänger selbst, im kloster, angefertigt worden, wie eben wahrscheinlich die urk. des landvogts vom 14. märz auch. Es müssten in diesem falle die siegel nachträglich an die vom empfänger geschriebenen stücke angehängt worden sein. Sollte aber bei unserem stück das siegel nicht echt sein, so hätten wir nichts anderes darin zu erblicken als den versuch ein zweites exemplar vom aussehen des originals herzustellen, um nicht immer dieses selbst hernehmen zu müssen. 144
— 12	——	bestätigt dem kloster Weingarten einen eingerückten undatirten unechten brief kaiser Friedrichs II., in welchem das verunechtete privileg kaiser Friedrich I. von 1155 sept. 23 in der fassung C eingerückt ist. Angebl. or. im staatsarch. Stuttgart. Kausler Wirtemberg. UB. 2, 434 (C a) aus or. — [Kausler hat ib. 427 ff. diese urk. als *fälschung* bezeichnet; sie ist nach ihm in Weingarten zu ende des 13. oder anfang des 14. jahrhunderts entstanden, jedenfalls vor 1321, wo sie von Friedrich d. Sch. unbedenklich bestätigt ward, und nach 1293, da ihr die urkunde Adolfs von 1293 febr. 1 als vorlage gedient hat. Diesem urtheil ist entschieden beizupflichten (vgl. besonders das Rudolfus imperator!): zu bemerken wäre etwa nur noch, dass für die datirung sicherlich die vorausgehende urk. Rudolfs n. 144 zu hilfe genommen wurde, wobei man aber bei dem bestreben entsprechend der urk. Adolfs ein regierungsjahr einzusetzen — n. 144 hat ja gar keines — durch eine unrichtige berechnung auf die falsche angabe regni nostri anno secundo kam. Das siegel scheint echt, dürfte also von einer andern urk. Rudolfs abgenommen, oder abgegossen sein; siegelschnur rot, ganz fest gedreht, siegellöcher dreieckig. 145
— 15	——	bestätigt dem kloster Raitenbuch (Augustinerordens in Freisinger diöcese südöstl. Schongau), die eingerückte schutzurkunde kaiser Friedrichs d. d. Venafrum 27. april 1222 (Reg. imp. 5 n. 1390) und nimmt als vogt des klosters (ratione advocatie serenitati regie . . competentis) dasselbe in seinen und des reichs besonderen schutz. Ego frater Heinricus de ordine fratrum domus Theutonicorum, doctor decretorum regalis curie prothonotarius, vice venerabilis cancellarii regalis curie O. prepositi sancti Widonis Spirensis privilegium recognovi et hanc innovacionis, confirmacionis et protectionis paginam de mandato tradidi speciali. [Or. im reichsarch. München, von einer und zwar derselben hand geschrieben wie n. 138]. Hund Metropolis 3, 161. Mon. Boica 8, 44. — [Vgl. betreffs der recognition Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 274 f.]. 146
— 15	——	gebietet seinem amtmann von Byren (Kaufbeuern), dass er das kloster Raitenbuch schirme. Hund Metrop. 3, 161. Orig. Guelf. 2, 638. Mon. Boica 8, 45. 147

1274		
apr. 16	Ulme	ertheilt der stadt Ulm dieselben rechte und freiheiten wie solche Esslingen besitzt. Prieser De civ. imp. 84. Rousset Suppl. 1[a], 129. Pressel Ulm. UB. 1, 149 [aus or. im staatsarch. Stuttgart. — Vgl. Gengler Deutsche Stadtrechte 500 ff.]. 148
. . .	apud Achaln	Anwesenheit, [zwischen 16. und 21. april]. In gloriosissimi .. domini nostri Rudolfi Romanorum regis presentia resignirt Berthold truchsess von Waldburg genannt von Rordorf sein vom reiche zu lehen getragenes schloss Dietfurt bei Sigmaringen dem grafen Manegold von Nellenburg, der ihm hinwieder das besagte schloss zu afterlehen giebt, und ihn zugleich mit Isny und der schirmvogtei des dortigen klosters belehnt. Vom könig mitbesiegelt, (Nos Rudolfus .. rogatu parcium .. sigillum nostrum presentibus duximus appendendum). Zeugen: die grafen Al. und Bu. v. Hohenberg und H. v. Fürstenberg; R. gubernator des klosters Kempten, H. v. Neiffen, Ber. dessen sohn, H. v. Rordorf u. Eber. v. Waldburg, magister H. v. Vilingen physicus. Fickler Quellen und Forschungen 93. Fürstenberg. UB. 1, 237 aus or. in Donaueschingen. — [Achalm schloss bei Reutlingen]. 149
— 21	Rodenburch	gebietet dem Ulrich seinem vogt in Krenkingen (cum igitur universis regni subditis iniusta thelonia et inconsueta necessario duxerimus prohibenda), dass er zu Erzingen sich mit den alten zöllen begnügen lassen und nicht etwa ein mehreres von den reisenden verlangen solle. Fickler Quellen und Forschungen 95 aus or. damals in Constanz. Wendt in Mittheil. aus d. german. Nationalmuseum 1890 s. 74 aus or. jetzt in Nürnberg. — Der ausstellort ist Rottenburg am Neckar westl. Tübingen; der könig zog also sicher über den Kniebis weiter nach Hagenau. — Ueber das habsburgische amt Krenkingen südwestl. Schaffhausen und den zoll zu Erzingen vgl. das Habsburg. Urbar ed. Maag 1, 85 ff. und dazu Schulte Gesch. der Habsburger 126. — Vgl. auch n. 11. *150
— 21	——	gebietet seinem vogt zu Ensisheim (cum igitur universa telonia, pedagia seu quitagia indebita et inconsueta omnibus nostro subiectis imperio ex officii nostri debito duxerimus non immerito prohibenda), keinerlei zoll oder weggeld einzuheben, sondern die leute ohne belästigung vorbeiziehen zu lassen. Fickler Quellen u. Forschungen 95 citirt aus or. damals in Constanz. Wendt l. c. 74 aus or. jetzt in Nürnberg. — Auf beiden mandaten war das siegel rückwärts aufgedrückt. *151
— 28	Hagenowe	schreibt den rathmannen und bürgern gemeinlich von Lübeck, dass er den grafen Heinrich von Fürstenberg an sie abgeordnet habe um ihre huldigung zu empfangen, und verspricht ihnen ihre vom letzten kaiser Friedrich und dessen vorgängern erhaltenen privilegien um so eher bestätigen zu wollen, ie bereitwilliger sie nach dem beispiel anderer städte dem gedachten grafen die ausgeschriebene bede (ad instar aliarum civitatum nostrarum contribucionem imposite sibi precarie pro conservacione tocius reipublice) entrichten werden. Cod. Lub. I 1, 325 [aus or. im stadtarch. Lübeck. — Auch als form. erhalten (Vocati divinitus — obligamus): in T, dar. Bodmann 176; in E, dar. Stobbe 318 n. 5 unvollst.; in B, dar. Bärwald 237. — Vgl. n. 130, dazu Zeumer Deutsche Städtesteuern 126, Mitth. des Instituts 10, 372, 414. Graf Heinrich von Fürstenberg wird wie in Lübeck so überhaupt im norden des reiches huldigung und steuer entgegenzunehmen gehabt haben. 152
— 30	——	schreibt an decan und capitel des klosters Minfeld (in der Rheinpfalz), an das er schon zweimal vergeblich erste bitten um aufnahme des clerikers Heinrich sohnes des H. Bawarus zum canonicus gerichtet, zum dritten male mit berufung auf die alte und anerkannte gewohnheit des reiches (preces nostras, que iuris et consuetudinis tramite fulciuntur, prout antiquitas statuit et modernitas approbavit) und droht dem kloster bei weiterem widerstreben mit entziehung seines schutzes. Cum primo primarias — subtrahamus. Mit namen und datirung in Ott., daraus Wiener Briefsammlung 17; als reines formular in E, dar. Stobbe 354 n. 218 reg. *153
. . . . .		schreibt dem (ungarischen oberschatzmeister) Joachim, er habe jüngst dessen brief more solito graciose empfangen, mit freude Joachims sieg über seinen feind vernommen und hofft davon für sie beide nutzen und vortheil; zum dank für Joachims treue ergebenheit, von der der er auch durch des bruders B. und anderer von jenen gegenden kommender boten versicherung überzeugt worden, will er denselben in gewährung des ihm im herzogtum Steiermark zustehenden rechtes nach möglichkeit fördern. Strenuitatis tue — incrementis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 18. — Dieses schreiben ist das erste

1274

uns erhaltene in der reihe derjenigen, welche die beziehungen Rudolfs zu Ungarn betreffen, ihm giengen schon andere uns verlorene voraus. Wie in Wiener Briefs. 19 f. erörtert und begründet worden, fällt vorliegendes schreiben in die ersten monate von 1274. Rudolf v. Habsburg war schon mit könig Stefan V. von Ungarn (1270—1272) näher befreundet (vgl. n. 335), vielleicht durch vermittelung Meinhards von Tirol, der mit Stefan verschwägert war und der auch später eine vermittlerrolle übt (vgl. n. 322). So wird Rudolf, könig geworden, sehr bald mit Stefans sohn Ladislaus oder vielmehr, da dieser erst 12 jahre alt, mit der herrschenden magnatenpartei und ihrem hervorragendsten mitglied, dem oberschatzmeister (magister tavernicorum) Joachim in verbindung getreten sein, der von ende 1273 bis anfang juni 1274 das regiment in der hand hatte, vgl. J. Pauler A magyar nemzet története az Árpádházi királyok alatt 2, 405 f. Joachim hatte Maria, die tochter Gertruds (von Himberg), der letzten Babenbergerin und des Roman von Halics zur frau genommen, wie das erst Pauler 359 und 692 gezeigt hat. Davon leitete offenbar Joachim seine ansprüche ab auf gebiete in Steiermark (oder gar auf eine provincia, wie Ottokar von ihm sagt, Emler Reg. Bohem. 2, 368; damit erledigen sich auch die bemerkungen von Zahn im Oesterr. Literaturblatt 1895 sp. 11). Wol bald nach unserm schreiben, also etwa im frühjahr 1274 ist dann eine ungarische gesandtschaft an Rudolfs hof gekommen, von der wir nur aus der erwähnung (super nunciorum Hungarie et Bohemie regum legacionibus nobis propositis et oblationibus editis) in Rudolfs schreiben an den papst von ende juni 1274 (n. 177) kunde haben. Diese gesandtschaft muss bereits vorschläge zu einer heirat einer tochter k. Rudolfs mit Andreas dem bruder könig Ladislaus IV. und wol auch zu einem förmlichen bündniss zwischen Rudolf und Ungarn gemacht haben; vgl. Rudolfs eben genanntes schreiben, dazu k. Ottokars beschuldigungen Joachims in dem schreiben an die äbtissin Elisabeth, Ladislaus IV. schwester, (nicht an Katharina von Serbien) Emler Reg. Bohemiae 2, 367 f., vgl. Pauler 704; ob Joachim selbst führer dieser gesandtschaft gewesen, ist fraglich, wenigstens ist es nirgends ausdrücklich gesagt. Rudolf machte von diesen ungarischen anträgen dem papste (etwa im mai) mittheilung und erbat sich dessen rat (informacio, n. 177). Gregor zögerte allem anschein nach mit einer antwort, war er doch gerade mit der vermittlung und friedlichen ausgleichung zwischen Rudolf und Ottokar bemüht, während ein bündniss Rudolfs mit Ungarn entschieden eine böhmenfeindliche richtung haben musste. Vgl. Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 42 ff. Die weiterführung dieser beziehungen wurde zunächst auch wol unterbrochen durch die innern wirren Ungarns, welche im juni 1274 für ganz kurze zeit, ende september aber für ein halbes jahr Joachim von der herrschenden stellung herabstürzten und erst im october 1274 etwas ruhigeren zuständen platz machten, vgl. Pauler 406 f. Da erfolgte denn die wiederanknüpfung der verhandlungen, siehe n. 322. *154

mai 5 Hagenowe gebietet den edeln, den vasallen und den dienstmannen der kirche Ratzeburgs ihrem bischof Ulrich, welchem er durch das scepter sicut moris est die königliche belehnung mit den weltlichen gütern dieser kirche ertheilt hat, als solchem gehorsam zu sein. Schröder Papist. Mecklenburg 1, 739. Franck Altes und neues Mecklenburg 5, 56. Meklenburg. UB. 2, 482 aus or. in Neu-Strelitz. 155

— 7 —— nimmt das monasterium hospitalis sancte Marie in burgo nostro apud Lutram (Kaiserslautern), welches von seinen vorfahren am reich gestiftet und begabt worden, in seinen besondern schutz, bestätigt alle freiheiten, die ihm von kaisern und königen bis auf Friedrich II. (magne recordationis Friderici nostri antecessoris ultimi) verliehen wurden, und will dass niemand das kloster in seinen höfen accipiendo herbergam maliciosam vel soumariam (stumariam druck) schädige. Zeugen: Emicho und Friedrich grafen v. Leiningen, Werner v. Falkenstein. Schannat Histor. episcop. Wormat. 137. 156

— 7 —— nimmt das Cistercienser-nonnenkloster Rotenmünster mit allen besitzungen in seinen schutz, verspricht die vogtei über dasselbe stets beim reiche zu behalten und befiehlt den amtleuten (ministris) in Rotweil das kloster gegen alle angriffe zu schützen und demselben bei vorfallenden beschwerden recht angedeihen zu lassen soweit es ihrer gerichtsbarkeit zusteht. Aus Rotenmünsterer copialbuch saec. 15 pag. 47 im staatsarch. Stuttgart. — Vgl. n. 165. *157

— 7 . . . . Eröffnung des allgemeinen concils in Lyon. Neben die angelegenheiten des heiligen landes und einen allgemeinen kreuzzug, die vereinigung der griechischen kirche und die ver-

1274		besserung der inneren kirchlichen zustände, was die hauptaufgaben des concils im sinne des papstes bildete, trat, mit Gregors kreuzzugsideal in engster beziehung, die entscheidung über die sache des kaiserreichs, über die wahl Rudolfs. Hieher hatte Rudolf als gesandte seinen kanzler den propst Otto von St. Wido in Speier, den burggrafen Friedrich von Nürnberg und den grafen Gottfried von Sain mit ausgedehntester vollmacht abgeordnet (vgl. n. 140 und 172), hieher sandte Ottokar als seine bevollmächtigten die bischöfe Wernhard von Seckau und Bruno von Olmütz, welch letzterer in seiner denkschrift an den papst vom 16. dec. 1273 es als aufgabe des concils bezeichnet hatte, einen mächtiger kaiser, dh. Ottokar von Böhmen zu setzen; hier waren auch von Alfons von Castilien boten eingetroffen um die ansprüche ihres herrn auf das kaiserreich durchzusetzen. Und der dritte nebenbuhler Rudolfs, Philipp von Frankreich hatte in Lyon — civitas . . olim de regno Arelatensi et Romani imperii ditione wie Johann von Victring 306 sagt, utpote in regno suo wie der Franzose Wilhelm von Nangis (SS. 26, 671) es ansieht — truppen angeblich bloss zum schutze des papstes und concils zurückgelassen (vgl. Hüffer Die Stadt Lyon 108). Den mai füllte nun offenbar das ringen dieser gegner um die gunst der curie, um eine entscheidung je nach ihrem sinn. Die gesandten Rudolfs, unterstützt durch die wiederholten und dringenden vorstellungen der anwesenden deutschen kirchenfürsten (dieselben aufgezählt n. 172), und gefördert durch die öffentliche meinung, wiesen immer wieder darauf hin, dass Rudolf von der mehrheit der wahlfürsten gewählt, in Achen gekrönt, im besitze des reiches sei; ein process vor der curie sei ganz überflüssig (Kaltenbrunner Actenstücke 52, Bodmann 19 f., wo s. 20 zeile 14 suorum statt tuorum zu lesen). Alfonsens boten brachten ihre alten gründe, aber sichtlich von vorne herein ohne grosse hoffnung auf erfolg, ohne besonderen eifer. So wenigstens erschien es den böhmischen gesandten, welche erwartungen auf ein deutsches königtum Ottokars schnell als ganz aussichtslos erkennend alsbald nun ihre sache auf den Castilier setzten und dessen boten zu einem förmlichen processe (in iudicio) vor der curie drängen wollten (vgl. schreiben Ottokars an Alfons, iuli 1274, Mitth. des Instituts 6, 426); sie sollen sogar bestechungsversuche an der curie nicht gescheut haben (Sifrid von Ballhausen SS. 25, 707). Aber schon gegen ende mai waren Gregor und die cardinäle (exigente iustitia, cogente conscientia, Bodmann 21) entschlossen, den entscheidenden schritt für Rudolf zu thun, schon zwischen 25. und 28. mai waren Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau (dieser ist am 25. noch in Lyon, Sinnacher Beytr. z. Gesch. v. Säben-Brixen 4, 440, vgl. Wiener Briefsammlung 23) von Gregor an Ottokar zurückgesandt worden, mit dem auftrag (astricti iuramento) ihren herrn zur anerkennung k. Rudolfs und zur annahme eines päpstlichen schiedspruches in bezug auf die österreichischen länder zu bewegen (schreiben Gregors an Ottokar von ende mai und Brunos an Gregor vom 12. iuli 1274, Emler Reg. Bohemiae 2, 363, 364 n. 890, 893). Vgl. Mitth. des Instituts 10, 360, Otto Beziehungen 30 f. Ueber das concil im allgemeinen vgl. Hefele-Knöpfler Conciliengesch. 6, Lorenz Deutsche Gesch. 2, 26 ff., Potthast Regesta pont., Finke Konzilienstudien, Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 76 ff. und den in Ott. erhaltenen bericht, Wiener Briefsammlung 22 (über sein verhältniss zur Contin. Vindobon. SS. 9, 705 vgl. Uhlirz in Blättern f. niederösterr. Landeskunde 1895 s. 46 anm. 4). — Vgl. dann n. 171 f. vom 6. iuni 1274. *a
mai 10	Hagenowe	verleiht den grafen Emich und Friedrich von Leiningen alle lehen, welche Merkelin von Lindelbolle vom reiche besass, bis dass dessen minderjähriger sohn erwachsen ist; würde derselbe früher sterben, so sollen sie ihnen auf immer verliehen sein. Lünig Reichsarchiv 22, 381. Senckenberg Med. 2, 328. 158
— 14	——	bestätigt der stadt Anweiler (westl. Germersheim) auf ihre bitte die ihr von k. Friedrich II. (am 14. sept. 1219, Reg. imp. 5 n. 1054) verliehenen freiheiten, rechte und gewohnheiten. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 305 reg. Winkelmann Acta 2, 78 aus or. der univ.-bibliothek Heidelberg. 159
— 15	——	nimmt die bürger von Rothenburg ob d. Tauber in seinen schutz, befreit sie von fremden gerichten, doch soll das landgericht (indicium terre) quod centa vulgariter nuncupatur in seinem bestande bleiben; wenn jemand von der stadt geächtet wird (si quem de civitate predicta proscribi contigerit), soll er dem königlichen hofgericht bekannt gegeben werden, ut registris memorialibus inscribantur; die bürger sollen bei ihrer alten besteuerung erhalten

1274

bleiben, das steinerne haus des schultheissen ist von der bede frei; kein auswärtiger darf einen bürger mit kampfrecht angehen; die besucher der drei jahrmärkte geniessen auf eine meile im umkreis den königsschutz; die gemeinweiden und wege sollen innerhalb der alten grenzen ausgedehnt bleiben. Lünig Reichsarchiv 14ᵃ, 335. Moser Reichsstädt. Handbuch 2, 60. Bensen Histor. Untersuchungen über Rotenburg 121 in deutscher übersetzung. Gengler Deutsche Stadtrechte 383 unvollst. *160

mai 15 . . . . (Erfurt) gibt der bäckerinnung zu Liegnitz privilegien. Grünhagen CD. Silesiae 7ᵇ, 212 reg. — *Fälschung* eines gewissen Hosemann, der mit dieser und andern gefälschten urkunden 1606 die bäckerinnung von Liegnitz täuschte, vgl. Grünhagen l. c. 113. *161

. . . . . fordert einen erzbischof auf zu dem reichstag in N., welcher auf ein bestimmtes fest zu wiederherstellung des erschütterten reiches und des allgemeinen friedens ausgeschrieben ist, sicherlich in person zu erscheinen, sowie auch seinen suffraganen dasselbe aufzutragen, und ersucht ihn schliesslich seine angelegenheit bei dem papste nach treuen zu unterstützen. Ad Romane monarchie — commendamus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 158 mit der weisung des bearbeiters betreffs des passus an die suffragane: sed istud omittitur, quando scribitur episcopis et scribitur statim post illum verbum approbetur, folgt der schluss. In dieser fassung an einen bischof in B, dar. Bärwald 240; ohne den schluss (— approbetur) in E, dar. Stobbe 333 n. 79 unvollst. — Der schluss, die bitte um unterstützung seiner sache bei dem papste, für einen erzbischof wie auch bischof bestimmt, kann sich nur auf die päpstliche anerkennung Rudolfs beziehen und nur an deutsche kirchenfürsten die sich auf dem concil von Lyon befanden gerichtet sein. Das schreiben wird also gegen ende april oder in der ersten hälfte mai (entsprechend der gewöhnlichen berufungsfrist von 6 bis 8 wochen, vgl. Ehrenberg Der deutsche Reichstag von 1273 bis 1313 s. 11) ergangen sein; es bezieht sich auf den reichstag, der etwa ende iuni in Nürnberg hätte stattfinden sollen, dann aber (vgl. n. 173) auf november verschoben wurde. Vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 372 f. *162

. . . . . fordert jemanden (vestram prudentiam) auf, zu dem in instanti proximo festo N. nach N. ausgeschriebenen feierlichen reichstag, wo die wiederherstellung des reiches und der friede des landes beraten werden soll, in geziemender weise zu erscheinen. Pressuras et gemitus — interesse. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 76 = MG. LL. 2, 440 zu 1282; in E, dar. Stobbe 340 n. 124 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 305 n. 273 varianten. — Die überschrift bei Bodmann: De curia imperii Bopardiae celebranda, nach der das schreiben in LL. 2, 440 auf den hoftag zu Boppard im sept. 1282 bezogen ist, rührt nur von Bodmann her; in E lautet die überschrift: rex principibus quod veniant ad curiam. Auch deutet das sollempnis curia des schreibens auf einen reichstag und dem übrigen inhalt nach, der sich stellenweise wörtlich mit n. 162 deckt, dürfte es am ehesten auf den ersten reichstag Rudolfs zu beziehen sein. *163

. . . . . schreibt allen fürsten in Deutschland (per Alemanniam), dass er einen reichstag zu Nürnberg abzuhalten beschlossen habe und befiehlt ihnen daselbst zu erscheinen, widrigenfalls sie von der acht betroffen würden. Quoniam divina — referiri. Aus Schaffhauser Minoriten-formelbuch saec. 14 im Minoritenconvent zu Würzburg Schulte in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 205. — Darauf folgt im codex das entschuldigungsschreiben eines herzogs, der wegen krankheit zu kommen verhindert ist. Quicunque regio — prestaret. — Hier haben wir einmal einen fall, wo man mit recht das oft misbrauchte urtheil *stilübung* aussprechen kann. Der könig beruft die fürsten zu einem reichstag, um auf demselben — universali ecclesie aliqua profutura zu vollbringen! Er droht dem ausbleibenden mit der acht, ganz unstatthaft, da erst wer zweimal ohne entschuldigung die reichstage nicht besucht hat, nach dem urtheil von sieben standesgenossen der acht verfällt (vgl. Ehrenberg Der deutsche Reichstag von 1273 bis 1313 s. 13 ff. 22 ff.). Das entschuldigungsschreiben des herzogs — schon dass eine solche antwort unmittelbar folgt, ist bedenklich — beginnt: Romanorum imperatori talis dux servus suus fidelis! Die beiden schreiben sind ferner mit noch einem ebenso fingirten die einzigen im ganzen fb. der Schaffhausener Minoriten, welche weder zum Minoritenorden noch zur gegend von Schaffhausen irgend eine beziehung aufweisen. Weder diese stücke noch überhaupt das ganze fb. steht in beziehung zur königlichen kanzlei, die

1274		
		darin enthaltenen echten königsurkunden waren dem sammler alle bei den empfängern zugänglich. *164
mai 18	. . . .	befiehlt dem ammann (ministro), dem rate und allen bürgern von Rotweil das kloster Rotenmünster das er in seinen schutz genommen (vgl. n. 157), hierin zu wahren und zu vertheidigen, und will, dass wenn einer von ihnen zum schutz des klosters aufgefordert wird, er dies unverweilt thun soll. Aus Rotenmünsterer copialbuch saec. 15 pag. 19 im staatsarch. Stuttgart. *165
— 18		(Thuregi) Propst und capitel der kirche von Zürich an könig Rudolf: sie beschweren sich über den ritter Burchard von Hottingen wegen unbefugter errichtung eines baues bei der wasserkirche zu Zürich, der die reichsstrasse beeinträchtigte und dessen abbrechung vorläufig der rat angeordnet hatte. Herrgott Geneal. 3, 442. — Desgleichen mit schreiben vom 19. mai ritter Heinrich in dem Hofe, Rudolf von Beggenhofen und 13 andere genannte bürger von Zürich. Ibid. 3, 443. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[2], 45. *166
— 20	Hagenau	Pfingsten.
— 20	——	bestätigt der bürgergemeinde zu Hagenau auf ihre bitte das eingerückte privilegium kaiser Friedrichs I d. d. Montemalo 15. iuni 1164 (Stumpf n. 4019). ‚Abschrift in meinem besitz' Böhmer. Winkelmann Acta 2, 79 aus bestätigungen Adolfs von 1292 dec. 17 und Albrechts 1299 mai 14 auf der univ.-bibliothek Heidelberg. 167
— 30	——	erlaubt auf bitten des grafen Emich von Leiningen, dass in dessen stadt Landau (opidum . . forensibus negociis oportunum) ein wochenmarkt gehalten werde, nimmt die besucher in seinen schutz und ertheilt zugleich an Landau dieselben rechte wie Hagenau hat. Schöpflin Als. dipl. 2, 4. — [Auch als form. erhalten (Cum ex eo — dotatus): in T, dar. Bodmann 186]. 168
. . .	. . . .	fordert infolge der ermahnung des papstes, die vom herzen des reiches weit abgelegene kirche von Metz vor angriffen zu schützen, einen grossen (sinceritatem tuam) auf, fürderhin von der belästigung und anfeindung der genannten kirche abzustehen. Quia sanctissimus — aspirabit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 36. — Bischof Laurentius von Metz (1270—1279) war schon seit 1272 in heftigem streit mit dem grafen Theobald von Bar und dem damit verbündeten herzog Friedrich von Lothringen und war zugleich mit dem bischof von Strassburg in die gefangenschaft des herzogs geraten. Das einschreiten papst Gregors X. stellte den frieden her, der am 7. iuni 1274 zu Lyon abgeschlossen wurde. Vgl. Gallia christ. 13, 764, Kaltenbrunner Actenstücke 61 ff. und unten n. 176. Demnach ist vorliegendes schreiben wol an herzog Friedrich von Lothringen oder an den grafen von Bar gerichtet, fällt jedenfalls vor den 7. iuni 1274 und kann also mit grösster wahrscheinlichkeit in die ersten monate des jahres 1274 gesetzt werden. *169
iuni 1	. . . .	verkündigt allen fürsten edeln und getreuen, dass er boten welche die bürger von Lübeck zu seinem in Nürnberg zu haltenden hofe abordnen würden, im kommen, weilen und gehen in sein und des reichs sicheres geleit genommen habe. Cod. Lub. I 1, 326 aus or. im stadtarch. Lübeck. — Vgl. n. 173. 170
— 6		(Lyon) An diesem tage beurkundet Otto propst von St. Wido in Speier als kanzler und specialbevollmächtigter des römischen königs Rudolf, dass er im päpstlichen consistorium in gegenwart genannter cardinäle und (in folgender urk. vorkommender) deutschen fürsten die eingerückten, von Otto IV. und Friedrich II. für die römische kirche ausgestellten eide und privilegien (Reg. imp. 5 n. 217, 707, 705, 1050, 1051) gelesen, den edeln in deutscher sprache erklärt und mit ausdrücklicher zustimmung aller anwesenden deutschen grossen im namen könig Rudolfs bestätigt, erneuert und eidlich beschworen habe; ebenso, dass könig Rudolf auf keinerlei weise irgendwelche besitzungen der römischen kirche oder ihrer vasallen sich aneignen und besetzen, noch dass er solches eigenthum der kirche, auch wenn es dessen inhaber ihm freiwillig übergeben wollten, oder irgend ein amt, eine würde oder gewalt in den gebieten der kirche und besonders in der stadt Rom ohne erlaubniss des papstes annehmen werde; dass er vielmehr die kirche gegen alle angriffe auf ihre länder vertheidigen wolle; weiter, dass Rudolf gegen die vasallen der kirche und besonders den könig Karl von Sicilien und dessen erben in keinerlei weise feindlich auftreten, noch das königreich Sicilien

1274

oder einen theil desselben irgendwie für sich oder jemand andern zu gewinnen trachten, und dass er anhänger der kirche gegen Friedrich II. und dessen geschlecht nicht belästigen werde; ferner dass Rudolf alles in den canonen distinct. 63 (privileg Ludwig d. Fr. von 817, Reg. imp. 1 n. 622 und Otto I. von 962, Reg. imp. 2 n. 311) begriffene einhalten, dass er all das bisherige selbst beschwören und beurkunden, sowie nach seiner kaiserkrönung erneuern werde; und dass er endlich die deutschen laienfürsten beschwören lassen werde, dass sie über die einhaltung dieser verpflichtungen durch ihn wachen. Raynald Ann. 1274 § 7 aus der sammlung Platinas = Lünig Cod. Italiae 2, 719, = MG. LL. 2, 395. (Zaccagni) Dissert. histor. de apost. sedis imperio in urbem Comacli app. 24. 171

iuni 6 (Lyon) Die erzbischöfe Heinrich von Trier, Werner von Mainz, Engelbert von Köln, Konrad von Magdeburg, Giselbert von Bremen, und die bischöfe Konrad von Strassburg, Leo von Regensburg, Bruno von Brixen, Otto von Minden, Friedrich von Merseburg, Widego von Meissen, Johann von Chiemsee, Hildebrand von Eichstädt, dann Friedrich burggraf von Nürnberg und Gottfried graf von Sain geben gleichfalls beglaubigte abschrift vorstehender eide und privilegien, welche vom kanzler Otto verlesen und wegen des burggrafen und des grafen von Sain die nec litteras nec linguam latinam können erklärt wurden; sie beurkunden, wie der kanzler dieselben und alles übrige (de nostro consilio et assensu) beschworen, und schwören selbst für die beobachtung alles dessen sorge tragen zu wollen. Raynald Ann. 1274 § 6. Zaccagni l. c. 9. Lünig Cod. It. 2, 723. MG. LL. 2, 396. Theiner CD. dominii 1, 182 [aus or. im vatican. archive, vgl. über dasselbe Kehr im N. Archiv 14, 357]. — Dieselben geben beglaubigte abschrift der urkunde der deutschen reichsfürsten d. d. Frankfurt 23. april 1220 (Reg. imp. 5 n. 1112), bestätigung dessen betreffend, was könig Friedrich II versprochen hat. Raynald Ann. 1274 § 11. Zaccagni l. c. 22. Lünig Cod. It. 2, 726. MG. LL. 2, 397. Theiner CD. dominii 1, 185 [aus or. im vatican. archiv, vgl. Kehr l. c. — Ueber diese drei urkunden des 6. iuni und ihre bedeutung — sie schlossen die anerkennung Rudolfs von seite des papstes in sich — vgl. besonders Lorenz Deutsche Gesch. 2, 34 ff., Mitth. des Instituts 10, 360 f., Zisterer 88, 121. Otto Beziehungen 30 f. — Die Ann. Placentini Gibell., SS. 18, 559 berichten: Domnus papa de voluntate cardinalium in civitate Lugduni electionem factam de predicto rege Rudolfo publice nono intrante iunio confirmavit et approbavit. Da von einer solchen öffentlichen anerkennung Rudolfs am 9. iuni sonst nichts bekannt ist, mag das datum irrig und die ganze nachricht auf die ereignisse des 6. iuni zu beziehen sein. Hier wie in zahlreichen andern zeitgenössischen berichten (vgl. Mitth. des Instituts 10, 361 und 13, 642) finden wir für die Lyoner vorgänge die worte confirmare und approbare: ein theilnehmer am concil, der schon ende mai von Lyon abreiste, meldet, man halte es für gewiss, dass der papst sehr bald (subito) könig Rudolf zum kaiser krönen wolle (Wiener Briefs. 22). Das war die allgemeine anschauung und im wesen traf sie auch ganz das richtige. Dass Gregor selbst nunmehr die angelegenheit des kaiserreichs als zu gunsten Rudolfs entschieden betrachtete, zeigen seine instructionen vom 11. iuni für seinen gesandten an k. Alfons von Castilien (Kaltenbrunner Actenstücke 52 ff.) und seine schreiben an Alfons und an Ottokar von Böhmen (Raynald 1274 § 45, Emler Reg. Boh. 2, 363 n. 890); mit diesem letzteren schreiben hatte Gregor schon ende mai Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau an Ottokar zurückgesandt (vgl. n. 157[a]). — Ausser den hier genannten kirchenfürsten waren in Lyon aus Deutschland anwesend der erzbischof von Salzburg, die bischöfe von Augsburg, Freising, Passau, Prag, Metz, Hildesheim, Halberstadt, Naumburg, Brandenburg, Schwerin, Breslau und Albertus Magnus ehemaliger bischof von Regensburg (Kaltenbrunner Actenstücke 58 f., Lang Reg. Boica 4, 428 ff., CD. Saxoniae regiae II 1, 180, UB. der Stadt Halberstadt 1, 123. Sinnacher Beytr. z. Gesch. v. Säben-Brixen 4, 440 ff.); ausserdem finde ich noch den herzog Friedrich v. Lothringen, den grafen von Jülich, die herren von Caster (?) und Blamont (Schöpflin Als. dipl. 2, 5), den grafen Diether von Katzenellenbogen (CD. Nassoicus 1 zusätze 11), den wildgrafen Emicho, Ludwig von Isenburg, Heinrich von Berg (Ried CD. Ratisbon. 1, 531)]. 172

. . . . . zeigt einem fürsten an, dass er den auf das bevorstehende fest (des hl. Johannes? iuni 24) nach (Nürnberg) einberufenen reichstag nach rath seiner getreuen auf das kommende fest (des hl. Martin, nov. 11) zu verschieben genötigt sei, da ihm jüngst von dem concil in Lyon

1274		
		heimkehrende geistliche fürsten (venerabiles principes) mittheilten, die noch bei dem concil verweilenden kirchenfürsten könnten sonst wegen kürze der zeit unmöglich bei dem reichstag erscheinen; er fordert den fürsten auf zu der nun festgesetzten zeit geziemend sich (in Nürnberg) einzufinden. Assumpto iam pridem — habeatur. Nur als form. erhalten: in T n. 223; in E, dar. Stobbe 339 n. 115 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 247 varianten; in B, dar. Bärwald 362; in S II, dar. Gerbert 29 = MG. LL. 2, 399. — Ueber die einreihung und bedeutung dieses früher mehrfach (so noch v. d. Ropp Werner von Mainz 102 anm. 3) als unecht verworfenen schreibens vgl. die ausführungen in Mitth. des Instituts 10, 373 ff. Am 1. iuni war die verschiebung noch nicht beschlossen (n. 170), die von Lyon zurückkehrenden bischöfe sind von dort wol nach der zweiten sitzung vom 28. mai abgereist (vgl. Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 80) und konnten in den ersten tagen des iuni im Elsass bei k. Rudolf durchkommen; so können wir vorliegendes schreiben ungefähr gegen mitte iuni setzen. Sollten denn übrigens etwa doch Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau zu Rudolf gekommen sein, wie der bericht über das concil, Wiener Briefs. 22 ausdrücklich meldet und wie ich dort 23 f. nur mit rücksicht auf Ottokars äusserung, dass Gregor wie an ihn so auch an Rudolf nuncios similiter transmisit speciales, bestritten habe? Dies mag ja richtig sein und doch konnten jene beiden ebenfalls bei Rudolf gewesen sein: gerade von ihnen beiden wäre der wunsch nach verschiebung des reichstags im interesse Ottokars besonders naheliegend gewesen, wie denn Bruno dann ausdrücklich dem Böhmenkönig das eingehen auf den päpstlichen schiedspruch auch aus dem grunde empfiehlt, weil er dadurch einem fürstengerichte betreffs des anrechtes auf die österreichischen länder ausweichen kann, wegen deren er schon von Rudolf angesprochen worden (cum iam impetamini, Emler Reg. Boh. 2, 365). Und sobald Rudolf von dem wunsche des papstes das schiedsrichteramt zu übernehmen kunde erhielt und dies seinerseits nicht wol ablehnen konnte (vgl. n. 177), entfiel auch aus solch tieferem grund zunächst die möglichkeit auf einem reichstag die österreichische frage zur verhandlung zu bringen, die dringlichkeit den reichstag jetzt schon abzuhalten. *173
iuni 15	Ensesheim	bestätigt den bürgern von Basel das eingerückte privileg könig Heinrichs (VII) vom 12. nov. 1227 (Reg. imp. 5 n. 4089) erwerbung von lehen durch die bürger betreffend. Zeugen: L. herzog v. Baiern, R. (B. druck) provisor des klosters Kempten; die brüder G. (und, wol zu ergänzen, H., vgl. Trouillat 2, 256) v. Hirschberg (Hirtzbach, druck), C. graf (!) v. Nürnberg, F. (graf) v. Leiningen, die grafen H. v. Werdenberg, C. v. Heiligenberg (Sancto monte), Th. v. Pfirt, H. v. Freiburg; dann Wal. v. Klingen, H. v. Neiffen (Siffen, druck), Ul. v. Rapoltstein. Trouillat Mon. de Bale 2, 250 [aus copie saec. 16 der bestätigung durch k. Albrecht 1298 oct. 14 im staatsarch. Basel, vgl. Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 77. — Nach Blösch Gesch. d. Stadt Biel 58 befindet sich auch im Bieler archiv eine copie dieser urkunde. — Ensisheim südl. Strassburg]. 174
— 17	. . . .	gewährt den bürgern von Basel, dass sie wegen ihres bischofs oder irgend jemandes andern nicht gepfändet werden dürfen, weist alle ansprachen an sie vor sein eigenes gericht und befiehlt allen beamten, vögten und vorstehern von städten und orten die bürger von Basel gegen übertreter dieser rechte zu unterstützen (litteram exinde conscriptam sepedictis civibus tradimus). Winkelmann Acta 2, 80 aus zwei copien von 1304 in Biel = Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 77. *175
— 27	Hagenowe	beurkundet dass den zwischen dem bischof (Konrad) von Strassburg und dem herzog (Friedrich) von Lothringen abgeschlossenen frieden auch Rulenderlinus und andere genannte, welche der herzog gefangen hatte, beobachten sollen, bei der von ihnen selbst erwählten strafe der ächtung. Calmet Hist. de Lorraine (ed. I) 2, 506 = Wiegand Strassburger UB. 2, 19 (mit emendationen). — [Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 33. Der sühnevertrag zwischen bischof Konrad v. Strassburg und herzog Friedrich v. Lothringen ward 1274 iuni 7 zu Lyon geschlossen, Schöpflin Alsatia dipl. 2, 5]. 176
. . .	. . . .	schreibt an papst Gregor X.: ihrer beider erwählung gleiche sich an wunderbarer fügung des himmels, ihre gewalten sind vom himmel bestimmt in eintracht zu wirken; so habe er es denn bisher für seine pflicht gehalten in wichtigen dingen nichts ohne rat des papstes zu unternehmen, so habe er besonders betreffs der anträge der gesandtschaften der könige

1274

von Ungarn und Böhmen nichts beginnen wollen, bevor er des papstes antwort, die er immer erwartete, empfangen hätte. Daher unterwerfe er sich, seine kinder und das reich der verfügung des papstes, damit dieser das zum heil der kirche und des reiches erspriessliche bestimme. Und obwol der könig von Böhmen mit mehr willkür als recht schon lange das reich zu verkürzen gestrebt habe, so wolle er doch, vorzüglich um dem heiligen lande keinerlei hilfe zu entziehen, den zwischen ihm und jenem schwebenden streit um das von demselben besetzte reichsgut dem papste zu gerechter entscheidung anheimstellen, doch unter der ganz sichern voraussetzung, dass Gregor für die schadloshaltung des reiches einstehe (pro certo quidem et constanti tenemus, quod indempnitati cavebit imperii vestre sanctitatis inobliquabilis rectitudo). Uebrigens danke er für die wolwollende gunst, die wie er durch den kürzlich von der curie zurückgekehrten getreuen erfahren, der papst seiner gerechten sache entgegenbringe und genehmigt alles was jener und seine andern gesandten vor dem papste verhandelt haben. Ea (Eia, Eya, Illa, O) beatissime pater — sunt tractata. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 134 = Emler Reg. Bohemiae 2, 370; in E, dar. Stobbe 337 n. 106; in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 289 varianten; unvollst. (— rectitudo) in B, dar. Bärwald 372; in S II, dar. Gerbert 63 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 72. — Dies wichtige schreiben, von dessen richtiger deutung das richtige urtheil über Rudolfs, Gregors und Ottokars verhältniss seit dem concil von Lyon abhängt, ward von Plischke Rechtsverfahren Rudolfs v. H. gegen Ottokar 36 nach dem 26. sept. 1274, von Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 30 ff. zu ende 1274 oder eher anfang 1275, von mir in Mitth. des Instituts 10, 387 ff. zu c. mitte februar 1275 angesetzt. Demgegenüber hat Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 106 ff. ende iuni 1274 als entstehungszeit angenommen und Otto Beziehungen 42 ff. komut in eingehender erörterung zum selben ergebniss, dass das schreiben etwa in den iuli 1274 gehöre. Ich schliesse mich nunmehr den ergebnissen Otto's vollkommen an. Schon gegen ende mai hatte sich papst Gregor entschlossen, dem drohenden conflict zwischen Rudolf und Ottokar wegen der österreichischen länder durch einen schiedspruch zuvorzukommen; er hoffte hiebei den besitzstand Ottokars soweit wahren zu können als es sich mit den ansprüchen des reiches und Rudolfs vereinigen liess. Er sandte mit diesem antrage und dem schreiben Emler Reg. Boh. 2, 363 n. 890 Bruno von Olmütz und Wernhard von Seckau an Ottokar zurück; die beiden verliessen ende mai Lyon, waren am 17. iuni in Regensburg, am 20. iuni in Prag (Wiener Briefs. 22 f.); am 12. iuli sandte bereits Bruno seinen bericht an den papst (Emler 2, 364 n. 892). Ottokar nahm das päpstliche schiedsgericht an, allein er bedang sich, dass der spruch erst erfolgen sollte, wenn er von einem nach vier jahren anzutretenden kreuzzug zurückgekehrt wäre! Bruno selbst deutete den weg einer freundschaftlichen vermittelung an, der am ehesten zum ziele führen könnte. Ottokar aber forderte gleichzeitig Alfons von Castilien zu thatkräftigem handeln auf und versprach ihm mit aller macht zur erlangung der kaiserkrone beizustehen, er erliess ein rundschreiben an die deutschen fürsten, worin er erklärte, er habe stets an der wahl Alfonsens festgehalten und erneuere nunmehr dieselbe, er theilte oberitalienischen städten, mit denen er schon im frühjahr verbindungen angeknüpft, mit, dass er Alfons zu kräftigem eingreifen gedrängt habe und selbst entschlossen sei ihn mit heeresmacht zu unterstützen (vgl. Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 421 ff., dazu Mitth. 10, 363 ff.). — Auch an Rudolf muss der antrag Gregors im iuni gelangt sein, wol überbracht von seinem kanzler Otto, während burggraf Friedrich und Gottfried von Sain in Lyon zurückgeblieben waren um dort wol die verhandlungen wegen der annäherung an Karl von Sicilien zu führen, vgl. das folgende schreiben n. 178. Rudolf nimmt ein schiedgericht des papstes an, die einzige bedingung ist ihm die indempnitas imperii. Rudolf will auch in bezug auf seine kinder nichts ohne rat und zustimmung des papstes thun: das bezieht sich auf die heiratsberedungen mit Ungarn (vgl. n. 154) und mit Sicilien. Letztere kam noch während des concils zu stande (n. 178), die einwilligung Gregors zu ersterer ist sicher erst erfolgt, nachdem er seine absicht zwischen Rudolf und Ottokar schiedsrichter zu sein aufgegeben hatte. Und dies geschah schon im august, als Ottokars boten (die capläne Witilo und Theoderich) mit dem schreiben Brunos vom 12. iuli in Lyon eingetroffen waren. Auf Ottokars ansinnen, dessen absichten er durchschauen musste, konnte Gregor nicht eingehen; er liess seinen gedanken fallen, ergriff wirklich den von Bruno angedeuteten weg und verwies mit dem schreiben Emler 363 n. 891

1274

im august durch die zurückgesandten boten und ausdrücklich in seinem schreiben an Ottokar vom 26. sept. (Emler 378 n. 905) denselben auf communes viros, auf mittelspersonen. Ottokar hat darauf nur in sehr kühlem und kurz gehaltenem tone, offenbar ausweichend oder nichtssagend geantwortet (Schreiben Gregors vom 13. dec. 1274, Emler 384 n. 919). Vgl. Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 28 ff. und zuletzt eingehend und den verlauf richtig klar legend Otto Beziehungen 35 ff. — Vorliegendes schreiben fällt nach all dem gesagten zu ende iuni oder anfang iuli 1274, die folgenden briefe dürften wol gleichzeitig entstanden und von demselben boten nach Lyon gebracht worden sein. *177

. . . . . schreibt seinem gesandten an der curie, dass wenn eine einigung (familiaritatis alterne comercium) mit (könig Karl von Sicilien) zustande kommen sollte, dies papst (Gregor) angebahnt hat, und bevollmächtigt ihn verhandlungen darüber zu führen und abzuschliessen, doch nur im einverständniss mit dem papste. Quia curam — concludatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 71; in E, dar. Stobbe 352 n. 198 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 21. — Aus diesem unzweifelhaft auf die verhandlungen mit Karl von Sicilien bezüglichen schreiben (vgl. Wiener Briefs. 22) sehen wir deutlich, dass es ganz und gar Gregor X. selber gewesen ist, der im interesse des allgemeinen friedens und der ruhe Italiens, im interesse seiner kreuzzugspläne die annäherung des deutschen und sicilischen königs versuchte, freilich wol ohne zuerst eine reale grundlage für den ausgleich ihrer sehr stark sich entgegenstehenden interessen geschaffen zu haben. Denn sollte Rudolf wirklich um diese zeit die niederlegung der reichsverweserschaft über Toscana durch Karl verlangt haben (wie einzig nur Raynald 1274 § 60 ohne quellenangabe meldet), so scheint doch Gregor dies weder jetzt noch später von Karl gefordert zu haben und Karl hat das amt eines »paciarius« von Tuscien thatsächlich noch bis 1280 besessen. Trotzdem musste sich Rudolf doch der ganzen sachlage nach dem eifer des papstes fügen und auf die verhandlungen mit Karl eingehen. Dieselben gediehen noch während der dauer des concils (geschlossen am 17. iuli) bis zur verlobung von Rudolfs tochter Guta mit Karls gleichnamigem enkel. Die dispensbulle Nicolaus III. von 1280 ian. 23 (wiederholt am 6. iuli 1280, Kaltenbrunner Actenstücke 207) für Clementia, die inzwischen mit Andreas von Ungarn verlobt gewesen war, zeigt dies: quamvis etiam in moderno Lugdunensi concilio te, predictam Clementiam, cum in veritate agi de Gotta sorore tua crederetur, per errorem nominum dari tibi predicte Carole primum et demum eandem Gottam promissum fuerit in uxorem. Dazu die nachricht der Notae Lemovicenses (Limoges) SS. 26, 439: (1274) Karolus rex Cicilie apud Lugdunum fuit confederatus eidem (Rudolf) per matrimonium filie et filii papa concedente. Ueber die ungenauen nachrichten der Vita Gregorii (Muratori SS. 3^{a}, 603), Johanns v. Victring 307 und Villanis VII 55 über abmachung der ehe erst zu Lausanne im oct. 1275 vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^{c}, 176 anm. 1. Die verwechselung zwischen Guta und Clementia rührte offenbar daher, dass gleichzeitig die frage wegen der verlobung Clementias mit Andreas von Ungarn vor Gregor zur sprache kam (vgl. n. 154). Vgl. sonst Mitth. des Instituts 10, 361, Otto Beziehungen 33 und über den weiteren gang der verhandlungen unten n. 206. *178

. . . . . dankt einem (kirchenfürsten) mit rühmender anerkennung für die werthvollen dienste, welche ihm derselbe, wie er von seinem kanzler vernommen, bisher an der römischen curie geleistet, und bittet ihn diese nicht eher zu verlassen, bis er seine (Rudolfs) angelegenheiten daselbst zum glücklichen abschluss gebracht und betreffs der verheiratung seiner kinder (ad quod quorundam praecellencium principum fervens aspirat intentio) die willensmeinung des papstes genauer (lucidius) kennen gelernt habe. Adauctis nobis — voluntatis. Nur als form. erhalten: in T n. 14: in E, dar. Stobbe 319 n. 6 reg.; in B, dar. Bärwald 238; in S II, dar. Gerbert 26. — In E lautet die überschrift: rex scribit nuncio suo; nun sind nach dem 6. iuni allerdings burggraf Friedrich und der graf von Sain noch in Lyon zurückgeblieben, während der kanzler Otto zu Rudolf eilte. Allein an einen dieser beiden ist das schreiben gewiss nicht gerichtet, seiner ganzen fassung nach kann doch nur ein höherer geistlicher der empfänger sein. Man dachte allgemein an den erzbischof Werner von Mainz und Bärwald verwertete hiefür die wendung plantacio tua, als welche sich Rudolf nur Werner gegenüber bezeichnen könne; aber wie in dem folgenden, sicher gleichzeitig abgesandten und vielfach in der fassung übereinstimmenden schreiben (n. 179) dem gedanken ausdruck gegeben ist, der betreffende soll seine bemühungen fortsetzen, donec ex plantacionis

1274

vestre laboribus fructus exoptati delicie convalescant, so sagt hier ganz ähnlich der könig dank, quod . . votiva plantacioni tue fomenta non subtrahis, sed incessabiliter foves . . vindemiarum ab ea delicias recepturus (vgl. auch Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 78 f.). — Ueberdies scheint eben Werner bald nach dem 6. iuni von Lyon abgereist zu sein, er findet sich in keiner Lyoner urkunde, auch nicht in denen vom 13. iuli (Kaltenbrunner Actenstücke 58). Man müsste also eher an Engelbert von Köln oder Friedrich von Salzburg denken, die beide bis mitte iuli in Lyon blieben. — Der passus über die verheiratung von Rudolfs kindern bezieht sich auf die verhandlungen über die verlobung zweier seiner töchter mit dem enkel k. Karls von Sicilien und Andreas dem bruder k. Ladislaus IV. von Ungarn, vgl. n. 154 und 178. Das schreiben fällt sicher in die zweite hälfte iuni. *179

. . . . . schreibt einem (cardinal), er habe von O(tto seinem kanzler) mit grosser freude vernommen, dass derselbe (ubi nulla meritorum nostrorum causa precesserat, nulla prevenerat vestre familiaritatis noticia) mit wolwollendem zutrauen mitwirkte, dass nun der erste schritt gethan sei um zu festerer begründung seiner stellung und macht zu gelangen (fida manu primarium iactaveritis lapidem . . . cui nostre promocionis scala inuititur et ad ardua conscendendi solidiora visa sunt iam surgere fundamenta), dankt ihm dafür und bittet ihn um fortsetzung dieser bemühungen, indem er ihn seiner ergebenheit und seines entgegenkommens gegen die römische kirche versichert. Advenit (Provenit) nobis — speciali (filiali). Nur als form. erhalten: in T n. 166; in E, dar. Stobbe 343 n. 153; in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 467 varianten; in S I. dar. Cenni 323 = Migne 98, 718; in B, dar. Bärwald 255; in S II, dar. Gerbert 3. — v. d. Ropp Werner von Mainz 95 anm. 2 stellte dies schreiben zur ersten sendung des kanzlers Otto nach Lyon; allein diese erste stufe von der Rudolf spricht, war doch erst jetzt seit dem 6. iuni erreicht. Mit Otto Beziehungen 31 stellen wir daher dieses schreiben gleich n. 179 in die zweite hälfte iuni 1274. *180

. . . . . spricht einem bischof, der, wie er vernommen, im päpstlichen consistorium jüngst (his diebus) seine sache uneigennützig und beredt geführt habe, dafür seinen dank aus und fordert ihn auf in diesen treuen bemühungen nicht nachzulassen, wofür er der reichen königlichen vergeltung sicher sein könne. Ascendit ut fumus — sentietis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 331 n. 71 reg.; in Ott. n. 469; in B, dar. Bärwald 256; in S II, dar. Gerbert 27. — Die vermutung Gerberts, der bischof sei Albertus Magnus, ehemals bischof von Regensburg, gewesen, weist Bärwald als zu wenig begründet mit recht zurück. Es wird vielmehr einer der bischöfe gewesen sein, die zum entscheidenden consistorium vor dem 6. iuni zugezogen wurden. Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 79 f. denkt bei diesem schreiben an erzbischof Engelbert von Köln, freilich mit wenig zusagenden gründen. Jedenfalls ist das schreiben in die zweite hälfte iuni 1274 zu setzen. *181

. . . . . dankt dem bischof (von Lüttich), dass er seinem notar A(ndreas) de R(ode) aussicht auf eine pfründe an seiner kirche gegeben habe, will ihm diese ergebenheit gegen könig und reich belohnen und sagt ihm zu, dass der notar sobald er die pfründe erhalten, seiner residenzpflicht genügen solle, wenn er nicht etwa nach wunsch des bischofs bei hofe zu bleiben hat, wo er ihm und seiner kirche vielleicht nützlicher sein kann. In tue devocionis — occupari. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 353 n. 212 unvollst.; in S I, dar. Cenni 484 zu 1280 = Migne 98, 839; in S II, dar. Gerbert 58 zu 1274. — Da Andreas de Rode im sommer 1274 die verheissene pfründe, und zwar an der kirche von Lüttich, jedenfalls schon erhalten hatte, fällt dies schreiben vor diese zeit und zwar sicherlich vor 4. august, dem todestag des kanzlers Otto (vgl. Bodmann 222 und n. 247). Wahrscheinlich ist das schreiben noch an bischof Heinrich von Lüttich gerichtet, der durch papst Gregor X. am 3. iuli 1274 in Lyon zur Abdankung gezwungen wurde (vgl. Potthast nach n. 20859); sein nachfolger Johann kam erst ende october 1274 nach Lüttich (Gallia Christ. 3, 889). Vgl. Wiener Briefs. 37. *182

iuli 4 **Hagenau** bestätigt dem hospital der Praemonstratenser zu Hagenau das eingerückte privileg könig Friedrichs II. von febr. 1218 (Reg. imp. 5 n. 929), schutz und besitzbestätigung. Copialbuch saec. 18 in Strassburg. 183

. . . . . bestätigt dem Magdalenen- (Brücken-) kloster in Mühlhausen die (1253 märz 13 geschehene) schenkung des patronats der pfarrkirche in Felchta. Herquet in Geschichtsquellen der

1274		
		Prov. Sachsen 3, 93 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. — Die urkunde ist so beschädigt, dass sämmtliche zeilenanfänge fehlen, daher auch der name des königs; von der datirung blieb nur mehr übrig: Datum . . . non. iulii regni nostri anno primo, daher dir urk. zwischen 2. und 7. iuli fällt. Herquet bemerkt: es unterliegt wohl aus äusseren und inneren gründen keinem zweifel, dass diese urk. Rudolf zugeschrieben werden muss. *184
iuli 8	. . . . .	bestätigt dem abt Volmar von Münster-Dreisen (ord. Praem. am Donnersberg) auf seine bitte die eingerückte urk. kaiser Friedrichs I. d. d. Frankfurt 3. aug. 1163, (Stumpf n. 3985), indem er laut derselben und nach dem beispiel k. Friedrichs sich die vogtei vorbehält. Böhmer Acta 321 aus or. in Darmstadt. 185
— 9	Strazburg	(uffen der herren huse von Clingen). Wahrscheinlich anwesend und handlung von n. 203. *a
— 14	Hagenowe	bestätigt dem kloster St. Emmeram in Regensburg auf bitten von abt und convent das eingerückte privileg kaiser Heinrichs II. d. d. Köln 3. iuli 1021 (Stumpf n. 1759) betr. besitzbestätigung, verbietet weiter die forderung ungewohnter dienste und leistungen durch die vögte, und genehmigt die jährliche entrichtung eines zinses von 7 goldstücken an den apostolischen stuhl in exemptionis evidens argumentum. [Or. im reichsarch. München, siegel aus rotem wachs]. Hund Metrop. 2, 381. Lünig Reichsarchiv 18*, 657. 186
— 14	——	bestätigt dem kloster Ebernthal (ord. Cist. nordwestl. Landau) auf bitte des vor ihm erschienenen abtes das eingerückte privileg kaiser Friedrichs I. d. d. Hassloch 13. nov. 1186 (Stumpf n. 4469, privilegien- und besitzbestätigung) und die entscheidung könig Heinrichs über den klösterlichen antheil an der almende eines waldes gegen die bauern von Godramstein (d. d. Speier 28. ian. 1229, Reg. imp. 5 n. 4127). Würdtwein Nova Subs. 12, 206. 187
— 15	——	erklärt die bürger von Rheinfelden für fähig lehen zu erwerben und zu besitzen, und bestätigt ihnen ihre von seinen reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Kopp Geschichtsbl. 2, 7. Kopp Reichsgesch. 1, 886 unvollst. aus or. im stadtarch. Rheinfelden. 188
— 15	. . . . .	In festo sancte Margarethe comes Ludovicus de Froburc dedit omnia castra sua regi Rudolfo tali conditione, quod pro eo restitueret universis. Ann. Basil. SS. 17, 196. — Graf Ludwig von Froburg hatte eine vatersschwester könig Rudolfs, Gertrud, zur frau, vgl. Schulte Gesch. der Habsburger Stammtafel s. 132; zu den burgen gehörten wol Olten und Arburg, vgl. dazu Habsburg. Urbar ed. Maag 1, 488 anm. 1. Um diese zeit waren auch die söhne Rudolfs die grafen Albrecht und Hartmann in Hagenau anwesend; sie urkunden am 17. iuli für das kloster Oetenbach in Zürich, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 94 und 2*, 6. *a
— 19	Hagenoge	verspricht nach dem beispiel kaiser Friedrichs den hof Kriessern, dessen lente, güter und den forst stets in seiner hand zu behalten und weder durch verkauf noch verpfändung noch verlehnung zu veräussern, sondern beim alten rechte zu belassen. Hardegger u. Wartmann Der Hof Kriessern 1 aus or. im archiv Oberriet. — K. Heinrich (VII) hatte den Hof Kriessern (im St. Gallener Rheinthal südöstl. Altstetten) an St. Gallen geschenkt (Reg. imp. 5 n. 4138), Friedrich II. scheint diese schenkung nicht anerkannt oder nicht gekannt zu haben und Rudolf nahm den hof in ausführung der revindication wieder ans reich, vgl. a. a. o., auch einleitung II. *189
— 22	——	schreibt allen bischöfen, fürsten, herrn und städten, dass er den bürgern von Dortmund ihre zoll- und geleitsfreiheit (ab omnibus theloneorum, pedagiorum et widagiorum prestationibus immunes) ex certa scientia bestätigt habe, und ersucht sie diese bürger hierbei zu handhaben. Fahne UB. von Dortm. 1, 51 zu 1273. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 844 unvollst. Rübel Dortmunder UB. 1, 82 aus or. im stadtarch. Dortmund. 190
. . .	. . . . .	Zug gegen den markgrafen Rudolf von Baden. Post hec (nach der krönung) reversus ad terram Alsatie, et post modicum tempus collecto exercito expugnavit arridente sibi fortuna fortissima castra et opida Mulenberg, Crezingen et Duorlach (Mühlburg, Grötzingen und Durlach, alle in der gegend von Karlsruhe), ac totam terram Swewie ex alia parte Rheni, que erat marchionis de Baden et orta fuit pax magna per Germaniam a montibus Ytalie usque ad lacum Anglicani maris. Ellenhardi Chron. SS. 17, 124. — Diese kämpfe, wol als revindication von reichsgut aufzufassen, stehen gewiss in zusammenhang mit jenen um die festen Selz und Seldenau, welche auf befehl Rudolfs von den grafen von Leiningen und Zweibrücken, den herren von Bolanden und Fleckenstein im bunde mit den Strassburgern zerstört

1274

wurden, vgl. urk. Rudolfs von Baden vom 29. iuli 1274, Wiegand Strassburger UB. 2, 22. Ueber die wahrscheinlich zweimaligen kämpfe der Strassburger und ihrer verbündeten um Selz vgl. Wiegand l. c. 18 anm. 1, dann Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 492 ff., denen ich nur in der annahme, der zweite kampf und die einnahme von Mühlburg usw. habe im winter 1273/74 stattgefunden, nicht folgen kann. Man braucht die obigen worte Ellenhards: post hec und post modicum tempus nicht allzu peinlich genau zu nehmen, für den viel später schreibenden war es, wenn diese dinge etwa im iuni 1274 vor sich giengen, auch noch gewiss ein modicum tempus nach dem october 1273. Und auf den iuni oder iuli ungefähr schiene mir zu weisen, dass — abgesehen von der geeigneteren jahreszeit — auch das itinerar Rudolfs leicht einen zwischenfallenden kriegszug gestattet, und dass die urk. des markgrafen vom 29. iuli doch den abschluss der eben vorhergegangenen dinge bedeutet. *a

aug. 1 Hagenowe belehnt den edeln mann Reinhard von Hanau mit den durch den unbeerbten tod des Marquard von Haselstein dem reiche heimgefallenen lehen, quatenus salvo quod super conservacione bonorum imperii prestitimus facere possimus iuramento. Beschreibung der Hanau-Minzenb. Lande, anh. 9. Reimer Hess. UB. II 1, 359 aus or. im staatsarch. Marburg. — ‚Der hier gemeinte eid war ohne zweifel der eid, den die deutschen könige bei ihren krönungen ablegen mussten, den man in den krönungsdiarien findet.' B. [Lamprecht in Forschungen 21, 13 meint dagegen, dass unter diesem iuramentum der von Rudolf geleistete besondere eid wegen verfügung über reichsgut nur mit zustimmung der kurfürsten gemeint sei. Ist hier diese beschränkung auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so möchte ich allerdings auch glauben, dass mit rücksicht auf andere derartige stellen (vgl. oben s. 6) mit dem besonderen hinweis auch jene besondere verpflichtung gemeint sein dürfte]. 191

— 3 (Berno ante pontem) Konrad gen. Senno ritter und sein bruder Burkard v. Münsingen, auctoritate incliti domini nostri regis reconciliati et complanati cum burgensibus von Bern, erlassen diesen allen schadenersatz und nehmen nur ihre ansprüche an Peter vom Sode (de Puteo) bürger von Bern aus. Fontes rer. Bernensium 3, 96 aus or. im staatsarch. Bern. *192

— 4 —— beauftragt den Friedrich erzbischof von Salzburg, die bischöfe Leo von Regensburg und Peter von Passau, nachdem solche die regalien von ihm empfangen haben, in seiner abwesenheit mit baronen, grafen, freien, dienstmannen, rittern, bürgern und gemeinden ihres landes in reichsangelegenheiten nach ihrer treue zu unterhandeln und zu beschliessen, und verspricht bei seiner königlichen ehre alles genehm zu halten was von ihnen allen oder einem aus ihnen solchergestalt namens seiner gesagt, gehandelt oder versprochen werden wird. [Or. im reichsarch. München, aus Passau]. Mon. Boica 29 b, 509 = MG. LL. 2, 398 = Emler Reg. Bohemiae 2, 371 unvollst. — Also eine vollmacht zu werbungen gegen Ottokar. — [Vgl. dazu die urk. Rudolfs vom 4. iuli 1278. Vielleicht gehört gerade zu dieser regalienverleihung die eidesformel für kirchenfürsten, die nach erfolgter bestätigung der rechte ihrer kirchen durch den könig diesem die erfüllung ihrer lehenspflichten gelobon (Post recognita — precavere): in Ott., dar. Wiener Briefs. 24]. 193

— 4 —— nimmt den Friedrich erzbischof von Salzburg, den Leo bischof von Regensburg und den Peter bischof von Passau mit ihren kirchen, leuten und unterthanen in seinen und des reiches schirm, verbietet dass jemand sie belästige im genuss der rechte und freiheiten, die ihnen seine vorfahren verliehen haben und welche er ihnen hiermit bestätigt, gebietet ihren dienstmannen und eigenleuten ihnen als ihren rechten herren zu gehorchen und ausser dem reich ohne deren erlaubniss andern keinen dienst zu leisten; zugleich anerkennt er den genannten prälaten und ihren kirchen alle ihre rechte und besitzungen in Oestreich, Steier, Kärnthen und Baiern, verspricht ihnen solche baldmöglichst wieder zu unterwerfen, unangesehen was ihnen übermacht in nichtiger weise davon abgedrungen haben möge, und genehmigt alle rechtsschritte, welche dieselben gegen solche gewaltthätigkeiten gethan und die er in ihrer ausführung (cum ad hoc fuerimus requisiti) unterstützen will. [Or. im staatsarch. Wien aus Salzburg und im reichsarch. München aus Passau]. Hansiz Germ. sacra 2, 381. Mon. Boica 29 b, 510 = Emler Reg. Bohemiae 2, 371 unvollst. — [Auch als form. (Quanto nos deus — prosequemur) erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 490 varianten; in B, dar. Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. 5, 1132 (irrig Friedrich II. zugeschrieben), Bärwald 306]. — Das war also entscheidung gegen Ottokar, und die berathung dieses wichtigen

1274

gegenstandes [sowie die notwendigkeit wegen der verhandlungen mit der curie im westen des reiches zu bleiben, und zwar in einem reichsorte, vgl. Mitth. des Instituts 10, 376 f.] ohne zweifel die ursache des langen aufenthaltes in Hagenau. [Böhmer fügt in seinem handexemplar hinzu: ‚Wahrscheinlich waren damals die genannten bischöfe auf der rückkehr vom Lyoner concil in Hagenau anwesend. — Nicht ganz so'. Warum B. die letzten seine vermutung bestreitenden worte dann später beigesetzt, kann ich nicht finden, denn jene annahme ist ganz richtig: alle drei bischöfe sind noch am 13. iuli in Lyon (vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 58) und sind dann offenbar auf der rückreise gegen ende iuli beim könige in Hagenau eingetroffen. — Ueber die hohe politische bedeutung dieser urkunden vom 4. aug. vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 68 ff. und besonders Busson im Oesterr. Archiv 65, 260 ff.]. 194

aug. 10 . . . . (Noremberga) meldet allen podestaten der Lombardei, dass er den an der stelle seines palastes zu Reggio erfolgten bau eines hauses durch die Minoriten genehm halte und unter seinen besondern schutz nehme, doch unter vorbehalt des grundeigentums und der wohnung, wenn er oder seine nachfolger nach Reggio kommen. Tacoli Memor. di Reggio 1, 616 und 3, 356 mit IV. id. aug. ind. 2. regn. 1. Tiraboschi Mem. di Modena 5, 80 reg. aus copia autent. nel convento di s. Francesco di Reggio, zu 1274 ohne weitere zeitangaben, sachlich jedenfalls identisch (iure proprietatis fundi eiusdem nostro et successorum nostrorum dominio nihilominus salvo, ut quando nos et successores nostros ad locum eundem venire contigerit si nobis placuerit, habeamus inibi mansionem), der fassung nach eher die verleihungsurkunde selbst. — Die übereinstimmung der zeitangaben lässt doch 1274 als wahrscheinlich richtig annehmen, freilich passt dann der ort Nürnberg keineswegs und muss als verderbt betrachtet werden. Die thatsache ist verbürgt auch durch die nur wenig abweichende erzählung Salimbene's, Mon. Parmens. et Placent. 3, 237, der ausdrücklich erwähnt, Rudolf habe den Minoriten zu Reggio duo paria litterarum sui sigilli robore sive munimine confirmata gegeben. — Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 12 vermutet, die urkunde sei durch die anwesenheit des königlichen machtboten, des hofkanzlers Rudolf in Reggio im october 1275 veranlasst worden. So wahrscheinlich dies sonst wäre, muss doch an der bestimmten zeitangabe bei Tacoli, die Busson nicht kannte, an dem jahre 1274 festgehalten werden. Es ist die erste bekannte urkunde Rudolfs für Italien, vermittelt durch den vom könig so sehr begünstigten Minoritenorden. *195

— 12 Hagenoie bestätigt den bürgern von Ulm ihre privilegien. Prieser De civit. imp. 85. Rousset Suppl. 1[a], 129. Pressel Ulm. UB. 1, 150 aus or. im staatsarch. Stuttgart. 196

— 17 ——— nimmt abt und convent des klosters Walkenried (ord. Cist. nordwestl. Nordhausen) auf ihre bitte sammt zugehörigen personen und besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt denselben die von kaiser Friedrich und dessen vorgängern erhaltenen privilegien. Zeugen: Ludwig herzog v. Baiern pfalzgraf bei Rhein, Rudolf provisor des klosters Kempten, die grafen Gottfried v. Sain (Sygana), Heinrich v. Freiburg, Hugo v. Werdenberg, Albert v. Hohenberg; dann Friedrich und Konrad burggrafen v. Nürnberg, Engelhard v. Weinsberg, Walter v. Klingen, magister Gotzo et magister Andreas nostri notarii. Hann. Archiv. UB. für Niedersachsen 2, 281 aus or. in Wolfenbüttel. — [Auch als form. (Tociens regie celsitudinis — communiri) erhalten: in T n. 110; in B, dar. Bärwald 352; eine bei privilegienbestätigungen für klöster häufig, wenn auch mit verschiedenen abweichungen benützte fassung, so gleich wieder bei n. 202, so schon n. 37. 197

— 18 ——— verleiht seinem schwiegersohn dem pfalzgrafen Ludwig und dessen erben die burg Wachenheim am Hardtgebirge, dergestalt dass die 1100 mark um welche er sie von den brüdern von Weinsberg und ihrem oheim an sich brachte, an dem heirathsgut seiner tochter in aufrechnung kommen sollen. Abhandl. der kurbair. Akad. 3, 115. Widder Beschreib. der Pfalz 2, 326 reg. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 929 reg. aus Karlsruher copialbuch 457 mit der datirung 15. kal. sept. 198

— 18 ——— nimmt das von seinen vorgängern gestiftete und reich begabte kloster St. Ghislain (ord. Ben. bei Mons), quod ad nos et imperium Rom. immediate spectare dinoscitur, in seinen schutz und bestätigt die demselben von Heinrich VI., Friedrich II. und anderen kaisern verliehenen rechte und freiheiten. Miraeus Donationes Belgicae 552. Miraeus Opera 1, 591.

1274

Reiffenberg Monum. de Namur etc. 8, 456. — [Vgl. Arndt im N. Archiv 2, 277, wonach die urk. im chartul. s. Ghisleni saec. 14 im staatsarch. Mons erhalten ist]. 199

aug. 18 | Hagenau | nimmt das kloster Volkerode in seinen schutz, und gebietet seinen amtleuten in Goslar, Nordhausen und Mühlhausen demselben beizustehen. Schöttgen et Kreysig Dipl. et Script. 1, 765. — Vgl. n. 65. 200

— 18 | —— | gebietet seinen amtleuten in Goslar, Nordhausen, Mühlhausen (opidis nostris) und anderwärts das von ihm in schutz genommene kloster Walkenried bei dessen rechten zu handhaben. Hann. Archiv. UB. für Niedersachsen 2, 283 aus or. in Wolfenbüttel. Bode in Geschichtsqu. der Prov. Sachsen 30, 241 aus or. *201

— 23 | —— | nimmt das St. Adalbertstift zu Achen auf dessen bitte in seinen schutz, und bestätigt demselben die von könig Heinrich (VII.) und seinen vorgängern erhaltenen privilegien. Zeugen: der provinzial der Minoriten und der lector derselben zu Mainz, br. Gerhard v. Hirschberg praeceptor des Deutschordens, br. Berengar praeceptor des Johanniterordens, Rudolf gubernator des klosters Kempten, mag. Gottfried noster notarius, H. graf v. Fürstenberg, Walther v. Klingen. Quix CD. Aquensis 1, 146 aus or. im stadtarch. Achen. — [Der erstgenannte zeuge ist bruder Konrad Probus, Minoritenprovincial für Oberdeutschland und der zweite ist bruder Heinrich von Isny, vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 396 f.]. 202

— 28 | . . . . | (Strazburg uffen der herren huse von Klingen) beurkundet dass Diemo von Bretten vor ihm bekannt habe mit den bürgern von Strassburg lauterlich versühnt zu sein um das, dass sie ihn gefangen hatten, auch dass derselbe vor ihm geschworen habe niemanden in keinem kriege wider die von Strassburg helfen zu wollen um diese that. Wencker Collecta archivi iura 148. Wiegand Strassburger UB. 2, 22 aus or. im stadtarch. Strassburg. — [Die älteste in deutscher sprache geschriebene urkunde könig Rudolfs. — Die sühne Diemos mit Strassburg war am 9. iuli 1274 geschehen, Strassb. UB. 2, 20, wodurch ganz sicher gestellt wird, dass die datirung unserer urkunde ‚an deme eiztage vor s. Adolfez tage' nicht, wie Böhmer that, auf den hl. Adolf (17. iuni), sondern entsprechend elsässischem gebrauch auf Adelphus (29. aug.) zu beziehen ist. Damit erhebt sich aber eine schwierigkeit im itinerar: an einem tage konnte Rudolf nicht in Strassburg und Oppenheim (n. 204) urkunden, andrerseits ist nach dem klaren wortlaut der urk. sicher, dass ihre handlung zu Strassburg in anwesenheit des königs vor sich gieng. Es ist demnach wol nichteinheitliche datirung anzunehmen. Man darf vermuten, dass Rudolf am tag der sühne Diemos mit Strassburg in dieser stadt weilte, wozu zwischen dem 4. und 14. iuli zeit genug war. — Vorliegende urk. Rudolfs ist ganz dem eingang der sühneurkunde vom 9. iuli nachgebildet]. 203

— 28 | Oppenheim | bestätigt dem nonnenkloster Lichtenstern (Clara Stella) die demselben von Walter Schenken von Limburg übergebenen reichslehnbaren güter. [Copie saec. 17 im staatsarch. Stuttgart ms. n. 43]. Besold Doc. red. 2, 71. Petrus Suevia eccl. 515. 204

. . . | . . . | beglaubigt bei dem papst (Gregor X.) den honorabilis vir (Heinrich), dessen tüchtigkeit, kenntnisse und verdienste er rühmt, als seinen gesandten und bittet ihn demselben super principali nostro et imperii negocio, nec non super aliis peticionibus eque iustis, quas vestre sanctitati porrexerit gnädiges gehör zu schenken. Plurima beatissime pater — adhibere. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 133; in E, dar. Stobbe 345 n. 158 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 234 varianten; ohne schlusssatz (— impensuri) in S I, dar. Cenni 342 = Migne 98, 724, in B, dar. Bärwald 259, in S II, dar. Gerbert 20. — Die beziehung dieses schreibens auf den protonotar Rudolfs Heinrich (den der papst dann vor dem oder am 20. sept. zum bischof von Trient ernannte. Potthast n. 20924) und auf dessen gesandtschaft im sept. 1274 ist wol zweifellos: eine frühere gesandtschaft ist durch den hinweis auf die vielen bereits an Gregor X. gerichteten schreiben ausgeschlossen, für die spätere kennen wir das beglaubigungsschreiben vom 17. dec.; das principale negocium ist die formelle anerkennung Rudolfs, welche am 26. sept. erfolgte. Da der begleiter des protonotars, bruder Heinrich von Isny am 23. aug. noch beim könig in Hagenau ist (n. 202), darf dieses schreiben gegen ende august gesetzt werden. — Den satz: quem verum predecessoris sui iam credimus per laudabilis actionis insignia sectatorem et eciam successorem auf den vorgänger Heinrichs in Trient bischof Egno zu beziehen, wie dies Gerbert und nach ihm Egger Bischof Heinrich II. von Trient, Innsbrucker Gymn.-Progr. 1884 s. 28 thun, geht

1274

wol nicht an; vielmehr zeigt der ganze zusammenhang, dass unter dem predecessor nur der vorgänger Heinrichs als gesandter, also propst Otto v. St. Wido zu verstehen ist. *205

. . . . . dankt dem papste (Gregor X.), den er als friedensbringer und wiederhersteller der einigkeit preist, für dessen bemühungen sein junges königthum zu unterstützen und alle schwierigkeiten zu beseitigen: so besonders jetzt für die durch Gregor ins auge gefasste und schon in ordnung gebrachte (concepta et ordinata) verlobung seiner tochter (Guta) mit (Karl) dem enkel des königs (Karl) von Sicilien, wodurch sie beide in ein enges verwandtschafts- und freundschaftsverhältniss treten werden. Geminae caritatis — recusaret. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 71; in E, dar. Stobbe 352 n. 202 unvollst.; in B, dar. Bärwald 364. — Nach meiner in Mitth. des Instituts 10, 362 anm. 3 begründeten annahme (ich füge hinzu, dass in den worten an Gregor: coniungitis labia dissidentium populorum reconciliationis in osculo und gregis dominici congregator sichtlich eine anspielung auf die union mit den Griechen vorliegt), der sich auch Otto Beziehungen 34 anschliesst, ist dies das dankschreiben Rudolfs für die während des concils von Lyon abgeschlossene sicilische heiratsverbindung (vgl. n. 178). Es fällt demnach wol etwa in den august 1274, ward vielleicht von den zu ende august an die curie abgehenden gesandten mitgenommen. — An Karl hatte Gregor in der zweiten hälfte iuli den bischof von Périgueux (derselbe ist am 13. iuli noch in Lyon, Kaltenbrunner Actenstücke 60) gesandt mit dem schreiben Böhmer Acta 695 n. 993; Gregor fordert den könig auf, das was in sachen des kaiserreichs geschehen ist und noch bevorsteht, als ein durch die gerechtigkeit, vernunft und billigkeit gebotenes vorgehen ruhig und wolwollend aufzunehmen und auch als seinem interesse dienlich zu betrachten; wie ihm der bischof auseinandersetzen werde, wolle er, der papst alias eciam (provisiones) adhibere, per quas electus ad imperii eiusdem regimen, nisi per te steterit, tibi plenius unietur. Dies betrifft also die verwandtschaftliche und politische verbindung. Hierauf hat Karl zunächst gar nicht oder sehr zurückhaltend geantwortet; denn etwa in der ersten hälfte september schreibt ihm Gregor abermals (Böhmer Acta 696 n. 994), betheuert, dass er stets nur Karls vortheil im auge gehabt: das habe er bisher in negocio imperii quod pre manibus inminet (also kurz vor dem 26. sept.) gethan und werde es in zukunft nicht bloss in dieser sache (in ipso) thun, sondern auch in aliis; Gregor sendet Karls boten Johannes de Meffleto an ihn zurück; diesem möge Karl seine zustimmung und bereitwilligkeit zu den anordnungen circa premissa erklären und möge ihn dann an die curie zu weiteren verhandlungen absenden. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 361 f., Otto Beziehungen 33 f. Das weitere unten n. 278 f. *206

. . . . . bittet (das generalcapitel des Cisterzienserordens) um das fromme gebet der ordensbrüder, damit er die ihm mit der königswürde übertragene schwere aufgabe segensreich vollbringe, wogegen er seinerseits sie gerne in ihren angelegenheiten fördern werde. Assumpti divinitus — commendetis. Nur als form. erhalten: in T n. 141; in E, dar. Stobbe 358 n. 233 unvollst.; in Ott. n. 422; in S I, dar. Cenni 303 = Migne 98, 701; in B, dar. Bärwald 387; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsburgo-Austr. 1, 35 unvollst. = Hanthaler Fasti Campilil. 1 b, 1111, Gerbert 30. — Wenn wie schon Hanthaler und Cenni angenommen, das schreiben des generalabtes der Cisterzienser Johannes an k. Rudolf (n. 222) als antwort auf vorliegendes zu betrachten ist, so darf man dieses als an das generalcapitel der Cisterzienser gerichtet ansehen. Gerbert 30 anm. 1 bemerkt, dass dasselbe im mai abgehalten zu werden pflegte. Allein die ursprüngliche gewohnheit des ordens das generalcapitel im september zu halten (vgl. Manrique Annal. Cisterc. 1, 108, der auch 1, 479 die beiden schreiben zu 1274 erwähnt) war um diese zeit so viel ich sehe auch noch beibehalten (vgl. urk. vom 8. sept. 1282 bei Rossel UB. der Abtei Eberbach 2, 287). Jedenfalls müssen beide schreiben vor dem 26. sept. 1274 fallen (vgl. n. 222), so dass also Rudolfs brief vielleicht in den august, die antwort des abtes in die erste hälfte september zu setzen ist. *207

. . . . . schreibt an den patriarchen (Raimund) von Aquileia, er möge da nun der königsthron wieder fest gegründet sei, in erinnerung an die der kirche von Aquileia von früheren kaisern erwiesenen wolthaten ihm gegen die sich erhebenden feinde als schutzwehr und vorkämpfer beistehen, wofür er sich seiner kirche um so dankbarer erzeigen werde. Quantis qualibusque — largiora. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 25 unvollst.; ohne

1274		
		adresse in B, dar. Bärwald 278. — Bärwald setzt das schreiben wol mit recht zu c. 1274, vielleicht mag man es sich ziemlich gleichzeitig mit den von Rudolf bei den andern kirchenfürsten des ostens gegen Ottokar eingeleiteten schritten denken, vgl. n. 193 f. *208
. . .	. . . .	(Ein erzbischof) an könig (Rudolf): er preist dessen ergebenheit und vielfache grosse gunstbezeugungen gegen die kirche, wie er dies jüngst auch gegen seine kirche bewiesen; er bittet daher den könig um schutz und hilfe gegen die bedränger, welche seiner kirche schon so vielen schaden zugefügt haben und fortwährend anthun, damit sie sich durch den mächtigen arm des königs aus ihrer bedrückung erhebe. Satis vobis credit — dominum statuatis. Nur als form. erhalten: in B, dar. Bärwald 302; in S II, dar. Gerbert 18. — Von Gerbert und nach ihm von Egger Bischof Heinrich II. von Trient in Innsbr. Gymn.-Progr. 1884 s. 29 wurde dieses schreiben auf den bischof Heinrich von Trient (vgl. n. 220) bezogen, allein hier wol mit unrecht. Allerdings war die kirche von Trient schwer bedrängt, aber sie hat von Rudolf keine besonderen gunstbezeugungen empfangen. Die überschrift archiepiscopus in B und S II darf doch nicht ohne weiteres übersehen werden. Ich dachte daher in Wiener Briefs. 34 an erzbischof Friedrich von Salzburg als schreiber des briefs, der ja am 4. aug. vom könig mit gnaden bedacht worden war und dessen kirche gewiss bedrängt war. In ermangelung einer besseren vermutung mag also das schreiben zu august/september 1274 eingereiht werden. *209
sept. 1	Oppenheim	ermächtigt den Heinrich schultheissen von Frankfurt die dortigen mühlwasser namens seiner zu verpachten. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 171 aus or. im stadtarch. Frankfurt. 210
— 5	Lutree	bestätigt den klosterschwestern zu Altenberg (ord. Praemonstr. bei Wetzlar) das eingerückte privileg Heinrichs VI. d. d. Gelnhausen 26. iuli 1192 (Stumpf n. 4760) betr. schutz und besitzbestätigung. Neuere abschrift in Darmstadt. Desgleichen in Coblenz. Hugo Ann. Praemonstr. 1 b, 93. (Ludolf) Hist. Nachr. von Wetzlar 224. Oesterr. Notizenblatt 1, 305 reg. aus originalconcept der bestätigung k. Rudolfs II. von 1578 apr. 19. — [Ausstellort ist Kaiserslautern]. 211
— 8	———	befiehlt dem burggrafen in Friedberg, dem reichsvogt in Wetzlar und den schultheissen in Frankfurt und Gelnhausen die Deutschordensbrüder in ihren angelegenheiten, personen und gütern zu schützen. Entdeckter Ungrund Ded. de 1753 beil. 68. Hugo Samml. der neuesten Ded. 7, 519. Hennes CD. ord. Teuton. 1, 206. Wyss Hess. UB. I 1, 230 aus or. im staatsarch. Marburg. 212
— 10	———	bestätigt dem kloster Otterberg (ord. Cist. bei Kaiserslautern) alle privilegien und alle mit seinen nachbarn besonders betreffs der wälder Waldmarken und Brand geschlossenen verträge, befiehlt dem schultheissen von Lautern das kloster allenthalten zu schützen und gewährt demselben allgemeine zollfreiheit, besonders aber in Lautern und Boppard. Würdtwein Mon. Pal. 1, 328 unvollst., wo jedoch IIII. id. sept. zu lesen ist statt III. kal. nach dem copialbuch dieses klosters in Mainz. Frey und Remling UB. v. Otterberg 136. Winkelmann Acta 2, 80 [aus or. das nach seiner Mittheilung 1678 ins pfälzische archiv abgeliefert und 1685 in die verwaltungsregistratur kam, jetzt aber in der Gattererschen sammlung im kantonsarchiv zu Luzern sich befindet. — Das formular dieser urkunde (In excellenti specula — presumpserit etc. (communimus etc.) findet sich in E, dar. Stobbe 352 n. 206 unvollst.; in B, dar. Bärwald 392; ähnlich auch n. 269]. 213
— 10	———	befiehlt dem schultheissen zu Kaiserslautern das kloster Offenbach am Glan (ord. Ben. südl. Kreuznach) zu schützen. [Or. im Germ. Museum zu Nürnberg, vgl. Anzeiger dess. 1884 s. 93, irrig zu 1273, und Mittheil. dess. 1890 s. 75]. Crollius De cella in Offenbach 42. 214
— 10	. . . .	Coram iudice curiae ill. domini Rudolfi regis Rom. werden die ansprüche der Agnes, gemalin Konrads von Wartenberg und tochter Werner Kolbs auf die wälder Waldmarken und Brand abgewiesen. Gegenwärtig viele edle von Leiningen, Bolanden, Randeck, Limburg, Odenbach, der prior Heinrich, H. der kämmerer, H. custos, die priester Konrad, Johannes, Petrus, frater Sigelo, Friedrich, Bomund, Volkenard und viele bürger der stadt (Kaiserslautern). Würdtwein Monast. Palatin. 1, 333. — Im jahre 1276 verkaufen die Kolben ihre antheile an den beiden wäldern dem kloster Otterberg. Würdtwein 342 ff. *215

1274		
sept. 11	Lutree	beauftragt den Emich grafen von Leiningen und den Theoderich von Hohenfels einen streit zwischen dem kloster Otterberg und den Kolben von Wartenberg über die vom kloster beanspruchten rechte an den wäldern Waldmarken und Brand und dem hofe Alsenzen zu entscheiden und die nötigen grenzsteine zu setzen; bringen sie keinen ausgleich zu stande, so sollen sie die parteien vor ihn senden. Würdtwein Monast. Palat. 1, 329. 216
— 17	Hagenowe	bestätigt den nach Bern (ad civitatem nostram Bernensem), berufenen Dominicanern alle ihnen von den dortigen bürgern eingeräumten freiheiten und rechte. Solothurner Wochenbl. 1828 s. 380. Zeerleder Berner Urk. 2, 143. Fontes rer. Bern. 3, 101 aus or. im staatsarch. Bern. 217
— 17	——	declarirt die schenkung der brücke über die Maas seitens könig Konrads II. an decan und capitel des heil. Servatius zu Mastricht auf deren klage, dass sie um die vollständige wiederherstellung der durch überschwemmungen und eisstösse sehr stark beschädigten brücke angesprochen werden, dahin, dass sie auf deren erhaltung keine grösseren kosten zu verwenden verpflichtet sind als deren einkünfte abwerfen. Copialbuch in Paris. Publications de la Société d' archéologie dans le duché de Limbourg 2, 175. Winkelmann Acta 2, 81. 218
— 20	——	befreit Zürich gleichwie alle seine und des reiches andern städte von auswärtigen gerichten (volentes cives nostros Thuricenses ac omnes alias civitates nobis et imperio attinentes hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur). Prieser De civit. imp. 86. Gerbert Cod. ep. 242. MG. LL. 2, 399 aus or. im staatsarch. Zürich = Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 180 unvollst. — [Die irrige indiction 6 der drucke ist ein lesefehler, das or. hat nach mittheilung Herzberg-Fränkels richtig 2. — Vgl. Schröder Lehrb. der deutschen Rechtsgesch.[2] 608. Nach Schröder 644 ist dieses »reichsgesetz über die exemtion der reichsstädte« vom verfasser des Kleinen Kaiserrechts II cap. 8 benützt worden]. 219
. . . . .		(Heinrich königlicher protonotar, bischof von Trient) an könig Rudolf: er spricht diesem seine unbegrenzte dankbarkeit aus für dessen verwendung, welcher allein er die erhebung zur bischöflichen würde verdanke; denn prothonotaria hec fecit regia, disposuit hoc exhibitum modici temporis regio culmini servitium, quod doctoratus non praevaluit decretorum. Und nur im vertrauen auf des königs beistand nehme er, in vestri orto imperii ego vestra primaeva plantula, die schwere stellung auf sich und hoffe von ihm stete unterstützung gegen die widersacher seiner kirche. Vestre regali magnificencie — donacioni vestre etc. (unde supplico etc.). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bedmann 29; in E, dar. Stobbe 347 n. 169 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 243 varianten. — Dass das schreiben von dem von papst Gregor im sept. 1274 (vgl. Potthast n. 20924) mit dem bisthum Trient providirten königlichen protonotar Heinrich herrührt, ist wol zweifellos. Da Heinrich von Lyon direct zum könig zurückgekehrt ist, muss das schreiben noch in Lyon, jedenfalls gleich nach seiner ernennung abgefasst worden sein. *220
. . . . .		Papst Gregor X. an könig Rudolf: er empfiehlt diesem den für die erzdiöcesen Trier, Mainz und Salzburg zum sammler des Lyoner kreuzzugszehnten ernannten magister Roger (von Merlomonte) und ersucht für ihn um sicheres geleit. Cum dilectum filium — commendatum. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 26. — Wie daselbst bemerkt erfolgte die ernennung Rogers am 20. sept. 1274 (Kaltenbrunner Actenstücke 64), daher auch dieses schreiben wol vom 20. sept. datirt gewesen war. *221
. . . . .		(Der generalabt des Cisterzienserordens) Johannes an den erwählten (electo) römischen könig Rudolf: er habe dessen schreiben vor den aus allen gegenden versammelten ordensbrüdern verlesen lassen, und das generalcapitel habe in dankbarkeit für die dem orden von Rudolf schon geleisteten dienste angeordnet, dass von allen ordensbrüdern für den könig, seine gemalin und kinder messen gelesen und derselben sonst im gebete gedacht werde. Sublimitatis regie — voluntatis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 395 varianten; in S I, dar. Cenni 305 = Migne 98, 704; in cod. 2493 fol. 23; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsburgo-Austr. 1, 36 = Hanthaler Fasti Campilienses 1 [b], 1113, Gerbert 33. — Vgl. n. 207. Aus der adresse »Romanorum regi electo« erhellt so deutlich wie nur möglich die curiale anschauung über die notwendigkeit der anerkennung des gewählten römischen königs durch den papst. *222

1274
sept. 26

(Lugduni) Papst Gregor X. an den römischen könig Rudolf: dessen heimkehrende machtboten, der erwählte (Heinrich) von Trient und bruder Heinrich Minoritenordens, werden ihm auseinandersetzen, weshalb bei der wichtigkeit der sache die angelegenheit des reichs bisher unentschieden geblieben sei; Gregor nennt ihn aber nun nach vorgängiger berathung mit den cardinälen einen römischen könig (te regem Romanorum nominamus), ermahnt ihn zwietracht zu meiden und frieden zu halten und seine geschäfte so einzurichten, dass er erscheinen könne, wenn er ihn demnächst zum empfang der kaiserlichen krone berufen werde; auch möge Rudolf zur feststellung des termins und anderer in betracht kommender dinge gleich wieder gesandte abordnen. Solent arduа — mittas. In der briefsammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 572, 596, 602), dar. Raynald 1274 § 55 = Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 221, = Lünig Reichsarchiv 4, 184, = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 67, Campi Hist. di Piacenza 2, 457, Theiner CD. dominii 1, 186 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 90, 2. aufl. 115. — [Auch als form. erhalten: vollständig, nur ohne datum in E, dar. Stobbe 346 n. 165 reg.; ohne adresse in T, dar. Bodmann 25, in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 242 varianten; unvollständig, auch ohne schluss (Ardua precipue — et festinus) in B, dar. Bärwald 111, in S II, dar. Gerbert 34. — Potthast n. 20931. — Am gleichen tage verkündet Gregor den deutschen erzbischöfen einzeln, dem pfalzgrafen Ludwig, dem herzog Heinrich von Baiern, dem markgr. Johann v. Brandenburg, dem herzog von Sachsen, dem markgr. Heinrich von Meissen, dem landgr. von Thüringen, dem markgr. Dietrich von Landsberg, dem herzog Johann von Brabant, dem herzog von Lothringen und allen übrigen geistlichen und weltlichen grossen und den städten in Deutschland die erfolgte denominatio regia Rudolfs und fordert alle auf dem könig zur seite zu stehen. Theiner CD. dominii 1, 187 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urk. 90, 2. aufl. 115. — Ebenso schreibt Gregor an könig Ottokar, dass die ordnung des kaiserreichs nicht länger verschoben werden konnte, ermahnt ihn milde und ernst seinem rate zu gehorchen und sich durch freundliche vermittelung (per communes amicos) mit Rudolf zu einigen, was er auch diesem dringend ans herz gelegt habe. Emler Reg. Bohemiae 2, 378. — Ueber die bedeutung dieser urk. vom 26. sept., besonders über die auffassung von nominare und denominatio hat sich eine förmliche literatur entwickelt, vgl. Deussen Päpstl. Approbation 30, Engelmann Anspruch der Päpste auf Konfirmation 58 f., Dönitz Ursprung des Anspruches der Päpste auf Approbation 44 f., Lindner Habsburger und Luxemburger 29; endlich hat weitläufig Zisterer Gregor X. und Rudolf v. H. 111 ff. darüber gehandelt, dagegen meine bemerkungen in Mitth. des Instituts 13, 641 und eingehend Otto Beziehungen 48 ff. Wir können mit Lindner sagen: »Gregor wählte eine sehr milde form« — allein dass Gregor und die curie grundsätzlich und wesentlich am anspruch auf approbation und confirmation, auf förmliche anerkennung und bestätigung des erwählten deutschen königs festhielt, kann nicht mehr bezweifelt werden. Vgl. übrigens die eigene äusserung Rudolfs am schlusse von n. 342]. 223

(Cardinal) Ubertus an könig Rudolf: wenn er bisher gewissermassen in enigmate an Rudolf als »römischen könig« geschrieben, so sei nunmehr nach dem vom papste in seinem schreiben gegebenen beispiel alles klar und offenbar; möge nun baldigst auch die kaiserwürde hinzukommen; er betraut mit weiteren mittheilungen die von der curie rückkehrenden gesandten könig Rudolfs, den erwählten Heinrich von Trient und den minderbruder Heinrich, und rät dem könig, einen dieser männer der nächsten feierlichen gesandtschaft beizugeben. Suspicata est — leviori. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 28. — Dieses wie das nächste schreiben fällt unmittelbar nach dem 26. sept., vgl. zu denselben Wiener Briefs. 29, 30. *224

(Cardinal) Matthäus (Orsini) an könig Rudolf: er versichert Rudolf, dessen entgegenkommen erwidernd, seiner und der seinen aufrichtigen und stets dienstbereiten freundschaft und betraut den bruder H(einrich von Isny) mit genaueren mittheilungen und ratschlägen. Quanto nos amplius — affectum. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 29. *225

Ein ungenannter (an der päpstlichen curie) an könig Rudolf: er empfiehlt den (bruder Heinrich von Isny?), der zu Rudolfs erhebung besonders beigetragen, und bittet ihn demselben nach seiner rückkehr die verdiente gunst zu erweisen. Ad incrementum — festinare.

1274

Nur als form. erhalten: in Ott. n. 392; in S I, dar. Cenni 442 = Migne 98, 807; in cod. 2493 fol. 22; in S II, dar. Gerbert 28. — Die deutung Gerberts auf Heinrich von Isny als den empfohlenen ist als vermutung annehmbar, wenigstens weiss ich keine bessere. Aber unrichtig ist es, wenn Gerbert als schreiber den propst Otto von St. Wido annimmt und die verdienste Heinrichs auf das resultat des 6. iuni bezieht. Damals war ja Heinrich nicht in Lyon, wol aber im september mit k. Rudolfs protonotar, wo sie die endliche formelle anerkennung Rudolfs durch Gregor erreichten. Es ist wol möglich, dass der gewandte minderbruder hiebei ein hauptverdienst gehabt, sich auch einflussreiche freunde erworben haben mag; für letzteres spricht das schreiben des cardinals Matthäus Orsini (n. 225), der gerade Heinrich mit vertraulichen mittheilungen an Rudolf betraut, spricht das sehr bemerkenswerte lob (magne religionis, discrecionis et fidelitatis virum), das ihm Berardus de Neapoli eben auch in bezug auf diese seine gesandtschaft ertheilt (n. 278). Vielleicht rührt unser schreiben gerade von Berardus her. *226

. . . . . ersucht (den grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg), bruder des erwählten (Rudolf von Constanz), er möge letzteren, an den der könig für seinen notar magister G(ottfried) von (Osnabrück) erste bitten gerichtet, zur verleihung einer pfründe an denselben bewegen und ihn zu dem zwecke erinnern, dass ihm durch übersendung (transmissione) der regalien eine besondere gnade zu theil geworden. Cum nos iuri — recompensam. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 30. — Das entsprechende schreiben des grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg an seinen bruder ebendort 31 (Illam de vestre — vindicare). — Die zwei schreiben gehören, wie Wiener Briefs. 31 ausgeführt ist, in die zeit von märz bis september 1274. Bischof Rudolf von Constanz und graf Eberhard waren vettern des königs. *227

. . . . . antwortet dem (könig Ladislaus IV. von Ungarn) auf dessen ersuchen seinem camerarius (Joachim) gewisse gebiete zu überlassen, er könne, obwol er die verdienste dieses mannes hochschätze und sonst zu jedem entgegenkommen bereit sei, diese bitte nicht erfüllen. Denn er und einige fürsten machen ansprüche auf gewisse länder, welche der könig von Böhmen besetzt hält; würde er nun vor der entscheidung, wem jene länder mit recht zustehen, über dieselben (ad collationem terrarum huiusmodi T und E, ad collationem aliquorum districtuum ad easdem terras spectantium S I, B, S II) verfügen, so müsste man dies voreilig und tadelnswert finden. (Ladislaus) möge über diese ablehnende antwort nicht ungehalten sein, es müsse in diesen angelegenheiten nach strengem recht und mit reiflicher überlegung vorgegangen werden. Wolle übrigens (Ladislaus) seinem kämmerer mit aufbietung seiner eigenen macht zum recht verhelfen, so werde er ihn dabei, quantum sine iuris iniuria possumus, gerne unterstützen. Regalibus vestris litteris — aspirare. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 139; in E, dar. Stobbe 330 n. 65 unvollst.; in B (mit der überschrift regi Francie!), dar. Bärwald 354 zu 1275; mit verändertem schluss in S I, dar. Cenni 375 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 97 zu 1276 = Fejer CD. Hungar. 5 b, 452 zu 1278, = Migne 98, 757; in S II, dar. Gerbert 88 zu 1275 = Emler Reg. Bohemiae 2, 367. — Der camerarius ist Joachim magister tabernicorum (oberschatzmeister), über dessen ansprüche n. 154 belehrt. Wenn da in den ersten monaten von 1274 Rudolf diese ansprüche zu fördern verspricht, so war das ein allgemein gehaltenes versprechen, das die berechtigung derselben voraussetzte. Indessen war die phase des beabsichtigten päpstlichen schiedsgerichtes eingetreten und nachdem Gregor diesen gedanken aufgegeben, stand die einleitung des förmlichen rechtsverfahrens gegen Ottokar bevor. Unter solchen umständen konnte Rudolf nicht mehr anders gegenüber diesen ansprüchen Joachims handeln, auch wenn er diese überhaupt hätte befriedigen wollen. Das schreiben muss, wie ich in Wiener Briefs. 19 ff. näher begründete, vor den zu ende september 1274 erfolgten sturz Joachims, also wol in den spätsommer (august, september) fallen. Pauler A Magyar nemzet története az Árpádházi királyok alatt 2, 412 setzt es allerdings in die zweite hälfte 1275, nachdem Joachim im iuni 1275 abermals die herrschaft an sich gebracht hatte und wieder schatzmeister geworden war (Huber im Oesterr. Archiv 65, 198). Allein abgesehen von der starken annäherung an Böhmen, die sich in Ungarn im frühjahr 1275 vollzogen hatte und doch bis in den spätsommer hinein dauerte, ist dieser ansatz unvereinbar

1274

damit, dass Rudolf der entscheidung nicht vorgreifen will, welche entscheidung aber auf dem reichstag von Augsburg im mai 1275 fiel. *228

. . . . . dankt dem papste (Gregor X.) für die gnädige aufnahme, die dieser, wie ihm mitgetheilt worden, seinen abgesandten und deren mittheilungen habe angedeihen lassen. Resplenduit nobis — fulcimentum. Nur als form erhalten: in T, dar. Bodmann 40; in E, dar. Stobbe 336 n. 101 unvollst.; in Ott. n. 262; in B, dar. Bärwald 272. — Dies schreiben dürfte sich wol, wie ähnlich schon Bärwald vermutete, am ehesten auf die gesandtschaft vom september 1274 beziehen, denn das eigentliche dankschreiben für die infolge derselben erreichte päpstliche anerkennung vom 26. sept. datirt erst von anfang november, vgl. n. 257; vorliegendes schreiben kann also gegen ende september oder anfang october gesetzt werden und ein vorläufiger dank des königs auf eine nachricht von der ersten günstigen aufnahme seiner boten gewesen sein. *229

. . . . . Erzbischof (Friedrich) von Salzburg an könig (Rudolf): er habe aus dessen schreiben mit grosser freude vernommen, dass des königs angelegenheiten gut von statten gehen, gleichwie erfreuliche anzeichen vorliegen, dass der papst ihm andauernd seine gunst zuwende; er sende den N. an ihn ab und Rudolf möge ihm durch diesen boten den stand seiner sache (processus vestri qualitas) und des papstes absichten in bezug auf die kaiserkrönung sowie anderweitige nachrichten über den stand des reiches mittheilen, damit er sich ganz nach den wünschen des königs richten könne; er ersucht ferner Rudolf um nachricht, ob der angesagte reichstag an dem bestimmten termin stattfinden wird, schreibt von seinen bemühungen im interesse des königs in den ihm anvertrauten gegenden, hofft auf erfolge derselben und berichtet endlich, dass könig (Ottokar von Böhmen) ihn und seine suffragane vor sich geladen habe, wovon er nichts gutes, sondern vielmehr gefahr erwarte. Nur als form. in zwei getrennten theilen überliefert: der erste theil (bis zur bitte um nachricht über den reichstag, Dum de statu — conformemus) in T, dar. Bodmann 31; in E, dar. Stobbe 355 n. 220 unvollst.; mit inscriptio in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 310 varianten; der zweite theil (Ceterum si regalis — celsitudo) in Ott., dar. Wiener Briefs. 32. — In Wiener Briefs. 33 f. habe ich die sachliche und zeitliche zugehörigkeit des zweiten theiles zu einem schreiben erzbischof Friedrichs von Salzburg von etwa september 1274 näher begründet, aber den zusammenhang mit dem schreiben bei Bodmann 31 noch nicht erkannt. Dieser zusammenhang scheint mir jetzt höchst wahrscheinlich: dieses schreiben steht in T, E und Ott. bei einer reihe von briefen erzbischof Friedrichs und die in Ott. erhaltene inscriptio: serenissimo etc. idem archiepiscopus weist es bestimmt diesem zu. Betrachten wir es als solches für sich allein, so gelangen wir auch auf den september 1274 als wahrscheinliche zeit seiner entstehung: es ist noch von einem processus Rudolfs bei der curie die rede, es wird um die absichten des papstes betreffs der kaiserkrönung gefragt, es konnte also die entscheidung vom 26. september noch nicht bekannt geworden sein. Wie in der zeit, fügen sich die beiden stücke auch dem wortlaut nach ungezwungen an einander an. — Der fragliche reichstag ist der nach Nürnberg, nunmehr auf Martini berufene, die bemühungen des erzbischofs beziehen sich auf seine thätigkeit, zu der ihn Rudolf am 4. august bevollmächtigt hatte und die er gleich nach seiner rückkehr (am 17. aug. ist er und bischof Johann von Chiemsee in Wurzach bei Weingarten in Oberschwaben, Hess Prodromus 77, am 22. aug. in München, Mon. Boica 35 [b], 6) begonnen haben wird. Vgl. dazu n. 248 und 248 [a]. — Ottokar befindet sich am 13. und 24. october mit herzog Heinrich von Niederbaiern (vielleicht war auch bischof Konrad von Freising anwesend, vgl. Mitth. des Instituts 10, 369) zu Pisek, am 11. nov. in Prag; ende october fand in Salzburg ein von allen suffraganen, mit ausnahme Freisings, besuchtes provincialconcil statt, dessen beschlüsse sich in mehreren artikeln unverkennbar gegen Ottokar und Heinrich von Baiern richteten (vgl. Busson im Oesterr. Archiv 65, 262 ff., Mitth. des Instituts 10, 367 anm. 6). Fand nun die berufung der bischöfe vor mitte october oder erst zu anfang november statt? Die bischöfe selber berichten darüber ende 1276 an papst Johannes XXI. (Bärwald 329, Gerbert 134): nobis ad propria remeantibus de concilio Lugdunensi et volentes ea prosequi que in ipso concilio fuerant salubriter ordinata, illustris rex Bohemie ad sui presenciam nos vocavit, vocatis expresse prohibuit, den kreuzzugszehnten sammeln und kreuzzugspredigten halten zu lassen; postulavit eciam, ut iureiurando et aliis diversis cautionibus caveremus eidem, nichts gegen ihn und für das reich zu beginnen. Nobis

1274		
		autem nolentibus inquinari hoc scelere servitutis iugum asperum imposuit. Mit diesen bedrückungen der Salzburger kirche und ihrer suffragane begann Ottokar jedenfalls schon im november (vgl. n. 263 vom 23. nov.) und so ist es doch wahrscheinlich, dass diese berufung der bischöfe schon in der ersten hälfte october stattfand. Das Chron. Colmar. SS. 17, 245 erzählt auch von dieser vorladung und dem verlangen Ottokars ihm fidelitatem iuramento zu bekräftigen, und schliesst, nach obigem ganz irrig: tunc omnes iuraverunt. Vgl. auch Busson im Oesterr. Archiv 65, 272 f. 230
oct. 5	Wesalie	bestätigt auf bitten von meisterin und convent dem Benedictiner-nonnenkloster Marienberg bei Boppard eine eingerückte urk. könig Heinrichs (VII.) d. d. Boppard 2. april (1227, Reg. imp. 5 n. 4050) schutz und besitzbestätigung, doch mit dem vorbehalt, dass reichslehenbare güter nicht ohne königlichen consens an das kloster übertragen werden dürfen. [Or. im staatsarch. Berlin]. Günther Cod. Rheno-Mosell. 2, 391. — [Ausstellort ist Oberwesel zwischen Bingen und Coblenz]. 231
— 6	——	verordnet, dass wenn ein bürger von Boppard steuerpflichtige güter (bona precariam solvere debentia) an geistliche personen oder klöster übergeben will, er dieselben einem mitbürger verkaufen und das gelöste geld der kirche oder dem kloster geben soll; würden trotzdem solche güter an geistliche übergeben, so sollen sie auch ferner steuerpflichtig bleiben wie früher. [Or. in Coblenz, vgl. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 25]. Günther Cod. Rheno-Mosell. 2, 390. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 256. 232
— 6	——	gebietet seinem amtmann (officiato seu sculteto) zu Boppard entsprechend seiner den bürgern von Boppard auf ihre bitten gegebenen zusicherung es nicht zu dulden, dass auswärts gelegene güter boppartischer bürger, welche an herrn zinspflichtig sind, von diesen herrn mit grösseren als den herkömmlichen lasten beschwert werden. [Or. in Coblenz, vgl. Görz l. c.]. Günther Cod. Rheno-Mosell. 2, 397. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 256 unvollst. 233
— 6	——	verordnet ein gleiches für (Ober-) Wesel wie er heute für Boppard (n. 232) verordnet hat. Günther Cod. Rheno-Mosell. in den zusätzen. 234
— 6	——	schreibt seinem amtmann zu Ober-Wesel bezüglich auswärts gelegener güter der bürger von Wesel in gleicher weise wie an jenen von Boppard (n. 233). Oesterr. Notizenblatt 1852 s. 178 reg. 234[a]
— 15	Gemundie	überträgt dem kloster Stams (ord. Cist. im tirol. Oberinnthal) ein gut zu Stams, welches Meinhard graf von Tirol und Görz vom reich zu lehen trug, und empfängt von gedachtem grafen dessen gut zu Mais (bei Meran), ihn mit demselben an der stelle des vorigen belehnend. [Or. nach mittheilung Schönachs in Stams]. Hormayr Gesch. von Tirol 1[b], 483. Hormayr Chronik von Hohen-Schwangau Urk. 11. — [Ausstellort ist Schwäbisch-Gmünd]. 235
. . .	——	»ain lehenbrief von künig Rudolphen Römischen kunig auf graf Mainharten von Tyrol umb Albero von Wanga reichische lehen im Intal, durch ine seiner m[t] aufgesandt. Datum Gmund 1274«. Repertorium des schatzarchivs (saec. 16) 3, 189 im statth.-archiv Innsbruck, daraus Ladurner im Tirol. Archiv 1, 353. — Diese beiden urkunden hängen mit der 1272 erfolgten gründung des klosters Stams durch Meinhard von Tirol und seine (am 9. oct. 1273) verstorbene gemahlin Elisabeth, die mutter Konradins zusammen; die ganze erwerbung der villa in Stams für das kloster erzählt genau die gründungsgeschichte, hg. von Zeissberg in Mitth. des Instituts 1, 85, 88 f. *236
— 15	——	gebietet seinen amtleuten und schultheissen sich das kloster Kaisersheim (ord. Cist. nördl. Donauwörth) empfohlen sein zu lassen und zu verhindern dass dasselbe ungerechter weise beschwert werde. Lünig Reichsarchiv 18[a], 329. — [Da durch Cistercienser von Kaisersheim das neue, eben erwähnte kloster in Stams besetzt worden, dürfte dieser schutzbrief wol nicht zufällig gleichzeitig mit den vorhergehenden urkunden, vielleicht auf veranlassung Meinhards von Tirol ertheilt worden sein]. 237
— 16	——	[nimmt die Juden von Regensburg wegen ihrer treuen dienste in seinen und des reiches schutz und] bestätigt ihnen alle freiheiten [und guten gewohnheiten, insonders dass sie gemäss dem privileg kaiser Friedrichs geldwechsel, handel und kaufmannschaft treiben mögen. Datum per manus mag. Godefridi regalis aule prothonotarii]. Mitgetheilt von Pertz. [Or. im staatsarch. Wien und copien von 1467 und c. 1518 im Innsbrucker statth.-archive

1274		
		miscell. n. 10. — Die urkunde ist dem von Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 459 f. veröffentlichten privileg Friedrichs II. von 1216, bezw. dem darin inserirten Friedrichs I. nachgebildet. — Mit annus regni 1 wie alle bisherigen urkunden auch aus dem october, während von den nächsterhaltenen urkunden vom 18. und 21. oct. angefangen annus regni 2 beginnt — also eine epoche für den wechsel der regierungsjahre, die auf den 17. oder 18. october fiele. Wahrscheinlich ist dieser umsatz nur auf nachlässigkeit der kanzlei zurückzuführen, sonst liesse sich diese epoche höchstens mit dem 16. oct. 1273 in beziehung bringen, wo Rudolf die reichsinsignien übernahm (n. 4[b])]. 238
. . . . .		richtet an einen abt mit berufung auf die althergebrachte und anerkannte gewohnheit (cum . . quelibet ecclesia in nostro Rom. imperio constituta ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio super unius collatione beneficii precum nostrarum primarias admittere teneatur) erste bitten für einen cleriker wegen übertragung einer pfründe. Datum anno regni nostri primo. Cum ex antiqua — providere etc. Hedion Historia eccles. lib. 10 cap. 13 = Goldast Imperatorum recessus, constitutiones etc. (1610) 446 = Goldast Collectio constitutionum (ed. 1713) 3, 406 = Lünig Reichsarchiv 4, 184 = Würdtwein Subs. dipl. 2, 1 = Senckenberg De iure primar. precum 10. — In Hedions deutscher ausgabe (1545), sowie bei Goldast Imperatorum statuta et rescripta (1607) 93 und Collectio constitutionum 4[a], 93 in deutscher übersetzung. *239
oct. 18	. . . .	verbietet allen seinen [vögten, amtleuten und procuratoren occasione generalis precarie sive perangarie imposite sacro subiectis imperio] von den Dominicanerinnent irgendwelche abgabe zu verlangen, da diese den staat (rempublicam) vielmehr mit gebet als mit geld unterstützen. [Datum et duplicatum a. d. 1274, 15. kal. nov. ind. 3, regni vero nostri anno 2. Or. im staatsarch. Stuttgart aus Esslingen, zwei gleichzeitige vidimirungen B. Bertolds von Würzburg für das Dominicanerinnenkloster in Rothenburg ob d. T. im reichsarch. München. — Rudolf nahm also überhaupt die Dominicanerinnen von dieser allgemeinen steuer aus und wie schon das so sehr ungewöhnliche datum et duplicatum zeigt, wurden den einzelnen conventen diese gleichlautenden mandate übergeben, von denen sich die für Esslingen und Rothenburg erhalten haben. Besonders wichtig aber wird das stück durch die hier allein überlieferte nachricht von einer allen reichsangehörigen auferlegte generalis precaria sive perangaria. 240
— 21	Roetwile	beauftragt den grafen H. von Werdenberg infolge einer an ihn gelangten aufforderung des cardinalscollegiums und der curie das kloster Weingarten zu schützen, und die Schenken von Winterstetten, die herrn von Liebenau, die Truchsessen von Waldburg und andere die sich auf grund der vogtei rechte an den klostergütern anmassen, [vor ihn auf den reichstag (in sollempnem nostram curiam) zu laden, damit sie da ihr recht weisen können; denn er wolle beide theile zur sprache kommen lassen und nur nach genauer prüfung vorgehen, ut iure cuiuslibet conservato via regia tribuendo cuilibet quod suum est procedere valeamus]. Or. im staatsarch. Stuttgart, ohne incarnationsjahr, mit ind. 3 reg. 2; [die schrift ist nicht kanzleigemäss, das siegel hängt an umnähter zwirnschnur, umstände, die hier wieder wie bei andern Weingartener urkunden (vgl. n. 138 usw.) auf fertigung der urk., vielleicht auch befestigung des siegels ausserhalb der königskanzlei, etwa durch den landvogt Hugo von Werdenberg, oder aber im kloster selber schliessen lassen. Aber die echtheit vorliegender urk. zu bezweifeln ist darum noch gar kein grund vorhanden]. 231
— 23		(Lugduni) Papst Gregor X. an könig Rudolf: er zeigt diesem die ernennung des Berthold von Sternberg zum bischof von Würzburg an, fordert ihn auf, demselben die regalien zu verleihen und seinen schutz zu erlangung der bischöflichen rechte zu gewähren und den erzbischof von Mainz zu bestimmen dem erwählten als seinem suffragan schutz und beistand zu leisten. Ad fovendum — gratiarum. Kaltenbrunner Actenstücke 71. Guiraud Registres de Gregoire X. p. 170. — Bei Kaltenbrunner 66—70 andere auf diese Würzburger bischofshändel bezügliche urkunden mit erläuternden bemerkungen. Berthold von Sternberg war gegen Berthold von Henneberg von einem theil des capitels erwählt worden und erscheint 1271 zuerst als bischof; auf seite des Hennebergers stand von anfang an Werner von Mainz, der ihn consecrirt hatte, auf seite des Sternbergers war die stadt Würzburg. Wie Kaltenbrunner 74 vermutet, ist vielleicht durch vermittelung k. Rudolfs auf dem reichstag zu Nürn-

1274		
		berg ein ausgleich zwischen dem nun vom papste bevorzugten Berthold von Sternberg und seinem metropoliten Werner von Mainz zu stande gekommen, da schon am 19. febr. 1275 Berthold sich nicht mehr electus nennt. Diese vermutung erhält eine gewisse stütze durch das schreiben k. Rudolfs n. 274, das also etwa zu ende november anzusetzen ist. 242
oct. 25	Hagenowe	bestätigt der kirche des heil. Servatius zu Mastricht nach dem vorgang kaiser Friedrichs und könig Heinrichs die zwischen dem propst und dem capitel bestehende güterttheilung. Winkelmann Acta 2, 82 aus copialbuch in Paris. — [Mit a. regni primo, was auf keinen fall mehr eine berechtigung besitzt, und vielleicht nur auf verderbnis der copie zurückzuführen ist]. 243
— 28	. . . .	verspricht den Strassburger rittern Nicolaus Zorn und Johannes jenseits der Breusch, die er zu reichsmannen gewonnen hat, dafür bis Martini des nächsten jahres 80 mark silber zu zahlen, wofür sie dann bisheriges oder gekauftes eigen vom reiche zu lehen nehmen sollen; würden ihnen die 80 mark nicht gezahlt, so werden ihnen jährlich 10 mark von der steuer zu Ehnheim als pfandlehen gegeben. Bürgen hiefür sind die landvögte Konrad Wernher von Hatstatt und Kuno von Berkheim, die mit dem könig siegeln. Deutsch. Schulte Strassburger UB. 3, 21 aus or. im Zorn'schen familienarchiv. — Zur fassung solcher pfandbriefe vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 86 f. *244
— 31	———	beauftragt den edeln Hermann von Bonstetten die sache des klosters Soldenau bei Zürich mit dem ritter Jacob Müllner, von dem das kloster gewisse reichslehenbare äcker irrthümlich als dessen eigentum erkaufte, so zu ordnen, dass weder das kloster noch das reich schaden leide. Von der kanzlei ausgestelltes originalpergament, aber besiegelt von Herm. v. Bonstetten, vicelandgrafen des Aar- und Zürichgaus und reichsvogt von Zürich, im staatsarch. zu Zürich, durch P. Schweizer. Wöber Die Miller v. Aichholz 1, 185 in deutscher übersetzung. — Vgl. unten die urk. 1275 juli 6 und wegen der besiegelung n. 256. *245
. . .	. . . .	schreibt einem (cardinal, paternitati vestre), er habe durch seinen von der curie zurückkehrenden protonotar magister H(einrich) erfahren, wie sehr und erfolgreich sich jener jetzt wieder um die beförderung seiner angelegenheit verdient gemacht habe, dankt ihm dafür mit warmen worten und erbietet sich zu jedem gegendienste. Quante sollicitudinis — complacendi. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 129; in E, dar. Stobbe 336 u. 100 reg.; mit »F. viro industrio« (statt: industrio viro magistro H. etc.) in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 287 varianten, in B, dar. Bärwald 274, und in S II, dar. Gerbert 38. — Gerbert, Stobbe und Bärwald halten das schreiben für die antwort Rudolfs auf die anzeige des termines der kaiserkrönung durch die cardinäle (Bärwald 402, Gerbert 37); allein diese fällt sicher c. 15. febr. 1275, während hier die nennung des protonotars Heinrich die beziehung auf dessen gesandtschaft im sept. 1274 und auf die päpstliche anerkennung vom 26. sept. unzweifelhaft macht. Das schreiben ist daher in den oct. 1274 zu setzen, wie allerdings auch schon Gerbert that. Vgl. die schreiben der cardinäle Ubertus und Matthäus Orsini n. 224 f.; doch scheint der brief Rudolfs nicht eine antwort auf eines dieser beiden schreiben zu sein. *246
. . .	. . . .	schreibt an (Rudolf von Hohenecк?), es habe der kürzlich erfolgte tod (seines kanzlers Otto) eine für ihn höchst schmerzliche und empfindliche lücke gerissen, und er wisse nun keinen andern dem er die last der geschäfte (agendorum nostrorum congeriem) mit mehr vertrauen übertragen könnte als ihn; er bittet ihn daher an des verstorbenen stelle die geschäfte (promovendis et expediendis negotiis) zu übernehmen. Propinatum nobis — oportunis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 223; in E, dar. Stobbe 342 u. 144 unvollst.; in Ott. n. 344; in S I, dar. Cenni 475 zu 1280 = Migne 98, 831; in B (mit der überschrift: Conventus N. principi tali), dar. Bärwald 319; in S II, dar. Gerbert 52 zu 1274. — Den brief, welcher in B ganz willkürlich einem kloster zugeschrieben wird, möchte ich doch am ehesten mit Gerbert als die aufforderung des königs an Rudolf von Hoheneck ansehen, nach dem tode des kanzlers Otto am 4. aug. 1274 (vgl. oben s. 12) das kanzleramt zu übernehmen: die hinweise auf die geschäfte scheinen doch auf eine derartige stellung zu deuten. Rudolf von Hoheneck ist in der zweiten hälfte august bei hofe, wird aber nur provisor des klosters Kempten genannt (n. 197, 202), als kanzler erscheint er zum erstenmale am 5. nov. 1274 nachweisbar (n. 254). Somit dürfte obiges schreiben etwa zu september oder october 1274 fallen. *247

Digiti... oogle

1274

. . . . . Erzbischof (Friedrich) von Salzburg an könig Rudolf: er sendet seinen notar mit nachricht über das, was bereits, vorzüglich durch jenen notar selbst, mit persönlichkeiten (in den Ottokar unterworfenen ländern, apud illos homines, vgl. n. 193) verhandelt worden. Rudolf möge daraus seine anstrengungen und die bereitwilligkeit jener personen erkennen, die für ihn gefahr und tod erleiden wollen und nichts anderes wünschen, als dass der könig mit macht erscheine. Quidquid neglectum fuerit hac aestate, vix de cetero convalescet! Alle die zu Rudolf gekommen sind oder kommen werden, würden sich um ihn scharen, getreu bis in den tod, um so die körperlichen und seelischen qualen, die sie und ihre diener jetzt erleiden, zu enden. Der feind ist schon von furcht erfüllt, an kräften geschwächt, jetzt ist die rechte zeit und der sieg sicher und leicht. Rudolf möge sich aber vor nachstellungen hüten und im übrigen ganz auf seine unerschütterliche treue bauen. Domine charissime — declinabo. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 511 varianten; in S I, dar. Cenni 383 = Migne 98, 762; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 385, Gerbert 131 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 86. — Dieses schreiben, allzu hoffnungsreich zwar, aber ein schöner ausdruck des mutes und der treue Friedrichs, fällt in den herbst, etwa in den october 1274. Vgl. darüber Busson im Oesterr. Archiv 65, 266 f. Gegen einwände Zeissbergs im Oesterr. Archiv 69, 17 anm. 1, der diese zeitbestimmung als zu früh ansieht und den brief in das jahr 1275 setzen will, vgl. meine bemerkungen in Mitth. des Instituts 10, 367 anm. 5, auch Wiener Briefs. 33, 34. Auffallend bleibt immerhin, dass erzbischof Friedrich hier gar nichts von der durch k. Ottokar erfolgten vorladung sagt (vgl. n. 230). *248

. . . . . Nobiles, qui erant de regis Bohaemiae dominio seu dicione, litteras et nuncios miserunt regi Romanorum, rogantes suppliciter, ut ad partes ipsorum veniat, quia terras ad imperium spectantes, quas rex Boaemiae per violentiam possidet, velint suo dominio subiugare. Audiens hec Boaemiae rex timuit valde, darauf folgt die erzählung von der berufung der bischöfe und praelaten durch Ottokar. vgl. n. 230. Ruodolphus rex cum litteras nobilium Boaemiae vidisset, subito eis in adiutorium venisset, si Rheni regiones relinquere potuisset. Chron. Colmar. SS. 17, 245, 246. — Diese nachrichten der Colmarer chronik finden ihre bestätigung in dem schreiben erzbischof Friedrichs von Salzburg (n. 248) und in den ereignissen des nächsten jahres, vgl. Busson im Oesterr. Archiv 65, 280, 298 ff. Es sind daher österreichische und steirische herren unter diesen nobiles zu verstehen, die, jedenfalls durch die bemühungen Friedrichs von Salzburg ermuntert, im herbst 1274 mit Rudolf verbindungen gegen Ottokar anknüpften und es ist dadurch, wie durch die haltung Salzburgs und seiner suffragane, die gegenmassregel Ottokars hervorgerufen worden, der von ministerialen und städten der österreichischen länder zahlreiche geiseln forderte, wie dies die Contin. Vindob. SS. 9, 705 ausdrücklich zu 1274 meldet. Viel später (1291) lässt der österr. reimchronist 738 die steirischen herren gegen herzog Albrecht sagen: könig Ottokar besässe noch seine länder, hätte er nicht soviel unrecht gethan, damit er uns treip durch klage an daz riche. Ueber die Gösser versammlung von ende iuli 1274, in welcher man eine verschwörung gegen Ottokar erblicken wollte, vgl. Krones in Mittheil. des histor. Vereins f. Steiermark 22, 104. — Seit Palacky (Gesch. Böhmens 2^a, 236) nahm man an, dass auch in Böhmen selbst schon im jahre 1274 sich verrat und abfall einzelner adeliger von Ottokar gezeigt habe, was jedoch neuestens Šusta in Česky časopis histor. 1, 246 ff. mit grund bestritten hat. *a

. . . . . Patriarch (Raimund) von Aquileia an könig (Rudolf): er versichert den könig seiner treuen ergebenheit, die er durch die that beweisen will, theilt ihm die nach empfang des königlichen schreibens gethanen schritte mit, will sobald es zeit und gelegenheit erfordert mit seinen streitkräften den königlichen befehlen zur verfügung stehen und bittet den könig um öftere nachrichten, um sich darnach richten und vorbereiten zu können. Tantus est — maiestatem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 35; ohne adresse in E, dar. Stobbe 361 n. 253 unvollst. — Wie ich Wiener Briefs. 36 bemerkte, ist das schreiben leider gerade in den theilen, die thatsächliches berichteten, vom bearbeiter gekürzt: vielleicht ist es die antwort des patriarchen auf Rudolfs brief n. 208 und fällt etwa in den herbst 1274. Raimund kam im august 1274 von Mailand her in seine diöcese (Ann. Foroiul. SS. 19, 199). *249

nov. 1 Hagenowe schreibt dem könig Magnus von Norwegen und dankt ihm für die, wie er von Lübecker bürgern vernommen, denselben erwiesene gunst, indem er sie, weil sie von dem herzen des

1274		
		reichs weit entlegen sind, seiner ferneren beschirmung empfiehlt. Cod. Lub. I 1, 331 aus or. im stadtarch. Lübeck. — [Auch als form. erhalten (Adiecit nostre — operosos): in T, dar. Bodmann 77; in E, dar. Stobbe 341 n. 132 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 281 varianten; in B, dar. Bärwald 369. — Dass dies formular von dem schreiben für Lübeck abgeleitet ist und nicht, wie Böhmer (bei urkunde von 1281 nov. 16), Stobbe, Bärwald nach der überschrift bei Bodmann meinten, ein an Philipp von Frankreich wegen Metz gerichtetes schreiben Rudolfs sei, bemerkten schon Kopp Reichsgesch. 1, 871 anm. 6 und noch klarer Heller Deutschland und Frankreich 80 anm. 3. Die überschrift Bodmanns ist ja von diesem selbst hinzugefügt wie überall, wo er dazu cursiven druck anwendet]. 250
nov. 1	Hagenowe	erklärt, dass das Clarenkloster in Pfullingen den von den leuten daselbst zu dessen schaden gemachten satzungen nicht unterworfen sein solle, bestätigt demselben den weinberg bei Achalm und beauftragt den landvogt (advocato terre) grafen Albrecht (von Hohenberg) das kloster gegen alle belästigungen zu schützen. Besold Docum. rediv. 2, 12. Petrus Suevia eccl. 672. Glafey Anecdot. 312. Ludewig Reliquiae 10, 156. 251
— 3		(Goslarie) Die pröpste B(ertold) von St. Georgenberg, H(einrich) von Riechenberg und H(einrich) von Neuwerk und der guardian der Minoriten zu Goslar an könig Rudolf: sie bezeugen und wiederholen den wortlaut der urk. könig Wilhelms von 1253 apr. 6 (Reg. imp. 5 n. 5075), worin dieser den kaufleuten von Goslar alle freiheiten und ihre gilde bestätigt. Höhlbaum Hansisches UB. 1, 369 reg. Bode in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 30, 283 aus or. im stadtarch. Goslar mit der datirung Goslarie sabbato post festum omnium sanctorum. — Höhlbaum stellte das stück zu 1289 und meinte, dass es zu den einleitenden acten für die urk. k. Rudolfs vom 22. apr. 1290 gehöre. Bode setzt es, offenbar auf grund des vorkommens der aussteller zu 1275—1281; denn 1289 waren Bertold und Heinrich längst nicht mehr pröpste von Georgenberg und Neuwerk. Wol aber stimmen alle drei namen zum 3. nov. 1274 (vgl. Bode im register 617, 618, 653) und hieher passt die urk. auch allein aus den bei n. 271 auseinandergesetzten inneren gründen. *252
— 4	——	gebietet den bürgern zu Esslingen dem kloster Salem (ord. Cist. westl. Ueberlingen) die befreiung von jeder abgabe (ob omni exactionis seu precarie onere) unversehrt zu wahren, welche demselben schon in der zeit vor der absetzung k. Friedrichs II. für sein haus und andere güter in der pfarre Esslingen eingeräumt waren. Weech CD. Salemitanus 2, 127 aus or. im gen.-landesarchiv Karlsruhe. — [Weech bemerkt zur urkunde: »sehr flüchtige hand, vermuthlich im kloster Salem geschrieben und nur zur besiegelung an das königliche hoflager geschickt. Siegel des königs, aus wachs, angehängt wie bei n. 432«, d. h. einer im kloster geschriebenen urk. Rudolfs d. ä. von Höwen von 1267 iuli 18, wo das siegel an einem vom untern pergamentrand abgeschnittenen, abhängenden streifen befestigt ist. Der abgesandte des klosters brachte wol das unbeschriebene, aber schon zur besiegelung hergerichtete pergament vor die königliche kanzlei, schrieb dann nach deren anweisung den text und liess an dem abhängenden pergamentstreifen das königliche siegel befestigen]. 253
— 5	——	schreibt dem vogt, den rathmannen und den bürgern gemeinlich von Lübeck, dass er deren genannte machtboten gern angehört und den huldigungseid von denselben empfangen habe, indem er ihnen zugleich wegen dieser beweise ihrer treue verspricht keinen zum rector ihrer stadt zu ernennen ohne ihren willen, und in allen reichsangelegenheiten in und ausserhalb ihrer stadt ihren rath zu vernehmen. Zeugen: der abt v. St. Gallen, Rudolf cancellarius imper. aule und magister Gottfried noster prothonotarius; Friedrich burggraf v. Nürnberg und Friedrich graf v. Leiningen. Dreyer Einleit. 44. CD. Lubec. I 1, 331 [aus drei or. im stadtarch. Lübeck: zwei von diesen exemplaren haben zeugenreihe und anhängendes siegel, dem dritten fehlt die zeugenreihe, das siegel war rückwärts aufgedrückt, es ist dadurch wie auch durch die briefform des pergaments als blosse mittheilung charakterisirt, vgl. auch Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 259 anm. 3]. 254
— 6	——	bestätigt den bürgern von Lübeck ihre von seinen vorfahren am reich bis auf Friedrich den letzten römischen kaiser doch vor dessen absetzung erhaltenen privilegien, verspricht diese stadt nie zu verpfänden, sondern vielmehr deren bürger als speciales alumnos imperii zu halten und sofort nach erlangung der kaiserkrone ihr die verliehenen gnaden zu erneuern und zu vermehren. Dreyer Nebenst. 337. CD. Lubec. I 1, 332 aus zwei or. im stadtarch.

Digitized by Google

1274

Lübeck. — Das formular (In benevolencie — reservandos) im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 259 (vgl. 252), stimmt nur im schluss mit der urk. für Lübeck überein, ist im ganzen vielmehr n. 84 entnommen]. 255

nov. 8 . . . . nimmt die bürger (nobiles cives) von Köln allenthalben in seinen unmittelbaren schutz, verspricht ihnen dafür einzustehen, dass in streitigkeiten mit ihrem erzbischof oder sonst mit jemandem, sofern sie vor dem königlichen hofgericht recht nehmen, er gewalt und unrecht nicht zulassen werde, so dass niemand ihnen oder kaufleuten die zu ihnen wollen den weg in und aus der stadt verlegen solle; auch will er in keiner weise zulassen, dass etwas gegen ihre freiheiten unternommen werde. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 399 (ohne erwähnung des siegels und irrthümlich zu 1275 nov. 7). Ennen Quellen zur Gesch. von Köln 3, 68 aus or. im stadtarch. Köln. — Das or. ist mit flüchtiger concepthand schlecht geschrieben, [die fassung zeigt vielfache abweichungen gegenüber dem gewöhnlichen formular der königsurkunden dieser zeit]. Das anhängende siegel ist nicht wie der inhalt verheisst das maiestätssiegel; es ist rund und hat auf dem darin befindlichen dreieckten schild einen nach seiner rechten sehenden einfachen adler mit der umschrift: S. comit . . . ur. dom . . . enberc [das ist ohne zweifel: Sigillum comitis Hainrici de Ura domini in Vurstenberc, wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 52 anm. 1 richtig bemerkte, vgl. jetzt Riezler Fürstenberg. UB. 1, 239 und abbildung des siegels 198. Auch die ungewöhnliche datirung: Datum a. d. 1274 feria quinta proxime ante festum b. Martini hyemalis mense novembri stimmt zu den auffallenden eigenheiten dieser urkunde. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 83 anm., der irrthümlich von einem siegel des burggrafen von Nürnberg spricht, möchte das stück als concept ansehen. — Die frage Kopps, ob der graf von Fürstenberg hier als hofrichter oder sonst im auftrag des königs handelte, beantwortete schon Riezler gewiss mit recht dahin, dass ein specialauftrag des königs das wahrscheinliche sei. Auf die nachricht vom tode erzbischof Engelberts von Köln am 28. oct. hat Rudolf wahrscheinlich eilends den grafen Heinrich von Fürstenberg nach Köln gesandt um die lage auszunützen: durch die ausgesprochene gunstbezeugung gegenüber der mächtigen bürgerschaft Kölns, die sich die urkunde sicherlich selber concipirt und geschrieben hat, hoffte Rudolf dieselbe dauernd an sich zu fesseln und indem er gleichzeitig den Mainzer dompropst Siegfried von Westerburg einen nahen verwandten erzbischof Werners dem papste für den stuhl von Köln empfahl (n. 257) und wol auch durch den grafen von Fürstenberg in Köln für ihn werben liess — Siegfried wurde schon am 25. nov. gewählt —, glaubte er wol auch einen freundlich gesinnten kirchen- und kurfürsten gewonnen zu haben. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 380 f. Die besiegelung einer auf den namen des königs lautenden urk. durch einen bevollmächtigten hat ein seitenstück in der gerade wenige tage vorher datirenden urk. n. 245]. 256

. . . . . schreibt an papst (Gregor X.) und dankt ihm für die gunst, welche ihm die hohe gerechtigkeit des papstes gegenüber den verleumdungen seiner gegner zu theil werden liess und welche das an ihm durch Gregor vermittelte werk des allerhöchsten zu allgemeiner kenntniss der fürsten und unterthanen des reiches brachte; seine unbegrenzte dankbarkeit könne er nur durch seine ergebenheit beweisen. Die feierliche gesandtschaft, welche er wegen der frage der kaiserkrönung und wegen anderer angelegenheiten an ihn zu senden schon beschlossen habe, wolle er erst nach beginn des bevorstehenden reichstags abordnen, damit er sie nach dem rate der fürsten um so besser instruiren könne. Inzwischen aber sendet er (Konrad) Probus, der mit ihm wegen des königs von Frankreich und in betreff einer zusammenkunft verhandeln soll; auch werde ihm derselbe vorschläge überbringen zur besetzung des erzbistums (Köln) und des bistums (Basel), die beide jetzt verwaist schon seit langem durch innere kämpfe zerrissen sind und dringend einer baldigen fürsorge bedürfen. Immense serenitatis — inclinari. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 127; in E, dar. Stobbe 340 n. 130 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 245 varianten; unvollst. am schlusse (— favorabiliter provenire) in B, dar. Bärwald 266 zu 1274 oct., in S I, dar. Cenni 342 zu 1275 = Migne 98, 732, in S II, dar. Gerbert 35 zu 1274 oct. — Vgl. über die französische angelegenheit das schreiben Gregors vom 1. dec. (n. 281), dazu sowie über die zeitliche einreihung dieses schreibens Heller Deutschland und Frankreich 60 f., und Mitth. des Instituts 10, 381 anm. 1: es fällt nach 1274 oct. 28, dem todestag Engelberts von Köln — denn dies ist das angedeutete erzbisthum, das bisthum ist Basel, seit 15. sept. erledigt, vgl. Wiener

1274

Briefs. 39, 41 — und fällt vor den 11. nov., den angesetzten beginn des reichstags; also wol in die erste novemberwoche. Für Köln empfahl Rudolf Sigfrid von Westerburg, für Basel wol Peter Reich von Reichenstein, mitglied der nächsten gesandtschaft Rudolfs an die curie, vgl. Mitth. des Instituts l. c. — Otto Beziehungen 54 f. bemerkt sehr richtig, dass in diesem schreiben trotz aller überschwänglichkeit der diction von anerkennung einer approbation durch den papst von seite Rudolfs keine rede ist. — Gleichzeitig schrieb Rudolf auch an den cardinal Ubertus und an den päpstlichen notar Berardus de Neapoli, wie aus deren antworten hervorgeht (n. 277 f.). *257

nov. 18 Nurenberg Grosser reichstag, auf Martini [einberufen, am 18. nov. eröffnet. So dürften sich am besten die angaben der quellen vereinigen und einige sonst auffallende umstände erklären lassen. Die berufung auf Martini, einem nicht ungewöhnlichen termine (vgl. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 1273—1378 s. 38) erwähnt die in den Ann. Aldersbac. SS. 17, 536 und den Ann. s. Rudberti Salisburg. SS. 9, 800 enthaltene fortsetzung des Martin von Troppau und nach den Salzburger Annalen der sie benützende oesterr. reimchronist 170. Die Ann. Basil. SS. 17, 197 sagen, der reichstag sei circa Martini gefeiert, einzig die Erfurter St. Peterschron. 107 gibt geradezu in festo b. Martini. Wenn nun dagegen so genaue quellen wie die sächs. forts. der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chron. 2, 287 und die Ann. Zwetl. breviss. SS. 24, 63, dann auch die Ann. Pruvening. SS. 17, 608 ausdrücklich die abhaltung des hofes auf die octav des Martinstags, oct. 18 (nicht 19, wie in SS. 17 und 24 bemerkt) setzen, so darf man diese bestimmte angabe nicht bei seite lassen. Sie gibt ja im gegentheil uns näheren aufschluss: der reichstag war sonder zweifel auf Martini einberufen, allein weder der könig selbst, der noch am 6. nov. zu Hagenau urkundet und doch wol mit einem theile der kriegsmacht die in Nürnberg um ihn versammelt war heranzog, noch auch vielleicht die andern fürsten werden rechtzeitig eingetroffen sein. Dazu kommt, dass die feierlichen beschlüsse und urkunden des 19. und 21. nov. unbedingt vorverhandlungen erforderten, welche die tage vorher ausgefüllt haben werden. Vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 381. So wurde denn wol am sonntag den 18. nov. der reichstag mit der kirchlichen feier eröffnet, am montag den 19. fand die feierliche versammlung statt, in welcher die beschlüsse in solennster rechtsform verkündet und beurkundet wurden. — Als anwesend finden wir in den folgenden urkunden (vgl. auch Reg. Boica 4, 768) genannt den erzbischof von Mainz, die bischöfe von Regensburg, Eichstätt, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Constanz, Chiemsee, Trient, Meissen und Lübeck, den abt von Murbach; den pfalzgrafen Ludwig, die grafen v. Fürstenberg und Sponheim, die söhne des königs Albrecht und Hartmann grafen von Habsburg; sehr wahrscheinlich war auch graf Meinhard von Tirol anwesend; dass erzb. Friedrich von Salzburg in Nürnberg war, wie Johann von Victring 303 meldet, ist irrig. Ausserdem sollen nach der St. Peterschronik 2500 ritter, darunter 500 gleichmässig ausgerüstete dagewesen sein, qui contradictorum et inimicorum rebellantium si qui forsitan apparerent machinationes et saevitiam propulsarent, sive Othocari regis Bohemiae adversarii sui sive aliorum; sed deo disponente nullus sibi contradictor vel adversarius audebat resistere. Dies wird im wesentlichen bestätigt durch Rudolfs worte in seinem schreiben n. 275. Die Ann. Basil. SS. 17, 197 wissen gar von 14000 streitrossen. Betreffs der beschlüsse s. n. 258 und 261. *a

— 19 —— Reichsabschied. [In publico consistorio . . considentibus principibus ac honorabili caterva comitum et baronum maximaque multitudine nobilium et plebeiorum astante ergeht auf die frage des königs von seite aller anwesenden fürsten und barone der spruch:] 1) dass der pfalzgraf von altersher richter (iudex, natürlich im damaligen sinne des wortes) ist, wenn der könig klagen über unbill, die ihm wegen des reichsguts oder in anderer weise angethan worden, gegen einen fürsten vorbringen will. Unter vorsitz des pfalzgrafen ergehen auf weitere fragen des königs die entscheide: 2) dass der könig von allen gütern, welche kaiser Friedrich vor seiner absetzung besessen und von sonstigen heimgefallenen aber gewaltsam occupirten reichsgütern besitz ergreifen und gegen widerspenstige mit königlicher macht die rechte des reiches wahren möge. 3) dass, wie es nach der frage Rudolfs bei dem könig von Böhmen der fall, jeder vasall der aus nachlässigkeit oder widersetzlichkeit binnen jahr und tag seine lehen nicht muthet, derselben verlustig sei. 4) dass der pfalzgraf den könig von Böhmen (ad ipsius contumaciam reprimendam) auf den 23. ian. (nemlich vom 20. nov. an

Digitized by Google

1274

gerechnet nach sechs wochen und drei tagen, dazu ut omnia procederent ordinate, noch achtzehn tage) durch einen freien mann nach Würzburg vor sich laden solle und dass es genüge, wenn die ladung auf dem reichstag selbst öffentlich bekannt gemacht und in einer dem königreich Böhmen nächstgelegenen stadt des pfalzgrafen öffentlich verkündet werde. Ausserdem wurde (ex decreto et consilio principum) entschieden 5) dass der könig richten möge über alle bürgerlichen und peinlichen rechtssachen seit seiner krönung und weiterhin und über alle bürgerlichen auch vor seiner krönung, sofern sie nicht rechtlich oder gütlich beigelegt sind; wegen der beschädigungen, welche zu kaiser Friedrichs zeiten zwischen den anhängern des papstes und des reichs vorgefallen sind, wird der könig mit dem papst ein billiges abkommen beraten; bezüglich der schädigungen seit dem tode k. Friedrichs bis zu seiner krönung räth der könig zu gütlichem ausgleich der parteien; öffentliche räuber an gotteshäusern und die offenen krieg führten, sollen aber nicht darunter begriffen sein. 6) dass gerichtliche citationen und edicte inskünftig durch niederschrift und besiegelung des gerichts erwiesen und für eine citation nicht mehr als 6 Haller vel aequivalens gefordert werden sollen. 7) empfahl (monuit) der könig den vögten, welche sich erpressungen zu schulden kommen liessen, gütliche abfindung mit den vergewaltigten, bei vermeidung gerichtlichen einschreitens. 8) bestimmte der könig, dass in keiner stadt des reiches pfahlbürger sein sollen. Hiis omnibus presentes interfuimus nos principes ecclesiastici videlicet Wernherus archiepiscopus Moguntinus, Babenbergensis, Eistadensis, Augustensis, Ratisponensis, Lubicensis, Misnensis, Chiminsis et Tridentinus episcopi, Constanciensis et Herbipolensis electi et abbas Morbacensis, quorum eciam sigilla de speciali mandato nostro presentibus sunt appensa. Acta acad. Theod. Palat. 4, 252. Dürr De comitiis Rudolfi 11. MG. LL. 2, 399 = Emler Reg. Bohemiae 2, 380 unvollst., = Altmann u. Bernheim Ausgew. Urkunden 23, 2. aufl. 25. — Dieses wichtige stück in welchem auffallend genug kein weltlicher fürst oder herr als zeuge genannt wird, ist uns nur in einem fast gleichzeitigen copialbuch erhalten. — [Von den quellen iener zeit sagt über diese beschlüsse das genaueste die auch sonst so zuverlässige sächs. forts. der sächs. Weltchronik 286 f.: Da claite her obir konig Odacker von Behemen umbe des riches gut, umbe die stad zu Eger unde daz darzu gehort unde umbe daz herzogthum zu Osterrich undo die marke zu Stiger unde daz herzogthum zu Kernetin unde daz lant zu Krichen (!, Kraiu). Des was der phalzgrave von deme Rine richter unde deme konige von Behemen wart ein tag geleit nach der fursten orteile obir nún wochin zu Wirzeborg. Der konig richte allen den selbir di da clagen wolden. Aehnlich die 2. forts. der Kaiserchronik MG. Deutsche Chron. 1, 416; auch Thomas Tuscus SS. 25, 525, der selber einmal in Prag war und seine nachrichten über Rudolf und Ottokar von dorther erhielt (526, 527), ist hier ziemlich gut unterrichtet. Die den Aldersbacher Ann. SS. 17, 535 und darnach Ann. Salisb. SS. 9, 800 und Osterhov. SS. 17, 549 zu grunde liegende fortsetzung des Martin von Troppau ist durch ihren ebenso kurzen als schiefen bericht (ubi cum conveniret multitudo magna principum et aliorum, Ottakkerus rex Boemie et dominus Heinricus dux Bawarie se presentare non curaverunt, quare per sententiam principum indicta fecit alia curia Herwipolim celebranda), den die oesterr. Reimchronik 170 benützte und nach dieser wieder Johann von Victring nachschrieb, die quelle der immer neu wiederholten irrigen auffassung geworden, wonach in Nürnberg ein processverfahren nicht bloss gegen Ottokar, sondern in gleicher weise auch gegen Heinrich von Baiern wegen verweigerung der lehennahme eingeleitet und auf den tagen von Würzburg und Augsburg fortgesetzt worden sei. Vgl. die erörterung in Mitth. des Instituts 10, 402 f. Ueber die bedeutung dieser Nürnberger sprüche vgl. besonders die durch die arbeit von Plischke Das Rechtsverfahren Rudolfs v. H. gegen Ottokar (1885) veranlasste studie von Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 1 ff.; gegenüber weiteren gelegentlichen äusserungen von Busson in Mitth. des Instituts 7, 674, Bachmann in Oesterr. Gymnasialzeitschr. 38, 448 ff. und Quidde in Histor. Zeitschr. N. F. 24, 300 nimmt stellung die zusammenfassende darstellung in Mitth. des Instituts 10, 381 ff.]. 258

. . . N(urenberg) (in solempni curia) Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern inter fiscum et eius principes iudex per sententiam principum approbatus, fordert kraft der gewalt, die ihm durch den spruch des vor dem römischen könig Rudolf zu Nürnberg abgehaltenen reichshoftags zugetheilt worden, den könig Ottokar von Böhmen auf, am 23. ian. (quem terminum magnitudini vestre de eorundem principum consilio et sentencia sua pro peremptorio prefigimus)

Digitized by Google

1274

vor ihm zu (Würzburg) zu erscheinen und sich auf die klage des römischen königs über ihm und dem reiche zugefügte offenbare unbill nach recht zu verantworten, mit dem hinzufügen, dass auch im falle seines ausbleibens das verfahren in dieser sache rechtsförmlich stattfinden werde. Auctoritate presencium — procedemus. Merkel Gratulationsschrift für Pernice (1861) 2. Höfler in Wiener SB. 37, 300 aus einem briefcodex der univ.-bibliothek in Prag (III G 3). — Ueber den codex vgl. Wattenbach im Archiv der Gesellsch. 10, 660 ff. *259

nov. 19 Nurenberg ertheilt dem bischof Johann von Lübeck die regalien (regalia feoda principatus pontificalis quem obtinet, administrationem temporalium et iurisdictionem plenariam committentes) und befiehlt allen vasallen, ministerialen und leuten dieser kirche demselben als ihrem fürsten und herren zu gehorchen. Lünig Reichsarchiv 17ª, 319. Lünig Corpus iur. feud. 1, 457. Schütz Corpus 4, 102. Levercus UB. des Bisthums Lübeck 1, 233 aus or. in Oldenburg. — [Das formular für solche belehnungsurkunden, nach welchem vorliegende urk., dann n. 361 und andere abgefasst sind (Romani imperii — reverenter) findet sich in T, dar. Bodmann 177; in E, dar. Stobbe 322 n. 33 unvollst.; in B, dar. Bärwald 360; in cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 297]. 260

— 20 — — Des andern tages darnach (nach den beschlüssen des 19. nov., also am 20. nov.) as her (Rudolf) in der wormlage mit den fursten. Da quam ouch sines sones wip des graven tochter von Tirol zu hus. Der konig machte ouch vil knappen zu rittere. Sächsische forts. der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chron. 2, 287. — Der zusammenhang im jetzt durch Weiland hergestellten texte macht es zweifellos, dass hier zu Nürnberg bereits die vermählung (quam . . zu hus) Albrechts von Habsburg mit Elisabeth der tochter des grafen Meinhard von Tirol stattfand. Zeissberg, der zuerst im Oesterr. Archiv 69, 15 auf diese stelle aufmerksam machte, bezog sie (auf grund des früheren textes in Forschungen 4, 602) auf den tag zu Würzburg, liess aber auch die möglichkeit offen, dass der Nürnberger tag gemeint sei. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 381 anm. 3, wo ich jedoch Weilands ansatz folgend irrig 19. statt 20. nov. als tag der hochzeit annahm. *a

— 21 —— bestätigt den geistlichen fürsten wegen ihrer reinen treue und aufrichtigen hingabe an das reich alle freiheiten, schenkungen und gnaden, die sie vom letzten kaiser Friedrich vor seiner absetzung und von dessen vorfahren römischen kaisern und königen erhalten haben. Hund Metrop. 1, 391. Lünig Reichsarchiv 19, 5. Falckenstein CD. Antiqu. Nordgav. 61. Mon. Boica 29ᵇ, 512. MG. LL. 2, 401. — Ein or. dieser urk. war auch in Besançon, wurde aber in der revolution verbrannt, [zwei or. im reichsarch. München aus Eichstätt und Passau, ein drittes im staatsarch. Wien aus Salzburg; das Passauer exemplar wurde von Lang Reg. Boica 3, 442 fälschlich als privilegienbestätigung für Passau aufgefasst, somit hat das frühere reg. Rud. 135 bei Böhmer ganz zu entfallen. — In dieser urkunde, in der mahnung an die kirchenvögte keine bedrückungen gegen die kirchen auszuüben und bis zu gewissem grade auch in der abschaffung der pfahlbürger (vgl. n. 258), andererseits in der berufung des nächsten reichstags in die bischofsstadt Würzburg haben wir die ergebnisse des ausgleiches vor uns, den könig Rudolf mit den bischöfen wegen der hofhaltung in bischofsstädten herbeiführte. Rudolf hatte in den ersten monaten seiner regierung ein recht zur geltung gebracht, welches für die materielle grundlage des königtums gerade bei der schwächung des reichsgutes von um so grösserer bedeutung ward, die abwälzung eines theiles der kosten der hofhaltung und besonders eines hoftages auf die bischöfe und ihre städte, welche zu mannichfachen leistungen, während der dauer von hoftagen aber zu überlassung der einnahmen aus zoll, münze und gericht an den könig verpflichtet waren. Von iänner 1274 an hat sich allem anschein nach ein widerstreben der südwest- und mitteldeutschen bischöfe gegen anerkennung und zulassung dieser verpflichtung geltend gemacht, Rudolf hält sich seit iänner 1274 ausschliesslich in reichsorten auf; andrerseits treffen wir durch das ganze jahr 1274 keinen einzigen gunstbrief Rudolfs, nicht einmal eine privilegienbestätigung für einen bischof — die urkunden vom 4. august für Salzburg und seine suffragane zählen hier nicht mit —, dagegen zahlreiche gnaden und freiheiten für städte. Diese städtefreundliche haltung des königs scheint denn ein einlenken der bischöfe bewirkt zu haben und durch zugeständnisse von seite Rudolfs ward nun hier in Nürnberg ein ausgleich geschlossen, der seinen bezeichnenden ausdruck in der bestimmung Würzburgs als ort des

Digitized by Google

1274

nächsten reichstags findet. Diese ganzen inneren spannungen des jahres 1274 haben erst Fickers scharfsinnige untersuchungen in den Wiener SB. 77, 816 ff. blosgelegt, die an die stelle des Schwabenspiegels landr. 137 anknüpfen: der kunc giht, er sul in allen steten da bistum inne sint hof gebieten. Da kriegent (kriegten) etwenne die pfaffenfursten wider, die hant ir kriec nu gelazzen. Wenn diese worte, wie als höchst wahrscheinlich anzunehmen (vgl. auch Zeumer Deutsche Städtesteuern 125, 144 f.), sich auf ereignisse des jahres 1274 beziehen, so ist damit ein wichtiger haltpunct für die entstehungszeit des Schwabenspiegels gegeben. Daher bekämpfte Rockinger, der den Schwsp. in Bamberg im jahre 1259 vollendet hält, in Abh. der bayer. Akad. (1888) III 18, 277—378 und 563—672 die ganze beweisführung Fickers. In den puncten welche die geschichte Rudolfs und besonders das jahr 1274 berühren, suchte ich in Mitth. des Instituts 10, 376 ff. der auffassung Rockingers entgegenzutreten und den verlauf dieser ereignisse nochmals zusammenhängend und mit einigen ergänzungen darzustellen. — Die practische bedeutung der allgemeinen bestätigung der privilegien Friedrichs II. für die geistlichen fürsten (von 1220 und 1232, vgl. unten n. 338 f.) war nicht allzu gross. Ein halbes jahrhundert entwickelung seit Friedrichs II. städtefeindlichen verfügungen konnte Rudolf nicht rückgängig machen und wollte es im grunde auch nicht. Es war eine »schriftliche anweisung auf eine restaurationspolitik« (Zeumer 145), die höchstens nur ganz vereinzelt und auch da nur vorübergehend durchzuführen war. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 384 f.]. 261

nov. 21 Nurenberg Rudolf erwählter von Constanz eximirt mit genehmigung des grafen Heinrich von Fürstenberg als patrons und Konrads von Herblingen als rectors der kirche zu Neidingen die capelle auf dem hof von der pfarrei und gestattet daselbst die errichtung eines nonnenklosters. Oberrhein. Zeitschr. 25, 393. Fickler Anniversarienbuch von Neidingen 9. Ladewig Constanzer Reg. n. 2370, vgl. 2371. — Konrad von Herblingen ist königlicher notar, vgl. n. 139. *262

— 23 —— schreibt dem erzbischof von Salzburg und dessen suffraganen, und bezeugt ihnen seine theilnahme über die bedrängnisse, welche sie von der böhmischen tyrannei erdulden, verordnet dass dieselben wegen alles schadens den sie in der gegenwehr dem könig von Böhmen zufügten oder zufügen werden, nie sollen verklagt werden können, sichert ihnen den besitz der güter von reichsrebellen welche sie occupiren werden bis zum ersatz ihres gehabten schadens, gestattet ihnen die lehen ihrer rebellischen vasallen und dienstmannen einzuziehen, und verspricht ihnen überhaupt allen schaden zu ersetzen, welchen sie vom könig von Böhmen in diesem krieg um des reichs willen erleiden, auch ohne sie keinen frieden mit demselben zu schliessen. Laborum et—exclusis. [Or. im staatsarch. Wien]. Mon. Boica 29 b, 514 aus vidimus des erzbischofs Friedrich von Salzburg dd. Wien 1277 ian. 13. Abh. der bayer. Akad. III 4 b, 98. Wiener SB. 11, 222. Emler Reg. Bohemiae 2, 381 reg. — [Vgl. dazu Busson im Oesterr. Archiv 65, 268 f. und die schreiben oben n. 230, 248. Die bedrängnisse, welche um diese zeit bereits Salzburg und seine suffragane in folge ihrer haltung von Ottokar zu erdulden begannen, bestanden vor allem in der beschlagnahme ihres weltlichen besitzes innerhalb der länder des Böhmenkönigs. In schreiben von mitte december 1274 an Gregor X. (Bärwald 308, Gerbert 71) und ende 1276 an Johannes XXI. (Bärwald 329, Gerbert 134) schildern sie ihre erlittene not: einigen von ihnen sei kaum soviel besitz geblieben um für acht tage damit auszukommen; nur wer sich mit eid verpflichtet, weder im auftrag der römischen kirche noch des römischen königs wider Ottokar etwas zu thun, werde verschont. Und obwol nun der ton unserer urk. sehr kriegerisch klingt, waren die gewaltmassregeln Ottokars vorerst doch stärker als könig Rudolfs pergamente: schon im december haben die bischöfe Leo von Regensburg und Peter von Passau wenigstens äusserlich ihren frieden mit Ottokar gemacht. Vgl. Busson 271 ff. Nur Friedrich von Salzburg blieb unbeugsam wie die folge zeigt]. 263

— 23 —— gestattet den bürgern von Esslingen, [dass sie in positione contributionis seu sture vobis imposite vel etiam imponende] die alte und herkömmliche art der steueranlage [in personis et rebus] beibehalten. Winkelmann Acta 2, 83 aus or. im staatsarch. Stuttgart. 264

— 23 —— befiehlt der stadt Riga den jeweiligen Deutschordensmeister in Liefland als ihren obersten richter anzunehmen. (Napiersky) Index corporis histor.-dipl. Livoniae 1, n. 215 reg. Voigt Gesch. von Preussen 3, 354 und 362 reg. Bunge Livl., Esthl., Curl. UB. 1, 560. 265

Digitized by Google

1274		
nov. 24	Nurenberg	schreibt an die dienstmannen des erzstifts Salzburg und seiner suffragankirchen und ermahnt sie deren bedrängern (nobis et imperio rebellantibus) in keinerlei weise beizustehen, vielmehr gegen das erzstift gehorsam zu sein. [Or. im staatsarch. Wien]. (Kleimayrn) Nachr. von Juvavia 570 reg. Chmel in Wiener Jahrbücher 109, 252 anm. 2. 266
— 24	——	befiehlt den bewohnern der reichsherrschaft Cröve (an der Mosel) gehorsam gegen den ihnen zum schirmer bestellten grafen Heinrich von Sponheim. [Or. in Coblenz, vgl. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 26]. Ledebur Archiv 14, 207. 267
— 25	——	nimmt den Heinrich grafen von Sponheim zu seinem vasallen, verspricht ihm ein lehengut wie das Gottfried graf von Sain und Konrad Wernher näher bestimmen werden, und verpfändet ihm bis diese lehensertheilung bewirkt sein wird seine güter zu Cröve. [Or. nach mittheilung Ottenthals im staatsarchiv Berlin]. Ledebur Archiv 14, 208. — Konrad Wernher von Hatstat war landvogt des Elsasses, [und zwar im Oberelsass und Breisgau, während im Unterelsass Kuno von Berkheim des reiches landvogt war, vgl. n. 125 und 244, dazu Mitth. des Instituts 10, 410]. 268
— 26	——	bestätigt (ex certa sciencia) auf bitte des erzbischofs Werner von Mainz dieser kirche (columna imperii principalis) alle von kaiser Friedrich vor seiner excommunication und absetzung und von dessen vorfahren am reich erlangten schenkungen, freiheiten und rechte. [Or. im reichsarch. München]. Gudenus CD. Mog. 1, 756. 269
— 27	——	nimmt das nonnenkloster Engelthal (östl. Nürnberg) mit allen besitzungen in seinen schutz [und verbietet es zu belästigen. Or. im reichsarch. München]. Lang Reg. Boica 4, 768 reg. 270
— 27	——	bestätigt den bürgern von Goslar in anerkennung der treue welche universi cives Goslarienses . . habere dinoscuntur, alle rechte und freiheiten, welche sie von Friedrich dem letzten kaiser vor dessen excommunication und von dessen vorfahren am reich erhalten haben, doch so dass alle dem reiche (fisco) an Juden und sonst daselbst (in civitate regali) gebürenden rechte gewahrt bleiben. Sollte einigen von der gemeinde diese gnadenverleihung missfallen, so haben sie sich am 23. ian. zu Würzburg in seiner gegenwart einzufinden und ihre sache vorzubringen. Göschen Die Goslarschen Statuten 117. Bode in Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 30, 244 aus copialbuch im stadtarch. Goslar. — [Der auffallende schlusssatz weist deutlich auf innere zwistigkeiten in Goslar hin, seine erklärung findet er einerseits in der urk. herzog Albrechts von Sachsen vom 22. apr. 1274 (Bode 238 aus or. in Goslar), worin Albrecht die mit den bürgern von Goslar getroffene übereinkunft bekundet, dass er bei könig Rudolf die bestätigung der an Goslar von kaiser Friedrich und dessen sohn Heinrich gegebenen rechte und freiheiten sowie anderer genannter rechte erwirken wolle. Die erfüllung dieses versprechens haben wir in unserer urk. und in der vom 23. märz 1275 vor uns. Der wesentliche punct um den es sich bei bestätigung dieser urkunden Friedrichs II. (vom 13. iuli 1219, Reg. imp. 5 n. 1025) und Heinrichs (vom 14. sept. 1223, ib. n. 3904) handelte, war sonder zweifel das von Friedrich II. ausgesprochene verbot aller gilden in Goslar, das von seinem sohne nur insoweit gemildert ward, als er den zimmerleuten und webern eine gilde gestattete. Aber seitdem hatten sich trotzdem gilden gebildet, vor allem als grösste und bedeutendste die kaufmannsgilde; sie war 1252 von k. Wilhelm förmlich als zu recht bestehend anerkannt worden (Bode 116). Und eben die kaufleute werden es gewesen sein, welche der bestätigung jenes privilegs Friedrichs II. widerstrebt haben. Von ihnen und aus dem jahre 1274 (so auch Höhlbaum Hans. UB. 1, 259 anm. 2) rührt jedenfalls ein eigenthümliches im Goslarer stadtarch. befindliches stück her, auf einem pergamentblatt geschrieben, ohne jegliche beglaubigung und ohne datirung: k. Rudolf stellt die von schlechten bürgern Goslars geänderten und in abgang gebrachten stadtrechte wieder her, erneuert die durch einige zeit aufgehobene innung oder gilde der kaufleute zu ihrem vollen rechte und bestimmt das für verletzung der kaufmannsgilde eingehende bussgeld zu besserung von mauer und graben. Regalis providentie — roboretur. Junghans in Forschungen 11, 145. Winkelmann Acta 2, 137. Bode 245. Im ersten theile ist das stück wörtlich dem eingang des privilegs von 1219 nachgebildet, dann kommt die selbständig concipirte klage über den abgang der kaufmannsgilde, endlich deren wiederherstellung mit den worten der urk. Wilhelms von 6. apr. 1252. Wie schon Junghans richtig bemerkte, dann Weiland in Hans. Geschichtsbl. 1885 s. 19 anm. 1 gegen Wolfstieg Verfassungsgesch. v. Goslar betonte, ist das stück als ein von den kaufleuten

Digitized by Google

1274

in Goslar hergestellter entwurf anzusehen, der vielleicht der königlichen kanzlei gar nie vorgelegt wurde. Daher glaube ich, dass auch n. 252, welches eben im interesse der kaufmannschaft Goslars ausgestellt ist, sicher ins jahr 1274, nicht zu 1289 gesetzt werden muss. Diejenigen aber, welche gegen den bestand von gilden in Goslar auftraten und durch die vermittelung Albrechts von Sachsen die bestätigung jener alten privilegien und damit das verbot der gilden erwirkten, waren die montani et silvani von Goslar d. h. die besitzer von bergwerken und grubentheilen und die hüttenbesitzer. Das ist nach den ausführungen Weilands l. c. 18 ff. und Bode's 47 ff. über Goslars verfassung als sicher anzunehmen und geht auch aus den urkunden des jahres 1290 hervor, wo endlich ein ausgleich zu stande kam und k. Rudolf selber am 22. apr. 1290 die gilden wiederherstellte, die er wie er sagt ad fervidam aliquorum instanciam aufgehoben habe, nun aber, nolentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, wieder ins leben ruft]. 271

nov. 28 Nurenberg befiehlt allen reichsgetreuen, äbtissin und convent des nonnenklosters Kirchheim in Augsburger diöcese (ord. Cist. im Ries), welches er mit allen besitzungen und leuten in seinen besonderen schutz nimmt, von niemand belästigen zu lassen. Oesterr. Notizenblatt 1852 s. 131 reg. Chmel Reg. Friedrich IV. n. 6663 reg. Winkelmann Acta 2, 83 aus or. im Wallerstein'schen archiv. — [Das öfters angewendete formular dieser urk. findet sich in E (Equitatis rigor [!]— puniemus), dar. Stobbe 342 n. 146 unvollst., und in B (Equitatis vigor — evitare), dar. Bärwald 299]. 272

— 29 —— bestätigt dem kloster Schönthal (ord. Cist. nordöstl. Heilbronn) das eingerückte privileg könig Heinrichs (VII.) d. d. Würzburg 7. sept. 1226 (Reg. imp. 5 n. 4015) steuerfreiheit betr. [mit dem erläuternden zusatz, dass nur unbelastet an das kloster gelangende güter auch ferner von lasten frei sein, belastete aber als solche an das kloster übergehen sollen. Or. im staatsarch. Stuttgart]. Böhmer Acta 321 aus Kremer Chron. Schönthal. hs. saec. 17 s. 274 in Stuttgart. 273

. . . . . verkündet den grafen, baronen usw. (der diöcese von Würzburg), dass der stadt und kirche (von Würzburg) nunmehr zur erhebung aus ihrer bisherigen bedrängniss ein eifriger und tüchtiger bischof (pastor sciens, volens et valens) gegeben sei, der dem papste wol bekannt und von demselben sehr empfohlen worden sei; er will diesen bischof und seine kirche, durch die aufträge des papstes noch mehr dazu verpflichtet, vor jeder unbill bewahrt wissen und befiehlt den genannten dem erwählten in allen dingen treu ergeben und gehorsam zu sein. Infinite misericordie — consistere valeatis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 368 n. 285 unvollst.; in Ott. n. 401; in S I, dar. Cenni 445 = Migne 98, 808; in S II, dar. Gerbert 43; ohne adresse in B, dar. Bärwald 383. — Cenni bezog dieses schreiben gewiss mit unrecht auf erzbischof Sigfrid von Köln, Gerbert und nach ihm Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 29 beziehen es auf den erwählten Heinrich von Trient den früheren protonotar k. Rudolfs. Bärwalds bedenken dagegen, die sich nur auf die von Hormayr übernommene irrige datirung des schreibens Gregors an Meinhard von Tirol, 20. sept. 1273 statt 1274 (Potthast n. 20924) gründen, wären durch die richtigstellung des datums beseitigt; allein wirkliche bedenken scheint mir der text selber zu ergeben; Rudolf nennt den erwählten pape notissimus et quanto notior tanto inde gratior, beruft sich auf die empfehlung des papstes (Gerbert deutet die stelle multe commendationis ad nos beneficia reportavit freilich so, dass Heinrich beneficia für Rudolf, d. h. die päpstliche anerkennung mit zurückgebracht habe) — während seinen protonotar er doch vor allem selber am genauesten kennen musste und am besten selber dessen vorzüge hervorheben konnte. Unter solchen umständen darf die in S I für den namen der stadt und diöcese stehende sigle H. nicht unberücksichtigt bleiben, wie es bisher geschehen; sie gibt uns vielmehr die richtige deutung: H. ist Herbipolensis, es handelt sich um Würzburg. Durch die von Kaltenbrunner Actenstücke 66 ff. bekannt gemachten urkunden, besonders oben n. 242 vom 23. oct. 1274 ist der sachliche und zeitliche anhaltspunct zur fixirung unseres schreibens gegeben, es erklärt sich auch vollauf die berufung Rudolfs auf den papst, denn Berthold von Sternberg stand ihm sicherlich bis dahin nicht nahe. *274

. . . . . schreibt einem (cardinal), dankt ihm für die in dessen letzten briefe ausgesprochene wolwollende gesinnung, die er ja auch durch die that beweise, für die sorge um seine wolfahrt

Digitized by Google

1274

und für die heilsamen ratschläge und berichtet ihm über den reichstag (zu Nürnberg), auf dem er, umgeben von zahlreichen fürsten und einer auserwählten schar der ritterschaft (cui nostris temporibus vix est visa consimilis), angemessene verfügungen erlassen, sehr viele mit dem rittergürtel geschmückt und nichts, was sich gebürte, unterlassen habe. So habe der reichstag einen glücklichen und glänzenden verlauf genommen trotz der hinterlist des königs von Böhmen, der wenigstens heimlich denselben zu stören bemüht war, doch vergeblich. Er theilt (dem cardinal) weiter mit, dass er nach dessen rat bereits wegen absendung einer feierlichen gesandtschaft an die curie die ersten schritte gethan habe (ordinare iam coepimus); diese boten werden ihm auch näheres über die vorgänge (processus) des reichstages erzählen. Schliesslich empfiehlt er den überbringer des schreibens. Quam pura — recommissum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 63; ohne den schlusssatz (— enarrabunt) in E, dar. Stobbe 341 n. 136 reg.; mit verändertem eingang, fehlendem schluss (Super tam pura — vive vocis) in S I, dar. Cenni 385 zu 1276 = Migne 98, 763, in B, dar. Bärwald 243, in S II, dar. Hausiz 2, 385 = Hanthaler Fasti Campilil. 1 [b], 1085 unvollst., Gerbert 132 zu 1276 sept. = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 98, = Emler Reg. Bohem. 2, 422 zu 1276 apr. — Seit Cenni und Gerbert hielt man dies schreiben allgemein an den erzbischof Friedrich von Salzburg gerichtet und sah es als antwort auf n. 248 an (so z. B. Busson im Oesterr. Archiv 65, 267). Ich habe Wiener Briefs. 34 gezeigt, dass es an eine persönlichkeit an der curie gerichtet sein muss, vielleicht an cardinal Ubertus (oder Matthäus Orsini) als antwort auf dessen schreiben von ende september, oben n. 224 (oder n. 225). *275

. . . . . schreibt (wol einem kirchenfürsten), er habe bei dem jüngst gehaltenen feierlichen reichstag mit grossem bedauern dessen abwesenheit empfunden, erkenne zwar die von seinem caplan überbrachten entschuldigungsgründe als hinreichend an, wünsche jedoch, dass er bei anderem ähnlichem anlass sicherlich erscheine. Quanto celsius — pigriteris. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 220; in E, dar. Stobbe 341 n. 134 unvollst.; in Ott. n. 283; mit anderen schlussworten (— indilate) in B, dar. Bärwald 370. — Die deutung Bärwalds auf einen bischof und den reichstag von Nürnberg 1274 nov. ist immerhin wahrscheinlich. *276

. . . . . (Cardinal) Ubertus an könig Rudolf: er dankt für dessen schreiben, hofft auf guten ausgang des begonnenen und rät dem könig hiezu dringend, eine feierliche gesandtschaft hervorragender männer an den papst abzuordnen, welche von demselben die festsetzung eines möglichst kurzen termins für die kaiserkrönung erwirken sollen und den papst veranlassen mögen, die dem reich unterworfenen Italiener zum gehorsam gegen Rudolf aufzufordern; so sei das von den kaisern Otto (IV.) und Friedrich (II.) beobachtet worden. Auch nach Italien solle Rudolf ohne verzug eine gesandtschaft schicken, mit einem praelaten, etwa dem bischof von Trient oder einem andern umsichtigen mann an der spitze. Welche antwort er dem könig auf das ansuchen der boten von Asti zu geben rate, habe er dem Minoritenmeister K(onrad) mündlich mitgetheilt, der es ihm schreiben werde und den er bestens empfiehlt. Die Kölner angelegenheit (besetzung des erzbistums) habe sich der papst durch reservation vorbehalten, die Baseler sei ihm (dem cardinal Ubertus) allein übertragen, er werde soweit es mit der gerechtigkeit vereinbar dem könig zu willen sein. Eggregia fides — declinans. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 40. — Der schluss des schreibens ist verstümmelt, so dass der sinn des letzten satzes nicht mehr recht erkennbar ist: Ubertus scheint begründen zu wollen, dass er sich erlaube Rudolf bezüglich der boten von Asti (virorum Ytalicorum) einen rat zu geben. — Vgl. die erläuterungen zu diesem und dem nächsten schreiben, welche zu ende november 1274 fallen, in Wiener Briefs. 39, dazu auch Otto Beziehungen 55 ff. *277

. . . . . B(erardus de Neapoli) an könig Rudolf: er wolle die wünsche des königlichen schreibens, das ihm durch bruder Konrad den Minoritenmeister in Deutschland überbracht worden, gerne und nach möglichkeit erfüllen; er rät dem könig angelegentlich, so schnell als möglich eine feierliche gesandtschaft an den papst zu schicken mit der nötigen vollmacht, um einen möglichst kurzen termin zur kaiserkrönung und die absendung von päpstlichen boten und briefen nach Italien zu erwirken, welche zugleich mit königlichen abgesandten dahin zu gehen hätten; und da der vom papste an könig Karl von Sicilien (super tractatu inter vos et ipsum inchoato) geschickte gesandte nun (nuper) mit andern (sicilischen) boten zurückgekehrt und zu weiteren verhandlungen bereit sei, möge Rudolf seine gesandtschaft auch dazu bevoll-

Digitized by Google

1274

mächtigen; die wichtigkeit eines bündnisses mit Sicilien habe er dem könig durch den erwählten von Trient und den Minoritenlector Heinrich genugsam auseinandergesetzt und Rudolf habe sie ja schon durch die beschleunigung seiner angelegenheit (expedicionis vestre acceleracione) gefühlt. Die besetzung des Kölner erzbistums habe sich der papst schon reservirt gehabt, als Rudolfs bitte darum anlangte. Ueber eine zusammenkunft Rudolfs mit dem papste wird nach ankunft der königlichen gesandtschaft, sicher im sinne des königs, beschluss gefasst werden. Benignos vestre — augmentis. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 37. — Die stelle »cum nostris quos ad hoc similiter disponimus (disponite Ott.), nunciis et litteris« ist richtiger so zu emendiren: »cum vestris, quos . . disponite nunciis et litteris«. *278

. . . . . Papst Gregor X. an könig Rudolf: er habe ihm schon jüngst (n. 223) geschrieben und mittheilen lassen, dass die kaiserkrönung keinen aufschub erleiden dürfe, und ihn ermahnt, mit der absendung von gesandten nicht zu zögern, welche ganze vollmacht haben, sowol über den zeitpunct der kaiserkrönung zu verhandeln, als auch die mit dem könig Karl von Sicilien begonnenen verhandlungen zum abschluss zu bringen: bezüglich der letzteren möge er wissen, dass ein von ihm, dem papste, an Karl zurückgesandter bote desselben bereits längst wieder bei der curie angekommen sei und mit den andern sicilischen gesandten nicht ohne ungeduld auf den fortgang der verhandlungen harre. Serenitati regie tam — et expectat. In der briefsammlung des Berardus de Neapoli, undatirt (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 572 n. 304), dar. Palacky Italien. Reise 44 reg., Theiner CD. dominii 1, 188 (willkürlich datirt: post kal. dec. anno 3); in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 498 varianten. — Potthast n. 20966. — Wie Otto Beziehungen 56 mit recht bemerkt, fällt dieses schreiben sehr wahrscheinlich vor n. 281 vom 1. december, gleichzeitig mit n. 278, mit welchem es ja mehrfach wörtlich übereinstimmt (dictat des Berardus de Neapoli), gegen ende november. Schon Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 156 anm. 3 vermutete, dass der hier erwähnte bote Karls der mit dem schreiben Gregors (Böhmer Acta 696 n. 994) an diesen zurückgesandte Johannes de Meffieto ist, vgl. n. 206. *279

. . . . . dankt dem papste (Gregor X.) für die gnade und das wolwollen, das dieser seinem boten (dem bruder Konrad Probus) zu theil werden liess, versichert ihn seiner unbedingten ergebenheit und seines eifers, gegen die vom apostolischen stuhle wegen ihrer widerspänstigkeit und verirrung bestraften bischöfe, selbst wenn ein verwandter von ihm darunter wäre, vorzugehen, sobald sie den weiteren befehlen des papstes sich ungehorsam erzeigen sollten. Bezüglich der vorschläge für die zwei erledigten bisthümer, die (Konrad Probus) in seinem auftrag ihm überbrachte, spricht Rudolf seine feste überzeugung von der vorzüglichen eignung der betreffenden persönlichkeiten aus und bittet schliesslich den papst alles, was sein bote vor ihn bringt, als ganz und gar in seinem auftrag geschehen anzusehen. Crescentibus semper — processisse. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 143, in E, dar. Stobbe 348 n. 180 unvollst.; unvollst. am schlusse und mit änderungen im text (— cum persona) in Ott. n. 485, in S I, dar. Cenni 348 zu 1275 = Migne 98, 737, in B, dar. Bärwald 358, in S II, dar. Gerbert 183 zu 1287 = Schunck Cod. dipl. 152. — Die erwähnung der vorschläge für zwei kirchen bringt klarheit in die deutung dieses schreibens: es steht in engstem zusammenhang mit n. 257. Der bote Rudolfs ist der anfangs november an Gregor X. abgesandte Konrad Probus, von dem also bereits nachrichten aus Lyon an Rudolf zurückgelangt sind. Das schreiben fällt daher etwa ende november oder anfang december 1274. Die bischöfe von denen die rede, sind vielleicht der am 3. juli 1274 seiner würde entsetzte bischof Heinrich von Lüttich und Berthold von Henneberg erwählter von Würzburg, dessen wahl und weihe Gregor am 22. sept. 1274 für nichtig erklärt hatte, vgl. Potthast n. 20859 f., Kaltenbrunner Actenstücke 66 ff. *280

dec. 1 (Lugduni) Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert diesen auf sich zur beförderung des gegenseitigen verkehrs baldmöglichst (nisi consideratio gravis periculi evitandi contrarium suadet) in einen näher an Lyon gelegenen theil Deutschlands zu begeben, ausserdem aber, wie er schon ausführlich (plene) geschrieben, eine gesandtschaft zu ihm zu schicken, welche sowohl wegen des für seine kaiserliche krönung zu bestimmenden zeitpunctes als auch über sein verhältniss zum könig von Sicilien und dem grafen von Savoyen endgültig verhandeln

Digitized by Google

1274

könne. Propter multa — transmissurus. [In der briefsammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 572), dar. Raynald Ann. 1274 § 56 unvollst., Palacky Ital. Reise 44 reg., Theiner CD. dominii 1, 187; auch als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 497 varianten; in B, dar. Bärwald 110; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 448, Gerbert 81. — Potthast n. 20962. — In B und S II ist regem Sicilie willkürlich in regem Francie geändert. — Am gleichen tage schreibt Gregor X. an könig Philipp von Frankreich, er habe vernommen, dass derselbe kriegsvolk ausrüsten lasse um das kaiserreich anzugreifen, und ermahnt ihn dringend davon abzustehen und frieden zu halten; er habe auch bereits könig Rudolf durch dessen jüngst (nuper) von der curie heimkehrende gesandte (jedenfalls Heinrich von Trient und Heinrich von Isny) auffordern lassen, schnell gut zu machen, wenn Frankreich irgendwie von seiner seite verletzt worden sei (Raynald 1274 § 61, Potthast n. 20957 irrig und irreführend zu nov. 11, vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 572). Ueber diese vorfälle, von denen sonst nichts bekannt ist und die offenbar ohne weitere folgen blieben, vgl. Heller Deutschland und Frankreich 60 ff., Langlois Le regne de Philippe III. s. 83. Uebrigens kann jetzt doch auf den am 19. aug. 1274 von Gregor X. an Simon cardinallegaten für Frankreich und die erzdiöcese Lyon ergangenen auftrag hingewiesen werden, den einstens von papst Clemens IV. an könig Ludwig IX. in den nicht zu Frankreich gehörigen theilen der diöcesen Lüttich und Cambrai und in den diöcesen Toul, Metz und Verdun bewilligten kreuzzugszehnten nunmehr für könig Philipp einzutreiben (Guirand Registres de Gregoire X. p. 214) — eben diese sache hat später unter Martin IV. und Honorius IV. schwierigkeiten hervorgerufen. — Wegen Savoyen vgl. n. 107. *281

dec. 5 | Nurenberg | bestätigt dem Johanniterorden die eingerückten privilegien Friedrichs I. d. d. Pavia 28. nov. 1185 (Stumpf n. 4438), Philipps d. d. Basel 28. mai 1207 (Reg. imp. 5 n. 146) und Heinrichs (VII.) d. d. 17. oct. 1227, und Basel 4. nov. 1227 (Reg. imp. 5 n. 4085, 4088), nimmt auf bitten Beringers ordenspriors durch Deutschland (familiaris nostri) die brüder desselben ordens und ihre besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt ihnen alle schenkungen, gnaden und freiheiten kaiser Friedrichs vor seiner absetzung und der vorfahren desselben. [Or. im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. v. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 73]. Böhmer Acta 322 aus copie saec. 16. — [Auch als form. erhalten (Etsi de regalis — communiri) in T, dar. Bodmann 131; in E, dar. Stobbe 344 n. 155; in Ott. n. 352 und 353; in S I, dar. Cenni 459 = Migne 98, 819; in B, dar. Bärwald 380; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 1, 113, Gerbert 17]. 282

— 7 | —— | (in castro nostro) verbessert dem kloster Wettingen (ord. Cist. bei Baden im Aargau) die vermächtnisse der gräfin Margareta von Kiburg witwe des grafen Hartmann des älteren (avunculi nostri), indem er demselben mit zustimmung seines sohnes Albrecht grafen von Habsburg und Kiburg, landgrafen von Elsass genannte güter anweist, und bestätigt zugleich die vermächtnisse der grafen Hartmann des älteren und des jüngeren (consobrini nostri). Mitbesiegelt von dem grafen Albrecht v. Habsburg. Zeugen: Heinrich bischof v. Trient, Rudolf königlicher kanzler, magister Gottfried königlicher notar (!), der edle Heinrich v. Thengen, die ritter Konrad Wernher v. Hatstatt, Hartmann v. Baldeck, Konrad v. Niefern. Herrgott Gen. 3, 455 (irrig zu 1275 sept. 7). Kopp Reichsgesch. 1, 889 [aus or. im kloster Wettingen. — Vgl. Habsburg. Urbar ed. Maag 1, 164 anm. 1]. 283

— 12 | —— | verspricht den bürgern von Lindau die vogtei über ihre stadt nie vom reiche zu veräussern, [verleiht ihnen ausserdem die freiheit, dass sie in güterrechtlichen (super possessionibus iuri forensi sue civitatis subiacentibus) und in allen civilsachen nur vor dem vogt oder dessen vertreter in palacio der äbtissin et ea presente zu recht zu stehen brauchen und niemand gegen einen bürger die acht aussprechen darf, trifft bestimmungen über die hinterlassenschaft von eigenleuten und vogtleuten, die gleich bürgern in der stadt wohnen, und über die erbfolge nach söhnen mit selbständigem haushalt und erklärt, dass unangefochtener besitz eines ad forum oppidi gehörigen gutes durch jahr und tag das eigenthum über dasselbe sichert. Or. im reichsarch. München]. Lang Reg. Boica 3, 443 reg. = Würdinger in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 2 anh. s. 4 reg. — [Wie schon Gengler Deutsche Stadtrechte 218, 254, 288 und 371 bemerkt hat, stehen die privilegien für Lindau (vorliegendes und n. 337 von 1275 märz 3) in engem sachlichen zusammenhang mit den urkunden für die be-

Digitized by Google

1274

nachbarten städte Ravensburg von 1276 iuni 15, Memmingen und Kaufbeuern von 1286 ian. 25 und febr. 3 und Buchhorn (Friedrichshafen) von 1299 märz 17; dazu sind auch noch die urkunden für Ueberlingen und Buchhorn von 1275 iuni 30, sowie für Ravensburg und Wangen von 1286 ian. 10 zum vergleich heranzuziehen. Vgl. auch die bemerkungen von Baumann Gesch. des Allgäus 2, 240 ff.]. 284

dec. 15 Nurenberg bestätigt dem kloster Ebrach (ord. Cist. westl. Bamberg) [das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Nürnberg 1235 iuni (Reg. imp. 5 n. 2096), worin dieser seine frühere urk. d. d. Nürnberg 1213 febr. 26 (Reg. imp. 5 n. 694) bezüglich des klostergutes zu Schwabach und der pfarrei bestätigt. Or. im reichsarch. München]. Reg. Boica 3, 443 reg. Priv. des Klosters Ebrach 8. 285

. . . . . (Cardinal) Ubertus an könig Rudolf: neue ereignisse drängen ihn dem könig zu raten die gesandten von Asti recht entgegenkommend zu empfangen und ihnen hilfe in aussicht zu stellen; denn wie er eben von diesen gesandten gehört, sei spanisches kriegsvolk, vom könig von Castilien gesandt, in Genua gelandet. Er hoffe für Rudolf ein anlehen vermitteln zu können, womit dieser dann den Astensern helfen könne, dass sie sich nicht verzweifelt in des Spaniers arme werfen. Der papst und einige cardinäle werden, durch die boten des königs von Sicilien gedrängt, von Rudolf die abtretung Piemonts (validissimam imperii partem Ytalie) an Karl von Sicilien verlangen, allein Rudolf solle es ablehnen und der papst werde dies nicht übel aufnehmen, da er selbst wider willen jenes verlangen stellt. Schliesslich rät Ubertus zur beschleunigung von Rudolfs gesandtschaft an die curie, wozu gewandte und erfahrene männer ausgewählt werden mögen. Heret animus — prompciores. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 41. — Die zweite schar spanischen kriegsvolks (die erste kam im april), von k. Alfons von Castilien gesandt, war am 9. nov. in Genua gelandet, wurde dortselbst und in Pavia freudigst empfangen. Alfons war durch Ottokar von Böhmen zu kräftigem handeln angespornt worden (vgl. n. 177); Ottokar hatte wahrscheinlich im october neuerdings an die lombardischen städte geschrieben und sie versichert, er hätte schon längst truppen nach Italien gesandt, wenn er gewusst hätte, ob es im plane seines verbündeten gelegen (Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 436). Von diesen umtrieben Ottokars in Italien hatte Gregor gute kunde, er ermahnt ihn eben in diesen tagen, am 13. dec. 1274, dringend, kein kriegsvolk nach Italien zu senden, keine bündnisse daselbst wider könig Rudolf einzugehen, sondern mit diesem sich durch freundliche vermittlung oder sonst auf eine weise zu vergleichen; und zu gleicher zeit schreibt der papst in gleichem friedenmahnendem sinne an Heinrich von Baiern. Emler Reg. Bohemiae 2, 384, 383. Ueber Asti und die lombardischen verhältnisse zu ende 1274 und beginn 1275 vgl. Ann. Januenses SS. 18, 282, Ann. Placentini Gibell. SS. 18, 559 f., dazu Busson Doppelwahl 99 ff., Mitth. des Instituts 10, 365 f. Wiener Briefs. 43; über die bemühungen Gregors Alfons von Castilien, der um diese zeit zum zug ins kaiserreich aufbrach, zu einem ernstlichen verzicht auf das reich zu vermögen, wozu er auch auf Alfonsens verlangen nach einer zusammenkunft eingieng, vgl. die schreiben des papstes an ihn vom 19. und 31. december 1274 (Raynald 1274 § 50, Bodmann 19, Kaltenbrunner Actenstücke 79, woselbst s. 76—86 noch eine reihe weiterer schreiben in dieser angelegenheit), dazu Otto Beziehungen 61 ff. — Wichtig und interessant sind die nachrichten über Karls von Sicilien forderung, dass ihm Piemont abgetreten werden solle, und über die stellung Gregors und der anjoufeindlichen cardinalsgruppe. An diesem unannehmbaren verlangen, das also Johannes de Mefflete mitgebracht hatte (n. 206) und wozu es allerdings umfassendster vollmachten der deutschen gesandten bedurft hätte, scheiterte jedenfalls der fortgang der verhandlungen. Und wenn Gregor um diese zeit von einem bündniss zwischen Karl und Rudolf nach Italien schrieb (Busson Doppelwahl 134 an Mailand, Kaltenbrunner Actenstücke 74 an Karls vicar und an Alba und Alessandria), so war das sehr verfrüht. Wird auch Rudolfs gesandtschaft vom 17. dec. (n. 288) zu verhandlungen mit Karls machtboten beglaubigt worden sein, so hören wir doch gar nichts weiteres mehr davon, auch die verlobung Gutas mit Karls enkel blieb zunächst ohne folgen. Vgl. Wiener Briefs. 43, Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 92 ff. Otto Beziehungen 55 ff. *286

. . . . . (Erzbischof Friedrich von Salzburg) an (könig Rudolf): er und viele getreue seien des aufschubs und wartens überdrüssig, denn wie die seelen der vorväter und wie Simeon auf

Digitized by Google

1274

die ankunft Christi, so haben sie auf ein glorreiches kommen des königs gehofft. Aber sein zögern habe das ihm vorausgegangene lob erkalten und in vielen den eifer für die ehre und erhöhung des königlichen namens erlahmen lassen und er selbst, dessen treue unausreissbare wurzeln habe, werde durch des königs unschlüssigkeit um so schlimmer bedrängt. Er bittet daher Rudolf inständig, ihn über sein weiteres vorgehen durch ein besonderes schreiben zu benachrichtigen und legt ihm nahe, dass, wenn er nicht entschieden und machtvoll handle, seine rechtssprüche (vestra sentencia) viel mehr erkältend als begeisternd wirken werden. Tedio dilacionis — fervere. Nur als form. erhalten: im Berliner fragm., dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 256. — Die beziehung dieses schreibens auf den erzbischof von Salzburg wird durch den vergleich mit dessen andern briefen, besonders mit dem spätern n. 336 unzweifelhaft gemacht. Das vorliegende schreiben führt den gedanken breiter aus der in n. 336 nur im schlusssatz einen kräftigen ausdruck findet. Das schreiben fällt nach dem reichstag von Nürnberg, auf dessen beschlüsse hier angespielt wird, und die Friedrich v. Salzburg durch ein möglichst rasches kriegerisches eingreifen Rudolfs unterstützt und ausgeführt sehen wollte; es wird aber vor n. 295 fallen, wo Rudolf selbst den fall eines kriegszuges gegen Ottokar ins auge fasst, offenbar um doch die ungeduld seiner getreuen in etwas zufrieden zu stellen. Vgl. Wiener Briefs. 35. *287

dec. 17 Nurenberg schreibt dem papst Gregor X. und beglaubigt bei ihm seinen kanzler Rudolf, den herzog Konrad von Teck, den erwählten Peter von Basel, den bruder Beringer Johanniterordensprior in Deutschland und den bruder Heinrich Minoritenordenslector in Mainz als seine boten und procuratoren, um vom papst seine baldige berufung zur kaiserkrönung in Rom zu erbitten. Dum beneficia — premissis. Dönniges Acta Heinrici 2, 250 und Kopp Reichsgesch. 3[a], 292 [aus or. im vatican. archiv, das jedoch jetzt nicht mehr aufzufinden ist, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 356 anm. 2. — Rudolf schreibt wie in der vollmacht vom 9. apr. im singular, für die bevollmächtigungsformeln ist hier die fassung der vor geistlichen gerichten gebräuchlichen procuratorien benützt, vgl. zb. eine solche procuratorenbestellung in Wiener Briefs. 270. Die von der curie so nachdrücklich geforderten beglaubigungen der gesandten für die verhandlungen mit Sicilien und dem grafen von Savoyen (vgl. n. 281) sind vielleicht in besonderen urkunden ausgefertigt worden. — In diesen zeitpunct dürfte am besten auch das schreiben Bärwald 408 (Gerbert 46) zu setzen sein (von Giese Rudolf v. H. und die Kaiserkrone 12 zur sendung des Konrad Probus gestellt), worin deutsche fürsten (die kurfürsten?) den papst ersuchen, er möge Rudolf den erwählten römischen könig auffordern sich aufzumachen um von seiner hand die kaiserkrone zu empfangen (In vinea domini — procuretur). Das schriftstück ist übrigens mit zuhilfenahme des schreibens der kurfürsten nach Rudolfs wahl und krönung (n. 7) abgefasst]. — Infra octavam nativitatis domini (dec. 25 bis ian. 1) vereinigte sich diese gesandtschaft in Basel zur weiterreise an den päpstlichen hof. Ann. Basil. SS. 17, 197. — [Die meinung Mone's, die Ladewig Constanzer Reg. n. 2372 nicht ganz ablehnt, dass nemlich der in den Ann. Basil. genannte electus bischof Rudolf von Constanz gewesen, widerlegt sich durch unser schreiben]. 288

— 18 —— nimmt abt und convent des klosters Eberbach (ord. Cist.) bei Mainz auf ihre bitte mit personen, leuten, klosterhöfen und allen besitzungen in seinen schutz, und bestätigt demselben alle von kaiser Friedrich II. vor seiner absetzung und von dessen vorgängern erhaltenen privilegien. Eberb. Copb. zu Idstein bl. 11. [Or. im staatsarch. Wiesbaden, vgl. Sauer CD. Nassoicus 1, 504]. Rossel UB. der Abtei Eberbach 2, 216 aus or. 289

. . . —— Graf Meinhard von Tirol trägt dem könig Rudolf sein eigengut zu Mais (bei Meran) als lehen auf, wogegen der könig das reichslehenbare gut zu Mals, welches kloster Heggbach um 6 mark von dem ritter von Stutlingen erworben hatte, diesem zu eigen gibt. Giefel in Württemberg. Vierteljahrsheften 3, 205 aus or. im gräfl. Waldbott-Bassenheimischen archiv zu Buxheim bei Memmingen. — Das or. hat keine tagesangabe, doch hängt das stück aufs engste mit der folgenden urk. zusammen; deshalb glaube ich auch, dass doch wol der ritter von Stutlingen (die lesung ist nicht sicher, wie Giefel bemerkt) kein anderer sein wird als Egilolf von Steusslingen in n. 291, und dass wol auch in Mals nicht an Mals im tirolischen Vinstgau zu denken ist, sondern wol auch hier ein versehen oder missverstehen des schreibers statt Maslhain anzunehmen sein dürfte. *290

Digitized by Google

1274		
dec. 19	Nurenberg	eignet dem nonnenkloster Heggbach (ord. Cist. bei Biberach) den widemhof in Maselhain sammt dem patronatsrecht der dortigen kirche, welches gut die nonnen von Konrad von Maselhain erkauft hatten, nachdem Konrad es den edlen Egilolf von Steusslingen und Albert Schedel und diese wieder dem reiche aufgesandt hatten, von dem es zu lehen rührt, und nachdem graf Meinhard von Tirol, um dem kloster gefällig zu sein, gewisse eigengüter vom reiche als lehen genommen hatte. Böhmer Acta 323 aus copie mit verderbter datirung. Giefel in Württemberg. Vierteljahrsheften 3, 205 aus or. im selben archiv wie n. 290. *291
— 24	Kadelspurch	(in castro) anwesend bei der belehnung der Nürnberger bürger Hermann und Siegfried Ebner durch den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit einem burglehen zu Wörth. Zeugen: die grafen Ludwig v. Oettingen und Heinrich v. Castell, die ritter Arnold truchsess v. Hoheneck, Burkard v. Vendebach und sein sohn, Hermann von Lebezingen, Ramung v. Kammerstein, Dietrich v. Wilhelmsdorf, Arnold v. Seckendorf, Heinrich v. Berg, Hermann v. Stein, Friedrich v. Linde, Gerung schenke v. Oringen, Konrad v. Wallsberg, Johann v. Isenheim, Konrad schultheiss v. Nürnberg, Friedrich Holzschuher, Konrad Stromayr. Oetter Gesch. der Burggrafen v. Nürnberg 3, 100. Monum. Zollerana 2, 81. — Kadolzburg einige stunden westl. Nürnberg; Rudolf begieng also hier das weihnachtsfest. *a
— 26	Nurenberg	belehnt Heinrich, Rudolf und Eberhard von Andlau mit der burg Andlau als reichslehen. [Or. im gräfl. Andlawschen archiv in Freiburg i. B., nach mittheilung Fester's]. Schöpflin Als. dipl. 2, 6. Neugart Episc. Const. 1 ^{b}, 548. 292
. . .	——	beurkundet dass pfalzgraf Ludwig vor ihm das wittum genehmigt habe, das Werner von Falkenstein seiner ehelichen frau Mechtild in der grafschaft Nürings (comicia de Nuringis) angewiesen hat, welche genannter Werner vom pfalzgrafen zu lehen trägt. Bernhard Antiquit. Wett. 162. Fladt Noch vest stehendes lehenherrliches Recht des Churfürsten v. d. Pfaltz über die Wetteravia (Frankfurt und Mannheim 1747) p. 18. Reg. Boica 3, 445 reg. N. Archiv 8, 182 reg. aus Falkenstein. copialbuch. Sauer CD. Nassoicus 1, 504 aus or. im reichsarch. München. — Mit dat. Nurenberg ind. 3 reg. 2 und iahr 1274, also [jedenfalls nach dem 11. nov. und vor dem 1. ian. 1275, da die kanzlei Rudolfs wahrscheinlich von anfang an den neujahrsanfang einführte, wie er schon 1275 auf 1276 bestimmt nachweisbar ist. — Vgl. Steiner Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumskunde 1, 40]. 293
. . .	——	bestätigt auf bitten der grafen Berthold, Konrad und Heinrich von Heiligenberg und des abts und convents des klosters Salem alle von den grafen und ihrem vater dem grafen Berthold dem kloster Salem gemachten schenkungen und mit demselben geschlossenen verträge, besonders in betreff der güter und rechte in Weildorf. Fickler Heiligenberg. Reg. 120 reg. Weech CD. Salemitanus 2, 131 aus or. im gen.-landesarchiv Karlsruhe; ohne tag, mit a. 1274 ind. 3 a. regni 2, daher in die zeit vom 11. nov. bis 1. ian. 1275 zu setzen, vgl. n. 293. — Nach Weech von Salemer kanzleihand geschrieben; auch die fassung mit ihren mehrfachen dem brauch der königsurkunden widersprechenden wendungen rührt wol von dem Salemer schreiber her. Das siegel ist hier kanzleigemäss befestigt (vgl. n. 253). *294
. . . . .		schreibt an (erzbischof Friedrich von Salzburg), er habe mit grösster betrübniss von den schweren verfolgungen vernommen, die (Friedrich) und andere fürsten für ihre treue gegen das reich von dem neuen Pharao (könig Ottokar) erdulden mussten. (Friedrich) möge ihm berichten, welche kriegsmacht er zur hilfe senden solle; und wenn der könig von Böhmen in offenem krieg (expedicionis publice) gegen ihn vorgienge, seine festen und schlösser belagern würde, dann werde er mit hintansetzung jedes hindernisses mit heeresmacht sich zur hilfe und abwehr anfmachen. Indes möge (der erzbischof) mutvoll ausharren. Horrende persecucionis — pretendemus (intendimus). Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 360 n. 251; in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 336 varianten; in B, dar. Bärwald 280. — Vgl. dazu Busson im Oesterr. Arch. 65, 277. Sicher die antwort Rudolfs auf das schreiben Friedrichs n. 287 von etwa mitte december, so dass vorliegender brief wol zu ende december 1274 fallen dürfte. Erzbischof Friedrich antwortet in n. 319. *295
. . . . .		(Cardinal) Ubertus an könig Rudolf: nach fertigstellung seines letzten schreibens (n. 286) sei an den papst von könig Alfons von Castilien die nachricht gekommen, dass er auf dem wege zum papste sei, mit diesem in Montpellier zusammenzutreffen hoffe oder sonst nach (Lyon) käme; daher möge nun Rudolf schleunigst seine gesandten abordnen, damit sie dem

Digitized by Google

1274

Castilier zuvorkommen, die bereitwilligkeit des papstes ausgenützt und böswillige umtriebe vereitelt werden. Supervenientibus novis — tuciorem. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 44. *296

. . . . . (Cardinal) Matthäus (Orsini) an könig Rudolf: die gefahrdrohenden umstände nötigen ihn frei zu sprechen und zu raten; er berichtet über könig (Alfons) von Castilien (die stelle im cod. verstümmelt) und schliesst seine ratschläge in einem besonderen zettel (dessen inhalt nicht erhalten ist) bei. Urgent pericula — precisum. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefs. 45. *297

. . . . . schreibt dem papste (Gregor X.), dass er sofort nach abhaltung des reichstags (in tali loco edicta), zu welchem er den könig von Böhmen peremptorisch vorgeladen habe, dem wunsche des papstes gemäss sich in die nähe desselben begeben werde. In piis paterne — valeamus. Nur als form. erhalten: in Ott, dar. Wiener Briefs. 304 n. 244 varianten; in B, dar. Bärwald 265; in S II, dar. Gerbert 81 = Emler Reg. Bohem. 2, 388. — Dieser brief ist die antwort auf den ersten theil des schreibens Gregors X. vom 1. dec. 1274 (n. 281). Der hier angedeutete reichstag ist jener auf den 23. ian. 1275 in Würzburg angesagte. Das schreiben ist also wol zu ende december 1274 oder anfang ianuar 1275 zu setzen. *298

. . . . . schreibt an (einen bischof), dieser dürfe versichert sein, dass die verleihung einer pfründe an einen empfohlenen, um die er ihn gebeten, seiner kirche nur zum grössten nutzen gereichen werde; dafür dass der (bischof) weder persönlich noch durch gesandte den reichstag besucht habe, nehme er seine entschuldigung nur mit rücksicht auf jenen vorzüglichen mann und in der hoffnung denselben befördert zu sehen, für diesesmal an. Licet pura — supportandum. Nur als form. erhalten: in T n. 198: in E, dar. Stobbe 341 n. 133 unvollst.; in Ott. n. 282. — Das schreiben gehört wol in die nächste zeit nach dem reichstag von Nürnberg. *299

. . . . . bestätigt denen von Borgo San Sepolcro (östl. Florenz) ihre privilegien. Farulli Annali di S. Sepolcro 18 cit. zu 1274. *300

. . . . . weist seiner gemalin der königin Anna mit consens und gutem willen des papstes, der kurfürsten und andern fürsten (pape nec non vener. archiepiscoporum, episcoporum etc. ac aliorum sacri Romani imperii principum in electione ius habentium accedente consensu aut benivola voluntate) 1000 mark einkünfte auf reichsgüter an. Humane fragilitatis — sunt hec etc. Nur als form. erhalten: in einem aus Böhmen stammenden fb., dar. Bodmann 266; nur das ‚exordium' (— perhennare) in E, dar. Stobbe 359 n. 242 unvollst.; in Ott. n. 432. — Die päpstliche zustimmung (eigentümlich genug, dass diese eingeholt ward!) wird wol im laufe des jahres 1274 erfolgt sein. — Dazu gehört das schreiben Bodmann 41 (Stobbe 338 n. 107 unvollst.; Wiener Briefs. 305 n. 265 varianten, Resplenduit nobis — experiri), ersuchen der königin Anna an einen kurfürsten um seinen willebrief, indem sie bittet confectas super eadem gracia litteras, welche sie durch den überbringer ihres schreibens übersendet, vestri iubeatis sigilli munimine roborari. Die fassung des vorgelegten willebriefes ist erhalten (T n. 82, Stobbe 349 n. 181 reg.; Wiener Briefs. 304 n. 251 varianten, Cenni 429 = Migne 98, 797, Bärwald 407, Gerbert 9, Virtutum candor — reducant): ein kurfürst (nicht alle gemeinsam, wie in den ausgaben steht) gibt una cum aliis nostris coelectoribus . . plenum ac liberum assensum zu der obigen anweisung, doch so, dass die custodes der betreffenden reichsgüter sich eidlich verbinden sollen, diese nach dem tode der königin an das reich zurückzustellen. *301

. . . . . schreibt einem fürsten (celsitudo, sublimitas vestra), er habe dessen gesandten (cum credentie litteris) und seine botschaft mit freude empfangen, dankt ihm für die glückwünsche zu seiner erhebung und die versicherungen der freundschaft und will wie ihn jener darum ersuchte, die rechtsansprüche von dessen gemalin und kindern fördern und unterstützen. Nuncium (Nuncios) vestre — requiratis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 11; in E, dar. Stobbe 352 n. 205 unvollst. — Sollte dieser fürst etwa Peter von Aragonien sein, der durch seine gemalin Constanze, die tochter Manfreds, ansprüche auf das königreich Sicilien erhob? Peter (infant bis 1276) hatte schon im jahre 1269 diese ansprüche gegen Karl von Anjou durch boten in der Lombardei geltend gemacht (Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 535) und stand dann jedenfalls lange vor dem ausbruch der sicilischen vesper (1282 märz 30) in verbindung mit verschiedenen anjoufeindlichen personen und kreisen Italiens (vgl. Kopp-Busson Reichsgesch.

Digitized by Google

1274

2[c], 240 f.). Peter hat später (vgl. 1284 iuni 12) eine gesandtschaft an k. Rudolf geschickt und mit diesem eine nähere verbindung anzuknüpfen gesucht. Es wäre nun recht wol denkbar, dass er schon zu beginn von Rudolfs regierung eine annäherung gesucht und hoffnungen auf den deutschen könig, künftigen kaiser gesetzt hat. Jedenfalls können wir ungefähr das jahr 1274 als entstehungszeit von Rudolfs schreiben ansetzen. *302

. . . . . übersendet einem reichsfürsten, dessen reine treue er rühmend hervorhebt, zu besonderer gunst und auszeichnung die belehnung und befiehlt allen grafen, baronen, ministerialen, rittern (militibus) und allen anderen bewohnern seines fürstenthums (principatus) demselben zu gehorsamen; da ferner leicht die feinde des reiches (emuli imperii) einen vorwand auch ihm zu schaden benützen werden, verspricht er ihm gegen jeden ungerechten angriff mit hilfe von N. und andrer fürsten beizustehen. Solis et aurore — defendemus (potencie insurgemus). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 151; in E, dar. Stobbe 333 n. 77 unvollst.; in B, dar. Bärwald 234. — Einzig der schlusssatz lässt einiges bestimmtere vermuten: er ist vielleicht gegen Ottokar gerichtet. Bei den fürsten aber, die ob ihrer reichstreue vom Böhmenkönig etwas zu fürchten hatten, könnte nach Salzburg und dessen suffraganen (von denen Salzburg selbst, dann Regensburg und Passau am 4. aug. 1274 persönlich die belehnung empfiengen) wol am ehesten noch an den patriarchen Raimund von Aquileia gedacht werden. Als zeit wird man etwa die zweite hälfte 1274 ansetzen können. *303

. . . . . dankt einem grossen für das ihm durch den archipresbyter (archiepiscopum! E) N. und durch sein schreiben überbrachte anerbieten, womit er ihm alle seine festen und burgen zur verfügung stellte, und versichert denselben seines ganzen wolwollens sowie jeder unterstützung durch recht und gnade. Representata nobis — exhibebit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 147; in E, dar. Stobbe 334 n. 88 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 472 varianten. — Das erwähnte anerbieten wird wol mit dem drohenden kampfe gegen Ottokar in zusammenhang stehen, und etwa von einem der salzburgischen suffragane, oder einem weltlichen grossen des südostens, zb. vom grafen von Görz, ausgegangen sein: es ist wol ähnlich wie n. 303 zu 1274 (oder auch 1276) zu setzen. *304

. . . . . thut den getreuen P. (Jo.) und H. in ansehung ihrer dienste die gnade, dass er ihnen alle leistungen (servicia), die sie tempore vacantis imperii bis zu seiner erwählung einem kaiser oder könig zu leisten gehabt hätten, nachsicht und das reichsgut, das sie in jener zeit (medio tempore) bei gelegenheit von kriegen an sich gebracht, belässt, sie für diese verschuldungen (pro culpa) nicht straft, sondern in seine gunst aufnimmt. Dignum iudicat — consolando. Nur als form. erhalten: in Ott. n. 448; in S I, dar. Cenni 328 zu 1274 = Migne 98, 721; in B, dar. Bärwald 252; in S II, dar. Gerbert 142 zu 1277; im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 262. — Von den lesarten P (in S I, S II) oder Jo (in B) ist sicherlich eine ein lesefehler, denn graphisch ist es leicht erklärlich, dass P für Jo oder umgekehrt Jo für P gelesen wurde. Die zuweisung dieses nicht uninteressanten stückes zu 1277 durch Gerbert auf grund einer stelle der Contin. Altahensis SS. 17, 410, die zu 1276 von der allgemeinen herausgabe des reichsgutes an Rudolf spricht, ist unberechtigt. Das schreiben ist zwar sicherlich mit der revindication des reichsgutes in verbindung zu bringen, aber jedenfalls doch in die anfänge derselben, also etwa in das jahr 1274 zu setzen. Die empfänger des schreibens vermag ich nicht zu bestimmen. *305

. . . . . fordert einen kirchlichen würdenträger (bischof, abt) kraft des rechtes der ersten bitte auf (dum in nostre sublimacionis exordio quelibet ecclesia in Romano imperio constituta super provisione unius persone primitias precum nostrarum ex antiqua et approbata consuetudine sacri imperii admittere teneatur), dem überbringer dieses schreibens, dem er wegen seiner persönlichkeit und wegen der verdienste seines vaters und grossvaters wol will, eine freie oder frei werdende pfründe seiner verleihung zu übertragen. Dum in nostre — ampliare. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 324 = Migne 98, 719; in B, dar. Bärwald 247; in S II, dar. Gerbert 54 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 98 = Senckenberg De iure primar. precum anh. 11. — Da der regierungsanfang hier und in den zwei nächsten stücken ausdrücklich betont wird, fallen dieselben wol in die allererste regierungszeit Rudolfs (vgl. zb. dazu n. 42, 113). Um jedoch das gleichartige material beisammen zu haben und auch gleich die andern formulare für erste bitten hier anreihen zu können, mögen dieselben alle hier zu 1273 oct. bis

Digitized by Google

1274

1274 zusammengestellt werden, wobei es natürlich keineswegs ausgeschlossen ist, dass vielleicht einzelne der ihnen ursprünglich zu grunde liegenden wirklichen schreiben erst später ausgegangen sind. Ueberhaupt darf nicht vergessen werden, dass wir da formulare vor uns haben, von denen dies und jenes wahrscheinlich von der königlichen kanzlei in vielen fällen angewendet wurde, während wir sie hier nur einmal verzeichnen können. Die formulare für wiederholungen erster bitten sind zu ende 1275 zusammengestellt. *306

. . . . . ersucht jemanden, einem cleriker und familiaren, für den er wegen seiner, seines vaters und grossvaters verdienste an eine bestimmte kirche erste bitten gerichtet habe, mit allem eifer zur verhofften stelle zu verhelfen. Quod dilectum familiarem — comprobabis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 336 n. 97 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 261 varianten; in B, dar. Bärwald 397; in S II, dar. Gerbert 59 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 101. — Der hinweis auf die verdienste von vater und grossvater des empfohlenen macht es unzweifelhaft, dass dieses schreiben zu dem vorhergehenden gehört. *307

. . . . . fordert einen kirchenfürsten in ausübung des althergebrachten rechtes der ersten bitten (in nostre sublimacionis exordio) auf, einer empfohlenen persönlichkeit eine freie oder freiwerdende pfründe seiner verleihung zu übertragen. Inclite recordacionis — provideres (graciosis). Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 319 n. 8 unvollst.; in der Summa Petri de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 73. *308

. . . . . fordert ein domcapitel in ausübung des althergebrachten rechtes der ersten bitten auf (cum igitur antiqua et approbata ius nostris antecessoribus . . contulerit consuetudo, quod singule persone in singulis cathedralibus et aliis collegiatis ecclesiis ad primarias preces regias recipi debeant in canonicos et in fratres, prebendam cum se facultas obtulerit adepturi), eine empfohlene persönlichkeit als canonicus aufzunehmen und ihr eine freie oder freiwerdende pfründe zu übertragen. Regie maiestatis — scripta. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 333 n. 81 unvollst.; in S I, dar. Cenni 326 = Migne 98, 720; in B, dar. Bärwald 240; in S II, dar. Gerbert 56 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 100 = Senckenberg De iure primar. precum anh. 12. *309

. . . . . richtet an ein capitel mit berufung auf das alte herkommen (ut illi pro quibus primas preces nostras obtulimus, in singulis regni nostri ecclesiis et omnibus aliis quibus promissum est auctoritate capituli provideri, in beneficiorum presentacionibus locum debent obtinere priorem) erste bitten für jemanden, der daher vom capitel in assecucione prebende cunctis aliis vestri motus auctoritate receptis ac eciam illis, quibus a vobis promissum est aliqualiter providere, cessantibus occasionibus et difficultatibus quibuslibet vorgezogen werden soll. Regia dignitas — cumuletis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 266. *310

. . . . . richtet an einen höheren geistlichen erste bitten um verleihung einer pfründe an dessen kirche an einen von ihm empfohlenen. Pro provido — exaltare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 263. *311

. . . . . erinnert einen abt, dass er ihm als derselbe nach seiner (des abtes) erwählung an den königlichen hof gekommen, durch einen ritter erste bitten für einen hochverdienten königlichen caplan habe überbringen lassen; wenn der abt sich antiquis consuetudinibus seu iuramentis, quibus preces regie annichilari debeant, dagegen sträuben wolle, so werde er per sentenciam principum efficacissime beweisen, dass gegen königliche bitten derartige einwände (excepciones) nicht zugelassen werden dürfen. Qualiter nobis — omittas. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 371 n. 294. *312

. . . . . schreibt einem nonnenkloster, es möge, da wie er höre an dasselbe für zwei mädchen von ihm erste bitten gerichtet worden seien, diejenige aufnehmen, welche zuerst mit dem betreffenden schreiben zu ihnen komme, die zweite aber abweisen. Percepimus quod — admittatis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 332 n. 75. *313

. . . . . bevollmächtigt jemanden, dass er an seiner stelle in einer bestimmten diöcese geeigneten persönlichkeiten durch erste königliche bitten mit geistlichen stellen providire. Volentes tuam honorare — potestatem. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 19 unvollst. — Der

Digitized by Google

1274

könig macht ferner dem bischof der obigen diöcese von der bevollmächtigung mittheilung und ersucht ihn dem betreffenden mit rat und that beizustehen. Volentes talem (talis druck) honorare — bene gratum. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 321 n. 20. *314

. . . . . dankt einem (domcapitel) dafür, dass es mit solcher bereitwilligkeit seinen ersten bitten nachgekommen und eine bestimmte persönlichkeit als canonicus aufgenommen habe. Quod ius nobis — atque prompta. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 17 unvollst. — Daselbst n. 16 auch das formular einer urkunde, wodurch sich jemand dem könig zur erfüllung seiner ersten bitten verpflichtet (Nos talis recognoscimus — se facultas). *315

. . . . . dankt einer kirche dafür, dass sie infolge seiner ersten bitten einer inzwischen verstorbenen persönlichkeit eine pfründe übertragen habe, und ersucht sie, da sonach den ersten bitten doch nicht volle genüge geschehen, diese pfründe einer andern empfohlenen persönlichkeit zu verleihen. Meminit nostra — dirigatur. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 15 unvollst. *316

. . . . . Ein domcapitel an könig (Rudolf): von seiner erhebung hätten sie den schutz, dessen sie während der erledigung des reiches entbehrten, erhofft; daher bitten sie die nur infolge falscher information ex quadam crassa et supina ignorancia erfolgte anderweitige verleihung einiger pfründen, die ihnen kaiser Friedrich und sein sohn pro restauro überlassen hatten, zu widerrufen. Licet de sublimacione — revocare. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 340 n. 123 unvollst.; in Ott. n. 487; in B, dar. Bärwald 401; in S II, dar. Gerbert 188. — Doch wol in den beginn von Rudolfs regierung zu setzen. *317

. . . . . Erhebung einer allgemeinen steuer von drei von hundert. Rex Rudolffus novam exaccionem invenit, que quidem pauperibus placuit, set divitibus displicebat. Ordinavit enim sic exaccionem, quod quilibet de omne centum denariis tres (unus var.) solveret in instanti, de centum solidis tres, de centum marcis tres; et sic magnam pecuniam colligebat sine magno hominum detrimento. Videbatur autem hec exaccio divitibus nimis gravis, quia usque ad annum domini 1274 villa vel castrum militi vel principi seu regi triginta libras vel marcas vel aliam certam pecuniam ministrabat, quam divites exsolvendam pauperibus imponebant. Chron. Colmar. SS. 17, 244. Dazu die zweite (schwäbische) forts. der Kaiserchronik MG. Deutsche Chron. 2, 415: nû seht wie snelle er (Rudolf) dar zuo kam, daz er gewalticlichen nam sîn bete über al des riches stete, die er in tiutschen landen hete, die muosten im ze dienste kommen, der lützel wart ûzgenomen. si gaben daz drîzigest tail. het aber ir kainîn daz hail, daz niemer wart von in genommen, daz muost von grôzen gnâden komen, daz hie sîn wille niht ergie. Endlich die stelle in n. 240 vom 18. oct. 1274, wonach von der generalis precaria sive perangaria imposita sacro subiectis imperio die Dominicanerinnen ausgenommen sind. — Aus n. 130 lernten wir die von Rudolf in den ersten monaten von 1274 von den königlichen städten erhobene allgemeine hofsteuer in der form einer für jede stadt vom könig im voraus bestimmten summe kennen, aus dem zusammenhalt der obigen stellen ergibt sich nun unzweifelhaft, dass Rudolf im selben jahre ausserdem noch eine allgemeine, von allen reichsangehörigen zu zahlende vermögenssteuer von 3 % einführte. Diese steuer beschränkte sich nicht, wie Zeumer Deutsche Städtesteuern 127, 131 und nach ihm ich in Mitth. des Instituts 10, 415 f. annahmen, auf die städte, sondern ihr sollten wie das Chron. Colmar. ja unzweideutig erkennen lässt und die urk. vom 18. oct. unmittelbar zeigt, alle unterworfen sein. Dass alle drei nachrichten sich auf dieselbe sache beziehen, ist wol nicht zu bezweifeln: die exaccio des Chron. Colm. und die generalis precaria von n. 240 sind sicherlich identisch — zwei allgemeine besteuerungen in einem jahre anzunehmen, ist unmöglich — und die charakterisirung der steuer als dreiprocentiger vermögenssteuer in der Kaiserchronik lässt an der identität mit der steuer der Colmarer chronik wieder nicht zweifeln. Dass die Kaiserchron. nur die städte davon betroffen nennt, ist eine leicht begreifliche vermengung mit der eben den städten auferlegten hofsteuer. Die königlichen städte wurden also von Rudolf in einem jahre doppelt belastet. *a

. . . . . Rex Rudolfus fecit novam monetam, imprimens numisma regis coronati. Ann. Basil. SS. 17, 196. *b

1275

jan 12 Nurinberch bestätigt dem kloster Heilsbronn (ord. Cist. östl. Ansbach) das eingerückte, [unechte] privileg könig Konrads III. d. d. Nürnberg 31. märz 1138 (Stumpf n. 3367) königsschirm des klosters und

1275		
		der güter desselben betr. [Or. im reichsarch. München]. Hocker Suppl. 115. Schütz Corpus 4, 103. 318
. . . . .		Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: die schwer drückende herrschaft des königs von Böhmen vermöge weder durch schmeicheleien noch schreckmittel ihn von der unerschütterlichen treue gegen das reich abwendig zu machen. Auf die anfrage des königs, mit welcher macht er ihm jetzt (hoc tempore hyemali) zu hilfe kommen solle, thue er Rudolf zu wissen, dass er die gegenwärtige besatzung seiner burgen für genügend erachte; denn der könig von Böhmen sei nicht in offenem krieg, sondern nur durch sperrung fast aller einkünfte gegen ihn vorgegangen und auch für den ersten fall hoffe er mit seinen festen solange widerstand leisten zu können, bis von Rudolf hilfe erscheine. Vor allem aber möge Rudolf die herzoge von Baiern zu versöhnen und damit zugleich den herzog Heinrich von dem bündniss mit Ottokar abzubringen suchen, darin liege mit die entscheidung der ganzen böhmischen frage. Auch rate er ihm seine getreuen in Oesterreich und Steier zu ermutigen, aber auch sobald als möglich mit heeresmacht die feinde des reiches zu vernichten; denn sonst würden die daselbst dem reiche gewonnenen in ihren hoffnungen getäuscht und um so leichter durch die lockungen des feindes verführt. So haben jetzt die Bamberger ministerialen ihren bischof fragen lassen, ob sie dem könig von Böhmen schwören und gehorchen dürfen. Das müsse Rudolf verhindern, müsse den bischof von Bamberg veranlassen sich offen mit Salzburg und andern reichstreuen zu verbinden, denn sonst sei alles umsonst, was man in Kärnten und Steiermark gethan habe. Onerosum dominium — obligari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 13 = Emler Reg. Bohemiae 2, 387; in E, dar. Stobbe 355 n. 222 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 306 varianten. — Das schreiben ist die antwort auf n. 295 und wird ziemlich wahrscheinlich anfang jan. 1275 zu setzen sein; vgl. dazu Busson im Oesterr. Arch. 65, 277 ff. Der ansatz von Plischke Rechtsverfahren Rudolfs v. H. gegen Ottokar von Böhmen 60 f. auf februar ist zu spät und folgt bei ihm bloss aus dem unrichtigen ansatz des schreibens n. 325 vor dem obigen. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 399. *319
jan. 18	Nurenberg	beauftragt den grafen Friedrich von Leiningen das kloster Otterburg (ord. Cist. nördl. Kaiserslautern) zu schützen, namentlich an dessen waldrechten in den wäldern Waltmarken, Brant und Fronden, die sie von Reinhard von Hoheneck (comministeriali nostro, Würdtwein liest commisseriali) erworben haben. Acta Palat. 7, 225. Würdtwein Monast. Palat. 1, 331. 320
— 23	Herbipoli	Reichstag. Da könig Ottokar von Böhmen, in folge des reichsabschiedes vom 19. nov. 1274 hierher vorgeladen, nicht erscheint, so wird ihm ein neuer tag nach Augsburg gesetzt, der im mai 1275 gehalten wurde. Nach deme hofe zu Wirzeburg wart einer geleit zu Spire unde darnach einer zu Auspurg. Sächs. forts. der sächs. Weltchronik 287. Rudolfus rex festo purificationis (!) in Wirciburg curiam celebravit. Regem Bohemiae secundario citavit, ut suo indicio compareret. Ann. Basil. SS. 17, 198. Rege Rudolfo cum pluribus principibus, comitibus et magnatibus Erbipolim veniente, rex Bohemie et dominus Heinricus dux Bavarie se absentant (comparere non curaverunt Ann. Salisb.). Sententialiter igitur a principibus curia indicitur Auguste celebranda circa solstitium. Forts. des Martin von Troppau in den Ann. Aldersbac. SS. 17, 535 = Ann. Osterhov. ib. 549 und in den Ann. Salisburg ib. 801. [Nach den Salzburger Ann. Ottokars Reimchronik 171 und darnach wieder Johann v. Victring 304. Ueber die irrige hereinziehung Heinrichs von Baiern in das rechtsverfahren gegen Ottokar s. schon oben n. 258 beim reichstag von Nürnberg]. Wegen des zeitpuncts dieses Würzburger hoftages vergl. auch die urk. vom 27. nov. 1274 für Goslar (n. 271). — Nach der Reimchronik und Johann v. Victring wäre hier auch die zusammenkunft mit dem papst welche im oct. zu Lausanne stattfand mit einem vorausgeschickten cardinal verabredet worden. Allein die Ann. Basil. setzen dieses zusammentreffen mit dem cardinal jedenfalls richtig auf den 6. mai nach Basel. a
— 29	Nurenberg	erlaubt dem decan und capitel von St. Simon und Judas zu Goslar das kupfer, womit ihre kirche dermalen gedeckt ist, zum nutzen derselben nach rath von drei oder vier Goslarer bürgern zu verkaufen und die kirche an dessen stelle mit blei zu bedecken. Abschriftlich durch Volger. Lüntzel Die Diöcese Hildesheim 404 aus or. im stadtarch. Goslar. Bode in Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 30. 249 aus or. — [Bode bemerkt dass das or. nur 8·5 cm. höhe, 32 cm. breite besitze]. 321

Digitized by Google

1275

. . . . . (König Ladislaus IV. von Ungarn) an könig Rudolf: er beglückwünscht denselben zu seiner erhebung (tanquam in ortu novi syderis) und wünscht, dass eine engere verbindung zwischen ihnen herbeigeführt werde durch eine heirat seines achtjährigen bruders Andreas mit einer tochter (si extat) oder enkelin oder schwestertochter Rudolfs; die vertretung dieser angelegenheit habe er nach rat seiner grossen dem grafen Meinhard von Tirol übergeben und werde noch als eigenen gesandten den edeln mann magister A(ladar) abordnen, den er beglaubigt. Divine pietatis (maiestatis B) — tamquam nostris. Nur als form. erhalten: am vollständigsten, mit belassung der namen im fb. des stiftes Osek, dar. Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emler Reg. Bohemiae 2, 366; mit unterdrückung der namen in T, dar. Bodmann 49, in E, dar. Stobbe 348 n. 175 reg.; ohne den schluss (— potestates Ott., pessimi conterantur B) in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 479 varianten, in B, dar. Gerbert 150 anm., Bärwald 305. — Gleichzeitig schreibt könig Ladislaus an den (grafen Meinhard von Tirol), es seien nunmehr in seinem reiche die inneren zwistigkeiten ausgeglichen und wie Meinhard durch die heirat seiner tochter mit dem sohne des römischen königs, wozu er ihn beglückwünscht, mit diesem verschwägert worden sei, so wünsche auch er in ein solches verhältniss zu könig Rudolf zu treten; wie Meinhard es geraten, sende er nun eine ansehnliche gesandtschaft. Incentivi amoris — adhibere. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 47; in E, dar. Stobbe 347, 348 n. 173 und 174 reg.; ohne schluss (— coniungant) in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 478 varianten, in B (— enitescat), dar. Gerbert 149 anm. 1 und Bärwald 303. — Der 20. november 1274, der tag der hochzeit Albrechts von Habsburg mit Elisabeth von Tirol (n. 260[a]) ist der durch das zweite schreiben gegebene terminus a quo. So hat also die seit ende september 1274 neu herrschende regierung in Ungarn, an deren spitze der königliche palatin Lorant stand, die früher von Joachim gepflogenen verhandlungen (vgl. n. 154) wieder aufgenommen. Zuerst hatte man sich an den grafen Meinhard von Tirol gewandt, der durch seine gemalin mit dem ungarischen königshause verschwägert war; er riet, wol nicht ohne wissen k. Rudolfs, eine gesandtschaft abzuordnen. Das mag im december 1274 geschehen sein, die botschaft und ihre beglaubigungsschreiben sind also wol ungefähr im jänner 1275 von Ungarn abgefertigt worden. Führer dieser gesandtschaft war, wie Pauler A Magyar nemzet története az Árpádházi királyok alatt 2, 704 bemerkt, Aladar, schatzmeister der königin (nicht der oberschatzmeister Egydius, wie ich in Mitth. des Instituts 10, 390 f. und Wiener Briefs. 21 annahm). Die worte im schreiben an Rudolf »ut felicitatis invicem brachiis solidati glorientur humiles, terreantur tumidi ac conterantur et ad iuga veniant extere potestates« deuten genugsam die politische tragweite und die richtung dieses bündnisses an. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 390 f., dazu Wiener Briefs. 20 f., Pauler 410 ff. *322

. . . . . dankt einem grossen (sinceritati tue) für sein eifriges und aufrichtiges bemühen, womit er, ohne dazu durch gunst oder überredung bewogen zu sein, die abschliessung eines freundschafts- und familienbündnisses mit (könig Karl von Sicilien?) befürworte, und theilt ihm mit, dass er obwol selbst dazu gern geneigt dennoch keinen endgiltigen beschluss darüber vor der rückkehr der an (den papst?) abgeordneten gesandten fassen könne; dann aber werde er ihm seine entscheidung mittheilen und rechne bei der verwirklichung und ausführung des bündnisses auf seine thätige mithilfe. Delectabiliter introivit — procuretur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 8; in E (Delect. intonuit), dar. Stobbe 331 n. 72 reg.; in B (— reformetur), dar. Bärwald 239. — Vermutlich ist dies schreiben wol auf die verhandlungen wegen des bündnisses mit Karl von Anjou zu beziehen: die gesandten deren rückkehr Rudolf abwarten will, wären dann wahrscheinlich die im jänner 1275 nach Lyon gekommenen, so dass demnach das schreiben etwa zu jänner oder erste hälfte februar 1275 gesetzt werden könnte. Eine andere vermutung liesse an die zur selben zeit in gang befindlichen verhandlungen mit Ungarn denken, wobei das schreiben etwas später, etwa in den märz fallen würde. *323

. . . . . (Die stadt Mailand) an könig Rudolf: sie preist dessen erhebung, bietet sich und all das ihre zur unterwerfung an, von ihm hilfe gegen die fremden herren erhoffend, welche sie bisher mit sehr zweifelhaftem rechte unterdrückt haben. Nur deshalb hätten sie den von den boten des königs geforderten treueid diesen nicht geleistet, weil sie schon damals die absicht gehabt eine auserwählte gesandtschaft an Rudolf zu schicken um ihm persönlich zu huldigen, wie

Digitized by Google

1275

dies jetzt geschehe. Sie bitten ihn besonders in bezug auf jenen vertrag, wonach sie von dem könig (Friedrich I.) den (erzbischöfen) unterworfen worden, mit dem jetzigen (erzbischof) dahin zu handeln, dass er nichts gegen sie unternehme, vielmehr vereint mit dem könige ihr schützer sei. Benedictio, claritas — laboribus. Nur als form. erhalten: am vollständigsten in E, dar. Stobbe 343 n. 151 unvollst.; ohne den schlusssatz (— opportunis) in T, dar. Bodmann 23, in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 350 varianten, in S I, dar. Cenni 313 = Migne 98, 710, in S II, dar. Gerbert 68; ohne anfangssatz und schlusssätze (Qui vergente — tractatum) in B, dar. Bärwald 320. In B noch ein fast gleichlautendes schreiben (Benedictio et claritas — regi nostro), daraus Bärwald 355, in dem aber civitates, castra dem könig unterworfen werden. — Schon Gerbert, dem Bärwald folgt, hat dies schreiben gewiss mit recht der stadt Mailand zugeschrieben; die empfehlung der gesandten Mailands durch papst Gregor an Rudolf (n. 330), sowie die nunmehr aus Ott. bekannt gewordenenstücke n. 354 f. machen es zweifellos; auch Gualvaneus Flamma und das Chron. Sampetrin. ed. Stübel 108 (per interpositas personas) meldet die unterwerfung der stadt, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 110 f. und 2[c], 8. Die zeit wird entsprechend dem schreiben Gregors etwa ende januar oder anfang februar zu setzen sein: denn die Mailänder gesandten sind offenbar zuerst an die curie gegangen. In Mailand standen sich die Visconti als häupter der Gibellinen und die della Torre an der spitze der Welfen gegenüber. Die Torriani gewannen gegen ende 1274 entschieden die oberhand, erzbischof Otto Visconti verliess die stadt, im jänner 1275 folgten ihm alle Gibellinen. Diese verbanden sich mit der spanisch-gibellinischen partei und huldigten Alfons von Castilien als römischem könig, wie dies um dieselbe zeit auch Pavia, Novara, Asti und Genua, Verona und Mantua thaten (Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 560, 561). Angesichts der bedrohlich wachsenden macht der gegner entschlossen sich nun die Torriani und das von ihnen beherrschte Mailand, ihre stütze an könig Rudolf zu suchen, auf dessen nunmehr festgegründete macht sie der papst schon im december 1274 verwiesen hatte (Busson Doppelwahl 134) und dem er sie nun empfiehlt. Etwa im märz ist die mailändische gesandtschaft an Rudolfs hof gekommen, vgl. n. 354 f. — Bemerkenswert ist die aus obigem schreiben hervorgehende thatsache, dass Rudolf um diese zeit bereits boten nach Italien gesandt hatte, um die huldigung (professionem debite servitutis atque fidelitatis) zu verlangen; wahrscheinlich ist dies erst nach seiner anerkennung durch den papst geschehen. *324

. . . . . Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: er drückt seine grosse freude darüber aus, dass der papst einen so regen und aufrichtigen eifer für die baldige kaiserkrönung Rudolfs zeige, und bittet den könig, wie dieser versprochen, weitere neuigkeiten von der curie (venturis novis a sede apostolica) ihm recht schnell mitzutheilen; zugleich klagt er, dass der könig von Böhmen nunmehr nach besiegung aller andern gegner auf die kirche von Salzburg sich zu stürzen drohe und sie (terribili invasione) überwältigen werde, wenn nicht Rudolf rettend eingreife. Exultat spiritus — ex adverso. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 14 = Emler Reg. Bohemiae 2, 392; in E, dar. Stobbe 355 n. 223 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 307 varianten. — In diesem schreiben kennt erzb. Friedrich noch nicht den termin der kaiserkrönung, dieser wird ihm als die hier erwartete neuigkeit vom könig erst weiterhin (nach dem 15. febr.) mitgetheilt, worauf Friedrich in einem eigenen schreiben über diese nova plena felici dulcedine seine freude ausdrückt (n. 353). Daher fällt vorliegender brief jedenfalls vor den 15. febr., aber da der erzbischof bereits von dem drohenden angriff Ottokars spricht, doch schon in die zeit, wo Ottokar sich nach Wien begeben (jan. 7 ist er in Ostra in Mähren, jan. 26, febr. 6 in Wien, Emler 389 f.) und wol bereits den neuen hauptmann der Steiermark Milota v. Dieditz eingesetzt hatte, also ende januar 1275. Dadurch dürften die etwas abweichenden ansätze bei Emler 392 und Busson im Oesterr. Archiv 65, 279 (nach febr. 15) und bei Plischke Rechtsverfahren Rudolfs gegen Ottokar 60 f. (januar, aber vor n. 319) berichtigt sein. *325

feb. 1 . . . . . entscheidet auf den bericht des grafen Diether von Katzenellenbogen und des Philipp von Bolanden die mehrfachen streitigkeiten zwischen dem erzbischof von Mainz auf der einen, und dessen dienstmannen und den bürgern von Mainz auf der andern seite, [indem er die von einem frühern schiedsgericht (Eberhard von Katzenellenbogen, Reinhard von Hanau, dem truchsess von Rheinberg, Wilhelm von Rüdisheim, H. dem schultheiss, Humbert von dem Widder v. Mainz) vereinbarten puncte bestätigt und die unentschiedenen an dasselbe zurück-

1275

weist. Deutsch. Or. im reichsarch. München; nach schrift, ausstattung und sprache ausserhalb der kanzlei gefertigt, vgl. Pischek im Teschener Realschulprogr. 1892 s. 13, Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 79]. Bodmann Rheing. Alterth. 256 aus dem (Münchner) or. = Sauer CD. Nassoicus 1, 510. Würdtwein Subs. 4, 345 und 481 nach einem andern exemplar. — [Vgl. v. d. Ropp Werner von Mainz 104 ff., Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 392; dazu die urk. vom 12. und 13. märz 1275, n. 338 f. Bei diesen streitigkeiten zwischen erzbischof Werner und der stadt Mainz ist der von v. d. Ropp nicht hervorgehobene umstand doch wol zu beachten, dass Werner selber am 5. iuni 1273 die an Mainz von erzbischof Siegfried III. im jahre 1244 verliehenen freiheiten ausdrücklich zu halten versprochen hatte. Gudenus CD. Mogunt. 1, 748]. 326

feb. 15 (Lugduni) Papst Gregor X. an könig Rudolf: [kirche und kaisertum sind eins in ihrem göttlichen ursprung, sie müssen sich unterstützen, sie können der lenker nicht entbehren; daher habe er Rudolf als den von den kurfürsten, mit ausnahme des königs von Böhmen qui sibi ius in eligendo imperatore competere asserit, einhellig gewählten könig auf drängen der deutschen fürsten und des ganzen concils einen römischen könig genannt und aufgefordert sich zur kaiserkrönung bereit zu machen; nun, nach der bitte von Rudolfs gesandtschaft und nach beratung mit den cardinälen] bezeichnet er ihm das nächstkommende fest Allerheiligen zum empfang der kaiserlichen krone in der Peterskirche zu Rom. Sacerdotium et imperium — confortetur. [Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli erhalten (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 574), dar. Palacky Italien. Reise 44 reg. = Emler Reg. Bohemiae 2, 390, Theiner CD. dominii 1, 188. — Potthast n. 20989. — Am selben tage verkündet Gregor allen geistlichen und weltlichen fürsten des reiches die festsetzung des termins der kaiserkrönung und fordert sie zur begleitung des königs bei der Romfahrt auf. Potthast n. 20990, 20994, 20995. Eben in dieser zeit ermahnt der papst könig Ottokar nochmals aufs dringendste sich mit Rudolf auszugleichen, versöhnliche schritte, zu denen er auch den römischen könig efficacibus inductionibus aufgefordert, nicht länger hinauszuschieben und die vorbereitungen zur kaiserkrönung nicht zu stören, sondern zu fördern. Potthast n. 21030 (zu spät zu apr. 1—13 angesetzt). — Die gesandten könig Rudolfs hatten zuerst das Himmelfahrtsfest (23. mai) 1275 als tag der kaiserkrönung in vorschlag gebracht (vgl. unten n. 370). Zu diesen schreiben vgl. Otto Beziehungen 66 ff.]. 327

— 15 (Lugduni) Papst Gregor X. an könig Rudolf: es sei nothwendige vorbedingung seiner kaiserlichen krönung, dass er persönlich alles dasjenige vollständig erfülle, was weiland Otto propst von St. Wido zu Speier sein kanzler, hierzu von ihm bevollmächtigt, auf dem concil zu Lyon in gegenwart und mit einwilligung der dort anwesenden fürsten, prälaten und grossen Deutschlands wegen erneuerung der von seinen vorfahren dem römischen stuhl ertheilten privilegien versprochen habe; [er fordert den könig auf sich bereit zu halten und ihm durch den überbringer des schreibens magister Antonius bekannt zu geben, wann und wo er dasselbe erhalten habe. Nosti fili — non omittas. In der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner l. c.), dar. Raynald Ann. 1275 § 2 unvollst. und ohne datirung, Palacky Italien. Reise 44 reg., Theiner CD. dominii 1, 190, Emler Reg. Bohem. 2, 390; in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 u. 501 varianten. — Potthast n. 20991]. 328

. . . . . Papst Gregor X. an könig Rudolf: macht diesen darauf aufmerksam, dass sein gegner (tui adversator culminis et honoris emulus) in der Lombardei nicht schlafe, sondern auf alle weise ihm die dortigen einwohner abzuwenden suche, daher es für ihn von der grössten wichtigkeit sei diesem entgegen zu treten und einen heerhaufen unter einem bewährten anführer dergestalt dorthin zu senden, dass er spätestens ende mai eintreffe, wie ihm hierüber seine heimkehrenden nachtboten bruder H. Minoritenordenslector zu Mainz und B. Johanniterordensmeister durch Deutschland zugleich mit dem päpstlichen boten magister A. noch näheres eröffnen werden; [Rudolf aber möge ihm seine entschliessungen hierüber durch eben diesen gesandten möglichst schnell mittheilen, damit er dem legaten, quem in magnificencie tue favorem ad partes destinamus easdem, auftrag geben könne, der königlichen kriegsmacht entgegenzueilen und sie in rat und that zu fördern. Ne celsitudinem — prosequatur. In der sammlung des Berardus de Napoli und zwar undatirt (vgl. Kaltenbrunner l. c.), dar. Raynald Ann. 1275 § 3 unvollst., Sbaralea Bullar. 3, 227, Palacky Italien. Reise 44 reg., Theiner CD

Digitized by Google

1275		dominii 1, 190, Emler Reg. Bohem. 2, 391; in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 500 varianten. — Potthast n. 20992]. — Es kann kaum ein zweifel sein, dass auch dieser undatirte brief sowie die nächsten, welche bei Berardus unmittelbar auf die vorhergehenden folgen, ebenfalls am 15. febr. zu Lyon gegeben seien. — Unter dem gegner Rudolfs hat Raynald den Alfons, Palacky den Ottokar verstanden, [letzteres suchte Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 438 näher zu begründen; wir sind jetzt über Ottokars umtriebe in Oberitalien allerdings besser unterrichtet, aber andrerseits wissen wir nunmehr auch, wie sehr gerade die bestrebungen des Castiliers zu ende 1274 die curie in unruhe versetzt haben (vgl. n. 286, 296 f.) und müssen daran erinnern, dass eben im jänner 1275 die castilische partei in Oberitalien die grössten fortschritte machte, vgl. Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 560]. 329
. . . . .		Papst Gregor X. an könig (Rudolf): er fordert diesen auf die gesandten Mailands eingedenk des ansehens und der bedeutung dieser stadt gnädig und zuvorkommend zu empfangen und ihre bitten soweit als möglich zu gewähren, wodurch auch andere städte zu gleicher ergebenheit ermuntert würden. Insignis Mediolanensis — invites. In der sammlung des Berardus de Neapoli und zwar undatirt (vgl. Kaltenbrunner l. c.), dar. Raynald Ann. 1275 § 4 reg., Palacky Italien. Reise 45 reg., Theiner CD. dominii 1, 191, Böhmer Acta 697; in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 295 varianten. — Potthast n. 20993. — Vgl. n. 324 und unten n. 354 f. *330
. . . . .		Cardinal Ottobonus an (könig Rudolf): wie der könig bisher von göttlicher huld begleitet und vom päpstlichen stuhle anerkannt worden, habe nunmehr der papst, nicht ohne seine (des cardinals) eifrige mitwirkung, nach langen verhandlungen ihm das nächste Allerheiligenfest als termin für den empfang der kaiserkrone in Rom angesetzt. Dahin gedenke der papst nach ostern abzureisen; darüber und über alles andre werde ihm der bruder H(einrich) mündlich berichten. Rudolf aber möge seine entschlüsse ihm melden. Regni vestri fastigia — voluntatis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 48 unvollst.; ohne adresse in B, dar. Bürwald 402 zu 1274 nov., in S II, dar. Gerbert 37 zu 1274 sept. 26. — Durch die in Ott. überlieferte adresse wird nun das schreiben dem cardinal Ottobonus aus dem hause Fiesco (später papst Hadrian V.) zugewiesen, während man es seit Gerbert als vom cardinalscollegium ausgehend betrachtet hatte; vgl. dazu die bemerkung Wiener Briefsammlung l. c. Die zweifellos richtige datirung zu 1275 c. febr. 15 erkannten schon Wertsch Beziehungen Rudolfs v. H. zur röm. Curie 20 anm. 67 und Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 398 anm. 4. Bruder Heinrich ist der Minoritenlector von Mainz Heinrich von Isny. *331
feb. 27	Nurenberg	verkündigt den grafen, baronen, edeln, ministerialen und vasallen in Kärnten, Krain und der Mark, dass er den herzog Philipp von Kärnten mit allen besitzungen und rechten, die ihm von rechtswegen vom reiche zustehen, beliehen habe, gebietet ihnen, demselben als seinem und des reiches fürsten in allem (que pertinent ad premissa) zu gehorchen und beizustehen und bedroht widersätzliche (rebelles) mit strenger strafe. (Kleimayrn) Nachr. von Juv. 380 reg. Böhmer Acta 323 aus den Salzburger kammerbüchern. — [Die Contin. Vindob. SS. 9, 706 sagt: Phylippus heres Karinthie quondam electus Saltzpurgensis, deinde Aquilegie in patriarcham postulatus, sed propter inconstantiam utraque prerogativa privatus; Otacharus autem ipsum in Karinthya loco capitanei constituit. Hic assumptis munitionibus aliquibus statim violata fide regem Boemie reliquit, Rudolfo electo adhesit. Johann v. Victring 303 berichtet: Philippus vero ducis Bernhardi filius in sede Salczpurgensi et Aquilegiensi, dolens de pactis que frater suus habuit cum Ottokaro, ad curiam regis venit et ibidem terras Karinthiam et Carniolam suscepit de manu regis in feodo, sicut fieri est consuetum. — Vgl. Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 45 ff., dazu Mitth. des Instituts 10, 393]. 332
— 27	. . . .	verleiht den bürgern von Winterthur auf ihre bitte verschiedene gnaden und rechte betreffs lehenfähigkeit gleich edeln leuten, übergang der kiburgischen lehen auch auf töchter, das recht ein kiburgisches lehen, das ein bürger von einem edeln mann als afterlehen innegehabt, nach dem tode desselben unmittelbar zu überkommen; sodann dass die kirche zu Winterthur von der herrschaft stets nur mit einem priester besetzt werde, der sich dort zu wohnen verpflichtet, freiheit von andern gerichten, aufnahme von vogtleuten. Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. von Zürich 1, 481. Gaupp Deutsche Stadtrechte 1, 141. Gengler Deutsche

Digitized by Google

1275

Stadtrechte 548 unvollst. — In deutscher übersetzung in einer rechtsmittheilung Winterthurs an Mellingen von 1297 (im stadtarch. Winterthur) erhalten, welche ausserdem auch das privileg Rudolfs als grafen von Habsburg von 1264 für Winterthur enthält. Das tagesdatum lautet: trige tage vor merzen anvange, d. h. im lateinischen or. stand 3. kal. marcii, also 27. febr., nicht 26. febr., wie bei Kopp Reichsgesch. 2[a], 661 anm. 1 aufgelöst ist. Vgl. übrigens betreffs der rechte der kiburgischen städte Winterthur, Mellingen, Aarau und Sursee Kopp l. c. und Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 74 (wo aus versehen die urk. zu 30. apr. 1275 gesetzt ist). *333

. . . . . schreibt (dem herzog Heinrich von Baiern): nachdem seine gütlichen bemühungen denselben zu bewegen, ihn (in quem utique voto consono consensisse dinosceris) im reiche anzuerkennen (tamquam imperii possessorem agnoscores) und seine lehen von ihm zu nehmen, sowie die darüber zwischen ihnen durch zweimalige gegenseitige botschaften gepflogenen unterhandlungen gegen seine berechtigte erwartung erfolglos geblieben, sehe er sich leider gezwungen, die sache am rechten tag und ort (loco et tempore) vor die fürsten des reichs zum rechtsspruch zu bringen. In zelo fervide — petituri. Nur als form. erhalten: in T n. 9; in E, dar. Stobbe 358 n. 238 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 428 varianten; in S I, dar. Cenni 347 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 49, = Migne 98, 735; in B, dar. Bärwald 390; in S II, dar. Gerbert 39. — Das schreiben fällt jedenfalls nach dem Nürnberger reichstag, wo Heinrich von Baiern — dass dieser der adressat, ist wol sicher — noch immer nicht seine lehen vom reiche genommen. Die verbindung Heinrichs mit Ottokar (vgl. n. 230) geht voraus, aber auch die vermittlungsversuche des papstes vom december (n. 286) hat man wol bei den hier erwähnten verhandlungen zwischen Heinrich und Rudolf als mitwirkend anzunehmen; eben diese verhandlungen nahmen aber doch einige zeit in anspruch. Die tage von Nürnberg und Würzburg mögen als wirksamer hintergrund dieses schreibens gedacht werden, und mit dem rechten tag und ort ist sicherlich der reichstag von Augsburg gemeint. So kommen wir etwa auf februar 1275 als abfassungszeit; auch Bärwald nahm ungefähr dieselbe zeit an. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 399 f. *334

. . . . . dankt der (königin-witwe Elisabeth von Ungarn) für ihre glückwünsche zu seiner erhebung, die ihm beweisen, dass die enge freundschaft, die ihn mit ihrem verstorbenen gemahl (könig Stefan V.) verbunden hatte, auch in ihr fortlebe; besonders aber für den ausgesprochenen wunsch ihren sohn A(ndreas) mit einer seiner töchter zu vermählen. So freudig er aber auch diesen gedanken begrüsse, müsse er doch zunächst in einer so wichtigen sache den rat seiner fürsten und getreuen einholen, um dann zu einer endgültigen und sicher willkommenen entscheidung zu gelangen. Congratulationis amice — subsequatur. Nur als form. erhalten: im fb. des stiftes Osek, dar. Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emler Reg. Bohemiae 2, 367; in T, dar. Bodmann 50; in E, dar. Stobbe 348 n. 178 reg.; in Ott. n. 249; in B, dar. Bärwald 268. — Dieses schreiben ist jedenfalls nach ankunft des in n. 322 beglaubigten gesandten am deutschen königshof geschrieben, darf also wol in den februar 1275 gesetzt werden. Hier erwähnt Rudolf die notwendigkeit die zustimmung seiner grossen einzuholen, um den rat des papstes hatte er schon gelegentlich der ersten verhandlungen ersucht (n. 177); dessen zustimmung wird jetzt schon längst eingetroffen sein. Vgl. Wiener Briefs. 20 f. *335

. . . . . Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: trübsal und not überwältige fast die getreuen Rudolfs in Steiermark und Oesterreich; überall hört man jammer, denn die (dem könig von Böhmen) gegebenen geiseln werden grausam misshandelt (corporis cruciatus infligitur), unerträgliche schatzung wird auferlegt. Wenn Rudolf gegen Ottokar vorgehen wolle, möge er um ihn von Oesterreich abzuziehen zuerst Böhmen angreifen und durch die grafen von Görz Steiermark beunruhigen lassen, um dann ohne wagniss in Oesterreich eindringen zu können. Jetzt sei der könig von Böhmen nach Oesterreich gekommen mit einer grossen kriegsmacht, zwei schlösser der anhänger Rudolfs seien schon gefallen. Nach Steiermark sei ein neuer hauptmann gesandt, der Salzburg ohne schonung zu bekämpfen habe. So solle denn Rudolf die waffen ergreifen, seine sentenzen nicht so sehr im rechtsweg als in der that verwirklichen, nicht länger mehr säumen und den Böhmenkönig angreifen, denn jetzt wäre noch rettung möglich für seine getreuen und abwendung noch ärgerer gefahr. Tribulatio et angustia — scinderetur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 15 = Emler

Digitized by Google

1275		Reg. Bohemiae 2, 417: in E. dar. Stobbe 355 n. 224 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 308 varianten. — Aus dem schreiben selbst ergibt sich unbefangener betrachtung, dass es während des aufenthaltes Ottokars in Oesterreich (urkundlich am 7. jan. 1275 in Ostra in Mähren, 26. jan. und 6. febr. in Wien, am 9. märz wieder in Prag, Emler l. c. 389 f.), bald nach der entsendung Milotas von Dieditz als hauptmann der Steiermark (am 26. jan. hat er bereits sein amt angetreten, Emler l. c. 390) geschrieben sein muss, also wol im februar 1275. Dies nahm denn auch Busson im Oesterr. Archiv 65, 280 f. an und wurde von ihm gegen die unbegründeten ausführungen von Plischke Rechtsverfahren Rudolfs gegen Ottokar 68 ff. und 78 in Mitth. des Instituts 7, 675 und von Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 13 ff. noch des nähern erörtert, vgl. Mitth. des Instituts 10, 392 f. — Zu dem schreiben sind zu vgl. die stellen der Contin. Vindobon. zu 1274 und 1275. SS. 9, 705. 706. *336
märz 3	Nurenberg	erneuert den bürgern von Lindau ihre privilegien [übereinstimmend wie schon am 12. dec. 1274 (n. 284), doch vermehrt mit neuen bestimmungen, dass jeder hörige der mit wissen seines herrn ein jahr lang bei ihnen bürger war frei sein soll, über den nachlass von eigenleuten, über vogtleute, endlich dass kein ritter noch mönch güter erblich erwerben soll und an kirchen geschenkte güter binnen eines jahres verkauft werden müssen. Or. im reichsarch. München. Gründl. Ausführung der Reichsstadt Lindav (Nürnberg 1643) 564. Lünig Reichsarchiv 13, 1298. Gengler Deutsche Stadtrechte 253 unvollst. Würdinger in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 2 anh. s. 4 reg. aus der Lindauer chronik eines ungenannten (mit der bemerkung: die chroniken melden, dass in den jahren 1247 und 1267 Lindau durch brände gänzlich in asche gelegt worden sei: um neue bewohner heranzuziehen, die alten zum verbleiben in der heimat zu bewegen, habe k. Rudolf der stadt die privilegienbriefe von 1275 gegeben)]. 337
. .	Spire	Hoftag. Nach deme hofe zu Wirzeburg wart einer geleit zu Spire unde darnach einer zu Auspurg. Sächsische forts. der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chroniken 2, 287. — Diese nachricht steht ganz vereinzelt, aber bei der ungewöhnlichen zuverlässigkeit und genauigkeit der quelle darf sie nicht übergangen werden. Dieser hoftag konnte nicht in zusammenhang stehen mit der böhmisch-österreichischen angelegenheit, hiefür war schon ein reichstag nach Augsburg berufen, sondern war wol durch das drängen Werners von Mainz veranlasst, der in seinem streit mit der stadt Mainz und seinen dienstmannen einen rückhalt und eine handhabe brauchte, die ihm denn in allgemein gehaltener form durch die folgenden urkunden von Rudolf zugestanden wurden. Denn diese sind nur gegen die stadt Mainz gerichtet und haben auch nirgends sonst folgen gehabt, als eben für Mainz. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 106 f. und Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 7, der zuerst auf diesen hoftag aufmerksam machte, nachdem allerdings schon Pertz MG. LL. 2, 401 ohne weitere begründung eine curia Spire angenommen hatte, dazu Mitth. des Instituts 10, 385. — Vielleicht waren der Rheinpfalzgraf Ludwig, die herzoge Johann und Albrecht von Sachsen und andere der elf tage später beim könig weilenden grossen schon hier in Speier anwesend. *a
. 12	——	bestätigt auf bitte des erzbischofs Werner von Mainz (ex certa sciencia) die eingerückte verordnung kaiser Friedrichs d. d. Aquileia april 1232 gegen die autonomie der bischöflichen städte (Reg. imp. 5 n. 1953, vgl. n. 1917). [Zwei or. im reichsarch. München, von der gleichen hand, aber mit verschiedener tinte und das eine flüchtiger geschrieben; auf dem einen exemplar steht auf dem bug rechts unten »andr'«, darunter von späterer hand »2um«, was wol nur mit exemplar zu ergänzen, daher wol auch das »andr« gleich ander als deutsche bezeichnung für secundum aufzufassen ist. Rückwärts auf beiden exemplaren B., aber wol von späterer hand, also aus der kanzlei des empfängers herrührend]. Dürr Diss. de comitiis a Rudolpho etc. 33 nach den zwei originalen. Remling UB. der Bisch. von Speyer 1, 338. — [Auch als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 311 varianten]. 338
— 13	——	bestätigt auf bitte desselben (ex certa scientia) die von könig Friedrich den geistlichen fürsten ertheilten privilegien d. d. Frankfurt 26. april 1220 und Foggia nov. 1234 (Reg. imp. 5 n. 1114 und 2064), doch mit ausnahme des siebenten artikels, dass nämlich excommunicierte nach sechs monaten die acht treffen soll (quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum). [Or. im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74; auf der rückseite steht: capitulum Speier]. Lünig Reichsarchiv

Digitized by Google

1275

16[b], 39. Falckenstein CD. Antiqu. Nordgav. 61. MG. LL. 2, 402. — [Nach Lichnowsky 4, Reg. n. 260[b] und darnach bei Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 392 n. 360 soll Rudolf am selben tage »eine urkunde k. Friedrich II. dd. Frankfurt 26. apr. 1220 die privilegien des erzstifts Mainz wegen der münze, zölle und vogteien betreffend« bestätigt haben; ein solches privileg k. Friedrich II. ist nicht bekannt, es scheint demnach wol nur eine verwechslung mit unserer urkunde zu sein. — Die bedeutung dieser urkunden war in wirklichkeit gewiss nicht so weitgehend, als ihr wortlaut besagt und wie z. b. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 106 sie auffasst. Sie waren allerdings ein zugeständniss Rudolfs an Werner von Mainz, ein aufgeben seiner städtefreundlichen politik gegenüber der stadt Mainz, aber auch nicht mehr. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 106, der eine richtige würdigung dieser urkunden anbahnte. Vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 385 f. — Ueber die echtheit des von Philippi angefochtenen privilegs von 1220, sowie über die nichtbestätigung des 7. artikels durch Rudolf, weil die frist von sechs wochen sich nicht eingebürgert hatte, vgl. Weiland K. Friedrichs II. Privileg f. die geistl. Fürsten, Histor. Aufsätze für Waitz 249-276]. 339

. . . . . dankt dem papste (Gregor X.) für die bestimmung des tages der kaiserkrönung und spricht die hoffnung aus, dass mit unterstützung des apostolischen stuhles defectus instantes plenitudo suppleat potestatis. Arduis mens nostra — potestatis. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 333 n. 82 unvollst. — Wie schon Stobbe bemerkt gehört das schreiben nach 1275 febr. 15; als überbringer desselben dürfen wir den bruder Heinrich von Isny annehmen, der die päpstlichen schreiben vom 15. febr. Rudolf mitbrachte, am 27. märz aber schon wieder in Lyon war (vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 399); demnach wird vorliegender brief in die erste hälfte märz fallen. Vgl. auch Otto Beziehungen 74 f., dazu dann unten n. 360[a]. *340

. . . . . schreibt dem papste (Gregor X.), beklagt den durch innere verwirrungen und unruhen zerrütteten stand der sonst so ausgezeichneten kirche von Köln und bittet ihn zur heilung dieser schäden beizutragen und an E(berhard) den erwählten von Münster, dessen vorzüge der könig preist, dieses bisthum zu verleihen, wenn er ihn etwa nicht zu einer noch höheren würde, deren derselbe sicher nicht unwert wäre, bestimmt haben sollte. Inter cetera quorum — germinabit. Nur als form. erhalten: am ursprünglichsten in T n. 198, in E, dar. Stobbe 354 n. 219 reg.; mit »monasterii« statt Coloniensis und Monasteriensis in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 313 varianten, in B, dar. Bärwald 276 zu 1275; ohne »Monasteriensis electus« in S I, dar. Cenni 447 zu 1275 = Migne 98, 811; in S II, dar. Gerbert 62 zu 1275 märz. — Cenni, Gerbert und Bärwald bezogen auf grund ihrer texte diese empfehlung Rudolfs auf Siegfried von Köln, der am 23. märz (3. apr.) 1275 von Gregor X. zum erzbischof ernannt wurde. Allein der auszug bei Stobbe gibt die richtige deutung. Die zwischen Eberhard propst von Deventer und Wicbold propst von St. Moriz (dem späteren erzbischof von Köln) streitige bischofswahl zu Münster wurde durch die päpstliche ernennung Eberhards am 20. apr. 1275 entschieden (Kaltenbrunner Actenstücke 89) und damit allerdings ja auch der kirche von Köln als der metropole eine wolthat erwiesen. Das schreiben fällt also jedenfalls vor 20. april, vielleicht kann es wol auch in die erste hälfte märz gesetzt werden und ist von Heinrich von Isny nach Lyon gebracht worden. Vgl. unten n. 386. *341

. . . . . thut allen reichsgetreuen kund, dass der papst ihm absque ullo medio seu promisso sich so wolgesinnt erzeigt und ihm ein schreiben (patentes litteras) zugesandt habe, womit er ihn zum empfang der kaiserkrone beruft; nun mögen alle über diese freudige, glück- und friedenverheissende botschaft jubeln: confirmatos namque in regno Romano a sanctissimo patre nostro vocatos nos sciat(is) veraciter ad recipiendum de sue sanctitatis manibus gloriosum imperii dyadema. Rex regum — dyadema. Nur als form. erhalten: im bruchstück eines fb. aus der zeit Rudolfs, dar. Simonsfeld in Münchener SB. histor. Classe 1892 s. 526. — Vgl. zur zeitbestimmung und bedeutung des schlusssatzes Mitth. des Instituts 15, 171 und Otto Beziehungen 54, 68. *342

märz 19 | Geilnhusen | nimmt die Dominicanerinnen zu Rotenburg ob d. Tauber in seinen schutz, bestätigt ihren besitz und verbietet allen reichsgetreuen das kloster irgendwie zu belästigen. Or. im reichsarch. München. *343

Digitized by Google

1275		
märz 23	ap. Maguntiam	bestätigt der stadt Goslar auf bitte der bürger den grossen freiheitsbrief könig Friedrichs d. d. Goslar 13. iuli 1219 (Reg. imp. 5 n. 1025). [Zeugen: Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Johann und Albrecht gebrüder herzoge v. Sachsen, bruder Gerhard v. Hirschberg meister des Deutschordens, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Theobald v. Pfirt, Werner v. Eppenstein, Heinrich v. Freiburg, Eberhard v. Katzenellenbogen und Theoderich v. Honstein; Reinhard (Reinerus) v. Hanau, Philipp v. Bolanden. Heineccius Antiquit. Goslar. 290. Lünig Reichsarchiv 13, 857. Bode in Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 30, 250 aus zwei copialbüchern im stadtarch. Goslar. — Vgl. oben n. 271 und 1290 apr. 22]. 344
— 23	——	genehmigt die vertauschung des patronatsrechts der capelle zu Rödelheim welches den brüdern des Deutschordens bei Frankfurt zusteht, mit den reichslehenbaren rechten dieser capelle und der kirche in Breungesheim, welche Werner von Falkenstein innehatte. Archiv f. Hessische Gesch. 8, 244 in deutscher übersetzung aus Falkenstein copialb. Böhmer Acta 324 aus Deutschordens-copialb. Sauer CD. Nassoicus 1, 513 aus or. in Stuttgart. Reimer Hess. UB. II 1, 366 aus or. — [Das ipsam ecclesiam conferentem der von B. und Ficker benützten copie, die sie als corrumpirt bezeichneten, ändert sich zwar nach dem or. in i. e. conferentis, ohne aber den satz viel klarer zu machen; doch scheint am ehesten dies i. e. conferentis als mit falschem casus construirte apposition zu a nobis et imperio aufzufassen zu sein und es müsste wie schon Ficker vermutete, conferentibus heissen]. 345
— 23	——	gestattet dass Werner von Falkenstein als gegengabe zwei reichslehnbare theile des zehnten zu Breungesheim an den Deutschorden verkaufen dürfe, [wofür dem reich 6 mansen und eine mühle in Niedererlenbach gegeben wurden. Zeugen: der burggraf v. Friedberg, der schultheiss v. Frankfurt, Konrad v. Godelo, Konrad v. Seligenstadt, Hartmann v. Kronenberg]. Gudenus Cod. dipl. 4, 929. Hennes Cod. dipl. 1, 209. Arch. f. Hessische Gesch. 8, 245 deutsche übersetzung (mit ungenauer datirung). Sauer im N. Archiv 8, 183 reg. Reimer Hess. UB. II 1, 367 aus or. im reichsarch. München. 346
— 24	——	bestätigt die eingerückte gründungsurkunde herzog Johanns von Sachsen von 1270 febr. 1 für das stift St. Nicolaus zu Aken (a. d. Elbe südöstl. Magdeburg), [sowie angegebene demselben von dem herzog in seiner gegenwart neuerlich gewährte vergünstigungen. Zeugen: Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Johann und Albrecht herzoge v. Sachsen, Angarien und Westfalen und burggrafen in Magdeburg, Theoderich graf v. Honstein, Friedrich burggraf v. Nürnberg, bruder Gerhard v. Hirschberg meister des Deutschordens per Alemanniam, Reinhard v. Hanau. Heinemann CD. Anhalt. 2, 326 aus or. im staatsarch. Magdeburg; vgl. Mülverstedt Magdeburger Reg. 3, 72]. 347
— 26	——	gestattet dem grafen Adolf von Berg künftig in Wipperfürth die münzen prägen zu lassen, welche vordem zu Weleberg geprägt wurden. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 391. 348
— 28	——	bestätigt den bürgern von Mainz auf ihre bitte die ihnen von kaiser Friedrich II. (1236 iuli, Reg. imp. 5 n. 2183) verliehene abgabenfreiheit für alle ihre auf reichsgebiet liegenden güter, welche vor dessen zeiten frei von steuer und bede waren. Böhmer Acta 324 aus or. auf der bibliothek zu Mainz. 349
— 29	——	bestätigt denselben die freiheit von auswärtigen gerichten. Aus dem or. zu Mainz. Lichnowsky 1 Reg. n. 263 reg. Schaab, Gesch. des Städtebundes 2, 60. — [Vgl. über diese beiden urkunden für Mainz v. d. Ropp Werner von Mainz 108. — Am gleichen tage, aber zu Worms gibt herzog Johann von Sachsen seinen willebrief zur bestätigung der Konradinschen schenkung an herzog Ludwig von Baiern (n. 116), Lang Reg. Boica 3, 424. Ob auch der könig an diesem tage noch nach Worms kam, muss dahingestellt bleiben]. 350
. . . . .	. . . . .	schreibt dem (grafen Meinhard von Tirol), er habe mit grösstem schmerz von dessen heftigem streit mit dem bischof (Heinrich von Trient) vernommen, der ihnen beiden, dem land und reiche verderben und schaden bringen müsse; aus allen kräften bestrebt den frieden wiederherzustellen, ersuche und ermahne er ihn daher binnen bestimmter zeit (usque ad festum N.) waffenstillstand mit dem bischof abzuschliessen und dann noch vor dem (pfingst)

Digitized by Google

1275		feste am königlichen hofe zu erscheinen, damit er selbst den zwist ausgleichen und stillen könne. In gleicher weise habe er auch dem bischof geschrieben. Sollte (Meinhard) zu ihm zu kommen verhindert werden oder der waffenstillstand nicht erreichbar sein, so möge er ihm dies zeitlich mittheilen und er werde dann seinen sohn (Albrecht, Meinhards) schwiegersohn an ihn absenden. Nuper dum tuarum — super his etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 156. — Aus dem letzten satze geht die beziehung dieses und des folgenden schreibens auf Meinhard von Tirol und bischof Heinrich von Trient unzweifelhaft hervor. Die zeit der schreiben bestimmt sich nach den ereignissen (vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 30) auf ungefähr märz 1275. Die vermittlung Rudolfs fand zu Augsburg am 18. mai statt, es könnte also die im schreiben gesteckte frist wol pfingsten, inni 2, gewesen sein. *351
. . . . .		antwortet in gleicher weise auf schreiben und botschaft (bischof Heinrichs von Trient) und bittet ihn ebenso waffenstillstand mit dem (grafen Meinhard von Tirol) zu schliessen und dann mit einigen edlen und getreuen an den königlichen hof zu kommen; nötigenfalls wolle er diesen begleitern geleitsbriefe geben. Zu verhandlung dieser und anderer dinge beglaubigt er bei dem bischof honorabilem virum N. Auditis his — tanquam nostris. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 155. *352
. . . . .		Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: spricht seine grosse freude darüber aus, dass nunmehr der tag der kaiserkrönung festgesetzt sei: er werde trachten, den feierlichkeiten selbst beiwohnen zu können, wenn es nur irgend die immer stärker anwachsende bedrängniss durch Ottokar (emuli vestri) gestattet; sollte ihm dies unmöglich sein, so werde er wenigstens eine feierliche gesandtschaft abordnen. Regalibus literis — frequentemus. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 366 n. 280 reg.; in Ott. n. 410; in S I, dar. Cenni 355 = Migne 98, 742; in B, dar. Bärwald 346; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 379, Gerbert 44 = Emler Reg. Bohem. 2, 418 reg. — Gegen den ansatz zu 1274 bei Hansiz, Gerbert, Bärwald haben schon Emler l. c. und Busson im Oesterr. Archiv 65, 279 die richtige bestimmung nach 15. febr. 1275 geltend gemacht; das schreiben wird sicherlich in den märz 1275 fallen. *353
. . . . .		verspricht den gesandten (A., T. und G.) der stadt Mailand, dieser alle von früheren kaisern und königen bis zu Friedrichs II. absetzung erlangten privilegien und verträge nach seiner kaiserkrönung binnen einem monat nachdem er von Mailand darum ersucht worden, ohne einschränkung unter goldbulle zu bestätigen und dieselben einzuhalten. Per huius seriei — appendi. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 49. — In dieser und den folgenden urkunden haben wir nun das ergebniss der von Mailand an Rudolf abgeordneten gesandtschaft vor uns (vgl. n. 324, 330), wir dürfen diese zusagen Rudolfs an Mailand, dies bündniss mit den della Torre etwa in den märz 1275 setzen, vgl. Wiener Briefs. 50. Daselbst einl. XXXIX bemerkte ich zu diesen actenstücken: »fassung, sprache, wort und ausdruck beweisen klar, dass diese documente nicht von der königlichen kanzlei ausgearbeitet worden sind, sondern von den Mailändern und ihren gesandten selber. Sie sind darum gerade erst recht echt und nur das eine liesse sich erwägen, ob es etwa nicht entwürfe geblieben sind«. *354
. . . . .		verspricht den gesandten (A., T. und G.) der stadt Mailand und der della Torre, niemals die aus der stadt ausgewiesenen aufzunehmen oder zu unterstützen, sondern Mailand und den Torriani beizustehen und sie bei ihren rechten zu erhalten, gleichwie sie ihm die schuldigen dienste leisten wollen. Vobis qui estis — posse. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 50. *355
. . . . .		thut den gesandten (Ac., Cu. und G.) und bürgern der stadt Mailand kund, dass er jetzt und nach empfang der kaiserkrone die Torriani, soweit er nur vermag und nach rath des papstes, als seine getreuen halten und ehren wolle. Vobis et civibus — maiestatis. Nur als form. erhalten in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 51. *356
apr. 5	apud Wizenburch	nimmt das kloster Himmenrode (ord. Cist. in der Eifel) in seinen schutz, gestattet ihm während seiner lebzeit zollfreiheit auf Rhein und Mosel und gebietet den zöllnern das kloster hierin nicht zu belästigen. Böhmer Acta 325 aus dem or. in Trier; [siegel in grünem wachs an grüner schnur. — Ausstellort Weissenburg im Elsass]. 357

Digitized by Google

1275		
apr. 6	apud Wissenburg	freit die stadt Neustadt an der Hardt auf bitten seines schwiegersohnes des pfalzgrafen Ludwig, und giebt den bürgern derselben rechte und freiheiten wie deren Speier sich erfreut, mit vorbehalt, dass hörige leute des reichs in Neustadt nicht sollen aufgenommen werden und dass recht und herkommen des Rheinpfalzgrafen Ludwig daselbst nicht geschmälert werden sollen. Abschriftlich mitgetheilt von herrn pfarrer Lehmann. [Or. im stadtarch. Neustadt a. d. H., vgl. Grünenwald im Pfälz. Museum (1894) 11, 9]. Remling UB. der Bisch. v. Speyer 1, 339. 358
— 7	——	bestätigt dem nonnenkloster Heilsbrück (oder Königsbrück ord. Cist. östl. Hagenau) den vom ritter Johann von Meti mit dem patronat der pfarrkirche geschenkten reichslehenbaren zehenten von Bubenweiler, für welchen derselbe seinen hof und seine mühle zu Queichheim (bei Landau) vom reiche zu lehen nahm. Archivalische Zeitschr. 2, 212 reg. (mit apr. 6). Winkelmann Acta 2, 83 aus zwei orig. im staatsarch. Luzern. *359
— 12	Hagenowe	entscheidet als gekorner schiedsrichter neben dem wildgrafen Emicho und Gottfried v. Weissenburg in einer umfassenden urkunde die vielfachen zwistigkeiten zwischen Edelin abt von Weissenburg (principem nostrum) und dem convent daselbst auf der einen, und den bürgern dieser stadt auf der andern seite, insbesondere in betreff von ungelt und weinverkauf, rathmannswahl, hauptrecht, hauptzins, buteteil, almende, waldrechte, muntad und austrag von streitigkeiten, münze und bann. Von abt und convent und stadt mitbesiegelt (premissa . . grata habentes et rata eaque unanimi consensu et ultroneis motibus approbantes). Schöpflin Als. dipl. 2, 7. Zeuss Tradit. Wizenb. 330. Grimm Weisth. 1, 764. — [Die im alten aus dem 16. jahrh. stammenden urkundenrepert. des Innsbrucker statth.-archivs bd. 5, 2 angeführte urkunde »wie k. Rûdolf . . dem abbt und convent zu Weissenburg privilegia gibt und wie inen die k. Ludwig, Karl und Fridrich confirmirt 1275«, muss umsomehr mit der unsern identisch sein, als in einem Weissenburger copialbuch der Wiener hofbibl. auch keine andere urk. Rudolfs von 1275 für W. vorkommt, vgl. Archiv der Ges. 10, 529. Auf Rudolfs entscheidung verweist ein zwischen abt und bürgern 1321 juli 29 geschlossener vergleich wegen des fischereirechts in der Lauter, Innsbruck statth.-arch. urk. II, 1985]. 360
— 14		Ostern.
. . . .	. . . .	Infra dominicam paschae venit legatus Basileam. Ann. Basil. SS. 17, 197. Es ist der von papst Gregor in seinem schreiben vom 15. febr. (n. 329) verheissene legat für Oberitalien, bischof Wilhelm von Ferrara. Ihn begleiteten wol der königliche kanzler Rudolf und der neue erzbischof von Köln, Siegfried von Westerburg, die beide noch am 3. april in Lyon waren (vgl. Kopp Reichsgesch. 2^{A}, 464 anm. 1), der kanzler noch immer von seiner gesandtschaft im jänner her. Der legat wartete in Basel, bis Rudolf sowie auch der zu besprechung der zusammenkunft zwischen könig und papst abgesandte cardinal anfangs mai hieherkamen (vgl. n. 369^{A}). Um diese zeit (etwa erste hälfte april) hatte k. Rudolf an papst Gregor ein schreiben gerichtet, das uns verloren ist und von dem wir nur aus der antwort Gregors von anfang mai (n. 369) kunde haben. Darnach muss sich Rudolf selbst jetzt noch als zum frieden und ausgleich mit Ottokar geneigt ausgesprochen haben (vgl. auch Gregors schreiben an Ottokar vom 2. mai, Emler Reg. Boh. 2, 400), hat ferner sich zum bündniss mit Karl von Anjou und zur beförderung einer heiratsverbindung zwischen Karls haus und dem pfalzgrafen Ludwig bereit gezeigt und, wie es scheint, auch zur verständigung mit Savoyen guten willen versprochen. Vgl. Otto Beziehungen 74 f., der recht haben mag, wenn er diese friedfertigkeit Rudolfs zum theil mit seiner schlimmen materiellen lage in zusammenhang bringt, auf die schon in n. 340 angespielt ist und die er in einem weiteren verlorenen schreiben an den papst geschildert haben muss, das nach der ankunft des legaten geschrieben sein wird und das wir wieder nur aus der antwort des papstes vom 12. mai (n. 370) kennen. Dies hat Otto Beziehungen 75—77 klargelegt. *a
— 24	apud Brugsellam	ertheilt dem erzbischof Siegfried von Köln, welcher kürzlich von der römischen curie heimkehrend vor ihm erschienen ist und ihm huldigung geleistet hat, die königlichen lehen seines priesterfürstenthums und befiehlt allen vasallen, ministerialen und leuten der kirche von Köln dem erzbischof zu gehorchen. Aus dem or. in Berlin. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 391. [Bärwald 361 aus or. (als ergänzung zum texte von B). Betreffs Siegfrieds vgl. n. 256 f.; wegen des formulars n. 260. — Ausstellort Bruchsal nordöstl. Karlsruhe]. 361

Digitized by Google

1275

. . . . . erwidert dem (könig Ladislaus IV. von Ungarn) auf dessen durch den ehrwürdigen (scholaster von Fünfkirchen) überbrachten antrag einer heirat einer seiner (Rudolfs) töchter oder nichten mit (Ladislaus') bruder, er habe bereits diesem wunsche freudig entsprechend mit zustimmung des papstes und der fürsten seine tochter Clementia demselben verlobt (per sponsalia iam contracta spopondimus). (Ladislaus) möge seine boten, überbringer dieses schreibens, über das was sie betreffs der heiratsangelegenheit selbst, sowie über ein bündniss zu gegenseitiger hilfe zu sagen haben gütig anhören, und möge, wie er (Rudolf) sich schnell entgegenkommend erwiesen, auch seinerseits betreffs der morgengabe und der von ihm und seinen grossen zu leistenden sicherstellung wegen vollzug der ehe, sowie auch betreffs der heerfahrt (expeditione movenda) sich rasch entschliessen. Rem iocundam — celeriter expedire. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 69; in E (Spem iocundam), dar. Stobbe 351 n. 196 unvollst. — Das beglaubigungsschreiben des königs Ladislaus für den scholaster S. von Fünfkirchen zu abschluss einer verlobung oder heirat (per verba de presenti aut quolibet amminiculo iuris) als form. erhalten (Noscat universitas — iuris etc.) im fb. von Osek, dar. Palacky Ueber Formelbücher 319 = Emler Reg. Bohem. 2, 366. Die ungarische gesandtschaft vom jänner (n. 324) wird etwa im februar nach hause gekommen sein. Die beglaubigung des scholasters von Fünfkirchen mag in den märz fallen und die verlobung Clementias mit Andreas von Ungarn ist also etwa im april 1275 wirklich erfolgt. Wol im april noch wird Rudolf seine boten mit vorliegendem schreiben nach Ungarn abgesandt haben. Allein anstatt dass nun die abmachungen, vor allem das politische bündniss zu festem abschluss gediehen wären, trat in Ungarn ein plötzlicher umschwung der politik ein, dessen ursache hauptsächlich in den bemühungen Ottokars zu suchen sein wird, sich jetzt den beistand Ungarns zu sichern, nachdem die entscheidung des reiches gegen ihn nicht mehr zweifelhaft oder schon gefallen war, da er ferner auf Alfons von Castilien nie ernstlich rechnen konnte und in den österreichischen ländern so bedenklicher abfall zu tage getreten war. Im frühsommer 1275 ist, in sonderbarem gegensatz zu unsern schreiben, ein bündniss zwischen Ottokar und Ladislaus schon thatsache, gesandtschaften werden gewechselt, Ladislaus will Ottokar als vater annehmen, auf anfang october wird eine grosse zusammenkunft geplant, bei der auch Karl von Sicilien und Heinrich von Niederbaiern hätten erscheinen sollen. Allein dies wurde durch Joachim vereitelt, der inzwischen seit juni 1275 wieder allmächtig geworden war, der nun wieder auf seine alte böhmenfeindliche politik zurückgriff, wobei er auch für sich selbst wol etwas zu erreichen hoffte. Vgl. über diese dinge Wiener Briefs. 61 (zu n. 53, welches stück aber wie ich daselbst schon s. 421 berichtigte ein schreiben k. Rudolfs von 1277 iuli ist) und Pauler A Magyar nemzet története az Árpádházi kiralyok alatt 2, 411 ff., auch unten n. 434. *362

. . . . . theilt (wol dem erzbischof Friedrich von Salzburg) mit, dass er mit genehmigung (des papstes) seine tochter (Clementia) dem bruder (des königs Ladislaus IV. von Ungarn) verlobt und damit auch ein bündniss mit (Ungarn) begründet habe; das compromiss, welches er in dem streite mit (könig Ottokar) seinerzeit (iam pridem) auf den (papst) eingegangen, sei von letzterem selbst aufgelöst worden (compromisso nichilominus inter nos et inclytum N. controversiae materia in praedictum N. facto iam pridem a nobis ab ipso N. penitus dissoluto). Ut de fortunatis nostris (nostr. fort.) — premissorum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 65 = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 147 zu 1280; in E, irrig mit dem anfang des nächsten schreibens verbunden, dar. Stobbe 350 n. 184 unvollst. — Die deutung dieses schreibens habe ich in Mitth. des Instituts 10, 394 anm. 3 gegeben, sie wird gesichert durch das in T und E unmittelbar folgende schreiben (n. 364), welches die beziehung auf die ungarische heirat und die einwilligung des papstes unzweifelhaft macht. Nur der schlusssatz muss jetzt etwas anders erklärt werden. Er bezieht sich zweifellos auf die unterwerfung Rudolfs unter das schiedsgericht (compromiss) des papstes in bezug auf die österreichische frage (vgl. n. 177) und wenn hier in diesem im april 1275 geschriebenen briefe auf das aufgeben des schiedsrichteramtes von seite des papstes hingewiesen wird, so geschieht es nicht um dies dem empfänger als nova mitzutheilen, sondern wie die satzconstruction es schon andeutet, als begründung und erklärung dafür, dass nunmehr das ungarische bündniss abgeschlossen werden konnte, welches ja praktisch nur gegen Ottokar gerichtet war. Weil Rudolf in bezug auf Ottokar freie hand hatte, durch den papst selbst sie erhalten hatte,

1275

konnte er so vorgehen. So konnte Rudolf einem eingeweihten manne wie Friedrich von Salzburg schreiben. Vgl. dessen antwort n. 368. *363

. . . . . theilt einem ihm seit lange befreundeten grossen (sinceritatem tuam) mit, dass er nun mit (könig Ladislaus IV. von Ungarn) durch die verlobung seiner tochter (Clementia) mit dessen bruder (Andreas), welcher der papst seine zustimmung ertheilte, in freundschaft und bündniss getreten sei, und dass »tales« sich jetzt zum gehorsam gegen ihn (Rudolf) verstanden haben, weshalb er sie unterstützen müsse und darum auch zur beilegung ihres langen und gehässigen zwistes mit dem adressaten seinen familiaris den ritter N. als seinen vertreter sende. Contracte iam pridem — tanquam nostris (sicut nostro). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 66 = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 148 zu 1280; in E verquickt mit dem vorhergehenden schreiben, dar. Stobbe 350 n. 184 und 185; in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 488 varianten. — Vgl. n. 363; eine deutung des zweiten theiles des schreibens war mir nicht möglich. *364

. . . . . erinnert den (herzog Heinrich von Baiern), wie dieser anfänglich ihn (Rudolf) einträchtig mit den übrigen fürsten zum römischen könig erwählt (qualiter una cum aliis tuis conprincipibus in personam nostram concordi voto consenseris nos in regem Romanorum solemniter eligendo), dann aber seinen sinn ändernd sich von ihm abgewandt und es unterlassen habe, trotz wiederholter aufforderung und gelegenheit seine reichslehen von ihm zu muthen; weil er nun solche widerspenstigkeit (contumacia) nicht länger (absque nostri et imperii nota dedecoris) dulden könne, eröffne er ihm, dass er unverweilt sich klagend an die fürsten des reiches wenden und von ihnen einen rechtsspruch fordern wolle. Qualiter una cum — iuris. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 359 n. 239 reg.; in Ott. n. 429; in S I, dar. Cenni 346 = Migne 98, 736; in S II, dar. Gerbert 79. — Das schreiben fällt kurze zeit vor den reichstag von Augsburg, auf den der schluss unverkennbar bezug nimmt; man kann den brief also ungefähr in die zweite hälfte april 1275 setzen. Vgl. n. 334 und Mitth. des Instituts 10, 401 f. *365

. . . . . Cardinal Johannes (Gaetani aus dem hause Orsini) an könig (Rudolf): er dankt dafür, dass dieser seine und der seinigen geringe dienste so hoch angeschlagen habe, versichert auch fernerhin jederzeit zu allen diensten bereit zu sein und ermahnt den könig zur dankbarkeit und ergebenheit und zum gehorsam gegen gott, die kirche und den papst. Magnitudinis vestre — requirendam. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 51; ohne adresse und schluss (— magna fiant) in B, dar. Bärwald 334. — Da von der vocacio ad culmen imperialis honoris die rede und die dienste der Orsini wol mit der berufung zur kaiserkrone in zusammenhang stehen, fällt das vom cardinal Johannes erwähnte dankschreiben Rudolfs jedenfalls nach dem 15. febr. 1275, daher diese antwort des cardinals etwa in den april 1275. Vgl. auch Otto Beziehungen 75 anm. 3; Otto's vermutung, der brief sei die antwort auf Bärwald 274, ist irrig, denn dieses schreiben gehört nach dem besseren texte bei Bodmann 129 zweifellos zu october 1274, vgl. n. 246. *366

. . . . . Ein bischof an könig Rudolf: er entschuldigt sich, dass er unmöglich den könig zur krönung begleiten könne, da er bei seiner neuerlichen ankunft in seinem bisthum in neue schulden geraten und von allen seiten durch die wut der gläubiger bedrängt werde; dazu komme, dass der adel ringsum gewaltsam die rechte des bisthums sich aneigne und seine jurisdiction zu hemmen, ja zu vernichten strebt; so sei er bedrängt, von allen mitteln entblösst, überdies krank, kurz auf dem gipfel des ungemaches angekommen. Sei es ihm so unmöglich den könig zu begleiten, so wolle er nach dessen glorreicher rückkehr ihn persönlich aufsuchen. De regalis abundantia — tarditatem. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 443 zu 1280 = Migne 98, 807; in S II, dar. Gerbert 40 zu 1274. — Gerbert und mit ihm Egger B. Heinrich II. von Trient Innsbr. Gymnasialprogr. 1884 s. 31 nehmen bischof Heinrich von Trient als verfasser des schreibens an, und letzterer setzt es ungefähr in den märz oder april 1275. Allerdings wird das schreiben infolge der aufforderung des papstes vom 15. febr. 1275 an alle bischöfe des reiches, Rudolf auf dessen Romfahrt zu begleiten, geschrieben worden sein; die schilderung der schlimmen lage passt auch immerhin auf Heinrich von Trient, ist aber doch wieder so allgemein, dass sie bei manchen andern fällen anwendbar gewesen wäre. Man könnte auch auf Lüttich denken, und dies mit grösserem recht, da

Digitized by Google

1275

ein späteres schreiben Rudolfs (n. 423) geradezu auf die hier gebrachte entschuldigung des bischofs anzuspielen scheint. Vgl. Wiener Briefs. 37. *367

. . . . . (Erzbischof Friedrich von Salzburg) an könig Rudolf: spricht seine überaus grosse freude aus über die nachricht von der mit zustimmung des papstes erfolgten glückverheissenden verlobung der tochter des königs (Clementia) mit (Andreas) herzog von Slavonien. Die glücklichen erfolge von Rudolfs regierung sind ihm ein trost im unglück seiner eigenen kirche, er preist das lange erhoffte, nun abgeschlossene bündniss, durch welches all der gegensatz und abfall, welcher sich gegen das reich erhoben, der aussicht auf erfolg beraubt zerfallen werde. Cum Romani regni — regnum eius. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 28; in E, dar. Stobbe 346 n. 168 unvollst.; unvollst. in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 241 varianten; in B, dar. Bärwald 405. — Wie ich schon in Mitth. des Instituts 10, 394 anm. 3 bemerkte, dürfte dies die antwort auf Rudolfs schreiben n. 363 sein, wird also etwa zweite hälfte april fallen. *368

. . . (Aurasice) Papst Gregor X. an könig (Rudolf): belobt diesen wegen seiner jüngst ausgesprochenen bereitwilligkeit zu einem bündnisse mit dem könige von Sicilien, der hiezu ganz geneigt sei, prout tibi de ipso et dilecto comiti t(ali) frequenti exhortatione suggessimus, sowie zur förderung eines verwandtschaftsverhältnisses zwischen Karl und dem herzoge Ludwig von Baiern, und meldet, dass er wegen der bevorstehenden zusammenkunft mit dem könige von Castilien jetzt noch nicht bestimmen könne, wo und wann sie selbst zusammentreffen werden. Grata nobis — intimare. In der sammlung des Berardus de Neapoli (nur mit dat. Aurasice, vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 574), dar. Raynald Ann. 1275 § 5 unvollst., Theiner CD. dominii 1, 191 (mit willkürlich beigegebenem datum: 4. idus maii pontif. a. 4), Böhmer Acta 697; mit den oben angeführten worten: et dilecto comiti t(ali) in E, dar. Stobbe 363 n. 261 und in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 293 varianten. — Potthast n. 21035. — Das schreiben fällt nach dem ausstellorte Orange (nördl. Avignon) jedenfalls anfangs mai, Gregor weilt daselbst sicher am 2. und 3. mai, Potthast n. 21033. 34. — Am 2. mai antwortete Gregor dem könig Ottokar von Böhmen auf dessen zwei schreiben vom 9. märz 1275, er fordert ihn auf bevollmächtigte zu senden, welche bei seiner nächstens (in proximo) stattfindenden zusammenkunft mit Rudolf über eine nach dessen schreiben zu erhoffende einigung verhandeln können; den kreuzzugszehnten in Ottokars königreich (in regno tuo) habe er (Gregor X.) weder Rudolf noch sonst jemand zugestanden und wolle ihm denselben keineswegs vorenthalten. Sed nec imperii leges immutare intendimus aut ipsius consuetudinibus derogare, propter quod nec expedit nec nostrum deceret officium regi eidem interdicere, quominus suo iure iura eiusdem imperii prosequatur. Dass diese vielberufene stelle sich zunächst nur auf den von Ottokar ebenfalls angesprochenen zehnten der österreichischen länder bezieht, hat Otto Beziehungen 69 f. mit recht gezeigt. Andrerseits aber kommt, wie ja auch Otto zugibt, in diesen allgemein hingestellten worten in klarster und schärfster fassung der standpunct Gregors in der böhmisch-österreichischen frage überhaupt zum ausdruck. Hofft und denkt Gregor trotzdem noch auf eine einigung, so hätte dieselbe natürlich nur auf dem wege der vermittelung, des gegenseitigen nachgebens erreicht werden können. Ueber Ottokars verhältniss zum papste und zu Rudolf um diese zeit vgl. die beiden schreiben vom 9. märz 1275 (Emler Reg. Bohemiae 2, 392 ff.), dazu Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 33 ff. und Otto Beziehungen 35 ff., 68 ff. *369

mai 6 Basilee Zusammenkunft mit dem cardinalpriester von Capua. Pridie non. maii venit Basileam prespiter cardinalis de Capua, receptus a rege et episcopo legato Lombardie, a clero et totius civitatis populo. Ann. Basil. SS. 17, 198. [Die Salzburger Annalen SS. 9, 801 (= Ann. Aldersbac. SS. 17, 535) berichten: dominus papa venit Lusannam ubi occurrit sibi rex Rudolfus, coronandus, sicut decretum fuerat inter eos in Basilea]. Der oesterr. Reimchronist 171 f. lässt ganz unrichtig den cardinal zu Würzburg eintreffen um das stelldichein mit dem papst in Lausanne zu verabreden. [Zur kritik dieser stelle der Reimchronik vgl. Otto Beziehungen 79 f. Wie ich in Mitth. des Instituts 13, 645 kurz andeutete und Otto 78 ff. genauer ausführte, hatte der cardinal (welcher war es übrigens?) dem könig die absicht des papstes zu melden, auf einem umwege durch Deutschland (transitus per Alemanniam) nach Italien zurückzukehren, in Deutschland mit Rudolf und den deutschen fürsten zusammen-

Digitized by Google

1275		
		zutreffen und die persönlichen eide des königs für die römische kirche entgegenzunehmen; bald nach dieser zusammenkunft hätten dann Rudolf und die fürsten die Romfahrt anzutreten gehabt, damit am 1. november die kaiserkrönung in Rom hätte stattfinden können. Voraussetzung war hiebei für Gregor, dass Alfons von Castilien sich nicht zum verzicht auf das kaiserreich und auf seine absichten auf Oberitalien herbeilassen werde. Vgl. hauptsächlich den brief Gregors an die deutschen fürsten vom 13. sept. 1275, Theiner CD. dominii 1, 193. Dieser merkwürdige plan Gregors wurde durch die verhandlungen mit Alfons in Beaucaire vereitelt und, wie der papst sagt, durch das nachgeben des Castiliers überflüssig gemacht. — Keineswegs ist also zu Basel schon Lausanne als ort der zusammenkunft bestimmt worden, das geschah erst im august (vgl. n. 413[a]). Dagegen wird wol auch der cardinal im verein mit dem bischof von Ferrara mahnungen an Rudolf zum eingreifen in Oberitalien gerichtet haben und wird hier der beschluss zur absendung der am 9. juli beglaubigten gesandtschaft gefasst worden sein]. a
mai 12	. . . .	Papst Gregor X. an könig Rudolf: [drückt seine verwunderung aus über die von Rudolf wegen der unterlassenen absendung von truppen nach Italien brieflich vorgebrachte entschuldigung (dass es ihm an geldmitteln fehle), welche sich mit dem verlangen seiner boten das fest Christi himmelfahrt (23. mai) als termin für die kaiserkrönung zu erhalten nicht vereinigen lasse. Denn wenn er wie jene öffentlich erklärten, in der lage sei die ungeheuern kosten der kaiserkrönung zu bestreiten, so könne er nicht wol unvermögen zu dem geringen aufwand für eine geringe truppenmacht auf 3 bis 4 monate geltend machen]. Gregor macht Rudolf sodann aufmerksam, wie viel daran liege, dass er sich seine armuth jetzt nicht merken lasse (quod non revelet paupertatem) und wie übel es sei, wenn er die seinigen nicht unterstütze während sie von seinem gegner (Alfons oder Ottokar) durch geschenke verlockt werden, indem er dadurch leicht um die Lombardei und somit um die hoffnung kommen dürfte durch erlangung der kaiserlichen krone seine erhebung zu vollenden; fordert ihn daher wiederholt aufs dringendste auf eine kriegsmacht in die Lombardei zu senden, glaubt, dass wenn eine dauernde unterhaltung von truppen nötig würde, die Lombarden sold zu zahlen bereit sein werden, und eröffnet ihm, dass er wegen abwesenheit der cardinäle und der kaufleute ihm um so weniger ein darlehn habe verschaffen können, da es höchst wichtig sei, dass der ihm (Gregor) schon so nahe könig von Castilien von dieser seiner geldnoth nichts erfahre. Cunctis inopina — panderetur. [In der sammlung des Berardus de Neapoli (ohne ausstellort, vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 574), dar. Raynald Ann. 1275 § 4 unvollst., Palacky Italien. Reise 45 reg., Emler Reg. Bohemiae 2, 401; ohne den schluss (— allegari) in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 u. 294 varianten. — Potthast n. 21036. — Das schreiben ist ohne ausstellort überliefert, doch ist es entgegen früheren annahmen, die Orange vermutheten, sicher erst zu Beaucaire gegeben. Vgl. n. 369 und Otto Beziehungen 77 f. Die schlussfolgerung von Giese Rudolf I. und die römische Kaiserkrone 19 und Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 106 aus unserem briefe, dass Rudolf um aufschub der kaiserkrönung bis zum himmelfahrtsfest 1276 gebeten habe, widerstreitet dem ganzen sinn und zusammenhang von Gregors worten und wurde schon von Otto 77 anm. 2 mit recht zurückgewiesen]. 370
. . .	ad Wingartense	(monasterium). Sehr wahrscheinlich anwesend in kloster Weingarten auf dem zug von Basel nach Augsburg zwischen dem 6. und 14. mai. Vgl. n. 388[a]. *a
. . .	. . . .	Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: der zorn des Böhmenkönigs ruhe nicht, bis er die kirche von Salzburg vom erdboden vertilgt habe. Nachdem alle reichsgetreuen in Steiermark, Oesterreich und Kärnten untergegangen und seine (des erzbischofs) treue weder durch diese schrecknisse, noch durch versprechungen und lockungen erschüttert werden konnte, da griff der hauptmann der Steiermark nun mit heeresmacht die besitzungen der Salzburger kirche selber an, nahm sie weg und wütete so grausam mit raub, schwert und feuer, dass alles zu grunde gieng und nur einige schlösser sich noch mit mühe halten, von denen eines in Kärnten durch hinterlist jetzt auch genommen wurde. Die hauptstadt Steiermarks und Kärntens (Friesach) hat jener hauptmann von grund aus zerstört, die kirchen in brand gesteckt und die menschen, die in dieselben geflohen waren, einem elenden tode preisgegeben. Jetzt aber erwarte er in furcht des Böhmenkönigs angriff und gewaltthätigkeiten auch in den bairischen gegenden; denn weder frieden noch auch nur waffenstillstand

1275

habe er von demselben erlangen können, ausser unter bedingungen durch die er seine treue und pflicht gegen kirche und reich hätte brechen müssen. So flehe er denn zu Rudolf um hilfe, um rettung wenigstens für die trümmer, die der kirche von Salzburg noch geblieben sind und die sonst auch unfehlbar untergehen müssen. Indignacio quam indigne — consummati. Nur als form. erhalten: vollständig in T, dar. Bodmann 136, in E, dar. Stobbe 355 n. 225 unvollst., in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 309 varianten; unvollst. in S I, dar. Cenni 392 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 83, = Migne 98, 769, in B, dar. Bärwald 337, in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 380, Gerbert 70. — Die erklärung der mehr und minder vollständigen fassung durch doppelconcepte bei Busson im Oesterr. Archiv 65, 294 ff. hat schon Kretzschmar Formularbücher 111 mit recht abgelehnt; dagegen sind die sachlichen bemerkungen Bussons 280 ff. zu vergleichen. Die zerstörung Friesachs fällt in den april oder anfang mai 1275, daher dies schreiben etwa zu beginn des mai. *371

. . . . . antwortet jemandem auf dessen mittheilung von dem an einem priester verübten verbrechen (entmannung), er sei bereit dasselbe gebürend zu strafen; weiter, dass er es für angemessener halte, gegen den könig von Böhmen erst wenn der endliche spruch wider denselben gefällt sein werde, die absage auszusprechen, damit das rechtsverfahren von jedem vorwurf frei sei (super diffidatione regis Bohemie . . consultius existimantes . . quando . . contra eum definita fuerit prolata sententia, ut processus omnino calumnia careat, ipsa diffidatio celebretur). Endlich theilt Rudolf demselben mit, quod N. in favorem N. neuerdings mit wagen und reitern eine stadt eingenommen und mit raub und brand verwüstet habe. Rem horribilem — rapinis. Nur als form. erhalten: in T n. 191; in E, dar. Stobbe 351 n. 192 reg.; in Ott. n. 367; in S I, dar. Cenni 377 = Migne 98, 758; in S II, dar. Gerbert 73 = Emler Reg. Bohemiae 2, 389 unvollst. — Doch wol vor den reichstag von Augsburg zu setzen, wo die definita sententia gefällt wurde, besonders wenn am schluss die erfolge der böhmischen waffen gegen Salzburg und die zerstörung Friesachs gemeint sein sollten; wäre dies nicht der fall, dann könnte das schreiben wegen der betonung der diffidatio vielleicht erst vor die kriegserklärung im jahre 1276 zu setzen sein. *372

mai Auguste Reichstag. Die anwesenden lernt man aus den nächstfolgenden urkunden kennen; [von den kurfürsten war einzig pfalzgraf Ludwig da, was auch die fortsetzung des Martin v. Troppau in den Ann. Salisb. SS. 9, 801 und Ann. Aldersbac. SS. 17, 535 hervorhebt]; doch setzt sie irrig sonnenwende als zeitpunct des reichstags. [Dies hat die oesterr. Reimchronik 172 übernommen, welche im übrigen hier und für die nächsten ereignisse sich zwar auch an die Ann. Ottocariani SS. 9, 190 und die Contin. Altah. SS. 17, 410 anlehnt, aber doch auch selbständige, glaubhafte und wichtige nachrichten bringt; Johann v. Victring hat die Reimchr. ausgenützt. Zweck des reichstages war die erledigung der böhmisch-österreichischen frage und die entscheidung über das vorgehen gegen herzog Heinrich von Baiern]. König Ottokar von Böhmen und Heinrich erschienen nicht persönlich, sondern sandten machtboten: an der spitze der böhmischen gesandtschaft stand bischof Wernhard von Seckau, an der der bairischen propst Heinrich von Oetting (n. 374). [König Rudolf »sprach« in der feierlichen versammlung am 15. mai wegen des vergehens der undienstbarkeit wider des reiches schenken (Ottokar von Böhmen) und wider herzog Heinrich, Reimchr. 172]. Da hielt Wernhard von Seckau eine lateinische rede, in welcher er Rudolfs wahl und wähler angriff (mit rede macht er enwiht die wal und die welaere, Reimchr. 173). [Das war die herausforderung eines endgiltigen spruches: es wurden Ottokar seine reichslehen (Böhmen und Mähren) und seine reichsämter (schenkenamt) aberkannt wegen der aus nachgewiesenem ungehorsam geschehenen unterlassung der lehennahme (er waer verdamt mit urteil aller der amt, der er von dem riche jach, darumbe daz man in niht sach diu selben amt dienen, Reimchr. 174); es wurden ferner in ausführung der ersten Nürnberger sentenz Ottokar aberkannt Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain, die windische mark und das Egerland als dem reiche entfremdetes gut (so ausdrücklich die sächs. forts. der sächs. Weltchronik 287, vgl. auch zweite forts. der Kaiserchronik 416, Thomas Tuscus SS. 22, 525, Reimchr. 174). Kein spruch ward gegen herzog Heinrich gefällt, denn seine boten stellten sich mit herzog Ludwig gegenüber den angriffen Wernhards von Seckau auf denselben standpunct, dass die wahl Rudolfs eine rechtmässige und einmütige gewesen (n. 374); sie erkannten also das königtum Rudolfs an; sie haben im auftrag Heinrichs wol auch in bezug auf die lehennahme zusicherungen gegeben. Diese abwehr der

Digitized by Google

1275		böhmischen angriffe, die sich hauptsächlich auf die betheiligung Baierns an den wahlen von 1257 und 1273 stützte, führte dann zur ausstellung der bedeutsamen urkunde über diese vorgänge, n. 374. Vgl. zu all dem Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 9 f. und die darstellung in Mitth. des Instituts 10, 396 ff. — Bischof Wernhard soll nach der oest. Reimchronik von den erzürnten laien ernstlich bedroht worden sein, so dass ihn der könig schützen und ihm besonderes geleite geben musste. Wernhard lässt sich schon am 19. mai in Straubing nachweisen (Reg. Boica 3, 460), offenbar auf dem wege nach Prag; vgl. dazu das schreiben erzb. Friedrichs von Salzburg unten n. 396. a
mai 14	ap. Augustam	bestätigt nach dem beispiel seiner vorgänger am reich seinem hofkanzler Rudolf, gubernator des klosters Kempten (ord. Ben.), und dessen nachfolgern, gubernatoren oder äbten für dieses stift das freie verfügungsrecht über die vogtei, [welche früher den königen zugestanden, gegen einen jährlichen zins von 50 mark silber, und setzt eine busse von 100 pfund goldes auf die verletzung dieses rechtes, halb der königlichen kammer und halb dem beschädigten zu zahlen. Zeugen: die bischöfe v. Augsburg, Trient, Eichstätt und Seckau, der pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, der markgraf v. Burgau, die herzoge v. Teck, der burggraf v. Nürnberg, die grafen v. Tirol, Hirschberg, Fürstenberg, Hohenberg, Werdenberg, Oettingen, Haigerloch, Freiburg, Helfenstein, Löwenstein, Strassberg, Pfirt, Vatz und Montfort, die edeln v. Neiffen und Trauchburg, die schenken v. Winterstetten, Engilhard d. ält. und jüng. v. Weinsberg, der v. Katzenstein, der schenk v. Limburg, Volkmar v. Kemnat und sein sohn. Reg. Boica 3, 459 reg. Kaiserurk. in Abbild. text 265 und facsimile VIII, 4 nach or. im reichsarch. München. — Ueber die textlichen besonderheiten dieses diploms vgl. Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 266. Vielleicht haben wir das eigene dictat des kanzlers vor uns, ad hoc besonders abgefasst]. 373
(— 15)	——	(presidentibus nobis curie apud Augustam idibus maii solempniter celebrate) beurkundet, dass auf dem dermaligen hoftag zwischen den machtboten Ottokars königs von Böhmen und den fürsprechen Heinrichs herzogs von (Nieder) Baiern ein streit (questio) entstanden sei super quasi possessione iuris eligendi Romanorum regem, worauf durch gedachte fürsprechen und pfalzgraf Ludwig behauptet worden sei: ratione ducatus Bawarie hoc eis competere ex antiquo, wie denn auch von letzterem vor der ganzen versammlung öffentlich bezeugt worden, dass bei der wahl könig Richards herzog Heinrich sein bruder zugleich mit ihm und den übrigen kurfürsten (principibus coelectoribus) gegenwärtig gewesen sei und seine stimme abgegeben habe; könig Rudolf bekundet ferner, dass bei seiner eignen von allen hiezu berechtigten einmütig vorgenommenen wahl die machtboten herzog Heinrichs (in gegenwart des Berchtold bischofs von Bamberg als fürsprechen des königs von Böhmen und nach einmütiger ablehnung des von demselben gegen die vertreter Heinrichs erhobenen widerspruchs) gleich allen andern fürsten auf pfalzgraf Ludwig compromittirt hätten, wie sie beauftragt worden waren; pfalzgraf Ludwig habe dann ihn (Rudolf) feierlich erwählt vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie ratione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habentium numero computatis, wie jeder von ihnen beiden (k. Rudolf und pfalzgraf Ludwig) auf diesem hoftage vor den genannten machtboten des königs von Böhmen und allen andern anwesenden fürsten, prälaten und baronen mit lauter stimme als wahr anerkannt habe. Bezeugt durch die bischöfe Hartmann v. Augsburg, Hiltebrand v. Eichstätt, Heinrich v. Trient; die äbte v. St. Gallen und v. Reichenau; den hofkanzler Rudolf; Ludwig pfalzgraf bei Rhein herzog v. Baiern, Philipp herzog v. Kärnthen, Meinhard graf v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Burgau; die grafen Ulrich v. Helfenstein, Ludwig v. Oettingen, Albrecht und Burchard v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg, Tybald v. Pfirt und Ludwig v. Homberg; endlich Heinrich und Berthold v. Neiffen, Albero v. Prukperch, Hermann v. Haeginberch, Volkmar v. Kemnat und dessen sohn Marquard, Winhard v. Rorbach, Heinrich v. Preising. Besiegelt thatsächlich von könig Rudolf, den bischöfen von Augsburg, Eichstätt und Trient, dem abt von St. Gallen, dem herzog von Kärnten, dem grafen von Tirol: an sechster und siebenter stelle hätten der abt von Reichenau und pfalzgraf Ludwig siegeln sollen, allein dies ist nicht geschehen, vgl. Scheffer-Boichorst in Münchener SB. 1884 s. 483 anm. 2. Hund Metrop. 1, 80. Goldast Collectio constitutionum (ed. 1713) 3, 311. Tolner Hist. Pal. 75. Lünig Reichsarchiv 8, 4. Olenschlager Erl. der Aurea Bulla 38. Rousset Suppl. 1ª. 130. Oetter Gesch. der Burggrafen 3, 117.

Digitized by Google

1275

Lambacher Oesterr. Interr. anh. 76 = Emler Reg. Bohemiae 2, 402. Quellen u. Erört. zur deutsch. u. bayer. Gesch. 5, 278 aus orig. im hausarchiv München. — ‚Von dieser höchst wichtigen urk., in welcher der ausdruck principes electores ohne weitern zusatz zum erstenmal vorkommt, wäre ein ganz zuverlässiger abdruck sehr zu wünschen.' [Principes electores kommt bereits in einer urk. von 1269 vor, vgl. oben n. 1; der druck in Quellen u. Erört. 5, 278 ist im ganzen genügend, vgl. aber zwei richtigere lesearten bei Harnack Kurfürstencollegium 262 und meine bemerkungen in Mitth. des Instituts 10, 417. — Diese urk. (zu der noch die unten angeführte stelle aus dem vergleich vom 29. mai 1276 (Quellen u. Erört. 5, 304) und die nachricht in den Ann. Salisburg. SS. 9, 801 = Ann. Aldersbac. SS. 17, 535 hinzutritt: propositis questionibus de iure electionis imperii ex utraque parte nuncii principum predictorum si non discordes, non tamen pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegacionibus super iuribus imperii quoad electionem ex utraque parte) ist eine der wichtigsten quellen für die ausbildung des kurfürstencollegs und als solche von jeher beachtet und in den zahllosen arbeiten zu dieser frage verwertet worden. Die erkenntniss des charakters des stückes als zeugniss des pfalzgrafen und k. Rudolfs und die richtige interpretation des wortlautes, auf die gerade hier alles ankommt, ist in den abhandlungen von Weiland in Forschungen 20, 310 ff. und Scheffer-Boichorst in Münchener SB. 1884 s. 472 ff. klargestellt worden — wogegen Ant. Müller Gesch. der böhmischen Kur (Diss. 1891) 29 ff. wieder in abgethanes missverständnis zurückfiel und besonders den im eingang der urk. klar und deutlich ausgesprochenen kernpunct der ganzen sache verkannte, dass es sich nemlich um das ius ratione ducatus Bawarie zu wählen handelt und dies für 1257 wie für 1273 bezeugt werden soll. — Die urk. hatte aber auch eine actuelle politische bedeutung, was zuerst Scheffer-Boichorst l. c. darlegte und ich in Mitth. des Instituts 10, 397 ff. besonders in bezug auf das verhältniss Rudolfs zu Heinrich von Baiern auszuführen suchte: sie ist das zugeständniss Rudolfs an Heinrich für dessen entgegenkommen zu Augsburg; sie wurde von Rudolf an Heinrich übergeben, sie verschaffte diesem einen wertvollen anhaltspunct zur erreichung seiner längst verfolgten absichten auf eine bairische kur. Es war jetzt eine genügende grundlage gewonnen, auf der sich Heinrich dem könig allmälig ganz nähern, wodurch er von Ottokar ganz abgezogen werden konnte. Trennung Niederbaierns von Böhmen, dies war die voraussetzung für den erfolg in einem krieg mit Ottokar, das hatte auch erzbischof Friedrich von Salzburg zu anfang des jahres ausgesprochen (n. 319), darum hatte sich Rudolf schon bemüht (n. 334). Pfalzgraf Ludwig aber war mit der ausstellung und übergabe einer derartigen urk. an seinen bruder nicht einverstanden, er hat sie nicht besiegelt. Die brüder lebten ja in immer wieder ausbrechendem zwist, einer der vielen streitpuncte war der antheil an der pfälzischen kur, welchen Heinrich ebenfalls anstrebte; auf grund der bairischen kur, auf grund dieser urk., welche Heinrich so gut wie Ludwig als comes palatinus bezeichnete, konnte jener auch diese bestrebungen um so wirksamer betreiben. Die urk. bildete den anlass zu zeitweiligem wiederausbruch des streites zwischen den brüdern, sie bildete selbst ein streitobject, sie fiel Ludwig in die hände, und im vergleich vom 29. mai 1276 handelt über sie ein eigener artikel (Quellen u. Erört. 5, 304): item super privilegio dato nobis H. duci in Augusta per dominum Rudolphum regem Rom. et principes qui aderant super electionem, de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie, profitemur quod nos H. dux non renuntiamus repetitioni et restitutioni eiusdem privilegii, et quod nos L. dux non consensimus huiusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus iustitiam vel amorem. Vgl. dazu Scheffer-Boichorst 479 ff.]. 374

Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: der könig von Böhmen wird nicht ablassen, bis er die kirche von Salzburg, die er bereits mit feuer und schwert verwüstet, ganz in seine knechtschaft gebracht und zum abfall vom reiche gezwungen hat. Ihn selbst nötige das unglück seiner unterthanen und die trostlose lage des hochstifts gleichsam als besiegelung seiner schmach zu dem schweren schritte sich zu Ottokar zu begeben. Aber nimmermehr dürfe Rudolf glauben, dass er auch jetzt der treue gegen das reich vergessen würde, nur möge der könig auf hilfe denken, damit seine (Friedrichs) standhaftigkeit nicht gewaltsam gebrochen werde. Näheres werde ihm der überbringer des schreibens mittheilen. Dissipatam in igne — maiestati. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 16 = Emler

1275		Reg. Bohemiae 2, 388; in E, dar. Stobbe 356 n. 226 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 292 varianten. — Das schreiben fällt wol unmittelbar vor der abreise erzbischof Friedrichs nach Prag; dort musste er am 29. mai einen vertrag mit Ottokar eingehen; auch Zeissberg ebenda brief zu mitte mai ansetzen; vgl. Busson im Oesterr. Archiv 65, 284, also kann man den 69, 16 f. *375
mai 18	Auguste	beurkundet wie die verschiedenen streitigkeiten zwischen Heinrich bischof von Trient auf der einen, und Meinhard grafen von Tirol und Görz auf der andern seite, vor ihm gütlich verglichen worden sind, [indem sich beide theile friede und vermeidung jeder feindseligkeit bis Michaeli 1276 versprechen, der graf dem bischof die dem bistum gehörigen einkünfte zurückgeben will, hingegen der bischof excommunication und interdict suspendirt und bezüglich genannter burgen und ministerialen sowie wegen der hauptmannschaft auf dem Nonsberg vereinbarungen getroffen werden. Mitbesiegelt nach dem texte von dem bischof und grafen, sowie von dem pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und dem burggrafen von Nürnberg; doch hängen am or. im staatsarch. Wien nur die siegel Rudolfs und des bischofs, zwischen diesen sind noch zwei siegellöcher, aber keine spur von einstiger besiegelung]. Ughelli Italia sacra 5, 608. Lünig Cod. German. 2, 861. — [Vgl. Egger B. Heinrich II. v. Trient, Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 31]. 376
— 19	——	überträgt dem erzbischof Siegfried von Köln den schutz der stadt Achen. Korth in Kölner Mittheil. 12, 45 reg. aus copiar erzb. Siegfrieds im stadtarch. Köln. — Am 13. juni verbündet sich die stadt Achen unter vermittelung des königlichen gesandten Philipp von Bolanden und des schultheissen Werner von Rode mit dem erzbischof Siegfried zur hilfeleistung zwischen Maas von Lüttich bis Roermond und Rhein von Andernach bis Neuss, Korth l. c., und am 14. juni stellt erzb. Siegfried zu Köln die gegenurkunde aus, worin er in der absicht, serenissimo domino nostro R. Romanorum regi illustri, qui nobis suas super hec litteras destinavit complacere, die bürger von Achen in seinen schutz nimmt. *377
— 21	——	bekundet, [dass er auf klage des vor ihn als vertreter des klosters Wilzburg (bei Weissenburg im Nordgau) gekommenen mönches Kuno über die bedrückungen des ammans (minister) Konrad von Weissenburg inquisitione prehabita gefunden], dass das kloster wegen der vogtei nur zehn malter hafer jährlich nach Weissenburg zu entrichten habe, und befreit es nach rat bischof Hartmanns von Augsburg et aliorum consiliariorum nostrorum von jeder sonstigen abgabe. Jung Antiqu. Wilzburg. 20. Falckenstein Antiqu. Nordgav. 4, 73. Reg. Boica 4, 65 reg. — Mit jahr 1278 und reg. 5 [nach den drucken; natürlich ist der ausstellort Augsburg im jahre 1278 unmöglich und so setzte Böhmer die urk. trotz der zusammenstimmenden jahresangaben zu 1275; da bischof Hartmann von Augsburg selbst bei der handlung betheiligt ist, werden wir diese jedenfalls mit einem aufenthalt Rudolfs in Augsburg verbinden müssen und gelangen so mit berücksichtigung des tagesdatums notwendig zu 1275. Die jahresangaben durch eine viel spätere beurkundung zu erklären würde nur angehen, wenn ihre überlieferung unzweifelhaft beglaubigt wäre]. 378
mai	——	bestätigt dem kloster Gengenbach (ord. Ben. im Kinzigthal südöstl. Offenburg) das weisthum, welches in einem vom grafen Heinrich v. Fürstenberg besessenen offenen ding festgestellt ward. Deutsch. Lünig Reichsarchiv 18, 294 reg. Fürstenberg. UB. 4, 440. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74 reg. aus zwei orig. (ohne tagesangabe) im generallandesarch. Karlsruhe. — [Weech bemerkt, dass im einen exemplar zwei initialen colorirt sind und dass die ausfertigungen vermutlich im kloster geschrieben und nur zur besiegelung an die königliche kanzlei geschickt wurden. Vgl. auch Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 85]. 379
. . .	. . . .	Absendung des burggrafen Friedrich von Nürnberg an Ottokar; derselbe hatte gemäss den beschlüssen des reichstages von Augsburg Ottokar aufzufordern die ihm aberkannten reichslehen Böhmen und Mähren und die dem reiche entfremdeten österreichischen länder herauszugeben. Ein entgegenkommen Ottokars bezüglich der letzteren hätte wol zu einem ausgleich, zu einem fallenlassen der folgen des lehenprocesses von seite des reiches geführt. Allein Ottokar wies die forderungen in schroffer weise zurück. Die Ann. Ottocariani SS. 9, 190 erzählen zu 1276 vor dem kriege von einer derartigen gesandtschaft Rudolfs an Ottokar; die oesterr. Reimchronik 174, welche die Ann. Ottocar. benützt, bringt als

Digitized by Google

1275		
		ihr eigene nachrichten, dass der burggraf von Nürnberg der bote gewesen und dass er Rudolf in Ulm verlassen, Ottokar in Wien getroffen habe. Johann v. Victring 305 folgt der Reimchronik. An der absendung einer solchen botschaft durch den burggrafen von Nürnberg ist wol nicht zu zweifeln. Böhmer setzte die sendung als ein »ultimatum« und da Rudolf im juli 1276 in Ulm nachweisbar ist, in diese zeit. Hat schon Lorenz Deutsche Gesch. 2, 88 f. demgegenüber an 1275 festgehalten (ihm folgt auch v. d. Ropp Werner v. Mainz 111), so haben ausführungen Zeissbergs im Oesterr. Archiv 69, 18 ff. die richtigkeit dieses ansatzes wol zweifellos gemacht, vgl. auch Mitth. des Instituts 10, 404. Was das itinerar Rudolfs und Ottokars betrifft, so entspricht demselben die angabe des reimchronisten, der burggraf habe Rudolf in Ulm verlassend Ottokar in Wien getroffen, immerhin in bezug auf Ottokar. Dieser am 2. juni noch in Prag, urkundet am 5. in Kamenitz bei Iglau, also gerade auf der hälfte weges nach Wien (Emler Reg. Bohemiae 2, 405), wo er am 8. leicht ankommen konnte. Erreichte ihn hier der burggraf, so konnte er am 17. juni (vgl. n. 385) wol wieder in Augsburg sein, da ja längere verhandlungen sicherlich nicht stattfanden. *a
mai 23	Nurinberch	bekundet, dass vor ihm Suffia die gattin des edeln Walther von Klingen (dilecti familiaris nostri) ihre zustimmung zu dem durch diesen erfolgten verkauf von gütern an das kloster St. Katharina in Strassburg gegeben hat. Schulte Strassburger UB. 3, 24 aus or. im hospitalarchiv Strassburg. *380
— 29	in Boperdia	schreibt allen reichsgetreuen, er wisse welchen schaden graf Guido von Flandern dem grafen Johann von Hennegau (consanguineo et fideli nostro dilecto) ad imperii dispendium et contemptum zugefügt, verbietet ihnen daher jenem grafen irgendwie hilfe zu leisten, ne de sua contumacia, qua nos spernit et imperium, glorietur, sondern vielmehr dem grafen Johann beizustehen. Reiffenberg Monum. de Namur 1, 368 aus einem Hennegauer cartular im staatsarch. Brüssel (nur mit a. reg. 2). — Die zwei urkunden n. 380, 381 ergänzen sich nun in ihren daten, so dass man diese letztern und mit ihnen die vorliegende urk. nicht mehr verdächtigen oder bei seite lassen darf (so Böhmer Reg. imp. 1246—1313, 1. Ergheft p. XIX und Brosien im Progr. des Berliner Sophien-Gymn. 1884 s. 10). — Mit dieser urk. trat Rudolf in den streit um Reichsflandern ein, von anfang an auf seite Johanns von Avesnes. Vgl. Brosien l. c. *381
. . . . .		Aus n. 380, 381 ergibt sich nun ein merkwürdiger zug k. Rudolfs innerhalb der zeit vom 21. mai bis 16. juni. Derselbe hängt wol mit einer verständigung zwischen Rudolf und den rheinischen erzbischöfen zusammen, von denen keiner in Augsburg war. Dagegen lässt sich gerade am 29. mai Heinrich von Trier in Mainz nachweisen (v. d. Ropp Werner von Mainz 110 anm. 1) und dass sich Rudolf mit Siegfried von Köln in verbindung gesetzt, ergibt sich auch aus n. 377. Es handelte sich für Rudolf hiebei doch darum sich der zustimmung der geistlichen kurfürsten für die entscheidenden schlüsse von Augsburg und das weitere vorgehen gegen Ottokar zu versichern. Sollte Werner von Mainz wirklich durch die für die stadt Mainz ertheilten urkunden Rudolfs (n. 349 f.) verstimmt worden sein (v. d. Ropp 108 f.), so scheint sich, nach der urk. Siegfrieds von Köln vom 14. juni zu schliessen (n. 377), wenn auch keine thatkräftige theilnahme, so doch auch kein widerstand gegen die absichten Rudolfs gezeigt zu haben. Uebrigens könnte auch der plan des papstes seinen rückweg von Lyon über Deutschland zu nehmen (n. 369*) und die Romfahrt mit ein anlass zu solchen verhandlungen mit den rheinischen erzbischöfen gewesen sein. *a
juni 2		Pfingsten.
— 16	Auguste	gestattet dass Margaretha, die tochter des reichsdienstmannen Walter Hake, einem dienstmann des grafen Ludwig von Oettingen sich vermähle und dass ihre kinder öttingische dienstmannen werden, nachdem gedachter graf das reich durch überlassung einer seiner dienstmanninnen entschädigt hat. Trotsch Anmerk. und Abh. 1, 210. 382
— 17	——	befiehlt den ministerialen und vasallen des klosters Benedictbeuern (ord. Ben., südl. vom Starnbergersee) ihrem abte Ortolf, den er regali sceptro mit den regalien belehnt, gehorsam zu leisten. Or. im reichsarch. München. Hund Metropolis 2, 144. Meichelbeck Chron. Bened.-Buran. 127. Mon. Boica 7, 140. 383
— 17	——	bestätigt dem kloster Benedictbeuern [auf bitte des abtes Ortolf, seines fürsten, ihm und allen nachfolgern investituram a Romano rege vel imperatore per sceptrum suscipere deben-

Digitized by Google

1275		
		tibus das eingerückte privileg Friedrichs I. von 1155 mai 15 (Stumpf n. 3709) betreffend schutz, besitzbestätigung, vogtwahl, königsbann usw. Zeugen: die bischöfe v. Trient, Augsburg, Eichstätt; Ludwig Rheinpfalzgraf und herz. v. Baiern, Philipp herzog v. Kärnten, Meinhard graf v. Tirol, der burggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Gebhard v. Hirschberg. Or. im reichsarch. München]. Meichelbeck Chron. Bened.-Bur. 126 mit siegelbild. Mon. Boica 7, 139. Mon. Zoll. 2, 83 reg. mit zeugen. 384
juni 17	Auguste	bestätigt dem kloster Ebersberg (ord. Ben. östl. München) zwei eingerückte privilegien, nämlich von Heinrich III. d. d. Regensburg 1. ian. 1040 (Stumpf n. 2151) und Heinrich VI. d. d. Würzburg 18. mai 1193 (Stumpf n. 4814). Zeugen: die bischöfe Hartmann v. Augsburg, Heinrich v. Trient, Hilprand v. Eichstätt; Ortolf abt v. Benedictbeuern, Heinrich propst v. Wörthsee, Albert propst v. Illmünster, Heinrich propst v. Öttingen; pfalzgraf Ludwig, Philipp herzog v. Kärnten: die grafen Meinhard v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Gebhard v. Hirschberg, Heinrich v. Fürstenberg, Al. v. Hohenberg, Ludwig v. Oettingen, Hugo v. Werdenberg, Theobald v. Pfirt, Heinrich v. Freiburg. Hund Metrop. 2, 275. — [Das aus copien einer sammlung des Urstisius in Hannover im Archiv der Gesellsch. 11, 428 gegebene regest einer urk. für Ebersberg, bestätigung einer urk. Heinrichs III. mit 15. kal. iunii ind. 3, 1275 a. r. 2 bezieht sich sicherlich nur auf vorliegende urkunde, indem iunii für iulii verderbt ist. — Herzog Philipp von Kärnten begleitete den könig wol bis Constanz, er urkundet am 1. juli zu Luzern, Reg. Boica 4, 769]. 385
— 19	———	schreibt an Albert den Grossen früher bischof von Regensburg, dass er dem Eberhard erwählten von Münster da derselbe zum empfang der regalien persönlich vor ihm zu erscheinen ausser stande (non potenti) die gnade gethan habe, ihm dieselben durch seine (mitfolgende) urkunde (n. 387) zu verleihen und beauftragt Albert diese dem erwählten, nachdem er ihm in seinem namen den eid der treue abgenommen zu übergeben, jedoch gegen die eidliche verpflichtung binnen jahresfrist die persönliche verleihung durch den könig nachzuholen. Wilmans Westfäl. UB. 3, 497. — Vgl. n. 341. *386
— 19	———	verkündigt allen vasallen, ministerialen und leuten der kirche von Münster, dass er dem erwählten bischof Eberhard die regalien verleihe und hiemit übersende. Niesert Beiträge 2^b, 16. Wilmans Westfäl. UB. 3, 497. 387
— 19	———	verkündigt allen reichsgetreuen, dass er gleich kaiser Heinrich VI. (vgl. Stumpf n. 4980 f.) das nonnenkloster Ichtershausen (ord. Cist. südwestl. Erfurt) in seinen schutz genommen habe, und fordert sie auf dasselbe bei seinen rechten zu erhalten. Abschriftlich durch Hesse. Rein Thuringia sacra 1. 91 reg. Winkelmann Acta 2, 84 aus or. in Gotha. 388
. . .	ad Wingartense	(monasterium). Anwesend bei der weihe des Allerheiligenaltars in der klosterkirche von Weingarten bei Ravensburg. A. d. i. 1273 Rudolfus Romanorum rex, anno regni eius primo, secundo veniens ad hoc Wingartense monasterium affuit consecrationi altaris omnium sanctorum ad gradus. Post eius recessum venit infra octavam apostolorum Petri et Pauli tertia die (juli 2) regina sua Anna in magno comitativo; et cum decenti honore ab abbate H(ermanno) huius loci et conventu suscipitur et . . . ducitur in triclinium in extremitate palatii aedificatum ubi discumbens epulari coepit cum his quorum nomina inserenda non incongrue duxi: Mehtilde ducissa Bavarie, Agnete ducissa Saxonie, Guta regina Sicilie, Clementia (Cleinta der druck) regina Ungarie, Catharina et Halewige filiarum, R. fratre ipsarum; Elisabeth filia comitis in Zimbaren etc. Necrolog. Wingartense, Hess Prodom. Monum. Guelficorum 83. — Wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 307 anm. 5, der die stelle zuerst heranzog, bemerkte, ist sie »in wort und zahl zum theil unrichtig«, doch im wesentlichen vollkommen glaubwürdig. Im jahre 1273 und 1274 kann Rudolf dem itinerar nach nicht wol zu Weingarten gewesen sein, aber alles stimmt zu 1275, wo er schon im mai auf dem wege von Basel nach Augsburg Ravensburg und Weingarten sehr wol berühren konnte und dann nach dem reichstag wieder zurück, zum zweitenmal über Weingarten und Ravensburg nach Constanz zog, wo auch seine gemalin und die töchter von Augsburg nachkommend in Weingarten weilen konnten und wo allein Guta noch in gewissem sinne als königin von Sicilien, Clementia als solche von Ungarn bezeichnet werden konnte. Die weihe des altars dürfte wahrscheinlich sonntag den 23. juni stattgefunden haben. — Eben zu dieser zeit muss auch der stammbaum der Habsburger in den sog. Ann. Basileenses SS. 17, 197 entstanden sein, in welchem

Digitized by Google

1275

unter den kindern k. Rudolfs angeführt werden: Albertus filiam comitis Tirolensis (also nach 1274 nov. 20), ... filium regis Hungarie Clementia, Guota filium regis Apulie. *a

juni 24 Ravenspurch befreit die bürger von Constanz von fremden gerichten. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. (zu juni 25) = Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 639. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. — Auch als form. erhalten (Pensat nostra serenitas — sic tamen etc.): im fb. Albrechts, dar. Chmel 301 (die textvergleichung mit dem or. verdanke ich Fester). — Vgl. auch die wiederholung dieser urk. von 1284 juli. *389

. . . . . Verhängung der (einfachen) acht über Ottokar. Nach der rückkehr des burggrafen Friedrich von Nürnberg von seiner erfolglosen sendung an Ottokar (vgl. n. 379a) war dessen ächtung die notwendige folge der Augsburger beschlüsse und der majestätsverletzenden haltung der böhmischen gesandten und ihres königs. In der that bezeichnet Rudolf schon im september Ottokar als manifestus hostis imperii et in proscriptione regia perseverans (vgl. unten n. 434). Eben aus dieser stelle folgerte Busson in Mitth. des Instituts 7, 674 gewiss mit recht, dass Ottokar da noch nicht in die definitive acht verfallen sein konnte, da das perseverare eine möglichkeit der lösung voraussetzt; ihm folgt Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 44, der weiter bemerkt, dass, da vom 24. juni 1276 Rudolf selbst den beginn des krieges datirte, dies der zeitpunct gewesen sein wird, an welchem die oberacht in rechtskraft trat, nachdem ein jahr früher die einfache verhängt worden war. Dies stimmt denn auch trefflich zu der zeit der sendung des burggrafen, und wir werden demnach die ächtung Ottokars wenn nicht schon zum reichstag von Augsburg, so in die nächste zeit darnach, jedenfalls aber vor den 24. juni 1275 setzen dürfen. *a

. . . . . schreibt an (könig Ottokar von Böhmen?), ganz ungerecht habe ihn dieser mit vorwürfen der treulosigkeit und mit verdächtigungen (suspicio) überhäuft, doch wolle er diesen feindseligen anwürfen nur geduld und mässigung entgegensetzen. Er habe nicht erwartet selbst von einem nebenbuhler und feinde derartige schmähungen erleiden zu müssen, zudem er früher schon noch schwereres unrecht von ihm ertragen habe. Er habe geglaubt durch N. (den burggrafen Friedrich von Nürnberg und seine sendung) ihm soviel zu genüge und entgegenkommen gethan zu haben, dass seine tadellos rechtliche gesinnung (irreprehensibis innocentiae meae integritas) offenkundig sei. Da dies erfolglos geblieben, habe er freilich nun einen andern weg befohlen (quod utique cum effectu careat optato, vobis aliter fieri demandavi). Si vestra littera — demandavi. Nur als form. erhalten: in T n. 294; in E. dar. Stobbe 343 n. 150 reg.; in Ott. n. 348; in S I, dar. Cenni 482 zu 1277 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 141, = Migne 98, 837; in S II, dar. Gerbert 84 zu 1275 = Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 21. — Lambacher u. a. setzten das schreiben zu 1277, als antwort Rudolfs auf Ottokars schreiben vom 31. oct.; Palacky Gesch. Böhmens 2b, 266 anm. 329 und Kopp Reichsgesch. 1, 234 anm. 1 wollten es auf Heinrich v. Baiern beziehen; Gerbert und mit ihm auch Zeissberg l. c. 21 f. u. 43 f. betrachten es als den absagebrief Rudolfs an Ottokar, nach der entscheidenden sendung des burggrafen. Und in der that, so dunkel der wortlaut des briefes ist, wird man kaum etwas gegen diese annahme einwenden können; dafür scheint mir auch zu sprechen, dass der schreiber für sich den singular gebraucht, den adressaten aber im plural anredet. Wenn wir, allerdings nur als vermutung, dem schreiben diese deutung geben, ist es am besten gleichzeitig mit der ächtung Ottokars am 24. juni 1275 anzusetzen, auf welche ja die letzten worte anzuspielen scheinen. Das schreiben Ottokars, welches Rudolf hier beantwortet, könnte, worauf Zeissberg sehr fein aufmerksam gemacht hat, gleichzeitig mit jenem letzten (verlornen) schreiben Ottokars an Gregor X. ergangen sein, worauf dieser am 22. juli erwidert. Auch Gregor weist da den vorwurf der suspicio zurück. *390

— 25 (Bellicadri) Papst Gregor X. an könig Rudolf: ermahnt ihn, sich nicht über seinen langen aufenthalt zu Beaucaire zu verwundern [und nicht etwa zu glauben, dass an dem termin zur krönung etwas geändert würde, hofft vielmehr, dass die ursache davon sich heilbringend erweisen werde; daher solle Rudolf sich mit eifer und möglichster beschleunigung bereit machen und die fürsten und grossen (quos in hoc tibi putaveris oportunos) dazu antreiben. Er selbst werde sobald die möglichkeit geboten, die reise wie er ihm schon kundgethan fortsetzen. Ne contingat — nostrum. In der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner

Digitized by Google

1275		
		in Mitth. des Instituts 7, 575), dar. Palacky Italien. Reise 45 reg., Theiner CD. dominii 1, 192; in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 88 varianten. — Potthast n. 21046. 391
juni 27		(Bellicadri) Papst Gregor X. an könig Rudolf: ermahnt ihn sich im interesse des allgemeinen friedens der christenheit gegen die ansprüche des königs von Castilien auf das diesem angeblich aus dessen mütterlicher erbschaft angefallene herzogthum Schwaben so gerecht zu bezeigen, dass jedermann erkenne, wie er keinen der fürsten beleidigen noch fremdes gut sich aneignen wolle, wodurch dann auch der frieden zwischen ihm und Alfons werde angebahnt werden. Instantium negotiorum — referemus. In der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner l. c.), dar. Palacky Italien. Reise 45 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 307 n. 323 varianten; in B, dar. Bärwald 112; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 450 zu 1274, Gerbert 73 zu 1275. — Potthast n. 21047. 392
— 28	Constantie	nimmt das nonnenkloster Baindt (ord. Cist. nordöstl. Ravensburg) in Constanzer diöcese in seinen schutz, [bestätigt ihm das allen Cisterzienserklöstern gewährte recht zu erwerbungen von den unter königlicher vogtei stehenden klöstern und kirchen, sowie die von ministerialen, bürgern oder andern leuten des reiches herrührenden und alle andern besitzungen]. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 307 reg. Winkelmann Acta 2, 85 aus copie von 1727 im staatsarch. Wien. — [Wie Winkelmann bemerkt, hat die urk. Konradins von 1262 dec. 3 (Reg. imp. 5 n. 4784) als wörtlich benützte vorlage gedient]. 393
— 30	——	ertheilt den bürgern von Buchhorn verschiedene freiheiten betreffend das erbrecht, freiheit von fremden gerichten, aechtung, gleiche steuerpflicht aller im stadtgebiet begüterten, verordnet insbesondere, dass die appellationen von dort nach Ueberlingen gehen sollen, und bestimmt, wie es mit pfändern auswärtiger schuldner zu halten ist. Lünig Reichsarchiv 13, 307. Schmid Reichsstädte 352. Gengler Deutsche Stadtrechte 141 unvollst. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 432 unvollst. — Vgl. n. 284. — ‚Dass man den namen Buchhorn jetzt in Friedrichshafen umgewandelt hat, gefällt mir nicht. Welche verwirrungen in geographie und geschichte wenn dergleichen öfter geschähe! Es wäre zu wünschen, dass Buchhorn zu seinem guten alten namen zurückkehre.' B. 394
— 30	——	ertheilt den bürgern von Ueberlingen verschiedene [wörtlich mit denen für Buchhorn übereinstimmende] freiheiten, und verordnet insbesondere, dass die appellationen von dort nach Freiburg gehen sollen. [Or. im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74]. Gerbert Cod. ep. 229. Gengler Deutsche Stadtrechte 495. — Vgl. n. 284. 395
. . . . .		Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: beklagt sich über bischof Wernhard von Seckau seinen suffragan, dass dieser gegen seinen willen und sein verbot gesandtschaften übernehme, die gott und dem könig zuwider seien, dass er jüngst (zu Prag) als er ihn darum heimlich zur rede stellte, mit lauter stimme, dass es die umstehenden grossen hören mussten, ihm dem erzbischof und seinem begleiter (venerabilem fratrem nostrum Cunradum) vorgeworfen habe, sie seien nur in verrätherischen absichten in seines königs (Ottokars) land gekommen, wodurch Wernhards anhänger so sehr aufgereizt wurden, dass sie beide auf abgelegenen wegen aus dem lande entfliehen mussten. Der bischof rühme sich ferner der thörichten worte die er in Augsburg gesprochen, mache nicht nur laien von der treue gegen Rudolf abwendig, sondern auch geistliche von der ergebenheit für das reich und den apostolischen stuhl. Deshalb rate er, den bischof, den einzigen widerspenstigen unter seinen suffraganen, die strafe für seine vermessenheit fühlen zu lassen, was gewiss auch für andere ein schreckendes beispiel wäre. Domine sciatis — ex adverso. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 382[a] varianten; in S I, dar. Cenni 378 = Migne 98, 759; in cod. 2493 (phil. 383) fol. 22; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 382, Gerbert 82 zu 1275 = Emler Reg. Bohemiae 2, 405. — Wie Busson im Oesterr. Archiv 65, 285 zeigt, fällt der hier erzählte vorgang mit dem bischof von Seckau in die zeit des aufenthaltes erzbischof Friedrichs in Prag ende mai 1275, das schreiben wird also in den juni zu setzen sein. Bei Cunradus ist nicht etwa an den bischof von Freising zu denken, sondern vielleicht an den Salzburger domherren und scholasticus Konrad, nachmaligen bischof von Lavant. *396
. . . . .		schreibt an das capitel der kirche von Lüttich, es möge den A(ndreas) von Rode der jetzt mit seiner erlaubniss zu ihnen kommt um seiner residenzpflicht zu genügen, so bald

Digitized by Google

1275

als möglich wieder zurückkehren lassen, da derselbe bei hofe ihrer kirche nützlicher dienen könne als im chor; er werde ihnen solche willfährigkeit zu vergelten wissen. Insigne speculum — prompciores. Nur als form. erhalten: in T n. 150: in E, dar. Stobbe 364 n. 266 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 425 varianten; in S I, dar. Cenni 453 zu 1279 = Migne 98, 815; in B, dar. Bärwald 389; in S II, dar. Gerbert 57 zu 1274. — Im jahre 1274 konnte wol Andreas von Rode seiner residenzpflicht nicht mehr nachkommen; vielleicht geschah es erst nach der rückkehr des kanzlers Rudolf aus Lyon im april 1275. Das schreiben kann man so etwa in die erste hälfte von 1275 setzen. Vgl. Wiener Briefs. 37. *397

juli 1 | Schauffhusen | bestätigt dem nonnenkloster Wald (ord. Cist. nördl. Ueberlingen) auf bitte der nonnen ein eingerücktes privileg Friedrichs II. d. d. Ueberlingen 15. juli 1216 (Reg. imp. 5 n. 870) betr. schutz, besitz und erwerbungen und vertretung bei gericht. Hs. zu Stuttgart auf der öffentl. bibl. hist. fol. 247 bl. 81. Mitgetheilt von Stälin. Winkelmann Acta 2, 85 ebendaher. 398

— 4 | apud Turegum | bestätigt auf bitte der Juden die ihm in abschrift (transscriptum . . . sub sigillo Alberti quondam Ratisponensis episcopi) vorgelegten und eingerückten urkunden papst Gregors X. d. d. Lyon 10. sept. und 7. iuli 1274, womit dieser die privilegien des papstes Innocenz IV. d. d. Lyon 1246 oct. 22 und 1247 iuli 5 für die Juden wiederholt und erneuert, und fügt, quia iidem Judei sub defensionis nostre debent umbraculo specialiter respirare, hinzu, dass dieselben nur über rechtskräftiges zeugnis von Juden und Christen sollen verurtheilt werden dürfen. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 79 aus or. im stadtarch. Köln, vgl. auch Kölner Mittheil. 4, 3. — Die angabe von Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 159 anm. 1, die urk. Rudolfs datire IIII. non. iunii, ist jedenfalls ein versehen. *399

— 6 | — — — | genehmigt in einer an propst und capitel zu Zürich gerichteten urkunde (provida deliberatione prehabita et matura discussione previa ex certa scientia) den verkauf der vogtei der villa Rieden am Albis seitens des ritters Jacob genannt Müller (Molendinarius) an das stiftscapitel zu Zürich, so wie den verkauf der Thaläcker seitens desselben an das nonnenkloster Selnau (ord. Cist. bei Zürich) und überträgt diesen käufern die rechte, welche das reich an diesen verkaufsgegenständen hatte, nachdem der verkäufer dasselbe durch substituirung der hälfte seines hauses und seiner hofstätte am Semmelmarkt zu Zürich (in summitate fori Thuricensis ubi simuli solent vendi) entschädigt hat. Or. im staatsarch. Zürich. Herrgott Gen. 3, 454. Gerbert Cod. ep. 231. — [Die entsprechende aufsendungsurkunde des ritters Jacob Müller, der vogtei und äcker von den brüdern von Schnabelburg und diese vom reiche zu lehen trugen, bei Gerbert Cod. ep. 230 und in deutscher übersetzung bei Wöber Die Miller v. Aichholz 1, 188 aus zwei or. im staatsarch. Zürich]. 400

— 6 | — — — | genehmigt wie vorsteht den an das nonnenkloster Selnau geschehenen verkauf noch insbesondere. Or. im staatsarch. Zürich. Archiv für Schweiz. Gesch. 1, 96 reg. Wöber Die Miller von Aichholz 1 b, 84 reg. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 a, 43. 401

— 9 | — — — | schreibt den reichsgetreuen in Italien in rhetorischer form, dass jetzt bessere zeiten eintreten werden, indem er nach beruhigung Deutschlands und vom apostolischen stuhle zur kaiserwürde berufen nun nach Italien sich wende um auch dort den zerwürfnissen ein ende zu machen; deshalb sende er Rudolf seinen hofkanzler, Beringer Johanniterordensmeister und Heinrich grafen von Fürstenberg als machtboten voraus, um seine ankunft zu melden und deren verzögerung zu entschuldigen, seine wege zu bereiten, die huldigung für ihn zu empfangen und alles zu thun, zu verhandeln und zu verfügen, was ihnen erspriesslich scheint und wozu sie von ihm ganze vollmacht haben. Superni consilii — mansuetus. Im Chronic. Franc. Pippini ed. Muratori SS. 9, 720 (zu juli 10) = (Senckenberg) Imperii ius in Genua (Hannov. 1751. 4) s. 236. — Fürstenberg. UB. 1, 245; aus gleichz. copie in Ravenna Tarlazzi Append. ai Monum. Ravennati 2, 85, Winkelmann Acta 2, 86 (mit treuschwurformel). — [Als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 123; in E, dar. Stobbe 345 n. 160 reg.; in Ott. n. 238 und 239; unvollst. (— hortus) in S I, dar. Cenni 314 zu 1274 = Migne 98, 711, in S II, dar. Gerbert 9 zu 1273; in zwei theile zerrissen (Superni consilii — sicut hortus und Ab illo bono — mansuetus) in B, dar. Bärwald 309 und 262. — Vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2 c, 8 f., Otto Beziehungen 84 und die an die obigen gesandten gerichteten schreiben des bischofs Wilhelm von Ferrara legaten in Oberitalien, und aus Mailand, worin dieselben zur

Digitized by Google

1275		
		grössten beschleunigung ihrer ankunft und der sendung von kriegsvolk gemahnt werden, Wiener Briefs. 57, 59. Die machtboten kamen wol im august nach Italien zugleich mit einer schaar deutscher reiter. Vgl. darüber Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 9 ff.]. 402
juli 9	Thuregi	gebietet in erfüllung seiner pflicht dep·rdita vel distracta sacri imperii bona per viam rectitudinis ad sacrum imperium zurückzubringen dem edeln mann Reinhard von Hanau das gericht Motten (nordwestl. Gelnhausen) und sonstige ihm bekannt werdende reichsgüter in besitz zu nehmen und zur königlichen verfügung zu stellen. Beschreibung der Hanau-Münz. Lande 2, 1. Reimer Hess. UB. II 1, 372 aus or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. unten die urkunden von 1277 märz 18 und 1277 juli 19. 403
— 11	apud Baden	ertheilt den bürgern von Laupen recht und freiheit wie die von Bern haben, und bestätigt ihre bisherigen guten gewohnheiten. Gerbert Cod. ep. 243. Walther Gesch. des Bern. Stadtrechts 59. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 381. Gaupp Deutsche Stadtrechte 2, 58. Zeerleder Berner Urkunden 2, 156. Fontes rer. Bern. 3, 122 aus or. im stadtarch. Laupen. 404
— 15	apud Arouwe	ermahnt vogt, rath und bürger von Lübeck des reichs gerechtsame und güter an mühlen, zöllen, münze und gericht ungemindert zu erhalten. CD. Lub. I 1, 340 aus or. im stadtarch. Lübeck. — [Nach den bemerkungen im CD. Lub. I 2, 52 anm. 2 ist die von Dreyer Einleitung z. Kenntn. Lübeck. Verordn. 44 auszugsweise angeführte urk. Rudolfs vom gleichen datum, bestätigung eines privilegs Friedrichs II. an der Wackenitz mühlen erbauen zu dürfen (bei Böhmer Reg. Rud. n. 190) keine andere als die obige, die nur Dreyer in seiner weise ganz irreführend angeführt hat. Vgl. auch die urkunden von 1278 dec. 19 und 1287 mai 4]. 405
— 16	——	gestattet auf dringende bitte der bürger Lübecks, wenn sie wegen kaufmanschaft in Preussen, Liefland oder andern dem römischen reich unterworfenen orten abwesend sind, zusammen zu treten und über ihre angelegenheiten morgensprachen zu halten, wie sie dazu auch schon nach gemeinem rechte befugt sind. Dreyer Specimen iuris publ. Lub. 152. CD. Lub. I 1, 340 aus or. im stadtarch. Lübeck. Bunge Livländ. UB. 1, 558. 406
— 20	——	nimmt die stadt (villam) Freiburg im Uechtland, ihre bürger sammt ihren besitzungen, beide sowol in als ausser der stadt von nächsten weihnachten an auf zwölf jahre in seinen besondern schutz. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 416. (Verro) Recueil dipl. de Fribourg 1, 110. Zeerleder Bern. Urkunden 2, 156. Fontes rer. Bern. 3, 123 aus or. im staatsarch. Freiburg. — [Die fassung entspricht nicht den gewöhnlichen formeln, vgl. z. b. die corroboration: in cuius testimonium maiestatis nostre sigillum presentibus est appensum; es dürfte die stilisirung wol vom empfänger herrühren; ob auch die niederschrift? Die folgende urk. für Freiburg (n. 408) ist dagegen ganz kanzleigemäss abgefasst]. 407
— 23	——	giebt den bürgern von Freiburg im Uechtland das recht nur allein zu Freiburg belangt werden zu können, und bestimmt, dass wenn sie gegen seine oder seiner söhne dienstmannen oder andere fremde klage führen, sie vor dem richter des beklagten recht zu suchen haben. Neugart Episc. Constant. 1[b], 549. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 416. (Verro) Recueil dipl. de Friburg 1, 114. Zeerleder Bern. Urkunden 2, 157. Fontes rer. Bern. 3, 124 aus or. im staatsarch. Freiburg. 408
— 28	Lucerie	befreit den nonnen von Rathausen (ord. Cist. bei Luzern) die stätte ihres klosters und die von ihnen zu Ebikon erworbenen güter von allem vogtrecht, nachdem Konrad ritter von Heideck, der solche vom reiche trug, diesem mit der vogtei über güter zu Sulz und Müswangen ersatz geleistet hat. [Or. im staatsarch. Luzern nach mittheilung Schweizers]. Zapf Monum. 1, 158. Neugart Cod. Alem. 2, 294. Geschichtsfreund 2, 63 reg. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 103 ff. 409
. . . . .		schreibt dem papst (Gregor X.) in beantwortung von dessen brief (vom 27. juni 1275, n. 392, der ihm durch den abt N. überbracht worden), dass er aufrichtig den frieden auch mit dem könig von Castilien wünsche, wenn auch derselbe auf grund mütterlicher erbschaft unberechtigte ansprüche auf das herzogtum Schwaben erhoben habe; er würde dieses von selbst herausgeben, wenn er von seinem und des reiches gutem recht auf dasselbe nicht überzeugt wäre; sollte jener ein recht an dem herzogtum behaupten, so sei er bereit exhibere sibi quod orde postulat racionis. Er werde darum auch nächstens den genannten abt mit dem Mino-

Digitized by Google

1275

ritenlector bruder H(einrich von Isny) cordis nostri secretarium an die curie senden, welche beide über sein recht auf das herzogtum Schwaben vollständig unterrichtet dasselbe eingehend auseinandersetzen werden: anders könne er nicht antworten und hoffe, dass ihm Gregor darum nicht zürnen werde. Er rühmt schliesslich noch die ausgezeichneten eigenschaften und fähigkeiten des genannten abtes und dankt für die in aussicht gestellte abordnung einer feierlichen gesandtschaft. Beatitudinis vestre — mandatorum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 53; mit mehrfachen kürzungen in B, dar. Bärwald 277 zu 1275, in S II, dar. Herrgott Geneal. 3. 451 zu 1274 und Gerbert 76 zu 1275. — Das schreiben fällt mitte oder zweite hälfte iuli 1275, vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. 55. — Die ansprüche Alfonsens auf Schwaben gründeten sich darauf, dass seine mutter Beatrix eine tochter könig Philipps von Schwaben gewesen; er hatte sie schon vor 20 jahren, ebenfalls unterstützt vom papste geltend gemacht, vgl. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 25 ff., auch Bärwald 113 anm. 1 und Mitth. des Instituts 16, 660 f. Gleichzeitig erhob Alfons auch ansprüche auf Navarra, auch hierin suchte ihn Gregor, wenigstens äusserlich, zu befriedigen, alles natürlich um ihn in der hauptsache, dem verzicht auf das kaiserreich gefügig zu machen, vgl. die urkunden und bemerkungen bei Kaltenbrunner Actenstücke 95 ff. — Wahrscheinlich einige zeit vor absendung dieses schreibens hatte Rudolf einen uns verlornen brief an Gregor gerichtet, worin er allem anschein nach demselben die letzten schritte gegen Ottokar mittheilte, vgl. n. 411 und Otto Beziehungen 84. *410

. . . . . Papst Gregor X. an könig Rudolf: freut sich über dessen günstige erfolge, von denen ihm der könig jüngst mittheilung gemacht und will mit einer antwort bezüglich andrer angelegenheiten bis zur ankunft des in jenem schreiben Rudolfs angekündigten vertrauten (tui cordis secretarius, Heinrich von Isny) warten, umsomehr als er in diesen tagen G. von Granson erwählten von Verdun an Rudolf entsenden will. De prosperis — nostram. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli, undatirt (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. d. Instituts 7, 575), dar. Theiner CD. dominii 1, 192 (mit willkürlich beigegebenem datum: Bellicadri kal. iulii pontif. nostri anno 4). — Potthast n. 21048. — Betreffs Rudolfs schreiben auf das hier Gregor antwortet, vgl. n. 410. *411

. . . . . Papst Gregor X. an könig Rudolf: ersucht ihn dem G(erhard) von G(ranson) erwähltem von Verdun die regalien zu verleihen, nachdem von den in einer doppelwahl erwählten, deren sache vor die curie gekommen, der primicerius Joffrid gestorben und der decan Thomas resignirt haben und nunmehr von ihm G(erhard) zum bischof eingesetzt worden ist. Inter curas — promereri (ampliorem). Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 56; in cod. Vindob. 2493 (alt 383) fol. 18 mit überschrift: Innocentius Rudolfo; in B mit überschrift: Papa Romanorum regi, dar. Bärwald 113. — Potthast n. 21133. — Durch die überlieferung des briefes in Ott. ist die richtige beziehung auf Gregor X. gegeben und die abfassungszeit auf juli 1275 bestimmt, vgl. Wiener Briefs. 57. *412

. . . . . Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert ihn wie schon früher zu wiederholten malen dringend auf truppen in die Lombardei zu senden, da jetzt durch rasches eingreifen die schon herangewachsene gefahr noch bewältigt werden könnte; um Rudolf hiezu noch wirksamer anzueifern und andere ihn berührende angelegenheiten zu verhandeln, sendet und beglaubigt der papst G(erhard) von Granson erwählten von Verdun. Tuis consulere — subsequatur. In der sammlung des Berardus de Neapoli, undatirt (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 576), dar. Böhmer Acta 697 zu juli 1275; in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 325 varianten. — Potthast n. 21055. — Das schreiben und die sendung Gerhards fällt gegen ende iuli 1275, vgl. urk. Rudolfs vom 11. aug.: Gerhard überbrachte Rudolf auch nachrichten über die bedrängnisse des hl. landes, vgl. n. 424. *413

. . . . . Am 28. juli zu Beaucaire überlässt papst Gregor X. an könig Alfons von Castilien den Lyoner kreuzzugszehnten zur bekämpfung der Sarazenen. Kaltenbrunner Actenstücke 99. Diese urk. beweist uns den befriedigenden abschluss der seit mai sich hinziehenden verhandlungen zwischen Gregor X. und Alfons von Castilien zu Beaucaire, den an diesem tage bereits geschehenen verzicht des königs Alfons auf das kaiserreich. Die ausführungen Fickers in Mitth. des Instituts 4, 35 ff. erfuhren durch diese urk. vollkommene bestätigung, die anscheinenden schwierigkeiten wegen des verhältnisses dieser urk. zu jener vom 14. oct.

Digitized by Google

1275

1275 (Potthast n. 21083. vgl. Kaltenbrunner 100 ff.) wurden von Otto in Mitth. des Instituts 16, 128 ff. gelöst. Heinrich von Isny, der mit dem schreiben n. 410 anfangs august nach Beaucaire gekommen sein wird, hat dann jedenfalls die nachricht von Alfonsens verzicht Rudolf mitgebracht, welcher davon in n. 434 genaue kunde zeigt. Vgl. auch Otto Beziehungen 85 ff. Infolge der nachgiebigkeit Alfonsens liess nun Gregor bald auch den plan fallen durch Deutschland zu ziehen und daselbst mit Rudolf zusammenzutreffen (vgl. n. 369[b]): denn nunmehr brauchte er auf dem wege durch die Lombardei kaum mehr schwierigkeiten von seite der spanisch-gibellinischen partei zu befürchten. Da der papst jedoch an der zusammenkunft mit Rudolf vor dessen kaiserkrönung festhielt, stellte sich bald auch die notwendigkeit heraus den termin für diese zu verschieben. Gewiss hat Heinrich von Isny diese wünsche des papstes schon seinem herrn mitgebracht und wol auch schon Lausanne als ort der begegnung nennen können. In der ersten hälfte september ist der aufschub der kaiserkrönung jedenfalls schon beschlossene sache; von Valence aus, wo Gregor auf dem rückweg von Beaucaire nach dem 8. und jedenfalls bis zum 13. sept. verweilte, hat er diese verschiebung den deutschen fürsten kundgethan. Schreiben Gregors, datirt Valentie idus octobris, nur in der sammlung des Berardus de Neapoli erhalten, dar. Theiner CD. dominii 1, 193; die datirung ist so unvereinbar; Valentie in Lausanne ändern und den brief zum 15. oct. setzen, (so Busson Doppelwahl 113, dann Zisterer Gregor X. und Rudolf v. Habsburg 144, Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 114) ist unstatthaft, da der brief in dieser form am 15. oct. von Lausanne gar nicht mehr ausgefertigt, gar nicht mehr approbirt werden konnte (daher auch Kaltenbrunners ansicht in Actenstücke 102, dass der brief in Valence concipirt, in Lausanne approbirt sei, nicht annehmbar); es muss vielmehr wie schon Ficker in Mitth. des Instituts 4, 37 f. dargethan, ein versehen oder verderbniss im monatsnamen angenommen und wie Otto Beziehungen 7 mit recht bemerkt, am orte festgehalten werden. Ich möchte mit Ficker glauben, dass man auch unbedenklich am emendirten datum id. septembris festhalten kann. Denn wenn auch Gregor am selben tage an den erzbischof von Sevilla schreibt, er habe vernommen, dass Alfons wieder namen und titel eines römischen königs führe und nach Deutschland und Italien geschrieben haben solle, dass er seine rechte auf das reich nicht aufgegeben habe, so war ja die beste widerlegung und bekämpfung eben die, wenn Gregor selber allgemein bekannt machte, dass Alfons wirklich und unbezweifelbar ihm gegenüber auf alle ansprüche an das kaiserreich und deutsche königtum verzichtet habe — wie das Gregor eben in diesem schreiben an die deutschen fürsten thut. *a

. . . . . Sorores in Clingintal vendiderunt regi Rudolfo, quod dominus de Clingin in Werra dederat ad emendum. Ann. Basil. SS. 17, 196. — Nach der stellung in den ziemlich chronologisch fortlaufenden, tagebuchartigen aufzeichnungen des predigerbruders muss dieser verkauf ungefähr in den juli fallen. — Vgl. die bemerkung von Maag Habsburg. Urbar 63 anm. 1 und die notiz im urbar (ed. Pfeiffer 344, künftig bei Maag): künig Ruodolf der koufte in dem ampte ze Werra (Wehr bei Säckingen) 1 pfunt geltes umbe die kirchherren von Werrach. *b

aug. 5 Basilee erlaubt den bürgern von Mühlhausen (im Elsass) lehengüter zu besitzen und befreit sie von auswärtigen gerichten, doch haben sie gegen auswärtige das recht vor dem richter des beklagten zu suchen. Schöpflin Als. dipl. 2, 9. Mossmann Cartul. de Mulhouse 1, 81 aus or. in Mühlhausen. 414

— 9 —— bestätigt dem kloster Rüggisberg (ord. Ben. südl. Bern) auf bitte der religiosen und andrer ehrbarer männer ein eingerücktes privileg könig Heinrichs d. d. Bern 31. dec. 1224 (Reg. imp. 5 n. 3956), schutz und unveräusserlichkeit der vogtei über dasselbe vom reich betr. Gerbert Cod. ep. 243. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 382. Zeerleder Berner Urkunden 1, 215. Fontes rer. Bernens. 3, 124 aus zwei or. im staatsarch. Bern (mit 5. id. aug.). 415

— 10 —— bestätigt dem kloster Interlaken (Aug. chorh.) auf bitte der brüder das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Hagenau 10. feb. 1220 (Reg. imp. 5 n. 1090), schutz und vogtei des reiches, einrichtung und verfassung betr. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 382. Zeerleder Berner Urkunden 2, 158. Fontes rer. Bern. 3, 125 aus or. im staatsarch. Bern. 416

— 10 —— nimmt das kloster Marbach (Aug. chorh. südwestl. Colmar), welches Burkard von Gebeswiler dienstmann der Strassburger kirche gestiftet und mit gütern bewidmet hat, in seinen schutz. Zeugen (in quorum presentia hec acta sunt et regali auctoritate confirmata): mag. Konrad

Digitized by Google

1275		
		v. Diessenhofen und Konrad v. Herwelingen curie nostre notarii, Paulus Interampnensis familiaris noster, Heinrich ritter v. Ostra. Or. im archiv zu Colmar. Mitgetheilt von herrn Baumgartner beamten des k. k. hofarchivs zu Wien. Winkelmann Acta 2, 87 aus copialb. saec. 17 in Colmar durch K. Pertz. — [Gebeswiler ist Geberschweier nördl. Rufach, vgl. Schulte im Histor. Jahrbuch 8, 120]. 417
aug. 11	Basilee	beauftragt auf bitten des erzbischofs von Mainz den erwählten von Verdun vom bischof von Lausanne die huldigung statt seiner einzunehmen und demselben die belehnung zu ertheilen; doch möge der bischof so bald als möglich selbst vor ihm (dem könig) zur investitur erscheinen. Vidimus von 1286 zu Lausanne; mitg. von demselben. Hisely Les comtes de Genevois preuves n. 6. Winkelmann Acta 2, 88 aus genannter quelle. — [Bereits am 18. aug. vollzieht der erwählte von Verdun zu Lausanne diesen auftrag Rudolfs, Winkelmann l. c. 739. — Gerhard war also um den 11. aug. sicher beim könig in Basel und dies gibt uns einen willkommenen anhaltspunct zur zeitlichen bestimmung der ihm vom papste übertragenen sendung an Rudolf vgl. n. 411, 413. Paulus von Interamna (zeuge in n. 417) war vielleicht der begleiter Gerhards; er erscheint in den jahren 1280 und 1281 als procurator Rudolfs an der curie, vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 266]. 418
— 11		(Altorf) Marquard von Wolhusen richter könig Rudolfs im Aargau und Zürichgau bekundet, dass er im auftrag des königs, vor den die streitenden mit ihrer klage gekommen, die lange misshelligkeit zwischen dem kloster Engelberg und den leuten von Uri wegen der alpen im Engelsberger thale nach den privilegien k. Friedrichs II. und k. Rudolfs sowie nach kundschaften geschlichtet habe. Geschichtsfreund 7, 162 in deutscher übersetzung des 15. jahrh. im archiv Uri. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 136 ebendaher. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[a], 278 f. *419
— 18	apud Brisacum	bestätigt dem kloster Marbach auf bitte der brüder das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Augsburg 15. oct. (?) 1152 (Stumpf n. 3634), schutzverleihung. Or. in Colmar. Mitg. durch Baumgartner. Winkelmann Acta 2, 89 aus copialb. saec. 17 zu Colmar durch K. Pertz. 420
— 23	——	gewährt nach dem beispiel seiner vorgänger am reich insbesondere kaiser Heinrichs V (von 1123 jan. 24, Stumpf n. 3187, cuius privilegium nobis exhibitum vidimus) dem nonnenkloster Waldkirch (ord. Ben. im Elzthal im Breisgau, in pago Brisgowe dicto et in comitatu Birchilonis comitis sito nach der vorlage!) dieselben rechte und freiheiten, wie sie Reichenau, Corvey und andere Benedictinerklöster geniessen, freie verfügung über das vermögen, freie wahl der äbtissin, freiheit von fremder gerichtsbarkeit und anderer belästigung und freie wahl eines vogtes. Zeugen: H. bischof v. Trient, die herzoge Albert v. Sachsen und Philipp v. Kärnten, der markgraf v. Hachberg; die grafen Burkard v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen und Heinrich v. Freiburg; die edlen Walther v. Klingen, v. Rapoltstein, Rudolf v. Hewen, Hesse v. Usenberg. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Oberrhein. Zeitschr. 16, 87 und 36, 291 aus zwei or. in Karlsruhe, vgl. Weech in ders. Zeitschr. N. F. 1, 74. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 108 reg. mit zeugen. — [Rudolfs urk. ist wörtlich der urkunde k. Heinrichs nachgeschrieben, vgl. letztere bei Marian Austria sacra 2, 265]. 421
— 25	——	beurkundet den bürgern von Breisach rechte, betreffend: toltschlag, verwundung, kriegsfahrt, erbrecht, kampfrecht (Si qui duellum inierint, loricati et duobus gladiis muniti pugnabunt; qui in duello victus fuerit, arma sua iudici resignabit vel pro quolibet genere armature tres libras componet), rathswahl, recht der rathmannen in bezug auf gäste und befreiung von den zwei schilling königszins, verlust der königlichen huld (mit sechzehn pfund zu büssen), friedensbruch, heimsuche und waffentragen, freien wegzug, stapelrecht und zollfreiheit und geleite auf dem Rhein, aufnahme von eigenleuten, lehenfähigkeit der bürger. Zeugen: Heinrich bischof v. Trient, die herzoge Albert v. Sachsen und Philipp v. Kärnten, der markgraf v. Hachberg, die grafen Burkard v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenelnbogen, Heinrich v. Freiburg; die edeln Walther v. Klingen, Ulrich v. Rappoltstein, Rudolf v. Hewen, Hesse v. Usenberg, Burkard v. Horburg. Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 5, 257 = Gengler Deutsche Stadtrechte 41. Gengler Cod. inr. munic. Germ. 1, 308. Vgl. auch Poinsignon in Mitth. d. bad. hist. Kommission 1889 n. 11 s. 4 reg. und Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 108. — ‚Es scheint kölnisches stadtrecht zu sein, wie die meisten oberrheinischen städte hatten'. B. 422

Digitized by Google

1275		
aug. 25	ante Friburg.	Rudolfus rex Friburgum (im Breisgau) obsedit octavo kalend. septembris. Ann. Basil. SS. 17, 198. — [Der grund zu dem zerwürfniss Rudolfs mit dem grafen Egen von Freiburg, seinem ehemaligen bundesgenossen, dürfte in der forderung Rudolfs auf rückgabe gewisser theile des zähringischen erbes der Freiburger, die der könig als reichsgut ansprach, gelegen haben; es mag sich wol auch um Neuenburg gehandelt haben, das Rudolf an das reich genommen (vgl. n. 125); Egens bruder Heinrich stand auf seite Rudolfs, ist zeuge in der urk. vom heutigen tage. Die belagerung dauerte höchstens zwei wochen, »aber es scheint, dass sie zum ziele führte und dass Rudolf das beanspruchte reichsgut damals ausgeliefert erhielt«, vgl. Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 121, dazu 107 f., 117 f.]. a
. . . . .		schreibt dem bischof (Johann von Lüttich), sein notar magister A(ndreas) von Rode habe ihm von den schweren bedrängnissen berichtet, die jenen bedrücken und, wie er wol anerkenne, daran hinderten derzeit zu seinen, des königs diensten zu stehen: er verspricht dem bischof hilfe zu schaffen. Exposuit nobis — deferre. Nur als form. erhalten: in E. dar. Stobbe 359 n. 243 unvollst.; ohne den namen A. de Rode in Ott. n. 433, in S I, dar. Cenni 469 zu 1277 = Migne 98, 827, in S II, dar. Gerbert 42 zu 1274. — Gerbert hielt dies schreiben für die antwort auf n. 367 und bezog beide auf bischof Heinrich von Trient. Allein die nennung des notars Andreas von Rode, der domherr von Lüttich war (vgl. n. 397), weist entschieden auf den bischof von Lüttich, Johann III. In der that war ja dies bisthum in diesen jahren (1275, 1276) von krieg und unruhen erfüllt, von den benachbarten grossen bedrängt (vgl.); Andreas von Rode wird nach seiner rückkehr von erfüllung seiner residenzpflicht in Lüttich (vgl. n. 397) den schlimmen zustand des bisthums dargelegt haben und Rudolf sandte darauf dies schreiben ab, also wol im sommer 1275. Es war zugleich eine antwort auf das erwähnte schreiben, das man eben nicht mit Gerbert und Egger in Innsbrucker Gymn.-progr. 1884 s. 31 auf Heinrich von Trient, sondern auf Johann von Lüttich zu beziehen haben wird, auf dessen lage die klagen und die entschuldigung am Römerzug könig Rudolfs nicht theilnehmen zu können (vgl. dazu die aufforderung Gregors X. vom 15. febr. 1275), vollständig passen. *423
. . . . .		schreibt dem papste (Gregor X.), der ihm durch den (bischof) G(erhard von Verdun) berichte über die bedrängnisse des hl. landes zugesandt, dass er dadurch aufs tiefste bewegt worden und dass er bereit sei dem hl. lande beizustehen und das kreuz zu nehmen. Postquam transcripta — exhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 65. — Die vermutung dass unter dem venerabilis pater dominus G. der erwählte Gerhard von Verdun zu verstehen sei, der anfangs august 1275 als päpstlicher gesandter zu Rudolf kam (vgl. n. 418), wird von Otto Beziehungen K. Rudolfs zu Gregor X. s. 85 aufgenommen; dann fällt das schreiben wol in den august 1275; in Lausanne hat Rudolf dann ja wirklich das kreuz genommen. *424
sept. 9	Oppenheim	verleiht den reichsdienstmannen Peter von Bertholfesheim und dessen gleichnamigem sohn zur entschädigung für eine von den burgmannen der grafen Emich und Friedrich von Leiningen erhaltene verletzung und um ihnen die annahme der von ihm vermittelten sühne zu erleichtern, sechs mark jährlicher einkünfte vom schiffszoll zu Frankfurt als manulehen, [bis zur allfälligen ablösung mit 60 mark, wofür sie güter kaufen und vom reich zu lehen nehmen sollen. Or. im stadtarch. Frankfurt]. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 173. 425
— 10	——	bestätigt und erneuert den decanen und capiteln der kirchen in der stadt Lüttich das eingerückte privileg Heinrichs V. d. d. Lüttich 23. dec. 1107 (Stumpf n. 3021) die alten rechte der kirche Lüttichs enthaltend, [und alle andern freiheiten, erläutert den artikel jenes privilegs betreffs gerichtsbarkeit über die bei den domherren lebenden kirchenleute und befiehlt dem maier (villicus) und den schöffen zu Lüttich diese privilegien nicht zu verletzen und keine denselben präjudicirliche urtheile zu schöpfen, bei seiner ungnade, verlust ihrer ehre und einer busse von 100 mark gold, wovon die eine hälfte dem fiscus, die andere dem beschädigten zukommt]. Zeugen: die bischöfe Eberhard v. Worms und Heinrich v. Trient, die herzoge v. Teck und Kärnten, die grafen E. v. Leiningen, Eberhard v. Katzenellenbogen, Rupert v. Boyneburg und H. v. Freiburg; Ph. v. Hohenfels und Ph. (drucke irrig Th.) sein sohn, Ph. v. Bolanden. Chapeaville Gesta pontif. Leod. 2, 306. Lünig Reichsarch. 17ª, 510. Bormans Recueil des ordonn. de la principauté de Liége 1, 61. Bormans et Schoolmeesters

Digitized by Google

1275

Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 238 aus zwei copien saec. 14 (mit der datirung ind. 3, 4. id. sept., während die andern drucke unrichtig ind. 4 id. sept. hatten, mit auslassung von 3 nach ind.; der einen copie ist eine genaue beschreibung des siegels am or. beigefügt). — Vgl. n. 427. 426

sept. 10 Oppenheim beurkundet den (nuper) vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass keine untergeordnete gerichtsbehörde (inferioris tribunalis auctoritas) gegen die von römischen kaisern und königen den kirchen verliehenen privilegien und freiheiten praejudicirliche urtheile schöpfen könne, und den daraus folgenden auf andringen Alexanders von Bruneshoven domherrn und bevollmächtigten der kirche von Lüttich ertheilten spruch, dass maier und schöffen zu Lüttich kein recht haben ein den freiheiten jener kirche nachtheiliges urtheil zu fällen, und gebietet in dessen gemässheit denselben die privilegien der geistlichkeit, welche er ex certa scientia bestätigt habe, durchaus unverkümmert zu lassen, erklärt allfällige urtheile für nichtig und unverbindlich und verweist bezüglich vergehen der kirchenleute auf das im privileg bestimmte verfahren. Zeugen: die bischöfe E. v. Worms und H. v. Trient, die decane v. Worms und Speier; die herzoge v. Kärnten und Teck; die grafen E. v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen, R. Rauhgraf und H. v. Freiburg; Ph. v. Hohenfels und Ph. (Th. drucke) sein sohn, Ph. v. Bolanden. Chapeaville Gesta pont. Leod. 2, 304. Lünig Reichsarchiv 17[A], 511 = MG. LL. 2, 403. Bormans Recueil 1, 63. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'eglise St. Lambert de Liége 2, 241 aus cartul. saec. 14. — [Der druck Lünigs ist der vidimirung eines notars Simon entnommen, welcher auch eine siegelbeschreibung beigegeben ist. — Erhalten ist uns das an Rudolf gerichtete gesuch der Lütticher geistlichkeit um die bestätigung ihrer privilegien und um erläuterung jenes artikels (Omnipotenti deo — credentiam etc.), Bodmann 261 aus einem aus Böhmen stammenden fb.; in der ersten urkunde Rudolfs (n. 426) ist die im gesuche gegebene declaratio jenes artikels wörtlich benützt; dieses gesuch wird zu anfang august fallen, gleich dem schreiben vom 5. august, womit das domcapitel dem könig Rudolf sechs urkunden k. Wilhelms super libertate ecclesie (Reg. imp. 5 n. 5050, 5160—5163, 69) vorlegt, Bormans et Schoolmeesters 2, 237. Der rechtsspruch und seine anwendung auf die Lütticher verhältnisse wurde vom vertreter der geistlichkeit offenbar in der voraussicht des widerstandes erwirkt, den die bürger einer nicht bloss formellen erneuerung, einer ernstlichen wiedergeltendmachung alter, aber auch veralteter vorrechte entgegensetzen würden. So kam es denn auch, die bürger waren bei publicirung der urkunden »wie vom blitze getroffen«, wandten sich dann mit boten und briefen an Rudolf um widerrufung oder betrauung einer geeigneten persönlichkeit mit der untersuchung der sachlage, vgl. n. 484; Rudolf thut letzteres mit urk. vom 1. märz 1276. — Die annahme Herzberg-Fränkels in Kaiserurk. in Abbild. text 231, dass die klage Lüttichs zwischen die beiden urk. vom 10. sept. fallen müsse, da der rechtsspruch erst eine folge davon sei, dass also entweder n. 426 eine neuausfertigung einer ältern urkunde oder n. 427 zurückdatirt sei, kann ich an sich nicht nothwendig finden, sie wird nach beachtung des vollständigen textes der klage und der urk. vom 1. märz 1276 wol unhaltbar]. 427

— 13 —— befiehlt Reinhard von Hanau, sowie dem burggrafen von Friedberg und den reichsbeamten in der Wetterau das nonnenkloster Rettors (südwestl. Königstein in Nassau), das er mit allem besitz in seinen und des reiches schirm genommen, darin zu schützen. Gudenus Cod. dipl. 3, 799. Sauer CD. Nassoicus 1, 521 aus or. im reichsarch. München. Reimer Hess. UB. II 1, 373 ebendaher. 428

— 13 (Valencie) Papst Gregor X. an den erzbischof Siegfried von Köln: ersucht diesen auf bitten könig Rudolfs das domcapitel zur herausgabe von Kaiserswerth zu veranlassen. Korth in Kölner Mittheil. 12, 45 reg. aus copiar erzb. Siegfrieds im stadtarch. Köln. *429

. . . . . Papst Gregor X. an das domcapitel von Köln: fordert es auf, die dem reich (pleno iure) zugehörige feste Kaiserswerth, welche es sich statu imperii fluctuante unrechtmässig angeeignet und trotz vielfältiger mahnungen und anerbietungen könig Rudolfs dem capitel den rechtsweg offen zu halten und bürgschaften für gehabte unkosten zu stellen bisher nicht herausgegeben, dem könig gutwillig zu überantworten, um nicht strengere massregeln Rudolfs hervorzurufen. In vestris actibus — commendari. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 62; in B, dar. Bärwald 116 zu 1282. — Ueber die verquickung dieses schreibens

Digitized by Google

1275		
		in Ott. und B mit dem schluss des briefes Gregors X. an könig Alfons vom 19. dec. 1274, sowie bemerkungen zur sache in Wiener Briefs. 63. *430
sept. 16	Bopardie	übernimmt auf bitte der äbtissin Bertha, seiner fürstin, gegen jährliche 300 mark die von dem nonnenkloster Essen ihm auf lebenszeit übertragene schirmvogtei über dieses kloster und nimmt dasselbe in seinen und des reiches besondern schutz. Westphalia vom 5. feb. 1825. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 395 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 431
— 21	. . . .	Aufstand der bürgerschaft von Oppenheim gegen den könig und zerstörung der reichsburg. In festo s. Mathei apostoli opposuerunt se cives in Oppenheim, et non milites, domino Rodolfo regi. Quod ipsis cessit in maximum detrimentum, quia castrum, quod ipsi fregerunt, fortius reedificatum est ab ipsis, preter alia damna. Ann. Wormatienses. Böhmer Fontes 2, 207. SS. 17, 69. Boos GQ. der Stadt Worms 3, 162. — Rudolf, von Boppard her durch Oppenheim kommend, ist wie die nächste urkunde zeigt am folgenden tage schon in Worms, wo er den rittern von Oppenheim ihre eben bewiesene treue lohnt. Vgl. zu 1276 apr. 3, 4. — Zeumer Deutsche Städtesteuern 129 glaubt, dass dieser aufstand gleichwie ähnliche in Frankfurt und Friedberg durch die steuerforderungen Rudolfs hervorgerufen wurde; gerade dass in Oppenheim »nur die bürger, nicht auch die ritter sich dem könig widersetzt haben, erklärt sich so am leichtesten, da die eximirten ritter keine veranlassung hatten wegen einer steuerforderung zu rebelliren«. Das ist ganz richtig, doch mögen wol auch übergriffe und anmassungen der burgleute dazu gekommen sein, welche die bürger zur gegenwehr bis zur zerstörung der reichsburg trieben, vgl. Frey Schicksale des königl. Gutes unter den letzten Staufern 294 und Mitth. des Instituts 10, 416 anm. 2. *a
— 22	Wormatie	gestattet den rittern so wie deren söhnen und enkeln burgmannen zu Oppenheim in betracht der reinen treue, welche sie ihm besonders dermal bewiesen haben, dass ihnen wenn sie sich mit seinem willen ausserhalb (extra dictum oppidum nostrum O.) befinden, ihr burglehen ungekürzt ausgerichtet werden soll. Aus dem copialb. der burg Oppenheim zu Karlsruhe. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Franck Gesch. von Oppenheim 251 ebendaher. 432
— 27		(Accon) Wilhelm von Beaujou meister des Templerordens an könig Rudolf: er preist Rudolfs erhebung, hofft von ihm nach dessen trostreichem schreiben hilfe für das hl. land, welches durch dürre und mangel bedrängt wird und dem infolge der zwietracht der abendländischen fürsten neue gefahr von seite der Aegypter droht. Grandis et inextimabilis — reservatur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 63. — Vgl. die bemerkungen daselbst 64. *433
. . .	. . . .	fordert den (herzog Heinrich von Baiern) auf, nicht länger, verbunden mit H. dem feinde des reichs und andern, gegen seinen bruder Ludwig feindlich aufzutreten und dessen sowie des reiches gebiete mit raub und brand zu verwüsten, sondern endlich eine versöhnung einzugehen, zu deren herbeiführung er (Rudolf) ja schon früher unterhandlungen geführt und keine kosten gescheut habe. (Heinrich) möge doch ruhig seinen vortheil erwägen, den er nur in verbindung mit dem reiche finden könne. Er solle nicht auf schatten vertrauen und möge, wie man ihn missbraucht habe, daraus erkennen, dass der könig (Alfons) von Castilien alle ansprüche auf das reich in die hände des papstes vollständig aufgegeben und auf alles was er sich bisher an rechten im reiche zusprach, zu seinen (Rudolfs) gunsten verzichtet habe. Rudolf rät ihm daher sich als treuen fürsten des reiches zu erweisen und erbietet sich nochmals zur vermittelung eines ausgleiches zwischen den beiden brüdern. Schliesslich befiehlt er Heinrich sich in keinerlei weise in eine vermittlung zwischen dem könig von Böhmen, einem offenen, in der acht verharrenden feinde des reiches (cum . . in proscriptione regia perseveret) und dem könig (Ladislaus von Ungarn) sich einzulassen, quia huiusmodi concordia videtur in conspirationem contra nos et sacrum imperium manifestius aspirare; widrigenfalls würde er ihn nicht mehr als reichsgetreuen fürsten betrachten und behandeln können. Quod solite tibi — non possemus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 394 varianten; in S I, dar. Cenni 352 = Migne 98, 740; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 457 = Hanthaler Fasti Campilil. 1 b, 1077 unvollst. Gerbert 77 = Fejér CD. Hungar. 7 b, 42, = Emler Reg. Bohemiae 2, 418 reg. — Wie in Mitth. des Instituts 10, 401 und 395 anm. 1 gezeigt ist, muss dieses schreiben in den september 1275 fallen. *434

Digitized by Google

1275

bittet den papst (Gregor X.), der, wie er jüngst vernommen, sehr heftig über den bischof N. seinen fürsten erzürnt sei, in diesem falle milde walten zu lassen und gegen den bischof, dessen jugendliche fehler und irrtümer er selbst durch ernstliche ermahnungen zu bessern hoffe und der in seiner kraft und macht noch eine treffliche stütze für die sache des heiligen landes werden könne, nicht mit voller strenge vorzugehen, wenigstens nicht, bevor er selbst mit ihm, dem papste, persönlich zusammengekommen. Audito nuper — voluntati. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 46; in E, dar. Stobbe 339 n. 117 reg. — Der schluss des briefes rückt seine entstehung jedenfalls vor die zusammenkunft von Lausanne im oct. 1275; eine begegnung mit dem papste war aber schon seit mai bestimmter in aussicht genommen und so kann man das schreiben wol in den sommer 1275 setzen. Um welchen bischof es sich handelt, vermag ich nicht zu sagen. *435

Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert ihn auf gegen den grafen (Philipp) von Savoyen, auch wenn der zwischen ihnen (iam dudum) geschlossene waffenstillstand jetzt ablaufe, doch keine feindlichen schritte zu thun, da er, der papst, beabsichtige bei der demnächst (cito) erfolgenden zusammenkunft mit Rudolf eine einigung zwischen ihnen beiden zu stande zu bringen. Sicut intelleximus — effectum. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli, undatirt, dar. Kaltenbrunner Actenstücke 103. — Gleichzeitig theilt Gregor dem grafen von Savoyen den erlass dieses schreibens mit und fordert ihn auf auch seinerseits nichts feindliches zu unternehmen (Intellecto quod — imputari), Kaltenbrunner l. c. 104 ebendaher. — Otto Beziehungen 75 anm. 3 und 80 anm. 1 vermutet, dass der comes t. in n. 369 der graf Philipp von Savoyen sei, mit dem frieden zu halten Rudolf dem papste demnach etwa erste hälfte april versprochen habe. Otto sieht hierin die antwort Rudolfs auf die obigen schreiben des papstes, die somit in den jänner oder februar 1275 fallen müssten; Otto muss daher das »cito« dahin erklären, dass der plan der zusammenkunft schon damals »greifbare« gestalt gewonnen habe. Allein das war doch durchaus nicht der fall; viel natürlicher erscheint es das cito auf die wirklich fest in aussicht genommene zusammenkunft im october zu beziehen und darnach die schreiben etwa in den september 1275 zu setzen. Jene beziehung des comes t. auf Savoyen kann trotzdem aufrecht bleiben, da Gregor wie er selbst sagt, die einigung frequenter betrieben (vgl. n. 107, 281), und Rudolf durch briefe und boten sich bereit gezeigt habe, was sich eben auf den fall in n. 369 beziehen wird. — Die savoyische angelegenheit wurde weder durch die hier für die zusammenkunft in Lausanne in aussicht gestellte päpstliche vermittlung noch überhaupt so bald erledigt, vgl. Kaltenbrunner 104 f.; doch gehört das daselbst nach Rymer Foedera 1 [b], 151 zu 1275 gesetzte schreiben Philipps von Savoyen richtiger zu 1282, wie schon Kopp Reichsgesch. 3 [b], 358 anm. 6 gezeigt hat. *436

oct. 8 (Nurenberch) bestätigt dem kloster Marchthal (ord. Praem. an der Donau südwestl. Ulm) in einer umfassenden urk. dessen freiheiten und genannte besitzungen. [Angebl. or. im staatsarch. Stuttgart]. Lünig Reichsarchiv 18 [a], 349. — Mit jahr 1275, ind. 4, reg. 3. Ist verdächtig. [Die urk. steht in engem zusammenhang mit den andern Marchthaler urkunden von Heinrich VI. d. d. Selz 6. apr. 1193 (Stumpf n. 4807) und Philipp von Schwaben d. d. Rottweil 9. sept. 1197 (Reg. imp. 5 n. 13), die beide in der vorliegenden gestalt fälschungen sind, aber echte siegel besitzen (vgl. Wirtemberg. UB. 2, 286, 321), so dass man schliessen darf, das kloster habe wirklich von diesen herrschern diplome erhalten; ein bestimmtes urtheil wird erst eine gesammtprüfung dieser urkunden bis zu jener k. Albrechts vom 15. jan. 1300 ergeben, welche mir die erste unbezweifelbare zu sein scheint. Was nun obige urk. Rudolfs anlangt, so stimmt sie wesentlich und vielfach wörtlich mit der urk. Philipps überein, drückt sich meist nur breiter aus und hat nur an zwei stellen ein sachliches mehr: die aufzählung des klosterbesitzes und eine stelle über den klosterhof in Reutlingen und das verhältniss des klosters zu dieser stadt sowie zum inhaber des schlosses Alchan (doch wol Achalm). Diese beiden stellen sind in das diplom Albrechts aufgenommen, das auch sonst mit der urk. Rudolfs übereinstimmt, aber bezeichnenderweise deren vielfach nicht kanzleigemässe und überhaupt ungelenke formeln und wendungen etwas überarbeitet und glättet. So wenig wie die fassung ist auch die schrift der urk. Rudolfs kanzleigemäss, wol aber dieser zeit angehörig; es ist eine klosterhand, um so gewisser als sie in dorso darauf schrieb: privi-

Digitized by Google

1275

legium domini Rudolfi Rom. regis renovantis et confirmantis omnes nostras libertates etc. Vom siegel ist nur mehr ein rest vorhanden, vom siegelbild nichts mehr erkennbar. Würde insoweit herstellung durch den empfänger und besiegelung durch die kanzlei, also die echtheit nicht ausgeschlossen sein, so ist aber weiter zu beachten die unvereinbarkeit des ausstellortes mit den in sich auf 1275 oct. 8 stimmenden zeitangaben; eine emendation von Nurenberg in Neuenberg (am Rhein) wie Kopp Reichsgesch. 1, 50 anm. 3 vermutete, oder in Lenzburg mit Winkelmann Acta 2, 90, ist nicht zulässig. Weiter ist nun in merkwürdiger weise in der urschrift nach der datirung noch von der gleichen hand das in der folgenden n. 438 verzeichnete stück hinzugeschrieben, beginnend: quia vero quibuscumque laesis sed precipue monasteriis in suo iure adesse tenemur, presenti instrumento protestamur etc. und schliessend Dat. loco et die ut supra. Die fassung ist noch weniger kanzleigemäss, eine solche anfügung höchst auffallend (vgl. noch die bemerkung bei n. 438). Das sachliche aber, die ansprüche der genannten grafen (ihre zeit stimmt, vgl. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 655, 706, 708) wird nicht zu bestreiten sein und im besten falle kann auch ein spruch Rudolfs zu gunsten des klosters ergangen sein, dem möglicherweise die zeitangaben der privilegienbestätigung entsprechen. Ob diese selbst aber je von Rudolf ausgestellt oder wenigstens besiegelt worden, muss dahingestellt bleiben; über einen allfälligen spruch k. Rudolfs ist eine urk. der vorliegenden fassung sicher niemals gegeben worden. Die frage ob formelle fälschung (wobei der inhalt den bestehenden rechtsverhältnissen ja doch entsprechen konnte), oder herstellung durch den empfänger muss vorläufig noch offen bleiben; doch liegt der gedanke an eine fälschung dieser und vielleicht auch der früheren urkunden im zusammenhang mit den streitigkeiten mit den grafen von Schelklingen und Tübingen ja recht nahe. 437

oct. 8 . . . . verkündigt dass, da an dem auf die klage des propstes Werner von Marchthal gegen Ulrich grafen von Schelklingen und gegen Ulrich grafen von Asberg als vormund seines brudersohnes Rudolf grafen von Tübingen wegen widerrechtlicher anmassung des vogteirechts an der kirche in Bierlingen beziehungsweise an dem Ammerhofe vor ihm angesetzten gerichtstag der abt seine behauptung durch urkunden (per instrumentorum suorum seriem a nostro cancellario perlectam) erwies, die grafen aber weder persönlich noch durch stellvertreter erschienen, die genannten besitzungen von jeder verpflichtung (ab omni impetitione ac ab omni obsequio praedictorum comitum) gegen die grafen befreit sein sollen, es sei denn dass diese den urkundlichen gegenbeweis für sich erbrächten. Winkelmann Acta 2, 90. — Vgl. n. 437. Die erwähnung der verlesung vor dem königlichen kanzler ist deshalb auffällig, weil derselbe, Rudolf von Hoheneck, damals in Italien war; doch liesse sich dies, vorausgesetzt dass wirkliche thatsachen zu grunde liegen, erklären, indem der klosterschreiber den betreffenden kanzleibeamten einfach ungenau als kanzler bezeichnete. Die streitigen objecte sind in der privilegienbestätigung genannt, an deren fassung auch der wortlaut des vorliegenden stückes ein paarmal erinnert. *438

— 10 Lenzburch Gerichtssitzung. Vergl. die urk. vom 30. oct. 1275 (n. 445). — Lenzburg östl. Aarau. *a

— 18 Lausanne Zusammenkunft mit papst Gregor X. welcher bereits am 6. oct. eingetroffen war. Der könig, mit dem seine gemalin, fast sämmtliche kinder und ein glänzendes gefolge kam, erneuerte wie die folgenden urkunden zeigen, aus denen man auch die anwesenden kennen lernt, die früher durch seine botschaft der römischen kirche gemachten versprechungen. Er mit der königin, den herzogen von Baiern und Lothringen, [dem grafen und der gräfin von Pfirt, dem eben geweihten bischof Heinrich von Basel, vgl. UB. von Basel 2, 197 n. 337] und 500 andern herren und rittern empfiengen vom papst das kreuz und versprachen persönlichen zug ins heilige land. Es wurde zugleich verabredet, dass Rudolf auf nächste lichtmesse (febr. 2) in Rom die kaiserkrone empfangen solle; zum zwecke der Romfahrt bewilligte Gregor dem könig 12000 mark, wozu dieser sich später noch 3000 als anleihe erbat. Ann. Basil. SS. 17, 198. Erfurter Peterschron. ed. Stübel 109. Ann. Salisburg. SS. 9, 801 = Ann. Aldersbac. SS. 17, 535. Ann. Suevici SS. 17, 283; Thomas Tuscus SS. 22, 525; vgl. auch reg. n. 450; [dass wirklich lichtmess 1276 als tag der kaiserkrönung festgesetzt worden, ist jetzt durch Gregors schreiben von nov. 24, Theiner CD. domin. 1, 196 sichergestellt. Die Ann. Salisb. meinen offenbar, die krönung hätte schon in Lausanne stattfinden sollen, allein papa diversis negotiis ecclesie generalis et ipse rex negotiis civitatum Ytalie prepediti

Digitized by Google

1275

ipsum consecrationem sive coronationem usque ad festum purificationis distulerunt. Dies hat dann der reimchronist 179 f. in seiner weise verarbeitet und Johann von Victring 307 ist ihm ganz und gar gefolgt. Die angabe von pfingsten als termin in den Ann. Basil. erklärt sich leicht durch die bald erfolgte verschiebung auf pfingsten, vgl. n. 472 ff.; dieselbe quelle meldet: papa crucesignatis dixit ut post duos .. (wol annos zu ergänzen) a festo purificacionis pariter transfretarent]. — Aber wie mochte sich Rudolf anheischig machen in Rom zur kaiserkrönung zu erscheinen, solange noch die sache mit Ottokar unentschieden war? [Der termin der kaiserkrönung war im febr. 1275 mit vollem einverständniss Rudolfs, der ja sogar das himmelfahrtsfest 1275 vorgeschlagen hatte, auf den 1. nov. festgesetzt worden; daran hielt Gregor noch im juli fest; aber infolge der langwierigen verhandlungen mit Alfons musste Gregor selbst den termin der zusammenkunft und der krönung hinausschieben (vgl. n. 413ª). Unter solchen verhältnissen war es Rudolf ja unmöglich, jetzt Gregor selbst gegenüber den termin noch weiter als unumgänglich nötig verzögern zu wollen; sehr bald spricht Rudolf selbst schon von lichtmessfest oder einen monat später, n. 451. — Damals auch (am 9. oct.) weihte der papst den Minoritenbruder Heinrich zum bischof von Basel, beauftragte ihn [als collector unter der oberleitung des erzbischofs Jacob vom Embrun] mit der einsammlung des zehntens von der deutschen geistlichkeit, Ann. Basil. SS. 17, 198, vgl. auch Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 401; dass aber, wie die Ann. Bas. und darnach Eubel sagen, Heinrich von diesen zehentgeldern jene 12000 mark an Rudolf sobald er über die Alpen gehen werde, auszahlen sollte, scheint gegenüber n. 450 nicht richtig zu sein. — Auch der erwählte Rudolf von Constanz wurde hier in Lausanne von Gregor zum bischof geweiht, vgl. Ladewig Constanzer Reg. n. 2398. — Vgl. im allgemeinen Lorenz Deutsche Gesch. 2, 58 ff. Otto Beziehungen 90 ff. *b

oct. 20 Lausanne Einweihung der Marienkirche zu Lausanne durch papst Gregor X. in gegenwart k. Rudolfs und seiner gemalin königin Anna mit ihren söhnen Albrecht, Hartmann, Rudolf, ihrer tochter der herzogin von Sachsen und vier andern töchtern. Ausserdem anwesend: Petrus cardinalbischof von Ostia, die cardinalpriester Wilhelm tit. s. Marci, Ancherus s. Praxedis; die card.-diaconen Ottobonus s. Adriani, Humbert s. Eustachii (dieser urkundet am 21. oct. für Lüttich, Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 243), Jacob s. Mariae in Cosmedin, Matthaeus s. Mariae in portica, Gotfried s. Georgii ad velum aureum; die erzbischöfe v. Lyon, Ravenna, Mailand, Besançon, Embrun; die bischöfe v. Lausanne, Sisteron, Genf, Valence, Lüttich, Paris, Marseille, Cremona, Coimbra, Palencia (Valentinus Hispanie), Venosa, Arianensis in Creta, v. Cotrone, Speier, Constanz, Trient, Basel (unter 22 bischöfen also nur drei ganz deutsche, Speier, Constanz, Basel) und viele äbte, religiosen und cleriker; sodann duces qui cum rege venerunt: v. Kärnten, Lothringen, Teck, Ludwig v. Baiern; der markgraf v. Hachberg, die landgrafen von Niederelsass und Buchegg; die grafen Albrecht und Burchard v. Hohenberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Emicho und Friedrich v. Leiningen, Pfirt, Homberg, Eberhard v. Habsburg, Löwenstein, Eberhard v. Katzenellenbogen, v. Nellenburg, Bar, Blamont, Herlaten (Arlay?), Mümpelgard. Aufzeichnung, erst nach dem tode Gregors X. entstanden, nur mehr in späten und schlechten copien erhalten, gedr. Strambino Decreta et constitutiones synod. eccl. et episc. Lausann. 182. Duding Status seu epocha eccl. Aventicensis nunc Lausann. (1724). Fontaine Dissertation historique .. pour fixer l'epoque de l'entrevue etc. a Lausanne 44. Mem. et docum. de la Suisse Romande 7ª, 60 = Fontes rer. Bernens. 3, 136. Zeerleder Urk. von Bern 2, 166. P. Nicolas (Rädle) Notice sur la date exacte de la consécration de la cathédrale de Lausanne 18. — Potthast n. 21084. — Der unglaublich verderbte text der copien hat es verschuldet, dass man sich über das datum der weihe nicht einigen konnte, dass man schliesslich (z. b. Kopp, Potthast) irrig den 19. oct. annahm, dass endlich in den Fontes rer. Bern. die ganze aufzeichnung besonders wegen dieser vermeintlich irrigen datirung und wegen der erwähnung Gregors mit beate memorie als unecht erklärt wurde. Dies urtheil ist unberechtigt, da sich durch kritischen vergleich der copien und richtige emendation ein ganz unbedenklicher wortlaut herstellen lässt; das ist durch Rädle in der angeführten arbeit geschehen. Nur der besserung der »ducissa Samsone« in ducibus Austrie kann ich nicht zustimmen, schon da Hartmann ja nie herzog von Oesterreich war; in der ducissa ist doch eine tochter Rudolfs zu suchen, und am nächsten dem wortlaut liegt es ducissa Saxonie zu emendiren, also Agnes die gemalin

Digitized by Google

1275

herzog Albrechts von Sachsen, der am 25. aug. noch bei Rudolf ist, worauf schon Kopp Reichsgesch. 1, 120 anm. 1 hindeutete. *c

oct. 20 Lausanne (in ecclesia Lausanensi) verspricht und schwört eidlich dem papst Gregor und dessen nachfolgern die besitzungen, ehren und rechte der römischen kirche nach kräften zu schirmen. Zu diesen besitzungen, welche dieselbe hat oder die ihr wieder zu verschaffen sind, gehören: das land von Radicofani bis Ceperano, der exarchat Ravenna, Pentapolis, die mark Ancona, das herzogtum Spoleto, das land der gräfin Mathilde, die grafschaft Brittonoro cum adiacentibus terris expressis in multis privilegiis imperatorum a tempore Ludovici. Dies alles wird der könig dem papste restituiren und ruhig überlassen, doch wenn er zur krönung nach Rom zieht oder vom papst dahin gerufen wird, seinen unterhalt daher empfangen. Er wird auch der römischen kirche das reich Sicilien zu erhalten suchen, und dem papst und dessen nachfolgern gehorsam und ehrerbietung erzeigen wie die früheren frommen kaiser. Wenn die römische kirche seinetwegen in krieg verwickelt wird, unterstützt er sie mit geld. Dies alles wird er eidlich und schriftlich unter goldbulle wiederholen wenn er die kaiserliche krone erlangt hat. Gegenwärtig hierbei waren ausser den cardinälen Peter bisch. v. Ostia, Ancherus s. Praxedis, Wilhelm s. Marci cardinalpriestern, Ottobonus s. Adriani, Jacob s. Mariae in Cosmedin, Gottfried s. Georgii ad velum aureum, Matthaeus s. Mariae in portica cardinaldiaconen, welche dem papste beistanden, die erzbischöfe Ademar v. Lyon, Odo v. Mailand. Bonifaz v. Ravenna, Jacob v. Embrun, Odo v. Besançon; die bischöfe Johann v. Lüttich, Stefan v. Paris, Rudolf v. Constanz, Heinrich v. Basel, Wilhelm v. Lausanne, Heinrich v. Trient, Amedeus v. Valence, Raimund v. Marseille, Aymo v. Genf, Alan v. Sisteron, Gerhard erwählter v. Verdun; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Friedrich herzog v. Lothringen, Konrad herzog v. Teck; die grafen Friedrich burggraf v. Nürnberg, Albert und Burkard v. Hohenberg, Emich und Friedrich v. Leiningen, Eberhard v. Katzenellenbogen, Siegbert v. Wörth, Thibald v. Pfirt, Heinrich v. Freiburg, Ludwig v. Homberg, Hermann v. Sulz, Manegold v. Nellenburg und Eberhard v. Habsburg. [Or. im vatican. archiv schon lange nicht mehr vorhanden, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 357; aus Platinas privilegiensammlung, einer hs. der Vallicell. und cod. Vatican. 3980 (alle mit ind. 3) Raynald Ann. 1275 § 37 = Czerwenka Ann. pietatis domus Habsb.-Austr. 47, = Lünig Reichsarch. 19, 171 = Lünig Cod. Ital. 2, 725, = Fontaine Dissertation etc. 65 = MG. LL. 2, 403, = Mem. et docum. de la Suisse Romande 7*, 63, = Zeerleder Urkunden von Bern 2, 168, = Fontes rer. Bernens. 3, 137, = Emler Reg. Bohem. 2, 411 ohne zeugen; aus der hs. der Vallicelliana Campi Hist. di Piacenza 2, 483; aus cod. Vatican. 3980 und der bestätigung von 1278 (Zaccagni) Dissertatio histor. de ap. sedis imperio in urbem Comacli app. 29 = Senckenberg De iure prim. precum 3; aus der bestätigung von 1278 Theiner CD. dominii 1, 233. 439

— 21 —— leistet dem papst mit inbegriff der im vorstehenden eid enthaltenen noch weitere versprechungen, insbesondere betreffend: freiheit der wahl kirchlicher prälaten durch die capitel, ungehinderte appellationen an den römischen stuhl, verzichtleistung auf das spolienrecht, vertilgung der ketzer, dann anerkennung, restitution und (um keinen zweifel zu lassen) neue schenkung der genannten besitzungen der römischen kirche (de voluntate et consciencia, consilio et consensu principum), hilfeleistung um der kirche das reich Sicilien zu schirmen so wie auch Corsica und Sardinien. Endlich verspricht der könig noch, nicht zu verletzen noch durch andere verletzen zu lassen die vasallen der kirche und namentlich den Karl könig von Sicilien, noch dieses reich, welches dieser von der kirche zu lehen trägt oder einen theil desselben zu besetzen oder anzugreifen oder angreifen zu lassen, auch die andern getreuen der kirche, welche ihr gegen kaiser Friedrich und dessen erben beigestanden, deshalb nicht zu verfolgen, sondern eher zu begünstigen; alles in den canones distinct. 63 (privilegien Ludwig d. Fr. und Otto I.) begriffene einzuhalten, endlich die deutschen laienfürsten beschwören zu lassen, dass sie über die einhaltung all dieser verpflichtungen durch ihn wachen; gegenwärtige mit dem wachssiegel bekräftigte urkunde will er bei der kaiserkrönung unter goldbulle erneuern. Zeugen: die erzbischöfe Ademar v. Lyon, Bonifaz v. Ravenna, Odo v. Besançon, Jacob v. Embrun; die bischöfe Stefan v. Paris, Heinrich v. Basel, Johann v. Lüttich, Amedeus v. Valence; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, die herzoge Philipp v. Kärnten u. Konrad v. Teck; Heinrich markgraf v. Hachberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Emich und Friedrich v. Leiningen, Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Thibalt v. Pfirt, Eberhard v. Katzenellen-

Digitized by Google

1275

bogen, Siegbert (Gibert) landgraf v. Niederelsass, Heinrich v. Freiburg, Mangold v. Nellenburg, Hermann v. Sulz, Ludwig v. Homberg, Gottfried v. Löwenstein; die edlen Konrad v. Wartenberg, Eberhard v. Lupfen, Reinhard von Hanau und der graf v. Buchegg. Datum L. per manum Heinrici episc. Tridentini regalis aule protonotarii. Raynald Ann. 1275 § 38 aus Platina = Lünig Reichsarchiv 19, 172 = Lünig Cod. Ital. 2, 727, = Fontes rer. Bernens. 3, 188. (Zaccagni) Dissert. l. c. 32 wie n. 439 = Senckenberg De iure primar. precum 6. Theiner CD. dominii 1, 194 aus or. im vatican. archive [vgl. darüber Kehr im N. Archiv 14, 357. — Als form. (Ab eo solo — non assistent) in T, dar. Bodmann 83; vgl. dazu Kretzschmar Formularbücher 12, doch hat der formelsammler neben sonstigen willkürlichkeiten aus n. 439 in der aufzählung der orte änderungen herübergenommen]. — Die frage wegen Sicilien, von der Ottokar 180 sagt: Ob sich der kunic des verzêch an des riches stat, des wirt von mir ein blat geleget für den mund wandez ist mir unkund, wurde also allerdings entschieden; [was Ottokar über eine vom papste angeregte heirat zwischen Rudolfs tochter und dem enkel Karls von Anjou erzählt, gehört in die zeit des concils von Lyon. — Was Bernardus Guidonis, Bouquet 16, 703 sagt: (in Lausanne) Rudulphus rex . . Romaniolam et exarchatum Ravennae ecclesie Romanae restituit, kann in dieser ausdrücklichen bestimmtheit nicht richtig sein, denn sonst wäre das vorgehen seiner bevollmächtigten im november und december in der Romagna, sowie die ernennung des grafen Heinrich von Fürstenberg zum rector der Romagna unerklärlich, vgl. n. 477. Wol aber hat die curie sehr bald aus dem exarchat von Ravenna und der Pentapolis, welche ja in n. 439 besonders genannt sind, ihre anrechte auf die Romagna begründet, vgl. das schreiben Innocenz V. von 1276 märz 17, n. 534. 440

oct. 21 Lausanne bestätigt die eingerückte erklärung der reichsfürsten d. d. Frankfurt 23. april 1220 (Reg. imp. 5 n. 1112), wodurch diese alles gutheissen was Friedrich II. der römischen kirche versprochen tam super facto imperii quam super facto regni Sicilie, ita quod imperium nichil cum ipso regno habeat unionis vel alicuius iurisdictionis in ipso. Mit ind. 3. Raynald Ann. 1275 § 41 unvollst. Lünig Cod. Ital. 2, 731. (Zaccagni) Dissert. l. c. 36 wie n. 439 = Senckenberg De iure prim. precum 9. 441

— hält genehm alles was einst (zu Lyon am 6. iuni 1274) der königliche hofkanzler Otto propst von St. Wido zu Speier als sein machtbote der römischen kirche versprochen hat. Zeugen wie n. 440. Mit ind. 3. (Zaccagni) Dissert. l. c. 29 wie n. 439 = Senckenberg De iure prim. prec. 5. Lünig Reichsarch. 19, 174. Lünig Cod. It. 2, 731. 442

— ernennt den Johann von Cossonay bischof und grafen von Lausanne auf bitte des papstes Gregor X. am tage, an welchem dieser die Marienkirche zu Lausanne eingeweiht hat, zu einem fürsten des römischen reichs. Datum Lausanne iv kal. oct. anno Christi mcclxxiii, regni nostri iii, ind. i. Gerbert Crypta 139 note. Fontaine Dissertation 33. Hisely Mem. sur les comtes de Genevois preuves n. 5. Kopp Reichsgesch. 1, 890. Unzweifelhafte *fälschung!* ‚denn alle bischöfe waren schon an sich principes, vgl. Albericus ad 1234' [SS. 23, 934, vgl. dazu Ficker Reichsfürstenstand 97, 293; die urkunde dürfte, sagt Ficker, wohl zur abwehr savoyscher übergriffe in einer zeit gefertigt sein, als die alten grundlagen des reichsfürstenstandes schon in vergessenheit gerathen waren]. 443

— 24 apud Friburgum bestätigt auf bitte des capitels des Marienstiftes zu Achen demselben ein eingerücktes privileg Friedrichs II. d. d. Borgo S. Donino im juli 1226 (Reg. imp. 5 n. 1645) betr. schutz und besitzbestätigung. Or. in Berlin, Lacomblet Niederrh. UB. 2, 397 (ohne angabe der quelle). Sloet Oorkondenboek v. Gelre 939 unvollst. 444

— 30 ap. Bernum verkündigt und bestätigt den am 10. dieses monats zu Lenzburg auf klage des burggrafen von Friedberg vor ihm (circumstante baronum, comitum et nobilium et aliorum imperii fidelium copiosa caterva) gefundenen rechtsspruch, dass die burg Steckelnberg wegen der aus derselben stattgefundenen beraubungen, nachdem solche inzwischen in die hände des edelu mannes Reinhard von Hanau gekommen, zerstört und nie wieder aufgebaut werden solle, und dass Reinhard von Hanau wegen der zerstörung der burg von niemandem behelligt werden darf. Ded. de 1784: Gründl. Untersuchung der frage ob mit denen usw. die von Carben usw. 5. Reimer Hess. UB. II 1, 386 aus or. im staatsarch. Marburg, [mit ind. 4, regni 3, daher zu 1275 gehörig, nicht 1276 wie bei Reimer angesetzt; wie Reimer

1275		
		bemerkt, ist auf dem buge des or. eine rasur sichtbar, deren erstes wort sicher Rudolfus ist; nach den sonstigen spuren hat hier der anfang der urk. bis augustus gestanden, vgl. Vancsa in Mitth. des Instituts 17, 668. — Burg Steckelnberg war am 1. jan. 1274 von bischof Berthold von Würzburg an Reinhard von Hanau verpfändet worden, wofür sich dieser zur unterstützung des bischofs gegen die bürger von Würzburg verpflichtete. Reimer l. c. 353. Im märz 1275 treffen wir auf ein vom Johanniter Ruprecht von Steckelnberg auf seinem todbett gegebenes zeugniss, dass die burg ein lehen des reiches sei, Reimer 365. 445
oct. 30	Berne	Walther edler von Eschenbach überträgt tauschweise an das reich in die hände des römischen königs Rudolf genannte eigengüter zu Richenschwanden, Interlaken, Blatten, Flühen, Teufental, Balgerswil und Schwanden mit einkünften von 15 mark 9 solidi gegen die reichsdörfer Habcheren und Bönigen mit 12½ mark 8 sol. jährlicher einkünfte. Fontes rer. Bernensium 3, 142 aus or. im staatsarch. Bern. — Walther von Eschenbach war bisher mit Bönigen (cum hominibus et districtu) vom reich belehnt gewesen und hatte das dorf an zwei ritter weiterverliehen; von diesen erwarb es das kloster Interlaken und auf dessen veranlassung hatte Walther das dorf nun durch obigen tausch als eigen erworben, um es dann zusammen mit den alpen Iselten und Künzlen um 16 mark an Interlaken zu überlassen. Vgl. die urk. Walthers in Fontes rer. Bern. 3, 160, dazu Kopp Reichsgesch. 2[a], 382 anm. 9 und 2[b], 105 anm. 2. *446
— 31	——	befreit die ritter und edeln von Nierstein und Dexheim (beide südlich von Mainz) von jeglicher abgabenlast und irgend welcher entrichtung von bede, mit ausnahme dessen was durch die dortigen schöffen ihm und seinen nachfolgern zugesprochen werden möchte. ‚Aus einer abschrift saec. 18 in Schaabs nachlass zu Mainz entnommen, als ich am 12. juni 1856 mit herrn Stumpf aus Wien die dortige bibliothek besuchte'. B. Böhmer Acta 325 aus Kindlingers hs. 132, 266 zu Münster. 447
— 31	——	Berno in vigilia omnium sanctorum, cum dominus rex fuit ibidem anno domini 1275, ist eine urk. datirt, womit Rudolf Steitiler mit frau und sohn cum manu domini nostri E(berhardi) comitis de Habspurg einen tausch mit den Johannitern zu Bern bekundet. Zeugen: die ritter Konrad Senno, Heisso v. Theitingen, Hermann v. Mattstetten; dann H. v. Eriswyl, Rudolf v. Steffisburg, Wernher Stordere. Siegeln Konrad und Johann die Sennen. Solothurner Wochenbl. 1831 s. 499. Fontes rer. Bernens. 3, 143. *448
. . .	——	Matthaeus cardinaldiacon von St. Maria in portica beurkundet, dass Manettus Rainaldi de Pulcis bürger und kaufmann von Florenz vor ihm bekannt habe, von dem erzbischof Siegfried von Köln durch seinen bevollmächtigten Lambert (Jacobi) ausser den erhaltenen 1470 mark noch 190 mark 8 solidi sterling empfangen zu haben von der an Siegfried in Lyon gelegentlich dessen erhebung zum erzbischof geliehenen summe von 2000 mark sterling, über welche er sowol von könig Rudolf als vom erzbischof schuldbriefe besitze, die er nach vollständiger befriedigung auszuliefern verpflichtet sei. Noverit universitas vestra — continentur in eis. Ennen Quellen zur Gesch. v. Köln 3, 321 aus copialbuch im stadtarch. Köln. Ebenda s. 319, 320 ist aus derselben quelle die vollmacht des Manettus Rainaldi für Lambertus Jacobi zum empfang von 1500 mark und die zu Brügge ausgestellte empfangsbestätigung des Lambertus über 1470 mark gedruckt. Die datirungen sind im copialbuch fortgelassen. — Erzbischof Siegfried von Köln war im märz 1275 in Lyon und ward am 23. märz von Gregor X. zum erzbischof ernannt (n. 341, 361); es ist nun um so wahrscheinlicher, dass diese nicht uninteressante urk. auch in das jahr 1275 fällt und zwar wol in den october, als cardinal Matthäus (Orsini) mit der curie in Lausanne war (vgl. n. 438[c] f.) und bei dieser gelegenheit ja leicht nach Bern kommen konnte. *449
. . . . .		erbittet von papst (Gregor X.) zu den ihm zum zwecke der Romfahrt bewilligten 12000 mark in anbetracht der grösse des unternehmens und der kürze der zeit vultu verecundia et rubore respersо noch 3000 mark als anleihe (nomine mutui) gegen genügende sicherstellung (idonea cautione); er habe sich bereits um einen tüchtigen hauptmann umgesehen, der eine truppenmacht sammelnd, nach Tuscien zur herstellung der ordnung ziehen werde. Ausserdem bittet er den papst super negociis t. et t. iuxta formam peticionis nostre magistro Bernardo contradite vel per venerabilem t. vestris ut credimus auribus iam impresse, ohne zögerung dem erzbischof von Embrun die nöthigen schreiben zukommen zu lassen, und demselben zugleich

Digitized by Google

1275

aufzutragen, dass er die deutschen prälaten, welche nicht blos selbst nicht willig sind mit ihm zur krönung zu ziehen, sondern auch noch andere von diesem vorhaben abwendig machen, kraft apostolischer autorität zu der pflichtmässigen begleitung bei der Romfahrt verhalte. Si salva — remediis obviare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 137; in E, dar. Stobbe 357 n. 231; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 420 varianten; unvollst. (— gressus suos) in S I, dar. Cenni 333 = Migne 98, 725 und in S II, dar. Gerbert 87. — Das schreiben fällt vor den 24. nov. 1275, wo Gregor dem erzbischof von Embrun aufträgt die deutschen kirchenfürsten zu ermahnen sich zur begleitung des königs auf der Romfahrt gebührend bereit zu machen, Theiner CD. dominii 1, 196; es kann also etwa erste hälfte, november gesetzt werden. Dies ablehnende verhalten deutscher prälaten dürfte wol zusammenhängen mit der haltung der drei rheinischen erzbischöfe, die aus verschiedenen ursachen Rudolf entfremdet seit herbst in nähere verbindung mit einander getreten waren und dem könig als ein keineswegs freundlicher bund gegenüberstanden, vgl. darüber v. d. Ropp Werner v. Mainz 110 ff. *450

. . . . . dankt einem (fürsten) für dessen schreiben, kündigt ihm eine feierliche gesandtschaft zur abmachung ihrer gemeinsamen angelegenheiten an und theilt ihm mit, dass er jüngst mit dem papste in Lausanne zusammengekommen und von demselben gütigst empfangen worden sei, und dass er am kommenden (lichtmessfest) oder spätestens binnen einem monat darnach die kaiserkrone aus den händen des papstes in Rom empfangen werde; denn könig (Alfons von Castilien) hat von seinen ansprüchen abgelassen, so dass der weg frei, die hindernisse beseitigt sind. Literas vestras quas — sublata. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 66; ohne den schlusssatz (— dyadema) in S I, dar. Cenni 349 = Migne 98, 735, in B, dar. Bärwald 376, in S II, dar. Gerbert 86. — Das schreiben fällt ende october oder anfang november 1275, vgl. dazu Wiener Briefs. 67. *451

. . . . . schreibt an (eine stadt), dass er demnächst von papst Gregor, der ihn jüngst huldreich aufgenommen, die kaiserkrone in Rom empfangen werde und fordert sie auf, gemäss der anordnung seines boten des fraters N. eine gesandtschaft hiezu abzuordnen. Ut vestre devotionis — edoceri. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 67; in S I, dar. Cenni 350 = Migne 98, 736; in B, dar. Bärwald 377; in S II, dar. Gerbert 86. — In B richtet die überschrift das schreiben an einen fürsten, in S I und S II ad civitatem, Ott. hat keine überschrift; ich glaubte in Wiener Briefs. 68, dass das erste das richtige sein dürfte, doch bemerkt Otto Beziehungen Rudolfs zu Gregor X. s. 86 anm. 1 mit recht, dass doch von fürsten persönliche anwesenheit verlangt worden sein wird, wie von den nobiles, an die in Ott. eine zweite an obiges schreiben unmittelbar angeschlossene fassung für den schluss des schreibens erhalten ist (— personaliter interesse). Auch die anrede mit vos, vestra devocio weist auf eine körperschaft als adressaten hin. *452

. . . . . theilt jemandem (fidelitati tue), dessen treue er lobt, als freudige nachricht mit, dass seine und des reiches angelegenheiten nach wunsch verlaufen und dass er so bald als möglich nach Italien kommen werde. Illa sincera — dirigemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 167. — Der ganzen sachlage nach ist dies an einen italienischen getreuen gerichtete schreiben wol ende 1275 entstanden und lässt sich den vorhergehenden anreihen. *453

nov. 18 Basilee Octava sancti Martini rex et regina et episcopus Basiliensis Basileam veniunt; prandium fecerunt in domo Predicatorum. Episcopus primam suam missam celebravit et synodum. Ann. Basil. SS. 17, 198. — [Die von Bärwald, dann Heller Deutschland und Frankreich 62 f. und 147 ff. und nach ihm von Leroux und Langlois auf grund des briefes Bärwald 225 angenommene zusammenkunft Rudolfs mit Philipp von Frankreich irgendwo an der burgundisch-französischen grenze in der zeit zwischen oct. 31 und nov. 18 ist jetzt endgiltig beseitigt durch Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 81 ff., welcher nachweist, dass an der fraglichen stelle von B statt rex Francie rex Ungarie zu setzen ist, wie ja der text von S I (Cenni 416) und S II (Gerbert 149) in der that lautet. a

— 26 —— ertheilt aus gunst für den bischof Heinrich von Basel an die bürger von Biel (vos et castrum ac oppidum in Byella quod vulgari consuetudine civitas vocatur) freiheit und recht wie Basel (maior civitas Basiliensis) hat. Gerbert Cod. ep. 244. Neues schweiz. Museum 1794 s. 596. Die Stadt Biel (1795) s. 157 (irrig zu dec. 1). Tableau de la Suisse 1, 27. Sol. Wochenbl.

Digitized by Google

1275		
		1828 s. 525. Zeerleder Urk. von Bern 2, 176. Trouillat Mon. de Bâle 2, 263. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 212. Fontes rer. Bern. 3, 149 aus or. im stadtarch. Biel. 454
. . . .	Strazburg	gibt Nicolaus Zorn und Johannes jenseits der Breusch jährlich 20 pfund aus der steuer zu Ehnheim zu lehen, welche mit 80 mark silber abgelöst werden können und die bis zur ablösung die gemeinde Ehnheim immer zu Martini zu leisten verspricht. Deutsch mit datirung: Dis geschach ze Strazburg in deme dritten jahre unseres richez. Schulte Strassburger UB. 3, 26 aus or. im Zorn'schen familienarchiv. — Nach urk. von 1274 oct. 28 (n. 244) waren um Martini 1275 die 80 mark zu zahlen, widrigenfalls 10 mark aus der steuer zu Ehnheim zu verpfänden; gerade um diese zeit, ende november 1275, zog Rudolf von Basel nach Hagenau, wobei er ja doch durch Strassburg kam, also wird die urkunde wol hier einzureihen sein. *455
dec. 3	Hagenau	ertheilt dem burggrafen zu Friedberg das recht Juden aufzunehmen und ihnen freiheiten zu gewähren. Wolf in Steinschneiders Hebräisch. Bibliographie 1, 130 reg. (ohne angabe einer quelle). — Vgl. n. 460. — Den aufenthalt Rudolfs zu Hagenau nach der zusammenkunft von Lausanne erwähnt auch Ellenhard SS. 17, 130. *456
— 8	——	nimmt die stadt Strassburg, deren treue belobt wird, gleich seinen vorfahren in seinen besondern schirm, bestätigt deren bürgern die abgabenfreiheit ihrer im Elsass gelegenen besitzungen, dann dass weder geistliche noch weltliche personen Strassburger bürger wegen erb und eigen anderswo als in Strassburg belangen, und dass deren kaufleute mit ihren waaren der grundruhr nicht unterworfen sein sollen. Zeugen: Wernher erzb. v. Mainz, die bischöfe Friedrich v. Speier und Heinrich v. Basel, Philipp herzog v. Kärnten, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Emich v. Leiningen und Eberhard v. Katzenellenbogen; Gotzo v. Hohenloh, Walter v. Klingen, Philipp v. Falkenstein, Philipp v. Bolanden, Bruno v. Hornberg, Konrad von Tann, Konrad v. Landsberg, Burchard und Peregrin v. Wangen. Schöpflin Als. dipl. 2, 10. Wiegand Strassburger UB. 2, 31 aus zwei or. im stadtarch. Strassburg; [bei einem der or. hat eine fremde, spätere hand links unter dem bug die worte geschrieben: Rudolfus rex manu mea scripsi! vgl. Vancsa in Mitth. des Instituts 17, 666. — Rudolfs privileg ist wörtlich der urk. Friedrichs II. von märz 1236 (Strassb. UB. 1, 192) nachgebildet, die ihrerseits wieder zum theil auf die älteren privilegien von 1219 sept. 11 und 1205 juli 16 zurückgeht; so ist auch die wendung consensu principum aus der urk. Philipps in die Rudolfs gekommen. Es ist wol bezeichnend dass gerade die selbständig stilisirte urk. Richards von 1262 nov. 18 nicht als vorurkunde genommen ward. — Bezüglich der anwesenheit erzbischof Werners vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 111]. 457
— 8	——	bezeugt und bestätigt dem domcapitel von Strassburg, dass der rechtsstreit, den über die von Walter von Klingen an das domcapitel verkauften güter in Weissenau und Sesenheim die Muselin von Hochfelden vor ihm zu Hagenau führten, durch Simon von Geroldseck und Ulrich von Rapoltstein als schiedsrichter geschlichtet ward und die Muselin gänzlich abgewiesen wurden. Albrecht Rappoltst. UB. 1, 109 aus or. im bezirksarch. Strassburg. *458
— 9	——	schreibt an abt und convent des klosters Gengenbach, er wisse dass seine vögte und schultheissen das kloster wegen zinsen, gülten, zehnten und dergleichen, die demselben gebühren, belästigen und vor weltliches gericht laden; er verbietet dies denselben auf bitte des bischofs Heinrich von Basel. Lünig Reichsarchiv 18, 294 reg. Mone in Oberrhein. Zeitschr. 11, 289 aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe, vgl. auch Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74. 459
— 11	——	verordnet (habito consilio . . burggravii et castrensium in Friedberg et Judaeorum ibidem), dass die Juden zu Friedberg der dortigen burg jährlich am 1. januar 130 mark entrichten, sodann aber von jeder weiteren steuer (precaria et exactione) frei sein sollen; kommen Juden fort oder sterben welche, so sollen die burgleute andere zahlungsfähige dafür aufnehmen; neu sich niederlassende Juden haben von jeder mark so viel zu zahlen wie die übrigen; die zahlung der 130 mark soll am 1. jan. in drei jahren beginnen, bis dahin hat niemand von den Friedberger Juden im namen des königs etwas zu fordern, secundum quod ipsos liberos fecimus in alio nostro privilegio ipsis dato. Lünig Reichsarchiv 12^c, 102. Senckenberg Selecta iur. 1, 691. — Vgl. n. 456. 460

Digitized by Google

1275		
dec. 12	Hagenau	bestätigt dem kloster Schwarzach (ord. Ben. südwestl. Rastatt) die eingerückte (gefälschte) urk. Ludwigs d. Fr., angeblich von 845 (Reg. imp. 1 n. 981). Actenmässige Geschichtserzehlung in Sachen Baaden-Baaden contra Schwartzach Ded. von 1748 s. 26. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. aus Schwarzacher copialbuch im gen.-landesarch. Karlsruhe. *461
— 12	———	bestätigt demselben das eingerückte privilegium Ottos I. d. d. Worms 17. mai 961 (Reg. imp. 2 n. 298) betreffs gütertausch. Actenmäss. Geschichtserzehlung (1728) s. 47 und (1748) s. 40. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Zwei originale im general-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 74. 462
— 12	———	bestätigt demselben die eingerückte urkunde Otto III. d. d. 994 nov. 11 Baden (Stumpf n. 1024), worin dieser dem abt von Schwarzach marktrecht für das dorf Vallator ertheilt. Geretteto Wahrheit in einer diplom. Gesch. der Abtei Schwarzach (Bruchsal 1780) Beil. n. 35. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Weech l. c. 1, 75 reg. aus or. im general-landesarch. Karlsruhe. *463
— 12	———	bestätigt demselben die eingerückte urkunde Friedrichs I. d. d. Speier 19. aug. 1152 (Stumpf n. 3642) Swindratesheim betr. Mone Anz. 1837 s. 371 reg. 464
— 13	———	nimmt dasselbe kloster mit allen besitzungen in seinen schutz. Actenmäss. Geschichtserz. 98. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Weech l. c. 1, 75 reg. aus or. in Karlsruhe. 465
— 17	———	verordnet dass bei der reichsburg Wolfstein (unfern Kaiserslautern) als an einem geeigneten orte eine stadt (munita civitas et libera) erbaut werde, welcher er zu schnellerem gedeihen rechte ertheilt wie Speier hat. Acta Pal. 1, 58 aus or. zu Wolfstein. 466
— 17	———	Gerichtssitzung. Vgl. die urk. vom 22. dec. 1275, n. 468. *a
— 19	———	verleiht den brüdern Friedrich und Hertrich von Gugenheim seine mühle in Geudertheim (bei Brumat südl. Hagenau) gegen jährliche abgabe von vier viertel waizen. Aus or. in Darmstadt. Mone in Oberrhein. Zeitschr. 11, 290 aus or. 467
— 22	———	beurkundet den auf veranlassung der bürger von Hagenau daselbst am 17. dec. (multorum nobilium ac fidelium nostrorum circumstancium applaudente caterva) vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass diese bürger sich aller freiheiten und rechte an personen und sachen in der grafschaft und ausserhalb derselben, deren sie sich zur zeit kaiser Friedrichs und seitdem ruhig erfreuten, auch ferner erfreuen sollen; und befiehlt dem herrn von Berkheim (officiali nostro) die bürger hierin zu schützen. Schöpflin Als. dipl. 2, 11. Das or. dieser urk. ist aus Bodmanns nachlass durch Dorow nach Berlin gekommen. 468
. . .	Mulbronne	(in monasterio, nordöstl. Pforzheim). Aufenthalt k. Rudolfs auf dem wege von Hagenau nach Rotenburg ob d. Tauber und Nürnberg, zwischen dec. 22 und 29, also wol am weihnachtsfest; anwesend waren ausser einer abordnung von kloster Herren-Alb der burggraf von Nürnberg, graf Simon v. Zweibrücken, Otto v. Eberstein d. j., dann Konrad d. ä. v. Enzberg ac alii nobiles et prudentes viri; ergibt sich alles aus n. 469 und 515. *a
— 29	Rotenburg	bekundet, dass nobis in monasterio Mulbronne personaliter existentibus abt, prior und kellermeister von Herren-Alb (ord. Cist. südwestl. Pforzheim) vor ihm über die verderblichen bedrückungen verschiedener herren, deren jeder vogt des klosters zu sein behauptet, geklagt haben, dass er hierauf den grafen Simon v. Zweibrücken und Otto v. Eberstein d. j. (qui presentes erant) durch vermittlung des burggrafen Friedrich und anderer zum verzicht auf alle ansprüche auf die vogtei über Herren-Alb bewogen habe; er nimmt das kloster in seinen schutz, bestätigt dessen freiheiten und gestattet ihm sich aus denen von Eberstein (eo quia sunt eiusdem monasterii fundatores) einen schirmer (tutor) zu wählen, doch so dass daraus ein vogteirecht der Eberstein keineswegs erwachse. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 136, (ed. 1729) 1, 76. Petrus Suevia eccl. 22. Würdtwein Monast. Palatin. 3, 178 unvollst. Oberrhein. Zeitschr. 1, 488 reg. [aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe mit richtigeren lesearten, vgl. auch Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 75; ein zweites or. im kloster St. Paul in Kärnten, vgl. Stälin in Württemberg. Vierteljahrsh. N. F. 1, 59. — Vgl. n. 515 und die urk. der grafen von Eberstein und Zweibrücken vom 23. febr. 1276, auf grund von ordinatio et preceptum könig Rudolfs als revers bezüglich der pflichten eines defensors ausgestellt (Oberrhein. Zeitschr. 1, 491) und die urk. des markgrafen Hermann von Baden von 1289 jan. (Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 577, 579 und 509)]. 469

Digitized by Google

1275		
dec. 29	Rotenburch	ertheilt demselben kloster die gnade, dass dessen haus in der reichsstadt (oppido nostro) Weil von jeder abgabe und von allen diensten frei sein soll, da hierzu die bürger der stadt selbst ihre einwilligung gegeben haben. Zwei or. im staatsarch. Stuttgart, nur mit unwesentlichen varianten. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 140, (ed. 1729) 1, 78. Petrus Suevia eccl. 23. Mone Zeitschr. 1, 488 reg. aus or. (damals in Karlsruhe) mit richtigeren lesearten gegenüber Besold. 470
— 31	——	Bischof Berthold von Bamberg schenkt den Dominikanerinnen zu Rotenburg einen ihm von Lupold von Nortenberg d. ält. aufgesandten wald. Mon. Boica 37, 461. *471
. . .	. . .	schreibt dem papste (Gregor X.), wie er nach ihrer trennung (cum ab amabili nos contigit abiisse presentia) nicht aufwand noch mühe gescheut um königlich gerüstet die Romfahrt antreten und am festgestellten termin aus des papstes händen die kaiserkrone empfangen zu können. Nun aber verhinderten der nicht entsprechende erfolg seiner bemühungen und noch mehr das zusammentreffen unerwarteter zwischenfälle vorderhand die ausführung dieses seines wunsches; um dem papste darüber eingehenden, mündlichen bericht zu erstatten, sendet er den religiosus et honorabilis vir N. (virum utique fide ac devotione conspicuum caelibis vitae candore nitentem nobisque prelucidis meritis sue probitatis acceptum) an ihn ab, den er hiemit beglaubigt. Is beatissime pater — credulam adhibere. Nur als form. erhalten: in T n. 142; in E, dar. Stobbe 358 n. 234 reg.; in Ott. n. 372; in S I, dar. Cenni 398 = Migne 98, 773; in S II, dar. Gerbert 92; in cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Chmel 246. — Wie Rudolf hier andeutet, war er mit seinen vorbereitungen zur Romfahrt noch bei weitem nicht so vorgeschritten um schon am 2. febr. in Rom gekrönt zu werden; die zwischenfälle werden sich auf die gerade im december angebahnten verhandlungen mit den rheinischen erzbischöfen beziehen, mit denen sich zu vergleichen für Rudolf von höchster wichtigkeit war; nicht minder war gerade jetzt der ausgleich der bairischen brüder und die annäherung Heinrichs von Baiern an Rudolf im zuge; zudem war der nach n. 450 ziemlich allgemeine widerwille der geistlichen fürsten gegen den Römerzug zu überwinden. Das alles macht Rudolfs wunsch nach aufschub sehr erklärlich, ohne dass wir deshalb an seinem ernst zur Romfahrt zweifeln dürfen (vgl. die richtigen bemerkungen von Otto Beziehungen 93 f.). Er selbst versprach nun dem papste, um ostern ganz sicher in Mailand zu sein, vgl. das folgende schreiben, das als notwendige ergänzung zugleich mit der bitte um aufschub an Gregor gegangen sein muss. Dass das folgende schreiben erst die antwort Rudolfs auf eine dem überbringer vorliegenden briefes ertheilte zusage des papstes sei, wie Otto 93 meint, ist wol unmöglich, wenn man bedenkt, dass dieser bote entschieden erst im december 1275 den königshof in Hagenau verliess und dass Gregor X. am 10. jänner 1276 in Arezzo starb. — Der gesandte war doch vielleicht Konrad Probus, wie Gerbert annahm, worin ihm Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 654, allerdings nur zweifelnd folgte. *472
. . .	. . .	verspricht und verpflichtet sich (tenore presentium) dem papste Gregor X., um de felici nostro processu ad suscipiendum . . imperii diadema zweifellose sicherheit zu geben, sich von allen anderen angelegenheiten (difficultatibus) los zu machen, sodass er am nächsten osterfeste in Mailand eintreffen und von da ganz nach des papstes wünschen zur krönung weiterziehen könne (transmittentes vobis has litteras nostras patentes in testimonium super eo). Ut de felici — super eo. Nur als form. erhalten: in T n. 147; in E, dar. Stobbe 364 n. 263 unvollst.; in S I, dar. Cenni 341 = Migne 98, 731; in S II, dar. Gerbert 95; in cod. 383 fol. 43; in B mit weglassung von »in Mediolano presentes« und der schlussworte und verquickt mit Gerbert 149 n. 7 (vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 147 ff. und Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 81 ff.), dar. Bärwald 225. — Durch die entwirrung der vom compilator von B verschuldeten verquickung durch Heller und Scheffer-Boichorst, welcher auch für den zweiten theil die richtige deutung fand, ist nun volle klarheit geschaffen, vgl. auch n. 453[a]. *473
. . .	. . .	dankt dem patriarchen (Raimund) von Aquileia, dass er in so treuer ergebenheit und aufopferung für ihn und das reich (tuis famosis et commodis laribus derelictis in igne discriminis) sich mit grossem gefolge nach Italien verfügt habe um ihn zur kaiserkrönung zu geleiten; er verspricht dem patriarchen dafür reichen lohn und bittet ihn die besten mittel und wege zur glücklichen ausführung der Romfahrt ausfindig zu machen und in Mailand auf seine

Digitized by Google

1275

ankunft zu warten, deren zeitpunct ihm der bote, den er an den papst sende, mittheilen werde. Quantum nobis — consolari. Nur als form. erhalten: am vollständigsten in T n. 148 und in E, dar. Stobbe 364 n. 264 reg. (vgl. dazu Kretzschmar Formularbücher Rudolfs 61 f.); ohne adresse und ohne »in Mediolano« in Ott. n. 423, in S I, dar. Cenni 351 zu 1275 = Migne 98, 739, in S II, dar. Gerbert 60 zu 1275 jan.; auch ohne den schlusssatz (— excitando) in B, dar. Bärwald 388 zu 1275. — Wie schon Heller Deutschland u. Frankreich 148 f. bemerkte, ward dieser brief demselben boten mitgegeben, der die vorhergehenden schreiben an Gregor X. zu überbringen hatte; aber irrig ist, dass wie Heller meint der gesandte seinen weg über Aquileia zu nehmen hatte. Der patriarch (ein della Torre) war nicht mehr in Aquileia, wie ja unser schreiben selbst sagt, er war wol schon in Mailand, seiner heimatstadt, und hier sollte der königliche bote ihn treffen, wie das auf seinem wege lag, wenn er vom hofe Rudolfs, der den ganzen december im Elsass weilte, an die curie wollte, die über Piacenza und Parma kommend seit 12. dec. auf dem wege von Bologna nach Florenz war. Vgl. auch Otto Beziehungen 93. *474

. . . . . schreibt an alle getreuen in Italien, dass er von dem papste (Gregor X.) zur kaiserkrönung nach Rom berufen unabänderlich beschlossen habe auf dem zuge dahin am nächsten (Oster)feste in Italien einzutreffen und fordert sie, in quibus imperii faciem longa bellorum calamitas fatigavit, auf vorbereitungen zu seinem empfange zu treffen (unter anderem: parate viam Domino, rectas facite semitas vestras pontium et stratarum difficultatibus reparatis) und sich mit einem entsprechenden kriegsvolk dem zuge anzuschliessen. Levate in circuitu — computari. Nur als form. erhalten: mit adresse an alle getreuen in Ott., dar. Wiener Briefs. 69 unvollst., an Mailand in bibl. Stuttgart cod. hist. n. 247, dar. Winkelmann Acta 2, 90; ohne titel und adresse in E, dar. Stobbe 359 n. 241 unvollst.; ohne titel, adresse und die ersten worte des contextes (Quia ecce — computari) in B, dar. Bärwald 359, in S II, dar. Gerbert 96. — Das schreiben ergieng also als rundschreiben nach Italien, wurde aber natürlich auch speciell an näherstehende wie Mailand (vgl. n. 354 f.) gerichtet; es ward ohne zweifel gleichzeitig mit den vorhergehenden briefen geschrieben und von demselben gesandten mitgenommen. *475

. . . . ermahnt alle stände des reichs (marchionibus, comitibus, nobilibus, capitaneis, potestatibus et communibus universis per Romanum imperium constitutis) dem von ihm nach Italien (ad transalpinas imperii partes) gesandten bevollmächtigten boten (religiosi et honorabilis viri A.) mit rat und that beizustehen. Tenore presencium — commendari. Nur als form. erhalten: mit gekürzter adresse in T, dar. Bodmann 4, in E mit jedenfalls irriger adresse: mag. Isenb., die zu n. 481 gehört, dar. Stobbe 365 n. 273; mit vollständiger adresse in Ott. n. 382; in S I, dar. Cenni 340 zu 1275 = Migne 98, 731, in S II, dar. Gerbert 181 zu 1286 = Schunck Cod. dipl. 62. — Da dieses schreiben in T und E mit den nächsten schreiben n. 477 f. zusammensteht, darf wol auch auf eine zeitliche zusammengehörigkeit geschlossen werden. Der bote, der auch hier mit religiosus et honorabilis vir bezeichnet wird — die sigle A. ist sicherlich willkür — könnte derselbe wie in den vorhergehenden schreiben genannte sein; er wäre dann auch mit andern aufträgen als nur an die curie betraut gewesen, wol mit vorbereitungen für den Römerzug Rudolfs. Die deutung Gerberts auf Percival von Fiesco königlichen vicar in Tuscien, sowie die von Schunck angenommene beziehung auf Heinrich von Basel sind ganz aus der luft gegriffen. *476

. . . . verkündet allen markgrafen, grafen usw. obrigkeiten und bewohnern der Romagna und Maritima die ernennung des grafen Heinrich von Fürstenberg zum rector der Romagna und Maritima (regimen vice nostri nominis exequendum sibi plenarie committentes) und fordert sie auf denselben (cum comes idem sit os ex ossibus nostris et caro de carne transumptus) freudig aufzunehmen und ihm in allem zu gehorchen. Speciali quadam — nobis ipsis. Nur als form. erhalten: mit der adresse: in E, dar. Stobbe 365 n. 272 reg.; in Ott. n. 377; in S I, dar. Cenni 334 zu 1275 = Migne 98, 726; aus unbekannter quelle Lünig Reichsarch. 22, 182; aus hs. der Wiener hofbibl. (inter schedas incompactas aug. bibl. caes. schedas miscellaneas) Kollar Anal. monum. Vindob. 1, 1114; ohne adresse in B, dar. Bärwald 287 zu 1275 od. 1276, in S II, dar. Herrgott Genealogia 3, 462 (mit varianten aus B) zu 1276, Gerbert 111 zu 1276, Fürstenberg. UB. 1, 246 zu 1275. — Dieses

Digitized by Google

1275

sowie die zwei folgenden schreiben, die enge zusammengehören, werden zu ende 1275, anfang 1276 zu setzen sein; denn die königlichen gesandten sind nach n. 478 f. bereits in der Romagna und Maritima gewesen und das war im november und december 1275, vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^{c}, 13 f.; am 6. dec. wird noch der kanzler Rudolf als generalvicar auch in der Romagna bezeichnet, es dürfte also die ernennung des grafen von Fürstenberg zum rector der Romagna später fallen. Aber doch nicht viel später, denn nachdem Rudolf den einspruch Gregors, den dieser in seinen letzten tagen gegen die schritte der gesandten in der Romagna erhob, erfahren, hätte er gewiss nicht mehr diese ernennung ergehen lassen, die denn auch ganz ohne weitere folgen geblieben zu sein scheint. So erklärt sich dann auch, was im Fürstenb. UB. als bedenklich für die echtheit dieser schreiben hervorgehoben wird, dass nämlich in urkunden von einer solchen würde des grafen nichts erwähnt wird. — Während des aufenthalts Gregors in Bologna (zwischen dem 6. und 11. december) erschienen die königlichen gesandten, der kanzler Rudolf und der Johannitermeister Beringer, vor dem papste, wobei das vorgehen derselben in der Romagna zur sprache kam, über die entgegennahme des treueides daselbst für könig Rudolf im cardinalscollegium klage geführt und von Gregor den gesandten bedeutet wurde, er wolle das was schon geschehen, vorderhand nicht weiter berühren, sie sollen ihre thätigkeit in der Lombardei fortsetzen. Auf eine schriftliche vorstellung der beiden erklärte Gregor am 12. dec. in Pianoro südl. Bologna, es habe durchaus bei dem gesagten zu verbleiben und er könne auch dem magister Arditio, den er am 11. dec. an stelle des bischofs von Ferrara für die Lombardei, für Genua, Aquileia und die mark Treviso bevollmächtigt, diese vollmacht nicht weiter ausdehnen. Theiner CD. dominii 1, 196. Die curie trat also plötzlich mit ansprüchen auf die Romagna hervor, von denen in Lausanne trotz der erzählung des Bernardus Guidonis (Bouquet 16, 703) schwerlich ausdrücklich die rede war (vgl. n. 440). Jetzt trat, wie Ficker Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 451 f. in gewiss richtiger vermutung angenommen, die angiovinische partei im cardinalscollegium mit diesen dingen hervor um im letzten augenblick Rudolf und seinem zuge nach Italien schwierigkeiten zu bereiten. Vgl. auch Walter Politik der Kurie unter Gregor X. s. 109 f. Otto Beziehungen 95 ff. — Ob etwa das schreiben Bodmann 115 (Auditis vestre — commissum) in diesen zusammenhang gehört? Jemand (ein gesandter Rudolfs?) sucht einen cardinal (nicht den papst, wie Bodmann annimmt), der ihn durch sein den könig scharf verurtheilendes schreiben aufs heftigste erschreckt und erschüttert habe, zu besänftigen, da Rudolf gewiss niemals den wünschen (des cardinals) entgegenhandeln wolle. *477

. . . . . schreibt in ähnlicher weise den anzianen, consuln und bürgern einer stadt (in der Romagna), dankt ihnen für ihre treue ergebenheit, die sie auch durch die ehrenvolle aufnahme seiner gesandten bewiesen und fordert sie auf bis zu seiner ankunft allen krieg und streit beizulegen und dem grafen H. von Fürstenberg, den er ihr und dem umliegenden lande als rector sende, vollen gehorsam zu bezeigen. Dum consciencie — oportunis. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 106; in E, dar. Stobbe 363 n. 262 unvollst.; in Ott. n. 378; in S I, dar. Cenni 337 zu 1275 = Migne 98, 728; ohne adresse in B, dar. Bärwald 289 zu 1276; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 463 zu 1276 = Fürstenberg. UB. 1, 248 zu 1275, Gerbert 113 zu 1276. *478

. . . . . schreibt einem (grossen Italiens), lobt dessen treue gegen ihn und das reich, dankt ihm, dass er aus rücksicht auf die ankunft der königlichen boten von der verfolgung seines sieges durch weiteren krieg abgestanden, und theilt ihm mit, dass er de tui fidelitate consilii sub fide tue promissionis tuique favoris den grafen H. von Fürstenberg zum rector der Romagna und Maritima ernannt habe, und fordert ihn auf denselben mit rat und that zu unterstützen. Ex eo (Ex parte, Aperte, Experte) proclaruit — promereri. Nur als form. erhalten: in T n. 144; in E, dar. Stobbe 358 n. 236 reg.; in Ott. n. 379; in S I, dar. Cenni 339 zu 1275 = Migne 98, 729; in B, dar. Bärwald 382 zu 1275 oder 1276; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 464 (mit varianten aus B) zu 1276 = Fürstenberg. UB. 1, 247 zu 1275, Gerbert 115 zu 1276. — Schon Cenni, dann Gerbert und Bärwald vermuteten in dem adressaten Napoleone della Torre des reiches statthalter in Mailand; ich kann mich dem nicht anschliessen, weiss jedoch selbst eine befriedigendere deutung nicht zu geben. *479

1275

. . . . . schreibt an magister Ber(ardus de Neapoli), er müsse aus gewissen anzeichen schliessen, dass dessen frühere so wolwollende dienstwilligkeit, der er (Rudolf) nächst dem papste am meisten den glücklichen fortgang seiner angelegenheiten verdanke, nachgelassen habe, obwol er sich nicht bewusst sei hiezu irgend einen anlass gegeben zu haben; übrigens werde sein gesandter (honorabilis et religiosus vir) noch eigens dieser sache halber mit ihm sprechen. Blande faciei — curetis. Nur als form. erhalten: in T n. 152; in E, dar. Stobbe 365 n. 269 reg.; in Ott. n. 373; in S I, dar. Cenni 359 zu 1275 = Migne 98, 745; in S II, dar. Gerbert 99 zu 1276 jan; in cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Chmel 247; ohne adresse und schluss (— introducto) in B, dar. Bärwald 286 zu ende 1275. — Seit Gerbert hielt man dies schreiben an Bernardus de Castaneto erwählten von Alby gerichtet, den Innocenz V. am 9. märz 1276 als gesandten an Rudolf schickte. Bärwald erwähnte das bedenken, dass Bernard sich in den verträgen von Lyon — und von Lausanne wäre hinzuzufügen — nirgends als zeuge findet. Wie ich in Wiener Briefs. 39 bemerkte, halte ich das schreiben an den päpstlichen notar Berardus de Neapoli gerichtet und glaube, dass vor allem die antwort auf vorliegendes schreiben (n. 509) diese annahme geradezu zur gewissheit macht. Auch dieser brief ist mit den vorausgehenden schreiben gleichzeitig abgegangen, vgl. die gleiche bezeichnung des boten hier und in n. 472, 476. *480

. . . . . belobt den magister Isenb(ardus) wegen des erprobten eifers für seine und des reiches angelegenheiten, den ihm schon verschiedene von der römischen curie zurückkehrende gesandte wiederholt gerühmt haben, verspricht ihn dafür zu belohnen und ersucht ihn in derselben weise weiter im interesse seiner sache zu wirken. Nuntiorum nostrorum — virum etc. Nur als form. erhalten: mit adresse mag. Isenb. Porro etc. in T, dar. Bodmann 4 und in E, dar. Stobbe 366 n. 273[a] unvollst.; mit adresse honorabili et prudenti viro N. und ohne schlussworte (— cessetis) in S I, dar. Cenni 437 zu 1279 = Migne 98, 803; auch ohne adresse in S II, dar. Gerbert 145 zu 1277. — Der name des adressaten ergibt sich aus schreiben Gregors X. vom 11. und 29. juli 1275, Rymer Foedera (ed. 3) I 2, 148 und Campi Hist. di Piacenza 2, 472, worin der papst einen neffen seines notars Berardus de Neapoli mit einer domherrenpfründe zu Salisbury providirt, in vertretung desselben seinen notar magister Yaimbardus damit investirt und diesem letzteren (den Campi als einen Peccaria von Piacenza bezeichnet) die erlaubnis gibt letztwillig über seine güter zu verfügen. Also kann, da schon mehrere gesandtschaften Rudolfs an der curie waren und das schreiben doch wol noch in die zeit Gregors X. fällt, beiläufig das jahr 1275 angenommen werden. *481

. . . . . schreibt denen von Pisa, er habe ihren abgesandten freundlich empfangen und angehört und sei gerne bereit ihre wünsche zu unterstützen; er sende daher ihren boten mit seinem an die curie abgehenden gesandten an den papst, damit dieser ihrem verlangen gehör schenke; er werde dann gerne iuxta favoris apostolici gratiam ihren vortheil fördern. Industrium virum — incremento. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 303 n. 228 varianten; in S I, dar. Cenni 331 zu 1275 = Migne 98, 723; in B, dar. Bärwald 397; in S II, dar. Gerbert 91. — Den zweck der Pisanischen gesandtschaft erfahren wir aus dem von ihr an Rudolf überbrachten wie eine anrede gehaltenen schreiben: Tuscien, von alters her dem römischen reiche unterworfen, ist zerrissen von inneren kämpfen, ein fremder hat die vorherrschaft (in Hierusalem malitia prevalet Hismaelis), Pisa trauert verwundet vom schwerte des papstes und des königs (Karl von Sicilien); Rudolf möge daher eilen und nach Tuscien kommen und den spott der feinde zu nichte machen. Leges asserunt — inimici; nur als form. erhalten: mit adresse (Paganell. de vico Pisano) in E, dar. Stobbe 368 n. 284 reg.; in Ott. n. 427: ohne adresse in S I, dar. Cenni 330 zu 1274 = Migne 98, 723; in S II, dar. Gerbert 90 zu 1275. — Diese gesandtschaft der Pisaner ist mit Gerbert in die zweite hälfte des jahres 1275 wol mehr gegen ende desselben zu setzen; so auch Otto Beziehungen 94. Das verlangen der Pisaner berührte den wunden punct des verhältnisses Rudolfs zu Italien, Karl von Anjou und dessen stellung als paciarius in Tuscien; gegen den willen Gregors X. in Toscana eingreifen konnte Rudolf nicht, so wies er denn die boten Pisas an den papst, der sollte Karl wieder nehmen, was ihm sein vorgänger gegeben. *482

. . . . . Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: aufs äusserste bedrängt von allen seiten, verlassen von den liebsten freunden, verlacht und verhöhnt von den allernächsten,

Digitized by Google

1275

habe er dennoch trotz drang und verlockung mit unentwegter treue an dem könig und dem reiche festgehalten und ihn nicht verleugnet; so möge denn Rudolf sich aufmachen zum kampf, alle seine getreuen wollen mit ihm lieber sterben als in furcht und schmach noch weiter leben; viele habe er für Rudolf gewonnen, viele in ihrer treue gestärkt; unter dem jubel des befreiten volkes wolle er ihn als sieger ins land geleiten, oder aber selbst dasselbe auf immer verlassen; er hoffe auf glückliche nachrichten. Hactenus eum — expeditos. Nur als form. erhalten: mit adresse in E, dar. Stobbe 368 n. 289 reg.; in Ott. n. 510; in S I, dar. Cenni 381 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 85, = Migne 98, 761; ohne adresse in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 384, Gerbert 119 zu 1276. — Vgl. dazu Busson im Oesterr. Archiv 65, 287; das schreiben wird in die zweite hälfte 1275, oder noch anfang 1276 anzusetzen sein. *483

. . . . . Die bürger von Lüttich an könig Rudolf: sie wenden sich (de penultimis Romani imperii finibus) an ihn mit der klage, dass das privilegium, welches die geistlichkeit von Lüttich jüngst hinterlistig (callidtate) erwirkt und dann publicirt hat, sie wie ein blitz getroffen, da es die ganze althergebrachte ordnung von stadt und land zu vernichten droht; sie bitten daher den könig (quia eius est legem interpretari vel emendare cuius est concedere), er möge die verderblichen folgen des privilegiums, die sie in einer beigelegten schrift ausführlich erläutern, betrachten und das privilegium widerrufen, oder doch eine unparteiische persönlichkeit abordnen, welche die ganze angelegenheit in gerechter weise untersucht; er möge auch ihren abgesandten geneigtes ohr schenken. Quia dei (ordinacione divina) — non velitis. Nur als form. erhalten: vollständig in einem aus Böhmen stammenden fb., dar. Bodmann 262; unvollst. (— reformabit) in Ott. n. 384; in S I, dar. Cenni 438 zu 1279 = Migne 98, 804; in B, dar. Bärwald 325 zu ende 1275; in S II, dar. Gerbert 94 zu 1275; in cod. Vind. 2493 fol. 22. — Vgl. oben n. 426 f.; die klage der Lütticher wird daher, wie schon Bärwald angenommen, in die letzten monate von 1275 fallen. *484

. . . . . ersucht den papst (Gregor X.) einen sehr verdienten und vorzüglichen mann (honorabilis vir N.) einem verwaisten kloster vorzusetzen. Si super iustis — copulari. Nur als form. erhalten: in B, dar. Bärwald 272. — Wenn nicht dasselbe, so doch ein ganz ähnliches schreiben (Super huiusmodi — copulari) mit voller adresse (Sanctissimo in Christo patri ac domino G. etc.) in E, dar. Stobbe 336 n. 105 unvollst. — Muss in die jahre 1274 oder 1275 fallen; nähere deutung kaum möglich. *485

. . . . . schreibt dem (bischof oder propst) von Cambray, er hoffe derselbe werde nicht zögern einer bestimmten persönlichkeit, die am königlichen hofe der kirche von (Cambray) von grösstem nutzen war und noch sein wird, ein canonicat zu verschaffen; nullum etenim angulum latet imperii, quin ex antiqua et approbata imperii consuetudine nobis nostrisque predecessoribus . . a quibuslibet prelatis ecclesiasticis unius persone provisio debeatur; es werde daher ja nicht der päpstlichen autorität bedürfen um den bischof zur willfährigkeit zu vermögen, denn die kirche von (Cambray) unterscheide sich nicht von den anderen reichskirchen und sei nicht eximirt. Der bischof möge seine entschliessung durch den überbringer dieses schreibens bekannt geben. Si diligenter — omittas. Nur als form. erhalten: mit nennung der Camera-censis ecclesia in E, dar. Stobbe 354 n. 217 reg.; ohne dieselbe in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 413 varianten, in S I, dar. Cenni 326 = Migne 98, 720, in B, dar. Bärwald 384, in S II, dar. Gerbert 53 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 97 = Senckenberg De iure primar. precum anh. 13. — Vgl. die ersten bitten n. 306 ff. Dies und die folgenden schreiben sind hier eingestellt, da sie wahrscheinlich in diese ersten jahre fallen werden. Freilich konnte sich die wiederholung erster bitten jahrelang hinziehen, wie die bei Senckenberg gedruckten Schreiben k. Albrechts für Tilman von Landskron von 1303 bis 1307 beweisen. *486

. . . . . richtet an ein (capitel) mit hinweis auf seine mehrfach demselben bezeugte gnade erste bitten für den von ihm sehr gerühmten H. von T., obwol er schon andere erste bitten (doch wol an dasselbe capitel für einen andern) gerichtet hat. Multiplex nostre — largiore. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 267. *487

. . . . . wiederholt an ein capitel, nachdem seine früheren ersten bitten für einen cleriker G. um ein canonicat nicht erfüllt worden waren, dieselben neuerlich. Meminit nostra — favore. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 263. *488

Digitized by Google

1275

wiederholt an ein (capitel oder ein kloster) in nachdrücklicher weise die schon früher für eine bestimmte persönlichkeit gestellten ersten bitten, indem er betont, dass solche königliche bitten wie ein befehl seien (quod eedem regie preces in se contineant speciem mandatorum) und er deren erfüllung dem kloster in gnaden gedenken werde. Licet alias pro — compellentem (impellentem). Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 319 n. 10 unvollst.; in S I, dar. Cenni 325 = Migne 98, 719; in B, dar. Bärwald 247; in S II, dar. Gerbert 56 = Würdtwein Subs. dipl. 12, 99 = Senckenberg De iure primar. precum anh. 12. — In E folgt noch ein zweites schreiben gleichen inhalts, aber anderer fassung (Recordatur nostra — inveniri), Stobbe 319 n. 11 unvollst. *489

richtet zum drittenmal an jemanden erste bitten und erklärt, dass solche bitten nach gewohnheitsrecht niemals abgeschlagen werden dürfen. Duplicatis nostris — non impendit. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 319 n. 12 reg. — Daselbst n. 13, 14 noch zwei weitere schreiben gleichen inhalts, doch anderer fassung, von Stobbe nur mit eingangs- und schlussworten angeführt (Celsitudo regia — conservemus und Cum nobis ad — non impendit), letztere als valde rigida bezeichnet; für die erstere verweist Stobbe auf die urk. könig Albrechts von 1306 juli 25 für Tilmann von Landskron (zum fünftenmal wiederholte erste bitten) als sehr ähnlich. *490

befiehlt einem getreuen, gewisse canoniker, welche seine dreimal wiederholten ersten bitten bisher missachtet haben, mit allen mitteln zur aufnahme des empfohlenen in ihr capitel zu bewegen, widrigenfalls er sie durch arrestation ihrer güter mit königlicher autorität dazu zwingen solle. Porrectis primo — compellas. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 320 n. 18. *491

»Hainricus (!) de Werdenberg lantgravius superioris Suevie, quod (!) de mandato domini Rudolfi dei gratia Romanorum regis revocare distracta teneretur, limites in curia Sulpach per certa signa in nemore distinxit«. Hess Prodromus Mon. Guelf. 85 zu 1275. — Statt Hainricus sollte es richtig Hugo heissen, graf Hugo v. Werdenberg war reichslandvogt in Oberschwaben, vgl. Mitth. des Instituts 10, 411. Die ausdrückliche erwähnung eines bestimmten auftrags des königs zu wiedereinziehung des entfremdeten reichsgutes durch einen landvogt ist nicht ohne wert. *492

erkauft von den zwei herren von Budenheim Landser (burg und stadt, südöstl. Mühlhausen im Elsass). Matth. v. Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 158. Die Budenheimer, ein ganz verarmtes und herabgekommenes geschlecht hatten nach 1269, wo sie ihre burg Budenheim vom bischof von Basel zu lehen nahmen, dieselbe dann trotzdem auch Rudolf von Habsburg zu lehen aufgegeben (weshalb ihnen der bischof später in gegenwart des königs gesagt haben soll: Vos alienastis vos a beata virgine, et ego vos ab ea tollo, Sathane committendo); nachdem der graf nun könig geworden, verkauften sie ihm auch Landser, also in den ersten jahren Rudolfs, wol bevor er nach Oesterreich zog, so dass die nachricht hier eingereiht werden mag. Vgl. Schulte Gesch. d. Habsburger 37, 124 und über das amt Landser das habsburgische Urbar ed. Maag 1, 24. *a

Thomas patriarch von Jerusalem, der comestabulus des reiches von Jerusalem, der vicar von Jerusalem und Cypern usw. an könig Rudolf: sie klagen über das elend des hl. landes, schildern den verheerenden einfall des hostis Aegyptius (Mongolen) in Armenien, der sich jetzt in die gegend von Antiochia gewandt habe und das hl. land bedrohe; aus diesem fliehen bereits die bewohner an sicherere orte, es ist entblösst von vertheidigern und befestigungen, von geld und kräften; Rudolf möge ihrer not zu hilfe kommen und ihren abgesandten den ritter Elias de Insat gütig aufnehmen. Regiam non latere (Magnitudinem regiam) — commendamus. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 362 n. 258 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 400 varianten; in S I, dar. Cenni 477 zu 1275 = Migne 98, 833; in S II, dar. Gerbert 66 zu 1275; ohne adresse und schluss (— infudendo) in B (cod. Vindob. 409 anhang), dar. Bärwald 419. — Röhricht Reg. regni Hierosolym. 364 n. 1405 reg. zu 1275. *493

(Hugo) könig von Cypern an könig Rudolf: ersucht ihn um nachrichten über das glückliche fortschreiten seiner angelegenheiten gewissermassen als trost in seiner und des hl. landes bedrängter lage, über die ihm N. nähere auskunft geben werde. Quoniam continuis — pro-

Digitized by Google

1275		ponenda. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 391 varianten; in S I, dar. Cenni 476 zu 1275 = Migne 98, 832; in S II, dar. Gerbert 67 zu 1275; in cod. Vindob. 2493 fol. 22. — Röhricht Reg. regni Hierosolym. 365 n. 1406 reg. zu 1275. —
1276		Gerbert vermutet wol mit recht unter dem N. den in n. 493 genannten Elias de Insat. *494
jan. 8	Nurenberg	nimmt die kirche zu Ansbach in des reichs schutz und empfiehlt sie dem butiglar von Nürnberg. Reg. Boic. 4, 3 reg. 495
. . .	. . . . .	Papst Gregor X. an könig Rudolf: fordert ihn auf im interesse des kreuzzuges im ganzen bereiche seiner macht die abhaltung von turnieren zu verbieten, zudem schon das lateranensische und das letzte concil von Lyon auf turniere strafen gesetzt haben. Circa terre sancte — valeamus. Nur bei Berardus de Neapoli erhalten, dar. Kaltenbrunner Actenstücke 112. — Wie Kaltenbrunner bemerkt lässt sich das schreiben nur zwischen 26. sept. 1274, anerkennung Rudolfs und 1276 jan. 10 Gregors todestag begrenzen; am 28. mai 1274 mahnte Gregor den könig Eduard von England vom besuch eines turniers in Frankreich ab, Potthast n. 20828. *496
. . .	. . . . .	(Papst Gregor X.) an (könig Rudolf): drückt seine freude aus über dessen glückliche erfolge, über denen er aber nicht gott und das himmlische ziel vergessen möge, dankt ihm für das schreiben womit er sich nach seinem befinden erkundigt habe, dies nicht ohne grund, denn nullus posset in articulo huius temporis infirmari vel infirmitati succumbere, qui felicitatem et gloriam tuam sincerius et fidelius noscatur actenus dilexisse; seine gegenwärtige krankheit selbst habe ihn befallen, als er pro honore tua . . patrio solo relicto ad remotas regiones sich begeben hatte. So möge denn auch Rudolf, sive vivimus sive morimur, die kirche ehren und lieben, ihr frieden und ruhe bereiten. Quod imperialis — procedemus. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 357 zu 1276 = Migne 98, 743; in B, dar. Bärwald 191 zu 1275 dec.; in S II, dar. Gerbert 97 zu 1276 anf. jan. — Potthast n. 21098. — Dass dieser wirklich »sehr schöne brief« (Böhmer s. 333) gewissermassen das väterliche abschiedswort Gregors an Rudolf gewesen, kann kaum bezweifelt werden; die wendungen imperialis und imperator für Rudolf sind ja gewiss auffallend, aber im munde des sterbenden Gregor, der Rudolfs krönung unmittelbar vor sich sah, nicht unbegreiflich. Die krankheit scheint den papst schon in Lyon befallen zu haben, er starb am 10. januar zu Arezzo. *497
— 13	Nurenberg	sichert dem Johann von Hennegau, sohn des Johann von Avesnes, für den fall dass Floris graf von Holland ohne rechtmässige leibeserben sterben sollte, dessen grafschaft und andere güter zu, welche derselbe vom reich zu lehen trägt. Zeugen: Bertold und Bertold bischöfe v. Würzburg und Bamberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ludwig und dessen söhne grafen v. Oettingen, Heinrich graf v. Castel, Eberhard und Ulrich gebrüder edle v. Schlüsselburg. Martene Thes. 1, 1153. Lünig Cod. Germ. 2, 2405. Mieris Charterboek 1, 381. van den Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 2, 131 aus or. in Mons. 498
— 13	——	sichert dem Hermann grafen von Henneberg, Margaretha dessen ehelicher frau und Boppo deren sohn und erben dasselbe zu in gleicher weise wie vorsteht. Zeugen wie in n. 498. Martene Thes. 1, 1154. Mieris Charterboek 1, 381. Gruner Opuscula 2, 235. van den Bergh l. c. 131 (nach Mieris). — Diese Margaretha und Adelheid die gemahlin des Johann von Hennegau waren schwestern des römischen königs Wilhelm von Holland, dessen sohn der obenerwähnte graf Floris war. 499
. . .	. . . . .	schreibt an (herzog Heinrich von Baiern), es sei sein sehnlicher wunsch und sein bemühen die eintracht zwischen ihm und seinem bruder herzustellen, der wie (Heinrich) als sicher annehmen könne, sich hiezu gerne bereit zeige; er fordert ihn daher auf, mit rücksicht auf die wolfahrt des ganzen landes ebenfalls zur versöhnung die hand zu bieten. Er habe zu dem für diese verhandlungen beabsichtigten familiare colloquium boten abgeordnet, die den bruder im falle seines widerstrebens zu friedlichem ausgleich zu bewegen haben. Desiderantes ex intimo (intimis) — et salutis (et reducant). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 198; in E, dar. Stobbe 351 n. 189 unvollst.; in Ott. n. 240; in B, dar. Bärwald 264 zu 1274 oder 1275. — Die von Bärwald festgestellte beziehung des schreibens auf die herzoglichen brüder von Baiern unterliegt keinem zweifel, und höchst wahrscheinlich ist es an Heinrich gerichtet, wenn auch bemerkt werden muss, dass einzelne wendungen eher zu passen schienen, wenn man sich den brief an Ludwig geschrieben denkt. Zeitlich ist er

Digitized by Google

1276

jedenfalls nicht lange vor den ausgleich vom 2. febr. zu Nürnberg zu setzen, also etwa anfang januar 1276. *500

jan. 21 Nurenberg bestätigt dem Schottenkloster zu Nürnberg das eingerückte privileg könig Heinrichs d. d. Nürnberg 2. juli 1225 (Reg. imp. 5 n. 3972) betr. königlichen schutz und besondere begünstigungen. Soden Beschr. der capelle zu Altenfurt 38. 501

— 21 —— urkundet für die kirche St. Aegidii zu Nürnberg. Archiv der Gesellsch. 11, 428 reg. aus copien einer sammlung des Urstisius saec. 18 fol. 53 in Hannover. *502

— 22 —— erklärt auf ansuchen des herzogs Philipp von Kärnten, in gemässheit eines auf vortrag des bischofs von Würzburg vor ihm am 15. jan. (per principes qui interfuere presentes quorumlibet circumstantium applaudente consensu) ergangenen rechtsspruches, alle verträge und gelöbnisse, welche der könig von Böhmen einst von dem besagten herzog, als sich derselbe an seinem hofe aufhielt erpresste, für null und nichtig. Zeugen: E. (richtig B = Berthold) bischof v. Würzburg, L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, H. graf v. Henneberg, der burggraf v. Nürnberg, Lud. und L. und Ch. grafen v. Oettingen, R. pfalzgraf v. Tübingen, Al. und Burchard grafen v. Hohenberg, Berth. graf v. Graispach, H. und H. und Wit. markgrafen v. Burgau, der graf v. Castel, dann noch die grafen G. v. Hirschberg, H. v. Veringen, Fr. v. Zollern und Hugo v. Montfort; Chrafto, Got. u. Ch. brüder v. Hohenloh, Got. v. Brauneck, En. v. Weinsberg, Walther schenk v. Limburg, R. v. Hürnheim. Chmel in Wiener Jahrbücher 109, 253 anm. 2. Böhmer Acta 326 aus den Salzburger kammerbüchern = Emler Reg. Bohem. 2, 1182 unvollst. — [Als form. (Presidentibus nobis — obligari. In cuius) im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 255]. 503

— 26 —— befreit die bürger von Schwäbisch Hall auf ihre bitte von fremden gerichten. Hugo Ueber Mediatisirung 249. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. VIII, 5[a] nach or. im staatsarch. Stuttgart, vgl. Herzberg-Fränkel l. c. text 267. — [Als form. (Ad hoc ad supreme — incurrisse): mit der beziehung auf Hall in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 404 varianten; in S I, dar. Cenni 446 zu 1280 = Migne 98, 810; in S II, dar. Gerbert 185; in cod. 2493 fol. 44; ohne dieselbe und ohne schlusssatz (— prosequatur) in B, dar. Bärwald 394]. 504

— 29 (Maguntie) nimmt auf ansuchen des erzbischofs Siegfried von Köln dessen schwager den grafen Heinrich von Solms den ält. nach ablegung des entsprechenden eides zum burggrafen von Kaiserswerth für die lebenszeit des erzbischofs auf; doch so, dass der papst, dem er die einkünfte der burg verpfändet hat, oder auch er selbst nach belieben einen beamten (scriptorem) zur erhebung und anweisung dieser einkünfte dorthin setzen könne. Einen neuen burggrafen soll Rudolf mit rat und zustimmung des erzbischofs Siegfried und des bischofs H(einrich) von Basel aufnehmen und erst nach dem tode Siegfrieds steht ihm wieder freie verfügung zu, doch nie zum nachtheil des erzbischofs und der kirche von Köln. Um Siegfried, quem primo ad archiepiscopalis dignitatis fastigium promovimus, noch besonders zu ehren, soll nach dem tode des königs bis zur rechtmässigen wahl eines neuen durch die kurfürsten (per principes vocem in electione imperii habentes) der graf Heinrich dem erzbischof gehorchen; diesem soll er auch von jetzt an stets die burg offen halten. Dagegen erlässt Siegfried dem könig alle schulden, die derselbe bei weiland dem erzbischof Engelbert und bei capitel, vasallen und leuten der kirche von Köln gelegentlich der krönung in Achen und sonst gemacht hat, sowie summen, die an den frühern burggrafen Gernand gezahlt wurden, wofür ihm der könig jährlich 300 mark Kölner zusagt, die nötigenfalls aus dem zoll zu Kaiserswerth vollzumachen sind, und seinerzeit die burg Kaiserswerth oder eine andere zu verpfänden verspricht. Auch will jeder dem andern seine festen offen halten. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 401 aus or. in Düsseldorf. — Böhmer Addit. I p. XIX bezeichnete die urkunde als »verdächtig«, sicherlich wegen des mit Rudolfs itinerar nicht stimmenden ausstellortes; dagegen kann man mit v. d. Ropp Werner v. Mainz 112 anm. 3 eine zurückdatirung auf den gleichen tag mit dem schon im voraus ausgestellten revers Siegfrieds (vgl. n. 506) annehmen, oder eine scheindatirung, wie sie, allerdings erst viel später, oft vorkommt. Die urkunde zeigt zwar nach mittheilung Herzberg-Fränkels einzelne besonderheiten und unregelmässigkeiten, aber als verdachtsgründe können sie keineswegs geltend gemacht werden. Die urk. bietet vielmehr nach mehreren seiten grosses interesse (vgl. Mitth. des Instituts 10, 381 anm. 1): in der verpfändung von Kaiserswerth an den papst haben wir

Digitized by Google

1276

offenbar die cautio für die geliehenen 3000 mark zu erblicken vgl. n. 450. — Hier in Mainz, wo erzbischof Werner, Siegfried von Köln und vielleicht auch Heinrich von Trier anwesend waren, vermittelte bischof Heinrich von Basel mit vollmacht könig Rudolfs am 25. jan. einen ausgleich Werners mit den bürgern von Mainz und den ministerialen des erzstifts (jetzt bei Sauer CD. Nassoicus 1, 527, mitsiegler die grafen E. v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen und H. v. Weilnau, dann R. v. Hanau u. a.). Dies war gewissermassen die voraussetzung, auf grund deren dann bischof Heinrich nun auch mit den rheinischen erzbischöfen verhandelte, um, wie der folgende revers Siegfrieds klar ergibt, deren unterstützung bei dem kampfe Rudolfs gegen Ottokar und ihre förderung für die absichten des königs bezüglich seiner kinder (also jetzt schon der gedanke an die österreichischen länder?) zu gewinnen. Der preis für Köln war die vorliegende urkunde, bezüglich Triers ist uns nichts erhalten. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 111 ff., dessen darstellung durch den bedeutsamen vollen wortlaut von n. 506 ergänzt wird. *505

jan. 29 (Maguntie) Erzbischof Siegfried von Köln erklärt den könig Rudolf in bezug auf die bei ihm, der kirche von Köln, seinem vorgänger Engelbert oder bei leuten der Kölner kirche gelegentlich der königskrönung gemachten schulden, sowie in bezug auf Gernand früheren burggrafen von Kaiserswerth und die einkünfte dieser burg für quitt und ledig, da ihm Rudolf hiefür et ut nos reddet ad sua beneplacita promptiores 300 mark Kölner jährlich auf lebenszeit aus Kaiserswerth zugesichert hat. Dagegen verspricht Siegfried den könig in recuperando bona imperii ac in liberis suis nec non universis aliis auspicia promotionis sue respicientibus zu fördern, und verpflichtet sich eidlich dem könig gegen alle iniusticiam sibi et imperio facientes mit macht beizustehen und ihm und seinen leuten alle festen seiner kirche offen zu halten. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 41 n. 317 reg. 506

— 31 Nurenberg bestätigt dem erzbischof Jacob von Embrun, seinem fürsten und triscamerarius, ex certa scientia alle von seinen vorgängern der kirche von Embrun verliehenen rechte und freiheiten in bezug auf zölle, münzrecht, gerichtsbarkeit, gerichtsstand, ernennung von öffentlichen notaren usw. sammt dem obereigenthum (maior dominium) über das castrum s. Clementis, das dem domcapitel gehört und keinen andern oberherrn (dominum) erhalten soll; niemand soll sich vasallen, leute und besitzungen der kirche von Embrun aneignen, da jene dem unmittelbaren dienst der krone vorbehalten sind (ad obsequium corone imperialis volumus specialiter nulla unquam persona interposita retinere); der erzbischof und jeder seiner nachfolger soll des königs und reiches fürst, triscamerarius, secretarius und geheimer rat bei hofe (imperialis aulne consiliarius specialis) sein. Mit goldbulle. Histoire de Dauphiné 2, 13. Gallia christ. 3[b], 182. — Beide abdrücke weichen von einander ab, [doch sind diese abweichungen nur durch fehler und lücken der beiden copien entstanden; die texte ergänzen sich gegenseitig. — Triscamerarius ist schatzkämmerer, tris gleich trese, tresor. vgl. z. b. Lexer Mittelhochd. Wörterb. 2, 1505. — In Hist. de Dauphiné 2, 14 ein verzeichniss der praeheminentie spirituales et temporales archiepiscopi Ebredunensis]. 507

. . . . . schreibt an die cardinäle, beklagt den für die ganze christenheit, den orient und occident, Griechen und Lateiner, besonders aber für ihn so betrübenden tod Gregors X. und ersucht sie um die schleunige wahl eines nachfolgers. Schon habe er sich noch vor dem eintreffen der todesnachricht zur Romfahrt angeschickt (nos et nostros decenter accinxerimus ad iter), wolle nunmehr aber ihre oder des neuen papstes, der wie er hoffe ein mann nach seinem herzen sein werde weisungen abwarten. Ex horto (orto) militantis — agendum. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 157, in E, dar. Stobbe 366 n. 276 unvollst.; ohne adresse: in S I, dar. Cenni 363 = Migne 98, 748; in B, dar. Bärwald 245; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 51 = Hanthaler Fasti Campilil. 1[b], 1082 unvollst., Gerbert 102; in cod. 377 u. 116, dar. Chmel 221 reg. (vgl. Schweizer in Mitth. des Instituts 2, 245 und Kretzschmar 29). — Das schreiben ist, da Gregor am 10. jan. zu Arezzo starb, jedenfalls gegen ende januar 1276 zu setzen. *508

. . . . . Berardus (de Neapoli) an könig Rudolf: er habe mit verwunderung des königs vorwurf (vgl. n. 480) wegen erkalten seiner gesinnung vernommen und wisse sich nichts schuldig: denn wenn er ihn jüngst zu Lausanne nicht aufgesucht, so beweisen die exacti labores in expediendis vestris negotiis, die es ihm unmöglich machten und ihn auch nach dem abgang

Digitized by Google

1276

beider höfe noch dort zurückhielten, doch eher das gegentheil; auch dass er königlichen familiaren im auftrag des papstes durch kaufleute weisungen betreffs der dem (erzbischof von Embrun) übertragenen aufgabe (zehenteinhebung) gegeben, könne doch nur dankbares lob verdienen. Rudolf möge beruhigt sein, er sei nicht gewohnt, seine gesinnungen zu wechseln. Sane super aliis vos contingentibus cum N. (bruder Konrad Probus? vgl. n. 472) habita est plene collatio, worüber dieser berichten wird. Ueber den tod papst (Gregors X.) wolle er schweigen um den schmerz nicht zu erneuen, sondern lieber des neuen papstes (Innocenz V.) vorzüge rühmen. In litteris quas — dulcorandum. Nur als form. erhalten: in E. dar. Stobbe 361 n. 252 reg.; in S I. dar. Cenni 361 zu 1276 = Migne 98, 746; in S II, dar. Gerbert 101 zu jan. 1276. — Vgl. n. 480; die zeit dieses schreibens bestimmte schon Gerbert mit recht auf ende jan. oder anfang februar 1276, da Innocenz V. am 21. jan. in Arezzo gewählt wurde. *509

feb. 2 Nurenberg nimmt die abtei Orval (ord. Cist., östl. Sedan) in der Trierer diöcese mit allen besitzungen in seinen schutz und bestätigt alle ihre privilegien. Bertholet Hist. de Luxembourg 5 preuves 67. Goffinet Cartulaire de l'abbaye d'Orval 487. 510

— 2 —— schreibt an könig Philipp von Frankreich und bittet ihn, in erwägung des gegenseitigen wolwollens christlicher nachbarreiche die vom herzen des römischen reichs weit entlegene abtei Orval, deren abt und convent um diese vermittelung des schutzes Philipps gebeten haben, mit königlichem wolwollen an seiner statt und im namen des reichs, doch unbeschadet dessen rechten bei ihrem besitz und rechten gemäss den ihr ertheilten privilegien zu erhalten und in ihren freiheiten gegen beleidiger zu schirmen. Or. im arch. nation. Paris, vgl. Langlois Le regne de Philippe III. p. 84. Martene Thes. 1, 1154 = Miraeus Op. dipl. 2, 1240. Goffinet Cartulaire de l'abbaye d'Orval 489. — [Zur beurtheilung dieses schrittes Rudolfs (auch des späteren betreffs Toul, 1281 nov. 16) vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 871 anm. 6, dann Heller Deutschland und Frankreich 63 f., endlich die wol das richtige treffenden äusserungen von Lindner Deutsche Gesch. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 1, 68. — Vgl. auch die weiteren schreiben n. 568 ff.] 511

— 2 —— siegelt die urkunde der brüder Ludwig und Heinrich pfalzgrafen am Rhein und herzoge von Baiern, womit diese zur beilegung ihres streites auf andringen des päpstlichen legaten Jacob erzbischofs von Embrun und unter vermittlung des königs, der bischöfe von Würzburg und Regensburg sowie der beiderseitigen räte einen waffenstillstand von Johanni an auf vier jahre schliessen. Für die anerkennung desselben soll Heinrich auch den könig von Böhmen zu gewinnen suchen, wenn dieser nicht schon »liberalitate propria« einverstanden sei, und Ludwig soll binnen fünf wochen von dem ergebniss dieser bemühungen benachrichtigt werden: will der könig den waffenstillstand nicht anerkennen, so hat ihm Heinrich gegen seinen bruder Ludwig keinerlei hilfe zu leisten, ausser wenn ihn eine amicicia specialis bewegt ihm innerhalb der grenzen Böhmens und der andern länder des königs — aber nicht ausserhalb — beizustehen; ganz ebenso habe er sich gegen Ludwig zu verhalten, wenn dieser vom Böhmenkönig angegriffen würde. Will im Anz. f. Kunde deutscher Vorzeit 11, 288 aus or. im germ. museum Nürnberg. Das ungenaue reg. bei Lichnowsky 2, Reg. 176 u. 318[b] bezieht sich ohne zweifel auf diese urkunde. — Vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 144. König Ottokar verlor damit an herzog Heinrich von Niederbaiern einen seiner wichtigsten bundesgenossen. [Heinrich war übrigens nicht, wie Riezler annimmt, persönlich in Nürnberg anwesend, dies beweist die von seinen bevollmächtigten am gleichen tage ausgestellte urkunde, womit sie sich verbürgen, dass Heinrich die abmachungen genehmige und die betreffenden urkunden besiegle, Quellen u. Erörter. 5, 289]. 512

— 4 —— schreibt der äbtissin und dem convent von Essen, dass er die ausübung des schutzes und der vogtei über sie, die er früher (n. 431) übernommen, wegen seiner abwesenheit und weil er mit dem erzbischof von Köln ein enges freundschaftsbündniss geschlossen, diesem empfohlen habe, dem sie daher als vogt gehorchen sollen. Copialbuch des erzstifts Köln zu Düsseldorf (fol. perg. saec. 14 ex.) s. 17. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 402 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Das stift Essen hatte schon am 26. nov. 1275 den erzbischof Siegfried zum vogt gewählt, da kein andrer fürst regni Alamanie so wie er, qui est dominus temporalis provincie Westfalie in cuius sumus (so wol statt summo) dominio et territorio constituti, pro-

Digitized by Google

1276		
		videnciam circumspeccionem et potentiam besitze, quod contra malum statum terre et pravorum hominum insultum reservari poterimus, Ennen Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 3, 92]. 513
feb. 4		(Berno in iudicio) Konrad gen. Senno v. Münsingen ritter bezeugt im namen könig Rudolfs (sicut . . Romanorum rex constituit in me), dass er von Rudolf freien v. Rümlingen für die vom reich zu lehen rührende hube, die dieser dem Deutschordenshaus Köniz überlassen, eine andere zu Volcon zu handen des reiches empfangen habe. Genannte zeugen. Siegeln Konrad Senno und Peter v. Kramburg schultheiss von Bern. Fontes rer. Bernensium 3, 164 aus or. im staatsarch. Bern. Vgl. daselbst 170. *514
— 5	Nurenberg	bezeugt dem kloster Maulbronn (ord. Cist.), dass nobis existentibus in monasterio Mulenbrunne (vgl. n. 468a, 469) Konrad d. ält. von Enzberg erklärte und öffentlich anerkannte, dass er und Heinrich, Konrad, Gerhard und Albrecht die söhne seines bruders Heinrich keine vogteilichen oder andere rechte an den gütern des klosters in Elfingen und Fulmenbach und an den orten Elbrunn und Tiefenbach besitzen. Or. im staatsarch. Stuttgart; in der datirung ist nonas (!) und sehr wahrscheinlich auch Nurenberg in lücken nachgetragen. Mitgeth. von Pfaff. 515
— 5	——	verleiht auf bitte des grafen Gerhard von Dietz an dessen tochter Jutta und wenn diese ohne leibeserben stirbt an Mechtild eheliche frau des Werner von Minzenberg und deren söhne die grafschaft Dietz und alle andern reichslehen des grafen Gerhard und sendet sie ihnen durch den edeln Gerlach von Limburg. Zeugen: pfalzgraf Ludwig bei Rhein, bischof Heinrich v. Basel, burggraf Friedrich v. Nürnberg. Abschrift in Dillenburg. Scriba im Arch. f. Hess. Gesch. 8, 250 aus wenig späterer deutscher übersetzung (ohne tagesdatum). Sauer im N. Archiv 8, 183 reg. 516
— 6	——	erneuert und bestätigt dem reichskämmerer Werner von Minzenberg (ursprünglich Falkenstein) aus besonderer gnade alle von seinen reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Aus dem Falkenstein. copialb. saec. 15 in München bl. 236 und 6. Scriba im Arch. f. Hess. Gesch. 8, 250 und vorher 8, 244 in übersetzung irrig zu 1274. Sauer im N. Archiv 8, 182 reg. aus Falkenstein. copialbuch saec. 15 in Wiesbaden irrig zu 1275. Arnold im N. Archiv 11, 581 aus or. im Solms-Rödelheimischen arch. in Assenheim. 517
— 7	——	hängt sein siegel an einen von Hermann von Stauf dem Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern ausgestellten revers. Mitbesiegelt auch von Friedrich burggrafen v. Nürnberg. (Fischer) Erbfolgsgesch. des Herzogthums Baiern 250. 518
— 7	——	Bischof Heinrich von Basel ertheilt dem hospital des Deutschen hauses zu Nürnberg einen ablassbrief. Lang Reg. Boica 4, 770 reg. — Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 133 anm. 7. *519
. . .	——	Destructa fuit domus sancti Augustini in Nulenberc (!) a populo, rege minime prohibente. Ann. Basil. SS. 17, 198: mit dem herausgeber darf man wol ein versehen statt Nurenberc vermuten, nach der einreihung der stelle in den aufzeichnungen wäre an den aufenthalt Rudolfs zu anfang 1276 in Nürnberg zu denken. *a
— 10	. . . .	bestätigt als patron der pfarrkirche von Queichheim (bei Landau) zugleich mit bischof Friedrich v. Speier die vom rector derselben Johannes den Augustinern von Steig in der Strassburger diöcese gegebene erklärung, dass er gegen deren niederlassung in Landau keine einsprache erheben wolle, da ihm vom grafen Emicho von Leiningen, der die Augustiner in Landau aufgenommen, eine entschädigung durch eine gülte von 10 pfund Haller jährlich zugesichert ward. Schöpflin Als. dipl. 2, 12. — Die urk. ist datirt: datum et actum a. d. 1276, 4. id. febr. und vom selben tage datirt eine urk. des bischofs Friedrich von Speier in derselben sache: actum et datum Spire. Nun ist Rudolf auf seinem wege von Nürnberg nach Augsburg doch gewiss nicht nach Speier gekommen, es dürfte hier also die handlung von seite des königs, d. h. seine zustimmungserklärung doch wol früher fallen, vielleicht in die zeit seines aufenthalts in Hagenau im december 1275, wo ja auch bischof Friedrich von Speier anwesend war (vgl. n. 457). Der abschluss der weiteren vorbedingungen für die Augustinerniederlassung in Landau ist dann erst im febr. 1276 zu stande gekommen (urk. Emichos von Leiningen vom 9. febr. Schöpflin Als. dipl. 2, 11) und darnach wurde nun auch die einwilligung des königs, die nur als zusatz zur urk. des pfarrers Johannes gegeben ist, datirt: wol mit absicht ward die zufügung einer ortsangabe unterlassen. *520

Digitized by Google

1276

feb. 14 . . . . . Regina regis Rudolfi filium peperit elegantem in Rinfeldia festo Valentini; hic breve tempus vixit. Ann. Basil. SS. 17, 199. — Am 4. apr. wurde das kind, Karl geheissen, von dem bischof Rudolf von Constanz unter assistenz zweier predigermönche von Constanz und Basel und des frater Henricus (reginae medicus et amicus) getauft; es starb wenige wochen später und ward im chore des Basler domes begraben. Ann. Basil. und Chron. Colmar. SS. 17, 199, 244. Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 129 f. *a

— 16 Auguste thut seinem sohn dem grafen Albrecht von Habsburg und dessen ehelicher frau Elisabeth, die ein recht auf die stadt Mengen haben (ius in civitate dicta Vria Mengin habentibus), die gnade dass er dieser stadt recht verleiht wie Freiburg im Breisgau hat, dazu einen wochen- und einen jahrmarkt. Memminger Wirtemb. Jahrb. 1827 s. 171. — [Das statth.-archiv Innsbruck besitzt vier copien saec. 16 und 17 von dieser urkunde, alle mit XIIII. kal. martii, also febr. 16, nicht 15 wie im druck unrichtig aufgelöst ist. In cod. 76 p. 1072 desselben archivs folgt auf obiges diplom eine urkunde von 1466, worin bürgermeister und rat von Freiburg i. B. bekunden, wie die bürger von Mengen sich mit berufung auf die urk. könig Rudolfs von ihnen rechtsweisung über zölle und ungelt erholt haben]. 521

. . . . . schreibt an herzog H(einrich von Baiern), er habe ihn in seinen beiden letzten schreiben wegen der unberechtigten und für könig und reich höchst beleidigenden und nachtheiligen feindschaft gegen seinen bruder den pfalzgrafen L(udwig) nicht mit gnädigem gruss anreden können, sei aber nun um so erfreuter über die durch den bischof L(eo) von Regensburg vernommene nachricht, dass sich Heinrich jetzt zur aussöhnung mit seinem bruder bereit zeige; er nimmt ihn (si scriptis opera compensentur) wieder zu gnaden auf und bittet ihn einen dauernden frieden und freundschaftsbund mit Ludwig abzuschliessen; sonst werde er, wie er ihm nicht verhehlen wolle, Ludwig mit macht gegen ihn beistehen. Quod bina regalium — assistamus. Nur als form. erhalten: mit titel und adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 335 varianten; ohne diese in E, dar. Stobbe 368 n. 291; ohne bina und beziehung auf Baiern (Quod regalium) in B, dar. Bärwald 378 zu 1276 febr. bis mai, in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 458 zu 1276 — Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 101, Gerbert 123 zu 1276 — Emler Reg. Bohem. 2, 428 zu 1276 juni, juli. — Die schon von Herrgott und Gerbert begründete einreihung des schreibens bestimmte Bärwald mit recht auf die zeit nach dem abschluss des waffenstillstandes vom 2. febr. und vor dem frieden vom 29. mai 1276; man wird es wol ziemlich bald nach dem 2. febr. entstanden annehmen dürfen. Von den binae litterae an Heinrich, auf die Rudolf anspielt, ist jedenfalls einer n. 434, ein weiterer ist anscheinend verloren. *522

. . . . . schreibt an papst (Innocenz V.), bezeugt seine grosse freude über dessen erwählung, wodurch die nach dem schmerzlichen verluste papst G(regors) verwaiste kirche wieder einen ausgezeichneten hirten erhalten, spricht die zuversichtliche hoffnung aus, dass wie Gregor, dessen tod gerade für ihn so beklagenswert gewesen, nun auch Innocenz sich ihm wolwollend erweisen und das an ihm vollenden werde, was Gregor begonnen; er sendet darum und beglaubigt den bruder Heinrich bischof von Basel, in quem transfudimus intima cordis nostri, als bevollmächtigten abgesandten. Letentur celi — subsequente. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 367 n. 283 reg.; in Ott. n. 389; in S I, dar. Cenni 367 zu 1276 = Migne 98, 751; in B, dar. Bärwald 292; in S II, dar. Gerbert 108. — Die ganze fassung dieses schreibens (sowie auch von n. 524), welche nicht die leiseste spur einer beziehung auf die schreiben Innocenz' vom 9. und 17. märz aufweist, zeigt, dass diese abordnung bischof Heinrichs von Basel unmittelbar nachdem Rudolf kunde von der wahl Innocenz erhalten hatte erfolgt sein muss. Erst die sendung des Dominicaners Edmund, welche Kopp Reichsgesch. 1, 133 (und ebenso Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 19) mit unrecht vor Heinrichs gesandtschaft setzen möchte, war eben durch die genannten päpstlichen schreiben veranlasst, vgl. später n. 552^a. Innocenz V. wurde am 21. jan. 1276 erwählt, die nachricht davon kann anfangs februar an den königshof nach Nürnberg gelangt sein, wo am 7. febr. Heinrich von Basel noch anwesend ist (n. 518, schon von Kopp 1, 133 anm. 7 bemerkt). Am 4. april, als zu Basel die taufe des jüngsten königlichen prinzen stattfand (n. 520^a), war bischof Heinrich jedenfalls nicht mehr in Deutschland, wie Kopp l. c. und Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 404 mit recht bemerken. Die beiden beglaubigungsschreiben können somit

Digitized by Google

1276		etwa in die zweite hälfte februar gesetzt werden. — Das bei Gerbert 231 zu 1276 mitgetheilte empfehlungs- und geleitsschreiben k. Rudolfs für bischof Heinrich an die städte Italiens, Tusciens und der Romagna, welches auch Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 31. 33 hier verwertet, gehört zu 1286, wie die angaben der datirung: Auguste kal. febr. indict. 14, a. regni 13 ganz zweifellos beweisen; im annus incarn. MCCLXX sexto ist offenbar einfach ein X zu ergänzen. *523
. . . . .		beglaubigt bei dem cardinalscollegium den bischof Heinrich von Basel, den er infolge der jetzt so unerwartet eingetretenen veränderung an die päpstliche curie (ad beatitudinis apostolicae pedes et ad vos) abordne und bittet um förderung seiner angelegenheiten. Mutato (ut) domino — applicando. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 359 n. 240 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 430 varianten; in S I, dar. Cenni 369 zu 1276 = Migne 98, 753; in S II, dar. Gerbert 107 zu 1276 ende febr. *524
. . . . .		schreibt der stadt Pisa, er habe ihr schreiben und den ausdruck ihrer ergebenheit für das reich mit wolgefallen aufgenommen und werde sich, um ihre hervorragende treue zu lohnen beim papste aufs angelegentlichste verwenden, damit dieser ihr sein wolwollen zu theil werden lasse; er beglaubigt bei ihr einen boten (N. familiaris dilectus) und bittet sie seinen vorschlägen folge zu leisten. Litteras vestras quas — astringamur. Nur als form. erhalten: mit adresse in T n. 145; in E, dar. Stobbe 358 n. 237 reg.; in Ott. n. 374; im cod. 577 n. 23; ohne adresse in S I, dar. Cenni 434 zu 1279 = Migne 98, 801, in S II, dar. Gerbert 116 zu 1276; auch unvollst. am schluss (— impensuri) in B, dar. Bärwald 382. — Zur deutung dieses briefes könnte mit Busson in Mitth. des Instituts 7, 156 ff. ein wahrscheinlich auch an Pisa gerichtetes schreiben Rudolfs herangezogen werden, das zu ende october 1278 gehört (vgl. Wiener Briefs. 132) und in welchem auf frühere verhandlungen eines frater H. mit Pisa hingewiesen wird. Ist nun dieser frater H. identisch mit bischof Heinrich von Basel, so könnte dieser neben seiner sendung an die curie (n. 523 f.) ja leicht auch mit aufträgen für Pisa betraut worden sein. Es würde das immerhin recht gut zu den verhältnissen stimmen: durch den tod Gregors, an den Rudolf früher die Pisaner gewiesen hatte (n. 482), und durch die wahl Innocenz V. war ja allerdings auch eine neuerliche verwendung Rudolfs notwendig geworden. — Will man übrigens die beziehung eines frater H. auf die sendung bischof Heinrichs nicht annehmen, so liesse sich an den frater Edmund denken, der wahrscheinlich der überbringer der spende Rudolfs an das generalcapitel der Dominicaner in Pisa am 24. mai 1276 gewesen ist (vgl. n. 552 a). Dann würde das schreiben etwa in den april 1276 fallen. *525
. . . . .		Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: seit dem tode des papstes Gregor erheben die feinde der kirche und des reichs noch trotziger ihr haupt (ac si utraque dignitas et potestas, quas deo propicio credimus immortales, per mortem unius hominis sint delete) und insbesondere werde seine und seiner kirche lage immer bedrängter, wie dies dem könig der überbringer dieses schreibens auseinandersetzen werde, den er insbesondere auch deshalb zu ihm gesandt, um über die wahl des neuen papstes und des königs lage nachricht zu erhalten und durch welchen er sich rath und verhaltungsmassregeln erbitte; übrigens sei es sein fester entschluss, durch kein ungemach und keine gefahr seine treue gegen könig und reich erschüttern zu lassen. Qui adversus — explicabit. Nur als form. erhalten: mit adresse und grussformel in E, dar. Stobbe 367 n. 281 (verquickt mit einer silberbergwerksverleihung); in Ott., dar. Wiener Briefs. 313 n. 509 varianten, in S I, dar. Cenni 380 zu 1276 = Migne 98, 760; ohne adresse und grussformel in S II, dar. Gerbert 110 zu 1276 febr. oder märz = Emler Reg. Bohem. 2, 419 unvollst.; auch ohne den letzten satz (— videmus) in B, dar. Bärwald 307. — Das schreiben wird etwa in den februar 1276 zu setzen sein, vgl. dazu Busson im Oesterr. Archiv 65, 288. *526
märz 1	Auguste	beauftragt den erzbischof (Heinrich) von Trier in dem streite der kirchen von Lüttich mit den bürgern dieser stadt, welche sich gegen die freiheiten der kirchen auflehnen, die parteien vor sich zu berufen, zu hören und ihre darlegungen (rationes) ihm zur entscheidung zu übersenden, privilegiis tamen interim in suo robore permansuris. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 246 aus or. im staatsarch. Lüttich. *527

Digitized by Google

1276		
märz 1	Auguste	ermahnt rath und bürger von Lüttich, dass sie den auch von ihm bestätigten privilegien der dortigen kirchen künftig nicht mehr wie es geschehen zu nahe treten und bestimmt, ne iuris vobis copiam subtrahere videamur, den erzbischof von Trier um ihre etwaigen klagen zu verhören. Böhmer Acta 326 aus or. im staatsarch. Lüttich. Bormans et Schoolmeesters l. c. 2, 247 aus or. 528
— 9	——	entscheidet einen streit zwischen bischof Hartmann und dem domcapitel einer- und der stadt Augsburg andererseits in bezug auf die städtische bedpflichtigkeit der angehörigen des hochstifts und eines abtes oder propstes, wenn sie kaufmannschaft treiben, und die beim todesfall eines bürgers an das hochstift zu zahlende abgabe. Lünig Reichsarchiv 13, 89. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 75 unvollst. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 36 aus or. im reichsarch. München. — [Das »privilegium« des bischofs und domcapitels, um welches sich der streit drehte, ist die urk. b. Hartmanns vom 9. mai 1251, Meyer 1, 9]. 529
— 9	——	erlaubt der stadt Augsburg auf ihre bitte ein statutenbuch anzulegen, bestätigt die darin schon geschriebenen und noch unter eid zu schreibenden satzungen und will, dass die auswärts gelegenen, nicht vogtbaren bürgergüter wie bisher steuerfrei sein sollen. Lünig Reichsarchiv 13, 89. Morell De iure statuario ill. reipublicae August. (1743) 87. Moser Reichsstätt. Handbuch 1, 92. Freyberg Sammlung teutscher Rechtsalterth. s. VII. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 37 aus or. im reichsarch. München. — [Vgl. auch Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 76 ff. über dieses stadtbuch von Augsburg]. 530
— 9	——	befreit die bürger von Augsburg, weil sie ihm 400 pfund bede bezahlt haben, von nächstem st. Georgstag an auf ein jahr von aller bede und dienstleistung, und weil sie ihm 350 mark silber sammt aufgelaufenen zinsen (cum dampno quod accreverunt) an schuld erlassen, noch auf zwei weitere jahre gleichmässig. Herwart Augsb. Urkundensamml. hs. in Augsburg n. 70. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 38 aus or. im reichsarch. München. — [Vgl. dazu Zeumer Deutsche Städtesteuern 140 f. über die reichssteuer Augsburgs]. 531
— 9	——	Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern nimmt consensu et auctoritate des römischen königs Rudolf und des bischofs von Eichstätt die nonnen von Weissenburg in dem von ihm gegründeten kloster Pettendorf (nordwestl. Regensburg) auf. Lang Reg. Boica 4, 5 reg. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 964 reg. *532
— 9		(Laterani) Papst Innocenz V. an könig Rudolf: er ersucht diesen baldmöglichst einige vertraute männer an ihn abzuordnen um mit denselben alle die auf Rudolfs ankunft in Italien bezüglichen gegenstände zum abschluss zu bringen, worüber er mit seinem vorgänger Gregor noch nicht übereingekommen war; denn es sei sehr wünschenswert, dass der könig nicht eher nach Italien komme als bis alles ausgemacht worden. Selbst im falle er schon aufgebrochen sei, möge er lieber stille stehen. Zugleich beglaubigt er bei demselben den magister Bernard von Casteneto erwählten von Alby, der noch genauer die beweggründe zu diesem im einvernehmen mit den cardinälen beschlossenen vorgehen auseinandersetzen werde. Novit excellentia — adimpleri. Nur bei Berardus de Neapoli erhalten (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 579), dar. (Zaccagni) Dissert. de summo sedis apost. imperio in urbem Comacli app. 113 = Gerbert Cod. ep. 107 anm. 3, Theiner CD. dominii 1, 197. — Potthast n. 21107. — [Am selben tage gibt Innocenz den erzbischöfen von Embrun, Köln, Mainz und Trier, den bischöfen von Basel, Trient und Würzburg, dem pfalzgrafen Ludwig und dem burggrafen (Friedrich) von Nürnberg kunde von der sendung Bernards von Casteneto und befiehlt ihnen denselben in seiner das wol des königs und der gesammtheit bezweckenden aufgabe zu unterstützen; der erzbischof von Embrun soll, da er über die ihm von Gregor X. ertheilten aufträge genaue kenntniss habe, baldigst an die curie kommen. Theiner CD. dominii 1, 197. — Potthast n. 21106]. 533
— 17		(Laterani) Papst Innocenz V. an könig Rudolf: eingedenk der urkunden und eidschwüre, womit die kaiser Otto und Friedrich, dann Rudolf selbst den exarchat Ravenna und die Pentapolis ausdrücklich an die römische kirche abgetreten haben, solle der könig seinen machtboten befehlen sich besserer vorsicht zu gebrauchen, als sie gethan haben, da sie von orten der Romagna, die unzweifelhaft zum exarchat gehören die huldigung für das reich entgegennahmen; zwar habe sie schon Gregor X. zu Bologna darum hart getadelt und ihnen befohlen die Romagna zu verlassen und anderwärts ihre geschäfte weiter zu verrichten, doch

Digitized by Google

1276		müsse er noch verlangen, dass Rudolf in einem offenen dem erwählten von Alby zu übergebenden schreiben erkläre, er halte die von seinen boten abgenommenen treuschwüre als auf irrthum beruhend nicht genehm, und dass er die bewohner auffordere, der kirche zu gehorchen. Si attentione — disponamus. Nur bei Berardus de Neapoli erhalten (vgl. Kaltenbrunner l. c. 579), dat. (Zaccagni) Dissert. de s. sedis apost. imperio in urb. Comacli 39, Palacky Ital. Reise 45 reg., Theiner CD. dominii 1, 198. — Potthast n. 21108 (identisch mit n. 21180, vgl. Kaltenbrunner 607 anm.). — [Wenn man zu diesen beiden schreiben vom 9. und 17. märz noch die erklärung Innocenz V. vom 2. märz hinzunimmt, dass könig Karl von Sicilien durch den besitz der würde eines senators der stadt Rom und vicars von Tuscien seine verpflichtungen gegen die kirche nicht verletze (Theiner 1, 197, Potthast n. 21104), so sind dies die offenbaren zeichen der seit den letzten tagen und dem tode Gregors wesentlich veränderten sachlage. Die französisch-sicilische partei an der curie hatte das übergewicht erlangt, könig Karls reichsverweserschaft in Toscana wird ausdrücklich gutgeheissen, die frage wegen der Romagna aufgeworfen und Rudolf von Italien ferngehalten um zuerst nach diesen beiden richtungen klarheit zu schaffen — im sinne der Anjou und der römischen ansprüche auf die Romagna. Vgl. schon Ficker Ital. Forschungen 2, 453 f., dann Busson in Wiener SB. 88, 647, Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 30 ff.]. 534
märz 28	Bopardie	Zusammenkunft mit den drei rheinischen erzbischöfen wie die zweitfolgende urk. ergiebt. [Wie schon v. d. Ropp Werner v. Mainz 113 bemerkt, wird sich Rudolf hier nach den verhandlungen vom december und jänner (vgl. n. 450, 505) endgültig mit den geistlichen kurfürsten ausgeglichen und sich mit ihnen wegen des bevorstehenden krieges gegen Ottokar und ihrer mithilfe verständigt haben]. a
— 28	——	erklärt, dass wenn sein schwiegersohn pfalzgraf Ludwig gegen den erzbischof Heinrich von Trier wegen des schlosses Turun (an der Mosel), oder wegen anderer schlösser welche derselbe zur zeit seiner königswahl besessen, ansprüche erheben oder krieg beginnen würde, er dem pfalzgrafen weder mit rath noch mit that beistehen, noch den erzbischof zwingen wolle, deshalb recht zu nehmen, sondern nur versuchen sie friedlich zu versöhnen. Or. in Coblenz. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 965 reg. aus or. — [Vgl. auch n. 583 wegen regelung der letzten wahlschulden Rudolfs gegenüber Heinrich von Trier]. 535
— 29	——	beurkundet den in gegenwart der erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und vieler grafen, edeln und getreuen auf das von dem erzbischof von Trier durch den edeln mann Reinhard von Hanau vorgebrachte ansuchen ergangenen rechtsspruch, dass der erzbischof ein lehen welches sein vasall innerhalb jahresfrist nicht muthet, auf ein jahr einziehen möge, während welcher zeit es der vasall auf gebührendes ersuchen zurück erhalten könne, später aber nicht mehr; ferner dass, wenn ein solches lehen veräussert werde, der erzbischof dasselbe vom erwerber zurückfordern dürfe und dass falls dieser übermächtig sei, er (der könig) dem erzbischof dagegen beizustehen habe. Or. im staatsarch. Coblenz, vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 60. Günther Cod. Rheno-Mos. 2, 413 — MG. LL. 2, 406. 536
— 29	——	bestätigt dem Deutschorden was demselben die herzoge Mestwin und Ratibor von Pommern verliehen haben. Dogiel Cod. Pol. 4, 31. Acta Boruss. 3, 282. Dähnert Pommer. Bibl. 4, 359. Perlbach Pommerellisches UB. 239 aus or. im staatsarch. Königsberg. 537
— 31	——	schreibt dem grafen (Theoderich) von Cleve (filio suo), dass er ihm aus besonderer gnade und anerkennung die reichslehen durch den edeln Gerlach von Isenburg und den magister Andreas propst von Werden (fideles et familiares nostros) übersende, denen der graf den lehenseid leisten möge. In cuius rei testimonium presens scriptum tibi tradimus. Copie saec. 16 ex. in ms. A 110 fol. 211 im staatsarch. Düsseldorf. — Den grafen Theoderich von Cleve nennt hier k. Rudolf filius, 1279 mai spricht er von idemptitas parentele — ich kann nicht finden aus welchem grunde; denn erst 1290 heiratete Theoderich nach dem tode seiner ersten gemalin Adelheid von Geldern eine nichte des königs, nemlich Margareta, die tochter Eberhards von Habsburg-Laufenburg und Anna's von Kiburg. *538
. . .	——	Damals zu Boppard erwies erzbischof Siegfried von Köln vor dem könig sein anrecht auf die burg Runkel gegen die ansprüche seines verwandten Siegfried von Westerburg. Nach urkunde der vom könig in einem streite dieses Siegfried mit seinem neffen Heinrich von Westerburg eingesetzten schiedsrichter, des grafen Adolf von Nassau, Hartrads von Merenberg und

Digitized by Google

1276		
		Ludwigs vicedoms im Rheingau. Lehmann Die Dynasten v. Westerburg 115, vgl. 23 f. — Die urk. ist undatirt, gehört aber wol zu 1276, so dass die verantwortung Siegfrieds während des aufenthalts Rudolfs in Boppard zu ende märz 1276 stattfand und damals wol auch die genannten schiedsrichter vom könig bestellt worden sind. *539
apr. 3	Maguncie	verzeiht den reumüthigen bürgern von Friedberg die zerstörung der dortigen reichsburg und das dadurch gegen könig und reich verübte vergehen, erlässt ihnen die deshalb verdiente strafe, und spricht sie von dem schmählichen verdachte (infamie labes) frei sich mit den gegen ihn sich auflehnenden bürgern von Oppenheim verschworen zu haben. Or. in Darmstadt nach mittheilung Herzberg-Fränkels. Mader Nachrichten v. Friedberg 1, 46 unvollst. Böhmer Acta 327 aus nicht näher bezeichneter abschrift. 540
— 4	. . . .	verzeiht den rathmannen und den bürgern von Oppenheim auf deren reuige bitten die von ihnen, doch mit ausnahme der burgmannen, ritter und edeln daselbst verübte zerstörung der dortigen königlichen burg und ihre rebellion, und giebt ihnen seine gnade wieder. Ex copia auth. de 1446 in Darmstadt, worin jedoch der ausstellort wohl irrig Wormacie heisst. Franck Gesch. v. Oppenheim 252 ebendaher. — Der thatsache gedenken die Annales Wormat. SS. 17, 69 zu 1275 sept. 21, vgl. n. 431[a]. — Sehr beachtungswert sind diese häufigen aufstände der reichsbürger gegen die reichsburgen, also doch wohl eigentlich gegen die in denselben hausenden reichsdienstmannen. Vergl. wegen Bern beim 16. jan. 1274, wegen Friedberg beim 3. april 1276; auch in Frankfurt war ein aufstand wie die urk. vom 18. aug. 1276 ergiebt; ob dabei der reichspalast zerstört worden, wird nicht gesagt, doch ist merkwürdig, dass gerade damals die zu demselben gehörigen dienstmannen in Rödelheim bei Frankfurt eine neue reichsburg zu gründen suchten. [Wie schon bei n. 431[a] bemerkt ist, glaubt Zeumer Deutsche Städtesteuern 129, dass bereits diese ersten aufstände durch die hohen steuerforderungen Rudolfs verursacht worden; doch konnte natürlich bei Bern von steuern noch keine rede sein und bezüglich Oppenheims vgl. die bemerkung zu n. 431[a]. Dagegen hiengen die späteren städteunruhen allerdings mit den schweren steuern Rudolfs und mit dem falschen Friedrich zusammen, vgl.] wegen Bern, Freiburg, Hagenau und Colmar die Ann. Colmar. ad 1285, SS. 17, 212; Wezlar hatte im jahre 1285 den falschen Friedrich aufgenommen und noch mehrere städte neigten sich auf dessen seite. Vgl. endlich noch wegen Nordhausen beim 28. jan. 1290, wegen Mühlhausen beim 30. jan. 1290. 541
— 5		Ostern.
— 5	——	ertheilt dem grafen Gottfried von Sain die belehnung mit dem von demselben resignirten bisher allodialen schlosse Homburg und erlaubt ihm dasselbe seiner gemalin Jutta als wittum anzuweisen. Or. im staatsarch. Coblenz, vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 61. Lünig Reichsarchiv 23, 984. Lünig Corp. feud. 1, 1117. Facti Species (Sainische Deduct. 1746) fol. 90. 542
— 6	——	Johann graf von Spanheim bezeugt, dass ihn könig Rudolf zum vasallen angenommen (homagii vinculo me astrinxit), ihm 400 mark Achener zugesagt und dafür vogtei und gericht Galgenscet (!) verpfändet habe; nach empfang jener summe soll er darum im einvernehmen mit dem amtmann zu Boppard güter kaufen und dieselben vom reich zu lehen nehmen. Aus or. im reichsarch. München (Tirol. Arch. aus Innsbruck f. 1) durch Schwalm. — Im alten repertorium (von c. 1530) des Innsbrucker statth.-archivs 1, 215 findet sich ein auszug dieser urkunde. *543
— 12	Wormacie	überlässt dem edeln mann Reinhard von Hanau den hof zu Mörle und die mühlen zu Friedberg als Friedberger burglehen, mit vorbehalt diese besitzungen mit hundert mark wieder einlösen zu können; in diesem falle soll Reinhard um jene summe güter vom reich zu lehen nehmen; im fall der not aufgefordert soll er more aliorum castrensium persönlich in der burg Friedberg sich aufhalten. Beschr. der Hanau-Minzenberg. Lande 223. Mader Nachr. von Friedberg 1, 49. Reimer Hess. UB. II 1, 381 aus or. im staatsarch. Marburg. 544
— 12	——	bekundet, dass mit seiner einwilligung und vollmacht ritter Konrad von Wartenberg und dessen frau Agnes ihre güter in Mittelrohrbach, Schwanden und Balborn mit der setzung von schultheiss und schöffen, dann ihren antheil an den wäldern Waldmark, Brand, Fronden und Calberg, alles lehen vom grafen von Leiningen und vom reiche, dem kloster Otterberg verkauften und zur entschädigung des reiches eigengüter zu Gonbach, Lohnsfeld und Alsenz

Digitized by Google

1276		
		durch die hand des grafen von Leiningen vom reiche zu lehen nahmen. Würdtwein Monast. Palat. 1, 355. — [Nach einer mittheilung Winkelmanns ist die urk. 1678 in zwei exemplaren an das pfälzische archiv abgeliefert worden. Eine copie befindet sich im kreisarch. Speier. Der entsprechende lehenrevers Konrads von Wartenfels befand sich einst im archiv zu Innsbruck, da im dortigen alten repertorium (von c. 1530) 1, 215 ein regest desselben verzeichnet steht. — Die orte sind alle in der gegend von Otterberg nördl. Kaiserslautern]. 545
apr. 12	Wormatie	gestattet dem Raugrafen Ruprecht fünf Juden in Beimburg (ob Boyneburg in Niederhessen) zu halten so lange, bis das reich dieses recht mit dreihundert mark wieder einlöset. Or. in Idstein. 546
— 12	——	verordnet dass die burghut zu Oppenheim niemandem anvertraut werden solle, als wer des königs beamter und burgmann daselbst ist, doch mit ausschluss aller herren und grossen (domino vel magnati), auch wenn sie burgleute daselbst sind. Aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. Franck Gesch. v. Oppenheim 251 aus vidimus von 1426 in Oppenheim. 547
— 15	Wissenborch	gestattet den Dominicanerinnen zu Habsthal südöstl. Sigmaringen reichslehenbare güter bis zum belauf von zwanzig mark silber jährlicher einkünfte zu erwerben. Aus copie im staatsarch. Stuttgart durch P. Stälin. Memminger Wirtemberg. Jahrb. 1825 s. 423. 548
— 16	. . . .	verpfändet dem Eberhard von Landsberg das dorf Heiligenstein um hundert mark. Mitgetheilt von Hugo. — [Diese urkunde gehört zu 1277 april 16 und ist identisch mit n. 741, wie ich erst während des druckes bemerkte, als mir der von Hugo in der Zeitschr. f. Archivkunde 2, 517 veröffentlichte text bekannt ward]. 549
— 17	Hagenowe	genehmigt dem Clarissenkloster in Pfullingen den erwerb von gütern, welche das kloster von gewissen zinsleuten der St. Martinskirche daselbst, die ratione advocatie seu dominii dem reich unterworfen sind und gnoz (genossen) genannt werden, gegen gleichwertige andere güter eingetauscht hatte, wie solcher tausch durch das herkommen gestattet ist: zudem erlaubt der könig dem kloster besondere hirten für sich zu halten. Or. im staatsarch. Stuttgart; schrift und pergament, theilweise auch die fassung (grussformel) nicht kanzleigemäss, rühren wol vom empfänger her, siegel unzweifelhaft echt. Besold Docum. rediv. 2, 14. Petrus Suevia eccl. 672. Ludewig Reliquiae 10, 154. Glafey Anecd. 341. — [Vom gleichen tag, aber aus Oppenheim datirt die älteste hofgerichtsurkunde unter Rudolf, ausgestellt vom hofrichter Berthold von Trauchburg in einer sache der stadt Köln mit dem ritter Johann von Burtscheid. Baumann in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 4, 392]. 550
— 19	——	genehmigt einen vergleich zwischen dem kloster Theunenbach (ord. Cist. nördl. Freiburg i. Br.) und den gebrüdern von Keppenbach. Or. im geu.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 75. Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 5, 262 unvollst. — [In diese zeit fällt vielleicht der spruch k. Rudolfs für das kloster St. Trudbert, vgl. 1277 febr. 28]. 551
— 23	——	erlaubt den bürgern von Gelnhausen im Büdinger reichswald auf die erde gefallenes holz zu sammeln. Renovation und Confirmation der Privilegien von Gelnhausen (1708) 7. Aus beyderseitigen etc. Deductionen etc. documentirte Nachricht (Deduct. 1723) beil. s. 77. Lünig Reichsarch. 13, 786. Moser Reichsstätt. Handbuch 1, 752 zu 1275. Böhmer Acta 328 aus Gelnhauser copialbuch. Reimer Hess. UB. II 1, 382 aus zwei copien. — [Mit a. regni 3 indict. 4, also 1276, weshalb die von Böhmer unter n. 170 zu 1275 apr. 23 verzeichnete gleichlautende urk. zu entfallen hat; vgl. aber die schon am 31. dec. 1273 ertheilte gleiche begünstigung, n. 68]. 552
. . . . .		Sendung des frater Edmund an die curie. Frater Emundus, quondam provincialis Theutoniae Praedicatorum, a rege Rudolpho mittitur ad curiam ad occulta negotia pertractanda. Ann. Basil. SS. 17, 199. — Wie n. 523 f. ergibt, war wol gegen ende febr. bischof Heinrich von Basel an die curie gesandt worden um mit dem neuen papste wegen des Römerzuges zu verhandeln; seitdem waren nun die (sicherlich zusammen abgegangenen) schreiben Innocenz' V. vom 9. und 17. märz eingelaufen. Daraufhin offenbar erfolgt die sendung bruder Edmunds, die somit ungefähr zweite hälfte april oder anfang mai anzusetzen ist, womit die stellung der nachricht in den Ann. Basil. zwischen solchen von april und

Digitized by Google

1276

mai sehr gut stimmt. Kopps annahme, dass Edmund vor Heinrich abgesandt worden, gegen die schon Eubel im Histor. Jahrb. 9, 404 bedenken äusserte, ist wie schon n. 523 gesagt nicht haltbar. Edmund hatte, wie mir scheinen will, nicht als selbständiger gesandter Rudolfs aufzutreten, sondern sollte nur den bischof Heinrich von den absichten und der stellungnahme Rudolfs gegenüber den päpstlichen ansprüchen unterrichten. Diese auffassung wird durch die darstellung der ganzen verhandlungen, wie sie dann Johann XXI. in seinem schreiben vom 16. nov. 1276 (Theiner CD. dominii 1, 199) gibt, nahegelegt: hier wird nur Heinrich als gesandter erwähnt und gesagt, dass die verhandlungen im beisein könig Karls von Sicilien geführt, durch den baldigen tod Innocenz V. am 22. juni 1276 aber unterbrochen wurden. Die anwesenheit Karls ist mit Kopp und Eubel gewiss dahin zu deuten, dass auch das verhältniss zu Sicilien, vor allem Karls vicariat von Tuscien zur sprache kam. Ueber Innocenz' V. stellung in dieser beziehung vgl. die bemerkungen bei n. 534 und für das weitere 1276 nov. 16. — Edmund wird auch, wie Eubel l. c. gegen Busson in Mitth. des Instituts 7, 158 mit recht bemerkte, der überbringer der 30 mark gewesen sein, welche Rudolf nach den Ann. Basil. dem generalcapitel der Dominicaner am 24. mai zu Pisa übersandte. Es wird derselbe fr. Edmund sein, der 1272 als prior in Köln (Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 47) und 1278 apr. 2 in Colmar erscheint (Schöpflin Als. dipl. 2, 17). *a

. . . . . empfiehlt sich, seine gemalin Anna und seine kinder in sehr wortreichem schreiben der fürbitte der Dominicaner und empfiehlt ihnen die sache des heiligen landes, zu dessen befreiung er mit vielen grossen das kreuz genommen habe. Olim super — reducenda. Nur als form. erhalten: in brief- und formelbuch der deutschen Dominicanerprovinz in Berlin (früher Münster), dar. Winkelmann Acta 2, 764, Finke Ungedr. Dominikanerbriefe 102 zu 1276. — Winkelmanns zuweisung des schreibens an Heinrich von Kärnten, könig von Böhmen berichtigte mit recht Wenck in der Deutschen Literaturzeitung 1885 sp. 1706 und Finke l. c. Letzterer bemerkt, dass das schreiben in die zeit nach der zusammenkunft von Lausanne fällt, wo Rudolf das kreuz nahm und wahrscheinlich an das generalcapitel zu Pisa (24. mai) oder das provinzialcapitel zu Constanz (8. sept.) gerichtet war. Vielleicht war es das begleitschreiben zu den 30 mark nach Pisa (n. 552 *). *553

mai 9 . . . . bestätigt den bürgern von Rheineck (nahe dem einfluss des Rheins in den Bodensee), deren treue er belobt, alle ihnen von seinen vorgängern verliehenen freiheiten, verspricht die stadt (nobis et imperio attinentem) niemals vom reiche zu veräussern, befreit sie von fremden gerichten, bestimmt dass niemand gegen einen bürger die acht aussprechen darf, dass jeder hörige der mit wissen seines herrn ein jahr lang bei ihnen bürger war frei sein solle, trifft bestimmungen über die ansprüche des herrn eines solchen hörigen auf dessen dienste und nachlass, über aufnahme und nachlass von vogtleuten, über die ersitzung gekaufter güter, verbot der erwerbung von gütern durch ritter und mönche, verkauf von gütern welche geistliche erworben haben binnen einem jahre, erbfolge nach söhnen mit selbständigem haushalt. Copie (ohne ausstellungsort) im reichsregister k. Sigmunds bd. 1 fol. 92 in bestätigung k. Sigmunds von 1430 dec. 5, im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 176 n. 335 b reg. — [Die urk. gehört wie ich hier nachtrage zu den bei n. 284 angeführten verwandten privilegien oberschwäbischer städte]. 554

. . . . . Kämpfe gegen den markgrafen Rudolf von Baden. Ergibt sich aus folgenden zwei nachrichten, auf welche zuerst Chr. Fr. v. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 34, dann auch Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 972 und Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 501 hingewiesen haben. Burkard von Schwäbisch-Hall, der 1278 mitglied und später decan des collegiatstifts zu Wimpfen wurde, erzählt (Böhmer Fontes 2, 473), nachdem er in allgemeinen worten von den rüstungen k. Rudolfs gesprochen: interea rex Bohemie cogitavit ipsum (Rudolf) impedire et data pecunia infinita quibusdam nobilibus terre istius quorum primus fuit quasi dux seu marchio de Baden. Qui nactus oportunitatem agressus circa Neckarum civitates ipsas preliis quibus poterat lacessivit, incendit villas et vastavit. Quibus omnibus rex Rudolfus nichil motus ab incepto non destitit, sed collecto exercitu satis copioso iter arripuit. Dazu kommt ergänzend, aber wol etwas übertreibend die Contin. Vindob. SS. 9, 707 (und darnach die Contin. Praedic. Vindob. SS. 9, 729): noverint universi et singuli, quod a. d. 1276 Rodulphus Romanorum rex marchionem de Baden qui contra eum rebellabat, auxilio Ludwici

Digitized by Google

1276		
		palatini Reni et aliorum multorum episcoporum, marchionum, comitum et baronum diversarum provinciarum collecto exercitu grandi ipsum et alios quam plures nobiles in Suevia, Franconia et Alsacia nec non aliarum provinciarum, qui possessiones regni violenter sibi usurpaverunt ac post exclusionem quondam Frederici imperatoris fel. record. civitates diversarum regionum sibi subiugaverant titulo censuali, humiliavit et devicit ac ad pristinam iurisdictionem in quantum valuit cum multis laboribus reduxit. Diese ereignisse, zu denen jedenfalls auch die von den Ann. Basil. gemeldete belagerung von Fleckenstein zu zählen ist (vgl. das folgende n. 554 [b]), müssen vor den 30. juni 1276 fallen, da an diesem tage markgraf Rudolf mit dem könig jedenfalls schon ausgesöhnt war (vgl. n. 567). Es stimmt nun sehr gut, dass wir einen ganzen monat hindurch, vom 23. april bis 24. mai, von Rudolf nur eine einzige urkunde (und diese ohne ortsangabe) besitzen, welch auffallende lücke durch die kriegerischen ereignisse wol erklärlich wird. Wie schon 1274 (vgl. n. 190 [a]) so ist also jetzt 1276 nochmals markgraf Rudolf von Baden gegen den könig aufgestanden und wieder ist es die revindication von reichsgut, die dazu geführt hat. Allein diesmal scheint (vgl. in dieser hinsicht auch Wiener Briefs. 79) auch beeinflussung durch Ottokar von Böhmen im spiele gewesen zu sein, der auf solche weise seinem gegner verlegenheiten zu bereiten suchte. *a
. . .	Fleckenstein	Belagerung der burg Fleckenstein (westl. Weissenburg im Elsass). Rex obsedit dominum de Fleckenstein pro eo, quod ceperat episcopum Spirensem pro pecunia quam pro adiutorio promiserat. Dominus de Fleckenstein se et sua in regis tradidit potestatem. Ann. Basil. SS. 17, 199. — Nach der reihenfolge der aufzeichnungen in den Ann. Basil. muss dies ereigniss in den april oder mai 1276 fallen, was eben sehr gut zu den vorhin (n. 554 [a]) angeführten begebenheiten stimmt. *b
mai 24		Pfingsten.
— 24	Hagenoye	giebt den rittern Heinrich dem schultheissen in Frankfurt und Wernher Schelm, welche ihm zwei theile der burg zu Rödelheim übertragen haben, jedem drei mark einkünfte von den drei mansen in der königlichen villa Praunheim und den dritten theil der Pruelwiese nebst einem hof zu erblichem burglehen, wofür sie ihre burgmannenpflicht so lange in Friedberg leisten sollen, bis die burg Rödelheim durch resignation der übrigen mitbesitzer ganz an das reich gekommen sein wird; ohne ihren willen soll kein burgmann daselbst aufgenommen werden. Boehmer CD. Moenofr. 1, 176 aus or. im Frankenstein'schen archiv = Sauer CD. Nassoicus 1, 536 und Reimer Hess. UB. II 1, 382. 555
— 25	— —	bestellt den Gerhard von Weilnau zum vogt und beschützer (officiatum ac tutorem) der stadt Duisburg (Duseburch) und weist ihn des nähern an R(einhard) von Hanau als überbringer des schreibens. Aus or. im staatsarchiv Marburg durch Herzberg-Fränkel. *556
— 31	. . . .	Pridie cal. iunii comes Theobaldus de Phireto fecit curiam magnam, cui interfuit rex et regina, dux Lotharingie et milites multi. Ann. Basil. SS. 17, 200. [Das fest fand doch wol in Basel statt]. a
. . .	. . . .	dankt einem getreuen (strenuitas) für seine bereitwillig angebotenen dienste und thut ihm kund, dass er ihn nicht anderswohin sondern nach Oesterreich in des reiches dienst zu berufen habe; denn er wolle nicht früher nach Italien sich begeben, als bevor er den trotz des Böhmenkönigs gebrochen und auch in andern theilen Deutschlands den frieden hergestellt habe, damit er dann keine unbotmässigkeit im rücken zu fürchten brauche. Super eo quod — formidare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 73 = Emler Reg. Bohem. 2, 450 unvollst. zu 1276. — Da hier von der Romfahrt wenigstens noch die rede, mag der brief etwa noch april, mai 1276 fallen; ebendeswegen kann er aber auf keinen fall mit Busson im Oesterr. Archiv 62, 20 anm. 1 zu 1278 gesetzt werden. Der schlusssatz ist bemerkenswert für die auffassung Rudolfs über die lage der dinge. *557
. . .	. . . .	dankt einem getreuen, dass dieser (honoris regii zelator fervidus et fidelis) gewisse personen (fideles nostros N.) für die königliche sache gewonnen habe und bittet ihn auch ferner wie bisher mit gleichem eifer seine sache gegen den könig von Böhmen zu führen; er hofft in kurzem dessen trotz so zu brechen, dass die dem reiche getreuen ihn nicht mehr zu fürchten brauchen. In eo quod — formidare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 74 = Emler Reg. Bohem. 2, 430 unvollst. zu 1276. — Busson im Oesterr. Archiv 62, 20 anm. 1

Digitized by Google

1276

setzt den brief zu 1278; doch scheint mir die gewinnung von anhängern für Rudolf, dessen bitte, der adressat möge auch ferner universa nostra contra regem Bohemie negotia et agenda efficaciter prosequi, vielmehr auf die verhältnisse vor dem krieg von 1276 etwa im frühjahr zu passen. Zudem stimmt das schreiben mehrfach wörtlich mit dem vorhergehenden überein. Man könnte vielleicht an den erzbischof Friedrich von Salzburg als empfänger des schreibens denken und dasselbe als antwort auf dessen brief n. 526 auffassen. *558

. . . . . Patriarch Raimund von Aquileia an könig Rudolf: er dankt für dessen schreiben, das ihn und die seinen durch das hohe vertrauen geehrt habe, womit der könig seinen weg zur kaiserkrönung (processus caesareos) ihren ratschlägen gemäss einrichten wollte; nicht minder freut er sich aber, dass jetzt Rudolf entschlossen sei nunmehr seine und des reiches feinde zu züchtigen, und verspricht, sobald er von dem beginn des zuges gegen den könig von Böhmen, der auch sein und seiner kirche grösster feind ist, benachrichtigt werde, mit allen kräften Rudolf zu hilfe zu ziehen. Der wunsch des königs, dass er sich mit dem (grafen Albert von Görz) ausgleiche, sei schon erfüllt, da zwischen ihnen friede und eintracht hergestellt sei; nur habe jetzt während seiner abwesenheit in diensten des königs (der graf von Görz) eine feste errichtet, was neuen anstoss zu zwistigkeiten geben könnte. Uebrigens, schliesst der patriarch, wolle er nun von seinem bisherigen aufenthaltort, wo er pro dirigendis vestigiis vestris vestrisque parandis processibus (Romfahrt) geweilt, in sein land zurückeilen um Rudolf desto näher und dienstbarer sein zu können. Regios apices — cordis mei. Nur als form. erhalten: vollständig in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 u. 393 varianten; in S I, dar. Cenni 389 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 91, = Migne 98, 767; in S II, dar. Gerbert 128 zu 1276 = Emler Reg. Bohem. 2, 431 unvollst.; unvollst. in B (— preparatum), dar. Bärwald 326 zu 1276; noch unvollständiger in cod. 2493 fol. 22 (vgl. Kretzschmar Formularbücher 27). — Der patriarch schreibt diesen brief von Mailand aus, wo er jedenfalls seit december 1275 war, vgl. das schreiben n. 474, welches die richtige deutung des vorliegenden ermöglicht; die Romfahrt erscheint hier bereits als aufgegeben, oder verschoben, was officiell seit anfang april bestimmt und bekannt sein konnte (vgl. 552a); man wird daher das schreiben etwa april, mai 1276 setzen dürfen. *559

. . . . . Magister K(onrad von Diessenhofen) königlicher notar an könig Rudolf: führt klage dass ihn jüngst in Zürich in quadam camera civis talis, cum inclita domina mea regina cum filiabus vestris et multis aliis dominabus seorsum in quodam angulo resedisset, der schultheiss B(umbler) bei der in königlichem auftrag mit ihm abgehaltenen verrechnung (propter computacionem antiquam quam secum habui) vor allen anwesenden beschimpft und mit thätlichkeiten bedroht habe; er bittet den könig inständig ihm die in rücksicht auf sein amt, seinen geistlichen stand und sein alter gebürende genugthuung zu verschaffen. Lacrimarum ab — torqueatur. Nur als form. erhalten: im fb. Konrads v. Diessenhofen (cod. Luzern cantonsbibl. 25), dar. G. v. Wyss im Anz. f. schweiz. Gesch. u. Alterthumsk. 1867 s. 73 zu 1276, H. v. Liebenau Königin Agnes 329, Böhmer Acta 709 zu 1289—1291. — G. v. Wyss hat dies schreiben auf die zeit zwischen anfang 1274 und sommer 1277 bestimmt, als die königin Anna sich in den obern landen aufhielt; auch stimmt zur sigle B der name des damaligen Zürcher schultheissen Ulrich Bumbler. Diese bestimmung wird bestätigt und noch näher begrenzt durch die urk. Rudolfs vom 20. juni 1276; vgl. dazu P. Schweizer Die Anfänge der zürcher. Politik (SA. aus d. Zürcher Taschenbuch 1888) 13. Vor diesen zeitpunct, also etwa in das frühjahr 1276, muss die scene in Zürich und das klageschreiben Konrads fallen. Die zeitbestimmung Fickers in den Acta sel., dem die bemerkungen von Wyss unbekannt waren, wird dadurch berichtigt; der ausdruck antiquus notarius der daselbst verwertet wurde, bedeutet also nichts anderes als »alter diener«, wobei fast mehr als das physische alter die langjährige dienstzeit in betracht genommen wird. — Ueber Konrad von Diessenhofen und seine briefsammlung vgl. Th. v. Liebenau im Anz. f. schweiz. Gesch. 1886 s. 110. *560

juni 3 ap. Basileam Berthold königlicher hofrichter (imperialis aule iustitiarius) spricht (consilio fere omnium circumsedentium et astantium approbante) das von Eberhard von Spitzenberg wegen besitz in Owingen und Pfaffenhofen vor ihm verklagte kloster Salem von der verpflichtung frei vor einem weltlichen richter recht zu nehmen. Zeugen: die edeln Walther v. Klingen, Eberhard v. Lupfen, Konrad v. Wartenberg, Konrad v. Wedensweiler, Hermann v. Bonstetten, Mar-

Digitized by Google

1276		
		quard und Ulrich v. Rüseck; die ritter (milites) Seiman v. Hagenau, Jacob v. Hermsdorf, Konrad v. Neufrach, Hugo v. Oftringen, Röbar v. Basel genannt vom Thurm, Rudolf v. Schwandau, Walther v. Halwiler, Peter Krelle. Weech in Oberrhein. Zeitschr. 38, 18 und CD. Salemitanus 2, 151 aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. — Weech bemerkt: »hand von conceptartigem charakter (ob der Salemer kanzlei angehörig? der hand in n. 435 [in Salem geschriebene urk. von 1267 dec. 24] jedenfalls sehr ähnlich)«. *561
juni 15	Basilee	verspricht den bürgern von Ravensburg, deren treue er belobt, ihre stadt nie vom reiche zu veräussern, befreit sie von fremden gerichten und den wirkungen ihrer ächtungen, verwilligt dass vogtleute welche in ihrer stadt wohnen dem vogt keine persönlichen dienste schuldig sind und trifft bestimmungen über ersitzung gekaufter güter, verbot der erwerbung von gütern in der stadt durch mönche und ritter, verkauf von gütern welche geistliche erworben haben binnen einem jahre, erbrecht, steuerpflicht aller bewohner. Or. im staatsarch. Stuttgart. Lünig Reichsarchiv 14[a], 210. — Vgl. n. 284 und 554. 562
— 17	Basilee	schreibt dem fürsten Heinrich herzog von Schlesien (Heinrich IV. von Breslau) über das verhältniss zwischen kirche und reich, deren einigkeit und die notwendigkeit, dass das reich durch die fürsten gestützt werde, indem er ihn zugleich auffordert sich ihm eng anzuschliessen, und zu näherer verhandlung seinen caplan Heinrich bei demselben beglaubigt. Sublimis ac — portitori. Stenzel SS. rer. Sites. 2, 473 (wo reg. iii ganz richtig ist). — [Ich kann nicht verhehlen, dass dies schreiben einiges auffallende an sich hat. Es ist in den ziemlich umfangreichen zusätzen einer handschr. des Petrus de Vinea erhalten, welche ehemals der Augustinerpropstei Grünberg in Schlesien gehörte und sich jetzt in der univers.-bibliothek in Breslau befindet (vgl. Archiv d. Gesellsch. 7, 923 ff.). Es richtet sich ausdrücklich an den herzog Heinrich und doch wird darin die beata terrenarum deliciarum abieccio, die beate suavitas paupertatis gepriesen und werden wendungen gebraucht, die viel eher auf einen geistlichen empfänger schliessen lassen möchten. Auch gehen die sehr breiten auseinandersetzungen über den gewöhnlichen umfang in sonstigen derartigen schreiben Rudolfs hinaus. Man könnte an stilübung, formelhaftes dictat denken. Aber dagegen spricht nun, dass dieser brief und die andern schreiben der hs. keine gravirenden stilistischen übereinstimmungen zeigen; dass ferner nichts einzuwenden ist gegen die echtheit der andern von Stenzel gedruckten schreiben (k. Friedrich II. Reg. imp. 5 n. 3249, encykliken Urbans IV. und Innocenz V., letztere Potthast n. 21101, schreiben der cardinäle Simon tit. st. Martini und Ottobonus, dann Rudolf 1277 aug. 21 und antwort) und anderer in der handschr. enthaltener briefe, so zb. Potthast n. 21582, 21824, Rudolf an Philipp v. Frankreich (Clamor validus — iucundum, 1285 erste hälfte). Auch spricht doch immerhin die vollständig richtige datirung und ortsangabe unseres schreibens für seine echtheit]. 563
— 20	——	verzeiht dem schultheiss, rat und den bürgern von Zürich die ausschreitungen einiger bürger gegen seine majestät und nimmt sie wieder zu gnaden auf. Aus or. im staatsarch. zu Zürich durch P. Schweizer. Schweizer Die Anfänge der zürcher. Politik (SA. aus d. Zürcher Taschenbuch 1888) 14 reg. aus or. — Vgl. n. 560. *564
. . .	. . . . .	Papst Innocenz V. an könig Rudolf: fordert denselben, dessen sorge und grossmut gegen kirchen und geistlichkeit rühmend auf, dem erzbischof (Siegfried) von Köln, der durch den grafen W(ilhelm) von Jülich aufs äusserste bedrängt werde, beizustehen. Ecclesias et personas — commendare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 415 varianten; in S I, dar. Cenni 372 = Migne 98, 755; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis dom. Habsb.-Austr. 55, Gerbert 117; verquickt mit dem form. für die arenga einer königsurkunde (Nobilis animi — constancia, T n. 132, Stobbe 356 n. 257, Wiener Briefs. 310 n. 416 varianten, vgl. daselbst einleit. XXXI) in B, dar. Bärwald 115. — Potthast n. 21134. — Papst Innocenz V. von 21. jan. bis 22. juni 1276. *565
(— 24)	. . . .	Verhängung der oberacht über könig Ottokar und anfang des krieges mit ihm, nach der in dem landfrieden für Oesterreich usw. vom 3. dec. dieses jahres enthaltenen annahme, wonach das bellum publicum . . a festo nativitatis sancti Johannis Baptiste anno domini 1276 an gerechnet wird. Schon Kopp Reichsgesch. 1, 152 und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 136 haben mit vollem recht diesen anfang des förmlichen krieges mit der achterklärung gegen Ottokar in verbindung gebracht, nur ist dies jetzt noch näher dahin

Digitized by Google

1276

zu bestimmen, dass 1275 die einfache reichsacht und jetzt die endgültige oberacht über Ottokar ausgesprochen ward. Jetzt wird Rudolf die diffidatio, kriegserklärung an den Böhmenkönig ergehen haben lassen, von der schon in n. 372 und dann in n. 579 die rede, jetzt wird er eine aufforderung an die stände der von Ottokar occupirten länder erlassen haben dieses joch abzuschütteln und Rudolfs dortige anhänger mögen um diese zeit zuerst gegen Ottokar die waffen ergriffen haben. — [Vgl. dazu die schreiben n. 573 und 577. Wenig später wird sodann die erklärung erzbischof Friedrichs von Salzburg erfolgt sein, dass alle dem (könig Ottokar von Böhmen) geleisteten eide als erzwungen und gegen gott, das reich und den römischen könig gerichtet ungültig seien, dass er somit alle seine diöcesanen von denselben löse und jene die darauf beharren mit der excommunication bedrohe (Ex quo iuris iurandi — precedit). Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 439 varianten: in S I, dar. Cenni 402 — Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 109, = Migne 98, 776; in S II, dar. Gerbert 133 = Emler Reg. Bohem. 2, 431 reg. — Schon in den ersten monaten von 1276 hatte übrigens Ottokar selbst dem Dominikanerprovinzial Ulrich geraten, das provinzialcapitel nicht wie beabsichtigt war in Wien abzuhalten, da propter opinionem belli die ordensbrüder leicht belästigungen, ja unbilden durch die königlichen beamten erleiden könnten. Infolge dessen wurde das capitel auf den 8. sept. nach Constanz einberufen und dies in dem rundschreiben (etwa im frühsommer) damit begründet, dass jetzt gar niemand mit sicherheit Oesterreich betreten könne; alles was man bei sich führe werde durchsucht, briefe eröffnet und wenn diese irgend etwas dem könig (Ottokar) nachtheiliges enthielten, verfalle der überbringer unrettbar dem tode. Finke Ungedruckte Dominikanerbriefe 99 ff. Dass Ottokar solche briefboten hinrichten liess, erzählt die Contin. Vindob. SS. 9, 707 und darnach die oesterr. Reimchron. 182]. a

juni 27 Hagenowe beauftragt den grafen Heinrich von Lützelburg mit dem schutze des klosters St. Maximin. Or. in Trier, vgl. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 74. Zyllesius Defensio abbatiae s. Maximini 3, 62. Bertholet Hist. de Luxembourg 5, 68. Lünig Reichsarchiv 20, 129. 566

— 30 —— beurkundet dass markgraf Rudolf von Baden und die bürger von Strassburg vor ihm eine sühne gemacht haben. Was der markgraf oder dessen leute den bürgern schuldig geworden, sollen sie ihnen entgelten, für den gethanen schaden soll der markgraf den bürgern 180 mark in drei terminen zahlen; hiefür gibt er ihnen als bürgen den grafen Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich markgrafen v. Hachberg, Simon den jungen grafen v. Zweibrücken und seinen sohn Hermann markgrafen v. Baden, welche sämmtlich die urkunde mitbesiegeln und sich verpflichten im entstehungsfalle sich selbst oder je einen ritter und knecht als geisel nach Strassburg zu stellen. Zeugen: Ludwig herzog v. Baiern, Friedrich herzog v. Lothringen, Emicho und Friedrich grafen v. Leiningen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Walther v. Klingen. Deutsch. Wencker Collecta archivi 58 — Fürstenberg. UB. 2, 252 reg. Wiegand Strassburger UB. 2, 33 aus or. im stadtarchiv Strassburg. — [Die fassung zeigt im wesentlichen das umständliche formular der Strassburger sühnen, das dictat ist also wol von Strassburg gemacht, vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 78. — Diese sühne zwischen Rudolf von Baden und Strassburg wird wol mit der erhebung des markgrafen gegen den könig zusammenhängen (vgl. n. 554a), welch letzterem die stadt Strassburg jedenfalls hilfreich zur seite gestanden ist. Uebrigens kann auch auf die früheren kämpfe mit Baden und auf den friedensschluss vom 29. juli 1274 (n. 190a) hingewiesen werden. Damals schon war der fall vorgesehen, dass zwischen Baden und einem seiner gegner ein besonderer ausgleich wegen kriegskosten und schaden vor dem könig getroffen wird]. 567

juli 5 Wormacie schreibt an könig Philipp von Frankreich mit vielfach wörtlicher wiederholung von n. 511, er möge die abtei Orval mit allen ihren besitzungen, ubicunque locorum in imperio consistant, gegen alle schädiger, auch wenn sie unterthanen des reiches sind, schirmen und solche übelthäter ubicunque locorum in imperio tanquam vestros subditos bestrafen. Goffinet Cartulaire de l'abbaye d'Orval 490 aus cartul. von Orval nach einer copie zu Arlon. Arndt im N. Archiv 2, 276 reg. ebendaher. — Auch als form. erhalten (In regum thronis — condigna): in E, dar. Stobbe 360 n. 249 unvollst.; in S I, dar. Cenni 449 = Migne 98, 812; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis dom. Habsb.-Austr. 103, Gerbert 104 zu 1276 febr. 2. — Ein sachlicher unterschied gegenüber n. 511 liegt hier in der ausdrücklichen

Digitized by

1276		
		ausdehnung der schutz- und strafgewalt des französischen königs auf kirchengut im reichsgebiet und auf reichsunterthanen. *568
. . .	. . . .	schreibt an könig Philipp von Frankreich, dass er meist in weit entfernten gegenden weilend die Abtei Orval nicht genügend gegen ihre bedränger schützen könne, und ersucht daher den könig, wie er ihn schon anderweitig (iuxta nostrarum patentium continentiam litterarum) gebeten habe, das kloster unter seinen schutz zu nehmen, wofür er seinerseits mit gegendiensten um so gefälliger sein wolle. Licet religiosi — promptiores. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 360 n. 247 unvollst.; in S I, dar. Cenni 455 zu 1277 = Migne 98, 816 = Goffinet Cartul. de l'abbaye d'Orval 492; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 103, Gerbert 106 zu 1276. — Es ist dies wol im gegensatz zu den litterae patentes vom 2. febr. und 5. juli als ein mehr vertrauliches schreiben aufzufassen, das zum einen oder andern dazugehört, vielleicht eher zu diesem letzteren. *569
. . .	. . . .	erklärt alles was gegen die von ihm dem kloster Orval dadurch gethane gnade, dass er es dem schutze des königs Philipp von Frankreich anempfohlen, per falsi suggestionem et veri oppressionem von ihm erlangt worden sei oder noch erlangt werde, für ungültig. Quia meminimus — revocamus. Nur als form. erhalten: in T. n. 100; in E, dar. Stobbe 359 n. 246 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 414 varianten; in S I, dar. Cenni 451 zu 1277 = Migne 98, 813 = Goffinet Cartul. de l'abbaye d'Orval 491; in S II, dar. Gerbert 106 zu 1276; im fragment eines böhmischen fb., dar. Bodmann 265. — In welcher absicht die gegen Rudolfs verfügung gerichteten und wie es scheint nicht erfolglos gebliebenen bemühungen eigentlich geschahen, ist beim mangel anderer quellen nicht klar; dass man eine verletzung der rechte des reiches verhindern wollte, wie Gerbert annimmt, ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil damals in der schutzempfehlung an Frankreich niemand etwas dem reiche abträgliches erblickte. Da diese erklärung vielleicht in zusammenhang mit dem neuerlichen schreiben Rudolfs an Philipp steht, mag sie hier eingereiht werden. *570
juli 6	Wormatie	erklärt dass diejenigen, welche sich wegen der ihnen angeschuldigten ermordung und verletzung einiger Juden zu Lorch gemäss der vom ritter Werner schultheiss in Oppenheim im königlichen namen ergangenen aufforderung in Oppenheim zu stellen hatten, aber wie Werner gestern (3. non. jul.) berichtete, sich nicht gestellt haben, nunmehr zu gunsten des erzbischofs von Mainz in die vorgesehene (in litteris nostris super hoc confectis) strafe verfallen sind. Gudenus CD. Mogunt. 1, 758 = Sauer CD. Nassoicus 1, 537. 571
— 6	——	Bischof Heinrich von Trient gibt einen ablassbrief für das Agneskloster in Mainz. Baur Hess. Urkunden 2, 270 reg. *572
— 7	——	Erzbischof Werner von Mainz thut seinen suffraganbischöfen kund, dass könig Rudolf ihm jüngst (nuper) in gegenwart zahlreicher prälaten, fürsten und barone vorgetragen habe (wie er ihm davon schon früher wiederholt nachricht geben liess), dass er gegen den könig von Böhmen wegen unrechtmässiger besitznahme der österreichischen länder und weil er dieselben herauszugeben sich weigerte, sowie wegen widersätzlicher versäumniss der lehennahme die reichsacht aussprach, wie dies allgemein (cunctis imperii principibus et magnatibus) offenkundig sei; dass könig Rudolf ferner ihn (Werner) dringend ersuchte, es möge gleichwie gegen excommunicirte die weltliche macht der geistlichen unterstützend zur seite tritt, nun umgekehrt die geistliche autorität des stuhles von Mainz und seiner suffragane dem weltlichen arm beistehen und ohne weiteres (nullis aliis monicionum suffragiis seu requisicionibus opus esse) gegen den könig von Böhmen die geistliche censur fällen. Er wolle diesem verlangen nachkommen, doch aber vom römischen könig die besondere gnade zu erwirken suchen, dass der könig von Böhmen den er selber einstens gekrönt, noch einmal öffentlich zur genugthuung aufgefordert werde, bevor bann und interdict wider ihn und sein land ausgesprochen wird. Er befiehlt daher allen suffraganen, diese mahnung auf erfordern k. Rudolfs vor hiezu versammeltem clerus und volk feierlich kundzuthun, an allen sonn- und festtagen bis zu einem noch festzusetzenden termin zu wiederholen und an den thoren der domkirchen anzuschlagen; wenn der könig bis zu jenem zeitpunct keine genugthuung geleistet und sich nicht mit k. Rudolf versöhnt hat, dann sollen sie bann und interdict über ihn und sein land verkünden; dies alles bei strafe der suspension. In Ott., dar. Wiener Briefs. 71. — Wie daselbst 74 bemerkt, ist es bezeichnend, dass erzb.

Digitized by Google

1276

Werner selbst jetzt noch einen letzten versuch zu vermeidung des äussersten machte. Bann und interdict sind aber dann gegen Ottokar jedenfalls wirklich ausgesprochen worden (vgl. den artikel im frieden vom 21. nov. 1276 betreffs zurücknahme aller sententiae proscriptionis, excommunicationis et interdicti). Die Erfurter St. Peterschron. 111 berichtet: Iste papa (Innocenz V.) excommunicavit solemniter omnes presumptuose possidentes redditus et possessiones imperii Romani invito Rudolfo rege Romanorum, sicut Odoacker rex Boemie nec non et Karolus rex Sicilie iniuste municiones et dignitates ac terras imperii multas tenent et alii quamplures similiter. Dazu die nachricht der Contin. Vindob. SS. 9, 708, dass dann die Minoriten und Dominicaner auctoritate papa die bewohner der österreichischen länder ihres eides gegen könig Ottokar entbunden hätten. Wir wissen, dass der erzbischof von Salzburg in der that alle dem könig von Böhmen geleisteten eide für ungültig erklärt hat (vgl. n. 565*). Es mag also auch ein allgemein gehaltener bannspruch des papstes wol erfolgt sein. *573

juli 21 Ulme macht als gekorner schiedsrichter eine richtung zwischen Heinrich bischof von Trient und Meinhard grafen von Tirol. Namentlich soll der vom königlichen kanzler Rudolf und Heinrich grafen von Fürstenberg vermittelte frieden bestehen bleiben, beiderseitig soll auf allen schadenersatz verzichtet werden, der graf soll auf alle ansprüche an die burg Malconsiglio verzichten, die burg Königsberg soll dem grafen für 300 mark vom hochstift versetzt sein, doch so, dass der könig bis übernächste ostern oder bis zur zahlung der 300 mark einen hauptmann drauf setzt, die zugehörden der burg Spaur soll der graf dem bischof tauschweise bis kommende weihnachten nach dem spruch des bruders Berengar Johanniterordensmeisters und Hartmanns von Baldeck überlassen usw. in umfassender weise betreffs stadt, gericht, thurm und intrinseci et extrinseci von Bozen, schloss und lehen in Fleims, gericht auf dem Ritten und Vilanders, Jenesien und Keller, Höfe zu St. Justina, entschädigung beiderseitiger anhänger, lehen der grafen von Ulten und Eppan und der vorfahren Meinhards, stellung der ministerialen. Zeugen: L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Fr. burggraf v. Nürnberg, die herzoge v. Teck; die grafen Albrecht und Burkard v. Hohenberg, L. d. ältere und L. d. jüng. v. Öttingen, Heinrich v. Fürstenberg, Hugo v. Werdenberg. Siegeln der könig, bischof Heinrich, graf Meinhard und pfalzgraf Ludwig. Zwei or. im staatsarch. Wien. Ughelli Italia sacra 5, 614. Lünig Cod. Germ. 2, 869. Mon. Zoller. 2, 86 reg. mit zeugen. Egger Bischof Heinrich II. v. Trient, Innsbrucker Gymnasialprogr. 1884 s. 37—39, 1885 s. 3 genauer auszug mit bessern lesearten aus or. — [Dies ist die im Augsburger ausgleich vom 18. mai 1275, n. 376, in aussicht genommene vollständige versöhnung Heinrichs von Trient und Meinhards von Tirol, die beide dem könig nahestehend, hier einen billigen schiedspruch fanden; über die vorausgehende thätigkeit des kanzlers Rudolf und des grafen von Fürstenberg vgl. Egger 34 ff.]. 574

— 21 —— schreibt den Placentinern, belobt ihre treue und fordert sie auf, den in ihrer stadt durch Rudolf den königlichen hofkanzler, Heinrich grafen von Fürstenberg und Ardicio primicer von Mailand errichteten frieden zu halten. Campi Hist. di Piac. 2, 490. Huillard Chron. Placent. 354. Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 563. — [Dieses schreiben wurde schon am 29. juli zu Piacenza öffentlich verlesen. Der erwähnte frieden war am 21. märz zwischen der innen- und aussenpartei (mit graf Ubertino de Lando an der spitze) von Piacenza durch den schiedspruch der königlichen gesandten geschlossen worden, Ann. Plac. Gib.]. 575

— 31 Basilee gestattet den bürgern von Rheinfelden, dass in ermanglung männlicher nachkommen ihre töchter in reichslehen folgen können, und erklärt sie frei von auswärtigen gerichten. Zeugen: Berthold abt v. Murbach princeps, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Berthold v. Henneberg, Tibald v. Pfirt, Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Homberg; Walter v. Klingen, Walter v. Eschenbach, Hermann v. Bonstetten. Herrgott Gen. 3, 461. Schweiz. Geschichtsforscher 9, 38. Trouillat Mon. de Bâle 2, 270. Vautrey Evêques de Bâle 2, 249. 576

. . . . . schreibt dem (erzbischof Friedrich von Salzburg), dass er nun entschlossen sei ihm und den andern von dem Böhmenkönig so ungerecht bedrängten fürsten rasch und mit macht zu hilfe zu kommen und den plan habe, selbst im verein mit seinem schwiegersohn dem pfalzgrafen L(udwig herzog von Baiern) schleunig gegen Eger vorzugehen, während sein

Digitized by Google

1276

erstgeborner (Albrecht) mit starker truppenmacht nach Oesterreich rücken werde; er bittet den erzbischof um unterstützung desselben bei dem notwendigen durchzug durch das salzburgische gebiet und erwartet, dass der adel des landes, angespornt durch Friedrich, schon im eigenen interesse sich anschliesse. Er empfiehlt seinen sohn dem erzbischof überhaupt in allem que ad liberationem patriae respiciunt zu berathung und leitung. Turbatur non immerito — dirigendum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 402 varianten; in S I, dar. Cenni 395 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 88, = Migne 98, 771; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 465, = Hauthaler Fasti Campilil. 1 [b], 1086, Gerbert 122 = Emler Reg. Bohem. 2, 431; in cod. Vindob. 409 (addit. zu B), dar. Bärwald 420. — In diesem und den zwei folgenden schreiben liegt der ursprüngliche plan für den krieg von 1276 vor; er stimmt in der grundidee überein mit jenem, den erzbischof Friedrich von Salzburg schon zu anfang 1275 entwickelt hatte: primo infestetis regem Bohemie circa partes Bohemie ut sic ab Austria discedere compellatur, deinde per comites Goricie circa partes Styrie infestetur, tunc demum locus est ut milites vestri in Austriam transeant (n. 336). Allein während hier der vorstoss nach Oesterreich erst erfolgen sollte, wenn der angriff im norden und süden bereits erfolgreich eingeleitet worden, soll nach dem jetzigen plane auf allen drei puncten gleichzeitig angegriffen werden. Dies hängt wol mit der inzwischen zu gunsten Rudolfs veränderten haltung Heinrichs von Niederbaiern zusammen. Bei der früheren feindseligen haltung Heinrichs gegen den könig war ein angriff auf Oesterreich nicht wol möglich, bevor nicht die königlichen waffen im norden und süden entschiedene erfolge errungen hatten und dadurch voraussichtlich auch herzog Heinrich isolirt worden wäre; seit dem vertrag vom 2. febr. 1276 (n. 512) aber stand Heinrich dem könig nicht mehr feindlich gegenüber; wenn er auch seine verbindung mit Ottokar, wie eben jener vertrag selbst zeigt, keineswegs aufgegeben hatte, so war doch, blieb der herzog dem sinn der abmachungen treu, eine offene und kriegerische feindseligkeit gegen Rudolf nicht mehr zu besorgen. Vgl. auch unten n. 595 [a]. *577

. . . . . schreibt an (den burggrafen Friedrich von Nürnberg): ihm seien ja die hinterlistigen und gewaltthätigen eingriffe des reichsfeindes Ottokar von Böhmen aus der nähe bekannt; er ersuche ihn daher jetzt, da er ad recuperandum possessiones preclaras imperii demnächst mit heeresmacht gegen jenen vorgehen wolle, die ihm nahe gelegenen festen plätze Böhmens um jeden preis zu besetzen, damit ihm (Rudolf) der durchzug in jenen gegenden freigemacht und der einmarsch in perpetuum sue desolationis exterminium erleichtert werde. Quam versute — exaltari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 17 = Emler Reg. Bohem. 2, 430 unvollst.; in E, dar. Stobbe 357 n. 230 reg.; in Ott. n. 419; in S I, dar. Cenni 397 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 89, = Migne 98, 773; in S II, dar. Gerbert 121, alle zu 1276. — Gerbert lässt das schreiben an Ludwig von Baiern, Lambacher an den burggrafen gerichtet sein und dies letztere ist sicherlich das richtige. Rudolf plante nach n. 577, mit dem pfalzgrafen Ludwig gegen Eger und von da weiter in Böhmen vorzudringen. Wem anders konnte da die aufgabe zufallen, durch schnelle vorwegnahme der festen plätze um Eger dem königlichen heere den einmarsch zu ermöglichen, als eben dem burggrafen von Nürnberg? Am 21. juli ist Friedrich noch beim könig in Ulm (n. 574); hier hat er sich wol von demselben verabschiedet, wir finden ihn erst ende september wieder beim könig in Passau. Wie bei n. 588 [b] gezeigt ist, wird im august die besetzung nordwestböhmischer plätze thatsächlich stattgefunden haben. So dürfen wir dies schreiben etwa noch zu ende juli oder in den anfang august setzen. *578

. . . . . schreibt einem getreuen, dass jüngst N. und N. (wol die grafen Meinhard von Tirol und Albert von Görz) bei ihm gewesen, die nach sorgsamer beratung mit dem auftrag sich entfernten, sogleich nach erfolgter absage (diffidatio) gegen den könig von Böhmen in Kärnten einzudringen und den angriff zu beginnen, wobei N. und N. wie zu erwarten ist mit rat und that in jener gegend behilflich sein werden. Dies möge er den getreuen verkünden, auf dass sie vertrauensvoll ihr heil unter dem königlichen schutze suchen. Accedentibus nuper — emulorum. Nur als form. erhalten: in T n. 181; in E, dar. Stobbe 353 n. 207 reg.; in Ott. n. 359; in S I, dar. Cenni 410 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 100, = Migne 98, 783; in S II, dar. Gerbert 130 = Emler Reg. Bohem. 2, 433. — Cenni und Gerbert lassen das schreiben an Meinhard von Tirol gerichtet sein und Gerbert hat recht willkürlich die

Digitized by Google

1276

ersten N. N. auf Hartnid und Herrand von Wildonie, die zweiten auf Heinrich von Pfannberg und Dietmar von Gail gedeutet. Allein Tangl Gesch. Kärntens 4, 194 ff. und im anschluss daran Busson im Oesterr. Archiv 65, 291 haben sicherlich insoweit die richtige erklärung gegeben, als sie unter den ersten N. N. den grafen Meinhard von Tirol und seinen bruder Albert von Görz verstehen. In der that ist ja dann jener von Tirol, dieser von Görz aus in Kärnten und Krain eingedrungen. Tangl irrt aber, wenn er die zweiten N. N. für identisch mit den ersten hält; unter ihnen müssen dem ganzen sinne nach andere persönlichkeiten zu verstehen sein und zwar jedenfalls kärntnerische oder steirische landherren. Dass das schreiben an den erzbischof Friedrich von Salzburg gerichtet ist, wie Tangl und Busson annahmen, scheint mir sehr zweifelhaft; der befehl des königs: hec igitur dic et manda fidelibus, erscheint doch seiner form nach nicht passend für einen erzbischof. Stobbe denkt an einen boten, in ermangelung bestimmterer haltpuncte wird man sich mit der allgemeinen annahme begnügen müssen, dass der brief an einen anhänger Rudolfs in den südöstlichen ländern gerichtet ist. Meinhard und Albert sind am 28. mai zusammen in Meran und sind dann wol beide an den königlichen hof gegangen. Meinhard dürfte am 21. juli noch in Ulm gewesen sein (n. 574), nach diesem zeitpunct muss das schreiben fallen. *579

. . . . . schreibt einem ihm blutsverwandten grossen (sinceritatem tuam), er möge im hinblick auf ihr nahes verhältniss, bei welchem die beförderung der königlichen ehre auch ihm und seinen nachkommen zu nutzen und ehre gereicht, in dem bevorstehenden kampfe gegen den (könig von Böhmen) ihm und seinen anhängern mit macht und ausdauer beistehen; er ersucht ihn zu diesem zwecke zu dem pfalzgrafen (Ludwig) zu kommen. De generosi sanguinis (Generosi sanguinis) — accedere etc. Nur als form. erhalten: in T n. 180; in E, dar. Stobbe 347 n. 172; ohne den schluss (— ampliabit) in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 358 varianten, in S I, dar. Cenni 406 = Migne 98, 780; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 476 zu 1278, Gerbert 120 zu 1276. — Herrgott hält Friedrich von Nürnberg, Gerbert Burchard von Hohenberg für den adressaten; allein an ersteren ist vielmehr n. 578 gerichtet und die Hohenberger waren mit Rudolf wol verschwägert, aber nicht blutsverwandt. Eher liesse sich an den grafen Heinrich von Fürstenberg denken, den Rudolf auch sonst öfter als seinen lieben blutsverwandten bezeichnet, vgl. n. 477. Auch dieses sowie das folgende schreiben mögen etwa in den juli 1276 fallen. *580

. . . . . überträgt einem blutsverwandten grossen, dessen eifrige dienste und unerschütterliche treue für das reich er rühmt und gebürend lohnen will, ein amt (officium), doch nur bis auf weiteres (usque ad nostre beneplacitum voluntatis), denn iureiurando firmavimus, quod imperialia bona sine consilio principum prorsus alienare non possumus; allein die fürsten werden wenn er an den hof kommt, in anbetracht seiner verdienste zu dieser und zu noch grösseren gunstbezeugungen sicherlich ihre zustimmung geben. Auch möge er keine befürchtungen vor den feinden des reiches hegen, denn der edle N., der neulich vom hofe abgereist, um gegen den feind vorzugehen, hat mit seinen helfern auch ihn in seinen schutz zu nehmen, worüber er sich durch boten an denselben näher unterrichten möge. Endlich ersucht ihn Rudolf, seine verwandten (avunculos) auf jede weise dahinzubringen, dass auch sie ihm (Rudolf) beistehen, wofür sie alle die königliche dankbarkeit glänzend erfahren werden. Duplex (est) tibi — premiorum. Nur als form. erhalten: in T n. 185; in E, dar. Stobbe 346 n. 166 reg.; in Ott. n. 364; in S I, dar. Cenni 407 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 90, = Migne 98, 780; in S II, dar. Gerbert 147 zu 1277; unvollst. (— honorari) in B, dar. Bärwald 283 zu 1277 (?). — Lambacher hielt das schreiben an den patriarchen von Aquileia, Gerbert und mit ihm Tangl Gesch. Kärntens 4, 310 ff., Lausch Kärnthen. Belehnungsfrage 9 an Meinhard von Tirol gerichtet; beides ist unbegründet und unwahrscheinlich, die beziehung des officium auf die hauptmannschaft oder reichsverweserschaft Meinhards in Kärnten scheint mir unstatthaft, zudem war weder Meinhard und noch weniger Raimund von Aquileia mit Rudolf blutsverwandt. Viel eher könnte man dagegen bei dem nobilis N. an Meinhard und seine aufgabe beim krieg von 1276 denken, im süden die erhebung und den angriff gegen Ottokar durchzuführen. In diese zeit vor dem ersten krieg gegen Böhmen scheint mir das schreiben überhaupt zu gehören, wenn auch der adressat des briefes nicht festgestellt werden kann. Unter dem officium dürfte eher ein amts-verwaltungsbezirk oder eine reichsherrschaft zu verstehen sein. Ein besonderer wert unserer formel liegt, wie Bärwald mit recht bemerkt,

1276		
		in der so nebenher gegebenen erklärung von dem eide des königs betreffs vergabung von reichsgut: darüber vgl. oben s. 6 f. *581
aug. 4	. . . . .	In festo beati Dominici preparavit Rudolfus rex expeditionem suam contra regem Bohemorum. Ann. Basil. SS. 17, 200. Das wird wol heissen dass Rudolf damals anfing sein heer zusammenziehen, [vgl. Chron. Colm. das. 246: es erzählt, dass edle aus den Ottokar unterworfenen ländern zu Rudolf ins Elsass gekommen seien um ihn zum kriege gegen Böhmen zu bewegen (was zu 1274 und 1275 gehört, vgl. n. 248[a]): Ruodolphus rex Romanorum, inclinatus precibus dominorum rogavit omnes personaliter milites, quos rogare poterat, insuper omnibus suis precepit ut armati secum venire non differant, quia terras alias oportet eum subito visitare. Multi sibi bona promiserunt, sed solvere minime potuerunt]. a
aug. (2—4)	Basilee	bestätigt den bürgern von Solothurn die von seinen vorfahren am reich erhaltenen freiheiten und rechte und thut ihnen noch die besondere gnade, dass sie nicht vor auswärtiges gericht sollen geladen werden. Or. im staatsarch. Solothurn mit V. non. aug., vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 145 anm. 1, Anz. f. schweiz. Gesch. 1878 s. 256; jedenfalls liegt ein schreibfehler vor und man wird zwischen dem 2. bis 4. aug. zu schwanken haben, am 5. aug. ist Rudolf schon in Strassburg. Haffner Soloth. Schauplatz 2, 114. Soloth. Wochenbl. 1832 s. 493. 582
— 5	Argentine	verspricht den edlen leuten Heinrich grafen von Veldenz und den brüdern H. und Walter von Geroltseck im namen und auftrag des erzbischofs von Trier 550 mark silber zu zahlen, die er diesem zur zeit seiner königswahl für auslagen schuldig geworden ist und verpfändet ihnen dafür die reichsdörfer Nordheim, Marlenheim und Kirchheim bei Wasselnheim im Unter-Elsass pleno et mero iure tenendas mit willen (de consensu et voluntate) der erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, des Rheinpfalzgrafen Ludwig und des herzogs Albrecht von Sachsen, welche ihre zustimmung hiezu ausdrücklich erklären (de nostro beneplacito processisse) und die urkunde mit besiegeln. Lehmann Gesch. d. Grafsch. Hanau-Lichtenberg 2, 13 reg. Mone Oberrhein. Zeitschr. 11, 290 aus or. in Darmstadt. *583
— 10	Wormacie	Heinrich stadtschultheiss von Frankfurt erklärt, dass könig Rudolf den verkauf reichslehenbarer güter von seite des ritters Hartmud an die Deutschordensbrüder in Sachsenhausen genehmigen werde und dass Hartmud dem reiche bereits andre güter zum ersatz angewiesen habe. Zeugen: Reinhard v. Hanau, Ruprecht (burggraf) v. Friedberg, Ekhard schultheiss v. Gelnhausen, Johann gen. Mufel, Hartmud, milites; Volmar, Konrad, Webel, Werner v. Wanbach, Giselbert v. Holzhausen bürger und schöffen v. Frankfurt. Böhmer CD. Moenofr. 1, 178. — Die Genehmigung Rudolfs erfolgt am 27. august (n. 591); der könig war wol schon am 10. aug. in Worms anwesend. *584
— 11	——	verschreibt dem grafen Heinrich von Weilnau (ob clara proprie probitatis merita) für 100 mark silber, die er ihm als burglehen in Gelnhausen (deservire tenebitur aliorum nobilium nostrorum ibidem castrensium more) zusichert, einkünfte auf dem zoll zu Gelnhausen und aus gütern zu Vonhausen, Schlierbach, Bindsachsen und Wolferborn; werden die 100 mark gezahlt, so soll der graf dafür güter bei Gelnhausen kaufen und sie vom reich als burglehen nehmen. Reimer Hess. UB. II 1, 383 aus or. im staatsarch. Marburg. *585
— 18	——	ertheilt den bürgern von Kaiserslautern aus besonderer gnade für ihre stadt rechte und freiheiten wie Speier hat. Acta Pal. 1, 71 aus or. in Kaiserslautern. — [Eine copie befindet sich im kreisarch. Speier]. 586
— 18	——	verzeiht den bürgern Frankfurts eine von ihnen versuchte wenn auch in abrede gestellte empörung und erklärt dieselben, nachdem sie ihm 1200 mark (in contributione) gezahlt haben, frei von allen (aussergewöhnlichen) abgaben von jetzt bis weihnachten und von da auf drei jahre, so dass sie auf die drei nächsten weihnachten jedesmal nur 300 mark zahlen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 179. Fichard Archiv 2, 103. — [Zur auffassung der urkunde vgl. Zeumer Deutsche Städtesteuern 26: gegenüber der vermutung Zeumers ebendas. 129. diese empörung sei mit der aussergewöhnlichen städtesteuer Rudolfs in zusammenhang gestanden, vgl. das zu n. 541 bemerkte]. 587
— 18	——	ertheilt der stadt welche er neben der königlichen burg Germersheim anlegen lässt (cum igitur novam civitatem novelle plantacionis locum apud Germersheim castrum nostrum con-

Digitized by Google

1276		
		strui faciamus) gleiche freiheiten wie Speier hat. Widder Beschr. der Pfalz 2, 419 reg. Oesterr. Notizenblatt 2, 4 aus vidimus von 1653 im staatsarch. Wien. 588
. . .	Moguncie	Aufenthalt auf dem zuge gegen Ottokar. Rex terram suam (Alsatiam) cum paucis exivit, sed de die in diem plures milites acquisivit. Cum autem Mogunciam venisset, dixit ad eum dominus de Clingin etc., folgt die bekannte geschichte, dass Rudolf nicht mehr als fünf schlechte schillinge in seinem schatz gehabt, dass er aber in festem vertrauen auf gottes hilfe fröhlich weiter zog. Chron. Colmar. SS. 17, 246. *a
(aug.)	. . . .	[Beginn des thatsächlichen feldzuges gegen Ottokar: burggraf Friedrich von Nürnberg sucht das Egerland zu besetzen, um den geplanten angriff des hauptheeres unter Rudolf und dem pfalzgrafen Ludwig auf Böhmen selbst zu ermöglichen; Ottokar lässt gegen den drohenden einfall ein heer bei Tepl (östl. Eger) aufstellung nehmen. Andrerseits dringt graf Meinhard von Tirol nach Kärnten vor, graf Albert von Görz, wol unterstützt vom patriarchen von Aquileia (vgl. n. 559), in die windische Mark und nach Krain; die böhmischen hauptleute und besatzungen räumen grösstentheils ohne kampf die plätze und ziehen sich nach Steiermark zurück. Vgl. den auftrag könig Rudolfs an den burggrafen n. 578; dafür dass derselbe ausgeführt ward, sprechen die angaben der Ann. Ottokariani SS. 9, 190 f., welche ihren bericht über den krieg von 1276 schliessen: Acta sunt haec a. d. 1276, 12. kal. septembris usque ad kal. decembris. Vom standpunct des Prager verfassers aus war der anfangspunct, der 21. august, doch wol damals, als das kriegsvolk seines königs gegen Tepl zog; und dass es gerade in jener gegend zusammengezogen wurde, erklärt sich eben, wenn der burggraf schon jenen grenzkrieg begonnen hatte, der beim allmäligen anmarsch Rudolfs einen hauptangriff erwarten liess. Für die vorgänge in Kärnten und Krain vgl. n. 579, 581, dann die oesterr. Reimchronik 185 ff., dazu Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 194 ff., auch Lorenz Deutsche Gesch. 2, 138. Dieser angriff im süden begann von seite Meinhards nach dem 15. august, denn an diesem tage befand er sich noch auf schloss Tirol bei Meran (urk. vom 15. aug. 1276 im staatsarch. Wien, nach mittheilung L. Schönachs). Wir können annehmen, dass Meinhard etwa ende august oder anfangs september in Kärnten eindrang und da schnelle erfolge errang; denn der unbedingte anschluss der steirischen und kärntnerischen landherren an Rudolfs sache am 19. sept. (n. 597 a) setzt doch wol schon entschiedene erfolge im südosten voraus. Vgl. auch n. 602 an Meinhard]. — Für die nun folgenden zwei jahre bis zu könig Ottokars besiegung und tod sind ausser der hier sehr weitläufigen Reimchronik Ottokars, auf der Johann v. Victring Böhmer Fontes 1, 307—311 beruht und zu deren kritik für diese zeit Huber Gesch. Oesterreichs 1, 603 anm. 1, Busson im Oesterr. Archiv 62, 116 ff. und besonders die bemerkungen Seemüllers in seiner ausgabe zu vergleichen sind, hauptquellen: erstens die umständliche relation in der Contin. Vindobonensis SS. 9, 707—711, welche ich auch selbständig, doch abgeschrieben aus cod. Vindob. 352, vgl. SS. 9, 699, in demselben codex (germ. 317) zu München vorgefunden habe, der die ähnliche relation von der schlacht bei Mühldorf enthält, ebenso wie cod. Vindob. 352; aus der Cont. Vindob. ist die Cont. Praedicatorum Vindob. SS. 9, 729—730 ein auszug mit einzelnen selbständigen nachrichten; zweitens die Ann. S. Rudberti Salisburg. SS. 9, 801—805, deren sehr genaue beschreibung der schlacht bei Dürnkrut wol auch auf einer ursprünglich selbständigen relation beruht; dann die Erfurter St. Peterschronik ed. Stübel 112—117, welche hintereinander zwei verschiedene, von einander unabhängige relationen über den krieg von 1276 gibt; ferner die Contin. Claustroneob. VI. SS. 9, 744—746, die Historia annorum 1264—1279 SS. 9, 652—654, auf welche die Cont. Claustroneob. IV. SS. 9, 648 und Cont. Zwetl. III. SS. 9, 657 zurückgehen; Heinrich von Hainburg SS. 17, 715, 716 und die Ann. Otakariani SS. 9, 190—193 stehen auf seite Ottokars, weniger ausgesprochen der fortsetzer Hermanus von Altaich SS. 17, 410, 411; kurz die Cont. Lambacensis SS. 9, 561, die Cont. Florian. ib. 748 und natürlich viele andre quellen; endlich die oberrheinischen quellenschriften, besonders das Chron. Colmar. SS. 17, 245—252, dann Ellenhard ib. 124; nach mündlichen berichten Thomas Tuscus SS. 22, 525 f.; lateinische verse von 1276 auf könig Rudolf, an das belagerte Wien und über Ottokar als bedrücker der bischöfe hg. von W. Meyer im N. Archiv 7, 216. b
aug. 26	Nurenberg	bestätigt die privilegien der stiftskirche St. Simon und Juda in Goslar (tanquam speciali nostre capelle) und schenkt derselben die vogtei über die güter zu Hedeper und über alle

Digitized by Google

1276		
		güter welche sie zurückkauft oder kauft. Zeugen: erzbischof Werner v. Mainz, die bischöfe Berthold v. Würzburg und Heinrich v. Trient; Heinrich herr v. Hessen. Rudolfus cancellarius vice Werneri archiepiscopi et archicancellarii recognovit et approbavit. Heineccius Antiquit. Goslar. 292. Bode in GQ. der Provinz Sachsen 30, 261 aus or. im stadtarch. Goslar (mit siegel von rotem wachs). — [Betreffs der recognition vgl. Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 274 f.] 589
aug. 26	Nürenberg	befreit die bürger seiner stadt Mengen in Oberschwaben (ad instar et morem aliorum nostrorum civium in nostris et imperii civitatibus residentium et ius civile habentium) von allen auswärtigen gerichten. Copie von 1600 in cod. 76 p. 1069 des statthaltereiarch. Innsbruck. *590
— 27	——	genehmigt den verkauf verschiedener reichslehnbarer güter, nämlich eines steinernen hauses, eines hofes und eines gartens in Sachsenhausen, seitens des ritters Hartmud von Sachsenhausen an die Deutschordensbrüder daselbst, wofür das reich mit einem garten und der fischerei zu Sachsenhausen entschädigt wurde. Böhmer CD. Moenofr. 1, 179. Hennes CD. ord. Theuton. 1, 220. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordens-Centralarchivs in Wien 1, 135 reg. aus or. im diesem archive. — Vgl. n. 584. 591
— 27	——	genehmigt den kauf, wodurch der Deutsche Orden vom ritter Winther von Breungesheim reichslehenbare äcker in der Vrigt (Breungesheimer freiheit nördl. Frankfurt) erwarb, nachdem das reich als ersatz dafür drei huben in Langendietbach erhalten hatte. Or. in Stuttgart nach Baumgartner. Reimer Hess. UB. II 1, 385 aus or. 592
— 29	——	verleiht dem Frankfurter schultheissen Heinrich fünf mark jährlicher einkünfte als burglehen zu Rödelheim nach art der Friedberger burglehen, und verpfändet ihm dafür den königlichen hof zu Criftel (westl. Höchst) bis zur ablösung mit 50 mark, für welche Heinrich dann gekaufte oder eigengüter vom reich zu lehen nehmen soll. Böhmer CD. Moenofr. 1, 180. Sauer CD. Nassoicus 1, 538 aus or. im Frankensteiu'schen archiv. 593
— 30	——	verspricht den rittern Winther von Breungesheim, Wernher Schelm, Eberwin von Breungesheim, Heinrich schultheiss von Frankfurt, Theoderich Schelm und dem Konrad von Sachsenhausen, welche ihm ihre burg Rödelheim (bei Frankfurt) zu lehen aufgetragen haben, daselbst ohne ihre einwilligung keine mächtigeren burgmannen (potenciores castrenses) zu setzen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 180. Sauer CD. Nassoicus 1, 539 aus or. im Frankenstein'schen archiv. — Also kurz nach einander drei an frankfurtische ritter ertheilte privilegien; ohne zweifel nahmen diese ritter theil am zuge nach Oestreich. 594
. . .	. . . .	schreibt einem fürsten (wol herzog Heinrich von Baiern), er habe zu seiner grössten freude durch die von jenem neulich an ihn gesandten edeln N. vernommen, dass er nunmehr ganz und gar dem königlichen willen sich zu fügen bereit sei und nimmt ihn, obwol er einige zeit könig und reich den gehorsam versagt, wieder in seine volle gnade und sein wolwollen auf. Nobiles viri — singularis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 200. — Das schreiben dürfte doch am ehesten auf Heinrich von Baiern zu beziehen sein und würde dann in den sommer 1276, vor die im september zu Regensburg erfolgende persönliche versöhnung könig Rudolfs mit Heinrich zu setzen sein. *595
sept. 1	——	Aufbruch nach Oesterreich, zur heerfahrt gegen könig Ottokar von Böhmen. 1276 profectus est (rex Rudolfus) in Austriam kal. sept., Egidii. Ann. Zwetl. breviss. SS. 24, 63. — [Mit dieser plötzlichen schwenkung verliess Rudolf seinen früheren feldzugsplan (vgl. n. 577; auch des königs erstgeborner erhielt jetzt jedenfalls andere weisung, er blieb im westen des reichs, er urkundet am 15. dec. 1276 zu Mengen in Oberschwaben, Weech CD. Salem. 2, 163). Den unmittelbaren und einzigen grund dafür hat man fast allgemein in dem jetzt erfolgten übertritt herzog Heinrichs von Baiern auf Rudolfs seite gesehen. Aber es muss, wie bereits von Lorenz Deutsche Gesch. 2, 140 f. geschehen, darauf hingewiesen werden, dass das verhältniss Rudolfs zu Heinrich schon seit monaten kein feindliches mehr war, dass also Rudolf schon bei der festsetzung des kriegsplanes diese veränderte haltung des Niederbaiern hatte in rechnung ziehen können und wirklich auch gezogen hat (vgl. n. 577), dass somit das abgehen von diesem plane einen andern hauptgrund haben musste. Und dieser ist wol sicher vor allem in der erkenntniss Rudolfs von der unzulänglichkeit der eigenen streitkräfte für einen erfolgreichen kampf gegen die ganze böhmische macht zu suchen (in

Digitized by Google

1276

diesem sinne auch die Ann. Ottokariani SS. 9, 190); sodann war Rudolf jedenfalls gut unterrichtet über die ihm äusserst günstige stimmung der massgebenden kreise in den oesterreichischen ländern (vgl. n. 579, 581), ja es konnten ihm wol schon die ersten nachrichten über die erfolge in Kärnten und Krain zugekommen sein. Man durfte darauf rechnen, dass täglich wachsende streitkräfte viel früher als man wol gedacht hatte nach Oesterreich sich wenden und eine vereinigung mit dem hauptheere Rudolfs anstreben konnten (vgl. auch das schreiben n. 602). Endlich war es Rudolf freilich gewiss auch darum zu thun, die annäherung Heinrichs von Baiern wirksamst auszunützen. Deshalb also zog Rudolf jetzt über Regensburg nach Oesterreich, erntete natürlich nun auch die früchte seiner bemühungen, die herzog Heinrich von Ottokar abwendig gemacht hatten und darin zeigte sich allerdings die entscheidende bedeutung, welche Heinrichs haltung für den erfolg eines krieges gegen Böhmen besass]. a

. . . Ratispone Feierlicher empfang. Postmodum (Rud.) descendens Ratisponam et ibi a domino Leone episcopo cum omni clericatu ymnis et canticis et sanctuariis exeuntibus cum populo infinito sequentibus gloriosissime est susceptus. Hermanni Altah. Contin. III. SS. 24, 54. — Der aufenthalt in Regensburg fällt ungefähr in die tage vom 3. bis gegen mitte september. Hier in Regensburg wird Rudolf wol auch die schiffe ausgerüstet haben, mit denen ein theil des heeres die Donau hinabfuhr; er hatte förmliche kriegsschiffe, naves castellatas, quibus meatus Danubii obstructos infringere conatur, wie die im nahen Aldersbach geschriebene fortsetzung des Martin v. Troppau SS. 17, 536 (darnach die Salzburger Ann. SS. 9, 801) berichten; ähnlich Heinrich v. Hainburg SS. 17, 715, auch Cont. Chron. Magni presb. SS. 17, 533. *b

. . . . . Herzog Heinrich von Niederbaiern, der nach Regensburg gekommen, tritt hier nun offen auf Rudolfs seite. Die bedingungen auf welche herzog Heinrich seine lehen von Rudolf nahm und seine streitkräfte (nach dem Chron. Colmar. milites mille cum equis falleratis) mit denen des königs vereinigte, sind uns, ausser einer verlobung zwischen Heinrichs sohn Otto mit Rudolfs tochter Katharina, für deren brautschatz das land ob der Enns verpfändet wurde und in deren folge Heinrich später manche urkunden für die dortigen klöster ausstellte, nicht näher bekannt. Chron. Colmar. 247. Cont. Vindob. 707, 708. [Betreffs der verpfändung Oberoesterreichs, die erst in Passau erfolgt zu sein scheint, vgl. unten n. 598a. Neben dem zuwachs des herzoglichen kriegsvolkes war eine weitere unmittelbare folge für Rudolf die öffnung der Donausperren bei Straubing und Passau. So wird die sicher zuverlässige nachricht der Aldersbacher Ann. SS. 17, 536 (= Ann. Salisb. SS. 9, 801) aufzufassen sein: mediante magnorum virorum consilio sine omni strepitu belli ipsi meatus in Strubing et Patavie pateflunt]. — Dass diese einigung für den ausgang entscheidend sein werde, hatte der scharfblickende und thätige erzb. von Salzburg vorausgesehen, indem er schon anfangs 1275 an Rudolf schrieb: Ista sola concordia, sicut firmiter credimus, totam expediet eam que inter vos et regem predictum vertitur questionem. Bodmann 13 (oben n. 319). Uebrigens war die aussöhnung herzog Heinrichs mit seinem auf Rudolfs seite stehenden bruder Ludwig schon seit januar dieses jahres gegenstand von erfolgreichen verhandlungen, nachdem Rudolf, erzb. Friedrich und selbst papst Gregor X. durch das ganze jahr 1275 sich in dieser richtung vielfach bemüht hatten. Vgl. Mitth. des Instituts 10, 399 ff., Riezler Gesch. Baierns 2, 142 ff., oben n. 334, 365, 434, 500, 512. Konnte dies dem Ottokar unbekannt sein? Musste er die absicht nicht errathen und den erfolg voraussehen? Dennoch hat er sich bitter beklagt, dass Heinrich erst imminente necessitatis articulo treulos von ihm abgefallen sei, Dolliner 44, Emler Reg. Bohem. 2, 434. [Zur erklärung kann man wol darauf hinweisen, dass Heinrich auch nach dem vertrag vom 2. febr. 1276 seine beziehungen zu Ottokar keineswegs abzubrechen brauchte und dass er offenbar auch nachdem er sich ganz für Rudolf entschieden hatte, doch gegenüber Ottokar so lange als möglich den schein der freundschaft aufrecht erhielt, vgl. die schreiben Ottokars bei Emler Reg. Bohem. 2, 434, 436. Ottokar hat allem anschein nach im letzten augenblick Heinrich nochmals zu gewinnen versucht, vgl. n. 598a]. c

. . . . . verleiht Philipp von Bolanden, seiner frau (Lukardis) und seinen kindern lehen zu Camp und Linthe, wovon dem reichsamtmann (officialis) zu Boppard jährlich 6 schilling Kölner

1276		
		denare als zins gegeben werden sollen. Bodmann Rheing. Alterth. 361. Sauer CD. Nassoicus 1, 539. — Die urkunde, in transsumpt von 1277 juni 24 (CD. Nass. 1, 552) überliefert, hat die datirung: Datum apud Rothinpurch (von anderer hand geändert in Rachispurch) a. d. 1276, 9. kalend. octobris. In dieser fassung stimmt sie ganz und gar nicht ins itinerar Rudolfs, der sich am 23. sept. 1276 in Passau befand; Böhmer führte sie in Addit. I p. XIX als uneinreihbar auf. Allein schon die correctur im ortsnamen (leider sagt Sauer nicht ob die ändernde hand gleichzeitig ist) deutet auf eine corruption des textes, der auch an anderer stelle (wiederholung von dilecto fideli nostro) sich nicht verlässlich zeigt. Könnte man hinter der correctur Rachispurch nicht ein Rathispone vermuten? Damit würde die urk. im sept. 1276 einen platz finden und in die nähe anderer ebenfalls für mittelrheinische herren ausgestellter urkunden kommen. Freilich muss bei dieser annahme auch noch eine kleine verderbniss in dem datum stattgefunden haben, die sich aber mit sicherheit nicht mehr bestimmen lässt; oder aber es müsste eine nichteinheitliche datirung vermutet werden: ort der handlung Regensburg, tag der beurkundung, die dann erst zu Passau vor sich gegangen wäre. *596
. . .	Strubing	Durchfahrt mit der Donauflotte und sicherlich auch durchzug des kriegsvolks am rechten Donauufer. Vgl. die vorhin (n. 595c) angeführte stelle der Aldersbacher Annalen. *a
sept. 15	iuxta fluvium Yseren	(in castris) nimmt den Eberhard grafen von Katzenellenbogen zum burgmann in Oppenheim an, verspricht ihm und seinen nachkommen 500 mark und gibt ihm dafür den ort Tribur mit allen gefällen (hospiciis, vecturis curruum et capturis falconum), Dornheim, die hälfte von Krummstatt und den wald Schlüchter zu pfandlehen; nach zahlung der 500 mark soll der graf dafür eigengüter vom reich zu lehen nehmen. Gruner Opusc. 1, 268. Wenck Hess. Landesgesch. 1b (UB.), 43 aus or. — Der im datum gemeinte fluss ist die Isar, die sonst genannten örtlichkeiten liegen alle nord- und südwestl. Darmstadt. Rudolf wird in der nähe von Plattling gelagert haben. 597
— 19		(ap. Rúnam) An diesem tage erklärten sich die im kloster Reun (nordwestl. Graz) versammelten grafen Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg sowie die angesehensten (meliores) dienstmannen von Steier und Kärnten für Rudolf, gelobten einmütig gemäss der ihnen als reichsvasallen obliegenden pflicht dem römischen könig zu dienen und alle für einander einzustehen. Wer dies übertritt hat seine reichslehen verwirkt, soll ehrlos und rechtlos sein. Gerbert Cod. ep. 199. Grüninger in Kärthn. Zeitschr. (1820) 3, 100. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 105 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. Luschin in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9, 146. a
. . .	. . . .	Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: er habe, durch die unverbesserliche bosheit und die hartnäckig fortgesetzten in der ganzen gegend bekannten übelthaten der ehemaligen ministerialen seiner kirche, C. und H., gezwungen, gegen sie jüngst seine ministerialen zum gerichte zusammenberufen, nach dessen einstimmigem urtheil er sie der untreue und des treubruches schuldig, als offene feinde und verräter ihres herrn und daher für ehrlos erklärte, ihnen alle von der Salzburger kirche rührenden güter und rechte absprach und die über sie schon vor mehr als zwei jahren wegen öffentlichen friedensbruchs, strassenraubs besonders zur zeit des allgemeinen concils, mädchenraubs und nothzucht verhängte excommunication auch auf alle ihre helfer ausdehnte und durch das interdict über ihre besitzungen verschärfte; er bittet nun Rudolf dringend, diesen urtheilsspruch quoad bonorum, iurium, nominum et dignitatum exheredacionem durch königliche urkunde zu bestätigen und gegen die beiden übelthäter, die nun beim könig von Böhmen hilfe suchen wollen, da sie schon mehr als zwei jahre gebannt sind, ausdrücklich die reichsacht zu verhängen. Error incorrigibilis — annotare. Nur als form. erhalten: mit adresse und titel in E, dar. Stobbe 355 n. 221 reg., in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 305 varianten; ohne diese in T, dar. Bodmann 32, in B, dar. Bärwald 336 zu 1275 oder 1276. — Dasselbe schreiben ist noch in zweiter kürzerer fassung vorhanden, wol die amtliche kundmachung und bitte an den könig als obersten richter, während die erste fassung das begleitende an Rudolf persönlich gerichtete schreiben war (Urgente nos — velitis): in T, dar. Bodmann 199; in E, dar. Stobbe 353 n. 213 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 306 n. 291 varianten; in B (— confirmantes), dar. Bärwald 400. — Die schreiben fallen, da seit der bald nach dem concil er-

Digitized by Google

1276		
		folgten bannung der beiden mehr als zwei jahre verflossen sind, andrerseits Ottokar von Böhmen entschieden noch ganz als feind erscheint, in den sommer 1276, doch wol vor den 26. sept., wo erzbischof Friedrich bei k. Rudolf in Passau ist (n. 601) und von wo aus er dann nach Steiermark eilte (n. 605). Die fraglichen ministerialen dürften wol die herren von Kalheim gewesen sein, auf deren namen Konrad und Heinrich die siglen passen und von denen die Ann. Salisburg. SS. 9, 801 zu 1275 sagen: castrum Calheim a vener. Friderico archiepiscopo Salzburgensi propter enormitates innumeras ibi commissas funditus destruitur, vgl. auch Richter in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 707. *598
. . .	Patavie	Hier verpfändete Rudolf dem herzog Heinrich von Baiern (der schon am 22. sept. hier urkundet, Reg. Boica 4, 18) das land ob der Enns für 40.000 mark als brautschatz seiner dem sohne Heinrichs verlobten tochter. Heinrich habe nämlich, durch inzwischen erfolgte bestechungsversuche Ottokars wieder schwankend gemacht, Rudolf zu verlassen gedroht, wenn dieser ihm nicht das land ob der Enns verschreibe; notgedrungen seien Rudolf und die fürsten darauf eingegangen. Contin. Vindob. SS. 9, 708, 709, darnach die Contin. Praedic. Vindob. SS. 9, 729, doch hier mit eigenen nachrichten (40000 mark, einwilligung der fürsten); Ann. Salisburg. ib. 805. Die Contin. Vindob. benützte und schmückte ziemlich frei aus der oesterr. reimchronist 183 f. und auf ihm beruht dann wieder die kurze bemerkung Johanns von Victring 308: quem (Rudolfum) Heinricus dux Bawarie pactatus cum Ottakaro non diu sed tamen aliqualiter impedivit. Gegen die wenn auch nur von der Contin. Vindob. allein erzählten nähern umstände der verpfändung lässt sich kaum ein zweifel erheben. *a
sept. 24	——	(in castris) befiehlt den grafen, edlen, ministerialen und vasallen in Kärnten und Krain ihrem herzog Philipp zu gehorchen, der seinerseits allen welche von seinem gehorsam abgelenkt worden, verzeiht, wenn sie sich nunmehr unterwerfen. (Kleimayrn) Nachr. von Juvavia 381 reg. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 203. Zeissberg im Oesterr. Archiv 69, 48 anm. 1. aus Salzburger kammerb. 6, 111. 599
— 25	——	Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern trifft für den fall, dass er in presenti expeditione, quam pro recuperandis imperii iuribus facimus, den tod finden sollte, letztwillige verfügungen zu gunsten des klosters Fürstenfeld, will allen schaden gutmachen den er den kirchen seines landes zugefügt und verzichtet auf alle neuen und ungerechten zölle, die er nicht vom reiche trägt. Bibl. Hist. Götting. 202. Quellen u. Erört. 5, 307 aus or. — Aehnlich trifft schon am 1. sept. Otto v. Wellenwart iturus in expeditionem regis Romanorum contra regem Boemorum verfügungen zu gunsten des klosters Kaisersheim u. a. Reg. Boica 4, 19. *600
— 26	——	(in castris) bestätigt dem bischof Peter von Passau den üblichen näher bestimmten Innzoll zu Obernberg, den der bischof und drei seiner vorgänger durch kaiser Friedrichs verleihung ruhig besessen haben, indem er die verlorenen verleihungsurkunden durch dies sein privileg ersetzt, und wenn etwa bisher solcher zoll unerlaubt eingenommen worden sein sollte, dies aus gnaden nachsieht. Zeugen: die erzbischöfe v. Mainz und Salzburg, die bischöfe v. Würzburg, Regensburg, Chiemsee; Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzoge v. Baiern, Heinrich landgraf v. Hessen fürsten; der markgraf v. Burgau. Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Albrecht v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg, Emich v. Leiningen, Eberhard v. Katzenellenbogen, Jo. und Heinrich v. Spanheim. Hund (Gewold) Metropolis Salisb. 1, 391. Hansiz Germ. sacra 1, 415. Lünig Reichsarchiv 17, 785. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 102. Mon. Boica 28ª, 400 aus Passauer cartul. (cod. Lonsdorfianus), in welchem die bischöfe von Würzburg und Regensburg in der zeugenreihe fehlen = Oberoesterr. UB. 3, 440. 601
. . .	. . . . .	schreibt (wol an den grafen Meinhard von Tirol), rühmt dessen vielfältig erprobte tüchtigkeit und aufopfernde thätigkeit zum heile des reiches, die er eben jetzt in der siegreichen führung des ihm anvertrauten kriegsvolkes bewiesen, und theilt ihm die erwünschte nachricht mit (tua volumus desideria non latere), dass er demnächst (in proximo) mit königlicher macht nach Oesterreich kommen werde, um mit seiner hilfe das werk zu glücklichem ende zu führen und ihn dann gebührend zu belohnen. Satis est regie — provisuri. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 440 varianten; in S I, dar. Cenni 40, zu 1276 = Migne 98, 775; in cod. 2493 fol. 44; in S II, dar. Gerbert 126 zu 1276. — Gerbert

Digitized by Google

1276		
		hält in ganz unwahrscheinlicher weise dies schreiben an Napoleone della Torre in Mailand gerichtet, Cenni dagegen an Meinhard von Tirol und dies wohl mit recht: denn Meinhard hatte Kärnten gewonnen, und ganz natürlich scheint es, dass ihm Rudolf nun nach der änderung seines planes seinen directen zug nach Oesterreich und die im verein mit ihm durchzuführende hauptaction gegen Ottokar ankündigt; das schreiben wird demgemäss etwa in der zweiten hälfte september entstanden sein, in der zeit, da Rudolf sich bereits den oesterreichischen gegenden näherte. *602
. . .	. . .	schreibt (dem bischof Wernhard von Seckau), er wolle, aus dessen letztem schreiben seine aufrichtige zuwendung zu einer loyalen haltung ersehend, seine entschuldigung und die versicherung, dass nicht er eine ihm fälschlich zugeschriebene schmähschrift verfasst habe, gnädig annehmen; dagegen lehnt Rudolf das anerbieten Wernhards zwischen ihm und könig Ottokar vermitteln zu wollen, ab, denn er halte nicht für passend sich in unterhandlungen mit dem könig von Böhmen einzulassen, der gegen des reiches fürsten, erzbischöfe und bischöfe so verderblich gewütet habe; wollte jedoch Ottokar sein unrecht durch rückgabe des weggenommenen gutmachen, so würde er zu einem vernünftigen ausgleich wol geneigt sein. Litteras vestras nobis — inclinari. Nur als form. erhalten: in ursprünglicher gestalt, doch ohne den in der zweiten fassung erhaltenen schluss in T n. 172 (— respondemus etc.), dar. Bodmann 24, in E (— machinetur), dar. Stobbe 345 n. 161 unvollst.; phrasenhaft umgearbeitet (— inclinari) in T n. 292, in E, dar. Stobbe 343 n. 148 reg., in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 346 varianten, in S I, dar. Cenni 404 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 107, = Migne 98, 778, in S II, dar. Gerbert 125 = Emler Reg. Bohem. 2, 433 unvollst. — Ueber die doppelte fassung und ihre erklärung vgl. Kretzschmar Formularbücher 110, dem gegen Busson im Oesterr. Archiv 65, 296 ff. beizustimmen ist; sonst vgl. Busson 292 f. Als die zeit in der bischof Wernhard sich Rudolf zu nähern suchte und dann dies schreiben erfolgte, wird wol der sommer 1276 anzunehmen sein. — Vgl. Wernhards antwort n. 606. *603
. . .	. . .	beglückwünscht den papst (Johann XXI.) zu seiner erwählung, versichert ihn seiner vollsten ergebenheit und will ganz und gar den wünschen und absichten des papstes nachkommen, verspricht, dass er auf den überbringer dieses schreibens (secretum et familiarem nuntium) sofort eine feierliche gesandtschaft folgen lassen werde, und theilt endlich dem papste mit, dass er eben im begriffe sei mit rat und beistand der fürsten pro recuperatione rerum, iurium et bonorum imperii den könig von Böhmen als einen verächter des reiches und widerrechtlichen inhaber vieler fürstentümer zu bekriegen. Laudabilis et — debeamus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 408 varianten; in S I, dar. Cenni 373 = Gerbert XCVI n. a, = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 104, = Migne 98, 756, Winkelmann Acta 2, 91; ohne schluss (— unio voluntatem) in B, dar. Bärwald 295. — Mit Winkelmann ist das schreiben jedenfalls auf den am 8. sept. erwählten Johannes XXI. zu beziehen und demgemäss wol noch zu ende september zu setzen. *604
. . .	. . .	Einmarsch in Oesterreich (circa Welsam et Lintzam, Cont. Claustroneob. VI. SS. 9, 745), um Michaeli; die ministerialen wenden sich Rudolf zu, von der geistlichkeit (besonders den Minoriten und Dominicanern) der dem könig von Böhmen geschwornen eide entbunden. Cont. Florian. SS. 9, 748, Ann. Osterhov. SS. 17, 548, Cont. Vindob. 708 = Cont. Praedic. Vindob. 729. — Nach der Historia annorum 1264—1279 SS. 9, 652 = Cont. Claustroneob. IV. ib. 648 hätten sich um diese zeit sechzehn fürsten, im ganzen über hundert geistliche und weltliche fürsten, grafen, freie und edle mit ihren mannschaften im heere Rudolfs befunden, vgl. dagegen die aus n. 601, 608 ersichtlichen fürsten. Gegenüber den angaben über eine bedeutende stärke des reichsheeres in den genannten quellen und in der Cont. Hermanni Altah. SS. 17, 410, sowie bei Heinrich von Hainburg SS. 17, 715, sprechen sicherlich zutreffender die Ann. Aldersbac. SS. 17, 535 = Ann. Salisburg. SS. 9, 801 von exercitu non tantum numeroso quantum valido. Eine bestimmte grösse des heeres bringt das Chron. Colmar. SS. 17, 247, welches Rudolf mit 2000 rittern nach Baiern kommen und da noch 1000 pferde herzog Heinrichs dazustossen lässt. *a
. . .	Linz	transiens per Pataviam usque Lincam ibi castra metatus est cum exercitibus suis. Ann. Otakar. SS. 9, 190. Dies muss spätestens am 5. oder 6. oct. gewesen sein, da am 6. oct. Ottokar in

Digitized by Google

1276		
		Freistadt einen tagmarsch nördl. von Linz steht, vgl. seine urk. für Albero v. Puchheim Emler Reg. Bohem. 2, 437, vgl. n. 610[b]. *b
oct.	. . . . .	Erzbischof Friedrich von Salzburg an k. Rudolf: als er neulich beim könig in Passau geweilt, habe sich in Kärnten ein sehr bedauerlicher vorfall ereignet; graf (Heinrich) von P(fannberg) habe nemlich, nachdem er bereits könig und reich den treuschwur geleistet, seine kriegsknechte nach dem kloster St. Paul in Kärnten gesandt, die in dasselbe eindrangen, den (frühern abt, jetzt erwählten von Lavant) Gerhard gebunden auf das schloss (Stein) schleppten und ihn unter misshandlungen zwangen dies dem erzstift gehörige schloss dem grafen zu übergeben. Solch unerhörte gewaltthat erheische strenge bestrafung und der könig möge dieselbe durch den in jenen gegenden aufgestellten grafen M(einhard von Tirol) vollziehen lassen zur genugthuung für den ganzen clerus, für ihn den erzbischof und den bischof von Chiemsee als bruder jenes erwählten (electi statt comitis zu lesen); auch sei schnelle abndung nötig, damit das interdict desto eher aufgehoben werden könne, welches gemäss den ob metum domini regis Bohemiae gefassten beschlüssen der provincialsynode (von oct. 1274) hatte verhängt werden müssen. Sumus, schliesst der erzbischof, etiam ad praesens in itinere constituti quo intramus Carinthiam et Styriam pro vestri honoris augmento et abinde ad partes Austriae descendemus. Nuper nobis — descendemus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 411 varianten; in S I, dar. Cenni 387 zu 1279 = Migne 98, 765; in S II, dar. Gerbert 138 zu 1276 ende = Schroll in Fontes rer. Austr. II 39, 162 zu 1276 anf. oct. — Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 233 ff. hat dies schreiben ausführlich erläutert (Schrolls anmerkungen sind Tangl nachgeschrieben), und mit recht die zeit der gewaltthat nach dem 19. sept., die des schreibens auf anfang october bestimmt, als Friedrich von Passau fort auf dem wege nach Kärnten war. Nur darin kann Tangl nicht zugestimmt werden, wenn er die eroberung Kärntens erst nach dem bund von Reun am 19. sept. beginnen lässt: im gegentheil war Kärnten um diese zeit jedenfalls schon durch Meinhard gewonnen und dieser erfolg gerade ermutigte zu der offenen erhebung des adels gegen Ottokar. — Erzb. Friedrich befindet sich am 9. nov. schon in Leibnitz a. d. Mur südl. Graz, Wichner Gesch. v. Admont 2, 373. *605
. . . . .		Bischof Wernhard von Seckau an (könig Rudolf): er dankt in überschwänglichen worten für des königs schreibens (n. 603), womit ihm dieser wieder seine gnade zugewendet habe, der er durch seine früheren vergehen mit recht verlustig worden sei; er unterwirft sich dem urtheil des königs, hofft aber auf dessen vollständige verzeihung. Revixit spiritus — tempestatem. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 405 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 108, = Migne 98, 779; in B, dar. Bärwald 315; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 2, 383, Gerbert 126. — Fällt als antwort auf n. 603 etwa september oder anfang october 1276. *606
oct. 10	apud Linz	(in castris) belehnt den Gundakar von Stahrenberg auf dessen bitte mit der vogtei des klosters Lambach in Ober-Oestreich, wie solche dessen vater und grossvater besessen haben. (Wurmbrand) Collectanea genealogico-historica 217. Hoheneck Stände v. Oesterreich ob der Enns 2, 513. Ludewig Rel. 4, 234. Lünig Corp. feud. 1, 1163. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 110. Oberösterr. UB. 3, 443. — [Auch Ludwig von Baiern ist an diesem tage in Linz, vgl. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 980]. 607
. . . . .		Uebergabe der stadt Enns durch Konrad von Sumerau. Cont. Vindobon. 708 = Cont. Praedicat. Vindob. 729; geschah zwischen dem 10. und 15. october, vgl. die folgende urkunde. *a
— 15	apud Anasum	(in castris) bestätigt den bürgern von Enns in erwägung ihrer bereitwilligen unterwerfung (nostro se dominio . . voluntarie submiserunt) alle gnaden, freiheiten und rechte, welche denselben die herzoge Lupolt und Friedrich von Oestreich verliehen haben. Zeugen: erzbischof W. v. Mainz und bischof Berthold v. Würzburg, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Albert v. Heigerloch und Friedrich v. Leiningen; Konrad v. Sumeran und Ulrich v. Kapellen. Hormayr Taschenbuch 2, 45. Kurz Oesterreich unter Ottokar 2, 181. Oberösterr. UB. 3, 444 aus or. im stadtarchiv Enns. — [Bischof Berthold v. Würzburg ist am 1. oct. in Niederaltaich, am 6. oct. in Attersee nachzuweisen, Mon. Boica 12, 419 und 5, 165]. 608

Digitized by Google

1276		
oct. 15	apud Anasum	(in castris) ertheilt denselben zum lohn ihrer unterwerfung zoll- und mauthfreiheit in ganz Oestreich. Kurz l. c. 180. Oberösterr. UB. 3, 445 aus or. im stadtarchiv Enns. 609
— 15	——	(—) beurkundet dass er alles genehmige was Ulrich von Kapellen für ihn mit edeln, dienstmannen und bürgern insgesammt oder einzeln (communiter vel divisim), um solche für ihn zu gewinnen, verhandelt haben möchte. Kurz l. c. 1, 68. Hormayr Archiv (Kaltenbäck Oesterr. Zeitschr.) 1837 s. 200. Oberösterr. UB. 3, 444. — [Ulrich von Kapellen lieh um diese zeit dem könig als er die Donau herabfuhr (nobis per alveum Danubii descendentibus) 37 pfund Wiener pfennige, vgl. Rudolfs urk. von 1290 juni 19, Oberoesterr. UB. 4, 134]. 610
. . . . .		Ipsa quoque et Tulna ac alie civitates minores per alios ministeriales una cum suis municionibus regi Rodulpho tradite sunt. Cont. Vindob. 708 = Cont. Praed. Vindob. 730. — Bezüglich Tuln vgl. die urk. vom 30. oct. (n. 614). *a
. . . . .		Unterdessen war könig Ottokar (der am 7. sept. noch in Prag ist, Emler Reg. Bohem. 2, 432) der geänderten bewegungen seines gegners inne geworden und hatte seinen bei Tepl stehenden truppen weisung gegeben in der richtung gegen Oesterreich zu ziehen. Da nun Ottokar am 6. oct. sich zu Freistadt nur vier meilen nördl. Linz befindet (Emler 437, auch die Cont. Vindob. 708 erwähnt ausdrücklich Freistadt), lässt sich sicher schliessen, dass er die absicht hatte Rudolf den weg im Donauthale zu verlegen (vgl. schon Huber Gesch. Oesterreichs 1, 601); entweder war Ottokar mit seinem ganzen heere schon bis Freistadt gekommen (so Huber), oder er hatte seine hauptmacht etwa in der gegend von Budweis zurückgelassen und war vorausgeeilt; genug, es war zu spät und jetzt nahmen die böhmischen kriegsvölker ihren weg in der richtung gegen Drosendorf an der Thaia an der österreichisch-mährischen grenze. Ann. Otakar. 190, 191, deren verfasser aber eine höchst verworrene vorstellung von den dingen hat, indem er sich Drosendorf in der nähe der Donau denkt und Rudolf gegenüber bei Linz das lager schlagen lässt, von der belagerung Wiens jedoch kein wort zu melden weiss! Nur das eine geht aus der zweimaligen nennung und betonung von Linz hervor, dass Ottokar hier zuerst Rudolf zu begegnen die absicht hatte; die Erfurter St. Peterschronik 113 lässt Ottokar geradezu bei Linz sein heer sammeln. Als dies nun misslungen, suchte Ottokar wenigstens in Klosterneuburg einen festen stützpunct seiner operationen zu gewinnen auch für den fall, wenn Rudolf (durch den Wienerwald Klosterneuburg umgehend) Wien belagern würde (cogitaverat per ipsam civitatem N. totam terram Austrie possidere Chron. Colm., terrae clausula Hist. annor. 1264—79). Dem bischof von Olmütz gelang es zwar mit böhmischen reitern in eilmärschen die stadt zu erreichen und die besatzung zu verstärken. Allein pfalzgraf Ludwig, der dem haupthеer Rudolfs vorausgeeilt war, brachte durch einen listigen und kühnen handstreich Klosterneuburg in seine gewalt. Cont. Vindob. 708 = Cont. Praedic. Vindob. 730, Cont. Claustroneob. VI. 745, Histor. annor. 1264—79, 652, dazu die stelle in der urk. vom 24. nov. für Klosterneuburg (n. 624): die knappen, aber bestimmten angaben dieser quellen werden durch die weitläufige erzählung des Chron. Colmar. 246 f., welcher wol der bericht eines kriegsmannes zugrunde liegt, lebendig ergänzt, der zusammenhang der ereignisse wird verständlich; andrerseits ersehen wir aus jenen quellen, dass die angabe des Chron. Colm., die einnahme Klosterneuburgs sei erst nach dem beginn der belagerung Wiens erfolgt, nicht richtig ist — übrigens schliesst das Chron. zuletzt selber mit den worten: expugnata civitate hac (Kl.-Neub.) venit ad eam rex R. cum exercitu suo. *b
. . .	Neuburge	Durchzug durch Klosterneuburg. Dass nach der einnahme der stadt durch den pfalzgrafen auch k. Rudolf selber hier durchzog, besagt ausdrücklich die Cont. Praed. Vindob. 730, die Histor. ann. 1264—79, 652 und mit den vorhin (n. 610 b) angeführten schlussworten auch das Chron. Colmar. 248, wo weiter hinzugefügt wird: praedia (wol in praedam zu emendiren) divisit et quatuordecim diebus de rebus regis Boemiae quas in civitatem deduxerat, exercitui suo rex necessaria tribuit habundanter. *c
. . . . .		fordert die stadt (Wien), welche mero iure prout sacri canones et legis auctoritas protestantur ex causa legitima an das reich gefallen ist (devoluta), auf, sich in anbetracht der schweren gefahren einer belagerung, der sie sonst wegen empörung (si qua [rebellio] in vobis reperta fuerit) entgegengienge, ihm zu unterwerfen; er will der stadt alle ihre alten rechte und freiheiten belassen, ja mehren, im falle des widerstandes aber mit schwert, feuer und verwüstung

Digitized by Google

1276

gegen sie vorgehen und dazu noch kriegsentschädigung von ihr verlangen. Ad hoc in eminenti — petituri. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 235. — Doch wol mit grösster wahrscheinlichkeit auf Wien zu beziehen und unmittelbar vor dessen belagerung geschrieben. *611

oct. 18 ap. Wiennam (in castris) Belagerung heute am sonntag nach Coloman begonnen. Cont. Vindob. 708. — [Sicherlich erst etwas später erreichte Ottokar mit seinem heere nördlich der Donau die nähe Wiens und lagerte bei Gänserndorf im norden des Marchfelds (in campis qui vulgariter dicuntur Ganservelt, Cont. Vindob. 708, in Marchvelde Cont. Praed. Vindob. 730). Fünf wochen liegen sich nun beide heere gegenüber ohne entscheidung, während nur kleinere haufen da und dort die Donau übersetzen, dem feinde zu schaden suchen und das land verwüsten. Bei einem solchen nächtlichen überfall auf das böhmische lager fiel Wernhard von Wolkersdorf, der Rudolfs heer den weg nach Oesterreich gewiesen hatte, cum pre omnibus nota sibi esset via. Cont. Claustroneob. VI. 745. Heinrich v. Hainburg 715. Erfurter St. Peterschron. 113. Rudolfs heer verstärkte sich täglich durch Steiermärker und Kärntner, die nach vertreibung der böhmischen besatzungen und hauptleute nun Rudolf zuzogen, vgl. Cont. Vindob. 708 und besonders die oesterr. Reimchr. 185 ff. 122 f. Ottokars streitkräfte minderten sich dagegen durch den abfall österreichischer adeliger (Cont. Vindob.) und vor allem verhängnisvoll ward für seine lage die empörung, die sich in Böhmen selber wider ihn erhoben hatte und verschuldete, dass ihm keine frischen streitkräfte mehr zuströmten. Allem anschein nach in dem augenblick als sie ihrem könig hilfe leisten sollten, erhoben sich die Witigonen, das durch ganz Südböhmen weitverzweigte und begüterte geschlecht, mit Zawisch von Falkenstein an ihrer spitze; mit ihnen lehnte sich auch Bores von Riesenburg gegen Ottokar auf; cum ingenti militia (vielleicht der landesbereitschaft die sie dem könig hätten zuführen sollen) recesserunt a rege und verwüsteten die königlichen güter und klöster. Vgl. Ann. Prag. SS. 9, 181 (= Pulkawa, Fontes rer. Bohem. 5, 163), Heinr. v. Hainburg SS. 17, 715 (ebenso in den wahrscheinlich von Heinrich verfassten reimannalen von Zdar, Fontes rer. Bohem. 2, 540), dazu die erörterungen von Šusta in Česky časopis histor. 1, 246 ff., der auch den tieferen gründen der feindschaft der Witigonen gegen Ottokar nachgieng. — Wien aber, das von Ottokar neu befestigt worden und noch in diesem jahre nach grossen bränden sehr bedeutende unterstützung erfahren hatte (Cont. Vindob. 706, 707), vertheidigte sich tapfer und hartnäckig: der einflussreiche bürger Paltram vor dem Friedhofe und der stadtschreiber Konrad waren Ottokars eifrigste anhänger, vgl. oesterr. Reimchr. 188 f., dazu Huber Gesch. Oesterreichs 1, 600, dann meine ausführungen in Mitth. des Instituts 12, 60 f., gegen welche aber Uhlirz in Blättern d. Ver. f. niederösterr. Landeskunde 1895 s. 51 anm. 3 bedenken erhoben hat, die mir jedoch nicht ganz überzeugend erscheinen. Uhlirz will von einer für die reichsunmittelbarkeit Wiens kämpfenden partei unter führung Paltrams vor dem Friedhofe nichts wissen und das verhalten der führenden Wiener bürgerschaft erklären durch »den persönlichen einfluss Paltrams und seiner genossen, welche durch zahlreiche und gewichtige interessen mit Ottokar und dessen (früherem!) bundesgenossen dem herzog Heinrich von Baiern verknüpft waren und durch das in der Wiener bürgerschaft wie überhaupt in der öffentlichen meinung tief wurzelnde und weit verbreitete misstrauen in Rudolfs politische und militärische kraft«]. a

— 25 —— (—) ertheilt dem erzbischof Werner von Mainz für dessen lebzeit die erlaubniss in den königlichen forsten jagen (feras bestias sine retibus venari) zu dürfen. Schunck Cod. dipl. 31. 612

— 30 —— (—) bestätigt auf bitte des abtes Heinrich dem kloster Admont das eingerückte privileg kaiser Friedrichs II. von 1235 mai (Reg. imp. 5 n. 2090), in welchem jenes von Friedrich I. von 1184 mai (Stumpf n. 4374, schutzverleihung) inserirt ist. Pusch et Froelich Diplom. Styriae 2, 227 reg. Wichner Gesch. v. Admont. 2, 372 aus abschrift Muchars nach dem 1865 verbrannten or. 613

— 30 —— (—) bestätigt den bürgern von Tuln auf ihre bitte, considerantes .. quod iidem cives in primo felici nostro adventu ad agnitionem nostri nominis reverendissime venientes nos pronis vultibus susceperunt, alle privilegien und rechte, die sie von römischen königen und kaisern und den herzogen Leopold und Friedrich von Oesterreich erhalten hatten, eine reihe von artikeln besonders hervorhebend, betreffend die gerichtsbarkeit, marktfreiheiten, schiffszoll,

Digitized by Google

1276		
		freiheit der bürger, welche civis regius heissen sollen und dem könig allein zu steuern haben, vogttaiding, weineinfuhr, schiffahrt, fischerei u. a.; bemerkenswert art. 22: Item cum civitas sepedicta immediate respiciat imperium, volumus et .. concedimus, ut quemcunque terre Austrie prefecerimus, eidem et nulli eius suffraganeo pareat ipsa civitas eo ordine et forma quibus ipsi imperio est astricta. Zeugen: der erzb. v. Mainz, die bischöfe v. Würzburg und Regensburg, L. pfalzgraf und herzog v. Baiern, der landgraf v. Hessen principes; die grafen Hugo v. Werdenberg, F. v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen, v. Spanheim und v. Grüningen; Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ul. v. Pilichdorf, F. truchsess v. Lengbach, Lutwin v. Werd, Stuhso v. Trautmannsdorf, Wernhard v. Wolkersdorf. Lichnowsky Reg. 1, 46 reg. Kerschbaumer Gesch. der Stadt Tuln 317 aus or. im stadtarch. Tuln. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 25 unvollst. — [Vgl. zum inhalt, dessen erste 19 artikel dem privileg Ottokars von 1270 oct. 27 entnommen sind, Winter Einl. XIV; zur auffassung des art. 22 meine bemerkung in Mitth. des Instituts 12, 60 und dagegen Uhlirz in Blättern d. Vereins f. niederösterr. Landeskunde 1895 s. 51 anm. 3]. 614
nov. 1	ap. Wiennam	(in castris) belehnt den ritter Gerhard von Landskron und dessen erben beiderlei geschlechts (ex certa nostra sciencia) mit den dörfern Königsfeld und Heckenbach. Neue Bewährung etc., dass die Reichsritterschaft etc. 2, 20. Gudenus Cod. dipl. 2, 964. Strange Beiträge z. Geneal. der adl. Geschlechter 2, 116. 615
— 2	— —	(—) weiset den bürgern von Bruck an der Leitha in anerkennung ihrer ergebenheit gegen das reich jährlich zwanzig pfund von seinem dortigen zoll an für ihren stadtbau (in structuram sive reedificationem civitatis nostre). Mayer im Oesterr. Arch. 6, 290 aus or. im stadtarch. Bruck; [heute ist nach mittheilung Dr. Kretschmayrs das or. nicht mehr vorhanden]. Klose Bruck an der Laitha (1855) 49 reg. aus copie im hofkammer(reichsfinanz-) arch. Wien = Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 407. 616
— 3	— —	(—) gestattet dem Otto von Berchtoldsdorf kämmerer von Oestreich, dass er in die lehen welche er vom reiche trägt andere lehensträger einsetzen möge nach seinem belieben. Zeugen: Ch. v. Himberg canonicus v. Passau, Otto v. Haslau, Reimpert und Chaloch v. Ebersdorf, Th., Heinrich und Siboto v. Potendorf, Ulrich v. Pilichdorf, Gundakar v. Ternberg. Chmel Reg. Friedrichs III. anh. 177 aus bestätigung von 1465 sept. 24 in Reichsregister bd. Q fol. 24′ im staatsarch. Wien. 617
— 5	— —	(—) verfügt zu erhaltung der gleichheit und ruhe unter den burgmannen zu Friedberg, dass inskünftig keiner daselbst eine burg oder ein befestigtes haus errichten dürfe. Böhmer Acta 328 aus or. in Darmstadt. 618
— 5	— —	(—) verfügt dass nach der von kaiser Friedrichs zeit her beobachteten gewohnheit auf der burg Friedberg nie ein erblicher burggraf sein solle, sondern jeder wie von jeher ein- und absetzbar zu bleiben habe. Mader Nachrichten von Friedberg 1, 57. — [Auch als form. erhalten (Producte usque — mutandi): in Ott., dar. Wiener Briefs. 269]. 619
— 11	— —	(—) verspricht hundert mark silber, welche er dem Konrad Wernher von Hatstatt wegen eines darlehns schuldig ist, an dessen schwager Walther von Girbaden nach jenes willen zu zahlen, und verpfändet an Walther dafür einstweilen das dorf Bernhardsweiler bei Oberehnheim im Elsass. Winkelmann Acta 2, 92 aus or. in Oberehenheim. 620
— 16		(Viterbii) Papst Johann XXI. an könig Rudolf: indem er die schon von Innocenz V. (am 17. märz 1276, n. 534) an Rudolf gerichtete aufforderung wiederholt und erklärt, dass trotz des damals von Rudolf dem erwählten von Alby gegebnen versprechens kein specialgesandter in dieser sache zu ihm gekommen sei, verlangt Johannes nochmals, es möge Rudolf unverweilt über das was dessen machtboten in der Romaniola (im exarchat von Ravenna und in der Pentapolis) und sonst unbefugt sich angemasst haben, einen förmlichen widerrufsbrief ausstellen, den er dem päpstlichen boten frater Bartholomäus übergeben solle. Habet fili — satisfiat. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 580), dar. (Zaccagni) Dissertatio app. 41, Theiner CD. dominii 1, 198. — Potthast n. 21181. — [Nach dem tode Innocenz V. am 22. juni hatte papst Hadrian V. (Ottobonus Fiesco, erwählt am 11. juli 1276), wie aus n. 622 hervorgeht, den cardinalbischof Bertrand von Sabina und die cardinäle Johannes (Orsini) und Jacob (Savelli) zur fortsetzung der verhandlungen bestimmt und gewünscht, dass zu diesem zwecke könig Karl nach Viterbo

Digitized by Google

1276

komme. Allein Hadrian starb schon am 18. august. Der königliche gesandte bischof Heinrich von Basel verliess nun die curie und kehrte nach hause; am 17. sept. kam er krank in Basel an, Ann. Basil. SS. 17, 200. 621

nov. 16 (Viterbii) Papst Johann XXI. an könig Rudolf: schreibt demselben, indem er den gang der verhandlungen mit Rudolf und seinem gesandten dem bischof Heinrich von Basel seit dem tode papst Gregor X. eingehend darlegt, derselbe möge nun unverweilt machtboten zum endlichen abschluss dieser verhandlungen hersenden, früher aber nicht nach Italien kommen; auch möge er die ankunftzeit dieser gesandten vorher bekannt geben, damit auch könig Karl von Sicilien seine bevollmächtigten zur rechten zeit an die curie abordnen könne; zur genaueren verständigung beglaubigt der papst den frater Bartholomäus ord. Min. bei Rudolf. Quante sollicitudinis — adimpleri. Nur in der sammlung des Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner 581), dar. (Zaccagni) Dissertatio app. 39. Theiner CD. dominii 1, 199. — Potthast n. 21182. — [Am 20. nov. verständigt der papst den erzb. Werner von Mainz von der sendung des fr. Bartholomäus und ersucht ihn denselben eifrig zu unterstützen. Potthast n. 21187]. 622

. . . . . König Ladislaus von Ungarn nähert sich mit einem heere von Ungarn und Cumanen der österreichischen grenze. Die stadt Oedenburg öffnet ihm, obwol söhne ihrer bürger sich in der gewalt könig Ottokars als geiseln befinden, ihre thore (nach der Erfurter St. Peterschronik 114 ist der Cumanenfürst Alprand sogar ins lager Rudolfs vor Wien gekommen) Contin. Vindob. 708; die ergebung Oedenburgs erhellt aus urkunden k. Ladislaus von 1277 und 1279, worin er die stadt rühmt und belohnt, Fejér CD. Hungar. 5[b], 376, 398, 562. — Seit juni 1276 hatte Joachim der alte feind Böhmens in Ungarn wieder das regiment in die hand bekommen, bemühungen Karls v. Anjou um Ottokar und Ladislaus neuerdings sich näher zu bringen (vgl. seine schreiben vom 22. apr. und 24. sept. 1276, Fejer 5[b], 311, 322, dazu Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 86 und besonders Pauler 2, 417, 421 f.) waren vergeblich. Rudolf selbst hat nachdrücklich die bundesgenossenschaft Ungarns in anspruch genommen, forderte Ladislaus zum angriff gegen Ottokar auf, so dass dieser wie zwischen hammer und ambos geraten würde, und schrieb ihm noch von Nürnberg aus, er möge den getreuen in Steier und Oesterreich zu hilfe kommen. Dies ergeben zwei schreiben Rudolfs, die man allgemein zu 1278 setzte, die aber wie ich mich bei letzter durchsicht des stoffes überzeugte, sicher in den sommer 1276 gehören: Stobbe 351 n. 191 (Grandem cordi — continetur) und Stobbe 345 n. 162 (Cum inter reges — expeditum). *a

. . . . . Friedensverhandlungen, nachdem ein waffenstillstand geschlossen war (schreiben Friedrichs v. Salzburg an den papst, Gerbert 136, unten n. 629). Die bischöfe, namentlich Bruno von Olmütz, haben wol die erste vermittelung ins werk gesetzt. Man einigte sich, dass vier schiedsrichter den streit entscheiden sollten; die vollmacht k. Ottokars für den markgrafen Otto von Brandenburg und Bruno von Olmütz bei Voigt im Oesterr. Archiv 29, 35. Vgl. die Cont. Vindob. 708, Erfurter St. Peterschron. 114 und Cont. Chron. Magni presb. (Reichersberg) SS. 17, 533. Die erzählung der Ann. Otakar. SS. 9, 191, wonach bei einer zusammenkunft der beiden könige mit kleinem gefolge auf der Donauinsel Kamberg der friede vereinbart worden sei, verdient weder darin, noch in den einzelnheiten glauben, wie dies letztere schon Palacky Gesch. Böhmens 2, 255 zugegeben hat. Die oesterr. Reimchronik 189 ff. schmückt hier ihre paar quellen mit reichem detail aus, von dem der grösste theil poetische zuthat ist, einzelnes auf mündlicher überlieferung beruhen mag. — Mancherlei wirkte zusammen, dass so bald schon ein friede zu stande kam: die schwächung und demoralisation des böhmischen heeres, der aufstand in Böhmen und die aussichtslosigkeit für Ottokar irgendwoher wirksame hilfe zu erhalten (vgl. n. 611[a]), das heranrücken des königs Ladislaus mit einem heer von Ungarn und Cumanen zu Rudolfs beistand (vgl. vorhin n. 622[a]) infolgedessen wol auch dieser schon anstalten machte über die Donau zu gehen (n. 629), all dies musste Ottokar jede hoffnung auf eine siegreiche weiterführung des krieges rauben und ihn den ratschlägen Brunos von Olmütz zugänglich machen (vgl. oesterr. Reimchronik); andrerseits litt auch Rudolfs heer unter dem herannahenden winter und dem mangel an lebensmitteln (Ann. Otakar. 191), Wien war noch immer nicht genommen, eine schnelle, ganz entscheidende beendigung des feldzugs doch nicht gewiss. Thatsächlich hatte ja Rudolf auch alles schon gewonnen, was von jeher das ziel des kampfes gegen Ottokar

Digitized by Google

1276

gewesen; die reichsacht in ihrer ganzen formellen schärfe an Ottokar zu vollstrecken, daran hat wol weder Rudolf noch sonst jemand gedacht. Vgl. auch Lorenz Deutsche Gesch. 2, 143 ff., der aber irrig die angeblich vorhergehende ergebung Wiens als hauptursache des friedensschlusses von seite Ottokars ansieht; vgl. dagegen unten n. 629[a]. [b]

nov. 21 ap. Wiennam (in castris) Friedensschluss. Berthold bischof von Würzburg, Bruno bischof von Olmütz, Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und Otto markgraf von Brandenburg entscheiden als schiedsrichter über die streitigkeiten zwischen dem römischen könig und dem könig von Böhmen wie folgt: 1) Die gegen könig Ottokar und dessen helfer ausgesprochene ächtung und excommunication soll zurück genommen werden. 2) Zwischen beiden königen soll aufrichtige eintracht und fester frieden sein; ihre beiderseitigen diener sind darin eingeschlossen und denselben wird alles zurückgestellt, was jedem derselben von der andern seite entzogen worden ist. 3) Ottokar verzichtet simpliciter et precise auf Oestreich, Steier, Kärnten, Krain, Mark, Eger und Portenau. 4) Derselbe hindert ferner nicht die geistlichen und weltlichen herrn an ihren dort gelegenen besitzungen. 5) Alle geiseln, gefangenen und bürgen sind beiderseitig frei. 6) König Rudolf belehnt den Ottokar und dessen kinder mit Böhmen, Mähren und den zugehörigen reichslehen. 7) Ottokar gibt seine tochter (Kunigund) dem sohne des Rudolf (Hartmann) zur ehe, indem er zugleich dem Rudolf alle seine eigenen lehens- und erkaufte besitzungen in Oestreich resignirt, damit sie Rudolf seinem sohne um 40000 mark als aussteuer verpfände, auf welche jedoch die tochter des königs von Böhmen kein erbrecht haben soll. 8) Rudolf gibt seine tochter dem sohne des Ottokar (Wenzel) zur ehe und gibt demselben 40000 mark als mitgift, statt deren er ihm 4000 mark jährlicher einkünfte in Oestreich links der Donau nach Böhmen, Mähren und Ungarn hin, nöthigenfalls auch rechts der Donau verpfändet, doch mit ausschluss von Krems und Stein, und so dass seine tochter kein erbrecht daran habe, sondern dass wenn deren gemahl erbelos stirbt diese pfandschaft als solche an die krone Böhmen fällt. 9) Insbesondere nimmt könig Rudolf den Paltram und den notarius Konrad bürger von Wien und die stadt Wien mit bestätigung aller ihrer freiheiten zu gnaden an. 10) Magister Ulrich der notar, welchen könig Ottokar an die kirche zu Wien präsentirt hat, und andere cleriker in Oestreich and Steier behalten ihre pfründen. 11) Der könig von Ungarn ist in diesen frieden mit könig Ottokar eingeschlossen und alle von den Böhmen besetzten plätze und gebiete sollen ihm zurückgegeben werden: wird von einem der beiden dieser friede verletzt, so hat der römische könig dem bedrohten beizustehen. Von dem gegenwärtig gewesenen Heinrich landgrafen von Hessen mitbesiegelt. Or. im staatsarch. Wien (mit actum . . XI. kal. decembr., mehrere drucke haben irrig 22. nov.): Leibnitz Mantissa 2, 100. Lünig Reichsarchiv 6[a], 557. Dumont Corps dipl. 1[a], 247. Schrötter Oesterr. Staatsrecht 1, 98. Gerbert Cod. ep. 200. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 111. Rauch Gesch. v. Oesterr. 3 anh. 46. Fejér CD. Hungar. 5[b], 324. MG. LL. 2, 407 aus or. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 126 unvollst. Boczek CD. Moraviae 4, 180. Oberösterr. UB. 3, 447. Emler Reg. Bohem. 2, 437. Schumi Arch. f. Heimatkunde (Krains) 1, 236. — [Auch im fb. des protonotars Heinrich, vgl. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 35 und im fb. des Petrus de Hallis, Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 35 reg. — Vgl. die ratificationsurkunde vom 26. nov., nach welcher dieser schiedspruch stattfand in gegenwart der erzbischöfe Werner v. Mainz und Friedrich v. Salzburg, der bischöfe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Konrad v. Freising, Bruno v. Brixen, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee ac eorundem applaudente sententia consilio et consensu. Für die namen der beiderseitigen kinder sind lücken gelassen, vgl. auch hier n. 626. Von den quellen, die natürlich alle mehr oder minder genau von diesem frieden meldung thun, ist auch hier die Cont. Vindob. 708 die bestunterrichtete; Pauler 2, 707 anm. 230 bemerkt, dass die angaben derselben über die rückstellung der ungarischen schätze, welche Anna von Machau einst nach Böhmen gebracht, unhaltbar seien; vgl. aber Wiener Briefs. 122. Ueber die politische bedeutung des friedens vgl. Lorenz 2, 147 ff.]. 623

— 24 — (—) verlegt auf bitte von propst und convent und besonders der bürger von Klosterneuburg, qui per inopinatum nostri exercitus ingressum lesi fuerant graviter et attriti, in recompensationem damnorum den wochenmarkt, der von könig Ottokar vom sonntag auf den montag, dann aber wieder auf sonntag gesetzt worden, auf den montag, und bestimmt, dass die bürger und leute von Klosterneuburg, cuiuscumque coloni fuerint, gleich denen anderer

Digitized by Google

1276

städte recht in allen städten und märkten in Oesterreich haben sollen, ebenso wie sie bei der überfahrt über die Donau dasselbe recht geniessen sollen, wie die andern bürger und die coloni principis per totam Austriam. Zeugen: die erzbischöfe W. v. Mainz und Fr. v. Salzburg, die bischöfe B. v. Würzburg, Konrad v. Preising, Leo v. Regensburg, Petrus v. Passau, Johann v. Chiemsee; Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzoge v. Baiern, H. landgraf v. Hessen, Friedrich burggraf v. Nürnberg; die grafen Albrecht v. Hohenberg, Manegold v. Nellenburg, Otto v. Eberstein; die getreuen Otto v. Haselau, Otto v. Berchtoldsdorf, Friedrich truchsess v. Lengbach. Pez Thes. anecd. 6 [b], 131. Fischer Gesch. von Kl.-Neuburg 2, 265. 624

nov. 25 ap. Wiennam (—) beurkundet dass er den könig Ottokar mit dem königreich Böhmen und der markgrafschaft Mähren und allen andern lehen, die derselbe rechtmässig vom reiche hat, beliehen habe. Goldast De regno Bohem. app. n. 30. Balbin Dec. prim. 8, 21. Lünig Reichsarchiv 6 [b], 10. Lambacher Oesterr. Interreg. anh. 114. Boczek CD. Morav. 4, 183, Jireczek Cod. iur. Bohem. 1, 186. Emler Reg. Bohem. 2, 439 unvollst. — [Auch im fb. des protonotars Heinrich, vgl. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 33, und in einem Colmarer briefcodex, dar. CD. Moraviae 7, 953]. — Was spätere schriftsteller von einer hierbei veranstalteten demüthigung Ottokars durch niederlassung der zeltwände als er huldigend kniete erzählen, ist eine jetzt von niemand mehr behauptete fabel, [doch sieht man schon an der erzählung des Chron. Colmar. 248, 249, wie schnell sich der ausschmückende volksmund dieser ereignisse bemächtigte. Auch die bemerkung des Prager Annalisten SS. 9, 191, er wolle lieber manches was da geschehen verschweigen um sich keine feindschaft zuzuziehen, ist bezeichnend. Erzbischof Friedrich von Salzburg, ein augenzeuge, erzählt (n. 629): dictus vero Bohemie rex sano quidem sed tardo fretus consilio paucorum dierum treugas petiit, petitas obtinuit, infra quos ad predicti nostri domini venit exercitum et ibidem nobis presentibus fracto quidem animo et genibus incurvatis devote petitam veniam obtinuit resignatis prius obsidibus, civitatibus, castris et oppidis universis que dictis principatibus attinebant. De terris vero Bohemie et Moravie prestito fidelitatis homagio meruit investiri]. 625

— 26 —— (—) genehmigt gemeinschaftlich mit könig Ottokar von Böhmen den eingerückten friedensschluss, wie solcher im lager vor Wien am 21. d. m. durch beiderseitig ernannte schiedsrichter festgestellt worden ist. Mitbesiegelt von den beiderseitigen schiedsrichtern und dem anwesenden Heinrich landgrafen v. Hessen. Rauch Gesch. von Oesterr. 3, 590. Lichnowsky 1, Reg. 161. MG. LL. 2, 408 aus or. Riedel CD. Brandenb. II 1, 126. Boczek CD. Moraviae 4, 183. Emler Reg. Bohemiae 2, 440 unvollst. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. VIII, 11 nach or. im staatsarch. Wien. — [Die urkunde ist nach schrift und fassung nicht in der reichskanzlei entstanden; im eingerückten vertrag von nov. 21 sind die namen Hartmann, Chunigund und Wenceslaus an den betreffenden stellen nachgetragen, für den namen von Rudolfs tochter ist eine lücke gelassen — es war also wie am 21. so auch noch am 26. nov. die personenfrage nicht erledigt, (wie schon Palacky Gesch. v. Böhmen 2, 255 und Herzberg-Fränkel Kaiserurk. in Abbild. text 275 bemerkten); bezüglich Rudolfs tochter blieb die frage überhaupt unerledigt, denn auch im vertrag vom 6. mai 1277 ist für sie kein name genannt. Das ist auch wol begreiflich, denn noch bestand ja Gutas verlobung mit dem enkel Karls von Anjou und jene Clementia's mit Andreas von Ungarn; Katharina aber war eben dem sohne Heinrichs von Baiern versprochen worden, so dass nur die jüngste, Hedwig, derzeit noch ganz frei war]. 626

— 27 —— (—) verspricht den burgmannen zu Oppenheim dafür, dass sie zur ertheilung eines dortigen burglehens an den grafen E. von Katzenellenbogen bereitwillig einstimmten, hinfort keinen fürsten, grafen oder edeln vel hiis similem gegen ihren willen zu einem dortigen burgmann zu bestellen. Aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. Franck Gesch. von Oppenheim 252 ebendaher (mit irriger indiction 4). 627

— 28 —— (—) schreibt den burgmannen zu Oppenheim und gebietet ihnen zwei aus ihrer mitte zu erwählen, welche die einkünfte der burg einsammeln und jedem burgmann seinen antheil daran ausantworten sollen. Ebendaher. Franck Gesch. von Oppenheim 253 ebenso. 628

. . . . . Erzbischof (Friedrich von Salzburg und seine suffragane) berichten dem papst (Johann XXI.) wie sie nach der rückkehr vom concil zu Lyon an der dort beschlossenen erhebung

Digitized by Google

1276

des zehnten für das heilige land und an der kreuzpredigt für dasselbe durch könig Ottokar verhindert, und auch sonsten von demselben bedroht und ihre kirchen geschädigt worden sind, wie dann der römische könig Rudolf mit heeresmacht ihnen zu hülfe gekommen und nachdem er Oesterreich, Steier usw. sich unterworfen bis Wien vorgedrungen sei und diese stadt umlagert habe; schon habe Rudolf die Donau (navibus . . apparatu bellico mirifice ordinatis) übersetzen wollen, als könig Ottokar nach erbetenem und gewährtem waffenstillstand ins lager Rudolfs kam und (nobis presentibus, facto quidem animo et genibus incurvatis) verzeihung erlangte und nach versprochener rückstellung aller geiseln und obigen besitzungen mit Böhmen und Mähren belehnt wurde. Schliesslich empfehlen sie dem papste den könig Rudolf aufs angelegentlichste. Elevatis in (ad) coelum — triumphabit. Nur als form. erhalten: mit resten der adresse und des titels in S I, dar. Cenni 411 = Migne 98, 783; ohne dieselben in B, dar. Bärwald 329; in S II, dar. Hansiz Germ. sacra 1, 416 (vgl. Kretzschmar Formularbücher 7), = Hanthaler Fasti Campilil. 1 [b], 1072 und 1090 unvollständ., Herrgott Geneal. 3, 465 mit varianten von B, Gerbert 134 = Emler Reg. Bohem. 2, 440 unvollst., alle zu 1276 ende nov. 629

nov. Wienne Einzug in Wien, [am 29. oder 30. november; am 30. nov. war Wien jedenfalls schon in Rudolfs händen, da an diesem tage erzb. Friedrich v. Salzburg und die bischöfe Bruno v. Brixen, Leo v. Regensburg und Dietrich v. Gurk schon in Wien selbst (Viennae) ablassbriefe für die Minoritenkirche in Wien ausstellen. Friess im Oesterr. Archiv 64, 198. Erst infolge des friedensschlusses hat sich die stadt könig Rudolf unterworfen und ihre thore geöffnet. Tunc primum (nach abschluss des friedens) Vienna et alie civitates ad resignationem ipsius regis Ottocari regi Romanorum sunt aperte. Contin. Vindobon. 708, ähnlich Contin. Claustroneob. VI. 744, Heinr. v. Hainburg 715. Erfurter St. Peterchron. 114 und Hermann Altah. Contin. Altah. SS. 17, 410. Rudolf urkundet noch am 28. nov. im lager vor Wien. artikel 9 des friedensvertrages ist gewissermassen die bedingung unter der sich Wien ergeben will, das schreiben Friedrichs von Salzburg (n. 629) das eine capitulation Wiens dem ganzen zusammenhange nach fast melden müsste, sagt davon kein wort. All dies beweist, wie schon Huber Gesch. Oesterreichs 1, 602 anm. 1 zeigte, die unrichtigkeit der erzählung des Chron. Colmar. 248, von der die darstellung Ottokars von Steier 188 f. beeinflusst ist und welcher Lorenz Deutsche Gesch. 2, 143 ff. als massgebend folgte, wonach nemlich Wien schon vor dem frieden capitulirt und dessen abschluss eigentlich dadurch veranlasst habe. Vgl. auch Mitth. des Instituts 12, 61]. 3

dec. 1 —— ertheilt dem edeln mann Gottfried von Eppenstein für dessen stadt Braubach am Rhein rechte wie andere städte des reiches haben, nostro et imperii in omnibus iure salvo, so dass sie künftig den namen einer freistadt (liberi opidi) führen kann. Joannis Spic. 307. Senckenberg Sel. 2, 593. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 279. Sauer CD. Nassoicus 1, 540 aus or. im Stolberg. archiv zu Wernigerode. 630

— 1 —— »Ein brief alss könig Rudolf graf Heinrichen zu Sponheim umb vilfeltiger getreuwer dienst willen zu den 500 marckhen, darumben etliche dörffere wie die in vorigen briefen genant verpfandt sein, noch mit einhundert marckh geldes verehret und wollen ir mai[t], dass solche dörffer hinfüro für 600 marck sollen verhafft sein so lang und vil, biss ime und seinen nachkommen ermelt gelt durch ir mai[t] oder derselben nachkommen widerumben erstatt wurdet, solches alssdann uf gewisse güeter angelegt und von dem reich zu lehen solle empfangen werden; anfahendt: Rudolphus dei gratia Romanorum rex semper augustus, und zu ende: datum Vienne kalend. decembris ind. 5 regni nostri anno 4.« Aus einem verzeichniss saec. 16 im hausarch. München (Akt n. 390) durch J. Schwalm. Ein übereinstimmender auszug im kreisarch. Speier. *631

— 3 —— verkündigt einen landfrieden für Oestreich, Steier, Kärnten und Krain und die windische Mark (ad consilium der fürsten, dann der grafen, herren und ministerialen dieser länder), wie solcher bis zum 6. jan. 1277 von jedermann beschworen werden und bis zum 25. dec. 1281 gelten soll. Der anfang des kriegs mit dem könig von Böhmen wird hier auf den 24. juni festgesetzt, und die in dessen folge bis jetzt stattgefundenen beschädigungen werden der richterlichen beurtheilung entzogen, mit ausnahme der von gegenseitigen anhängern untereinander und gegen klöster, waisen und spitäler gethanen schäden.

Digitized by Google

1276

Dann werden für wiederherstellung und erhaltung des friedens viele merkwürdige verordnungen gegeben betreffend das gerichtsverfahren, ungültigkeit früherer per vim, metum et impressionem regis Boemie oder anderer erzwungener entscheidungen, verhältniss der herren zu ihren vasallen, eigenleuten und unterthanen, aufnahme von eigenleuten andrer herren, todschlag und pfändung, verbot neuer mauten und zölle (auctoritate imperiali), verbot des baues neuer burgen im abstand von weniger als einer meile, erlaubniss zur wiederherstellung der von k. Ottokar mit unrecht zerstörten burgen, widerruf des von k. Ottokar erlassenen verbotes de non muniendis castris vel municipiis; im übrigen soll alles nach dem alten herkommen, den privilegien und freiheiten der länder durch die ordentlichen richter entschieden werden. Ein or. im staatsarch. Wien aus Salzburg, ein zweites in Klagenfurt aus Gurk, ein drittes im reichsarch. München aus Passau. Steir. Landhandfesten ed. 1583 fol. 2, ed. 1635 fol. 3, ed. 1697 fol. 3, ed. 1842 s. 6. Kärnthner Landhandfeste s. 1 aus Gurker or. Leibnitz Mantissa 2, 98 aus Passauer or. = Schrötter Abhandl. 3 beil. 5 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 117. Lünig Reichsarchiv 7, 7 und 148 zu nov. 3. Mon. Boica 28^{b}, 401 aus Passauer cartular und 29^{b}, 517 aus Passauer or. = MG. LL. 2, 410, = Oberösterr. UB. 3, 449. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 106 aus or. in Wien mit den varianten der andern or. — [Uebersetzungen bei Muchar Gesch. Steiermarks 5, 382 und Kopp Reichsgesch. 1, 164. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 163 ff., Luschin in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9, 143 ff. (und 180 über den ursprung der irrigen datirung zu nov. 3 in den steir. landhandfesten und drucken seit Lünig), Dopsch in Blättern d. Vereins f. niederösterr. Landeskunde 1893 s. 242. — Vancsa Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 6 bemerkt, dass entgegen allen übrigen landfrieden seit dem Mainzer von 1235 dieser oesterreichische ausnahmsweise lateinisch abgefasst, allerdings aber auch vom Mainzer unabhängig sei; doch könnte daneben immerhin eine deutsche bearbeitung gemacht worden sein, vgl. die urk. der städte, ritter und knappen von ende mai 1281, Schwind und Dopsch 125]. 632

dec. 3 Wienne »Idem imperator Wiennae 1276 III. non. decembr. ut supra.« Darauf folgende namen, offenbar als zeugen aufzufassen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Konrad v. Freising, Heinrich v. Trient, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Ludwig pfalzgraf bei Rhein; Meinhard graf v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Friedrich v. Leiningen, Ulrich v. Heunburg, Heinrich v. Pfannberg und Eberhard v. Katzenellenbogen. Oefele SS. rer. Boic. 1, 717 ex schedis autographis Joannis Aventini. Das »ut supra« ist nicht klar; voraus gehen excerpte der urkunden Rudolfs für Passau vom 13. dec. (n. 637) und 26. sept. 1276 (n. 601), es scheint also dass Aventin eine weitere urk. Rudolfs für Passau vom 3. dec. 1276 vor sich gehabt hat, die uns heute nicht mehr erhalten ist. Jedenfalls wird man die zeugenreihe unbedenklich annehmen können. — Am 30. nov., 2. und 3. dec. ertheilen die erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die bischöfe von Regensburg, Gurk, Brixen, Trient, Seckau, Bamberg und Chiemsee ablassbriefe für die Minoritenkirche in Wien, Friess im Oesterr. Archiv 64, 198. Am 1. dec. urkundet herzog Heinrich v. Baiern zu Wien für das kloster Heiligenkreuz, Fontes rer. Austr. II 11, 203; am 15. nov. war er noch in Linz, Oberösterr. UB. 3, 446. — Erzb. Werner v. Mainz reiste anfangs december ab, am 5. dec. ist er im kloster St. Florian bei Linz, Oberösterr. UB. 3, 452. — Als um diese zeit bei Rudolf anwesend nennt die Erfurter St. Peterschron. ausserdem den herzog (Albrecht) von Sachsen (doch ist es sehr auffallend, dass er nirgends in den urkunden genannt wird), die grafen von Trumingen (wol statt Grüningen, vgl. n. 614), Brauneck (waren nur edle) und Rheineck, endlich den Cumanenkönig Alprand und den herzog Philipp von Kärnten, welch letztere etwas später gekommen seien. *633

. . . . . König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: entsprechend dem wunsche Rudolfs nach baldiger antwort auf die mittheilungen in dessen schreiben beglaubigt er einen boten, der die gewünschte antwort mündlich überbringen werde. Per suas literas — adhibere. Nur als form. erhalten: in der sammlung des Heinrich von Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 35 = Emler Reg. Bohemiae 2, 441. — Mit Dolliner und Emler werden wir dieses schreiben in den anfang december 1276 setzen und als eines der allerersten schreiben Ottokars an Rudolf betrachten können. In dem späteren briefe n. 639 von mitte december beruft sich Ottokar schon auf

Digitized by Google

1276		
		ein früheres schreiben, in welchem er alles versprochene halten zu wollen erklärt habe. Dolliner meint, dass der bote der protonotar Ulrich gewesen sei, aber ein bestimmterer grund zu dieser annahme ist nicht vorhanden. *634
dec. 7	Wienne	bevollmächtigt den Ulrich von Kapellen (fidelissimum) die vom hochstift Regensburg abgekommenen güter jenseits der Donau in der Riedmark und im Machland so wie diesseits der Enns wieder an dasselbe zurückzubringen. Hoheneck Stände v. Oberösterreich 3, 65. Hormayr Archiv 1828 s. 744. Oberösterr. UB. 3, 454 (irrig zu dec. 17). 635
— 10	——	Erzbischof Friedrich v. Salzburg und die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, D. v. Gurk und Johann v. Chiemsee transsumiren die bulle Gregors X. von 1274 aug. 18 (Potthast n. 20901), worin dieser die von k. Friedrich II. bei seiner kaiserkrönung erlassenen gesetze (Reg. imp. 5 n. 1203) wieder zu allgemeiner kenntniss brachte. Orig. in Klagenfurt. Ankershofen im Oesterr. Archiv 22, 357 reg. *636
— 13	——	gestattet dem bischof Peter von Passau seine orte (villas) St. Pölten, Efferding, Amstetten und Mautern zu befestigen und andere gebäude auf seinem und seiner kirche grund nach bedarf zu erbauen. Or. im reichsarch. München, von derselben, wol nicht der kanzlei angehörigen hand geschrieben, wie die Passauer exemplare von n. 670, also doch wohl von einem Passauer schreiber herrührend. Hansiz Germ. sacra 1, 416 reg. Oefele SS. rer. Boic. 1, 717 reg. Mon. Boica 28ᵃ, 405. Oberösterr. UB. 3, 453. 637
— 15	——	Bischof Leo v. Regensburg gibt einen ablassbrief für die kirchen zu Oberwelz und St. Peter am Kammersberg; ebenso die bischöfe von Gurk und Bamberg. Fontes rer. Austr. II 31, 341. *638
. . .	. . . .	König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: nachholend was er im gedränge jener tage, cum eramus nuper in vestre maiestatis presentia constituti, cum et vos vestrum exercitum et nos nostrum dimissoria vellemus liberare licencia multaque alia pro curiosis nostris manibus versarentur, demselben mündlich vorzutragen versäumte, bringt er dies nun schriftlich vor und hofft von Rudolfs gnade, dass derselbe ihm sowohl in der stadt Eger, die er obgleich sie heiratsgut seiner mutter war, doch um seinem versprechen genau nachzukommen, auszuliefern beschlossen habe, als auch in den von ihm erkauften festen und burgen im Egerland (in Egrensi provincia) sein recht wahren werde; er wiederholt die bereits in seinem früheren briefe ausgedrückte versicherung, dass er alles was er versprochen getreulich halten und erfüllen werde, wie er denn auch bereits alle städte bis auf Eger und Hainburg ausgeliefert habe, in der erwartung, dass auch Rudolf bei seinem versprechen bleiben und rückgängig und gut machen werde, was seit dem friedensschluss wider denselben geschehen, so die gewaltsame entreissung der burgen Perneck (nördl. Horn) und Weikhartschlag (westl. Krems). die fortdauernden räubereien in Mähren, welche er um auch den schein eines friedensbruches zu vermeiden geduldet, obwol er sie hindern konnte, endlich die vertragswidrige entsetzung seines protonotars Ulrich aus dem besitz der pfarrei Wien; er erwähnt ferner, dass, während er seinerseits die bestätigung des schiedsrichterlichen friedensspruches bereits Rudolf übergeben habe, dessen ausfertigung ihm noch nicht ausgefolgt wurde, und bittet darum sowie um bestätigungsurkunden für die freiheiten und rechte, welche die könige von Böhmen von den römischen kaisern und königen erhielten. Schliesslich erwähnt er der beraubung böhmischer kaufleute in Kärnten und ersucht Rudolf, die rückstellung des geraubten veranlassen und allen böhmischen kaufleuten sowie seinen boten an die römische curie sicheren durchzug und schutz für person und vermögen in jenen ländern zu gewähren. Cum eramus — personis. Nur als form. erhalten: in der sammlung des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 56 = Emler Reg. Bohemiae 2, 442. — Die zeit dieses schreibens wird bestimmt durch den eng dazugehörigen brief Ottokars an den herzog Ludwig von Baiern (Cum firmiter — habeamus, Dolliner 60 = Emler 2, 443), welcher mit den herausgebern zu ungefähr mitte december anzusetzen ist. Ottokar wendet sich in demselben an den herzog mit der versicherung seiner festen entschlossenheit zu unverbrüchlicher einhaltung der verträge mit k. Rudolf und bittet ihn um seine verwendung bei diesem wegen der burgen (Perneck) und (Weikhartschlag) und wegen der räubereien in Mähren; er ersucht Ludwig, wenn dieser zwischen weihnachten und fastenbeginn nach hause kehren wolle, ihm dies mitzutheilen und ihn dann von seiner ankunft in Baiern zu benachrichtigen, damit er mit jenem an der grenze seines reiches

Digitized by Google

1276		
		zusammenkommen könnte. Dolliner glaubte, dies schreiben sei an Heinrich von Baiern gerichtet gewesen, was an sich ganz unwahrscheinlich auch dadurch hinfällig wird, dass Heinrich nach dem 24. nov. nicht mehr in Wien nachweisbar ist und sich am 31. dec. 1276 in Herzogenhall, am 6. jan. 1277 in Steyer befindet (Oberösterr. UB. 3, 456 f.), während Ludwig in der that bis in die zweite hälfte januar bei hofe weilt. Ludwig war einer der vermittler zwischen Rudolf und Ottokar gewesen, besass Rudolfs ganzes vertrauen, an ihn konnte sich Ottokar mit einem solchen ersuchen wenden. — Vgl. sonst Lorenz Deutsche Gesch. 2, 165 ff., Huber Gesch. Oesterreichs 1, 604. *639
dec. 17	Wienne	befiehlt allen mautnern und zöllnern in Oesterreich, den bischof Konrad von Freising, dem er für lebensmittel und holz zu seinem und seines gesindes (familia) bedarf zollfreiheit verliehen habe, hierin nicht zu belästigen. Meichelbeck Hist. Frising. 2, 84. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 342 aus cod. 191 im reichsarch. München. 640
— 17	——	Bischof Dietrich von Gurk gibt einen ablassbrief für die kirche von St. Nicolaus in Wien; ebenso am 19. dec. bischof Konrad von Freising. Reg. Boica 4, 22, 24 reg. *641
— 18	——	belehnt den Albrecht von Hals mit den östreichischen lehen der grafen Gebhard und Meinhard von Roteneck und Heinrichs von Horbach. Reg. Boic. 4, 24 reg. 642
— 18	——	bestätigt den Johannitern zu Mailberg auf ihre bitte die von ihnen urkundlich vorgelegte, durch herzog Ulrich von Kärnten mit zustimmung seines bruders Philipp und des bischofs von Gurk erfolgte schenkung der kirche Pulst (westl. St. Veit) in Kärnten. Jaksch im Oesterr. Archiv 76, 402 aus or. im Malteserarch. zu Prag. — Herzog Ulrichs schenkung, durch die der Johanniterorden dauernden eingang in Kärnten fand, geschah 1263, vgl. Jaksch 355 ff., 401. *643
— 21	——	bestätigt und erneuert dem kloster Seitenstetten (ord. Ben. östl. Steyer) auf bitte des vor ihn gekommenen abtes R. die in den privilegien herzog Leopolds VI (Neuburg 1203), herzog Friedrichs II. (Laa 16. märz 1240) und der grafen Otto und Konrad v. Hardegg (Krems 18. nov. 1254) gemachten schenkungen und verliehenen freiheiten. Zeugen: F. erzb. v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, P. v. Passau, L. v. Regensburg, K. v. Freising und Jo. v. Chiemsee; L. pfalzgraf bei Rhein; Ot. v. Haselau, Ot. v. Berchtoltsdorf, Ul. v. Pilichdorf, F. truchsess v. Lengbach. Raab in Fontes rer. Austr. II 33, 95 aus or. in Seitenstetten. *644
— 22	——	verfügt dass das haus des klosters Heiligenkreuz (ord. Cist. südwestl. Wien) zu Bruck a. d. Leitha gleicher steuerfreiheit geniessen solle wie die häuser dieses klosters in andern städten (civitatibus nostris). Pez Thes. Anecdot. 6 [b], 131. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 204 aus or. (mit 11. kal. jan.) in Heiligenkreuz. 645
— 22	——	ertheilt demselben ein gleiches privileg für das haus zu Marcheck. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 205 aus or. in Heiligenkreuz. *646
— 25	——	bestätigt dem kloster Garsten (ord. Ben. bei Steyer) auf bitten des vor ihn gekommenen abtes privilegien des herzogs Leopold deren inhalt angegeben ist, sowie alle andern privilegien der kaiser und könige und der herzoge von Oesterreich und Steier. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Konrad v. Freising, Johann v. Chiemsee; dann Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern; Friedrich burggraf v. Nürnberg, Albrecht und Burkard grafen v. Hohenberg; Otto v. Haselau, Otto v. Berchtoldsdorf, Lutold v. Kuenring, Friedrich v. Lengbach truchsess, Leutwin v. Werde. ‚Abschrift im Museum zu Linz, dessen treffliche sammlungen ich im oct. 1843 mit freude und dank benutzt habe.' Böhmer. Mon. Zollerana 2, 89 reg. mit zeugen. Oberösterr. UB. 3, 454 aus or. im stiftsarch. Garsten. 647
— 30	——	L. bischof v. Regensburg, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und H. landgraf von Hessen geben ein zeugniss, dass in ihrer gegenwart und durch ihre sowie der bischöfe B. v. Würzburg und B. v. Olmütz, des markgrafen O. v. Brandenburg und des edlen mannes Fr. burggrafen v. Nürnberg vermittelung der friedensvertrag zwischen könig Rudolf und könig Ottokar dahin abgeschlossen worden sei, dass letzterer auf alle fürstenthümer, länder, schlösser, besitzungen und leute von Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain, der Mark, Eger und Pordenone simpliciter et precise zu verzichten, k. Rudolf aber Ottokar mit Böhmen

Digitized by Google

1276

zu belehnen habe, wie dies auch von beiden seiten bereits vollzogen und erfüllt worden sei. Orig. im staatsarch. Wien. Gerbert Cod. ep. 201 = MG. LL. 2, 409 = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 128. Boczek CD. Morav. 4, 185. Emler Reg. Bohemiae 2, 444 unvollst. — [Kopp Reichsgesch. 1, 164 anm. 2 bringt diese urk. mit der forderung Ottokars von mitte december wegen ausfolgung der ratification des friedens von seite Rudolfs (n. 639) in beziehung. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 169 ff. sieht darin mit recht einen besonderen zeugnissbrief, die feierliche erklärung der berufensten persönlichkeiten, dass Ottokar mit dem novembervertrage wirklich vollständig und ohne rückhalt auf Oesterreich usw. verzichtet habe. Was war jedoch der anlass dazu? Den schlüssel zum verständniss gibt uns, worauf ich schon in Wiener Briefs. 83 f. hinwies, das schreiben k. Rudolfs an den bischof von Brescia vom 18. märz 1277 und jenes des burggrafen Friedrich an die stadt Treviso aus derselben zeit (Wiener Briefs. 83). In ersterem sagt Rudolf (SS. 18, 567): nach dem friedensschlusse idem rex (Ottokar) . . contra compositionis formam inter nos initam temere se erexit; propter quod omnia que bono pacis et amicitie sibi assignavimus, nostre retractavimus potestati. principum nostrorum super hoc prius requisita sententia et optenta. Dazu kommt noch die erzählung der Contin. Vindob. 708 f.: 1277. Ottokar, von reue und zorn über seine niederlage getrieben, obsides ministerialium Australium et civium, dyademata quoque regis Ungarie et alias compromissiones factas . . resignare recusavit. Tunc rex Romanorum partem Austrie, quam regi Boemie sub obligatione pro viginti milibus marcis videlicet copulatis heredibus pro dote assignaverat, resumpsit; darauf erfolgt die eröffnung neuerlicher feindseligkeiten (vgl. n. 656ᵃ). Aus all dem geht doch folgendes hervor: Rudolf hatte im november Ottokar die sofortige besetzung des verpfändeten heiratsgutes in Oesterreich nördlich der Donau zugestanden. Im december ergaben sich nun mannigfache gegenseitige beschwerden wegen nichterfüllung verschiedener vertragsartikel (vgl. besonders auch n. 639). In dieser hinsicht scheint denn doch Ottokar seinen verpflichtungen sehr mangelhaft nachgekommen zu sein (nichtherausgabe von Eger, Hainburg, und der ungarischen plätze, nichtauslieferung der geiseln), so dass Rudolf nun daraus den anlass nahm, seinerseits jenes zugeständniss zurückzuziehen und auf dem buchstaben des vertrages zu bestehen, wonach Ottokar Oesterreich simpliciter et precise abgetreten und jene verpfändung erst mit vollzug der heirat in kraft zu treten hatte, und nunmehr von Ottokar die herausgabe dieser gebiete zu verlangen. Um formell ganz correct vorzugehen, veranlasste er eine sententia principum und wenn diese nicht geradezu in der urk. vom 30. dec. vorliegt, so hängt letztere sicherlich damit zusammen. Ottokar aber gieng auf die forderung Rudolfs nicht nur nicht ein, sondern versuchte mit waffengewalt seinen thatsächlichen besitzstand zu wahren. So erhoben sich im jänner 1277 neuerdings kriegerische feindseligkeiten, die sich also um das nördliche Niederösterreich drehten. Darüber vgl. dann n. 656ᵃ. Nachdem ich in Wiener Briefs. 83 auf diesen gang der dinge kurz hingedeutet, hat Šusta in seiner abhandlung über Zawisch v. Falkenstein im Česky časopis histor. 1, 254 f. darüber eingehender gehandelt, dabei aber das wesentliche, dass es sich um das nördliche Oesterreich handelte, nicht genug betont. 648

. . . . . verfügt in erwägung der ungewissheit seiner todesstunde mit rat der grossen und reichsgetreuen (de nostrorum procerum consilio et aliorum imperii Romani fidelium) sowie der edeln Oesterreichs und Steiermarks, dass auf den fall seines ablebens sein tochtermann Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern in gemässheit des ihm inter alias suorum principatuum prerogativas ab antiquo zustehenden rechtes, während reichsvacanzen der güter und rechte des reiches bis zur rechtmässigen wahl eines neuen königs (quousque Romano imperio de principe sit provisum per eos vel maiorem partem eorum ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere) wahrzunehmen, die fürstentümer und lande Oesterreich und Steier in seine obhut nehme, wie das der pfalzgraf vor den fürsten, welche dies besiegeln, zu thun eidlich gelobt hat; desgleichen haben edle und ministerialen, bürger (cives et municipes) und andre leute von Oesterreich und Steier geschworen dem pfalzgrafen in solchem fall als reichsverweser zu gehorsamen. Sollicitudo Romanorum — profinita. (In cuius testimonium . . firmamentum etc). Lünig Reichsarchiv 8, 129 mit 1276 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 120. Aus Hermanns von Niederaltaich conceptbuch cod. 581 fol. 99 im staatsarch. Wien, ohne datum. Böhmer Wittelsbacher Reg. s. 136. Merkels Festschrift für Pernice (1861) s. 7 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 2. aufl. 27 zu 1276—1281. —

Digitized by Google

1276

‚Wurde wol auf dem ersten mit den östreichischen ständen gehaltenen landtage gegeben und kann jedenfalls nicht später sein als die ernennung herzog Albrechts zum reichsverweser in Oestreich.' Böhmer Add. I p. XIX. [Böhmer und darnach Lorenz Deutsche Gesch. 2, 166, Riezler Gesch. Baierns 2, 150 und Reg. der Pfalzgrafen n. 987, welchen allen die drucke bei Lünig und Lambacher entgiengen, setzen die merkwürdige und interessante urkunde in das jahr 1277 oder 1278. Leider weiss man nun gar nicht, woher Lünig seinen druck schöpfte, doch wird man an dem bestimmt mitgetheilten jahr 1276 wol doch festhalten können. Das document wäre demnach in den december 1276 zu setzen, wo ja pfalzgraf Ludwig thatsächlich in Wien weilte und zahlreiche Oesterreicher und Steirer daselbst versammelt waren. — Ueber die bedeutung dieser wichtigen urk. vgl. Kupke Das Reichsvicariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein 53 f. und meine erörterungen in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 135 f.]. 649

. . . . . Eine stadt an könig (Rudolf): spricht ihre grosse freude darüber aus, dass wie man höre seine gerechte sache glückliche erfolge erringe, bittet ihn, damit sie eine volle und freudige gewissheit darüber erhalte, ihr nähere nachrichten mitzutheilen, und versichert den könig ihrer steten, treuen ergebenheit. Quantas possumus — negligendum. Nur als form. erhalten: mit adresse in Ott. n. 397, in S I, dar. Cenni 430 zu 1277 = Migne 98, 798; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 141. — Mit Cenni und Gerbert wird dies schreiben eher nach dem krieg von 1276 anzusetzen sein, als 1278, da bei letzterem der viel entscheidendere und gewaltige sieg Rudolfs doch mehr hervortreten würde. Gerbert bezieht das schreiben auf Pisa, doch ohne ausreichenden grund. Die antwort auf ein derartiges schreiben ist übrigens der brief des burggrafen Friedrich von Nürnberg an die stadt Treviso ungefähr vom märz 1277, Wiener Briefs. 83. *650

. . . . . Eine andre stadt ähnlich an könig (Rudolf): sie habe mit freuden von seinen erfolgen gegen jene, die sich wider ihn zu erheben wagten gehört und bitte um genauere nachrichten darüber. Necesse est (habet) — foveatur. Nur als form. erhalten: mit adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 398 varianten, in S I, dar. Cenni 431 zu 1279 = Migne 98, 799; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 142 zu 1277 und in B (wo jedoch ein satz mehr am schlusse, — reverenda), dar. Bärwald 328 zu 1277 (?). — Aus demselben grunde wie das vorhergehende schreiben wol nach dem krieg von 1276 zu setzen. Gegenüber dem civitas in der inscriptio in S I kann die überschrift: princeps regi Romanorum in B nur eine willkürliche sein. Gerberts beziehung auf Mailand ist ebenso wenig begründet wie die auf Pisa. *651

. . . . . Graf Otto von Orlamünde schreibt an den grafen Fr(iedrich) von Leiningen, er habe gehört, dass ihm könig Rudolf seine gnade entzogen habe, weil er zu dem könig von Böhmen gereist sei und von diesem geld empfieng um ihm gegen Rudolf beizustehen. Friedrich wisse nun recht gut, dass er zu diesem schritte durch seine drückenden schulden gedrängt worden sei, die er im dienste des pfalzgrafen Ludwig und könig Rudolfs selber machen musste. So bitte er denn Friedrich dringend alle mühe anzuwenden um ihm wieder die gunst des königs zu verschaffen und dahin zu wirken, dass derselbe ein gnädiges schreiben an ihn richte; denn dies würde ihm wider seine gegner eine wirksame hilfe sein. Ex relacione — nostris. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 78. — Das schreiben fällt wie daselbst gezeigt ist, wol in die zeit von 1274—1276 und lässt sich doch mit grosser wahrscheinlichkeit in beziehung zu dem krieg von 1276 bringen. Vielleicht zu 1275 oder eher in die erste hälfte 1276 wird die zusammenkunft des grafen von Orlamünde mit Ottokar fallen (vgl. die nachricht von der bestechung deutscher grossen in n. 554 a), aber spätestens in der nächsten zeit nach dem abschluss des krieges wird Otto die gnade des siegers wieder zu erwerben gesucht haben. *652

. . . . . Thomas patriarch von Jerusalem an könig Rudolf: er berichtet über die grosse gefahr, die eben jetzt dem heiligen lande von seite des hostis Aegyptius (Mongolen) drohe, der mit einem ungeheuern heere von Babylon (Bagdad) aus gegen die grenzen Palaestinas vorgedrungen sei und bald gegen Armenien, bald gegen Tripolis, Tyrus oder Accon streifzüge unternehmend und sich mit allem nötigen ausrüstend alle christen in furchtbare angst vor der drohenden zukunft versetze; sie richten ihre blicke und bitten auf Rudolf und flehen indessen um beistand, bis das heilige land durch das generale passagium ganz den händen

Digitized by Google

1276

der feinde entrissen wird. Quanto divina — commendamus. Nur als form. erhalten: mit adresse in S I, dar. Cenni 461 zu 1285 = Migne 98, 820; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 64 zu 1275. — Röhricht Reg. regni Hierosolym. 365 n. 1410 reg. zu 1276. — Vgl. n. 493 f. *653

. . . . . verleiht angeblich im jahre 1276 den Friesen ein privilegium über ihre freiheit, wie es früher Karl der grosse (vgl. Reg. imp. 1 n. 386) und könig Wilhelm von Holland (1248 nov. 3, Reg. imp. 5 n. 4935) gethan haben. So die friesischen geschichtschreiber und schriftsteller angefangen von Eggerik Beninga (gest. 1562) bis in das 19. jahrhundert. Richthofen Untersuchungen z. fries. Rechtsgesch. 2ª, 326 ff. hat gezeigt, dass eine derartige verleihung Rudolfs niemals stattgefunden hat, eine solche urk. niemals vorhanden war und dass alle erzählungen darüber auf willkürliche combinationen zurückführen; diese knüpfen einerseits an die sogen. bischofssühne von 1276 an, dh. an den vergleich bischof Eberhards von Münster mit den ostfriesischen landschaften an der Ems vom 18. märz 1276 (Westfäl. UB. 3, 508) und andrerseits an das sogen. Rudolfsbuch. Dieses Rudolfsbuch (gedr. Richthofen Fries. Rechtsquellen 424 ff.) ist nach Richthofens ansicht »ein wüstes mixtum compositum, das im 15. jahrh. aus der bibel, aus römischem und canonischem recht, sowie aus den verschiedensten älteren friesischen rechtsaufzeichnungen sinnlos zusammengestoppelt ist«; kaiser Rudolf gibt darin den Friesen, die er vor sich nach Bordeus (Borders) entboten, neben bestätigung aller rechte bestimmungen über ihre verpflichtungen zum schutz des hl. landes und des römischen reiches, zum zug gegen Rom wenn dieses sich gegen kaiser und papst auflehnt, zum schutz der bischöflichen burg in Utrecht und zu vertheidigung ihres eignen landes gegen die nördliche macht. Ueber die unmöglichkeit einer solchen urk. könig Rudolfs braucht man keine worte zu verlieren. Uebrigens ist neuestens von Heck Altfries. Gerichtsverfassung (1894) s. 449 ff. die ansicht aufgestellt worden, das Rudolfsbuch meine mit seinem kaiser Rudolf gar nicht Rudolf von Habsburg sondern Rudolf von Schwaben den gegenkönig Heinrichs IV. und sei schon in der ersten hälfte des 13. jahrh. wahrscheinlich zwischen 1215 und 1227 entstanden. Wäre dies richtig — die beweisführung Hecks scheint mir jedoch nicht überzeugend — so hätte natürlich Rudolf von Habsburg noch um so weniger etwas mit den friesischen freiheiten zu thun. Doch will mir scheinen, dass in dieser frage die urk. k. Rudolfs vom 29. juli 1290 mehr zu beachten sein wird als bisher geschehen: Richthofen Untersuch. 2ª, 344 hat sie jedenfalls ganz unrichtig aufgefasst indem er sagt, Rudolf habe damit dem grafen Rainald von Geldern in Ostfriesland eine erbliche gewalt als landesherr gegeben für den fall, dass er diese landschaften dem reich wiedergewinnen würde. Rainald wurde vielmehr nur als reichspfleger für die dem reiche (unmittelbar) zugehörigen theile Frieslands bestellt: nicht vernichtet, sondern anerkannt wird hier die reichsunmittelbarkeit Ostfrieslands. *654

. . . . . ersucht (vielleicht den erzbischof Werner von Mainz), jemanden wolwollend zu befördern. Tanto confidencius — debeamus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 78. — Wie daselbst bemerkt ist, lässt die bezeichnung principum carissimus und principalior noster creator, die Rudolf dem adressaten gibt, vermuten, dass das schreiben doch schwerlich an einen andern gerichtet ist als an Werner von Mainz; der dankbar ergebene ton des briefes wäre dann wol nur in den ersten jahren könig Rudolfs bis 1276 passend, denn nach 1276 hat sich sein verhältniss zu Werner getrübt. *655

. . . . . verleiht dem erwählten G(erhard) von Verdun zu belohnung seiner verdienste das recht in seiner stadt N. (Verdun?) münze prägen zu lassen und befiehlt allen reichsangehörigen diese münze, quatenus legalis existat, anzunehmen. Etsi ad omnes — omittant. Nur als form. erhalten: in T n. 98; in E (Etsi omnis), dar. Stobbe 359 n. 244 reg.; in Ott. n. 434; in S I, dar. Cenni 470 zu 1280 = Migne 98, 827; in B, dar. Herrgott Nummotheca 1, 249, Bärwald 339; in S II, dar. Gerbert 137 zu 1276. — Gerbert bezog diese urkunde auf Freising, da n. 640 allerdings grossenteils nach demselben formular gebildet ist, Bärwald wies auf die urk. von 1278 märz 14 hin, deren arenga gleichlautet. Durch den text von E ist aber der richtige empfänger festgestellt: der erwählte Gerhard von Verdun; dieser erscheint zuerst am 10. juli 1275 als solcher (Kaltenbrunner Actenstücke 98), ist noch am 14. nov. 1275 electus (Potthast n. 21086), ward vor dem 8. sept. 1277 consecrirt (in urk. dieses

Digitized by Google

1276

datums bei Töpfer UB. der Vögte v. Hunolstein 1, 48 nennt er sich evekes de Verdun) und starb 1278. Wir können also die urk. in die zeit von juli 1275 bis c. 1277 setzen und hier einreihen. *656

1277

. . . . . Kriegerische feindseligkeiten zwischen Oesterreichern und Böhmen im nördlichen Oesterreich und im südlichen Mähren in den ersten monaten von 1277. Rex Boemie Ottocarus ductus penitencia graviterque ferens in corde suo, regina quoque coniunx sua frequenter eum increpans quod terras predictas resignaverat, obsides ministerialium Australium et civium, dyademata quoque regis Ungarie et alias compromissiones factas . . resignare recusavit. Tunc rex Romanorum partem Austrie quam regi Boemie sub obligatione pro viginti milibus marcis videlicet copulatis heredibus pro dote assignaverat, resumpsit. Itaque rex Boemie iterato collecto exercitu grandi Austriam intravit et omnes munitiones novis instrumentis et machinis qui catti vocantur, potenter expugnavit et sic dissensio et guerra gravis oritur inter eos. Nam tota yeme Australes Moraviam et e converso Boemi Austriam diversis rapinis predis et incendiis vastaverunt. Cont. Vindobon. SS. 9, 708. Im briefe vom 23. märz schreibt k. Rudolf nach den in n. 648 angeführten worten über den neuerlichen bruch mit Ottokar: Et sic contra predictum hostem nostrum cum fellicitate processimus et salubriter prevaluimus et omnibus bonis que ab eodem fuerant occupata receptis cum tranquillitate regnamus. Et ad ipsius regis exterminium tantum laboravimus quod nunquam nobis poterit rebellare. Und um dieselbe zeit berichtet burggraf Friedrich an Treviso: . . quod omnis concordia . . ex causa ipsius regis Boemie frivola est in discordiam perversa et per omnia inanita. Propter quod domino concedente iuste ulcionisque iudicio patrante dicto regi Boemie multa castra sunt expugnata et tanta, quod de partibus Austrie est penitus segregatus (Wiener Briefs. 83). All dies zeigt, dass der neuerliche bruch mit Ottokar, dessen entstehen in n. 648 dargelegt ist, sehr ernster natur war, dass im januar 1277 förmlich ein neuerlicher krieg ausbrach, der wol nur wegen der winterlichen jahreszeit keine grösseren dimensionen annahm und der damit endete, dass ganz Oesterreich nördlich der Donau in Rudolfs gewalt kam. Für die ganze situation ist es höchst bezeichnend, dass Ottokar in einer urk. vom 8. febr. 1277 sich seinen alten vollen titel vindicirt: rex Boemie, dux Austrie, Stirie etc. (Emler Reg. Boh. 2, 447), worauf Šusta an der n. 648 angeführten stelle aufmerksam machte, sowie dass er sein altes siegel beibehielt, vgl. n. 753; auch die auffallende betonung der wahren fürsten der österreichischen länder in urk. Rudolfs vom 1. märz (n. 710) mag in der damaligen lage ihren grund haben. Diese ereignisse machen es nun erst recht verständlich, dass im april neuerliche verhandlungen begannen und dass diese zu dem für Ottokar so viel ungünstigeren vertrag vom 6. mai 1277 geführt haben. *a

jan. 4 (Thuregi) Der edle Hermann von Bonstetten als vogt und die rathsherrn (consules) von Zürich bekunden, dass, da die stadt durch die von könig Rudolf auferlegte allgemeine steuer unerträglich belastet werde (cum nos generali exactione seu stura per . . R. Romanorum regem intollerabiliter pergravaremur), das kloster St. Blasien freiwillig 4 mark silber zur aufbringung derselben beigetragen habe. Gerbert Cod. ep. 244. — Vgl. Zeumer Deutsche Städtesteuern 128, der aus dieser urk. folgert, dass k. Rudolf bereits im jahre 1276 abermals eine allgemeine städtesteuer aufgelegt habe; vgl. auch n. 587 und n. 431 b, 541. *657

— 7 Wienne befiehlt allen getreuen, die bürger von Wiener-Neustadt weder in ihren rechten und freiheiten, sachen und personen, noch durch ungerechte mauten und zölle beeinträchtigen zu lassen. Lichnowsky 1, Reg. 48 n. 372 reg. Winter im Oesterr. Archiv 60, 102 reg. aus or. im stadtarch. Wiener-Neustadt. 658

— 8 ——— bestätigt auf bitten des erzbischofs Friedrich von Salzburg und in anbetracht der treuen dienste des bischofs Johann von Chiemsee des ersteren verfügung, womit er dem bisthum Chiemsee, das einst zu unterstützung des erzbischofs von Salzburg circa curam temporalium . . quotiens (episcopus) requisitus fuerit et in spiritualibus gegründet worden, aber so geringe einkünfte besitzt, dass der bischof im vergleich zu andern bischöfen Deutschlands nicht commode et honorifice leben könne, die Pfarre Riegersburg in Steiermark schenkte, deren patronat die herzoge Leopold und Friedrich als lehen von der Salzburger kirche besessen hatten. Zeugen: erzbischof Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk; Ludwig Rheinpfalzgraf

Digitized by Google

1277		
		und herzog v. Baiern, mag. Gottfried propst von (Maria)Saal königlicher protonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Copie Zahns im landesarch. zu Graz aus Collectaneen z. Gesch. des Bistums Chiemsee fol. 256 in den Heckenstaller'schen Frisingensia beim domcapitel zu München. — Ebendaher die copie der entsprechenden urk. erzb. Friedrichs, datum et actum Wienne in domo fratrum Minorum, 1277 jan. 7, womit er fratrum nostrorum Frisingensis, Ratisponensis, Pataviensis et Gurcensis episcoporum consilio, accedente beneplacito et consensu k. Rudolfs dem bisthum Chiemsee die genannte pfarre überträgt. *659
jan. 9	Wienne	gestattet dem abt und convent von Admont an dem orte Urvar eine brücke über die Enns zu bauen, und den an der bisherigen überfahrt daselbst erhobenen zoll nunmehr auf der brücke zu erheben cum moderamine tamen ac previa ratione. Abschriftlich durch Wattenbach. Steiermärk. Zeitschr. 11, 49. Wichner Gesch. v. Admont 2, 373 aus abschrift Muchars nach dem 1865 verbrannten or. 660
— 10	——	befiehlt dem grafen von Pfannberg und dem von Pettau richtern in Steiermark und ihren amtsnachfolgern, den propst und die brüder von Seitz Carthäuserordens (nordöstl. Cilli in Untersteier) nebst zugehörigen personen und sachen zu schützen, dass sie nicht mit steuern beschwert, sondern in ihrer seit den zeiten Ottokars, Leopolds und Friedrichs hergebrachten freiheit erhalten werden. Pez Thes. anecd. 6 [b], 134. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 387 reg. aus Seitzer urkunden (zu jan. 11). 661
— 10	——	Bischof Leo von Regensburg verleiht den brüdern Heinrich und Leutold von Kuenring und dem Ulrich v. Pilichdorf ein »luz« qui incipit sub castro von Velsperch et protenditur usque in fluvium Tey sub castro Heidberch et ex alio latere ascendendo, doch mit vorbehalt von 16 oder wenigstens 15 lehen innerhalb des luz. Zeugen: Heinrich marschall v. Weitra, Erchenger v. Landeser, Konrad v. Potendorf, Heinrich Huntel, Otto v. Haselau, Otto v. Berchtoldsdorf und andere genannte. Ried CD. Ratisbon. 1, 543. *662
— 11	——	Die bischöfe Leo von Regensburg und Johann von Chiemsee entscheiden in der streitsache zwischen bischof Konrad von Freising und den brüdern von Schafferfeld einer- und denen von Zinzendorf andererseits. Mitbesiegelt von den bischöfen Berthold v. Bamberg und Peter v. Passau. Meichelbeck 2 [b], 87. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 343. *663
— 12	——	bestätigt und transsumirt der carthause Seitz ein von Ottokar herzog von Steier erhaltenes privileg (von 1182) wie solches in einem vidimus könig Ottokars von Böhmen (von 1274 apr. 25) begriffen ist, und bestätigt besonders noch den besitz zweier ville im amt Marburg, beide Prepuel (?) genannt, die könig Ottokar dem kloster als ersatz für 8 mark einkünfte gegeben hatte. Or. im steier. landesarch. zu Graz; siegel sehr beschädigt, lässt auf der rückseite ein reitersiegel erkennen, scheint auch an die rotgelbe seidenschnur angebunden zu sein, also wol das von der urk. Ottokars abgenommene siegel; denn Rudolf führte nie ein derartiges siegel. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Austr. Habsburg. 333. Pez Thes. anecd. 6 [b], 169 (inserirt in urk. herzog Albrechts v. Oesterreich 1290 nov. 13). Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 387 reg. aus Seitzer urkunden. 664
. . .	. . .	nimmt den propst Heinrich von Wörth in seinen schutz und seine besondere gnade (prout ex ipsius regis litteris colligitur evidenter). Nach schreiben des grafen Meinhard von Tirol d. d. Wien (1277) jan. 13, worin dieser den verwalter (Friedrichs) von Pettau sowie burggrafen und knappen zu Holenburg im namen des königs, der ihm die vogtei der kirche von Wörth (am Wörthersee bei Klagenfurt) übertragen, auffordert, von fernerer dem landfrieden des königs (vom 3. dec. 1276) zuwiderlaufender schädigung des propstes Heinrich von Wörth und seines stiftes abzustehen und sich mit demselben zu vergleichen. Wiener Briefs. 80. — Rudolfs schutzbrief für den propst Heinrich fällt also in die zeit von october 1276 bis 13. jan. 1277. — Holenburg südöstl. Klagenfurt gehörte gutseigentümlich den Pettauern, wie Zahn im Oesterr. Literaturblatt 1895 sp. 11 bemerkt. *665
— 13	——	überlässt dem erzbischof von Salzburg einen theil der den aufständischen feinden und vasallen abgenommenen beute. Reg. Boic. 4, 26 reg. — [Erzb. Friedrich von Salzburg vidimirt am gleichen tage die urk. k. Rudolfs vom 23. nov. 1274, n. 263]. 666
— 13	——	bestätigt dem kloster Wilhering (ord. Cist. nordwestl. Linz) auf bitte des vor ihn gekommenen abtes einen eingerückten freiheitsbrief herzog Friedrichs vom 25. sept. 1241 und die ihm

1277		
		vom könig (Ottokar) von Böhmen verliehene zoll- und mautfreiheit für lebensmittel. Abschrift im Museum zu Linz. Stülz Wilhering 545. Oberösterr. UB. 3, 459 aus or. in Wilhering. 667
jan. 13	Wienne	befiehlt allen richtern, amtleuten und mautnern in Oesterreich die dem kloster Wilhering von den herzogen Leopold und Friedrich von Oesterreich und von O(ttokar) könig von Böhmen verliehenen rechte und freiheiten zu achten. Aus Wilheringer copialbuch durch P. Grillnberger. *668
— 17	——	verkündet seinen richtern und zöllnern an der Donau (citra, in anderen privilegien circa), dass er dem kloster Heiligenkreuz Cisterzienserordens nach dem beispiel herzog F(riedrichs) v. Oesterreich für das salz (navis vel naves tria talenta nudi salis . . deferentes), welches demselben der erzbischof von Salzburg alljährlich zu spenden pflegt, mautfreiheit verliehen habe, und befiehlt ihnen demgemäss keinerlei abgabe zu verlangen. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 205 aus or. in Heiligenkreuz. *669
— 18	——	(in domo fratrum Minorum) beurkundet den auf frage des bischofs Heinrich von Trient heute vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass kein erzbischof oder bischof ohne genehmigung seines capitels neue lehen vergeben könne, und dass dergleichen verleihungen wo sie geschehen sind oder noch geschehen ungültig seien. Principes ac nobiles alii, durch die der spruch erfolgte: Friedrich erzbischof v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Konrad v. Freising, Heinrich v. Trient, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern; die grafen Meinhard v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Hugo v. Werdenberg, Friedrich v. Leiningen, Ulrich v. Heunburg, Heinrich v. Pfannberg, Eberhard v. Katzenellenbogen. Ein or. im staatsarch. Wien aus Salzburg, ein zweites, in welchem Meinhard v. Tirol unter den zeugen fehlt, in Klagenfurt aus Gurk, ein drittes aus Regensburg und noch zwei aus Passau im reichsarch. München; bezüglich der letztern vgl. die bemerkung bei n. 637. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 334. Bonelli Notizie 2, 206. Lambacher Oesterr. Interr. anh. 122. Ried CD. Ratisbon. 1, 545. Mon. Boica 28 [a], 406 aus copie und 29 [b], 520 aus or. in München = MG. LL. 2, 412. 670
— 18	——	bestätigt dem kloster Heiligenkreuz die demselben von der herzogin Gertrud von Oesterreich verliehene vergünstigung, dass das kloster von seinem wein zu Thallern (bei Gumpoldskirchen) und Engilschalsdorf kein bergrecht (nichil racione iuris montani) zu zahlen habe. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 206 aus or. in Heiligenkreuz. *671
— 19	——	bestätigt den vor ihm erschienenen bürgern von Judenburg in Obersteier ihre von den herzogen von Oestreich und Steier, besonders Leopold und Friedrich erhaltenen privilegien, namentlich in bezug auf münzer und wechsler, gerichtsbarkeit in schuldensachen, handel (eisen von Trofeiach darf nur in Judenburg verkauft werden, italienische kaufleute dürfen nur an bürger der stadt verkaufen, fremde kaufleute dürfen nichts daselbst kaufen als nur viertelsweise d. h. also im grossen), rechte an alpen und wäldern, zollsätze auf der strasse nach Wien und in Wien, maass und gewicht und pfandrecht. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 240. Leithner Gesch. v. Judenburg 5. Sickel Mon. graph. VI, 8 text und facsimile. Zahn Steierm. Geschichtsblätter 1, 52. Schwind und Dopsch Ausgewählte Urkunden 109 aus or. im landesarchiv zu Graz. — Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 389 übersetzung. 672
— 20	——	befiehlt vogt und bürgern von Zürich, sich gegenüber der dortigen propstei, deren propst (capellanus noster) sich über missachtung ihrer rechte beklagte, aller rechtsverletzungen zu enthalten. Hottinger Schola Tigurin. (app. Bibl. Tigur.) 68. *673
— 22	——	nimmt das kloster Vorau in der nordöstl. Steiermark (Aug. chorh.) mit personen, gütern und rechten in seinen und des reichs schutz. Or. in Vorau. Caesar Ann. Styriae 2, 554. Lichnowsky 3, Reg. 313 n. 485 [b] reg. irrig zu 1278, wonach Böhmer die urk. nochmals als n. 428 registrirte. 674
— 24	——	verpfändet dem grafen Albrecht von Görz das schloss Meichau in Unterkrain mit dem zugehörigen markt Tschernembl für 600 mark, doch so, dass wenn Albrecht das schloss als sein eigen erweisen sollte, die 600 mark zurückgezahlt werden müssen. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 398 reg. Melly Vaterländ. Urkunden 1, 3 zu febr. 1. Schumi Arch. f. Heimatkunde 1, 239 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. die urk. des grafen Meinhard von Tirol d. d. Wien 2. oct. 1277. 675

1277		
jan. 26	Wienne	bestätigt dem propst und dem capitel von Zürich die von seinen vorfahren erhaltenen privilegien, nimmt solche mit ihren leuten und besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz, mit namentlicher aufzählung mehrerer ihrer freiheiten betreffend güter und leute der kirche, vogtei und rechte des vogts und untervogts, freiheit von den städtischen lasten, gütererwerbung von lehenträgern oder ministerialen des reiches. Or. im staatsarch. Zürich. Gerbert Cod. ep. 232. Gerbert Crypta 121. Gerbert Taphographia 184. — Vgl. n. 673. 676
— 28	. . . .	Urkunde über den vergleich zwischen dem kloster St. Trudbert im Schwarzwald und Diethelm von Staufen: der streit zwischen kloster und Diethelm über das eigentumsrecht am Britznach- (Obermünster-) thal ward von den beiden parteien vor könig Rudolf gebracht, der in ihrer gegenwart öffentlich vor vielen anwesenden erklärte, dass das eigentum des Britznachthales und des ganzen thales von St. Trudbert dem kloster gehöre, mit ausnahme der den herren von Staufen vorbehaltenen vogtei, welche dieselben von den söhnen des königs und vom grafen Eberhard von Habsburg zu lehen zu tragen haben (in pheodum habere deberent). His ita peractis proborum accedente consilio, veritate rei plenius indagata erkannte (recognovit) Diethelm von Staufen das eigentumsrecht des klosters und die obervogtei der Habsburger an und verzichtete auf weitere ansprüche. Siegeln Diethelm, die äbte von Himmelspforten (Thennenbach), St. Peter im Schwarzwald und St. Märgen, schultheiss und rat von Freiburg im Breisgau. Bader in Oberrhein. Zeitschr. 21, 375 aus copialbuch saec. 13 ex. von St. Trudbert, Weech ebendas. 30, 118 reg. aus zwei or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. — Diese urk. steht in engster beziehung zu den urkundenfälschungen, welche in St. Trudbert in der zweiten hälfte des 13. jahrh. ausgeführt wurden, um dem kloster das eigentum am obengenannten thale zu sichern, die herren von Staufen möglichst zurückzudrängen und sie durch anlehnung an die so mächtig emporgekommenen Habsburger in schach zu halten, vgl. darüber Weech l. c. 76 ff. und Schulte Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrh. 98 ff. Eben wegen dieses sachlichen zusammenhangs ist Weech geneigt, vorliegende urk. gegen welche formell durchaus nichts einzuwenden ist, trotzdem insofern inhaltlich als fälschung anzusehen, dass die erklärung k. Rudolfs in wirklichkeit nie geschehen sei und Diethelm von Staufen sowie die mitsiegler eben durch die fälschungen über eigentumsrecht und obervogtei als getäuscht zu betrachten wären; er weist darauf hin, dass eine entsprechende urkunde k. Rudolfs weder in or. noch im copialbuch vorhanden sei und dass in der abschrift der urk. im ältesten St. Trudberter copialbuch gerade die stellen über die vogtei auf rasur stehen. Schulte 107 anm. 2 möchte sich eher für die echtheit entscheiden, indem er darauf hinweist, dass gegen die beiden ausfertigungen gar kein äusseres verdachtsmoment geltend gemacht werden kann. Daran wird wol festzuhalten sein. Dann aber kann den mitsiegelnden äbten und der stadt Freiburg, vor allem aber Diethelm von Staufen selber doch nicht zugemutet werden, dass sie einen nur angeblichen, gar nie stattgehabten entscheid k. Rudolfs mit beurkundet hätten. Vielmehr ist doch anzunehmen, dass sowol k. Rudolf als auch Diethelm von Staufen und die mitsiegler vorliegender urk. von seite St. Trudberts zu jenem guten glauben und jener ansicht über die verhältnisse gebracht worden sind, welche die mönche eben wünschten. Dazu diente ja die fälschung der urk. des grafen Albrecht von Habsburg von 1186, welche höchst bezeichnenderweise am 31. märz 1276 eben von den äbten von Thennenbach, St. Peter und St. Märgen arglos vidimirt wurde, also natürlich vorher fabricirt worden war (vgl. Weech 92). Auf grund dieser angeblichen urk. von 1186 (und vielleicht auch der andern gefälschten von 1211, 1215 und 1243, vgl. Schulte 100 ff., gegen deren entstehung vor oder um 1276 kein eigentliches bedenken obzuwalten scheint) konnte ein ausspruch des königs veranlasst werden und da lag es dann selbstverständlich gerade im höchsten interesse des klosters, über diesen ausspruch eine möglichst gut beglaubigte, unanfechtbare urkunde zu erhalten. Warum Rudolf nicht selbst eine urkunde darüber ausstellte, lässt sich nicht mehr sagen, über den zeitpunct wann er seine erklärung abgegeben, lässt sich vermuten, dass dies doch wahrscheinlich schon vor dem krieg von 1276 geschehen sein wird, vielleicht zu der zeit, als der könig in der zweiten hälfte april und im mai 1276 im Elsass weilte. Am 19. apr. urkundet er für kloster Thennenbach (n. 551, wo es am schlusse 28. jan. statt febr. 1277 heissen soll), um diese zeit könnten auch die mönche von St. Trudbert und Diethelm von Staufen vor ihn gekommen sein. — Am 17. mai 1277 (?, ob 1278) entschädigt Diethelm, si in expeditione regis et rei publice hac vice decessero, mit seinem

1277		
		bruder Otto das kloster St. Trudbert mit 100 mark für allen durch ihn erlittenen schaden. Oberrhein. Zeitschr. 21, 441. *677
jan.	Wienne	bestätigt den grafen von Öttingen alle von könig Konrad IV. erhaltenen reichspfandschaften. Zinckernagel Handbuch für Archivare ad pag. 100 reg. — Schade dass diese urkunde, wo einmal veräusserungen aus späterer zeit als Friedrichs II. absetzung anerkannt werden, nicht gedruckt ist! [Wie Grupp Oettingische Reg. 1, 46 bemerkt, ist die urkunde nicht mehr im Wallerstein. archiv vorhanden]. 678
. . .	. . . .	Markgraf O(tto mit dem Pfeil) von Brandenburg an könig Rudolf: berichtet dass nach dem tode des erzbischofs Konrad von Magdeburg die bürger von Magdeburg am tage der neuwahl die bischöfe von Camin und Schwerin und die domherren am capitelorte gewaltsam einschlossen und durch drohungen und schmähungen zwangen (Günther von Schwalenburg) zum erzbischof zu wählen, nachdem in der vorhergehenden nacht propst Erich (bruder des markgrafen) und herr Heinrich von Grünenberg entflohen und er selber sowie herzog Albrecht von Braunschweig auf fremden pferden aus der stadt entkommen waren. Gegen solche vergewaltigung erbittet nun Otto den beistand des königs und dessen verwendung beim papste, damit dieser, an den Erich und Heinrich appellirten, die wahl nicht bestätige und so das gute recht, das auf seiten dieser beiden und des dompropstes Albrecht ist, gewahrt werde. Imperialis excellencie — conspectu. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 81. — Daselbst ist bemerkt, dass die geschilderten vorgänge zwischen den 15. (oder 18. jan., todestag erzbischof Konrads) und 24. januar 1277 (wahlcapitulation Günthers) fallen und dass daher dies schreiben zu ende januar entstanden sein wird. Ueber diese Magdeburger verhältnisse und die folgenden fehden zwischen dem erwählten Günther und der stadt einer-, den Brandenburgern andrerseits handelt vom städtischen standpunct aus die Schöppenchronik (Chroniken d. deutschen Städte 7), dann die urkunden bei Kaltenbrunner Actenstücke 165, 287 ff. *679
feb. 1	——	verpfändet dem Walther von Arwangen den zoll in Solothurn um vierzig mark. Solothurner Wochenbl. 1828 s. 387. Zeerleder Urkunden v. Bern 2, 198. Fontes rer. Bern. 3, 194 aus or. im staatsarch. Solothurn. 680
— 3		(Viterbii) Papst Johann XXI. »Rodulpho pariter Romanorum regi scripsit decretum cardinalium transmittens in quo de Minoritis agitur: ‚Quamquam de vacatione etc.', III. non. februarii.« Bei Wadding Ann. Minorum 5, 27 mit andern schreiben papst Johanns XXI. angeführt, die er im interesse des hl. landes erlassen hat. — Potthast n. 21221. *681
— 4	——	befiehlt den grafen (Meinhard) von Tirol und F(riedrich) von Ortenburg sowie allen seinen beamten in Krain, die gerichtsbarkeit (in iurisdictione, districtu et honore) des bischofs von Freising auf seinen gütern daselbst sei es zu Bischofslak oder sonstwo nicht zu beeinträchtigen. Meichelbeck Hist. Frising. 2[b], 18. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 346 aus cod. 191 im reichsarch. München. 682
— 9	——	bestätigt dem kloster St. Lambrecht (ord. Ben. in Obersteiermark) auf persönliche bitte des abtes Gottschalk das eingerückte privileg Friedrichs II. 1223 märz (Reg. imp. 5 n. 1461), in welchem die urk. Heinrichs V. von 1114 jan. 17 (bestätigung der gründung und der rechte des klosters, Stumpf n. 3100) bestätigt und das kloster in den schutz des reiches genommen wird. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Dietrich v. Gurk, Wernhard v. Seckau, Johann v. Chiemsee, Heinrich v. Trient; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Friedrich v. Leiningen, Hugo v. Werdenberg, Heinrich v. Weilnau, Burchard v. Hohenberg; die edlen Gottfried v. Hohenlohe, Gottfried v. Brauneck und Philipp v. Bolanden; Herrand und Hartnid v. Wildon brüder, Erkenger v. Landser, Ulrich v. Stubenberg, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Gundaker v. Gutenstein, Gundaker v. Ternberg. Or. in St. Lambrecht. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 383 reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 391 reg. Winkelmann Acta 2, 92 aus St. Lambrechter copialbuch in der hofbibl. Wien. 683
— 9	——	befiehlt dem castellan von Graslab sich über das kloster St. Lambrecht keinerlei vogteirecht anzumassen, indem das weltliche desselben (quantum ad temporalia) kaiser und reich allein unterworfen und die bestimmung der leistungen dem könig vorbehalten sei. Lichnowsky 1,

1277		
		Reg. 49 n. 384 reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 391 reg. Winkelmann Acta 2, 93 aus orig. in Graz, jetzt in St. Lambrecht. 684
feb. 10	Wienne	verweiset die bürger von Wiener-Neustadt für tausend pfund Wiener pfennige, die er ihnen schuldig geworden, auf den schlagschatz von der münzstätte daselbst. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 385 reg. Winter im Oesterr. Archiv 60, 102 reg. aus or. im stadtarch. Wiener-Neustadt. — Vgl. Luschin Wiener Pfennige in Numism. Zeitschr. 8, 259, 265. 685
— 12	——	schenkt dem Dominicanerkloster in Krems das notwendige bauholz aus dem walde zwischen Krems und Gföhl. Kerschbaumer Gesch. der Stadt Krems 241 reg. *686
— 13	——	bestätigt dem collegiatstift Ardacker (a. d. Donau nördl. Amstetten) alle von den herzogen von Oesterreich erhaltenen privilegien. Lichnowsky 1, Reg. 49 n. 386 reg. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 477. Friess im Oesterr. Archiv 46, 483 aus or. im staatsarch. Wien (mit 17. kal. marcii). 687
— 14	——	Erzbischof Friedrich von Salzburg gewährt für das stift St. Pölten ablass. Lampel Niederösterr. UB. 1, 137 reg. *688
— 15	——	befiehlt dem grafen von Tirol und den andern grafen, edeln, ministerialen und getreuen in Steier, Kärnten, Krain und der Mark, das Dominicaner-nonnenkloster Mahrenberg (an der Drau westl. Marburg), welches er in seinen schutz genommen hat, nicht widerrechtlich zu belästigen. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Froelich Diplom. Styriae 2, 326. 689
— 15	——	bestätigt der äbtissin und dem convent des klosters Sonnenburg (ord. Ben. westl. Bruneck im Pusterthal) auf ihre und des bischofs Heinrich von Trient, vogtes des klosters, bitten alle von seinen vorgängern am reich erhaltenen privilegien, gnaden, freiheiten und rechte. Böhmer Acta 792 aus or. im statthaltereiarch. Innsbruck. *690
— 16	——	nimmt äbtissin und convent des klosters Sonnenburg (ob favorem, quem ad H. Tridentinum episcopum . . gerimus) in seinen besonderen schutz. Hormayr Gesch. v. Tirol 1 [b], 193 reg. Böhmer Acta 793 aus or. im statthaltereiarch. Innsbruck. 691
— 17	——	bestätigt der Augustinerpropstei zu Seckau auf bitten des propstes Ortolf ein eingerücktes privileg herzog Ottokars von Steier d. d. Graz 29. nov. 1182, mit ausnahme des artikels über salz- und metalladern, von denen der kirche von Seckau nur die legitima porcio zustehen soll, verspricht die vogtei über Chuenendorf, an der Raab und von Heinrichsdorf beim reiche zu behalten und verbietet seinen beamten sich die vogtei oder güter der kirche anzumassen. Or. im landesarch. zu Graz, mit rücksiegel: nach links gewendeter adler mit der umschrift sigillum secretum. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 237 unvollst. 692
— 17	——	bestätigt derselben ein eingerücktes privileg Leopolds herzogs von Oesterreich und Steier d. d. Admont 4. juni 1202, betreffs gerichtsbarkeit und besitzbestätigung. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 238. 693
— 17	——	gestattet den Dominicanerinnen zu Minnebach (jetzt Imbach nordwestl. Krems) täglich einen wagen holz aus dem walde zwischen Krems und Gföhl zum gebrauche ihres hauses heimzuführen. Chmel Oesterr. Geschichtsforscher 1, 559 aus or. im staatsarch. Wien. 694
— 17	——	bestätigt die eingerückte gründungsurkunde und alle privilegien der Augustinerpropstei zu Stainz südwestl. Graz. Zeugen: der erzb. v. Salzburg, die bischöfe v. Bamberg, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Seckau, Chiemsee; die grafen Ulrich v. Heunburg und Heinrich v. Pfannberg; Friedrich v. Pettau, Herrand v. Wildon, Heinrich u. Wulfing v. Stubenberg, Hartnid v. Stadeck, Otto v. Lichtenstein. Lichnowsky 1, Reg. 50 n. 392 reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 392 reg. 695
— 17	——	nimmt dieselbe in seinen und des reiches schutz und verspricht ihr keinen andern vogt vorzusetzen, ausser wenn propst und convent an seiner statt den hauptmann zu Steier nehmen wollten. Copie einer übersetzung aus dem Stainzer copialb. im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 392 [b] reg. 696
— 18	——	nimmt in einer sehr merkwürdigen urkunde die dienstmannen und landleute von Steier nach ihrer bitte in seinen reichsunmittelbaren schutz, bestätigt ihre von herzog Ottokar von Steier und herzog Leopold von Oesterreich anerkannten und hier aufgezählten landesfreiheiten, verspricht das herzogtum nur an einen den dienstmannen angenehmen fürsten nach dem rathe der mehrheit von ihnen zu verleihen, und verordnet, dass dieselben keinem herrn zur

1277		
		huldigung verpflichtet seien, der nicht vorher ihre privilegien beschworen habe. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Heinrich v. Trient, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; mag. Gottfried propst v. Mariasaal hofprotonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Friedrich v. Leiningen. Landhandfesten d. Herzogth. Steyermark 1583 fol. 4, ed. 1635 und 1697 fol. 4, ed. 1842 s. 8. Ludewig Reliquiae 4, 258 und Lünig Cod. Germ. 2, 778 beide zum 1. märz. Lünig Reichsarchiv 7[a], 149. Steyerer Comment. 125 deutsch zum 20. febr. Caesar Annales Styriae 2, 552. Schrötter Abhandl. 3, 19. Göth in Mitth. des hist. Vereins f. Steierm. 5, 215. — [Uebersetzungen in den ausgaben der steier. Landhandfesten und bei Kopp Reichsgesch. 1, 168. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 164 ff. und besonders Luschin in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 9, 145 ff. über die bedeutung der urkunde; Luschin weist darauf hin, dass sie »eine mit wesentlichen rechten bereicherte wörtliche wiedergabe der handfeste k. Friedrichs II.« vom april 1237 ist. Luschin 181 f. bespricht die überlieferung — das or. der urk. ist längst verloren — und die entstehung der irrtümlichen datirungen in copien und drucken; so ist denn auch die von Lichnowsky 1, Reg. 51 n. 399 zum 20. febr. verzeichnete besondere urkunde, welche dann auch Böhmer als eigene n. 330 ansetzte, identisch mit der urk. vom 18. febr. Auf verschiedene copien der urk. ist hingewiesen in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 1, 40. 19, 76 und 22, 65]. 697
feb. 18	Wienne	befiehlt allen castellanen, richtern, mautnern, zöllnern und andern beamten in Steier sich keinerlei gerichtsbarkeit über die leute der kirche von Seckau innerhalb der flüsse Leusnich und Grad anzumassen; wer da wegen diebstals oder eines andern verbrechens (maleficii) ergriffen wird, den sollen die amtsleute der kirche cinctum cingulo dem vogt überantworten, die güter eines verurtheilten colonen fallen aber der kirche zu; verwundungen gehören dem propst und seinen beamten zu richten, salvo tamen denario sanguinis quem recipiet advocatus. Ausserdem bestätigt Rudolf der kirche die schon von k. Friedrich II. anerkannte freiheit, kirchensachen abgaben- und zollfrei durch Steiermark zu führen, und das althergebrachte recht in constitutione et destitutione hominum suorum. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 238 reg. 698
— 18	——	ertheilt den Dominicanerinnen zu Minnebach (jetzt Imbach) die criminalgerichtsbarkeit ausser in drei fällen, nämlich todtschlag, diebstahl und nothzucht, bei denen wenn sie auf klostergütern vorkommen, die thäter sicut eos cingulus comprehendit den königlichen richtern zu übergeben sind, während ihr hab und gut dem kloster verfällt. Or. im staatsarch. zu Wien. Pez Thes. anecdot. 6[b], 132. 699
— 18	——	ertheilt denselben die zoll- und mauthfreiheit. Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 393[b] reg. 700
— 18	——	bestätigt und erneuert dem Cisterziensernonnenkloster St. Nicolaus zu Wien das ihm von den fürsten von Oesterreich verliehene recht, jährlich zwei pfund salz maiorum cupparum zoll- und mautfrei auf der Donau durch Neuburg bei Passau, Linz, Mauthausen, Ips und Stein zu führen. Lichnowsky 1, Reg. 51 n. 396 reg. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 311 aus or. in Heiligenkreuz. 701
— 18	——	verpfändet an Eberhard und Martin bürger zu Marburg um 150 mark den lehenbesitz (feudationem), den sie zu Pirtinne, Vulkunere und Pykher von den früheren steierischen landesfürsten getragen und ihm freiwillig aufgesandt hatten, und mit dem sie jetzt bis zur einlösung ihm und dem reiche zu dienen haben. Zeugen: die bischöfe Wernhard v. Seckau und Johann v. Chiemsee, magister Gottfried hofprotonotar, die grafen Ulrich v. Heunburg und Heinrich v. Pfannberg; Friedrich v. Pettau, Wulfing v. Stubenberg, Hertnid v. Wildon marschall v. Steier, Herrand v. Wildon, Otto v. Lichtenstein, Hartnid v. Stadeck, Wilhelm v. Scherfenberg, Cholo v. Seldenhofen, Volkmar bürger v. Graz, Martin richter zu Graz. Lichnowsky 1, Reg. 50 n. 395 reg. Mitth. des hist. Vereins f. Steiermark 5, 215 aus or. im landesarch. Graz. 702
— 19	——	beauftragt den grafen Heinrich von Pfannberg, den Friedrich von Pettau und den landschreiber von Steiermark Konrad den Himperger, dem propst und capitel von Seckau gegen die von Messenberg, Dinnersdorf und Leoben in betreff des waldes im thale Feistritz bei Prank recht

1277		
		zu verschaffen und das capitel bis zu austrag der sache im genusse des waldes zu schützen. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1, 238 unvollst. Lichnowsky 1, Reg. 51 u. 398 reg. 703
feb. 21	Wienne	Bischof Konrad von Freising bekundet, dass er den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit den lehen weil. Heinrichs von Seefeld im Ipsfeld bei Amstetten belehnt habe. Mon. Zollerana 2, 90 aus or. im reichsarch. München. — Der lehenrevers des burggrafen vom selben tage, Meichelbeck Hist. Frising. 2^b, 89. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 347. Mon. Zoll. 2, 91. *704
— 22	——	verkündet der stadt Strassburg den heute vor ihm auf ihre anfrage ergangenen rechtsspruch, dass derjenige welcher zur sicherheit einer schuld einlager gelobt hat und es nicht hält, allenthalben belangt werden könne. Principes per quos dicta sententia extitit promulgata: die bischöfe H. v. Trient, L. v. Regensburg, v. Seckau, v. Chiemsee. Wencker App. Arch. 185 aus copialb. = MG. LL. 2, 412. Wiegand Strassburger UB. 2, 35 aus or. im stadtarch. Strassburg. 705
— 24	——	bestätigt dem bischof Wernhard von Seckau eine zu gunsten seiner kirche wider Ditmar den alten von Stretwich noch unter könig Ottokar vor Otto von Lichtenstein d. jüng. und magister Konrad landschreiber von Steiermark gerichtlich ergangene entscheidung über 30 mansen in Geula, welche Ditmar an sich gerissen hatte und zu deren rückgabe er damals verhalten worden war; dies alles nachdem im auftrag k. Rudolfs die bischöfe Leo von Regensburg und Heinrich von Trient über die sache beraten und bericht erstattet hatten. Copie im Reichsregistraturbuch k. Friedrichs IV. cod. GG. fol. 43 im staatsarch. Wien und im cod. 8065 der Wiener hofbibl., vgl. Beiträge z. K. steierm. GQ. 6, 32. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 335. — Vgl. 1277 nov. 11. 706
— 24	——	ertheilt den bürgern von Fürstenfeld (östl. Graz nahe der ungarischen grenze) die gnade, dass sie mögen fahren mit ihren gütern und ihrer kaufmannschaft durch Oesterreich und Steier frei von zoll und maut, gleichwie sie diese freiheit zu den zeiten herzog Leopolds und könig Ottokars hatten. Abschrift im landesarch. Graz. Steierm. Geschichtsbl. 1, 54. 707
— 25	——	quittirt die bürger von Lübeck wegen der zahlung, die sie für ihn an Otto markgrafen von Brandenburg und an Bernhard von Querfurt geleistet haben. CD. Lubec. I 1, 349 aus or. im stadtarch. Lübeck = Riedel CD. Brandenburg II 1, 130. 708
— 26	——	befiehlt dem Konrad Wernher (von Hatstatt), dem Kuno von Bergheim und seinen andern amtleuten im Elsass, von den dort gelegenen gütern der bürger Strassburgs keine steuern (precarias) zu erheben und das was sie bisher erhoben haben zurückzuerstatten. Wencker Von Ausbürgern 5. Lünig Reichsarchiv 14^a, 731 zu 1276 febr. 27. Schöpflin Als. dipl. 2, 4 zu 1274 febr. 24. Wiegand Strassburger UB. 2, 36 aus copie im stadtarch. Strassburg (mit 4. kal. marcii reg. 4). 709
märz 1	——	befiehlt seinen getreuen in Oesterreich, Steier, Kärnten, der Mark und Krain die Deutschordensbrüder bei den ihnen von den wahren fürsten (per veros principes) dieser länder verliehenen rechten und freiheiten zu erhalten. Böhmer Acta 328 aus copialbuch des Deutschordens saec. 14 in Berlin (mit ind. 6). 710
— 4	——	wiederholt wörtlich die merkwürdige verordnung, welche herzog Friedrich über die rechte der Juden in Oesterreich erlassen hatte, insbesondere betreffend zeugenbeweis wenn ein Christ gegen einen Juden klagt, reinigungseid in pfandstreitigkeiten zwischen Christen und Juden, gerichtsstand der Juden die unter sich streiten, bussen wenn ein Christ einen Juden verwundet oder tödtet, mautpflicht der Juden usw. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Wernhard v. Seckau, v. Freising, v. Gurk, Johann v. Chiemsee; die grafen Friedrich v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen, Hugo v. Werdenberg, H. v. Weilnau, M. v. Nellenburg und Bur. v. Hohenberg; Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf kämmerer in Oesterreich, Ulrich v. Pilichdorf truchsess in Oesterreich, Heinrich v. Kuenring marschall, Friedrich truchsess v. Lengbach. Nachbildung des orig. in schrift und ausstattung, mit dem siegel des grafen Berthold von Hardeck (gest. 1312), ohne dass irgendwie sonst das stück als copie gekennzeichnet oder dies siegel angekündigt wäre, im staatsarch. Wien. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 185. — Herzog Friedrichs verordnung vom 1. juli 1244 steht bei Rauch Script. 1, 201. 711

1277		
märz 4	Wienne	bestätigt auf bitte des markgrafen Heinrich von Meissen dessen eingerückte stiftungsurkunde des klosters Seusslitz (nordwestl. Meissen) gegeben zu Dresden 12. nov. 1268. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Ulrich v. Heunburg und Heinrich v. Pfannberg, Hugo edler v. Taufers, Otto v. Biberstein. Horn Princeps Henricus cognom. illustris 365. Mon. Zollerana 2, 92 reg. mit zeugen aus or. im staatsarch. Dresden. 712
— 4	——	bestätigt der äbtissin und dem convent des klosters Thron (ord. Cist. südöstl. Usingen in Nassau) die schenkungen der könige Wilhelm und Richard, und vermehrt deren erträgniss von 12 maltern frucht jährlich mit noch zwölf maltern, die ihnen der schultheiss von Frankfurt auf bestimmte güter anweisen soll; alle 24 malter sollen aber mit 60 mark Kölner vom reiche abgelöst werden können. Böhmer Acta 329. Sauer CD. Nassoicus 1, 544 aus or. im staatsarchiv Wiesbaden. 713
— 4	——	befiehlt dem schultheiss von Frankfurt, die 12 malter jährlich dem kloster Thron an einem geeigneten orte anzuweisen und benachrichtigt ihn zugleich, dass er denselben nonnen gestattet habe täglich einen wagen holz aus dem reichswald Dreieich in ihren hof nach Frankfurt zu führen. Böhmer Acta 329 aus or. in Darmstadt. Sauer CD. Nassoicus 1, 545 aus transsumpt von 1359 im staatsarchiv Wiesbaden. 714
— 8	——	Bischof Wernhard von Seckau gibt einen ablassbrief für die domkirche von Regensburg. Reg. Boica 4, 32 reg. *715
— 14	——	bestätigt dem kloster Obernburg (ord. Ben. in Untersteiermark) auf bitte des abtes die vorgelegten privilegien herzog Ulrichs von Kärnten und herzog Leopolds von Oesterreich und die darin verliehenen besitzungen in Spizholz, Markovo und Laibach, sowie die rechte der darauf sitzenden freigelassenen (libertinorum) und bezüglich der klostervogtei. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, v. Freising (Frisacensis!), v. Gurk und Johann v. Chiemsee; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Friedrich v. Leiningen, Hugo v. Werdenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich v. Pilichdorf, Konrad landschreiber v. Oesterreich. Orig. im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 402[b] reg. irrig zu febr. 28, darnach Böhmer Addit. I p. XIX, der die urk. irrig auf Obernburg bei Passau bezog. Orožen Bisthum u. Diöcese Lavant 2, 58 reg. 716
— 16	——	belehnt Ludwigen pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern (imperii columpnam immobilem) mit vier huben zu Herleibingen und allen andern lehen, welche von Hakko dem reiche ledig geworden. Aettenkhover 194 reg. Lichnowsky 2, Reg. 176 n. 405[b] reg. Winkelmann Acta 2, 93 aus or. im reichsarchiv München. 717
— 17	——	bestätigt den bischöfen Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau ex certa sciencia die eingerückte urk. Friedrichs II. d. d. Nürnberg 26. oct. 1218 (Reg. imp. 5 n. 958) betr. die stiftung und rechte der beiden bistümer. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau und Leo v. Regensburg; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Friedrich v. Leiningen, Carolus (!, jedenfalls irrig) v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Weilnau und Mangold v. Nellenburg; Otto v. Haslau, Konrad und Ulrich v. Pilichdorf, Stefan v. Meissau, Heinrich v. Kuenring, Gundakar v. Hauspach, Otto v. Haunfeld. Copie des 19. jahrh. nach dem or. im Seckauischen archiv im landesarch. Graz, mit jahr 1277, ind. 5, reg. 4, also ganz richtig; andre copie im Reichsregistraturbuch Friedrichs IV. cod. GG. fol. 40 im staatsarch. Wien. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 336 (mit 1278 ind. 5 reg. 5). Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 405[b] reg. 718
— 17	——	bestätigt dem hochstift Seckau zwei eingerückte urkunden herzog Friedrichs d. d. Erdberg 22. feb. 1234 und Wien 29. dec. 1239, wodurch demselben gestattet wird von den steierischen dienstmannen güter zu erwerben. Zeugen dieselben wie n. 718, nur ist Otto v. Berchtoldsdorf mehr und fehlt Otto v. Haunfeld. Copie des 19. jahrh. nach transsumt im Seckauer archive, im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 311 n. 405[c] reg. 719
— 18	——	schreibt dem herrn Jacob Contareno dogen von Venedig, belobt diese stadt, recreditirt dessen machtboten Marinus Pasqualicus, verspricht die venetianischen kaufleute zu schirmen und

1277		
		den dogen als seinen besondern freund zu betrachten, gedenkt seinen kreuzzug der ihm mehr am herzen liegt als alles andere (peregrinatio nostra ultramarina que cordi nostro plus insidet omnibus aliis factis nostris) nach Venedigs rath einzurichten, hofft dass man seine erfolge gegen Ottokar mit gunst werde vernommen haben, beabsichtigt eigene machtboten nach Venedig zu schicken um über art und weise seines zuges nach Italien und seine meerfahrt näheres mitzutheilen. Consideratio multiplex — expeditum. MG. LL. 2, 412 aus dem liber commemorialium 1 fol. 384 im staatsarch. Venedig. Oberrhein. Zeitschr. 5, 15 aus cod. lat. class. XIV cod. XXXVII fol. 23 ebendort. Valentinelli in Abh. der Münchener Akad. hist. Cl. 9, 452 reg. (irrig zu 1275). 720
märz 18		(Nidehe) Graf Ludwig von Ziegenhain an könig Rudolf: er sendet sein lehen, das freigericht Motten (iudicium M. quod vulgariter vrigerichte dicitur), auf und bittet den könig, dasselbe an den edeln Reinhard von Hanau zu verleihen. Reimer Hess. UB. II 1, 388 aus or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. die urk. Rudolfs von 1275 juli 9, n. 403 und die belehnungsurk. 1277 juli 19, n. 825. *721
— 22	Wienne	bestätigt dem kloster Niederaltaich auf bitte von abt und convent die eingerückte urk. herzog Friedrichs II. von Oesterreich d. d. Passau 28. febr. 1241 betreffs der zollfreiheit in Oesterreich und verbietet, dass hierin das kloster sinistra interpretatione belästigt werde. Zeugen: die bischöfe v. Bamberg, Leo v. Regensburg, Johann v. Chiemsee; der burggraf v. Nürnberg, der v. Stubenberg, Friedrich v. Pettau; Konrad capellanus noster. Datum Wienne per manus magistri Gotfridi nostri prothonotarii. Mon. Boica 15, 12. — [Am 29. sept. 1281 erkennen Gozzo richter und die bürger von Krems die zollfreiheit Niederaltaichs auf grund der vorgelegten privilegien ausdrücklich an und setzen fest, dass nie mehr als 64 pfennige von seite der mautner in Stein gefordert werden dürfen. Mon. Boica 15, 17]. 722
— 22	——	bestätigt und erneuert auf bitten von abt und convent von Niederaltaich die eingerückte urk. herzog Leopolds von Oesterreich von 1225 febr. 23 Krems, womit Leopold einen vergleich zwischen kloster Niederaltaich und dessen ministerialen Otto von Winkel über die rechte an dem hof auf dem berg bei Absdorf bezeugt. Mon. Boica 11, 260, in urk. herzog Albrechts von Oesterreich von 1290 märz 19 eingerückt, beide in deutscher übersetzung. Mon. Boica 15, 21 urk. Albrechts lateinisch; das or. der urk. Albrechts befindet sich in der sammlung Figdor in Wien nach mittheilung Herzberg-Fränkels. 723
— 22	——	beurkundet dass abt und convent von Niederaltaich vor ihm durch ihre privilegien bewiesen haben, dass kein dienstmann welcher ihr und ihrer kirche vogt über güter und über leute ist, darüber weder ganz noch zum theil einen untervogt setzen dürfe, und gebietet ernstlich, dass dergleichen nicht geschehe. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, v. Freising, Wernhard v. Seckau, Johann v. Chiemsee und der v. Lavant; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen F. v. Leiningen, Hugo v. Werdenberg und Eberhard (Konrad, copie) v. Katzenellenbogen; v. Stubenberg, v. Pettau und die brüder v. Potendorf. Abschriftlich mitg. von Stälin aus dem Peut. codex zu Stuttgart nr. 247 bl. 43. Böhmer Acta 329 ebendaher. — [Vor Stubenberg und Pettau ist in der copie ein N. vorgesetzt, was jedenfalls erst durch den abschreiber geschah, während im or. wol zwei puncte standen; einzusetzen wäre Wulfing v. St. und Friedrich v. P.]. 724
— 22	——	verbietet, das kloster Marienberg (Bors Monostra, ord. Cist.) bei Güns in Ungarn, welches er in seinen schutz genommen, an personen und gütern irgendwie zu belästigen. Lambecius Commentarii ed. II. 1, 570 = Wenzel CD. Arpad. 4, 88. Fejer CD. Hungar. 5 [b], 422 aus or. archivi camerae. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 312 aus or. in Heiligenkreuz (mit rückwärts aufgedrücktem abgefallenem siegel). 725
— 23	——	schreibt dem bischof von Brescia, wie er den gegen das römische reich rebellischen könig Ottokar von Böhmen dergestalt sich unterworfen habe, dass derselbe die occupirten reichslande herausgegeben und dann von ihm (am 26. nov. 1276) die belehnung mit Böhmen und Mähren (facto quidem animo et genibus incurvatis, wie im brief des erzb. von Salzburg bei Gerbert 136. oben n. 629) empfangen habe; wie aber dann Ottokar gegen den vertrag sich aufgelehnt, weswegen er (Rudolf) das demselben bono pacis et amicitiae zugestandene, principum nostrorum super hoc prius requisita sententia et optenta, wieder an sich gezogen habe; er habe denn auch gegen diesen seinen feind die oberhand gewonnen und alles zurück er-

1277

langt was dieser besetzt gehalten hatte, so dass er zu Ottokars verderben eine stellung einnehme, dass dieser niemals wieder werde rebelliren können. Uebrigens gedenke er nach wiederhergestellter ruhe de principum nostrorum consilio sich nach Italien zu wenden. Ut de fortunatis — recommissam. Huillard Chron. Placent. 362. Ann. Placent. Gibellini SS. 18, 567. Kopp Geschichtsblätter 2, 367. — [Um dieselbe zeit schrieb burggraf Friedrich von Nürnberg an die stadt Treviso, welche sich an den pfalzgrafen Ludwig um nachrichten über k. Rudolf gewendet hatte, an dessen stelle, der friede zwischen Rudolf und dem könig von Böhmen sei durch diesen letzteren ex causa frivola verletzt und gebrochen worden; daher seien dem Böhmenkönig viele schlösser weggenommen worden, so dass er jetzt ganz aus Oesterreich verdrängt sei. Vestra noverit prudencia — requirendum. In Ott., dar. Wiener Briefs. 83. — Ueber die bedeutung dieser beiden schreiben vgl. n. 648 und 656[a]]. 726

märz 24 Wienne bestätigt dem Schottenkloster zu Wien auf bitten von abt und convent das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Wien feb. 1237 (Reg. imp. 5 n. 2219), bestätigung der stiftung des klosters betr. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe P. v. Passau, L. v. Regensburg, B. v. Bamberg, v. Freising, Seckau, Gurk, Lavant und Johann v. Chiemsee; der burggraf v. Nürnberg. Hormayr Gesch. v. Wien 1, Urk. 92 n. 34. Hauswirth in Fontes rer. Austr. II 18, 65 aus or. im Schottenkloster. 727

— 24 —— bestätigt dem Schottenkloster zu Wien das eingerückte privileg Friedrichs II. d. d. Wien märz 1237 (Reg. imp. 5 n. 2230), bestätigung eines privilegs des herzogs Leopold V. (VI) v. Oesterreich d. d. Wien 1181 sept. 1, freiheit von landding und marchfutter betr. Zeugen wie in n. 727. Hauswirth in Fontes rer. Austr. II 18, 66 aus or. im Schottenkloster. *728

— 25 —— erneuert dem kloster Raitenhaslach (ord. Cist. an der Salzach bei Burghausen) ein privileg herzog Friedrichs von Oesterreich d. d. Mödling 1240 sept. 24 betreffs zollfreier durchfuhr von lebensmitteln, und gestattet demselben noch besonders die zollfreie fuhr von zwei talenten salz maioris ligaminis einmal im jahre. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 34 reg. — [Am selben tage bestätigt bischof Leo von Regensburg zehentprivilegien des klosters Raitenhaslach. Mon. Boica 6, 371]. 729

— 27 —— bestätigt dem domcapitel von Salzburg ein eingerücktes privileg herzog Friedrichs von Oesterreich d. d. Judenburg 25. aug. 1240 dessen zollfreiheit betr. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Friedrich v. Leihingen und Eberhard v. Katzenellenbogen; Otto v. Berchtoldsdorf, Otto v. Haselau, Stefan v. Meissau, Otto v. Haunvelde. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Taschenbuch 1841 s. 85. 730

— 28 —— Ostern.

— 31 —— verspricht dem Gozwin von Hohenfels hundert mark, verpfändet ihm dafür die vier Riedmühlen bei Ueberlingen (nobis ratione imperii attinentia) auf solange bis er die pfandsumme daraus gewonnen, und verbietet allen beamten und getreuen ihn hierin zu belästigen. Gerbert Cod. ep. 244 aus or. im stadtarch. Ueberlingen, woselbst es noch ist, vgl. Muchow Zur Gesch. Ueberlingens im Bauernkriege 5 anm. 1. — [Am 6. aug. 1277 erklärt königin Anna, dass diese verpfändung durch ihre hand und mit ihrer einwilligung geschehen sei, Gerbert 245. Diese mühlen gehörten also wol zu dem der königin angewiesenen reichsgut]. 731

. . . . . Sendung des bischofs Heinrich von Trient an die päpstliche curie, um gemäss der aufforderung papst Johanns XXI. vom 16. nov. 1276 die verhandlungen besonders mit könig Karl von Sicilien zu ende zu führen. Vgl. n. 622 und das schreiben der cardinäle vom 27. juli 1277, Theiner CD. dominii 1, 201, aus dem die sendung Heinrichs hervorgeht. Heinrich ist am 22. febr. noch in Wien (n. 709), im april in Trient, wo er noch am 19. april urkundet (Egger Heinrich II. von Trient, Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 7); bald darauf muss er an die curie gereist sein, da er Johann XXI., der am 20. mai starb noch am leben traf und auch schon sicilische gesandte angekommen waren um die verhandlungen zu beginnen, die nun durch den tod des papstes abermals hinausgeschoben wurden. Heinrich muss bald nachher nach Wien zurückgekehrt sein, wo er zuerst wieder am 12. juli genannt wird. *a

1277		
apr. 1	Wienne	Erzbischof Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee und Wernhard v. Seckau ertheilen ablass für die Katharinencapelle in Gurk. Copie des 19. jahrh. in Klagenfurt aus orig. in Gurk. — Ebenso noch einmal die bischöfe von Bamberg, Freising, Passau und Seckau. Or. in Klagenfurt. *732
— 2		Schultheiss, schöffen und bürger von Kreuznach erklären, dass wenn auch graf Johann von Spanheim sie et dono et gratia seren. in regem Romanorum electi Rudolfi ditaverit excepcionis et liberalitatis munere speciali, sie doch dem grafen und seinen nachkommen in allem verpflichtet sind und zu dienen haben, wie es bisher gewesen. Oberrhein. Zeitschr. 8, 14 aus Spanheimer copialb. im gen.-landesarch. Karlsruhe. *733
— 3	——	bestätigt dem kloster Lambach (ord. Ben. südwestl. Wels) auf bitten von abt und convent ein eingerücktes privileg herzog Friedrichs d. d. Wien 26. sept. 1232 betr. die freiheit von vogteiabgaben. Zeugen: erzb. F. v. Salzburg, die bischöfe P. von Passau, Leo v. Regensburg, W. v. Seckau, K. v. Freising, Th. v. Gurk, G. v. Lavant, J. v. Chiemsee. Abschrift auf dem Museum zu Linz. Oberösterr. UB. 3, 463 aus or. in Lambach. 734
— 3	——	bestätigt dem stifte St. Peter (ord. Ben.) in Salzburg auf bitte des vor ihn gekommenen abtes das eingerückte privileg herzog Friedrichs II. von Oesterreich d. d. Neuburg november 1239 (bestätigung des eingerückten privilegs herzog Leopolds VI. d. d. Salzburg 18. juli 1215 betr. schutz, mautfreiheit für wein und belehnung mit vogteigütern, vgl. Meiller Reg. der Babenberger 115, 158). Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, v. Freising und Johann v. Chiemsee; die grafen Hugo v. Werdenberg und Friedrich v. Leiningen, der v. Berchtoldsdorf. Aus or. im stiftsarch. St. Peter durch P. Willibald Hauthaler. *735
— 4	——	befiehlt dem L(eutold) von Kuenring schenken in Oesterreich das stift St. Peter in Salzburg, dem er die privilegien erneuerte (n. 735), in bezug auf maut (ratione mute) nicht belästigen zu lassen. Aus copialbuch saec. 13 in St. Peter durch P. Willibald Hauthaler. *736
— 7	——	Erzbischof Friedrich von Salzburg und die bischöfe Berthold v. Bamberg, Bruno v. Olmütz, Peter v. Passau, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau geben einen ablassbrief für die Marienkirche des Deutschordens zu Berge und die Elisabethenkirche desselben zu Halle. Ludewig Rel. man. 5, 123, vgl. Mülverstedt Magdeburg. Reg. 3, 99. *737
— 11		(Wormatie) siegelt die urkunde Philipps von Falkenstein und die entsprechende gegenurkunde des pfalzgrafen Ludwig d. d. Worms 1277 apr. 11, womit Philipp an Ludwig burg und stadt Caub mit ausnahme eines hofes, das patronatsrecht zu Weisel und seine güter zu Ulvensheim um 2300 mark Achener pfennige verkauft, wogegen ihn pfalzgraf Ludwig mit den genannten gütern als burglehen belehnt, ihn zum burgmann in Caub und zu seinem rathe (consulem) annimmt und, quandoque socios clipei nostri vestiemus, ipsum vestire tenebimur cum ipsis. Philipps urk. ist noch von ihm und seiner gemalin und dem raubgrafen Emicho, die Ludwigs nur noch von Emicho besiegelt worden. Joannis Spicil. 1, 1021 reg. Acta Palatina 3, 401 reg. Rossel Pfalzgrafenstein 20. Sauer CD. Nassoicus 1, 546, 548 aus or. der urk. Philipps im staatsarch. Wiesbaden und cop. der urk. Ludwigs zu Würzburg. — Die anhängung des königlichen siegels kann natürlich nicht am 11. apr. 1277 zu Worms geschehen sein; sie wurde vielleicht durch einen eigenen boten von Rudolf erbeten, oder erfolgte erst bei der nächsten anwesenheit des pfalzgrafen Ludwig in Wien zu ende juni und im juli 1277. *738
— 13	——	vidimirt (die urk. gebraucht das wort publicare) auf bitte des abtes Heinrich dem kloster Admont eine eingerückte urkunde des ehemaligen stiftsvogts Otto (v. Lengenbach) von c. 1230 über zuwendung eines gutes zu St. Peter in der Au bei Seitenstetten. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Johann v. Chiemsee. Wichner Geschichte v. Admont 2, 375 aus or. im stiftsarch. Admont. — Am selben tage tauschen erzb. Friedrich und abt Heinrich von Admont zehnten zu Micheldorf und Seitz. Wichner 2, 374. *739
. . .	. . .	schreibt an den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg, es befremde ihn sehr, dass ihm jener seit seiner abreise nichts weiteres über den stand der angelegenheiten berichtet habe,

1277

als dass, wie er neulich schrieb, der könig von Böhmen den bischof (Bruno, die hs hat O.) von Olmütz und andere als feierliche gesandtschaft zu abschluss der beiderseitigen angelegenheiten abordnen werde; er ersucht den burggrafen dringend, die ankunft dieser gesandtschaft auf alle weise zu beschleunigen. Mirari compellimur — mancipentur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 84. — Daselbst 85 f. ist des nähern begründet, dass dieses schreiben sowie n. 748 in den april 1277 gehören und sich auf verhandlungen beziehen, welche Friedrich von Nürnberg im auftrag Rudolfs mit könig Ottokar zu Troppau führte, von denen dieser selbst in seinem schreiben vom 31. oct. 1277 spricht und die vor den vertrag vom 6. mai 1277 fallen müssen (nicht nachher, wie Kopp Reichsgesch. 1, 230 anm. 1 und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 177 meinten). Ottokar urkundet am 20. april zu Brünn für Troppau (Emler Reg. Bohem. 2, 449), also war er vorher in Troppau; bischof Bruno urkundet am 7. april in Wien (n. 737), also darf man vermuten, dass er damals zur ersten anknüpfung von verhandlungen an Rudolfs hof gekommen war und dass infolge davon burggraf Friedrich zu Ottokar entsandt wurde. So begrenzt sich die zeit dieser Troppauer praeliminarien zwischen den 7. und 20. april. Vorliegendes schreiben, in welchem Rudolf doch schon von einer, wenn auch ihn nicht befriedigenden nachricht Friedrichs über den stand der dinge spricht und von der absicht Ottokars kenntniss hat eine feierliche gesandtschaft abzuordnen, kann also frühestens um die mitte april angesetzt werden. — Vgl. n. 748. *740

apr. 16 Wienne verbietet dem (landvogt des Elsasses) Kuno von Bergheim, in dem um hundert mark vom könige an Eberhard von Landsberg verpfändeten dorfe Heiligenstein (südwestl. Speier) ratione indicii oder sonst irgendwie zu handeln und sich einzumischen, bis das genannte dorf wieder zurückgelöst ist. Schöpflin Als. dipl. 2, 15. Hugo in Zeitschr. f. Archivkunde 2, 517 aus Karlsruher copialbuch. — [Im alten repertorium saec. 16 des statth.-archivs Innsbruck bd. 4, 1136 ist ein regest dieser urk. vorhanden, aber irrtümlich zu 1276 angesetzt; vgl. oben n. 549. — Gegen die schiefe interpretirung dieser urk. bei Teusch Reichslandvogteien in Schwaben und Elsass 45 vgl. Küster Reichsgut von 1273—1313 s. 81]. 741

— 16 —— bestätigt auf bitte von propst und capitel von Gurk das eingerückte (gefälschte) privileg Heinrichs IV. d. d. 1072 jan. 9 (Stumpf n. 2754) betr. bergwerke, besitzbestätigung, schutz und immunität. Orig. in Klagenfurt aus dem arch. des Gurker domcapitels; auch im copialbuch des Gurker capitels daselbst. Mitgetheilt durch W. Schmidt. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 255 reg. *742

— 20 —— Bischof Dietrich von Gurk gibt einen ablassbrief für kloster Fürstenzell. Lang Reg. Boica 4, 36 reg. *743

— 22 —— verleiht den bürgern von Oppenheim zollfreiheit wie andere reichsstädtische bürger haben. ‚Abschriftlich in meinem besitz.' Böhmer. Franck Gesch. von Oppenheim 253 aus einem vidimus im staatsarch. Darmstadt. 744

— 22 —— bestätigt einen schiedspruch des Wernhard von Schaumberg zwischen den brüdern von Russbach einer, und dem kloster Wilhering anderer seite, wonach jene auf alle ansprüche auf die villa Eckendorf bei Wagrein verzichten und Otto von Russbach in die hand des vom könig dazu bevollmächtigten bischofs Leo von Regensburg auch für seine kinder den verzicht gelobt. Zeugen: bischof Leo v. Regensburg, die brüder Wernh. und Heinrich edle v. Schaumberg, Wichard v. Polheim, Ulrich v. Lobenstein, Hertnid v. Traun, Otto v. Volkensdorf, Albero Puechheimer, Wernhard Dachsperger, Ludwig Schiver, Ulrich richter v. Linz, Ulrich mautner v. Linz, Heinrich notar v. Schaumberg. Abschrift auf dem museum zu Linz. Hoheneck Stände v. Oberösterreich 3, 631. Stülz Wilhering 547. Oberösterr. UB. 3, 464 aus or. in Wilhering. — [Jedenfalls identisch mit der von Lichnowsky 1, Reg. 52 n. 414 verzeichneten urk. vom gleichen tage dieselbe sache betr., welche Böhmer als besondere n. 355 gezählt hatte]. 745

— 25 —— bestätigt dem Clarenkloster in Judenburg die schenkung, welche die herzogin Gertrud von Oestreich der schwester Adelheid von Hof mit einigen gütern zu St. Peter gemacht hatte. Zwei orig. (mit 7. kal. maii) im landesarch. Graz. Lichnowsky 3, Reg. 312 n. 414[b] zu apr. 28. 746

1277		
apr. 25	Wienne	vermehrt dem ritter Hertwin von Albich burgmann (castellanus) zu Oppenheim sein burglehen um fünfzig mark Achener denare, und weiset ihm indes fünf mark jährlicher einkünfte von den Juden zu Oppenheim an; nach zahlung der fünfzig mark soll er darum güter kaufen und vom reiche als burglehen nehmen. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Böhmer Acta 330 aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. 747
. . .	. . . .	schreibt dem burggrafen (Friedrich) von Nürnberg, über dessen langes den geschäften nachtheiliges säumen von unmut und befremden erfüllt, er müsse ihm auf seine meldung, dass er dem könig von Böhmen betreffs der königlichen (Rudolfs) kinder sicherheit gegeben (de liberis nostris inclitum regem Boemie assecurasse), folgendes antworten: wenn Friedrich seine rückkehr nicht mit vermeidung jeder verzögerung so viel als möglich beschleunige, werde er noch vor dessen ankunft die boten der fürsten, die bei Friedrichs abgange am hofe zurückgeblieben und deren abfertigung immer verschoben wurde, ohne weiteres nach seinem gutdünken bescheiden; schliesslich theilt er dem burggrafen mit, dass der könig von Ungarn freund des reiches sei und ihm mit aller macht (viris et viribus . . toto posse) gegen jedermann beizustehen versprochen habe. Nimie expectacionis — posse. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 86. — Nach den bemerkungen daselbst gehört dies schreiben jedenfalls auch in die zeit der Troppauer verhandlungen (vgl. n. 740) und zwar dem ganzen inhalt und tone nach zu schliessen nach n. 740 etwa schon gegen ende april. Burggraf Friedrich war wahrscheinlich am 27. und 28. april in Znaim um daselbst die ankunft bischof Brunos von Olmütz und der beiden andern gesandten Ottokars (Smil von Bielkau burggraf von Vöttau und mag. Ulrich Ottokars protonotar) zu erwarten und sie von Znaim nach Wien zu geleiten; auf dienstag den 27. april hatte sowol Ottokar wie auch Bruno selbst des letztern ankunft in Znaim dem burggrafen Friedrich zugesagt (Wiener Briefs. 88 f.) und in der that urkundet Bruno am 28. april zu Znaim, während Smil noch am 1. mai in Brünn gewesen zu sein scheint (Emler Reg. Bohem. 2, 449 n. 1072 und 1073). »Die andeutung betreffs der kinder Rudolfs wird sich auf Guta und ihre mitgift (Eger) sowie auf Hartmann, der im maivertrag aber nicht mehr in frage kam, beziehen. Stehen die botschaften der fürsten wol mit solchen heiratsfragen in zusammenhang? Und welche fürsten waren dies? Etwa doch Ungarn und Sicilien? Dass wenigstens mit ersterem nun wieder enge beziehungen bestanden, erhellt ja aus dem schlusssatze des briefes und wird aufs beste durch anderweitige nachrichten bestätigt.« Denn am 23. mai 1277 spricht k. Ladislaus von Ungarn geradezu von pax, unio seu concordia, die zwischen ihm und Rudolf abgeschlossen worden (Fejér CD. Hungariae 5 ^{b}, 387, vgl. Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 87) — es ist gewiss nicht zufall, dass im frieden vom 6. mai auch der bruder des königs Ladislaus, der verlobte Clementias, ausdrücklich in den vertrag mit einbezogen wird — am 12. juli wurde dann das förmliche bündniss geschlossen und die heirat Clementias mit Andreas in nahe aussicht genommen. Vgl. auch n. 749, sowie über die inneren ungarischen verhältnisse Pauler 2, 425 ff.; gerade um diese zeit im april fiel Joachim, der frühere magister tavernicorum, seit mitte 1276 ban von Slavonien, in einem kampfe gegen die Kroaten. *748
. . .	. . . .	schreibt an den papst (Johann XXI.), dass vor kurzem (nuper) die vaterasschwester seines bundesgenossen und freundes (socii nostri et amici) des königs (Ladislaus) von Ungarn (sancta) Margareta verschieden sei und dass seitdem auf ihre fürbitte zahlreiche wunder geschehen seien, die das volk im glauben erheben und stärken, und bittet auf andrängen des königs Ladislaus den papst, dass er jene selige jungfrau (Margaretha, que veluti prefulgida margarita . . choruscat miraculis) in die zahl der heiligen aufnehme. Grandis adest — venerandam. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 102 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 166 zu 1278. — Pauler 2, 427 setzt das schreiben wol mit recht in die ersten monate von 1277, da Rudolf den Ungarnkönig zwar socius et amicus (vgl. n. 748), aber nicht filius nennt, wie er es seit der Hainburger zusammenkunft im november 1277 thut, und da es demnach an papst Johann XXI. gerichtet sein muss, der schon am 20. mai 1277 starb und auf den dann eine lange sedisvacanz bis zum 25. november folgte. *749
. . .	. . . .	schreibt an Bores (von Riesenburg), ermahnt ihn zum unerschütterlichen ausharren in der treue, schwört ihn niemals zu verlassen, verspricht ihm, dass er ihm bald befreiung aus den gegenwärtigen bedrängnissen bringen werde, und fordert ihn auf einen boten zu senden, der ihm dann mündlich berichten werde, was einem briefe nicht anvertraut werden könne. Con-

1277

fortare et esto — prestolari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 14 = Emler Reg. Bohem. 2, 386 zu c. 1274. — Bores aus dem bedeutenden böhmischen geschlechte der Riesenburg (Hrabisitz) war seit 1274 aus uns unbekannten ursachen in Ottokars ungnade gefallen, hatte dessen hof verlassen und sich dann während des krieges von 1276 den aufständischen Witigonen angeschlossen (vgl. n. 611[a]). Von da an (und wol nicht schon seit 1274, wie man seit Palacky Gesch. Böhmens 2[a], 236 annahm) datirt dann seine nahe verbindung mit könig Rudolf. Bores wird auch weiterhin an der seite der Witigonen gegen Ottokar gestanden haben, als in den ersten monaten von 1277 neuerdings zwischen Rudolf und Böhmen der krieg ausbrach und vielleicht in diese zeit fallen diese beiden briefe k. Rudolfs, wie dies Šusta in Česky časopis histor. 1, 251 ff. wahrscheinlich machte. Da jedoch nach der neuerlichen spannung mit Rudolf sich Ottokar im spätherbst 1277 mit erfolg gegen diese unbotmässigen adeligen wandte, könnte wenigstens Rudolfs schreiben an Bores selber vielleicht auch erst in diese spätere zeit zu setzen sein. Bores ward gefangen und vielleicht hingerichtet; am 10. jan. 1278 ist er jedenfalls nicht mehr unter den lebenden, vgl. Wiener Briefs. 119. *750

. . . . . schreibt jemandem (fidelis eggregie) und dankt ihm, dass er seinen getreuen Bores (von Riesenburg) den ausgezeichneten vorkämpfer des reiches mit rat und that unterstütze und ersucht ihn dies auch weiterhin nicht zu unterlassen. Quod dilectum fidelem — recepturus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 34 = Emler Reg. Bohem. 2, 446. *751

. . . . . (Johann von Avesnes graf von Hennegau) an k. Rudolf: bitterer schmerz bedrücke ihn, weil Frankreich (Gallia garriens aliarum insultatrix improba nationum) in unverschämtester weise das königliche ansehen zu untergraben suche indem es vorgibt, dass das schwert des reichs in jenen niederländischen gegenden schmachvoll stumpf geworden sei, da der graf (Guido) von Flandern den königlichen befehlen allen gehorsam verweigert, ja könig und reich zu schmach und schande mit zahlreichem kriegsvolk von Frankreich aus losgebrochen und den von allen seiten bedrängten bischof von Lüttich (Leod. jedenfalls statt Lugd. zu lesen) gezwungen hat sich ohne rücksicht auf das reich (nullo prorsus habito ad vos directe respectu, statt nos) an den könig von Frankreich zu wenden. Da ferner einige grosse Niederdeutschlands infolge der langen abwesenheit Rudolfs schon seine herrschaft abzuschütteln beginnen, so wäre es von höchster bedeutung, wenn er so bald als möglich die beseitigung dieser schäden in angriff nähme. (Johann) schliesst mit der bitte, Rudolf möge seine lange abwesenheit entschuldigen, er werde nach erledigung noch einiger dringender geschäfte baldigst an den hof zurückkehren. Sevus angor — excusari. Nur als form. erhalten: in E (mit zahlreichen fehlern), dar. Stobbe 362 n. 255. — Als verfasser dieses bemerkenswerten schreibens wird, wie Heller Deutschland und Frankreich 157 f. sehr wahrscheinlich machte, Johann von Avesnes, der todfeind Guidos von Flandern, anzunehmen sein (vgl. auch oben n. 381). Im jahre 1276 überzogen graf Guido von Flandern und herzog Johann von Brabant das bistum Lüttich mit krieg, vgl. Gesta abb. Trudon. Cont. III. SS. 10, 404; hieher mag vielleicht die stelle des Chron. Colmar. SS. 17, 244 bei 1274 gehören: dux Prabantie obsedit episcopatum de . . (lücke, wol sicher Leodio zu ergänzen) cum centum millibus equitum, sed ad petitionem regis Ruodolphi obsidionem solvit et amicitiam veterem reformavit. Bischof Johann von Lüttich sah sich gezwungen könig Philipp III. von Frankreich um seine vermittlung anzugehen, der denn im april 1277 durch seinen schiedspruch den krieg beendete, vgl. Gallia christ. 3, 890. Das schreiben fällt also wol zu ende april 1277. K. Rudolf, an deutsich der bischof von Lüttich selber früher klagend und rechtssuchend gewandt hatte, konnte sich freilich nur darauf beschränken den papst um sein eingreifen zu bitten, vgl. n. 759. *752

mai 6 Wienne ratificirt den von Bruno bischof von Olmütz, Smilo burggraf von Vöttau und dem notar magister Ulrich, als machtboten Ottokars, und Friedrich burggrafen von Nürnberg, als seinem bevollmächtigten zwischen ihm und könig Ottokar von Böhmen abgeschlossenen friedensvertrag (formam pacis), dessen inhalt ist: 1) Alle bürgen und gefangene aus der zeit vor dem frieden und seitdem sollen bis nächsten sonntag über vierzehn tagen (23. mai) vollständig und bedingungslos frei gegeben sein. 2) König Rudolf verspricht seine tochter (Guta) dem sohne könig Ottokars (Wenzel) zur ehe, und giebt ihr zur mitgift Eger (civitatem im-

1277

perii) mit allem zugehör, wie Ottokar das jetzt inne hat, als pfandschaft um 10000 mark. 3) Dagegen sollen alle burgen, besitzungen und städte, welche zum herzogthum Oestreich gehören und die bisher von Ottokar und dessen helfern besetzt waren, ihm (dem Rudolf) herausgegeben, und die marken Böhmens, Mährens und Oestreichs wieder hergestellt werden, wie sie zur zeit der herzoge von Oestreich Leopold und Friedrich waren. 4) Desgleichen sollen andrerseits auch alle zugehörden Böhmens und Mährens dem Ottokar zurückgestellt werden. 5) Ausgenommen ist Nicolsburg, welches Friedrich von Lichtenstein dessen lehen es ist, behält; ausserdem soll Chrumenau seinem rechtmässigen herrn überantwortet werden; die burg Märtnitz erhält Alexius ein ritter Ottokars, die burg Dürrenholz Ottokar selbst. Sollte jedoch Ottokar dem Heinrich von Kuenring und dessen ehefrau (Ottokars tochter) etwas schulden, so wird er es bezahlen; wie denn auch deren ansprüche auf Dürrenholz schiedsrichterlicher beurtheilung unterliegen. 6) In diesen friedensvertrag sind Rudolfs sämmtliche diener und helfer eingeschlossen, auch wird allen seinen dienern und helfern aus Böhmen und Mähren, die sich nach diesem vertrag richten wollen, Ottokar alles zurückstellen, was er von ihren besitzungen vor dem kriege und nachher offenbar (notorie) occupirt hat, und ihnen seine gnade wieder geben; in zweifelhaften fällen entscheiden wieder schiedsrichter. 7) Eben so wird es umgekehrt mit Ottokars dienern und helfern in Oestreich usw. von seite Rudolfs gehalten. 8) Wird dennoch den dienern Rudolfs von Ottokar eine offenbare beschwerde zugefügt, so wird Rudolf zuerst davon abmahnen, darf aber, wenn dies nichts fruchtet, seinen beeinträchtigten helfern beistehen. 9) Umgekehrt gilt dasselbe in bezug auf die diener Ottokars. 10) Ist die beschwerde nicht offenbar, so findet darüber eine entscheidung der schiedsrichter statt; fällt diese gegen Ottokar aus und will dieser ihr nicht entsprechen, so darf Rudolf seinen helfern beistehen; so auch umgekehrt. 11) Sollte der bischof von Olmütz oder der burggraf, denen alle diese schiedsrichterlichen entscheidungen aufgetragen sind, mit tod abgehen, so werden sie durch andere ersetzt. 12) Der könig von Ungarn und dessen bruder sind in den frieden so eingeschlossen, dass alles was noch an den grenzen widerrechtlich occupirt sein sollte, gegenseitig herausgegeben wird. 13) Keiner der caplane, notare und cleriker Ottokars soll im besitz seiner pfründen beschwert werden. 14) Alles was ausserdem die bischöfe von Würzburg und Olmütz, pfalzgraf Ludwig, markgraf Otto von Brandenburg und der landgraf von Hessen, oder wen sonst der bischof von Olmütz und der burggraf dazu erwählen, zwischen beiden königen behufs des friedens bis nächsten Michelstag anordnen, soll gehalten werden; nach deren spruch aber soll die schiedsrichterliche vollmacht des bischofs von Olmütz und des burggrafen ausser kraft sein. Diese ausfertigung Rudolfs ist ausser im fb. des protonotars Heinrich, vgl. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 33, nur erhalten in der urkunde der bevollmächtigten Ottokars, womit diese am gleichen tag den geschlossenen vertrag bekunden, or. im staatsarch. Wien. Gerbert Cod. ep. 202. MG. LL. 2, 413 aus or. = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 131 unvollst. Stillfried Mon. Zoller. 1, 129. Boczek CD. Moraviae 4, 189. Jireczek Cod. iur. Bohemiae 1, 186. Emler Reg. Bohem. 2, 452 unvollst. — ‚Dass Ottokar damals nach Wien gekommen sei, scheint mir jetzt nicht mehr wahrscheinlich; es ist hier wol eher der seltne fall einer mit ortsdatum gegebenen urkunde ohne anwesenheit des ausstellers, der nur sein siegel geschickt hatte, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 193'. Böhmer Addit. I p. XVI. [Trotzdem hat Lorenz Deutsche Gesch. 2, 176 wieder persönliche anwesenheit Ottokars angenommen; dass diese ganz gewiss nicht stattfand, lehrt am besten Ottokars eigenes schreiben vom 31. oct. 1277, Emler Reg. Boh. 2, 461. — Ottokars ausfertigung des vertrags vom 6. mai ist in or. im staatsarch. Wien erhalten, besiegelt mit dem alten siegel, da er ein neues noch nicht hatte machen lassen, protestantes quod ex aliis titulis in eodem sigillo contentis preter titulos regni Boemie et marchionatus Moravie nichil iuris possumus nobis aut intendimus vendicare, Gerbert Cod. ep. 204. MG. LL. 2, 415. Boczek CD. Moraviae 4, 193. Jireczek Cod. iur. Bohem. 1, 186. Emler Reg. Bohem. 2, 450. Ottokars ausfertigung wurde in die vom burggrafen Friedrich ausgestellte gegenurkunde aufgenommen, erhalten im fb. des protonotars Heinrich, dar. CD. Moraviae 7, 945, Voigt im Oesterr. Archiv 29, 34 und Emler 2, 985 unvollst.; im fb. des Petrus de Halis (Nos .. significamus — communiri), dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 34, daselbst s. 35 auch Ottokars urkunde selbständig im auszug. — Vgl. im übrigen Lorenz l. c., Huber Gesch. Oesterreichs 1, 605; doch wird die auffassung des vertrages jetzt, nachdem der wiederaus-

1277

bruch des kriegs nach dem novemberfrieden erkannt ist, etwas geändert: nicht als vollzug oder erläuterung des friedens vom 21. nov. 1276 kann dieser maivertrag aufgefasst werden, sondern als ein neuerlicher friedensschluss nach neuerlichem kriege, bedingt durch die ergebnisse dieses krieges. Oesterreich nördlich der Donau fällt nun ganz und gar an Rudolf, daher ist von einer zweiten heirat von kindern der beiden könige keine rede mehr; die mitgift Gutas wird nun auf Eger angewiesen, wodurch dieses von Ottokar in besitz genommene reichsgut bei Böhmen, aber in form der reichspfandschaft verbleiben kann. Wegen Ungarn vgl. n. 748 f. Die schwierigkeit für die zukunft lag jetzt hauptsächlich noch im verhältniss Böhmens zum reiche und in den bestimmungen über die diener und helfer, und zwar deshalb, weil die fortgesetzte unbotmässigkeit der böhmischen helfer und diener k. Rudolfs gegen Ottokar immer wieder zu recriminationen und endlich zu principiellem gegensatz betreffs der stellung des böhmischen königs zum reiche führte]. 753

mai 10 | apud Wiennam | beurkundet, dass in dem unter seinem vorsitz heute zu Wien abgehaltenen gerichte abt H(einrich) v. Admont das recht seines klosters auf das gut St. Peter in der Au gegen die ansprüche der erben des Theodrich schenken von Dobrach genügend erwiesen habe und beauftragt in gemässheit des daselbst ergangenen rechtsspruches seinen getreuen den Konrad von Sumerau den abt in den besitz des genannten gutes einzuführen und darin auctoritate regia zu schützen. Zeugen: Heinrich graf v. Pfannberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Haselau, Otto v. Berchtoltsdorf, Herrand v. Wildon, Hartnid dessen bruder, Albero v. Pucheim, Otto v. Frauenburg, Eggehard v. Dobereinge, Konrad de Valle. Wichner Geschichte v. Admont 2, 375 aus or. in Admont. — Vgl. n. 739. *754

. . . | —— | (civitatem Austrie) bestätigt auf bitten der soror Sophia sowie von priorin und convent des klosters Studeniz östl. Graz (Fons gratie) die eingerückte urk. könig Ottokars von Böhmen von 1272 sept. 7 (gedr. Lorenz Deutsche Gesch. 1, 472) betr. entschädigung des klosters für einkünfte in Kärnten und für das schloss Jauneck durch gülten zu Marburg. Or. im landesarch. Graz mit a. d. 1277 regn. 4 ind. 5; stilisirung, äussere ausstattung, auch wol die schrift und das sehr dünne pergament machen es wahrscheinlich, dass die urk. vom empfänger hergestellt und von der königl. kanzlei nur besiegelt wurde. — Mit rücksicht auf ind. 5 fällt die urk. jedenfalls vor 24. sept. 1277; sie kann aber nicht ohne wahrscheinlichkeit ungefähr zum 10. mai 1277 gesetzt werden, da an diesem tage bischof Bruno v. Olmütz zu Wien eben für Studenitz einen ablassbrief gibt (n. 756), also wol um diese zeit das kloster sich auch den königlichen bestätigungsbrief geholt haben wird. *755

— 10 | —— | Bischof Bruno von Olmütz gibt für die von bischof Dietrich von Gurk neugegründete Marienkirche zu Studenitz einen ablassbrief. Emler Reg. Bohem. 2, 452 reg. *756

— 12 | —— | Wine in Austria obiit comes Rudolfus de Tüwingen dictus Scerer (pfalzgraf Rudolf v. Tübingen, mutterbruder der königin Anna), advocatus huius ecclesie (Sindelfingen); sepultus fuit in Bebenhusen 5. kal. iunii. Ann. Sindelfing. SS. 17, 302. *a

— 14 | | (Nova domo) König Ottokar von Böhmen an den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg: bischof B(runo) von Olmütz sei am 13. mai abends zu ihm, satis tarde, gekommen und habe ihm am andern tage früh genauen bericht über den friedensvertrag (vom 6. mai) erstattet. Ottokar erklärt und versichert (deo teste) alle puncte des vertrages unverbrüchlich einhalten zu wollen und hofft auch von k. Rudolf nicht bloss ebendasselbe sondern auch die zuwendung seiner gunst. Er bittet den burggrafen sich im besondern bei k. Rudolf für die freilassung des Konrad von Bisenz und dafür zu verwenden, dass Heinrich von Hainburg im ruhigen besitze seines erbes und seiner güter belassen werde. Wie er ihm bereits in seinem früheren schreiben mitgetheilt, wiederhole er, dass er augenblicklich nachdem er durch Zmilo (von Bielkau) vom friedensschluss erfahren, von der verfolgung der Witigonen abgelassen habe, während Zawisch (von Falkenstein) und seine genossen, obwol sie vier tage früher kunde vom frieden erhalten hatten, ihre verwüstungen nach kräften fortsetzten. Er sende in all diesen angelegenheiten den genannten Zmilo an k. Rudolf und beglaubigt ihn auch bei dem burggrafen. Noveritis quod — tamquam nobis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 88. — Ausstellort ist Neuhaus im südöstl. Böhmen. Wenn Schellhass in der Deutsch. Literaturzeit. 1896 sp. 910 meint, im datum müsse im hinblick auf die wendung des briefes: sequenti die mane (eben der 14. mai) ein fehler stecken, so ist ja zuzugeben, dass man eher

1277		eine wendung für »heute« erwarten würde, allein notwendig ist dies im zusammenhang der stelle betrachtet durchaus nicht. Wegen Konrad von Bisenz (im südöstl. Mähren) vgl. auch n. 820, wegen Heinrich v. Hainburg und zur bedeutung des schreibens Wiener Briefs. 89, sowie Šusta in Český časopis histor. 1, 255 ff. *757
. . . . .		König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: dankt diesem, dass er ihm durch die von seinem hofe zurückkehrenden gesandten den guten willen kundgegeben habe, den zwischen ihnen geschlossenen friedensvertrag unverbrüchlich zu beobachten und versichert ihn, auch seinerseits denselben unverändert halten zu wollen, doch so quod in iuribus omnibus secundum quod ea nostri predecessores in suis habuere hominibus et terris sine diminucione conservemur. Zum beweis seiner friedensliebe bittet er Rudolf gewisse fürsten und andere personen zusammenzurufen, sowie er den bischof von Olmütz zu ihnen (illuc, wohin?) senden werde, quod per eundem ad inventionis discrete formam prefate pacis et concordie vinculum striccius firmioribus stabiliatur roboris ligaturis; er erklärt sich zugleich bereit, falls jene zu ihm zu kommen bedenken tragen sollten, ihnen volle sicherheit für die hin- und rückreise zu gewährleisten. Serenitati regie cum — et personis. Nur als form. erhalten: im fb. des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 75, Emler Reg. Bohem. 2, 456. — Dolliner setzt besonders mit rücksicht auf die worte quod in iuribus etc., die fast wörtlich gleich in der urk. vom 12. sept. wiederkehren, dies schreiben unmittelbar nach diesem vertrag. Allein andrerseits weisen die worte ad invencionis discrete formam pacis et concordie vinculum doch ganz unverkennbar auf die solidior et purior ipsius pacis et concordie forma hin, wie sie im vertrag vom 12. september eben erreicht wurde, und die vorhin angeführte stelle quod in iuribus etc. enthält eine bedingung Ottokars, die dann ebenfalls im septemberabkommen erfüllt ward. Ich möchte also mit Kopp Reichsgesch. 1, 197 anm. 2 und Emler das schreiben zwischen 6. mai und 12. sept. setzen; und zwar da hier die versicherungen zu unverbrüchlicher einhaltung des friedens ausgetauscht werden, doch bald nach dem 6. mai. Die fürsten sind jedenfalls die in artikel 14 des maivertrages genannten, welche bis Michaeli neue vereinbarungen pro solidanda firmius . . unione zu stande bringen sollten. Ueber diese zusammenkunft handeln noch zwei schreiben Rudolfs (n. 789 und 817), sie ist aber nicht zustande gekommen, was man auch daraus ersieht, dass im vertrag vom 12. sept. wieder von neuem vereinbarungen derselben fürsten in aussicht genommen werden. *758
. . . . .		schreibt an den papst (Johann XXI.) über die ungerechte und verderbliche feindschaft des grafen von Flandern und seiner helfer gegen die kirche von Lüttich; der bischof (Johann) von Lüttich (quem Romana ecclesia nobis et imperio delegavit in principem) habe ihn um vermittlung und entscheidung angegangen, allein, da er in weit entlegenen gegenden redintegrandis imperii scissuris festgehalten war, seien seine befehle fruchtlos geblieben und jener graf habe mit grosser kriegsmacht von Frankreich aus neuerdings das bisthum mit raub und brand verwüstet. Der papst möge daher zur ehre gottes und des reiches, cuius causa nunc agitur, die frevler gebürend strafen. Improbe persecucionis — continebit. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 361 n. 254; in einem aus Böhmen stammenden fb., dar. Bodmann 264 lückenhaft. — Vgl. das schreiben n. 752, welches in vorliegendem briefe mehrfach wörtlich benützt ist; dieser fällt demnach ungefähr zu anfang mai 1277. Papst Johann XXI. starb bereits am 20. mai. *759
mai 16	Wienne	Pfingsten.
— 18	——	verfügt nach dem vorgang herzog Friedrichs von Oesterreich, dass die kinder welche von zusammen verheiratheten oesterreichischen und freisingischen dienstmannen erzeugt werden, sowie deren güter unter beide herrschaften gleich getheilt werden sollen. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; dann Heinrich pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Meichelbeck Hist. Fris. 2 [b], 80. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 351 aus cod. 191 im reichsarch. München. 760
— 18	——	bestätigt dem bischof Konrad von Freising alle rechte am landgericht zu Heybs (umgebung von Ulmerfeld) deren sein vorgänger sich erfreute, wogegen der bischof, wie das früher dem grafen Otto von Hardeck geschehen der Heybs und Peilstein von Oesterreich zu lehen besass.

1277

jährlich drei pfund in exempcionis indicium zu entrichten hat. Zeugen die bischöfe der vorhergehenden urk. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 81. Zahn l. c. 353 ebendaher. 761

mai 18 Wienne verleiht demselben das anrecht auf alle in seinen besitzungen neugefundenen metall- und salzadern und erlaubt ihm nach metallen und salz zu graben doch mit vorbehalt der rechte des reiches. Zeugen wie in n. 760. Ludewig Reliquiae 10, 160. Glafey Anecd. 99. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 81. Zahn l. c. 352 ebendaher. 762

— 18 —— bestätigt demselben die freiheit, welche die fürsten Oesterreichs seinem haus in Wien verliehen haben, dass nämlich der rector und die bewohner und die in dote capelle desselben weilenden nur wegen todeswürdiger verbrechen und wegen friedensbruchs vom stadtrichter belangt werden können. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 82. Zahn l. c. 349 aus or. im reichsarch. München. 763

— 18 —— befiehlt allen richtern und beamten in Oesterreich sich aller gerichtsbarkeit über die besitzungen und leute des bischofs von Freising zu enthalten, wie dies dem bistum schon von den herzogen von Oesterreich zugestanden worden und bischof (Konrad) auch von ihm erlangte. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 82 und 85 zu mai 19. Zahn l. c. 351 aus or. im reichsarch. München (mit a. i. 1267). 764

— 19 —— bestätigt dem bischof Konrad von Freising seine rechte an dem markt Aschbach (bei Seitenstetten), welchen herzog Friedrich von Oesterreich von dieser kirche trug, ihr aber um 500 mark wieder versetzt hatte um mit Freisinger lehen des markgrafen von Istrien belehnt zu werden; restituirt dem bischof ferner Probstdorf, Urfar und Schönau (alle auf dem Marchfeld), welche demselben von könig Ottokar von Böhmen entrissen worden waren und um 300 mark pfand sein sollen, und beurkundet zugleich, dass auf seine bitte der genannte bischof alle diese besitzungen, doch mit vorbehalt der pfandrechte, und alle andern lehen, welche die herzoge von Oesterreich von der kirche von Freising besessen hatten, seinen söhnen Albrecht, Hartmann und Rudolf und ihren männlichen erben verliehen habe, wogegen er dem bischof und der kirche von Freising freiwerdende lehen und entfremdete güter wiederzubringen helfen will. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 83. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 132. Zahn l. c. 357 aus or. im reichsarch. München. — [Die belehnungsurkunde bischof Konrads, Zahn 348, hat kein monatsdatum, wurde von Zahn zu c. 15. mai 1277 angesetzt, ist aber sicherlich erst im october 1277 ausgefertigt worden, vgl. zu 1277 oct. 25, 26]. 765

— 19 —— beurkundet dass derselbe die durch seinen vorgänger von Ulrich von Pilichdorf erkaufte vogtei in Gross-Enzersdorf (auf dem Marchfeld) seinen söhnen zu lehen gegeben habe, wofür er (k. Rudolf) als conservator und defensor und nach seinem tode seine söhne jährlich 30 pfund Wiener pfennige in signum honoris pariter et laboris erhalten sollen. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 84. Zahn l. c. 354 aus or. im staatsarch. Wien. 766

— 19 —— genehmigt die verpfändung des marktes Aschbach seitens des herzogs Friedrich von Oesterreich um 500 mark an weiland Konrad bischof von Freising, dergestalt dass, da nun der jetzige bischof Konrad von Freising seine söhne mit diesem markt belehnt hat, derselbe um die genannte summe von ihnen eingelöset werden könne. Zeugen wie in n. 760. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 85. Zahn l. c. 356 aus cod. 191 im reichsarch. München. 767

— 19 —— verkündet seinen hauptleuten, richtern, amtleuten und jägern in Oesterreich, dass er dem bischof Konrad von Freising, wenn dieser oder dessen jäger die österreichischen besitzungen besuchen, erlaubt habe auch auf seinen besitzungen zu jagen und dabei »volge und schefwart« zu haben. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 86. Zahn l. c. 355 aus cod. 191 im reichsarch. München. 768

— 19 —— gestattet dem erzbischof Friedrich von Salzburg und dessen nachfolgern den bisher an der brücke zu Salzburg ohne widerspruch erhobenen zoll auch ferner zu erheben, doch so dass von dem ertrag wege und brücken in gehörigem stand erhalten werden. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Leo v. Regensburg, Peter v. Passau, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; magister Gottfried propst v. Mariasaal und Andreas propst v. Werden hofprotonotare. Zwei orig. im staatsarch. Wien. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 354 anm. — [Am selben tage geben die genannten bischöfe einen ablassbrief für St. Theoderich zu Bamberg, Reg. Boica 4, 39 reg.]. 769

1277		
mai 21	Wienne	bestätigt dem bischof Konrad von Freising auf dessen bitte das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Wien 18. mai 1189 (Stumpf n. 4525), landgericht, marktrecht und burwerk zu Enzersdorf, Holenburg, Ollern und Ebersdorf betr. Zeugen: der erzbischof v. Salzburg, die bischöfe v. Passau, Regensburg, Bamberg, Seckau, Gurk und Chiemsee. Ludewig Reliquiae 10, 157. Glafey Anecd. 97. Meichelbeck Hist. Fris. 2[b], 86. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 359 aus cod. 191 im reichsarch. München. 770
— 21	——	befiehlt seinem landrichter Konrad von Pilichdorf in gemässheit vorstehender bestätigung die gerichtsbarkeit des bischofs von Freising zu Enzersdorf usw., dessen richter er mit dem königsbanne beliehen habe, nicht zu beeinträchtigen. Nur mit 12. kal. iun. Meichelbeck Hist. Fris. 2[b], 102. Zahn l. c. 360 ebendaher. — [Zur bannleihe vgl. Zallinger in Mitth. d. Instituts 10, 231. — Bei Zahn l. c. auch eine urk. bischof Konrads von Freising vom selben tage für den propst Heinrich von Wörthsee und kloster Seitenstetten]. 771
— 22	——	bezeugt dass vor ihm graf Berthold von Heiligenberg das schloss Heiligenberg mit vierzig mark silber einkünften, sowie die ihm erblich zugehörige grafschaft mit allen dienstmannen und leuten, endlich überhaupt alle seine lehen, rechte und forderungen dem grafen Hugo von Werdenberg um 500 mark silber verkauft und aufgelassen, von diesem aber das schloss Heiligenberg mit den vierzig mark einkünften auf lebzeit zurückempfangen habe. Zeugen: der erzbischof v. Salzburg, die bischöfe v. Passau, Regensburg, Bamberg, Freising, Chiemsee; die grafen C. v. Katzenellenbogen, F. v. Leiningen, H. v. Weilnau, B. v. Hohenberg und M. v. Nellenburg. Gegenbericht zwischen Heiligenberg und Salmannsweil (Wien 1630) 31. Archiv für Schweizer Gesch. 1, 145. Vanotti Gesch. der Grafen v. Montfort 537. Fürstenberg. UB. 5, 179 aus or. in Donaueschingen. 772
— 22	——	nimmt den bischof Otto von Hildesheim und dessen kirche in seinen schutz, ernennt ihn auf seine bitte (nostre familie ascribentes) zu seinem caplan, und bestätigt ihm das von frühern königen verliehene iudicium seculare seu dignitatem que gegrefscaft dicitur. Lünig Reichsarchiv 17[a], 258. Lüntzel Die Diöcese Hildesheim 406 aus Hildesheimer copialb. in Hannover = Sudendorf UB. d. Herz. v. Braunschweig 2, 262 anm. 773
— 23	——	erlässt dem bischof Konrad von Freising bis auf widerruf die jährliche haferlieferung, marchfuttor genannt, von dessen besitzungen in dem Heubs, Waidhofen und Hollenstein. Meichelbeck Hist. Fris. 2[b], 87. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 361 aus cod. 191 im reichsarch. München (mit a. i. 1276). 774
— 23	——	bestätigt dem kloster Baumgartenberg (ord. Cist. östl. Enns) die von herzog Leopold von Oesterreich erhaltene zollbefreiung. Lichnowsky 1, Reg. 54 n. 452 reg. 775
— 24	——	Burggraf Friedrich von Nürnberg bestätigt dem kloster Raitenhaslach zollfreiheit zu Neuburg (telonei Neunburgensi). Mon. Boica 3, 174. Mon. Zoll. 2, 96. *776
. . .	. . . .	Littere könig Rudolfs, womit er seinen consens gibt, dass Berta witwe Ebo's von Rosna, nachdem sie ihre söhne bei den Johannitern, ihre töchter bei den Augustinerinnen in Löwenthal untergebracht und ausgestattet, ihren übrigen besitz an kloster Salem schenke. Erwähnt in urk. des grafen Hugo von Werdenberg lantgravius Swevie superioris, vom 25. mai 1277 Constanz, wodurch er die vor ihm (in iudicio presidentibus), ill. domini R. regisRomanorum sui domini consensu prehabito et per suas litteras ibidem publicato, erfolgte schenkung Bertas beurkundet. Weech CD. Salemitanus 2, 206 aus or. in Sigmaringen. *777
— 26		(Gretz) König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: ersucht diesen dem Herword Tousenphunt zu seinen gütern in Oesterreich zu verhelfen und ihn vor belästigungen zu schützen. Cordi nobis — exaudiri. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 90. — Ausstellort ist wol Königgrätz, am 30. mai urkundet Ottokar in Prag, Emler Reg. Bohem. 2, 452. — Am 26. juni ersucht Ottokar den burggrafen Friedrich dahin zu wirken, dass Herword in den besitz seiner güter gelange. Wiener Briefs. 96. Ob denn nicht etwa im datum dieses zweiten schreibens statt VI. kal. julii, junii zu lesen und dasselbe so an die seite des ersten zum 27. mai zu setzen ist? Der ausstellungsort lautet auch hier Gretz, die fassung stimmt vielfach wörtlich mit dem briefe an Rudolf überein. *778
— 28	——	schreibt dem herzog Johann von Brabant, dass jüngst vor ihm in Wien in der sache zwischen dem capitel von Lüttich einer- und der stadt Lüttich andrerseits wegen des

1277

quartiers Sauveniére (vico de Sabuleto) durch spruch der bischöfe Leo von Regensburg und Johann von Chiemsee und des grafen H. v. Weilnau, denen die angelegenheit übertragen war, entschieden wurde, dass maier, schöffen und rath von Lüttich unzweifelhaft (evidenter) der in den privilegien der Lütticher kirche den verletzern angedrohten strafe (vgl. n. 426) verfallen sind; er beauftragt den herzog dieses strafgeld einzutreiben und dies so oft zu thun, als künftig die stadt sich gegen die privilegien vergehen würde. Or. zu Lüttich nach mittheilung Gachards. Stallaert Geschiedenis van Jan I. van Brabant 1, 508. Wauters Table chronologique 5, 612 reg. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 292 aus or. — [Im Archiv der Gesellsch. 11, 428 ist zu 1277 mai 28 aus copien einer sammlung des Urstisius saec. 18 fol. 53′ in Hannover ein schreiben citirt, »wahrscheinlich an den grafen von Luxemburg, an den die (in der sammlung) vorhergehende (urkunde)« gerichtet; in der genannten vorlage scheint nicht mehr als die datirung enthalten zu sein, die ganz mit der des schreibens an den herzog von Brabant übereinstimmt; vielleicht ergieng also auch an den grafen von Luxemberg der obige auftrag, vgl. n. 785]. 779

mai 28 Wienne erklärt gegen die bischöfe von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, Gurk, Chiemsee und Seckau, indem er ihre in rat und that bewiesene treue und opferwilligkeit rühmt, dass die zahlung der hilfsgelder, die sie ihm auf seine bitte während des österreichischen krieges von ihren eigenen sowie von den gütern der klöster und kirchen in Oesterreich, Steier, Kärnten und der Mark bewilligt haben, für die zukunft zu keiner consequenz gereichen solle, verpflichtet sich zeitlebens keine derartige zahlung mehr zu heischen und bestimmt, dass jeder künftige landesherr in diesen ländern, der sich hierin gegen die bischöfe vergeht und trotz dreimaliger mahnung hievon nicht absteht, seine lehen von den verletzten kirchen verliert und ausserdem weltlichen und geistlichen strafen verfällt. Orig. im staatsarch. Wien aus Salzburg, ein zweites im reichsarch. München aus Passau. Hansiz Germ. sacra 1, 417. Herrgott Geneal. 2, 473. Pusch et Frölich Dipl. Styriae, 1, 337. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 139. Mon. Boica 28ᵃ, 407 aus copie und 29ᵇ, 522 aus or. in München = MG. LL. 2, 416. Neugart Hist. monast. ad S. Paulum 2, 44. — [Freising fehlt unter den hier genannten bischöfen, es hat also keine hilfsgelder gezahlt; das stimmt mit der gegen Rudolf sehr zurückhaltenden stellung, die Konrad vor dem kriege von 1276 eingenommen, vgl. Mitth. des Instituts 10, 367 anm. 6, 369. Jetzt schloss er sich freilich dem sieger an, in n. 763 spricht k. Rudolf sogar von diverse pressure et persecuciones immanes, die er von den feinden des reiches erduldete, die ihn jedoch nicht von der treue gegen das reich abbringen konnten]. 780

. . . . . fordert den herrn von Tannberg auf, das schloss Neuburg, über welches er im namen des reiches volles recht (merum ius) besitzt und das könig O(ttokar) von Böhmen ihm zu überantworten angeordnet hat, den überbringern dieses schreibens als seinen vollmächtigen zu übergeben, und verspricht ihm, wenn er sich hiebei bereitwillig erzeige, dies nicht unbelohnt zu lassen. Quia inclitus — experiri. Datum etc. regni nostri anno quarto. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 90. — Wie daselbst 91 bemerkt ist, kann das schreiben jedenfalls erst nach dem vertrag vom november 1276 fallen, gehört aber wol erst in die zeit bald nach dem maivertrage von 1277. Die Tannberger im oberösterreich. Mühlviertel bei Lembach; dort ist wol auch schloss Neuburg zu suchen. *781

. . . . . beauftragt den grafen Hugo von Werdenberg, seinem erstgebornen Albrecht sobald dieser zu ihm (Rudolf) zu ziehen im sinne hat, zehn streitrosse (falleratos dextrarios) mitzugeben und ferner, seinem neulichen befehle entsprechend, ohne verzögerung hundert saumlasten Clävner wein (vini Clevensis) zu überschicken. Fidelitatem tuam — retardes. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 91. — Das schreiben dürfte in die zeit fallen, als Rudolfs ältester sohn Albrecht mit seiner mutter zum könig nach Oesterreich zu kommen hatte, also ungefähr in den april oder mai 1277; eben um diese zeit ist auch graf Hugo von Werdenberg (zuletzt am 3. april in Wien, n. 736) in Schwaben. Der wein von Cläven oder Chiavenna ist der Veltliner wein. *782

. . . . . schreibt an (Ludwig, im cod. verderbt H) pfalzgrafen und herzog von Baiern, dass ihm die hilfe der Ungarn und Cumanen sowie von 16 böhmischen herren sicher sei, (qui nobis assistent toto nisu), dass alles hier (in hiis partibus) nach wunsch gehe, dass er (Ludwigs)

1277		
		neffen (Otto, im cod. H) den sohn herzog H(einrichs) seiner gemalin Anna entgegengesandt habe und dass er (Ludwigs) genannten bruder (Heinrich), mit dem er bisher nicht zu endgültigen abmachungen habe kommen können, bei sich behalte; er bittet (Ludwig) sich der königin anzuschliessen und an den hof zu kommen, wo er seine und seines bruders angelegenheiten zu gutem ende bringen will. De Ungarorum — bono fine. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 92. — Wie daselbst bemerkt ist, gehört dieses schreiben in den mai 1277, als die ankunft der königin bevorstand, welche anfangs juni in Wien eintraf. Im mai befand sich auch in der that herzog Heinrich am königlichen hofe (zeuge in n. 760, 762 ff. vom 18. und 19. mai); die verhandlungen mit ihm werden sich auf sein verhältniss zu Oberösterreich und die heirat seines sohnes Otto mit Rudolfs tochter Katharina bezogen haben. Betreffs der nachricht über Ungarn vgl. n. 648 f.; auffallender ist jene über die 16 böhmischen herren, mit denen Rudolf jetzt noch in verbindung steht, obwol das schreiben doch wahrscheinlich erst nach dem 6. mai entstanden ist. *783
juni 1	Wienne	Bischof Peter von Passau bestätigt dem abt Otto von Gleink die durch den Passauer domherrn Ulrich v. Steyer geschehene übertragung der pfarrei Hadershofen. Oberösterr. UB. 3, 467 (mit calendas iunii im text und 31. mai im regest). *784
— 2	— —	beauftragt den Walram von Falkenburg wie unterm 28. april (n. 779) den herzog von Brabant. Or. zu Lüttich nach Gachard. Wauters Table chronologique 5, 612 reg. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l' église St. Lambert de Liége 2, 293 aus or. 785
. . .	. . . .	»Samerawario capitaneo Anasi suis litteris seriose mandavit iterato, ut absque difficultate qualibet possessionem fori Aspach cum suis attinenciis statim visis eisdem litteris (Chunrado episcopo Frisingensi) non differat aliquatenus assignare, absolutos nichilominus dimittendo homines eiusdem fori quos captivavit et fideiussores quos sibi dederunt sine detrimento ac indempnitate rerum et substancie eorundem.« Aus dem schreiben des burggrafen Friedrich von Nürnberg an bischof Konrad von Freising d. d. Wien 10. juni (1277). Meichelbeck Hist. Fris. 2^{b}, 94. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 362, womit dieser von den angeführten massnahmen könig Rudolfs benachrichtigt und ermächtigt wird, falls der von Sumerau die übergabe von Aschbach verweigere, selbst davon besitz zu nehmen. Rudolfs schreiben fällt also zwischen mai 19 (vgl. n. 765) und juni 10. *786
— 12	——	verleiht den bürgern von Krems in anerkennung ihrer unentwegten treue und mit rücksicht auf die not (indigencia et ruina) ihrer stadt die brückenmaut am Stein (sub Lapide) in Krems zu wiederherstellung der befestigung, doch nur zu diesem zwecke (proborum et fide dignorum virorum testimonio). Rauch SS. rer. Austr. 3, 357. 787
— 13	——	anerkennt das recht des hochstifts Regensburg auf das dorf Hörgensee im Marchfeld und andere genannte, demselben durch Ottokar entzogene besitzungen in Oesterreich (licet quidam asserant, quod non de iure sed per negligentiam dicti regis Bohemie ad possessionem Ratisponensis ecclesie.. fuerant devolute), wogegen bischof Leo die söhne des königs, Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren erben mit den gütern belehnt, welche die fürsten von Oesterreich, Steier usw. bisher vom hochstift Regensburg trugen; Rudolf verspricht für sich und seine söhne, dasselbe im besitz der heimfallenden stiftslehen zu schützen. Zeugen: die bischöfe Peter von Passau und Johann v. Chiemsee, die königlichen notare magister Gottfried propst v. Mariasaal und magister Andreas v. Rode propst v. Werden, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich und Konrad brüder v. Pilichdorf. Ried CD. Ratisb. 1, 546 = Oberösterr. UB. 3, 470. — Die belehnungsurkunde bischof Leos datirt vom 16. juni, n. 791. 788
. . .	. . . .	schreibt an (könig Ottokar von Böhmen), er könne sich weder erinnern noch es überhaupt mit rücksicht auf anstand und auf seine stellung für möglich halten, dass es ihm jemals in den sinn gekommen wäre, den bischof von (Würzburg), den landgrafen (von Hessen) und seine andern mittelspersonen nach Prag oder anderswohin in Ottokars land abzuordnen. Um so mehr sei deshalb bei der bewährten loyalität der böhmischen gesandten jeder verdacht ausgeschlossen, dass sie in dieser hinsicht äusserungen von ihm (Rudolf) oder seiner vertreter an Ottokar hinterbracht hätten. Und da Ottokar in seinem schreiben erklärt habe, er werde den ort der verhandlungen vorschlagen, wolle er (Rudolf) in geduld darauf warten und sei gerne bereit dorthin dann seine (obigen) mittelsleute zu herstellung einer festeren ein-

1277

tracht zu senden. Memoria nostra — competentem. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 39. — Vgl. n. 758. Es scheint doch, dass die nach dem 6. mai zurückkehrenden gesandten Ottokars die hier angezogenen sind; man wird also den brief ungefähr ende mai, anfang juni, vielleicht nach der abermaligen sendung Smils von Bielkau (n. 757) ansetzen können. Er zeigt übrigens deutlich, wie auch in nebendingen fortwährende anstände und missverständnisse das friedenswerk hemmten. *789

juni 15 Wienne Herdegen von Grindlach bekundet die in einem streite zwischen ihm und dem bischof Berthold von Bamberg über das schloss Ahorn von dem burggrafen Friedrich von Nürnberg als gekornem schiedsrichter gefällte entscheidung. Zeugen: die ritter Ramung v. Kammerstein, Rupert v. Hertenstein und Ruger v. Zucha, Friedrich und Wernhard des bischofs v. Bamberg notare. Mon. Zollerana 2, 97 aus or. im reichsarch. München. *790

— 16 —— Bischof Leo von Regensburg belehnt könig Rudolfs söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und ihre rechtmässigen männlichen erben mit den lehen seiner kirche, welche die fürsten von Oesterreich usw. innegehabt hatten. Lichnowsky 1, Reg. 162 vollst. aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 788. *791

— 17 (Pragae) König Ottokar von Böhmen an den (burggrafen Friedrich von Nürnberg): er habe sogleich nachdem er vom abschluss des friedens erfahren, alle feindseligkeiten gegen die Witigonen (ad destructionem Witkonidum) eingestellt und müsse sich daher um so mehr darüber beklagen, dass die diener (pueri) der Rosenberger und die leute des Hoyer (von Lomnitz) seine güter verwüsten und am pfingsttage (mai 16) die stadt Budweis verbrannt haben; zudem suchen die Witigonen diese ihre tagtäglichen missethaten vor könig Rudolf ihm, Ottokar, zuzuwälzen und klagen ihn an, während doch sie selber die übelthäter sind. Da möge denn der burggraf den könig aufklären und sie beide sollen doch diesen verdrehungen kein gehör schenken. Auch möge es könig Rudolf keinem bösen willen zuschreiben, wenn die geiseln nicht alle am kommenden sonntag (20. juni) in Znaim eingetroffen sein werden; denn dies sei obwol er überallhin boten gesandt, wegen der grossen entfernung zum theil unmöglich. In all diesen angelegenheiten sende er den Všebor von Namiest an den römischen könig, den er auch beim burggrafen beglaubigt. Tenore presencium — refferenda. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 93. — Vgl. die bemerkungen daselbst 94 f. über die gewaltthätigkeiten der Witigonen. Im maivertrag (art. 1) war freilassung aller geiseln bis zum 23. mai bestimmt worden; wenn jetzt die geiseln am 20. juni (nicht 19. juni, wie in Wiener Briefs. 95 gesagt) in Znaim einzutreffen haben, so scheint doch die frist um vier wochen verlängert worden zu sein. *792

— 20 (in Nova civitate) König Ottokar von Böhmen an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: dankt diesem für dessen ratschläge und erklärt, dass er nun alles im frieden bestimmte erfüllt habe, indem er die geiseln, die gefangenen und die festen die er in seiner gewalt hatte, zurückgegeben oder zurückzugeben befohlen habe. Er bittet den burggrafen wiederholt zu ihm zu kommen, da er ihm vorschläge zu machen habe, die könig Rudolf zur ehre und Friedrich zum nutzen gereichen werden, und ersucht ihn den pfalzgrafen Ludwig zu bewegen solange bei könig Rudolf zu bleiben, bis er (der burggraf) wieder von ihm (Ottokar) zurückgekehrt wäre. Ad graciarum — contingat. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 95. — Die hier angedeuteten vorschläge beziehen sich wol auf den plan einer heiratsverbindung zwischen Pfalzbaiern und Böhmen (vgl. n. 841) und die heirat Friedrichs von Nürnberg mit Helene von Breslau (vgl. n. 836). — Ausstellort ist wol Mährisch-Neustadt (Uničov) nordwestl. Olmütz. *793

— 23 —— genehmigt auf bitte des herzogs Albrecht von Sachsen und mit dessen ausdrücklicher zustimmung (de expresso et speciali consensu, wol als kurfürsten) die anweisung eines leibgedinges von 600 mark aus den einkünften des reichslehenbaren städtleins Mölln in Lauenburg und dessen zugehörigen nutzungen, welche Albrechts bruder Johann herzog von Sachsen seiner gemalin Ingeborg verschrieben hat. Böhmer Acta 330 durch senator Culemann aus neuerer abschrift zu Hannover, mit IX. cal. iunii, was ein irrtum statt iulii ist. Sudendorf UB. d. Herz. von Braunschweig 7, 62 anm. Hasse Schleswig-Holstein-Lauenburg. Reg. u. Urk. 2, 211 reg. aus or. in Schleswig (früher in Hannover). — Vgl. die neuerliche verschreibung des leibgedings 1278 märz 29, Hasse 216. 794

1277		
juni 25	Wienne	bestätigt dem kloster Traunkirchen auf bitten der äbtissin und des convents die von seinen vorfahren am reich und den herzogen von Oesterreich und Steier erhaltenen privilegien. Lichnowsky 1, Reg. 55 u. 439 reg. Kirchliche Topographie 14, 244. Oberösterr. UB. 3, 471 aus vidimus herzog Albrechts vom 8. juni 1347 im schlossarch. Ort am Traunsee. 795
— 27	——	verleiht den bürgern von Ensisheim das recht, dass sie ad instar aliorum fendatariorum et ministerialium nostrorum lehen empfangen können. Winkelmann Acta 2, 94 aus copie saec. 16 im statth.-arch. Innsbruck. *796
— 30	——	Otto von Haslau landrichter in Oesterreich bekundet, dass er genannte personen ad presenciam domini nostri Rudolfi atque nostram auf den nächsten gerichtstag vorgeladen habe, um sich wider die klage des bischofs Konrad von Freising zu verantworten. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 363. — Bezieht sich auf den streit Konrads von Freising mit dem bürger Gozzo von Krems, vgl. Zahn 368 und n. 804. *797
— 30	——	Der edle Kraft von Hohenlohe verkauft dem burggrafen Friedrich von Nürnberg genannte güter zu Bernsfelden für 200 mark. Mon. Zoll. 2, 98 aus or. im reichsarch. München. *798
— 30		(Gretz) König Ottokar von Böhmen an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: ersucht diesen zu veranlassen, dass die burg Dürrenholz an Konrad von Walterskirchen überantwortet werde, wie dies im frieden (vom 6. mai) bestimmt worden; da er festen und geiseln bereits zurückgegeben habe, halte er es für billig, dass auch ihm die schlösser übergeben werden. Affectuose deposcimus — resignentur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 96. — Artikel 5 von n. 753 bestimmt die rückgabe von Dürrenholz (nordwestl. Nikolsburg) an Ottokar, Konrad von Walterskirchen ist entweder blos vertreter Ottokars oder es war ihm indessen das schloss von Ottokar verliehen worden. Ausstellort ist Gratz südl. Troppau, vgl. Wiener Briefs. 96 zu n. 85. — Um eben diese zeit erklärt Ottokar in einem schreiben an bischof Bruno von Olmütz, dass ein von den burggrafen von Klingenberg noch festgehaltener geisel gleich allen andern freigegeben werden müsse (Licet purchgraviis — faciemus). Wiener Briefs. 98. Und in einem briefe an den burggrafen Friedrich von Nürnberg versichert ende juli bischof Bruno, offenbar aus anlass von beschwerden k. Rudolfs, es habe ihm k. Ottokar geschrieben, quod castra et civitates in Austria sita, que nondum a potestate sua fuerant resignata, reddere dudum mandaverit firmiter et districte. Wiener Briefs. 102 (Scripsit nobis — expedire). Vgl. auch n. 793. *799
. . .	. . .	König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: er hoffe zuversichtlich, dass Rudolf die alten grenzen der länder, quas a vestra gratia recepimus et tenemus, wahren und keine verletzung derselben zulassen werde, wie er selbst Oesterreich solange er es besessen in keinerlei weise gemindert habe. Das von Heinrich von Weitra (Kuenring) besetzte gebiet müsse er als einen schon seit den zeiten der herzoge Leopold und Friedrich von seinen vorfahren ruhig innegehabten besitz in anspruch nehmen, da er, trotzdem Heinrich seine tochter zur frau habe, eine verletzung seiner grenzen durch ihn nicht dulden könne; er ersucht weiter neuerlich um die schon wiederholt erbetene wiedereinsetzung des magisters Ulrich in die pfarrei von Wien, sowie endlich dass seinem auf der heimreise von den Kremser bürgern festgenommenen und beraubten dienstmann L. von Tyrnstein freiheit und vermögen zurückgegeben werde. Clemenciam vestram — qualescunque. Nur als form. erhalten: in der sammlung des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 63, Emler Reg. Bohem. 2, 448. — Das schreiben ist jedenfalls nach dem frieden vom 6. mai zu setzen, auf dessen 3. und 5. artikel es sich offenbar bezieht. Es kann keinesfalls mit Dolliner und Emler in den märz 1277 gestellt werden, da um diese zeit, wie wir jetzt wissen offener krieg herrschte und sicherlich alle beziehungen zwischen Rudolf und Ottokar aufgehört hatten. Wir können demnach das schreiben wol im mai oder juni entstanden denken, wo wir jetzt so viele gegenseitige anstände und recriminationen wegen vollziehung des maivertrags kennen gelernt haben. Das gleiche wird von dem folgenden schreiben Rudolfs an Ottokar zu gelten haben. *800
. . .	. . .	schreibt an (könig Ottokar von Böhmen), es missfalle ihm sehr, wenn jener durch ausschreitungen seiner (Rudolfs) leute verletzt worden sei, er werde es ahnden und dafür sorgen dass solches nicht mehr geschehe, in der erwartung dass auch (Ottokar) das was seine diener unrecht gethan und noch täglich thun, gut machen werde; er werde zu vollzug dieser gegenseitigen genugthuung seine räte (consules) an einen geeigneten ort absenden. Um über diese

1277

und andre dinge zu verhandeln, und auf Ottokars zwei letzte schreiben zu antworten, habe er seinen getreuen an ihn abgeordnet, den (Ottokar) baldigst mit bescheid entlassen möge. Displicet nobis — informatum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 214. — Vgl. die schlussbemerkung zum vorhergehenden schreiben n. 800. *801

. . . . . theilt einem bischof als freudige und willkommene nachricht mit, dass seine und des reiches angelegenheiten in Oesterreich den erwünschtesten fortgang nehmen, indem der könig von Böhmen sowol in bezug auf die freilassung der geiseln als auch in der rückgabe der zum herzogthum Oesterreich gehörigen burgen und festen auf das willigste (devotissime) seinen forderungen nachkommt. Ut de fortunatis successuum — sinceritas etc. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 339 n. 119. — Wie schon Stobbe bemerkte, bezieht sich dies schreiben auf den vertrag vom 6. mai 1277; es fällt mit rücksicht auf äusserungen Ottokars wie in n. 792 f. wol sicher in den juni. *802

. . . . . ertheilt der stadt Wien zwei stadtrechtsprivilegien von wesentlich demselben inhalt, wie ihn die neuausfertigungen dieser urkunden vom 24. und 25. juni 1278 besitzen. Die zeugenreihe des privilegs vom 24. juni 1278 gehörte ursprünglich der ersten ausfertigung vom juni oder anfang juli 1277 an. König Rudolf hatte im frieden vom 21. nov. 1276 der stadt Wien die wahrung aller ihrer freiheiten und privilegien zugesagt, das heisst also ihre ausdrückliche bestätigung. »Was der steier. Reimchronist 188 in die tage vor der übergabe der stadt zusammendrängt, das wird in der that in den nächsten monaten geschehen sein: dô wurden ûz gelesen die besten die man hâte an der Wienner râte, daz die kœmen überein umbe grôz und umbe klein, swaz man in solde machen sleht an ir gewonheit und ir reht bezzern und itenîwen. Der kunic in daz bî sînen triwen von dem êrsten hinz dem lesten müeste verhantvesten, vergewissen und bestæten, ê si immer iht getæten daz sîn wille wære. Aus diesen vorlagen der bürgerschaft und den besprechungen im königlichen rate giengen nach einem vorläufigen abschluss in den ersten monaten von 1277 (dem die oesterreichischen und steirischen grafen und herren, sowie der graf von Leiningen in der zeugenreihe angehören werden) endlich die stadtrechtsprivilegien hervor, wie sie könig Rudolf um die mitte des jahres 1277 förmlich und feierlich bestätigte und verbriefte«. Dieser ganze sachverhalt ist näher dargelegt in Mitth. des Instituts 12, 55—63; vgl. dazu 1278 juni 24, 25. *803

. . . . . Erzbischof Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: bischof Konrad von Freising habe bei ihm klage vorgebracht, dass er jüngst, dum a vestra curia recedens versus partes superioris Austrie foret in ascensu, die vorladung eines österreichischen landrichters erhalten habe, beim nächsten gerichtstag vor dem könig wegen seiner streitsache mit dem bürger Gozzo von Krems zu erscheinen; der erzbischof erinnert den könig an processum nostrum coram vestra celsitudine nuper Wienne habitum super cleri libertate (a) vestris predecessoribus tradita et confirmata und bittet Rudolf nicht zulassen zu wollen, dass der bischof oder andere cleriker entgegen der anerkannten freiheit der kirche vor das weltliche gericht gezogen werden. Sua nobis — complementum. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 363 aus cod. 191 im reichsarch. München. — Das schreiben ist mit Zahn im hinblick auf n. 797 um die mitte des jahres 1277 anzusetzen. Bischof Konrad von Freising befindet sich am 6. juni bereits zu Waidhofen an der Ips. Ueber den angedeuteten processus erzbischof Friedrichs ist sonst nichts bekannt; eine allgemeine bestätigung der freiheit des clerus von weltlichen gerichten durch Rudolf seit ende november 1276 ist nicht überliefert; vgl. übrigens die am 19. mai eben dem bischof von Freising ertheilten urkunden n. 763 f. *804

. . . . . Graf (Hermann von Henneberg) an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: theilt diesem mit dass er ad recuperandum statum nostrum seinen stiefbruder den markgrafen (Heinrich) von Meissen, seinen schwiegersohn den markgrafen (Otto d. Langen) von Brandenburg und andere verwandte, sowie da er vernommen dass könig Rudolf mit dem könig von Böhmen geeint sei, auch diesen letzteren besuchen wolle; Friedrich möge ihn daher gegen etwaige verdächtigungen bei k. Rudolf in schutz nehmen. Es gehen übrigens gerüchte um, dass einige fürsten umtriebe gegen k. Rudolf bereiten, der burggraf möge diesen daher zu baldiger rückkehr (aus Oesterreich) bewegen. Nolumus vestram — maturare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 97. — Vgl. daselbst 98 über die beziehungen Hermanns von Henneberg zu Meissen und Brandenburg, sowie die zeitliche bestimmung des

1277		
		schreibens auf etwa mai, juni 1277. Auch die andeutung über feindselige reichsfürsten kann schon in diese zeit passen, »wo die opposition Siegfrieds von Köln und die unfreundliche haltung auch der anderen rheinischen erzbischöfe wol nicht undeutlich sich schon gezeigt haben konnte«. Vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 117 ff. und unten n. 900. *805
juli 1	Wienne	bestätigt den vor dem landrichter Otto von Haslau ergangenen spruch, dass Agnes von Houseck ihre besitzungen und gülten zu Linbmansdorf, Burgstall, Hochstrass, Hainfeld, Rabenstein und Hundsheim ohne widerrede besitzen und darüber verfügen könne und befiehlt dem Ulrich v. Pilichdorf sie darin zu schützen. Transsumpt in urk. k. Albrechts von 1304 febr. 20 (mit kln. iulii), im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 176 n. 439[b] reg. (irrig zu juni 25). 806
— 1	——	empfiehlt dem grafen Meinhard von Tirol das kloster Neustift (Aug. chorh. bei Brixen) zum schutze. Sinnacher Beytr. z. Gesch. von Säben-Brixen 4, 481 in deutscher übersetzung. Mairhofer in Fontes rer. Austr. II 34, 142 aus or. in Neustift. — [Meinhard erlässt am 2. aug. zu Sterzing entsprechenden befehl an seine richter und amtleute. Mairhofer l. c.]. 807
— 4	——	spricht den Heinrich landgrafen von Hessen von der auf antrag des erzbischofs Werner von Mainz gegen ihn ausgesprochenen acht frei, unter dem beding dass derselbe binnen sechs wochen coram excommunicatore erscheine und dies auch dem erzbischof melde. Schunck Cod. dipl. 34. — Vgl. oben beim 25. jan. 1274, dazu v. d. Ropp Werner v. Mainz 117 ff. Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 400 n. 430. 808
— 5	——	freit auf bitte des erzbischofs von Mainz die stadt Dieburg (südl. Frankfurt) in gleicher weise wie freie städte gefreit sind, jedoch ohne praeiudicium für das reich. Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 440[b]. Böhmer Acta 331 aus Reg. lit. eccl. Mog. 4, 78 hs. zu Würzburg. 809
— 5	——	bestätigt auf bitte des Albero von Arberg dessen schenkung von eigengütern am Hackenberg und zu Au an die Johanniter in Wien. Aus copien saec. 16 und 18 im hofkammerarch. Wien (fasc. 17729) im nachlass von E. v. Birk durch Voltelini. Wissgrill Schauplatz 1, 150 reg. Lichnowsky 3, Reg. 312 n. 440[b] reg. 810
— 8	——	bestätigt der stadt Laa alle rechte und freiheiten, die sie von den herzogen Leopold und Friedrich und deren vorfahren erhalten hatte und fügt noch einige neue bestimmungen hinzu, betreffend gericht, weinschank, verpflichtung zu diensten, Juden, recht der geschwornen. Zeugen: Friedrich erzbischof v. Salzburg, die bischöfe v. Bamberg, Freising, Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, v. Gurk, Seckau, Chiemsee und Lavant; Ludwig Rheinpfalzgraf und Heinrich herzoge v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen; der burggraf zu Nürnberg, die grafen Albrecht v. Hohenberg (Hohenloch die copie), Haug v. Werdenberg, Burchard v. Hohenberg, Ludwig v. Homberg, v. Neuenburg und Heinrich v. Weilnau; die edlen Kraft und Gottfried v. Hohenloh, Gottfried v. Brauneck und der v. Ochsenstein; die vesten man Philipp v. Bolanden, Engelhard v. Weinsberg, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich und Konrad v. Pilichdorf. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 29 aus alter deutscher übersetzung im staatsarch. Wien. *811
— 9	——	nimmt den edeln mann Siegfried von Runkel zum burgmann der reichsburg Calsmunt an, und giebt ihm zehn mark einkünfte von den Juden zu Wezlar als burglehen bis zur bezahlung der versprochenen 100 mark, die dann Siegfried auf güter anlegen und als reichsburglehen zu Calsmunt besitzen soll. Cramer Wezlar. Nebenstunden 34, 108. 812
— 12	——	beurkundet dass er mit Ladislaus könig von Ungarn einigung, freundschaft und verwandtschaft zu gegenseitigem beistand geschlossen habe. Namentlich will er seine tochter Clementia, die mit Ladislaus' bruder Andreas herzog von Slavonien verlobt ist, diesem wenn er bei einer vorzunehmenden besichtigung ohne auffallenden mangel befunden werde, auch vermählen (sponsalia contracta . . matrimonio . . subsecuto consummentur); dies wurde auf sein geheiss von seinem erstgebornen und anderen verwandten fürsten und herren in seiner gegenwart durch einen feierlichen eid auf seine seele und auf die seele seiner ebenfalls gegenwärtigen gemahlin den ungarischen gesandten beschworen und soll es ebenso von seite des königs Ladislaus einer von ihm abzuschickenden gesandtschaft beschworen werden; ferner will Rudolf alle abmachungen (pacta) mit Ladislaus in bezug auf den könig von Böhmen halten und gesandte im verein mit ungarischen boten an diesen schicken und sich dafür ver-

1277

wenden, dass derselbe an Ungarn entzogenes zurückgebe und für zugefügten schaden ersatz leiste. Ebenso sollen zwischen Ungarn einer- und Oesterreich, Steier und Kärnten andrerseits die alten grenzen wieder hergestellt werden. Aufständische gegen den einen theil sollen vom andern nicht aufgenommen, schädliche leute beiderseitig an den grenzen nicht geduldet, kaufleute aber gegenseitig geschirmt werden. Von Rudolfs seite mitbesiegelt zum zeichen der zustimmung (consensus) und verpflichtung für einhaltung des vertrags zu sorgen durch den erzbischof Friedrich von Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Heinrich v. Trient, Peter v. Passau, Wernhard v. Seckau, die v. Gurk und Chiemsee, dann Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und Albrecht herzog von Sachsen. Eingerückt in der urk. der ungarischen gesandten vom gleichen tag n. 814. Gerbert Cod. ep. 206. Fejér CD. Hungar. 5 [b], 389. MG. LL. 2, 418 = Emler Reg. Bohem. 2, 454 unvollst. — Man sieht wie fest die bischöfe der Salzburger erzdiöcese an Rudolf sich anschlossen. Diese vermählung kam übrigens nicht zu stande, Andreas starb schon 1278 und Clementia heirathete 1281 den Karl Martell in Neapel, ihr sohn Karl Robert wurde aber später könig von Ungarn. [Vgl. zu diesem wichtigen vertrag mit Ungarn Kopp Reichsgesch. 1, 193 ff., Lorenz Deutsche Gesch. 2, 160, Huber Gesch. Oesterreichs 1, 607, und Pauler 2, 427 f. Ueber die schon seit der zweiten hälfte 1276 erfolgte neuerliche annäherung Ungarns an Rudolf, welche zum eingreifen im kriege von 1276, zur ausdrücklichen berücksichtigung Ungarns in den friedensverträgen, also zu thatsächlicher bundesgenossenschaft geführt hatte, vgl. n. 622[a], und 748, 749]. 813

juli 12 Wienne Die machtboten des königs Ladislaus von Ungarn, die bischöfe Lodomer von Grosswardein und Timotheus von Agram, der banus Roland, Aladar obertruchsess der königin und graf von Neugrad, die magister Demetrius königlicher hofvicekanzler und propst zu Stuhlweissenburg und Johannes propst zu Ofen versprechen, dass ihr vollmachtgeber k. Ladislaus mit seinen herren und baronen eine dem heute von könig Rudolf empfangenen und wörtlich eingerückten einigungs-, freundschafts- und verlobungsbrief gleichlautende urkunde den von Rudolf abzuordnenden gesandten ausstellen werde. Gerbert Cod. ep. 206. Fejér CD. Hungar. 5 [b], 388. MG. LL. 2, 417 aus or. im staatsarch. Wien. 814

. . . . . schreibt den erzbischöfen von Gran und Kalocsa und deren suffraganen sowie allen magnaten des königreichs Ungarn, er habe mit seinem freunde dem könig L(adislaus) in gegenseitiger übereinstimmung ein ewiges freundschaftsbündniss (societatis et amicicie federa) geschlossen, wonach sie sich in vertheidigung der rechte ihrer reiche und unterthanen mit rath und thatsächlicher hilfe gegen jedermann unterstützen wollen, wie dies der gesandte des königs versprochen hat und wie es in der von ihm (Rudolf) hierüber ausgefertigten urkunde des näheren enthalten sei. Da er aber diese die ungarischen grossen ganz besonders berührenden abmachungen ohne ihre zustimmung nicht abschliessen (proferendos Ott., perficiendos E) zu können glaube, bitte er sie den könig in dieser beziehung so zu berathen, wie sie es dem allgemeinen wol und der guten sache für nützlich erachten. Zu näheren verhandlungen über all das beglaubigt er den Minoritenbruder Harperius. Vigilantes in multa — explicare. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 331 n. 70; ohne adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 60. — Stobbe bezieht sicher mit recht dies schreiben auf den vertrag vom 12. juli 1277 mit Ungarn; die erwähnung der von Rudolf schon ausgestellten urkunde (littere nostre patentes) macht dies wol unzweifelhaft; das schreiben an die ungarischen grossen sollte also diese für die einwilligung in die ausstellung einer feierlichen gegenurkunde und beschwörung des vertrages gewinnen, welche beizubringen sich ja die gesandten Ladislaus verpflichteten (vgl. n. 814). Es darf ja nicht vergessen werden, dass Ladislaus eben erst 15 jahre alt geworden war. Dass im schreiben nur von einem gesandten die rede, thut wol kaum etwas zur sache. Der von Rudolf nach Ungarn gesandte frater Harperius (in E steht frater C.) hatte wol zunächst nur diese vorfragen zu erledigen, dann erst sollte die in Rudolfs urkunde vorgesehene feierliche gesandtschaft abgehen. — Die irrige deutung des schreibens in Wiener Briefs. 60 auf Ottokar als absender des schreibens ist dortselbst s. 421 berichtigt. Zahn im Oesterr. Literaturblatt 1895 s. 10 findet einen unterschied zwischen den texten in Ott. und in E, denkt an die möglichkeit, dass das eine schreiben Ottokar, das zweite Rudolf zum aussteller haben könnte. Doch kann bei beachtung der besonderheiten der überlieferung in formelbüchern an der identität beider texte nicht gezweifelt werden. *815

1277		
juli 13	Wienne	bestätigt auf bitten des pfarrers Siegfried von Piber (bei Köflach in Steiermark) die dieser kirche von herzog Leopold verliehenen freiheiten: dass nemlich kein landesfürstlicher beamter sich gerichtsbarkeit auf den kirchenbesitzungen anmasse, noch ein richter von den kirchenleuten abgaben eintreibe oder sie vor sein recht ziehe; nur räuber oder andre solche übelthäter, die auf kirchengut ergriffen werden, sollen (extra portam et septa domus ubi detentus fuerit cingulotenus tantum) dem richter überliefert werden, plebano . . prius requisito; ihre habe fällt der kirche zu. Die pfarrfilialen dürfen eine taberna halten, doch sollen in Köflach mit rücksicht auf Voitsberg keine gäste zu des letztern schaden aufgenommen werden. Or. im staatsarch. Wien; im landesarch. Graz eine copie des 19. Jahrh. aus einem or. in Piber. Lichnowsky 4, Reg. 560 n. 441[c] reg. 816
. . . . .	. . . . .	schreibt dem (könig Ottokar von Böhmen) wie er es schon in einem früheren schreiben gethan, dass er zur herstellung einer festern einigung zwischen ihnen beiden den bischof B(erthold) von Würzburg und den landgrafen H(einrich) von Hessen an seinen hof berufen habe und dass er, mögen diese kommen oder nicht, worüber er nichts bestimmtes wisse, jedenfalls mit dem Rheinpfalzgrafen (Ludwig) und dem burggrafen (Friedrich v. Nürnberg) es so einrichten werde, dass diese an ort und zeit, wie es Ottokar bestimmen wolle, sich einfinden um die verhandlungen zu ende zu bringen und ein dauernd festes einvernehmen herzustellen. Juxta quod alias — impendant. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 9. — Vgl. n. 758 und 789; letzteres wird das berührte frühere schreiben sein; eine nähere begrenzung aus der allfälligen anwesenheit des bischofs von Würzburg und des landgrafen an Rudolfs hof ergibt sich nicht, da diese beiden wenigstens nach Wien nicht gekommen zu sein scheinen; sie kommen niemals unter den zeugen vor; die urk. n. 808 vom 4. juli lässt aber vielleicht eine botschaft von seite des landgrafen annehmen. Wir werden mit einiger wahrscheinlichkeit etwa anfang juli als zeit dieses schreibens ansetzen können. *817
— 15	——	verpfändet an Johann von Bodman den hof (curiam nostram) in Bodman (am nordwestende des Bodensees) um 70 pfund Constanzer pfennige. Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 11 anh. 23 reg.; ib. 12 anh. 63 unvollst.; ib. 23 anh. 33 vollst. aus or. im freiherrl. archiv Bodman. *818
— 15	——	Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern bekundet, dass er von dem bischof Konrad von Freising das schloss Herrnstein (Herrantstein,) mit allem recht und zubehör ausgenommen das patronat der dortigen kirche zu lehen empfangen habe. Meichelbeck Hist. Frising. 2[b], 90. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 364. *819
. . . . .	. . . . .	König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: bittet diesen den K(onrad) von (Bisenz) eingedenk des versprechens, welches wie ihm seine jüngst (nuperrime) von Rudolfs hof zurückgekehrten boten berichteten Rudolf in dieser hinsicht gegeben, sowie gemäss der ausdrücklichen bestimmung des friedensvertrages (ut omnes captivi ex utraque parte tam a captivitatis laqueo quam a fideiussionis vinculo dimitti debeant) von seinem in der gefangenschaft eingegangenen schuldversprechen zu befreien, besonders da Konrad damals zu seinem gesinde (familia) gehörte und von ihm die erlaubniss zur rückkehr einholen wollte. Dilecti fideles nostri — recedendi. Nur als form. erhalten: im fb. des Heinrich von Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 66, Emler Reg. Bohem. 2, 453. — Die zeitliche und sachliche bestimmung dieses schreibens ergibt sich aus dem in Ott. erhaltenen, fast wörtlich gleichlautenden schreiben Ottokars an den burggrafen Friedrich von Nürnberg, datirt Breslau 15. juli 1277, worin er diesen neuerdings (vgl. n. 757) um verwendung für Konrad v. Bisenz bei könig Rudolf ersucht (Dilecti fideles nostri — angeatur), Wiener Briefs. 99. Daraus ergibt sich, dass die beiden boten Smilo burggraf von Vöttau und Všebor von Namiest sind, von denen der erste mitte mai (n. 757), der zweite nach mitte juni (n. 792) von Ottokar an k. Rudolf gesandt worden war. *820
— 16	——	bestätigt der münzgenossenschaft (hausgenossen) zu Wien die rechte und satzungen, wie sie ihnen zuerst von herzog Leopold dem grossvater herzog Friedrichs (II) gegeben worden sein sollen, indem er dieselben vollinhaltlich anführt. Zeugen: erzbischof Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Heinrich v. Trient, Heinrich v. Basel, Peter v. Passau, v. Freising, Gurk, Wernhard v. Seckau, Johann v. Chiemsee, Gebhard v. Lavant; illustres Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen; spectabiles Friedrich

1277

burggraf v. Nürnberg, die grafen Albrecht und Burkhard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; die edeln G. v. Brauneck, E. (richtig wol C., Craft) und G. v. Hohenloh, Ludwig v. Eisenberg, Werner v. Bolanden, Otto v. Berchtoldsdorf camerarius Austrie, Otto v. Haselau landrichter, Ulrich v. Pilichdorf, Friedrich v. Lengbach (Lengenheim copie) truchsess. Copie saec. 15 des latein. orig. in cod. 626 der stadtbibl. Lübeck, dar. Luschin in Numismat. Zeitschr. (1877) 9, 180 = Die Wiener Pfennige (sonderabdruck) 254, Tomaschek in Wiener GQ. I 2, 212. Zwei deutsche übersetzungen: dem or. im ganzen entsprechende fassung (A), nur mit weglassung der zeugen und kürzung der datirung in cod. 429 des staatsarch. Wien (münzbuch Albrechts von Ebersdorf) saec. 15, dar. Karajan in Chmels Geschichtsforscher 1, 467, Tomaschek in Wiener GQ. I 1, 38; durch weglassung des meisten formelhaften sowie der ganzen schlusstheile mit ausnahme der jahrzahl gekürzte fassung (B): Moser Bibliotheca manuscr. 116; aus cod. archivi civitatis Vindob. und Moser Herrgott Monumenta II 1, 255; aus cod. Seitenstetten saec. 15 und cod. german. Monac. 1113 saec. 14 Tomaschek a. a. O. 34. Eine weitere copie in Wolfenbüttel cod. 1109 (Helmst. 1007) fol. 39—45 mit aug. 21 als datum, vgl. Heinemann Handschr. d. Wolfenb. Bibliothek 1 c, 5. — Auch die bestätigungen herzog Albrechts von 1291 und könig Friedrichs von 1316 (ebenfalls im cod. 429) sind übersetzungen, mit einzelnen sachlichen änderungen gegenüber dem privileg Rudolfs, vgl. Karajan a. a. o. 821

juli 16 Wienne erneuert der stadt Regensburg das ihr von kaisern und königen und den herzogen von Oesterreich gewährte privilegium, dass ein bürger um niemandes andern sondern nur eines mitbürgers wegen, wenn vor dem stadtrichter das recht verweigert worden, gepfändet werden dürfe. Or. im reichsarch. München. Gemeiner Chronik v. Regensburg 1, 407 reg. 822

— 17 —— (in curia principis). Alram von Hofdorf und seine zwei neffen verkaufen dem abte Ebro und dem convent von Zwetl drei lehen zu Ossarn bei Herzogenburg, welche sie einst von herzog Hermann von Oesterreich zu lehen erhalten, jetzt aber in die hand könig Rudolfs, ad quem predicta provincia constat liquide devoluta, resignirt haben. Zeugen: Heinrich (v. Kuenring) marschall v. Oesterreich, Leutold v. Dürnstein, Otto v. Dürnstein, Hager, Ulrich der schreiber, Rudlin v. Mürperch. Fontes rer. Austr. II 3, 456. *823

— 18 —— (in domo Predicatorum) beurkundet dass er die güter in Hilzingen, Rudenloh und Gaigenholz, welche er von der Bamberger kirche trug, dem bischof Berthold aufgegeben, dass dieser dieselben dem grafen Manegold von Nellenburg im tausch gegen die burg Wiechs überlassen, dann diese burg ihm (dem könig) zu lehen gegeben, worauf dann er sie wieder an den gedachten grafen übertragen habe. Zeugen: die bischöfe Heinrich v. Basel, Heinrich v. Trient; Emich decan v. Bamberg, Ulrich edler v. Taufers (?, Tunrel), Goswin ritter v. Hohenvels. Mitbesiegelt von dem bischof und dem capitel von Bamberg. Herrgott Geneal. 3, 474 irrig zu aug. 1, berichtigt nach einer abschrift Chr. Fr. v. Stälins aus dem kloster St. Katharinenthal bei Schaffhausen; [auch das or. in Frauenfeld hat nach mittheilung P. Schweizers XV. kal. aug. — Die genannten orte liegen im Hegau]. 824

— 19 —— belehnt den edeln mann Reinhard von Hanau und dessen sohn mit dem gericht Motten, genannt Freigericht, welches bisher L. graf von Ziegenhain vom reiche trug, zu diesem zwecke aber resignirt hatte. Beschreib. der Hanau-Minz. Lande 47. Reimer Hess. UB. II 1, 390 aus or. im staatsarch. Marburg. — [Vgl. n. 403; die aufsendung des lehens von seite des grafen Ludwig von Ziegenhain geschah am 18. märz 1277, oben n. 721]. 825

— 20 —— verkündet, dass zu Wien vor ihm auf frage des Kuno von Jungholz und seiner vettern von dem erzbischof von Salzburg, den bischöfen von Bamberg, Passau, Trient, Gurk, Seckau und Chiemsee, dem pfalzgrafen L. herzog in Baiern und Albrecht herzog von Sachsen zu recht erkannt worden sei: wenn jemand eigengüter einem herrn mit dem beding zu lehen aufgegeben hat, dass er und der nächste seines stammes auch der nächste zum lehen ist, und dies vom herrn geleugnet wird, kann er es durch zeugnis zweier ehrbarer männer erweisen. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1883 s. 130. Winkelmann Acta 2, 94 aus copie (wol übersetzung) saec. 15 in Basel. — Die von Jungholz waren ein oberelsässisches geschlecht, vgl. Schulte im Histor. Jahrbuch 8, 120. *826

— 20 —— Der edle Gottfried von Brauneck verkauft mit zustimmung des römischen königs Rudolf sein reichslehenbares dorf Lohr dem nonnenconvent in Frauenthal (ord. Cist.) und trägt da-

1277		
		für sein dorf Rimpach in die hände des königs dem reich zu lehen auf. Reg. Boica 4, 45 reg. Bossert in Württemberg. Vierteljahrshefteu 12, 233 aus or. im kreisarch. Bamberg mit den varianten eines zweiten or. im reichsarch. München. *827
juli 21	Wienne	bourkundet, dass der erzbischof Friedrich von Salzburg die seiner kirche durch den tod der fürsten von Oesterreich, Steier, Kärnten und der Mark in diesen ländern ledig gewordenen lehen, mit ausnahme der dem bisthum Chiemsee übertragenen pfarre Riegersburg (in Steiermark, vgl. n. 659), an seine söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben geliehen habe, wogegen er dem erzbischof zu belohnung seiner unerschütterlichen treue und zu ersatz der schäden, kosten und mühen, die er im dienste des reiches auf sich genommen, 300 mark jährlicher bestimmter einkünfte von obigen lehen zurücklässt; in diese lehen sollen aber die von weil. herzog Ulrich von Kärnten von Salzburg zu lehen genommenen besitzungen eingeschlossen sein. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Konrad v. Freising, Peter v. Passau, Heinrich v. Trient, Heinrich v. Basel, Dietrich v. Gurk, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Hugo v. Werdenberg, Eberhard v. Habsburg, Albrecht und Burchard v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg, Thibald v. Pfirt, Ludwig v. Homberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Freiburg, Otto v. Brandenburg und Berthold v. Heiligenberg; Gottfried edler v. Brauneck, Kraft v. Hohenlohe. Zwei orig. im staatsarch. Wien. (Kleimayrn) Juvavia 384 unvollst. — [Als form. (Regie maiestati — promotores) in E, dar. Stobbe 370 n. 293. — Vom gleichen tag und ort datirt die belehnungsurk. erzb. Friedrichs von Salzburg, mitbesiegelt von Otto propst, Ulrich decan und dem capitel von Salzburg, welche die belehnung mit ihrer zustimmung und zum nutzen ihrer kirche geschehen erklären; mit den gleichen zeugen und mit folgendem satze im context, der der urk. Rudolfs fehlt: hoc etiam est signanter adiectum, quod prefatus dominus noster predictorum feudorum suis filiis concessorum pro tempore vite sue erit non racione imperii, sed filiorum suorum nomine legittimus ordinator. Chmel in Wiener Jahrbüchern 109, 255 aus or. im staatsarch. Wien]. 828
— 23	——	verspricht dem Reinhard von Hanau hundert mark als burglehen zu Gelnhausen, und weiset ihm bis zu deren zahlung verschiedene reichseinkünfte an, namentlich vom zoll zu Gelnhausen, den halben hof in Vonhausen, zinse von den leuten in Fellen und Wohnroth, gefälle von den reichshöfen zu Grindau und Lieblos; werden die 100 mark gezahlt, so soll Reinhard darum eigene oder gekaufte güter vom reich zu burglehen nehmen. Beschreib. der Hanau-Minzenb. Lande 54. Reimer Hess. UB. II 1, 390 aus or. im staatsarch. Marburg (mit 10. kal. aug.). 829
— 24	——	beauftragt den Heinrich schultheissen von Frankfurt dem edeln mann Reinhard von Hanau (qui utique cuncta nostra et imperii negocia omni qua potest sollicitudinis opera utiliter persequi non desistit) zehn mark jährlicher einkünfte als burglehen der reichsburg Rödelheim auf so lange anzuweisen, bis dieselben mit hundert mark gelöset sind, in welchem fall dann Reinhard gekaufte güter vom reiche als burglehen zu nehmen hat. Beschreib. der Hanau-Minzenb. Lande 54. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 181. Sauer CD. Nassoicus 1, 553. Reimer Hess. UB. II 1, 391 aus or. im staatsarch. Marburg. 830
— 24	——	verleiht seinem getreuen Ruprecht burggrafen von Friedberg zehn mark jährlicher einkünfte von den Juden zu Friedberg als reichsburglehen. Baur Hess. Urkunden 5, 77. *831
— 26	——	verleiht den bürgern von Freistadt (nördl. Linz) ein stapelrecht, und bestätigt ihnen alle von den herzogen Leopold und Friedrich von Oesterreich erhaltenen rechte und freiheiten. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 262. Oberösterr. UB. 3, 474. 832
— 27	——	nimmt die ihres hirten beraubte kirche Regensburg mit allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz. Ried CD. Ratisb. 1, 547. — Bischof Leo aus dem edeln regensburgischen geschlechte der Tundorfer war zu Wien in der nacht vom 12. auf den 13. juli gestorben. [Wenige tage darnach richtete sodann propst Altmann und das ganze domcapitel von Regensburg an könig Rudolf die bitte um seinen schutz für ihre verwaiste kirche. Als form. erhalten (Cum felicis — eruamur) in cod. 577, dar. Schweizer in Mitth. des Instituts 2, 257. Obige urk. Rudolfs ist also die gewährung dieser bitte]. 833

1277

. . . . . ersucht das domcapitel von Regensburg bei der kommenden bischofswahl auf eine persönlichkeit bedacht zu nehmen, deren verdienste allgemein und besonders auch seinen vertrauten (secretariis nostris) bekannt seien und bezeichnet ihnen den von ihm ins auge gefassten durch seinen abgesandten. Crebris et variis — adhibere. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 371 n. 295 reg. — Bezieht sich auf die durch den tod bischof Leo's nötig gewordene neuwahl und ist zweifellos gleichzeitig mit n. 833 nach Regensburg gesandt worden; gewählt wurde Heinrich von Roteneck, ob der vom könig empfohlene? *834

juli 27 aput Winnam Dominus serenissimus Romanorum rex feria tercia proxima post diem b. Jacobi Gebhardum iuniorem de Bruneke aput Winnam una cum sociis suis accinxit gladio militari, in qua sollempnitate vir nobilis L(udwicus) comes de Hohenberch (graf Ludwig von Homberg) et ille de Hageneke ex quodam casu a ioco inicium habente taliter ad iracundiam sunt deducti, quod se invicem graviter vulnerarunt, propter quod prefatus dominus noster rex prefatum de Hageneke et illum de Masensmunster detinet captivatos, donec rei exitus cognoscatur. Speratur tamen, quod evadere possint et valeant penam mortis. Aus schreiben des Rheinpfalzgrafen Ludwig an den burggrafen Friedrich von Nürnberg, Wiener Briefs. 103, unten n. 841. Dadurch wird die kurze nachricht der Ann. Basil. SS. 17, 201 trefflich ergänzt. *a

— 27 (Viterbii) Die cardinäle (sede vacante) an könig Rudolf: sie ermahnen ihn gleich den kurz vorher hintereinander gestorbenen päpsten, indem sie die verhandlungen seit dem tode Gregors X. (mit denselben worten wie Johann XXI. in n. 622) darlegen, jetzt kein kriegsvolk nach Italien zu schicken oder schon abgeschicktes zurückzurufen, ersuchen ihn baldmöglichst bevollmächtigte an die curie zu senden um mit könig Karl von Sicilien endlich ein gütliches abkommen zu treffen, wiederholen die wegen der überschreitungen der königlichen machtboten im exarchat von Ravenna und in der Pentapolis von den letzten päpsten gestellten forderungen und beglaubigen bei dem könig den bruder Martin de Tuscano (Toscanella). Quamquam de vacacione — exponat. Nur bei Berardus de Neapoli (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts 7, 581), dar. Raynald Ann. 1277 § 48. Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 275. Theiner CD. dominii 1, 201. — Potthast n. 21250. — Vgl. n. 731a. Papst Johann XXI. starb am 20. mai 1277, Nicolaus III. wurde erst am 25. nov. gewählt. Rudolf sandte seinen notar Konrad von Herblingen an die curie, vgl. n. 857. 835

. . . . . König O(ttokar von Böhmen) an den (burggrafen Friedrich von Nürnberg): versichert diesen seines festen willens die mit k. Rudolf eingegangenen verträge durchaus und ohne jeden hintergedanken einzuhalten und zweifelt daher nicht, dass ihm k. Rudolf nunmehr seine volle gunst schenken werde. Er bedauert, dass der burggraf von einer krankheit befallen worden sei und daher nicht nach Breslau kommen konnte; sonst wäre seine angelegenheit, die könig Rudolf bei der herzogin von Breslau betrieb, schon erledigt; wenn Friedrich hoffentlich jetzt kommen wird, will Ottokar selbst sich dafür einsetzen und hofft für ihn wie für k. Rudolf erspriessliches zu erreichen. Schliesslich dankt er für die ihm durch Friedrich übermittelte nachricht über die ankunft der ungarischen bischöfe am hofe k. Rudolfs und hofft, quod cum ipsis nichil in nostrum preiudicium fieri debeat vel gravamen. Regraciamur vobis — profutura. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 100. — Dieses schreiben fällt jedenfalls nach mitte juli 1277; mitte juli war Ottokar in Breslau (n. 820), am 12. juli ward das ungarische bündniss Rudolfs in Wien abgeschlossen (n. 813). Ueber den aufenthalt Ottokars in Breslau vgl. die bemerkungen in Wiener Briefs. 101; die von k. Rudolf im interesse des burggrafen betriebene, auch von Ottokar begünstigte angelegenheit war die heirat Friedrichs mit Helene der witwe herzog Heinrichs III. von Breslau einer schwester herzog Albrechts von Sachsen. K. Rudolf hoffte jedenfalls durch diese verbindung eher einfluss in Schlesien zu gewinnen (vgl. auch n. 563 und n. 846, dazu Löschke in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 20, 97 ff.), aber freilich hat sich ihm zunächst nur Boleslaus von Liegnitz genähert. — Burggraf Friedrich ist zwischen dem 21. und 27. juli von Wien nach Schlesien abgereist, bischof Bruno von Olmütz erwartet ihn zu Kremsier (Wiener Briefs. 102), die hochzeit Friedrichs mit Helene muss um die mitte august wol in Breslau stattgefunden haben, vgl. Wiener Briefs. 107 ff., unten n. 856. *836

. . . Wienne ertheilt als vorsitzender im hofgericht (zu Wien) nach dem rechtsspruch vieler fürsten und edlen dem grafen Eberhard von Habsburg und dessen gemahlin Anna (geb. gräfin von Ki-

1277

burg) mit rücksicht auf ihre schuldenlast die erlaubnis, auch ohne consens ihrer noch unmündigen kinder einen theil ihrer herrschaft nach bedarf zu verkaufen, nachdem zuvor die dringende notwendigkeit einer solchen veräusserung zur vermeidung eines gänzlichen ruins von dem grafen mit dem edelherrn Konrad von Wediswile und dem ritter Johann genannt Senne von Münsingen eidlich erhärtet worden. Aus urk. Eberhards v. Habsburg und dessen gemalin Anna d. d. Maienried 1277 nov. 26. Lichnowsky 1, Reg. 163. Fontes rer. Bernensium 3, 216. — Der spruch erfolgte wol im juli 1277, wo Eberhard von Habsburg in Wien nachweisbar ist (vgl. n. 828); die annahme von Kopp Reichsgesch. 2[b], 176 anm. 2, der spruch falle vor 1. märz 1277, wo Eberhard und Anna zu Burgdorf der stadt Thun besondere vergünstigungen ertheilen, erscheint nicht zwingend. Auf grund dieses spruches verkaufen Eberhard und Anna am 26. nov. zu Maienried die stadt Freiburg im Uechtland um 3040 mark an Albrecht, Hartmann und Rudolf die söhne könig Rudolfs, welche durch den grafen Hugo von Werdenberg vertreten werden; die absichten und hoffnungen des grafen Philipp von Savoyen auf diese stadt waren damit vereitelt. Vgl. Kopp l. c., auch Ann. Basil. SS. 17, 201. *837

. . . . . schreibt an (könig Ottokar von Böhmen), wie er häufig wiederholte klagen von ihm über unbilden und beschwerden erhalten habe, die (Ottokars) getreuen von seinen leuten zugefügt worden seien, so könne er sich ebenso oft über offenbare schädigungen seiner leute beklagen; um diesem gegenseitig unleidlichen zustande abzuhelfen, sei das einzige mittel, dass (Ottokar) einer- wie er selbst andrerseits ihre leute entsprechend bestrafen und von allen unbotmässigkeiten und feindseligkeiten zurückhalten. Vestram frequenter — preparetur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 230. — Bei den fortwährenden klagen Ottokars und Rudolfs über gegenseitige übergriffe ihrer »diener« ist es wol wahrscheinlich, dass dieses schreiben auf sie beide zu beziehen sein wird und es müsste demnach wol jedenfalls nach dem maivertrag fallen, kann vielleicht, da schon von häufigen klagen die rede, ungefähr in den juli 1277 gesetzt werden (vgl. n. 800, 801). *838

. . . . . schreibt an (eine stadt), er habe mit dank aus ihrem schreiben ihre bestrebungen zu wahrung des allgemeinen landfriedens (generalis pacis) vernommen; er selbst könne jetzt nicht in jene gegenden kommen, da er zu sehr in schwierige reichsgeschäfte verwickelt sei, er habe aber den edeln mann (grafen Friedrich von Leiningen), den er mit seiner vertretung dortselbst betraute, beauftragt, sie in diesen friedensbemühungen zu unterstützen. Super eo quod — universa. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 36. — V. d. Ropp Werner v. Mainz 119 anm. 4 hat diesem schreiben jedenfalls die richtige zeitliche stellung angewiesen als einer massregel Rudolfs, um in die von erzbischof Werner von Mainz eigenmächtig und in gewissem gegensatz zur reichsgewalt in die hand genommenen bestrebungen zur herstellung des landfriedens am Rhein und berufung eines städtetages einzugreifen. Friedrich von Leiningen, landvogt und landrichter im Speiergau (schon von früher her, nicht wie v. d. Ropp aus dem schreiben schliessen zu sollen glaubte ad hoc zum landrichter ernannt, vgl. Mitth. des Instituts 10, 411) erliess im sinne seines auftrages am 11. aug. eine aufforderung an die städte zu einem tag in Mainz (Strassburg. UB. 2, 38), kurz vor diese zeit fällt also unser schreiben. Nur in der annahme, dasselbe sei an erzbischof Werner selbst gerichtet gewesen, kann ich v. d. Ropp nicht beistimmen; der ton des briefes, die anrede prudentia vestra passt nicht für Werner als adressaten, sondern viel eher für eine stadt. Man könnte etwa an Strassburg denken. *839

. . . . . befiehlt (einer stadt?) sich bereit zu halten um den (grafen Friedrich von Leiningen) wenn er sie betreffs wahrung des allgemeinen landfriedens (generalis pacis) angehen werde, mit rat und that unterstützen zu können. Cupientes ex intimis — videatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 166. — Das schreiben ist wohl am ehesten auf das eingreifen Rudolfs in die landfriedensbestrebungen am Rheine 1277 zu beziehen und könnte ganz gut als das rundschreiben an die städte aufgefasst werden um die schritte Leiningens vorzubereiten, vgl. Wiener Briefs. 113 und n. 839. *840

. . . . . Ludwig (Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern) an den burggrafen Fr(iedrich) von Nürnberg: schreibt über die verwundung des grafen Ludwig von Homburg (vgl. n. 834[a]) und fordert ihn auf, trotzdem sein bruder (herzog Heinrich von Baiern) sich darüber und

1277

über Friedrich sehr missmutig geäussert habe, seine geplante heiratsverbindung mit Böhmen weiter zu betreiben. Friedrich möge ihm auch, cum multa de rege Boemie et suis processibus refferantur, schleunigst darüber genaue nachrichten zukommen lassen. Significamus tibi — edocturum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 102. — Das schreiben fällt in die letzten tage des juli oder ersten des august und ist wichtig durch die nachricht über die beabsichtigte heiratsverbindung zwischen dem hause des pfalzgrafen Ludwig und Ottokars von Böhmen. Aus einer solchen heirat ward aber nichts »hauptsächlich gewiss deshalb, weil Ottokars verhältniss zu Rudolf sich nicht günstiger gestaltete und ende october der neuerliche bruch so gut wie entschieden war«. Wiener Briefs. 104. — In einem weiteren schreiben von anfang august ersucht Ludwig den burggrafen, nach beendigung seiner geschäfte bei könig Ottokar schleunig zu könig Rudolf und ihm zurückzukehren. Miramur plurimum — tunm. Wiener Briefs. 104. *841

aug. 1 Wienne befiehlt dem Frankfurter schultheissen Heinrich an Siegfried von Heusenstamm, dem er für seine verdienste 40 mark versprochen, 4 mark einkünfte von den gefällen des reichsschultheissenamtes anzuweisen, bis zu auszahlung der 40 mark. Inventare des Frankf. Stadtarchivs 4, 86 reg. aus or. daselbst. *842

— 2 —— bestätigt dem kloster Stainz die vom könig Ottokar erhaltenen privilegien. Lichnowsky 1, Reg. 57 n. 451 reg. 843

— 6 —— bestätigt dem erzstift Salzburg die urkunde Friedrichs II. d. d. San Germano im aug. 1230 (Reg. imp. 5 n. 1806), betreffend den verzicht des erzbischofs auf die vergebung der vogtei über genannte güter des capitels, und erklärt, dass die mit zustimmung des capitels durch erzb. Friedrich erfolgte lehenweise vergebung der güter im Chiemgau zwar zu recht bestehen, im übrigen aber das obige privilegium seine unabänderliche geltung haben soll. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 451 b reg. — [Die von Böhmer als n. 1180 zu 6. aug. 1278 verzeichnete urk. ist identisch mit vorliegender]. 844

— 13 —— verleiht den bürgern von Eggenburg (im nördl. Niederösterreich) dieselben rechte und freiheiten, wie sie von seinen vorfahren am reich und von ihm selbst, sowie von den herzogen von Oesterreich der stadt Wien verliehen worden. Or. im niederöst. landesarch. in Wien, vgl. Blätter f. niederöst. Landeskunde (1883) 17, 130. Herzog Germ. Francisc. 383. Melly Vaterländ. Urk. 1, 31. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 31 unvollst. 845

. . . —— Bischof Bruno von Olmütz ex parte regis Boemie bei könig Rudolf zu verhandlungen. Nach schreiben herzog Albrechts von Sachsen an seine schwester Helene herzogin von Breslau, nunmehr gemalin des burggrafen Friedrich von Nürnberg, vom 2. sept. (1277) n. 858. Wie in Wiener Briefs. 107 gezeigt ist, muss bischof Bruno um die mitte august bei k. Rudolf in Wien gewesen sein; er verhandelte mit k. Rudolf über den verkauf der güter Helenens, für welche burggraf Friedrich seiner gemalin ad ordinacionem könig Rudolfs und bischof Brunos einkünfte aus seinen besten gütern anzuweisen hatte. Es hat nach der stelle des briefes den anschein, als ob Ottokar jene güter Helenens kaufen wollte; allein es ist dies, wenn überhaupt, jedenfalls nicht der einzige gegenstand der botschaft Brunos gewesen; die stelle in dem briefe Brunos an den burggrafen aus der zweiten hälfte august (n. 856) über die Witigonen lässt schliessen, dass um diese zeit auch ihretwegen verhandelt wurde. Es werden eben überhaupt die fragen, welche im vertrag vom 12. sept. berührt erscheinen, in solchen vorverhandlungen erörtert worden sein. Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass ende august markgraf Otto von Brandenburg in Wien weilt (n. 851, 852). *a

— 21 —— schreibt (an bruder Heinrich von Brene?), lobt dessen eifrige dienste, dankt ihm dass er seinem machtboten bei dem herzog von Schlesien eine so gute aufnahme verschafft habe, ersucht ihn seine und des reichs angelegenheiten bei den fürsten Polens und Russiens sich angelegen sein zu lassen, und fordert ihn auf baldigst zu ihm nach Oesterreich zu kommen um verschiedenes zu berathen. Audita et cognita — informari. Stenzel Script. rer. Siles. 2, 474 irrig zu 1276 sept. 21. — [Betreffs der überlieferung vgl. n. 563. — Heinrich aus dem hause der grafen von Brene (bei Landsberg) einer seitenlinie der Wettiner, war Minorit, vgl. über ihn Stenzel l. c. 109. Unter dem herzog von Schlesien ist jedenfalls Heinrich IV. von Breslau zu verstehen, an den Rudolf schon vor einem jahre geschrieben hatte (n. 563) und mit welchem er nun durch die heirat des burggrafen Friedrich mit Heinrichs mutter Helene, der

1277

witwe Heinrichs III. von Breslau in gewisse nähere beziehung gekommen war. Allein eben hatte sich ihn k. Ottokar verpflichtet, da er mitte juli seine freilassung aus den händen des herzogs Boleslaus von Liegnitz bewirkte. Dieser letztere hat sich dann allerdings Rudolf genähert (vgl. n. 868 und im übrigen Löschke in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 20, 109 ff., der s. 105 ff. auch über unser n. 563 handelt, was ich hier nachtrage]. 846

. . . Wienne anwesend bei der fällung eines landgerichtlichen spruches zu gunsten des propstes Or(tolf) von Seckau gegen Hertnid von Wildon wegen eines gutes in Aertzwalde beim schlosse Waltstein, bekundet von Otto von Haslau landrichter in Oesterreich. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen v. Polant und Heinrich v. Pfannberg; Otto v. Lichtenstein, Heinrich v. Kuenring marschall v. Oesterreich, Wichard v. Slaet, Ulrich v. Viehofen, Erchenger v. Landeser, Heinrich und sein bruder v. Scharfenberg, Wernhard v. Hause, Konrad v. Graben, Dietrich v. Friedberg. Or. im landesarch. Graz (nur mit a. d. 1277). — Am 23. aug. bekundet Hertnid v. Wildon seine anerkennung des spruches, or. ebendort; nicht zu lange vorher wird demnach der spruch selbst gefällt worden sein. *847

aug. 25 —— verleiht der stadt Bruck in Steiermark, mit dem wunsch, dass sie nach vielen erduldeten leiden unter seiner regierung wieder zu besserem stand gelange, alle rechte, freiheiten und gewohnheiten, welche andere seine und des reichs städte besitzen, bestätigt den dortigen bürgern besonders, was ihnen herzog Friedrich von Oesterreich in bezug auf den salzhandel zugesagt hat und gewährt ihnen zollfreiheit im umkreis von drei rasten (sechs meilen). Zeugen: Fr. erzbischof v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, P. v. Passau, K. v. Freising, D. v. Gurk, H. (copie unrichtig A) v. Trient. Jo. v. Chiemsee, W. v. Seckau; graf H. v. Pfannberg, Hertnid v. Wildon, Leutwin v. Werd, Ch. v. Himberg tunc scriba Stiriae, Ch. de Valle. Wartinger Priv. von Bruck (Grätz. 1837, 8) s. 1. 6. und 8. dreimaliger abdruck hintereinander! Hormayr Taschenb. 1841 s. 113 und Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 397 deutsche übers. Gengler Deutsche Stadtrechte 57 unvollst. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 408 unvollst. Steierm. Geschichtsblätter 1, 56. 848

— 28 —— verspricht dem abte und convent von Melk wegen des meierhofs zu Soutrench, der dem kloster als eigen zugehört, die gewerschaft gegen Gundakar von Tornberg und jeden andern der das kloster darum anspricht. Keiblinger Gesch. v. Melk 1, 369 anm. 1 unvollst. aus or. in Melk (mit r. 4). *849

— 28 —— bekundet den unter seiner vermittelung (ad exhortationem nostram de nostro eciam beneplacito et consensu in nostra presencia) zwischen abt Heinrich v. Admont und Weichard v. Polheim namens der erben des schenken (Theoderich) v. Dobra (Touberach) abgeschlossenen vergleich in ihrem streit bezüglich des gutes St. Peter in der Au bei Seitenstetten. Wichner Geschichte v. Admont 2, 376 aus or. im stiftsarch. Admont. — Am 31. aug. zu Wien stellt Weichard v. Polheim eine entsprechende urk. aus, die von erzb. Friedrich v. Salzburg und den bischöfen Konrad v. Freising und Peter v. Passau mitbesiegelt und bezeugt wird von den bischöfen Johann v. Chiemsee und Wernhard v. Seckau, von Otto herzog v. Baiern, Wernhard v. Schaumberg, vom propst Heinrich v. Wörth, von Wymar Frumesel, Ulrich v. Kapellen, Konrad v. Sumerau, Ulrich und Konrad brüdern v. Pilichdorf, Stephan v. Meissau, Otto v. Rusbach, Albero v. Pucheim, Ruger v. Zouchowe, Konrad v. Hage. Wichner l. c. 377. — Am 29. aug. beurkunden graf Heinrich v. Pfannberg iudex Styrie generalis und Konrad v. Himberg scriba eiusdem terre einen vergleich zwischen kloster Admont und Herwik v. Krottendorf; zeugen: Walchun v. Dumersdorf, Konrad Grabner, Herwik ritter v. Leoben, Ortolf v. Torseul, Heinrich v. Massenberg. — Vgl. den neuerlichen ausgleich zwischen den Polheim, Dobra und Admont vom 22. jan. 1281, Wichner 390. *850

— 29 —— bestätigt dem stiftscapitel Kaiserswerth eingerückte privilegien von Heinrich VI. von 1193 nov. 25 (Stumpf n. 4837) und Heinrich (VII.) von 1224 dec. 6 (Reg. imp. 5 n. 3947) die caplanei zu Rath betr. und auch alle sonstigen rechte und freiheiten. Zeugen: F. erzb. v. Salzburg, die bischöfe P. v. Passau, H. v. Trient, H. v. Basel, B. v. Bamberg, v. Freising, W. v. Seckau, v. Lavant, Jo. v. Chiemsee; L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, der markgraf v. Brandenburg, Alb. herzog v. Sachsen, der markgraf v. Burgau; die grafen H. v. Fürstenberg, E. v. Katzenellenbogen, L. v. Homberg, H. v. Freiburg. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 411. 851

1277

aug. 29 Wienne bestätigt dem stiftscapitel zu Kaiserswerth die eingerückte urk. erzbischofs Adolf von Köln d. d. Köln 10. märz 1202, wodurch dieser dem capitel von den neugerodeten äckern im wald Ap bis zum belauf von zwölf königsmansen den zehnten verleiht. Zeugen dieselben wie in n. 851, dazu noch D. bischof v. Gurk, auch wird hier der bischof v. Freising mit C., der markgraf v. Brandenburg mit O. benannt. Wilmins Synopsis lit. sti Suiberti hs. in Giessen. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 412 anm. 2 reg. 852

— 30 —— bestätigt dem kloster Victring (ord. Cist.) bei Klagenfurt (inter Villacum et Frisacum) eingerückte privilegien Friedrichs II. d. d. Pavia im jan. 1238 (Reg. imp. 5 n. 2308) schutz und vogtei betr. und Ulrichs herzogs von Kärnten d. d. St. Paul im Lavantthal 10. jan. 1256 betr. gerichtsbarkeit und zollfreiheit. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe B. v. Bamberg, Peter v. Passau, v. Freising, H. v. Basel, H. v. Trient und Johann v. Chiemsee; L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen, die grafen M. v. Tirol, Heinrich v. Fürstenberg und E. v. Katzenellenbogen; der v. Wildon marschall v. Steier, Lutold v. Kuenring. Or. in Klagenfurt. Gerbert Cod. ep. 207. — [Schon am 22. febr. 1277 hatte graf Meinhard von Tirol, offenbar in der eigenschaft eines reichshauptmanns in Kärnten, das kloster Victring in des römischen königs und in seinen schutz genommen. Or. in Klagenfurt. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 254]. 853

— 31 —— befiehlt allen amtleuten, richtern, mautnern und zöllnern, das kloster Victring in seinen rechten auf den hof bei Marburg und in seiner zollfreiheit bei hin- und rückfuhr von lebensmitteln zwischen dem hof und dem kloster zu schützen. Or. in Klagenfurt. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 262 reg. *854

aug. —— nimmt den Ulrich sohn des edlen mannes Reinhard von Hanau wegen der dienste, die jener ihm gethan hat, da er gen Oesterreich fuhr, sich und dem reich zum manne auf, gelobt ihm für die zu leistende mannschaft 300 mark zu geben und weist ihm bis zur zahlung die Judensteuer zu Assenheim, Minzenberg und Nidda an; werden sie gezahlt, so soll Ulrich dafür anderes gut vom reich zu lehen nehmen. In deutscher übersetzung im Falkensteinischen copialbuch zu Würzburg, dar. Archiv f. hess. Geschichte 8, 251 und Reimer Hess. UB. II 1, 393. — Datirt zu Wyne in dem auste 1277, r. 4. — Am 14. nov. 1278 treffen Reinhard und Ulrich von Hanau, Philipp und Werner von Falkenstein eine vereinbarung über die vertheilung der Judensteuer zu Assenheim, die jährlich 14 mark beträgt. Reimer l. c. 409. *855

. . . . . (Bischof Bruno von Olmütz) an den (burggrafen Friedrich von Nürnberg): er habe dessen wunsch entsprechend dafür gesorgt, dass Friedrichs gemalin (herzogin Helene von Breslau) 100 mark oder mehr in Breslau zu leihen bekomme und habe ferner aus desselben brief den er in Mödering (bei Horn in Niederösterreich) erhalten gesehen, quod terminus condictus inter nos de Witigonibus processum non haberet; er entschuldigt sich, dass er jetzt, in Mödritz (südl. Brünn) weilend, der herzogin nicht bis Troppau entgegenreisen könne, will sie aber in Kremsier empfangen; er dankt für die von könig Rudolf in aussicht gestellte erledigung der angelegenheit seines notars Johannes und bittet den burggrafen, ihm bei dem könig recht zu verschaffen gegen die schädigungen von seite des (Otto) von Gutrat. Noverit dilectio vestra — illatis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 106. — Das schreiben darf, wie daselbst 107 ausgeführt, in die zweite hälfte august gesetzt werden, nachdem Bruno von Wien über Mödering nach Mödritz zurückgekehrt war (vgl. n. 845[a]); er mag von da wol wirklich der herzogin bis nach Kremsier entgegengekommen sein; am 4. sept. treffen wir ihn dann in Zwittau im nordwestl. Mähren (Emler Reg. Bohem. 2, 455), offenbar auf dem wege nach Prag. Den notar Johannes hatte Bruno dem burggrafen schon in einem früheren schreiben von ende juli empfohlen, Wiener Briefs. 102. *856

. . . . . schreibt dem cardinalscollegium, drückt seinen schmerz aus über die verwaisung der kirche und seine besorgniss über die gefahren, welche eine längere erledigung des päpstlichen stuhles mit sich bringen würde, weist auf die unter den königen und fürsten des abendlandes herrschenden kriege und zwistigkeiten hin, ganz besonders aber auf die bedrängniss und das elend des heiligen landes, das eben jetzt von den Sarazenen ärger denn je bedrängt werde, wie ihm das die könige von Cypern und Armenien, der patriarch von Jerusalem und andere grosse jener länder geschrieben haben (vgl. n. 493, 494, 653); daher mögen die cardinäle einen geeigneten mann für den päpstlichen stuhl erwählen, daher habe er auch die mit-

1277		
		theilung ihres boten (bruder Martins de Toscanella), dass sie baldigst einen papst zu wählen beabsichtigen mit freuden vernommen und hoffe auf die schnelle verwirklichung. Er sendet seinen notar (Konrad von Herblingen, quem semper fidum in commissis invenimus) an sie, welcher sie über die ankunft und die aufträge der nachkommenden feierlichen gesandtschaft vorläufig unterrichten soll. Ex alme matris — adhibere. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 51. — Dieses schreiben, laut welchem der königliche notar Konrad von Herblingen bei dem cardinalscollegium beglaubigt wurde, ist die antwort auf das schreiben der cardinäle vom 27. juli (n. 835) und fällt demnach etwa zu ende august oder in den september 1277. Erst am 25. nov. wurde Nicolaus III. gewählt, in seinem ersten schreiben an Rudolf vom 12. dec. 1277 (Theiner CD. dominii 1, 223 irrig zu 1278, Böhmer Acta 699) bezieht er sich, die schlussworte unseres schreibens wiederholend, auf diese sendung Konrads von Herblingen, von der er dann sagt: prefatus vero notarius ex parte tua eisdem tuis litteris predicto collegio presentatis et ab ipso diligenter inspectis, asseruit te paratum, statim cum in tuam noticiam provisio ipsius ecclesie deveniret, ad sedem ipsam huiusmodi nuncios destinare. *857
sept. 2	Wienne	Herzog Albrecht von Sachsen an seine schwester Helene herzogin von Schlesien (Breslau, gemalin des burggrafen Friedrich von Nürnberg): da könig Rudolf mit dem bischof Bruno von Olmütz, qui apud ipsum fuit ex parte regis Boemie, über den verkauf ihrer güter verhandelt habe, rate er ihr baldigst zu könig Rudolf zu kommen, da ihr nach des königs und nach seiner weisung der burggraf Friedrich von Nürnberg einen den verkauften gütern entsprechenden fruchtgenuss auf seinen besten gütern als morgengabe anweisen wird. Cum serenissimus — habuisse. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 108. — Vgl. n. 845[a]. *858
. . .	. . . .	Burggraf Friedrich von Nürnberg und graf Heinrich von Fürstenberg unterhandeln zu Prag mit könig Ottokar. Nach dem schreiben Ottokars vom 31. october 1277, n. 885. Ergebniss dieser und der vorausgehenden verhandlungen (vgl. n. 845[a]) ist der folgende vertrag vom 12. september. *a
— 11	——	bestätigt dem stiftscapitel von Kaiserswerth die von demselben dem römischen könig Wilhelm vorgelegten und hier wörtlich eingerückten gerechtsame der dortigen kirche und propstei. Aus dem or. in Berlin. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 413. 859
— 12	. . .	An diesem tage kam zu Prag über die vollziehung des zwischen den königen Rudolf und Ottokar geschlossenen friedens vom 6. mai 1277 noch ein zweiter vertrag (also eigentlich die dritte friedensurkunde) zu stande, wovon sich nur Ottokars ausfertigung erhalten hat. König Ottokar bekundet darin, dass er zu befestigung und verdeutlichung des durch bevollmächtigte vermittelten und von ihm und könig Rudolf genehmigten letzten friedens vom 6. mai 1277 nachstehende artikel (formam) angenommen habe: 1) Diesen friedensvertrag (vom 6. mai) solle er in seinem ganzen umfang halten, doch mit vorbehalt der grenzen seiner lande und der rechte über seine leute, wie solche seine vorfahren besassen. 2) Eben so solle Rudolf den frieden halten. 3) Rudolf solle den Ottokar schirmen wider alle die ihn belästigen, umgekehrt werde Ottokar dem Rudolf wie es seine pflicht ist beholfen sein (auxilium manuale) wider dessen gegner. 4) Zu des reichs nothdurft leistet Ottokar dem Rudolf geziemende hilfe, verlangt Rudolf jedoch grösseren zuzug, so wird er dem Ottokar vergütung leisten gleichwie andern fürsten. 5) Zum empfang der kaiserlichen krone wird Ottokar den Rudolf auf dessen verlangen wie er dazu pflichtig ist begleiten, oder doch bei rechtmässiger verhinderung ihm die seinen zusenden. 6) Dagegen thut Rudolf dem Ottokar die gnade, ihn innerhalb einer durch den bischof von Olmütz und den burggrafen Friedrich zu bestimmenden zeit nicht wider seinen willen zu einem reichstag (curiam indictam solemniter) zu berufen. 7) In diesen frieden schliesst Ottokar alle seine lande und helfer ein, vorzüglich den Albrecht landgrafen von Thüringen und den Theoderich markgrafen von Landsberg, insbesondere auch den Ladislaus könig von Ungarn und den Heinrich herzog von Breslau so wie die übrigen ihm verwandten fürsten Polens. 8) Alles was im früheren frieden über die wiedergabe der gnade und die wiedererstattung der rechte der beiderseitigen helfer und diener enthalten ist, soll vollständig vollzogen werden. 9) Ottokar giebt namentlich allen, welche aus seinem land dem Rudolf im kriege (durante presentis guerre tempore) beigestanden.

1277

seine gnade wieder und will bei seinem eide es ihnen nie gedenken; lassen sie sich jedoch später etwas zu schulden kommen, so unterliegen sie gleichwie seine andern unterthanen den landesgesetzen. 10) Zu unverbrüchlicher festigkeit hat dies alles Albrecht der erstgeborne Rudolfs für seinen vater, und Ottokar selbst für sich beschworen. 11) Gegenseitig sollen die grenzen dergestalt bewacht werden, dass die einwohner der beiderseitigen lande unbelästigt bleiben; geschehen dennoch überschreitungen, so sollen sie auf verlangen der verletzten seite in hier angegebener weise ausgeglichen oder bestraft werden. 12) Im falle einer lässigkeit im vollzug sollen beiderseitig genannte edle, welche dies beschworen haben, zu lasten Rudolfs in Laa, oder zu lasten Ottokars in Znaim einreiten. 13) Ist jedoch die beleidigung gröberer art, wie etwa die einnahme einer burg oder die tödtung einer angesehenen person, so sollen für Rudolf der bischof von Passau, Ludwig pfalzgraf bei Rhein, Albrecht herzog von Sachsen, die sich bereits dazu verbindlich gemacht, und andere zwölf durch den bischof von Olmütz ausgewählte grafen und edle in Nürnberg, für Ottokar aber Bruno bischof von Olmütz, Otto markgraf von Brandenburg, Heinrich herzog von Breslau und andere zwölf nach auswahl des burggrafen von Nürnberg in Eger einreiten, wie solches beiderseitig von den meisten schon beschworen worden ist, darunter auf Rudolfs seite von F. burggrafen v. Nürnberg, dem markgrafen von Hachberg, den grafen E. von Katzenellenbogen, H. von Fürstenberg, von Rieneck, von Hirschberg und H. von Freiburg, sowie den edlen Otto von Ochsenstein und Gebhard von Brauneck. 14) Kein theil soll die diener und leute des andern ohne dessen einwilligung bei sich aufnehmen. 15) Diejenigen welche dem einen theil widriges vom andern hinterbringen, will man sich sammt ihren aussagen gegenseitig bekannt machen. 16) Was bis drei-könig die bischöfe von Würzburg und Olmütz, Ludwig pfalzgraf und herzog von Baiern, Otto markgraf von Brandenburg, Heinrich landgraf von Hessen und Friedrich burggraf von Nürnberg zu weiterer festigung des friedens verordnen möchten, soll beiderseitig gehalten werden. Gerbert Cod. ep. 209. MG. LL. 2, 419. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 133. Boczek Cod. Mor. 4, 200. Jireček Cod. jur. Bohem. 1, 193. Emler Reg. Bohem. 2, 457. — [Diese urkunde, deren vollständig ausgefertigtes, in der schrift mit n. 626 übereinstimmendes or. sich im staatsarch. zu Wien befindet, hat Kopp Reichsgesch. 1, 197 ff. als vorschläge Ottokars zu einem weiteren vertrage aufgefasst, die aber Rudolf nicht angenommen habe. Dieser ansicht schloss sich dann auch Böhmer reg. Ottokar n. 310 und reg. herzog Albrecht p. 478 an, ebenso Bärwald De electione Rudolfi 46, der sie durch den hinweis auf die stellung des schwures Albrechts und auf den mangel einer ausfertigung Rudolfs noch weiter zu begründen und präcisiren suchte, zuletzt auch Busson Der Krieg von 1278 im Oesterr. Archiv 62, 6 ff. Dagegen hat Lorenz Deutsche Gesch. 2, 178 anm. 1 mit vollem recht gefragt, warum denn Rudolf einen solchen vertrag, den günstigsten von den mit Ottokar geschlossenen verträgen, der von seinem sohn beschworen, zu dessen ausführung in bestimmten puncten sich drei fürsten verbindlich gemacht und grafen und edle eidlich verpflichtet hatten, nicht genehmigt haben sollte? Dass die ausfertigung Rudolfs nicht vorhanden ist, thut doch nichts zur sache. So urtheilt auch Huber Gesch. Oesterreichs 1, 605 anm. 3. Zudem muss noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Ottokar in seinem schreiben vom 31. oct. sich auf den artikel des vertrages vom 12. sept. über die beiderseitigen diener bezieht (wie auch schon Kopp Reichsgesch. 1, 231 anm. 1 bemerkte), dass er hiebei eben diesen vertrag vom 12. sept. als selbstverständlich auch von Rudolf angenommen behandelt und dass wir in urk. Rudolfs n. 884 die ausführung von art. 6 vorliegen haben. Endlich entspricht dieser vertrag vom 12. sept. ganz dem artikel 14 des maivertrages, wonach die jetzt neuerlich wieder bestimmten fürsten bis Michaeli, 29. sept., einen weiteren ausführungsvertrag zu stande zu bringen hatten. Das wesentlich neue und wichtigste dieses vertrages ist die regelung des verhältnisses Böhmens zum reich, vgl. dazu Lorenz l. c. **860**

sept. 22 Wienne verpfändet dem Lupolt von Nortenberg seinem küchenmeister (coquine nostre magistro) die zehnten zu Wittelshofen und Gerlefingen für fünfzig mark silber. Meusel Geschichtsforscher 7, 15 (aus der urschrift). **861**

— 25 —— bevollmächtigt den Heinrich bischof von Basel und den Andreas (von Rode) propst von Werden seinen notar, um zwischen seinem (zweiten) sohne Hartmann und Johanna der tochter des königs Eduard von England eine verlobung zu stiften und dann (processu

1277

temporis) durch die heirat abzuschliessen. Rymer Foedera 1 b, 161. — Am 2. jan. 1278 wurde zu London der verlobungsvertrag abgeschlossen, Rymer 164, unten n. 911; [daselbst auch ein schreiben könig Eduards an bischof Heinrich vom 12. nov. (1277), sowie das gutachten des königlichen rathes und die instruction für die englischen gesandten von ende 1277 oder anfang 1278, Rymer 154 (vgl. unten n. 912), doch zu 1276. Schon Kopp Reichsgesch. 1, 204 ff. und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 185 haben diesen offenbaren irrthum Rymers berichtigt und diese stücke zu ende 1277 gewiesen; es hätte so die unrichtige datirung zu 1276 und die annahme, dass schon 1276 die beziehungen zwischen Habsburg und England so eng geknüpft wurden, nicht mehr von Pauli Die ältesten Beziehungen Habsburgs zu England in Monatsschr. f. Wissensch. u. Literatur 1854 s. 561 ff. und Gesch. Englands 4, 45 und darnach von Heller Deutschland und Frankreich 68 und Busson Idee des Erbreichs in Wiener SB. 88, 659 wiederholt werden sollen. Die erste nachricht von beziehungen Habsburgs zu England liegt in der von Pauli Monatsschr. 564 angeführten vollmacht könig Eduards vom 1. apr. 1277 für den bischof Gerhard von Verdun vor, der mit könig Rudolf ein freundschaftsbündniss abzuschliessen beauftragt ward. Vielleicht hatte Rudolf vorher den ersten schritt der annäherung gethan; die jetzt ins auge gefasste heiratsverbindung war ein zweiter. — Ueber das verhältniss dieser neuen verlobung zu der bestimmung des friedens vom 21. nov. 1276, wonach Hartmann mit könig Ottokars tochter Kunigunde vermählt werden sollte, und über den eintritt Kunigundens in ein kloster am 8. sept. 1277, der besonders von den Ann. Otakar. SS. 9, 191 als hauptgrund alles folgenden unglückes angesehen ward, hat schon Kopp Reichsgesch. 1, 203 anm. 2 und 3 das treffende bemerkt, vgl. dazu Lorenz Deutsche Gesch. 2, 172. Die verlobung Hartmanns und Kunigundens war thatsächlich schon mit dem maivertrag 1277 aufgelöst, beide theile also frei; den ferne stehenden chronisten, denen die diplomatischen verhandlungen gar nicht oder sehr mangelhaft bekannt waren, mochte dann der eintritt ins kloster im lichte der späteren ereignisse freilich als deren greifbare ursache erscheinen. Wie wenig er aber mit dem verhältniss Ottokars zu Rudolf in beziehung zu bringen ist, beweist am besten der vier tage darauf zu Prag geschlossene vertrag vom 12. september. 862

. . . . . schreibt an könig (Eduard) von England, er habe jüngst (nuper) mit ganz besonderer freude vernommen, dass (Eduard) seine erhöhung mit zustimmendem wolwollen begrüsst (sublimationis nostre fastigiis applausivo congratulantes affectu) und sich bereit erklärt habe seinen interessen dienlich zu sein; daher erbiete er sich nicht minder zu aller förderung Eduards und sende zur verhandlung über eine besondere angelegenheit (super quodam speciali nomine nostro vobiscum habendo tractatu) einen gesandten (honorabilem virum N. familiarem nobis et placidum nobisque multimodis meritis sue probitatis acceptum), den er hiemit bei ihm beglaubige. Audivit nuper — sicut nostris (tamquam nobis). Nur als form. erhalten: vollständig mit adresse in T, dar. Bodmann 1 und 126; ohne adresse in E, dar. Stobbe 348 n. 176 reg.; ohne adresse und ohne schluss (— conformes) in Ott. n. 481, in S I, dar. Cenni 329 zu 1274 — Migne 98, 722, in B, dar. Bärwald 257 zu 1273, in S II, dar. Gerbert 14 zu 1273. — Wahrscheinlich haben wir hier das vertrauliche schreiben Rudolfs an Eduard vor uns, das er dem bischof Heinrich von Basel mitgab und das zugleich diesen noch besonders beglaubigte und empfahl; die betonung des specialis tractatus scheint doch entschieden auf die heiratsangelegenheit zu weisen. Die sublimatio dürfte sich auf die erfolge gegen Ottokar beziehen, welche ja bei Eduard eine änderung der früher ablehnenden haltung gegen Rudolf bewirkt hatten (noch am 4. mai 1275 schrieb Eduard an papst Gregor X. zu gunsten Alfonsens von Castilien, Rymer Foedera 1 b, 145, 146). *863

. . . . . schreibt dem grafen (Wilhelm) von Jülich, wie sehr er durch dessen feindschaft mit den bürgern von Achen beunruhigt werde und den frieden herzustellen wünsche; er sendet deshalb den magister Andreas de Rode an ihn, dessen vorschläge der graf im eigenen interesse und zu herstellung eines höchst wünschenswerten friedlichen zustandes befolgen soll, womit er ihm, dem könig, den allerbesten dienst erwiese. De tua quiete — et nostris. Nur als form. erhalten: am vollständigsten in E, dar. Stobbe 364 n. 265 reg.; weniger vollst. in T, dar. Bodmann 142, Lörsch in Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins 5, 130 unvollst. (aus einer sicherlich T entnommenen copie des Gelenius); ohne adresse und namenssiglen und unvollst. am schluss (— exhibere) in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 424 varianten, in S I,

1277

dar. Cenni 452 zu 1279 = Migne 98, 814, in B, dar. Bärwald 389, in S II, dar. Gerbert 174 zu 1280. — Das schreiben fällt natürlich vor den 16. märz 1278, als graf Wilhelm von Jülich von den Achenern erschlagen wurde. Da nun aber Andreas von Rode ende sept. 1277 als gesandter Rudolfs nach England gieng (n. 862), und graf Wilhelm im januar 1278 nach Wien kam (n. 914), so dürfen wir vermuten, Andreas habe auf dem wege nach England seine mission in Jülich auszuführen gehabt. — Auf Andreas von Rode und eben diesen zeitpunct ist wol auch das schreiben bei Bodmann 206 (Quante dilectionis — exponam) zu beziehen, worin der schreiber ad inclytum dominum meum regem profectus in Angliam einen bischof um die vollziehung des testamentes seines verstorbenen bruders bittet. — Die ganz irrige beziehung obigen schreibens auf Heinrich v. Trier und Coblenz durch Gerbert, der auch v. d. Ropp Werner v. Mainz 130 anm. 4 folgte, berichtigt sich durch den vollständigeren text der andern fb. *864

sept. 26 Wienne nimmt das kloster Lilienfeld (ord. Cist. südl. St. Pölten) auf bitte von abt und convent in seinen schutz, bestätigt ihm alle freiheiten und privilegien, im besondern genannte von den herzogen Leopold und Friedrich geschenkte besitzungen, endlich freiheit vom landgericht und vom zoll. Zeugen: die bischöfe Peter v. Passau und Heinrich v. Trient; Ludwig Rheinpfalzgraf, Albert herzog v. Sachsen, Otto sohn Heinrichs herzogs v. Baiern, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Gerhard v. Hirschberg und Ludwig v. Homberg; Siegfried comes de Ponlande (! ob etwa Philipp v. Bolanden, vgl. n. 873); Otto v. Haselau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich v. Viehofen und sein bruder, Wichard v. Slaet, Ulrich und Konrad brüder v. Pilichdorf, Heinrich, Konrad und Siboto brüder v. Potendorf, Friedrich v. Lichtenstein, Wichard v. Ramenstein, Heinrich v. Haimfeld, Gundakar v. Gutenstein, Friedrich v. Longbach. Hanthaler Recensus 1, 167 reg. Hanthaler Fasti Campil. 1 [b], 1125 unvollst. Winkelmann Acta 2, 95 aus Lilienfelder cartular saec. 15 im staatsarch. Wien; zwei or. des transsumpts herzog Albrechts von 1287 juli 15 ebendort. 865

— 27 —— überträgt in einer merkwürdigen urkunde den herzogen Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig die regierung der städte (nostre et imperii civitates) Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und aller reichsbesitzungen jeder art in Sachsen, Thüringen und Slavien (im Wendenlande), ermächtigt sie damit frei zum nutzen des reiches zu walten, alles entfremdete reichsgut wieder einzuziehen und in den genannten gebieten an seiner statt die gerichtsbarkeit auszuüben, und befiehlt allen dortigen bewohnern den beiden herzogen gehorsam zu leisten. Pötker Neue Sammlung Mecklenburg. Schriften und Urkunden 1, 16. Orig. Guelf. 4 praef. 3 anm. 6 aus or. im braunschweig-lüneburg. archiv = CD. Lubec. I 1, 353 = Meklenburg. UB. 2, 573 = Bode UB. v. Goslar (GQ. der Provinz Sachsen 30) 2, 271. — [Küster Das Reichsgut 1273—1313 s. 84 bespricht diese urk. und verweist auf das formular bei Stobbe 366 n. 277 (Tue probitatis — nos ipsos), welches wörtliche übereinstimmungen mit jener zeige. N. 277 ist aber ein procuratorium für einen königlichen gesandten und die übereinstimmung erstreckt sich nur auf ein paar worte der vollmacht]. 866

. . . . . Bruder (Heinrich von Brene) an könig Rudolf: er dankt diesem für das ehrende vertrauen, das er ihm durch sein schreiben und seine aufforderung bewiesen hat (vgl. n. 846) und will dem könig bei den fürsten des ostens, nämlich von Polen, Russien und andern, denen er blutsverwandt sei, nach bestem vermögen dienen. Regali celsitudini — confirmante. Stenzel SS. rer. Siles. 2, 475. — Betreffs der überlieferung vgl. n. 563; sonst n. 846 vom 21. aug. 1277; diese antwort Heinrichs kann demnach etwa in den september 1277 gesetzt werden. *867

. . . . . Herzog B(oleslaus) von Schlesien (Liegnitz) an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: dankt diesem für die mittheilung, dass könig Rudolf ihm und den seinen förderung und schutz angedeihen lassen wolle und will dem wunsche des königs entsprechend demnächst seinen sohn Bolko zu demselben senden und alles thun wie er es mit Friedrich abgemacht habe; doch möge ihm dieser einen boten schicken, um Bolko abzuholen. Er sendet Friedrich einen habicht und empfiehlt sich dessen gemalin. Super eo quod magnificus — famulatum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 108. — Das schreiben fällt

1277		
		in den spätsommer 1277, vgl. ib. 109. Wir haben hier einen erfolg der bemühungen k. Rudolfs bei den schlesischen fürsten vor uns (vgl. n. 846). Herzog Boleslaus kam nicht sogleich dazu seinen sohn an den königshof zu schicken, wie er in einem weiteren schreiben an den burggrafen Friedrich mittheilt (Noverit vestra dominacio — promereri), Wiener Briefs. 110. »Vielleicht ist der junge Bolko wirklich nach Wien gekommen. Wir wissen darüber wie über das weitere verhältniss nichts, es scheint aber doch, dass diese freundliche anknüpfung insoweit von dauer blieb, als die Liegnitzer linie sich im jahre 1278 nicht am kampfe gegen k. Rudolf betheiligte«. Boleslaus von Liegnitz galt überhaupt als freund der Deutschen, vgl. Löschke in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 20, 111 f. *868
. . . . .		König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: es haben sich H(einrich) Priczlin und andere seiner diener bei ihm über unbilden und belästigungen, die sie an ihrem besitz erlitten, beschwert; er bittet Rudolf zu befehlen, dass denselben das weggenommene wiedererstattet werde und sie vor verfolgung verschont bleiben. Significavit nobis — reportasse. Nur als form. erhalten: im fb. des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 77, Emler Reg. Bohem. 2, 460. — Im schreiben vom 31. oct. dankt Ottokar am schlusse, dass k. Rudolf dem Heinrich Pruzlinus sein recht verschafft habe, also fällt obiges schreiben vor diesen zeitpunct und mag demnach, da noch ein schreiben Rudolfs dazwischenliegt, in den september oder anfang october gesetzt werden. *869
. . . . .		König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: ersucht diesen, einen pfarrer im ruhigen besitz seiner kirche zu schützen. De lenitate — tranquillo. Nur als form. erhalten: im fb. des Heinrich v. Isernia, dar. Dolliner Cod. ep. 70, Emler Reg. Bohem. 2, 463 unvollst. zu 1277. — Dolliner bemerkt mit recht, dass das schreiben in das jahr 1277 und zwar vor ende october fallen werde; es mag daher im anschluss an n. 869 hier eingereiht werden. Dolliner will das schreiben auf Ottokars protonotar Heinrich beziehen, der die pfarre Gars (an der Kamp im nördl. Niederösterreich) besass; im fb. Heinrichs von Isernia ist nämlich ein schreiben enthalten, in welchem der protonotar eine an Rudolfs hof einflussreiche persönlichkeit (einen höhern geistlichen, da er ihn pater et domine anspricht) bittet, er möge sich bei könig Rudolf verwenden, dass dieser die wiederherstellung der ihm in seiner pfarre Gars zerstörten güter und die rückgabe des weggenommenen veranlasse, Dolliner 71, Emler 1150 (Ardens habendi — tytulorum). Bei dem mangel jeden concreteren hinweises in Ottokars schreiben bleibt eine solche beziehung zweifelhaft. *870
. . . . .		König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: erklärt dass Adolf von . . niemals etwas feindseliges gegen Rudolf gethan habe, wodurch diesem schaden oder ein abbruch an seiner ehre hätte geschehen können, und wenn Adolf bei ihm verdächtigt werde, geschehe es sicher nur deshalb, weil derselbe ihm (Ottokar) mit eifer und liebe zugethan und dienstbar ist; er bittet Rudolf solchen verdächtigungen keinen glauben zu schenken und Adolf nicht in seinen gütern belästigen zu lassen. In sinceritate — consuevit. Nur als form. erhalten: im fb. Heinrichs v. Isernia, dar. Ulanowski in SS. rer. Polon. 12, 10 zu 1277. — Auch dieses schreiben fällt jedenfalls vor ende october 1277. *871
oct. 2	Wienne	Graf Meinhard von Tirol verbürgt sich gegen könig Rudolf für seinen bruder den grafen Albrecht von Görz, dass dieser sobald ihm 600 mark (pfandsumme) ausgezahlt werden, das schloss Meichau mit allem zugehör unverzüglich an den könig oder dessen bevollmächtigten übergeben werde. Schumi Arch. f. Heimatkunde 1, 240 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 675. — Am 2. und 4. october geben zu Wien die bischöfe von Seckau und Passau ablassbriefe für kloster Pettendorf. Reg. Boica 4, 48. *872
. . . . .		Um diese zeit kam der patriarch Raimund von Aquileia nach Wien an den königlichen hof (zeuge in n. 873). Er hatte wie die Ann. Forojul. SS. 19, 200 melden, am 11. sept. seine reise von Cividale aus angetreten; einige friaulische herren wollten davon heimlich den erzbischof von Mailand (Otto Visconti), den feind Raimunds (eines Della Torre aus Mailand), benachrichtigen und ihm melden lassen, dass auch graf Albert von Görz und mehrere freie und ministerialen in Friaul ebenfalls boten an könig Rudolf zu senden beabsichtigen um gegen den patriarchen zu wirken, sowie den erzbischof auffordern auch seinerseits gesandte an den könig abzuschicken. Die briefe wurden jedoch aufgefangen und als Raimund am

1277

11. november wieder nach Udine zurückgekehrt war, bestrafte er dann die entdeckten vermittler jener botschaft an Otto Visconti. Vgl. auch Kopp-Busson Reichsgesch. 2 c, 20 f. *a

oct. 10 Wienne bestätigt dem Deutschorden das von Friedrich II. zu Rimini im märz 1226 erhaltene privileg über das Culmer land und Preussen. (Reg. imp. 5 n. 1598). Zeugen: R. (B. bei Pettenegg ist lesefehler) patriarch v. Aquileia, die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Heinrich v. Trient und Wernhard v. Seckau, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen, H. v. Fürstenberg, E. v. Katzenellenbogen, H. v. Freiburg, H. v. Hachberg, F. burggraf, G. v. Brauneck und Philipp v. Bolanden. Or. in Königsberg. (Napiersky) Index corporis histor.-dipl. Livoniae, Esthoniae, Curoniae 1 n. 221 reg. Voigt Geschichte von Preussen 3, 354 reg. Perlbach Preuss. Regesten 230 reg. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordenscentralarchivs in Wien 1, 138 reg. aus or. in diesem archive. [Ausserdem befinden sich nach mittheilung von Winkelmann noch zwei besiegelte originale im Warschauer reichsarchiv, vgl. auch Lohmeyer in Mitth. des Instituts Ergbd. 2, 416 und Neues Preuss. UB. Westpreuss. Theil II 1, 61. Dem vorhandensein mehrerer exemplare entspricht der von Pettenegg mitgetheilte vermerk auf der rückseite des Wiener originals: Hoc privilegium duplicatum est ipsius Rudolphi Rom. regis mandato, quia confirmat privilegium Friderici imperatoris secundi. Noch vorhanden ist im staatsarch. zu Königsberg ein von den bischöfen Anselm von Ermland und Werner von Kulm auf bitten der Deutschordensherren zur vorlage für die bestätigung durch könig Rudolf ausgestelltes transsumpt der urkunde von 1226, Neues Preuss. UB. l. c., vgl. Lohmeyer l. c.]. 873

— 18 —— bestätigt dem kloster Metten (ord. Ben. östl. Straubing) auf bitten der mönche die 1198 aug. 18 von herzog Leopold von Oesterreich erhaltenen privilegien mautfreiheit betreffend. Zeugen: die bischöfe Ber. v. Bamberg, P. v. Passau, H. v. Trient, Wer. v. Seckau; illustres L. Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen; die grafen (spectabiles viri) Eberhard v. Katzenellenbogen und H. v. Pfannberg; nobiles viri F. burggraf v. Nürnberg, F. v. Bolanden, v. Berchtoldsdorf camerarius Austrie, Ul. u. Ch. brüder v. Pilichdorf, Hert. v. Stadeck. Or. im reichsarch. München. Mon. Boica 11, 453. 874

— 22 —— Heinrich graf von Pfannberg bekundet, dass vor ihm, dum loco et vice domini nostri R. serenissimi regis Romanorum Wienne in placito generali presideremus iudicio, der bischof Konrad von Freising seinen ministerialen Jubard von Ulmerfeld (Udmarvelt) zu seinem bevollmächtigten gerichtlichen vertreter bestellt habe. Meichelbeck Hist. Frising. 2 b, 57. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 367. — Derselbe bekundet das vor ihm als vorsitzendem des gerichts an des königs statt ergangene urtheil in der streitsache des bischofs Konrad von Freising gegen genannte bürgen des Gozzo von Krems. Zeugen: Ulrich graf v. Heunberg, herr Ulrich v. Taufers, der herr v. Haunfeld, Ekhard v. Tobringen, mag. Heinrich propst v. Wörth, mag. Hermann domherr v. Freising, Liupold gen. Vaerlin, Jubard gen. Hesip, Otto v. Vichdorf, Konrad v. Waidhofen notar. Meichelbeck Hist. Frising. 2 b, 91. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 368 aus cod. 191 im reichsarch. München. *875

. . . —— nimmt das frauenkloster in Laa (sorores in LA sub communi vita deo famulantes) mit allen besitzungen in seinen schutz, verleiht ihm die für religiöse orte gebräuchliche immunitas und libertas und trägt den hauptleuten (capitaneis) in Laa auf, die schwestern hierin zu schützen. Winter in Blättern f. niederösterr. Landeskunde (1874) 8, 114 aus or. im staatsarchiv Wien, mit a. d. 1277, regn. 4, also vor 24. oct. 1277 zu setzen. *876

— 24 —— verleiht auf bitte des Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzogs von Baiern der stadt (oppidum) Alzei freiheiten, rechte und gewohnheiten wie andere städte des reiches (civitates imperii) haben, doch so dass die dem pfalzgrafen schuldigen dienstleistungen bestehen bleiben. Acta Palat. 7, 260 reg. Baur Hess. Urkunden 2, 284 aus or. in Darmstadt. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 31. 877

— 24 —— verleiht dem Otto von Berchtoldsdorf und dessen söhnen Ulrich und Karolt von Eckartsau (des riches hohe fryen) die gnade, dass sie die von früheren kaisern erhaltenen reichslehen und die sie künftig gewinnen werden als eigengüter besitzen sollen, ausgenommen das kämmereramt, welches vom herzogtum Oesterreich zu lehen geht; er will sie nicht niedern, sondern wahren in den rechten, als die hohen fryen gescheen. Wissgrill Schauplatz des niederöst. Adels 1, 347 und 2, 335 reg. Meiller in Denkschr. der Wiener

1277

Akad. 8, 84 reg. Chmel Reg. Friderici III. anh. 177 n. 132 aus deutscher übersetzung, inserirt in der bestätigung k. Friedrichs III. vom 24. sept. 1465 im Reichsregister bd. Q fol. 24′ im staatsarch. Wien. — [In einer analogen (lateinischen) urkunde k. Ottokars d. d. 16. apr. 1271 ap. Prespurch (Chmel l. c.) fehlt jedoch die benennung »des riches hohe fryen« und der passus betreffs wahrung ihrer freiheit. Schon Meiller beanstandete die worte sinen sunen als mit allem sonst bekannten in widerspruch und erklärte das sunen für eine spätere interpolation. Ich glaube, dass die interpolation weiter reicht, dass vor allem die stellen über die Berchtoldsdorf und Eckardsau als hohe freie des reiches interpolirt sind. Beide geschlechter waren ja unzweifelhaft österreichische ministerialen. Herr Georg v. Eckardsau, welcher im jahre 1465 diese urkunden der kaiserlichen kanzlei zur bestätigung vorlegte, glaubte jedoch nicht bloss eine allernächste verwandtschaft zwischen den Eckardsau und Berchtoldsdorf annehmen zu können (vgl. Meiller 83), sondern führte auch seinen freien herrenstand in die zeit Rudolfs von Habsburg zurück; zu diesem zwecke wurden jene zusätze in die wol eigens hiefür ins deutsche übertragene urk. Rudolfs — bezeichnenderweise nicht schon in die Ottokars — eingeschoben und in dieser gestalt ward die urk. dann von k. Friedrich III. ohne weiteres bestätigt]. 878

oct. 26 Wienne beurkundet, dass auf seine bitte bischof Konrad von Freising ihm und seinen söhnen Albrecht, Hartmann und Rudolf den besitz des ihnen bereits mit den andern freisingischen kirchenlehen übertragenen marktes Aschbach, der aber wegen der früheren verpfändung durch herzog Friedrich von Oesterreich von ihm wieder an Freising zurückgestellt worden war, nunmehr unter vorbehalt des eigenthumsrechtes überlassen habe, wogegen er die pfandsumme von 500 mark auf die schon für 300 mark verpfändeten dörfer Propstdorf, Urfar und Schönau, ebenfalls Freisinger kirchenlehen seiner söhne, dazuschlägt, so dass diese dörfer nun um 800 mark an Freising verpfändet sein sollen. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Albert herzog v. Sachsen; Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers. Meichelbeck Histor. Frising. 2 b, 94. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 370 aus cod. 191 im reichsarch. München. — Die entsprechende urk. Konrads v. Freising mit denselben zeugen datirt vom 25. oct., Zahn l. c. 369. Vgl. n. 765, 767. *879

. . . —— Bischof Konrad von Freising belehnt auf bitte könig Rudolfs dessen söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben mit allen lehen, welche einst die herzoge von Oesterreich, Steier, Kärnten und herren von Krain und der Mark von der kirche Freising trugen, wogegen k. Rudolf dem hochstift ein defensor und conservator für diese lehen zu sein und er und seine söhne die rechte der Freisinger kirche in den genannten ländern zu wahren sich verpflichteten, prout in ipsius domini nostri regis litteris super hoc confectis lucidius continetur. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern, der herzog v. Sachsen; Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers. Lichnowsky Reg. 1, 166. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 348 aus or. im staatsarch. Wien. — Die nur mit a. 1277 datirte urk. wurde von Zahn mit rücksicht auf die urkunden n. 765 ff. zu c. 15. mai 1277 gesetzt. Aber die übereinstimmung der zeugen (von denen herzog Albrecht von Sachsen erst im juni nach Wien kam) und der ausdrucksweise, besonders aber der schrift und äusseren ausstattung mit der urk. bischof Konrads vom 25. oct. lässt keinen zweifel, dass diese belehnungsurkunde erst jetzt ausgefertigt wurde. Die belehnung selber ist wol schon im mai erfolgt, obwol graf Albrecht von Habsburg schwerlich schon am 18. und 19. mai in Wien war, sondern vielleicht erst anfangs juni mit seiner mutter daselbst eintraf. *880

— 27 —— gestattet dem (zu Niederaltaich gehörigen) kloster (cella) Rinichna seinen eignen wein zollfrei durch Oesterreich zu führen und gebietet allen richtern, zöllnern und mautnern diese freiheit zu achten. Mon. Boica 15, 14. 881

— 28 —— bekundet den von ihm vermittelten ausgleich zwischen bischof Konrad von Freising und Gozzo bürger in Krems wegen eines kaufvertrags, den während der gefangenschaft Gozzo's in der gewalt des königs von Böhmen seine genannten vertreter über güter in Teyxa (Teiss) mit dem bischof abgeschlossen hatten. Zeugen: Otto v. Haslau, Stephan v. Meissau, mag. Heinrich propst v. Wörth, mag. Hermann domherr v. Freising, Konrad capellanus noster,

1277

Ulrich v. Ruchendorf, Greifo schwiegersohn des Gozzo, Heinrich v. Enzensdorf, Liupold Verlin, Jubard v. Ulmerfeld (Udmarvelde), Konrad notar v. Waidhofen, Gunther marschall v. Otenburch, Konrad Sappo, Ulrich gen. Rieder, Friedrich gen. Hello, Ulrich gen. Lungauer. Meichelbeck Hist. Frising. 2 b, 92. Zahn in Fontes rer. Austr. 31, 372 aus or. im staatsarch. Wien. — [Eine entsprechende urk. des Gozzo von Krems, vom selben datum und mit denselben zeugen Meichelbeck 2 b, 92. Zahn 373, vgl. auch 363 f. Die zeugen beziehen sich wol auf die ausgleichhandlung selbst, fast dieselben personen erscheinen in einer urk. bischof Konrads v. Freising vom 31. oct., womit er dem propst Heinrich von Wörth ein gebäude innerhalb des Freisingerhofes in Wien auf lebenszeit überlässt, Zahn 375]. 882

oct. 28 Wienne befiehlt auf bitte bischof Konrads von Freising dem Konrad von Sumerau innerhalb seines amtsbezirkes (circa districtum tue procuracionis) die leute, besitzungen und rechte des bischofs von Freising in Oberösterreich während des bischofs abwesenheit zu schirmen. Meichelbeck Hist. Fris. 2 b, 93. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 374 aus cod. 191 im reichsarch. München. — Bloss mit 5. kal. nov. 883

. . . befreit den könig Ottokar von Böhmen von dem besuche eines königlichen hoftages für das kommende jahr und von der theilnahme an einer reichsheerfahrt für das gegenwärtige und das nächste jahr. Etsi generaliter — exemptus (in cuius — roborandum). Nur als form. erhalten: im fb. des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 33, Emler Reg. Bohem. 2, 466 unvollst. — Die urkunde hat auch noch eine datirung: datum in regni nostri quinto, oder in der Wiener (eigentlich Prager) hs: in Nuremberch regni nostri anno quarto. Voigt nimmt mit rücksicht auf Nürnberg das jahr 1276 an, aber es ist doch klar, dass Rudolf vor dem kriege von 1276 unmöglich eine solche urkunde für Ottokar ausstellen konnte. Wie man demnach das willkürlich vom bearbeiter des fb. erfundene Nürnberg nicht verwenden darf, muss man auch die zeitangaben einfach bei seite lassen, von der ganzen datirung also einfach absehen. Den richtigen anhaltspunct zur zeitbestimmung gibt uns art. 6 des vertrags vom 12. sept. 1277: die urkunde ist die dort vorgesehene nähere ausführung dieses artikels, noch erweitert durch die befreiung auch bezüglich einer heerfahrt; sie fällt demnach jedenfalls nach dem 12. september; andererseits muss sie doch wol vor dem Hainburger vertrag und dem empfang des schreibens Ottokars vom 31. october angesetzt werden, denn nach diesem zeitpunct ist ein derartiges zugeständniss kaum mehr von Rudolf an Ottokar gemacht worden. *884

— 31 (Podebrad) König Ottokar von Böhmen an könig Rudolf: erwidert auf ein schreiben Rudolfs in angelegenheiten der Witigonen et aliorum servitorum vestrorum Bohemorum, er wisse nicht, dass diese quos vestros dicitis servitores seit der ersten sühne an der Donau jemals in den frieden (vestre paci) eingeschlossen worden wären, den er gehalten habe und halten werde, obgleich derselbe in vielem an ihm nicht gehalten worden. Ebensowenig sei ihm dies in den sinn gekommen als er später den bischof Bruno von Olmütz, Smil von Bielkau und den notar Ulrich als seine bevollmächtigten in sachen des friedens an Rudolf gesandt habe; sei eine solche einschliessung seiner landesangehörigen und ihm durch lehenseid verpflichteter in den frieden durch irgend jemand und sei es auch urkundlich vereinbart worden, so hätten diese ihren auftrag überschritten und gegen seinen willen gehandelt; nur den vortheil des waffenstillstandes (sub treugarum commodo) bis zur endgültigen erläuterung einiger zwischen ihnen beiden schwebenden punkte durch die fürsten habe er die aufständischen landeseingebornen geniessen lassen. Zum beweis, dass er die wahrheit rede, erinnert er daran, dass er als der burggraf Friedrich bei ihm zu Troppau war, durch diesen vor allem sine lesione imperii erbeten habe, dass ihm die hoheit über seine diener ungetheilt (integraliter) verbleibe, und als jüngst derselbe mit dem grafen von Fürstenberg wieder (iteratis vicibus) nach Prag gekommen, sei er desselben sinnes gewesen wie früher und habe, wenn er auch die neuerlichen vereinbarungen beschwor, doch sich ganz ausdrücklich und vor allem die ungetheilten rechte über seine leute (integri et non scissi) vorbehalten, sich aber aus besonderer rücksicht zu der zusage herbeigelassen jene die sich gegen ihn vergangen haben wieder in seine gnade aufzunehmen und ihre schuld vergessen sein zu lassen. Er bittet darum Rudolf ihn bei seinen ererbten rechten über seine unterthanen ungekränkt zu belassen, praesertim cum simus unum de membris imperii, in cuius debilitate non accrescere immo decrescere imperio magis potest.

1277

Schliesslich bezeugt er sich dankbar, dass dem H. Pruzlinus nach Rudolfs befehle recht geschaffen werden solle. Pro negociis — talionem. Dolliner Cod. ep. 79 unvollst. Kopp Reichsgesch. 1, 891. Emler Reg. Boh. 2, 461. — Das schreiben ist nur in der von den bischöfen Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Johann v. Chiemsee und Wernhard v. Seckau am 11. nov. 1277 zu Hainburg ausgestellten vidimirung (im staatsarch. Wien) überliefert. — [Zur beurtheilung dieses wichtigen schreibens und seiner consequenzen muss auf folgendes hingewiesen werden: die Witigonen und Bores von Riesenburg hatten sich während des krieges von 1276 offen gegen Ottokar erhoben (n. 611[a]) und diese auflehnung nicht blos beim wiederausbruch des krieges in den ersten monaten von 1277, sondern auch nach dem neuerlichen frieden vom 6. mai 1277 fortgesetzt (n. 757, 792). Sie wollten sich nicht an den frieden halten (das betont Šusta in Česky časopis histor. 1, 255 ff.) und damit stellten sie sich selbst ausserhalb des art. 6 desselben, wonach allen adiutoribus et servientibus, compositioni presenti includi et stare volentibus, restitution und die gnade Ottokars zugesichert ward. Ottokar hat recht wenn er erklärt, die Witigonen seien niemals in den frieden eingeschlossen gewesen. Freilich wird man diese auffassung auf seite k. Rudolfs nicht getheilt und Ottokars vorgehen als widerspruch gegen die verträge gefunden und empfunden haben. Aber Ottokar wollte noch mehr: er ächtet und verbannt um diese zeit die Witigonen (Chron. Aulae regiae ed. Loserth 64), setzt Bores von Riesenburg gefangen und confiscirt seine güter (vgl. n. 922), nicht nur weil sie nach dem 6. mai gegen ihn rebellirten, sondern auch weil sie schon früher sich erhoben hatten — es war ihnen nur eine treuga gewährt worden. Wenn aber Ottokar auch diese frühere rebellion als hochverrat gegen seine person als landesfürsten betrachtete, so sah sie dagegen könig Rudolf als treue gegen das reich an. Reich und fürstliche landeshoheit treten hier einander entgegen (von Šusta l. c. 257 richtig gesehen). Der könig von Böhmen will keine homines scissi (‚sujets mixtes, wie man jetzt sagt, ein verhältniss, das im übrigen Deutschland, wo die herzogthümer zerfallen waren, weniger anstössig schien', Böhmer Reg. Ottokar n. 311), überhaupt keinen einfluss des reiches auf die inneren angelegenheiten Böhmens; man vgl. in dieser hinsicht das lehrreiche schreiben Ottokars an das generalcapitel der Cistercienser wegen lösung des klosters Goldenkron in Böhmen aus der verbindung mit dem österreichischen mutterkloster Heiligenkreuz (wol herbst 1277): intendimus universaliter eximere regnum in suis membris singulis a potestate vel dominio cuiuslibet Australis, ne in ipso vel eius partibus Australis aliquis prerogetur. Emler Reg. Bohem. 2, 464, vgl. dazu Pangerl in Fontes rer. Austr. II 37, 19 f. 23 f. Der römische könig aber beanspruchte dies wenigstens für die zeit, da Böhmen als dem reiche heimgefallenes lehen galt und solange der könig von Böhmen als reichsfeind ihm gegenüberstand; im übrigen erkennt er die unterthanenpflicht gegenüber dem landesherrn an (vgl. art. 9 des vertrags vom 12. sept.). Das ist der tiefe gegensatz, der da trotz aller verträge ans licht trat. Und wenn nun k. Rudolf am 11. nov. zu Hainburg im angesicht des ihm eben aufs engste verbundenen jungen königs von Ungarn dieses schreiben Ottokars feierlich durch vier bischöfe vidimiren lässt, so wollte er offenbar damit aller welt verkünden, dass die schuld eines künftigen bruches nicht an ihm liege, sondern an Ottokar]. 885

nov. 3 Wienne erläutert die von ihm als schiedsrichter zwischen Heinrich bischof von Trient und Meinhard grafen von Tirol zu Ulm am 21. juli 1276 gemachte richtung (n. 574) dahin, dass der austausch der zugehörden der burg Spaur auch jetzt noch bis künftige lichtmesse statt zu finden habe, dass der seitdem gethane schaden gegenseitig ersetzt und schlösser und städte zurückgestellt werden sollen, dass Meinhard die brüder von Zwingenstein und alle helfer des bischofs und umgekehrt dieser die helfer des grafen zu gnaden aufzunehmen habe, dass die burg Greifenstein innerhalb vier jahren von nächsten ostern an nicht aufgebaut werden dürfe, und dass endlich bischof und graf auf fünf jahre in ihren derzeitigen münzen und münzstätten verbleiben sollen. Vom bischof und grafen mitbesiegelt. Or. im staatsarch. Wien. Ughelli Italia sacra 5, 618. Lünig Cod. Germ. 2, 873. Bonelli Notizie 3[b], 70. Vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 10 f. 886

— 4 —— schreibt dem richter, dem rath und den bürgern gemeinlich von Luzern und thut ihnen wegen ihrer von Hartmann von Baldegg ihm gerühmten dienste und auf dessen fürsprache die gnade, dass sie nach art der edeln und ritter lehen tragen mögen. Balthasar Urkundl. Gesch. des

1277		
		Luzerner Bundes 53. Tableau de la Suisse 1, 1. Kopp Urkunden 23 aus or. im staatsarch. Luzern. 887
nov. 11	Haimburg	Zusammenkunft mit könig Ladislaus von Ungarn. Eodem anno circa festum omnium sanctorum rex Romanorum et rex Ungarie in confinio circa Haimburgam colloquium habuerunt, ubi rex Romanorum eundem regem Ungarie in filium adoptavit et omnes Comani regi Romanorum servire promiserunt. Cont. Vindobon. SS. 9, 709. [Hauptquelle jedoch ist die urkunde Rudolfs n. 890; auch Ladislaus erwähnt die zusammenkunft in einer urk. von ende 1277 für Oedenburg, das er auf dem hin- oder rückwege berührte, Fejer CD. Hungar. 5[b], 399: nobis pro reformatione status regni nostri ad dominum Rudolphum regem Romanorum accedentibus. Das bündniss vom 12. juli wurde hier zu Hainburg (an der Donau nahe der ungarischen grenze) durch handschlag der könige bekräftigt und ausdrücklich dahin erweitert und in bestimmte richtung gewiesen, dass sie sich zu gegenseitigem beistand in ihren streitigkeiten mit Ottokar und besonders dazu verpflichteten nicht einseitig mit Böhmen frieden und verträge abzuschliessen. Es ist bezeichnend, dass Ladislaus von da an Ottokar wieder als seinen inimicum capitalem bezeichnet, Fejer l. c. 398. Diese scharfe wendung gegen Böhmen war wol mit veranlasst durch Ottokars schreiben vom 31. oct. 1277 (n. 885). Rudolf hatte dasselbe sicher schon vor der zusammenkunft mit Ladislaus in händen und wie er es auffasste bezeugt eben der umstand, dass er davon in ganz ungewöhnlicher weise zu Hainburg am 11. nov. eine beglaubigte abschrift geben liess (n. 888). Böhmers bemerkung, dass Palackys (2[a], 266) deutung dieser urkunde ‚eben so aus der luft gegriffen ist wie seine behauptung, dass nun der friedliche verkehr zwischen beiden königen ganz aufgehört habe', ist daher nicht zutreffend. Ebensowenig darf man aber mit Busson im Oesterr. Archiv 62, 10 vermuten, dass die ganze zusammenkunft erst infolge des schreibens vom 31. oct. veranstaltet wurde, was ja zeitlich schon unmöglich ist. Im übrigen vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 607, Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 88, Pauler 2, 430]. a
— 11	——	Die bischöfe Berthold von Bamberg, Petrus von Passau, Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau vidimiren (publice profitemur . . litteras . . vidisse et audivisse) das schreiben könig Ottokars von Böhmen an könig Rudolf vom 31. oct. 1277 (n. 885). Kopp Reichsgesch. 1, 891 aus or. im staatsarch. Wien. 888
— 11	——	entscheidet als gekorner schiedsrichter in der streitsache des bischofs Wernhard von Seckau und seiner kirche mit ritter Dietmar von Stretwich über güter in Geula dahin, dass Dietmar in den besitz derselben restituirt werden solle, mit allen früchten, wie diese ein bote des königs oder bischofs daselbst vorfindet; über das eigentumsrecht soll erzbischof Friedrich von Salzburg gerichtlich entscheiden; falls Dietmar sich dem recht zu stellen verweigern sollte, will Rudolf dem bischof zum recht verhelfen; über früchte und schaden behält sich der könig noch einen spruch vor. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Peter v. Passau, Johann v. Chiemsee; herzog Albrecht v. Sachsen; burggraf Friedrich v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Heinrich v. Kuenring marschall v. Oesterreich, Friedrich truchsess v. Lengbach, Stefan v. Meissau, Hermann v. Wolfgersdorf. Copie Eichhorns in Klagenfurt. Murr Journal 14, 312. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 392 reg. — Vgl. n. 706. 889
. . .	ap. Bruccam	Eodem tempore rex Romanorum eundem regem Hungarie apud Bruccam ad prandium invitavit. Cont. Vindob. SS. 9, 709. — Bruck an der Leitha. *a
. . .	. . . . .	bekundet, dass die mit L(adislaus könig von Ungarn) schon früher geschlossene einigung jüngst bei einer mit demselben gehabten persönlichen zusammenkunft neuerdings befestigt worden sei, indem die in langwierigen verhandlungen der beiderseitigen räthe getroffenen vereinbarungen, die zwar schon durch urkunden verbrieft waren, nunmehr durch wort und handschlag an eidesstatt bekräftigt wurden; dass ausserdem sie beide gelobten in ihren streitigkeiten und ansprüchen (super damnis datis et iniuriis irrogatis) an den könig von Böhmen sich gegenseitig zu unterstützen und nicht einseitig mit demselben waffenstillstand, frieden und vertrag abzuschliessen; dass endlich bezüglich der grenzen ihrer länder, wie sie bereits bestimmt sind oder noch zu bestimmen bleiben, vereinbarungen getroffen wurden. Ordinator boni — ordinandum etc. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 416 zu 1277 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 145 zu 1278, = Katona Histor. crit. Hungariae

1277

7, 739, = Fejér CD. Hungar. 5 [b], 454, = Migne 98, 786; in S II, dar. Gerbert 149 zu 1277 nov. — Emler Reg. Bohem. 2, 454 unvollst. zu 1277 juli; verquickt mit n. 473 und willkürlich verändert in B, dar. Bärwald 226. — Ich halte dies stück, die wichtigste quelle über die Hainburger zusammenkunft, nicht wie es geschehen für einen brief Rudolfs sei es nun an Meinhard von Tirol oder den erzbischof von Salzburg, sondern für die urkunde, womit Rudolf die Hainburger abmachungen schriftlich verbürgt: die fassung ist durchaus nicht die einer mittheilung an einen dritten; leider bricht der text bei den bestimmungen über die grenzregulirung ab. Vgl. zur fassung von B und auch sonst Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 10, 81 ff., der auch s. 88 anm. 3 auf eine wörtliche übereinstimmung mit dem vertrag vom 12. juli aufmerksam machte, ein umstand der unsere ansicht über das wesen der urkunde nur stärken kann. Wir können dieselbe demnach in die zeit unmittelbar nach dem 11. nov. 1277 setzen. *890

nov. 22 — ap. Novam Civitatem — bestätigt den bürgern von Wiener-Neustadt ihre hergebrachten rechte, freiheiten und gnaden, mehrt sie durch neue bestimmungen betreffend beweis gegen todtschläger, schirmung der in die stadt eingetretenen, auflösung der hörigkeit durch einjähriges bürgerrecht, ablehnung des kampfrechtes durch reinigungseid, gerichtsstand der bürger secundum formam iuris civitatis Wiennensis, appellation, marktpolizei, erbrecht, maut und zollfreiheit, klagsachen, testirungsrecht, befreiung vom strandrecht, erwerb von lehen, obhut über thore und thürme, rechtsgleichheit, einsetzung des richters, verbot des erwerbes von weingärten in Ungarn und der einfuhr ungarischen weins. Zeugen: die bischöfe Peter v. Passau und Wernhard v. Seckau, Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich v. Freiburg, H. markgraf v. Hachberg, Eberhard v. Brauneck, Ph. v. Bolanden (Joh. de Hollandia Pez), der herr v. Berchtoldsdorf kämmerer v. Oesterreich, Ulrich v. Pilichdorf truchsess v. Oesterreich und Konrad sein bruder, der v. Haselau (Habilow Pez). Or. im stadtarch. Wiener-Neustadt. Pez Thes. anecd. 6 [b], 132. Winter Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. 32 unvollst. [mit berichtigung der datirung bei Pez. Oesterr. Notizenbl. 1853 s. 179 richtig zu nov. 22, wonach Böhmer jedoch eine eigene urk. n. 1270 machte, da er zuerst in n. 421 nach Pez dec. 1 angenommen und überdies die urk. auf Neuburg bezogen hatte. — Ueber das verhältniss dieser urk. zu der Wiener-Neustädter stadtrechtsaufzeichnung vgl. Winter im Oesterr. Archiv 60, 113 ff. 178 f., auch Zallinger in Mitth. des Instituts 2, 134. Winter spricht die vermutung aus, dass ende 1276 oder 1277 von den Neustädtern ähnlich wie sie es 1237 gethan hatten, die compilation ihrer städtischen rechte, auf den namen herzog Leopolds gefälscht, der königlichen kanzei zur bestätigung vorgelegt, von dieser aber zurückgewiesen worden sei und k. Rudolf dann vorstehende selbständig formulirte urk. ertheilt habe]. 891

— 24 — —— — beurkundet dass bischof Peter von Passau, nachdem er zu erhaltung des reichs (pro conservanda republica) so viele opfer gebracht, nun auch noch seine drei söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf mit den lehen beliehen habe, welche seiner kirche durch den ausgang der fürsten von Oesterreich ledig geworden, mit ausnahme jedoch der pfarrkirche zu Hollabrunn und 200 Wiener pfunden jährlicher einkünfte von Triebensee, Gaisrück usw., welche der kirche Passaus zur entschädigung bleiben sollen, und mit beziehung auf einen hier näher bestimmten austausch von gefällen, auch mit dem beding, dass er (Rudolf) selbst lebenslänglich die verfügung über diese lehen seiner söhne haben wolle; er überlässt zugleich dem bischof und der kirche von Passau das bisher dem österreichischen landesherrn zustehende blutgericht in St. Pölten, Mautern und Zeiselmauer und den anderen passauischen besitzungen im Tulner gerichtssprengel mit dem recht an den drei genannten orten galgen und stock (furcas seu patibula, truncos et tormenta alia, quibus reorum crimina puniuntur) zu errichten und verleiht den daselbst zu setzenden richtern den königsbann. Zeugen: die bischöfe Bert. v. Bamberg, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; Albrecht herz. v. Sachsen (gener noster), Albrecht und Hartmann grafen v. Habsburg des königs söhne, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, der markgraf v. Hachberg, Philipp v. Bolanden, Ulrich v. Taufers, magister Gottfried hofprotonotar und propst v. Mariasaal, Otto v. Berchtoldsdorf kämmerer v. Oesterreich, Ulrich v. Pilichdorf truchsess v. Oesterreich; Johann v. Merschwang, Ulrich v. Viehofen, Wichard v. Slet, Bert. v. Haidendorf ritter (milites); magister Konrad landschreiber in Oesterreich. Or. im staatsarch. Wien, ein zweites im

1277

reichsarch. München aus Passau. Hund Metrop. 1, 392. Lünich Reichsarchiv 17, 786 zu aug. 25. Hansiz Germ. sacra 1, 420 wo auch eine bemerkung über die zeitbestimmung. Lambacher Oesterr. Interr. anh. 123. Mon. Boica 28ᵃ, 409. — [Archiv der Gesellsch. 11, 428 reg. mit 8. idus dec. statt kal. dec. gehört hieher, nicht wie dort vermutet zu dec. 25, ebenso Lichnowsky 1, Reg. 61; daher entfällt Böhmers n. 423. — An dieser urkunde hängt das secretsiegel mit dem einfachen reichsadler (vgl. Spiess Nebenarb. 1, 3, der die urk. aber als bei Hund 1, 261 stehend bezeichnet); vgl. schon n. 692. — Zur königlichen bannleihe in dieser urk. vgl. Zallinger in Mitth. d. Instituts 3, 563 und 10, 231]. 892

nov. 24 ap. Novam Civitatem — Bischof Peter von Passau belehnt in ansehung, dass könig Rudolf seine wie andere kirchen dem joche pessime servitutis entrissen und ihrer früheren freiheit wiedergegeben habe und da nach dem verzicht könig Ottokars auf Oesterreich, Steier usw. bestimmt worden (declaratum fuit), dass die von den fürsten der genannten länder innegehabten lehen der Passauer kirche heimgefallen seien, die söhne könig Rudolfs Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben mit diesen lehen, mit ausnahme jener güter, welche nach bestimmung des königs schon früher von den lehen ausgeschieden und zu eigener verfügung der Passauer kirche gestellt worden waren (ut eadem bona feudalia esse desinant et de cetero dominicalibus Patav. ecclesie . . sint coniuncta); diese güter sowie alle andern güter und rechte, welche könig Rudolf der kirche von Passau gegen überlassung bestimmter einkünfte gegeben hat, werden genau aufgeführt. Zeugen wie in urk. Rudolfs n. 892. Besiegelt von bischof und capitel. Zwei or. im staatsarch. Wien. Lünig Reichsarchiv 17, 788. Hansiz Germ. sacra 1, 418. Scheidt Bibl. histor. Gotting. 203. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 134. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 117 aus or. — Vgl. n. 892. 893

. . . . . verleiht dem Winhard von Rorbach jährliche 10 pfund Regensburger denare (qui sadphenninge vulgariter dicebantur), von dem kloster Obermünster in Regensburg zu zahlen. Nach urk. des herzogs Ludwig von Baiern d. d. Regensburg 1277 nov. 25, worin er als schiedsrichter die weigerung des klosters zur zahlung dieses betrages als begründet erklärt, weil dasselbe von der erwähnten leistung durch ein privileg kaiser Friedrichs (apud Hagenoyam) befreit worden und seit mehr als 60 jahren in dieser freiheit verblieben sei. Quellen und Erört. 5, 308 aus or. im reichsarchiv zu München. — Die verleihung Rudolfs dürfte doch wol in form einer urkunde geschehen sein, die demnach vor den 25. nov. 1277 fallen muss. Wir haben hier ein nicht uninteressantes beispiel, dass eine königliche verleihung einfach als nicht ertheilt erklärt und betrachtet wird, weil sie sich als auf mangelhafter oder einseitiger darstellung des empfängers beruhend herausstellt, vgl. dazu die erörterungen von Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 230 ff. *894

dec. 1 — (Gretz) Hertnid von Wildon marschall von Steier verspricht auf verwendung (ad informacionem) könig Rudolfs in die hand des bischofs von Chiemsee, wegen des schadens, den er oder seine leute und diener in diesem jahre auf den gütern des erzbischofs von Salzburg diesem zugefügt, bis zur octave von dreikönig genugthuung zu leisten, wogegen dieser ihn in der streitsache mit Ekhard von Tann nicht schädigen, sondern thun solle, was der römische könig für ziemend und billig erachte. Zeugen: Ch. v. Hintberg landschreiber v. Steiermark und domherr v. Passau, Albert v. Horneck und Ch. Grabner ritter, Volkmar v. Graz, Ch. gen. Riverer. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 257 anm. aus den Salzburger kammerbüchern. *895

— 4 Wienne — befreit die bürger von Wiener Neustadt wegen ihrer treuen dienste von eben vergangenem Katharinentage (nov. 25) an auf vier volle jahre von allen abgaben und diensten (ab omni exactionis, precarie et servicii onere) in der gleichen weise wie diese gnade den bürgern von Wien gewährt worden. Aus or. in der bibliothek der kunsthistor. sammlungen des a. h. kaiserhauses in Wien (legat Krausshaar n. 888) durch J. v. Schlosser. *896

— 9 ——— — ertheilt dem abt (principi abbati) von Ebersberg (ord. Ben. östl. München) die regalien. Reg. Boic. 4, 50 reg. 897

— 12 — (Rome ap. s. Petrum) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: schreibt diesem, er wünsche so dringend zwischen ihm und könig Karl von Sicilien einen frieden zu stande zu bringen, dass er schon am tage nach seiner wahl mit den cardinälen diesen gegenstand beraten habe und ihm jetzt schon davon schreibe, bevor er ihn förmlich als neugewählter papst begrüsst habe (vgl. n. 916), legt (mit denselben worten wie die cardinäle am 27. juli 1277 und wie

1277

Johann XXI. am 16. nov. 1276) die bisherigen verhandlungen dar und ermahnt Rudolf, dass er nicht früher mit einem heere nach Italien komme, wol aber baldig seine machtboten zum verhandeln sende. Zugleich erinnert er ihn an die schon früher von der kirche geforderte herausgabe des exarchats Ravenna und der Pentapolis, verlangt endliche erfüllung des hierin von Rudolf gegebenen versprechens und beglaubigt zu mündlicher verhandlung den bruder Bartholomäus. Solet nota — premissis. Raynald Ann. 1277 § 54 unvollst. Sbaralea Bull. 3, 282. Theiner CD. dominii 1, 223 zu 1278. Böhmer Acta 699 unvollst. (ergänzung zu Raynald). — Potthast nach n. 21261 und n. 21496 zu 1278. — [Die irrige zuweisung Theiners und Potthasts zu 1278 wurde zuletzt von Kaltenbrunner Actenstücke 129 zurückgewiesen; doch soll es da statt bischof Berard von Alby frater Bartholomäus heissen. Nicolaus III. (Johannes Gaetani aus dem römischen geschlecht der Orsini) war am 25. nov. gewählt worden; über Nicolaus III. und seine politik vgl. Busson Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger in Wiener SB. 88, 648 ff., dazu Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone (Diss. 1893) und die beachtenswerten artikel von (Fedele Savio) in der Civiltà cattolica 1894 und 1895. 898

. . . . . König Ladislaus von Ungarn an könig Rudolf (patri suo): er wolle das mit Rudolf geschlossene bündniss unverbrüchlich halten, niemals davon zurücktreten und immerdar nach Rudolfs wünschen leben; daher theile er ihm mit, dass könig Ottokar von Böhmen gesandte an ihn geschickt habe mit anträgen, wonach Ottokar ihm die schätze zurückgeben und allen schaden gutmachen würde, sowie mit seinen bundesgenossen dem herzog Heinrich von Baiern, dem markgrafen von Brandenburg und den markgrafen von Meissen ihm gegen die ganze welt beistehen und (propter consanguinitatem, affinitatem et vicinitatem) überhaupt alles thun wolle, was er begehre. Ladislaus übersendet an Rudolf Ottokars schreiben und bittet ihn, seine meinung und entscheidung über diese anträge ihm (Ladisl.) durch einen boten mitzutheilen, vor welchem er dann den böhmischen gesandten im sinne Rudolfs antworten werde. Er ersucht schliesslich Rudolf um zuweisung von kriegsleuten (die söhne des Gochol, die edeln von Friedberg, Eichberg, Ziegerberg und den burggrafen von Kirchschlag) und von belagerungsmaschinen zur eroberung der feste (Güns). Promissionem quam — ordinetis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 122. — Daselbst ist erörtert, dass dieses schreiben, das uns einen letzten versuch Ottokars enthüllt Ungarn zu gewinnen, jedenfalls in die zeit nach der zusammenkunft von Hainburg fällt. Aus der darstellung Paulers 2, 431 geht hervor, dass k. Ladislaus nach der begegnung mit Rudolf über Oedenburg gegen Güns zog, die starke feste der Güssinger, dass er aber mit diesen schon am 20. december ein abkommen traf. Sonach wird obiges schreiben, wie schon Wiener Briefs. 421 angedeutet, jedenfalls vor den 20. december, vielleicht schon zu anfang dieses monats fallen. Die am schluss genannten edeln sassen an der österreichisch- und steirisch-ungarischen grenze, einige stunden nordwestl. und westl. von Güns. Zu solcher nähe der beiden könige stimmt, dass Ladislaus die böhmischen gesandten bis zur ankunft von Rudolfs boten warten lassen will. Natürlich war k. Rudolfs antwort ablehnend. Bedeutsam ist, dass jetzt Ottokar schon wieder Heinrich von Baiern als seinen freund bezeichnet; mit den Brandenburgern schloss Ottokar um diese zeit oder wenig später eigene verträge zu gegenseitiger hilfe, vgl. Emler Reg. Bohem. 2, 985, 987, 988. Ebenfalls um diese zeit oder zu anfang 1278 einigt sich Ottokar zu einem bündniss, das ausdrücklich gegen den römischen könig gerichtet ist, mit herzog Boleslav von Krakau und Sandomir, Voigt im Oesterr. Arch. 29, 46. Hiezu die nachricht der Cont. Claustroneob. VI. SS. 9, 745: 1277 Primizlaus vel Otakarus et duces tocius Polonie circa metas suas pacifice convenientes de auxilio sibi mutuo prestando fedus iuramentis prestitis inierunt. Am 10. jan. 1278 ist Ottokar in Olmütz, am 24. in Brünn, Emler 2, 468, 470. — All das beleuchtet die scharfe wendung der dinge, die seit dem schreiben vom 31. october und der Hainburger zusammenkunft eingetreten. *899

. . . . . Graf Fr(iedrich) von Leiningen an könig Rudolf: berichtet, dass als er am 26. november (1277) zu Mainz mit dem erzbischof Werner von Mainz, den edeln jener gegend und den boten der städte wegen ordnung des landfriedens (super sancte pacis communibus utilitatibus . . disponendis) zusammenkam, der erzbischof aus eigenem antrieb vor allen versammelten feierlich bei seinem treueide erklärte, dass die gerüchte über eine verschwörung, welche er mit den erzbischöfen von Köln und Trier und andern bischöfen gegen den könig

1277

angezettelt habe, eine unbegründete und nichtswürdige verleumdung seien, dass er vielmehr immerdar als treuer reichsfürst das interesse von könig und reich wahren werde. Auf des erzbischofs dringende bitten ersucht graf Friedrich den könig solchen gerüchten keinen glauben zu schenken und dem erzbischof den dank für seine rechtfertigung auszusprechen. Ebenso möge der könig den städten seinen dank dafür zu erkennen geben, dass sie sich so eifrig im dienste des reiches erweisen. Excellencie vestre — exponunt. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 112. — Daselbst 113 ist die entstehungszeit des schreibens zu ende 1277 bestimmt — wir dürfen annehmen, dass es bald nach dem 26. november geschrieben ward — und die bedeutung erörtert. Betreffs der landfriedensbestrebungen vgl. n. 839 f.; es fand also wol der auf den 18. august nach Mainz berufene tag nicht statt, sondern ward erst um Katharina abgehalten; leider ist nichts über das ergebniss gesagt. *900

dec. 19 Wienne schreibt dem vogt, den rathmannen und den bürgern gemeinlich zu Augsburg, dass er ihre mitbürgerin Hedwig, die witwe des bürgers Ulmann, in seinen besondern schutz genommen habe, und gebietet ihnen dieselbe in allem ihren thun vor gewaltthätigen angriffen zu schirmen, indem er nicht will, dass dieselbe in bezug auf besteuerung gegen die privilegien der stadt Augsburg behelliget werde. Mittheil. der deutschen Gesellsch. in Leipzig 1, 161 aus or. in der sammlung der gesellschaft. Meyer UB. d. Stadt Augsburg 1, 43. 901

. . . . . (Gebhard) von Querfurt ersucht den Deutschordensbruder Gerhard von Hirschberg bei könig Rudolf dahin zu wirken, dass dieser gewisse güter, welche vom reiche zu lehen rühren und für eine den Querfurt gehörige kirche gekauft worden waren, derselben als eigen überlasse. Habemus quandam — promereri. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 111. — Vgl. die bemerkungen daselbst, wonach man dieses schreiben mit rücksicht auf die in n. 865 bezeugte anwesenheit Gerhards von Hirschberg in Wien (vgl. auch n. 860, 931) mit einiger wahrscheinlichkeit in die letzten monate von 1277 setzen kann. *902

. . . . . verpfändet an Johann von Bodman die pfalz (palatium) Bodman sammt dem orte Bodman und den umliegenden ländereien um 200 mark silber. Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 11, anh. 23 reg.; 23, anh. 33 reg. aus einer aufzeichnung (ohne tag und ort) in der Schifter'schen Chronik in der staatsbibl. München. Das or., welches nach derselben aufzeichnung im staatsarch. Wien sein soll, konnte daselbst nicht gefunden werden. — Vgl. n. 818. *903

. . . . . Auf vorschlag könig Rudolfs wird durch die ritter Heinrich Walther von Steinbrunn, Kunz den Waldener und Heinrich von Bechelet als schiedsrichter zwischen dem abte Berthold von Murbach im Elsass und dem grafen Theobald von Pfirt eine vereinbarung wegen der vogtei Uffholz geschlossen, wonach der graf gegen zahlung von 150 mark silber sein leben lang im besitze der vogtei bleiben soll; nach seinem tode sollen seine erben und das kloster Murbach das erträgniss der vogtei theilen; würden aber keine erben vorhanden sein, dann hätte die vogtei ganz an das kloster zurückzufallen. Gatrio Die Abtei Murbach (1895) 1, 320 reg. aus Murbacher copialbuch im bezirksarch. Colmar zu 1277. *904

. . . . . Eodem anno Ruodolphus Romanorum rex extorsionem exactoriam toti terre Austrie quasi laqueum gravissimum superfudit, de curia 60 denarios, de area 12 denarios, de iugere vinearum 30 denarios, de mansu 30 denarios, de rota molendini 30 denarios. Hist. annorum 1264—1279, SS. 9, 653; darnach die Cont. Claustroneob. IV. SS. 9, 648. Die Ann. Basil. SS. 17, 201 berichten zu 1277: In Austria rex novam exactionem adinvenit et a quolibet aratro quinque solidos postulaverat. *a

. . . . . Rex Rudolphus dominum Haspisperch ob vicium sodomiticum combussit. Ann. Basil. SS. 17, 201. — In Nolliwilre castro prope Sultz inventa est calvaria serpentis magni et lingua eius, vulgariter noterzunge, datur regi Ruodolpho pro clenodio, cuius vis toxicum prodere, ibid. — Beide nachrichten zu 1277, ohne dass hier, wie sonst oft bei dieser tagebuchartigen quelle, die zeit näher bestimmt werden könnte. *b

. . . . . Der Minoritengeneral frater Hieronymus an könig Rudolf: dankt diesem für die zahlreichen dem orden erwiesenen wolthaten, welche von den brüdern niemals vergessen und durch unablässiges gebet für den könig, dessen gemalin und kinder vergolten werden sollen; er empfiehlt Rudolf die brüder der österreichischen provinz, welche er seinerseits zu eifriger dienstleistung gegen den könig ermahnte. Schliesslich theilt er Rudolf mit, er könne über

1277

die friedensverhandlungen zwischen den königen von Frankreich und Castilien nichts bestimmtes schreiben, da dieselben noch ganz in der schwebe seien. Divine gracie — recomendo. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 116. — Frater Hieronymus (d' Ascoli, der spätere papst Nicolaus IV.), seit mai 1274 general des Minoritenordens, seit october 1276 mit der friedensvermittelung zwischen Frankreich und Castilien betraut; die verhandlungen gediehen das ganze jahr 1277 nicht recht weiter, in diese zeit gehört daher nach dem schlusssatze unser schreiben, vgl. Wiener Briefs. 117. *905

. . . . . (Ein bischof) an könig Rudolf: schreibt dass der vom könig mit der einsammlung der stura generalis betraute propst (talis monasterii) gewissenhaft und gut sein amt verrichte, indem er nach massgabe bebauten oder unbebauten besitzes, mittelmässigen, geringen oder grossen vermögens die steuerbeträge vertheile und einfordere. Daher könne jener auch von den besitzungen der kirche (des schreibers) in Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten, die in den letzten zeiten durch kriegsunruhen, unfruchtbarkeit und seuchen ganz herabgekommen seien, nicht die beabsichtigte steuer in ihrer vollen höhe eintreiben, wie dies glaubwürdige männer verbürgen. Er bittet daher den könig, anders und ungünstig lautenden darstellungen übelwolliender feinde kein gehör zu schenken. Nichil in regia — diligentem. Nur als form. erhalten: in E. dar. Stobbe 369 n. 292. — Jedenfalls einer der im südosten begüterten bischöfe ist verfasser dieses schreibens, das sich wol sicher auf die auch von den chronisten gemeldete steuer von 1277 bezieht (vgl. n. 904[a]); der ausdehnung der besitzungen nach dürfte entweder erzbischof Friedrich von Salzburg oder auch bischof Konrad von Freising der autor sein, letzterer vielleicht eher, da er von emuli und persecutores spricht, die er infolge seiner zweifelhaften haltung von 1275, 1276 wol haben konnte. *906

. . . . . Hadmar ritter von Sunnberg, Heinrich von Traun, Ulrich von Kapellen, Wichard v. Polheim, Otto v. Volkensdorf, Arnold v. Helfenberg albus Castor, Poppo v. Reichenstein, Poppo v. Grünburg und Heinrich v. Lonsdorf an könig Rudolf: da dieser auf sie als schiedsrichter über das recht Ulrichs von Lobenstein auf die villa Ottenschlag nahe der Riedmark compromittirte, bezeugen sie dass Ulrich das dorf Ottenschlag a viridi nemore fundavit und von herzog Friedrich als lehen durch mehr als 30 jahre innegehabt hatte, ehe ihm könig Ottokar dasselbe widerrechtlich entzog. Oberösterr. UB. 3, 477 aus Streins genealog. handschriften im landesarch. Linz. *907

. . . . . (Bischof Bruno von Olmütz) ersucht den (burggrafen Friedrich von Nürnberg), den jungen von Drauburg nicht in seinen gütern schädigen zu lassen, sondern sich für ihn beim römischen könig zu verwenden; nam parentes ipsius eidem domino Romanorum regi . . privilegia predicti pueri demonstrabunt, que hucusque propter guerrarum discrimina non poterant demonstrare. Er ersucht ferner den burggrafen auch für Dietrich von Offenburg einzustehen, dem die güter seiner frau von könig Ottokar von Böhmen in aller form verliehen worden seien. Confidentes de vestra — protestatur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 117. — Gehört wol in das jahr 1277; Drauburg an der steirisch-kärnterischen grenze, Offenburg in Obersteier. *908

. . . . . Graf Otto von Orlamünde an den burggrafen Friedrich von Nürnberg: er habe zusammen mit allen edeln und ministerialen, einigen reichsstädten und den andern städten, den klöstern und dem gesammten volke Thüringens an könig Rudolf ein schreiben gerichtet, in welchem sie über die bedrängnisse, bedrückungen und bosheiten heftige klage führten, die ihnen allen vom landgrafen (Albrecht) von Thüringen und seinem bruder dem markgrafen (Dietrich von Landsberg) unaufhörlich zugefügt werden, sowie über die hinterlist, mit der dieselben vorgehen, trahentes nos frequencius ad coniuracionem pacis et sic aliquem semper e nobis aliis sibi adiunctis nituntur destruere et laborant. König Rudolf habe sie darauf in einem gnädigen schreiben getröstet und ermahnt, den beschworenen landfrieden fest einzuhalten und strenge durchzuführen, und ihnen versprochen gegen die friedensstörer hilfreich zu sein. Graf Otto bittet nun da gegen ihn jene fürsten ganz besonders wüten, den burggrafen Friedrich als denjenigen, der beim könig alles vermöge und durch dessen rat und wink der könig gelenkt werde, dringend, denselben dahinzubringen, dass er ihm (dem grafen) und dem lande Thüringen hilfe zu theil werden lasse. König Rudolf möge einen tüchtigen mann als reichshauptmann (cum vexillo imperii capitaneum) absenden, mit dessen unter-

1277

stützung friede und eintracht hergestellt werden könne; denn der könig habe, so möge ihn Friedrich unterrichten, das volle recht (merum ius) auf Thüringen, weil landgraf H(einrich Raspe) ohne erben gestorben und das land dem reiche heimgefallen sei; und er, graf Otto, habe mit zustimmung (communi consensu) aller edlen und ministerialen und mit willen (favore) des ganzen volkes die vollmacht, Thüringen dem könige zu übergeben (libere presentare), wenn dieser das land nehmen und ihm hilfe bringen wolle. Quoniam excellentissimo — adiutricem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 113. Wie daselbst 115 f. ausgeführt ist, fällt diese thüringische bewegung jedenfalls in die jahre 1274—1277, dieser letzte schritt des grafen von Orlamünde wahrscheinlich in das jahr 1277. Denn zu diesem jahre melden die Reinhardsbrunner Annalen (Thüring. GQ. 1, 249): comites et nobiles et ministeriales Thuringie contra lantgravium insurrexerunt, eo quod ante cum ipsis pacem iuraverat. Ueber die bedeutung dieses merkwürdigen schreibens, das uns einen überraschenden einblick in bisher ungekannte strömungen gewährt, vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. l. c. *909

1278

jan. 1 Wienne gestattet dem Salzburger dienstmann Hartnid von Leibnitz, dass dessen mit einer reichsministerialin von Seldenhofen erzeugte eheliche kinder zwischen ihm und dem erzbischof von Salzburg getheilt werden sollen wie das von alters her gebräuchlich ist. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 482[c] reg. Denkschr. der Münch. Akad. 20[b], 104. 910

— 2 (London) Heinrich bischof von Basel und Andreas propst von Werden beschwören namens des römischen königs Rudolf den verlöbnissvertrag zwischen dessen sohn Hartmann und Johanna der tochter des königs Eduard von England, und dass wo möglich die vermählung auf nächsten 8. september statt finden solle, und versprechen, dass in bezug auf mitgift und morgengabe dem könig von England oder dessen gesandten die genügende sicherheit gegeben werden wird. Rymer Foedera (ed. 3) 1[b], 164. — [Vgl. dazu die folgende n. 912. Bald darauf sind die deutschen und mit ihnen die gesandten Eduards von England abgereist. Bischof Heinrich erscheint schon am 27. jan. im Elsass, noch am 28. märz ist er in Basel, vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 408. Auch die beiden predigermönche, welche neben dem bischof Gerhard von Verdun von Eduard gesandt waren (vgl. n. 912), nahmen den weg über das Elsass, vgl. Ann. Colmar. SS. 17, 202; der bischof hatte sich wol früher schon von ihnen getrennt. Die annahme Eubels l. c. 407, schon vor dem 2. jan. seien englische gesandte in Deutschland gewesen und wieder nach London zurückgekehrt, ist nicht richtig. 911

. . . . . König Eduard von England bevollmächtigt den bischof Gerhard (Eduard, druck) von Verdun und die predigerbrüder Andreas Pentecoste und Johann von Sevenak zur anlegung und sicherstellung der 10000 mark, welche er seiner tochter Johanna, die mit Hartmann dem sohne des römischen königs Rudolf vermählt werden soll, als mitgift bestimmt hat, sowie zum empfang des von könig Rudolf für Johanna zugesicherten wittums und überhaupt zur verhandlung über die ganze angelegenheit. Noverit universitas — litterarum. Rymer Foedera 1[b], 172 nur mit Dat. etc. — Diese vollmacht kann ungefähr zu anfang 1278, vor die abreise der deutschen und englischen gesandten gesetzt werden; sie wird vervollständigt durch die instruction: die englischen gesandten sollen könig Rudolf und besonders auch seiner gemalin danken, dass sie diese angelegenheit zur anregung brachten, welche könig Eduard sehr gerne fördern will; sie sollen erklären, dass dieser 2000 pfund als morgengabe für seine tochter und 10000 pfund als erbgut, sowie 5000 oder 10000 mark als witwengut wünsche, was alles möglichst gut versichert werden möge; sie sollen die sendung Hartmanns nach England zu abschluss der ehe verlangen und die hinausschiebung der sendung Johannas nach Deutschland wegen ihres zarten alters; sie sollen verlangen, dass Rudolf wenn er das kaiserthum gewänne, alles thue, damit sein sohn Hartmann zum römischen könig gekrönt werde, worüber die bestmögliche sicherheit zu geben sei; sie sollen sich vorsichtig über die sitten Hartmanns sowie über sein besitztum und den wert der ihm verliehenen länder erkundigen; de Basiliensi episcopo etc. Super curiali — episcopo etc. Rymer Foedera 1[b], 154 zu 1276. — Vor diese instruction fällt noch das gutachten des königlichen rathes, welches bereits die puncte über morgengabe, erbgut und versicherung feststellt, Rymer l. c. — Dafür dass königin Anna einen besonderen antheil an dieser englischen

1278		
		verbindung nahm, spricht auch ein zweifellos von ihr herrührender brief an einen bischof (wol Gerhard von Verdun oder auch Heinrich von Basel), dem sie für seine bemühungen um das glückverheissende bündniss und verwandtschaftsverhältniss mit England dankt (Certis iam pridem — derivari), in T, dar. Bodmann 103. *912
jan. 5	Wienne	beauftragt den bischof Berthold von Bamberg, dass er, bei der abwesenheit des grafen Meinhard und bei der ohnmacht oder lässigkeit von dessen stellvertretern und beamten, den Finkensteiner auf einen gesetzten tag vor sich lade und sich alle mühe gebe, um den magister Heinrich propst von Wörth (Wörthsee bei Klagenfurt) wegen der seiner kirche durch den Finkensteiner zugefügten beschädigungen und betreffs der streitigen vogtei in minne oder nach dem recht klaglos zu stellen; ferner dass er denselben weg auch gegen die von Paradies und Treffen einschlage, die gleichfalls die kirche von Wörth unaufhörlich bedrängen, und dass er vorläufig einen seiner getreuen mit dem schutze dieser kirche betraue. Meichelbeck Histor. Frising. 2 [b], 96. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 377 aus dem or. des spruches bischofs Bertholds vom 9. febr. 1278, Zahn 378 ff. — Dieser spruch wird in n. 947 von Rudolf bestätigt. 913
— 6	——	Graf Wilhelm von Jülich bekundet, dass ihm könig Rudolf per patentes suas litteras Boppard und den zoll daselbst, sowie Wesel für 4000 mark Kölner und 3000 mark sterling verpfändet habe, welche summen er dem könig zu Achen für die kosten der krönung und dann zu Kölu pro expediendis reipublice negociis dargeliehen, sowie für ausgaben im namen des königs und für die erlaufenen zinsen des obigen capitals, wie letzteres durch den grafen von Sain und einen vom könig hiezu bevollmächtigten geschätzt werden wird. Für je 10 mark der schuldsumme sollen 1 mark einkünfte an den genannten orten angewiesen werden; würde hiezu Boppard genügen, so soll Wesel frei bleiben. Durch die verpfändung soll niemandes recht beeinträchtigt werden; Boppard und Wesel haben dem könig offen zu bleiben wie bisher. Der graf und seine nachkommen behalten die pfandschaft, bis sie vom reiche abgelöst wird. Aus or. im reichsarch. München (aus Innsbruck) durch J. Schwalm. Ungenaues regest im repertorium saec. 16 des statth.-arch. Innsbruck bd. 5 p. 2, vgl. Mitth. des Instituts 16, 680. Dazu die nachricht der oesterr. Reimchronik 341 zusatz: dô kunic Ruodolf nam sine krôn und sine wîhen, dô muost im der von Gulich lîhen, swaz er datz Âch verzeret hât. Do wart im diu selbe stat für gesezt ze phande; wobei nur nicht zutrifft, dass die stadt Achen verpfändet wurde und dass daraus der streit zwischen Achen und den grafen von Jülich erwuchs. — Am 27. oct. 1273 hat k. Rudolf den zoll zu Boppard um 2000 mark an Mainz verpfändet (n. 12), er muss also dann dem erzbischof von Mainz abgelöst oder durch irgend eine übertragung an den grafen von Jülich als pfand nebst den städten Boppard und Oberwesel übergegangen sein. Da ist es nun sehr auffallend, dass k. Rudolf 1282 nov. 11 den Bopparder zoll an den grafen Eberhard von Katzenellenbogen verpfändet und dass die beiden städte Boppard und Wesel unter Heinrich VII. an Trier als pfandschaft übergehen (vgl. Werminghoff Die Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte 95), während andrerseits im jahre 1336 in urk. k. Ludwigs wieder gesagt wird, Boppard nebst zoll und Oberwesel seien pfandschaft der grafen von Jülich (um 19000 fl.) gewesen (vgl. Werminghoff 14 f., 30, 95 f.), und im selben jahre die grafen diese pfandschaft noch in ihren pfandbesitz und ihr guthaben an das reich einbeziehen. Auch wenn die bemerkung von Wenck Hess. Landesgesch. 1, 347 richtig ist, dass zu Boppard zwei reichszölle waren, ein alter und ein neuer, so bliebe immer noch der widerspruch mit den städten Boppard und Oberwesel bestehen. Es fehlen uns hier wol einige mittelglieder, welche eine aufklärung in der wechselvollen geschichte dieser pfandschaft geben könnten. — Auf jeden fall ist die urk. aber von besonderem wert, um die grossen ausgaben erkennen zu lassen, die an Rudolf gleich von anfang herantraten (vgl. dazu Mitth. des Instituts 10, 412), und die engen beziehungen Rudolfs zum grafen Wilhelm von Jülich zu erklären. Was Achens verhältniss zu den grafen von Jülich betrifft, so vgl. Werminghoff 115 ff.; könnte die nachricht der Reimchronik nicht vielleicht auf einer verwechselung mit der vogtei in Achen beruhen, deren inhaber Wilhelm von Jülich schon 1270 ist, ohne dass wir wissen wie er in ihren besitz gekommen; könnte nicht doch, wie schon Lörsch vermutete, eine verpfändung der vogtei stattgefunden haben, die von Rudolf bestätigt und erneuert worden ist? — Graf Wilhelm von Jülich ward zwei monate später,

1278		
		in der nacht vom 16. auf den 17. märz 1278, mit zwei söhnen und zahlreichen rittern und knechten bei einem überfall auf die stadt Achen von den bürgern erschlagen. *914
jan. 8	Wienne	verspricht dem Otto von Haslau wegen dessen diensten und für die lieferung von 20 fudern wein (que nobis necessitatis tempore ministravit) 300 pfund Wiener pf. und verpfändet ihm dafür das gericht zu Fischamend bis zur einlösung durch ihn aut verum terre principem. Copie saec. 15 in cod. 16 staatsarch. Wien. Lichnowsky 3, Reg. 312 u. 484 b reg. 915
— 15		(Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: zeigt diesem seine erwählung und thronbesteigung an. Immense deus — promovere. Kaltenbrunner Actenstücke 116 reg. — Nur als »In eundem modum« - eintragung im päpstlichen register und bei Berardus de Neapoli erhalten; sicher ward die encyklika an Rudolf ebenso ausgefertigt, wie z. B. an Eduard von England, Rymer Foedera 1 b, 165. Vgl. Kaltenbrunner l. c. und in Mitth. des Instituts 7, 619 f. über die verschiedenheiten der einzelnen ausfertigungen je nach dem verhältniss der empfänger zum papste. *916
— 17	——	bestätigt auf bitte bischof Dietrichs von Gurk die eingerückte unechte urkunde Heinrichs IV. d. d. Regensburg 9. jan. 1072 (Stumpf n. 2753) die stiftung des bisthums Gurk betreffend. Zeugen: Albert herzog v. Sachsen, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, L. v. Homberg und G. (! richtig H.) v. Freiburg, der markgraf v. Hachberg, Fr. burggraf v. Nürnberg, G. v. Brauneck, Ul. v. Pilichdorf truchsess, L. v. Kuenring, O. v. Berchtoldsdorf, O. v. Haslau, F. truchsess v. Lengbach. Or. in Klagenfurt. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 22 reg. = Mon. Zollerana 2, 103. — Mit a. d. 1277, aber ind. 6 und reg. 5; [von Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 253 zu 1277 gesetzt; allein ausser indiction und ann. regni weisen auf 1278 auch einige zeugen, wie Albert v. Sachsen, die grafen von Homberg und Freiburg. — Bei (Kleimayrn) Juvavia 275 und darnach von Lichnowsky 2, Reg. 177 u. 482 b ist eine angebliche urk. Rudolfs von 1277 citirt, worin der könig dem hochstift Gurk ein privileg k. Friedrichs II. vom 26. oct. 1218 bestätigt. Eine solche urk. Rudolfs hat nie existirt, es liegt eine verwechselung mit n. 718 für Chiemsee und Seckau vor]. 917
— 19	——	bestätigt dem papste Nicolaus III. die privilegien der römischen kirche und bevollmächtigt den bruder Konrad Minoritenordensmeister in Oberdeutschland alles dasjenige zu wiederholen und zu bestätigen, was einst durch den hofkanzler Otto propst von St. Wido (zu Lyon am 6. juni 1274) namens seiner und dann von ihm selbst dem papst Gregor X. versprochen wurde; er widerruft alles, was etwa dagegen von ihm oder seinen boten gethan worden und sichert der kirche die ungehinderte besitzergreifung auf grund ihrer privilegien zu. Or. im vatic. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 357. Raynald Ann. 1278 § 45. (Zaccagni) Dissert. de sedis apost. imperio in urbem Comacli app. 59 aus or. Lünig Cod. Ital. 2, 733. Theiner CD. dominii 1, 234. Facsimile des transsumpts von 1279 febr. 14 in Kaiserurk. in Abbild. VIII, 10. — [Vgl. Lorenz 2, 195 ff. Kopp Reichsgesch. 1, 217 ff. und 2 c, 22, dazu Ficker Ital. Forschungen 2, 454]. 918
. . .	. . . .	schreibt an den neugewählten papst (Nicolaus III., his diebus . . providentia summi patris de apostolico patre providit ad votum), die reinheit seiner gesinnung und seine ergebenheit für die römische kirche werde jetzt gegenüber allem verdacht und vorwurf ganz unzweifelhaft offenbar werden; denn er wolle alles was die kirche bisher von ihm durch boten oder briefe verlangt habe, ausnahmslos gewähren und anerkennen. Er empfiehlt sich und das reich der leitung und gunst des papstes und zeigt an, dass er N. und N. als boten absende hauptsächlich zur herstellung der freundschaft zwischen ihm und (könig Karl von Sicilien), sowie zur ordnung aller übrigen angelegenheiten der Christenheit nach dem rath des papstes, den er schliesslich um geneigtes gehör für seine bitten und die wünsche seiner cleriker, sowie für alles was die gesandten vortragen werden, ersucht. Sincere devotionis — exaudiri. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 426 zu 1277 = Migne 98, 794; in S II, dar. Gerbert 152 zu 1278 febr. 1. — Wie schon Böhmer bemerkte, gehört dieser brief wol zur gesandtschaft des Konrad Probus; dieser hat also wol einen begleiter zur seite gehabt, wenn nicht das N. et N. auf eine willkürliche änderung des fb. zurückzuführen ist. *919
. . .	. . . .	schreibt einem freunde an der curie, drückt seine hohe freude über die wahl des neuen papstes (Nicolaus III.) aus, die den erwünschtesten und geeignetsten mann getroffen, von dem er unterstützung seiner regierung und seiner angelegenheiten erwarte; ihn aber bestellt er zu seinem vertreter (procuratorem) bei dem papste, um diesen zu beraten und von ihm zu er-

1278		
		langen, was zum nutzen des reiches sowie zu seiner (Rudolfs) erhebung (nostra directio et in sacro Romano imperio provectio) diene; dafür möge er und die seinen Rudolfs dankbarkeit, des lohnes und der ehre sicher sein. Exaltator humilium — prestolare. Nur als form. erhalten: in E (— postulare), dar. Stobbe 368 n. 290 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 407 varianten; in S I, dar. Cenni 370 zu 1277 = Migne 98, 754; in B, dar. Bärwald 294 zu 1281; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 56 zu 1277, Gerbert 175 zu 1281. — Der neugewählte papst kann nur Nicolaus III. sein, den Rudolf in seinem schreiben an ihn selber als den apostolicus pater ad votum, nach seinem wunsche, bezeichnet (n. 919). Keinen andern papst konnte Rudolf so freudig begrüssen, als den Römer Johannes Gaetani aus dem hause Orsini, mit welchem er von früher her schon nähere beziehungen hatte (vgl. n. 225, 297, 366). Am wenigsten darf das schreiben auf Martin IV. bezogen werden, wie es Gerbert und Bärwald gethan. Man kann es wol auch zur gesandtschaft des Konrad Probus stellen; es ist bezeichnend für die doch niemals unterbrochenen bestrebungen Rudolfs nach der kaiserkrone. Der adressat muss wol eine dem neuen papste nahestehende persönlichkeit sein, vielleicht cardinal Matthäus Orsini? *920
. . . . .		schreibt an könig (Ladislaus von Ungarn), der sich bei ihm jüngst darüber beschwert hatte, dass einige seiner burgen immer noch von leuten Rudolfs besetzt seien, dass er gemäss dem zwischen ihnen geschlossenen engen bündniss (quibus filialitatis ac societatis vinculis unum sumus) den wünschen (Ladislaus') stets nachkommen werde, und so auch von O. und den andern, welche jene burgen zurückhalten, sie schon längst herausgefordert habe und dass diese sich bereit erklären, wann es (Ladislaus) beliebe, vor dessen baronen alles was recht und billig sei zu thun. Daher rät ihm Rudolf, dass sie beiderseits bevollmächtigte an die grenze abordnen, damit so die sache zu einem freundschaftlichen ende geführt werde. Ne diu sermonibus — terminetur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 66 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 85. — Dass das schreiben von Rudolf an Ladislaus von Ungarn gerichtet ist, nicht wie Bodmann in der überschrift will, von letzterem an Rudolf, beweist sein ton und inhalt. Durch die erwähnung der filialitas wird es in die zeit nach der zusammenkunft von Hainburg gerückt und betrifft also die termini legaliter distinguendi von denen die urk. n. 890 spricht. Das schreiben kann demnach noch in den december 1277 oder eher in den anfang des jahres 1278 gesetzt werden. Ob die hier vorgeschlagene zusammenkunft der beiderseitigen räte stattgefunden hat, wissen wir nicht. *921
. . . . .		schreibt einem getreuen, er möge dem Borlaus sohne weil. des Bores (von Riesenburg), der nun der väterlichen stütze beraubt gegen die verfolgungen seiner feinde des schutzes dringend bedarf und den der könig in erinnerung an die hervorragenden verdienste seines vaters auf keinen fall verlassen will, hilfreich und kraftig beistehen. Cum nobilis vir — impensum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 45 = Emler Reg. Bohem. 2, 498 unvollst. zu 1278 (?). — Ueber Bores von Riesenburg und sein geschick vgl. n. 750 und Wiener Briefs. 119. Am 10. jan. 1278 ist Bores todt, seine güter sind (ex causa manifeste proditionis) von Ottokar confiscirt (Emler Reg. Bohem. 2, 468). Um diese zeit muss obiges schreiben entstanden sein. *922
feb. 7	. . . .	Erchenger von Landser bekundet, dass er von den gütern weiland Ulrichs des schenken von Hausbach, die ihm von könig Rudolf als er nach Oesterreich kam überlassen worden waren, die Hausbacher weingärten bei Rotengruben dem capitel von Seckau zurückgestellt habe (sententialiter restitui), nachdem propst Ortolf von Seckau erwiesen hatte, dass sie einst Heinrich von Hausbach und dessen sohn Ulrich unrechtmässig in besitz genommen. Or. im landesarch. zu Graz. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 242. *923
. . . . .		Ad preces illustris domini Rudolfi Romanorum regis wird der cleriker Petrus vom stiftscapitel zu Frankfurt a. M. als canonicus aufgenommen. Nach urk. des Mainzer geistlichen gerichts vom 8. febr. 1278 in der streitsache des Petrus mit dem stiftscapitel. Böhmer CD. Moenofrancof. 1, 183. *924
— 11	Wienne	gestattet den Dominicanern zu Wien täglich einen wagen holz aus dem ihm und dem reich gehörigen Wienerwalde für ihren täglichen feuerungsbedarf zu holen und erlaubt ihnen, wenn sie es durch einige zeit unterlassen würden, das nachzuholen sowie sich allfällig (durch grössere fuhren) vorzusorgen. Or. im staatsarch. Wien. Zappert in Wiener SB. 21, 440

1278

anm. 195. Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien 2, 97 reg., vgl. 1, 262. — Auch als form. erhalten (Volentes dilectos — super eo etc.): in T, dar. Bodmann 163. *925

feb. 17 Wienne verpfändet dem Stampho bürger von Strassburg einen garten bei Illwikersheim südl. Strassburg, der früher dem Reimbold von Stiubenwech versetzt war und diesem abgelöst wurde, um acht mark. Oberrhein. Zeitschr. 6, 126 und Schulte Strassburger UB. 3, 32 aus or. im stadtarchiv Strassburg mit 1277 ind. 6, a. reg. 5; [zwischen anno und quinto ist von andrer hand und tinte Qu. eingeschoben, was das Strassburger briefbuch A fol. 269 mit quarto auflöst. Schulte meint, diese correctur möchte beweisen, dass man sich doch nach dem a. incarn. zu richten hat und Böhmer setzte die urk. zu 1277, ‚weil wenige tage später noch eine urk. für Strassburg vorkommt'; allein ich möchte gegenüber den zwei richtigen zeitangaben doch lieber im einen incarnationsjahr einen fehler annehmen und daher die urk. zu 1278 setzen, zudem ja ganz dieselbe ungenauigkeit schon in n. 917 begegnet, das auch zu 1278 gehört]. 926

— 20 —— schreibt den vier reichsstädten der Wetterau, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg, als bewährten anhängern der kaiserlichen ehre (‚diese gesinnung dauerte in Frankfurt allgemein bis zu meinem gedenken und ist noch nicht erstorben' Böhmer), dass er sich wol befinde, dass seine unternehmungen erwünschten fortgang haben, und dass er ihre gnaden, freiheiten und rechte nicht allein erhalten, sondern auch vermehren wolle. Priv. et Pacta von Frankfurt 8. Lünig Reichsarchiv 13, 5. Böhmer CD. Moenofr. 1, 184. Reimer Hess. UB. II 1, 397 aus or. im stadtarch. Frankfurt. — ‚Aus den worten: arridet placide fortune prosperitas in negociis nostris omnibus iuxta votum, sieht man dass damals der so bald bevorstehende neue kampf mit Ottokar von Rudolf noch nicht geahnet wurde.' [Gegen diese auffassung Böhmers vgl. die berichtigenden ausführungen von Busson im Oesterr. Archiv 62, 4 ff.]. 927

märz 14 —— gestattet den Deutschordensbrüdern in Steiermark zu Graz (Pairische Grecz) eine freie schule (liberam scolastriam) anzulegen, nimmt die schüler derselben in seinen schutz, befreit sie von der bürgerlichen gerichtsbarkeit und unterstellt sie jener des comturs zu Graz. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 2, 188. Caesar Ann. Styriae 2, 108. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordenscentralarchivs in Wien 1, 145 reg. aus or. in diesem archive. Schwind und Dopsch Ausgewählte Urkunden 120 aus or. — [Am gleichen tag und ort gibt auch erzb. Friedrich von Salzburg die entsprechende erlaubniss. Pusch et Fröhlich 2, 190. Pettenegg 146]. 928

— 18 —— gestattet dem abt Ortolf von Benedictbeuern auf seinen vortrag, dass das kloster officiatorum sui monasterii principatui congruentium entbehre, vier beamtungen nämlich eines marschalls, truchsessen, schenken und kämmerers zu errichten, sie nur mit ministerialen des klosters zu besetzen und mit lehengütern zu dotiren; und bestimmt, dass nur der erstgeborne dem vater in diesen ämtern folgen dürfe und dass wenn ein so beamteter extra potestatem ecclesie heiratet, seine kinder das amt nicht erben. Or. im reichsarch. München. Khamm Hierarchia Augustana I 3, 222. Meichelbeck Hist. Fris. 2 [b], 126. Meichelbeck Chron. Bened.-Bur. 128. Mon. Boica 7, 143. 929

— 18 —— verspricht dem edeln mann Otto von Ochsenstein wegen seiner vielen und treuen dienste, besonders derjenigen in Oesterreich zur wiedererwerbung des reichsgutes (in recuperatione bonorum imperii per Austriam, Stiriam et Karinthiam) geleisteten, 600 mark silber, und versetzt ihm dafür bis zur auszahlung das dorf Hochfelden mit zugehör, ohne einrechnung des erträgnisses in die pfandsumme. Zeugen: Ludwig pfalzgraf am Rhein, Albrecht herzog v. Sachsen, die grafen H. v. Fürstenberg und E. v. Katzenellenbogen und der markgraf v. Hachberg. Aus or. im staatsarch. Darmstadt. Oberrhein. Zeitschr. 11, 291. — Hierzu geben willebriefe: Albrecht herzog v. Sachsen zu Wien 17. märz 1278, erzbischof Werner v. Mainz 1282 apr. 17 (Lehmann Gesch. d. Grafsch. Hanau-Lichtenberg 2, 13, vgl. Will Mainzer Reg. 2, 416 n. 545), Wenzel könig v. Böhmen zu Eger 3. märz 1289. 930

apr. 4 —— quittirt die bürger von Lübeck wegen der tausend mark silber, die sie dem markgrafen Otto von Brandenburg, und den zwanzig, die sie dem bruder Gerhard von Hirschberg für ihn entrichtet haben. CD. Lub. I 1, 361 aus zwei or. im stadtarch. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 135. — [Ueber die 1000 mark stellten die markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg am 14. jan. 1278 zu Lüneburg, über die 20 mark Gerhard von Hirschberg

1278		
		praeceptor des Deutschordens am 16. jan. empfangsurkunden aus. Gerhard war von k. Rudolf nach Lübeck gesandt worden, um daselbst die reichsgefälle zu erheben. CD. Lubec. I 1, 358, 359]. 931
apr. 6	Wienne	gestattet dem erzbischof Friedrich von Salzburg den flecken Altenhofen in Kärnten mit mauern und andern befestigungen zu umgeben, non obstante statuto vel consuetudine aliqua de novis municionibus minime erigendis. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 177 n. 490 b reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 258 anm. 932
— 13	——	verkündigt dass der abt von St. Lambrecht vor ihm zu Wien im gerichte güter zu St. Martin im Lungau von bischof B. v. Bamberg und graf F. v. Ortenburg, die ebenfalls vor gericht erschienen waren, erstritten habe. Zeugen: Wer. bischof v. Seckau, H. abt v. Admont, Otto v. Lichtenstein, Ch. Gravenarius. Wattenbach im Archiv der Gesellsch. 10, 502 reg. Winkelmann Acta 2, 98 aus St. Lambrechter copialb. in der hofbibl. zu Wien. 933
— 16	——	Heinrich von Kuenring marschall von Oesterreich gibt dem Leopold von der Hochstrasse münzmeister zu Wien seinen weinberg genannt Filtz auf dem Kahlenberg zu lehen. Zeugen: Otto v. Rusbach und Bernhard sein bruder, Berthold notar Heinrichs v. Kuenring, Hirso in Arena. Kurz Oesterreich unter Ottokar und Albrecht 2, 192. Fischer Merkw. Schicks. v. Klosterneuburg 2, 267. *934
— 17		Ostern.
— 25	——	verspricht alle mühe anwenden zu wollen, dass, nachdem er selbst mit dem kaiserlichen diadem geziert sein werde, sein sohn Hartmann mit einwilligung der wahlfürsten (imperii principum electorum consensu benivolo et concordi) zum römischen könige genommen werde. Rymer Foedera 1 b, 169. — ‚Merkwürdig! Es bestand also die ansicht, dass nur einem römischen kaiser ein nachfolger gewählt und gesalbt werden könne. Allerdings hatte Deutschland auch nie zwei könige, wohl aber einmal im zehnten jahrhundert zwei kaiser. Darum konnte aber auch Rudolf seinem hause nur dadurch die nachfolge zu sichern hoffen, dass er sich in Rom krönen liess, und gewiss war dies sein wärmster wunsch. Zu dessen vollziehung musste in güte oder durch gewalt in dem seit Friedrichs II. tode ganz veränderten Italien eine neue stellung genommen werden, und es musste ein papst vorhanden und bereit sein den könig zu krönen. Aber welche schwierigkeiten entstanden nur allein in letzterer hinsicht dadurch, dass während Rudolfs achtzehnjähriger regierung der päpstliche stuhl siebenmal erledigt, siebenmal neu besetzt wurde und zusammen 386 tage lang gar nicht besetzt war! Uebereilt und darum auch erfolglos wie später Heinrich VII. und Ludwig der Baier mochte Rudolf nicht über die Alpen gehen. Diese schwierigkeiten wurden schon damals als man deren überwindung noch hoffen durfte und hoffte so gross angesehen, dass für den erstgebornen (denn das war Albrecht) nicht die unsichere reichskrone, sondern das sichere Oesterreich in aussicht genommen wurde.‘ Böhmer. — [Vgl. zu diesen habsburgisch-englischen plänen Pauli in Allgem. Monatsschr. 1854 s. 565. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 186 ff., Heller Deutschland und Frankreich 68 ff., Busson in Wiener SB. 88, 658 ff.]. 935
— 25	——	verspricht alle mühe anwenden zu wollen, dass sein sohn Hartmann mit genehmigung der reichsfürsten (imperii principum applaudente consensu) das reich Arelat erhalte. Rymer 1 b, 170. 936
— 25	——	verspricht dem könig Eduard von England, dass je nachdem sein sohn Hartmann an reichthum und macht zunehme auch das wittum (donatio propter nuptias) des demselben verlobten fräuleins Johanna gemehrt werden solle. Rymer 1 b, 172. 937
— 30	——	gestattet dem abt Heinrich von Admont in anerkennung seiner treuen dienste und auf verwendung des bischofs Johann v. Chiemsee auf klostergrund eine befestigung (Gallenstein) zu errichten, wozu auf erfordern des abtes alle edeln, grafen, ministerialen, ritter (militibus, clientibus) und andern getreuen in Steiermark behilflich sein sollen; und bestätigt die gerichtsbarkeit im Admontthale (inter Clusam) gegen jährlichen erlag eines halben pfundes Grazer pfenninge. Pusch et Frölich Diplom. Styriae 2, 228 reg. Wichner Gesch. v. Admont 2, 380 aus abschrift nach dem 1865 verbrannten or. — Vgl. Wichner 129 f. 938
. . .	. . . .	Columbaria et plures civitates iuraverunt regine regis Rudolfi. Ann. Colmar. SS. 17, 202. — Nach der stellung unter den nachrichten der Colmarer aufzeichnungen muss dies in den ersten monaten von 1278 geschehen sein. *a

1278

mai 3 Wienne verschreibt dem fräulein Johanna, der tochter des königs Eduard von England, als verlobter seines sohnes Hartmann, auf seinen erb- und eignen gütern tausend mark silber jährlicher einkünfte als wittum, und ausserdem noch 10000 mark, alles nach der schätzung der bischöfe von Verdun, Basel und Lausanne, und zwar mit ausdrücklicher einwilligung seiner übrigen kinder, auf folgenden besitzungen: auf Lenzburg mit den höfen in Vilmeringen und Sur, auf Arau und Mellingen, auf den burgen Castel und Willisau, auf Sempach und Sursee, auf der vogtei über Beromünster, auf Zug, dem hof daselbst und dem äusseren amt, auf den thälern Aegeri und Schwitz mit den höfen von Kiburg und Froburg, dem hof Art und, mit ausnahme von Bremgarten, Maienberg und Brugg, dem ganzen Argau; wenn Hartmann an macht zunehmen würde, so soll wenn könig Eduard es wünscht die verschreibung auf andere neuerworbene besitzungen abgeändert werden. Mitbesiegelt von den söhnen des königs Albrecht und Hartmann. Zeugen: G. bischof v. Verdun, H. bischof v. Basel, A. archidiacon v. Toul, G. propst v. Mariasaal, A. propst v. Werden, Berengar Johanniterordensbruder; die grafen H. v. Fürstenberg, E. v. Katzenellenbogen, v. Toggenburg, R. v. Rapperschwyl, C. burggraf v. Nürnberg der jüngere; der truchsess und der kämmerer in Oesterreich, A. v. Kuenring; die ritter Tumb v. Neuenburg und Peter der Schaler v. Basel. Rymer (ed. 3) 1 [b], 170 = Geschichtsfreund 29, 335. — Rudolf stattete also diese ehe nicht mit reichsgut aus, wie gleich nach ihm könig Adolf und andere bei vermählungen ihrer kinder sich erlaubten, [vgl. aber Lorenz Deutsche Gesch. 2, 186 anm. 1]. Dadurch wird diese urk. wichtig für die kenntniss der habsburgischen hausbesitzungen. ‚Dass hier das thal Schwitz zu denselben gezählt wird, haben diejenigen übersehen, welche bisher darüber pro und contra gestritten haben, wird jedoch ohne zweifel von Kopp, welcher mir auf meine anfrage meldet, dass er diese stelle schon im jahr 1835 gefunden habe, näher erörtert werden.‘ Böhmer. Vgl. Kopp Urkk. 30 und Reichsgesch. 1, 207. 2 [a], 330, auch Huber Waldstätte 62 anm. 3 und Oechsli Entstehung der Eidgenossenschaft Reg. 73 n. 255. — [Diese verhandlungen und verträge meint offenbar die nachricht der Contin. Florian. SS. 9, 748, wonach zwischen Hartmann und Johanna Wienne per internuntios sponsalia contrahuntur]. 939

— 3 —— genehmigt alles was seine machtboten in bezug auf die vollziehung der vermählung seines sohnes Hartmann mit der englischen princessin Johanna verabredet haben und gelobt eidlich dies alles einzuhalten und zu erfüllen. Rymer 1 [b], 171. 940

— 3 —— genehmigt den von seinen machtboten in seine seele geschwornen eid wegen der womöglich um die zeit von Mariä geburt in diesem jahr zu vollziehenden vermählung seines sohnes Hartmann mit der englischen princessin Johanna. Rymer 1 [b], 171. — Auch die gemahlin könig Rudolfs stellte eine ähnliche versicherung aus. Ibid. 941

— 3 —— ertheilt dem könig Eduard von England vollmacht zwischen ihm und dem grafen von Savoyen einen frieden zu vermitteln und abzuschliessen, doch nur soweit es ohne schmälerung des reiches (absque demembratione imperii) möglich ist. Rymer 1 [b], 171. — [Die mutter könig Eduards war eine nichte des grafen Philipp von Savoyen, vgl. Kopp Reichsgesch. 2 [b], 351. Es geht zu weit, wenn Lorenz Deutsche Gesch. 2, 188 in der savoyschen frage »einen der hauptsächlichsten gründe für Rudolfs englische allianz« sucht, um nämlich mit der gewinnung Savoyens auch die anhänger Alfonsens von Castilien in Oberitalien herüberzuziehen. Die ehemalige castilische reichspartei war nach Alfonsens verzicht gegenstandslos geworden und ein theil davon hatte sich um diese zeit schon von selber Rudolf genähert, vgl. z. b. n. 966; Lorenz lässt sich, wie andre durch die bei Rymer irrig zu 1275 gesetzten urkunden verleiten, die zu 1282 gehören. Uebrigens hatte, wol schon vorher, die königinmutter Margareta von Frankreich an den könig Eduard geschrieben, der deutsche könig bedränge sehr den grafen von Savoyen ihren onkel, verwüste dessen land und nehme seine leute gefangen; Eduard möge auf frieden oder waffenstillstand hinwirken und möge die heirat seiner tochter mit dem sohne könig Rudolfs verschieben, bis dieser mit Savoyen sich verglichen habe. Collection des documents inédits, Lettres des rois 1, 209]. 942

— 4 —— genehmigt dass die zehntausend mark, welche könig Eduard von England seiner tochter Johanna als mitgift gibt, durch beiderseitige bevollmächtigte nützlich angelegt werden. Rymer 1 [b], 171. 943

1278		
mai 4		(Rom) Bruder Konrad (Probus) Minoritenordensmeister in Oberdeutschland anerkennt und erneuert als machtbote des römischen königs Rudolf in dessen namen im päpstlichen consistorium vor zwölf genannten cardinälen die auf dem concil von Lyon durch den kanzler Otto der römischen kirche gemachten zusicherungen, widerruft alles, was etwa durch k. Rudolf oder dessen boten dagegen gethan worden, woraus dem römischen könig in keinerlei weise ein recht zuwachsen oder der kirche entzogen sein soll, verspricht dass k. Rudolf den römischen stuhl in der entsprechenden besitzergreifung in keiner weise hindern, sondern nur unterstützen wolle, beschwört und verspricht in die seele k. Rudolfs, dass derselbe dies alles halten und, wenn er hiezu aufgefordert wird, selber bestätigen werde. Eingerückt sind n. 439 und n. 918. Gegenwärtig die erzbischöfe v. Ravenna und Bari, die bischöfe v. Luni, Narni, Foligno, Massa und Marseille, päpstliche beamte, Paulus de Interampno cleriker und procurator k. Rudolfs (in audiencia curie Romane), römische grafen, zahlreiche geistliche und laien. Instrument des päpstlichen kammernotars Paulus de Reate. Or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. Raynald Ann. 1278 § 45. (Zaccagni) Dissert. de sedis ap. imperio in urbem Comacli app. 57. Lünig Cod. Ital. 2, 733. Theiner CD. dominii 1, 203 aus or. — In einer zweiten sonst ganz übereinstimmenden urk. vom selben tage anerkennt und erneuert Konrad die von k. Rudolf selbst mit eingerückter urk. vom 20. oct. 1275 (n. 439) gemachten erklärungen; hier ebenfalls n. 919 inserirt. Or. des transsumpts von 1279 febr. 14 im vatican. archiv. (Zaccagni) Dissert. 63. Lünig Cod. Ital. 735. Theiner CD. dominii 1, 232. Facsimile des transsumpts in Kaiserurk. in Abbild. VIII, 10. — Vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 454. 944
— 6	Wienne	überträgt dem Konrad und Irnfried gebrüdern von Puchberg und dem Chadold von Falkenberg custodiam patibuli in Hadersdorf bis auf widerruf. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Archiv 1828 s. 744. 945
— 6	. . . .	(in unnser stat Prugg an der Muer) verleiht dem markt Landsberg an der Lasnitz in Steiermark, dessen richter und rat mit einer »credenntz etlicher unnser lanndtlewt in Steyer« vor ihn gekommen und um »die hochait des gericht sambt ainem furgebrachten sigill« gebeten hatten, eben diese gerichtshoheit wie andern märkten in Steier so Schwanberg und Eibiswald; wenn jemand »unnserer lanndtlewt oder annder vom adel« dawiderhandeln, sollen sie einer pön von 16 mark »lautter ungarisches gollts« verfallen sein, ein »gemainer man« aber soll nach mass seines vergehens an leib und leben gestraft werden; der landeshauptmann und alle »unnsere verwalter« sollen den markt hierin schützen. »Des zur urkhundt geben wier inen den markhtlewten zw Lansperg disen freihaitsbrief mit unnsern kunigklichen anhanngenden sigill. Gegeben nach Cristi gepurdt 1278 iar, unnserer reich (!) im funfften, den sexten tag may«. Copie des 19. jahrh. aus einer vidimirung erzbischof Friedrichs von Salzburg von 1445 jan. 25 im landesarch. zu Graz. Lichnowsky 3, Reg. 313 n. 503[b] reg. ebendaher. — Die urk. kann, auch wenn wir sie als übersetzung eines lateinischen textes betrachten wollten, *unmöglich echt* sein, wie sie denn schon Böhmer Addit. I p. XX als unecht bezeichnete. Das vorhin gegebene regest zeigt doch schon, dass ein satz nach dem andern ein anachronismus gegenüber der zeit Rudolfs ist; dazu kommen die formellen unzukömmlichkeiten und der mit den zeitangaben unvereinbare ausstellort. Form und inhalt weisen auf das 15. jahrh. und wenn es mit der vidimirung erzbischof Friedrichs von Salzburg von 1445 seine richtigkeit hat, wird das stück nicht allzu lange vorher entstanden sein. Landsberg war altsalzburgischer besitz, die urk. aber ignorirt dies vollständig, demnach scheint es, dass die Landsberger durch eine fälschung auf den namen Rudolfs gerichtshoheit, dh. wol niederes gericht, und ein siegel erlangen wollten, was sie nach der vidimirung von 1445 auch erreicht hätten. 946
— 8	——	(in aula nostra regali) bestätigt eine eingerückte auf seine verfügung von Berthold bischof von Bamberg (qui terre Karinthie iuris et consuetudinis non ignarus) zu St. Leonhard am 9. feb. 1278 zwischen Heinrich propst von Wörth in Kärnten und Otto von Finkenstein gemachte richtung und setzt strafen für den fall, dass der Finkensteiner dieselbe nicht halten sollte. Meichelbeck Hist. Frising. 2[b], 96. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 382 aus or. im reichsarch. München, ein zweites im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 913. 947
— 13	——	befiehlt allen amtleuten und hauptleuten (officiatis seu capitaneis) in Steiermark, propst und convent des klosters Seckau zu schirmen. Copie des 19. jahrh. im landesarch. zu Graz.

1278

Lichnowsky 3, Reg. 315 n. 504[b] reg. Ludger in Studien u. Mitth. aus dem Benedict.- und Cisterz.-Orden 12, 233 reg. aus cod. 334 im landesarch. Graz. 948

. . . . . Entdeckung der von Heinrich von Kuenring, dem Wiener bürger Paltram vor dem Friedhof, dessen bruder und söhnen und von andern gegen Rudolf geplanten empörung. In Austria Hainricus de Chuonringen marschalchus Austrie et Paltrammus civis Wiennensis a Romani regis devotione recedunt multosque nituntur corrumpere. Hos Romanorum rex lese maiestatis crimine condempnavit. Ann. Salisburg. SS. 9, 802; dazu die folgenden n. 952, 957 ff., sowie n. 973 f. 989 und Thomas Tuscus, SS. 22, 526, der sich von anschlägen gegen das leben Rudolfs berichten liess. Noch am 16. april nennt sich Heinrich von Kuenring marschall von Oesterreich (n. 934), am 19. mai war Paltram schon verurtheilt (n. 952). Zwischen mitte april und mitte mai entdeckte also Rudolf den angesponnenen verrath. — Heinrich von Kuenring war der gemal einer natürlichen tochter Ottokars, was nicht ohne einfluss auf Heinrichs haltung gewesen sein wird, wenn auch das Stiftungsbuch von Zwetl, Fontes rer. Austr. II 3, 248, in der absicht Heinrich zu entschuldigen, gewiss mit unrecht alle schuld der frau zuschieben will, vgl. Busson im Oesterr. Archiv 62, 21 anm. 4. Aber darin scheint sich doch die Zwetler erzählung zu bewahrheiten, dass Heinrich schon früher einmal von Rudolf abgefallen war: dieser selbst sagt in den folgenden briefen, Heinrich sei jetzt de novo, denuo untreu geworden. Um so mehr hatte Ottokar grund Heinrich vor voreiligen schritten zu warnen, Dolliner 90, Emler 2, 466. Wenn Ottokar den adel durch verbindungen und versprechungen gewann, kam ihm in Wien die unzufriedenheit über den steuerdruck unter Rudolf entgegen. Bei Paltram in Wien dürfte der mittelpunct der verschwörung gewesen sein. Paltram war es der den grafen Iwan von Güssing zu einem verwüstenden einfall in Oesterreich und Steiermark veranlasste (Ann. Salisburg. 802, vgl. dazu auch Chron. Colmar. SS. 17, 249 und n. 1019). Hätten sich nun gleichzeitig die unzufriedenen elemente in Steiermark und Oesterreich (vgl. Contin. Claustroneob. VI. SS. 9, 745, oesterr. Reimchronik 211, dazu Busson 17, auch Chron. Colmar., und unten n. 960) erhoben, wäre es Paltram gelungen durch einen rechtzeitigen handstreich vielleicht Wien zu gewinnen, oder wenigstens dem einmarsch und vordringen Ottokars und seines kriegsheeres in Oesterreich die hindernisse zu beseitigen, die Donauübergänge zu gewinnen und etwa eine belagerung Wiens herbeizuführen, so wäre allerdings Rudolf in eine verzweifelte lage gekommen. Dieser furchtbaren gefahr entgieng Rudolf durch die rechtzeitige entdeckung des verrates, veranlasst wol durch das voreilige und ungestüme losbrechen einiger adeligen (also wol eben des Kuenringers) im nördlichen Oesterreich, die von ihren burgen aus das land verwüsteten (Cont. Claustroneob. VI. 745). Vgl. die sorgfältige darstellung bei Friess Die Herren von Kuenring 169 ff., von dem ich nur in einzelheiten abweiche, sonst Lorenz Deutsche Gesch. 2, 219 ff. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 609 f., Mitth. des Instituts 12, 62. *a

. . . . . schreibt einem grossen (sinceritatem tuam), die verabscheuungswürdige that, der traurige und unglaubliche fall, dass graf W(ilhelm) von Jülich, seine söhne und leute von den bürgern von Achen erschlagen wurden, habe ihn mit um so grösserem schmerze erfüllt, je mehr er dem grafen gewogen gewesen; und wenn auch die bürger von Achen entschuldigungsgründe vorbringen und sagen, es sei aus zufall (ex casu fortuitu) geschehen, so werde er doch sobald er in jene gegenden komme, an eine strenge bestrafung schreiten und bitte ihn deshalb mit dem rachezug (pro capienda vindicta) bis zu seiner ankunft zu warten, die voraussichtlich bald erfolgen werde. Factum detestabile — effectum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 78. — Der fall des grafen von Jülich erfolgte in der nacht vom 16. auf den 17. märz, das schreiben fällt also ungefähr zu april oder anfang mai; jener grosse war vielleicht herzog Johann von Brabant, der dann im nächsten jahre gegen Achen zog. *949

mai 15 Wienne verspricht dem Nicolaus von Scharfenstein 60 mark silber und verpfändet ihm dafür zwei fuder fränkischen weines (jährlich) aus dem königlichen kelterhause zu (Ober-) Wesel bis zur zahlung der 60 mark. Sauerland in Mitth. des Instituts 12, 508 aus diplomatar. Treverense (dipl. Wernheri 3 n. 2142) in der stadtbibl. Trier. — Auch als form. erhalten (Ad incrementum — roborandum etc.): in T, dar. Bodmann 231. Die überschrift Bodmanns: Rudolfi r. Rom. ad Humbertum ad Arietem civem Mogunt. erweist sich also, wie so oft, als willkürlich von ihm hinzugesetzt. *950

1278		
mai 18	Wienne	schreibt an guardian und brüder des Minoritenklosters zu Bern und bittet sie um ihr eifriges gebet für seine und des reiches wolfahrt. Schulte in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 204 aus fb. saec. 14 im Minoritenconvent zu Würzburg. — Dasselbe schreiben, aber an einen bischof gerichtet (Non tantum — gubernandi), ist auch in T erhalten, dar. Bodmann 239. *951
— 19	——	schenkt dem Konrad von Himberg landschreiber von Steiermark wegen seiner verdienste einen weinberg genannt Ganzz und einen andern in Grinzing, die er, der könig, dem Paltram früherem bürger von Wien mit dessen übrigen gütern wegen seines vermessenen ungehorsams gerichtlich abgesprochen und eingezogen hatte. Copie Zahns im landesarch. zu Graz aus or. im fürsterzb. consistorialarch. zu Salzburg (wohin es vielleicht gekommen, weil Konrad von Himberg dann bischof v. Chiemsee ward); copie saec. 15 im Chiemseer copialbuch n. 13 fol. 49 im reichsarch. München (nach mittheilung Herzberg-Fränkels). Hormayr Archiv 1828 s. 19 cit. Mitth. des Instituts 12, 62 anm. 1 reg. *952
— 22	——	befiehlt allen reichsgetreuen die freiheiten zu achten, welche er wie er sich erinnere allen seinen und des reiches städten gewährt habe (meminimus indulsisse), dass nämlich die bürger vor kein auswärtiges gericht gezogen werden dürfen, dass wenn aber ein bürger klage gegen einen auswärtigen (foraneo) hat, er diese nicht in seiner stadt sondern vor des beklagten richter verfolgen soll. Aus or. im stadtarch. Villingen durch Herzberg-Fränkel. Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 208 anm. 1 reg. Kaiserurk. in Abbild. text 242 anm. 4 citirt. Fürstenberg. UB. 7, 411 reg. *953
— 25	——	befreit die bürger von Schaffhausen in anerkennung ihrer unerschütterten treue von auswärtigen gerichten. Hugo Die Mediatisirung 372. Anz. f. schweiz. Gesch. N. F. 1, 231. Urkunderegister v. Schaffhausen 37. — Kopp Reichsgesch. 1, 239 anm. 1 bemerkt mit recht, dass der zusatz a reparata salute zu anno 1277 wol von der hand eines abschreibers herrührt. 954
— 29	——	schreibt dem papste Nicolaus III., er habe seinerzeit vor papst Gregor X. alle rechte und besitzungen der römischen kirche anerkannt (vgl. n. 439); da jedoch sein kanzler Rudolf ohne sein wissen und seinen willen (absque nostro consensu, conscientia vel mandato) von den bürgern der zum päpstlichen gebiet gehörigen städte Bologna, Imola, Faenza, Forlimpopoli, Cesena, Ravenna, Rimini, Urbino und anderer (Cervia, Forli, Castro Montefeltre und Castro Bertinoro) für ihn treueide entgegengenommen habe, sende er den mag. Gottfried propst von Mariasaal seinen protonotar an den papst und bevollmächtigt ihn jene treueide zu widerrufen und gleich allen daran geknüpften handlungen für nichtig zu erklären, so dass der kirche kein recht an besitz noch bezüglich des eigenthums verloren gehe, weiter die genannten städte anzuhalten die herrschaft der kirche anzuerkennen. Raynald Ann. 1278 § 51. Lünig Reichsarchiv 19, 175. Theiner CD. dominii 1, 214. — Vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 454 f. 955
. . .	. . .	Bischof (Heinrich) von Trient an könig Rudolf: klagt demselben über seine und seines bistums verzweifelte lage, fühlt sich besonders schmerzlich betroffen, dass der könig dem er doch so vielfältige dienste geleistet es zuliess, dass schmähschriften wider ihn in stadt und diöcese Trient eingang fanden, verwahrt sich gegen den vorwurf in k. Rudolfs schreiben, als ob er gegen sein versprechen denselben von der vermittelung in seinen angelegenheiten ausschliessen wollte. Er schildert dem könig nun lebhaft den schaden, den das bistum bisher erlitten, dass graf (Meinhard von Tirol) das Nons- und Sulzthal und das Fleimserthal an sich gerissen habe, dass die königlichen hauptleute in Bozen (Hartmann von Baldeck, und sein vertreter der ritter von Aegerten) und auf schloss Königsberg (südl. Bozen) trotz seiner berufung auf den könig als vermittler doch den turm in Bozen und Königsberg an den grafen (Meinhard) auszuliefern drohen, als ob er, der bischof, den frieden gebrochen hätte. Er sendet daher einen boten an Rudolf mit der flehentlichen bitte, dieser möge ihm eiligst hilfe verschaffen und nicht zulassen, dass der kirche von Trient, welcher ausser Trient und Bozen und dem thale Judicarien alles andere vom grafen entrissen worden, auch noch Bozen genommen werde, und möge sich auch der brüder von Zwingenstein und andrer, die vom grafen hart gefangen gehalten werden, gnädigst erinnern. Vestre placuit — vocis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 125. — In den bemerkungen das. 128 f. ist die zeit

1278

dieses schreibens auf das frühjahr 1278 bestimmt und werden erläuterungen zu dem inhalt gegeben; es gibt eine reihe neuer details zur geschichte der kämpfe des bischofs Heinrich II. von Trient mit dem grafen Meinhard von Tirol, in welche k. Rudolf schon zweimal vermittelnd eingegriffen hatte (vgl. n. 574 und 886). »Jetzt wird freilich Rudolf keine zeit und hilfe für den bischof gefunden haben; dieser aber warf sich im sommer Padua und seinem städtebunde in die arme«. Vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 11 ff. und unten k. Rudolfs brief aus den letzten monaten von 1278, Gerbert 166. *956

. . . . . schreibt einem blutsverwandten grossen, er müsse ihm unverhüllt mittheilen, dass er wegen der vielfach offenbar gewordenen untreue kein vertrauen zu seiner umgebung habe und auf das allerdringendste eines ganz zuverlässigen kriegsvolkes bedürfe; er bittet und ermahnt ihn daher bei der gemeinschaft ihres blutes und bei seinem treueid, er möge in anbetracht der furchtbar gefahrvollen lage ohne jeden aufschub, der vielleicht unwiederbringlichen nachtheil bringen könnte, 30 verdeckte rosse (dextrarios coopertos) oder wo möglich mehr zu ihm voraussenden, dadurch seine treue aufs neue beweisen und ihn durch säumniss nicht in schmachvolles verderben stürzen lassen (nec . . foveam incidamus nostri honoris et glorie oppressivam). Quia ut veritatis — oppressivam. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 205. — Dies schreiben, sicherlich bald nach entdeckung der verschwörung geschrieben, enthüllt am deutlichsten den eindruck, den dies ereigniss auf Rudolf gemacht, die gefahr in der er sich befand. Wir dürfen also dieses sowie die nächsten schreiben n. 958—960 etwa um die mitte oder zweite hälfte mai 1278 setzen. *957

. . . . . schreibt dem (pfalzgrafen Ludwig von Baiern), dass der marschall von (Kuenring) neuerdings zum könig von Böhmen abgefallen und den treulosesten verrath gegen ihn geplant habe, welcher gefahr er mit gottes hilfe durch entdeckung entgangen. Auch der könig von Böhmen arbeite, da er nun seine treulosigkeit nicht mehr verbergen könne, mit solcher schlauheit auf sein verderben hin, dass ein krieg mit demselben nicht mehr zu vermeiden sei. Er bittet daher (den pfalzgrafen) in dieser zeit der noth die alte treue zu bewähren und mit allen kräften dahin zu wirken, dass ihm sogleich 140 verdeckte rosse zugesendet werden, wodurch er hofft im stande zu sein (des pfalzgrafen) und anderer freunde ankunft ohne schaden abzuwarten. Zugleich theilt er ihm mit, dass dessen neffe O(tto) ihn jüngst brieflich gebeten habe den N. nach Enns zu einer begegnung zu schicken, was er gethan habe und verspricht ihm jedenfalls den inhalt der dortigen verhandlungen mitzutheilen und nichts ohne sein wissen und seinen rath abzumachen. Ut emergentium — inconsulto. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 74 = Emler Reg. Bohem. 2, 482 zu 1278 juni. *958

. . . . . schreibt einem grossen (sinceritas), dass der marschall (Heinrich von Kuenring) neuerlich (denuo) zum könig von Böhmen abgefallen sei, woraus jedoch wie er zu gott hoffe ihm nur vortheil erwachsen werde, jenem aber die gerechte vergeltung. Noverit tua sinceritas — responsiva. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 73. — Vielfach wörtlich mit dem beginn des vorigen schreibens (n. 958) übereinstimmend. *959

. . . . . schreibt einem grossen und spricht seine verwunderung und seinen unwillen darüber aus, dass derselbe, der ihm vor seiner königszeit so treulich die anschläge aller feinde offenbarte und der mit ihm erhöht wurde, es nun unterlassen hat, ihm von der unter einigen bürgern und edlen zu seinem und seines hauses untergang geplanten verschwörung kunde zu geben, und nicht einmal das was er (Rudolf) längst durch das allgemeine gerücht erfahren berichtet habe, dass nämlich die angesehneren bürger von N. durch ungewohnte steuern und auflagen auf kosten der armen sich bereichern gegen das recht und die freiheit der stadt und zum schaden der königlichen kammer. Er trägt ihm (quem oculum nostrum ibidem locavimus) auf dagegen mit strenge einzuschreiten oder, wenn er (forte timore vel amore retractus) dies nicht wolle oder könne, es unverzüglich zu erklären. Nobis in minori — oportuno. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 56. — Der adressat ist nach der einleitung ein mann, der schon vor der erhebung Rudolfs zum könig zu demselben in engern beziehungen gestanden und der durch Rudolfs königtum auch seinerseits gewann. Es liegt nahe hiebei an den grafen Meinhard von Tirol zu denken, besonders wenn man des königs worte hinzunimmt: quem oculum nostrum ibidem locavimus, was eben zur hauptmannschaft Meinhards in Kärnten passen würde. Dann wäre der brief auch deshalb bedeutsam, weil er zeigen

1278

würde, dass die verschwörung gegen Rudolf in der that nach Steiermark und Kärnten gegriffen hat und dass an der von Busson im Oesterr. Archiv 62, 17 gedeuteten nachricht der österr. Reimchronik 211 etwas wahres daran ist, dass nämlich ein Pettauer und ein graf von Pfannberg, von Ottokar gewonnen, dann vor der schlacht Rudolfs heer verliessen. *960

. . . . . schreibt seinem schwager (dem grafen [Albrecht oder Burkhard] von Hohenberg), fordert ihn, da von tag zu tag deutlicher die notwendigkeit sich herausstellt, mit seinem alten feinde dem könig von Böhmen neuerlich krieg zu beginnen, mit dem hinweis auf ihre verwandtschaft und den künftigen lohn erprobter treue dringend auf, sich schleunig mit möglichst starker ritterschaft und andern kriegsleuten bei ihm einzufinden; er hofft zuversichtlich, dass es ihm mit seiner und anderer hilfe, auf die er besonders rechne, gelingen werde den trotzigen stolz seines feindes so mit der wurzel auszutilgen, dass dieser fürderhin nichts mehr gegen ihn und das reich zu unternehmen vermöge. Schliesslich droht er (dem grafen), wenn derselbe in dieser für das reich, ihn den könig, die königin seine schwester und das ganze haus entscheidenden angelegenheit sich lässig erweisen sollte, ihm seine bisher so reichlich erwiesene gunst zu entziehen. Quia prout ex — intendemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 68 = Emler Reg. Bohem. 2, 482 zu 1278 juni. — Das schreiben fällt mit den vorhergehenden in dieselbe zeit kurz vor ausbruch des krieges; Bodmann hält ganz irrig den könig von Ungarn für den adressaten, Emler den herzog von Burgund, wol in verwechselung mit dem bruder der zweiten gemalin Rudolfs. Doch hat schon Böhmer das unzweifelhaft richtige ausgesprochen, vgl. auch Busson im Oesterr. Archiv 62, 23 f. Dieses sowie die folgenden schreiben n. 962—965 wird man wol ebenfalls in den mai 1278 zu stellen haben, bald vor den beginn des krieges, als welchen k. Rudolf selber dann pfingsten (5. juni) annahm (vgl. n. 969[a]). *961

. . . . . schreibt einem getreuen (fidelitas tua), da sich nach unverkennbaren anzeichen der krieg mit dem könig von Böhmen nicht vermeiden lasse, vielmehr augenscheinlich alles darauf hindränge, möge er mit allem eifer für den zuzug eines namhaften kriegsvolkes sorgen, und sichert ihm für seine in dieser not zu erweisende treue reiche belohnung zu. Cum secundum — impendisse. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 67 = Emler Reg. Bohem. 2, 430 unvollst. zu 1276. — Die übereinstimmung der wendungen, in denen Rudolf hier und im vorhergehenden schreiben von dem kommenden kriege spricht, macht es unzweifelhaft, dass auch dieses schreiben zu 1278 gesetzt werden muss. *962

. . . . . schreibt einem getreuen (fidelitatem), er erwarte von dessen bewährter treue mit zuversicht, dass er in anbetracht der gegenwärtigen lage des reiches jeden streit mit N. ruhen lasse und mit demselben frieden und versöhnung schliesse; denn es wäre ihm (Rudolf) jetzt sehr nachtheilig, wenn solche streitigkeiten seine getreuen verhindern würden in dieser zeit der not ihm und dem reiche zu dienen. Fidei tue — retardare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 204. *963

. . . . . schreibt dem (könig Ladislaus von Ungarn), er trachte, eingedenk der verwandtschaftlichen bande die ihn mit demselben und dessen bruder Andreas seinem lieben sohn (quos ut carnem ex carne nostra, et velut os ex ossibus nostris amplexu sinuque paterno fovendos sumpsimus) vereinen, vor allem darnach, sie der gewalt ihres verfolgers (Ottokar) zu entreissen und ihr reich in seinem umfang wieder herzustellen und zu erweitern. So sehr liege ihm das wiederaufblühen des ruhmreichen ungarischen reichs am herzen, dass er ohne weitere rücksicht entschlossen sei den übermuth ihres feindes mit siegreicher hand gründlich zu brechen. So möge denn Ladislaus als würdiger spross seiner tapfern ahnen wie ein mann sich zum kampfe rüsten und möge mit ihm auf den erfolg vertrauen, denn er werde für eine gute und gerechte sache kämpfen. Placide parentele — fortunato. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 140; in E (mit adresse und anfang In te placide parentele), dar. Stobbe 356 n. 229; in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 418 varianten; mit weglassung concreter beziehungen in S I, dar. Cenni 399 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 93 = Fejér CD. Hungar. 5[b], 320, = Migne 98, 775; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 481 zu 1278, Gerbert 154 zu 1278. — Dies schreiben, mit dem das folgende wegen seiner inhaltlichen übereinstimmung zu verbinden ist, ist Rudolfs aufforderung an Ladislaus die versprochenen hilfstruppen zu rüsten; es gehört demnach mit den andern derartigen schreiben Rudolfs ungefähr in den mai 1278 zu setzen. *964

1278

. . . . . dankt den ungarischen grossen für ihre dem könig Ladislaus von Ungarn und dessen bruder Andreas herzog von Slavonien, seinen geliebten söhnen (quos ut carnem ex carne nostra et os velut ex ossibus nostris . . assumpsimus), in deren und des reiches angelegenheiten unablässig geleisteten dienste, sichert ihnen die gewährung jeder gewünschten gunst (si que in regno Romano vel apud nos huiusmodi prerogative refulgeant) zu und erklärt, dass ihm die wiederherstellung von Ungarns altem glanze so sehr am herzen liege, dass er entschlossen sei und nichts scheuen werde, um den übermuth seines feindes mit den waffen in der hand zu brechen. Quod illibate — calcitrare Porro etc. Nur als form. erhalten: in T n. 136; in E, dar. Stobbe 356 n. 228 reg.: in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 417 varianten; in S I, dar. Cenni 394 zu 1276 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 95, = Fejér CD. Hungar. 5 [b], 321, = Migne 98, 770; in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 482, Gerbert 155 zu 1278 = Emler Reg. Bohem. 2, 484; mit änderungen und ohne schluss (— intendamus) in B, dar. Bärwald 385 zu 1276 oder 1277. — Busson im Oesterr. Archiv 62, 11 bemerkt mit recht gegenüber der datirung Bärwalds, dass das schreiben jedenfalls nach der Hainburger zusammenkunft falle; doch ist es nicht unmittelbar darnach zu setzen, sondern eben mit rücksicht auf n. 964 auch ungefähr zu mai 1278. *965

. . . . . schreibt an papst (Nicolaus III.), es haben ihn die von Pisa, Verona und Mantua jüngst (nuper) durch feierliche boten um seine fürsprache beim päpstlichen stuhle gebeten; er empfiehlt nun ihr anliegen dem papste, welchem es durch seinen notar vorgebracht werden soll, den er dafür sowie für einige andere angelegenheiten beglaubigt. Quia strenui viri — adhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 131. — Wie daselbst 132 ausgeführt ist, darf dieses schreiben vielleicht auf die lösung vom banne bezogen werden, welche Verona und Mantua im august 1278 von papst Nicolaus III. erwirkten; Pisa war allerdings schon 1273 losgesprochen worden, man müsste eben annehmen, dass Pisa auch nachher noch wünsche bei der curie haben konnte, die sich auf völlige regelung dieser verhältnisse beziehen mochten und dass deshalb Pisa gemeinsam mit den andern städten vorgieng. Das schreiben kann sonach mit einiger wahrscheinlichkeit in die ersten monate von 1278 gesetzt werden. *966

. . . . . schreibt an einen höhern geistlichen an der päpstlichen curie, er möge sich beim papste wirksam verwenden, dass das kloster der büsserinnen (in Nürnberg), welches durch seine jetzigen vorsteher (provisores) in jeder beziehung herabgekommen sei, unter beibehaltung der bisherigen regel künftig dem provincial der Minoriten zur aufsicht und leitung übergeben werde. Quia in civitate — opportunum. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 367 n. 282 unvollst.; in S I, dar. Cenni 441 zu 1280 = Migne 98, 806; in cod. 2493, dar. Wattenbach in Pertz Archiv 10, 525 cit; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 1, 118, Gerbert 50 zu 1274. — Schon Gerbert hat das schreiben auf das büsserinnenkloster St. Magdalena bei Nürnberg bezogen auf grund einer nachricht bei Wadding Ann. Minor. 5, 60, die nunmehr vollständig vorliegt in der Chronik des Minoriten Nicolaus Glassberger, Analecta Franciscana 2, 91. Darnach hat papst Nicolaus III. am 5. juli 1278 (Wadding u. Gerbert setzen das ganze zu 1274) dem bischof von Bamberg die einverleibung der büsserinnen zu Nürnberg in den Clarissenorden anbefohlen, sicut supplicatio priorissae ac totius earundem conventus sororum ac domini Ruperti (statt Rudolfi) regis et dominae Annae reginae Romanorum pro ipsis intercedentium continebat. Bischof Berthold führt ende 1278 und anfang 1279 den päpstlichen befehl aus, Reg. Boica 4, 77, 85. Der wunsch Rudolfs in unserm schreiben lautet noch auf beibehaltung der regel, was aber der papst nicht zugeben konnte, da die büsserinnen durch das concil von Lyon aufgehoben worden waren. Die zeit dieses schreibens wird also wol auf die ersten monate von 1278 anzusetzen sein. *967

(juni 1) (Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: ersucht ihn die inquisitoren der Lombardei und der Mark von Genua gegebenen falles in der verfolgung des ketzers Konrad de Venosta (Vinstgau) und seiner genossen zu unterstützen. Occurrit nobis — commendare. Kaltenbrunner Actenstücke 125. — Gleiche aufforderungen des papstes ergiengen an den grafen Meinhard von Tirol, an Ulrich Pancera von Arco und andre edle, an die bischöfe von Chur und Trient. Ueber Konrad de Venosta vgl. die eingehenden bemerkungen bei Kaltenbrunner 127 und 195 f. zu 1279 nov. 29. *968

1278		
juni 4	Wienne	befiehlt allen seinen beamten (baillivis et advocatis) zu Freiburg (Phiriburgi, im Uechtland), dass sie den erzbischof von Vienne und dessen kirche, welche er unter seinen besondern schutz genommen, und den Humbert herrn von La Tour (du Pin) und Coligny, dem er das seneschallamt des reichs Arelat (secundum modum expressum in litteris super hoc sibi concessis) erblich verliehen hat, gegen männiglich in ihrem wesen erhalten und vertheidigen sollen. Aus einer abschrift in Paris nationalbibl. cod. 5214 p. 13 durch Waitz. Chevalier Collection des Cartulaires Dauphin. 6 [b], 87. Winkelmann Acta 2, 98 aus genannter copie. — [In dem von Chevalier in Documents histor. inédits sur le Dauphiné 2 mitgetheilten Registrum der Dauphins v. Vienne von 1346 findet sich p. 6 auch vorstehende urk. registrirt mit dem vermerk: sigillo suo cera alba in pendenti sigillate]. 969
— 5	——	Pfingsten. Ausbruch des neuerlichen krieges mit Ottokar. Rudolf nennt ausdrücklich pfingsten (vgl. n. 997), auf pfingsten beruft Ottokar die herzoge von Polen mit ihrem kriegsvolk nach Troppau (schreiben Ottokars an die herzoge, in vollständigster gestalt nach der Krakauer hs. des Heinrich v. Isernia edirt von Ulanowski SS. rer. Polon. 12, 11). — Ottokar vermochte den verlust seiner erwerbungen und seine nunmehrige untergeordnete stellung nicht zu ertragen. [Seit jenem schreiben Ottokars vom 31. oct. 1277 (n. 885) und der zusammenkunft Rudolfs mit dem könig von Ungarn zu Hainburg (n. 887 [a] und dazu auch n. 890, 899), seit den abmachungen Ottokars mit den polnischen fürsten und mit den markgrafen von Brandenburg und Meissen (vgl. n. 899) war wol der wiederausbruch des krieges auf beiden seiten schon bestimmt vorausgesetzt und vorbereitet. Ottokar liess grenzorte gegen Ungarn und andere plätze befestigen (vgl. Emler Reg. Bohemiae 2, 466, 468), er suchte ausser den genannten ihm nahestehenden fürsten auch weitere kreise für sich zu gewinnen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass er mit dem erzbischof Siegfried von Köln in verbindung trat und auch die erzbischöfe von Mainz und Trier auf seine seite zu ziehen bemüht war (vgl. Dolliner 88, dazu v. d. Ropp Werner v. Mainz 121); schon zu ende des jahres 1277 waren mannigfache gerüchte über eine verschwörung der rheinischen erzbischöfe verbreitet, vgl. oben n. 900. Die herzoge von Polen aber rief er als stammes- und sprachverwandte fürsten zum kampfe gegen die unersättlichen Deutschen auf, in dem oben citirten schreiben]. Wie er den herzog Heinrich von Niederbaiern, der die communicationen Rudolfs in seiner gewalt hatte, mit geld erkaufte, ist mehrfach bezeugt, Mon. Fürstenfeld. Böhmer Fontes 1, 6, Cont. Lambac. SS. 9, 561. In Oesterreich aber gewann er Heinrich von Kuenring und den früheren vertheidiger Wiens, Paltram vor dem Friedhofe, vgl. vorhin n. 948 [a]. Mit der entdeckung dieser verschwörung war für Rudolf allerdings die nächste und grösste gefahr abgewendet; andrerseits aber ward Ottokar zu einem früheren losbrechen genöthigt als ursprünglich in seinem plane lag: dass er nicht sofort über Rudolf herfiel, dass er sein heer erst sammelte, dies lässt so etwas vermuten; [aber der ausbruch des krieges war damit entschieden. — Rudolf seinerseits hatte, im vertrauen vor allem auf die ungarische hilfe, ruhig zugewartet: aus dem reiche erhoffte er kaum bedeutende unterstützung. Erst als jene gefährliche verschwörung an den tag kam, da heischte er von den ihm näher stehenden fürsten und grossen schleunige und starke rüstung und zuzug, vgl. n. 957 ff. Es ist demnach die nachricht des Chron. Colmar. SS. 9, 249, dass Rudolf den schwäbischen grossen den 8. sept. als den äussersten zeitpunct für ihr eintreffen bezeichnet habe, doch recht zu bezweifeln, wie sie schon Huber Gesch. Oesterr. 1, 612 gegen Busson 25 anm. 3 nur mit vorbehalt aufnimmt. Auch Ungarn forderte nun Rudolf zur rüstung auf, n. 964 f. — Der krieg begann um pfingsten ohne förmliche absage von seite Ottokars (vgl. Cont. Vindob. 709) mit verwüstenden einfällen böhmischer streifpartieen im nordwestlichen Oesterreich; Heinrich von Hainburg damals pfarrer zu Gmünd erzählt (SS. 17, 716) von den fürchterlichen mordbrennereien dieser scharen, die sie zu Gmünd und Waidhofen an der Thaya verübten]. — ‚Zu der vorstellung die sich Palacky von Ottokars charakter und handlungsweise macht, passen die hier zusammengestellten thatsachen freilich nicht. Ich bedauere, dass dieser sonst verdiente historiker hier gröber und weiter von der augenscheinlichen wahrheit abgewichen ist, als man der vaterlandsliebe nachsehen kann.‘ Böhmer. — [Ueber den krieg von 1278 handelten neuerdings Köhler in Forschungen 19, 307 ff., Busson im Oesterr. Archiv 62, 1 ff. und in kurzer, trefflicher darstellung Huber Gesch. Oesterreichs 1, 610 ff.; dann nochmals Köhler Die Ent-

1278

wickelung des Kriegswesens in der Ritterzeit 2, 92 ff. und zuletzt Pauler 2, 437 ff.; betreffs der über die schlacht bei Dürnkrut entstandenen polemik vgl. unten n. 993°. *a

juni 5 (Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: theilt diesem ausführlich mit, wie dessen gesandte, der bruder Konrad und dann der protonotar magister Gottfried, ihre aufgabe erfüllt und in seinem namen entsprechende erklärungen abgegeben haben, verlangt nun von Rudolf förmliche und feierliche urkunden, wodurch er nochmals die einst von seinem kanzler Rudolf gewissen städten abgenommenen treueide für ungiltig und nichtig erklärt, ausdrücklich Ravenna, die Emilia, Bobio, Cesena, Forlimpopoli, Forli, Faenza, Imola, Bologna, Ferrara, Comacchio, Adria und Gabello, Rimini, Urbino, Montefeltre und das territorium Valvense als der römischen kirche gehörig anerkennt und alles dies, wie es schon von den früheren kaisern geschehen, der kirche nochmals schenkt und übergibt; diese urkunden soll Rudolf mit goldbulle bekräftigen und gemäss den formularen, die ihm bruder Konrad überbringen wird, ausstellen; erlangt er die kaiserkrone, so soll er binnen acht tagen nach der krönung alles nochmals beschwören und beurkunden. Auch sollen die weltlichen und geistlichen deutschen fürsten ihre zustimmung hiezu bezeugen. Der bruder Konrad soll bis Maria geburt (sept. 8) oder bis 1. october mit Rudolfs erklärungen wieder nach Rom kommen; es bleibt dem ermessen des königs anheimgestellt, allenfalls noch andere gesandte Konrad beizugesellen. Intima mentis — expedire. (Zaccagni) Dissert. de s. sedis apost. imperio in urbem Comacli app. 45. Sbaralea Bull. Francisc. 3, 310. Theiner CD. dominii 1, 208. — Potthast n. 21332. — Vom gleichen tage datirt die entsprechende weisung des papstes an den bruder Konrad; in derselben verlangt Nicolaus eine bestätigung der erklärungen br. Konrads in fünffacher ausfertigung und urkunden über die auf grund der privilegien der alten kaiser erneuerte bestätigung und schenkung sowie über die versprechungen des protonotars Gottfried; ausserdem dass Konrad die absendung von bevollmächtigten k. Rudolfs in die Romagna und von gesandten zu verhandlungen mit Karl von Sicilien veranlasse. (Zaccagni) Dissert. app. 54. Wadding Ann. Minorum 5, 43. Sbaralea 3, 314. Theiner 207. Potthast n. 21331. — Zu diesen und den folgenden schreiben vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 454 ff.; den widerspruch dass in diesen briefen vom 5. juni schon die erklärung des protonotars Gottfried vom 30. juni erwähnt wird, löste Ficker durch die annahme, dass die briefe zwar am 5. juni abgefasst waren, dass sich aber die abreise bruder Konrads bis zur ankunft Gottfrieds verzögerte und nunmehr die erklärungen des letztern aufgenommen wurden. In der that sind im register die auf Gottfried bezüglichen stellen nachgetragen, wodurch Fickers vermutung durchaus bestätigt wird, vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 155. — Die von dem papste an Rudolf gesandten formulare sind mitgetheilt bei (Zaccagni) Dissert. app. 69, 70 und 77; das erste schliesst: ponantur testes, maxime principes, qui invenientur in exercitu et alii nobiles cum subscriptionibus; in eundem modum fiat de quatuor aliis verbis competenter mutatis et cum discrecione et maturitate debita ordinatis; das zweite und dritte: Actum etc. et ponatur dies et signum regale quod in privilegiis consuevit apponi et cetera omnia que in talibus consueverunt fieri. — Vgl. die urkunden vom 30. juni, 29. august und 5. sept. 1278 und 14. febr. 1279, sonst auch Kopp-Busson Reichsgesch. 2°, 22 f. *970

— 5 (Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: er übersendet diesem um ihn von dem rechte der kirche auf die in n. 970 genannten orte zu überzeugen, wörtliche abschrift der betreffenden stellen aus den privilegien Ludwigs d. Fr., Ottos I. und Heinrichs II., deren originale dem königlichen machtboten Konrad zur einsicht vorgelegt worden waren. Ad tue devotionis — pertinentibus. Raynald Annales 1278 § 57—60. (Zaccagni) Dissertatio app. 50. Sbaralea Bullarium 313. Theiner 210. — Potthast n. 21333. — ‚Die ächtheit dieser urkunden bedarf nun freilich noch der prüfung'. Böhmer. [Zum texte der mitgetheilten stellen vgl. die drucke bei Sickel Das Privilegium Otto I. f. die römische Kirche 173 ff.]. *971

— 7 (Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: verlangt dass dieser nicht wie früher (n. 970) bestimmt worden binnen acht tagen nach seiner kaiserkrönung die der römischen kirche gemachten schenkungen und versprechungen mit goldbulle bestätige, sondern schon am krönungstage selbst oder am tage nachher. In aliis que — compleantur. (Zaccagni) Dissertatio app. 53. Sbaralea Bullarium 316. Theiner 211. — Potthast n. 21334. *972

— 16 Wienne schenkt an bischof Johann von Chiemsee (familiari nostro) und an dessen bistum das bei dem Peurerburgthor zu Wien gelegene haus des Paltram d. ä. und einen weingarten Pal-

1278

trams d. j., nachdem diese sammt des erstern anderen söhnen in öffentlichem landgericht wegen hochverrath (crimine lese maiestatis et prodite patrie) zum tode verurtheilt und ihre güter dem fiscus zugewiesen worden waren. Copie saec. 15 im Chiemseer copialbuch n. 13 fol. 49′ im reichsarch. München, nach mittheilung Herzberg-Fränkels. Hormayr Archiv 1828 s. 19. 973

juni 24 Wienne nimmt die stadt und bürger von Wien, die als wahrhaft getreue (vere fideles nostri) seine und des reiches oberherrlichkeit angenommen haben, an seine und des reiches unmittelbare herrschaft, so dass Wien gleich andern städten des reiches zu halten und von ihm durch bestätigung seiner freiheiten und gewohnheiten zu schützen ist, welche dann folgen. Die satzungen betreffen (art. 1—27) die ernennung des stadtrichters, freiheit von abgaben, die verpflichtung der bürger zum kriegsdienst, unfähigkeit der Juden zu öffentlichen ämtern, förderung der schule, die rechte und pflichten der bürger und inwohner in bezug auf recht und gericht und lehen, den stadtrath, verbot des burgenbaus und der »muntmanschaft«, notverkäufe durch einzelnstehende leute, erschlichene verlöbnisse, die burgmaut, und (art. 30—33) märkte und rechtes mass. In art. 28 verspricht Rudolf alle der stadt Wien gegebnen privilegien unter goldbulle zu erneuern, sobald er die kaiserkrone erlangt habe. In art. 29 erklärt Rudolf, dass Paltram, seine sechs söhne und sein bruder, die wegen hochverrat zum tode verurtheilt, deren güter für den fiscus eingezogen und deren nachkommen enterbt und rechtlos erklärt worden, niemals wieder in Wien aufgenommen werden dürfen, widrigenfalls alle der stadt vom reiche verliehenen privilegien ipso facto cassirt würden. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Peter v. Passau, Leo v. Regensburg, Heinrich v. Basel, Heinrich v. Trient, v. Freising, Gurk, Lavant, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; illustres Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen, principes et filii nostri carissimi; insuper clarissimi viri die grafen Albrecht v. Görz, Meinhard v. Tirol, Albrecht und Hartmann v. Habsburg und Kiburg filii nostri carissimi, Albrecht v. Hohenberg sororius noster dilectus, Hugo v. Werdenberg, der markgraf v. Burgau, der jüngere markgraf v. Baden, der markgraf v. Hachberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Friedrich graf v. Leiningen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich v. Pfannberg, Friedrich v. Ortenburg; et ministeriales nostri: Friedrich v. Pettau, Wulfing v. Stubenberg, Hertnid v. Wildon marscalcus Stirie, Herrand v. Wildon, Otto v. Haselau judex Austrie generalis, Otto v. Berchtoldsdorf camerarius Austrie, Ulrich v. Pilichdorf dapifer Austrie und sein bruder Konrad, Leutold v. Kuenring pincerna Austrie und sein bruder Albero, Stephan v. Meissau marscalcus Austrie, magister Konrad scriba Austrie predilectus et fidelis noster. Copien: cod. Wien hofbiblioth. 352 (Salisb. 416) saec. 13 ex. oder 14 in. (A); Eisenbuch im Wiener stadtarch. saec. 14 ex. oder 15 in., ohne art. 29, zeugen und datirung (B); cod. Lübeck stadtbiblioth. 626 saec. 15 (C). Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 158 aus B und wahrscheinlich auch A; Tomaschek in Wiener GQ. I 1, 51 aus A und B. Deutsche übersetzung, ohne art. 29, zeugen und datierung, im Eisenbuch und andern Wiener rechtshandschriften, auch im cod. germ. Monac. 1113: dar. Senckenberg Selecta iuris 4, 443, Rauch SS. rer. Austr. 3, 3, Tomaschek 57. — [Der eingang und die ersten 8 artikel sind dem privilegium k. Friedrichs II. von 1237 (Reg. imp. 5 n. 2237) für Wien entnommen, doch mit mehrfachen änderungen, die die urk. Rudolfs als neues recht erscheinen lassen. Im Baumgartenb. fb., (dar. Herrgott Geneal. 3, 492 und Bärwald 83 und 450) ist die urk. Friedrichs als form. verarbeitet (Romanum imperium — sciat) und entsprechend dem sonstigen vorgehen des compilators die sigle Fr. einfach in R, also Rudolfus verwandelt; das form. ist deshalb für die kritik des Rudolfinums bedeutungslos, wie dies Rieger in der bei n. 975 zu nennenden schrift erwies. Vgl. überhaupt zur beurtheilung dieses privilegiums und seiner zeugenreihe das zu n. 803 und 975 gesagte. Die zeugenreihe darf natürlich nicht, wie dies Köhler Kriegswesen 2, 97 that, für ende juni 1278 verwertet werden]. 974

— 25 —— nimmt die stadt Wien (insigne speculum Austrie nobilis illa civitas Wiennensis), welche um so glänzender die treue bewährte je drohender entgegengesetzte gesinnung sich zeigte, und standhafter geworden in der gefahr seine und des römischen reiches oberherrlichkeit jeder versuchung zu anderem vorzog, in seinen und des reichs besondern schirm, und erneuert und bestätigt ihre alten freiheiten (von den herzogen Leopold VI 1221 und Friedrich II. 1244) und alle rechte, die ihr kaiser Friedrich verliehen hat indem er sie noch mit neuen vermehrt.

1278

Das folgende betrifft meist den stadtfrieden und das strafrecht, dann auch die »genannten«, eheliches güterrecht, gäste und ihren nachlass, dass leute aus Schwaben, Regensburg, Passau usw. mit ihren waren nicht nach Ungarn ziehen sondern sie nur bis Wien bringen dürfen, dass fremde kaufleute nur zwei monate in Wien bleiben und ihre waaren nur an bürger verkaufen dürfen, verbot der handwerksinnungen und der einfuhr ungarischen weines zum verkauf, schutz der kaufleute. Dabei heisst es auch (art. 27, 29): Volumus quoque ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et tutissimo refugio, et commansionariis suis et cuilibet fugienti vel intranti domum ... Item si alicuius domus invaditur, liceat ei eam defendere omnibus modis quibus potest preter arcus et balistas etc. Copien: Cod. Wien hofbibl. 352 (Salisb. 416) saec. 13 ex. oder 14 in., mit VIII. kal. iul. (A); cod. Lübeck stadtbibl. 626 saec. 15 ohne art. 12, mit VII. kal. iul. (B); cod. canon. Tiernsteinensis, jetzt verschollen, ohne art. 48 und 49, mit XII. kal. iulii (C). Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 146 aus C = Bischoff Oesterr. Stadtrechte 177. Tomaschek in Wiener GQ. I 1, 42 aus A und C (bezw. Lambacher). — [Ueber diese beiden vielberufenen Wiener stadtrechtsprivilegien ist nunmehr auf grund einer reihe von untersuchungen ein endgültiges urtheil möglich. Böhmer hatte Reg. Rudolf n. 451, dann bestimmter Addit. I p. XVI und Addit. II p. 483 aus formellen und inneren gründen die unechtheit der urk. vom 24. juni angenommen, während er gegen die echtheit der andern kein bedenken äusserte. Dagegen wies Lorenz in Wiener SB. 46, 72 ff. (auch abgedruckt in Drei Bücher Geschichte und Politik 508 ff.) auf den engen zusammenhang beider urkunden hin, der die echtheit oder unechtheit b e i d e r fordere, erwies, dass in der that zwei im ganzen ähnliche privilegien von Rudolf den Wienern gegeben worden sein müssen, und erklärte die überlieferten urkunden für entwürfe, deren bestätigung der Wiener rath unter herzog Albrecht I. durchzusetzen suchte. Dann suchte Tomaschek in Wiener SB. 83, 293 ff. und in Wiener GQ. I 1 einleitung p. XXIV ff. indem er eine reihe an sich bedeutsamer gründe für die echtheit beibrachte, die volle echtheit und unverfälschtheit der überlieferung in A allein darzuthun. Lorenz verfocht dagegen im rahmen einer klargedachten untersuchung über reichsstädte und landstädte in Wiener SB. 89, 17 ff. seine annahme, indem er betonte, dass auch nach Tomaschek die verschiedenheit der überlieferungen noch immer nicht erklärt, die kritische herstellung des urtextes nicht gelungen sei. Dieser forderung entsprach Rieger (Beiträge z. Kritik der Wiener Stadtrechts-Privilegien, Progr. des Wiener Franz Josef-Gymnasiums 1879); er stellte die überlieferungsverhältnisse beider urk. so weit als möglich fest, zeigte dass der inhalt des aus allen copien herzustellenden textes wirklich und genau in dem umfange den originalen angehören konnte und angehörte, dass (worauf schon Tomaschek und dann besonders Ficker Beitr. z. Urkundenlehre 1, 253 und 2, 490 hingewiesen) die zeugenreihe von n. 974 einer früheren beurkundung entspricht, welche für n. 974 die art. 1—28 umfasste, während art. 29—33 erst nach der verurtheilung Paltrams im mai 1278 hinzugefügt ward. Rieger machte es endlich höchst wahrscheinlich, dass n. 975 am 25. juni gegeben ward, wie es auch inhaltlich das reichsstadtprivilegium voraussetzt. Die noch erübrigenden fragen und folgerungen sind in Mitth. des Instituts 12, 55 ff. erörtert mit folgendem ergebniss: nach längeren vorberatungen hatte zu ende juni oder anfang juli 1277 k. Rudolf der stadt Wien zwei stadtrechtsprivilegien von wesentlich demselben inhalt verliehen, wie ihn die erhaltenen urkunden von 1278 aufweisen (vgl. n. 803); es fehlten aber natürlich im reichsstädtischen privilegium der artikel über Paltram und die folgenden erst nachträglich 1278 hinzugefügten artikel über marktrecht; es fehlte oder lautete anders in der bestätigung des Leopoldinums die arenga, welche ja unverkennbar die im allgemeinen erprobte treue der Wiener gegenüber dem verrate Paltrams preist; endlich ist der zusatz marscalcus Austrie bei Stephan v. Meissau auch erst 1278 hinzugekommen, denn früher war ja bis zur entdeckung der verschwörung Heinrich v. Kuenring marschall von Oesterreich gewesen. Eben diese verschwörung des Kuenringers und Paltrams vor dem Friedhof war nun der anlass zur neuausfertigung der 1277 ertheilten privilegien: um den neuen art. 29 von n. 974 einfügen zu können, wurde die neuausfertigung vorgenommen. Und dieser art. 29 macht nun ausdrücklich »die gültigkeit und dauer der vom reiche der stadt Wien gewährten rechte, also die reichsunmittelbarkeit und die damit zusammenhängende innere selbständigkeit abhängig von dem wolverhalten der bürger; würden sie in irgend eine verbindung mit dem geächteten Paltram und seinem geschlechte treten, so sollen dadurch allein schon, ipso facto, diese rechte

1278		
		verfallen und verloren sein«. »Eine saat von misstrauen zwischen dem könig und der stadt war durch die jüngsten vorgänge ausgestreut und demgemäss handelte Rudolf, vorsichtig und drohend«. Dieser vorsicht würde entsprechen, was das Chron. Colmar. SS. 17, 249, 250 in seiner weise erzählt, dass um diese zeit Rudolf die burg stärker bewachen liess und seinen leuten befahl, die bürger nicht durch übermut zu reizen]. 975
juni 26	Wienne	verpfändet dem Brunderius (strenuo viro) die villa Eckenhaidt nordöstl. Nürnberg für hundert pfund nürnbergisch. Reg. Boica 4, 68 reg. 976
— 27	. . . .	Ottokar verlässt seine hauptstadt und begibt sich nach Brünn, wo sich sein heer namentlich auch der zuzug aus Schlesien und Polen, aus Brandenburg, Thüringen und Meissen sammeln sollte, Ann. Otakar. SS. 9, 192. Cont. Vindob. 709. Erfurter St. Peterschron. 114 f. Cont. Altah. SS. 17, 410. [Ottokar hatte die frist für die heeressammlung zuerst auf den 1. juli festgesetzt, dann aber bis zum 15. juli verlängert (Ulanowski in SS. rer. Polon. 12, 20). Er wolle, so schrieb er an seine gemalin, am 15. juli von Brünn mit dem heere gegen Oesterreich aufbrechen; Rudolf sei in Wien und keine hilfe könne ihm diesmal kommen, ja er habe die feste zuversicht, dass die städte Oesterreichs sobald er dahin komme, sich ihm fügen und gewiss freiwillig unterwerfen werden. Ad mentis — subiugabunt. Aus dem fragment eines böhmischen fb. Wattenbach im Anz. f. Kunde deutsch. Vorzeit 1873 s. 237 und in Forschungen 15, 236 = Dudik Gesch. Mährens 6, 269 anm. 5, = Emler 2, 1184. In diesem schreiben Ottokars liegt, glaube ich, der schlüssel zum verständniss für seine folgende kriegführung. Er war von zwei verhängnissvollen irrtümern befangen: er hoffte auf einen allgemeinen abfall der österreichischen städte und er legte viel zu wenig gewicht auf das eingreifen Ungarns. So erschien ihm denn Rudolfs stellung in Wien noch immer als ringsum eingeschlossen, schliesslich durch eine belagerung zu nehmen, für die er schon im voraus genug rüstzeug mit sich führte. Das zögern in Brünn hatte wol in dem späten eintreffen der zuzüge seinen grund (am 13. juli ist Heinrich von Rosenberg noch auf seinem gleichnamigen schloss, ad expeditionem Austrie profecturus, Emler 2, 485), die schon von mitlebenden getadelten langwierigen belagerungen von Drosendorf und Laa finden wol einigermassen dadurch ihre erklärung, dass Ottokar eben hoffte, die städte würden sich ergeben, wenn er nur in die nähe käme, und dass er in seiner unterschätzung der ungarischen hilfe gar nicht zu ahnen schien, wie sehr seine zeitverschwendung für Rudolf der kostbarste zeitgewinn war]. a
— 30		(Viterbii) An diesem tage widerrief vor dem papst in magno consistorio und vor vielen genannten zeugen der von könig Rudolf hierzu bevollmächtigte Gottfried propst von Mariasaal und königlicher protonotar die huldeide, welche der königliche kanzler Rudolf von den bürgern von Bologna, Imola, Faenza und den andern städten der Romagna empfangen hatte, und erklärt, dass alle diese städte und orte der römischen kirche zugehören und unterworfen sind. Raynald Ann. 1278 § 53. Lünig Cod. Ital. 2, 739. — Gottfried erliess auch in folge dessen ein vom selben tage datirtes entsprechendes schreiben an die genannten städte. Raynald § 54 extr. Lünig Reichsarchiv 19, 176. Lünig Cod. Ital. 2, 741. Theiner CD. dominii 1, 213. — [Potthast n. 21345, beide schreiben irrig in eines zusammenziehend. — Von ersterer urkunde ist ein or., von dem schreiben Gottfrieds an die städte sind drei originalausfertigungen im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — Schon am 20. und 22. juni hatte Nicolaus den städten der Romagna verkündet, dass k. Rudolf die zugehörigkeit der Romagna zur römischen kirche neuerdings bestätigt habe und fordert sie auf seinem bevollmächtigten dem caplan Giffrid von Anagni in allem gehorsam zu sein und sich der herrschaft des päpstlichen stuhles zu unterwerfen. Theiner 212, 213. Kaltenbrunner Actenstücke 128 ff. Im laufe der monate juli bis october leisten alle städte der Romagna den päpstlichen machtboten den treueid; schon zum juli 1278 sagen die Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 571: tota Romagna data est per dominum Rodulfum electum in regem Romanorum ecclesie Romane. Vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^{c}, 25 ff. und besonders Kaltenbrunner l. c. 135 ff.]. 977
. . .	. . . .	erklärt den H., der sich von dem wider ihn erhobenen verdacht der mitschuld, weil er nämlich die verschwörung gewisser adeliger nicht angezeigt habe, reinigte für schuldlos und unsträflich. Dilecti fidelis — eidem H. etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 249. — Die hier berührte verschwörung ist sicherlich die vom frühjahr 1278: das

1278

schreiben, das die damalige lage recht gut beleuchtet, wird etwa in den mai oder juni zu setzen sein. *978

. . . . . schreibt dem könig Ladislaus von Ungarn in überströmenden worten seine freude und seinen dank dafür, dass dieser, um an ihrem gemeinschaftlichen feinde rache zu nehmen, nunmehr in so hochherziger weise seine gewaltige macht aufgeboten habe, und kündigt eine gesandtschaft an, die er gleichzeitig an Ladislaus absende um mit ihm zu überlegen und abzumachen, wie sie weiterhin in geeigneter weise vorgehen sollen; übrigens überlasse er in dieser hinsicht alles seiner anordnung, der er sich füge; eine allfällige gesandtschaft desselben werde ihm sehr willkommen sein. O quam celebre — remissuri. Nur als form. erhalten: mit adresse in S I, dar. Cenni 414 zu 1278 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 144, = Katona Histor. crit. Hungar. 7, 742 zu 1278 nach aug. 26 = Fejer CD. Hungar. 5^{b}, 457, = Migne 98, 786; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 158 zu 1278 = Emler Reg. Bohemiae 2, 484. — Auf das schreiben Rudolfs von c. mai (n. 964) hatte Ladislaus offenbar geantwortet, dass und wie stark er nun rüste. Für diese ihm höchst bedeutungsvolle bereitwilligkeit der Ungarn dankt nun Rudolf, also ungefähr juni und schickt gesandte zu weiteren vereinbarungen. Dann erst folgt das schreiben n. 984. Darnach ist die darstellung bei Busson im Oesterr. Archiv 62, 26 f., der das schreiben n. 964 nicht beachtete zu berichtigen. — Die gesandtschaft Rudolfs nach Ungarn erwähnen die Erfurter St. Peterschron. 115 und die oesterr. Reimchronik 199. *979

. . . . . antwortet einem anhänger auf dessen schreiben, worin dieser ihn benachrichtigt er könne infolge einer von einem gewissen manne an den könig (von Böhmen, Romanorum in T) gesandten botschaft sein vorhaben jetzt nicht ausführen und werde dies erst später thun: er (Rudolf) könne ihn bei gott versichern, dass er sein und seiner freunde (amici, verwandte?) vorhaben niemandem mitgetheilt habe ausser eben jenen, durch deren vermittlung darüber verhandelt worden; wenn jener mann die angedeutete botschaft absandte, so hat er das gewiss nicht infolge kenntniss ihres geheimnisses gethan, sondern nur um ihnen zu schaden etwas derartiges erdichtet; so möge er denn die abgemachte sache nicht länger hinausschieben, sondern zu ende führen und könne fest versichert sein, dass wenn er sich seinem (Rudolfs) dienst widme (nostris obsequiis te ascribes), er, seine freunde und nachkommen in reichlichem masse dafür belohnt werden sollen; keinem anderen noch so vertrauten (familiaris) würde er grösseren dank, höhere gunst und ehre zuwenden, als ihm und den seinen. Tuarum quas — reportabit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 97. — Dieses dunkle schreiben bezieht sich wahrscheinlich doch auf die verbindungen, die Rudolf mit böhmischen grossen gegen Ottokar pflegte. Statt Romanorum dürfte eben Boemorum einzusetzen sein, denn die ganze sprache des schreibens scheint mir entschieden auf Rudolf und den stil seiner secretäre hinzuweisen. Der brief fällt natürlich vor den krieg von 1278, er kann schon 1276 oder 1277 entstanden sein. *980

juli 4 Wienne schreibt dem erzbischof Friedrich von Salzburg, dass er durch die belehnung mit den regalien zu Hagenau (am 4. aug. 1274, n. 193) die volle und freie gewalt empfangen habe in seinen gerichtsbarkeiten und territorien zu richten gleich den grösseren reichsfürsten in civil- und criminalfällen; denn da er einer der hervorragenden reichsfürsten sei, dürfe kein zweifel walten, dass er als einen theil seiner fürstlichen gewalt (merum imperium) die blutgerichtsbarkeit auszuüben habe, zwar mit rücksicht auf stand und würde nicht persönlich, aber durch übertragung auf einen andern. Rudolf fordert den erzbischof auf, das recht ohne ansehen der person zu üben, und sichert ihm nötigenfalls seine unterstützung zu. Or. im staatsarch. Wien. (Kleimayrn) Unparth. Abhandlung vom Staate Salzburg 205 = Böhmer Acta 331 = Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 2. aufl. 305. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 121 aus or. — [Auch als form. erhalten (Ex concessione — inferende) in S I, dar. Cenni 466 zu 1280 = Migne 98, 825; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta piet. domus Habsb.-Austr. 117, Gerbert 177 zu 1281 irrig auf Heinrich von Trier bezogen, weshalb auch ganz mit unrecht von Richel Uebergang d. arelat. Erzkanzleramts auf Trier 36 verwertet; ebenso unrichtig auf Werner von Mainz bezogen durch v. d. Ropp Werner v. Mainz 130 anm. 4. — Eine für das rechtswesen merkwürdige urkunde, deren hohe bedeutung besonders für die geschichte der bannleihe durch Zallinger in Mitth. des Instituts 10, 224 ff. bes. 238 ff. gewürdigt wurde]. 981

1278		
juli 10		(Scharphenstein) Erzbischof Werner von Mainz überlässt dem Frankfurter schultheissen Heinrich den ihm gebührenden zehnten von dem waldgrunde Bomgart im forste Dreieich, mit welchem grund Heinrich und der unterschultheiss Volrad von könig Rudolf belehnt worden waren und den sie urbar machten (redegerunt noviter et redigent in culturam). Böhmer CD. Moeno-Francofurt. 1, 186. *982
— 14		(Magdeburg) Herzog Albrecht von Sachsen gibt meister und brüdern des Johanniterordens urkundlich seine empfehlung und verwendung bei könig Rudolf, dass dieser dem orden die kirche in Hagenau übertrage. Winkelmann Acta 2, 740 aus cop. saec. 14 im kirchenarch. St. Georg zu Hagenau. *983
. . . . .		fordert (den könig Ladislaus von Ungarn) bei dem bande der freundschaft, bundesgenossenschaft und sohnschaft, das Ladislaus an ihn kettet, in kräftigen worten auf, da nun die stunde der rache an ihrem gemeinsamen feinde, dem könig von Böhmen gekommen, ohne aufschub an die grenze seines reiches zu ziehen, wo er mit ihm zusammentreffen wolle, um daselbst mit ihm über ihr weiteres vorgehen gegen den Böhmen beschluss zu fassen. Indue mente — resipiscat. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 40 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 87 zu 1277, — Emler Reg. Bohemiae 2, 481. — Das schreiben ist die aufforderung Rudolfs an Ladislaus zum aufbruch mit seinem heere; es wird um die mitte juli fallen: die Ungarn rückten von Stuhlweissenburg aus vor (Keza ed. Endlicher Mon. Arpadiana 121, SS. 29, 545), standen am 31. juli in Raab, am 6. august in Pressburg (Pauler 2, 438, Fejér CD. Hungar. 5 b, 502). *984
— 22	Wienne	bekundet, dass in dem vor ihm geführten streit zwischen dem kloster Ebrach (westl. Bamberg) und dem Ramung von Kammerstein in betreff der vogtei und andrer rechte an gütern zu Schwabach jetzt auf dem endtermin der abt von Ebrach sein recht erwies und deshalb, universis et singulis tam clericis quam laycis multisque nobilibus nostro iudicio astantibus in eandem concurrentibus sententiam, die vogtei und alles recht dem kloster zuerkannt worden; jene dem kloster einzuantwortende villa nimmt er in seinen schutz. Zeugen: Jo. bischof v. Chiemsee, Rudolf königlicher hofkanzler, magister Andreas propst von Werden königlicher notar, die grafen H. v. Fürstenberg und L. v. Rieneck, K. der jüngere burggraf v. Nürnberg; H. v. Brauneck, Boppo v. Düren, Berthold v. Eschenbach, Al. (Albrecht nicht Alexander) v. Schenkenberg, Ber. hofmarschalk. Or. im reichsarch. München. Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 71 übersetzung. Schütz Corpus 4, 113 desgleichen. Reg. Boica 4, 71 reg. Mon. Zoller. 2, 107 reg. mit zeugen. 985
— 23	——	befiehlt dem schultheiss und den forstmeistern (forestariis) zu Hagenau äbtissin und convent von Königsbrück (ord. Cist.) bei allen rechten, welche ihnen k. Friedrich II. und sein sohn Heinrich im Heiligenforst verliehen haben, zu schützen. Mitgetheilt von Mone. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 355 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 986
. . . . .		fordert jemanden auf, bei der treue die jener stets bewiesen und die er ihm schuldet, mit allem kriegsvolk das er nur zusammenbringen könne (N. die apud N. locum) sich bei ihm einzufinden und dort weiterer befehle gewärtig zu sein. Gerentes de fidei — prestoleris. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 204. — Wol zu 1278 und zu dem zeitpunct zu setzen, als Rudolf im juli neben den Ungarn die Oesterreicher, Steirer usw. zur heerfahrt entbot. *987
. . . . .		Graf G(ebhard) von Hirschberg an den burggrafen K(onrad) von Nürnberg: ersucht ihn um nachrichten und bittet ihn sich wegen rückstellung seiner besitzungen in Oesterreich bei könig Rudolf kräftig zu verwenden. Quod nullam — declarare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 129. — Daselbst ist bemerkt, dass man mit wahrscheinlichkeit dies schreiben in die zeit von mai bis juli 1278 setzen kann, während welcher burggraf Konrad von Nürnberg in Wien geweilt haben dürfte, da er daselbst am 3. mai und 22. juli nachweisbar ist (n. 939 und 985). *988
. . . . .		Ottokar rückt um den 20. juli im nordwestlichen Oesterreich mit seinem ganzen heere ein und belagert Drosendorf an der Thaia, das von Stephan von Meissau nach 16 tagen tapferer verteidigung endlich der übermacht übergeben wird (also ungefähr am 4. august). Dann zieht Ottokar der Thaia entlang vor Laa und liegt hier 12 tage, ohne die stadt erobern zu können, bis zum 18. august. Heinrich v. Hainburg SS. 17, 716, dazu Ann. Otakariani SS. 9, 192, welche jedoch die belagerung Drosendorfs irrig nach der von Laa setzen:

1278

Cont. Praedicat. Vindob. 730, Cont. Claustroneob. VI. 745, vgl. Busson 67 ff. — Indessen sammelte Rudolf seine kräfte: er forderte Ladislaus von Ungarn zum anmarsch an die österreichische grenze auf, die Ungarn rückten von Stuhlweissenburg aus vor, am 31. juli steht Ladislaus in Raab, am 6. august bei Pressburg (vgl. n. 984). Im juli brachen bischof Heinrich von Basel und der landvogt im Elsass Konrad Wernher von Hatstatt mit ungefähr 100 rittern mit verdeckten rossen von Basel auf, zogen durch Schwaben, wo sich ihnen ein graf (der von Fürstenberg ist am 22. juli schon in Wien, n. 984, die Reimchronik nennt in ihrer oft so verworren unrichtigen weise Hohenloh, Fürstenberg und Hoheneck als die drei einzigen schwäbischen grafen (!) die Rudolf zu hilfe kamen) mit ebensovielen rittern anschloss. Auf dem weiterzuge stiessen sie auf hindernisse im land herzog Heinrichs von Baiern, wo man ihnen in Straubing den durchzug versperrte (Heinrich urkundet am 9. aug. in Freising, Mon. Boica 9, 591); sie mussten über Salzburg nach Oesterreich ziehen und stiessen erst in Marcheck zu Rudolfs heer. Ann. Colmar. maior. SS. 17, 202, dazu Chron. Colmar. ib. 250, auch Ellenhard ib. 123. Chron. Fürstenfeld. Böhmer Fontes 1, 6. Ann. Salisburg. SS. 9, 802. Erfurter St. Peterschron. 115; vgl. Busson 38 anm. 1. Ebenso war burggraf Friedrich von Nürnberg zu einem umweg genötigt gewesen, nach der angabe der Ann. Salisburg. gar durch das land des grafen von Tirol (Pusterthal, Kärnten?), traf aber mit seiner ritterschaar noch in Wien zu könig Rudolf, vgl. n. 991. Auch die hilfstruppen, die erzbischof Friedrich von Salzburg sandte, sind wol erst gegen mitte august aufgebrochen, vgl. die aus Salzburg datirten urk. Konrads von Goldeck vom 4. juli und 11. august, bei Lorenz 2, 224 anm. 1. — Wol zur zeit, als er an Ladislaus von Ungarn die letzte aufforderung richtete, hatte Rudolf auch die Oesterreicher, Steirer, Kärntner und Krainer zur heerfahrt entboten; und als beim abmarsch Rudolfs von Wien besonders von den Innerösterreichern nur wenige erst eingetroffen waren (graf Ulrich v. Heunburg urkundet am 4. juli zu Voitsberg westl. Graz, Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 412), befahl er allen noch fehlenden binnen sieben tagen (also etwa bis zur octav nach Maria himmelfahrt, aug. 22) in Marcheck einzutreffen. Da die Ann. Salisburg., die Erfurter St. Peterschronik und darnach auch die oesterr. Reimchronik die aufforderung Rudolfs an die Ungarn und das österreichische aufgebot im unmittelbaren zusammenhang erzählen und andrerseits die berufung binnen sieben tagen und die sammlung zu Marcheck durch eben diese quellen (vgl. auch Cont. Claustroneob. VI. 745) zu gut bezeugt ist, so halte ich die obige annahme für die wahrscheinlichste; ähnlich schon Huber Gesch. Oesterreichs 1, 613, etwas abweichend von Busson 39. *a

aug. 12 Wienne verleiht dem Ulrich von Ruchendorf richter von Wien und dessen erben beiderlei geschlechts einige güter Heinrichs von Kuenring einst marschalls von Oesterreich, nämlich den weingarten Viltz und die villa Stoitzendorf mit eben dem recht wie genannter Heinrich solche vom stift Klosterneuburg trug. Fischer Merkw. Schicksale v. Klosterneuburg 2, 270 aus or. daselbst. — Vergl. wegen der über Heinrich als hochverräther ausgesprochenen güterconfiscation auch die urk. vom 12. märz 1279. 989

— 13 —— erneuert seinem hofkanzler Rudolf gubernator der kirche von Kempten das eingerückte gefälschte privilegium kaiser Ottos (Stumpf n. 870, DO. II n. 325) die klostermark betr. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 73 reg. 990

. . . —— in presencia serenissimi domini nostri regis Rudolfi verkauft der edle Herdegen von Grindlach an Friedrich burggrafen von Nürnberg die hälfte des dorfes Flechsdorf um 200 pfund Nürnberger denare, wovon er 50 pfund jetzt erlegt und den rest am St. Martinstag zu Nürnberg zu zahlen verspricht; für die einhaltung dieses termins stellt er genannte ritter und bürger von Nürnberg (alle auch unter den zeugen) als bürgen mit der verpflichtung zum einlager in einer genannten Nürnberger schenke. Zeugen: nobiles viri: Heinrich graf v. Kastell, Friedrich v. Trüdingen, Kraft und Gottfried v. Hohenlohe, Gottfried v. Brauneck, Ulrich v. Schlüsselberg, Gottfried v. Haideck, Wolfram v. Dornberg; milites: Arnold dapifer v. Hoheneck, Gutend und Arnold v. Seckendorf, Rüdeger v. Sparneck, Albrecht gen. Vurtzo v. Turnau, Heinrich v. Kindsberg, Wilhelm v. Abenberg, Burchard v. Vendebach, Friedrich v. Linthe, Walther, Johann Burchard und Konrad Pfaf militaris, brüder v. Seckendorf, Hermann gen. Magnus de Lapide, Heinrich v. Tanne gen. Gerhardsboven, Friedrich v. Nankenreuth, Otto

1278		
		v. Ditenhaven, Hermann v. Lebezingen, Dietrich v. Wilhelmsdorf, Gottfried v. Butendorf und dessen bruder Johann v. Lewenrod, Marquard Pfinzinc, Friedrich Holzschuher, Konrad Vorchtlin, Konrad Stromer, Siegfried Ebner, Rüdeger v. Flechsdorf, Heinrich v. Vach et alii quam plures eiusdem condicionis. Actum et datum apud Wienne 1278. Würfel Nachr. zur Nürnb. Gesch. 1, 15 = Mon. Zoll. 2, 204 zu december 1278. — Für die richtige zeitbestimmung ist ausschlaggebend die zur zahlung des kaufschillingsrestes gestellte frist in festo b. Martini, selbstverständlich, da sonst ein anderes jedenfalls bemerkt wäre, desselben jahres 1278. Dadurch wird die urk. vor nov. 11 und mit rücksicht auf die ortsangabe vor Rudolfs abmarsch von Wien gerückt und im hinblick auf die zeugen wird sie in die letzten tage vor demselben zu setzen sein. Diese zeugen (38 genannte), ausschliesslich fränkische edle und ritter und Nürnberger bürger, gehören offenbar zu dem von dem burggrafen dem könig zugeführten contingent, welches demnach doch nicht erst »am vorabend« (Böhmer) des entscheidungstages angekommen ist, sondern Rudolf noch in Wien getroffen hat. *991
aug. 14	Haimburch	In vigilia assumptionis b. Marie semper virginis rex Romanorum descendit Danubium in Haimburch et ibi transiens in Marchekke colligit exercitum Australium et Styriensium. Ann. Salisb. SS. 9, 802 und darnach Ottokars Reimchr. 202. — [Nachdem Rudolf wol von dem falle Drosendorfs und dem vorrücken Ottokars gegen Laa kunde erhalten und andrerseits mit dem ungarischen heere nunmehr so gut wie unmittelbare fühlung hatte, hielt er es an der zeit, selbst zur action überzugehen. Noch waren lange nicht alle zuzüge eingetroffen, aber Rudolfs hauptbilfe die Ungarn waren da und die vereinigung mit ihnen war nun seine nächste aufgabe. Kühn lenkt er den krieg nach seinem willen]. a
aug. (15—23)	apud Marchegge	Lagerung um das heer zu sammeln. — [Hier, wo Rudolf vom 15. bis einschliesslich 23. august blieb, trafen erst bischof Heinrich von Basel, Konrad Wernher von Hatstatt und ein schwäbischer graf mit elsässischen und schwäbischen rittern ein, ebenso jedenfalls hier erst der salzburgische zuzug (erzbischof Friedrich war jedoch nicht dabei), vgl. oben n. 988a]. Auch die Oesterreicher, Steirer, Kärntner und Krainer kamen zumeist jetzt erst, doch mit starker macht und bestanden also, mit ausnahme weniger die Ottokar gewonnen hatte, ehrenwert die ihrer treue auferlegte prüfung. [Erfurter St. Peterschron. 114. Oesterr. Reimchronik 200; das Chron. Colmar. lässt Heinrich von Basel und die Schwaben in Wien zu Rudolf treffen, wie es ja sich die schlacht selbst in nächster nähe Wiens geschlagen denkt. Beim heere waren auch der bischof von Chiemsee (Cont. Praed. Vindobon. 730), die grafen Albrecht von Görz, Ulrich von Heunburg und Friedrich von Ortenburg (Reimchron.) u. a. Nicht anwesend waren des königs söhne Albrecht und Hartmann, dann der pfalzgraf Ludwig. Letzteren lässt die Reimchron. 201 bis Enns kommen und da in zweideutigem zögern den ausgang des krieges abwarten; über die unglaubwürdigkeit dieser nachricht äusserte sich schon Böhmer Wittelsb. Reg. 39, dann Riezler Gesch. Baierns 2, 149 f., zuletzt ich in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 137 f. Nach allgemeiner annahme hätte graf Meinhard von Tirol (mit 300 rittern) an der schlacht theilgenommen (vgl. z. B. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 11), allein dies geht einzig auf Wolfg. Lazius Comment. 179 zurück, der die Reimchronik benützte, aber eigene zuthaten hinzufügte; keine ältere quelle weiss davon zu melden (dies bemerkte Köhler 106), auch nicht die österr. Reimchronik, denn die stelle vers 16365 ff., die man so deutete bezieht sich nur auf die Kärntner, über die k. Rudolf »hernach über lanc« herzog Meinharden hiess pflegen. Im gegentheil haben wir einen brief k. Rudolfs an b. Heinrich von Trient aus den letzten monaten von 1278 (Gerbert 166), in welchem der könig es dem bischof und dem grafen Meinhard zum vorwurfe macht, dass ihres haders wegen das reich hoc sue necessitatis tempore ihrer beider dienste entbehren musste. Von Meinhard besitzen wir nach mittheilung Schönachs von ende mai bis september keinerlei nachricht, im september ist er aber in Tirol]. b
. . . . .	. . . . .	Recognoscirung des feindlichen heeres. — [Sofort nach der ankunft in Marcheck liess Rudolf durch ungefähr 8000 Ungarn und Kumanen unter führung des magister Georg, die wol auch auf seine anordnung von dem noch bei Pressburg mit dem hauptheer stehenden Ladislaus vorausgesandt worden, und durch eine abtheilung Oesterreicher unter Berthold von Emmerberg eine recognoscirung gegen Laa ausführen. Ottokars heer wurde von 2000 leichten reitern, die das recognoscirungscorps vorausgesandt hatte, durch zwei tage, 17. und 18. august

1278

so sehr belästigt, dass der könig am 19. aug. die belagerung von Laa aufhob und an diesem und dem folgenden tag über Prinzendorf an die March zog. Contin. Claustroneob. VI. 745. Ann. Salisburg. 802, die urkunden k. Ladislaus für magister Georg von 1285 und 1288, Fejér CD. Hungar. 5^{c}, 274, 393. Vgl. dazu Busson 40 ff. 82 ff. — Ottokars lager an der March war nicht, wie die Erfurter Peterschron. will, genau bei Drösing, sondern zwischen Drösing und Jedenspeugen. Ich stimme hierin Köhler gegen Busson bei: am tage vor der schlacht waren die heere ein bis zwei stunden von einander entfernt, da aber Rudolf noch auf der höhe südlich vom Weidenbach stand, kann das böhmische lager nur bei oder wenig nördlich von Jedenspeugen gestanden haben. Und da dann die schlacht unmittelbar vor Ottokars lager, vor dem er sein heer aufgestellt hatte, begann, ist aus den genauen angaben des schlachtfeldes als in campo Ydungspeugen (Contin. Vindob. 708, darnach Contin. praedic. Vindob. 730, ebenso Chron. Magni presbyt. Cont. SS. 17, 534) und als in campo Chrutervelt (Histor. annorum 1264—79 SS. 9, 653) auch dadurch der ort von Ottokars lager bestimmt]. c

aug. 19 apud Marchegge (in castris) bestätigt auf bitte des grafen Heinrich von Fürstenberg (imperii fidelissimo) dessen städten Villingen, Fürstenberg, Haslach, Dornstetten und allen andern die freiheit von auswärtigen gerichten, wie sie solche zu den zeiten des vaters des jetzigen grafen und des herzogs von Zähringen von seinen vorfahren am reich besassen. Lambecius Comm. Ed. I 3, 328. Lünig Reichsarchiv 22, 183. Schöpflin Hist. Bad. 5, 269. Riezler Fürstenberg. UB. 1, 256 aus zwei orig. im stadtarch. Villingen. — [Wie Riezler Gesch. d. Hauses Fürstenberg 208 bemerkt, anerkannte hiemit Rudolf Villingen und Haslach als fürstenbergischen von Zähringen ererbten besitz, obwol dem noch die urk. n. 953 vom 22. mai dieses jahres widerspricht; auch später machte Rudolf die städte wieder als reichsgut geltend, vgl. 1283 mai 24. 992

— 22 . . . . Ludwig von Isenburg bezeugt, dass ritter Hermann von Selbolt, sein burgmann in Büdingen dem kloster Arnsberg gegenüber auf alle ansprüche auf den zehnten zu Rodenborn verzichtet und sich verpflichtet habe, vom könig eine urkunde zu erwirken, womit dieser den reichslehenbaren zehent dem kloster als eigentum überlässt. Gudenus Cod. Dipl. 5, 995. Reimer Hess. UB. II 1, 404. *993

— 23 . . . . Vereinigung mit dem heere der Ungarn, welches indess von Pressburg herangezogen war und nun über die March geht. Ann. Salisb. 802. [Doch war bereits am vorigen tage 22. aug. könig Ladislaus bei Rudolf, beide könige hatten ihre heere zum kampfe bereitet und kriegsrat gehalten. Ann. Salisburg. Noch am dinstag den 23. aug. zog das vereinigte heer gegen norden bis über Stillfried und lagerte auf den höhen zwischen Stillfried und dem Weidenbach südl. von Dürnkrut. Ottokar stand unbeweglich bei Jedenspeugen. Er wurde, wie die österr. Reimchronik 203 ff. erzählt, noch am abend des 23. aug. von Cumanen beunruhigt, die von Rudolf zur untersuchung des terrains am Weidenbach ausgeschickt wurden, dabei mit feindlichen abtheilungen zusammenstiessen und nicht wenige todte und gefangene machten. Vgl. Busson 43 ff., 107. — Am 23., 24. oder spätestens 25. aug. ist auch jener nur als form. in T erhaltene brief (Si scirem — salvare) bei Bodmann 88 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 170 = Emler Reg. Bohemiae 2, 487, geschrieben, der von Palacky, Dudik und Lorenz ganz irrig verwertet worden, aber schon von Böhmer (nach n. 458) richtig nach der ersten grossen recognoscirung und nach der vereinigung Rudolfs mit den Ungarn gesetzt wurde, was dann Busson 64 ff., 83 anm. 1 näher ausführte. Aus der umgebung Rudolfs schreibt jemand an einen ungenannten (vestra sinceritas), dass Rudolf über die Donau gegangen und sich mit Ladislaus (40000 Ungarn, 16000 Cumanen!) vereinigt habe, worauf Ottokar mit seinen 6000 schlecht gerüsteten leuten eine halbe meile zurückgegangen sei; im lager Rudolfs sei man voll siegeszuversicht. Es sind das übertreibende gerüchte, von einem offenbar kriegsunkundigen mann leichtgläubig nacherzählt und combinirt]. a

— 24 . . . . Musterung des heers. Ottokars Reimchronik 205. — [Die stärke der beiderseitigen heere lässt sich nicht mit sicherheit bestimmen. Jedenfalls war Ottokar an schweren reitern bedeutend überlegen und die angabe einer reihe von quellen, dass sich das böhmische heer zu dem Rudolfs wie vier gegen eins verhalten habe, mag in bezug auf diese waffengattung annähernd richtig sein, aber durchaus nicht im ganzen. Denn auf seite Rudolfs kämpften nach der

1278

niedersten schätzung (der sich jedoch Pauler 2, 438 anschliesst) 14—15000 Ungarn und Cumanen, die freilich nur zum geringen theil im schlachtgemenge brauchbar waren, aber bei entsprechender verwendung durch die leichte beweglichkeit ihrer zahlreichen massen, mit ihren pfeilgeschossen das schwere ritterheer sehr wirksam unterstützen konnten. Vgl. Busson 46 ff. 84 ff. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 614. — Am 25. aug. rückte Rudolf noch etwas weiter vor, wol bis an den rand der höhe südlich des Weidenbachs, so dass man vom böhmischen lager eine halbe bis eine meile entfernt war und dasselbe gut überschauen konnte. Rudolfs schreiben n. 994—996, dazu Ann. Salisb. Dass dies Rudolfs stellung unmittelbar vor der schlacht war, zeigt auch die österr. Reimchronik 211: daz her mit menlichen siten über den berc kom geriten in die ebene. b

aug. 26 — in campo Chrutervelt

Schlacht. Rudolf siegt, Ottokar wird geschlagen und getödtet. Der schlachtort ist im ganzen durchaus nicht zweifelhaft, wird aber doch verschieden bezeichnet, vgl. die zusammenstellung bei Busson 46. Es ist das Kruterfeld zwischen Dürnkrut und Jedenspeugen; betreffs Drösing, das zur bezeichnung der schlacht nicht verwendet werden darf, vgl. n. 991 c. — Ueber die schlachtordnung haben nur die Ann. Salisburg. 803, Ottokars Reimchronik 206 ff. und das Chron. Colmar. 250 genauere, aber abweichende angaben. [Soviel geht aber aus diesen quellen und sonstigen nachrichten sicher hervor, dass beide heere in mehrere treffen getheilt waren, die nach einander in den kampf eingriffen. Auf Rudolfs seite bildeten die Ungarn für sich einen heerestheil, ein zweites und drittes treffen bestand aus den Oesterreichern, aus den Steirern, Kärntnern, Krainern, Salzburgern und Schwaben (und Franken), die Rudolf selbst befehligte. Die Cumanen schwärmten auf beiden flanken. Eine reserve schwerer reiter führte der Kapeller. Der junge könig Ladislaus nahm am kampfe nicht theil. Ottokars heer war in treffen getheilt, die wenigstens nach der Reimchronik nach den contingenten der Böhmen und Mährer, der Meissener und Thüringer, der Sachsen und Niederbaiern und der Polen gebildet waren. — Ungefähr um 9 uhr morgens begann Rudolf den angriff, welchen die Ungarn und Cumanen erfolgreich gegen den ihnen gegenüberstehenden böhmischen heerestheil ausführten; es scheint, dass sie dies böhmische treffen, das wol die rechte flanke von Ottokars heer bildete, nach tapferem kampfe zurückwarfen und auf eigne faust verfolgten. Indes war auch sonst der kampf entbrannt. Das erste treffen des deutschen heeres wurde von Ottokar zurückgedrängt bis an den Weidenbach. Hier traf Rudolf, der indessen selbst mit seinem treffen vorgegangen war, mit dem feinde zusammen, hier ward ihm von einem wie es heisst durch Ottokar gedungnen ritter das ross unter dem leibe erstochen und er stürzte in das bett des baches. Da rettete ihn Heinrich Walter von Ramswag, der ihn aufhob und auf ein andres ross setzte. Die deutschen drängten wol die Böhmen wieder zurück, aber nun kamen auch die polnischen hilfstruppen Ottokars in den kampf. Jetzt im höhepunct der schlacht wird die reserve unter Ulrich dem Kapeller eingegriffen haben, wol von westen her den Böhmen in die flanken fallend. Der stoss spaltete die feindlichen haufen, er war entscheidend. Ein theil des Böhmenheeres ward gegen die March hin gedrängt, in der zahllose fliehend ertranken, andere flohen bald nach norden; so auch eine wie es scheint noch frische schaar unter Milota von Dieditz]. Aber Ottokar selbst war nicht gewichen, sondern, wie Rudolf über die schlacht an den papst schrieb: more et animo giganteo virtute mirabili se defendit, donec mortaliter vulneratum una cum dextrario deiecerunt; tunc demum ille rex magnificus cum victoria vitam perdidit. ‚Dieser ruhm wird ihm bleiben, wenn auch sonst ein vollständiges zeugenverhör über ihn anders ausfallen möchte als was Palacky so nennt.' Böhmer. — [Die fliehenden wurden unmittelbar nach der schlacht von Rudolf gegen norden aufs heftigste verfolgt, von Ladislaus und den Ungarn gegen nordwesten; am folgenden tage steht Rudolf in Feldsberg, Ladislaus in Laa. Das böhmische heer war durch schlacht und verfolgung so gut wie vernichtet, Rudolf hatte geringe verluste. — Nach der darstellung von Lorenz Deutsche Gesch. 2, 230 ff., die viel nacherzählt worden, fand die schlacht bei Dürnkrut eine eingehende behandlung durch Köhler in Forschungen 19, 324 ff. und Kriegswesen der Ritterzeit 2, 111 ff. und Busson im Oesterr. Archiv 62, 49 und in der darauffolgenden polemik Köhlers mit Lorenz (Histor. Zeitschr. 42, 380, Forschungen 20, 216) und mit Busson (Forschungen 21, 251, Mittheil. des Instituts 2, 503; 3, 162). Huber Gesch. Oesterreichs 1, 614 hat sich »in allen hauptpuncten« Busson angeschlossen; ähnlich auch Pauler 2, 438 ff., doch mit einzelnen beachtenswerten abweichungen und details über

1278		
		den antheil der Ungarn. Im vorausgehenden sind knapp die hauptzüge des ereignisses geboten, wie sie sich aus sorgfältiger prüfung der quellen und der angeführten literatur zu ergeben schienen; mich dünkt, dass Köhler in einigen puncten (stellung der heere vor der schlacht, eröffnung der schlacht durch die Ungarn, letzter abschnitt des kampfes) das richtige getroffen hat]. c
aug. 27	apud Velsperg	(in castris) schreibt dem dogen von Venedig über seinen entscheidenden sieg über Ottokar: die schmählichen beleidigungen und unablässigen nachstellungen weiland könig Ottokars von Böhmen haben ihn gezwungen zu den waffen zu greifen; am 25. august habe er kaum eine halbe meile von dem feinde entfernt sein lager aufgeschlagen, am 26. aug. habe er mit seinem bundesgenossen dem könig von Ungarn angegriffen, die schlacht sei (hora diei quasi sexta) entbrannt, Ottokar nach tapferem kampfe gefallen, sein heer geschlagen und sehr viele getödtet und gefangen worden. Quantis oprobriis — resolvatis. Mitgetheilt von Pertz. Kopp Reichsgesch. 1, 893 aus liber commemorialium I, 385 im staatsarch. Venedig. Romanin Storia di Venezia 2, 443. Wenzel CD. Arpadianus 4, 165. Oberrhein. Zeitschr. 11, 293 und CD. Morav. 7, 773 aus cod. lat. class. XIV cod. XXXIX fol. 23 ebendort = Emler Reg. Bohem. 2, 487. — Der ausstellungsort liegt nördlich vom schlachtfeld an der grenze Mährens. Die verfolgung der geschlagenen feinde hatte sich also weit ausgedehnt. 994
. . . . .		schreibt ähnlich an den papst (Nicolaus III.): um pfingsten habe Ottokar (nostreque salutis et vite notorius persecutor) den krieg begonnen und einzelne festen und städte erobert; am 25. aug. lagerung eine meile (!) vom böhmischen heer, am 26. früh vorrücken zum angriff (eo pervenimus ubi rex Bohemie dispositis aciebus finem prelii expectabat), schlacht, vernichtung des böhmischen heeres, das theils durch das schwert, theils im flusse zu grunde gieng, theils gefangen ward; tod Ottokars. Oportunum (Intimandum) fore — convertemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 91 = Emler Reg. Bohem. 2, 488 unvollst.; in S I, dar. Cenni 419 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 167, = Migne 98, 789; in B, dar. Bärwald 229; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis dom. Habsb.-Austr. 75, Hansiz Germ. sacra 2, 388, Herrgott Genealogia 3, 484 = Hanthaler Fasti Campilil. 1 b, 1101, Katona Histor. crit. Hungar. 7, 753 = Fejér CD. Hungar. 5 b, 458, Gerbert 161. *995
. . . . .		schreibt ähnlich an den (erzbischof Friedrich von Salzburg). Quantis opprobriis — respiravit. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 417 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 169, = Migne 98, 788; in B (mit der überschrift duci Saxonie), dar. Pez SS. rer. Austr. 3, 159 anm. unvollst., Bärwald 228; in S II, dar. Herrgott Genealogia 3, 483 (mit varianten aus B) = Hanthaler Fasti Campilil. 1 b, 1101, Katona Histor. crit. Hungar. 7, 755 = Fejér CD. Hungar. 5 b, 460, Gerbert 159. — Das schreiben deckt sich grösstentheils wörtlich mit jenem an den dogen von Venedig, doch zeigen die abweichungen deutlich genug, dass es an einen andern und zwar ganz bestimmten fürsten gerichtet war, nämlich wie man auch fast allgemein angenommen, an den erzbischof von Salzburg. Vor allem der satz: et quoniam de torrente talis discriminis aliquando nobiscum dire amaritudinis haustus felleos accepisti, lässt darüber kaum einen zweifel. Gerade diese äusserung passt aber andrerseits gar nicht für den herzog von Sachsen, den zwei hss. von B als adressaten nennen; man muss annehmen, dass hier eine der willkürlichen änderungen von B vorliegt, oder dass der sammler die überschrift eines andern derartigen siegesberichtes über dies ihm vielleicht formell besser gefallende schreiben setzte. *996
. . . . .		schreibt ähnlich (nur in allgemeinen worten) an die stadt Florenz. Quia fortunatos — triumphali. Ueberliefert ohne daten in des Thomas Tuscus Gesta imperatorum et pontificum, Böhmer-Huber Fontes 4, 668. SS. 22, 526. *997
. . . . .		schreibt ähnlich einem ungenannten. Die zahl der todten und gefangenen von Ottokars heer wird hier auf 12000 geschätzt. Multas obprobriosas — salvatorem. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 90. *998
— 29	ap. Dyax	(in castris) »Item instrumentum continens, qualiter Rodulphus rex Romanorum ratificavit, approbavit et de novo concessit omnia privilegia donata, concessa, recognita et iurata per praedecessores suos et principes imperii ecclesiae Romanae: primo per dictos principes apud Franchenfort anno domini MCCXX nono calendas maii; deinde per se in civitate Lau-

1278

sanae MCCLXXV et regni sui anno III. Item ratificavit et de novo iuravit omnia et singula praemissa et facta suo nomine per fratrem Conradum ministrum Minorum superioris Alamanniae, procuratorem suum hic seriosius expressata. Datum in castris apud Drax, quarto kalendas septembris, anno domini MCCLXXVIII, regni sui anno V.« Muratori Antiquit. Ital. 6, 90 aus dem Catalogus chartarum s. Romanae ecclesiae von 1366. — In diesem und den zwei folgenden auszügen des inventars von 1366 haben wir nun den inhalt von drei privilegien k. Rudolfs für die römische kirche vor uns, welche bisher ganz unbeachtet geblieben sind. Ihre originale sind im vatican. archive heute nicht mehr vorhanden, Kehr in seiner arbeit im 14. bd. des N. Archivs kennt sie nicht. Sie fügen sich jedoch vollkommen in die grosse reihe der urkunden ein, welche Nicolaus III. zur sicherstellung der ansprüche der römischen kirche und ihrer neuen erwerbung, der Romagna, vom deutschen könig sich ausstellen liess; sie füllen eine lücke aus die man bisher nicht beachtete. Was Nicolaus III zunächst von Rudolf wollte ist in seinen schreiben vom 5. und 7. juni enthalten (n. 970 ff.). Als Konrad Probus und der protonotar Gottfried nach Deutschland zurückkamen, fanden sie ihren könig mitten im kampfe mit Ottokar. Trotz der bedrängten zeit müssen die beratungen über die erfüllung der päpstlichen forderungen und über das vom papste gewünschte eintreten in verhandlungen mit Sicilien ungesäumt aufgenommen worden sein, denn drei tage nach der schlacht bei Dürnkrut stellt Rudolf im feldlager von Tajax drei der verlangten urkunden für die römische kirche aus und am 5. september beglaubigt er die beiden erprobten gesandten zu den verhandlungen mit Karl von Anjou. Diese drei urkunden vom 29. aug. 1278 sind uns also nur im auszug von 1366 noch erhalten. Sie entsprechen den drei am 20. und 21. october 1275 von Rudolf für Gregor X. ausgestellten erklärungen, nur dass jetzt das hauptgewicht auf die immer wiederkehrende bestätigung und erneuerung des besitzes der römischen kirche und auf den widerruf alles dessen gelegt ist, was dagegen etwa seitdem geschehen war. Aber diese drei urkunden genügten noch nicht den forderungen Nicolaus III. Am 17. nov. 1278 schreibt er an Rudolf: aliqua ex eisdem privilegiis nobis per eosdem fratrem et prothonotarium destinasti . . Verum quia nonnulla que per nos ordinata fuerant et maxime prestationem iuramenti petitam et assensum principum omissa comperimus, sende er Giffrid von Anagni. Diese aliqua sind unsere drei privilegien, aber es fehlte also noch an der ausdrücklichen und persönlichen eidlichen verzichtleistung Rudolfs auf die Romagna, es fehlte an den unterschriften und überhaupt am consens der deutschen fürsten und grossen. Die ersteren mängel wurden durch die urkunden Rudolfs vom 14. febr. 1279 nachgeholt, mit der einholung des consenses der deutschen fürsten und grossen aber hatte Giffrid von Anagni das ganze jahr 1279 zu thun. — Im datum ist Drax selbstverständlich corrumpirt aus Dyax, das ist Tajax nordwestl. Laa. *999

aug. 29 ap. Dyax (in castris) »Ad aeternam rei memoriam litera patens continens, qualiter Rodulphus rex Romanorum recognitis et approbatis omnibus donis sive donationibus factis et privilegiis per praedecessores suos Romanorum reges et imperatores a tempore Ludovici beato Petro coelestis regni clavigero eiusque successoribus et ecclesiae Romanae concessis, specialiter terrarum que sunt a Radicofano usque Ceperanum, Marchiae Anconitanae, ducatus Spoletani, terrae comitissae Mathildis, comitatus Bretenorii, exarchatus Ravennae, Pentapolis, Massae Trebariae cum adiacentibus terris et iurisdictionibus nec non Bononiensis, Imolensis, Faventinae, Foropopuliensis, Caesenatii, Ravennatensis, Ariminensis, Urbinatensis, Comensis, Foroliviensis, Montisfeltri et Bertenorii, cum civitatibus, castris, villis, terris, iuribus, iurisdictionibus et pertinentiis eorum ac generaliter omnibus aliis, quae etiam ratificaverat et recognoverat domino Gregorio papae X. volens perpetuo valere; ac revocans et cassans penitus omnes recognitiones per R. cancellarium suum a nobilibus, universitatibus, communitatibus et hominibus terrarum praedictarum ac fidelitatis iuramenta nomine suo postea recepta et ad annullandam cassandumque penitus omnia facta per dictum cancellarium super haec, scribendo domino Nicolao papae III. et nobilibus et communitatibus dictarum terrarum magistrum Gaufridum protonotarium suum specialem destinavit. Qui in magno consistorio papali Viterbii praefato domino Nicolao papae III. et dominis cardinalibus praesentibus gesta per dictum cancellarium imperii totaliter irritavit et annullavit ac praecepit iuxta mandatum dicti imperatoris nobilibus et civibus dictarum civitatum, castrorum et terrarum, ut dictum dominum papam et ecclesiam Romanam tenerent et recognoscerent pro veris eorum dominis eisque

1278

perpetuo facerent fidelitatem et praestarent sacramentum. Et sic factum fuit. Datum in castris apud Drax, quarto calendas septembris anno MCCLXXVIII, sui regni anno V.« Muratori Antiquit. Ital. 6, 91. — Vgl. n. 999. *1000

aug. 29 ap. Dyax (in castris) »Item alia patens litera continens, qualiter Rodulphus rex Romanorum ratificando, approbando et de novo concedendo omnia donata privilegiaque et terras per praedecessores suos ecclesiae Romanae concessa in Lausana, praesentibus multis praelatis et nobilibus dominoque Gregorio papae X. et ecclesiae Romanae iuramentum fidelitatis praestitit anno MCCLXXV, regni sui anno III. postque ratificando ut supra fratrem Conradum ministrum ordinis Minorum procuratorem suum Romam destinavit. Qui domino Nicolao papae III. simili modo omnia privilegia et terras dictae Romanae ecclesiae concessa approbavit et concessit apud sanctum Petrum in consistorio publico papali, anno domini MCCLXXVIII, quarto die maii. Et idem imperator postea ratificavit omnia supradicta et literas suas concessit super haec, sub data in castris Drax, quarto calendas septembris, regni sui anno V.« Muratori Antiquit. Ital. 6, 91. — Vgl. n. 999. *1001

- 29 . . . . befiehlt dem ritter Johann Greifenclau sich vor dem ritter Johann von Scharfenstein zu stellen, damit dieser als königlicher bevollmächtigter seinen streit mit ritter Wilhelm von Rüdesheim entscheide und dadurch in der dortigen gegend entsprechend dem wunsche erzbischof Werners von Mainz frieden geschaffen werde. Bodmann Rheing. Alterth. 318 aus dem or. (ohne ausstellort mit IIII. kal. septemb. 1278 reg. 5) = Sauer CD. Nassoicus 1, 562; ‚es ist mir aber wenig wahrscheinlich dass Rudolf sich damals mit solchen geringen sachen solle abgegeben haben, und ich vermuthe daher einen irrthum im datum.‘ Böhmer; [v. d. Ropp Werner v. Mainz 128 anm. 3 stimmt dem bei mit der bemerkung, dass um diese zeit die beiden genannten ritter erzbischof Werners feinde waren; er scheint geneigt die urk. eher zu 1279 oder 1280 setzen zu wollen]. 1002

. . . . . Abschied von könig Ladislaus, der nun beutebeladen mit seinen Ungarn heimzieht. [Ladislaus urkundet am 27. august in Laa, Fejér CD. Hungar. 5 [b], 463; die Ungarn und Cumanen verwüsteten ringsum die gegend, drangen plündernd in Mähren ein, zudem scheint bald arge nebenbuhlerschaft und nationale gehässigkeit zwischen ihnen und den Deutschen ausgebrochen zu sein, sie wurden für Rudolf höchst unbequem. Wie und wodurch es ihm gelang die lästigen bundesgenossen zu entfernen, wissen wir nicht, dass es ihm so bald (post tres dies nach der schlacht) und ohne politische opfer gelang, zeigt auch hier Rudolfs »gewaltige überlegenheit«. Contin. Vindobon. 710. Contin. Claustroneob. VI, 745. Ann. Salisburg. 804. vgl. Lorenz 2, 242 f., dazu Busson 63; auch Fessler-Klein Gesch. v. Ungarn 1, 433, dem Dudik Gesch. Mährens 7, 7 f. nachschreibt. — Rudolf hielt eine mehrtägige rast, (Contin. Claustroneob., aber nicht in Feldsberg wie man früher vermuten musste, sondern in Tajax, wie jetzt die urkunden vom 29. aug. und 5. sept. ergeben. — Die angaben der österr. Reimchronik 228 sind verworren und theilweise ganz unrichtig; sie lässt ja könig Rudolf drei tage auf der walstatt bleiben und da die beiden könige sich trennen. Rudolf sei dann nach Mistelbach gezogen. Böhmer und Lorenz 2, 242 anm. lasen irrig heraus, dass Ladislaus sich zu Mistelbach von Rudolf verabschiedet hätte, was aber die Reimchr. selbst nicht sagt, vgl. auch Busson 112]. a

sept. 5 —— (in castris) schreibt dem papst Nicolaus III. und überlässt es demselben gänzlich freundschaft und bündniss zwischen ihm und könig Karl von Sicilien zu verhandeln und zu festigen durch ehebündnisse oder in anderer weise, indem er alles genehm halten will was der papst abschliessen wird und sich darauf beschränkt den Minoritenmeister Konrad und seinen protonotar Gottfried propst von Mariasaal als seine bevollmächtigten zur aufklärung über thatsächliche verhältnisse an ihn abzuordnen. Raynald Ann. 1278 § 64. Kopp Reichsgesch. 3 [a], 293 aus transsumt von 1339 im vatican. archiv. — Der ort ist gross oder klein Tajax in Mähren an dessen südlicher grenze zwischen Laa und Znaim. — [Rudolf spricht hier bereits von ehebündnissen mit dem sicilischen hofe, wovon in der instruction des papstes für den bruder Konrad vom 5. juni nichts erwähnt ist. Konrad wird eben, wie Kaltenbrunner Actenstücke 155 mit recht bemerkte, weitergehende mündliche aufträge an Rudolf zu übermitteln gehabt haben. 1003

1278

. . . . . schreibt dem papste (Nicolaus III.) und dankt ihm, dass er, wie bruder Ber. berichtet habe, ihm seinen besondern schutz und seine gunst zuwenden wolle und dass er bezüglich des königs von Sicilien jeden argwohn und alle befürchtungen zerstreut habe (quod de inclyto rege Sycilie vulgaris opinio predicet, quitquid privata suggestio swadeat, nulla nobis meticulosa suspicio sit habenda); er werde daher dem könig mit aufrichtigem wolwollen entgegenkommen und sich mit ihm aufs engste verbinden. Zum schlusse theilt er dem papste mit, dass die kreuzpredigt für das hl. land, zu dessen unterstützung er ja selbst das kreuz genommen, in Deutschland von den Prediger- und Minoritenmönchen nicht mit dem wünschenswerten eifer betrieben werde, und bittet ihn, den beiden orden hierin grössere sorgfalt aufzutragen. Grande multiplicatum — incrementis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 u. 337 varianten; unvollst. am schlusse (— iniungantur) in B, dar. Bärwald 281 zu 1279. — Wollte man mit Bärwald dies schreiben zu 1279 setzen, so müsste man es wol mit der sendung des bischofs Paul von Tripolis in verbindung bringen. Allein Rudolf hat ja schon am 5. sept. 1278 den papst zu weitgehenden verhandlungen mit Karl von Sicilien betraut, es musste also damals schon ein gewisses widerstreben Rudolfs überwunden sein. Da das schreiben wegen des hinweises auf das von Rudolf genommene kreuz jedenfalls nach october 1275 fällt, kann es vielleicht am ehesten zu 1278 sept. 5 gesetzt werden, als Rudolf nun ernstlich auf neuerliche verhandlungen mit Karl v. Anjou einging. Auf jeden fall gewährt der brief einen merkwürdigen einblick in die stimmung in Deutschland und am königshofe. *1004

. . . . . schreibt dem papste (Nicolaus III.) mit warmen worten, wie sein bundesgenosse, freund und sohn der könig Ladislaus von Ungarn, seinen vorfahren im eifer für den glauben und in der ergebenheit für die kirche sowie durch tüchtige thaten nacheifernd (imitetur zu lesen statt mutetur), ihm eben jüngst (novissime) gegen die feinde des reiches mit seiner macht zu hilfe kam, und bittet den papst den wunsch Ladislaus' zu gewähren und dessen vicekanzler dem magister Johannes doctor decretorum propst von Ofen und erwähltem von Alba (Weissenburg in Siebenbürgen, jetzt Karlsburg), den er als durchaus würdigen mann persönlich kennt, bei diesen kriegszeiten die bestätigung als bischof nach Ungarn zu übersenden. Coelesti dispensatione — effectum. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 96 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 167 zu 1278. — Das schreiben fällt mitten in den krieg von 1278; man kann es vielleicht am besten zu den andern an die curie gerichteten schreiben von ende august und anfang september stellen. Johannes war mitglied der im juli 1277 nach Wien abgeordneten ungarischen gesandtschaft, vgl. n. 814. *1005

sept. 5 . . . . Heinrich von Hage bekundet, dass könig Rudolf auf seine bitte das vor ihm (vor dem gewaltigen khönnige von Romwe) aufgesandte schloss (haus) zu Hartenstein an der Krems dem Ulrich von Lobenstein zu lehen gegeben habe. Oberösterr. UB. 3, 490 (nov. 5 in der überschrift ist wol versehen). Eichmayer in Blättern d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterreich 22 (1888), 201. — Aufsendung und belehnung waren jedenfalls früher geschehen, denn die beurkundung fand, den zeugen nach zu schliessen, in Oberösterreich statt. Nach den bemerkungen Eichmayers l. c. 202 ist das Würtenstein der abschrift jedenfalls verderbt für Hartenstein. *1006

. . . . . Besetzung Mährens. [Rudolfus . . cum Australibus et Styriensibus et Swevis terram Moravie ingrediens civitates et urbes et municiones cum baronibus suo dominio subiugavit. Contin. Claustroneob. VI. 745. Mortuo rege Bohemorum nomine Odacker intravit rex Rudolfus marchionatum Moraviae terram volens totaliter devastare. Civitates communi consilio dominum regem Rudolffum pro domino receperunt et infra mensem se et sua totaliter commiserunt et sibi fidelitatem iuramento firmissime promiserunt. Chron. Colmar. 252; vgl. auch Ann. Salisburg. 805]. Rudolf behielt Mähren in eigener verwaltung (Ann. Salisburg. 805) und ordnete den bischof Bruno von Olmütz und bischof Heinrich von Basel zu statthaltern in Mähren; jenem theilte er vorzugsweise den Olmützer und Prerauer kreis zu, diesem wol das südliche Mähren. Ann. Otakar. SS. 9, 193, 195, dazu unten n. 1043, CD. Moraviae 4, 231, auch Dudik Gesch. Mährens 7, 14. — [Die von Boczek Mähren unter Rudolf I. in Abh. der böhm. Gesellsch. der Wiss. N. F. 4 angeführten Chroniken von Obrowitz (Zabrdovice), Welehrad, Hradisch usw. sind seine eigne erfindung, vgl. Dudik l. c. 16 anm. 1, Wattenbach GQ.[5]

1278		
		2, 495 f. Uebrigens ist, wie Dudik bemerkt, »das was sie für Rudolfs geschichte bringen, nur die natürliche folge der eingetretenen begebenheiten und grossentheils anderweitig, wenn nicht wörtlich, so doch sachlich als wahr bestätigt«. Neuestens hat Bretholz in Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Mährens u. Schlesiens 1, 1 ff. die fälschung einer reihe von urkunden aus der zeit des Tatareneinfalls in Mähren (1241) durch Boczek nachgewiesen. Ich verdanke Bretholz wertvolle mittheilungen über die durch Boczek allein bekannt gewordenen urkunden Rudolfs für mährische orte; hatte gegen drei davon (n. 1011, 1016, 1055) schon Dudik bedenken erhoben, so wird jetzt um so mehr die äusserste vorsicht diesen und auch den andern gegenüber (n. 1010, 1013) am platze sein; vgl. die bemerkungen zu den einzelnen stücken]. a
. . .	. . .	bestätigt den bürgern von Znaim, welche sich ihm und dem reiche bereitwillig unterworfen haben, zugleich zur aufmunterung für andere städte diesem beispiel zu folgen, alle gnaden, rechte, freiheiten und besitzungen, die sie von könig Ottokar oder dessen vorfahren erhalten haben (vgl. urk. Ottokars als form. im Oesterr. Archiv 29, 134); insbesondere bestätigt er ihnen den salzzoll und das schrotamt, gewährt ihnen alle rechte, wie sie die stadt Wien hat, verpflichtet sich die stadt niemals zu veräussern oder einem andern zu übertragen, sondern unter seiner und des reichs herrschaft zu behalten, trifft bestimmungen über das bierbrauen und die verfolgung von schuldnern, gewährt den bürgern ausserdem als nove gratie auf fünf jahre abgabenfreiheit, sowie freiheit von maut und zoll innerhalb einer meile um die stadt, schenkt der stadt einen forst und ein dorf, und gebietet endlich, dass dieselben ex devotionis sue primitiis merito honorandi von allen reichsgetreuen besonders geehrt werden sollen. Dilectis fidelibus — honorentur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 94 = Boczek Mähren unter Rudolf 49 = Boczek CD. Moraviae 5, 264 = Emler Reg. Bohemiae 2, 489. — Die wendung Rudolfs von Feldsberg westwärts, die aus dem aufenthaltsort Tajax in n. 999 ff. gesichert ist, erklärt sich wol aus seiner absicht Znaim zu gewinnen, was unsrer urkunde nach ohne jede schwierigkeit gelang. Das beispiel Znaims und die reiche belohnung der schnellen und willigen unterwerfung scheint in der that so ausschlaggebend gewesen zu sein, wie Rudolf es wünschte. *1007
sept. 20	apud Iwautschicz	(in castris) bestätigt den bürgern von Olmütz, welche sich ihm und dem reich bereitwillig unterworfen haben, alle gnaden, freiheiten, rechte und besitzungen, welche sie von könig Ottokar von Böhmen oder dessen vorfahren erhalten haben, sichert ihnen zweijährige steuerfreiheit vom nächsten Marcustage an (? ob etwa Martin zu lesen) zu und zehnjährige zollfreiheit im römischen reich, verordnet, dass innerhalb einer meile um die stadt kein bier gebraut werde, und dass die Juden daselbst gleich den bürgern steuern zahlen sollen. Boczek Mähren unter Rudolf 47 aus or. im stadtarch. Olmütz. Boczek CD. Moraviae 4, 217. Emler Reg. Bohemiae 2, 493. — Der ausstellort Eibenschitz liegt fünf stunden südwestlich von Brünn, [nach der österr. Reimchronik 229 blieb hier Rudolf im ganzen 13 tage. — Die urk. ist inhaltlich und formell mit dem privileg für Znaim vielfach übereinstimmend. Nach mittheilung von Bretholz befindet sich das or. in der that im stadtarch. Olmütz, so dass gegen die echtheit dieser urk. nichts einzuwenden ist]. 1008
— 22		(Viterbii) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: theilt diesem mit, dass er den bischof Philipp von Fermo als legaten für Ungarn, Polen, Dalmatien, Croatien, Serbien, Lodomerien, Galizien und Cumanien besonders an könig Ladislaus zur ordnung der ungarischen verhältnisse absende, und ersucht um Rudolfs wolwollende unterstützung. Respicimus personam — attollaris. Theiner Mon. Hungar. 1, 327. Wenzel CD. Arpadianus 4, 113. — Potthast n. 21413. — Ebenso schreibt Nicolaus III. an die römische königin. Vgl. Potthast n. 21412. 21414 — 21449, 21468, 69 und unten n. 1037, 1039. *1009
— 28	. . . .	(apud Ozlavan in castris) bestätigt den bürgern von Prerau, welche sich ihm und dem reich bereitwillig unterworfen haben, alle gnaden, freiheiten, rechte und besitzungen, welche sie von könig Ottokar von Böhmen oder dessen vorfahren erhalten haben, namentlich dass sie gleicher freiheit geniessen sollen wie die von Olmütz, dass sie die brückenmaut zwanzig jahre lang zum nutzen ihrer stadt beziehen und innerhalb einer meile allein das braurecht haben sollen mit ausnahme der edeln, denen dies zugestanden wurde, und gewährt ihnen abgaben- und zollfreiheit im ganzen reich auf fünf jahre. Boczek Mähren unter Rudolf

1278		51 (mit 4. kal. oct.). Boczek CD. Moraviae 4, 218 (mit 5. kal. oct.) = Emler Reg. Bohemiae 2, 493. — [Boczek nennt als seine quelle »cod. ms. saec. XV, qui continet opuscula b. Bernardi quondam in bibl. mon. Gradicensis«. Nach mittheilung von Bretholz besitzt das Brünner landesarchiv eine solche handschrift nicht. Im CD. Moraviae 1, 243, 245 citirt Boczek einen »Cod. membr. sec. XIV in 4° in archivo capit. Olom. cuius est titulus: Epistolae b. Bernardi Claravall. etc. sign. CXXVI«; unter dieser signatur befindet sich im Olmützer capitelarchiv eine hs. enthaltend »Sermones«, aber ohne autornamen und ohne urkundeneintragungen. Bretholz bemerkt: »auf mich macht dieses stück den sehr deutlichen eindruck einer *fälschung;* die abweichungen von der Olmützer urkunde (n. 1008) dürften sich aus älteren Prerauer urkunden erklären lassen«. Wir haben daher auch von dem ausstellorte Oslawan südwestl. Brünn und einem aufenthalt Rudolfs daselbst abzusehen]. 1010
sept. 28	. . . . .	(in Oslawan) ersetzt dem kloster Oslawan den durch sein kriegsvolk demselben zugefügten schaden. Boczek CD. Mor. 5, 269 reg. = Emler Reg. Bohemiae 2, 494. — Dudik Gesch. Mährens 7, 16 anm. 1 hält die urk. für eine *erfindung* Boczeks, und auch nach der ansicht von Bretholz ist hier und bei n. 1055 wol kaum daran zu zweifeln. In den aus dem 18. jahrh. stammenden archivkatalogen von Oslawan sowol als auch von Klosterbruck sind nirgends diese urkunden eingetragen; auch von einem vidimus von 1669, welches Boczek als seine quelle nennt, ist im ganzen kataloge nichts zu finden. *1011
— 29	apud Rossiz	(—) bestätigt den bürgern von Leobschütz, welche sich ihm und dem reiche freiwillig unterworfen haben alle rechte und besitzungen, die sie von könig Ottokar von Böhmen und dessen vorfahren erhalten haben und verlängert ihnen die von Ottokar verliehene steuerfreiheit auf ein jahr, wenn sie die betreffende urkunde vorlegen können. Minsberg Gesch. von Leobschütz 123 übersetzung. Ledebur Archiv 8, 370. Kleiber Gesch. d. Stadt Leobschütz 1, 25 aus or. im stadtarch. Leobschütz. — [Rossitz vier stunden westlich Brünn. — Leobschütz gehörte mit der Troppauer provinz damals zu Mähren, Dudik Gesch. Mährens 7, 11 anm. 2]. 1012
— 29	——	(—) gestattet den bürgern von Pohrlitz südl. Brünn aus mitleid wegen der durch seine krieger bewirkten unverdienten verwüstung ihrer stadt, dass sie die brückenmaut daselbst zehn jahre lang zu ihrem nutzen erheben mögen, schenkt ihnen das ried am flusse Iglawa, gibt ihnen zehnjährige zollfreiheit im römischen reich und erklärt sie eben so lang steuerfrei. Diese schenkung geschah in gegenwart und mit einwilligung des Jerozlaus von Kravar machtboten der königin Kunigunde von Böhmen, zu deren wittum Pohrlitz gehört. Boczek Mähren unter Rudolf 52. CD. Moraviae 4, 220 — Emler Reg. Bohemiae 2, 494 unvollst. — [Boczek citirt »ex orig. quondam monasterii Cellae s. Mariae in archivo societ. Jesu Brunensis«, allein nach mittheilung von Bretholz ist ausser einer abschrift von Boczeks eigener hand im Brünner landesarchiv, bei welcher es wieder »ex orig.« heisst, weder in Brünn noch im staatsarch. Wien (wohin ein theil mährischer klosterurkunden gekommen) irgend eine andere überlieferung aufzufinden. Die urk. ist besonders auffallend durch die stelle über den gesandten Kunigundens; auch die motivirung der verleihung erinnert an den von Bretholz hervorgehobenen gewissen sentimental-romantischen zug, der die fälschungen Boczeks charakterisirt. Formell auffallend, ja geradezu unzulässig ist die publication universis Christi fidelibus, während es in königsurkunden ständig lautet Romani imperii fidelibus. Es ist also wahrscheinlich auch diese urk. eine *erfindung* Boczeks; allein es bedarf immerhin noch des nachweises, woher Boczek die bausteine zu den details dieser urk. holte — denn ohne irgend eine vorlage hat er nicht gefälscht. In dieser hinsicht kann wenigstens hingewiesen werden auf n. 1022 f., wo von dem wittum Kunigundens die rede, und auf n. 1046, in welchem eine stadt für die erlittenen kriegesschäden durch Rudolf entschädigt wird — stücke, welche Boczek aus Bodmann kannte]. 1013
. . . . .	. . . . .	bestätigt den bürgern von Brünn, welche sich und ihre stadt seiner gewalt unterworfen und die er in seine gnade aufgenommen, alle freiheiten, rechte, privilegien und gewohnheiten, welche sie von könig Ottokar erhalten hatten und vermehrt dieselben, indem er ihnen die von k. Ottokar gewährte einhebung eines zolles von acht auf zwölf jahre verlängert und die zollfreiheit in Böhmen und Mähren sichert, ferner verbietet, dass sie irgendwie für von könig Ottokar gethane schäden oder verheissungen herangezogen werden und dass ein adeliger innerhalb der stadtmauern irgendwelche gewaltthätigkeit verübe, ihnen ferners die pfand-

1278

summe auf die dörfer Curin und Streletz von 350 auf 500 mark erhöht, die der stadt gehörigen grundstücke zurückgibt und bestimmt, dass die Juden gleich den bürgern steuern zahlen sollen. Romani vires — offendant. Nur als form. erhalten: in T n. 244; in S I, dar. Cenni 422 = Migne 98, 791; in S II, dar. Gerbert 162 = Boczek Mähren unter Rudolf 45 = Boczek CD. Moraviae 5, 266 = Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 417 unvollst. = Emler Reg. Bohemiae 2, 490 unvollst. — Das privilegium fällt jedenfalls in den september 1278. *1014

. . . . . ersucht einen (oder mehrere) grossen (sinceritatem vestram), die stadt Brünn, welche sich seiner und des reichs herrschaft unterworfen hat, so dass sie unter des reiches städte zählt (ita quod in ceterarum civitatum imperii numero collocetur), jene freiheit und gunst (gratia) in seinem gebiete geniessen zu lassen, deren sich die übrigen reichsstädte de benignitate regia erfreuen; er werde für solches entgegenkommen seinen wünschen gerne gefällig sein. Cum civitas — obligatis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 104 = Boczek Mähren unter Rudolf 46 = Boczek CD. Moraviae 5, 267 = Emler Reg. Bohemiae 2, 490. — Vielleicht war dieses schreiben, das mit dem vorhergehenden sicher gleichzeitig anzusetzen ist, an bischof Bruno von Olmütz gerichtet, zu dessen stellung als statthalter in Nordmähren inhalt und form wol passen würde. *1015

. . . . . Die stadt Iglau unterwirft sich dem könig Rudolf, die bürger schwören dem könig unwandelbare treue, geloben niemals die stadt einem andern zu übergeben, sondern gegen jedermann zu vertheidigen; sie setzen ihre person, ihre kinder und ihr vermögen hiefür zum pfande und wollen, wenn sie die treue brechen, de crimine lese maiestatis der gerechten strafe verfallen. Sie unterwerfen sich der gerichtsbarkeit (iurisdictioni et iudicio) des bischofs von Olmütz, der sie sine strepitu iudicii durch kirchliche strafen zur einhaltung alles obigen verhalten soll. Vobis domino — supradicta. In cuius etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 54 = Boczek Mähren unter Rudolf 54 = Emler Reg. Bohem. 2, 490. — Boczek 15 = CD. Moraviae 5, 265 = Emler 491 bringt »e vetusta consignatione privil. Iglav.« das lateinische regest einer urkunde, wonach k. Rudolf den bürgern von Iglau ihre alten bergrechte bestätigt, ihnen die bergnutzung auf drei jahre überlässt und sie in seinen und des reiches schutz nimmt: ohne ort und datum. Schon Dudik Gesch. Mährens 7, 26 anm. 1 zweifelte an der existenz einer solchen urkunde, da sie nicht aufgefunden worden sei. Auch Bretholz theilt mir mit, dass die urkundenverzeichnisse aus Iglau im Brünner landesarch. die urk. nicht enthalten. Unter solchen umständen liegt es sehr nahe anzunehmen, dass für Boczek die unterwerfungsurkunde der Iglauer der anlass war, aus eigener erfindung eine urk. Rudolfs hinzuzufügen. *1016

. . . . . gewährt folgend dem grundsatz seiner vorgänger, der besiegten zu schonen, den kindern weiland könig Ottokars gnade, schutz und zuflucht. Divi principes — aperimus etc. Nur unvollst. als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 421 = Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 170, = Migne 98, 791; in S II, dar. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 76, Gerbert 163 = Emler Reg. Bohem. 2, 496 reg. — Dies schreiben Rudolfs ist doch sicherlich bald nach der schlacht bei Dürnkrut, etwa in den september zu setzen. *1017

. . . . . (Königin Kunigunde von Böhmen) an könig Rudolf: sie bittet ihn im vertrauen auf seine grossmütige milde um den leichnam ihres gefallenen gemahls (könig Ottokars). Recentis doloris — astringat. Nur als form. erhalten: vollständig im fragm. eines fb. k. Wenzels II, dar. Loserth im Oesterr. Archiv 57, 475; weniger vollst. im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 94 = Emler Reg. Bohemiae 2, 492 zu 1278 sept. — Das schreiben mag etwa in den september 1278 fallen. Ottokars leichnam wurde nach der schlacht nach Wien gebracht, dort einbalsamirt und bei den Minoriten bewahrt, bis zu ende 1279 der päpstliche legat bischof Paulus von Tripolis dispens ertheilte, dass der leichnam des königs, der ja im kirchenbanne gestorben war, im geweihten erdreich begraben werde. Dies geschah bei den Minoriten in Znaim und erst 1297 kamen Ottokars irdische reste nach Prag zurück. Das nähere vgl. in der Contin. Vindobon. 711, Histor. annor. 1264—79 p. 653 f., Contin. Magni presb. SS. 17, 534. *1018

. . . . . schreibt dem könig Ladislaus von Ungarn, rühmt dankbar dessen dienste in der zeit der noth und versichert ihn, dass, wenn auch (herzog Andreas) der verlobte seiner tochter, wie

1278		es heisse (ut dicitur) vorzeitig verstorben sei, dennoch das zwischen ihnen geschlossene freundschaftsbündnis so lange er lebe unverändert bleiben solle. Ueber seine erfolge im böhmischen reiche würden ihn viri religiosi unterrichten, welche dabei waren als der bischof von Olmütz und einige mährische barone ihm und dem reich gehuldigt. Obgleich es ihm ein leichtes wäre das böhmische reich und Ottokars kinder völlig zu verderben, habe es doch heilsamer und gott wolgefälliger geschienen, ohne solches ihrer beiden ziel zu erreichen und Ladislaus möge nicht zweifeln, dass er, sive flat sive deficiat vobis (!) dicta assignatio puerorum, sein interesse in dieser sache wie das eigene verfolgen werde. Auch bittet er Ladislaus vier von den böhmischen edeln, welche von (ungarischen) baronen festgehalten werden, freizulassen, wodurch rerum vestrarum restitutio beschleunigt würde. Er berichtet endlich Ladislaus, dass graf Johann (Iwan v. Güns) ihm dringend anliege, er möge ihm vergeben und ihn in seinen dienst und schutz aufnehmen, dass er dies jedoch feinden des ungarischen königs und reiches verweigere und es ohne Ladislaus' ausdrückliche zustimmung niemals thun, vielmehr, wenn dieser die gemeinsam erlittene beleidigung zu rächen denke, ihm beistand leisten werde; wollte aber Ladislaus gegen Johann und seine brüder gnade üben, so mögen dann doch die zahllosen, ihm (Rudolf) von denselben zugefügten schädigungen zur sprache kommen. Luminosa sunt — sentietis. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 424 zu 1279 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 171, = Katona Histor. crit. Hungariae 7, 740, = Fejér CD. Hungar. 5 [b], 455, — Migne 98, 793; in S II, dar. Gerbert 164 — Emler Reg. Bohem. 2, 497 unvollst., alle zu 1278. — Dies schreiben fällt, wie sein inhalt ohne weiteres ergibt, in die zeit, als Rudolf in Böhmen selber vorgedrungen, die frage der böhmischen regentschaft und vormundschaft aber noch unentschieden war, also ungefähr in die erste hälfte october 1278. Sind die worte sive flat etc. richtig überliefert, so hätte also auch Ladislaus ansprüche auf die vormundschaft über die kinder Ottokars erhoben, und die ausweichend gehaltene wendung würde zu den gleichzeitigen verhandlungen Rudolfs mit Kunigunde stimmen, die ja zu einem Ungarn ganz bei seite lassenden abschluss führten, wie dann auch im frieden mit dem markgrafen von Brandenburg Ungarns keine erwähnung geschieht. Der junge Andreas, der verlobte Clementias, in n. 964, 965 von c. mai noch erwähnt, muss also ungefähr august oder september gestorben sein. Clementia war frei — für andere combinationen der politik. — Iwan von Güssing hatte im frühjahr 1278 auf anstiften k. Ottokars und Paltrams von dem Friedhof die grenzen Oesterreichs und Steiermarks verwüstet, vgl. auch n. 899 und 948 [a]. *1019
. . .	Habern	Lagerung während zwölf tagen. Hier auf dem einmarsch in Böhmen zwischen Deutschbrod und Czaslau erfährt Rudolf, dass ihm vom markgrafen Otto dem langen von Brandenburg, der sich zum vormund von Ottokars kindern aufgeworfen hatte, neuer widerstand bevorstehe. Er ruft nun die in Mähren entlassenen hülfstruppen aus Oesterreich und Steier, sowie die des erzbischofs von Salzburg und seiner suffragane eiligst zurück. Ottokar 230. [Da Rudolf am 16. oct. in Sedletz steht (vgl. n. 1021), so muss, wenn die angabe der Reimchronik von dem zwölftägigen aufenthalt in Habern richtig ist, der könig gleich anfangs october die grenzen Böhmens überschritten haben]. a
. . .	Wilimov	Lagerung. Circa ipsum (Wilimov) rex Rudolfus cum sua potentia bis stetit. Ann. Otakar. SS. 9, 193. — Das zweitemal war Rudolf jedenfalls auf dem rückweg hier; kloster Wilimow liegt zwei stunden nordöstl. Habern, c. vier stunden südöstl. Czaslau. *b
oct. 15	apud Mittelberge	(in castris) verspricht dem Ulrich von Ramswag wegen der dienste, die ihm dieser selbst und durch seine söhne geleistet hat, fünfzig mark und verpfändet ihm dafür die vogtei in Waltkilchen bei St. Gallen. Gerbert Cod. ep. 233. Wartmann UB. von St. Gallen 3, 214 aus or. in St. Gallen (mit a. regni 6, also hier nach der wahl gerechnet, wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 278 anm. 2 bemerkte). — Zu den söhnen gehörte derjenige, welcher dem könig in der schlacht das leben rettete. Vgl. weiter unten den dieserhalb von Rudolf im nächsten jahr zu Wien ausgestellten pfandschaftsbrief, n. 1078. [Vgl. Chr. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 156 f., auch 146 mit anm. 237. — Der ausstellort lässt sich im jahre 1307 als besitz des klosters Wilimow nachweisen, Emler Reg. Bohem. 2, 929, und lag also wol in der umgegend des klosters]. 1020
. . .	. . . . .	Vereinigung mit den zurückgerufenen hülfstruppen in der gegend von Czaslau und Sedletz bei Kuttenberg. Ottokar 231. — [Es kam erzbischof Friedrich von Salzburg selbst (der am

1278

26. sept. noch zu Leoben in Steiermark urkundet, orig. im staatsarch. zu Wien), mit den bischöfen von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant; am 18. oct. wurde auch pfalzgraf Ludwig mit 300 pferden erwartet, vgl. Rudolfs zuversichtliches schreiben n. 1021, wonach am 17. oct. die zuzüge schon alle eingetroffen sein mussten. Auch graf Meinhard von Tirol ist jetzt erst dem könig zugezogen, vgl. n. 991 [b]; er ist dann einer der schiedleute beim friedensschluss mit dem markgrafen von Brandenburg, n. 1026 [a]]. a

oct. 17 ap. Zedlicz (in castris) schreibt seiner gemalin königin Anna: nach allgemeinem urtheil (eher indicio statt indicio zu lesen) seiner getreuen sei er von einer solchen streitmacht umgeben, dass er selbst in der schlacht mit dem Böhmenkönig, wo ihm der könig von Ungarn beigestanden, keiner so auserlesenen ritterschaft sich rühmen konnte; sie möge deshalb unbesorgt sein, da kein gegner mit ihm zusammen zu treffen wagen werde. Auch der Rheinpfalzgraf werde morgen mit 300 gerüsteten pferden eintreffen. Die verhandlungen mit der königin von Böhmen nehmen ihren vollen fortgang: gestern war sie von Kolin kommend bei ihm im kloster Sedletz, wo er das lager aufgeschlagen, heute wird sie mit ihren kindern zu ihm kommen und zu allen abmachungen ihre zustimmung geben. Deshalb möge königin Anna vorbereitungen treffen (domus tue decus et decorem expedias ordinare), da sein bote sehr wahrscheinlich auf dem fusse folgen werde. Die tausend felle (pelles) seien hier nicht vorhanden, sie müsse dieselben daher selbst zu beschaffen suchen, ebenso die wagenpferde. Er habe dem Gozzo von Krems befohlen, für alles was ihr zur reise (ad expeditionem) nötig sei, aufmerksame fürsorge zu tragen, an ihn und die andern familiaren möge sie sich wenden. Noverit tua sinceritas — confidenter. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 132. — Wie daselbst 133 bemerkt, gewährt dieses schreiben willkommenen aufschluss über die ereignisse im october 1278. »Die königinwitwe Kunigunde hatte nach dem falle Ottokars unter dem eindrucke der nachrichten, dass k. Rudolf schon an den thoren des reiches stehe und dieses ihrem sohne gänzlich entreissen wolle, den markgrafen Otto von Brandenburg zu hilfe gerufen, dem Ottokar für den fall seines todes seine witwe, kinder und länder anempfohlen hatte«, vgl. die schreiben Kunigundens an Otto und dessen mutter Beatrix. Emler Reg. Bohem. 2, 491, 492). Otto war um diese zeit jedenfalls schon in Böhmen angekommen, der anschluss des exclusiv böhmischen adels, der von keiner verständigung mit Rudolf wissen wollte, wird sich schon gezeigt haben; auch herzog Heinrich von Breslau machte ansprüche auf die reichsverweserschaft und besetzte die grafschaft Glatz, vgl. Ann. Otakar. SS. 9, 193, Contin. Claustroneob. VI. ib. 746. Unterdes hatte sich aber Kunigunde mit Rudolf in beziehung gesetzt, dieser bot ihren kindern schutz und zuflucht an (vgl. oben n. 1017 f.). Mitte october war schon, wie aus unserm schreiben hervorgeht, ein abkommen zwischen Rudolf und Kunigunde geschlossen, mit deutlichst erkennbarer richtung gegen Otto von Brandenburg; den inhalt desselben geben uns die nächsten urkunden n. 1022 f., welche also zu oder ganz kurz nach dem 17. october gehören; vgl. auch Chron. Colmar. 252. Freilich wurden diese abmachungen durch die ereignisse der nächsten wochen schon überholt. — Kloster Sedletz liegt bei Kuttenberg, Kolin zwei stunden nordwestlich davon. *1021

. . . . . beurkundet dass, nachdem er mit einwilligung der königin Kunigunde von Böhmen, welche sich unter seinen schutz begeben, die regierung des böhmischen reichs zum nutzen und vortheil ihrer kinder unter gewissen zwischen ihnen vereinbarten festsetzungen und bedingungen, prout haec in aliis nostris litteris clarius exprimuntur, übernommen, auf bitte der königin als ersatz des ihr von weiland könig Ottokar bestellten heiratsgutes dreitausend mark einkünfte zu lebenslänglichem genuss anweise, nämlich »Opaviensem provinciam (Troppau) etc.«, nötigenfalls aus andern gütern in Böhmen oder Mähren zu ergänzen. Die königin habe dafür freiwillig gewisse verpflichtungen übernommen, quarum tenor et ordo in litteris suis patentibus, quas super his nobis tradidit plenius continetur. Virtutum radiis — et soluta. Nur als form. erhalten: in T, dar. Rodmann 105 = Boczek Mähren unter Rudolf 55 zu 1278 dec. = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 145 zu 1280 = Emler Reg. Bohemiae 2, 496 zu 1278 oct. *1022

. . . . . Königin Kunigunde von Böhmen beurkundet, dass sie sich der gnade des römischen königs Rudolf anheimgegeben, dass dieser sie unter des reiches schutz genommen und ihr an stelle des von weiland ihrem gemahl bestellten heiratsgutes besitzungen und ein-

1278

künfte, que et qui in suis litteris propriis nominibus exprimuntur angewiesen habe; sie schwört dafür immerdar des römischen königs ehre und nutzen in treuen fördern und alle mühe anwenden zu wollen, dass die zwischen ihnen beiden jüngst (nuper) bezüglich ihrer kinder vereinbarten abmachungen et omnia alia que in aliis nostris litteris sibi per nos datis exprimuntur genau erfüllt werden, ferner niemals sich jenen zuzuneigen, welche gegenwärtig oder in zukunft alle diese abmachungen rückgängig machen oder ändern wollen, es sei denn mit willen könig Rudolfs; und zu verhüten, dass von den ihr überwiesenen gütern und leuten den feinden des königs, besonders den gegnern dieser verträge irgend welche unterstützung zukomme. Dieses alles gelobt sie de certa conscientia, venerabili patre domino H. Basiliensi episcopo nobis iuramentum huiusmodi, quod sponte suscepimus, deferente ac per fideles interpretes exponente tenorem presentium litterarum. Cuius episcopi iurisdictioni nos subiicimus renunciantes privilegio fori, si contingeret . . per nos aliqua de premissis infringi. In diesem falle solle auch die ihr gewährte zuweisung der güter nichtig, jene welche ihr treue geschworen des eides entbunden und der römische könig aller ihr gemachten versprechungen ledig sein. Post decessum — recedemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 109 = Boczek Mähren unter Rudolf 57 zu ende 1278 = Emler Reg. Bohem. 2, 495 zu oct. 1278. *1023

. . . . . fordert die (edlen und städte Böhmens) auf (quia de iure nobis et imperio nunc de novo vacare coepistis), sich nach dem beispiele des adels und vieler städte in Mähren seiner gnade zu unterwerfen und bevollmächtigte boten an ihn zu senden, welche er unversehrt wieder zu ihnen entlassen werde. Quia de iure — remittemus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 103 — Boczek Mähren unter Rudolf 55 zu 1278 oct. — Boczek CD. Moraviae 5, 268, = Emler Reg. Bohemiae 2, 494 zu 1278 oct. Dazu Königsaaler GQ. ed. Loserth 51: . . Rudolfus rex . . cum multa milicia proficiscitur in Bohemiam, castra metatus autem circa Scedlicz suum exercitum collocavit et missis nuntiis potiores Bohemiae ad se venire mandavit; hoc utique ideirco factum creditur, ut videlicet incommodis genero suo adhuc affuturis consuleret et tutore inibi constituto in pace regni incolas conservaret. — Zur beurtheilung dieser aufforderung vgl. gegen Palacky Gesch. Böhmens 2[a], 323 mit recht Kopp Reichsgesch. 1, 277 anm. 4. *1024

. . . . . schreibt an den papst (Nicolaus III.), wie er um so mehr dem willen gottes nachzuleben sich verpflichtet fühle, je mehr die göttliche güte ihn erhöht und seine feinde gedemütigt habe, so wolle er auch alle wünsche des papstes erfüllen und sende zu diesem zwecke den magister N. an ihn ab mit ganzer vollmacht um allen forderungen der kirche nachzukommen und auch im interesse des reiches bei ihm zu wirken; womit er zugleich den in seinem früheren schreiben zum gesandten bestellten propst N. durch den genannten magister als eine geeignetere persönlichkeit ersetze. Immensa divine — aptiorem. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 93. — Der hinweis Rudolfs auf den sieg über seine feinde rückt das schreiben doch jedenfalls nach den krieg von 1278; nun hatte Rudolf am 5. sept. Konrad Probus und den protonotar propst Gottfried nach Rom gesandt (n. 1003), aus dem schreiben des papstes vom 17. november (n. 1028) erfahren wir, dass propst Gottfried zurückkehrt, Konrad Probus aber in Rom bleibt. Hieher würde nun obiger brief recht gut passen und zugleich die erklärung geben, weshalb Gottfried abberufen wurde. Das schreiben wird also in den october zu setzen sein. Wer der von Rudolf an die stelle Gottfrieds bestimmte magister war, lässt sich nicht sagen. Gottfried ist übrigens wol erst in der zweiten hälfte december von Rom abgereist, da er noch am 13. december vom papste in considerationc servitiorum, que sibi et ecclesie Romane laudabiliter impendit, et sollicitudinum et laborum, quibus in horum persecutione se eidem placidum exhibuit, ein canonicat in Lüttich und dispens wegen pluralität der pfründen erhält. Kaltenbrunner Actenstücke 156. *1025

. . . . . schreibt an (die stadt Pisa?), dankt für ihre altbewährte auserlesene treue und ergebenheit und versichert, dass er von ihrem abgesandten ihre wünsche gerne vernommen habe. Doch könne er über jene sache, in der bereits in seinem namen frater H. mit ihr verhandelt habe, noch keinen endgiltigen bescheid geben, es müsse erst die gegenwärtige irrung mit dem markgrafen von Brandenburg ausgetragen sein. Dann werde er sogleich eine feierliche gesandtschaft an sie abordnen, sie möge sich indes nur zu seinem dienst bereit machen. Be-

1278

treffs Tusciens hätte er gern ihrem ansuchen willfahrt, ja das gleiche im interesse des reiches ungebeten gethan, wenn dem nicht der wunsch (petitio) des papstes zuvorgekommen wäre, dass daselbst ein verwandter desselben eine leitende stellung erhalte. Dum considerationis — prevenisset. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 106 = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 144 zu 1280 = (Fedele Savio) in Civiltà cattolica (1895) serie XVI 1, 551 n. 1. — Busson in Mitth. des Instituts 7, 156 ff. hat dies schreiben eingehend gewürdigt: er vermutet, dass der brief an Pisa gerichtet sei, glaubt, dass unter dem frater H. der bischof Heinrich von Basel zu verstehen sei, der im febr. oder märz 1276 als gesandter Rudolfs nach Italien gegangen war (vgl. n. 525) und dass es sich bei der fraglichen angelegenheit um das reichsvicariat in Toscana handelt. Die erwähnung Brandenburgs versetzt den brief unzweifelhaft in den october von 1278 (vgl. Wiener Briefs. 132). In der that war gerade jetzt die frage wegen Tuscien actuell geworden, da Karl von Sicilien durch papst Nicolaus gezwungen worden, bis 24. sept. das vicariat niederzulegen. Wie aber am schlusse unseres briefes angedeutet ist, hatte Nicolaus schon im voraus für die leitung Toscanas seinen nepoten den cardinal Latinus bestimmt und Rudolfs einwilligung hiefür erhalten. Schon am 25. sept. schreibt der papst an Latinus: cum . . pro statu pacifico partium earundem (Tuscie) te . . cum plene legationis officio . . destinemus, und die Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 571 bringen die ganz bestimmte nachricht: papa posuit . . unum (suum parentem) vicarium pro ecclesia in Tuscia et die 20. mensis sept. in manibus fratris Latini (rex Karolus) per suos procuratores in Viterbo predicta repudiavit. Vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 146, 149 und (Fedele Savio) in Civiltà cattolica l. c. 551 ff. An letzterem orte sind begründete einwände gegen die annahme erhoben, dass unter frater H. bischof Heinrich von Basel zu verstehen sei; ebenso gegen den zusammenhang, in welchen Busson dieses schreiben und die thatsache, dass Nicolaus III. mit des königs zustimmung einen nepoten als reichsvicar in Toscana bestellt und Rudolf sich während des pontificates Nicolaus jeder einmischung in Toscana enthalten habe, mit dem plane einer theilung des kaiserreiches bringt. Wir werden mit Kaltenbrunner 139 sagen, dies müsse dahingestellt bleiben, nachdem die hoffnung, dass eine eingehende durchforschung des vaticanischen archives hiefür material ergeben werde, sich nicht erfüllt hat; vgl. in dieser hinsicht jedoch das zu ende 1279 gesagte. *1026

. . . . . Markgraf Otto (der Lange) von Brandenburg hatte indessen das schloss von Prag in besitz genommen, die stadt und der grössere theil des böhmischen adels erkannte ihn als vormund der kinder Ottokars und regenten an. Man bereitete sich zu einem neuen kampf, der markgraf zog mit einem heere Rudolf entgegen bis Kolin an der Elbe, eine meile von Rudolfs lager bei Sedletz. Doch die bischöfe vermittelten einen frieden, welcher von seiten des reichs an graf Meinhard von Tirol und den burggrafen Friedrich von Nürnberg, von seiten der Böhmen an bischof Bruno von Olmütz und markgraf Otto mit dem Pfeil von Brandenburg (neffe Otto des Langen) gestellt ward. Erzbischof Friedrich von Salzburg war obmann. Die eheverlöbnisse zwischen Rudolfs und weiland Ottokars kindern wurden erneuert, ein neues zwischen Rudolfs tochter Hedwig und Otto d. Kleinen, bruder des markgrafen von Brandenburg, geschlossen; dem markgrafen Otto wurde die vormundschaft über Wenzel und die verwaltung Böhmens auf fünf jahre überlassen, während Rudolf auf ebensolange Mähren behält; der herzog Heinrich von Breslau erhält das gebiet von Glatz, andere landestheile die königin mit ihrem sohne. Ann. Otakar. SS. 9, 193. Cont. Vindobon. ibid. 710. Ann. Salisb. ibid. 805. Cont. Claustroneob. VI. 645; nach diesen quellen und mit eigenen zuthaten theils sachlicher, theils bloss ausschmückender natur die oesterr. Reimchronik 231 ff.; [ganz irrig bringt sie die zu 1276 gehörige verpfändung Oesterreichs jenseits der Donau an Böhmen in zusammenhang mit den jetzigen abmachungen, vgl. über diese angebliche mitgift Gutas die bemerkungen in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 158 f. Vgl. auch unten n. 1060[a] und die urk. vom 23. aug. 1283, sonst Lorenz Deutsche Gesch. 2, 247 ff. Dudik Gesch. Mährens 7, 4 ff. Huber Gesch. Oesterreichs 1, 617. — Diese ereignisse fallen gegen ende october, vielleicht schon anfang november]. a

. . . Wilimov Lagerung auf dem rückmarsch von Sedletz nach Iglau. Vgl. oben n. 1019[b]. *b

nov. 16 ap. Iglaviam verspricht dem ritter Konrad dem Sennen für seine dienste sechzig mark und verpfändet ihm dafür güter zu Münsingen und den zehnten zu Wichtrach (beide südöstl. Bern). Or. zu

1278		
		Bern nach Baumgartner. Fontes rer. Bern. 3, 242 aus or. — Durch dieses datum wird denn auch das heirathsfest zu Iglau ungefähr zu mitte november festgestellt. 1027
. . .	Iglau	Hochzeit zwischen Ottokars sohn Wenzel und Rudolfs tochter Guta, sowie zwischen Rudolfs sohn Rudolf und Ottokars tochter Agnes. Alle waren noch kinder, oder doch sehr jung, Wenzel und Rudolf waren ungefähr acht jahre. ‚Schön beschrieben von dem österr. Reimchronisten 237 ff., welcher selbst anwesend war (dô stuont ich unde max in minen gedanken . . .)'. Böhmer. [Allein nach der eindringlichen analyse Seemüllers (einleit. XCV f.) muss man zugeben, dass »ein zwingender innerer grund, Ottokars anwesenheit in Iglau vorauszusetzen, durchaus nicht vorhanden ist«, dass er seine schilderung nach bekannten motiven und nach reminiscencen aus Wolfram von Eschenbach ausgestaltet hat. So weiss er denn gar hübsch zu schildern, wie in Iglau symbolisch auch das beilager gefeiert worden sei, und doch melden zwei gute quellen, dass zwischen Wenzel und Guta erst im jänner 1279 zu Czaslau matrimonium consumatur, vgl. unten n. 1056ª, eine sicherlich vollkommen glaubwürdige nachricht. Man wird daher, wie Ficker mir gütigst andeutete, anzunehmen haben, dass bei Guta und Wenzel in Iglau jedenfalls nur die desponsatio, d. h. die eheschliessung stattfand, erst im jänner dann die consumatio vollzogen wurde, quatenus minor aetas sustinuit in utroque, wie die Ann. Salisburg. 805 ganz treffend es bezeichnen. Bei Rudolf und Agnes mag aber allerdings schon in Iglau ein derartiges beilager gehalten worden sein und so hat es Ottokar auch auf das andre paar bezogen]. a
nov. 17		(Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: rühmt dessen steigende macht und will selbst alles thun, um Rudolfs und der kirche angelegenheiten in weiser überlegung zu fördern: er legt die bisher durch den Minoritenordensmeister Konrad und den propst von Mariasaal Gottfried als Rudolfs machtboten geführten verhandlungen dar, beglaubigt bei dem könig den Giffrid von Anagni decan von St. Omer, den er ihm mit dem rückkehrenden propst Gottfried zuschickt, um die ergänzung noch einiger mangelnden förmlichkeiten in bezug auf die dem römischen stuhl ausgestellten privilegien zu erhalten, da Rudolf zwar aliqua ex eisdem privilegiis ihm durch die genannten boten übersandt habe, jedoch besonders noch die eidliche versicherung und der consens der fürsten fehlen. Er meldet ihm, dass er den Minoritenordensmeister Konrad an seinem hofe zurückbehalte, um nach umständen die verhandlungen mit könig Karl von Sicilien fortzusetzen, und ermahnt ihn schliesslich seinen sieg nicht zu missbrauchen und die noch übrigen wünsche der kirche zu erfüllen. Claret in gentibus — requirit. Raynald Ann. 1278 § 44 unvollst. (Zaccagni) Dissertatio de sedis apost. impero in urbem Comacli app. 89. Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 363. Lünig Cod. Ital. 2, 741. Theiner CD. dominii 1, 222. — Potthast n. 21485. — [Betreffs der aliqua privilegia vgl. n. 999 und die urkunden vom 14. febr. 1279. — Giffrid erhielt am 18. december 1278 vollmacht, von den deutschen fürsten sei es einzeln oder zusammen urkunden über ihre zustimmung zu den erklärungen könig Rudolfs zu erlangen. (Zaccagni) Dissertatio app. 94. Am 21. dec. richtete Nicolaus an die kurfürsten sowie an eine reihe anderer geistlicher und weltlicher fürsten und in allgemeiner ausfertigung an alle erzbischöfe, bischöfe und prälaten, markgrafen, herzoge, barone und edle (vgl. Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts Ergbd. 1. 377) die aufforderung, dass sie nach dem von Giffrid von Anagni ihnen zu überbringenden formular ihre zustimmung zu den erklärungen k. Rudolfs geben. Kaltenbrunner Actenstücke 162 ff.]. 1028
— 19		(Augustae) Volkmar und Heinrich söhne weiland Siegfrieds von Hattenberg übergeben das von dem römischen könig erkaufte vogteirecht in Härtishofen an das kloster Oberschönfeld. Reg. Boica 4, 79 reg. *1029
— 26	apud Ywanschicz	nimmt den erzbischof Heinrich von Trier in anbetracht von dessen besonderer treue in seinen schutz, verspricht ihn und dessen kirche gegen jeden angreifer zu schirmen und ihm mit rath und that beizustehen, wie er ein gleiches auch wieder von ihm erwartet, wozu der erzbischof ja durch seinen lehenseid verpflichtet ist. Böhmer Acta 332 aus or. in Coblenz. — Ausstellort Eibenschütz südwestl. Brünn. 1030
. . .	. . .	verspricht dem erzbischof Heinrich von Trier den besitzstand seiner kirche zu wahren und nicht zuzugeben, dass der erzbischof oder seine nachfolger oder amtleute darum rechtlich angesprochen werden. Nach urk. Adolfs von Nassau vom 14. mai 1292 (Görz Mittelrhein.

1278

Reg. 4, 452 reg.; wiederholt am 7. juli 1292, Günther CD. Rheno-Mosellanus 2, 486) für erzbischof Boemund von Trier. Adolf bestätigt litteras super hoc a felicis recordationis quondam R. predecessore nostro concessas tuis predecessoribus und gibt dazu noch eine reihe weiterer versprechungen. Wenn Adolf für den besitzstand Triers seit ungefähr 30 jahren gewähr leisten will, so könnte diese zeitbestimmung wol aus Rudolfs urk. übernommen worden sein; in dieser hätte sie den guten sinn gehabt, dass man auf die 1248 zwischen Trier und dem pfalzgrafen geschlossene sühne wegen des schlosses Thuron an der Mosel (vgl. Reg. der Pfalzgrafen n. 840) zurückgreifen wollte. Rudolfs urk. ist nicht mehr erhalten; ihre ausstellung wird man aber wol höchst wahrscheinlich mit n. 1030 in zusammenhang zu bringen haben, wie denn schon Kopp Reichsgesch. 1, 771 anm. 2 beide urkunden zugleich erwähnte. *1031

nov. 29 apud Iwanschitz — verspricht dem Friedrich von Wasenstein wegen dessen in Oesterreich in seinem dienst erlittenen schäden fünfzig mark silber und verpfändet ihm bis zu deren zahlung fünfzig quart frucht jährlicher einkünfte in Geudertheim. Böhmer Acta 332 aus or. im stadtarchiv Strassburg. — Wasenstein (Wasichenst.) bei Obersteinbach im thal der Sauer westl. Weissenburg im Elsass, Geudertheim östl. Brumat. 1032

. . . . . — König Eduard von England an könig Rudolf: beglückwünscht diesen zu seinem siege, bittet um öftere nachricht über Rudolfs befinden und wünsche und meldet ihm sein und der seinen wolergehen. Victoria quam — sumus. Hampe im N. Archiv 22, 285 aus cod. Bodl. 816 in Oxford. — Wie Hampe 286 nachweist, ist die echtheit des briefes durch seine theilweise wörtliche übereinstimmung mit Eduards schreiben vom 8. nov. 1278 an den bischof Gerhard von Verdun verbürgt, von welchem Hampe in London einen ersten entwurf auffand, der von dem bei Rymer Foedera (ed. 3) I 4, 79 veröffentlichten texte stark abweicht. Bischof Gerhard hatte dem könig geraten, Rudolf zu seinem siege zu beglückwünschen und ihn um nähere nachricht zu bitten. Eduard schrieb ihm, er halte es nicht mehr für notwendig, an Rudolf eigene boten zu senden, da ja das land voll sei von jenem siege. Im gleichen schreiben bemerkt Eduard noch, dass er die verhandlungen mit dem herzog von Brabant zu ende geführt habe und in einem zweiten briefe vom selben tag (Rymer I 4, 78) lädt er Gerhard ein, der vermälung seiner tochter mit Hartmann, dessen baldige ankunft ihm der römische könig jüngst (nuper) angezeigt, beizuwohnen; ersucht ferner den bischof die ausbedungene schätzung der widerlage für Johannas heiratsgut durchführen zu lassen. König Eduard hat dann also doch obiges glückwunschschreiben an Rudolf gerichtet, das demnach etwa mit Hampe in die zweite hälfte november 1278 gesetzt werden kann. — In eben diese zeit mag wol das schreiben bischof Gerhards an den burggrafen Friedrich von Nürnberg fallen, worin er diesem seinen an könig Rudolf abgesandten boten, den Lausanner domherrn Johann de Montibus empfiehlt (Cum nos dilectum — intimando), Wiener Briefs. 135. *1033

. . . . . — (Rudolfus) instante hyemali frigore civitatibus Moravie suis militibus premonitis (doch zu lesen premunitis) versus Austriam remeavit; perfidis electis, fideles suos scilicet dominum Stephanum de Meyssowe, quem accedens ad hunc conflictum marschalcum regni et Austrie constituerat, multis denariis et honoribus honoravit. Contin. Claustroneob. VI. SS. 9, 746; dazu die notiz des Colmarer mönchs am ende des jahres 1278, SS. 17, 203: quidam de Vienna venerunt, qui dixerunt, quod rex Ruodolphus multos milites fecisset et eis vestes et dona plurima dedisset. Vgl. die Contin. Vindobonensis SS. 9, 710 über den feierlichen empfang, der dem siegreichen könig in Wien bereitet wurde; der Cont. Vindob. nacherzählt hat der Reimchronist 244, einiges noch aus eigenem hinzufügend. — Die rückkehr Rudolfs nach Oesterreich und Wien muss im december erfolgt sein. Man könnte sie schon auf die ersten tage des december ansetzen, wenn die von der Cont. Vindob. 711 anscheinend zu 1278 gebrachte geschichte von dem turnier in Wien, wo der alte Haselauer mit seinem urenkel Hugo dem Türsen kämpfte, wirklich zu 1278 gehörte; die Cont. Praedicat. Vindob. SS. 9, 731 gibt nämlich den tag des turniers an, den 5. december, bringt aber die sache wol richtiger zusammen mit ereignissen, die ins jahr 1279 fallen. *a

dec. 5 . . . . — belehnt den Berthold von Rabenswalde (burggrafen von Magdeburg) »in ansehung seiner ehefrau Wilburgis gräfin zu Hardeck gebornen von Helfenstein« mit der grafschaft Hardeck und den dazugehörigen herrschaften. Wissgrill Schauplatz des niederösterr. Adels 4, 105

1278		reg. aus »notulae Francisci de Ygla cancellarii ill. domini Michaelis Burggravii in Magdeburg comitis in Hardegk«, welche heute verloren scheinen; vgl. über den grafen Berthold Kopal in Blättern f. niederösterr. Landeskunde (1877) 11, 153 f. und den Seifried Helbling ed. Seemüller 4 f. und 286. Gegen die glaubwürdigkeit des auszugs bei Wissgrill wird sich nichts einwenden lassen. *1034
dec. 19	. . . .	»Rudolphus I. imperator Lubecam et Mulhusinum Alberto marchioni Misnensi, Thuringiae landgravio oppignorare intendit. Lubeca intentionem cesaris deprecatur cum effectu«. CD. Lubec. I 2, 51 anm. 2 aus Dreyers hs. Apparatus iuris publ. Lubicensis. — Wie Brehmer in Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. (1892) 6, 527 zeigt, ist dies eine von dem Lübeckischen syndicus Dreyer *erfundene notiz*, zusammengeschweisst aus der urk. des Mühlhauser rates vom 20. aug. 1278 über die verpfändung der stadt an den landgrafen Albrecht (Gudenus Sylloge 606) und einer nachricht über die verpfändung Lübecks und Goslars im Jahre 1292. *1035
— 22	Wienne	Bischof Heinrich von Regensburg beurkundet, dass er dem burggrafen Friedrich von Nürnberg gestattet habe, im falle derselbe ohne männliche erben sterben sollte, das dorf Riedfeld sammt seinen anderen lehen von Regensburg (mit ausnahme der mannlehen) einer seiner töchter zu vermachen. Ried CD. Ratisbon. 1, 555. Mon. Zoll. 2, 108 aus or. im reichsarch. München. — Vgl. die urk. bischof Leos von Regensburg vom 26. mai 1274. *1036
— 28	———	Bischof Philipp von Fermo päpstlicher legat (vgl. n. 1009) vidimirt die urkunden des königs Andreas von Ungarn von 1211 und 1212 und der päpste Honorius III. von 1223 oder 1224 und 1225 und Gregor IX. von 1231 und 1232 betreffend die übertragung des Burzenlandes an den Deutschen Orden. Strehlke Tabulae ord. Theuton. 159 reg. aus or. in Königsberg. — Die Ann. Salisburg. SS. 9, 805 und die Contin. Vindob. 711 melden die sendung des legaten nach Ungarn, vgl. über dieselbe Huber Gesch. Oesterreichs 2, 16. *1037
— 29	———	bestätigt den bürgern von Colmar genannte rechte, betreffend todtschlag, pflicht zeuge zu sein, scheltworte, dass landleute nicht gegen bürger zeugen können, entscheidung nach Kölns recht, eheliche güterrechte und abfolge, auswärtiges gericht, landleute welche bürger verwunden, dass nur ein bürger schultheiss sein kann, bürgerrecht, stadt- und hausfrieden, heerfahrt, lehenfähigkeit, mass und gewicht usw. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg; die bischöfe Heinrich v. Basel, Johann v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; pfalzgraf Ludwig von dem Rhein, des königs söhne Albrecht und Hartmann v. Habsburg, die grafen Albrecht und Burkhard v. Hohenberg und Heinrich v. Fürstenberg, der markgraf v. Hachberg. Deutsch. Aus dem or. im stadtarchiv zu Colmar. Euler in Zeitschr. f. deutsches Recht 7, 84 und Gengler Deutsche Stadtrechte 74 unvollst. Trouillat Mon. de Bale 2, 299 nach copie von 1730 nebst französischer übersetzung von 1733. Kopp Reichsgesch. 1, 650 neuhochdeutsche übertragung, verglichen mit dem Freiburger recht von 1120 und dem stadtrecht für Dattenried (Delle) von 1358. — ‚Die chronologischen daten: jahr 1278 reg. 6 und donnerstag vor dem jahrestag, weiss ich nur hierher zu deuten, obgleich dann das jahr mit 1. jan. muss begonnen werden, während bekanntlich damals noch der 25. dec. gewöhnlicher jahresanfang war.‘ [Doch hat die kanzlei Rudolfs überhaupt den neujahrsanfang angewendet, vgl. oben s. 13]. Die zeugen passen vollkommen und enthalten mit ausnahme des burggrafen von Nürnberg und des bischofs von Regensburg alle reichsstände, welche damals bei dem könige waren. ‚Allein mit der aus Znaim datirten urkunde vom 4. jan. 1279 entsteht nun eine collision die ich nicht zu heben weiss‘, [vgl. dagegen das zu n. 1056 gesagte]. — Den inhalt dieser urkunde hat könig Adolf wiederholt zu Rotweil am 21. febr. 1293. Diese wiederholung ist gedruckt, doch steht im abdruck da wo von den rechtsbelehrungen die rede ist: recht von Kolmar, statt: von Kolne. ‚Als ich die originalien im sept. 1841 vor mir hatte, bemerkte ich sogleich diesen unterschied und alle die wichtigen folgerungen die sich daran knüpfen. Wahrscheinlich hatten nicht bloss die von den Zähringern gegründeten, sondern alle oberländischen städte Kölner recht, das uns hier in deutscher übersetzung, im stadtrecht von Dattenried bei Schöpflin Als. dipl. 2, 220 aber auch im lateinischen original erhalten ist.‘ Böhmer. [Vgl. dazu Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 616 und Schulte in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 99; Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 72 bemerkt, dass für die protokolltheile dieser urk. das diplom k. Rudolfs für Breisach (n. 422) als vorlage diente. Auf die erlangung dieser urkunde

1278

bezieht sich wol auch die nachricht, welche die Ann. Colmar. majores zu anfang 1279 bringen, SS. 17, 204: Hoc anno dominus Syfridus dictus de Gundolczheim venit de domino Ruodolpho rege, qui tunc temporis extitit in Vienna, retulitque de eo prospera cum fortuna. Daselbst wird weiter erzählt: Scultetus hic Syfridus edificavit castrum in Hohennac in crastino purificacionis (febr. 3) rege Ruodolpho domino permittente. Hohenack scheint übrigens ein versehen des autors zu sein, da andere nachrichten viel eher auf Hohenlandsberg zu deuten scheinen, vgl. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 114]. 1038

. . . . . schreibt dem könig (Ladislaus) von Ungarn, er möge den bischof (Philipp von Fermo), welchen papst Nicolaus III. an ihn ad reparationem et reformationem status regni Ungarie sende, bereitwillig unterstützen, damit seine für ihn, für Ungarn und den christlichen glauben heilsamen absichten zu gutem ende geführt werden. Sanctissimus in Christo — exultabit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 55 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 169. — Am 22. sept. 1278 hatte Nicolaus III. den genannten legaten auch dem könig Rudolf und seiner gemalin zur unterstützung empfohlen, n. 1009; nach n. 1037 war der legat ende december in Wien, offenbar auf dem wege nach Ungarn. Unser schreiben wird daher zu ende 1278 zu setzen sein. *1039

. . . . . schreibt vorwurfsvoll an bischof (Heinrich) von Trient, dass, hätte dieser und graf (Meinhard) von Tirol seiner aus reinstem wolwollen für sie beide versuchten vermittlung folge gegeben, das reich in dieser zeit der not nicht ihre dienste vermisst hätte und seine aufrichtigen absichten nicht missdeutet worden wären; und obwol er stets nur des bischofs recht und wol im auge behalten, glaube sich dieser, wie man sagt, von ihm benachtheiligt und verletzt. Trotzdem möge aber Heinrich, wenn ihn schlimme erfahrungen des bessern belehren sollten und wenn er überhaupt noch herr seines handelns sei, sich an ihn wenden; denn ungeachtet der kränkung die ihm von ihnen widerfahren, sei er doch nicht minder für ihr beider wol bekümmert und immer bereit die beilegung der zwietracht zu vermitteln. Si attentis nostris — resedit. Nur als form. erhalten: mit adresse in S I, dar. Cenni 463 zu 1276 = Migne 98, 822; ohne adresse in S II, dar. Gerbert 166 zu 1278 = Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 13. — Vgl. n. 956 und 991[b]; auch bischof Heinrich war im sommer 1278 Rudolf nicht zu hilfe gekommen, wie dieser von seinem ehemaligen protonotar wol erwartet haben mochte; vielmehr hatte sich Heinrich mit der stadt Trient eben zu dieser zeit Padua und dem von diesem gebildeten städtebund angeschlossen, um da eine wirksamere hilfe gegen Meinhard, der mit Verona verbündet war zu finden. Auf diesen schritt Heinrichs spielt Rudolfs brief an, der demnach in die letzten monate von 1278 fällt. Vgl. über alles Egger l. c. 11 ff., dazu Böhmer Acta 701. *1040

. . . . . weist dem bischof Heinrich von Basel zur entschädigung und belohnung für dessen ganz hervorragende hoc summe necessitatis tempore contra publicum hostem imperii tam operose, quam fructuose geleisteten dienste 3000 mark silber auf alle Juden in den diöcesen Strassburg und Basel an, sodass ihm dieselben bis zur abzahlung dieser summe mit allem recht und dienst wie sonst dem reich unterworfen sein sollen. Quod venerabilem — reverteutur (scriptum etc.). Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 111 = Trouillat Monum. de Bale 2, 312. — Die stelle hoc summe necessitatis tempore verlangt entschieden, dass man die urk. in die zeit unmittelbar nach der schlacht bei Dürnkrut, vielleicht noch während des feldzugs, spätestens bald darnach ansetze, also doch gewiss noch in die letzten monate von 1278. Die einreihung Trouillats und Eubels im Histor. Jahrbuch 9, 412 zu ungefähr juni 1279 (vgl. die urk. vom 23. juni 1279) ist doch nicht mehr zulässig. *1041

. . . . . schreibt an den (erzbischof Odo von Besançon), dieser hätte wol abstand nehmen können jetzt ein provincialconcil anzusagen und den bischof H(einrich von Basel) dazu einzuberufen, wenn er hätte erwägen wollen, wie derselbe rerum et persone discrimina non abhorrens . . dum discrimen adesset in limine, nos et imperium in ultimis terre et imperii finibus positos ac morti expositos magnifice visitavit quamque potenti suffragio nos undique circumseptos ab hostibus strenue liberavit; er möge also entweder die abwesenheit des bischofs, quem in agendis regalibus onerosis nobiscum portandis aptissimum reperimus, beim concil dadurch entschuldigt halten, oder dieses selbst verschieben. Si in trutina — comprobatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 59 = Böhmer-Will Mainzer Reg. 2, 415 n. 540

1278

reg. zu 1282 frühjahr. — Gegen die willkürliche überschrift Bodmanns: ad archiep. M., welcher v. d. Ropp Werner v. Mainz 138 anm. 1 und Will l. c. folgten und wonach sie das schreiben auf das Mainzer provincialconcil von Aschaffenburg im sept. 1282 bezogen, hat Eubel im Histor. Jahrb. 9, 411 anm. 1 mit vollem recht bemerkt, dass der metropolit von Basel ja der erzbischof von Besançon war, dass also an diesen das schreiben gerichtet war und dass es nicht allzulange nach dem krieg von 1278 zu setzen ist; in der that weilte ja Heinrich von Basel bis zum juli 1279 in Oesterreich und Mähren. Das schreiben mag also, da sonst ein näherer anhaltspunct nicht vorhanden, zu 1278/79 gesetzt werden. Vgl. auch n. 1041 und 1108. *1042

. . . . . stellt einem grossen (sinceritas tua) einen von ihm und den bischöfen von Olmütz und Basel besiegelten geleitsbrief aus, damit derselbe an bestimmtem tage ohne jede besorgniss zu ihm kommen und dann wieder zurückkehren könne, und bezeichnet den überbringer dieses schreibens, der schon früher als gesandter bei ihm gewesen sei, als seinen vollmächtigen boten. Ut qualibet — nostris. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 209. — Die mitbesiegelung gerade durch die bischöfe Bruno von Olmütz und Heinrich von Basel beweist, dass dies geleite durch Mähren zu gelten hatte, denn diese beiden waren seit september Rudolfs statthalter in Mähren (vgl. n. 1006[a]). Da beide hier zusammen bei Rudolf sind, dürfte das schreiben etwa noch in den november oder december 1278 fallen. Als adressaten darf man vielleicht den markgrafen Heinrich von Meissen vermuten, für den Rudolf am 4. jan. 1279 urkundet. *1043

. . . . . befreit in ansehung der willkommenen dienste, welche frater (Hermann von Brunshorn) grosspraeceptor des Johanniterordens durch Böhmen, Oesterreich, Mähren, Polen und Dacien, consiliarius noster dilectus, ihm geleistet, alle in Mähren gelegenen häuser, besitzungen und leute des ordens von allen abgaben und leistungen, verbietet die ordensbrüder vor das gericht der landrichter zu ziehen und bestätigt das von weiland könig Ottokar denselben verliehene recht, dass alle klagen gegen die leute derselben überall in Mähren nur vor dem comthur und coram procuratore istorum hominum verhandelt und entschieden werden sollen, sowie alle von dem genannten könig und seinen vorgängern, den markgrafen von Mähren, ihnen verliehene gnaden, privilegien, freiheiten und rechte. Etsi ad cunctos — communimus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 118 = Emler Reg. Bohemiae 2, 498 reg. zu 1278. — Emler setzt ganz willkürlich am schlusse seines regests: dat. a. 1278. während in T jede datirung fehlt; doch mag die urkunde wol in der that 1278 oder anfangs 1279 gegeben sein. Der name des praeceptors ergibt sich aus urkunden vom 11. febr. und 29. märz 1279, Emler 500, 501. *1044

. . . . . überlässt den bürgern von Laa zum ersatz für die zahlreichen und schweren bedrängnisse und schädigungen, die sie in der zeit der gefahr für ihn und das reich erlitten, auf zehn jahre die maut in N. zu besserung ihrer stadt und erlässt ihnen dazu ganz und gar jede mautabgabe innerhalb ihrer stadt. Decet munificentiam — immunes. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 236. — Dies privileg war jedenfalls eine entschädigung für den tapfern widerstand der stadt bei der belagerung durch Ottokar im august 1278, fällt also wol nicht allzu lange nach dem krieg. *1045

. . . . . ertheilt den bürgern von N. zu belohnung ihrer treue und zum ersatz der schweren schäden, die sie durch sein heer (occasione nostri exercitus) erlitten haben, die schon früher auf fünf jahre gewährte befreiung von jeder steuer, von maut und zoll und die überlassung des gerichtes auf weitere fünf, im ganzen also auf zehn jahre und verspricht ihnen für die nächsten drei jahre je 100 mark zu geben, die sie auf wiederherstellung ihrer stadt verwenden sollen. Fidem et merita — daturos. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 242. — Gehört jedenfalls auch in die zeit nach dem krieg von 1278 und bezieht sich auf eine österreichische oder mährische stadt. *1046

. . . . . schenkt der kirche zu Marcheck in dankbarer erinnerung daran, dass gott in loco ab ea ecclesia non longe distante nos quasi in angustiis mortis positos liberavit ab hostibus et prostratis eisdem nos liberavit (?) gloria triumphali, den platz vor der brücke, auf welchem eine dem könig oder dem landesfürsten (terre principis) gehörige mühle gestanden hatte, und nimmt die kirche mit ihren besitzungen, insonders der genannten und andern mühlen, die

1278

von seinem heere zerstört worden, in seinen schutz. Inter cetera loca — attemptare etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 100. — Diese schenkung Rudolfs mag wol nicht allzu lange nach der schlacht bei Dürnkrut erfolgt sein, mag also zu den letzten monaten von 1278 oder den ersten von 1279 gesetzt werden. *1047

. . . . . schenkt dem edeln manne N. zum lohne für dessen ausgezeichnete treue und tapferkeit, die er im kampfe gegen weiland Ottokar von Böhmen bewiesen, 600 mark. Digne illis — marcas etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 219. — Die urk., jedenfalls nicht allzulange nach dem kriege von 1278 anzusetzen, bricht mit sexcentas marcas etc. ab, so dass nicht ersichtlich ist, ob diese 600 mark einfache schenkung, oder etwa eine anweisung sind oder ob vielleicht statt ihrer ein pfand gegeben wird. *1048

. . . . . gebietet einem getreuen (fidelitati tue) zum zweitenmale, nunmehr unverzüglich und ohne ausflüchte die bewussten pfandschaften dilecti fidelis nostri apud Iglaviam obligata auszulösen, selbst wenn er hiezu geld bei den Juden aufnehmen müsste. Quanto ferventius — liberare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 244 = Emler Reg. Bohemiae 2, 498 zu 1278 (?). — Wir können mit Emler das schreiben zu c. 1278 stellen, doch kann es ebensogut in die nächsten jahre bis 1281 fallen. *1049

. . . . . schreibt den vom päpstlichen stuhle zu inquisitoren gegen die ketzer eingesetzten Predigerbrüdern (N. et N.) in beantwortung ihres schreibens, dass er bereit sei im umkreis seiner macht mit voller strenge gegen alle ketzer vorzugehen und sie der verdienten strafe zuzuführen, wofern sie der häresie durch offenkundige beweise überführt und deshalb verurtheilt sind. Pestilentes heretice — condemnati. Nur als form. erhalten: mit adresse in T, dar. Bodmann 148, in E (mit de ordine Minorum statt des richtigen Predicatorum), dar. Stobbe 330 n. 66 unvollst.; ohne adresse in B, dar. Bärwald 396. — Dies und das folgende schreiben Rudolfs darf man wol in zusammenhang bringen mit der gegen Konrad de Venosta durch Nicolaus III. und seine inquisitoren in der Lombardei und der mark Genua eingeleiteten verfolgung; Nicolaus III. selbst ersuchte Rudolf am 1. juni 1278 um unterstützung der inquisitoren, falls diese ihn darum ersuchen würden (n. 968). Dies letztere wird nun eben nach dem obigen eingetreten sein und mit der vorliegenden erklärung, sowie der bestätigung der entsprechenden constitutionen Friedrichs II. ist Rudolf dem wunsche des papstes und der inquisitoren nachgekommen. *1050

. . . . . bestätigt und erneuert die (ursprünglich) eingerückten verordnungen kaiser Friedrichs II. gegen die ketzer, verpflichtet sich zu ihrer ausführung und gebietet allen reichsangehörigen dieselben zu beobachten. Quoniam pestilentes — observari. Nur als form. erhalten: in S I, dar. Cenni 487 zu 1280 = Migne 98, 841; in S II, dar. Gerbert 173 zu 1280; in cod. 2493, dar. Böhmer Acta 367 zu 1273—91. — Friedrichs constitutionen gegen die ketzer wurden im märz 1232 erlassen (Reg. imp. 5 n. 1942) und 1238 und 1239 wiederholt (Reg. imp. 5 n. 2345 ff., 2362 ff., 2420 ff.). Der ansatz Gerberts zu 1280 stützt sich auf eine angeblich von Nicolaus III. am 3. märz 1280 gegen alle ketzer gerichtete bulle, die aber Nicolaus IV. zugehört und 1291 märz erlassen ward, vgl. Potthast n. 23589. *1051

. . . . . schenkt dem kloster Admont 200 mark, wofür abt Heinrich güter zu Marburg, Friesach und zu Ramsau im Ennsthal erwirbt. K. Rudolf selbst sagt in urk. vom 22. juni 1290: bona . . que venerabilis Heinricus abbas Admuntensis . . pro ducentis marcis argenti, quas nos ob anime nostre remedium et salutem sororibus monialibus et monachis in Admuntensi cenobio deo famulantibus donavimus et tradidimus, comparavit, Wichner Gesch. v. Admont 2, 434; die gütererwerbungen geschahen vom 28. märz bis 15. nov. 1279, Wichner 384 ff., vor welche zeit also Rudolfs schenkung fällt. Das Admonter salbuch spricht doch wol irrthümlich von 300 mark geschenk, Wichner 131 anm. f.; es wird wol, wie Fuchs Abt Heinrich II. v. Admont 29 es darstellt, von den neugekauften untersteirischen weingütern die karge weinpräbende der Admonter nonnen aufgebessert worden sein, wie das die klostertradition könig Rudolf dankbar nachrühmt. — Eine zweite schenkung Rudolfs vgl. später zu c. 1283. *1052

. . . . . G. von Braunneck ersucht, da er selbst nicht nach Wien kommen könne um sich mit dem grafen Ludwig von Oettingen auszusöhnen, seinen ritter Toub den könig Rudolf anzugehen, dass er wenn der graf nicht mit ihm nach Znaim gienge, in Wien denselben zur ver-

1278		söhnung zu bewegen suche; Toub möge dem könig seine (des Brauneckers) schuldlosigkeit auseinandersetzen. Sicut nobis — diligenter. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 134. — Daselbst ist bemerkt, dass man dieses schreiben mit einiger wahrscheinlichkeit zu ende 1278 ansetzen dürfe, besonders mit rücksicht auf die angedeutete fahrt Rudolfs nach Znaim (vgl. n. 1056); allerdings lässt sich graf Ludwig von Oettingen sonst um diese zeit in Wien nicht nachweisen. *1053
1279		
jan. 1	Wienne	verpfändet dem Ulrich von Schlüsselberg für 500 pfund heller die villa Neuenhofen, die reichsgüter zu Guntersbühel und andere besitzungen zu Schöllenbach, Herbergsmühl und Tauchersreut, alle nordwestl. Nürnberg. Reg. Boica 4, 84 reg. mit jahr 1279 ind. 7 reg. 6, ‚also doch nirgends anderswohin zu setzen, aber mit der folgenden urkunde collidirend', [vgl. jedoch n. 1056]. 1054
— 3		(ap. Znoym) ersetzt dem kloster Louka (Klosterbruck) den demselben durch sein kriegsvolk zugefügten schaden. Boczek CD. Moraviae 5, 272 reg. = Emler Reg. Bohemiae 2, 500. — Schon Dudik Gesch. Mährens 7, 16 anm. 1 war geneigt auch diese bloss von Boczek und nur im regest veröffentlichte urkunde für eine *erfindung* Boczeks zu halten, wol mit recht, vgl. die bemerkungen zu n. 1011. *1055
— 4	apud Znoymam	ertheilt dem markgrafen Heinrich von Meissen für dessen mit seiner gemahlin Elisabeth (von Maltiz) einer ministerialin erzeugten sohn Friedrich und alle noch ferner zu erzeugende kinder die rechte der freien geburt, besonders der nachfolge in allen besitzungen und würden. Knauth Altenzellsche Chronik 8, 59. Lünig Reichsarchiv 8, 178. Horn Heinr. illustr. 342. (Heydenreich) Hist. der Pfalzgr. von Sachsen 150. Posse Die Hausgesetze der Wettiner tafel 9[a] facsim. nach or. im staatsarch. Dresden (irrig zu 1278). — Auch als form. erhalten (Dum sacri imperii — descendissent): in T, dar. Bodmann 60. — Mit jahr 1278 ind. 7 reg. 6 also nur hierher passend. ‚Auch will Boczek im Cod. Mor. noch zwei andere urkunden Rudolfs aus Znaim vom 2. und 3. jan. herausgeben; [vom 2. jan. findet sich daselbst keine; bezüglich der angeblichen vom 3. vgl. n. 1055]. Dadurch entsteht aber nun die schon erwähnte collision mit den beiden nächstvorhergehenden urkunden aus Wien. Oder sollte vielleicht Rudolf zur feier des weihnachtsfestes nach Wien zurückgekehrt und dann rasch mit seinen kindern über Znaim nach Iglau geeilt sein, wo dann die hochzeit in diesem jannar statt gefunden hätte?' Böhmer. [Diese collision ist doch nicht gar so arg: auch wenn Rudolf selbst noch am 1. jan. in Wien war, konnte er doch am 4. leicht schon in Znaim sein. Und auch der zweck dieser reise Rudolfs dürfte gefunden sein, wenn wir sie in zusammenhang mit der nachfolgend (n. 1056[a]) gegebnen nachricht bringen. Rudolf begleitete, so darf man annehmen, seine tochter, die ja von Iglau mit ihm nach Wien gekommen war (vgl. österr. Reimchronik 240), nunmehr auf ihrer reise zum beilager in Czaslau. — Ficker Beitr. z. Urkundenlehre 2, 417 knüpft an das jahr 1278 der datirung an, nimmt einen aufenthalt Rudolfs in Znaim auf dem zug von Eibenschütz (zuletzt nov. 29) nach Wien an, wo das concept der urkunde mit der datirung Znaym 1278 ind. 7 regn. 6 gefertigt worden, während dann zu Wien der tag hinzugeschrieben wurde. Allein da jetzt die angeblichen aus Znaim datirten urkunden Rudolfs vom 2. und 3. jan. entfallen und da ja auch ein aufenthalt des königs in Znaim im jänner 1279 annehmbar ist (vgl. dazu noch n. 1053), wird man doch wol lieber einfach eine nachlässigkeit der kanzlei im gebrauch des incarnationsjahres annehmen dürfen, zudem solche irrtümer ja öfter vorkamen, vgl. n. 917, 926]. 1056
jan.	. . . .	Rex Rudolfus filiam suam filio regis Boemie desponsatam usque in Schatzlaviam (Czaslau) misit, ubi tunc primum matrimonium consumatur, mense ianuarii. Contin. Praedicat. Vindobonens. SS. 9, 731 (irrig zu 1280). Item filius regis Bohemie filie regis Rudolfi in Schazlabs matrimonialiter est coniunctus. Contin. Claustroneob. VI. 746. — Vgl. n. 1027[a], 1056. *a
— 27	Wienne	bezeugt dem ritter Dietrich von Horst, dass derselbe die freigrafschaft (comiciam liberam) zwischen der Angelbecke und Weser von dem reiche zu lehen habe, und befiehlt allen reichstreuen ihn hierin nicht zu irren. Orig. Guelf. 3, 862. Hodenberg Hoyer UB. 1, 20 aus or., heute im staatsarch. Hannover. — Vgl. Lindner Veme 187 f., 356 f. 1057
— 27	——	bezeugt dem grafen Heinrich von Hoya dasselbe. Orig. Guelf. 3, 863. Nach des herausgebers Scheid bemerkung eine *fälschung* Joh. Heinr. Hoffmanns (archivar in Hannover,

1279

gest. 1680), der auf grund von n. 1057 mit einfacher änderung des namens eine sonst ganz gleichlautende urkunde anfertigte und sie in sein handschriftliches opus »Ehren-Kleinod« aufnahm. Ficker Beitr. z. UL. 1, 17 hat auf diesen fall hingewiesen. *1058

jan. 27 Wienne verleiht dem ritter Arnold von Horst die freigrafschaft in der ganzen diöcese von Osnabrück und verbietet, dass er irgendwie hierin belästigt werde. Sudendorf UB. der Herzoge v. Braunschweig 10, 98 anm. Winkelmann Acta 2, 99 aus or. im staatsarch. Hannover. — Vgl. Lindner Veme 185, 187. *1059

. . . . . dankt jemandem für die ehrenvolle und gastfreundliche aufnahme, die dieser dem protonotar magister G(ottfried) zu theil werden liess und womit er aufs neue seine treue anhänglichkeit und ergebenheit bewiesen habe. Super eo quod in persona — coronare. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 233. — Dürfte sich wol auf eine der beiden gesandtschaftsreisen beziehen, die Gottfried im jahre 1278 an die curie zu machen hatte (vgl. 955, 1003), von deren zweiter er übrigens erst im jänner 1279 an den hof zurückkehrte, vgl. n. 1025. — Und in dem ebenso höflich als gesucht stilisirten schreiben bei Bodmann 215 (Quotiens favorabilis — iniungatis) darf man wol wahrscheinlich die dankesepistel Gottfrieds selbst erblicken, da der verfasser sich als de Romana curia venientem bezeichnet. *1060

feb. —— Hochzeit zwischen Otto dem Kleinen von Brandenburg und Rudolfs tochter Hedwig. Eodem anno mense februarii Rudolfus Romanorum rex fratri marchionis de Brandenburch et filie sue quam eidem copulaverat honestas facit nuptias Wienne in claustro fratrum Predicatorum. Cont. Praedicat. Vindobon. SS. 9, 731. Frater marchionis Brandenburgensis coram Rudolpho rege et aliis principibus et baronibus in Wienna militavit et eiusdem regis filiam duxit in uxorem. Cont. Claustroneob. VI. ib. 746. — Die hochzeit muss wol in der ersten hälfte des februar stattgefunden haben, denn am 15. war aschermittwoch, also beginn der verbotenen zeit. *a

feb. 14 —— bestätigt und erneuert alle eingerückten erklärungen und versprechungen, welche der von ihm hierzu (mit eingerückter urk. vom 19. jan. 1278) bevollmächtigte Minoritenordensmeister Konrad am 4. mai 1278 dem papst Nicolaus III. und der römischen kirche gemacht hat, widerruft ausdrücklich alles was dawider irgendwie geschehen sein mag, erklärt sich einverstanden, dass der papst und die römische kirche von dem ihr gebürenden besitz ergreifen, gelobt sie hierin nicht zu hindern sondern nur zu fördern und verspricht all dies binnen acht tagen nach seiner kaiserkrönung neuerdings zu beurkunden. Zeugen: erzb. Friedrich v. Salzburg, die bischöfe Johann v. Chiemsee und Wernhard v. Seckau, Rudolf hofkanzler, Gottfried propst v. Mariasaal protonotar, abt Heinrich v. Admont, Nicolaus archidiacon v. Todi, Albert und Hartmann (Hermannus in der zeugenreihe!) grafen v. Habsburg und Kiburg landgrafen v. Elsass, söhne des königs (illustres), Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Burchard v. Hohenberg und Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich Sluzzeli königlicher kaplan, magister Konrad v. Herwelingen (Hewilingen), magister Angelus canon. eccl. s. Valentini de Ferentino, H. v. Laubenberg und Johannes v. Hedingen milites ostiarii nostri. Datum Wienne per manus magistri Gotfridi prothonotarii nostri. Die zeugen haben sich nach dem ausdrücklichen verlangen des papstes (vgl. n. 970) selbst unterschrieben oder unterschreiben lassen. Die goldbulle ist verloren. Raynald Ann. 1279 § 1. (Zaccagni) Dissertatio de summo ap. sedis imperio in urbem Comacli app. 96. Lünig Reichsarchiv 19, 177. Lünig CD. Ital. 2, 745. Theiner CD. dominii 1, 232. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. VIII, 10 nach or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — [Die urkunde ist ebenso wie die nachfolgende nach dem von Nicolaus III. an Rudolf gesandten formular abgefasst, vgl. n. 970; daher die ungewöhnliche invocation und im titel rex Romanorum statt des correcten Romanorum rex; nur die zeugenreihe und das eschatokoll stammt aus der königlichen kanzlei. Durch die eigenhändige unterzeichnung der zeugen nimmt diese urkunde eine ganz vereinzelte und hervorragende stellung ein]. Man sieht daraus dass zwar die söhne des königs schreiben konnten, nicht aber die zwei männer, welche unstreitig bei den grossen ereignissen der letzten jahre ausser dem könige selbst die thätigsten waren, ich meine den erzbischof von Salzburg und den burggrafen von Nürnberg. [Dieser letztere, sowie die grafen von Fürstenberg und Hohenberg haben ihre eignen notare bei sich, die für sie unterschreiben. Ob die zeugenschaft der beiden königssöhne bezweckte

1279

»von den nächstberechtigten anwärtern der nachfolge im reich eine anerkennung des vertrages zu erlangen«, und ob man durch die drei der kanzlei angehörigen zeugen »eine gewähr gegen verdächtigungen der urkunde gesucht hat« (Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 273) muss vermutung bleiben. — Geschrieben ist die urkunde sehr wahrscheinlich von einem begleiter des Giffrid von Anagni, vgl. Herzberg-Fränkel l. c. 273 f. — In diesen urkunden vom 14. febr. 1279 ist also endlich erfüllt, was Nicolaus III. an den ausfertigungen vom 29. august 1278 vermisst hatte: die zeugenschaft und unterschrift von fürsten und grossen des reiches und der feierliche eid könig Rudolfs alles zu halten. Um diese zeit wird dann auch das exemplar des gemeinsamen willebriefs in Wien durch einen schreiber Giffrids geschrieben worden sein, welches von den kurfürsten besiegelt werden sollte. Facsimile desselben bei Kaltenbrunners abhandlung darüber in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 376 ff. Die kurfürsten sowol wie andere fürsten und grosse stellten dann im laufe des jahres 1279 noch ausserdem einzelwillebriefe aus, vgl. Kaltenbrunner l. c. und Actenstücke 166 ff. Die fassung ist in allen diesen willebriefen dieselbe von Rom aus vorgeschriebene (Complectens ab olim — roboratum); vgl. dazu Busson in Wiener SB. 88, 671 ff., der sie mit den von ihm angenommenen absichten Rudolfs und Nicolaus III. auf erblichkeit des deutschen reiches in zusammenhang bringt, und Kaltenbrunner in Mitth. d. Instituts Ergbd. 1, 381, welcher constatirte dass dieselbe fassung auch in allen nichtkurfürstlichen willebriefen angewendet ist, daher jene folgerungen daraus nicht gezogen werden können. Doch ist auf jeden fall zu bemerken, dass hier in schärfster und gewiss absichtlich unzweideutiger weise das wahlrecht der deutschen fürsten als eine von der kirche ihnen (ab olim) ertheilte auszeichnung erklärt, die lehre vom grossen und vom kleinen lichte, vom geistlichen und weltlichen schwert in aller deutlichkeit den fürsten in den mund gelegt wird]. 1062

feb. 14 Wienne erklärt dass er schon vor dem papste Gregor X. die der römischen kirche von den früheren kaisern geschenkten besitzungen von Radicofani bis Ceperano usw. bestätigt habe, widerruft und erklärt feierlich für ungültig die huldigung, welche sein kanzler ohne seinen willen von den städten Ravenna, Bobbio, Cesena usw. empfangen hat, erklärt dass er diese städte als volles eigentum der römischen kirche anerkenne und neuerlich alle genannten besitzungen derselben schenke, lässt de consciencia nostra et expresso mandato diese urkunde mit seiner goldbulle siegeln und verspricht sie binnen acht tagen nach seiner kaiserkrönung zu erneuern. Mit denselben zeugen wie n. 1062, ausserdem noch Giffrid decan von St. Omer; dafür fehlen die beiden folgenden kanzleipersonen. Ego Rudolfus imper. aule cancellarius, vice domini Wernheri archiep. Maguntini ac per Germaniam sacri imperii archicancellarii recognovi. Dat. Wienne per manus mag. Gotfridi prepositi Soliensis prothonotarii nostri. Mit goldbulle. Raynald Ann. 1279 § 3. (Zaccagni) Dissertatio app. 102. Lünig Reichsarchiv 19, 179. Lünig CD. Ital. 2, 749. Cenni 520 aus or. = Migne 98, 863. Theiner CD. dominii 1, 236 aus or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — [Als form. (Summa reipublice — faciemus) in T, dar. Bodmann 79]. 1063

— 14 ——— (in castro Wiennensi) Erzbischof Friedrich von Salzburg und die bischöfe Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau beurkunden, dass der römische könig Rudolf in ihrer und des Giffrid decans der kirche von St. Omer gegenwart die von dem Minoritenordensmeister Konrad und dann von dem königlichen protonotar magister Gottfried propst von Mariasaal, des königs bevollmächtigten, dem papste Nicolaus III. gemachten erklärungen und versprechungen bestätigt und erneuert, das dawider geschehene widerrufen und für ungültig erklärt und zu grösserer sicherheit auf das evangelium beschworen habe, dies alles zu halten und niemals dawider zu handeln. Besiegelt von den ausstellern und Giffrid v. Anagni. Gegenwärtig: Heinrich abt v. Admont, Rudolf hofkanzler, mag. Gottfried propst von Mariasaal protonotar, Nicolaus archidiacon v. Todi; Albrecht und Hartmann des königs söhne grafen v. Habsburg und Kiburg landgrafen in Elsass, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Burchard v. Hohenberg und Heinrich v. Fürstenberg; Heinrich Sluzellin des königs capellan, mag. Konrad v. Herbelingen. Kopp Reichsgesch. 3 b. 294 aus or. im vatican. archiv, vgl. Kehr im N. Archiv 14, 358. — Hier haben wir die beurkundung der prestatio iuramenti von seite könig Rudolfs vor uns, wie diese eidesleistung Nicolaus III. ausdrücklich verlangt hatte, vgl. sein schreiben vom 17. nov. 1278, n. 1028. Damit ist die einfache und einzig richtige deutung dieser urk. gegeben; sie kann nicht, wie

1279

Busson in Wiener SB. 88, 673 und Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 380 meinten, als willebrief oder etwas ähnliches gelten, sie ist auch nicht »ein vom hauptdiplom losgelöstes und wiederholtes zeugniss, welches für den fall des verlustes oder der verdächtigung der königlichen ratification als ein weiteres beweismittel gelten sollte« (Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abbild. text 274 anm. 1). Damit entfallen alle weiteren folgerungen Bussons und Kaltenbrunners, sowie zweifel an der echtheit, die letzterer andeutete. Die urk. ist von einem begleiter Giffrids geschrieben, daher namensformen wie Fredericus, Artimanno, bulgravio. *1064

feb. 14 Wienne bestätigt den ihm von canonikern des Salzburger domcapitels vorgelegten und eingerückten rechtsspruch Friedrichs II d. d. Nürnberg 22. oct. 1218 (Reg. imp. 5 n. 957), beschlagnahme von victualien der geistlichen durch einen weltlichen richter auf des reiches strasse betr. Lichnowsky 2, Reg. 178 n. 538 b reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 260 anm. 1 aus den Salzburger kammerbüchern. 1065

— 21 —— verspricht dem Otto von Lichtenstein für seine treuen dienste 400 mark silber und verpfändet ihm dafür die maut in Katzling (Checzlegeren, bei Unterzeyring im Pelsthal) und in Judenburg, die früher Ditmar von Offenberg inne hatte, bis zur auszahlung jener summe durch ihn aut verum terre principem. Hormayr Archiv 1837 s. 204. 1066

. . . . . schreibt einem getreuen (fidelitas) dem er früher den sieg über Ottokar mitgetheilt, dass er nunmehr mit dem markgrafen Otto von Brandenburg und anderen verwandten weiland des böhmischen königs frieden und freundschaft geschlossen habe, dass Wenzel der erbe Böhmens mit seiner tochter (Guta) und der bruder des markgrafen mit seiner andern tochter (Hedwig) vermählt (sunt matrimonialiter copulati) und die hochzeit (connubia) festlich gefeiert wurde. Zugleich theilt er demselben mit, dass der papst den (Giffrid von Anagni) als gesandten zu ihm geschickt habe, damit durch ihn die angelegenheiten der kirche und des reiches im beiderseitigen freundlichen einverständniss vereinbart werden. Qualiter caelestis — conformet. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 53 = Boczek Mähren unter Rudolf 59 zu 1279 jan. = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 147 zu 1280, = Emler Reg. Bohem. 2, 499 unvollst. — Mit rücksicht auf n. 1060 a und die unzweifelhaft angedeutete sendung Giffrids von Anagni muss dies schreiben etwa in die zweite hälfte februar gesetzt werden. *1067

. . . . . Sendung des ritters Konrad Wernher von Hatstatt an könig Eduard von England, um die durch die kriegsläufe verursachte verzögerung der abreise Hartmanns zur vermählung mit Johanna zu entschuldigen und vorschläge über die nun bald auszuführende reise zu überbringen. Vgl. könig Eduards schreiben vom 11. apr. 1279 unten n. 1082; dazu die schon von Kopp Reichsgesch. 1, 380 anm. 6 bemerkte stelle der Ann. Colmar. SS. 17, 204: Item post s. Mathie (febr. 24) venit advocatus Alsatie Cunradus Wernherus de rege, qui tunc temporis morabatur in Vienna; Konrad Wernher wird also ende februar über das Elsass nach England gegangen sein. *a

. . . . . schreibt an eine stadt, er werde in dankbarer anerkennung ihrer unerschütterlichen treue auf ihre wünsche und bedürfnisse bedacht haben und sie möge daher überzeugt sein, dass wenn die wiederaussöhnung mit dem herzog Heinrich von Baiern, derentwegen jüngst dessen bruder pfalzgraf Ludwig bei ihm war, sich verwirklichen sollte, er keinerlei endgiltige abmachungen eingehen werde, bevor ihre angelegenheit eine befriedigende erledigung gefunden habe; er schliesst mit der nachricht vom guten stande der dinge und seinem wolbefinden. Vere fidei — sospitatis. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 154. — Pro reformando et reconciliando nostre gratie fratre suo konnte pfalzgraf Ludwig doch nur nach dem kriege von 1278 und nach dem vertrag von Vilshofen vom 23. oct. 1278 bei Rudolf gewesen sein; er befand sich in der that ende december 1278 in Wien (n. 1038); im märz 1279 kommen beide bairischen brüder nach Wien (vgl. n. 1071, 75). Demnach dürfte das schreiben etwa in den januar oder februar 1279 fallen. Welche war aber die stadt, deren anliegen offenbar mit der sache herzog Heinrichs enge zusammenhieng? Am ehesten doch wol Regensburg, mit welchem wenigstens in den folgenden jahren herzog Heinrich verschiedene streitigkeiten hatte, vgl. Quellen und Erört. 5, 389. *1068

märz 5 —— bestätigt auf bitte Berengers comturs der Johanniter zu Colmar seines familiaren die eingerückte urkunde der bürger von Colmar von 1278 juli 7, womit diese seinem ansinnen

1279		
		nachgebend auf almendgüter verzichten, die von den dortigen Johannitern überbaut worden waren, verbietet künftighin jede belästigung der brüder in dieser sache und setzt als poen 25 pfund gold, an die königliche kammer zu zahlen. Ego Rudolfus regalis aule cancellarius vice d. Wernheri Maguntini archiep. recognovi. Data per manum mag. G. prepositi Soliensis prothonotarii nostri. Winkelmann Acta 2, 99 aus or. im bezirksarch. Colmar. *1069
märz 8	Wienne	verkündet allen grafen, edlen, ministerialen, vasallen, rittern und allen einwohnern von Kärnten, dass er um dem verfall dieses landes abzuhelfen mit rat seiner fürsten und getreuen und einiger kärntnerischer ministerialen zu abschaffung gewisser rechts- und vernunftwidriger gewohnheiten verfüge, dass künftig daselbst (in terra sive ducatu predicto) gegen land- und friedensstörer (pacis et patrie turbatores) per inquisitionem vulgarem que vulgariter gewizzende dicitur verfahren werden solle. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Archiv 1828 s. 783. — [Vgl. dazu Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 288 ff. über die schlimmen zustände Kärntens, das um eben diese zeit mit dem allgemeinen interdict belegt wurde; vgl. auch z. b. n. 913, 1086; über die bedeutung von gewizzende und der ganzen verfügung hat Zallinger in seinem buche Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute s. 89 ff., 100 ff. erschöpfend gehandelt]. 1070
— 8	——	Heinrich Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gibt seinen willebrief für die römische kirche. Mitbesiegelt (oder allein besiegelt?) von bischof Johann v. Chiemsee. Zeugen: Nicolaus archidiacon v. Todi, Friedrich domherr v. Regensburg pfarrer v. Landshut, Ingo pfarrer v. Posendorf und Otto herzogl. notar. Kaltenbrunner Actenstücke 166 aus dem cod. Ottobon. 2546, vgl. dazu Kaltenbrunner in Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 376 ff. *1071
— 12	——	verleiht dem Leopold von der Hochstrasse bürger in Wien und seinem sohne Siegfried den weingarten des Heinrich von Kuenring früheren marschalls von Oesterreich, genannt Vilz, gelegen auf dem Kahlenberg (vineam . . nobis ob ingratitudinis et perfidie vitium quod dictus Heinricus contra nos et Romanorum imperium perpetravit adiudicatam sententialiter et addictam) zu dem gleichen rechte, wie ihn Leopold früher von dem Kuenringer (ante latam in eum privationis bonorum suorum sententiam) innegehabt hatte. Fischer Merkw. Schicksale v. Klosterneub. 2, 273. Kurz Oesterreich unter Ottokar 2, 193. 1072
— 15	——	bestätigt dem kloster Garsten (ord. Ben. bei Steyer) ein eingerücktes privilegium Friedrich II. d. d. Parma im juni 1248 (Reg. imp. 5 n. 3706) die unmittelbar bei könig und reich stehende klostervogtei betreffend. Zeugen: Friedrich erzb. von Salzburg, die bischöfe P. v. Passau, J. v. Chiemsee, Wernhard v. Seckau; dann Ludwig pfalzgraf bei Rhein, Albrecht und Johann herzoge v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Actum et datum per manus mag. Gotfridi prothonotarii nostri. Abschrift auf dem Museum zu Linz. Oberoesterr. UB. 3. 493 aus or. im stiftsarch. Garsten. 1073
— 15	——	Erzbischof Friedrich von Salzburg, die bischöfe Heinrich von Basel, Peter von Passau, Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau geben einen ablassbrief für die von Otto von Lichtenstein in Seckau erbaute capelle. Pusch et Fröhlich Dipl. Styriae 1, 243. *1074
— 19	——	Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gibt seinen willebrief für die römische kirche. (Zaccagni) Dissert. de sedis apost. imperio in urbem Comacli app. 112. Theiner CD. dominii 1, 247 aus or. im vatican. archiv. — Desgleichen am nämlichen tage die herzoge Johann und Albrecht von Sachsen. Kopp Reichsgesch. 3[a]. 295 und Theiner CD. dominii 1, 248 aus or. ebenda. — Ebenso am 23. märz zu Wien erzbischof Friedrich v. Salzburg, Kaltenbrunner Actenstücke 167. — Auch die willebriefe Ludwigs und der herzoge von Sachsen, die keinen ausstellort haben, sind natürlich in Wien gegeben. Bis gegen ende märz blieb also Giffrid von Anagni in Wien. *1075
— 21	——	schenkt dem grafen Ludwig von Oettingen 600 pfund, und verpfändet ihm quia pecuniam ad manus non habuimus, zur sicherheit dafür hundert pfund von seinen alloden oder wirklichen einkünften (veris redditibus) zu Nördlingen. Lang Materialien 4, 323. 1076
— 24	——	»Lehenbrief auf Bernhardten Techaut, ain gunst, das in herr Dietmair von Paumbgarten umb ain gwerschaft des schloss Imhof halben auf die gueter zu Schretemberg, des reichs lehenschaft, verwisen hat, geet aus von kunig Ruedolfen zu Wien, 9. kal. april. 1279.« Repertorium saec. XVI. bd. 5, 323 im statth.-archiv Innsbruck. — Baumgarten und Schrattenberg südwestl. Feldsberg im nordöstl. Niederösterreich. *1077

1279

. . . Wienne verspricht dem Heinrich Walther von Ramschwag, der ihn in dem streit mit könig Ottokar uf hub uss dem bache da wir nidergeschlagen lagent, da mit er uns des lebens gehalf und den val, der uns mit geding uf was gesetzt, den want er uns, 500 mark silber, wovon er 280 auszuzahlen verspricht, während er ihm die übrigen auf den hof zu Kriessern und die freien der vogtei im obern Thurgau anweist und zwar so dass je zwölf mark für eine mark gülte gerechnet werden; den genuss der pfandschaft sollen seine brüder Burkard Dietrich und Konrad von Ramswag mit ihm theilen; die einkünfte sollen nicht von der pfandsumme abgezogen werden. Zeugen: der erzb. v. Salzburg, die bischöfe H. v. Basel, Johann v. Chiemsee und der v. Seckau; Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Johann und Albrecht brüder herzoge v. Sachsen, der junge markgraf v. Brandenburg; Albrecht und Hartmann grafen v. Habsburg und Kiburg, der burggraf v. Nürnberg, H. graf v. Fürstenberg und H. markgraf v. Hachberg. Nur in deutscher übersetzung von 1401 im staatsarch. St. Gallen erhalten, bloss mit reg. 6, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 264 anm. 4. Zellweger Gesch. d. appenzell. Volkes Urk. 1, 68. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 220 aus der copie v. 1401. — Kopp 1, 340 anm. 4 bemerkt, dass die meisten der zeugen in der urk. vom 14. febr. erscheinen, daher die urk. in dieselbe zeit kurz vorher oder nachher gehören wird. Da jedoch pfalzgraf Ludwig und die herzoge von Sachsen am 14. febr. jedenfalls noch nicht in Wien waren — sonst wären sie ganz sicher in n. 1062 f. genannt — sondern offenbar erst im märz an den hof kamen, wird diese urk. auch erst in die zweite hälfte märz fallen. 1078

märz . . . . . sagt im märz eine heerfahrt an auf den mai gegen herzog Heinrich von Baiern, quoniam adhuc partem Austrie, videlicet terram ultra Anasum violenter tenuit. Cont. Praedicat. Vindobon. SS. 9, 731. Hieher gehört wol auch der nur als form. in cod. Vindob. 409 (anhang von B) erhaltene fehdebrief könig Rudolfs gegen einen herzog von Baiern, den er campestri conflictu (vgl. das campestri proelio in n. 1091[a]) für die ihm und seinen ländern angethanen unbilden strafen will. Quia super iniuriis — probaturi. Bärwald 448. — Herzog Heinrich von Baiern war im kriege von 1278 wieder auf Ottokars seite getreten; war aber schon seine theilnahme am krieg eine mehr nur passive, so scheint er bald nach dem fall des Böhmen doch wieder eine annäherung an Rudolf gesucht zu haben, beweis dafür der vertrag mit seinem bruder Ludwig vom 23. oct. 1278, der vom könig besiegelt werden sollte. Als preis der abermals verscherzten gnade wird Rudolf den verzicht auf das land ob der Enns begehrt haben. Doch darauf wollte Heinrich nicht eingehen, noch im december 1278 ertheilt er selbst zu Linz befehle, vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 147. Sicherlich zu verhandlungen kam er dann anfang märz 1279 selbst nach Wien (vgl. n. 1071), aber eine verständigung muss eben jetzt ganz gescheitert sein und nun erklärte ihm Rudolf offen fehde und krieg. Vgl. Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 139 f.; gegen Riezlers annahme, der diese ereignisse zu 1280 setzt, ebendort 140 anm. 1. — Vgl. dann unten n. 1091[a]. *a

apr. 2 Ostern.

— 2 —— bestätigt den bürgern von Mautern auf veranlassung des bischofs Peter von Passau ihre alten rechte zu wasser und zu land, gleich wie die von Stein und von Krems dergleichen besitzen. Or. im reichsarch. München. Hund Metrop. 1, 395. Hansiz Germ. sacra 1, 423. Lünig Reichsarchiv 17, 790. Mon. Boica 28[a], 413. 1079

— 2 —— bestätigt dem bischof Peter von Passau die abgabenfreiheit seines zehnthofes in Stein bei Krems, wie derselbe nach eidlicher aussage derer von Krems und Stein von altersher frei von jeder abgabe gewesen. Or. im reichsarch. München. Mon. Boica 28[a], 114. 1080

— 9 —— bekundet, dass in seiner gegenwart und mit seinem willen weil. Marquard von Mistelbach alle zehnten, welche die pfarre Mistelbach (im nördl. Niederösterreich) von ihm (Rudolf) zu lehen hat, seiner gemalin Agnes auf ihre lebenszeit übergeben habe. Copie des or. im fürstl. Lichtensteinischen arch. im nachlass von E. v. Birk, durch Voltelini. *1081

— 11 (Brehull) König Eduard von England an könig Rudolf: dankt ihm für die günstigen nachrichten von seinem befinden, die er ihm durch ritter Konrad Wernher (von Hatstatt bei Colmar) seinen familiaren übermittelt hat, erkennt die von demselben überbrachten entschuldigungen, weshalb er seinen sohn Hartmann nicht absenden konnte (pro eo precipue quod post casum quondam regis Bohemie grandia satis vobis et vestris innuebat imminere pericula, propter quod fuisset incautum quod filium cum comitiva militie misissetis, que vobis tunc tem-

1279		
		poris magis necessaria videbatur) gern als hinreichend an, erwartet Hartmann nunmehr in der vorgeschlagenen weise, und verspricht ihn vierzehn tage vor Johann Bapt. (10. juni) in Holland zu Dortrecht, wo ein guter hafen ist, durch seine flotte abholen zu lassen. Rymer Foedera (ed. 3) I 4, 79. — [Zugleich ersucht k. Eduard den grafen (Rainald) von Geldern, den sohn k. Rudolfs bei seiner demnächst bevorstehenden reise durch Geldern freundlich aufzunehmen und ihm den weg in jeder weise zu erleichtern. Rymer I 4, 80. Sloet Oorkondenboek v. Gelre 969. Am 28. apr. befiehlt Eduard allen seinen beamten und getreuen, Hartmann bei seiner ankunft ehrenvoll zu empfangen und beauftragt den bischof W. von Norwich und den Heinrich de Lacy grafen von Lincoln mit dem geleite. Rymer I 2, 178]. 1082
apr. 13	Wienne	bestätigt dem erzbischof Friedrich von Salzburg ein eingerücktes privileg kaiser Heinrichs VI d. d. 1. juni 1195 Mailand (Stumpf n. 4945), wodurch allein dem erzbischof und den von ihm bestellten münzern gestattet wird im bereiche des erzstifts münzen zu schlagen. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 178 n. 547[b] reg. 1083
— 16	——	bestätigt den spruch des steierischen landrichters (provincialis iudex) Fr. von Pettau, wodurch der erzbischof von Salzburg gegen die ansprüche derer von Massenberg in den besitz des dorfes Nennersdorf östl. Leoben gesetzt wird, und gebietet seinen richtern und amtleuten in Steiermark, den erzbischof hierin zu schützen. Lichnowsky 1, Reg. 70 n. 548 reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 260 anm. 2 aus or. im staatsarch. Wien. 1084
. . . . .		Markgraf Otto von Brandenburg an könig Rudolf: erklärt, dass er alle abmachungen mit der königin (Kunigunde) von Böhmen vollständig eingehalten habe, wie dies seine boten bezeugen können, welche dieselbe auf seinen befehl in den besitz ihres wittums eingeführt haben; wenn etwas gegen sie geschehen sei, so wäre ihm das nur sehr unangenehm. Betreffs der kleinodien, welche die Ungarn zurückfordern, möge Rudolf selbst erwägen, ob sie denselben gebüren, da sie schon so lange nicht mehr in ungarischem besitze sind. Wegen der schlösser im Egerland (de castris Egre) glaube er bei seiner letzten anwesenheit am hof die meinung Rudolfs recht verstanden zu haben, wenn er jetzt vorschlage, dass dieselben dem grafen Heinrich von Castell als unparteiischem praesentirt werden sollen. Bezüglich der münze in Brod und anderer schwierigkeiten will er Rudolf vorschläge überlassen und will bezüglich des wittums seiner schwägerin (Hedwig) der tochter des königs alles versprochene erfüllen. Er bittet den könig um förderung seiner sache in Böhmen und beglaubigt den grafen Heinrich von Castell (sororium) zur verhandlung all dieser angelegenheiten. Ad apices — presenti. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 135. — Wie daselbst 137 bemerkt ist, muss dieses schreiben in den märz oder april 1279 fallen, nach der hochzeit Hedwigs mit Ottos d. Langen bruder Otto d. Kleinen (vgl. n. 1060[a]) und nachdem der markgraf die königin-witwe mit ihren kindern auf das schloss Bösig nordwestl. Jungbunzlau hatte bringen lassen, wo sie gleich gefangenen gehalten wurden; im mai 1279 entfloh Kunigunde nach Grätz bei Troppau, wovon jedoch in unserm briefe noch keine andeutung vorhanden ist, daher er vor dies ereigniss fällt. »Diesen sachverhalt von dem k. Rudolf jedenfalls gehört, sucht Otto in ganz anderem lichte darzustellen«. Betreffs der ungarischen kleinodien vgl. oben n. 623, 899 und Huber Gesch. Oesterreichs 1, 556, 560; bei den burgen des Egerlandes sollte wol graf Heinrich von Castell feststellen, ob ihr ertrag den in n. 753 (art. 2) als mitgift bestimmten 10000 mark entspreche. Hier kann auch auf den brief der königinwitwe Kunigunde hingewiesen werden, welchen sie nach ihrer flucht und nachdem markgraf Otto den jungen Wenzel mit sich nach Brandenburg genommen, an könig Ladislaus von Ungarn um rat und hilfe richtete, und der etwa im juni oder juli 1279 geschrieben ward (Ex quo placuit — bona fide). Bodmann 108 = Boczek Mähren unter Rudolf 60, = Riedel CD. Brandenb. II 1, 144, = Emler Reg. Bohem. 2, 520. *1085
mai 12	——	befiehlt männiglich, den colonen des klosters St. Peter in Salzburg auf dessen besitzung Wieting nordwestl. Eberstein in Kärnten in ihrer widersetzlichkeit nicht beizustehen, mit der dieselben, wie ihm durch erzbischof Friedrich von Salzburg klagend vorgetragen worden, die herkömmlich und pflichtmässig zu leistenden dienste verweigern und den schutz von mächtigen anrufen um noch mehr an sich zu reissen. Aus or. im stiftsarch. St. Peter (mit siegel aus grünem wachs) durch P. Willibald Hauthaler. (Beda) Novum Chronicon s. Petri 298. Kirchl. Topographie v. Oesterreich III 1, 154 reg. 1086

1279

mai 12 Wienne befiehlt den richtern und der gemeinde zu Eggenburg das kloster Zwetl, dessen abt sich bei ihm darüber beklagte dass die klosterleute wider alles recht von jenen zu steuern und abgaben gezwungen würden, in seinen freiheiten nicht zu schädigen, widrigenfalls Stephan von Meissau marschall von Oesterreich auftrag habe, das kloster gegen jede unbill zu schützen und zu vertheidigen. Linck Ann. Claraevall. 1, 432 reg. Lichnowsky 1, Reg. 70 n. 550 reg. Frast in Fontes rer. Austr. II 3, 202 aus dem Zwetler stiftungsbuch. 1087

. . . . . befiehlt in ausübung seiner königlichen pflicht als schirmer aller unterdrückten, besonders aber geistlicher einem getreuen ein kloster, dessen abt sich bei ihm über beraubung und schädigung der klosterleute und -güter beklagt und ihn um zuweisung seines (des adressaten) schutzes gebeten habe, im königlichen namen gegen alle übelthäter zu schirmen und zu vertheidigen. Imperatorie dignitatis — molestari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 141; in E, dar. Stobbe 344 n. 154 unvollst.; in S I, dar. Cenni 432 zu 1279 = Migne 98, 800: in B, dar. Bärwald 365; in S II, dar. Gerbert 171 zu 1279. — Gerbert bezieht — ob mit recht? — dies schreiben auf die klage abt Ebros von Zwetl gegen die stadt Eggenburg und den befehl Rudolfs vom 12. mai 1279 (n. 1087), wonach das schreiben an Stephan von Meissau gerichtet wäre und an dieser stelle eingereiht werden könnte. *1088

— 15 —— verkündet allen schreibern und richtern in Steiermark dass er der propstei Seckau für deren ihm geleistete dienste auf zehn jahre vierzig scheffel hafer von den einkünften markfutter und vogtrecht, und zehn mark silber vom gericht in Knittelfeld angewiesen habe. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 243. 1089

. . . . . befiehlt einem richter, am tage nach der pfingstoctave, wo er eine gerichtssitzung (diem placiti et recti iudicii) abhalten will, in Wien persönlich zu erscheinen und gewissen edlen, ministerialen und knappen (cnaponibus) seines amtsbezirkes diesen tag kundzumachen, damit sie ebenfalls dahinkommen und ihr recht nehmen und geben können. Intendentes pro — daturi. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 137. — Nach n. 1101 und 1106 hatte um diese zeit ein placitum generale stattgefunden; der tag nach der pfingstoctav war 1279 der 29. mai, was gut zusammenstimmen würde; so dass man also mit wahrscheinlichkeit das ladeschreiben in die erste hälfte mai 1279 setzen kann. *1090

— 21 Pfingsten.

— 24 —— nimmt den grafen Theoderich von Cleve in anbetracht seiner treue und der bande der verwandtschaft (idemptitas parentele) zu seinem rate und familiaren (consiliarium et familiarem domesticum) auf und verspricht ihm seinerseits hilfe gegen alle angreifer und ersatz der auslagen, wenn er ihn ausserhalb seines landes in anspruch nehmen würde. Copie saec. 16 ex. in ms. A 110 fol. 214 im staatsarch. Düsseldorf. — Vgl. n. 538. *1091

mai . . . . Verzicht herzog Heinrichs von Baiern auf das land ob der Enns. Dum rex Romanorum mense maio ipsum (Heinricum) vellet invadere hostiliter campestri prelio, quam (terram ultra Anasum) malis gratibus dereliquit et regis gratie reconciliatur. Cont. Praed. Vindob. SS. 9, 731. Sodann die Ann. Salisb. ib. 805 (unter nachrichten des jahres 1279): Dominus Heinricus dux Bawarie per filium suum, generum regis Romanorum, laborat ad regis gratiam, quam tandem consequitur per resignationem terre inter Danubium et Anasum posite, quam ab ipso rege Romanorum receperat tytulo ypotece propter hoc specialiter, ut Romanum imperium contra regem Bohemie adiuvaret. Vgl. das zu n. 1078[a] gesagte und Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 139 f. — Die ehe von Heinrichs sohn Otto, der schon 1276 mit Rudolfs tochter Katharina verlobt worden war, ist wol jetzt im mai 1279 vollzogen worden; denn im jahre 1280 gebar Katharina nacheinander zwei söhne, die früh starben, vgl. Contin. Weichardi de Polhaim SS. 9, 810. Als heiratsgut Katharinas wurden 3000 mark festgesetzt und dieselben auf die burgen und herrschaften Neuburg am Inn, Freistadt, Klingenberg und Mauthausen in Oberösterreich nördlich der Donau angewiesen. Böhmer Wittelsb. Reg. s. 86. — Hier können wir die eigentümlichen und merkwürdigen nachrichten erwähnen, welche die oesterr. Reimchronik 244 f. (und darnach Johann v. Victring 313) bringt: pfalzgraf Ludwig und herzog Heinrich von Baiern (Johann v. Victring fügt noch Meinhard von Tirol hinzu) seien ende 1278 oder anfang 1279 nach Wien gekommen, um den könig dahin zu bringen, dass er sie mit Oesterreich und Steier belehne; um dies zu erreichen habe herzog Heinrich, dessen sohn Otto Rudolfs tochter heiratet, alle handfesten zurückgestellt die ihm der könig Rudolf ge-

1279

geben, und auf alles gut verzichtet, das ihm der könig versprochen hatte. Rudolf aber liess sich nicht überlisten und begann »daz dinc fristen von tage ze tac«. Ich habe in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 136 ff. zu dieser stelle des reimchronisten noch jene andere über das angebliche zweideutige zuwarten des pfalzgrafen Ludwig im sommer 1278 (vgl. n. 991 b) und eine nachricht bei Aventin Annales ed. Riezler 2, 346 herangezogen, wonach auf dem reichstag von Augsburg — Aventin vermengt die beiden tage von 1282 und 1286 — Ludwig und Heinrich die österreichischen länder als alte bairische zurückgefordert hätten; ich suchte zu zeigen, dass wir in diesen nachrichten den freilich getrübten »niederschlag wirklich vorhandener absichten und bestrebungen der Wittelsbacher zu erblicken haben, die erledigung der österreichischen länder für die erweiterung ihrer hausmacht nicht ungenützt zu lassen. Mit dem verzicht auf Oberösterreich wird Heinrich — und er ist ja überhaupt als der treibende zu denken, während Ludwig, dem könig eng verbunden, friedliebend und gegen seinen bruder zurückhaltend wie er war, hier jedenfalls sich mehr passiv verhielt — auch auf solche weitere ansprüche haben verzichten müssen.« Vgl. dann die ausführungen zu den ereignissen von 1281 und 1282 ebendort 143 ff. *a

juni 3 (Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: schreibt dass er fortwährend bemüht sei zwischen ihm und könig Karl von Sicilien gutes einvernehmen zu schaffen, dass er daher die schon von seinen vorgängern geführten verhandlungen wieder aufgenommen habe und ihm jetzt eine reihe von artikeln, die von könig Karl aufgestellt und von ihm, dem papste, nach eingehenden beratungen auch mit den cardinälen verbessert, zu gunsten Rudolfs gekürzt, vermehrt und gemildert worden, mit zustimmung könig Karls vorlege. Zur festigung des gegenseitigen einverständnisses habe er ein ehebündniss in aussicht genommen, dessen einzelne puncte ihm bischof (Paul) von Tripolis auseinandersetzen wird, welchen (nobilem genere, meritis et religione preclarum, virum alti consilii, attentione providum, in magnis et arduis circumspectum et oriundum de domo nostre domui affinitate coniuncta) er hiemit beglaubigt und Rudolf zur besten aufnahme empfiehlt. Mundum pugillo — dirigantur. Raynald Ann. 1279 § 10 unvollst. Kopp-Busson Reichsgesch. 2c, 171 anm. 5 und 172 anm. 1 unvollst. Kaltenbrunner Actenstücke 173. — Potthast n. 21592. — [Bei Kaltenbrunner 182 ein geleitschreiben des papstes für Paul von Tripolis. — Vom 7. juni datiren zwei weitere schriftstücke des papstes: im einen übergibt er dem bischof von Tripolis den entwurf der vertragsartikel zwischen könig Rudolf und Karl von Sicilien (Kopp-Busson Reichsgesch. 2c, 327. dazu 176 ff.), im zweiten ertheilt er dem legaten eine genaue instruction (ib. 332): diese geht im wesentlichen dahin: bischof Paulus soll die schreiben n. 1092—95 übergeben, die wolwollenden bemühungen des päpstlichen stuhles auseinandersetzen und die vertragsartikel vorlegen; er soll die endgiltige festsetzung dieser artikel servata substantia betreiben und dem könig eröffnen, es sei der wunsch des papstes, dass die zur heirat mit dem enkel Karls von Sicilien bestimmte tochter ohne aufschub nach Italien geführt werde, damit die ehe so bald als möglich geschlossen werden könne. Erst wenn dies alles (una cum matrimonio) erfüllt und auch das was Giffrid von Anagni von Rudolf und den deutschen fürsten zu erwirken hat geschehen ist, dann (et non ante nec aliter, quod tibi in virtute obedientiae et sub vinculo praestiti iuramenti districte praecipimus) soll Paulus an Rudolf das schreiben »Promptitudinem« (n. 1096) übergeben und demselben klug und vorsichtig seine (des papstes) absichten auseinandersetzen; erst dann soll er auch die entsprechenden schreiben an die fürsten befördern lassen. Was daraufhin von seite des römischen königs geschehe, soll er (diligenter et caute) schriftlich niederlegen und mit sich bringen oder übersenden. Vgl. Kopp-Busson 171 ff., Kaltenbrunner 176. — Diese legation des bischofs Paulus von Tripolis bezeichnet den zweiten abschnitt in der grossen diplomatischen action Nicolaus III.: die Romagna war der kirche gesichert, die senatorwürde von Rom und das vicariat von Tuscien hatte Karl von Sicilien in die hand des papstes zurückgelegt; nun konnte die verständigung und verbindung zwischen dem römischen könig und Sicilien ins werk gesetzt werden; dann erst hätte die Romfahrt Rudolfs folgen sollen — oder hatte Nicolaus noch andere pläne? Vgl. das zu n. 1096 gesagte]. 1092

— 3 (Rome) Derselbe an könig Rudolf: ersucht ihn die zu ihm (pro solidanda inter te ac ipsum regem unitate sincera) abgehenden gesandten könig Karls von Sicilien, nämlich den bischof Peter von Capaccio und die ritter Lucas von St. Aniano und Richard von Ayrola, gütig auf-

1279

zunehmen. Dum ad ea — diffundatur. Kaltenbrunner 177. — Ebendort 184 ein päpstliches geleitschreiben für diese gesandten. — Nach Schipa in Arch. stor. Napolet. 14, 223 hätte die gesandtschaft aus dem erzbischof Petrus von Palermo, dem bischof Petrus von Capaccio, dem canonicus Petrus de Latiere und dem ritter Richard de Ayrola bestanden, nach einem citate Minieri-Riccio's aus einem heute nicht mehr vorhandenen registerbande Karls I.; sollte da etwa eine vermengung mit der zweiten im jahre 1280 abgehenden oder irgend einer andern sicilischen gesandtschaft stattgefunden haben? *1093

juni 3 (Rome) Derselbe an könig Rudolf: ermächtigt ihn, sich von den durch den bischof Paul von Tripolis ihm zukommenden artikeln abschrift nehmen zu lassen. In aliis litteris — exhiberi. Kaltenbrunner 178. *1094

— 3 (Rome) Derselbe an könig Rudolf: zeigt diesem an, dass er zur schnellern erledigung der sache dem bischof Paul von Tripolis die nötige vollmacht zur durchführung der heirat einer tochter Rudolfs mit dem enkel könig Karls von Sicilien gegeben habe. Pro unitate — acquiescas. Kaltenbrunner 178. *1095

— 3 (Rome) Derselbe an könig Rudolf: versichert, dass ihm nichts mehr am herzen liege als die erhöhung der königlichen macht zu fördern und hiezu Rudolf geeignete wege und mittel vorzuschlagen. Rudolf möge ihm daher volles vertrauen schenken und ihm durch boten und briefe seine innersten absichten in bezug auf die förderung und durchführung seiner angelegenheiten (circa ea que augmentum et consumationem tui negotii requirunt) eröffnen. Und um auch sonst das wolwollen und entgegenkommen des päpstlichen stuhles gegen ihn erkennen zu lassen, werde er die deutschen fürsten ermahnen, dass sie im interesse des königlichen ansehens den wünschen Rudolfs sich geneigt zeigen und sich zu deren verwirklichung bereit halten, damit sie ad requisitionum inveniantur accincti. Promptitudinem et fervorem — commendare. Kaltenbrunner 179 = (Fedele Savio) in Civiltà cattolica (1895) ser. XVI 1, 550. — Vom selben tage datiren die entsprechenden schreiben Nicolaus III. an die deutschen kurfürsten, nemlich an die erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz, die herzoge Johann und Albert von Sachsen, an Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzoge von Baiern, an die markgrafen Johann und Otto von Brandenburg. Kaltenbrunner 180. — Dies sind also die schreiben, welche Paulus von Tripolis unter bestimmten voraussetzungen (vgl. n. 1092) an Rudolf und die kurfürsten hätte übergeben sollen, die er aber in der that niemals übergeben hat (vgl. Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 74 ff.). »Es handelt sich hier wol um den Romzug«. Diesen worten Kaltenbrunners hat Busson in seiner besprechung der Actenstücke in Mitth. des Instituts 12, 348 f. stillschweigend beigestimmt. Gegen die weitere bemerkung Kaltenbrunners, es sei jedoch nicht völlig ausgeschlossen, dass die nur angedeuteten unternehmungen mit dem plane eines deutschen erbreichs usw. zusammenhängen, haben sich Giese 77 ff. und Fed. Savio l. c. 546 ff. energisch ausgesprochen. Auch mir scheint eine wendung wie »augmentum et consumatio tui negotii« vor allem auf die kaiserkrönung bezug zu nehmen. Aber andrerseits ist folgendes zu beachten: Im schreiben vom 30. juli 1280 (Kaltenbrunner 239) befiehlt der papst dem bischof Paulus, wenigstens noch bis zum abschluss der eheverhandlungen (Karl Martell, Clementia) in Deutschland auszuharren, dann möge er, aliis (tractatibus) qui tunc venturi fuerint non expectatis nach hause kehren; da ferner jetzt von ihm und den cardinälen (multa deliberatione) die absendung des cardinals Hieronymus als legaten beschlossen worden, soll Paulus jene briefe ohne enthüllung ihres geheimnisses (absque detectione secreti huiusmodi) zurückbringen. Die übergabe der briefe wurde also überflüssig, da ein cardinallegat abgesandt werden sollte, der nunmehr jene verhandlungen führen sollte, welche mit den briefen zusammenhiengen; da diese briefe ganz allgemein gehalten sind, setzen sie notwendig mündliche eröffnungen voraus, welche natürlich schon Paulus von Tripolis wusste, die er aber nicht machen durfte, sondern die dem neuen legaten vorbehalten wurden. Warum wollte sich der papst mit dieser sache einzig nur an die kurfürsten wenden? Wozu, so frägt man sich unwillkürlich, ein solcher apparat, wozu ein solches geheimniss, wenn es sich bloss um den Römerzug handelte? Vgl. unten n. 1156[a] zu 1279. *1096

— 5 Wienne bestätigt dem kloster Gleink (ord. Ben. nördl. Steyer) ein eingerücktes privileg herzog Friedrichs von Oesterreich von 1239 sept. 6, betr. bestätigung der rechte und besitzungen und

1279		
		die klostervogtei. Zeugen: der erzbischof v. Salzburg, bischof Jo. v. Chiemsee; Jo. und Al. herzoge v. Sachsen, Otto markgraf v. Brandenburg, der markgraf v. Hachberg, H. graf v. Fürstenberg, F. burggraf v. Nürnberg. Kurz Beitr. 3, 359. Oberösterr. UB. 3, 497 aus or. im stiftsarchiv Gleink. 1097
juni 6	Wienne	bestätigt dem kloster St. Florian (reg. Chorherren, westl. Enns) die eingerückte urkunde Friedrichs II. d. d. Wien feb. 1237 (Reg. imp. 5 n. 2224), schutz und privilegienbestätigung. Zeugen: venerabiles F. erzb. v. Salzburg, Jo. bischof v. Chiemsee; honorabilis R. der kanzler; illustres Jo. und Al. gebrüder herzoge v. Sachsen, Ot. markgraf v. Brandenburg; spectabiles H. markgraf v. Hachberg, H. graf v. Fürstenberg, F. burggraf v. Nürnberg. Datum Wienne per manum mag. Gotfridi prothonotarii nostri. Abschrift im Museum zu Linz. Oberösterr. UB. 3, 498 aus or. im stiftsarchiv St. Florian. 1098
— 7	——	bestätigt den bürgern von Eger, qui ad nostrum et Romani imperii suave dominium sunt reversi, alle von seinen vorfahren am reich und andern fürsten erhaltenen gnaden, freiheiten und rechte, namentlich dass jeder frei hinwegziehen mag, dass sie reichslehen vor dem stadtgericht empfangen können und dass reichslehen der bürger unbeschränkt erblich sind, dass kein fremder einen bürger auf kampfrecht ansprechen kann, dass kein richter einen genannten bürger verhaften darf ausser wenn er aufs leben angeklagt ist, dass wer nicht auf frischer that ergriffen wurde, sich wegen todtschlag oder verwundung mit sieben eideshelfern reinigen kann, dann betreffend busse und sühne für todtschlag, verwundung und andere vergehen, rechtsprechung durch den landrichter (iudex provincialis), aufnahme von eigenleuten fremder herren, gerichtsstand der bürger, schuld- und pfandrecht, holzfällen im reichswalde für städtische bauten, bestimmung der wirthsgerechtsame, endlich zoll- und mautfreiheit im ganzen reich für die waren der Egerer bürger. Grüner Beitr. zur Gesch. der Stadt Eger 7. Gaupp Deutsche Stadtrechte 1, 189. Gengler Deutsche Stadtrechte 97. Jireček Cod. iur. Bohemiae 1, 209. Emler Reg. Bohemiae 2, 503. Drivok Aeltere Gesch. v. Eger 313. Gradl Privilegien von Eger 1, Gradl Monum. Egrana 1, 119, Celakovsky Cod. iuris municip. Bohemiae 2, 93 aus or. im stadtarch. Eger. — Vgl. über das Egerer stadtrecht Kürschner Eger und Böhmen 23 f. 1099
— 8	——	befreit anlässlich der feuersbrunst zu Augsburg jene bürger daselbst, welche einen unmittelbaren feuerschaden an häusern und habe erlitten, auf zwei jahre, die übrigen auf ein jahr, vom nächsten Martinsfest an gerechnet, von aller bede und steuer, doch so dass vorher die 200 mark silber und 80 pfund pfenninge zur auslösung der pfänder des grafen Al(bert) von Hohenberg (sororii nostri dilecti), worüber er ihnen seinerzeit geschrieben, ausbezahlt sein sollen. Meyer UB. d. Stadt Augsburg 1, 45 aus der Herwart'schen Urkundensammlung. — Es handelte sich um die auslösung des schlosses Neuenburg, das Albert von Hohenberg an Konrad von Neuffen verpfändet hatte; am 23. juni 1281 quittirt dieser der stadt Augsburg über 250 pfund Augsb. pfenninge, welche die bürger ad dispositionem regiam zum genannten zweck gezahlt hatten. Meyer 1, 49. *1100
— 17	——	bekundet den vor ihm zu Wien (in placito generali) auf frage des abtes Rudolf v. Seitenstetten gefundenen rechtsspruch, dass die bei der zuwendung von gütern an ein kloster vom eigenthümer (princeps aliquis, comes aut nobilis) vorbehaltene vogtei nach dessen tode, falls keine erben vorhanden sind, an den rechten landesfürsten übergehen solle. Marian Austr. sacra 8, 253. Raab in Fontes rer. Austr. II 33, 103 aus or. in Seitenstetten. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 122 aus or. (im reg. irrig zu juli 17). 1101
— 17	——	bestätigt dem nonnenkloster Erla (a. d. Donau östl. Enns) die demselben von herzog Friedrich von Oesterreich ertheilten und näher angegebenen privilegien betreffend die ausübung der gerichtsbarkeit, bestätigt den besitz des klosters auf der Donauinsel Renninch und gewährt das anrecht auf dort gefallenes wild sowie die fischerei daselbst und auf der Donau bis Stein und bestätigt die zollfreiheit des klosters in Oesterreich. Zeugen: die bischöfe Peter v. Passau und Heinrich v. Basel; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Ulrich v. Heunburg und H. v. Pfannberg; Wernhard und Heinrich brüder v. Schaumberg, Otto v. Haselau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich v. Pilichdorf, Stephan v. Meissau, Konrad v. Sumerau, Ulrich v. Kapellen. Uebersetzung in bestätigung herzog Albrechts v. Oesterreich von 1402 im staatsarch. Wien. Pez Thes. anecd. 6 b, 140. 1102

1279

juni 17 | Wienne | bestätigt dem Deutschorden alle älteren privilegien auch für Livland und befiehlt allen geistlichen und weltlichen behörden daselbst den orden in ausübung seiner privilegien nicht zu hindern. Or. in Königsberg. (Napiersky) Index corporis histor.-dipl. Livoniae, Esthoniae, Curoniae 1 n. 225 reg. Bunge Livländ. Estl. Curl. UB. 1, 579 (lat. und in alter übersetzung). 1103

— 17 | —— | bestätigt dem Spital am Pyrhn die von bischof Otto von Bamberg und herzog Leopold von Oesterreich erhaltenen privilegien, übernimmt nach dem vorgang herzog Friedrichs von Oesterreich die vogtei, gibt ihm mauthfreiheit in den herzogtümern Oesterreich und Steier und erlaubt seinen ministerialen demselben güter zuzuwenden. Lichnowsky 1, Reg. 71 n. 556 reg. Oesterr. Archiv 10, 316. Oberösterr. UB. 3, 499 aus or. im staatsarch. Wien. — [Der ganze zweite theil der urk. mit theilweise im munde eines römischen königs sonderbar klingenden wendungen ist wörtlich der urkunde herzog Friedrichs von 1239 mai 3 nachgeschrieben]. 1104

— 17 | . . . . | Graf Eberhard von Katzenellenbogen bekundet, dass ritter Werner von Saulheim (Sauwelnheim) mit zustimmung (nomine et consensu) des römischen königs Rudolf das burglehen, welches er bisher von den gütern des Konrad von Flamborn (Flamburnen) bei Ebersheim bezogen, nunmehr künftig von seinen (Werners) gütern zu Mommernheim beziehen werde, und erklärt demgemäss die erwähnten güter zu Ebersheim der zahlung jenes burglehens ledig. Baur Hess. Urkunden 2, 299 aus copialbuch des Johannisstifts in Mainz. — Die genannten orte alle nordwestl. Oppenheim, Flamborn südöstl. Alzei. *1105

— 18 | —— | bekundet den auf bitten des abtes von Heiligenkreuz vor ihm in der gerichtssitzung am 16. juni (feria sexta post Viti et Modesti) ergangenen rechtsspruch, dass jener in der miethstatt zu Gundramsdorf (in communi loco in G. in quo operarii conducuntur, qui vulgariter miethstat dicitur) ungehindert arbeiter für seine dienste dingen dürfe, und verbietet das kloster hierin zu belästigen. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 220 aus or. in Heiligenkreuz. — Am 14. juni (XVIII. kal. julii) bekundete Otto von Haslau index Austrie generalis, dass in presencia könig Rudolfs der abt von Heiligenkreuz jenen rechtsspruch erlangt habe. Ibid. 218. Im einen oder andern der beiden daten welche den tag des rechtsspruchs angeben muss ein fehler stecken. *1106

— 20 | —— | schreibt allen Juden von Dortmund seinen kammerknechten (camere sue servitoribus), dass er seinen getreuen Bertram und Gottschalk von Ahausen für ihre dienste jenem 70, diesem 14 mark sterling angewiesen habe, welche der Dortmunder schultheiss Dietrich von ihnen (precarie nomine) erheben werde, und fordert sie zur bereitwilligen zahlung dieser summe auf, wofür sie vom nächsten Martinsfest bis Ostern und von da noch durch ein jahr von aller steuer und bede (precaria sive stiura) befreit sein sollen. Rübel Beitr. z. Gesch. Dortmunds 175 reg. Rübel Dortmunder UB. 1, 88 aus or. im stadtarch. Dortmund. *1107

— 23 | —— | verleiht dem bischof Heinrich von Basel, eo quod in summo necessitatis articulo, ubi pro vita nostra et honore imperii certabamus, per ipsum sensimus specialius nos adiutos, und dessen nachfolgern das zollholz zu Basel, mit der verpflichtung, dass wenn ein römischer könig zu Basel weilt, ihm mit diesem holz pro cottidianis ignibus gedient werde. [Or. im staatsarch. Basel mit IX. iulii, wobei wie von Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 159 richtig bemerkt ward, gewiss kal. aus versehen ausgelassen ist]. Herrgott Geneal. 3, 490. Ochs Gesch. von Basel 1, 426. Trouillat Mon. de Bale 2, 316. — [Ueber das zollholz vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 320. Die angeführte stelle im verein mit der in n. 1041 ist öfters, zuletzt von Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 410, dahin gedeutet worden, dass bischof Heinrich nicht bloss durch die zuführung von hilfsvolk dem könig im kriege von 1278 beigestanden, sondern auch bei dessen sturz in der schlacht ihn retten geholfen habe. Die stellen sind aber doch zu allgemein gehalten, um dies daraus folgern zu müssen — Rudolf hatte ja auch so ursache genug die aufopfernde treue und die hervorragenden dienste Heinrichs zu rühmen und zu belohnen]. 1108

— 27 | —— | schreibt den städten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, dass er nach ihrer bitte an die edeln Philipp und Wernher von Falkenstein geschrieben und ihnen befohlen habe, die städte wegen geschehener aufnahme höriger leute nicht weiter zu belästigen, sondern diese streitsache bis zu seiner (des königs) anwesenheit in dortiger gegend beruhen zu lassen.

1279		
		Für den fall, dass jene nicht gehorchen wollten, habe graf Eberhard von Katzenellenbogen instructionen von ihm erhalten. Or. im staatsarch. Darmstadt. Böhmer CD. Moenofr. 1, 192. 1109
juni 27	Wienne	überschickt dem bischof (Burchard) von Lübeck, wie darum auch herzog Johann von Sachsen ersuchte, die regalien (feoda tua regalia cum amministratione temporalium) mit dem auftrage den huldeid vor herzog Johann von Sachsen als königlichem stellvertreter abzulegen. Leverous UB. d. Bischöfe v. Lübeck 1, 266 aus or. in Oldenburg. — [Der herausgeber bemerkt: »dass nicht herzog Albrecht von Sachsen sondern dessen bruder Johann den lehenseid empfangen sollte, ist vielleicht das merkwürdigste in dieser urkunde« und verweist auf die urk. n. 866. Es dürfte herzog Johann in diesem falle wol deshalb bevollmächtigt worden sein, weil er die bitte des bischofs beim könig vermittelt hatte]. 1110
— 28		(in civitate Sznoymensi) Graf Berthold von Hardeck burggraf von Znaim und Stephan von Meissau marschall von Oesterreich und kämmerer von Vöttau beurkunden, dass ihnen von könig Rudolf (Moraviam gubernante) die schlichtung eines streites zwischen dem propst der kirche St. Jacob von Kniczicz und der frau Sdezlava tochter Hartliebs von Dubna, witwe Marquards des Langen aufgetragen worden und dass sie jetzt in Znaim propter nobilium terrae copiam in generali colloquio astantium dies ausführten, die parteien jedoch einen friedlichen vergleich geschlossen haben. CD. Moraviae 7, 774. Emler Reg. Bohemiae 2, 505. *1111
— 29	——	verleiht der stadt Mühlhausen die gnade, dass ein bürger erbgüter nicht anders als wieder an bürger veräussern soll. Grasshof Muhlhusa 199, mit »in kal. iulii« statt iii kal. iulii. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 111 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. 1112
. . .	. . .	schreibt dem (könig Eduard von England), dass sein sohn Hartmann, schon (nuper vel iam pridem) zur reise nach England zum abschluss der ehe mit der princessin Johanna in bereitschaft, von einer schweren und wechselvollen krankheit erfasst wurde, von der er erst jetzt vollständig genesen sei. Er sende, um diese ursache der verzögerung darzulegen, seinen hauscleriker den magister A. voraus, der dann auch die zeit der ankunft Hartmanns ihm mittheilen werde. Accincto (Accito) nuper — resonarent. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 99; in B, dar. Bärwald 232 zu 1279. — Im gleichen sinne schrieb auch königin Anna entschuldigend nach England, ebenfalls nur form. (Affectantes ex intimis — virum etc., der schluss wörtlich gleich) in T, dar. Bodmann 63. — Letzteres schreiben wird von Kretzschmar Formularbücher Rudolfs 110 irrig als eine kürzere fassung des ersten angesehen: doch Rudolf wird darin ja als serenissimus dominus noster bezeichnet, Hartmann aber als filius noster. So kann nur die königin und mutter schreiben. Die krankheit Hartmanns muss in das frühjahr 1279 fallen, also mögen diese schreiben ungefähr zu mai oder juni angesetzt werden. Vgl. oben n. 1082. Die krankheit Hartmanns wird auch erwähnt im schreiben bischof Heinrichs von Basel vom 15. sept. 1279, unten n. 1127. — Bei Bodmann 35 steht ein schreiben (Naturalis amoris — salutem), worin wahrscheinlich k. Rudolf jemandem tröstend über die krankheit seines sohnes schreibt. Bodmann hält es an königin Anna gerichtet, allein Rudolf spricht von paterna consolatio und immer von filius tuus, während er doch vom eigenen sohn mit filius noster schreiben müsste. Der brief ist demnach eher an Albrecht oder dessen gemalin oder an eine der verheirateten töchter Rudolfs gerichtet. *1113
juli 13	——	gestattet dem edeln Berthold von Eschenbach auf dessen bitten eine burg an einem demselben gehörigen schicklichen orte zwischen den see'n zu erbauen. Archiv für Schweiz. Gesch. 1, 97. Fontes rer. Bernens. 3, 261 aus or. im staatsarch. Zürich. — Nach Kopp im Geschichtsfreund 1, viii ist hier die stadt Unterseen zwischen dem Thuner- und Brienzer see gemeint; [vgl. die urk. Walthers und Bertholds von Eschenbach von 1280 mai 3, Fontes rer. Bernens. 3, 278]. 1114
— 18	——	errichtet auf bitte des Ulrich von Kapellen zu Königswiesen im untern Mühlviertel einen wochenmarkt gleich an recht und freiheit wie der zu Enns. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2. 183. Oberösterr. UB. 3, 501 aus or. im staatsarch. Wien. — [Mit anderer arenga, sonst jedoch übereinstimmend (Regalis serenitas — libertatum) als form. in T, dar. Bodmann 175]. 1115
. . .	. . .	Herzog Ph(ilipp) von Kärnten an den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg: er entschuldigt mit seinem kränklichen zustand, dass er des burggrafen schwester noch nie empfangen habe, will jedoch ihnen beiden sobald er kann geschenke schicken. Da die mautner zu Stein (bei Krems) trotz vielfacher befehle könig Rudolfs die auszahlung des ihm daselbst angewiesenen

1279

geldes verzögerten und erst auf drängen von freunden versprachen es zu bestimmter zeit auszufolgen (quamprimum socii fuerint simul congregati), bittet er den burggrafen dafür zu sorgen, dass nicht etwa eine andere anweisung erfolge und dass den jetzt neu auf ein jahr eintretenden mautnern ein königlicher befehl zukomme, damit sie iuxta feudum nostrum a regalibus manibus acceptum ihm dieses jahr 600 pfund auszahlen. Dignum foret — anno. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 138. — Herzog Philipp schreibt offenbar aus Krems, wo er nach dem kriege von 1276 bis zu seinem am 22. oder 21. juli 1279 erfolgten tode lebte (vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 301 ff.); dadurch ist auch die zeitliche begrenzung des schreibens gegeben. Die schwester des burggrafen war Adelheid, witwe des grafen Rapoto von Ortenburg-Kraiburg, vgl. Wiener Briefs. 139. *1116

juli 29 Wienne genehmigt die zuweisung von vier mark jährlicher einkünfte aus der münze zu Frankfurt, welche namens seiner der schultheiss Heinrich daselbst dem ritter Siegfried von Heusenstamm gemacht hat, mit vorbehalt des rückkaufs um 40 mark, wofür Siegfried gekaufte güter vom reich zu lehen nehmen soll. Böhmer CD. Moenofranc. 1, 192. Fichard Frankf. Archiv 1, 214. — Vgl. n. 842. 1117

— 31 —— genehmigt die von dem Frankfurter schultheissen Heinrich in gemässheit seines befehls (d. d. Wien 24. juli 1277, n. 830) dem edeln manu Reinhard von Hanau als Rödelheimer reichsburglehen ertheilte anweisung auf reichsgefälle in Bergen, welche Reinhard bis zur zahlung von 100 mark innehaben soll; nach erfolgter zahlung soll er dafür 10 mark einkünfte vom reich zu lehen nehmen. Beschreib. der Hanau-Münz.-Lande 2. anh. s. 0. Böhmer CD. Moenofr. 1, 193. Reimer Hess. UB. II 1, 414 aus or. im staatsarch. Marburg. 1118

. . . . . beauftragt seinen erstgebornen sohn (Albrecht), im verein mit dem bischof H(einrich) von Basel, dem grafen H(einrich) von Fürstenberg und dem ritter Chago nach Colmar zu gehen, um die dortigen parteiungen zu schlichten, wozu er wenn es nötig erschiene auch noch andere (extraneos) ritter und bürger beiziehen möge. Sinceritati tue studiose — terminari. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 139. — Wie daselbst 140 bemerkt ist, dürfte das schreiben zu 1279 und zwar nach dem juli gehören, da der Colmarer Dominicaner SS. 17, 205 eben zum juli 1279 von unruhen in Colmar berichtet. Um diese zeit befanden sich auch graf Albrecht (bis zum 10. sept. vgl. n. 1127), sowie bischof Heinrich und der graf von Fürstenberg nachweislich in Schwaben und Elsass. *1119

aug. 18 —— befiehlt seinem getreuen Wichard von Bockfliess mit vier gewaffneten (armatis) am kommenden Egidiusfest (1. sept.) vor ihm zu erscheinen. Mandamus tibi — accedas. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 140. — Bockfliess nordöstl. Wien. Ein kriegerischer anlass zu solcher berufung lag unseres wissens damals nicht vor; vielleicht handelte es sich um eine unternehmung zu sicherung des landfriedens, oder bloss um die begleitung auf Rudolfs bevorstehendem zug nach Steiermark. *1120

— 22 —— gestattet auf bitte des bischofs Johann von Gurk, dass die kinder aus der ehe des Gurker ministerialen Otto von Albeck mit Diemud der tochter seines (Rudolfs) ritters Pilgrim von Wodres zwischen kirche und bischof gleich getheilt werden sollen. Orig. in Klagenfurt. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 reg. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 323 reg. Krones Verfassung u. Verwaltung v. Steier 582 reg. 1121

— 23 —— schreibt dem domcapitel zu Cambray, das sich bei ihm darüber beschwert hatte, dass er die seit unvordenklicher zeit an die dortigen bischöfe gekommene grafschaft daselbst von dem hochstift zurücknehmen wolle, wie ihm dergleichen nicht in den sinn gekommen, indem er lediglich dem grafen H. von Lützelburg auftrag gegeben, die in dortiger diöcese abgekommenen reichsgüter wieder beizubringen, doch ohne schädigung der kirche. Bethmann ex or. in Lille. (Mutte) Mémoire pour M. l'archevêque de Cambrai p. 58 (aus or. im stiftsarchiv) = Böhmer Acta 333. 1122

— 24 —— gestattet auf bitten Hincelins von Lichtenstein dass in der villa Nikolsburg an jedem dinstag ein wochenmarkt gehalten werde. Copie aus or. im fürstl. Lichtensteinischen arch. im nachlass von E. v. Birk, durch Voltelini. *1123

— 28 —— nimmt das kloster Riddagshausen (ord. Cist. bei Braunschweig) mit dessen leuten und gütern in seinen und des reichs besondern schirm. Mitgetheilt von Pertz. Winkelmann Acta

1279		
		2, 100 aus or. zu Wolfenbüttel. Das verlorene siegel hieng ganz links an einem pergamentstreifen. 1124
. . .	Wienne	coram seren. domino Rudolfo Romanorum rege semper augusto Wienne presidente iudicio klagt erzbischof Friedrich von Salzburg gegen Heinrich von Pirn wegen der schweren und vielen unbilden, durch die dieser einst der kirche von Salzburg einen schaden bis zu 10000 mark zufügte. Heinrich v. Pirn wird zum schadenersatz verurtheilt und verpflichtet sich, da er eine solche summe nicht aufbringen kann, dem erzbischof zu lebenslänglichen diensten, zur heirat mit einer frau aus der Salzburger familia, wozu er auch zwei oder drei seiner verwandten bewegen will, zur lehennahme seiner eigengüter usw. Nach urk. Heinrichs von Pirn vom 3. sept. 1279. or. im staatsarch. zu Wien. *1125
. . .	——	beurkundet den auf frage des markgrafen H. von Hachberg vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass keiner in irgend einer grafschaft ohne erlaubniss des grafen eine befestigung errichten dürfe. Or. zu Karlsruhe, nur mit 1279 ind. 7, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 75; ein zweites or. im reichsarch. München, aus Bamberg. Schütz Corpus 4, 115. Schöpflin Hist. Zaringo-Bad. 5, 273. MG. LL. 2, 422. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. 180 unvollst. — [Nach ind. 7 muss die urk. vor den 24. sept. 1279 und nach dem ausstellort Wien vor die reise nach Steiermark fallen; markgraf Heinrich v. Hachberg ist im juni noch in Wien (vgl. n. 1097 und Reg. der Markgr. v. Baden-Hachberg n. 54 ff.), jedenfalls muss die urk. also wol vor mitte september gesetzt werden]. 1126
sept. 10		(in castro nostro Winterthur) Graf Hartmann von Habsburg schreibt an könig Eduard von England, dankt ihm für alle güte bei beförderung seiner heirat und verspricht seiner väterlichen fürsorge immer würdiger zu werden. Einem befehle seines vaters (könig Rudolf) gemäss werde er noch heute sich mit seinem bruder nach Oesterreich begeben, wo hoffentlich die erhebung desselben zum herzoge stattfinden werde. Bis Allerheiligen hoffe er zurück zu sein und werde dann zu Basel mit begier die ankunft der angekündigten feierlichen gesandten aus England erwarten. Sein erzieher magister Petrus werde dem könig das nähere mündlich auseinandersetzen. Pauli in Allg. Monatschr. f. Wissensch. u. Literat. 1854 s. 567 reg. aus or. (ohne jahr) im Tower, darnach Böhmer Reg. imp. 1246—1313 addit. II. s. 479 zu 1280, s. 520 zu 1279. — Am 15. sept. (1279) in castro nostro Busecke schreibt bischof Heinrich von Basel ebenfalls an könig Eduard: eingedenk des wortes, welches Eduard einst bei unterzeichnung des verlobungsvertrages seiner gemalin Eleonore erwidert habe, dass sie ihre tochter nicht sowol dem jungen Hartmann als ihm dem bischofe antrauten, halte er sich heilig verpflichtet, das begonnene zu ende zu führen. Er habe daher Hartmann schon öfters dringend geraten sich zu seinem vater zu begeben und diesen um feststellung der einkünfte des ihm verliehenen eigengutes zu bitten. Hartmann werde bis Allerheiligen zurück sein und dann den englischen gesandten zufriedenstellenden bescheid geben können. Um die wahrheit zu sagen, sei Hartmanns aufbruch nach England zuerst durch krankheit (vgl. n. 1113), das zweitemal durch dringende geschäfte verhindert worden, seitdem sei er aus trägheit und nachlässigkeit unterblieben. Der könig möge deshalb nicht zürnen, denn lieber wolle er zwei jahre oder mehr seiner diöcese und der huld könig Rudolfs beraubt sein, als hierin Eduard und dessen tochter hintergehen. Er käme gerne selbst nach England, allein er sei noch vom kriege gegen Ottokar her mit schulden belastet und besorge, könig Rudolf werde seiner gegen Ungarn bedürfen, dessen fürst sich trotzig der kirche und dem christlichen glauben widersetzt habe. Pauli l. c. 568 aus or. (ohne jahr) im Tower. — Ein brief (Hartmanns) von Baldegg vogtes von Basel, bei dem könig Eduard wegen übersendung seiner tochter angefragt hatte, scheint in dieselbe zeit zu gehören; der ritter will ihr dieselbe aufmerksamkeit zu theil werden lassen wie den söhnen könig Rudolfs. Pauli 568 aus or. im Tower. — Diese briefe, die so manches sehr interessante bieten (z. b. auch die stelle über die erhebung Albrechts zum herzog von Oesterreich), aber nirgends beachtet worden sind, gehören sicher ins jahr 1279: im september 1279 befand sich bischof Heinrich von Basel in seiner diöcese, während er 1280 seit mitte august in Wien weilt und am feldzug nach Böhmen theilnimmt (vgl. Eubel im Histor. Jahrb. 9, 413 f.); auch die grafen Albrecht und Hartmann sind seit juli und august 1280 in Oesterreich (vgl. zum 21. und 26. juli und 31. aug. 1280), während 1279 sich in der that graf Albrecht erst am 2. oct. am hofe seines

1279

vaters nachweisen lässt (vgl. n. 1132), also wie die obigen briefe sagen, mit seinem bruder Hartmann am 10. sept. von Winterthur nach Oesterreich abgereist sein wird. Der schlusssatz im briefe des bischofs bezieht sich auf die haltung des königs Ladislaus von Ungarn gegen den päpstlichen legaten bischof Philipp von Fermo, vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 2, 16 f. und unten n. 1153. *1127

sept. 17 (ap. Babenberch) Bischof Berthold von Bamberg bekundet, dass er den römischen könig Rudolf namens seiner söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf und deren männliche erben mit allen durch das aussterben der fürsten von Oesterreich, Kärnten, Krain und der Mark in diesen ländern erledigten hochstiftslehen belehnt habe, worunter insbesondere das schloss Mautenberg mit zubehör, doch so dass dem könig auf lebenszeit die verfügung (ordinatio et conservatio) über diese lehen gewahrt bleibt; wogegen er vom könig zugleich zum lohne für die in schwieriger zeit bewiesene reichstreue angegebene freiheiten und gnaden zugestanden erhält (vgl. n. 1141). Zeugen (acta sunt hec presentibus): die bischöfe Peter v. Passau, Johann v. Gurk; Rudolf hofkanzler, magister Gottfried protonotar; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Gerhard graf v. Rineck, Ulrich v. Taufers. Zu dieser belehnung gibt das domcapitel von Bamberg seine zustimmung und hängt sein siegel an die urkunde, datum ap. Babenberch 1279 sept. 17. Orig. im staatsarch. Wien. Ussermann Episc. Bamberg. Cod. dipl. 177. Oberösterr. UB. 3, 502. — Die handlung dieser urkunde, also die belehnung selbst erfolgte, wie die zeugenreihe lehrt, zu Wien und natürlich vor dem 17. sept. 1279, wol etwa im sommer, wo bischof Bertold von Bamberg in Wien gewesen sein wird, während er bis in den juni in seiner diöcese geweilt zu haben scheint, vgl. Reg. Boica 4, 85, 87, 93. Damals wurde auch schon in Wien der wortlaut der beiderseitigen urkunden festgestellt; für des bischofs urk. diente die Rudolfs als vorlage, vgl. die stelle: ita tamen quod quilibet episcoporum Bambergensium .. viginti talenta Vienn. den. nostre et successorum nostrorum .. camere solvere teneatur, was trotz des umgekehrten verhältnisses wörtlich in der urk. des bischofs wiederholt wird. Die ausfertigung und datirung der bischöflichen urkunde erfolgte aber in Bamberg nach der genehmigung des domcapitels. Es ist anzunehmen dass dieselbe dann an den königshof gebracht ward, worauf am 25. october die austertigung von n. 1141 erfolgte. *1128

sept. . . . . Reise nach Steiermark und zurück durch Oberösterreich. Die beschreibung dieser reise über Hartberg, Graz, Judenburg, Admont, Pyhrn und Linz bei Ottokar 248 f. stimmt mit den urkunden und scheint an sich ganz richtig, unrichtig ist sie jedoch mit ereignissen des jahrs 1281, nämlich der abreise von Rudolfs tochter Clementia nach Neapel und der kunde vom tode seines sohnes Hartmann in verbindung gebracht. [Als zweck der reise bezeichnet die Reimchronik: kunic Ruodolf her fuor umb diu, daz er des landes phâht gewunne kund und aht, wand im waz niht verdagt gekundet und gesagt von Stîr des landes güete; des freut sich sin gemüete, dô er ez selb ersach]. a

— 29 Grëtz bekundet, dass sich in dem streite zwischen bischof Johann von Gurk einerseits und den brüdern Wilhelm, Berthold und Nicolaus neffen (nepotes) des Nicolaus von Lemberg (nordwestl. Cilli) und ihrer mutter Maetza andrerseits diese brüder mit einwilligung ihrer mutter ganz der gnade des bischofs unterworfen haben, so dass sie annehmen wollen was ihnen dieser von den streitigen gütern überträgt; dass sie ferner versprochen haben binnen eines jahres gattinnen aus der Gurker familia zu nehmen, widrigenfalls sie keine gnade vom bischof zu erwarten und ihre bürgen 200 mark an denselben zu zahlen haben; bürgen sind: graf Ulrich v. Heunburg, Heinrich v. Stadeck, Heinrich v. Montpreis, Ulrich und Leopold v. Scherfenberg, Otto v. Leibnitz, Ulrich v. Trüchsen, Wulfing v. Reichenstein, deren jeder sich in die hand des bischofs für 25 mark verbürgte. Der könig bestätigt diese abmachungen. Zeugen: bischof Gerhard v. Lavant, Seifried v. Kranchberg, Ulrich v. Waisenberg castellanus, Wulfing v. Presing, Heinrich v. Lindeck, Eberhard castellanus v. Vizel. Or. in Klagenfurt geschichtsverein, durch Jaksch. Krones Verfassung u. Verwaltung v. Steier 583 reg. *1129

— 29 —— Die bischöfe Johann v. Gurk und Gerhard v. Lavant verkündigen ihre entscheidungen als schiedsrichter (domini Wernhardi Seccoviensis episcopi consilio requisito) über mehrere streitpunkte zwischen abt Hermann von St. Paul und graf Heinrich v. Pfannberg, der sich auch verpflichtet die bestätigung des königs Rudolf für diese entscheidungen nachzusuchen. Zeugen:

1279		
		Rudolf königlicher kanzler, Albrecht herzog v. Sachsen, magister Gottfried königlicher protonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Friedrich v. Ortenburg, Ulrich v. Heunburg. Schroll in Fontes rer. Austr. II 39, 168 reg. aus or. in St. Paul. — Vgl. n. 1132. *1130
. . .	Gretz	Placitum generale cui presedit rex Rudolfus. Darauf wird bezug genommen in einer urk. Hertnids von Stadeck d. d. Graz 7. oct. 1279, worin dieser bekundet, er habe sich in bezug auf seine im namen seiner gemalin Diemud von Feldsberg gegen bischof Wernhard von Seckau wegen des gerichts in Birkfeld vorgebrachte klage consensu König Rudolfs mit dem bischofe verglichen. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 340 unvollst. — [Dazu die worte der oesterr. Reimchronik 249: kunic Ruodolfen man sach datz Gretz gewalticlichen rihten arm und richen iedem man swaz im geschast]. 1131
oct. 2	——	bestätigt eine eingerückte urkunde des grafen Heinrich v. Pfannberg von 1278 juni 13, worin dieser das schloss Mahrenberg und die vogtei Remsnich von dem kloster St. Paul zu lehen nimmt, dagegen auf alle anderen auf ihn vererbten vogteien und rechte gegenüber diesem kloster verzichtet, demselben sein eigengut in Feistritz zu lehen aufträgt und verschiedene rechte im Lavantthale gewährt. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, Albrecht graf v. Habsburg und Kiburg, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Burchard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg und Hugo v. Montfort; Otto v. Haslau, Stefan v. Meissau, Friedrich v. Pettau, Hertnid v. Wildon. Lichnowsky 1, Reg. 72 n. 564 reg. Schroll in Fontes rer. Austr. 39, 169 reg. aus or. im staatsarch. Wien. 1132
— 2	——	bestätigt dem nonnenkloster Göss (ord. Ben. in Obersteier) die eingerückte urkunde k. Friedrichs II. von 1230 april Foggia (Reg. imp. 5 n. 1780), worin wieder eine urk. Heinrichs II. d. d. Fulda 1. mai 1020 (Stumpf n. 1747, bestätigung der gründung von Göss) inserirt ist. Zeugen: die bischöfe Johann v. Gurk, Wernhard v. Seckau und Gerhart v. Lavant; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen; Otto v. Haslau, Erchenger v. Landser, Otto v. Lichtenstein. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 22. Lichnowsky 1, Reg. 72 n. 566, 567 reg. irrig zu oct. 6 und in zwei urkunden zerlegt. 1133
— 2	——	bestätigt der vor ihm gekommenen äbtissin Herburg von Göss eine eingerückte urk. des erzbischofs Eberhard von Salzburg und des herzogs Leopold von Oesterreich d. d. Friesach 1203, verzichtleistung auf anforderungen an das kloster Göss von seite Ulrichs von Stubenberg betr. Zeugen wie in n. 1133. Or. im landesarch. Graz. Pusch et Frölich Dipl. Styriae 1, 26. Lichnowsky 1, Reg. 72 n. 565 reg. und Muchar Gesch. v. Steierm. 5, 418 reg. [irrig mit Garsten statt Göss, daher das regest Böhmers n. 508 entfällt]. 1134
(— 2)	——	beurkundet, dass vor ihm und mit seiner genehmigung Otto von Liubeg alle seine güter seiner ehelichen frau Mechtild auf den fall dass diese ihn überlebe übertragen und geschenkt habe. Ludewig Rel. 4, 264. — [Der druck hat VI. octobris, wobei sicherlich nonas ausgefallen ist so dass die urk. zum 2. october anzusetzen wäre]. 1135
. . .	biderMuoreüf	die sieben rast unz hinz Judenburc fuor der degen kurc. Oesterr. Reimchron. 249. *a
— 13	Judenburch	bestätigt dem propst von Berchtesgaden auf seine bitten ein eingerücktes privileg Friedrichs II. d. d. Augsburg juni 1236 (Reg. imp. 5 n. 2177), schutz und privilegienbestätigung. Zeugen: die bischöfe Johann v. Gurk und Wernhard v. Seckau; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen H. v. Werdenberg, B. v. Hohenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Otto v. Lichtenstein, Wulfing v. Stubenberg, Ortolf, Dietmar und Heinrich brüder v. Stretwich. Datum per manum magistri Gotfridi regalis aule prothonotarii. Or. im reichsarch. München, mit a. r. 6 wie die vorhergehenden urkunden vom october. Hund Metrop. 2, 182. Lünig Reichsarchiv 18[a], 21. 1136
— 13	——	nimmt das kloster Berchtesgaden in seinen und des reiches schutz und bewilligt ihm nach dem vorgang k. Friedrichs und herzog Leopolds sein bewegliches gut überall in Oesterreich zoll- und abgabenfrei zu führen. Or. im staatsarch. Wien, mit a. r. 7. *1137
. . .		Berufung der Kärntner und Krainer. Dâ besant der kunic maere die von Krein und die Kernaere. Die kômen alle zuo im dar und nâmen fliziclichen war sins gebots und sines willen; ir dheiner liez sich bevillen, er taete gern daz beste, an swiu sô er weste dem kunic

1279

wol gevallen. Darnâch wart in allen ze varen heim erloubt. Oesterr. Reimchron. 249. — Um diese zeit ist wol auch die bestellung des abtes Heinrich von Admont zum landschreiber und Ottos von Lichtenstein zum landeshauptmann in Steiermark geschehen, von der die Reimchron. 246, 247 erzählt; in n. 1140 heisst Heinrich bereits scriba Stirie. *a

oct. 22 Judenburg Graf Ulrich von Heunburg und seine gemalin Agnes verzichten zu gunsten könig Rudolfs auf eine reihe von ansprüchen, und zwar Agnes auf alle güter, die sie als erbin ihres grossoheims herzog Friedrichs von Oesterreich in anspruch nahm, sowie auf jene welche ihr herzog Ulrich von Kärnten ihr früherer gemal als widerlage und morgengabe gegeben, graf Ulrich auf die grafschaft Perneck, die stadt Drosendorf und einige andere besitzungen in Oesterreich; indem sie die einstige abtretung aller dieser güter an könig Ottokar als erzwungen und ungültig erklären. Dagegen sichert ihnen könig Rudolf 6000 mark silber zu; et quia fiscus regalis paratam ad manus pecuniam non habebat, verpfändet er ihnen verschiedene genannte güter und einkünfte unter angegebenen verpflichtungen. Von allen im besitze Ulrichs und seiner gemalin befindlichen auf diese sache bezüglichen urkunden soll an den könig eine abschrift gegeben werden, welche von Ulrich und Agnes, vom erzbischof von Salzburg, den bischöfen von Gurk, Seckau und Lavant und dem herzog Albrecht von Sachsen besiegelt werden soll; andere etwa noch vorkommende urkunden sollen kraftlos sein. Zeugen: Friedrich erzb. v. Salzburg, die bischöfe Johann v. Gurk, Wernhard v. Seckau, Gerhard v. Lavant, Konrad erwählter v. Chiemsee; Heinrich abt v. Admont, Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Burchard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Hugo v. Montfort, v. Rieneck, Friedrich v. Ortenburg und Heinrich v. Pfannberg; Friedrich v. Pettau, Wulfing v. Stubenberg, Otto v. Lichtenstein. Zu besserer bekräftigung besiegeln auch die vier erst genannten bischöfe die urkunde. Or. im staatsarch. Wien. Herrgott Monum. dom. Austr. II 1 (Nummotheca 1), 250. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 173. — Wie schon Tangl im Oesterr. Arch. 25, 186 ff. weitläufig zeigte, ist in den texten bei Herrgott und Lambacher eine grosse lücke, indem daselbst die ungültigkeitserklärung der von Ottokar erzwungnen zugeständnisse, die ausgleichs- und verzichtsformeln gegenüber Rudolf und dessen gegenleistung ausgelassen sind. Die ganze stelle ist zwischen inter regem Bohemie und ipse nobis tytulo (Lambacher 174) einzuschieben; darauf folgen im orig. die worte bis suis nominibus exprimuntur und dann der ganze bei Lambacher 176—180 als supplement gegebene text: Primo iudicium in Voytsperch — et alii quamplures; zum schluss endlich die ankündigung der siegel und die erklärung der mitsiegler, datum et actum apud Judenburch XI. kal. nov. anno dom. 1279. Das or. ist von einer hand und tinte, ohne nachträge geschrieben. Zur sachlichen erklärung vgl. Tangl l. c. *1138

— 23 in monte Ceyrich erklärt dass erzbischof Friedrich von Salzburg ihm gestattet habe, einen theil der salzburgischen lehengüter welche seine söhne besitzen, an den grafen Ulrich von Heunburg und dessen gemalin Agnes zu verpfänden, jedoch ohne präjudiz für das erzstift. Koch-Sternfeld Beitr. 3, 85. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 261 anm. 1 aus or. im staatsarch. Wien. mit a. r. 6. — Der ausstellungsort ist Zeiring nordwestlich von Judenburg. Vgl. sonst Tangl im Oesterr. Archiv 25, 194. 1139

— 25 ap. Zeyrich überlässt die von erzbischof Ulrich von Salzburg für 3000 mark silber an könig Bela IV. von Ungarn verpfändete, nachher aber an könig Ottokar und endlich an ihn selbst gelangte burg und stadt Pettau dem Friedrich von Pettau um 2100 mark, welche ihm Friedrich theils baar theils durch rückgabe ihm von Rudolf verpfändeter güter in Feistritz, theils durch anweisung auf seine (Rudolfs) gläubiger entrichtete; er leistet Friedrich für zwei jahre gewähr und verspricht ihm, falls der erzbischof von Salzburg sein anrecht auf Pettau erweisen würde, die 2100 mark auf einmal zurückzuzahlen. Zeugen: Rudolf hofkanzler, H. abt v. Admont landschreiber v. Steier, Fr. burggraf v. Nürnberg, E. (G. irrig im druck) graf v. Katzenellenbogen, magister G. hofprotonotar, Otto v. Lichtenstein und magister Konrad landschreiber v. Oesterreich. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 261 anm. 2 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 257 anm. 2 über die erfolgreiche einsprache Salzburgs gegen diese verfügung im folgenden jahre. 1140

— 25 apud Rotenmann bekundet, dass bischof Berthold von Bamberg seine drei söhne Albrecht, Hartmann und Rudolf mit den durch das aussterben der fürsten von Oesterreich, Steier, Kärnten,

1279

Krain und der Mark erledigten stiftslehen, insbesondere dem schloss Mautenberg mit der maut und allem zugehör beliehen habe, verzichtet seinerseits dafür und zum lohne für des bischofs bewährte reichstreue, für sich und seine söhne auf alle mehrforderungen von der vogtei in Feldkirchen, dann gegen jährliche zwanzig talente auf alle ansprüche auf die vogteien Hag, Kirchdorf und im Garstenthal, sowie endlich auf seine rechte an einer vom bischof Heinrich an den herzog von Kärnten geliehenen area auf dem schlosse Strasfrid und auf das vom bischof bei der belehnung zurückbehaltene schloss Werdenburg und dessen ertrag bis zu vierzig mark und verspricht für sich, seine söhne et alii successores nostri in dictis terris, den bischof und dessen kirche im unangefochtenen besitz der heimgefallenen und künftig heimfallenden stiftslehen zu schützen. Zeugen: bischof Johann v. Gurk, Rudolf der kanzler, Heinrich abt v. Admont scriba Styriae u. magister Gottfrid hofprotonotar; Albrecht herzog v. Sachsen; Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Burchard v. Hohenberg, Berthold v. Henneberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Hugo v. Werdenberg, Ulrich v. Montfort und v. Rieneck; Ulrich v. Taufers, Reinhard v. Hanau; strenui viri Otto v. Lichtenstein, Friedrich v. Lengbach truchsess, Ulrich v. Kapellen, Albero v. Bucheim, magister Konrad scriba Austriae. Lünig Reichsarch. 17ª, 33. Ludewig Script. 1, 1148. Lambacher Oesterr. Interregnum anh. 128. Oberösterr. UB. 3, 505. Mon. Zollerana 2, 114 reg. aus or. im reichsarch. München. — [Die belehnung der söhne Rudolfs durch den bischof von Bamberg war schon im sommer 1279 erfolgt; vgl. n. 1128. Zur bedeutung dieser belehnung vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 261]. 1141

. . . Admunde Besuch des klosters Admont auf bitte des abtes Heinrich. Oesterr. Reimchronik 249. Der könig lernt hier recht die tüchtigkeit Heinrichs kennen und schätzen, dem das kloster einen neuen aufschwung verdankte. *a

. . . . . »Als kaiser Rudolphus I. v. Habspurg das herzogthum Steyer, Kärnten und Krain und die einverleibten herrschaften bis an die venedische gränz durchreiset, unterschietliche schlösser zerstoret und herrn Otten von Liechtenstein zum dritten landshauptman in Steyer verordnet, hat dieser lobwürdigster kayser, weilen er just am fest Oswaldi (august 5) anhero (nach Eisenerz) kommen, die neue pfarrkirchen disem heiligen zu ehren zu erbauen anfangen lassen und die gedächtnüs des ersten fundaments selbst gelegt, da vorhin St. Johannes capelen die alte pfarrkirche gewest. Ingleichen hat dieser die gerechtigkeit liebenter kaiser damahlen einen neuen richter und rath eingesetzt, da sie sich vorhero nur die 12 geschworene genennt und ist der erste markt- und landrichter gewest Hanns Stettner, welcher in seinen wappen eine hand geführet.« Chronik von Eisenerz, im jahre 1713 von dem dortigen marktschreiber Schiedlberger verfasst, hg. von Fr. M. Mayer in Beitr. z. Kunde steierm. GQ. 17, 4 ff. Wie Mayer s. 5 bemerkt, ist diese nachricht ganz neu und alleinstehend; dass Rudolf am Oswaldstag dem 5. august 1279 in Eisenerz gewesen, ist ganz und gar ausgeschlossen, dass er aber später auf der rückreise von Graz Eisenerz besucht habe, ist an sich ja möglich. Er müsste dies jedenfalls von Admont aus ende october gethan haben. Es ist möglich, dass an einen solchen besuch des königs die tradition angeknüpft und die grundsteinlegung der pfarrkirche sowie die einsetzung von richter und rath damit in beziehung gebracht hat. Schidlbergers chronik ist sonst auf die archivalien von Eisenerz basirt. Andrerseits weiss man ja, wie häufig localtradition an allgemeinere, auffallende ereignisse, hier also den besuch Steiermarks durch Rudolf von Habsburg, anknüpft, um damit oft ganz willkürlich hauptmomente der ortsgeschichte in bedeutsame verbindung zu bringen. So registriren wir die obige nachricht, jedoch ohne sie als hinreichend beglaubigt hinstellen zu wollen. *b

. . . uber den Pirn Uebergang nach Oberösterreich. Darnâch kôrte er ze tal und besach überal swaz dâ stete sint gelegen. Oesterr. Reimchron. 249. *c

. . . . . sendet Reinhard von Hanau an den erzbischof Werner von Mainz um zwischen diesem und dem grafen Johann von Sponheim zu vermitteln. Nach schreiben erzb. Werners an k. Rudolf d. d. Aschaffenburg 26. april (1280), worin Werner berichtet, er sei trotz seines guten willens auf die vermittelung k. Rudolfs einzugehen, durch den gewaltthätigen übermut des Sponheimers zum kampfe gezwungen worden, Wiener Briefs. 148, unten n. 1193. Reinhard von Hanau ist am 25. oct. noch beim könig (vgl. n. 1141) und muss dann zu erzbischof Werner geeilt sein, so dass wir seine sendung zu ende october oder anfang november 1279

1279

ansetzen können. Die vermittelung scheiterte also und es kam wol noch im november zum treffen von Genzingen, in welchem die Sponheimer und ihre verbündeten gänzlich geschlagen wurden, vgl. v. d. Ropp Werner von Mainz 123 ff., auch Will Reg. der Erzbisch. v. Mainz 2, 407. *d

. . . . . schreibt dem decan und capitel der Mainzer Kirche, welche von ihm dringend die beseitigung der drohenden kriegsgefahr erbaten, er wolle alles nach dieser richtung thun und hoffe dass seine vermittlung wirksam sein werde. Tribulacionum et calamitatum — docebit. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 366 n. 275 unvollst.; in S I, dar. Cenni 441 zu 1280 = Migne 98, 806; in B, dar. Bärwald 291 zu 1279; in S II, dar. Gerbert 168 zu 1279. — Bezieht sich wie das folgende schreiben auf die gegen ende 1279 offen ausbrechende fehde zwischen erzbischof Werner v. Mainz und den grafen von Sponheim und ihren verbündeten, vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 123 ff. und unser n. 1141[d], zu dem diese schreiben recht gut gestellt werden können. *1142

. . . . . schreibt den bürgern von Mainz, die ihm durch einen abgesandten von den ausbrechenden kämpfen nachricht gegeben, sie sollen, um der drohenden verderblichen gefahr zuvorzukommen, ihr mit den ministerialen geschlossenes bündniss nicht zur verletzung des beschwornen allgemeinen friedens (communis pacis) benützen, sondern vielmehr die letztern zum ausgleiche (mit dem erzbischofe) zu bewegen suchen; er werde drei tage nach dem weggang ihres boten den grafen G. absenden, damit dieser mit ihnen den ausbruch des kampfes zu verhindern trachte. Exorte discordie — rapiantur. Nur als form. erhalten: in E (mit civibus magistro als adresse) dar. Stobbe 366 n. 274 reg.; in Ott. (mit civibus magistris N. als adresse), dar. Wiener Briefs. 309 u. 385 varianten; mit adresse: civibus Maguntinis in S I, dar. Cenni 439 zu 1280 = Migne 98, 805 und in S II, dar. Gerbert 169 zu 1279; mit adresse civibus und unvollst. am schlusse (— reparare) in B, dar. Bärwald 290 zu 1279. — Unter dem grafen G. vermutet v. d. Ropp l. c. Gottfried v. Sain. *1143

nov. 4 ap. Linzam . bestätigt dem kloster Kremsmünster auf bitte des vor ihm erschienenen abtes Friedrich ein eingerücktes privileg k. Friedrichs II. von 1217 juni 14 (Reg. imp. 5 n. 907) betreffend die abschaffung der vogtei und befreiung vom landgericht, und bestätigt den einst vor herzog Friedrich von Oesterreich geschehenen verzicht Heinrichs von Grafenstein und Hertnids von Ort auf vogteien und abgaben (vgl. n. 1145). Zeugen: die bischöfe Peter v. Passau und Johann v. Gurk; Albrecht herzog v. Sachsen, die grafen Meinhard v. Tirol, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Hermann v. Henneberg, Burchard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Wernhard v. Schaunberg, Otto v. Lichtenstein. Datum per manum mag. Gotfridi reg. aule prothonotarii. Pachmayr Series abb. Cremifan. 138 reg. Hagn UB. v. Kremsmünster 137 aus or. in Kremsmünster = Oberösterr. UB. 3, 510. — [Die brüder Wernhard und Heinrich von Schaunberg urkunden am 2. nov. zu Linz für Spital am Pyhrn, Oberösterr. UB. 3, 508. Die anwesenheit des grafen Meinhard von Tirol zu Linz meldet auch die Reimchronik 249]. 1144

— 4 ——— bestätigt dem kloster Kremsmünster zwei eingerückte privilegien herzog Friedrichs von Oesterreich von 1240 und 1241 betr. die verzichtleistungen Heinrichs von Grafenstein und Hertnids von Ort und fügt noch hinzu, dass abt und convent wie von jeher für ihre lebensmittel zu wasser und zu lande zollfrei sein sollen. Zeugen wie in n. 1144. Pachmayr Series 138 reg. Hagn UB. v. Kremsmünster 136 aus or. in Kremsmünster = Oberösterr. UB. 3, 509. 1145

— 5 ——— befiehlt seinen beamten, richtern und mautnern in Oesterreich, Steier und ob der Enns die lebensmittel des klosters Kremsmünster zollfrei durchführen zu lassen. Rettenpacher Annales 208. Pachmayr Series 139 reg. Hagn UB. 139 aus or. in Kremsmünster — Oberösterr. UB. 3, 511. 1146

— 6 ——— belehnt den Balduin, der als bevollmächtigter seines rechtmässig verhinderten bruders Johann von Avesnes gebeten hatte solchen mit der grafschaft Alost, dem land Waes, den vier ambachten und Gerhardsbergen (also mit Reichsflandern) zu belehnen, für diesen seinen bruder mit allen den rechten, welche diesem an den gedachten landen von seinet- und des reiches wegen zustehen. Zeugen: die bischöfe Johann v. Gurk und Wernhard v. Seckau; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzen-

1279		
		ellenbogen, Burkard v. Hohenberg, Hugo v. Werdenberg, v. Rieneck und Hugo v. Montfort. Mieris Charterboek 1, 401. Kluit Hist. Holl. 2 [b], 823. 1147
nov. 6	ap. Linzam	befiehlt den edeln, dienstmannen, vasallen, rittern, städten und orten in der grafschaft Alost, dem land Waes, in den vier ämtern und Gerhartsbergen, dem Johann von Avesnes welchen er mit den ihm daselbst zustehenden rechten belehnt habe, mit leistung der treue und in allem andern zu gehorsamen. Winkelmann Acta 2, 101 aus or. zu Mons durch Bethmann. 1148
— 6	——	befiehlt dasselbe den edeln von Oudenarde, Bevene, Rode, Gavere, Liedekerke, den castellanen von Gent, Scornay, Viane und Rassenghien. Winkelmann Acta 2, 101 unvollst. aus gleichzeitiger copie zu Mons durch Bethmann. 1149
— 10	——	bestätigt den bürgern von Erfurt die privilegien, gnaden, freiheiten und rechte, welche sie von seinen vorfahren am reich erhalten haben. Lünig Reichsarchiv 14 [b], 431. Beyer in GQ. der Provinz Sachsen 23, 194 aus or. im staatsarch. Magdeburg. — [Um dieselbe zeit hatte erzbischof Werner von Mainz über Erfurt, das sich gröbliche eingriffe in seine rechte erlaubt und überhaupt gegen den clerus feindlich benommen hatte, das interdict verhängt. vgl. GQ. der Prov. Sachsen 1 [b], 153; v. d. Ropp Werner v. Mainz 128 f. erblickte daher im privilegium Rudolfs einen gewissen gegensatz zu Werner, mit herbeigeführt vielleicht durch die mit Werner in fehde stehenden Eberhard von Katzenellenbogen und Reinhard von Hanau, die eben jetzt an Rudolfs hofe weilten. Allein diese vermutung ist gegenüber den aus n. 1141 [d] (vgl. n. 1193) erhellenden beziehungen Werners zu Rudolf nicht aufrecht zu erhalten]. 1150
nov.	——	Die bischöfe Peter von Passau und Johann von Gurk, sowie graf Meinhard von Tirol geben am 4., 6. und 7. nov. ihre willebriefe für die römische kirche. Kaltenbrunner Actenstücke 194. — Alle drei sind zeugen in n. 1144 f.. Giffrid von Anagni war also von seiner rundfahrt durch Deutschland jetzt an Rudolfs hof zurückgekehrt. Hier war vielleicht auch schon der päpstliche abgesandte bischof Paulus von Tripolis anwesend, der über Friesach kommend möglicherweise schon in Obersteier mit k. Rudolf zusammengetroffen war, vgl. Wiener Briefs. 141. Mit dem bischofe zugleich kam jedenfalls auch die sicilische gesandtschaft (vgl. n. 1093). — Giffrid reiste wol bald nach Rom, denn am 16. jan. 1280 wird er bereits von Nicolaus III. mit einer neuen mission in der Romagna betraut. Kaltenbrunner 197 ff. *1151
dec. 5	Wienne	Dominus Otto de Haslawe ministerialis Austrie iam centenarius et ultra (iam maior octogenario hic nonis decembris Cont. Praedic.) cum filio pronepotis sue (cum filio neptis sue sive attavo Cont. Praedic.) Hugone dicto Tuers, qui eodem die a rege Romanorum accinctus est gladio, hastiludium honorifice exercuit. Contin. Vindobon. SS. 9, 711 und darnach die Contin. Praedicat. Vindobon. SS. 9, 731. *4
— 7	——	erklärt die bürger von Regensburg für ausgenommen von der auf alle kaufleute ausgeschriebenen steuer des achten theils ihres handlungscapitals (statutum illud quo de recipiendo a quibuscunque mercatoribus partem octavam mercimoniorum omnium statuisse dinoscimur, quoad eos presentibus irritamus et simpliciter revocamus) und verspricht die bürger niemals mehr mit irgendwelchen neuen massregeln (novis statutis) zu belästigen, sondern sie stets davon auszunehmen; überdies gestattet er, dass die bürger more solito ihr silber von Ungarn her frei durch Oesterreich führen, und verbietet sie hierin zu stören. Or. im reichsarch. München. Gemeiner Regensb. Chron. 1, 412 reg. — ‚Regensburg war bekanntlich als freistadt dem reich zu keiner steuer verpflichtet' Böhmer; [doch ist dies hier nicht massgebend; es war eine der massregeln Rudolfs, um durch ausserordentliche steuern die städtischen kräfte nutzbar zu machen. Wenn die Regensburger kaufleute nun ausgenommen wurden, werden besondere rücksichten vorhanden gewesen sein. Vgl. Zeumer Die deutschen Städtesteuern 29, 131]. 1152
— 9		(Romae) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: fordert diesen auf den könig Ladislaus von Ungarn zum gehorsam gegen den apostolischen legaten bischof Philipp von Fermo zu bewegen und ihm zu eröffnen, dass wenn er bei seinem widerstande beharre, er alle christlichen fürsten sich zu feinden machen werde. Nur als »In eundem modum«-vermerk bekannt, nach dem ähnlichen schreiben an könig Karl von Sicilien. Theiner Monum. Hungar. 1, 345. Wenzel CD. Arpadianus 4, 199. — Potthast n. 21661, vgl. die andern auf die mission des

1279

legaten Philipp und den widerstand des k. Ladislaus bezüglichen schreiben Potthast n. 21660 ff. und die erwähnung in n. 1127; dazu Huber Gesch. Oesterreichs 2, 16 ff. *1153

. . . . . schreibt dem papste (Nicolaus III.), er sei durch dessen ihm neulich (nuper) von dem bischof P(aulus) von Tripolis überbrachtes schreiben vollkommen überzeugt worden, dass es der allgemeinen wolfahrt und dem schutze des hl. landes erspriesslich sei, wenn er mit dem könig von Sicilien durch ein enges freundschaftsband verbunden werde, und gehe um so freudiger darauf ein als er sehe, dass der papst diese angelegenheit mit so grossem eifer betreibe und in dem genannten bischof einen so ausgezeichneten abgesandten damit betraut habe. Er unterwirft sich daher ganz den wünschen des papstes sowol in bezug auf die sponsalien als auf die überführung seiner tochter Clementia und in allen anderen in den vom bischof (Paulus) überbrachten artikeln enthaltenen puncten, sobald nur gewisse ehehindernisse und die in seinem andern schreiben auseinandergesetzten schwierigkeiten bei einzelnen artikeln in beiderseitig befriedigender weise behoben sind. Wenn dies durch die einsichtige milde des papstes geschehen (misericorditer moderatis), erklärt sich Rudolf im vollsten vertrauen auf des papstes wolwollen ganz damit einverstanden, dass die fassung (forma) der auszuwechselnden urkunden an der päpstlichen curie entsprechend festgestellt werde, wodurch auch etwaigem streite zwischen seinen räten und den sicilischen gesandten bezüglich der form vorgebeugt würde. Er bittet den papst um ausfertigung einer urkunde wodurch sichergestellt wird, dass durch die auszustellenden urkunden von ihm weder der königin (-mutter Margareta) von Frankreich noch dem könig von Sicilien irgend abbruch an ihren rechten gethan, noch aber auch seine eigene königliche autorität geschädigt werde; er erinnere sich nämlich ganz genau, dass er der königin nichts anderes verliehen oder versprochen habe, als was sie in den grafschaften Provence und Forcalquier mit recht (de iure) anzusprechen behauptete, und was er nach alter gewohnheit des reiches mit recht zu verleihen (concedere, conferre, recognoscere) gehalten war: auch geschah das sine iuris preiudicio alicui, welche worte in der ihr verliehenen urkunde ausdrücklich gebraucht sind. Er ist endlich damit einverstanden, dass der bischof von Tripolis hier die antwort des papstes abwarte, da er demselben weit lieber als einem unbekannten die überführung seiner tochter anvertraue. Apostolice sanctitatis — traducendam. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 142. — Dies ist die antwort k. Rudolfs auf die von bischof Paulus von Tripolis überbrachten vorschläge Nicolaus III. zu vertragsartikeln zwischen Rudolf und Karl von Sicilien und betreffs der heirat Clementias mit Karls enkel. Da der papst seinerseits am 23. jan. 1280 wieder an Rudolf antwortet, muss obiges schreiben des königs etwa erste hälfte december 1279 ergangen sein; und da demselben vorberatungen vorausgiengen, muss die ankunft des päpstlichen nuntius am hofe Rudolfs doch jedenfalls in die erste hälfte november fallen, wie wir dies oben n. 1151 angenommen haben (seine ankunft erwähnt auch die Cont. Reichersberg. SS. 17, 534). Mit vorliegendem schreiben wurden wahrscheinlich magister Heinrich von Zürich und ritter Johann von Endingen nach Rom gesandt (vgl. Kaltenbrunner Actenstücke 207, Wiener Briefs. 159 f.); mit ihnen gieng ein theil der sicilischen gesandten zurück (vgl. n. 1161). Auf die notwendigkeit einer ehedispens zur heirat Clementias und Karl Martells ist man offenbar erst jetzt aufmerksam geworden. Die anderen wünsche Rudolfs werden sich zum theile wol auf die genauere, spätere schwierigkeiten ausschliessende form der belehnung k. Karls und seines sohnes des prinzen von Salerno mit Provence und Forcalquier bezogen haben, vgl. Kaltenbrunner 206 f. Was die frage der an Margareta von Frankreich ertheilten belehnung mit diesen beiden grafschaften betrifft vgl. die bemerkungen in Wiener Briefs. 144, oben n. 141 und den brief der königin-mutter Eleonore von England, welche ebenfalls darauf ansprüche machte, an ihren sohn könig Eduard: sie habe von der beabsichtigten heirat zwischen Habsburg und Sicilien gehört und fürchte um ihr recht; Eduard möge daher an könig Rudolf schreiben, dass er ihr zum rechte auf die Provence verhelfe. Collection de docum. inédits, Lettres des rois 1, 245. *1154

dec. 24 Wienne bestätigt dem kloster St. Pölten auf bitten des propstes Eberhard ein privileg herzog Friedrichs von Oesterreich von 1243 sept. 8 betr. befreiung der klostergüter und leute von der gerichtsbarkeit des landrichters in Tuln. Duellius Excerpta 25. Duellius Miscell. 1, 383. Maderna Histor. canon. St. Hippoliti 2, 129. Lampel Niederösterr. UB. 1, 141 (wo auch eine deutsche übersetzung saec. 14 abgedruckt ist) aus drei copien. 1155

1279

. . . . . schreibt dem capitel von Hildesheim, er wünsche auf das lebhafteste, dass die kirche von Hildesheim den verderblichen wirren entrissen werde, und habe darum den erwählten (Siegfried) schon früher durch briefe und boten dringend ermahnt sich mit dem verstorbenen herzog Al(brecht) von Braunschweig (principe et preside nostro dilecto), der ihm im königlichen hofgericht zu recht zu stehen bereit gewesen wäre, auszugleichen oder gegen denselben sein recht zu verfolgen; nun sende er in eben dieser sache seinen vertrauten und rat (familiarem et consiliarium N.) an den erwählten und ersuche das capitel denselben durch ermahnungen und vorstellungen zu einem friedebringenden ausgleich zu bewegen. Ex officii nostri — proniorem. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 119. — Nach dem tode bischof Ottos von Hildesheim am 4. juli 1279 wurde schon am 18. juli der Magdeburger decan Siegfried von Querfurt zum bischof von Hildesheim erwählt, mitten im kampfe des bisthums Hildesheim, des erzbischofs von Magdeburg und markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen herzog Albrecht von Braunschweig. Dieser starb bereits am 15. august desselben jahres, seine söhne Heinrich, Albrecht und Wilhelm standen zunächst nicht minder feindlich der Hildesheimer kirche gegenüber. Das schreiben fällt also jedenfalls nach dem 15. aug. 1279, wird aber wol noch dem jahre 1279 angehören, da Siegfried als electus bezeichnet wird, seine consecration aber und auch der regalienempfang nach dem Chron. Hildesheim. SS. 7, 865 sich doch nicht gar lange hinausgeschoben haben kann. Vgl. über diese Hildesheimer verhältnisse Lüntzel Gesch. v. Hildesheim 2, 268 ff. *1156

. . . . . Quo etiam tempore (1279), ut tradunt historiae, Nicolaus III. cum Rodulpho iam dicto tractat super novitatibus faciendis in imperio, ut totum imperium in quatuor dividatur partes, videlicet in regnum Alamanniae, quod debebat posteris Rodulphi perpetuari; in regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Caroli Martelli filiae dicti Rodulphi. De Italia vero praeter regnum Siciliae duo regna fiebant, unum in Lombardia, aliud vero in Tuscia; sed quomodarentur nondum erat expressum, sed suspicandi satis erat materia. Dum autem haec attentantur, et attentatio et cogitatio evanescit et collatio per mortem papae, qui moritur in anno sequenti. Tolomeo v. Lucca Histor. eccles. Muratori SS. 11, 1183. Dazu die stelle der Ann. Colmar. maiores SS. 17, 205. 206: Rex imperium quod in Theuthonia habebat, datum est regi Ruodolpho regi Romanorum. Item regnum Arlacense vacabat et episcopus Basiliensis Romam profectus, ut regnum predictum filio regis Francie pecunia sive precibus.. (lücke) An diese stellen, in erster linie an jene des Tolomeo von Lucca, knüpfen die scharfsinnigen vermutungen Bussons in Wiener SB. 88, 635 ff. über die idee des deutschen erbreiches und den plan einer theilung des kaiserreiches an. Wir stellen die wesentlichen zeugnisse in dieser frage zusammen: Rodenberg hat in den Mitth. des Instituts 16, 1—44 auf spuren hingewiesen, welche für das vorhandensein ähnlicher gedanken schon in der zeit Urbans IV. und Clemens IV. zu sprechen scheinen. Unter Gregor X. hat der Dominicaner Humbert de Romanis in einer für das concil von Lyon ausgearbeiteten denkschrift einen merkwürdigen vorschlag gemacht, der auf ein erbreich in Deutschland, auf errichtung von königreichen in Italien und loslösung des kaisertums von Deutschland hinausgeht (Busson 651, Rodenberg 31 ff.). Es ist thatsache, dass die bestimmung der mitgift für Clementia von dem papste Nicolaus III. beansprucht und dass dann das königreich Arelat hiezu ausersehen wurde (Busson 662 f., Fournier Le royaume d'Arles 228; entwurf der vertragsartikel von 1279 juni, Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 331. willebrief herzog Johanns von Sachsen vom 15. sept. 1281. Ficker in Wiener SB. 14, 170; diesen letztern hat Fedele Savio in Civiltà cattol. (1895) serie XVI 1, 557 ff. gänzlich übersehen und bekämpft daher vergebens Fournier). Es ist thatsache, dass dann 1287, als der cardinallegat Johann von Tusculum in Deutschland weilte, man allgemein seine mission mit der absicht in verbindung brachte aus Deutschland ein erbreich zu machen (vgl. Ann. Wormat. SS. 17, 77 und besonders das von Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts 12, 647 ff. veröffentlichte document, von Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 86 viel zu leichtherzig bei seite geschoben). Endlich ist glaubwürdig überliefert, dass könig Albrecht im jahre 1299 bei den verhandlungen mit k. Philipp von Frankreich die erblichkeit der deutschen krone im hause Habsburg ins auge gefasst hat, vgl. Busson 697 ff., bes. 707, dazu als neue ausdrückliche bestätigung die stelle der von Weiland in den Nachr. der Götting. Gesellsch. d. Wissensch. 1894 edirten niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik s. 8 f. Hiezu kommen erwägungen wie sie bei n. 1096

1279

angestellt wurden, kommt die beobachtung, dass die zu anfang der achtziger jahre entstandene schrift des Jordanus von Osnabrück über das römische reich geradezu den zweck zu verfolgen scheint, bestrebungen zu beseitigung des kaisertums zu bekämpfen. All dies dürfte doch soviel darthun, dass man schwerlich der ansicht beistimmen kann, Tolomeo von Lucca habe sich selbst den entwurf aus des papstes verhalten zurechtgemacht (Linder Habsburger u. Luxemburger 1, 42), dass man nicht mit ein paar oberflächlichen bemerkungen die ganze nachricht des Tolomeo »ins reich der fabel verweisen« (Giese 87) darf. Auch die einwendungen Fedele Savio's in der Civiltà cattolica l. c. 286 ff., 546 ff., der besonders die innere unwahrscheinlichkeit solcher, die ganzen bisherigen ordnungen umstürzenden pläne und die schwierigkeiten betont, welche Nicolaus und Rudolf doch hätten voraussehen müssen, vermögen nicht die obige reihe von zeugnissen aus der welt zu schaffen. Natürlich bleibt alles nur vermutung, man darf nur sagen: im zusammenhang mit den früheren und späteren spuren gleicher pläne betrachtet, und mit rücksicht auf die persönlichkeit des papstes und auf die umstände der zeit kann in der nachricht des Tolomeo ein richtiger kern angenommen werden. — In der verworrenen stelle des Colmarer chronisten steht die nachricht von der sendung b. Heinrichs von Basel an die curie allein und Eubel hat sie im Histor. Jahrb. 9, 658 anm. 3 bezweifelt, da Heinrich damals anderweitig zu sehr in anspruch genommen gewesen sei; Eubel denkt an eine verwechselung mit Konrad Probus. Von Heinrich besitzen wir von der zweiten hälfte november 1279 bis in den märz 1280 keine nachricht (vgl. Eubel l. c. 412 ff.); ungefähr zu märz 1280 melden aber die Ann. Colmar. SS. 17, 206: dominus episcopus Basiliensis venit de rege Theotonie et venit Columbariam. Sollte also bischof Heinrich wirklich nach Rom und zurück an den hof nach Wien gereist sein? Demgegenüber müssen wir darauf hinweisen, wie sehr allerdings solche verhandlungen Heinrichs wegen übergang des Arelat an Sicilien seinen versicherungen vom 15. sept. gegenüber könig Eduard von England (n. 1127) widersprechen würden. *a

. . . . . Graf Heinrich von Henneberg an könig Rudolf: theilt diesem mit, dass ihn der bischof (Berthold) von Würzburg an der münze von Schwarzach (östl. Würzburg), in qua nobis de vestra gracia providistis, irrung thue und bittet um des königs hilfe und rat. Vestre sospitatis — prestolamur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 145. Wie daselbst ausgeführt ist, gehört das schreiben Heinrichs wahrscheinlich zu c. 1279, wodurch für die verleihung k. Rudolfs der terminus ad quem gegeben ist. Die streitigkeiten der Henneberger mit den bischöfen von Würzburg in den jahren 1279 und 1280 zogen weitere kreise, auch der bischof von Bamberg, der abt von Fulda und der landgraf (Albrecht) von Thüringen befehdeten die Henneberger. Diese wurden hart bedrängt und wandten sich wiederholt im jahre 1280 an den burggrafen Friedrich von Nürnberg um seine verwendung bei k. Rudolf, damit dieser zu ihren gunsten eingreife, den burggrafen als schiedrichter bestelle, den anklagen des bischofs von Bamberg keinen glauben schenke, ihre gegner zur ruhe mahne und allzuharte ausgleichsbedingungen nicht zulasse. Zu ende 1280 war auch Reinhard von Hanau von den Hennebergern damit betraut, bei hof in ihrem sinne zu wirken. Ob k. Rudolf irgendwie eingegriffen hat, wissen wir nicht. Vgl. die schreiben und bemerkungen Wiener Briefs. 145, 153 ff., unten n. 1208. *1157

. . . . . Reinhard von Hohenеck an könig Rudolf: erklärt auf ersuchen des klosters Otterberg (nördl. Kaiserslautern), dass was er an schenkungen und zugeständnissen dem kloster und dessen volk urkundlich zugesichert habe, er hiemit anerkenne, als wenn es wortwörtlich hier eingerückt wäre und bittet den könig, derselbe möge seine (Reinhards) für Otterberg gegebene urkunde bestätigen. Würdtwein Monast. Palat. 1, 380. — Nach den anderweitigen urkunden bei Würdtwein dürfte dies stück etwa zu 1279 fallen. *1158

. . . . . Interfectus fuit (1279) scultetus de Aquis in ecclesia cum quodam perfido a procuratore regis Ruodolphi pro eo, quod dominum de Gůlichi comitem cum sociis suis miserabiliter occidisset. Dux Brabantie cum exercitu magno de voluntate regis Rodolphi venit ad terram inferiorem ibique dicebatur castra plurima destruxisse. Ann. Colmar. SS. 17, 205. Die Cont. Vindob. 711 berichtet, der herzog von Brabant und der graf von Flandern seien, sicut regi Romanorum in litteris quas vidimus et alii plures demandatum fuit, mit einem ungeheuern heere gegen Achen gezogen und bis in die gegend von Köln gekommen, aber ohne erfolg wieder umgekehrt. Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 836. *a

1280			
jan. 15	Wienne	beurkundet wie vor ihm, als er das landgericht besass, bischof Peter von Passau durch urteilsspruch und zeugen erwies, dass er von Gottfried und Ulrich brüdern von Trüchsen die vogteirechte in Kremsmünster, Herzogenhall, Ried usw. gerichtlich erstritten habe. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, Wernhard v. Schaumberg, Ulrich v. Taufers, Stephan v. Meissau marschall v. Oesterreich, Leutold und Heinrich brüder v. Kuenring, Otto v. Berchtoldsdorf, Friedrich truchsess v. Lengbach, Konrad v. Sumerau, Einbert und Kaloch brüder v. Himberg, Hertnid v. Traun, Konrad v. Hartheim, Jo. v. Merswang. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 130 reg. Mon. Boica 28ª, 415.	1159
— 20	——	Bischof Paulus von Tripolis apostolischer nuntius specialis fordert mit rücksicht auf seinen langen aufenthalt in Wien (in civitate Wiennensi aliquamdiu moram contraximus et exigente necessitatis articulo longiorem trahere nos oportet) von dem clerus der stadt und diöces Halberstadt pro procuratione 30 mark silber Wiener gewichts binnen eines monats unter androhung von suspension und excommunication und mit näheren bestimmungen. Schmidt UB. d. Hochst. Halberstadt 2, 430. — Am 22. jan. gibt bischof Paulus einen ablassbrief für das Cisterzienserinnenkloster in Brünn. Emler Reg. Bohemiae 2, 522 aus or. in der univ.-bibliothek Prag. Das kloster war durch incendiarios qui noviter Austriam, Moraviam et provincias illarum parcium intraverant, verbrannt worden, wie ein empfehlungsschreiben des bischofs Thomas von Breslau vom 5. febr. 1280 berichtet. Ibid.	*1160
— 23		(Rome) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: er habe dessen boten sowie rückkehrende mitglieder der sicilischen gesandtschaft vernommen und obwol er dringend den abschluss der verhandlungen gewünscht hätte und obwol die erhobenen bedenken, ausgenommen die ehedispens, ohne recurs an ihn hätten erledigt werden können, so habe er doch die sache in erwägung gezogen, dieselbe aber wegen seiner überbürdung mit geschäften an den cardinal Matthäus von St. Maria in Porticu und an den päpstlichen notar Benedict von Anagni übertragen. Diese beiden haben nun, nach reiflicher überlegung, mit abschwächung einiger puncte im sinne von Rudolfs wünschen, mit vorläufiger zustimmung der gesandten Rudolfs und Karls von Sicilien, entwürfe in form königlicher urkunden ausgearbeitet, die sie an bischof Paul von Tripolis senden wollen. Der papst fordert Rudolf dringend auf, diese entwürfe baldigst anzunehmen und so den erwünschtesten abschluss der verhandlungen, zu aller wolfahrt herbeizuführen. Pridem dum — concurratis. Raynald Ann. 1280 § 1 nur der schluss. Sbaralea Bullar. Francisc. 3, 437. Kopp-Busson Reichsgesch. 2ᶜ, 334. — Potthast n. 21673. — Am gleichen tage theilt der papst dem bischof Paulus von Tripolis den inhalt obigen briefes mit, legt ihm die baldige durchführung der angelegenheit ans herz und befiehlt ihm die ankunft der sicilischen gesandten zu erwarten. Kaltenbrunner Actenstücke 203. Vom selben tage datirt auch die ehedispens für Karl Martell und Clementia, welche erklärt, dass die einstige verlobung (sponsalia) Clementias mit Andreas von Ungarn einem mutterbruder Karl Martells und das auf dem concil von Lyon stattgehabte eheversprechen zwischen Clementia oder vielmehr, da man damals die namen verwechselte, zwischen Guta und Karl Martell kein ehehinderniss bilden, und worin der 1. october 1280 als frist für die sponsalien festgesetzt wird. Kaltenbrunner 207. — Am 25. jan. schreibt Nicolaus an Karl von Sicilien beinahe gleichlautend wie an Rudolf. Kaltenbrunner 204 — Vgl. n. 1163.	1161
— 26	Wienne	beurkundet umständlich, wie die streitigkeiten zwischen Walter Schenk von Limburg und Friedrich dessen sohn und ihren leuten auf der einen, und Heinrich dem schultheiss und den bürgern von (Schwäbisch) Hall auf der andern, durch seine, Gottfrieds von Hohenlohe und anderer edeln leute vermittlung gesühnt worden seien: alles geraubte soll gegenseitig erstattet werden, klagen der stadt Hall gegen die Limburger sollen in angegebener weise vor Gottfried von Hohenlohe als königlichem landrichter ipsius G. militum sententia oder vor genannten personen secundum formam iuris provincialis erledigt werden; sodann folgen vereinbarungen betreffs limburgischer leute, welche schuldner von Haller bürgern sind, beilegung künftiger streitigkeiten und gegenseitige sicherheit. Auf die verletzung dieser sühne sind 1000 pf. Haller strafe gesetzt, an die königliche kammer zu zahlen. Zeugen: Konrad v. Vliglowe, Heinrich ritter v. Phael und seine brüder Rudolf und Wihpert, Johann v. Bachinstein, Humel v. Grunsfeld, Gerwik v. Sachsenflur, Wibert Rude, Gottfried v. Walkersbach.	

1280		
		Rigile, Wolfram und Friedrich v. Bilrit, Gottfried v. Rote. Volkard v. Velleberg. Hansselmann Weiter erläuterte u. vertheidigte Landeshoheit d. Hauses Hohenlohe Beil. 120 »aus einer geschriebenen Limburgischen chronik«. — [Die zeugen beziehen sich jedenfalls auf die in Franken vor sich gegangene sühnehandlung]. 1162
feb. 3		(Romae) Matthäus (Orsini) cardinal von St. Maria in Porticu und Benedict von Anagni päpstlicher notar an könig Rudolf: theilen ihm mit, dass sie die entwürfe der von ihm auszustellenden urkunden, wie sie mit seinen und könig Karls von Sicilien boten vereinbart worden, mit weiteren weisungen an den bischof Paul von Tripolis übersenden, und ermahnen ihn den abschluss der angelegenheit möglichst zu beschleunigen. Placuisset sanctissimo — supradictis. Kaltenbrunner Actenstücke 213. — Die dem bischof Paulus gesandten weisungen sind vom gleichen tage datirt; sie betreffen die art und zahl der exemplare der belehnungsurkunden für könig Karl und dessen sohn Karl prinzen von Salerno; ebenso der entsprechenden urkunden für die kirchen der grafschaften (Provence und Forcalquier) und für die königin Margareta. Zur einwilligung in die ehe Clementias und Karl Martells sollen gesandte könig Karls und Karls von Salerno an den hof des römischen königs gehen. Alle urkunden von beiden seiten sollen bis längstens 1. mai oder 1. juni dem papste vorliegen, die sicilischen gesandten, die inzwischen die willensmeinung k. Rudolfs betreffs des lehenseides könig Karls und seines sohnes erfahren, sollen bis 1. juli oder 1. august abgeordnet, die sponsalien bis september geschlossen sein, bis october soll die braut Clementia nach Bologna geleitet und ihrem gemale zugeführt werden. Binnen drei monaten nach vollendung alles dessen wird dann der papst die entsprechenden urkunden an Rudolf, Margareta von Frankreich, Karl von Sicilien oder dessen sohn und an die kirchen (der Provence) ausfolgen. Doch sollen die nötigen bürgschaften für haltung der verträge und vollständige unterordnung unter den papst in allen diesen dingen schon früher in Deutschland geleistet werden. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 335. — Am gleichen tage schreiben die beiden auch an könig Karl, dem die an Paulus von Tripolis gelangenden weisungen direct mitgetheilt werden. Kaltenbrunner 210. Die urkundenentwürfe sind im registrum unmittelbar nach diesen schreiben vom 3. febr. eingetragen, vgl. darüber Kaltenbrunner 214 f.; derselbe bespricht daselbst auch die an den brief an Karl von Sicilien anschliessende eintragung im register: in eundem modum domino R. regi Romanorum ill. verbis competenter mutatis. An Rudolf ergieng aber nicht dasselbe schreiben, er wurde auf die mittheilungen des nuntius Paulus verwiesen. Jene eintragung ist also entweder einfach ein versehen des registrators oder man hatte anfangs die absicht ebenso wie an Karl auch an Rudolf die »formae« und die entsprechenden weisungen direct zu senden, gieng dann davon ab und beauftragte den in Wien weilenden nuntius damit. *1163
— 25	Wienne	bekundet den zwischen abt Rudolf von Seitenstetten und Friedrich v. Hauseck vor ihm abgeschlossenen vergleich in ihrem streit wegen mehrerer güter und zehente in Ybbsitz, auf welche Friedrich verzichtete, wogegen er und seine erben mit denselben — bestimmte innerhalb des Regensburger »luz« gelegene ausgenommen — vom abte belehnt wurde. Raab in Fontes rer. Austr. II 33, 105 aus or. in Seitenstetten. *1164
— 28	——	Bischof Paulus von Tripolis urkundet, wie es scheint, für St. Pölten. Duellius Excerpta 180 (nur das protokoll der urk.) = Lampel Niederösterr. UB. 1, 142. *1165
. . .	. . .	Jacobus Contareno doge von Venedig an könig Rudolf: er habe schon mehrmals an ihn geschrieben und gebeten, dem Nicolaus Balbi bürger von Venedig, der dem königlichen abgesandten dem edeln Konrad, als dieser zu Venedig um 160 mark silber sachen einkaufte, geld geliehen hatte, dasselbe, wie jener bote im namen des königs versprochen, zurückzuerstatten; da Nicolaus aber das geld bisher, obwol er mit jenem Konrad einen boten mitsandte, nicht erhalten konnte, bittet der doge um auszahlung der summe, widrigenfalls er den weg des rechtes betreten müsste. Maiestati regie — reportare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 146. — Wie daselbst bemerkt ist, war Jacob Contareno vom 16. sept. 1275 bis 5. märz 1280 doge von Venedig, so dass dieses schreiben in die zeit von c. 1276 — februar 1280 fällt. Der bearbeiter der Wiener briefsammlung oder der schreiber des codex hat in den titel des dogen ein paar sehr derbe schimpfworte (merdaplebs, purgator culorum) eingefügt, ob aus hass und verachtung gegen Venedig und dessen dogen, oder bloss als freilich herzlich schlechten witz? *1166

1280			
märz 13	Wienne	verspricht dem Hartung von Wangen als burglehen zu Ebenheim siebenzig mark silber, und verpfändet ihm bis zu deren zahlung entsprechende einkünfte in Wasselnheim. Schöpflin Als. dipl. 2, 19.	1167
— 14		(Constantie) Manegold graf von Nellenburg verpflichtet sich gegen 150 mark silber die verleihung des schlosses Radrach, welches er von Wernher von Radrach kaufte und von könig Rudolf zu lehen trägt, an den bischof Rudolf von Constanz bis kommenden Johannes Bapt. zu erwirken. Oberrhein. Zeitschr. 1, 78 reg. Ladewig Constanzer Reg. 1 n. 2512 reg. aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe.	*1168
. . . . .		Bischof Bruno von Olmütz an könig Rudolf: ersucht denselben um einen geleitsbrief für seinen nach Rom reisenden caplan Johannes, überbringer dieses schreibens. Quia presencium — pervenire. Datum feria V. post Invocavit. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 147. — Wie daselbst gesagt ist, fällt das schreiben wahrscheinlich in die jahre 1279 (febr. 23) oder 1280 (märz 14); denn bischof Bruno starb am 17. febr. 1281 und zu 1277 oder 1278 ist ein derartiges schreiben Brunos an könig Rudolf doch kaum wahrscheinlich.	*1169
— 15	——	überlässt dem bischof Heinrich von Regensburg zwei dortige hänser, mit denen bisher die österreichischen herzoge von der Regensburger kirche belehnt und die jetzt an ihn tanquam ad dominum Austrie gefallen waren, und genehmigt, dass sie bischof Heinrich seinem domcapitel schenke. Or. im reichsarch. München. Ried CD. Ratisbon. 1, 565 aus or.	1170
— 15	——	befiehlt seinen zöllnern zu Frankfurt, daselbst von den bürgern Strassburgs keinen zoll zu erheben, indem zwischen beiden städten von altersher gegenseitige zollfreiheit bestehe, die er unverändert erhalten wolle. Priv. et Pacta von Ffurt. 8. Böhmer CD. Moenofr. 1, 197. Wiegand Strassburger UB. 2, 48 aus or. im stadtarch. Frankfurt. — [Die gegenseitigen verständigungsschreiben der beiden städte von 1280 mai 29 im Strassb. UB. 2, 48, 49].	1171
— 15	——	vidimirt dem Deutschorden eine eingerückte urkunde des königs Andreas von Ungarn von 1222, die übergabe des Burzenlandes in Siebenbürgen an diesen orden betr. Or. in Königsberg, vgl. Strehlke Tabulae ord. Theuton. 159, Zimmermann und Werner UB. z. Gesch. d. Deutschen in Siebenb. 1, 140. Voigt Gesch. von Preussen 2, 127 reg. Schuller Archiv f. siebenb. Gesch. 1, 223. Firnhaber u. Teutsch UB. z. Gesch. Siebenbürgens 2, 118 = Wenzel CD. Arpadianus 4, 226.	1172
— 20	——	belehnt den burggrafen Meinher von Meissen mit dem wildbann in der grafschaft Hartenstein. Märcker Beitr. zur Gesch. von Sachsen 1, 418.	1173
— 23	——	bekundet dass er weiland dem bischof Dietrich von Gurk (princeps noster dilectus) in anerkennung der dienste die er ihm im kriege gegen Ottokar von Böhmen geleistet und der willfährigkeit, mit welcher derselbe seinen söhnen die lehen der Gurker kirche in Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark verliehen, mit zustimmung seiner söhne 100 mark einkünfte aus jenen lehen gegeben und dem grafen Meinhard von Tirol tunc capitaneo nostro in Kärnten, Krain und der Mark befohlen habe sie anzuweisen; da jedoch bischof Dietrich starb ohne diese einkünfte voll empfangen zu haben und sein nachfolger Johann um anweisung derselben bat, weist demselben der könig 54 mark auf genannte orte in Krain an, während 50 mark graf Meinhard bis nächste Ostern in Kärnten anzuweisen hat; sollte dies nicht geschehen, dann überlässt der könig dem Gurker bischof alles blutgericht wie es die herzoge von Kärnten auf dem Gurker besitz ausgeübt hatten, so dass der jeweilige bischof richter ein- und absetzen kann, quibus ex nunc bannum concedimus und welche ab imperio Romano habeant gladii potestatem. Schliesslich folgen noch bestimmungen wegen heimfall der kirchenlehen und betreffs eines früher schon an den grafen Heinrich von Pfannberg verliehenen lehens der Gurker kirche. Zeugen: die bischöfe Konrad v. Toul und Heinrich v. Regensburg; Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Heinrich markgraf v. Hachberg, die grafen Günther v. Schwarzburg, Bertold v. Henneberg, Eberhard v. Katzenellenbogen und Ulrich v. Montfort; mag. Gottfried protonotar, mag. Andreas propst v. Werden, Heinrich propst v. Freising. Zwei or. in Klagenfurt (aus Gurk) mit 10. kal. apr. Marian Austria sacra 5, 499 (zu märz 21). — Vgl. die urkunden von 1280 dec. 11 und 24 (unten n. 1231. 1242).	1174
— 23	——	bestätigt dem bischof Johann von Gurk (princeps noster) das eingerückte privileg herzog Hermanns von Kärnten d. d. Strazperc 13. mai 1163, die belehnung mit der vogtei betr.	

1280

Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 reg. Winkelmann Acta 2, 101 aus or. in Klagenfurt. 1175

märz 27 Wienne verzichtet auf bitte des bischofs Heinrich von Regensburg in der zwischen den bischöfen von Regensburg und ihren dienstmannen von Eglofsheim streitigen frage, ob gericht und vogtei zu Eglofsheim von den bischöfen unmittelbar oder von den herzogen von Oesterreich als lehenträgern der Regensburger kirche zu lehen rühre, auf alle ansprüche seinerseits (als herrn von Oesterreich, vgl. n. 1170), so dass jene dienstmannen diese lehen nun unmittelbar von den bischöfen zu lehen tragen sollen. Or. im reichsarch. München. Ried CD. Ratisbon. 1, 566 aus or. 1176

— 27 — erklärt, dass zu vollkommener einigung mit könig Karl von Sicilien folgendes zwischen ihnen bestimmt ist: dienste und zins, die von den grafschaften Provence und Forcalquier an die römischen könige und kaiser von den lehenträgern zu leisten versäumt worden, sind ebenso wie etwa daraus folgende strafen nachgelassen, doch so dass das recht eines dritten dadurch nicht verletzt wird. Karl und sein erstgeborner können nicht zu persönlichem dienst erfordert werden, sondern können ihn durch andere leisten lassen; beide brauchen nicht persönlich den lehenseid zu leisten, sondern mögen ihn vor boten Rudolfs ablegen; sie können auch nicht persönlich im recht vorgeladen werden, sondern lassen sich vertreten. Was Karl wider das reich, dessen angehörige und güter gethan, ist nachgelassen und er braucht darum nicht rede zu stehen: doch soll damit keinem rechte des reichs auf sein gut und recht (aliquod immobile vel ius quod spectet ad imperium) vergeben sein. Die ansprüche anderer an Karl sollen nicht durch das reich, sondern vor dem papste oder von diesem bestimmten richtern verfolgt werden. Rudolf gelobt, weder Karl und dessen sohn und erben noch dessen land und leute anzugreifen oder angreifen zu lassen, oder dessen feinde zu unterstützen, widrigenfalls dürfen ihm die fürsten, barone, vasallen, stände (collegia) und städte des reichs auf befehl des papstes den gehorsam verweigern. Die kirche darf jeder von ihnen auch gegen den andern unterstützen. Den königen von Ungarn und Frankreich darf Karl beistand leisten. In allem dem jedoch auctoritate et mandato Rom. pontificis vel sedis apostol. semper salvis. Streitigkeiten unter ihnen soll der papst schlichten, dem auch unbedingt die überwachung der einhaltung, die erläuterung und auslegung dieser verträge zusteht. Nach erlangung der kaiserkrone will Rudolf dieses alles erneuern. Er verpflichtet sich unter eid zu einhaltung dieses ganzen vertrages. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 181 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 255 aus transsumt Martins IV. von 1281 mai 25. — Die urk. ward in zwei exemplaren gefertigt, von denen eines dann 1281 der papst, das andre Karl erhielt; zwei andre exemplare, auf Karl prinzen von Salerno lautend, wurden vernichtet. Kaltenbrunner 255 anm.: daselbst sind auch wie zu den folgenden urkunden die entsprechenden stellen der entwürfe mit den begleitenden bemerkungen über besiegelung, übergabe oder vernichtung mitgetheilt. Die gegenurkunde könig Karls datirt vom 10. mai, Kaltenbrunner 260. — Diese ganze folgende urkundenreihe bezeichnet den abschluss des ausgleichs zwischen Rudolf und Karl. Vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 178 ff. Kaltenbrunner 231. *1177

— 27 — erklärt dem könig Karl von Sicilien, dass durch seine der königin Margareta von Frankreich gegebene und vollständig eingerückte urkunde (n. 1180) den Karl und seinen erben zustehenden und ihm zugestandenen rechten auf Provence und Forcalquier keinerlei abbruch gethan werden wolle noch solle; Rudolf will diese urkunde nach seiner kaiserkrönung erneuern. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 182 anm. 2 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 249 ebendaher. — Mit goldbulle. Von den zwei exemplaren dieser urk. erhielt eines der papst, das andre könig Karl; zwei auf Karl von Salerno lautende exemplare wurden vernichtet. — Ueber das verhältniss dieser und der folgenden urkunden, sowie überhaupt der belehnung Karls mit Provence und Forcalquier zu der 1274 geschehenen belehnung Margaretas von Frankreich vgl. n. 141, 1154. *1178

— 28 — belehnt den könig Karl von Sicilien und seine mit weil. seiner gemalin Beatrix erzeugten erben und deren nachkommen mit der grafschaft oder markgrafschaft Provence und der grafschaft Forcalquier, wie dieselben weiland Berengar von Provence und Forcalquier gemäss den verleihungen früherer kaiser inne hatte, erklärt dass in bezug auf die königin Margareta von Frankreich keine bestätigung, belehnung oder verhandlung vorgekommen sei, durch

1280		
		welche die gegenwärtige verleihung beeinträchtigt oder in ihrer wirkung gehindert würde und verpflichtet sich zu sorgen, dass das was er gegenüber Margareta gethan, der jetzigen verleihung an Karl zu keinerlei praejudiz erwachsen könne. Nach der kaiserkrönung will Rudolf diese urkunde erneuern. Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 182 reg. Kaltenbrunner 245 ebendaher. — In einem exemplar unter goldbulle ausgefertigt; das auf Karl von Salerno lautende exemplar wurde vernichtet. *1179
märz 28	Wienne	erklärt der königin Margareta von Frankreich, dass er könig Karl von Sicilien und dessen erben von seiner gemalin Beatrix die grafschaften Provence und Forcalquier zu lehen gegeben habe, dass aber dadurch ihr recht darauf, welches sie zu haben behaupte, nicht beeinträchtigt werden solle. Vielmehr möge sie, ohne könig Karl im ruhigen besitz der grafschaften zu stören, ihr recht an seinem, Rudolfs, hofe (in nostra curia) verfolgen, wozu auch der könig von Sicilien bereit sei; hiebei soll jedoch in allem dem römischen stuhle die interpretation dieser verträge gewahrt bleiben. Nach der kaiserkrönung will Rudolf diese urk. erneuern. Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 181 reg. Kaltenbrunner 247 und 250 ebendaher. — In drei exemplaren unter goldbulle ausgestellt, für Margareta, könig Karl und den papst. *1180
— 28	——	schreibt den erzbischöfen, bischöfen und den übrigen kirchenprälaten der grafschaft (oder markgrafschaft) Provence und der grafschaft Forcalquier, er habe diese grafschaften dem könig Karl von Sicilien und den mit seiner gemahlin Beatrix erzeugten kindern zu lehen gegeben und damit die zusicherung verbunden, dass er mit der königin Margaretha von Frankreich in keinem solchen verhältniss stehe, welches dieser verleihung zu einigem abbruch gereichen könne; und erklärt ausdrücklich dass hierdurch den kirchen und geistlichen personen dieser lande kein nachtheil zugefügt werden solle, indem er deren rechte nicht mindern sondern eher mehren wolle. Raynald Ann. 1280 § 2. Leibnitz Cod. iur. gent. Prodr. 20. Lünig Cod. Ital. 2, 985. Dumont Corps dipl. 1[a], 246. MG. LL. 2, 423. Kaltenbrunner 253 ebendaher. — [In drei exemplaren unter goldbulle ausgefertigt, eines für das päpstliche archiv, et reliqua duo retinuit (papa) danda prout viderit expedire; drei weitere den namen Karls von Salerno enthaltende exemplare wurden vernichtet. Anfänglich war beabsichtigt nur je zwei exemplare auszufertigen und keines zu vernichten]. 1181
— 28	——	Bischof Heinrich von Regensburg belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen sohn Johann mit ihren lehen von der Regensburger kirche, und erklärt, dass wenn Friedrich und sein sohn ohne männliche erben mit tod abgehen sollten, die töchter des burggrafen in den genannten lehen succediren können. Zeugen: Konrad v. Luckberg propst v. Spalt, mag. Ulrich canonicus v. Regensburg, Konrad v. Ernvels, Berthold caplan, Philipp und Ortlieb bischöfl. notare. Ried CD. Ratisbon. 1, 566. Mon. Zoller. 2, 115 aus or. im reichsarch. München. *1182
— 30	——	schreibt allen reichstreuen in den grafschaften Provence und Forcalquier, dass er könig Karl von Sicilien und dessen nachkommen von Beatrix die beiden grafschaften zu lehen gegeben habe, und befiehlt ihnen den könig und dessen erben und vertreter im ruhigen besitz der genannten grafschaften in keiner weise zu stören, um so weniger als jedermann der irgendwelche ansprüche zu haben glaubt, vor ihm am königlichen hofe sein recht verfolgen kann, wozu sich auch könig Karl bereit erklärt hat. Kaltenbrunner 252 ebendaher. — In drei exemplaren unter wachssiegel ausgefertigt, eines für den papst, zwei für könig Karl; drei andere mit dem namen Karls von Salerno ausgestellte exemplare wurden vernichtet. *1183
— 31	——	bezeugt dass ihm propst Pabo von Klosterneuburg die 75 pfund, welche das kloster jährlich als vogteirecht (quod in Neuburga circa Danubium nobis competit) zu entrichten hat, für das kommende jahr (von St. Georgstag angefangen) gezahlt habe, und befreit das kloster zu vergütung erlittener schäden und geleisteter dienste für die nachfolgenden sechs jahre von dieser leistung. Fischer Merkw. Schicksale v. Klosterneuburg 2, 277 aus copie saec. 14. 1184
. . .	. . .	König Karl von Sicilien an könig Rudolf: antwortet auf dessen schreiben (quas nobis noviter destinastis) erfreut über Rudolfs freundschaftsversicherungen, erwidert dieselben seinerseits und will ihm auf grund ihres bündnisses in allem entgegenkommen. In recepcione — complacere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 147. — Daselbst 148 ist

1280

ausgeführt, dass das schreiben wol in die ersten monate von 1280 gehören wird und die antwort auf ein von Rudolf seinen boten zu ende 1279 mitgegebenes schreiben ist. Freilich könnte man es auch auf Rudolfs brief vom frühjahr 1281 (n.) beziehen, doch spricht Karl hier bloss von amicicia, während Rudolf dort schon die neue affinitas betont. *1185

apr. 4 Wienne Wernhard und Heinrich von Schaumberg verzichten zu gunsten des stiftes Klosterneuburg auf ihre ansprüche auf die kirche zu Höflein. Zeugen: Otto v. Haslau landrichter, Stephan v. Meissau marschall, die herren Hermann v. Wolfkersdorf, Leopold v. Sachsengang, Hertnid v. Traun, Johann v. Merswang, Wernhard v. Dachsberg, Marquard v. Gerent, Dietrich v. Kahlenberg, Wernhard Schiver u. a. Fischer Merkw. Schicksale v. Klosterneuburg 2, 278. *1186

— 10 — Vor dem könig und dem pfalzgrafen Ludwig von Baiern verpfändet graf Ludwig von Öttingen seinem schwiegervater dem burggrafen Friedrich von Nürnberg, dessen gattin Helena und ihren erben sein schloss zu Dachsbach um tausend pfund heller und gelobt die angegebenen vertragsbestimmungen auch für den fall des ablebens des burggrafen, dessen gattin und erben einzuhalten. Zeugen: H. markgraf v. Hachberg, R. v. Sparenegg, der v. Merkingen, Walter v. Segendorf. Stillfried Mon. Zoll. 1, 138. Mon. Zoll. 2, 117 aus or. im reichsarch. München. *1187

— 12 verleiht den bürgern von München auf bitte des pfalzgrafen Ludwig herzogs von Baiern bei ihrem handel für ihre eignen sachen (in exercendis suis mercimoniis in rebus propriis) gleiche freiheiten im ganzen reiche wie die von Regensburg haben. Bergmann Beytr. z. Gesch. der Stadt München 1. aufl. s. 23 und 2. aufl. s. 20 unvollst. Bergmann Beurkund. Gesch. von München urk. s. 6. Mon. Boica 35[b], 10 aus zwei or. im stadtarch. München. 1188

— 12 —— erneuert den befehl an die gemeinde zu Eggenburg die hörigen des klosters Zwetl in keinerlei weise zu besteuern, sondern so lieb ihnen seine gnade sei, das kloster vielmehr in seinen rechten zu schützen. Linck Ann. Claraevall. 1, 434. Frast in Fontes rer. Austr. II 3, 202 aus dem Zwetler stiftungsbuch. — Vgl. n. 1087. 1189

— 13 —— verleiht in anerkennung des eifers und der verdienste des Passauer domherrn Hartwig dem von diesem gegründeten kloster Fürstenzell (ord. Cist. südwestl. Passau) zollfreiheit für vasa, ligna und lebensmittel, wie sie alia monasteria Austrie et Bawarie geniessen. Or. im reichsarch. München. Mon. Boica 5, 20. 1190

— 16 —— hängt sein siegel an einen vertrag der Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern Ludwig und Heinrich, wonach diese auf sein verlangen ihre beiderseitigen streitigkeiten, mit ausschluss der die fürstenthümer betreffenden frage, der entscheidung genannter schiedsrichter überlassen und bis dahin die streitige burg Boxberg dem könige übergeben; die schiedsrichter haben vor dem könig geschworen die herzoge in minne oder recht zu vergleichen. (Fischer) Erbfolgsgesch. des Herzogthums Baiern 270. Reg. Boica 4, 114 reg. Quellen u. Erört. 5, 326 aus or. im kgl. hausarch. München. 1191

— 16 —— nimmt das kloster Waldsassen (ord. Cist., südwestl. Eger) in seinen und des reiches schutz und bestätigt ihm alle von seinen vorgängern ertheilten privilegien. Gradl Mon. Egrana 1, 124 reg. aus Acta Waldsass. im reichsarch. München. *1191[a]

— 17 —— beurkundet einen zwischen dem landgrafen Gebhard von Leuchtenberg auf der einen, und dem kloster Waldsassen auf der andern seite, in seiner und der herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern gegenwart zu stande gekommenen vergleich, wonach Friedrich burggraf von Nürnberg und der von Schlüsselberg des landgrafen eidam den vom landgrafen an das kloster zu leistenden schadenersatz bestimmen sollen; für den fall, dass dieser die leistung desselben unterlassen oder das kloster irgendwie belästigen sollte, sichert Rudolf dem letzterem seine und des herzogs Heinrich von Baiern (qui ad hoc se nobis manuali fide prestita astrinxit) hilfe zu. Stillfried Mon. Zoll. 1, 140. Mon. Zoll. 2, 117 aus or. im reichsarch. München. 1192

— 26 (Aschaffenburch) Erzb. Werner von Mainz an k. Rudolf: klagt diesem, dass er entsprechend der ihm durch Reinhard von Hanau überbrachten königlichen botschaft bereit gewesen wäre sich mit dem grafen Johann von Sponheim zu versöhnen; allein dessen hochmut und gewaltthätigkeit nötigten ihn zum kampfe, den er freilich mit schweren eigenen verlusten siegreich bestand; der graf und seine helfer aber fahren fort land und leute der Mainzer

1280

kirche zu schädigen; der könig möge sich derselben annehmen. Werner berichtet ferner, dass die von Gelnhausen die güter eines Juden, der von Gelnhausen nach Mainz übersiedelte, entgegen altem herkommen (iuxta quod Iudeis de imperialibus ad nostra et de nostris opidis ad imperialia ex antiquis licitum et liberum est transire) mit beschlag belegt haben, und bittet den könig über diese sache keinen etwaigen böswilligen entstellungen glauben zu schenken. Ad vestre serenitatis — parte. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 148. — Daselbst 149 ist bemerkt, dass dies schreiben einen beitrag zur geschichte der fehde des erzbischofs Werner v. Mainz mit den grafen von Sponheim und dem bunde mittelrheinischer herren bietet, vgl. oben n. 1141[d], 1142, 43. Im frühjahr 1280 unternahm Werner einen zug gegen seinen alten feind den landgrafen Heinrich v. Hessen (vgl. darüber jetzt Weidemann in Zeitschr. f. Hess. Gesch. N. F. 20, 429 ff.). Gegen ende april, als Werner obigen brief schrieb, kann jedoch der für ihn sehr ungünstige ausgang der fehde jedenfalls noch nicht eingetreten sein, da sonst doch gewiss eine andeutung davon in unserem schreiben erfolgt wäre. *1193

. . . . . Sendung des bischofs Johann von Gurk nach Rom; nur bekannt aus den schreiben Nicolaus III. vom 6. juli an Rudolf (n. 1210) und vom 30. juli an den bischof von Tripolis (Kaltenbrunner Actenstücke 239), zwischen welchen tagen der bischof seine rückreise antrat. Johann war wahrscheinlich begleitet vom königlichen notar Benzo, dem der papst am 9. juli dispens wegen defectus natalium ertheilt (Kaltenbrunner Actenstücke 238); sie brachen wol im april von Wien auf. Bischof Johann hatte jedenfalls einmal die urkunden des 27., 28. und 30. märz an die curie zu bringen, wo sie bis nach vollzug der ehe Clementias mit Karl Martell hinterlegt bleiben sollten. Einen aufschub eben dieses eheschlusses, bezw. der sponsalien zu erwirken, war dann die zweite aufgabe Johanns; der entsprechende erfolg erhellt aus der zweiten ausfertigung der ehedispens vom 6. juli (Gerbert 213, Potthast n. 21726), die den termin für den abschluss der sponsalien vom 1. october auf weihnachten verschiebt. Endlich hatte bischof Johann im namen Rudolfs um die absendung eines legaten nach Deutschland zu ersuchen. Vgl. Kaltenbrunner bemerkungen l. c. 240. Diesem verlangen Rudolfs willfuhr Nicolaus III., indem er den cardinal Hieronymus tit. s. Pudentianae dazu ausersah. Vgl. unten n. 1210. *a

mai 5 Wienne (in choro s. Stephani) Bischof Paulus von Tripolis weiht die bischöfe Wichard von Passau und Konrad (von Himberg) von Chiemsee. Contin. Vindobon. SS. 9, 712. Contin. Claustroneob. VI. ib. 740. — Am 4. mai gibt Petrus bischof von Capaccio einen ablassbrief für die Marienkirche in Fürstenzell, Lang Reg. Boica 4, 118. Dieser Petrus ist gesandter könig Karls von Sicilien: er stand an der spitze der gesandtschaft, die Nicolaus III. am 3. juni 1279 könig Rudolf empfohlen hatte (n. 1093) und die im herbst wol zugleich mit Paulus von Tripolis am deutschen hofe ankam, vgl. n. 1151. Petrus scheint wol in Wien geblieben zu sein; denn die neuerliche sicilische gesandtschaft, welche nach den absichten des papstes im juni oder juli zu Rudolf kommen sollte (vgl. n. 1163), ist erst anfangs juli mit bischof Johann von Gurk von Rom abgereist (vgl. n. 1210). *b

— 12 —— bestätigt den bürgern von Osnabrück auf ihre bitte das ihnen schon von kaiser Friedrich verliehene recht sich gegen brandpfeile (tela ignea, quibus nonnulli perversi homines . . cum aliter nocere nequeunt, non absque dispendioso periculo civitatis contendunt) durch wälle und gräben zu verwahren. Copie saec. 15 zweite hälfte im staatsarch. Wien (Confirm. privil. germ. Osnabrück). Stüve Gesch. v. Osnabrück 3. Mitth. d. Vereins f. Gesch. v. Osnabrück 4, 329. 1194

— 12 —— bestätigt den bürgern von Osnabrück auf ihre bitte die ihnen schon von Friedrich I. (zu Goslar am 18. oder 23. nov. 1171, Stumpf n. 4130) ertheilte freiheit von auswärtigen gerichten. Copie saec. 15 zweite hälfte wie bei n. 1194, sowie bestätigungen Ferdinands I. von 1559 und Maximilians II. von 1576 ebendort, alle mit 4. idus maii. Stüve Gesch. von Osnabrück 3 reg. 1195

— 13 —— belehnt den herzog Ludwig von Baiern mit den dem reiche und dem herzogthum Oesterreich heimgefallenen gütern des verstorbenen grafen Meinhard von Rotteneck. Lang Reg. Boica 4, 118 reg. 1196

1280		
mai 14	Wienne	beurkundet dass er den grafen Friedrich von Leiningen zum burgmann (castellanum) in Hagenau angenommen habe. Schöpflin Als. dipl. 2, 19. 1197
— 15	——	verleiht auf bitte des Richard von Corbiere dessen stadt Spiez einen wochenmarkt und dieselben freiheiten, wie sie königliche städte (civitates nostre imperiales) besitzen. Hormayr Archiv 1819 s. 408. Fontes rer. Bern. 3, 282 aus schlechter abschrift des or., früher im schlossarch. Spiez, jetzt in privatbesitz (wo?). — Nach mittheilung Kopps ist Spiez, französich Ependes, bei Arconciel im Freiburgischen gemeint. — [Das form. dieser urk. mit geringen abweichungen (Cum ex eo — datatum) auch in T, dar. Bodmann 186]. 1198
— 15	——	verkündet schreibern und richtern in Steiermark, dass er dem propst und capitel von Seckau zur entschädigung für ungerecht auferlegte lasten auf 10 jahre je 40 scheffel hafer von marchfutter und vogtrecht und 10 mark silber vom gericht Knittelfeld bewilligt habe (prout in ipsorum privilegio plenius continetur) und befiehlt ihnen, das capitel darin zu schirmen. Zwei copien des 19. jahrh. im landesarch. zu Graz. Lichnowsky Reg. 3, 314 n. 597 b reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 431 reg. Ludger in Studien u. Mitth. aus dem Benedict. u. Cisterz.-Orden 12, 234 reg. aus cod. 334 im landesarch. Graz. 1199
— 18	——	gestattet dem grafen Guido von Flandern, welcher wegen der schwierigkeit der reise seine lehen noch nicht persönlich am königlichen hoflager empfangen konnte, deren verwaltung von jetzt bis pfingsten und dann noch ein jahr lang, unter der bedingung in der zwischenzeit die investitur persönlich einzuholen. Waitz aus dem or. in Paris, darnach Winkelmann Acta 2, 102. 1200
— 20	——	befiehlt dem grafen Meinhard von Tirol, dem bischof Friedrich von Freising, der sich vor ihm beschwerte, dass Meinhard trotz der mit den bischöfen von Freising getroffenen vereinbarungen das landgericht zu Lak in Oberkrain an sich gezogen habe, dasselbe dem bischof freizugeben und ihn in dessen besitz zu schirmen. Meichelbeck Hist.-Frising. 2 b, 103. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 391 aus cod. 191 im reichsarch. München. 1201
juni 6	——	überträgt dem Schottenkloster zu Wien das patronatrecht zu Gaunersdorf südl. Mistelbach als ablösung des zehnten der zur fürstlichen küche aus Oesterreich gebrachten victualien, welcher dem stifte gebürte aber nicht immer entrichtet wurde, und gegen überlassung der capelle des heil. Kreuzes zu Tuln behufs des von ihm dort zu errichten beabsichtigten nonnenklosters. Pez Thesaur. anecd. 6 b, 144. Lambacher Oesterr. Interr. anh. 181. Hormayr Wien 1 Urk. 95 n. 37. Hauswirth in Fontes rer. Austr. II 18, 67 aus or. im Schottenkloster. 1202
— 9		Pfingsten.
— 24	——	beurkundet dass er den grafen Johann (von Avesnes) von Hennegau, nachdem dessen bruder Floris für ihn den huldeid abgelegt hatte, mit den ihm zukommenden reichslehen beliehen habe. Bethmann aus or. zu Mons. — Vgl. oben n. 1147 ff. 1203
— 24	——	verkündet allen die vorstehende belehnung, und dass demnach graf Johann von Hennegau berechtigt sei, sich in den besitz seiner reichslehen zu setzen. Ebendaher. 1204
— 26	——	beleihnt den grafen Johann von Hennegau mit allen demselben gebührenden reichslehen, und erlaubt ihm sich in deren besitz zu setzen. Mieris Charterboek 1, 408. Kluit Hist. Holl. 2 b, 826. 1205
— 26	——	beurkundet dass graf Johann von Hennegau von allen lehen, womit erst seine brüder Baldwin und Floris belehnt worden, den vasalleneid geleistet habe. Mieris Charterboek 1, 409. Kluit Hist. Holl. 2 b, 825. 1206
. . .	. . .	weist dem burggrafen Konrad von Nürnberg eine summe geldes auf städte in regimine Gottfrieds von Hohenlohe an. Nach schreiben des burggrafen Konrad an seinen bruder Friedrich von Nürnberg (Harum serie — crede), welches etwa in die erste hälfte von 1280 fallen dürfte, Wiener Briefsammlung 154. Vielleicht geht die verleihung k. Rudolfs auf den aufenthalt des burggrafen Konrad bei hofe und auf dienste im krieg von 1278 zurück. Konrad schreibt seinem bruder, Gottfried von Hohenlohe sein schwager wolle ihn in bezug auf das angewiesene geld jetzt nicht befriedigen, indem er behaupte, dass die suo regimini unterworfenen bürger von nächstem lichtmessfest an auf ein jahr von steuern und abgaben

1280		
		befreit seien; daher möge Friedrich, ersucht ihn Konrad weiter, für ihn vom könig gewänder erbitten (vestes recipias). *1207
. . . . .		Graf Hermann von Henneberg dankt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg für seine ratschläge wegen beilegung der fehde zwischen den Hennebergern und den bischöfen von Bamberg und Würzburg, theilt ihm mit, dass der letztere auf einen ausgleich nicht eingehen will, sondern ihnen vielmehr allen möglichen schaden anthut; der burggraf möge daher könig Rudolf bewegen, dass er einen unparteiischen mann als richter in dieser sache bestelle, als welchen sie niemanden lieber und vertrauensvoller sehen würden als eben den burggrafen selber. Magnitudini vestre — ampliorem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 153. — Um dieselbe zeit, nämlich in der ersten hälfte von 1280 wendet sich auch graf Heinrich von Henneberg an den burggrafen, bittet diesen ihn beim könig gegen die anklagen des bischofs von Bamberg zu vertheidigen und den könig zu bewegen, dass er an den bischof von Würzburg, den abt von Fulda und den landgrafen von Thüringen schreiben richte und sie von ihren feindseligkeiten gegen die Henneberger abbringe. Intelleximus quod — deservire. Wiener Briefs. 154. — Ein eingreifen könig Rudolfs hat wol kaum stattgefunden, die fehde nahm ihren fortgang, im juli musste sich graf Heinrich von Henneberg zu einem ungünstigen sonderfrieden mit dem bischof von Würzburg verstehen. Ueber diesen schreibt er dann wol im sommer oder herbst 1280 an den burggrafen Friedrich, bittet ihn neuerlich, wenn inconveniencia bei könig Rudolf vorgebracht würden, dies zu widerlegen und verweist ihn auf Reinhard von Hanau, der von allem unterrichtet sei. Dilectioni vestre — vocis. Wiener Briefs. 156. Reinhard von Hanau lässt sich im december 1280 bei Rudolf nachweisen (n. 1232). Vgl. oben n. 1157 und die bemerkungen in Wiener Briefs. 153, 156. *1208
juli 1	Wienne	bestätigt den in seiner gegenwart vor genannten herrn und dienstmannen in placito generali ergangenen rechtsspruch, dass Mynozla die witwe Hadmars von Falkenberg befugt sei ohne beanstandung durch die übrigen erben ihren beiden jüngern töchtern Minnele und Perchte dreissig pfund einkünfte und das nach dem tode ihres ehemanns angekaufte haus in Krems anzuweisen, und bestätigt was demgemäss geschehen ist. Zeugen und urteiler: bischof K. v. Chiemsee, Friedrich burggraf v. Nürnberg, graf Eberhard v. Katzenellenbogen; Stefan v. Meissau marschall, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich, Marquard u. Konrad brüder v. Pilichdorf, Konrad und Irnfried v. Buchberg ministeriales Austrie; Otto v. Lichtenstein minist. Stirie. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 3, Reg. 314 n. 603 b reg. Chmel Geschichtsforscher 1, 563. — [Auf dem bug des or. steht wol von der hand des empfängers: de bonis Mindle]. 1209
— 6		(Suriani) Papst Nicolaus III. an könig Rudolf: schreibt diesem, dass er dessen boten den bischof (Johann) von Gurk freundlich aufgenommen habe und seinem ansuchen entsprechend den cardinal Hieronymus titul. s. Pudentianae als legaten nach Deutschland senden werde. Er ermahnt Rudolf, sich die vollendung der verhandlungen mit könig Karl von Sicilien (in reditu ipsius episcopi et regis eiusdem nuntiorum adventu) recht angelegen sein zu lassen. Ad personam tuam — tuum. Wadding Ann. minor. 5, 478. Sbaralea Bullar. Francisc. 3. 465. — Potthast n. 21725. — Am gleichen tage wiederholt Nicolaus die schon am 23. jan. 1280 ertheilte ehedispens für Karl (Martell) und Clementia und verlängert die frist für den abschluss der sponsalien bis kommende weihnachten. Potthast n. 21726. Am 30. juli theilt der papst dem bischof Paulus von Tripolis mit, dass die sendung des cardinallegaten beschlossen worden sei, weshalb nun Paulus die geheimen schreiben, die er nur sub certis modis et formis Rudolf und den fürsten zu übergeben gehabt hätte, uneröffnet absque detectione secreti huiusmodi wieder zurückzubringen habe. Kaltenbrunner Actenstücke 239. Vgl. dazu oben n. 1096. *1210
— 9	——	bestätigt den grafen Jacob und Nicolaus (Fiesco) von Lavagna die eingerückte urkunde Friedrichs II. d. d. Gravina im juli 1227 (Reg. imp. 5 n. 1699), privilegienbestätigung betr. Zeugen: Rudolf hofkanzler, magister Gottfried propst v. Passau (prepositus pecuniarum der druck, statt Pataviensis) und protonotar, herzog Albrecht v. Sachsen, die grafen Konrad v. Katzenellenbogen und Burkard v. Hohenberg (? Ghirardus de Hebemberg, druck), Otto v. Ochsenstein. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 146 reg. aus einem dem bestätigungsgesuch des

1280

grafen Ugo Fiesco v. Lavagna von 1666 beigelegten druck im staatsarch. Wien. Federici Della famiglia Fiesca 98 = Winkelmann Acta 2, 102. 1211

. . . . . erhebt den herrn Albert von Hals in den grafenstand. Eodem anno dominus Albertus de Hals sua virtute et strenuitate meruit a domino Rudolfo Romanorum rege honore et nomine comitis insigniri. Contin. Hermanni Altahensis SS. 17, 411. — Am 16. april 1280 wird Albert von Hals noch nicht graf genannt, am 18. juli 1280 erscheint er bereits als comes, vgl. Quellen u. Erört. 5, 327, 329; die erhebung in den grafenstand fällt also zwischen diese beiden zeitpuncte. — In E. dar. Stobbe 328 n. 58, findet sich als form. eine urkunde (Regie claritatis — fruatur), womit Rudolf einen virtutibus et strenuitate ausgezeichneten miles wegen seiner treuen und beständigen dienste in den grafenstand erhebt, sibique prerogativam et priveligium comitum liberaliter et graciose duximus concedendum, ut ipsorum numero tytulo dignitatis et consorcio aggregatus, tamquam naturalis et legittimus comes honoribus, iuribus, libertatibus et graciis comitum libere gaudeat et fruatur. Vgl. dazu die bemerkung Stobbes ib. *1212

juli 21 Wienne Leutold und Heinrich von Kuenring geben einen verzichtbrief auf könig Rudolf um das schloss Ried gegen die ihnen bestätigte pfandschaft der stadt Zwetl und belehnung mit dem dorf Rossaz. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, die grafen Albrecht und Hartmann des königs söhne, Rudolf kanzler, Gottfried protonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Hugo und Rudolf v. Montfort, Friedrich v. Fürstenberg; ministeriales Austriae Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf. Or. im staatsarch. Wien. Rauch Oesterr. Gesch. 3 anh. 51. Lichnowsky 1, Reg. 77 n. 605 reg. Mon. Zoll. 2, 118 reg. mit zeugen. Friess Die Kuenringer Reg. n. 344 reg. — Vom selben tage datirt eine urk. des grafen Albrecht v. Habsburg für die Jacobskirche bei Winterthur (Schöpflin Als. dipl. 2, 20), ohne ort; Albrecht scheint wol erst wieder von den oberen landen nach Wien gekommen zu sein. *1213

— 26 —— bekundet, dass vor ihm Leutold und Heinrich brüder von Kuenring ihren gemalinnen Agnes und Adelheid töchtern weil. Al. truchsessen von Feldsberg alle rechte, die sie in Drösing, Kettlasbrunn, Eichhorn und Rossaz vom reiche zu lehen tragen, mit seiner genehmigung (de nostro consensu et libera voluntate) als heiratsgut angewiesen haben und dass er die genannten brüder, ihre gattinnen und erben damit belehnt habe. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, die grafen Albrecht und Hartmann v. Habsburg des königs söhne, Hugo v. Werdenberg und Eberhard v. Katzenellenbogen; Friedrich truchsess v. Lengbach, Otto v. Berchtoldsdorf, Otto v. Haslau, Ulrich v. Pilichdorf, Konrad v. Sumerau, Friedrich v. Houseck. Aus copie des or. im fürstl. Lichtensteinischen arch. im nachlass von E. v. Birk, durch Voltelini. — Die drei erstgenannten orte liegen im nordöstl. Niederösterreich, Rossaz in der nähe von Mautern an der Donau. *1214

. . . . . Dominus Basiliensis ivit in Austriam ad regem cum multis militibus. Ann. Colmar. SS. 17, 206 zu ungefähr juli 1280. — Bischof Heinrich weilte bis ende juni in seiner diöcese (vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 414), am 17. august ist er in Wien (n. 1216). Dieser zug hängt sicher schon mit dem herbstfeldzug Rudolfs zusammen; dasselbe nahm Kopp Reichsgesch. 1, 348 bezüglich folgender von den Ann. Colm. zum 19. mai 1279 mitgetheilten nachricht an: Filius regis Ruodolphi maior venit in Ensisheim 14. kal. iunii, convocavitque scultetos civitatis et deliberavit cum eis, quomodo patri suo milites mitterent in armis preparatos. SS. 17, 204. Kopp verweist darauf, dass die Ann. Colm. noch eine andre begebenheit von 1280 ebenfalls zu 1279 bringen, vgl. SS. 17, 205 zeile 13. Böhmer Addit. II p. 478 möchte sie dagegen zu 1278 setzen. Allein beides ist doch kaum zulässig: beide nachrichten fügen sich so vollkommen in die reihe der übrigen tagebuchartigen aufzeichnungen des Colmarer mönches im jahre 1279 ein, dass es nicht angeht, sie willkürlich in ein anderes jahr zu versetzen, weil sie dort besser zu passen scheinen. *a

aug. 12 —— nimmt die kirchen zu Worms mit ihren besitzungen, personen und rechten in seinen und des reichs besondern schutz. Schannat Hist. Worm. 2, 141. 1215

— 17 —— bestätigt dem Dominicanerinnenkloster Moedingen nördl. Laningen die schenkung des reichslehenbaren dorfes Bergheim durch die grafen Hartmann und Otto von Brandenberg, nachdem Hartmann als ersatz dafür die stadt Dietenheim (Tutenheim) vom reiche zu lehen genommen und der kanzler Rudolf und die grafen Albrecht von Hohenberg und Mangold

1280

von Nellenburg für die zustimmung der brüder Hartmanns die bürgschaft übernommen haben. Zeugen: bischof Heinrich v. Basel; markgraf Heinrich v. Hachberg, die grafen Eberhard v. Habsburg, Burchard v. Hohenberg, Hugo v. Montfort, Friedrich v. Fürstenberg; der edle L. v. Regensberg; die ministerialen Engelhard v. Weinsberg, Marquard v. Pleicheim, Eberhard v. Walsee. Winkelmann Acta 2, 103 aus einem vidimus von 1442. — Wegen der grafen v. Brandenberg vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2, 404. Bergheim liegt südöstl. Mödingen, Dietenheim an der Iller. · 1216

aug. 18 | Wienne | Graf Albrecht von Habsburg verspricht Rudolf von Stein als heimsteuer für seine frau 50 mark silber und verpfändet ihm dafür 5 mark gülten. Wöber Die Miller von und zu Aichholz 1, 195 reg. *1217

— 20 | —— | Bischof Petrus von Capaccio und bischof Heinrich von Basel verleihen der neuen klosterstiftung zu Tuln einen ablassbrief; ebenso am 22. aug. bischof Johann von Gurk. Or. im staatsarch. Wien. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 320 reg. — Der bischof von Gurk war also von seiner sendung nach Rom (vgl. n. 1193[a]) bereits zurückgekehrt, die erneuerung der ehedispens für Clementia und Karl Martell mit der verschiebung des termins für die sponsalien und das schreiben Nicolaus III. vom 6. juli sind nun in Rudolfs händen. *1218

— 22 | . . . . | (Suriani) Todestag papst Nicolaus III. Infolge dieses unerwarteten ereignisses kam nun auch die beabsichtigte sendung des cardinals Hieronymus nach Deutschland nicht mehr zur ausführung. Diese dinge berühren auch schreiben des päpstlichen caplans Parcival von Lavagna an den königlichen protonotar Gottfried und eines canonicus G. Fulquini an den erzbischof Friedrich von Salzburg, Wiener Briefs. 158, 160. *a

— 24 | —— | verkündet allen reichsgetreuen, dass er dem herzog Albrecht von Sachsen und den markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg alle rechte und besitzungen des reiches in Sachsen und Thüringen, welche weiland herzog Albrecht von Braunschweig mit herzog Albrecht von Sachsen in seinem auftrag (d. d. Wien 27. sept. 1277) in pflege hatte, zugleich mit der stadt Lübeck zur verwaltung übergeben habe, mit der besondern bestimmung die entfremdeten reichsgüter zu revindiciren, und ermahnt die betreffenden reichsangehörigen zum gehorsam gegen diese ihre pfleger und zur leistung des treueides. Ludewig Rel. 2, 250. (Heidenreich) Hist. der Pfalzgrafen 207. Buchholtz Gesch. von Brandenburg 4, 110. Cod. Lub. I 1, 369. Riedel CD. Brand. II 1, 141 aus einem copialbuch in Berlin. Bode in GQ. der Provinz Sachsen 30, 286 (nach Heidenreich). — ‚Im datum ix. sept., ind. 8, reg. 7 erregt nicht blos die tagesbezeichnung, statt welcher man ix. kal. sept. (also 24. aug.) vermuthen möchte, sondern auch das sich ergebende jahr 1280 bedenklichkeit, denn im sept. 1280 zog ja Rudolf gegen den markgrafen Otto den Langen von Brandenburg als verweser Böhmens zu feld, sollte er gleichzeitig mit dessen vetter Otto mit dem Pfeil und dessen brüdern in gutem verhältniss gestanden haben? Vgl. übrigens Kopp Reichsgesch. 1, 401'. Böhmer. [Kopp setzt die urk. nach indiction und regierungsjahr zu 1280, wohin sie auch zweifellos gehört. Der krieg Rudolfs gegen Otto den Langen als reichsverweser Böhmens brauchte die andern Brandenburger nicht zu berühren. Zudem starb herzog Albrecht von Braunschweig am 15. aug. 1279 und es ist geradezu ausgeschlossen, dass schon neun tage darauf obige verfügung hätte getroffen werden können]. 1219

— 31 | —— | bekennt dass er den sieg über Ottokar (deo laudabilem, nobis necessarium et revera reipublice utilem contra Ottocarum nostrum et imperii persecutorem notorium triumphum) nicht sich und seiner waffenmacht, sondern gott allein verdanke und dem siegreichen zeichen des heilbringenden kreuzes unter dem er ihn erstritten, errichtet darum eingedenk der gnade, mit welcher der höchste sich seiner erbarmt als sein leben an einem faden hing, zu ehren des heiligen Kreuzes in Tuln ein nonnenkloster für Dominicanerinnen, und dotirt es mit genannten besitzungen und einkünften. Zeugen: bruder Paul bischof v. Tripolis päpstlicher nuntius specialis, die bischöfe Wichard v. Passau, Heinrich v. Regensburg, Johann v. Gurk, Wernhard v. Seckau, Konrad v. Chiemsee, Heinrich v. Basel: Ludwig herzog v. Baiern pfalzgraf bei Rhein, Albrecht herzog v. Sachsen, Otto herzog v. Baiern, Rudolf der hofkanzler; die grafen Friedrich burggr. v. Nürnberg, Albrecht und Hartmann v. Habsburg (filii nostri), Eberhard v. Katzenellenbogen, Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Gottfried v. Sain, Hugo v. Werdenberg, Albrecht v. Hardeck, Friedrich v. Fürstenberg; die ministerialen

1280

(nobiles) Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf, Ulrich und Konrad v. Pilichdorf, Leutold und Heinrich v. Kuenring, Friedrich truchsess v. Lengbach, Stefan v. Meissau marschall v. Oesterreich, Erchenger v. Landser, Reinbert und Kadolt brüder v. Ebersdorf. Datum Vienne per manum mag. Gottfridi curie nostre prothonotarii Pataviensis ecclesie prepositi. Or. im staatsarch. Wien; ein zweites or. ohne zeugen und ohne datarformel im archiv d. ministeriums des innern in Wien. Czerwenka Ann. et Acta piet. domus Habsb.-Austr. 87. Hauthaler Fasti Campilil. 1 [b], 1106. Herrgott Monum. 1, 214 und 3 [a], 1. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 182. Meynert Das kaiserl. Frauenstift zu Tuln 56. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 320 aus or. — Die weltlichen zeugen sind hier in folgende classen getheilt: illustres die herzoge und der kanzler, spectabiles die grafen, nobiles die ministerialen. — Herzog Otto von Baiern ist herzog Heinrichs von Niederbaiern mit könig Rudolfs tochter Katharina vermählter sohn, ‚der damals nach Wien gekommen war, um nach Ottokars untergang seinem vater die huld seines schwiegervaters wieder zu gewinnen. Der preis desselben war wie man vermuthen darf die zurückgabe Oberösterreichs.' Böhmer, [vgl. jedoch oben n. 1091 [a]. — Schon am 3. aug. hatte der päpstliche nuncius bischof Paulus von Tripolis zu Tuln der neuen klosterstiftung einen ablass verliehen, or. im staatsarch. Wien; ebenso dann die anderen bischöfe, vgl. n. 1218]. 1220

aug. 31 Wienne

überlässt dem von ihm zu Tuln neu gestifteten nonnenkloster, durch geschäfte an der endgültigen zuweisung der in n. 1220 erwähnten einkünfte an geld, getraide und weingülten verhindert, einstweilen die dörfer Böhmischkrut (Crude) und Jedlersdorf (Urlugsdorf), das bergrecht (ius montanum) zu Döbling (Toblico) und einen weingarten auf dem Sauberge Zeugen wie n. 1220. Vidimus von 1529 im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 78 n. 613 reg. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 321 reg. — [Vgl. über das sog. königliche oder kaiserliche frauenstift zu Tuln Kerschbaumer l. c. 261 ff. Böhmischkrut im nordöstl. Niederösterreich, Jedlersdorf nördl. Wien, Döbling und der Sauberg bei Wien]. 1221

. . . . . dankt dem markgrafen (Dietrich) von Landsberg für den ausdruck seiner treuen gesinnung gegenüber der rebellion des markgrafen Otto von Brandenburg und ersucht ihn sich kriegsbereit zu machen um in bestimmter frist, welche ihm der burggraf F(riedrich) von Nürnberg bekannt geben wird, entsprechend gerüstet sich zu des reiches diensten zu stellen. Pro eo quod tu — conferre. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 156. — Wie daselbst 157 ausgeführt ist, bezieht sich das schreiben auf den herbstfeldzug des jahres 1280. Da burggraf Friedrich am 21. juli und 31. aug. zu Wien (vgl. n. 1213, 20), am 20. sept. im lager vor Brünn (n. 1224) erscheint, so wird er also unserm briefe nach zwischen der ersten oder zweiten frist im norden gewesen sein und das schreiben kann etwa zu august gesetzt werden. *1222

. . . . . schreibt an eine italienische stadt, rühmt ihre unerschütterliche, durch keinerlei verfolgungen wankend gemachte treue, durch die sie den stärksten anspruch auf seinen dank besitzt, theilt mit, dass seine angelegenheiten in Deutschland gut stehen und dass nächstens eine feierliche gesandtschaft, die über seine ankunft in Italien und seine sonstigen pläne genau unterrichtet sein wird, sie besuchen und dann beim papste, sowie bei dem könig von Sicilien für die befreiung ihrer bürger so gut als möglich wirken werde; auch werde er seinem getreuen N. auftrag geben für ihre rechte einzustehen. Vere fidei — impertiri. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 10. — Vielleicht war das schreiben an Pisa gerichtet: was die zeit betrifft, so muss es wol noch zu papst Nicolaus III. lebzeiten und nach beginn der annäherung Rudolfs an Karl von Sicilien fallen, also ins jahr 1279 oder erste hälfte 1280, wahrscheinlich, gegen ende 1279 oder 1280, wo mehrfach boten Rudolfs nach Italien giengen. Die oben angedeutete feierliche gesandtschaft könnte jene sein, die schon im januar und februar 1280 für den herbst zu geleitung Clementias in aussicht genommen war. — Betreffs Rudolfs beziehungen zu Pisa vgl. n. 482, 525, 966, 1026. *1223

sept. . . . . Feldzug gegen den markgrafen Otto von Brandenburg reichsverweser Böhmens. Post diutinam rebellacionem marchionis de Prandenburch rex Rudolfus Bohemiam cum exercitu valido ingreditur. Et marchione impotente ad occurrendum, mediantibus domino Ludwico duce Bawarie aliisque nobilibus, tam rex quam marchio pluribus interpositis conditionibus ad concordiam redierunt. Ann. Aldersbac. SS. 17, 536 (— Ann. Salisburg. SS. 9, 806). Item dominus Rudolfus Romanorum rex contra Ottonem marchionem de Brandenburch versus

1280		Boemiam movens in autumpno; sed per copulationem puerorum videlicet Ludwici comitis Palatini et ipsius marchionis bellum est sopitum. Cont. Vindobon. SS. 9, 712. Congregato autem exercitu magno tempore autumpnali intravit per Moraviam terram Behemie adversus Ottonem marchionem Brandeburgensem qui Polonos habebat in comitatu. Rex autem habuit secum episcopum Basiliensem, Ludvicum palatinum, Ottonem ducem filium Heinrici ducis Bavarie, qui et gener regis extitit, ducem Saxonie, episcopos et comites quam plures; iacuitque in terra Bohemie fere undecim septimanis. Tandem pacificati ad propria sunt reversi. Heinr. Heimburg. SS. 17, 717. Vgl. auch Contin. Zwetlensis III. SS. 9, 657. — [Das schreiben n. 1225 gibt aufschluss über veranlassung und zweck des feldzugs. Die zustände Böhmens waren in traurigster verwirrung: die königin entflohen und ferne, der thronfolger in der gewalt des selbstsüchtigen vormunds des markgrafen Otto von Brandenburg; das land überschwemmt von gewaltthätigem kriegsvolk und von abenteurern; die böhmischen barone unter sich und gegen die Brandenburger in blutigen kämpfen (vgl. die stelle der Ann. Pragens. II. SS. 9, 198 zeile 3); unter all dem das volk auf dem lande furchtbar leidend, zur verzweiflung getrieben durch misswachs und überschwemmungen. Hier wollte Rudolf friede- und ruhestiftend eingreifen; über die nächsten folgen des zuges vgl. n. 1230[a]]. Dauernd wurde dadurch freilich die ruhe doch nicht wiederhergestellt, vielmehr sahen sich die Böhmen genöthigt Otto erst die reichsverwaltung und später sogar ihren jungen könig, dessen er sich bemächtigt und den er nach Brandenburg entführt hatte, abzukaufen. — [Betreffs der theilnehmer am feldzug vgl. auch n. 1224, sonst die kurze aber allein richtige darstellung bei Huber Gesch. Oesterreichs 2, 29 f. Ungefähr in den september wird das schreiben des bischofs Wichard von Passau an Ulrich von Pilichdorf gehören, worin er um nachrichten über könig Rudolf, über das verhalten der Ungarn gegen denselben und den markgrafen ersucht (Statum vestrum — digna), Wiener Briefs. 157]. a
sept. 20	apud Brunnam	(in castris) bestätigt einen tausch zwischen weiland Ottokar könig von Böhmen und dem kloster Prüfening (bei Regensburg), wodurch dieses besitzungen bei Persenbeug abtrat und dagegen burgrechtsgefälle bei Krems erhielt, und befiehlt allen seinen amtleuten zu Krems das kloster hierin nicht zu belästigen. Zeugen: H. bischof v. Basel, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, R. hofkanzler, F. burggraf v. Nürnberg, Ch. v. Erenvels, Ulrich v. Perge marschall. Datum in castris ap. Brunnam per manum magistri Gotfridi protonotarii nostri. Pez Thes. anecd. 6[b], 142. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 180. Wichner Gesch. v. Admont 2, 390 aus or. im stiftsarch. Admont. — [Die entsprechende gegenurkunde des klosters Prüfening im staatsarch. Wien; das kloster verkauft dann 1283 dieses burgrecht mit allem andern zu seinem hof in Persenbeug gehörigen besitz an abt Heinrich von Admont. Pez Thes. anecd. 6[b], 143. Wichner 2, 400]. 1224
. . . . .	. . . . .	schreibt den richtern, rathmannen und gemeiner bürgerschaft von Prag und der anderen städte des königreichs Böhmen, dass er die königin Kunigunde in seinen besonderen schutz genommen und auf jede weise ihre wolfahrt befördern wolle und dass es (habito prudentum consilio) als das beste für die ruhe Böhmens erkannt sei, wenn markgraf Otto von Brandenburg, ablassend von den bedrängnissen, welche er der königin und dem lande zufügt, derselben die kinder zurückgebe, Böhmen verlasse und nach hause kehre. Er fordert sie daher auf, zur schuldigen treue und zum gehorsam gegen die königin zurückzukehren und den markgrafen zum aufgeben seines unrechts und zum abzug zu bewegen, worauf auch er bereit sein werde von den thoren des reiches zu weichen und nach rath der königin und der edeln alles zur herstellung des friedens in Böhmen zu ordnen; andernfalls aber würde er sich gezwungen sehen nach der strenge des rechts gegen die bedränger der königin und ihrer kinder vorzugehen. Illustris domina — studeremus. Nur als form. erhalten: im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 80 zu sept./oct. 1280 = Emler Reg. Bohemiae 2, 526 zu 1280. — Das schreiben ist seinem ganzen inhalt nach zu ende september, anfang october 1280 zu setzen. *1225
oct. 13	. . . . .	Hermann und Otacher brüder von Rochberg senden dem könig Rudolf in die hand seines procurators, des magisters Konrad landschreibers von Oesterreich, zehnten und gülten zu Hadmarsdorf auf, die von den principes Austrie zu lehen rühren und die von mag. Konrad loco regis gekauft worden. Or. im staatsarch. Wien, woselbst auch die verkaufsurk. vom selben tage; letztere bei Chmel in Fontes rer. Austr. II 1, 203. *1226

1280		
oct. 18	ante Brodam	(in castris) bestätigt dem kloster Interlaken das seiner zeit (vgl. Reg. imp. 5 n. 4342) vom reich an das haus des heiligen Lazarus in dem Venne (im Gfenn) und von diesem (1272 apr. 13) an Interlaken übertragene patronatrecht in Oberhasli (Meiringen) mit der bedingung, dass die einkünfte dieser kirche nur zur aufbesserung des tisches der nonnen in Interlaken verwendet werden, widrigenfalls diese bestätigung ihre kraft verlieren soll. Zeugen: die bischöfe H. v. Basel, H. v. Trient, Konrad v. Chiemsee; Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern, Al. herzog v. Sachsen; R. hofkanzler, H. propst v. Freising, Fr. decan v. Colmar, bruder Beringer Johannitercomtur in Colmar; die grafen M. v. Tirol, Fr. burggraf v. Nürnberg, E. v. Katzenellenbogen, E. v. Habsburg, Al. und B. v. Hohenberg. Datum per manus mag. Gotfridi prepositi Pataviensis nostri prothonotarii. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 388. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 260, Fontes rer. Bern. 3, 291 aus zwei or. im staatsarch. Bern. — [Der ausstellort ist Deutschbrod. — Im jahre 1282 apr. 14 bestätigt bischof Rudolf von Constanz, precibus ipsius domini regis instantissimis inducti, die zuwendung obiger einkünfte an die nonnen ad melioracionem panis cottidiani. Fontes rer. Bern. 3, 322]. 1227
— 18	———	(—) bestätigt dem domcapitel von Freising auf bitte des propstes Heinrich seines caplans alle rechte und freiheiten, die es zu den zeiten herzog Friedrichs von Oesterreich in bezug auf befreiung von mauten und zöllen für wein und victualien besessen, und gebietet allen mautnern und amtleuten in Oesterreich dieselben zu achten. Or. im reichsarch. zu München. Lang Reg. Boica 4, 128 reg. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 392 aus bestätigung herzog Albrechts von 1289 im reichsarch. München. 1228
nov. 11	Pabitz	verleiht dem Otto von Lichtenstein zwei weingärten zu Rotenbach bei Graz, die durch den tod des magister Ulrich von Nertingen heimfielen und die einst könig Ottokar dem Martin Richer (Riccario) von Graz ungültiger weise verliehen hatte (cuius collatio nulla fuit). (Hormayr) Archiv 1837 s. 204. — Der ausstellort Babicz gehört zur herrschaft Krziwsaudow westlich von Deutschbrod im südwestlichen ecke des Czaslauer kreises. 1229
— 18	apud Burdeniz	(in castris) schlägt dem Jordan von Burgenstein wegen seiner dienste 25 mark auf eine nicht näher bezeichnete pfandschaft. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 389. Zeerleder Urkunden v. Bern 2, 264. Fontes rer. Bern. 3, 293. — Der ausstellort Borzenitz liegt an der südwestlichen grenze des Czaslauer kreises zwischen Lukawetz und Horzepnik. 1230
nov.	. . . .	Abkommen könig Rudolfs mit dem markgrafen Otto von Brandenburg, vermittelt durch den pfalzgrafen Ludwig; wir kennen hierüber nur die bei n. 1223[a] angeführten stellen. Eine folge davon war jedoch der waffenstillstand, den Otto am 25. nov. mit den böhmischen baronen schloss (Ann. Pragens. II. SS. 9, 197), welchem dann auf einem landtag zu Prag vor neujahr ein förmlicher ausgleich folgte: danach blieb Otto regent, versprach aber gegen 15000 mark den jungen könig bis 1. mai zurückzuführen, sowie der königin Kunigunde eine rente zu sichern; alle nicht in Böhmen ansässigen Deutschen wurden des landes verwiesen; die verwaltung Böhmens wurde dem bischof von Prag und dem oberstkämmerer Diepold von Riesenburg übertragen. Vgl. Ann. Pragens. III. SS. 9, 202 f., dazu die nur als form. erhaltenen abmachungen des markgrafen Otto mit der königin Kunigunde, Palacky Ueber Formelbücher 1, 314 (Nos Ch. etc. quod nos propter bonum — roboratas) = Emler Reg. Bohemiae 2, 528 und Palacky 315 (Nos Otto . . per scriptum — communiri) = Emler 529, welche zu ende 1280 und anfang 1281 gehören. Ueber die weiteren ereignisse in Böhmen vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 2, 30 f. *a
dec. 11	in Luca	(in claustro s. Mariae iuxta Znoimam) Graf Meinhard von Tirol thut dem Cholo von Seldenhofen und den andern richtern und amtleuten in Kärnten kund, dass er gemäss besonderem auftrag könig Rudolfs dem bischof Johann von Gurk und seiner kirche das blutgericht an gütern und leuten der kirche übertragen habe (tradimus), wie es einst die herzoge von Kärnten geübt haben. Copie im Gurker copialbuch (hs. 26) in Klagenfurt. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 reg. — Der ausstellort ist Kloster Louka oder Klosterbruck bei Znaim; Meinhard befand sich im gefolge Rudolfs, für dessen rückkehr aus Böhmen wir durch diese und die folgende urk. willkommene daten gewinnen. Vgl. n. 1174 und 1242. *1231
— 13	ap. Sevelde	verspricht dem Reinhard von Hanau und seinem sohne für ihre treuen dienste 200 mark Achener pfennige zu geben, sobald er an den Rhein kommen werde. Reimer Hess. UB. II

1280		
		1, 426 aus or. im staatsarch. Marburg. — Seefeld liegt südöstl. von Znaim, schon in Oesterreich, auf dem wege nach Wien. *1232
dec. 17	Wienne	verspricht dem Walther von Arwangen für geleistete dienste 72 mark und verpfändet ihm hiefür den zoll zu Solothurn. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 389. Fontes rer. Bern. 3, 294 aus or. im staatsarch. Solothurn. 1233
— 17	——	nimmt die edeln Ulrich, Hermann und Anselm gebrüder von Rapoltstein zu reichsburgmannen an, verspricht ihnen deshalb bis nächsten Johannistag (24. juni 1281) 200 mark silber, die sie nach geschehener anweisung in gütern anlegen und als burglehn zu Kaisersberg abdienen sollen. Schöpflin Als. dipl. 2, 22. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 117 aus or. im staatsarch. München. — Kaisersberg nordwestl. Colmar. 1234
— 17	——	nimmt Werner von Hatstatt zum reichsburgmann an und verspricht ihm deshalb 80 mark oder ein pfand, die er nach geschehener auszahlung in gütern anlegen und als burglehen auf Blicksburg abdienen soll. Anz. f. Schweizer. Gesch. 1883 s. 130 und Winkelmann Acta 2, 104 aus or. im staatsarch. Basel. — Blicksburg südl. Türkheim im Elsass. *1235
— 17	——	schreibt den richtern, schultheissen, vögten, rectoren und meiern im Breisgau und im Elsass von Basel bis zu dem amtsbezirk des grafen Friedrich von Leiningen, dass er dem edeln mann Otto von Ochsenstein diese beiden lande (provincias) mit allem was darin dem reiche gehört zur verwaltung übergeben und ihn ermächtigt habe, amtleute ab- und einzusetzen und überhaupt alles zu thun was er (der könig) selbst thun könnte, den genannten gebietend dem besagten Otto hierin gehorsam zu sein. Aus dem or. zu Darmstadt abschriftlich durch Baur. Oberrhein. Zeitschr. 11, 293 aus or. — [Vgl. dazu die nachricht des Colmarer mönches zu anfang 1281, SS. 17, 207: Dominus de Ochssinstein filius sororis Rudolphi regis, advocatus terre, deposuit scultetum Columbariensem Syfridum cum multorum letitia, quos creditur perturbasse]. 1236
— 20	——	verlängert dem grafen Guido von Flandern den termin, binnen welchem er persönlich seine lehen aufzuholen hat, von nächsten pfingsten bis auf nächsten St. Remigiustag (1. october 1281). Waitz aus or. in Paris, darnach Winkelmann Acta 2, 104. — Vgl. n. 1200. 1237
— 20	——	Bischof Heinrich von Trient und graf Meinhard von Tirol compromittiren in ihren streitigkeiten auf die entscheidung könig Rudolfs, welche dieser bis dinstag nach weihnachten fällen soll und in welcher er alle artikel der früheren compromisse oder entscheidungen erläutern, verbessern, ändern und durch neue ergänzen mag. Zeugen: bischof Johann v. Gurk, Rudolf hofkanzler, magister Witlo und magister Gottfried protonotare, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Albert und Hartmann v. Habsburg, Gottfried v. Sain, Eberhard v. Katzenellenbogen. Actum Wienne in hospitio domini Rudolphi imper. aule cancellarii. Or. im staatsarch. Wien. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 260 reg. Egger Bischof Heinrich II. v. Trient, Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 26 reg. *1238
— 21	——	bestätigt den bürgern von Solothurn (diligenti examinatione habita et ex fide dignorum depositione testium) verschiedene in ihrer stadt hergebrachte statuten, betreffend aufnahme von freien und kirchenleuten zu bürgern, strafe gewaltthätigen anfalls, strafe des todtschlags, heimsuchung, streithändel, verläumdungen; und sichert den bürgern befreiung von auswärtigen gerichten zu. Soloth. Wochenbl. 1823 s. 413 = Winkelmann Acta 2, 104. 1239
— 2 3	——	»Prorogatio conventionalis inter Fredericum (statt des richtigen Rodulfum) regem Romanorum et Carolum Siciliae et Hierusalem regem facta super quibusdam privilegiis quae erant in deposito apud dominum papam, prout in praesentibus literis asseritur. Datum Viennae anno domini MCCLXXX die XXIII. decembris«. Muratori Antiquit. Ital. 6, 107 aus dem inventar des päpstl. archivs in Avignon von 1366. — Jedenfalls hängt diese nicht mehr erhaltene urk. mit der durch den unvermuteten tod papst Nicolaus III. und Rudolfs feldzug nach Böhmen notwendig gewordenen abermaligen verschiebung der abreise der princessin Clementia zusammen, wodurch ja auch eine verzögerung in der aushändigung usw. der gegenseitigen urkunden herbeigeführt ward. Clementia hätte um weihnachten zum abschluss der sponsalien schon in Italien sein sollen (vgl. n. 1210); da dies unmöglich geworden, verpflichtete sich Rudolf zu einem weiteren endgiltigen termin: nachricht von dieser ebenfalls nicht mehr erhaltenen urk. gibt uns die vollmacht Rudolfs für Johann von Gurk und seinen hofkanzler vom 9. jan. 1281, welche eben dieses document (litteras nostras datas nuncius et

1280		
		procuratoribus supradictis [regis Sicilie] in Moravia conceptas super certis terminis infra quos promisimus filiam nostram transmittere et quedam alia adimplere que in eisdem litteris plenius recitantur) nach vollzug der vermälung wieder zurückzufordern hatten. Das »in Moravia conceptas« zeigt, dass jedenfalls diese letztere, vielleicht aber auch die obige erste urkunde in Mähren, also wol schon auf dem zuge Rudolfs nach Böhmen concipirt und erst nach der rückkehr des königs in Wien ausgefertigt wurden. Vgl. auch Kaltenbrunner Actenstücke 265 f., der zuerst auf die eben angeführte stelle aufmerksam gemacht hat. *1240
dec. 24	Wienne	widerruft per nobilium et fidelium nostrorum sententiam einen im streite um die vogtei und den district Mondsee zwischen dem erzbischof von Salzburg und dem grafen von Ortenburg gegen jenen gefällten spruch, weil der erzbischof durch seinen procurator Heinrich von Merein dargethan hat, dass er die vorladung nicht erhalten hatte. Lichnowsky 2, Reg. 179 u. 619 b reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 263 anm. 1. Oberösterr. UB. 3, 521. 1241
— 24	——	schreibt dem Cholo von Seldenhofen, dass er dem bischof Johann von Gurk mit einwilligung des grafen (Meinhard) von Tirol das blutgericht an gütern, leuten und besitzungen seiner kirche verliehen habe wie es die herzoge von Kärnten besessen hatten, und gebietet ihm, den oder die welchen der bischof dieses gericht überträgt daran nicht zu beschweren, sondern vielmehr den bischof hierin wie überhaupt zu unterstützen. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 aus copie in Klagenfurt. — Vgl. n. 1231. 1242
— 26	——	Bischof Heinrich von Basel gibt einen ablassbrief für das kloster zum hl. Kreuz in Tuln. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 320 reg. *1243
— 28	——	beurkundet die zwischen ihm und dem bischof Johann von Gurk getroffene übereinkunft wegen gleicher theilung der kinder aus ehen zwischen dienstmannen dieser kirche einerseits und solchen der herzogthümer Steier und Kärnten, der herrschaften Mark und Krain andrerseits. Or. in Klagenfurt, mit a. 1281 5. kal. ian. reg. 8, also hier einmal weihnachtsanfang. Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 23 reg. Krones Verfassung u. Verwaltung v. Steier 590 reg. (irrig zu 1281). 1244
. . . . .		verleiht der stadt Brackenheim (südwestl. Heilbronn) alle rechte und freiheiten, welche die reichsstädte Esslingen und Schwäbisch-Hall geniessen. Rebstock Beschreibung des Herzogth. Württemberg (1699) 141 reg. zu 1280 = Klunzinger Zabergäu 2, 13 = Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 270. *1245
. . . . .		an den schultheiss von Kaiserslautern betreffs der fischerei der dortigen burgleute 1280. Notiz in einem Inventar von 1678 des pfälz. archivs im reichsarch. München, durch Winkelmann. *1246
. . . . .		beauftragt den bischof Friedrich von Speier dem kloster Maulbronn für die zeit seiner (des königs) abwesenheit (donec [rex] nobis oretenus loqueretur, quia fuit in Austria constitutus) gegen dessen bedränger mit rat und that beizustehen. Aus urk. bischof Friedrichs d. d. Speier 1280, worin er kloster Maulbronn in seinen schutz nimmt und sich zur beschirmung desselben gemäss den abmachungen seines vorgängers bischof Heinrichs (1245—1272) verpflichtet. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 807. *1247
. . . . .		schreibt an einen ungenannten, dass er auf dessen fürwort hin N(icolaus) den sohn weiland Ottokars von Böhmen, der selbst auch durch ein schreiben ihm seine volle unterwürfigkeit zu wissen machte, wieder ganz zu huld und gnaden angenommen, ihm alles vergangene nachgesehen habe und ihn sowol bei dem könig (Wenzel) von Böhmen als auch sonst zu fördern trachte. Mansuetudinis regalis — cupientes. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 219 = Boczek Mähren unter Rudolf 72 zu 1280. — Die vermutung Boczeks dass das schreiben an bischof Bruno von Olmütz gerichtet und dieser der fürsprecher Nicolaus war, ist nicht unwahrscheinlich. Der einwand Dudiks Gesch. Mährens 7, 42 anm. 3, dass Rudolf doch unmöglich im jahre 1280 von einer empfehlung an den jungen, in Brandenburg weilenden Wenzel sprechen konnte, ist nicht stark genug; die wendung ist ja doch formell zu nehmen und passt doch am ehesten für das jahr 1280, als Rudolf den zug nach Böhmen unternahm um die rückkehr Wenzels zu erzwingen. Wol aber muss mit Dudik die combination Boczeks mit einer stelle des angeblichen Anonymus Velegradensis zurückgewiesen werden, die annahme einer mit wissen und willen Rudolfs erfolgten kriegerischen einsetzung des prinzen Nicolaus in sein fürstentum Troppau durch Bruno von Olmütz und den adel

1280

Mährens. Es hat vielmehr eine jedenfalls friedliche verständigung zwischen der königinwitwe Kunigunde, welcher von Rudolf 3000 mark einkünfte aus Troppau angewiesen worden (n. 1022) und die sich darum geradezu domina terre Opparie nennt, und Nicolaus stattgefunden, dem schon von seinem vater das herzogtum Troppau bestimmt worden und der aus der ungarischen gefangenschaft (seit der schlacht bei Dürnkrut) zurückgekehrt war; und zwar vielleicht im mai 1280, wo wir die angesehensten im Troppauischen begüterten herren mit bischof Bruno in Katscher nördl. Troppau versammelt finden, CD. Moraviae 4, 238, Emler Reg. Bohemine 2, 525, vgl. Dudik 41 ff. *1248

. . . . . überträgt an einen ungenannten, mit welchem ihn die künftige heirat zwischen dessen neffen und seiner (Rudolfs) nichte in engste freundschaftliche verbindung bringt, die führung seiner angelegenheiten. Contracta inter — reputari. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 168. — Ich habe daselbst die vermutung zu begründen versucht, dass dieses schreiben von k. Rudolf an den päpstlichen caplan Parcival Fiesco einen grafen von Lavagna gerichtet war und ungefähr in die letzten monate von 1280 zu setzen ist. Die heirat einer nichte k. Rudolfs (ob einer tochter Albrechts von Hohenburg, oder einer schwestertochter?) mit einem grafen von Lavagna ist sicher, vgl. unten n. 1267; ebenso sicher sind die beziehungen der Fiesco und besonders Parcivals zu Rudolf (vgl. oben n. 331 und 1211 sowie das bei n. 1218[a] erwähnte schreiben Parcivals, Wiener Briefs. 158); Parcival wird dann ja einige jahre später generalvicar in Tuscien. Es liegt also gewiss nahe obiges schreiben auf Parcival zu beziehen und anzunehmen, ihm, der mit den angelegenheiten k. Rudolfs sich entschieden vertraut zeigt (Wiener Briefs. 159), habe dieser eben jetzt die vertretung derselben an der curie anempfohlen, jetzt da papst Nicolaus III. todt und Rudolfs gesandter der bischof von Gurk schon längst wieder zu hause war. Die einwände, welche G. Gerola im Arch. stor. Ital. serie V 18, 152 dagegen erhoben hat, scheinen mir die zulässigkeit dieser vermutungen nicht zu erschüttern. Nur darin hat Gerola recht, dass er meine auf das alte buch von Federici gestützte vermutung, ein Guido Fiesco habe jene nichte k. Rudolfs geheiratet und das schreiben Wiener Briefs. 171 n. 156 sei vielleicht an diesen Guido gerichtet, als irrig erweist; denn nach den neuesten genealogien der Fiesco ist in jener zeit ein Guido überhaupt nicht nachweisbar. Auch war Parcival nicht, wie ich Wiener Briefs. 160 sagte, der neffe, sondern der bruder des papstes Hadrian V. (cardinal Ottobonus). *1249

. . . . . bittet das zu Oxford versammelte generalcapitel der Dominicaner um die zuwendung des gebetes der ordensbrüder. Apparuit hoc — dirigatur. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 193. — Ein ähnliches schreiben der königin Anna an dasselbe generalcapitel (Quanto divina — consequamur) in T n. 398 (mit adresse) und n. 127 (ohne adresse), dar. Bodmann 254 und 195. — Das generalcapitel der Dominicaner zu Oxford fand im jahre 1280 statt, vgl. z. b. die urk. in Fontes rer. Austr. II 1, 205. *1250

. . . . . Cardinal Simon an könig (Rudolf): er empfiehlt diesem den bischof von Colonia, welchen der markgraf von Este (amicus noster) als gesandten an ihn abordne, und bittet denselben und seine botschaft gnädig aufzunehmen. Insita manet — fecundare. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 170. — Daselbst 171 ist erörtert, dass der schreiber des briefes einer der cardinäle des namens Simon gewesen ist; es könnte Simon von Brion vom titel der hl. Caecilia, nachmals papst Martin IV. sein, da wir jetzt wissen, dass derselbe als cardinal wenigstens während des concils von Lyon sich für Rudolf eingesetzt hat (vgl. n. 1267). Dann würde das schreiben, welches jedenfalls von Italien aus geschrieben ist, in die zeit von ende 1275, als die curie nach Italien zurückkehrte bis anfang 1281 fallen, da Martin IV. am 22. febr. 1281 gewählt ward. Markgraf Obizo stand von jeher zu Rudolf in näheren beziehungen, vgl. oben n. 78 und unten zu 1281 aug. 24, sowie Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 17. Der bischof von Colonia war vielleicht nach einem der bischofssitze Colonia in partibus infidelium (in Cappadocien und Armenien) genannt. *1251

. . . . . Rudolfus rex Romanorum divina inspiratione compunctus exactiones, quibus ecclesias religiosorum per Austriam aggravarat, singulas iussit computari et refudit in quantum potuit, religiosos sibi complacando. Contin. Zwetl. III. SS. 9, 657. *a

. . . . . Geburt eines sohnes, der jedoch bald starb und in Tuln begraben wurde. Vgl. die rechnungslegung des stadtschreibers Al. von Tuln an den österreichischen landschreiber magister

1280

Konrad, die nicht gar lange nach dem tode der königin Anna (16. febr. 1281) gemacht wurde. Wiener Briefs. 184 und die daselbst beigefügten bemerkungen; königin Anna hatte am 14. februar 1276 einen sohn geboren (vgl. oben n. 520a), daher kann für die geburt eines nächsten und letzten (bisher unbekannten) kindes nur die zeit von anfang 1277 bis anfang 1281 in betracht kommen. Wenn dasselbe gerade in Tuln bestattet wurde, geschah dies sicherlich, weil bereits die neue klosterstiftung k. Rudolfs bestand, was seit august 1280 der fall war (vgl. n. 1220); tod und bestattung des kleinen prinzen fiel also wahrscheinlich in die zweite hälfte des jahres 1280. Vgl. im übrigen Wiener Briefs. 185. *b

1281

jan. 5 Wienne

ernennt in einer an alle bewohner Toscanas gerichteten urk. den bischof Johann von Gurk und seinen hofkanzler Rudolf zu seinen und des reichs generalvicaren in Toscana, gibt ihnen vollmacht huldigung zu verlangen und zu empfangen, alles was dem reich zukommt in besitz zu nehmen, alle verfügungen zu treffen die ihnen zweckmässig scheinen und widerspänstige zu strafen. Zacharia Anecd. 32 ex libro censuum Pistoie = MG. LL. 2, 425. Lami Monum. eccl. Florent. 1, 360. St. Priest Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou 4, 261. — [Mit dem tode Nicolaus III. waren für Rudolf auch die rücksichten entfallen, die er in bezug auf Toscana und die geltendmachung der rechte des reiches daselbst zu nehmen hatte. Die vollmacht des cardinals Latinus, eines nepoten des verstorbenen papstes, als leiters von Toscana (vgl. n. 1026, dazu Kopp-Busson Reichsgesch. 2c, 168 f.) wurde wol als infolge von Nicolaus ableben ohne weiteres erloschen angesehen. Der neue papst Martin IV. hat dann die rechte des reiches in Tuscien durchaus anerkannt, vgl. Ficker Ital. Forschungen 2, 461, Busson in Wiener SB. 88, 675. — Bei Kopp-Busson Reichsgesch. 2c, 184 anm. 1 ist auf stellen von Villani VII cap. 78 und aus dem buche von Paolo Tronci Memorie di Pisa (ed. 1682) 238 hingewiesen, wonach die Pisaner gesandte (deren namen Tronci nennt) an k. Rudolf geschickt hätten, um ihn zum zuge nach Italien zu bewegen; Rudolf habe einen hauptmann mit mehreren hundert reitern nach Toscana gesandt. Es mag immerhin eine gute tradition oder quelle diesen nachrichten zu grunde liegen, man vgl. nur oben n. 1026]. 1252

. . . . . verkündet allen markgrafen, grafen, edeln und unterthanen von T(oscana), dass er um dem land nach langen bedrängnissen frieden zu verschaffen zwei statthalter (rectores) daselbst einsetze, die zusammen und einzeln mit voller gewalt an seiner statt ausgerüstet sind, und befiehlt ihnen, dieselben ehrerbietig aufzunehmen, ihnen den treueid zu leisten und in allen das reich angehenden sachen zu gehorchen. Inter cetera quorum — potestatem. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 173; ohne adresse, mit auslassungen und auf Thüringen bezogen in B, dar. Bärwald 275 zu 1290 nov. = Wegele Friedrich d. Freidige 139 anm. 2. — Durch den text des Ott. wurde die richtige deutung und einreihung dieses stückes ermöglicht, vgl. die erörterungen Wiener Briefs. 174 f.; es ist die zur vollmacht vom 5. jan. 1281 gehörige kundmachung der bestellung der zwei statthalter an die bewohner von Toscana. *1253

. . . . . verkündet dass er seinen beiden machtboten (N. et N.) volle gewalt und ausdrücklichen auftrag gegeben, durch versprechungen, vergabungen und abmachungen jeder art personen für den dienst des reiches zu gewinnen, und verspricht alles was seine boten zu solchem zwecke (attractionis et allectionis) thun und versprechen, genehm zu halten und die einzelnen abmachungen durch seine verbriefung zu bestätigen, wenn es verlangt wird. Ad universitatis vestre — requisiti. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 227. — Vielleicht hängt dieses stück mit der absendung der beiden generalvicare nach Tuscien zusammen; freilich ist die möglichkeit einer anderen beziehung durchaus nicht ausgeschlossen. *1254

— 8 —— Bischof Paulus von Tripolis päpstlicher gesandter (nuntius specialis) befiehlt dem bischof (Witego) von Meissen, den bischof von Merseburg und den erwählten von Naumburg und dessen capitel, welche durch nichtbezahlung der von ihm geforderten procurationsgelder ipso facto der excommunication verfallen sind, was von den Prediger- und Minderbrüdern der provinz Sachsen auch verkündet worden, neuerdings als excommunicirt verkünden zu lassen. CD. Saxoniae regiae II 1, 193 aus or. im staatsarch. Dresden. — Witego von Meissen war seit 1277 selber wegen nichtzahlung des Lyoner zehnten im kirchenbann (vgl. ibid. 192), was bischof Paulus offenbar nicht wusste. *1255

1281		
jan. 9	Wienne	ernennt den bischof Johann von Gurk und seinen hofkanzler Rudolf zu seinen bevollmächtigten, um seine tochter Clementia dem könig Karl von Sicilien für ihren verlobten Karl, den enkel dieses königs, zu übergeben; um ferner den eid könig Karls über dasjenige zu empfangen, was er in seiner bei weil. papst Nicolaus III. hinterlegten urk. d. d. Neapel 1280 mai 10 versprochen hat, sowie des königs gelöbniss wegen zahlung und leistung des für Provence und Forcalquier bedungenen zinses und dienstes, was alles Karl unter seinem siegel beurkunden soll. Sie sollen weiter von allem dem die erfüllung erwirken, was Karls boten, der bischof Petrus von Capaccio, Amelius de Angot herr von Curbano und Richard von Ayrola versprochen haben; sie sollen die einst bei papst Nicolaus III. nach der anordnung des von dem notar Paul von Interamna verfertigten instrumentes hinterlegten, für ihn (Rudolf) bestimmten gegenurkunden könig Karls in empfang nehmen und die auf Karls erstgebornen den prinzen Karl von Salerno lautenden exemplare zerreissen lassen und die zerrissenen mit sich nehmen, ebenso die von ihm wegen der abreise Clementias ausgestellte urk. (vgl. n. 1240) in empfang nehmen, und überhaupt alles so ausführen, wie er selbst es thun würde. Kopp Geschichtsblätter 2, 368 aus Steyerers Collectaneen. Kopp Reichsgesch. 3[4], 300 aus dem notariatsinstrument vom 24. mai 1281. Kaltenbrunner Actenstücke 263 aus transsumpt Martins IV. vom 25. mai 1281. 1256
jan.	. . . .	Abreise Clementias nach Italien; die princessin war zunächst geleitet von dem bischof Paulus von Tripolis (der am 13. und 19. jan. zu Wiener Neustadt nachweisbar ist), dem kanzler Rudolf und nach der oesterr. Reimchronik 248 auch von den grafen (Gottfried) von Sain und (Hugo) von Werdenberg (wie Kopp Reichsgesch. 1, 315 gewiss richtig statt Wirtenberc vermutet); bis Schottwien am Semmering gaben ihrer tochter auch die königlichen eltern das geleite. Bischof Johann von Gurk war voraus in seine diöcese geeilt, ist am 23. jan. in Strassburg (bei Gurk), und wird wol kurz darauf mit dem reisezug Clementias in Kärnten zusammengetroffen sein. Vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 365 ff. Kaltenbrunner Actenstücke 241. Schon am 9. febr. ist Clementia in Treviso, am 23. febr. in Padua, dann in Ferrara und anfangs märz in Bologna; hier trafen die gesandten könig Karls ein und empfiengen die braut. Die weiterreise gieng über Florenz, am 22. märz, am tage vor (nicht nach) der krönung papst Martins IV. gelangte Clementia nach Orvieto. Vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 185 f., Kaltenbrunner 243 und dazu unten n. 1267. *a
feb. 9	——	bekennt unter seinem und seiner söhne Albrecht und Hartmann siegel, 1770 mark silber, welche er bei dem abt Volker von Wettingen hinterlegt hatte, von diesem zurückerhalten zu haben. Kopp Reichsgesch. 1, 894 aus or. in Wettingen. 1257
— 10	——	verleiht dem Frankfurter schultheissen Heinrich von jedem zu Frankfurt sich künftig niederlassenden Juden eine mark bis auf widerruf. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 202. Mit jahr 1280 ind. 9 reg. 8. 1258
— 13	——	Albrecht und Hartmann grafen von Habsburg und Kiburg, landgrafen von Elsass, söhne des römischen königs Rudolf, bestätigen eine verfügung ihrer kranken mutter der königin Anna (ipsam aegritudinis sarcina premente), womit diese dem kloster Wettingen die ihr von ihrem gemal vor seiner königswahl (1273 jan. 13) zu leibzucht gegebenen güter auf 10 jahre zu befriedigung ihrer gläubiger überliess. Herrgott Geneal. 3, 494. *1259
. . .	. . . .	Die äbte von Neuburg (nordwestl. Hagenau), Heilbronn und Herrenalb schreiben an königin Anna über die bedrängnisse, welche sie durch die fehde zwischen dem markgrafen Hermann d. j. von Baden und dem grafen Simon von Zweibrücken zu erdulden haben, senden einen boten und bitten sie, von könig Rudolf die absendung von schreiben und befehlen zum schutze ihrer klöster zu erwirken. Quam miserabiliter — supplicamus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 180. — Die fehde zwischen Baden und Zweibrücken muss zu ende 1280 und in den ersten monaten von 1281 gewütet haben, denn am 25. mai 1281 wurde sie beigelegt (Fester Reg. der Markgr. v. Baden n. 529, 530). Vorliegendes schreiben fällt vor den 16. febr. 1281, den todestag der königin, oder höchstens die allernächste zeit darnach, bevor man den tod derselben am Rhein erfahren hatte. *1260
— 16	——	Todestag der königin Anna gemahlin Rudolfs, die wie man sagte im schmerz über die trennung von ihrer nach Neapel vermählten tochter Clementia starb. Filia regis Rudolfi ducitur versus Apuliam, que nepoti regis et senatoris Karolis copulatur, Anna vero mater eius

1281

dum ipsam transmissam nimium lugeret moritur pre dolore xiiii kal. maii. Contin. Vindobon. SS. 9, 712. Ich folge jedoch beim todestag dem Necrol. Wetting.; [so auch Necrol. Basil. und Necrol. Mon. Altahae super. Böhmer Fontes 4, 145 und 572 und Ann. Suevici (Habsburgici) Mone Bad. Quellensammlung 3, 624 und SS. 17, 284, während Ann. Sindelfing. SS. 17, 302 irrig den 23. febr. angeben. Die königin wurde zu Basel am 20. märz bestattet. Ann. Colm. maiores SS. 17, 207. Chron. Colm. ibid. 253. Notae Basil. Fontes 4, 148, jetzt auch SS. 30, 724. Die Ann. Suevici l. c. haben den 19. märz]. a

. . . . . Bischof B(runo) von Olmütz ersucht den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg, dem Theoderich Saxo und seinen brüdern vor könig Rudolf gegen den von Stadeck und andere gegner recht zu verschaffen. Dilectionis vestre — complementum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 176. — Jedenfalls nach dem krieg von 1276 zu setzen, und natürlich vor den 17. febr. 1281, den todestag bischof Brunos. Ein ähnliches schreiben richtete Bruno an den burggrafen und an einen herrn von Kuenring (wahrscheinlich Leutold), um bürgern von Kremsier und Wischau (nordöstl. Brünn) bei Feldsberg geraubtes eigentum wieder zu verschaffen. Dilectioni vestre — augeantur. Wiener Briefs. 176. *1261

. . . . . Abt U(lrich) von Leitomischl klagt dem bischof B(runo) von Olmütz über die gewaltthaten eines Stibor und seiner verwandten und helfer, welche trotz ihres an Bruno abgegebenen versprechens nicht von der bedrängung des klosters und seiner leute (besonders in Trübau) ablassen und in ihrem schlosse flüchtige Oesterreicher beherbergen, die auf raub und plünderung ausgehen; er bittet den bischof um rat und hilfe und befürwortung der sache des klosters bei könig Rudolf. Super miseriis — voce. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 178. — Fällt wie daselbst 179 bemerkt ist in die zeit nach dem kriege von 1278 und vor den 17. febr. 1281. — Leitomischl im nordöstl. Böhmen, nordöstl. davon Böhmisch-Trübau, worauf ich das aus cribonia des Ott. emendirte tribonia bezog. Tribovia ist die oft belegte namensform für Böhmisch- oder Mährisch-Trübau (vgl. Emler Reg. Bohem. 2, 1427 im register); die bedenken Zahns im Oesterr. Literaturbl. 1895 s. 11 gegen diese deutung sind daher nicht gerechtfertigt. *1262

feb. 17 . . . . Todestag des bischofs Bruno von Olmütz, Rudolfs statthalter in Mähren. Zu seinem nachfolger als statthalter bestellte der könig den herzog Albrecht von Sachsen. Heinr. v. Heimburg Ann. SS. 17, 717. Chron. Sarensis SS. 30, 700. Contin. Zwetl. III. SS. 9, 657 zu 1280. Ersterer berichtet: ipso anno dux Saxonie, qui prefuit Moravie, cepit Gerhardum de Obersen et Milotham maiores Moravie et cepit esse gwerra in Moravia, vgl. Dudik Gesch. Mährens 7, 59 ff. *a.

— 22 Wienne Otto von Berchtoldsdorf kämmerer von Oesterreich bekundet, dass seine gemalin Margareta ihm die von ihrem vater Otto von Sleunze ererbten besitzungen zu Enzeinsbach geschenkt habe, dass er gegenüber ansprüchen ihrer miterben nach dem zeugniss Ottos von Haslau und Ulrichs von Pilichdorf vor könig Rudolf sein volles recht daran erwiesen und dieselben dann an Ulrich von Kapellen verkauft habe. Zeugen: burggraf Friedrich v. Nürnberg, v. Katzenellenbogen, v. Taufers, Otto v. Haslau, Ulrich v. Pilichdorf, v. Wolkersdorf, Otto v. (Haslau d. junge?), Leutold u. Heinrich v. Kuenring, Gundaker v. Ternberg, v. Meissau, Heinrich, Siboto u. Konrad brüder v. Potendorf. Chmel in (Hormayrs) Archiv 1832 Urkundenbl. s. 4 aus beschädigtem or. im schlossarch. Riedeck (mit a. 1281 kathedra Petri) Chmel Oesterr. Geschichtsf. 1, 337 reg. zu 1281 jan. 18. *1263

— 27 —— bestätigt den bürgern von Graz zur belohnung der ihm geleisteten dienste alle rechte, welche sie von den früheren herzogen von Oesterreich Leopold und Friedrich erhalten haben, nämlich die warenniederlage, eignes gericht nur vor dem stadtrichter, mautfreiheit und dass dort contrahirte schulden dorten auch wieder zurückgezahlt werden müssen. Muchar Gesch. von Steiermark 5, 437. Wartinger Privilegien von Grätz (Grätz 1836. 8) s. 1 und 2 zweimal hintereinander. Gengler Deutsche Stadtrechte 169 unvollst. Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden 122 aus or. im landesarch. Graz. 1264

— 27 —— bestätigt den bürgern von Wiener-Neustadt die unter den herzogen Leopold und Friedrich erhaltenen privilegien, betreffend die warenniederlage, gerichtsbarkeit des stadtrichters, mautbefreiung und schuldenzahlung. Lichnowsky 1, Reg. 80 u. 624 reg. Gleich Gesch. von Wiener-Neustadt 23 reg. zum 29. april. Winter Urkundl. Beiträge 36 aus vidimus von

1281		
		1648 im staatsarch. Wien. — [Vgl. auch Winter im Oesterr. Archiv 60, 102. Die urk. stimmt wörtlich mit der vorhergehenden für Graz überein]. 1265
märz 1	Wienne	Albrecht und Hartmann grafen von Habsburg und Kiburg könig Rudolfs söhne bestätigen eine vergabung ihres dienstmanns Burchard v. Wida sel. für das kloster Töss. Hormayr Archiv 1819 s. 408. *1266
— 5		(Bononie) Bischof Johann von Gurk und der kanzler Rudolf an könig Rudolf: über ihre reise bis Padua haben sie brieflich und durch des königs boten Konrad von Marburg berichtet; sie berichten nunmehr über ihren weggang von Padua, ankunft in Ferrara und empfang durch die markgrafen von Este, ankunft in Bologna, begegnung mit den gesandten könig Karls von Sicilien, denen am 3. märz in der Peterskirche die princessin Clementia feierlich übergeben wurde (sollempniter presentavimus ut decebat); über ihre weiterreise von Bologna, welche sie am 6. märz antreten, werden sie dann ferneren bericht erstatten. Er, der kanzler, habe k. Rudolfs nichte die frau von Lavagna (dominam meam de Lovano vestram neptem) ihrem gemale übergeben (suo marito presentatam) und sie den königlichen aufträgen gemäss in bezug auf geld und anderes ausgestattet; die andern aufträge werde er getreulich erfüllen; kürzlich sei Simon v. Tours als Martin (IV.) zum papste gewählt worden, der k. Rudolfs angelegenheiten beim concil von Lyon eifrig gefördert habe und deshalb gewiss auch jetzt ihm günstig gesinnt sein werde. Processus nostri — sufficiant. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 181. — Der bericht bietet eine ergänzung zu dem was wir sonst über die reise Clementias wissen, vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2°, 185 f. Petrus Cantinelli, der Bologneser chronist, erzählt: in Bologna fuit desponsata (Clementia) pro filio principis qui est filius d. regis Caroli, hoc fuit per mediam personam scilicet a quodam suo procuratore. Im obigen bericht steht nichts von desponsare, sondern nur von presentare; wir müssen uns an die authentischen worte der gesandten halten und können presentare doch nur im sinne von übergeben auffassen, der chronist hat die formelle übergabe der braut irrig als desponsatio betrachtet. — Zugleich mit Clementia kam eine nichte k. Rudolfs (vgl. n. 1249) nach Italien, welche mit einem herrn Fiesco grafen von Lavagna vermält ward. Dies erzählt ausdrücklich das Chron. Patavin. Muratori Antiquit. 4, 1148 (vgl. Kopp-Busson 185 anm. 6) und dies wird nun durch obiges schreiben bestätigt; ganz ohne grund und offenbar ohne das Chron. Patav. anzusehen, hat G. Gerola im Arch. stor. Ital. serie V 18, 152 dagegen zweifel erhoben. Im übrigen vgl. die bemerkungen Wiener Briefs. 182; meine annahme daselbst, dass das datum zurückdatirt scheine, da im texte ja schon von der am 6. märz erfolgten abreise von Bologna die rede sei, wird überflüssig, wenn man einer andeutung von Schellhass in der Deutsch. Literaturz. 1896 s. 910 folgend nur die vorbereitungen zum aufbruch am 6. märz darunter versteht. *1267
— 7	——	bestätigt und erneuert auf bitte des abtes Heinrich dem kloster Admont eine eingerückte urkunde des herzogs Ottokar von Steier d. d. Admont 27. dec. 1186, betr. schutz und bestätigung der rechte. Zeugen: F. erzb. v. Salzburg, die bischöfe W. v. Passau und Konrad v. Chiemsee; Al. und Hartmann grafen v. Habsburg und Kiburg des königs söhne, Al. herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Burkard v. Hohenberg und Manegold v. Nellenburg. Oberrhein. Zeitschr. 11, 294 reg. aus copie saec. 14 im cod. 462 zu Admont. Wichner Gesch. v. Admont 2, 392 aus abschrift Muchars nach dem 1865 verbrannten or. *1268
— 15	——	bekundet, wie Erkinger von Landeser, Offo von Emmerberg (Arberg copie) und Gundaker von Traberg (Terenberg copie), nachdem sie im gerichte vor ihm ihre gegen den grafen Heinrich von Pfannberg geltend gemachten ansprüche auf schloss Traberg (Unterdrauburg) nicht ganz zu beweisen vermocht und beide parteien sich der königlichen entscheidung unterworfen, auf diese ansprüche verzicht geleistet, das eigenthumsrecht des klosters St. Paul in Lavant an dem genannten schlosse anerkannt und die in ihrem besitze befindlichen urkunden darüber dem kloster auszuliefern versprochen haben, wogegen sie vom grafen 125 mark silber erhielten (ad nostram ordinationem pro sua et dicti monasterii redimenda vexatione). Zeugen: Albert herzog v. Sachsen, Albrecht und Hartmann des königs söhne, Friedrich burggr. v. Nürnberg, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Ulrich v. Taufers. Neugart Historia

1281

2. 50 reg. Schroll in Fontes rer. Austr. II 39, 170 reg. aus copialbuch in St. Paul. — Vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 368 ff. *1269

märz 19 Wienne verleiht den bürgern von Wiener-Neustadt in ansehung ihrer geleisteten dienste und als praesentis contributionis antidotum quod (wol richtiger quam) nobis exhibent in praesenti, von jetzt bis zum St. Georgstage 1285 freiheit von allen steuern, precarien, und contributionen, vorbehaltlich ihres beitrages für eine allenfalls in diesem zeitraume von ihm zu unternehmende Romfahrt (si tempore medio nos ad transmarinas [doch sicher verderbt aus transmontanas] partes imperii declinare contigerit). Winter im Oesterr. Archiv 60, 103 reg. aus spätern copien. *1270

. . . . . beliehlt einem edlen, am kommenden sonntag Laetare ohne jeden verzug wol gerüstet (cum armis decenter accinctus) vor ihm in Enns zu erscheinen. Fidelitatis tue — representes. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 183. — Vgl. die bemerkungen daselbst, wonach das stück in die zeit von 1277 märz 7 bis 1281 märz 23 fallen muss, obwol kein anlass zu einer ladung nach Enns im märz eines dieser jahre ersichtlich ist und k. Rudolf unseres wissens niemals zu dieser zeit in Enns gewesen ist. *1271

— 23 —— Gundaker v. Traberg beurkundet seinen verzicht auf schloss Traberg gemäss der entscheidung könig Rudolfs (n. 1269). Zeugen: Gerhard bischof v. Lavant, Albert herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Haslau und sein sohn, Stefan v. Meissau, Albero v. Puecheim, Wichard v. Slech, v. Sumerau, v. Schoenau, v. Kapellen. Schroll in Fontes rer. Austr. II 39, 170 reg. aus copialbuch in St. Paul. *1272

— 29 . . . . Richter und bürger von Linz bezeugen, dass Ulrich von Abtsberg als vertreter des klosters Niederaltaich vor könig Rudolf die dem kloster von den österreichischen fürsten verliehene zollfreiheit bei Linz durch urkunden nachgewiesen, der könig dieselbe anerkannt und ihnen demgemäss befohlen habe das kloster bei dieser freiheit zu bewahren, zu schützen und von lebensmitteln, vollen oder leeren gebinden, bauhölzern und rudern des klosters nichts zu verlangen; hiezu haben sie sich spontanea voluntate verpflichtet. Winkelmann Acta 2, 743 aus dem cod. des Hermann v. Altaich im staatsarch. Wien n. 581 fol. 100. *1273

apr. 13 —— Ostern. — Rudolphus Romanorum rex post pascha inter alia iudicia que fecit Wienne, fecit Judeum quendam lapidibus obrui, qui fertur sacerdotem cum corpore dominico euntem luto nescio vel lapide vulnerasse. Heinrich v. Heimburg SS. 17, 717. *a

— 15 —— Wichard bischof von Passau urkundet für das kloster Raitenhaslach. Lang Reg. Boica 4, 138 reg. — Derselbe am 22. apr. für Rapoto von St. Veit. Zeugen: mag. Engelschalk und Heinrich domherren v. Passau, Rinald vicedom und decan v. Krems; O. v. Haslau, O. v. Berchtoldsdorf, K. v. Pilichdorf, H. v. Wolkersdorf, Johann v. Merswang, H. v. Radekke, L. v. Sachsengang, der junge O. v. Haslau, Al. v. Laxendorf, Ch. Pollo v. Verelowe. Mon. Boica 29 b, 535. *1274

— 20 —— übersendet dem bischof Otto von Paderborn die regalien seines fürstentums, mit der weisung, dem bischofe Konrad von Osnabrück an des königs statt den huldeid zu leisten. Aus or. im staatsarch. Münster durch Ficker. Lögel Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn (1256—1389) 41 anm. 4 unvollst. Finke Westfäl. UB. 4, 769 aus or. *1275

— 24 —— belehnt seinen avunculus den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit Schnepfenreut, Schniegling und Höfles als burglehen, wie diese orte (zwischen Nürnberg und Erlangen) früher die von Auerbach und die von Berge inne hatten. Lünig Corp. feud. 1, 615 übers. (Wölckern) Histor. Norimb. 176 übers. — Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 76. Schütz Corpus 4, 120. Stillfried Mon. Zollerana 1, 141. Mon. Zoller. 2, 121 aus or. im reichsarch. München. — Avunculus ist hier eine von nun an immer gewöhnlicher werdende courtoisie. 1276

— 27 —— bestätigt dem kloster Zwetl das ihm von herzog Friedrich v. Oesterreich verliehene recht, jährlich zwei talente salz (maioris ligaminis) mautfrei auf der Donau zu verschiffen. Zeugen: Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, der graf v. Hardeck, Leutold und Heinrich brüder v. Kuenring, Heinrich, Konrad und Siboto brüder v. Potendorf. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 94. Ludewig Rel. 4, 58. Gerbert Cod. ep. 188. Frast in Fontes rer. Austr. II 3, 201 und 212 aus dem Zwetler stiftungsbuch. 1277

1281		
apr. 28	Wienne	bestätigt der bischöflichen kirche zu Passau die ihr durch privilegien der herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich (que collegimus et vidimus evidenter) ertheilte zollfreiheit für alle lebensmittel auf der Donau und dem Inn. Zwei or. im reichsarch. München. Hund Metrop. 1, 395. Hansiz Germ. sacra 1, 425. Lünig Reichsarchiv 17, 790. Mon. Boica 28^{b}, 416. 1278
— 28	——	beurkundet dass auf frage des propstes von St. Pölten vor ihm in Wien gerichtlich entschieden wurde, dass zu vermeidung ferneren streites und schadens der propst aus denen von Altenburg den stiftsvogt selbst wählen dürfe, und bestätigt die demnach erfolgte wahl Konrads von Ochsenburg (bei St. Pölten) zum vogte. Duellius Excerpta Miscell. 1, 383. Maderna Histor. canon. st. Hypolit. 1, 147. Lampel Niederösterr. UB. 1, 145 aus St. Pöltuer copialbuch saec. 13 im staatsarch. Wien. 1279
mai 1	——	Wernhard v. Schaumberg, Otto v. Haslau, Otto v. Berchtoldsdorf kämmerer, Stephan v. Meissau marschall, Leutold v. Kuenring schenke und sein bruder Heinrich, Konrad von Sumerau una cum aliis nostris comparibus consiliariis Austrie genehmigen die verpfändungen, welche könig Rudolf für seine zu bestreitung der kosten des hoflagers, der kleider und anderer bedürfnisse des reiches in Oesterreich gemachten schulden an den österreichischen landschreiber magister Konrad, an Friedrich Pollex von Regensburg, Jacob v. Hova bürger von Wien, Jacob von Metz und viele andere gläubiger verschrieben hatte oder noch verschreiben wird, und welche alle der könig für eine bestimmte summe dem magister Konrad zuwies; sie versprechen an eidesstatt weder Konrad noch die andern gläubiger in ihren pfandschaften und ämtern (officiis) irgendwie zu belästigen oder belästigen zu lassen. Siegeln die oben genannten, ausserdem noch ein herr v. Ulrichskirchen, Ulrich v. Kapellen, Konrad v. Pottendorf, Friedrich truchsess v. Lengbach, Albero v. Puchheim, Erchanger v. Landser, Hadmar v. Sunnberg, Ulrich v. Pilichdorf und ein 16., dessen siegel, sowie jenes von Wernh. v. Schaumberg fehlt. Oesterr. Notizenbl. 1843 s. 74 und Schrauf in Blättern f. niederösterr. Landeskunde (1874) 8, 115 aus or. im gräfl. Wilczekschen arch. in Kreuzenstein. Schwind und Dopsch Ausgewählte Urkunden 123. Luschin in Histor. Zeitschr. 78, 449 anm. 2. — Vgl. unten n. 1326, 27, 30, dann die urkunde des grafen Albrecht vom 24. juli 1281, Schwind und Dopsch 126, dazu Dopsch in Blättern f. niederösterr. Landesk. 27, 244 und Luschin l. c. 448 ff. *1280
— 2	——	verspricht dem Ulrich von Kapellen, seiner frau Elisabet und ihren erben wegen Ulrichs treuer dienste 800 talente, und verpfändet ihm dafür verschiedene besitzungen bei St. Leonhard, Ruttenstein, Blasenstein, Minsbach, Winkel und Sewarin im Mühlviertel und das landgericht im Machland, alles ohne einrechnung der früchte in die pfandsumme. Kurz Oesterr. unter Ottokar und Albrecht 2, 184 unvollst. Oberösterr. UB. 3, 529 aus or. im staatsarch. Wien. — Herzog Albrecht erneuert die verpfändung 1284 sept. 26, Oberösterr. UB. 4, 24. 1281
— 2	——	verspricht dem Ulrich von Kapellen, seiner frau Elisabet und ihren erben 400 pfund und verpfändet ihm dafür berg und burg Ruttenstein mit $2\frac{1}{2}$ pfund jährlicher gülte; auch nach etwaiger einlösung sollen die Kapeller und ihre erben die burghut behalten. Oberösterr. UB. 3, 530 aus cod. 16 fol. 129′ im staatsarch. Wien. 1282
— 3	——	verleiht dem Otto von Lichtenstein die reichslehen, welche durch den tod des Ekkehard und Friedrich von Neuhaus (heute Trautenfels) im Ennsthale heimgefallen waren. (Hormayr) Archiv 1837 s. 204. 1283
— 3	——	Konrad der Eysenpeutel von Chogel überlässt der kirche von Salzburg um 50 pfund Wiener den ritter (miles) Ulrich von Hasendorf, auf den er ius dominii seu proprietatis hat, favente et annuente ser. domini nostri Rudolfi Rom. regis gracia. Zeugen: propst Hertnid v. Friesach, Leopold archidiaconus inferioris Marchie u. a. Or. im staatsarch. Wien. *1284
— 5	——	bekundet, dass vor ihm (pro tribunali sedentibus in Wienna) abt und convent von Lilienfeld durch gerichtlichen spruch gewisse güter und einkünfte gegen die brüder Leopold und Otto von Lilienfeld erstritten haben, denen dieselben schon zu zeiten könig Ottokars gerichtlich abgesprochen worden waren und denen er nun ein ewiges stillschweigen gegen das kloster auferlegt. Hanthaler Recensus 1, 167 reg. Winkelmann Acta 2, 105 aus Lilienfelder copialb. saec. 15 im staatsarch. Wien. 1285

1281

mai 11 Wienne bewilligt dem orte (villa) Kindberg im Mürzthal in Steiermark einen jahrmarkt auf St. Peter und Paul (14 tage vor- und nachher) mit rechten für die besucher, wie sie diese zu Graz haben. Lichnowsky 3, Reg. 315 n. 632[b] reg. Muchar Gesch. v. Steiermark 5, 439 reg. Zahn in Steierm. Geschichtsbl. 1, 108 aus neueren copien (mit 5. idus maii). 1286

— 15 ——— gestattet den bürgern von Wiener-Neustadt, »dass sie aus den wäldern zu Gutenstein in der sogenannten Prein und auch aus anderen das nötige holz nehmen dürfen«. Böheim Chronik v. Wiener-Neustadt 2. Ausg. 1, 57 mit dem unmöglichen jahr 1276. — Böheim gibt keine quellenangabe und auch Winter konnte weder or. noch abschriften dieser urk. finden, vgl. Oesterr. Archiv 60, 102. Es wird aber doch eine urkundliche grundlage für Böheims citat anzunehmen und das stück dann jedenfalls innerhalb der jahre 1277 bis 1281 zu setzen sein. *1287

— 16 ——— belehnt den herrlich gelobten Wenemar von Gemenich (cum sit pre ceteris suis comparibus gratiorum morum et commendabilioris probitatis titulis insignitus, quod licet corpus suum a mortalitate declinare non possit, tamen fama sua longius diffusa per orbem vivere debeat in eternum) und dessen erben beiderlei geschlechts mit der burg Kerpen (an der Erft zwischen Köln und Düren) und allem zugehör wie sie Wenemar von seiner schwester Beatrix erkauft hat (prout in instrumentis super hoc confectis .. vidimus et audivimus contineri). Zeugen: F. erzb. v. Salzburg, die bischöfe v. Passau, Würzburg, Wer. v. Seckau und Ch. v. Chiemsee; illustris Al. herzog v. Sachsen; spectabiles viri die grafen M. v. Tirol, Jo. v. Hennegau, E. v. Katzenellenbogen und G. v. (Schwarz)burg; nobiles viri F. burggraf v. Nürnberg, die markgrafen v. Baden und H. v. Hachberg. Brüssler Cart. 1, 8[a] und nun auch aus dem schadhaften original im staatsarch. Wien vollständig gedruckt bei Lichnowsky 4, Reg. 167. 1288

. . . . . Um diese zeit, jedenfalls vor dem 17. mai (vgl. n. 1290), bestellte könig Rudolf seinen ältesten sohn Albrecht als reichsverweser (vicarium generalem) über Oesterreich und Steiermark. Albrecht selbst sagt darüber in seiner urk. für Wien vom 24. juli 1281 (Schwind und Dopsch Ausg. Urkunden 126 f.): wand unser herre und unser vater .. chunich Rudolf .. uns uber Osterrich und uber Steyr vollen gewalt und allen sein selbes gewalt gegeben hat und hat uns in denselben lant gesazt ze einem gemainen verweser und ze einem gewaltigen pfleger und hat daz getan vor allen den lantherren, vor den purgern, vor den steten, vor armen und vor richen noch ir aller willen und noch ir pet und bestaetet uns allen sinen gewalt an der vorgenannten pfleg mit sinen hantfesten, die wir ouch do uber haben. K. Rudolf liess 16 landherren seinem sohne als räte schwören; sie sind in derselben urk. angeführt, es sind die in n. 1280 genannten räte k. Rudolfs, aber statt des v. Ulrichskirchen, Alberos v. Puchheim, Ulrichs v. Pilichdorf und des 16., dessen siegel fehlt, erscheinen jetzt graf Berthold v. Hardeck, Konrad v. Pilichdorf, Reinprecht und Kalhoch v. Ebersdorf. — In eben diese zeit vor der abreise k. Rudolfs fällt die erneuerung des landfriedens für Oesterreich (der alte lief am 25. dec. dieses jahres ab; vgl. n. 632) auf die dauer von zehen jahren. Dies ergibt sich aus einer undatirten urkunde der städte, ritter und knappen von dem lande Oesterreich, worin diese erklären, dass sie vor könig Rudolf geschworen haben, diesen landfrieden zu halten, als er aufgesatzt ist und als iz an disen brief geschriben ist; sie bekunden sodann zunächst das übereinkommen, dass die landherren und wir die städte, ritter und knappen, die dem lande zugehoerent und die der landesherre gerne haben wil und die im auch gerne dienen wellent, zum schutz des landes und dieses friedens dritthalbtausend mann bereit mit eisengewand stellen sollen, zu hilfe dem römischen könig und seinem sohn, den er bei dem lande lässt; es folgen bestimmungen über das verfahren gegen friedensbrecher, endlich die erklärung, dass alle bestehenden privat-einigungen und bündnisse, seien sie mit eid oder brief oder wie immer geschlossen, aufgehoben und die errichtung neuer verboten sein und alle im lande nur der landfriede aneinander binden solle, wie es auch der römische könig mit frage und mit urteil erlanget und erfolget hat. Wir die stete — zebrochen hat. Or. im staatsarch. Wien, mit den siegeln von Neustadt, Krems, Stein, Linz und Laa; ausserdem 9 siegelschnitte, bei denen man zweifeln kann, ob sie je benützt wurden. Kurz Oesterreich unter Ottokar und Albr. 2, 190. Oberösterr. UB. 3, 580. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 125 aus or. — Im Oberösterr. UB. wird die urk.

1281

auf den landfrieden von 1276 bezogen, zweifellos irrig; denn einmal war dieser nicht auf 10 sondern nur auf 5 jahre errichtet, ausserdem aber wird in der urkunde ja ausdrücklich auf die statthalterschaft herzog Albrechts und die abreise des königs bezug genommen. Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 353 ff. und Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 7 anm. 1. — Die österr. Reimchronik 245 f. erzählt von beratungen über den landfrieden in Oesterreich und Steiermark, an denen die herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, der burggraf von Nürnberg, der graf von Sain, der erzbischof von Salzburg, der kanzler und mehrere österreichische und steirische herren theilgenommen hätten und die zu Wien in herzog Heinrichs herberge »datz hern Paltramen« stattgefunden haben sollen. Ottokar bringt dies vor der erzählung über die abreise Clementias, welche nach ihm eben der graf von Sain begleitete; nun ist Gottfried von Sain in der that im december 1280 in Wien, ebenso der burggraf Friedrich (vgl. n. 1238) und vielleicht auch Ludwig von Baiern (vgl. n. 1227. 1230[a]). Es ist sonach nicht unwahrscheinlich, dass jenen angaben gute überlieferung zu grunde liegt; ob eine betheiligung herzog Heinrichs angenommen werden kann, für welche die bestimmte angabe von seiner herberge in herrn Paltrams haus zu sprechen schiene, muss dahingestellt bleiben; es kann recht wol auch eine combination des Reimchronisten sein, der von den späteren beziehungen Heinrichs zu Paltram vor dem Friedhof wusste und vielleicht eine frühere anwesenheit Heinrichs in Wien dazu heranzog. *1289

mai 17 Wienne Richter, geschworne und gemeinde von (Wiener) Neustadt geloben dem könig Rudolf und dessen erstgebornem sohne Albrecht, den jener als reichsverweser über Oesterreich und Steiermark bestellt, gehorsam und treue, wie sie das von neuem eidlich beschworen haben, und wollen, falls sie die treue irgendwie brächen, dann recht- und ehrlos, an leib und leben strafbar sein und einziehung aller ihrer güter an die königliche kammer, sowie den verlust der rechte und freiheiten ihrer stadt erleiden. Rauch Oesterr. Gesch. 3 anh. 54. Uhlirz in Mitth. d. Instituts Ergbd. 5, 108 aus or. im staatsarch. Wien. — Wörtlich übereinstimmend urkunden am 24. mai richter, geschworne und gemeinde von Laa, Herrgott Monum. 1, 215 = Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 188. Uhlirz l. c. 108 aus or. ebendort. Mit dem stadtsiegel und dem eines bürgers Konrad versehen, welch letzteres wol die stelle einer eigenen urk. vertreten sollte. Uhlirz l. c. 78. — Vgl. unten n. 1298. *1290

— 19 —— Graf Meinhard von Tirol und Görz erklärt, dass, wenn die heirat seines sohnes mit der tochter des grafen Albrecht von Hohenberg infolge des todes eines der beiden nicht zu stande kommen würde, die 1200 mark, die er auf dem lande Krain habe, dem römischen könig Rudolf ledig sein sollen. Or. im staatsarch. Wien, deutsch, mit der datirung: am vierten tag nach mitten maien, montag in der kreutzwoche. Hormayr Sämmtl. Werke 2 s. CI. — Die urk. ist ein bisher noch nicht verwertetes zeugniss für die verpfändung Krains an Meinhard; vgl. darüber sonst Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 146. *1291

— 20 —— beurkundet den vor ihm (nuper Wienne pro tribunali sedentibus in placito generali) auf bitten des erzbischofs Friedrich ergangenen rechtsspruch, dass in der verwaltung der vier hofämter des erzstifts Salzburg jedesmal der älteste sohn dem vater folge. Zeugen: nobiles viri E. graf v. Katzenellenbogen, Fr. burggraf v. Nürnberg, Ul. v. Taufers, Ot. v. Haslau, Ot. v. Berchtoldsdorf kämmerer v. Oesterreich, Konrad v. Pilichdorf. Or. im staatsarch. Wien. (Kleimayrn) Nachr. v. Juvavia 495 reg. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 263 anm. 2. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 124 aus or. 1292

— 20 —— Bischof Friedrich von Freising vergleicht sich mit dem kloster Lilienfeld wegen dreier huben zu Probstdorf und Schönau, die seinerzeit mit den orten Probstdorf usw. von könig Rudolf dem bischof (Konrad) von Freising verpfändet worden waren (vgl. n. 765), die aber das kloster Lilienfeld lange vorher in ungestörtem besitz innegehabt hatte. Zeugen: die prüpste Heinrich v. Freising, Heinrich v. Wörth, Hermann v. Ardagger, Konrad v. Innichen; Leopold pfarrer v. Enzersdorf, genannte Freisinger milites und ministeriales. Mitbesiegelt von den äbten von Lilienfeld, Reun und Welehrad. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 394 aus cod. 191 im reichsarch. München. *1293

— 21 —— beurkundet wiederholt die stiftung des von ihm zu Tuln errichteten nonnenklosters zum hl. Kreuz, nimmt es mit allen gütern in seinen schutz, bestimmt den herren und fürsten von Oesterreich als vogt, gewährt dem kloster freiheit von den landesfürstlichen gerichten ausser in criminalfällen, zollfreiheit für lebensmittel und für bestimmte wein- und salzfuhren,

1281

abgabenfreiheit für leute und güter, weist ihm 60 mark einkünfte an und bestimmt das verhältniss zu den Dominicanern in Wien, dem das kloster in geistlicher hinsicht unterstellt ist. Zeugen: der erzb. v. Salzburg, die bischöfe Wichard v. Passau, Wernhard v. Seckau, Konrad v. Chiemsee; Albrecht herzog v. Sachsen, Albrecht und Hartmann v. Habsburg und Kiburg des königs söhne, die markgrafen Hesso v. Baden und v. Hachberg, die grafen Johann v. Hennegau, Eberhard v. Katzenellenbogen, Günther v. Schwarzburg, v. Hardeck und Manegold v. Nellenburg; Wernhard v. Schaumberg, Ulrich v. Taufers, Leutold und Heinrich brüder v. Kuenring, Otto v. Haslau, Stefan v. Meissau marschall v. Oesterreich, Otto v. Lichtenstein, Otto v. Berchtoldsdorf, Hermann v. Wolfgersdorf, Konrad v. Pilichdorf, Reimbert v. Ebersdorf, F. truchsess v. Lengbach, Ul. v. Kapellen, Konrad v. Sumerau, Ulr. v. Viehofen, mag. Konrad scriba Austrie presentis negocii procurator. Datum Wienne per manum mag. Gotfridi prepositi Pataviensis ecclesie, curie nostre prothonotarii. Zwei or. im staatsarch. Wien (eines davon früher im arch. d. minister. d. innern). Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 91. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 185. Chmel in Fontes II 1, 236 aus or. Meynert Das kaiserl. Frauenstift in Tuln 59. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 322 aus vidimus von 1529. — Vgl. n. 1220, 21. 1294

mai 23 . Wienne befiehlt allen mautnern und richtern in Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, leute und güter der Salzburger kirche gemäss der ihr zustehenden gerichtsfreiheit vor keinerlei fremdes gericht zu ziehen, die ihr für freie fuhr von lebensmitteln und wein von den herzogen Leopold und Friedrich ertheilten privilegien zu achten und jede verletzung derselben wieder gut zu machen. Zwei or. im staatsarch. Wien. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 264 anm. nach einem or. — Ebendort noch zwei weitere mandate desselben inhalts, das eine an mautner und richter in Kärnten und Krain, das andre an die in Oesterreich gerichtet; nach letzterem Lichnowsky 2, Reg. 179 n. 638[b] reg. 1295

— 23 —— erklärt dass nach seinem einzug in Wien der österreichische landschreiber magister Konrad über seine finanzgebahrung unter könig Ottokar volle rechenschaft abgelegt habe, und verbietet jede behelligung desselben. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 322 reg. Zahn in Steierm. Geschichtsbl. 2, 129 aus or. im staatsarch. Wien. — Zu dieser und den folgenden urkunden vom 1. und 2. juni vgl. Dopsch in Mitth. d. Instituts 18, 311 ff. *1296

— 23 —— Graf Albrecht von Habsburg bestätigt als reichsstatthalter in Oesterreich und Steier dem erzbischof (Friedrich) von Salzburg eine von könig Rudolf erhaltene vollmacht, den beiden königlichen notaren (Andreas) von Rode und Gottfried von Osnabrück in seiner diöcese pfründen deren übertragung dem könige zusteht anzuweisen, und ersucht den erzbischof, die beiden bei nächster gelegenheit mit solchen pfründen zu versorgen. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 179 n. 638[c] reg. *1297

— 24 —— Rimboto ritter und richter von Wien gelobt dem könig Rudolf und dessen erstgebornem sohne Albrecht gehorsam und treue, wie er dies jetzt von neuem eidlich beschworen hat, und will falls er die treue irgendwie bräche, dann recht- und ehrlos, an leib und leben strafbar sein und einziehung aller seiner güter an die königliche oder des grafen Albrecht kammer erleiden. Hermayr Gesch. Wiens 2 urk. 35. Tomaschek in GQ. der Stadt Wien I 1, 63. Uhlirz in Mitth. des Instituts Ergbd. 5, 81 aus or. im staatsarch. Wien. — Wörtlich übereinstimmend geloben treue in einzelnen urkunden vom gleichen tage Kuno früher und Leopold derzeit münzmeister von Wien, dann zusammen je die brüder Otto und Heimo bürger v. Wien, Pilgrim und Georg die Kriegler, Dietrich und Wisinto bürger v. Wien; ebenso Engelbert Wurzo richter und Konrad im Thurme bürger v. Wiener-Neustadt; gleichlautend auch, aber am 3. juni zu Linz Jacob v. Hoya (Huy) bürger v. Wien. Rauch Oesterr. Gesch. 3 anh. 56. Uhlirz l. c. 81, 82. — Uhlirz hat ib. 76 ff. diese treubriefe von 1281, sowie jene für herzog Albrecht 1288 ausgestellten eingehend besprochen. Die neuerlich beschworene treue gegen den könig und dessen statthalter sollte noch durch ausdrückliche verbriefungen für die zukunft gefestigt werden. Begnügten sich Rudolf und sein sohn bei Wiener-Neustadt mit zwei besonderen, bei Laa gar nur mit einer allgemeinen urkunde (n. 1290), so wollten sie von Wien offenbar grössere garantien sich leisten lassen, in erinnerung an die jahre 1276 und 1278. Die Wiener treubriefe zerfallen in zwei gruppen: die eine umfasst die urkunden vom 24. mai und 3. juni, sie sind ausgestellt von persönlichkeiten gegen deren treue kein misstrauen waltete. Die zweite gruppe ist jene vom 12. juni

1281

(n. 1334), ausgestellt von mitgliedern der sippe Paltrams vor dem Friedhofe und »mehreren vertretern des städtischen grossbesitzes, die offenbar durch mannichfache interessen mit dem alten Paltram verbunden waren«; sie trifft im falle des treubruchs durch irgendeine verbindung mit Paltram dieselbe strafe des hochverrats wie sie Paltram getroffen, sie haben ausdrücklich ihre unterordnung unter den stadtrat zu geloben. — Bemerkenswert ist noch, dass in den treubriefen der städte Laa und Wiener-Neustadt ausdrücklich die reichsverweserschaft Albrechts und die ihm als solchem, nostro vicario et rectori, schuldige treue hervorgehoben ist, was in den briefen der einzelpersonen fehlt, und dass in jenen die confiscation durch die königliche kammer allein, in diesen durch die kammer des königs *oder* des grafen Albrecht angedroht wird: noch ein zugeständniss an die situation der österreichischen städte unter der unmittelbaren herrschaft von könig und reich in den letzten jahren. *1298

mai 24 . . . . An diesem tage übergibt papst Martin IV. zu Orvieto, nachdem Clementia könig Rudolfs tochter an könig Karl von Sicilien für dessen enkel ihren gemal übergeben worden, den bevollmächtigten Rudolfs, dem bischof Johann von Gurk und dem kanzler Rudolf, sowie den vertretern könig Karls die entsprechenden exemplare jener urkunden, die seinerzeit beide könige betreffs der grafschaften Provence und Forcalquier ausgestellt und noch bei papst Nicolaus III. hinterlegt hatten, überweist andre exemplare dem archiv der römischen kirche und lässt die auf den namen Karls fürsten von Salerno ausgestellten exemplare zerreissen. Kopp Reichsgesch. 3 [a], 297 aus or.-instrument des notars Paul von Rieti im vatican. archive. — Potthast n. 21758. — Damit hatten die langen verhandlungen zu herstellung eines modus vivendi zwischen Rudolf und Karl ihren formellen abschluss gefunden. Noch handelte es sich allerdings um die frage der mitgift für Clementia. Nicolaus III. hatte sich deren bestimmung vorbehalten (vgl. n. 1156 [a]). Also wahrscheinlich doch von Nicolaus ist der gedanke ausgegangen das königreich Arelat an den kronprinzen von Sicilien und dessen sohn den gemal Clementias als reichslehen zu übertragen. Das widersprach freilich den plänen mit Hartmann und Johanna von England. Es ist gewiss nicht zufällig, dass wir seit herbst 1279 (vgl. n. 1127) gar keine spur eines verkehrs zwischen dem Wiener hofe und England mehr antreffen. Im laufe der jahre 1280 und 1281 müssen doch schon gewisse vereinbarungen getroffen worden sein, deren kunde auch in weitere kreise drang. Rudolf bewarb sich um willebriefe der kurfürsten zur künftigen übertragung des königreichs Arelat an Karl von Salerno und dessen sohn Karl; wir haben den willebrief des herzogs Johann v. Sachsen vom 15. sept. 1281 erhalten (Ficker in Wiener SB. 14, 170). Margareta von Frankreich schreibt im herbst 1281 an könig Eduard von England, sie und ihre anhänger wollen hindern, dass der prinz von Salerno ins königreich Arelat und Vienne komme, welches er vom könig von Deutschland fordert (Documents inedits, Lettres de rois 1, 265). Am 14. febr. 1282 (nicht 1281, vgl. Fournier Le royaume d'Arles 252 anm. 1) verbinden sich die kirchen von Lyon und Vienne zum schutze ihrer rechte, cum nos timeamus et timere debeamus propter suspicationem regis venturi ut dicitur, ecclesias nostras . . posse laedi . . (Hist. de Dauphiné 2, 23). Tolomeo von Lucca erzählt (Annales, Muratori SS. 11, 1292), dass im märz 1282 schiffe Karls von Anjou in der Rhone lagen, ad occupandam Viennam. Aber in diesem augenblicke der nahen erfüllung ward alles weitere vereitelt durch den ausbruch des sicilianischen aufstandes, des Vesperkriegs. Vgl. zu diesen dingen Kopp-Busson Reichsgeschichte 2 [c], 187 ff. Busson in Wiener SB. 88, 662 f., 677 ff. Fournier l. c. 229 ff. 248 ff. Vergebens hat (Fedele Savio) in Civiltà cattol. serie XVI 1, 558 ff. versucht gegen diese zeugnisse anzukämpfen und die beabsichtigte übertragung des Arelat an die Anjou zu bestreiten, denn er hat das wichtigste und unanfechtbare zeugniss ganz und gar übersehen, den willebrief Johanns von Sachsen. *3

mai . . . . verleiht dem bischof Johann von Metz die regalien. Gallia christ. 13 [a], 765 (adeptus quidem est sc. Johannes ab imperatore Rodulfo investituram mense maio 1281) ohne beleg, aber wol auf urkundliche grundlage zurückgehend. *1299

. . . . . schreibt einem getreuen und bittet ihn in anbetracht der freundschaft, die sie seit seiner erhebung mit einander verbinde, und der vielfältigen und grossen dienste die jener ihm, dem reiche und seinem sohne bereits geleistet, er möge nunmehr, da sein beistand besonders von nöthen, seine treue und seine eifervolle thätigkeit erweisen und dem sohne (Rudolfs) in

1281

den geschäften hilfreich beistehen, ihn ermuntern und über ihn wachen; Rudolf versichert, wenn er des betreffenden verdienste irgendwie etwa noch zu wenig anerkannt und gelohnt haben sollte, dies in zukunft nachholen zu wollen. Contractam inter nos — augmentum. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 76. — Es liegt wol nahe dieses schreiben als eine empfehlung zu deuten, womit Rudolf vor seiner abreise aus Oesterreich für seinen als reichsstatthalter und künftigen herzog zurückbleibenden sohn Albrecht um die fürsorge seines treuen und anfopfernden freundes des erzbischofs Friedrich von Salzburg bat: Rudolf hatte schon vor dem kriege von 1276 den erzbischof um beratung des prinzen Albrecht gebeten, vgl. n. 577. *1300

. . . . . schreibt an getreue (fidelitas, devotio vestra). er könne ihnen nicht verschweigen, dass laute und allgemeine klagen über die offenkundigen ausschreitungen zu ihm gedrungen seien, durch welche am Rhein der landfriede frech verletzt und das königliche ansehen schwer geschädigt werde: vor allem durch die ungerechten raubzölle werden land- und wasserstrassen unsicher gemacht; er erwartet, hinweisend auf ihren zu Köln (in palatio publico) zu wahrung des landfriedens geleisteten eid, von ihrer treue, dass sie gleich ihren vorfahren ihm und dem reiche im verein mit den städten und andern reichsgetreuen beistehen werden um jene verderblichen übelstände abzustellen und den landfrieden zu schützen. Zu stärkerer aufmunterung theilt er ihnen mit, dass er die länder in denen er gegenwärtig weile, nunmehr unentreissbar seiner herrschaft unterworfen habe und darum mit beruhigung in nächster zeit schon an den Rhein ziehen könne, um dort in eigener person den frieden herzustellen. Sie aber mögen ihm ihr vorhaben offen mittheilen. Clamore populi — rescribatis. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 116. — Die zeit dieses schreibens ergibt sich aus seinem schluss: es ist nicht lange vor der abreise Rudolfs aus Oesterreich, also vor dem juni 1281 geschrieben. An wen es gerichtet war, ist schwerer zu bestimmen: da die adressaten cum civitatibus dem landfrieden geltung verschaffen sollen, kann es nicht wol an eine stadt gerichtet sein: die anrede mit vos, vestra lässt aber jedenfalls auf eine mehrheit schliessen und
ort. 1276 -mai 1281 man müsste wol, will man es nicht als ein allgemeines rundschreiben auffassen, an weltliche und geistliche grosse am Rheine denken. *1301

. . . . . bestätigt der stadt Zwetl die ihr von herzog Leopold VI. von Oesterreich mit urk. d. d. Zwetl 1200 dec. 28 verliehenen handelsvorrechte der Kremser bürger. Nach urk. herzog Albrechts II. von Oesterreich d. d. 1330 nov. 25 Wien, Uhlirz Das Archiv d. Stadt Zwetl (1895) 13. Die urk. Rudolfs ist verloren, sie ist wol sicherlich ebenso wie überhaupt die nächsten stücke (bis n. 1320) in der zeit von ende 1276 bis mai 1281 gegeben worden. *1302

. . . . . verleiht den bürgern von Laufen (a. d. Traun südl. Ischl) »ayn hantvest . ., also daz sew alle die recht, gnad und vreyung haben sullent, die unser purger von Gmunden haben und untzher bracht, darzu dass iegliche geladen durchvarende zülle (schiff) mit saltze zu der chürchen ze sand Nicklaus ze Ischel ayn phenning geben sol zu aynem ewigen almosen«. Nach der bestätigung durch herzog Albrecht II. von Oesterreich von 1344 märz, Kurz Oesterreich unter Friedrich d. Sch. 461 aus or. im marktarch. Laufen = Oberösterr. UB. 6, 471. Kirchl. Topographie v. Oesterreich III 3, 149 und 168 reg. — Die urk. Rudolfs ist nicht mehr erhalten. *1303

. . . . . überlässt dem Dominicanerinnenkloster zu Imbach (bei Krems) mit gunst und willen von Gerdrut, Alheid und Berta »geistliche swestern und geselline von sant Lyenhart« deren hof zu Grimmeck mit allem zubehör zu eigen, doch so dass die drei genannten den hof bis an ihr lebensende innehaben können. Aus urk. der drei schwestern d. d. Peilstein 1290, womit sie die obige schenkung k. Rudolfs bekunden. Or. im staatsarch. Wien. Chmel Geschichtsf. 2, 570. — Rudolfs schenkung muss doch wol in die zeit von 1277—1281 fallen. *1304

. . . . . »Obligatio facta per . . Rudolfum . . regem« an Leutwin, Hermann und Wulfing von Sunnenberg (Sunnberg) von gütern bei Hentzing und Neusiedel. Nach urk. herzog Albrechts von Oesterreich Wien 28. febr. 1284, worin er die verzichtleistung der genannten herren von Sunnberg auf alle ansprüche auf obige güter zu gunsten des klosters Aldersbach bekundet. Or. im reichsarch. München, durch dr. J. Tomaseth. *1305

. . . . . »Littera sigillo sue secreto sigillata (Rudolfus), qui tunc temporis cum erat in possessione ducatus Austrie protestabatur magistrum Heinricum de Lok velle in plebanatu ecclesie in

vor juni 1281

Probsdorf quocunque casu contingente gaudere pro tempore vite ipsius magistri Heinrici pacifica possessione«. Angeführt in der entscheidung eines streites zwischen magister Heinrich v. Lak propst von Wörthsee und Hartmann v. Vulpeinsperch um die pfarre Probstdorf durch propst Ulrich v. Regensburg, vom 6. juni 1284; die heute verlorene urk. Rudolfs wurde vor den richtern mit anderen urkunden, darunter unmittelbar vorher urk. Rudolfs vom 19. mai 1277 (n. 765) verlesen. Zahn Fontes rer. Austriac. II 31, 410 aus or. im reichsarch. München. *1306

. . . . . weist dem abte Gerung von Melk eine summe geldes auf die maut in Melk an. Nach schreiben abt Gerungs an den österreichischen landschreiber magister Konrad (Quia sumptuum — viris). Wiener Briefs. 187. Doch muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass diese anweisung auch von könig Ottokar herrühren könnte, denn im schreiben heisst es nur a domino rege; abt Gerung aber regierte von 1273 aug. 13 bis 1281 erste hälfte juni und magister Konrad war seit ende 1274 oder anfang 1275 landschreiber in Oesterreich. *1307

. . . . . befiehlt dem von Werdern (Werdario), mit der zerstörung des schlosses, das ihm durch den von Rusbach übergeben worden, zu warten bis er an hof gekommen und beruft ihn, da er seiner cum ceteris ministerialibus pro ordinacione eorum que terre pacem et commodum respiciunt bedarf, auf kommenden mittwoch nach Wien. Fidelitati tue — representes. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 188. — Werdern bei Tuln, Russbach nördl. Korneuburg; der hier genannte ritter von Werdern ist jedenfalls identisch mit dem im vertrag vom 12. sept. 1277 (n. 860) unter den bürgen k. Rudolfs erscheinenden Werdarius. *1308

. . . . . befiehlt den Juden von Nürnberg, dem burggrafen Konrad von Nürnberg zu bezahlung seiner schulden an sie bis kommenden Martinstag frist zu geben. Nach schreiben des burggrafen Konrad an seinen bruder Friedrich, worin er diesem mittheilt, dass die Juden weder von einer solchen fristverlängerung, noch von einer vermittlung des butiglers Ch. etwas wissen wollten, und ihn dringend bittet einen königlichen befehl an den butigler zu erwirken, dass dieser die Juden zur einhaltung der frist bis Martini zwinge; in einer nachschrift ersucht Konrad den notar seines bruders sich bei diesem und bei den königlichen notaren seiner sache anzunehmen. Noveritis quod — promeremur. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 191. *1309

. . . . . beauftragt den österreichischen landschreiber magister Konrad mit der vertretung von abt, kirche und vermögen des klosters Formbach (eminentibus dominus noster Rom. rex nos et nostram ecclesiam et res ecclesie datis desuper litteris sigillatis vestre fidei et gracie singulariter recommisit). Nach schreiben des abtes O von Formbach an den magister Konrad, worin er diesen auf grund jenes königlichen auftrags auffordert sich für zwei vom truchsessen Friedrich von Lengbach gefangene bürger von Herzogenburg zu verwenden. Quia eminentibus — interponat. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 192. — Die urk. Rudolfs ist nicht erhalten; Formbach am Inn südl. Passau, Herzogenburg nordöstlich St. Pölten. *1310

. . . . . verleiht einem kloster (I. prepositus) mautfreiheit für die zufuhr (deducendi) von salz (IIII talenta trusi salis magni et VIII parvuli) auf ein jahr. Nach dem schreiben des propstes an den österreichischen landschreiber magister Konrad, worin er diesen bittet, allen mautnern in districtu domini regis die beobachtung dieser mautfreiheit anzubefehlen. Discrecionis vestre — preces. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 192. *1311

. . . . . befiehlt jemandem zum wiederholten male, den einer kirche während der zeit ihrer erledigung zugefügten schaden ohne verzug gutzumachen, widrigenfalls ihn der landschreiber von Oesterreich (mediante nostra potencia) dazu zwingen würde. Si cognosceres — procures etc. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 193. *1312

. . . . . bekundet dass seine söhne Al(brecht) und H(artmann) mit seiner zustimmung sich verpflichteten den notar des (erstern) mit der ersten freiwerdenden und ihm genehmen pfründe, deren verleihung ihnen zusteht, zu providiren. Albrecht und Hartmann erklären nichts gegen diese verpflichtung verfügen zu wollen und siegeln die urkunde mit. Ad universorum — adjungenda. Nur als form. erhalten: in T. dar. Bodmann 256. — Da Hartmann zuerst 1276 selbständig urkundend auftritt, wird dieses stück jedenfalls nach diesem jahre zu setzen sein. *1313

vor juni 1281

. . . . . empfiehlt richter, räten und allen bürgern von (Wien) die Dominicaner daselbst, denen er seine ganze gewogenheit zuwende, und ersucht dieselben in ihren angelegenheiten und geschäften zu fördern. Quia honorabiles — summi. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 163. — Vgl. n. 925, welches in T unmittelbar vorher geht, so dass angenommen werden kann, auch dieses und das folgende stück beziehe sich auf die Wiener Dominicaner und gehöre jedenfalls in die zeit von ende 1276 bis mai 1281. *1314

. . . . . dankt der (stadt Wien) für ihre ihm kundgegebene und auch schon thatsächlich gezeigte bereitwilligkeit die Dominicaner daselbst zu unterstützen und zu fördern und empfiehlt dieselben (per quos mundus illustratur cottidie monitis et doctrinis) nochmals ihrem ferneren wolwollen. Super eo quod — coronari. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 164. — Fällt natürlich etwas später als n. 1314, aber sicher auch in dieselben jahre. *1315

. . . . . bestätigt seinen getreuen, den brüdern N., die ihrem vater von herzog (Friedrich) von Oesterreich verliehene vergünstigung, jährlich 50 pfund pfennige aus der maut zu Stein (bei Krems) solange als lehen zu beziehen, bis dieselben mit gütern umgetauscht werden. Inspectis devotionis — communimus. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 218. *1316

. . . . . verkündet, dass er einigen bürgern von Wien, denen von bürgern und leuten von Wels, Steyr und Linz in offenkundig unrechtmässiger weise güter weggenommen worden waren, gestatte, besitzungen und sachen von bürgern und leuten der genannten orte wo sie solche treffen so lange sich anzueignen und auszunützen, bis ihrem schaden genüge gethan ist; doch dies unbeschadet der freiheit der reichsstrasse und des gemeinen verkehres, die zu lande und zu wasser durchaus zu achten er ausdrücklich befiehlt. Universitatis vestre — salva. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 238. *1317

. . . . . schreibt an den (grafen Meinhard von Tirol, hauptmann in Kärnten), die bürger des zu seiner verwaltung (sub districtus tui dominio) gehörigen ortes St. Veit haben sich bei ihm gegen ihre mitbürger die brüder P. und H. beklagt, dass diese die bei ihnen hinterlegten pfänder der bürgerschaft bei einer feuersbrunst verbrennen liessen. Die genannten brüder wurden deshalb misshandelt und werden zum ersatz der pfänder gedrängt, ganz ungerechter und unvernünftiger weise, da die pfänder ohne ihre schuld, durch unausweichliches unglück zu grunde giengen; er trägt (Meinhard) auf die bürger in schranken zu halten und die brüder in ihrem rechte zu schützen. Dilecti fideles — iacturis. Nur. als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 160. — Kärnten unterstand nach dem kriege von 1276 dem grafen Meinhard von Tirol als hauptmann (capitaneus) des reiches, an ihn wird das schreiben wol gerichtet sein; die zeit lässt sich kaum näher als auf die jahre 1277—1281 mai beschränken, Rudolfs aufenthalt in Oesterreich. *1318

. . . . . verbietet den (bürgern von St. Veit in Kärnten, ihre mitbürger die brüder P. und H.) oder deren hausgenossen wegen der durch eine feuersbrunst vernichteten pfänder irgendwie zu schädigen, denn qui occasionem dampnis non prestitit, ad satisfactionem illorum minime obligatur. Qui occasionem — dissipavit. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 160. — Vgl. n. 1318. *1319

. . . . . Graf Berthold von Graisbach ersucht den burggrafen Friedrich von Nürnberg den amtmann von Weissenburg (im Nordgau), der die colonen von den Graisbacher gütern nach Weissenburg bringen lässt, davon abzuhalten und sich auch für einen diener des grafen, der bei St. Pölten verwundet worden, bei könig Rudolf zu verwenden. Dilectioni tue — subvenire. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 189. — Da jedoch des burggrafen schreiben an die amtleute zu Weissenburg und Arberg (nordöstl. Dinkelsbühl) erfolglos blieb, wandte sich graf Berthold nochmals an Friedrich und bat ihn ein wirksames schreiben könig Rudolfs zu veranlassen. Dilectioni tue — destinare. Wiener Briefs. 189. — Daselbst 190 noch ein schreiben Bertholds an den burggrafen wegen ankauf eines rosses. *1320

. . . . . weist dem burggrafen Friedrich von Nürnberg 500 pfund pfennige auf die einkünfte von Nürnberg (aput Nurnberch de pensione et proventibus eventuum) im kommenden jahre an. Nach schreiben des burggrafen an den Rheinpfalzgrafen Ludwig, worin er sich (offenbar auf einen vorwurf Ludwigs hin) wegen dieser verfügung entschuldigt, da es ihm gänzlich unbekannt geblieben sei, wenn etwa Ludwig oder die königin an jenen einkünften antheil haben sollten: Friedrich schreibt ferner, er habe stets selbst über vorfallende neuigkeiten an Ludwig

1281

geschrieben oder den könig zum schreiben gemahnt, jetzt werde ihm der herr von Laubenberg nachrichten bringen. Dignum iudicamus — cognovit. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 194. — Wie daselbst bemerkt gehört das schreiben, also wol auch die verfügung k. Rudolfs in dessen aufenthalt in Oesterreich; da pfalzgraf Ludwig ende januar 1277 (zum erstenmal) den hof in Wien verliess, ist damit eine etwas engere grenze gegeben. *1321

. . . . . nimmt jemanden, der wegen auflehnung wider ihn und das reich seine gnade verwirkt hatte, auf dessen bitten hin wieder in seine huld, nimmt die gegen denselben ergangenen sentenzen zurück, verfügt, dass ihm etwa von andern in besitz genommene güter wieder zurückerstattet werden, sofern er sie als seine erweisen kann, bestätigt ihm alle von weiland könig Ottokar von Böhmen gethanen verleihungen, sowie das bergrecht (ius montanum), das er und sein bruder früher (ante nostram offensam) besessen hatten. Mansuetudinis nostre — possidebunt. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 209. — Diese urkunde, jedenfalls einen an der verschwörung vom frühjahr 1278 betheiligten betreffend, ist wol noch während Rudolfs aufenthalt in Oesterreich entstanden. *1322

. . . . . Markgraf H(einrich) von Meissen ersucht den burggrafen F(riedrich) von Nürnberg, bei könig Rudolf einen befehl an den von Werdern zu erwirken, damit dieser den bürgern von Freiberg (in Sachsen) den ihnen als sie von Ungarn kamen an der österreichischen grenze weggenommenen wein zurückerstatte oder bezahle. De honestatis — speramus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 195. — Daselbst ist bemerkt, dass markgraf Heinrich von Meissen erst nach dem kriege von 1278 zu Rudolf in ein näheres verhältniss trat, so dass das schreiben wol in die zeit von 1279 bis mai 1281 fallen wird. *1323

. . . . . befiehlt dem abte H(einrich) von Admont landschreiber in Steiermark, dem Minoritenbruder Berthold ehemaligem custos der bairischen provinz (secretario et familiari nostro dilecto), den er in seinen und des reiches wichtigen (arduis) angelegenheiten nach Italien sende, oder dessen sicherem boten, 24 mark silber ohne aufschub anzuweisen und denselben auch sonst sich empfohlen sein zu lassen. Volumus et districte — recommissum. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 195. — Heinrich von Admont ist seit oct. 1279 landschreiber von Steiermark (vgl. n. 1137[a]); über die sendung Bertholds ist sonst nichts bekannt. *1324

. . . . . beruft den stadtschreiber Al. von Tuln und einen gewissen Ullin zu sich. Nach der post in der rechnungslegung des stadtschreibers an den österreichischen landschreiber magister Konrad vom frühjahr 1281: item dedi Ullino fratri Wolfhardi, cum dominus rex vocasset nos suis litteris, IIII denarios pro equi sui ferramentis. Wiener Briefs. 185. Diese littere k. Rudolfs wird man also ungefähr zu 1280 bis frühjahr 1281 setzen können. — Vgl. dazu Dopsch in Mitth. des Instituts 18, 315. *1325

juni 1 Pfingsten.

— 1 . . . . (Wienne) erklärt in anbetracht der vielen verdienste des österreichischen landschreibers mag. Konrad, dass derselbe möge er in weltlichem stande verbleiben oder in den geistlichen eintreten, von niemandem (nullus principum, dominorum, vicariorum aut ministerialium terre Austrie) in bezug auf seine amtsführung (pretextu officii seu rationis non reddite) irgendwie zur rechenschaft gezogen oder behelligt werden dürfe, wie auch seine erben von jeder verantwortung in dieser hinsicht frei sein sollen; dass ferner niemand von mag. Konrad irgendetwas (servicia vel dona aliqua) fordern dürfe. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 324 reg. Zahn in Steierm. Geschichtsbl. 2, 130 aus or. im staatsarch. Wien. — Das or. hat deutlich die datirung: Wienne kal. junii ind. 9 a. d. 1281 r. 8. Die aufenthaltsorte Wien und Linz sind für den einen 1. juni unvereinbar. In vorliegender urk. ist vielleicht ans versehen vor kal. eine zahl ausgelassen (solche versehen kommen ja vor, vgl. gleich unten n. 1346), und dann müsste jedenfalls X ergänzt werden, so dass die urk. dasselbe datum wie n. 1296 zu tragen gehabt hätte, was sachlich sehr naheliegen würde. Auch bei dieser annahme bleibt aber noch ein widerspruch zwischen der ausdrücklichen angabe, Rudolf sei am 1. juni abgereist (n. 1326[a]), was man doch zunächst auf seine abreise von Wien beziehen möchte, und dem ausstellort Linz in den folgenden urkunden. Am 1. juni war Rudolf sicher in Linz (vgl. n. 1330); aber in einem tage konnte er unmöglich von Wien nach Linz gelangen. Es wird

1281

also doch der wendung tempore quo recessit ab Austria nicht eine so stricte beziehung auf Wien beizumessen, sondern mehr das Austria, das eigentliche Oesterreich im gewissen gegensatz zum lande ob der Enns gemeint sein: bei solcher deutung kann dann allerdings Rudolf am selben 1. juni Oesterreich verlassen haben und in Linz angekommen sein; er wäre also schon in den letzten maitagen von Wien abgereist. *1326

juni 1 . . . . Abreise aus Oesterreich. [Das genaue datum der abreise nennt eine urk. herzog Albrechts vom 20. oct. 1282: tempore quo recessit ab Austria videl. die pentecostes, qui tunc fuit in die beati Nicomedis martiris, Steierm. Geschichtsblätter 2, 132. Ungenau sagt die Contin. Praedicat. Vindob. SS. 17, 731: Rudolfus Rom. rex egressus est Austriam 8. kal. junii. Vgl. n. 1326]. a

— 1 in Linza verpfändet dem magister Konrad landschreiber von Oesterreich, sowie dem Friedrich Pollex bürger von Regensburg, Jacob von Huy (Hoya) bürger von Wien und Jacob von Metz (Metensi) für die verbrieften schulden, welche er denselben für darlehen und gekauftes tuch schuldet, sämmtliche ämter in Oesterreich, nämlich die ganze münze (von der jedoch mag. Konrad an den herzog Ludwig von Baiern 3000 Wiener pfund und für die ausgaben [ad opus expensarum] des grafen Albrecht 1000 pfund zu entrichten hat), alle gerichte und den Donauzoll (magnam mutam per Danubium), und weist zur abzahlung auch noch 600 mark silber an, welche ihnen der abt von Admont von den steirischen ämtern noch vor der münzerneuerung (ante renovationem denariorum) bei verlust der ämter zahlen soll; alle jene ämter soll mag. Konrad und seine erben solange verwalten, bis er und die anderen gläubiger daraus befriedigt sind. Er befiehlt seinem sohne Albrecht und allen seinen amtleuten und richtern, den mag. Konrad vor gänzlicher tilgung der schulden darin nicht zu behindern. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 324 reg. Zahn in Steierm. Geschichtsblätter 2, 130 aus or. im staatsarch. Wien. Krones Verfassung u. Verwaltung v. Steier 589. — Ein zweites or. im archiv des ministeriums d. innern in Wien. *1327

— 1 —— befiehlt seinen mautbeamten, dass sie dem kloster zum hl. Kreuz zu Tuln jährlich 10 fuder wein stromauf der Donau, zwei talente salz maioris ligaminis stromab und alle lebensmittel für das kloster überhaupt zollfrei durchführen lassen sollen. Or. im stadtarch. Tuln. Lichnowsky 1, Reg. 76 n. 599 reg. irrig zu 1280 juni 1, darnach auch Böhmer n. 546. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 324 reg. aus copie von 1529 im staatsarch. Wien. 1328

— 1 —— befiehlt dem kammermeister (comiti camere) für Oesterreich und dem münzmeister zu Wien oder dem amtmann (officiali) von Oesterreich, dem kloster zum hl. Kreuz zu Tuln jährlich sechzig mark alter Wiener pfennige ohne forderung des schlagschatzes zu münzen. Or. im stadtarch. Tuln. Herrgott. Mon. dom. Austr. 2ª, 253. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 324 reg. aus copie von 1529 im staatsarch. Wien. 1329

— 2 —— erklärt, dass er dem magister Konrad landschreiber von Oesterreich nach der mit demselben theils am 22. mai in dessen haus zu Wien in gegenwart seines erstgebornen Albrecht, theils am 1. juni (in die pentecostes) zu Linz gepflogenen abrechnung über alles, was derselbe seit seiner (des königs) ankunft in Wien an öffentlichen geldern (tam de monetis quam mutis, iudiciis, precariis, steuris, mutuo, contributionibus et urburis tam in argento et auro quam in denariis et annona, sive de Austria, Stiria, sive Moravia qualitercunque provenientibus) eingenommen und ausgegeben, 12436 pfund Wiener pfennige und 606 mark silber schuldig geblieben sei und ihm dafür alle ämter in Oesterreich bis zur völligen abzahlung und zur befriedigung noch anderer genannter gläubiger (vgl. n. 1327) verpfändet habe; für 2400 pfund davon weist er ihm die kleine maut zu Stein an von kommenden weihnachten auf zwei jahre; salvis nihilominus obligacionibus factis dicto magistro C. de castro Ried et redditibus in Steurstorf, in insulis circa Tulnam situatis, super quibus idem mag. C. nostras habet litteras speciales, salvis eciam aliis ordinacionibus et expensis apud Linzam et Everdingen per nos factis sicut per alias nostras litteras plenius invenitur expressum. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 324 reg. Zahn in Steierm. Geschichtsbl. 2, 132 aus or. im staatsarch. Wien. — Daselbst bei Zahn noch die weiteren auf diese rechnungslegung bezüglichen urkunden Albrechts vom 19. oct. und 24. dec. 1282 und k. Rudolfs vom 14. dec. 1282. *1330

1281		
juni 3	in Lintza	Jacob von Huy bürger von Wien gelobt könig Rudolf und dessen erstgebornem sohn Albrecht treue. Or. im staatsarch. Wien, Lichnowsky 1, Reg. 82 n. 645 reg. — Vgl. n. 1298. *1331
— 4	Osterhoven	bestätigt dem kloster Formbach (ord. Bened., am Inn südl. Passau) die demselben von herzog Leopold von Oesterreich verliehene zoll- und mautfreiheit für getreide, wein und andere lebensmittel, prout in privilegio vidimus contineri. Zeugen: die bischöfe v. Passau und Freising, Heinrich herzog v. Baiern, die graten E. v. Katzenellenbogen und G(ünther, druck hat irrig D.) v. Schwarzburg. Mon. Boica 4, 157, wo ich ii. non. iunii lese statt ii. iunii wie gedruckt ist. — ‚Der könig hatte also damals dem herzog Heinrich von Niederbaiern seine huld schon wieder gegeben. Vgl. meine bemerkung zum 31. aug. 1280.' Böhmer. [Vgl. aber n. 1220 und 1091[a]. — Osterhofen nordwestl. Passau]. *1332
— 7	Ratispona	Ankunft. 1281 rex Rudolfus reversus est de Austria et venit Ratispona vii. id. iun. Ann. Zwetl. breviss. Archiv der Ges. 10, 610. Oesterr. Archiv 2, 420. SS. 24, 63. a
— 12	———	befiehlt seinem erstgebornen Albrecht und wer künftig fürst oder vicar von Oesterreich ist, das kloster Aldersbach (ord. Cist. westl. Passau) bei der ihm von herzog Leopold von Oesterreich verliehenen zollfreiheit für das was es von seinen gütern in Oesterreich hin und zurück führt zu belassen und seinen mautnern die beobachtung dieser freiheit aufzutragen. Hund Metrop. 2, 67. Mon. Boica 5, 385. 1333
— 12		(Wienne) Paltram Vatzo bürger von Wien gelobt könig Rudolf und dessen erstgebornem sohn Albrecht treue. Kurz Oesterr. unter Ottokar u. Albrecht 2, 194, Uhlirz in Mitth. des Instituts Ergbd. 5, 82 aus or. im staatsarch. Wien. — Am selben tage stellen gleichlautende treubriefe aus Paltram am Holzmarkt, Ulrich (von dem Witmarkt), Rudeger am Holzmarkt, Ulrich Scharrer sohn Eberhards, diese alle bürger von Wien, Griffo, Ulrich und Fridlo söhne des hausgenossen (consortis) Herwig. Uhlirz l. c. aus den or. ebendort. Die urk. der drei letzten bei Hormayr Gesch. Wiens 2 urk. 36 = GQ. der Stadt Wien I 1, 63. — Vgl. über bedeutung und fassung Uhlirz 83 ff. und oben n. 1298. *1334
— 17	———	nimmt auf bitte des bischofs Heinrich von Regensburg und nach dem vorgang seiner vorfahren Friedrichs I. und Friedrichs II. das kloster Rohr (Aug. Chorh., bei Abensberg) in seinen schutz, bestätigt dessen privilegien, besonders in bezug auf die freie vogtwahl, verbietet, dass innerhalb des klosters weltliches gericht gehalten werde, wodurch die klösterliche ruhe gestört wird, und setzt 20 pfund gold busse auf die verletzung, zur hälfte an die königliche kammer, zur hälfte an den beschädigten zu zahlen. Zeugen: die bischöfe v. Freising, W. v. Passau und H. v. Regensburg, Ludwig und Heinrich brüder pfalzgrafen und herzoge v. Baiern, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Johann v. Hennegau, Eberhard v. Katzenellenbogen, G. von Schwarzburg, und der v. Hardeck, der markgraf v. Hachberg; dann Ulrich v. Taufers, S. von Meissau marschall v. Oesterreich, Fri. truchsess v. Lengbach, Ulr. v. Kapellen, K. v. Pilichdorf. Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 94. Hund Metrop. 3, 261. Mon. Boica 16, 145. 1335
— 17	———	Bischof Heinrich von Regensburg belehnt Ulrich von Kapellen mit dem dorfe Küning. Oberösterr. UB. 3, 531. *1336
— 19	———	bestätigt den von Friedrich II. (Reg. imp. 5 n. 959) dem kloster Niedermünster zu Regensburg gemachten nachlass von zehn pfund jährlicher abgabe an die königliche kammer. Zeugen: die bischöfe Fr. v. Freising, W. v. Passau und H. v. Regensburg; die fürsten L. und H. brüder herzoge v. Baiern; die grafen (nobiles viri) Fr. burggraf v. Nürnberg, Jo. v. Hennegau, E. v. Katzenellenbogen und G. v. Schwarzburg; Ulrich v. Taufers. Reg. Boica 4, 146 reg. Mon. Zoller. 2, 123 reg. mit zeugen aus or. im reichsarch. München. 1337
— 20	———	thut dem kloster zum hl. Kreuz zu Tuln die gnade, dass dessen beamte (provisores, officiales seu procuratores) keinem andern richter als dem landschreiber Konrad von Oesterreich oder einem andern jeweiligen höchsten pfleger (supremum procuratorem) unterstehen sollen. Or. im staatsarch. Wien, sehr beschädigt. Lichnowsky 1, Reg. 83 n. 652 reg. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 325 reg. (beide mit der irrigen lesung cancellarium Austrie statt scribam). 1338
— 21	———	wiederholt für den bischof Friedrich von Freising wörtlich den befehl d. d. Wien 19. mai 1277 (n. 768), jagderlaubniss in Oesterreich betr. Meichelbeck Hist. Fris. 2[b], 105. Zahn in Fontes rer. Austr. II 31, 395 aus bestätigung herzog Albrechts von 1357. 1339

1281		
juni 30	Ratisbone	bestätigt auf bitte der brüder Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern die von ihnen über die streitige theilung ihrer fürstenthümer und deren zugehörden zu Vilshofen (am 23. oct. 1278) geschlossene und jetzt in seiner gegenwart von ihnen und ihren erwachsenen kindern beschworene übereinkunft bei strafe der ächtung für den übertreter. Mitbesiegelt von den bischöfen W. v. Passau und H. v. Regensburg und den herzogen L. u. H. v. Baiern. Tolner Hist. Palat. 78. (Arndt) Samml. von Staatsschr. Baiern betr. 4, 362. Dumont Corps dipl. 1[a], 247. Ludewig Germ. princeps 2, 883. Lünig Reichsarchiv 8, 130. Quellen u. Erörter. 5, 335 aus or. im hausarch. München. 1340
— 30	——	verfügt mit zustimmung der beiden brüder Ludwig und Heinrich Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern, dass wer von ihnen das in dem vertrag von Vilshofen vorgesehene einlager nicht halten würde, nach ihrem willen in die reichsacht verfallen sein solle. Mitbesiegelt wie n. 1340. Quellen und Erörter. 5, 337 aus or. im hausarch. München. *1341
. . . . .		Magister K(onrad) landschreiber von Oesterreich an könig Rudolf: er bedauert dessen abreise aus Oesterreich, dankt für alle wolthaten, die derselbe ihm, seinen kindern und verwandten erwiesen und will seinem sohne Albrecht in gleicher treue dienen; er rät dem könig die landherren baldigst wieder heimzusenden und bittet ihn bei herzog H(einrich) von Baiern gegen Paltram (vor dem Friedhof) einzuschreiten, der fortwährend feindseligkeiten ausübt. Vestre magestati · — annichilat. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 196. — Das schreiben wird von dem landschreiber Konrad bald nach der abreise Rudolfs geschrieben worden sein; Konrad hatte den könig nach Linz begleitet, vgl. n. 1330. Ueber Konrad vgl. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 486 ff., Dopsch in Mitth. des Instituts 18, 297 f. Paltram vor dem Friedhof war nach seiner verurtheilung im mai 1278 entflohen und dann von herzog Heinrich von Baiern aufgenommen worden; er erwarb die burg Karlstein (bei Reichenhall) und beunruhigte von da aus besonders die salzburgischen besitzungen, vgl. Ann. Salisburg. S8. 9, 807; über des ungewöhnlichen mannes weitere schicksale vgl. Uhlirz in Blättern f. niederösterr. Landeskunde 1895 s. 7, 10 ff. und 532 ff. *1342
. . . . .		schreibt dem könig Karl von Sicilien (amico suo karissimo et affini) und drückt seine freude aus, dass er mit ihm in ein verwandtschaftliches verhältniss getreten sei, welches er um so fester und inniger pflegen wolle, als er dadurch mit dem königshause von Frankreich in enge beziehungen komme, und versichert Karl seiner steten dienstwilligkeit. Inter cetera quelibet — exhibebit. Nur als form. erhalten: mit voller adresse in T n. 140, in E, dar. Stobbe 358 n. 232 unvollst.; mit unvollst. adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 310 n. 421 varianten; ohne adresse (und von den herausgebern irrig auf könig Philipp von Frankreich bezogen) in S I, dar. Cenni 433 zu 1279 = Migne 98, 800; in B (Inter cetera augustalium), dar. Barwald 386 zu c. 1280, in S II, dar. Herrgott Geneal. 3, 524 zu 1284 = Hanthaler Fasti Campilil. 1[b], 1152, Gerbert 181 zu 1284. — Das schreiben kann wol am besten in das frühjahr 1281 gesetzt werden, in die zeit, als Clementias ehe mit Karl Martell abgeschlossen war. Vgl. auch n. 1185 und 1298[a]. — Um eben diese zeit, am 24. mai erliess Karl ein schreiben an alle reichsangehörigen in Toscana, worin er darauf hinweist, dass nun zwischen ihm und k. Rudolf affinitate et parentela contracta novitie et stabilis amicitie perpetua federa sunt firmata; er wolle daher, obwol nulla nobis hinc inde praestiterit adhuc visio et vicina notitia, Rudolfs angelegenheiten wie die seinen befördern und fordert sie auf Rudolfs vicare in Tuscien, den bischof von Gurk und den hofkanzler, mit allen ehren zu empfangen und ihnen in allem zu gehorchen. Lami Eccl. Florent. Monum. 1, 495. Im ganzen zusammenhang des textes betrachtet, bietet die stelle nulla nobis etc. weder eine schwierigkeit, noch darf sie dahin gedeutet werden, als habe Karl »durch den zweideutigen ausdruck den Toscanern zu verstehen geben wollen, dass ihm von dem begehrten das gegentheil lieber sei«, wie Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 187 anm. 2 glaubte. *1343
juli 4	——	gibt beglaubigte abschrift (certum testimonium perhibemus) von der urkunde könig Philipps d. d. Augsburg 30. juli 1205 (Reg. imp. 5 n. 119), die theilung der kinder betr., wenn dienstmannen des hochstifts Regensburg und des herzogthums Baiern sich unter einander verheiraten. Ried CD. Ratisbon. 1, 576 aus or. 1344
— 4	——	verkündet dass die Juden zu Regensburg sich nicht unter berufung auf ihn (de nostro mandato, auctoritate, gratia vel indulto aut alia occasione quacunque sumpta a nobis) dem

1281		
		bischof Heinrich oder seinen nachfolgern widersetzen dürfen und dass sie nach dessen gebote während der passionszeit verborgen bleiben, thüren und fenster verschlossen halten, und sich nicht auf wegen und strassen dem christlichen glauben zur schmach sehen lassen sollen. Ried CD. Ratisbon. 1, 576 = MG. LL. 2, 426. 1345
juli 5	Ratisbone	beurkundet den auf frage der machtboten des erzbischofs Friedrich von Salzburg heute hier vor ihm durch die fürsten Heinrich bischof v. Regensburg, Ludwig und Heinrich herzoge v. Baiern und die gegenwärtigen grafen und edeln ergangenen rechtsspruch, dass höfe und andere güter der fürsten, die zu deren fürstenthum gehören, seien sie zu Regensburg oder sonstwo gelegen, von denselben zum nachtheil ihrer nachfolger nicht veräussert werden können. Ried CD. Ratisb. 1, 575. MG. LL. 2, 426. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. 180 unvollst. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. 8, 18[b] nach or. im staatsarch. Wien; ein zweites or. im germ. museum in Nürnberg; vgl. Herzberg-Fränkel ib. text 281 und Wendt in Mittheil. aus dem german. Nationalmuseum 1890 s. 75. — [Beide orig. haben die datirung 3. non. iunii, was aber unzweifelhaft für iulii verschrieben ist, da im text ja der tag genannt ist: sabbato infra octavam Petri et Pauli; auch das itinerar verlangt die lesung iulii]. 1346
— 6	——	verfügt dass jeder der extra terminos ducatus Bawariae residens sich in Regensburg niedergelassen und jahr und tag mit eignem feuer daselbst gewohnt habe, gleich den eingebornen bürgern maut- und zollfrei sein solle; wogegen aber auch ein bürger, der über jahr und tag sich ausser landes aufhält, dieser zollfreiheit verlustig geht. Gemeiner Regensb. Chronik 1, 416 reg. = Gengler Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns 3, 30. — [Dasselbe bekunden herzog Heinrich von Baiern und bischof Heinrich als inhaber des zolles am 13. juli mit berufung auf die urk. k. Rudolfs. Gemeiner ibid. Ried CD. Ratisb. 1, 577]. 1347
— 6	——	Bairischer landfrieden: beurkundet in umfassender urkunde wie nach seinem gebote Ludwig und Heinrich pfalzgrafen vom Rhein und herzoge in Baiern und Heinrich bischof von Regensburg einen landfrieden geschworen haben, und will dass auch die bischöfe die zu dem lande Baiern gehören d. i. der erzbischof von Salzburg, die bischöfe von Bamberg, Freising, Eichstätt, Augsburg, Passau und Brixen, denselben landfrieden, dessen satzungen eingerückt sind, schwören sollen bis weihnachten und dann noch auf drei jahre. Sollte von den erstgenannten drei fürsten mitbesiegelt werden, doch hängen an den or. im hausarch. München und staatsarch. Wien ausser dem königl. siegel nur noch jene des pfalzgrafen Ludwig und bischof Heinrichs von Regensburg; herzog Heinrich scheint die urk. gar nie besiegelt zu haben, vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 116. Deutsch. Kleimayrn Unparth. Abhandl. 218 unvollst. Freyberg Rede über den hist. Gang der bair. Gesetzgeb. (München 1834, wo jedoch, wie mich der vergleich des einer schlechten abschrift entnommenen abdrucks mit dem zu München befindlichen or. lehrte, das datum heissen muss: an dem achten tage der zwölfboten Peter und Paul). Quellen u. Erörter. 5, 338 aus or. im reichsarch. München. Vancsa l. c. 110 aus or. in Wien mit den varianten des Münchener or. Kopp Reichsgesch. 1, 364 gibt eine übertragung. — Dieser landfrieden ist einerlei mit dem bei Olenschlager Erl. der Aurea Bulla 127 und MG. LL. 2, 427 und darnach in Fontes rer. Bern. 3, 303 aus einer hs. des schwäbischen landrechts abgedruckten, doch fehlt hier mehreres im eingang. [In den LL. ist er unrichtig als reichslandfrieden bezeichnet. — Rockinger in Abh. der Münchener Ak. 10, 454 hält dies document für einen baierischen landfrieden, der vor dem obigen vom 6. juli 1281 verkündet worden und der dann in diesem letzteren zu einer zeitgemässen erweiterung gebracht worden sei. Dagegen bemerkt Wyneken Die Landfrieden in Deutschland 47, dass ja doch auch in diesem landfrieden das datum des 6. juli 1281 aufgenommen sei. Auch wir halten diese fassung einfach für eine weniger vollständige überlieferung der landfriedensurk. vom 6. juli 1281]. 1348
— 6	——	genehmigt den durch seine vermittlung zu stande gekommenen vergleich zwischen den streitenden parteien der stadt Regensburg, nämlich den rittern, münzern und bräuern einer-, den bürgern und kaufleuten andrerseits. Gemeiner 1, 416 reg. — Dieser sog. Lichtenbergische schied vom 29. juni vollständig bei Gemeiner 1, 414, vgl. dazu Gengler Beitr. z. Rechtsgeschichte Bayerns 3, 2 und 5. *1349

1281		
juli 10	Nurenburg	beurkundet, dass ihm der bischof von Merseburg mit einwilligung seines capitels die villa Detten südöstl. Braunschweig überliess, welche er dem herzog von Braunschweig zu lehen gab, und dass dafür die kirche von Merseburg durch andere reichslehen entschädigt werden soll, welche derselben graf Günther von Schwarzburg anweisen wird. Aus or. in Dresden. Winkelmann Acta 2, 106 ebendaher. — Vgl. zu 1282 mai 14. 1350
— 11	——	verpfändet Konrad dem Schenken von Landegg die vogtei in Scheftenau (im kanton St. Gallen) für dreissig mark silber. Herrgott Geneal. 3, 499. Wartmann UB. von St. Gallen 3, 225 aus or. in St. Gallen. 1351
— 12	——	entscheidet einen streit zwischen dem stiftscapitel zu Ansbach und Friedrich von Hohenlohe, der die leute des capitels zu Ottenhofen vor sein gericht in Bergel zog, dahin, dass Friedrich auf alle ansprüche an den leuten zu verzichten hat. Zeugen: die edlen Fr. burggraf v. Nürnberg, Got. v. Hohenlohe bruder des gen. Friedrich, Erkinger v. Seinsheim, Schodro v. Windsheim, Friedrich v. Stubwege. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 149 reg. Mon. Zoll. 2, 123 reg. — [Dasselbe beurkundet am gleichen tage bischof Berthold von Würzburg. Reg. Boica l. c.]. 1352
— 16	——	erklärt, dass im friedensvertrag zwischen den herzoglichen brüdern von Baiern auch bestimmt wurde, dass während der abwesenheit eines von ihnen beiden im reichsdienst der andre nichts zu abbruch des rechtes thun dürfe und dass die beamten des abwesenden den vertrag strenge einzuhalten und jede verletzung dem fürsten zu berichten haben. Reg. Boica 4, 148 reg. Quellen und Erörter. 5, 350 aus or. im hausarch. München. 1353
— 17	——	gestattet den Dominicanern zu Eichstätt täglich einen karren holz im Weissenburger reichswald zu fällen und zu ihrem gebrauche heimzufahren. Bethmann aus Steins urkundensamml. zu Eichstätt. 1354
— 22	——	Die bischöfe Berthold von Würzburg und Berthold von Bamberg geben ablassbriefe für die St. Ursulacapelle in Polling. Lang Reg. Boica 4, 148, 150 reg. *1355
— 23	——	Friedrich von Hohenlohe urkundet für äbtissin Euphemia von Kitzingen betr. vogtei in Klein-Ochsenfurt. Zeugen: graf Eberhard v. Katzenellenbogen; Kraft v. Hohenlohe, Konrad v. Brauneck, Reinboto schenke des königs. Lang Reg. Boica 4, 151 reg. *1356
— 25	——	Fränkischer landfrieden: beurkundet die ursprünglich von Friedrich II. auf dem grossen hofe zu Mainz (im august 1235, Reg. imp. 5 n. 2100) gesetzten rechte und friedensverordnungen, wie solche auf seinen betrieb die bischöfe, grafen, freien, dienstmannen und gemeinlich alle die von Franken geschworen haben in der Schotten münster, sie zu halten von nun bis Michelstag und von dannen über fünf jahre. [Deutsch und zwar 1) oberdeutsch: in cod. Vindob. 2873 (früher Jus civ. 186) saec. 15, dar. Herrgott Geneal. 3, 502 unvollst.; aus unbekannter quelle Schilter Thesaur. antiquit. Theuton. 2 (constit. imper.) = Senckenberg Neue Reichssazungen 1, 19; in codd. der Münchener universitäts- und der staatsbibliothek, der Wiener hofbibliothek, der bibliothek in Wolfenbüttel und des stadtarchivs in Augsburg, alle saec. 15; diese sämmtlichen hss. für die varianten benützt in MG. LL. 2, 432. 2) niederdeutsch: in gleichzeitiger hs. des staatsarchivs Münster, aus Dortmund stammend, dar. Erhard in Zeitschr. f. Archivkunde 2, 204, Thiersch in Neue Mittheil. d. Thüringisch-Sächs. Vereins 2, 524, MG. LL. 2, 432. — Vgl. über ausfertigung und fassung dieses und der nachfolgenden landfriedensinstrumente Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 65 ff.; sonst Wyneken Die Landfrieden in Deutschland 80]. 1357
— 28	——	Graf Ludwig von Oettingen überlässt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg seinem schwiegervater das eigenthum der güter des Albert gen. Rindsmaul, die zum schloss Windsbach gehören. Zeugen: Herdegen v. Grindlach, Siegfried v. Tunschalking, Arnold truchsess v. Hohenecke, Otto v. Dietenhofen. Lang Reg. Boica 4, 151 reg. Mon. Zoller. 2, 123 aus or. im reichsarch. München. *1358
— 31	——	überträgt dem abt zu Wilzburg (im Nordgau) das gut zu Ramsau zu eigen, welches Heinrich der ältere von Salach vom reich zu lehen hatte. Lang Reg. Boica 4, 151 reg. 1359
— 31	——	erklärt den verkauf der burg Eberstein bei Baden für nichtig, indem er durch rechtsspruch verfügt habe, dass dieselbe während des dermalen wegen ihr anhängigen rechtsstreites zwischen Otto von Eberstein und den kindern weil. Simons grafen von Zweibrücken nicht solle ver-

1281

äussert werden dürfen. Or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 1, 75. Krieg v. Hochfelden Gesch. der Grafen v. Eberstein 363. — Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 629. 1360

aug. Nurenberg Reichstag, in n. 1371 ausdrücklich als curia sollempnis bezeichnet (vgl. auch das magna curia in n. 1385). Nachdem der bisherige aufenthalt des königs in Nürnberg vor allem fränkischen angelegenheiten, in erster linie dem landfrieden für Franken (n. 1358) gewidmet gewesen, werden wir, den folgenden urkunden, ihrer wichtigkeit und ihren zeugen nach zu schliessen, den hof zu Nürnberg etwa von august an als förmlichen reichstag zu betrachten haben; die gegenstände der verhandlungen und beschlüsse ergeben sich unmittelbar aus den urkunden, ebenso die anwesenden. Der reichstag wird erwähnt von Joh. v. Victring 314: anno d. 1279 (!) curiam in Nornberg indicit, ubi comperit comitem de Habspurg patruum suum et Egenum de Vriburch atque Eberhardum de Wirtenberch proclamatam pacem publice violasse. Bezüglich dieser letzten nachricht vgl. unten n. 1396[c]. *a

aug. 1 —— beurkundet dass Ludwig herzog von Baiern und Rheinpfalzgraf ihm alle seine vom reich getragenen fürstenthümer und lehen resignirt, und dass er sie dann auf dessen bitte ihm und seinen beiden söhnen Ludwig und Rudolf mit dem beding von neuem verliehen habe, dass des gedachten herzogs Ludwigs söhne sowohl die reichslehen als auch väterliche und mütterliche güter dereinst unter sich und mit den andern kindern ihres vaters, die dieser hat oder mit seiner gemahlin (Rudolfs tochter) noch erzeugt, gleich theilen sollen. Mitbesiegelt von den bischöfen v. Bamberg und Würzburg, dem abt v. Fulda und herzog Ludwig. Zeugen: mag. G. propst v. Passau königl. protonotar, mag. Andreas propst v. Werden königl. notar; illustris Hartmann graf v. Habsburg fil. noster; nobiles viri Hermann graf v. Henneberg, F. burggraf v. Nürnberg, Gebhard graf v. Hirschberg. Heinrich markgraf v. Burgau, die grafen Berthold v. Graisbach, Eberhard v. Katzenellenbogen und Friedrich v. Trüdingen. Friedrich landgraf v. Leuchtenberg und F. sein sohn, Kraft und Gotfried v. Hohenlohe. Eberhard und Ulrich v. Schlüsselberg, Hadmar v. Laber, Herdegen v. Grindelach, Hiltprand marschall v. Pappenheim, Konrad v. Erenvels, Ch. v. Paulstorf, Dietrich v. Wildenstein. Eberhard v. Hof, Heinrich v. Parsperg. Oefele Script. 2, 104. Fischer Kl. Schriften 2, 515. Orig. Guelf. 3 praef. 66. (Arndt) Sammlung von Staatsschr. Baiern betr. 4, 227. Quellen und Erörter. 5, 351 aus or. im staatsarch. München. — Der hier vorkommende prinz Ludwig ist nicht der nachherige kaiser, sondern der 1290 umgekommene ältere sohn zweiter ehe Ludwigs des strengen, welchem der Monachus Furstenf. (Boehmer Fontes 1, 14) so viel lob spendet. 1361

— 5 —— bestätigt auf bitte des Johann von Avesnes grafen von Hennegau den in der streitsache zwischen weiland Margaretha gräfin von Flandern auf der einen, und weiland Johann von Avesnes des gedachten grafen von Hennegau vater auf der andern seite, in betreff des landes an der Schelde, des landes Alost, des landes Waas und der vier ambachten (d. h. Reichsflanderns) zu gunsten des letzteren zu Frankfurt am 11. juli 1252 ergangenen und hier eingerückten rechtsspruch nebst der ebenfalls eingerückten belehnungsurk. vom gleichen tage (Reg. imp. 5 n. 5107, 5108), mit einwilligung des mehrern theils der kurfürsten und ex certa consciencia, indem er zugleich diesen grafen von Hennegau mit allen rechten belehnt, welche dem reich an diesen landen zustehen. Mit goldbulle. Zeugen: die bischöfe v. Bamberg und Würzburg, der abt v. Fulda; Ludwig pfalzgraf; illustris Hartmann graf v. Habsburg des königs sohn; clarissimi die markgrafen H. v. Baden, H. v. Burgau, H. v. Hachberg; spectabiles viri die grafen F. burggraf v. Nürnberg, G. v. Sain, Jo. und H. v. Spahen (Sponheim), H. und B. v. Henneberg, Bur. v. Hohenberg, H. v. Fürstenberg, L. v. Oettingen, E. v. Katzenellenbogen, v. Würtenberg, O. v. Dietz, F. v. Trüdingen, v. Rieneck, H. v. Castell; nobiles viri God. und Kraft v. Hohenlohe, v. Bruneck, v. Hanau. Datum Nuremberch per manum mag. Got. prepositi Pataviensis prothonotarii nostri. Martene Thes. 1, 1163. Lünig Cod. Germ. 2, 2407. Mieris Charterboek 1, 415. Kluit Hist. Holl. 2[b], 837. Reiffenberg Monum. de Namur 1, 375 und 3, 509. Vinchant Annales du Hainaut 6, 41. — [In den Monum. de Namur sind diese und die folgenden urkunden zuerst (1, 374 ff.) nach dem transsumt von 1283 juni 20, dann (3, 507 ff.) nach dem ältesten cartular von Hennegau gedruckt, wobei aber bemerkt wird, dass die orignale all dieser stücke sich in Mons befinden. — Hiezu wille-

1281

briefe des markgrafen Otto v. Brandenburg d. d. Fehrbellin 15. juli 1281 (Martene Thes. 1, 1161, Mieris Charterboek 1, 415, Mon. de Namur 3, 507), des herzogs Johann v. Sachsen von 1282 (nicht 1272 oder 1281) aug. 21 (Martene 1, 1132, Mieris 1, 364, Kluit Histor. Holland. 2[b], 844 reg. Reiffenberg 1, 397), des erzb. Werners von Mainz 1283 aug. 16 (Martene 1, 1190, Lünig Cod. Germaniae 2, 2417, Gudenus CD. Mogunt. 1, 805, bei Will Mainzer Reg. 2, 419 u. 587 ungenaues regest; nach Bethmanns vermerk in den sammlungen der Mon. Germ. aus einem copialbuch in Mons und darnach Monum. de Namur 3, 517 wäre Werners willebrief von 1281), endlich Siegfrieds von Köln vom 27. april 1283 (feria 3. post octava paschae 1283, Martene Thes. 1, 1191 reg., Lünig Cod. Germ. 2, 2417; nach Bethmann und Reiffenberg 1, 398 von 1284). — Vgl. Warnkönig Flandr. Gesch. 1, 188. Brosien Streit um Reichsflandern 11 f.]. 1362

aug. 5 Nurenberg befiehlt dem bischof von Cambray, den Johann von Avesnes grafen von Hennegau oder dessen procurator in den besitz der lande Alost, bei der Schelde, Gerhartsberge usw. zu setzen. Martene Thes. 1, 1168. Mieris Charterboek 1, 416. Mon. de Namur 1, 377 und 3, 519. 1363

— 5 —— befiehlt den edeln, dienstmannen, rittern, vasallen und allen leuten im land Alost, bei der Schelde, Gerhartsberge, Waas und den vier ambachten, dem Johann von Avesnes grafen von Hennegau als ihrem weltlichen herrn zu huldigen und gehorsam zu sein. Martene Thes. 1, 1167. Mieris Charterboek 1, 416. Lünig Cod. Germ. 2, 2413. Monum. de Namur 1, 376 und 3, 514. Vinchant Ann. du Hainaut 6, 43. — [Vgl. Arndt im N. Archiv 2, 278, 279, wonach diese und die weiteren urkunden Rudolfs für Johann von Avesnes auch in einem chartul. Hannon. saec. 14 in Valenciennes erhalten sind]. 1364

— 5 —— befiehlt dem kaiser von Constantinopel (Philipp von Courtenay), dem R. vogt von Bethune, dem Johann von Oudenarde und vielen andern genannten vasallen im lande Waas und den vier ambachten, den Johann von Avesnes als ihren herrn anzusehen. Martene Thes. 1, 1171. Kluit Hist. Holl. 2[b], 840. Lünig Cod. Germ. 2, 2413. Mon. de Namur 3, 508. 1365

— 5 —— befiehlt dasselbe dem edlen Rasso de Gavera. Winkelmann Acta 2, 106 aus dem flandrischen chartul. saec. 14 in Lille. *1366

— 5 —— befiehlt dasselbe den amtleuten (villicis), schöffen, richtern und gesammten gemeinden von Alost und Gerhartsberge. Mon. de Namur 3, 516. Winkelmann Acta 2, 107 citirt aus or. in Mons. *1367

— 6 —— beurkundet dass seine leute von Altdorf durch zeugen aus Nürnberg bewiesen haben, zur zahlung des in Nürnberg ihnen abgeforderten zolles nicht verpflichtet zu sein. ‚Abschriftlich in meinem besitz.' Böhmer. Oberrhein. Zeitschr. 11, 294 aus pfälz. copialbuch 5 fol. 22 im gener.-landesarch. Karlsruhe. — Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 23. 1368

— 8 —— verpfändet dem Heinrich vogt von Plauen und seinen söhnen die märkte Asch und Selb für 600 mark silber, welche Heinrich für des königs rechnung an den markgrafen Dietrich von Landsberg ausgezahlt hatte. Beckler Stemma 260. Lünig Reichsarchiv 11, 201. Müller in Mitth. des Altertumsver. zu Plauen 1875 n. 71. Gradl Mon. Egrana 1, 126 und Schmidt in Thüring. GQ. N. F. 2, 104 aus or. im fürstl. Reuss'schen hausarch. Schleiz. 1369

— 9 —— beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch der fürsten, edeln und reichsgetreuen, dass nachdem er dem Johann von Avesnes grafen von Hennegau das land Alost, an der Schelde, Gerhardsbergen usw. zu lehen gegeben, er nun auch auf dessen vorschlag einen vollzieher zu ernennen habe, der den gedachten grafen in den besitz dieser lehen einsetze. Martene Thes. 1, 1170. Lünig Cod. Germ. 2, 2411. Kluit Hist. Holl. 2[b], 843. Rousset Suppl. 1[a], 136. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 378. 1370

— 9 —— (in curia sollempni) beurkundet den vor ihm consensu aller gegenwärtigen fürsten, edeln und reichsgetreuen ergangenen rechtsspruch, dass alle verfügungen über reichsgüter, welche könig Richard oder dessen vorfahren seit Friedrichs II. absetzung vorgenommen haben, nichtig sein sollen, wenn nicht die mehrzahl der kurfürsten dazu eingewilligt hat (nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata). Martene Thes. 1, 1169. Rousset Suppl. 1[a], 136. Senckenberg Neue Sammlung 1, 37. Lünig Reichsarchiv 4, 185. Gebauer Richard 412. Lambacher Oesterr. Interr. anh.

1281		
		193. Schrötter Abhandl. 1, 97. Monuments de Namur 3, 518. MG. LL. 2, 435. Fontes rer. Bernens. 3, 310. Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 25, 2. aufl. 28. Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- u. Rechtsgesch. 180 unvollst. — [Die späteren drucke gehen alle direct oder indirect auf Martene zurück, nur in den Mon. de Namur ist die bei n. 1362 genannte überlieferung benützt. — Vgl. zu diesem rechtsspruch Lamprecht in Forsch. 21, 6 f., 13 f. und 23, 114, sowie Ficker in Mitth. d. Inst. 3, 51 f.]. 1371
aug. 12	Nurenberg	Bischof Berthold von Würzburg überträgt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg für eine genannte ihm zum ankauf des schlosses Frankenberg ausgefolgte summe die dörfer (Burg) Bernheim und Herbolzheim. Mon. Boica 37, 538. Mon. Zoller. 2, 125. *1372
— 15		(Herbipoli) Bischof Bertold von Würzburg verkauft mit einwilligung seines capitels dem könig Rudolf und dem reich um 10000 pfund heller, die er bei höchstnöthigem bedarf seiner kirche von des königs Juden zu Würzburg erhoben, und um 1300 pfund heller, die er von demselben baar empfangen hat, alles recht seiner kirche an der vogtei von kloster Murrhart nebst den burgen Löwenstein und Wolfeselden mit allen rechten und zugehör, indem er währschaft verspricht iuxta ius terre Franconie que Oster-Franken nuncupatur. Besiegelt von bischof und capitel. Zeugen: Manegold propst und Albrecht decan des capitels, magister Gregor, Wernher v. Tannenberg, Wechmar archidiacon und andre praelaten und domherren. Acta Palat. 1, 354. — Mit Löwenstein belieh der könig in gemässheit der willebriefe der wahlfürsten (die von Mainz, Trier und Pfalz waren d. d. Boppard 22. sept. 1282, der von Sachsen d. d. Znaim 15. märz 1283) am 11. nov. 1287 seinen natürlichen sohn Albrecht von Schenkenberg, dann grafen von Löwenstein. 1373
— 20	——	beurkundet dass er von dem kloster Ebrach westl. Bamberg dessen bezitzungen und rechte zu Schwabach, doch mit ausnahme der pfarrei, des zehntens und des dortigen klosterhofes und mit vorbehalt des holzbezuges für das kloster, um 750 pfund heller gekauft habe, und stellt als bürgen für deren richtige zahlung den burggrafen Friedrich v. Nürnberg, H. grafen v. Fürstenberg, W. vogt v. Dornberg, Herdegen v. Grindlach, C. hutigler v. Nürnberg und Berthold schultheiss v. Nürnberg, welche nötigenfalls in Nürnberg einlager halten sollen. Zeugen: magister Got. propst v. Passau königl. protonotar, mag. Wicelo; die grafen E. v. Katzenellenbogen, H. v. Castell und L. v. Oettingen; Got. v. Hohenlohe, Got. v. Brauneck. Die bürgen siegeln mit. Or. im reichsarch. München. Schwarz Diss. de hutigulariis Norimberg. 72 = Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 77. Schütz Corpus 4, 120. (Wölkern) Hist. Norimb. 176. Priv. des Kl. Ebrach 8. — [Die gegenurk. des klosters vom gleichen tag und ort, mit denselben zeugen ist im staatsarch. Wien, Mon. Zoller. 2, 126 reg.]. 1374
— 21	——	verpfändet seinem küchenmeister Leopold von Nortenberg 200 pfund jährlicher einkünfte von der bede der stadt Dinkelsbühl um 400 mark silber. Zinkernagel Handb. für Archivare beil. zu s. 100 reg. 1375
— 23	——	belehnt den pfalzgrafen Ludwig, seinen tochtermann, mit den reichslehen, welche durch den tod des grafen Konrad von Moosburg erledigt wurden. Aettenkhover 194 reg. Reg. Boica 4, 154 reg. Quellen und Erörter. 5, 383 aus or. im reichsarch. München. — [Graf Konrad von Moosburg war am 19. aug. 1281 gestorben. Die österreichischen lehen desselben sowie jene Heinrichs vor Horbach und der grafen Gebhard und Meinhard von Roteneck (vgl. n. 642) sehen wir im jahre 1297 von herzog Albrecht an den grafen Albrecht von Hals verliehen. Reg. Boica 4, 638. Vielleicht geht diese verleihung schon auf k. Rudolf zurück, wie Heinrich in den Verh. des histor. Ver. f. Niederbayern 17, 115 annimmt]. 1376
— 24	——	nimmt den markgrafen Obizo von Este und Ancona in seinen und des reichs besondern schirm, verleiht ihm und seinen erben ex certa sciencia die genannten besitzungen seines hauses, und bestätigt die einst von k. Friedrich II. an Azzo von Este gemachten verleihungen: pön 500 pf. gold, halb der königl. kammer, halb den markgrafen zu zahlen. Zeugen: frater Johannes abbas Marsiliensis, der markgraf v. Baden, die grafen Friedrich burggraf v. Nürnberg, Albrecht und Burkard brüder v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Fürstenberg, v. Würtemberg, Ludwig v. Oettingen und H. v. Castell; dann Otto v. Eberstein und Gottfried v. Hohenloh. Datum ap. Nurenberg per manum mag. Godefridi regalis curie prothonotarii Pataviensis prepositi nono kal. sept. Citirt im reichsreg. Ferdinands I. cod. 8 fol. 76 im staatsarch. Wien. Muratori Antichità Estensi 2, 33. 1377

Digitized by Google

1281		
aug. 24	Nurenberg	belehnt denselben und dessen nachkommen mit der appellationsinstanz in der Treviser oder Veroneser mark, mit der burg Monselice nebst zugehör, und bestätigt demselben alles was kaiser Heinrich und Friedrich II. als könig dessen vorfahren verliehen haben; poen 1000 pfd. gold. Zeugen wie n. 1377. Datum ap. Nurenberg per manum mag. Godefridi usw. wie in n. 1377, darauf folgt aber noch: per manum mag. Wilielmi (! richtig wol Andree) de Rodo imperialis aule notarii de mandato ipsius domini regis Romanorum. Citirt wie n. 1377. Muratori Antich. Estensi 2, 34. 1378
— 24	——	bestätigt dem Ildebrandinus genannt Rubeus pfalzgraf von Tuscien, dessen bote Jacob von Interrampna mit den vom bischof Johann von Gurk sigillo auctentico et plene nobis note beglaubigten abschriften der urkunden vor ihn gekommen, die dessen vorfahren von römischen königen und kaisern ertheilten hier eingerückten privilegien, nämlich von Friedrich I. d. d. Pavia 10. aug. 1164 (Stumpf n. 4026), Heinrich VI. d. d. Ortona 27. apr. 1195 (Stumpf n. 4925) und Otto IV. vom 1. nov. 1209 und 11. oct. 1210 (Reg. imp. 5 n. 318, 441), und zwar besonders auf fürbitte des königs Karl von Sicilien. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Albrecht v. Hohenberg, E. v. Katzenellenbogen, Heinrich v. Fürstenberg, B. v. Haigerloch, v. Würtemberg, Ludwig v. Oettingen und H. v. Castell; Gottfried v. Hohenlohe, Gottfried v. Brauneck. Datum ap. Nurenberg per manum mag. Gotfridi regalis curie prothonotarii Pactaviensis prepositi. Oesterr. Notizenblatt 2, 373 aus den originalconcepten der bestätigungen von Max I. bis Leopold I. im staatsarch. Wien (daselbst auch copien in den Reichsregistraturbüchern von Max I. an). Ficker in Wiener SB. 14, 169 aus copie des 14. jahrh. im arch. Roncioni in Pisa. — Eine andere ältere copie im vatican. archiv, vgl. Archiv der Gesellsch. 9, 442. 1379
— 27	——	freit auf bitte des grafen von Dietz das dorf Camberg nördl. Idstein in Nassau, und gibt demselben rechte und freiheiten wie Frankfurt hat. Böhmer Acta 333 aus or. in Idstein, jetzt in Wiesbaden. 1380
— 31	——	verpfändet dem grafen Ludwig von Oettingen für eine schuld von vierhundert mark den jährlichen betrag von 184 pfund aus der stadtsteuer Nördlingens. Lang Materialien 2, 238. 1381
aug.	——	nimmt die brüder des hl. Antonius (Antoniter) mit all ihren besitzungen in seinen besondern schutz, will nicht dass sie jemand belästige, und erklärt sie frei von weggeld und zoll im ganzen reiche. Copien in den Reichsregistr. Max II. cod. 6 fol. 434 und Rudolfs II. cod. 10 fol. 162, cod. 23 fol. 184 im staatsarch. Wien. Böhmer Acta 334 aus copie saec. 18 anscheinend aus den Antoniteracten des stadtarchivs Frankfurt. 1382
. . .	——	vermittelt eine sühne zwischen den grafen Ludwig und Gerhart von Rieneck und dem bischof Berthold von Würzburg. Vgl. unten die urk. der grafen vom 17. jan. 1282. *1383
aug.	——	Graf Hermann von Henneberg bekundet für sich, seinen sohn Boppo, sowie seine tochter Jutta und deren gemahl den markgrafen Otto von Brandenburg den verkauf aller ererbten rechte seiner verstorbenen gattin Margaretha in der grafschaft Holland an Johann von Avesnes grafen von Hennegau, verspricht die darüber zu wechselnden urkunden von könig Rudolf sowie von seinen genannten kindern und seinem schwiegersohn besiegeln zu lassen und den könig zu ersuchen, dass er ihn nötigenfalls zur beobachtung des vertrages verhalte, seine zustimmung zu demselben gebe und ihn allfällig auch in seiner (Hermanns) abwesenheit bestätige. Martene Thesaurus 1, 1162. Mieris Charterboek 1, 418. Gruneri Opuscula 2, 253. Riedel CD. Brandenb. II 1, 150. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 2, 192. — Vgl. dazu die spätere urk. vom 12. mai 1282 bei v. d. Bergh l. c. 201. *1384
. . .	. . .	Bischof T(obias) von Prag an könig Rudolf: er habe gehört, dass R. v. Neideck in eigenen und fremden angelegenheiten zum reichstag (magnam curiam) kommen werde; er bittet nun den könig diese geschäfte nicht zu erledigen bis zur ankunft des Rudolf Hakenberger, der von seite der grossen (baronum et aliorum terrigenorum) genau instruirt ist und den er hiemit beglaubigt. Intelleximus firmiter — adhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 197. — Wie daselbst 198 bemerkt ist, kann das schreiben mit wahrscheinlichkeit in die zeit des reichstages von Nürnberg zu ende juli oder august 1281 gesetzt werden. Bischof Tobias von Prag führte um diese zeit zusammen mit Diepold von Riesenburg die verwaltung Böhmens und es werden jedenfalls böhmische angelegenheiten sein, auf welche sich die sendung dieser boten und ihrer auftraggeber bezieht. *1385

1281		
sept. 3	Gamundie	nimmt das hospital des heiligen Geistes zu Schwäbisch Gmünd in seinen schutz und verbietet jede belästigung desselben. Böhmer Acta 334 aus or. in Stuttgart. — [Auch der ausstellort ist Schwäbisch Gmünd]. 1386
— 3	——	übersendet dem balivus des (dom-) capitels St. Lambert in Lüttich durch Werner de Lapide archidiacon von Lüttich (familiarem et capellanum nostrum) bannum regalem cum plenaria potestate judicandi in causis sanguinum in bonis capituli memorati, ubi de jure judicare tenetur, ac omnia alia exercendi que possunt et debent in bonis hujusmodi exerceri, dantes ei has nostras litteras in testimonium super eo. Bormans Recueil 1, 64. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 339 aus or. im staatsarch. Lüttich. *1387
— 4	——	beauftragt auf klage des domcapitels zu Lüttich, dass der zum claustrum maioris ecclesie gehörige ort Saboletum (Sauvenière) und die einwohner desselben, welche gleich den lehensleuten und ministerialen bei vacanz der propstei (wie jetzt) dem decan und capitel unterstehen, durch den bischof und die magistrate von Lüttich widerrechtlich besteuert werden, den abt W. von Prüm seinen fürsten und den edeln mann H. von Gasbeke die sache zu untersuchen und nach dem recht zu entscheiden. Schoonbroodt Inventaire 94 reg. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 340 aus or. im staatsarch. Lüttich. — Vgl. schon oben n. 426 f., dazu die documente in dem neuerlichen streite bei Bormans et Schoolmeesters 2, 324 ff., 344—348, 377 ff., 409 ff. 1388
— 4	——	erneuert dem wegen seiner treuen und mühevollen dienste belobten burggrafen Friedrich von Nürnberg die belehnung mit der burggrafschaft Nürnberg, der burg die er daselbst hat (nämlich der burggrafenburg, welche jetzt nicht mehr existirt und von der reichsburg verschieden war), der bewachung des stadtthors an dieser burg, dem landgericht in Nürnberg, verschiedenen andern rechten und einkünften daselbst, dem forstamt auf der Sebalderseite, den dörfern Werd und Buch, der stadt Schwand, dem schlosse Kreussen usw., wie er ihm solche zu Achen (am 25. oct. 1273) schon unter wächsernem siegel ertheilt hat, zugleich mit seiner tochter Maria, der gemahlin des grafen von Oettingen, und mit näheren bestimmungen wegen der erbfolge. Mit goldbulle. Zeugen: die grafen v. Sain, E. v. Katzenellenbogen, H. v. Fürstenberg, Al. und B. v. Hohenberg; die edeln männer Ul. v. Klingen, G. v. Brauneck, C. und G. v. Hohenlohe. Actum et datum . . per manus mag. G. Pattaviensis prepositi regalis curie prothonotarii. Seidel Vom Burggraft. Nürnberg 244. Lünig Reichsarchiv 5[c], 295. Dumont Corps dipl. 1[a], 248. (Wölckern) Hist. Nor. 167. Herrgott Gen. 3, 499. Schütz Corpus 4, 121. Falckenstein Ant. Nordg. 4, 75. Spies Bulla aurea Rudolfi I. Rom. regis, quae Plassenburgi in arch. Brandenburg. asservatur 53. Mon. Zollerana 2, 128 aus or. im reichsarch. München. 1389
— 8	——	verpfändet dem burggrafen Friedrich von Nürnberg den markt Erbendorf (südöstl. Komnat in d. Oberpfalz) um dreihundert mark. Schütz Corpus 4, 123. Stillfried Mon. Zoll. 1, 145. Mon. Zoll. 2, 129 aus or. im reichsarch. München. 1390
— 9	——	ertheilt den bürgern von Heilbronn rechte und gewohnheiten wie die stadt Speier hat, und zwar besonders betreffend strafrecht, schuldrecht und vertragsschliessung, schlechtes brod, fleisch und tuch, aufnahme fremder bäcker, metzger und tuchhändler, mass und gewicht: item duodecim consules qui de melioribus et utilioribus civitatis debent eligi, singulis mensibus ex se quatuor eligent et recipient qui per ipsum mensem ordinent cum sculteto omnia et singula negotia que occurrunt ordinanda. Or. im staatsarch. Stuttgart. Jäger Gesch. von Heilbronn 1, 56 reg. Thomas Oberhof Frankfurt 140 reg. Gengler Deutsche Stadtrechte 191 reg. 1391
. . .	——	(in domo fratrum Minorum in pomerio) Anwesend, da graf Eberhard von Würtemberg seine burg Ehrenstein mit ihrem zugehör an das Clarissenkloster Söflingen (bei Ulm) verkauft. Zeugen: H. markgraf v. Burgau, F. burggraf v. Nürnberg, H. v. Fürstenberg, Ulrich v. Schelklingen; die bürger v. Ulm Otto minister, Crafto gen. Scriba; die Minderbrüder Wernher v. Brugg und Wernher gen. Cenar. Acta sunt hec a. d. 1281, ind. 9, presente R. dei gratia Romanorum rege et semper augusto. Mon. Zollerana 2, 130 reg. Pressel Ulmisches UB. 1, 165 aus or. im staatsarch. Stuttgart. — Jedenfalls am gleichen tage, in Gamundia presente christianissimo Rom. rege Rudolfo, vor den nämlichen zeugen verzichten

1281		
		graf Ulrich von Helfenstein und sein sohn Ulrich auf ihren antheil und ihr recht an der burg Ehrenstein. Mon. Zoller. 2, 130 reg. Pressel 1, 168 aus or. ebendort. — Ueber das verhältnis Rudolfs zu dieser sache finden sich angaben in einem ungefähr zwanzig jahre jüngeren protokoll, anlässlich eines streites über das patronatsrecht der capelle zu Ehrenstein zwischen graf Eberhard und dem kloster Söflingen (Pressel 1, 166 ff.). Der vom grafen präsentirte magister Cunradus de Barchusen rector ecclesie in Nuwertingen äussert sich folgendermassen: dominus Eber. comes metu regio, qui cadere potuit in constantem, coactus fuit facere ipsam venditionem et tempore eius venditionis violenter electus fuit de possessione ipsius castri et eius pertinentiarum et nunquam fuit restitutus. Rex Rudolfus ipsum in Ulma detineri fecerat et ipsum ad venditionem sic coegit, quod nisi eam fecisset ipsum per obsidionem et bonorum captionem voluit de terra expulisse. Solchen zwang läugnen zwar die (24) zeugen der gegenpartei, betonen aber doch nachdrücklich die cooperatio Rudolfs und auch der stadt Ulm an dem zustandekommen des kaufes: rex fecit tamquam rex, venditio per manus eius facta fuit et in pretio dedit decem marcas argenti. Sehr aufklärend ist die äusserung in der aussage eines bruders des urkundzeugen Crafto gen. Scriba, der angibt, dass er selbst auctoritate universitatis in Ulma tenuit ipsum castrum propter depredationes, que fiebant de ipso castro, et de consensu et iussu ipsius Eber. comitis post factam emptionem tradidit ipsi monasterio, welches die burg zerstörte. Diese depredationes dürften wol auch den grund für das eingreifen Rudolfs gebildet haben. — Vgl. dazu unten n. 1396*. *1392
sept. 13	Reutelingen	bestätigt das von seinem vorfahren könig Heinrich (1225 nov. 9, Reg. imp. 5 n. 3992) der äbtissin und dem convent zu Billigheim (nördl. Neudenau a. d. Jagst) verliehene vorrecht von ihren in Heilbronn gelegenen gütern keinerlei steuern mehr entrichten zu müssen. Or. im reichsarch. München; das siegel hat rückwärts einen runden ausschnitt, der vielleicht von einem rücksiegel herrührt. Dürr Diss. de comitiis Rudolfi 37. — [Papst Martin IV. bestätigt diese verfügung k. Rudolfs 1283 jan. 13, Potthast n. 21974]. 1393
— 14	Achalme	Eodem anno vidi regem Rudolfum Achalme (schloss bei Reutlingen) post nativitatem beate Marie virginis die dominica. Cunradus de Wurmelingen Ann. Sindelf. SS. 17, 302. a
— 20	Constantie	erklärt zu verhütung jedes nachtheils für die stiftskirche von Zürich, dass der von ihm super defectu natalium legitimirte magister Heinrich von Wäggis darum doch nicht seinem vater in den gütern, welche dieser von der stiftskirche zu Zürich trägt, oder in sonstigen gütern nachfolgen solle. Archiv für Schweiz. Gesch. 1, 97. Kopp Reichsgesch. 1, 895 aus or. im staatsarch. Zürich. 1394
— 20	——	Bischof Wilhelm von Lausanne gibt einen ablassbrief für kloster Weingarten. Hess Prodrom. Mon. Guelf. 78. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 351. *1395
— 21	——	gebietet dem landvogt im Elsass, der stadt Kolmar und den andern dortigen getreuen, dass sie dem von ihm in schutz genommenen St. Clarenkloster in Alsbach mit rath und that beistehen sollen. Hugo Monum. 2, 305. 1396
. . .	——	Beschwörung des allgemeinen landfriedens. Pacem generalem per nobiles terre et cives eiusdem civitatis iuramento ab ipsis coram ipso rege interposito et pena debita vallavit. Ellenhard Chron. SS. 17, 125. *a
. . .	Schafusa	desgleichen: quod et fecit in Turego, Schafusa; Rudolf zog jedenfalls von Constanz über Schaffhausen nach Zürich und Basel. *b
. . .	in Turego	desgleichen. *c
. . .	Basilee	desgleichen: et Basilee et aliis civitatibus et opidis imperii. Ellenhard l. c. *d
oct.	. . . .	Zug gegen den grafen Egno von Freiburg und die stadt Freiburg im Breisgau. Graf Egno hatte seit 1275 die ihm damals (vgl. n. 422*) abgenommenen reichsgebiete wieder an sich gerissen, die von k. Rudolf neu erbauten festen gebrochen, mit den reichsstädten Offenburg und Neuenburg fortwährend kämpfe gehabt und sich am 28. juli 1280 mit dem landgrafen im Elsass Johann von Werth geradezu wider den könig verbunden, vgl. die urk. in Oberrhein. Zeitschr. 9, 473, auch unten n. 1411. Ganz entschieden auf diese von lange her schon offen feindselige haltung Egnos von Freiburg bezieht sich auch die nachricht des Colmarer mönches zu 1279 (SS. 17, 205): infra octavam assumptionis congregavit filius regis Ruodolffi plus quam viginti comites et dominos multos et exercitum magnum, ut destrueret sub-

1281		
		urbium Fryburgense, pro eo quod iuvissent dominum suum comitem Hebirhardum de Friburgo, qui eo tempore civitates imperii pro suis viribus impugnabat. Böhmer Addit. II p. 478, Schreiber Gesch. v. Freiburg 2, 66 bezogen die stelle auf Freiburg i. Breisgau, wobei natürlich Hebirhardus in Egno zu verbessern ist. Eben wegen dieses namens ist in SS. 17, 205 anm. 56 die nachricht mit unrecht auf Eberhard v. Habsburg und Freiburg im Uechtland gedeutet. Dagegen steht Eberhard in der that im jahre 1281 in einem gewissen gegensatze zu Rudolf; denn am 4. aug. übergibt ihm graf Egno die Limburg (am Rhein bei Sasbach) und Eberhard gelobt, solange Egno im kriege ist mit k. Rudolf, die burg zu halten, dass weder der könig noch sonst jemand derselben gewaltig werde. Oberrhein. Zeitschr. 10, 99 (vgl. auch Schulte Gesch. d. Habsburger 18 ff.). Die oesterr. Reimchron. 252 f. hat daher nicht so ganz unrecht, wenn sie Eberhard in engem bunde mit Egno von Freiburg darstellt. Freilich, Eberhard will sich noch die huld des königs erhalten, Egno aber steht in offnem urlüge wider Rudolf, wie beides aus der urk. vom 4. aug. hervorgeht. Joh. v. Victring 314 benützte die Reimchron., fügte aber noch den grafen von Würtemberg als dritten hinzu: da er gleich darauf die belagerung von Stuttgart und Nürtingen (1286) damit in engsten zusammenhang bringt, mag eine vermengung mit den spätern kämpfen Rudolfs gegen Würtemberg vorliegen; andrerseits aber ist doch auf n. 1392 hinzuweisen, welches immerhin den anschein erweckt, als ob der könig grund gehabt hätte auch gegen Eberhard von Würtemberg strafend vorzugehen. — Die Ann. Suevici SS. 17, 284 (als Ann. Habsburgici bei Mone Bad. Quellensamml. 3, 624) sagen: ad Sweviam revertitur (Rud.) collectaque maxima multitudine contra comitem Egenonem, qui regiam maiestatem ipso absente varie offenderat, in oppido Friburg tamdiu obsidione cinxit, quousque eundem Egenonem ad satisfactionem pro omni libito voluntatis sue compulit. Aehnlich Ellenhard SS. 17, 125. [e]
oct. 7	ante Friburg	Belagerung von Freiburg im Breisgau. Nonis octobris secunda feria (trifft nicht zu, denn der 7. oct. war ein dinstag) obsedit rex Rudolphus comitem et civitatem Fryburgensem cum tribus exercitibus hominum multitudine copiosa. Damals auch zerstörte das heer das kloster Adelhausen, wofür der könig den nonnen im ganzen 320 mark zur entschädigung gab. Ann. Colm. SS. 17, 208. — Vgl. n. 1404. [f]
— 12	Columbarie	ernennt gemäss dem rechtsspruch vom 9. aug. (n. 1370) den grafen Heinrich von Luxemburg zu seinem beauftragten (executor), um den Johann von Avesnes in die ihm verliehenen besitzungen einzusetzen. Mit reg. 8. Martene Thes. 1, 1171. Lünig Cod. Germ. 2, 2415. — [Die von Arndt im N. Archiv 2, 278 aus einem Hennegauer chartular in der stadtbibl. Valenciennes zu 1281 oct. 13 citirte urk. ist jedenfalls identisch mit der vorliegenden. — Im rechtsspruch ist nur von einem executor die rede, der damals thatsächlich schon in bischof Ingelram vom Cambray bestellt war, n. 1363. Hier heisst es executorem vel executores, es wurde also Heinrich von Luxemburg als zweiter executor bestimmt]. 1397
— 15	——	bestätigt die von Friedrich II. (zu Ulm 1217 feb. 13, Reg. imp. 5 n. 892, sicut in suis privilegiis vidimus contineri) zu gunsten des abtes Ulrich von St. Gallen und der klosterministerialen gemachte satzung, dass die vogtei über Wangen immer beim reiche und in den händen desjenigen bleiben solle, der auch vogt des klosters von St. Gallen ist. Zeugen: die bischöfe Heinrich v. Basel und Konrad v. Toul, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Günther v. Schwarzburg, Berthold v. Henneberg; Heinrich markgr. v. Hachberg, Hartmann und Marquard brüder v. Baldegg. Böhmer Acta 334 aus copie im staatsarch. Stuttgart durch Stälin, mit reg. 9, wie auch die folgenden urkunden. 1398
— 17	——	ertheilt den bürgern von St. Gallen die freiheit von auswärtigen gerichten, und verfügt, dass sie nicht für den abt von St. Gallen gepfändet und nie vom reiche veräussert werden sollen. Hugo Die Mediatisirung 445. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 138. Kopp Reichsgesch. 4[b], 451. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 226 aus or. im stadtarch. St. Gallen. 1399
— 19	——	befiehlt dem schultheissen in Colmar, dem vogt in Kaisersberg und andern reichsbeamten, das reichsunmittelbare stift St. Deodat (St. Dié an der Meurthe in den Vogesen) in seinen besitzungen und rechten zu schützen. Livre rouge zu St. Diedel (Dié) bl. 33. 1400
— 20	——	besiegelt ein abkommen zwischen dem bischof Heinrich von Basel und grafen Theobald von Pfirt, wonach der letztere gegenüber dem ersteren gegen 180 mark auf alle ansprüche auf Pruntrut, die vogtei im Elsgau und den Hof Burs verzichtet. Mitsiegler graf Heinrich

1281		
		v. Fürstenberg und Walter herr v. Klingen. Herrgott Geneal. 3, 525 irrig zu 1285. Trouillat Mon. de Bale 2, 343. 1401
oct. 21	ze Kolmer	besiegelt eine urk. des grafen Heinrich von Freiburg, welcher bekundet, dass er und die stadt Neuenburg geschworen haben eine sühne zu halten wegen alles schadens, der zwischen ihnen geschehen, sit der kung zu kunge wart, nach dem spruch genannter schiedsrichter (des grafen Heinrich v. Fürstenberg, markgr. Heinrich v. Hachberg und grafen Egno v. Freiburg von seiner, des landvogts v. Ochsenstein, Hartmanns v. Baldegg und des vogts v. Ensisheim von seite der Neuenburger); sollte er diesem vertrage ungetreu werden, so sollen ihm sein herr der römische könig Rudolf, seine vettern graf Heinr. v. Fürstenberg und markgr. Heinrich v. Hachberg, sein bruder und sein schwäher herr Heinrich der Struz von Wartenberg gegen die bürger von Neuenburg nicht beholfen sein. Ausser dem könig siegeln noch die vier letztgenannten. Huggle Gesch. v. Neuenburg 86. Fürstenberg UB. 1, 274 reg. Mitth. d. bad. hist. Kommission 1886 s. 13 reg. aus or. im stadtarch. Neuenburg. *1402
— 23	——	bestätigt Wernher dem jüng. von Hatstatt eine eingerückte verschreibung des grafen Theobald von Pfirt um 12 mark d. d. Colmar 21. oct. 1281. Deutsch. R. Wackernagel in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 8, 707 aus copie des 16. jahrh. in der universitätsbibl. Basel. — Wackernagel vermutet, die fassung sei eine übersetzung des 14. jahrh., doch weist die tagesangabe: an s. Severinustag der was an dem donnerstag nach s. Gallen tag, entschieden auf schon ursprünglich deutsche fassung hin. Das wird bestätigt durch ein regest dieser urk. in cod. 451 fol. 652 des Innsbrucker statthaltereiarchivs, einem Hatstattischen copialbuch aus dem 15. jahrh. *1403
— 23	. . . .	beurkundet die sühne zwischen ihm einer, und graf Egno von Freiburg und den bürgern daselbst auf der andern seite: 1) graf Egno gibt ihm das gut wieder was er ihm genommen hat, bischof Heinrich von Basel und markgraf Heinrich von Hachberg sollen den umfang des gutes feststellen, 2) derselbe thut ihm wenn er es fordert recht um die Juden in Freiburg, 3) die bürger von Freiburg lassen ihm durch den markgrafen von Hachberg oder einen andern königlichen amtmann Zäringen die burg wieder bauen so gut oder besser als sie war, da sie zerstört wurde (diese burg war also aus dem Kiburg-Zähringischen erbe an Rudolf gefallen [vielmehr an das reich, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 637 anm. 1]), 4) dieselben bürger geben dem kloster Adelhausen (wegen dessen bei der belagerung stattgefundener beschädigung Ann. Colm.) 300 mark silber, desgleichen einem hiezu bestimmten amtmann des königs oder dem markgrafen von Hachberg 800 mark um dafür eine burg zu bauen wo der könig will auf seinem gut. Dafür erhalten der graf und die bürger die königliche huld wieder und sind befreit von weiteren entschädigungsansprüchen. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 213. Schreiber UB. v. Freiburg 1, 91 aus or. im stadtarch. Freiburg. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 635 ff. und über die fassung Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80. — Wahrscheinlich hatte die am 7. dieses monats begonnene belagerung der stadt auch während Rudolfs aufenthalt in Colmar fortgedauert; [wird durch die nachricht der Ann. Colmar. maior. 208 wol zweifellos gemacht: Rex Rudolphus expendit in Columbaria in victualibus infra 15 dies (12.—27. oct.) mille ducentas marcas, was eben nur der unterhalt des kriegsvolkes kosten konnte]. 1404
— 27	Ropolzstein	In vigilia Symonis et Judae fuit rex Ruodolphus in Ropolzstein, cum suis consanguineis pernoctavit. Ann. Colm. SS. 17, 208. — Rapoltstein nordwestl. Colmar. a
— 30	in castro Orthenberg	bestätigt genehmigend dem abt und convent von Paris (ord. Cist. westl. Colmar) eine von weiland ritter Hesso von Kiensheim schultheissen von Colmar erhaltene güterschenkung. Kopp Reichsgesch. 1, 895 aus or. im bezirksarch. Colmar. — Schloss Ortenberg im Albrechtsthale nordwestl. Schlettstadt. 1405
. . .	. . . .	ertheilt dem von den grafen von Dagsburg und Pfirt gegründeten kloster Paris einen schutzbrief. Cum gladii — formidandum. Winkelmann Acta 2, 76 aus einem briefcodex saec. XIII. ex. des kloster Paris auf der univ.-bibl. Heidelberg. — Winkelmann 738 theilt ein schreiben (Licet vestram latere — adipisci) von abt B. und convent von Paris an könig Rudolf aus dem gleichen codex mit, worin dieselben über die bedrückungen königlicher amtleute (ministri et officiales occasione quasi cuiusdam advocacionis) klagen und den könig um abhilfe und schutz dagegen bitten. Wie Winkelmann bemerkt, schöpfte der briefsteller aus wirk-

1281		
		lichen briefen des klosters Paris und der nachbarschaft. Gegen die echtheit dieses bittgesuches lässt sich auch weder inhaltlich noch formell etwas einwenden; um so weniger als am 1. aug. 1282 der landvogt Otto v. Ochsenstein den schultheissen der benachbarten städte und allen amtleuten seines bezirkes befiehlt, das kloster Paris zu schützen (Kopp Reichsgesch. 1, 672). Dagegen ist die obige urkunde Rudolfs sicherlich eine *stilübung*. Warum ist sie nicht vollständig abgeschrieben, sondern bricht gerade vor beginn eines dispositiven theiles ab? Die formeln wären selbst für die erste zeit Rudolfs sehr auffallend, so gleich die adresse: monasterio Parisiensi . . presens scriptum perpetuo robore duraturum; es wird ferner die gründung durch die grafen von Dagsburg und Pfirt erwähnt, von der im gesuche gar nichts gesagt ist. Sollte das bruchstück nicht ein versuch sein, die gewünschte schutzurkunde k. Rudolfs, die man nicht erlangte, selber zu fabriciren? *1406
nov. 1	Einheim	befiehlt seinen und seiner söhne richtern und beamten, die von den bürgern von Luzern gemachten oder noch zu machenden statuten weder zu stören noch stören zu lassen. Solothurn. Wochenbl. 1828 s. 392. Kopp Urkunden 25. Geschichtsfreund 1, 4 reg. aus or. im stadtarch. Luzern. — [Das siegel war rückwärts aufgedrückt. Ausstellort ist Ehenheim südwestl. Strassburg]. 1407
. . .	Argentine	venit Argentinam et pacem generalem in omnibus civitatibus Reni in statum pristinum reformavit. Ellenhard Chron. SS. 17, 125. *a
— 5	——	nimmt decan und capitel der kirche zu Wimpfen im Thal mit ihren gütern und rechten in seinen besondern schutz und bestätigt die ihr von seinen vorgängern verliehenen privilegien. Copie im Reichsreg. Ferdinands I. cod. 19 fol. 265 und 270 im staatsarch. Wien. Schannat Hist. Worm. 142. Baur im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 22 reg. aus or. im staatsarch. Darmstadt (irrig zu 1291). 1408
. . .	——	genehmigt den verkauf eines fischwassers im Neckar bei Wimpfen im thal seitens des ritters Heinrich von Herbortsheim an das stift zu Wimpfen. Baur im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 21 reg. aus or. im staatsarch. Darmstadt. Böhmer Acta 336 aus copie saec. 14 zu Darmstadt. — [Mit Argentine 15. kal. febr. ind. 11 a. d. 1281 regn. 9. Ausstellort, incarnations- und regierungsjahr stimmen zu einer handlung die gleichzeitig mit der schutzertheilung für Wimpfen n. 1408 vor sich gegangen sein wird. Die indiction passt zu 1283, es dürfte also erst am 18. jan. 1283 die beurkundung erfolgt sein. Diese erklärung vermittelst nicht einheitlicher datirung dürfte hier mit Ficker in Böhmer Acta l. c. und Beitr. z. Urkundenl. 1, 215 die beste sein, da man mit der annahme von schreibfehlern im orig. hier nicht auskommt. — Vgl. auch urk. von 1291 märz 31]. 1409
— 7	——	nimmt decan und capitel des Martinsstiftes zu Colmar in seinen schutz, und will dass sie sich aller ehren, freiheiten und vortheile erfreuen sollen, welche die bürger von Colmar geniessen. Or. in Colmar nach Baumgartner. Trouillat Mon. de Bale 2, 345 aus copie. 1410
— 10	——	bestätigt dem spital zu Strassburg die eingerückte urk. könig Konrads III. d. d. Strassburg 11. juli 1143 (Stumpf n. 3459), schutzverleihung. Zeugen: die bischöfe Konrad v. Strassburg, Heinrich v. Basel, Konrad v. Toul; die grafen Hartmann v. Habsburg und Kiburg, Heinrich v. Fürstenberg, Heinrich v. Freiburg, Friedrich v. Leiningen, Johann v. Sponheim und Günther v. Schwarzburg; Otto v. Ochsenstein, Konrad Wernher v. Hatstatt, die brüder v. Rapoltstein, Kuno v. Bergheim. Oberrhein. Zeitschr. 11, 295 reg. Wiegand Strassburger UB. 2, 55 aus or. im spitalarch. zu strassburg. *1411
— 11	——	beurkundet eine durch ihn und den bischof von Strassburg vermittelte sühne des landgrafen Johann von Niederelsass mit dem nonnenkloster zu Erstein (an der Ill südl. Strassburg), welches Johann (ex inconsulta levitate temere iuventutis) und seine leute schwer beleidigt und geschädigt hatten; demnach soll Johann eine priesterstiftung für das kloster machen, einen altar bauen und binnen vier jahren 40 mark silber zahlen; Johanns leute aber (qui . . manus in predictas dominas iniecerunt) sollen öffentliche kirchenbusse thun und werden des landes auf immer verwiesen, sofern sie nicht einmal die nonnen zurückrufen. Johann und seine brüder beschwören die sühne, auf deren verletzung 300 mark busse gesetzt wird. Von Johann mitbesiegelt. Böhmer Acta 335 aus or. in Strassburg. 1412
— 13	apud Hagenoyam	verleiht dem nonnenkloster in der Stege zu Lindau contemplatione venerab. H. Basiliensis episcopi die abgabenfreiheit für seine besitzungen infra limites iuris forensis quod vulgariter

1281

marchtrecht dicitur, doch nicht für künftig zu erwerbende güter, und für den besitz extra limites, soweit er nicht den wert von 300 mark übersteigt. Zeugen: die bischöfe Konrad v. Strassburg und Konrad v. Toul; die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Friedrich v. Leiningen, Günther v. Schwarzburg, Emicho v. Leiningen und Egeno v. Freiburg; die markgrafen v. Baden. Or. im reichsarch. München. Heider Gründl. Ausführung, Ded. 1643 s. 627. Lang Reg. Boica 4, 161 reg. 1413

nov. 14 . . . . gibt beglaubigte abschrift einer urkunde herzog Walrams von Limburg d. d. Ga opie 13. märz 1252, betr. dessen verhältnisse mit seinem vasallen Gerard herrn von Wassenberg. Brüsseler Chart. 1, 6. — Desgleichen noch einer andern urk. desselben d. d. Galopie 1255 betr. übereinkunft mit der witwe des von Wassenberg. Ibid. 1414

— 16 ap. Hagenowe schreibt an den könig Philipp von Frankreich und ersucht ihn, dass er sich den bischof Konrad von Toul (principem et consiliarium nostrum) und dessen kirche, welche vom herzen des kaiserreichs so weit entlegen sind dass er selbst deren wohl nicht füglich besorgen kann, besonders empfohlen halten und dieselben mit seinem schutze begnadigen wolle. Waitz aus or. in Paris, darnach Winkelmann Acta 2, 107. ‚Es ist wenig erfreulich zu sehen wie der hirt das lamm dem wolfe anvertraut.' Böhmer; [vgl. aber n. 250, und besonders n. 511, auch betreffs der auffassung]. 1415

— 20 (Auguste) Graf Albrecht von Hohenberg landrichter (iudex provincialis) sagt der stadt Augsburg auf ihre bitte und in anerkennung der vielen und grossen leistungen, die sie ihm und dem könig gethan, im namen des königs (ex parte Roman. regis, nicht experte wie im druck) zu, während seiner amtsdauer keinem bürger der stadt die vogtei daselbst zu übertragen. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 50 aus or. im reichsarch. München. *1416

— 22 —— befiehlt den bürgern von Schlettstadt den propst Maurus von St. Fides daselbst in der erhebung des dortigen zolls, den er demselben gegen das dortige gericht tauschweise überlassen hat, zu handhaben. Beat. Rhenanus Res Germ. (Basel 1551) 163. — [Das or. ist schon lange nicht mehr im stadtarch. Schlettstadt vorhanden, vgl. Bethmann im Arch. d. Gesellsch. 9, 522]. 1417

— 23 —— verbietet der gemeinde zu Burgbernheim südwest. Windsheim alle steueraufschläge auf die güter des reichsküchenmeisters Leopold (von Nortenberg) Lang Reg. Boica 4, 161 reg. 1418

— 24 —— —— überträgt dem Ludwig von Arnsberg als burglehen 70 (oder 60? sextuaginta or.) viertel korn und weizen jährlicher einkünfte aus einem gut zu Swindesheim und dieses gut selbst, was er auf der burg zu Hagenau abzudienen hat. Or. im reichsarch. München (Nothafft'sches arch. fasc. 1 n. 6, mit ind. 9 reg. 9). — Ludwig v. Arnsberg erscheint urkundlich am 5. dec. 1276 als königlicher burggraf zu Hagenau, Schöpflin Als. dipl. 2, 13. *1419

— 30 Wormatie erklärt dass die den einwohnern von Hagenbach nordöstl. Lauterburg in der Pfalz ertheilte Hagenauer freiheit der abtei Weissenburg nicht nachtheilig sein solle. Copie im kreisarchiv Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. priv. germ. Weissenburg). Schöpflin Als. dipl. 2, 23. 1420

. . . . . Kämpfe gegen den grafen Philipp von Savoyen. Entre le roy de Alemaigne et le counte de Savese a grant gerre et ount la gent le rei gaste grant partie de la tère le counte. Schreiben eines ungenannten an den könig von England über den tod Hartmanns, von ende 1281 oder anfang 1282 (vgl. n. 1427 *). Dazu Ann. Colmar. maior. SS. 17, 208 zu ende 1281: Comes Sabaudie regem Rhodolphum hostiliter impugnavit. Comes autem . . (lücke) comitem Sabaudie lesit. Propter hoc comes regem Ruodolphum desiit pugnare. Der besondere anlass dieses krieges ist nicht bekannt, er wird aus der fortdauernden festhaltung von reichsgut durch Savoyen hervorgegangen sein. Nicht Rudolf selbst führte den krieg, wol aber ist allem anschein nach graf Hartmann dabei betheiligt gewesen, denn die stelle des Tolomeo von Lucca, Muratori SS. 11, 1174 ad 1276 entbehrt gewiss nicht eines wahren kernes: Rediens (Hartmannus) de bello victorioso contra comitem Sabaudiae cum suis militibus quodam incedebat tripudio; cum sic solatiaretur in barca mersa est haec in fluvio contra quandam voraginem. Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 382 und mehrfach berichtigend 2 b, 351. Vgl. unten zu 1282 märz 21. *a

1281		
dec. 6	Moguntie	(in civitate nostra) Gerichtssitzung, vgl. n. 1428. — Hoftag (vgl. n. 1423), der beilegung der Mainzisch-Sponheimischen fehde und dem landfrieden am Rheine gewidmet. *b
— 11	——	beurkundet dass der krieg und die misshellunge zwischen erzbischof Werner von Mainz, dessen stift und graf Heinrich von Sponheim auf der einen, und den grafen Johann und Heinrich von Sponheim auf der andern seite, beigelegt seien, dergestalt dass 1) graf Johann und seine hausfrau und sein bruder Eberhart verzichten auf Böckelheim (an der Nahe), 2) an dem gut Appetie soll graf Heinrich von Sponheim ein drittel und die Mainzer kirche zwei drittel haben, 3) graf Friedrich von Leiningen soll die misshellungen zwischen den brüdern Johann und Heinrich grafen von Sponheim scheiden, 4) graf Johann soll für seine gefangenen dem erzbischof 2000 mark zahlen; sodann artikel über das was betreffs der gefangenen, der helfer, der beschwörung der sühne und für den fall ihrer verletzung geschehen soll, was dann in n. 1422 als bereits geschehen oder näher bestimmt erscheint. Deutsch. Registr. litt. eccl. Mog. 4 fol. 93 (neu, 78 alt) im kreisarch. Würzburg. mit dem tagesdatum: an dem dunrestage nach sent Nicolays dage. — [Ueber den neu ausgebrochnen streit der brüder Johann, Heinrich und Eberhard von Sponheim (söhne Simons von Sp.) und ihrer mittelrheinischen verbündeten mit dem erzb. Werner von Mainz, auf dessen seite ihr vetter Heinrich von Sponheim-Starkenburg stand, vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 129 ff., dazu oben n. 1141[d] ff. 1193 über die frühere fehde. Schon am 14. märz 1281 war von seite Werners eine urkunde ausgefertigt worden, welche sich als forma compositionis concepte et ordinande bezeichnet und in der that ihrer ganzen fassung nach ein vertragsentwurf ist, Kremer Diplom. Beiträge 2, 222, vgl. CD. Nassoicus 1, 582. Vorliegende urk. k. Rudolfs ist nun der abschluss jener verhandlungen, ihre artikel sind (mit ausnahme des zweiten) in jener forma vom 14. märz enthalten; nur die forderung, dass die Sponheimer fortan dem erzbischof gegen den landgrafen von Hessen beistand leisten sollen, erscheint in der urk. Rudolfs nicht — sie war von Werner wol auf betreiben des königs, der mit Heinrich von Hessen jetzt auf bestem fusse stand (vgl. n. 1606) fallen gelassen worden. Diesen ganzen sachverhalt deutet schon richtig an Weidemann in Zeitschr. f. Hess. Gesch. N. F. 20, 435]. 1421
— 12	——	beurkundet dass er die fehde zwischen erzbischof Werner von Mainz, dessen stift und graf Heinrich von Sponheim auf der einen und den grafen Johann und Heinrich von Sponheim auf der anderen seite geschlichtet und gesühnet habe, wie folgt: 1) graf Johann, seine hausfrau und sein bruder Eberhard verzichten auf schloss Böckelheim und die zugehörigen leute und güter, wie das alles erzb. Werner gekauft hat, und sollen in dem gericht in welchem das schloss liegt dasselbe thun; 2) an dem gute, welches Appetie heisst soll graf Heinrich sich mit seinem einen drittel begnügen und die Mainzer kirche im ruhigen besitze der beiden andern drittel, die sie von Heinrich dem bruder des grafen Johann erkaufte, belassen; 3) alle gefangenen und ihre bürgen sind freigegeben und haben urfehde geschworen. Alles dieses haben die grafen Johann und Heinrich zu halten geschworen; würden sie es brechen, so will k. Rudolf mit den städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Oppenheim, (Ober-) Wesel und Boppard dem erzbischof und der kirche von Mainz beistand leisten, wogegen jenen weder graf Friedrich v. Leiningen, noch sein sohn noch graf Eberhard v. Katzenellenbogen oder graf Emicho v. Leiningen zu hilfe kommen dürfen. Mitbesiegelt von dem erzb. v. Mainz, den grafen Johann und Heinrich v. Sponheim, den grafen Friedrich v. Leiningen und Eberhard v. Katzenellenbogen. Deutsch. Zwei or. im reichsarch. München, ein or. im staatsarch. Coblenz; alle drei bis auf ganz unwesentliche abweichungen vollkommen übereinstimmend. Böhmer Acta 336 aus dem Registr. litter. eccl. Mogunt. 2, 219 in München. — Lateinische fassung (oder private übersetzung?), unvollständig überliefert, indem die ersten worte des art. 2 mit dem namen Appetie ausgelassen sind, so dass auch art. 2 auf die burg Böckelheim bezogen erscheint; erhalten durch die jedenfalls auf dieselbe copie zurückgehenden drucke bei Trithemii Opera ed. Freher 2, 291, Goldast Collectio constitut. imper. 1, 313, Lünig Reichsarch. 16[a], 42, Gudenus CD. Mogunt. 1, 782, Rousset Supplem. 1[a], 137. — Auf solche weise erscheint das verhältniss dieser urkunden vom 11. und 12. dec. und ihrer überlieferungen, das man nicht recht entwirren konnte (vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 132 anm. 2 und Will Mainzer Reg. 2, 413), klargelegt. 1422
— 14	——	Rheinischer landfrieden: beurkundet die rechte welche kaiser Friedrich auf dem grossen hofe zu Mainz (im august 1235) setzte, wie er die auf dem dermaligen hofe zu Mainz hat

1281

beschwören lassen von dem erzbischof von Mainz, von herrn, grafen, freien, dienstmannen, städten und allen auf dem Rhein von Constanz nieder, sie zu behalten von nun bis weihnachten und dann über fünf jahre. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 214. Comment. Gott. von 1780 s. 25. Senckenberg Neue Samml. der Reichsabsch. 1, 31. MG. LL. 2, 436 aus or. in Wolfenbüttel = Fontes rer. Bern. 3, 312. Facs. bei Gatterer Prakt. Diplomatik tab. 4. — [Vgl. bei Kopp Reichsgesch. 1, 385 ff. übersetzung und vergleichung mit der erneuerung von 1287. Das datum lautet: an deme sunnentage do sante Lucien dach was; Lucia ist am 13. dec. und das war 1281 ein samstag. Böhmer hat den 13. dec. also das datum des heiligenfestes angenommen; allein es dürfte doch auch hier die angabe des wochentages, noch dazu eines sonntags, vorzuziehen sein]. 1423

dec. 17 Moguntie verordnet auf bitte der stadt Mainz und der boten der andern rheinischen städte, dass der erzbischof Werner von Mainz wegen der in der fehde mit den grafen Johann und Heinrich von Sponheim erlittenen verluste 1100, und wegen des aufwandes bei der pro negocio sancte pacis stattgehabten belagerung und zerstörung der burg Rheinberg (bei Lorch an der Wisper, vgl. Bodmann Rheing. Alterth. 153) 1000 mark erhalten, und dass dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen, dem burggrafen Friedrich von Lahnstein, und dem vicedom Ludwig von Idstein, welche diese summen vorgeschossen, ihre forderung aus einem neuen zu Boppard zu errichtenden zolle (in novo teloneo cum antiquo equaliter concurrente), oder allfällig aus den gefällen bei St. Goar vergütet werden solle. Zeugen: erzb. Werner v. Mainz, die bischöfe Heinrich v. Basel und K. v. Toul; Peter propst, Simon decan und Erwin scholaster der Mainzer kirche; die grafen G. v. Sain, H. und Jo. v. Sponheim, H. v. Weilnau, G. v. Dietz, Adolf v. Nassau (später römischer könig), Friedrich und E. v. Leiningen. Mitbesiegelt von erzb. Werner und der stadt Mainz für sich und die andern rheinischen städte. Or. im reichsarch. München, das angekündigte siegel der stadt Mainz fehlt, auch ist kein schnitt dafür vorhanden; die datirung ist von gleicher hand aber mit andrer tinte zugeschrieben. Gudenus CD. Mogunt. 1, 784. Wenck Hess. Landesgesch. UB. 1, 48. Lehmann Die Grafen von Sponheim 1, 59. Sauer CD. Nassoicus 1, 587 unvollst. 1424

— 18 —— Die bischöfe Heinrich von Basel und Konrad von Toul geben ablass für das Agneskloster in Mainz. Baur Hess. Urkunden 2, 270. *1425

— 19 —— schreibt dem grafen Floris von Holland, dass er den rechtsspruch bestätigt habe, wodurch könig Wilhelm die lande Alost, bei der Schelde, Gerardsberge, Waas und die vier ambachten der gräfin Margaretha von Flandern absprach, und dass er mit denselben den Johann von Avesnes grafen von Hennegau beliehen habe, und beauftragt Floris, dass er Johann nunmehr in den besitz der ihm verliehenen lande einsetze. Mieris Charterboek 1, 429. Kluit Hist. Holl. 2[b], 846 und 1087. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 1, 195 aus copialbuch im reichsarch. im Haag. 1426

. . . Oppenheim (In Mainz) et in opido Oppenheim mansionem sibi statuit sex septimanarum et ibidem instituit pacem. Et cum adhuc esset apud Oppenheim, comes Heinricus de Luzelnburg apud Maguntiam obiit anno domini 1280 (richtig 1281) ante nativitatem domini. Ellenhardi Chron. SS. 17, 125. — Dazu die nachricht im Calendar. necr. Basil. Böhmer Fontes 4, 148 und Weiland in Abh. der Götting. Akad. 38, 62, jetzt SS. 30, 724: Ipso quoque anno (1281) Rudolfo Romanorum rege secus Oppenheim commorante curiam cum primatibus in nativitate domini habere disposuit; ad quam Hartmannus filius eius .. cum navigio festinare satageret etc., vgl. n. 1427[a]. *a

— 20 —— bestätigt dem kloster Himmerod (ord. Cist.) in der Eifel den besitz der kirche zu Altripp nördl. Speier und ihres patronats mit allem zugehör, wie all dies das kloster schon vor seiner regierung inne gehabt. Chartarium Hemmenrod. perghs. saec. 14 in Trier 2, 50, dar. F. Görres in Forschungen 17, 353. — [Im chartular lautet die datirung der urk. dat. ap. Oppinheim a. d. 1282 in vigilia b. Thome apostoli, regni nostri 10. Die jahresangaben stimmen zu 1282, aber am 20. dec. 1282 war Rudolf zu Augsburg; dagegen war Rudolf im jahre 1281 eben um diese zeit in Oppenheim (n. 1426[a]). Da nun ein versehen des urkundenschreibers oder des copisten doch eher bei den zahlen anzunehmen ist, als beim orte, glaube ich die urk. zu 1281 setzen zu sollen. An nichteinheitliche datirung (ort der handlung, zeit der späteren beurkundung) ist hier wol kaum zu denken]. 1427

1281	
dec. 21	. . . . An diesem tag (dimanche avant noel) ertrank bei Rheinau zwischen Breisach und Strassburg Hartmann der zweite sohn Rudolfs achtzehnjährig im Rhein zugleich mit seinen begleitern. Ihr schiff war an einen baumstamm gestossen und dadurch umgeschlagen. Bericht eines ungenannten (Heinrich von Granson bischof von Verdun oder Otto v. Granson?) an könig Eduard von England, welchem er diese nachricht sendet, damit Eduard etwa nicht eine gesandtschaft an den deutschen könig abordne um die durch seine früheren gesandten von Rudolf erhaltene botschaft zu erwidern. Or. im Tower, vgl. Pauli in Allg. Monatsschr. f. Wissensch. u. Literatur 1854 s. 569. Herrgott Taphographia 2, 180, Gerbert Crypta 115, Lichnowsky 1, Reg. 469, Trouillat Mon. de Bale 2, 346. Vgl. damit die nachrichten im Calend. necrol. Basil. Böhmer Fontes 4, 147, 148 und ed. Weiland in Abh. d. Götting. Akad. 38, 62, Ellenhard SS. 17, 125 und Ann. Hospit. Argent. ib. 104, die Ann. Sindelfing. SS. 17, 302 und Chr. Kuchimeister 174, die Cont. Vindob. 712 und nach ihr Ottokar 249 und die Cont. Praedic. Vindob. 731. [Der tag des unglücks war jedenfalls der 21. dec., wie es in übereinstimmung mit jenem berichte das Necrol. Wetting. bei Herrgott Geneal. 3, 848, die notiz im Calend. Basil. l. c. 148 und jetzt SS. 30, 724 und die Ann. Suevici SS. 17, 284 angeben; Böhmer folgte Ellenhard, dem Necrol. Bas. und den Ann. Sindelfing. und nahm den 20. dec. an].
. . . . .	bekundet den vor ihm zu Mainz am 6. dec. (presentibus nobis nuper . . pro tribunali sollempniter die sabbati ante festum Lucie) auf ersuchen des procurators des bischofs (Johann) von Lüttich ergangenen rechtsspruch, dass jeder reichsfürst mit weltlicher gerichtsbarkeit, vor dem der gewohnheit nach gerichtliche zweikämpfe stattfinden können, für einen solchen zweikampf ohne weiteres (tacite) und ohne rechtsverletzung den dafür festgesetzten tag verschieben darf, wenn er aus dringenden und rechtmässigen ursachen am ersten termine nicht anwesend sein kann; und befiehlt edlen, ministerialen, vasallen und allen unterthanen des bisthums Lüttich, dem bischof zu gehorchen, wenn er die verschiebung eines zweikampfes angeordnet hätte oder anordnen würde. Presentibus nobis — intendatis. Nur als form. erhalten: am vollständigsten in T n. 125, in E, dar. Stobbe 364 n. 267; mit unterdrückung von Moguntia und festum Lucie in S I, dar. Cenni 454 zu 1279 = Migne 98, 815; auch ohne adresse in S II, dar. Gerbert 186 = MG. LL. 2, 458. — Diese beurkundung des rechtsspruches wird wol noch zu ende 1281 zu setzen sein. *1428
. . . . .	schreibt einem grafen, er solle den allgemeinen landfrieden gleich andern fürsten und getreuen des reichs beschwören, wie solches der graf von Sponheim und Mathias der deutschordenscomthur in Coblenz in seinem und des reiches namen an ihn gesinnen werden. Ad Romani regni — fidem. Nur als form. erhalten: im fb. Konrads v. Diessenhofen, dar. Böhmer Acta 367 zu 1273—1291 = Görz Mittelrhein. Reg. 4, 321 reg. zu 1287, Th. v. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1886 s. 111 reg. zu 1282—1291. — Vielleicht mag dies schreiben am besten in die zweite hälfte des jahres 1281 gesetzt werden, als Rudolf nach seiner rückkehr aus Oesterreich allenthalben den landfrieden zu sichern strebte und wo wir im aug. und december die grafen Johann und Heinrich v. Sponheim bei ihm (n. 1362, 1421 f.), sowie auch den comthur Mathias im mai am Rheine thätig finden, vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 131 anm. 2. *1429
. . . . .	Rudolfus (rex) castrum Reichenegke restituit Joanni episcopo et ecclesie Gurcensi condempnato spoliatore nobili Gebhardo de Hewenegk (statt Sewenegk), datum 1281. Beiträge z. K. steierm. GQ. 3, 44 aus regest eines archivrepertoriums saec. 16 zu Strassburg in Kärnten. — Bischof Johann von Gurk war seit dem januar 1281 nicht mehr in der heimat und starb schon am 25. juli 1281 in Italien. Wenigstens vor den sommer 1281 müsste also obige urk. wenn ihr inhalt richtig excerpirt ist fallen. *1430
. . . . .	Ein bischof an könig (Rudolf): er tröstet diesen über den tod seines sohnes und ermahnt ihn sich nicht allzu grossem, seiner würde unangemessenem schmerz darüber hinzugeben. Audivimus et — gloriari. Nur als form. erhalten: in B, dar. Bärwald 314 zu 1290 mai (?). — Bärwald bezieht das schreiben auf den tod herzog Rudolfs, dagegen Kretzschmar Formularbücher Rudolfs 126 auf den im jahre 1276 gebornen, und verstorbenen sohn Rudolfs namens Karl. Gegen letzteres spricht die stelle tanti ac talis filii funera, was unmöglich von einem säugling gesagt werden kann. Ich glaube dass doch am natürlichsten an Hartmann

1281

zu denken ist; dass dessen ungewöhnliches ende nicht erwähnt ist, was Bärwald als bedenken anführt, kann bei einem so phrasenreichen und doch inhaltsleeren schriftstück kaum verwundern. *1431

. . . . . befiehlt einem getreuen, die strassen und wege seiner gegend auf das sorgfältigste überwachen zu lassen, denn wie er glaubwürdig vernommen, wolle der erzbischof von Köln bei Luzern oder sonstwo dort in der nähe als kaufmann verkleidet zu gefährdung des reiches sich einschleichen; es soll ihm daher der weg versperrt werden, damit dieser wolf im schafsfelle seine ränke auszuführen keine gelegenheit finde. Fidelitati tue — malignandi. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 45. — Vgl. die erörterungen in Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 141 f., wonach dieses merkwürdige schreiben vielleicht noch am ehesten in das jahr 1281 etwa gegen schluss desselben eingereiht werden kann, in die zeit, da am 22. sept. 1281 herzog Heinrich von Niederbaiern mit erzbischof Siegfried von Köln ein enges bündniss schloss, womit sie sich verpflichteten in angelegenheiten welche sie beide berühren nur gemeinsam zu handeln und nichts ohne einander abzuschliessen. Man kann nicht zweifeln was das bedeutete in dem augenblick, als Rudolf aus Oesterreich zurückgekehrt sich anschickte dieses endgültig seinen söhnen zuzuwenden, als die übertragung des Arelat an den enkel Karls von Sicilien betrieben ward, als man, wie Grauert im Histor. Jahrb. 13, 130 andeutete, von Italien aus neuerlich Friedrich von Thüringen gegen Karl von Anjou ausspielen wollte. Vielleicht hängt das obige schreiben gerade mit diesen letzten dingen zusammen, allein bevor wir nicht etwas mehr von denselben wissen, lässt es sich nicht weiter verwerten. Es ist ja auch nicht ausgeschlossen, dass in dem archiepiscopus Coloniensis irgend ein verderbnis oder eine willkürlichkeit des compilators steckt. *1432

. . . . . schreibt an eine frau (vos): herzog Jo(hann) von Brabant habe ihn jüngst durch boten (überbringer auch dieses schreibens) gebeten, ihr und ihren des väterlichen schutzes beraubten kindern beizustehen; er wolle dies, da er es schon früher beabsichtigt habe, nunmehr dem herzog zu liebe um so eher thun und werde mittel und wege finden um sie und ihre kinder ihrem missgeschicke zu entreissen und ihnen eine sorgenfreie lage zu bereiten. Nuntios illustris — incitatos. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 243. — Es werden im folgenden alle jene schreiben in den formularbüchern aus der kanzlei k. Rudolfs aufgeführt, die sich nicht näher deuten und zeitlich bestimmen liessen; auch die in Ott. allein überlieferten, in Wiener Briefs. 263 ff. zu 1273 oct.—1291 juli 15 gestellten schreiben sind hier eingereiht, da sie doch sicherlich alle noch vor 1282 fallen werden. Es sind dies stücke, denen in den meisten fällen wirkliche briefe und urkunden zu grunde liegen, wie das ihre einem individuellen fall angepasste fassung beweist; die zahl eigentlicher formulare (wie z. b. n. 1455, 57) ist gering, weil die mehrzahl derselben schon bei urkunden erwähnt sind, die nach ihnen abgefasst wurden. Da der abschluss der ursprünglichen grundlage dieser sammlungen allem anschein nach im jahre 1281 vollzogen war, ist eben dieses die untere zeitgrenze für die auf jene ursprüngliche sammlung zurückgehenden schreiben und urkunden. Als zeitbestimmung für alle diese stücke können wir also die regierungszeit Rudolfs von october 1273 bis ende 1281 ansetzen. Die grosse menge des so noch zusammenströmenden stoffes ist nicht nach ihrer überlieferung in den einzelnen redactionen usw., sondern im hinblick auf die bedürfnisse der benützer des regestenwerkes und mit rücksicht auf möglichst leichte übersicht nach sachlichen gruppen angeordnet. Es folgen nach einander schreiben betreffend: beziehungen des königs zu grossen in und ausser dem reiche (n. 1423—44); ladung zum reichstag (n. 1445, 46); bischöfliche kirchen und ihre capitel, schutz, privilegien (n. 1447—59), bischofs- und capitelwahlen (n. 1460, 61): schutz der klöster und orden, ihrer rechte und personen (n. 1462—74), äbtissinwahl (n. 1475), klosterdisciplin (n. 1476, 77), Cistercienser (n. 1478, 79), Mineriten und Dominicaner (n. 1480—84), Johanniter und Deutschorden (n. 1485, 86): schutz für unmündige (n. 1487, 88); empfang der regalien (n. 1489—91), lehen, burglehen und verpfändungen (n. 1492—1505): heiratsgut (n. 1506): erhebung in den ministerialenstand, ernennung von notaren, legitimirung, aufnahme zu familiaren (n. 1507—13); schiedsprüche, sühnen und vermittelungen (n. 1514—26); schutz gegen gewaltthätigkeiten und unrecht (n. 1527—35); restituirung verurtheilter (n. 1536—40); landschaften (Schwiz) und amtsbezirke (n. 1541—43); münze (n. 1544, 45); Juden (n. 1546, 47); brücken und strassen (n. 1548); städte, ihre frei-

vor 1282

heiten und rechte, obsorge und verwaltung (n. 1549—66), schutz gegen bedrängnisse (n. 1567—72), innere zwistigkeiten (n. 1573—75): gunstbeweise (provisionen) für königliche notare, capläne, familiaren und andere persönlichkeiten (n. 1576—94); berufungen an hof, dankschreiben (n. 1595—1602). Endlich folgen schreiben, für die sich eine engere zeitliche begrenzung innerhalb der jahre 1273—1281 ergab (n. 1603—11). — Um die fortwährende und hier wol entbehrliche wiederholung zu vermeiden, ist das »nur als form. erhalten« fortgelassen. *1433

. . . . . schreibt an einen grossen, er habe nach der abreise des N. geglaubt, die angelegenheiten zwischen ihnen beiden doch so geordnet zu haben, dass letzterer sich nicht mehr gegen jenen erheben werde (rebellionis calcaneum erecturum); um so stärker sei er von der nachricht überrascht worden, dass neuerdings zwietracht zwischen ihnen ausgebrochen sei; da nun, wie er hören müsse, der von ihm an sie zur friedensstiftung entsandte N. aufgehalten worden sei, ersuche er ihn dringend, über die sachlage zu berichten und seinen rat zur beilegung des zwistes zu ertheilen. In decessu (discessu) — consopire. In T n. 195; in E, dar. Stobbe 354 n. 216 unvollst.; in Ott. n. 371; in S I, dar. Conni 485 zu 1276 = Migne 98, 840; in S II, dar. Gerbert 170 zu 1279. — Conni deutete das schreiben auf Meinhard von Tirol und bischof Heinrich von Trient, Gerbert auf Ludwig und Heinrich von Baiern. Beides ist nicht unmöglich, eher hätte das letztere eine wahrscheinlichkeit für sich. Allein es sind doch zu geringe haltpuncte um eine bestimmtere annahme aussprechen zu können, die wendung rebellio stimmt doch wieder nicht zum verhältniss der beiden ja gleichstehenden bairischen brüder. *1434

. . . . . »Littere credencie ad papam«. Aspirauti processui — mancipando. In T n. 303; in E, dar. Stobbe 351 n. 194 unvollst. *1435

. . . . . schreibt einem (cardinal?), dessen verdienste er rühmt, wie sehr es ihn freuen würde mit ihm in regeren freundschaftsverkehr zu treten; er hofft, dass ihre innigen beziehungen jetzt besonders erstarken werden, da er nächstens mit ihm persönlich zusammentreffen werde und sendet einen boten an ihn. Tot et tanta — honorabilem etc.; ohne adresse in T. n. 154 und in E, dar. Stobbe 365 n. 271 unvollst.; in Ott. n. 376; mit der überschrift Rudolphus contrahit cum cardinali quodam amicitiam und dem schluss: adolescat. Ecce igitur honorabilem etc. in S I, dar. Conni 436 zu 1279 = Migne 98, 802 und in S II, dar. Gerbert 83 zu 1275; in B (mit der überschrift amicus amico suo), dar. Bärwald 324; mit der adresse Guernh. etc. Rudl. etc. im fb. könig Albrechts (cod. 577) p. 25, vgl. Schweizer in Mitth. des Instituts 2, 245. — Schweizer hält das stück auf grund der adresse für ein schreiben bischof Wernhards von Passau an k. Rudolf aus der zeit von 1285—1291; allein der brief muss seiner ganzen fassung nach von Rudolf an einen hohen geistlichen gerichtet sein, auch fällt die zeit von 1285—91 ganz ausser den rahmen der formelbücher. Es ist wie die überschrift von S I und S II annimmt, vielleicht an einen cardinal gerichtet; die hoffnung Rudolfs auf ein baldiges persönliches zusammentreffen liesse sich recht gut mit der begegnung von Lausanne im october 1275 in beziehung bringen; so glaubte Gerbert und dachte, freilich ohne weiteren anhaltspunct an Petrus von Tarantaise (nachmals papst Innocenz V.); das Guernh. des fb. k. Albrechts passt allerdings auf keinen cardinalsnamen der zeit von 1273 bis 1281; es mag wol änderung des compilators sein. *1436

. . . . . schreibt einem (cardinal oder bischof, pater reverende), er wolle bauend auf dessen so wolwollende gesinnung ihm seine angelegenheiten, über die er sich jüngst (novissime) mit ihm besprochen habe, vertrauensvoll überlassen, und bittet ihn um die fortdauer seiner freundschaft. Tanta nos — presumentes quod etc. In T, dar. Bodmann 37. *1437

. . . . . beglückwünscht einen neugewählten bischof und stellt an ihn eine bitte. Gaudeamus in domino — probet. In Ott. (unvollst.), dar. Wiener Briefs. 269. *1438

. . . . . ersucht einen bischof (pater karissime) ihm sechs schöne (honesta) zelte entweder selbst mitzubringen oder durch einen boten zu übersenden. Tot et tanta — promptiores. In T. dar. Bodmann 234. *1439

. . . . . schreibt einem markgrafen, er bedauere sehr, dass derselbe so heimlich und schnell durch sein land (per terre nostre districtus) gereist sei, so dass es ihm nicht möglich war denselben zu sehen und zu sprechen, was wie er bei ihrer engen freundschaft annehme, auch jenem er-

vor 1282

wünscht gewesen wäre; um dies einigermassen gutzumachen, sendet er einen boten an ihn ab. Quod transitus — credentialis etc. In T n. 153; mit der adresse Math. in E, dar. Stobbe 365 n. 270 unvollst.; mit der adresse marchioni in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 375 varianten; ohne adresse in S I, dar. Cenni 435 zu 1279 = Migne 98, 802; in S II, dar. Gerbert 151 zu 1278. — Gerbert bezieht das schreiben ganz willkürlich auf Andreas den bruder des königs Ladislaus von Ungarn und verlobten Clementias. *1440

. . . . . schreibt an einen befreundeten grossen. Indissolubilis ac — astringaris. In Ott. (nur der eingang), dar. Wiener Briefs. 264. *1441

. . . . . bevollmächtigt jemanden zur verhandlung und zum abschluss von angelegenheiten und genehmigt im voraus alles was derselbe thun wird. Gerentes de — ipsos. Unde damus etc. In T n. 159, dar. Kretzschmar Formularbücher 164; in E, dar. Stobbe 366 n. 277 unvollst. (vermengt mit dem auch in T und Ott. vorhergehenden stücke); in Ott. n. 333, dar. Wiener Briefs. 308 n. 333 varianten. — Vgl. die bemerkung zu n. 866. *1442

. . . . . Patriarch Raimund von Aquileia bestellt für sich und die kirche von Aquileia procuratoren am hofe könig Rudolfs. Reverendus in Christo — promisit. In Ott., dar. Wiener Briefs. 270. — Wie daselbst 271 bemerkt, ist das stück nach den üblichen formularen für procuratoren verfasst ohne dass jedoch ein begründeter anlass wäre dasselbe im ganzen als fiction zu betrachten. Fingirt sind allerdings sicherlich die siglen (D. et B., C. et T.) für die procuratoren. Patriarch Raimund von 1272—1298. *1443

. . . . . Ein grosser des reiches an könig (Rudolf): dankt für die günstige bescheidung seiner boten und versichert seine treue. Excellencie regali — exponemus. In Ott., dar. Wiener Briefs. 272. *1444

. . . . . schreibt an fürsten (N. et G. in Ott.), schwere krankheit verhindere ihn zu dem auf ein bestimmtes fest nach Frankfurt einberufenen reichstag zu kommen und er sei daher gezwungen, seine ankunft zu verschieben. Pro utilitate — adhibebis. In T (ohne den namen des ortes), dar. Bodmann 38 und 122 und in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 257 varianten; mit dem namen in E, dar. Stobbe 335 n. 92 reg. — Böhmer s. 134 dachte bei der mehr als zweimonatlichen lücke, welche die urkunden von december 1286 bis ende februar 1287 lassen, an die in obigem schreiben erwähnte krankheit; allein diese annahme entfällt infolge der zeitlichen begrenzung der Rudolfinischen formularbücher. Von einem reichstag in Frankfurt meldet einzig die Contin. Herm. Altah. SS. 17, 408: a. d. 1274 ad curiam novi regis in Franchenfurt principes evocantur. Allein gesetzt es wäre dies richtig und es wäre der dann zu Nürnberg im nov. 1274 gehaltene reichstag zuerst nach Frankfurt berufen gewesen, so könnte das motiv der verschiebung gegenüber einem schreiben wie oben n. 173 doch nicht in einer krankheit des königs gelegen sein, oder aber man müsste eine zweimalige verschiebung annehmen. Uebrigens kann der name auch eine änderung des compilators von E sein. So lässt sich eine bestimmte deutung und einreihung des schreibens nicht geben. *1445

. . . . . fordert einen (fürsten, sinceritatem tuam) neuerlich auf, zu dem wie er ihm schon geschrieben habe, unabänderlich auf bestimmten tag und ort einberufenen feierlichen reichstag persönlich zu erscheinen, wofür er ihm in dankbarkeit erkenntlich sein werde. Disponentes incommutabili — impendisse. In T, dar. Bodmann 180; in E, dar. Stobbe 352 n. 200 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 269 varianten. *1446

. . . . . nimmt einen bischof und dessen kirche in seinen schutz, verspricht ihn gegen jeden angreifer zu schirmen und ihm mit rat und that beizustehen, wie er ein gleiches auch wieder von ihm erwartet, wozu dieser ja durch seinen lehenseid verpflichtet ist. Etsi ad quoslibet — obligeris. In T, dar. Bodmann 241. — Das form. ist der urk. n. 1030 für den erzbischof Heinrich von Trier entnommen. *1447

. . . . . bittet einen (cardinal, erzbischof oder bischof, paternitatem vestram), einem bischof, der bereits bestätigung und weihe, sowie die regalien empfangen und im ruhigen besitz des hochstifts ist, in seiner gerechten sache günstig zu sein, damit endlich die jener kirche so verderblichen kämpfe aufhören. Cum venerabilis — detrimentum. In T, dar. Bodmann 216. *1448

vor 1282

. . . . . fordert einen grafen auf einem neugewählten bischof, dem er die regalien verliehen, hilfreich und schützend beizustehen. Fama clarus — specialis. In Ott., dar. Wiener Briefs. 269. *1449

. . . . . schreibt einem grossen, ein bischof habe vor ihm schwere klage vorgebracht, dass jener nächtlicherweile besitzungen des hochstifts überfallen und verwüstet habe und das was noch daselbst erhalten geblieben nunmehr sich und seinen amtleuten zuführen lasse; er befiehlt ihm, dem bischof unverweilt allen schaden wieder zu ersetzen und bei der königlichen ungnade fernere verletzung jener kirche zu vermeiden; denn der besagte bischof habe soviel widerwärtigkeiten für ihn (Rudolf) ertragen, dass er es nicht verdiene von königlichen getreuen so behandelt zu werden. Querelam gravem — amplexentur. In T, dar. Bodmann 237. *1450

. . . . . fordert herren (oder städte, vestra prudentia) einer diöcese auf, sie sollen, da ihr bischof in des reiches geschäften sehr häufig von seiner diöcese abwesend sein müsse und unmöglich im stande sei die diöcesanangelegenheiten alle zu besorgen, den bischöflichen beamten auf ihr ansuchen in allen dingen wider jedermann mit rat und that beizustehen. Quia princeps — decernemus. In T, dar. Bodmann 34. — Bezieht sich vielleicht auf bischof Heinrich von Basel. *1451

. . . . . beauftragt einen getreuen (reichslandvogt?), einen decan und sein capitel, das wie ihm durch einen bischof vorgebracht worden von einem widersacher an gütern und leuten entgegen dem allgemeinen landfrieden (contra generalis pacis observantiam) schwer geschädigt worden, zu schützen und im namen des königs auf dem wege rechtens (in forma iuris) gegen jenen feind und dessen helfer zu vertheidigen. Venerabili viro — exhibere. In T, dar. Bodmann 250. *1452

. . . . . schreibt an ein capitel: er hätte schon längst demselben in seinen bedrängnissen hilfe zukommen lassen, wenn ihn daran nicht der ungehorsam der stadt (N.) gehindert hätte; da nunmehr aber der haupturheber der empörung gestorben und die stadt wieder zum gehorsam zurückgekehrt sei, werde er auch für die heilung des sehr üblen zustandes ihrer kirche sorge tragen; er dankt den canonikern, dass sie auf seine bitte seinem protonotar ein canonicat übertragen haben, und bittet sie dasselbe nunmehr, da der protonotar zu gunsten seines genossen darauf resigniren will, diesem zu übertragen, dem er durch anvertrauung des königlichen siegels besondere ehre und sein besonderes vertrauen zuwende (cui vigens honoris nostri depositum sigillum videlicet regium fiducialiter et fideliter conservandum commisimus); das betreffende schreiben hierüber mögen sie einem bestimmten edlen zur übermittlung übergeben. Tribulacionibus et pressuris — foveamus. In T, dar. Bodmann 251. *1453

. . . . . schreibt an ein (capitel?, vos, propter vestre devotionis et fidei puritatem) bedauernd über dessen zwist mit einem bischof und theilt ihm mit, dass er dessen bitten entsprechend seinen procuratoren und freunden an der römischen curie die angelegenheit so warm wie seine eigene sache zur vertretung und förderung empfohlen habe; nicht minder wolle er auch alle andern angelegenheiten (des capitels) stets in jeder weise begünstigen. Super odiose — augustus. In T, dar. Bodmann 57. *1454

. . . . . verleiht einer kirche zollfreiheit für erträgnisse ihrer besitzungen, wie jene durch eidliche aussage ihrer boten ausgewiesen werden. Antiquorum decrevit — impedimento. In T n. 57; in E, dar. Stobbe 334 n. 84 unvollst.; im Berliner fragm., dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 260. *1455

. . . . . bestätigt die eingerückte urkunde eines bischofs betreffs verleihung von rechten an eine kirche, gibt dazu seine einwilligung und gestattet dem decan und capitel derselben, den bezirk ihres gotteshauses mit mauern und thoren zu umgeben. Litteras venerabilis — observare. Nulli ergo etc. In E, dar. Stobbe 360 n. 248; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 436 varianten. *1456

. . . . . befiehlt einem getreuen, güter und leute einer kirche in seinem namen wirksam zu beschützen und alle belästiger ernstlich zu strafen. Districte tibi — commendemus etc. In Ott., dar. Wiener Briefs. 265. *1457

. . . . . »petit cuiusdam ecclesie negocium promoveri«. Dilectionem tuam — impensurus. In E, dar. Stobbe 372 n. 298 unvollst. *1458

vor 1282

ersucht einen bischof (devotionem tuam) alle ihm untergebenen klöster und kirchlichen orte zum gebete für ihn und für das wol des reiches anzuhalten. Non tantum — gubernandum. In T, dar. Bodmann 239. *1459

ersucht (ein capitel), nachdem der bischöfliche stuhl durch den tod des frühern bischofs erledigt, einen von ihm empfohlenen zu wählen. Ex funestis — adiutores. In E, dar. Stobbe 321 n. 25 unvollst. — Vgl. den ähnlichen fall n. 834. *1460

Das capitel einer kirche (vestra specialis capella) an (könig Rudolf): zeigt diesem die infolge des todes des früheren decans vollzogene neuwahl eines decans an und bittet den könig den erwählten zu bestätigen (prout ad vos spectat gratioso admissionis debite beneficio prevenire). Cum nuper ecclesia — prevenire (subvenire). In T, dar. Bodmann 159; in E, dar. Stobbe 334 n. 87 reg. *1461

nimmt ein kloster mit personen und gütern in seinen schutz und bestätigt demselben einen güterkauf. Regum regi — dantesque etc. In E, dar. Stobbe 324 n. 39 unvollst. — Ebenda n. 40 ein anderer schutzbrief (Benignitatem nostram — nulli ergo etc.) für eine kirche und bestätigung ihres vogteirechts über eine villa. *1462

nimmt religiosen in seinen schutz und befiehlt jemandem dieselben zu vertheidigen. Cum divina providencia — gravamen. In E, dar. Stobbe 329 n. 62 unvollst. — Zwei ähnliche schreiben daselbst, Stobbe n. 61 (Affectantes ex animo — nocumentum) und n. 63 (Quia religiosas — summi). *1463

verspricht einem nonnenkloster, es niemals unter andere als seine und der kirche von N. gerichtsbarkeit zu stellen. Volentes vos — concedentes etc. In T n. 327; in E, dar. Stobbe 340 n. 129 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 203. *1464

bestellt auf bitte des propstes eines klosters jemanden, auf dessen tüchtigkeit, rechtlichkeit und gerechtigkeit er vertraut, zum vogte jenes klosters, das er in seinen und des reiches schutz genommen, und will dass derselbe solange er das kloster nicht beschwere noch beschweren lasse, als vogt verbleibe: würde er dem zuwiderhandeln, so hat der propst das recht einen andern vogt zu wählen. Etsi generaliter omnium — facultatem. In testimonium etc. In T. dar. Bodmann 192; in Ott. n. 235; in B, dar. Bärwald 261. *1465

thut einem orden die gnade, dass dessen procurator für die zeit seiner thätigkeit von allen abgaben, steuern et ceteris iuribus que civili communitati ex debito vel nostro mandato incumbunt, befreit sein und hierin weder vom schultheiss noch von den bürgern belangt werden solle. Ordinem vestrum — conveniri. In T n. 59; in E, dar. Stobbe 332 n. 76. *1466

ersucht jemanden, ordensgeistliche die sich in einer stadt niedergelassen, in ihren angelegenheiten beizustehen. Acceptus altissimo — incrementum. In B, dar. Bärwald 271. *1467

schreibt ordensgeistlichen und dankt ihnen dafür, dass sie den von ihm in gewissen angelegenheiten nach Venedig (?) abgeordneten boten (dilectus familiaris noster N.), wie dieser ihm selbst berichtete, so liebevoll und eifrig in seinen geschäften unterstützt haben. Floridi ordinis — foveatis. In B mit »Venecias«, dar. Bärwald 257; mit »ad. N. locum« in T, dar. Bodmann 203, in E, dar. Stobbe 338 n. 109 unvollst., in Ott. n. 473. — Man darf sich nicht verhehlen, dass die in B allein vorkommenden concreten beziehungen nicht selten willkürliche zuthaten oder änderungen des sammlers sind. *1468

fordert einen bischof (sinceritatem tuam) auf, ein nonnenkloster, dessen priorin und convent sich über seine ungerechten bedrückungen beschwert haben, fürderhin nicht mehr so sehr entgegen seiner hirtenpflicht zu belästigen und zu bedrängen; sonst müsste er mittel und wege ergreifen um den nonnen ihr recht zu verschaffen. Querelam gravem — instaurare. In T, dar. Bodmann 239. — Ein an k. Rudolf gerichtetes klageschreiben der Dominicanerinnen von St. Lambert in der Rheinpfalz gegen den bischof von Speier (Magnifice sublimitatis — conservare) ist in der Wiener Briefs. 243 zu finden; es wäre möglich, dass sich obiges schreiben Rudolfs auf diesen fall bezieht. Die nonnen schreiben: könig Rudolf habe (nuper) den grafen (Friedrich) von Leiningen mit dem schutze über sie beauftragt; jüngst aber habe der bischof von Speier den zehnten in Steinweiler, über den sie mit dem bischof streiten und der von den königlichen richtern unter sequester gestellt war, trotzdem an sich gerissen; der könig möge daher dem grafen neuerlich auf-

vor 1282

tragen, sie in diesem falle wie überhaupt zu schützen. — Der bischof von Speier ist Friedrich von Bolanden (1272—1302); Friedrich von Leiningen war seit 1274 reichslandvogt im Speiergau und schon als solcher mit dem schutze von kirchen und klöstern betraut. Vgl. Wiener Briefs. 245. *1469

. . . . . befiehlt getreuen, priorin und convent eines klosters, welche wie sie klagen von einem bischof und anderen schwer bedrückt werden, gegen alle solche bedränger und schädiger zu schützen und zu vertheidigen. Licet ex suscepti — defendatis. In T, dar. Bodmann 240. — Bezieht sich ohne zweifel auf denselben fall wie das auch in T unmittelbar vorhergehende n. 1469. *1470

. . . . . schreibt an eine stadt und verspricht um den bedrückungen welche ein kloster zu erleiden hat, ein ende zu machen, einen besonderen boten hinzusenden. Tribulacionum angustiis — debeamus. In E, dar. Stobbe 373 n. 300 reg. *1471

. . . . . befiehlt einem reichsbeamten (in tuo officio), einem religiosen, dem schon längst vier pfund pfennig jährlich auf eine bestimmte mühle oder auf andere reichsgüter daselbst angewiesen aber trotz seiner urkunde und trotz königlichen mandats noch nicht ausbezahlt worden, diesen betrag für das laufende jahr und weiterhin ohne verzug und bei vermeidung der königlichen ungnade auszuzahlen. Cum nos religioso — assignare. In T, dar. Bodmann 243. *1472

. . . . . schreibt einem (bischof), wie sehr ihn die bedrängniss eines klosters bekümmere, in welchem sich zwei gegenäbte gendberstehen, und ersucht ihn den einen von diesen, der gegenwärtig im besitze des klosters und demselben vorzustehen vollkommen geeignet sei, möglichst zu unterstützen. Utinam vos — mereamur. In Ott., dar. Wiener Briefs. 265; in S I (Ut mea vos — mereatur), dar. Cenni 463 zu 1274 = Migne 98, 826; in S II, dar. Gerbert 45 zu 1274. — Wie in Wiener Briefs. l. c. bemerkt ist, könnte man wol an St. Gallen denken, wo sich von 1274 bis 1277 die gegenäbte Rumo und Ulrich bekämpften (vgl. Wiener Briefs. 200); der bischof an den sich der könig wendet, wäre dann wol Rudolf von Constanz. Allein dies ist bei dem ganz allgemein gehaltenen schreiben nur eine möglichkeit. Cenni dachte an Constanz und Einsiedeln, Gerbert an Mainz und Fulda. *1473

. . . . . Ein kloster an könig (Rudolf): preist des königs erhebung und regierung welche dem lande frieden gebracht und bittet ihn es in seinen schutz zu nehmen und dem verfalle, in den es durch raub und brand von seite der landherren (per provinciales dominos) geraten, einhalt zu thun. De promocione — postulandum. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 257. *1474

. . . . . ersucht ein (nonnenkloster), eine bestimmte persönlichkeit zur äbtissin zu wählen, widrigenfalls er ihnen die königliche gunst entziehen und seine ungnade fühlen lassen müsste. Licet nostre — sentire. In E, dar. Stobbe 321 n. 26 unvollst. *1475

. . . . . bittet einen ordensobern, einen mönch, der den orden verlassen, nun aber reumütig zurückkehrt, wieder aufzunehmen und ihn in eine bestimmte ordensprovinz zu senden. Pro dilecto devoto — promptiores. In T, dar. Bodmann 197. — Ein ähnliches schreiben pro quodam ad monasterium pro monacho recipiendo (Pro dilecto nostro — obligemur) in E, dar. Stobbe 346 n. 163 unvollst. *1476

. . . . . Littere ad reformandum statum monasterii dissoluti. Quia de novo — impediret. In E, dar. Stobbe 336 n. 102 unvollst. *1477

. . . . . fordert (eine stadt) auf, den brüdern des C(isterzienser)-Ordens daselbst 20 fuss grund (spacium) zu überlassen. Conceptus altissimo — incrementum. In T. n. 210; in E, dar. Stobbe 335 n. 95 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 259 varianten. *1478

. . . . . befiehlt getreuen, einen (Cisterzienser)- mönch, der von seinem orden abgefallen und gegen seine mitbrüder mit raub und brand wütet, gefangen zu nehmen, damit er verdientermassen gestraft werde. Quia facinorosum — reportare. In T, dar. Bodmann 179; in E, dar. Stobbe 339 n. 116[b] unvollst.; in Ott. n. 248; in B, dar. Bärwald 268. — In E (Stobbe n. 116[a]) geht unmittelbar vorher der beginn eines schreibens (in T n. 229, in Ott. n. 476), das gegen einen Juden gerichtet war, welcher ob infamie notam quam dicitur incurrisse penendo scandalum in fide katholica gefangen wurde, zum christenthum übertrat, dann aber wieder zu seinem alten glauben zurückkehrte (Fideli nuper — Judaismi). *1479

vor 1282

ermahnt einen fürsten, der wie ihm die Minoriten klagten sie gegen ihre freiheiten und rechte belästige, mit hinweis auf den ausgezeichneten nutzen und die verdienste des ordens, denselben nicht zu verfolgen, sondern zu beschützen und begünstigen. Ex insinuatione — gratiosum. In T, dar. Bodmann 172. *1480

ersucht einen grossen (sinceritatem tuam), sich die Minoriten in ihren angelegenheiten empfohlen sein zu lassen und sich bei einem bestimmten bischof zu verwenden, dass sie in ihren rechten nicht verletzt werden. Quia religiosos — favore. In T, dar. Bodmann 173. *1481

dankt einer gemeinschaft (stadt?) sehr warm für die förderung und den schutz, den sie den Minoriten in ihren angelegenheiten zu theil werden lässt, und bittet sie dies auch fernerhin zu thun. Super eo quod — gratiosam. In T, dar. Bodmann 173. *1482

schreibt an eine stadt, preist in sehr rühmenden worten den (Minoriten)-orden, den er in jeder weise zu fördern wünscht und bittet die bürger, den einzigen übelstand, den die Minoriten ihrer stadt zu beklagen haben, nämlich einen weg zwischen der stadtmauer und ihrem kloster, der ihnen wegen der rohheiten boshafter leute höchst lästig wird, zu entfernen, indem sie diesen weg dem kloster schenken, was wie er ex certa sciencia urtheile, diesem zum nutzen und der stadt zu keinerlei nachtheil gereiche. In coeli firmamento — incrementum. In T, dar. Bodmann 223; in E (Celsi firmamento), dar. Stobbe 343 n. 145 unvollst.; in B (Firmamenti pulchritudine), dar. Bärwald 241. *1483

schreibt getreuen (fidelitatem vestram), es würde ihm sehr erwünscht sein, wenn der Dominicanerorden in einer gewissen stadt (in civitate nostra N.) eine niederlassung gründen könnte; da jedoch wie er vernommen dadurch einige edle der umgegend und die stadtgemeinde sich beschwert fühlen, sollen die getreuen die zustimmung derselben zu gewinnen suchen, indem sie darauf hinweisen, dass die brüder bei einer etwaigen niederlassung von ihnen selbst aufs kräftigste unterstützt werden würden. Multum regalibus — promovere. In T, dar. Bodmann 147. *1484

schreibt über die gewaltthat eines bischofs, der gott und menschen missachtend in auflehnung gegen die freiheiten der kirche in das haus der Johanniter in einer stadt mit bewaffneter hand eingedrungen, die brüder daraus vertrieben, laien tödtlich verwundet und priester und leviten mit dem blute besudelt habe und noch immer auf weitere anschläge wider die ruhe der Johanniter sinne; solches dürfe nicht geduldet werden. Scelus deo — tolerari etc. In T, dar. Bodmann 247. *1485

schreibt einem (cardinal oder bischof, paternitatem vestram), dass ihm honestus et providus vir N. über die armut des Deutschen ordens im hl. lande (in partibus transmarinis) geklagt und ihn um seine fürsprache beim papste gebeten habe; er ersucht daher den cardinal, den Deutschorden und dessen vertreter (procuratores) in ihrem anliegen bei dem papste möglichst zu befürworten und ihnen zur erreichung derselben behilflich zu sein. Accedens nuper — permansuri. In T, dar. Bodmann 112. *1486

befiehlt einem getreuen, die hinterlassenen söhne eines verstorbenen verdienstvollen mannes, die er beschützen und unterstützen will, unter seinen besonderen schutz zu nehmen; er will, dass alle von dem verstorbenen für den könig und dessen söhne gemachten schulden gezahlt, die früheren bürgen von ihrer verpflichtung gelöst und andere an ihre stelle gesetzt werden. Quod dilecti fidelis — pro eisdem. In T, dar. Bodmann 211. *1487

verkündet dass er ein noch nicht fünfjähriges waisenkind in seinen schutz und dessen sämmtliche güter in seine obhut genommen, und verbietet jede verletzung des kindes oder seiner güter. Ad hoc nostris — terrorem. In T, dar. Bodmann 174; in E, dar. Stobbe 342 n. 147 unvollst.; in Ott. n. 345; in S I, dar. Cenni 480 zu 1280 = Migne 98, 836; in B (— evitare), dar. Bärwald 282; in S II, dar. Gerbert 186. *1488

erlässt einem fürsten in anbetracht der gefahren und kosten der reise das persönliche erscheinen zum empfang der regalien und beauftragt einen andern, ihm den treueid abzunehmen. Considerantes viarum — sacramentum. In E, dar. Stobbe 323 n. 34 reg. *1489

gestattet dass ein bischof, der wegen kränklichkeit und wegen anderer hindernisse nicht persönlich vor ihm erscheinen kann, die regalien durch einen vertreter empfange. Cum venerabilis — reverenter. In E, dar. Stobbe 323 n. 35 reg. *1490

vor 1282

. . . . . gestattet einem bischof, dem er schwere unkosten ersparen will, bis zu einem gewissen zeitpunct die verwaltung der temporalien seines hochstiftes, doch unter der bedingung, dass derselbe mittlerweile vor ihn an einen bestimmten ort zur ablegung des treueides komme, widrigenfalls er aller aus dieser vergünstigung erwachsenden vortheile verlustig gehen solle. Nos qui ad — literarum. In E, dar. Stobbe 323 n. 36. *1491

. . . . . übersendet auf bitten einer bei hofe weilenden persönlichkeit (N. iuxta latus regium constituti) durch diesen einem grafen die belehnung mit dem geleite durch einen ort, den er vom reich zu lehen hat, sowie alle anderen reichslehen, presencium testimonio litterarum, quibus in evidens robur et testimonium premissorum maiestatis nostre sigillum ex nostro speciali beneplacito est appensum. Dilectorum fidelium — appensum. In T, dar. Bodmann 185. *1492

. . . . . nimmt eine gräfin, welche gewisse ihr erblich zugehörige güter (in comitatu N.) dem reiche aufgab und dafür von ihm nach geleistetem leheneid belehnt wurde, sowie ihren sohn mit allen ihren gebieten, sachen und besitzungen in seinen und des reiches schutz und verbietet jede behelligung derselben. In excelso throno — perturbare (presumant). In T n. 399 und 134, dar. Bodmann 255 und 196. *1493

. . . . . verleiht ein reichslehenbares schloss und andere lehen, welche er nach der aufsendung von seite eines ritters (G. in Ott.) edlen als erblehen übertragen hatte, die aber von diesen wieder aufgesendet wurden, nunmehr auf ihre bitte zur hälfte ihnen, zur hälfte anderen edlen als erbliches lehen. Fidelis est — possidenda. In T, dar. Kretzschmar Formularbücher 160; in E, dar. Stobbe 348 n. 179 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 250 varianten. *1494

. . . . . ertheilt einem vater und dessen söhnen die belehnung mit einem schlosse, hof und forst, was früher andere (talis et B.) als allod besessen und dem könig zu gunsten der ersten als lehen aufgegeben hatten. Venientes ad — presentes. In Ott., dar. Wiener Briefs. 268. *1495

. . . . . verleiht einem getreuen, der allodialgüter dem reiche aufgab, diese güter zu lehen, gestattet dass beim mangel männlicher nachkommen die töchter darin succediren und dass derselbe falls alle seine kinder vor ihm stürben, über diese lehen nach belieben verfügen könne, doch vorbehaltlich der königlichen zustimmung. Quia dilectus fidelis — litteris etc. In T, dar. Bodmann 191. *1496

. . . . . gestattet, dass ein getreuer für den fall seines früher eintretenden todes sein schloss mit allem zugehör seiner gemalin auf ihre lebenszeit übertragen könne; würde diese nochmals heiraten, so fällt das schloss an des besitzers rechte erben oder wem er es mit zustimmung des fürsten (consensu principis) vermachen wird: der erbe und besitzer hat dann aber der genannten frau 60 pfund zu erstattung ihrer mitgift zu zahlen. Devotis N. fidelis — teneatur. Testes huius etc. In T, dar. Bodmann 233. *1497

. . . . . gestattet, dass die reichslehenbaren weinberge (vinee sub tilia) eines ritters Jo. nach dessen tode an seine gemalin G. auf deren lebenszeit übergehen und diese die andern reichslehenbare güter und weinberge zur ausstattung ihrer töchter oder anderweitig vergeben könne. Quia dilectum — salvo. In Ott., dar. Wiener Briefs. 267. *1498

. . . . . verleiht einem getreuen die einkünfte aus gewissen orten so lange zu lehen (verum feudum), bis er demselben 100 mark silber zahlen würde, für welche jener güter kaufen und zu lehen nehmen soll. Ob clara — liberatis. In T, dar. Bodmann 171; in E, dar. Stobbe 335 n. 91 reg. *1499

. . . . . bekundet dass er einem ritter dessen erblich überkommene lehen nach geleistetem lehenseid verliehen habe. Universitatis vestre — eidem etc. In Ott., dar. Wiener Briefs. 264. *1500

. . . . . bekundet die verleihung von lehen nach empfangenem lehenseid. Cum vota — iuramento. In cuius etc. In E, dar. Stobbe 322 n. 32 unvollst. *1501

. . . . . ersucht eine kirche ihrem lehensmann N. die gunst zu gewähren, dass wenn dieser ohne männliche erben stürbe, sein lehen an seine töchter übergehen könne. Libenter vos — singularis. In T, dar. Bodmann 171; in E, dar. Stobbe 334 n. 86 reg. *1502

. . . . . ersucht einen grossen (sinceritatem tuam), die brüder eines edlen, den er mit dem väterlichen lehen belehnt habe, zu ermahnen und dahin zu bringen, dass sie ihrem bruder wegen jener lehen nicht unfreundlich entgegentreten und ihm keine ursache zur klage geben. Cum nos nobili — conquerendo. In T, dar. Bodmann 205. *1503

vor 1282

beauftragt einen getreuen, dass er um die ihm anvertraute burg vor gefahr zu behüten, alle burgmannen dazu verhalte, persönlich auf der burg sich aufzuhalten, und sie nötigenfalls durch entziehung ihrer burglehen dazu zu zwingen. Ne castrum — compellendo. In T, dar. Bodmann 170. *1504

verpfändet an die getreuen H. und C. einen zu einem schlosse gehörigen zehnten um 1000 mark silber. Ad universorum — roboratam. In Ott., dar. Wiener Briefs. 266. *1505

bestätigt jemandem die von demselben seiner gemalin gemachte anweisung und schenkung des heiratsgutes (donacionem dotis seu donacionis propter nupcias). Digna consideracio — confirmamus dantes etc. In E, dar. Stobbe 324 n. 41 unvollst. *1506

erklärt, um getreue, welche söhne eines kirchenministerialen und einer frau aus dem stande der milites (condicionis et generis militaris) sind, für ihre verdienste zu belohnen, dieselben gleich von ministerialen geborenen (ministerialis partus honore ac titulo perpetuo insiguimus), will dass sie fortan den ministerialen zugezählt werden als wären sie von reinem ministerialengeschlecht geboren, und dass sie aller väterlichen güter, lehen, rechte und privilegien theilhaftig werden, non obstante condicione materna. Dum fidelium — communiri. In E, dar. Stobbe 327 n. 56. — In F, Stobbe n. 57, folgt noch ein anderes formular für dieselbe standeserhebung, indem der könig defectum huiusmodi ex certa sciencia abolentes den betreffenden iuri et paternis natalibus restituirt (Regie celsitudinis — iure. In cuius). *1507

thut einem getreuen die gnade, dass er, obwol sein vater kein ritter war und nostris constitutionibus jene nicht ritter werden können die nicht ritterbürtig sind, dennoch mit dem rittergürtel geschmückt werden kann. Notum facimus universis — presumat. Im fb. des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 120. — In der Wiener copie ist dies stück könig Rudolf zugeschrieben. Es kann dies richtig sein, doch ebenso wahrscheinlich könnte das stück von einem böhmischen könig (Ottokar II.) herrühren. *1508

verleiht jemandem auf dessen bitte, nachdem derselbe über das amt eines notars geprüft und als tauglich erfunden worden und er den entsprechenden näher angegebenen eid zu gewissenhafter erfüllung seiner pflichten als notar abgelegt hatte, das amt eines öffentlichen notars und belehnt ihn damit durch feder, tintenfass und pergament (per pennam, calamare atque cartam). Claret imperii — prelibato. In E, dar. Stobbe 328 n. 59. — Dasselbe formular, nur in seinem zweiten theile gekürzt (Claret imperii — astringantur) in E, dar. Stobbe 362 n. 257 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefsammlung 309 n. 383 varianten; in B, dar. Bärwald 393. *1509

ermächtigt den bischof von Ferentino auf bitten eines clerikers von Ferentino, päpstlichen caplans, dem Ambrosius einem neffen des magisters A. von St. Valentin zu Ferentino das amt eines öffentlichen notars zu übertragen. Ne contractuum — iuramento. In Ott., dar. Wiener Briefs. 208; ohne adresse in B, dar. Bärwald 358. — Wie ich in Wiener Briefs. 422 nachträglich bemerkte, erscheint in n. 1062 vom 14. febr. 1279 ein mag. Angelus canonicus ecclesie s. Valentini, ein begleiter Giffrids von Anagni. Obiges stück könnte recht wol mit der anwesenheit dieses mag. Angelus in zusammenhang stehen, so dass es vielleicht bestimmter zu c. 1279 gestellt werden kann. *1510

legitimirt einen unehelich (de soluto et soluta) geborenen und macht ihn de certa sciencia zu allen gesetzlichen handlungen fähig, wie sie ein ehelich geborener ausüben kann, lege aliqua non obstante et specialiter illa que legittimari spurios nisi ex certa sciencia non permittit; er gewährt demselben auch aus besonderer gnade das nachfolgerecht in den gütern seines vaters. Non sunt omnino — procreatus. In cuius. In E, dar. Stobbe 325 n. 50. — Daselbst geht vorher, Stobbe n. 49, eine andere kürzere formel für legitimirungen (Ex parte talis — faciendum); eine ähnliche auch in T, dar. Bodmann 190 (Serenitati nostre — consequatur). *1511

nimmt einen getreuen zur belohnung seiner treuen ergebenheit und um ihn bei sich zu haben zum familiaren (nostrorum consortem omnium) an und fordert ihn auf an den hof zu kommen. Exposita nostro — percepturus. In Ott., dar. Wiener Briefs. 262. — Ein weiteres derartiges stück findet sich in B, dar. Bärwald 258 (Fecunda nobis — gavisurum), worin der könig jemanden in familiarem nostrum domesticum vel consiliarium nostrum aufnimmt. Ein schreiben in E, dar. Stobbe 353 n. 208 unvollst., in B, dar.

vor 1282

Bärwald 323 und in der Summa Petri de Halis, dar. Firnhaber 51 (Lustratis per mundi — aperire) ist die bitte jemandes an einen herrn, ihn wieder in sein haus aufzunehmen; die überschrift in B lässt es irrig Romanorum regi geschrieben sein. In einem andern schreiben in T, dar. Kretzschmar Formularbücher 162, in E, dar. Stobbe 353 n. 209 unvollst. und in cod. 2493 fol. 23 (Gerens de vestra — fructuosum) bittet jemand eine persönlichkeit bei hofe, dass sie sich für ihn wegen aufnahme in die dienste des königs verwende. *1512

. . . . . nimmt einen edeln in die zahl seiner diener auf (servitorum nostrorum ac familie numero), und fordert getreue auf denselben in seinen angelegenheiten zu fördern. Nobilem virum — exhibituri etc. In E, dar. Stobbe 322 n. 31. — Der compilator von E fügte hinzu: vel scribatur: Strenuum virum talem quem ad nos et sacrum Rom. imperium fidem sinceram habere sensimus et constanciam incorruptam servitorum etc. ut supra. *1513

. . . . . schreibt an zwieträchtige reichsfürsten. Turbatur imperium — debachante. In Ott. (nur der eingang), dar. Wiener Briefs. 264. *1514

. . . . . bekundet als von zwei parteien erwählter schiedsrichter seinen spruch, dass der eine die von seinem vorgänger innegehabten güter für die dauer seines lebens besitzen, der andere ebenso eine gewisse stadt zeitlebens innehaben soll. Die compromittirenden parteien anerkennen diesen schiedspruch und versprechen ihn einzuhalten. Suborta materia — contraire. In T n. 118; in E, dar. Stobbe 333 n. 78. *1515

. . . . . beauftragt seinen schwager den grafen (Albrecht) von Hohenberg, die zwietracht zwischen gewissen edlen zu schlichten, ihnen einen tag zum ausgleich in minne oder recht anzusetzen und, wenn eine partei daselbst nicht erscheinen würde, sodann der andern mit rat und that beizustehen. Quia revera — adherere. In T, dar. Bodmann 166. *1516

. . . . . schreibt einem getreuen, dass ihm gerade in dieser bedrängten zeit sein zwist mit einem andern missfalle, und fordert ihn auf seinen streit jetzt ruhen zu lassen und an bestimmtem tag zu ihm an den hof zu kommen, wo auch sein gegner erscheinen werde und wo er (Rudolf) ihren zwist gütlich oder auf dem wege rechtens schlichten wolle. Etsi fidelium — consopire. In T, dar. Bodmann 229. *1517

. . . . . fordert streitende auf es nicht zu kriegerischen angriffen kommen zu lassen, sondern sich mit vermittlung ihrer freunde gütlich auszugleichen; sonst sollen sie vor ihm erscheinen, damit er selber ihren streit friedlich schlichte. Volentes exortam — sopiantur. In T n. 76, dar. Kretzschmar Formularbücher 162; in E, dar. Stobbe 336 n. 104 unvollst.; in Ott. n. 263. *1518

. . . . . befiehlt streitenden parteien (N. et G. in Ott.) an bestimmtem tag und ort vollmächtige und gut unterrichtete boten vor ihn zu senden, damit er ihren zwist nach recht entscheiden könne. Exorte iam — valeamus. In T n. 78, dar. Kretzschmar 163; in E, dar. Stobbe 338 n. 112 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 267 varianten. *1519

. . . . . fordert einen getreuen auf, seinen streit mit einem andern (strenui viri N.) zum wol des landes gütlich oder im rechtsweg zu enden und zu diesem zweck auf bestimmte edle als schiedsrichter zu compromittiren. Volentes et precordialiter — observetur. In T, dar. Bodmann 183. *1520

. . . . . fordert getreue auf, sich des streites zwischen (den obigen, n. 1520) anzunehmen und denselben im wege rechtens oder gütlich zu entscheiden. Fidelitati vestre — astringentes. In T, dar. Bodmann 183. *1521

. . . . . schreibt einem (ritter), die klage welche A. (N. in Ott.) vor dem königlichen gericht (coram nobis in tribunali sedentibus) wider ihn erhoben, zwinge zum vorgehen nach der strenge des rechtes, wenn er sich nicht gütlich mit jenem vergleiche; er fordert ihn daher auf, dem zuvorzukommen und sich mit seinem gegner (hier C. genannt, in Ott. fehlt eine sigle) auszusöhnen. Querelam quam — procedemus. In T n. 75; in E, dar. Stobbe 335 n. 96; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 260 varianten. *1522

. . . . . schreibt einem getreuen, jemand habe ihm vorgebracht, dass jener edle, in dessen namen jener erstgenannte mit dem zweiten einen waffenstillstand bis zu einem gewissen feste geschlossen, einen diener des letztern gefangen genommen habe; er beauftragt ihn für die befreiung desselben zu wirken und alle andern angelegenheiten jenes zweitgenannten ent-

vor 1282

sprechend seiner (Rudolfs) oftmaligen aufforderung zu befördern, denn derselbe sei keineswegs irgendwie feindlich gegen ihn gesinnt. Ex parte N. dilecti — pateremur. In T, dar. Bodmann 167. *1523

schreibt einem getreuen betreffs eines ärgerlichen zwistes, sein sohn werde den schuldtragenden ritter gebürend strafen; er möge daher den andern theil ermahnen nicht etwa wegen der gefangennahme des ritters gegen seinen sohn vorzugehen; er selbst werde jenem so ausreichende genugthuung verschaffen, dass derselbe nicht zur selbsthilfe zu greifen brauche. Exorta inter — vindictam. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 256. *1524

Jemand an könig Rudolf: bittet für einen andern solange den gerichtstag aufschieben zu wollen, bis er selbst mit dem könig über die sache gesprochen habe. Precibus nobis — exauditos etc. In E, dar. Stobbe 373 n. 302 reg. *1525

bevollmächtigt einen getreuen, streitende in recht oder minne zu vergleichen. Volentes inter — ordinandum. In Ott., dar. Wiener Briefs. 268. *1526

schreibt einem befreundeten (grossen), dass ihm fortwährend über dessen sohn heftige klagen wegen gewaltthätigkeiten zu ohren kommen, die derselbe gegen jemanden verübe; er räth ihm und bittet ihn alles zu thun um bis zu einem bestimmten tage die zwietracht beizulegen, denn sonst könnte er dem geschädigten sein recht nicht verweigern. Quia te pura — receptare. In T, dar. Bodmann 178; in E, dar. Stobbe 335 n. 90 unvollst. *1527

schreibt jemandem, über den sich andere wegen unerträglicher gewaltthaten, brand und raub beschwert hatten, er möge sich mit den geschädigten binnen bestimmter frist vergleichen, oder sonst am tage nach dieser frist als endtermin (termino peremptorio) vor ihm erscheinen um sich zu verantworten; würde er weder das eine noch das andere thun, so werde gegen ihn mit dem rechte vorgegangen werden. Conquesti sunt — procedendum. In T, dar. Bodmann 169; in E, dar. Stobbe 332 n. 74 reg. *1528

fordert einen getreuen auf, seinen oheim (avunculus tuus), der sich zahlreiche verdienste erworben hat, in dem bau eines schlosses auf eigenem grunde nicht zu hindern sondern vielmehr zu unterstützen und dessen güter in seiner abwesenheit gegen alle angriffe und beschädigungen zu schützen. Dilectus fidelis noster — conservando. In T, dar. Bodmann 155. — Ein ähnliches schreiben richtet burggraf Friedrich von Nürnberg wegen seines schlosses zu Alhartsberg an Konrad von Sumerau, Wiener Briefs. 120, allein eine beziehung vorliegenden schreibens auf diesen fall kann nicht angenommen werden. *1529

befiehlt getreuen, gegen welche sich ein derzeit in des reiches und der christenheit diensten beschäftigter mann wegen unerhörter erpressungen an seinen leuten sehr beklagt hatte, alle leistungen (exactiones) die sie von denselben eingetrieben haben, ihnen zu ersetzen, widrigenfalls sie als ungehorsame der bestrafung verfallen würden. Querelam gravem — dinoscuntur. In T, dar. Bodmann 234. *1530

fordert getreue auf, jemanden den sie wie er hörte gefangen halten und, trotzdem derselbe ihnen viele und wertvolle geschenke gegeben, mit den verschiedensten martern peinigen, damit zu verschonen und ihm weiterhin nichts leides mehr anzuthun, bis er (Rudolf) selber persönlich zu ihnen komme und über die freilassung des betreffenden mit ihnen anordnungen treffe; zuwiderhandeln würde seinen schweren unmut gegen sie erwecken. Ad nostram audientiam — alloquamur. In T, dar. Bodmann 216. *1531

schreibt jemandem, es sei über ihn von getreuen schwere klage geführt worden, dass er denselben in ihrer erbschaftssache ihr recht nicht wolle angedeihen lassen; er fordert ihn auf volle gerechtigkeit zu üben, damit jene nicht genötigt werden an den königlichen richterstuhl zu gehen. Querelam graven — obligemur (rependemus). In T, dar. Bodmann 178; in E, dar. Stobbe 338 n. 111 reg.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 266 varianten; in B, dar. Bärwald 273; in Summa Petri de Halis, dar. Firnhaber 95. *1532

schreibt an personen (richter B), die er bereits früher zur genugthuung für einen von ihnen geschädigten aufgefordert, vorwurfsvoll, dass sie dies in verhärtetem sinne noch nicht gethan und dem betreffenden noch mehr schwere mühen und kosten bereiteten, und befiehlt

vor 1282

ihnen bei seiner ungnade, demselben schleunigst sein volles recht angedeihen zu lassen. Quia miserande — recursum. In T, dar. Bodmann 180; in E, dar. Stobbe 350 n. 186 unvollst.; in Ott. n. 253; in B, dar. Bärwald 269. *1533

. . . . . schreibt an personen, welche ordensbrüder als abgesandte an ihn geschickt hatten: aus hochachtung für die ehrwürdigen boten und nicht für deren auftraggeber habe er jene huldvoll aufgenommen und angehört, nur der boten bescheidene und einschmeichelnde ansprache habe seinen gerechten unmut, seine ungnade gegen sie soweit gesänftigt, dass er sie nunmehr dieses schreibens würdige und nur der boten bekannte und oft erprobte loyalität habe ihn vermocht, denselben seinen endgültigen entschluss in der fraglichen angelegenheit zu eröffnen. Religiosos et industrios — noster. In T, dar. Bodmann 212. *1534

. . . . . befiehlt einem getreuen mit berufung auf ein altes von seinen vorfahren am reiche eingehaltenes herkommen (ut hi qui cottidie latera comitantur regia . . in suis bonis seu iuribus absentie sue temporis a nullo iuris ordine seu quoquo modo alio dispendiose tangantur), jedes rechtsverfahren (processus), welches gegen Ar. den unermüdlichen kämmerer seiner gemalin der königin in dessen abwesenheit sei es mit recht oder unrecht vor sich gegangen oder vor sich gehen hätte sollen, unverweilt zu widerrufen und zurückzuziehen und des kämmerers güter gegen alle angriffe zu schützen. Longeva consuetudo — predictis. In T, dar. Bodmann 165. *1535

. . . . . bekundet, dass als er neulich (in civitate nostra N. . . pro tribunali sollempniter) zu gerichte sass, sein diener (famulus) mit der ächtung betraft worden, weil er denjenigen der mit seiner frau die ehe gebrochen (suo femori applicans impudenter) und ihn mit schmähungen und verläumdungen öffentlich beleidigt hatte, in quodam loco suspecto mit seiner frau ertappte und tödtete; auf die frage des verurtheilten, ob er nach dem ganzen sachverhalt (secundum processus huius merita) durch königliche machtvollkommenheit wieder restituirt werden solle (teneremur . . restituere) ward mit zustimmung aller zu recht erkannt, dass dies geschehen solle und wer gegen ihn zu klagen habe, sein recht beim hofgericht suchen soll. Sonach restituirt k. Rudolf den genannten zu seinem vollen früheren rechte und befiehlt einer stadt, denselben wieder zu ihrem bürger aufzunehmen und nicht behelligen zu lassen. Cum nuper in — supplementum. In T, dar. Bodmann 183. *1536

. . . . . restituirt einen ritter, welcher perpetratis criminibus ad que proscriptionis sententia consequitur geächtet worden war, auf seine und anderer bitten (cum tempore causam . . proscriptionis . . amputasset) in seine früheren rechte, indem er die acht löst. Ad universorum sacri — relaxata. In cuius rei etc. In T, dar. Bodmann 190; im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 259. — Eine ähnliche restituirung eines ob nexe cuiusdam infamiam geächteten (Nobile opus — admittatur) in T n. 117, in E, dar. Stobbe 341 n. 137 unvollst., in S I, dar. Cenni 473 zu 1280 = Migne 98, 830, in S II, dar. Gerbert 178 zu 1281. Die arenga dieses stückes ist jener der urk. Konrads IV. von 1253 entnommen, womit er Neapel begnadigt (Reg. imp. 5 n. 4606). Gerbert bezog das stück auf Paltram vor dem Friedhof, aber mit unrecht. *1537

. . . . . erlässt auf bitten von fürsprechern einem bürger der einen mord begangen seine schuld und restituirt ihn in seine früheren rechte, vorausgesetzt dass derselbe den verwandten des getödteten genugthuung leistet. Regalis thronus — reformatus. In T, dar. Bodmann 208. — Eine ähnliche restituirung eines mörders, wenn dieser parti lese et domino genugthuung geleistet (Quia exemplo — commisisset) in E, dar. Stobbe 326 n. 53 reg. und in der Summa des Petrus de Halis ed. Firnhaber 67. *1538

. . . . . restituirt einen mörder, der geächtet worden war, aber den verwandten des getödteten eine entsprechende genugthuung (condignam emendam) geleistet hatte, in seine früheren rechte, indem er die ehrlosigkeit (infamiam), der jener racione dicti homicidii verfallen, tilgt: er befiehlt zugleich einer stadt, den genannten wieder zu allen bürgerlichen ehren aufzunehmen. Primi parentis — commisisset. In E, dar. Stobbe 326 n. 54. *1539

. . . . . restituirt einen zum tode verurtheilten. Ad universorum noticiam — speciali presentiam etc. In E, dar. Stobbe 327 n. 55 unvollst. *1540

. . . . . verkündet einem getreuen (fidelitati tue), dass er den leuten von Schwiz die begünstigung gewährt habe, dass sie nur vor ihm, seinen söhnen oder dem richter ihres thales zu recht zu

vor 1282

stehen verpflichtet sein sollen, und befiehlt ihm eine verletzung dieses rechtes nicht zu dulden. Fidelitati tue — patiaris. In T, dar. Bodmann 168 = Kopp Urkunden 1, 30 = Wartmann im Arch. f. schweiz. Gesch. 13, 132. — Gegen Kopp, der dies schreiben für eine federübung der reichskanzlei erklärt, vertheidigen mit recht seine echtheit Huber Waldstätte 65 anm. 2 und noch entschiedener Wartmann l. c. Betreffs der zeitlichen bestimmung bemerkt Huber l. c., dass es vor den tod herzog Rudolfs 1290 mai 10 fallen müsse, durch die stellung innerhalb der redaction I der formelbücher wird das schreiben aber jedenfalls auch in die zeit vor 1282 gewiesen. *1541

. . . . . überträgt einem edlen in würdigung seiner verdienste, tüchtigkeit und treue die obsorge und leitung (custodiam et regimen) gewisser städte und burgen mit allem zugehör bis auf widerruf. Quia nobilis vir — super eo. In T n. 96 und 287; in E, dar. Stobbe 342 n. 143; in Ott., dar. Wiener Briefs. 308 n. 343 varianten. *1542

. . . . . schreibt einer gemeinschaft (universitati vestre) sehr bedauernd über den tod des vogtes, den er ihnen gegeben hatte, tröstet sie und will, sobald er in kurzem nach N. kommen wird, mit ihrem rate einen geeigneten nachfolger bestellen. Ex quo placuit — successore. In T, dar. Bodmann 228; in E, dar. Stobbe 352 n. 198[b] unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 304 n. 256 varianten; in B, dar. Bärwald 270. *1543

. . . . . fordert eine gemeinschaft (universitas vestra) auf, die münze (legali impressione formatam), welche ein edler kraft der von ihm erwirkten königlichen erlaubniss in seinem gebiete (infra terre sue districtum) schlägt, in ihren orten und städten im verkehre zuzulassen. Auguste magnificencie — exerceri. In T n. 99; in E, dar. Stobbe 359 n. 245 reg.; in Ott. n. 435; in S I, dar. Cenni 471 zu 1280 = Migne 98, 828; in B, dar. Bärwald 340; in S II, dar. Gerbert 179 zu 1282. — Gerbert und Bärwald deuten auf Rudolfs urkunden vom 19. und 20. juni 1282 für Geldern hin; allein abgesehen von der schon zu späten zeit stimmen diese urk. auch inhaltlich nicht mit obigem schreiben. *1544

. . . . . verleiht einer reichsstadt das recht gute münze von gutem silber, gutem gewicht und angemessener prägung zu schlagen und will, dass diese münze überall angenommen werde gleichwie die anderer reichsstädte (in aliis civitatibus imperialibus). Ad id benignitatem — consuetum. In cuius etc. In T, dar. Bodmann 187; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 n. 455 varianten. *1545

. . . . . verspricht Juden, die ihm eine bestimmte summe bereitwillig gezahlt haben, zu erleichterung ihrer bedrängten lage (seinen schutz). Adtendentes devota — presentes. In Ott. (unvollst.), dar. Wiener Briefs. 267. *1546

. . . . . fordert mit hinweis auf die durch neu auftauchende angelegenheiten verursachten neuen und unerwarteten ausgaben und die dadurch notwendig werdende forderung neuer beisteuern Juden auf, gleich andern Juden eine bestimmte abgabe zu leisten (singulis N. marcas XII). Cum propter novitatem — portitorem (honorare). In T, dar. Bodmann 193; in Ott., dar. Wiener Briefs. 312 n. 461 varianten. *1547

. . . . . bestimmt, da er die herstellung der brücken, wege und strassen des reiches beabsichtigt und nach dem beispiele seiner vorgänger nicht zulassen kann, dass sich jemand der pflicht zur beitragleistung immunitatis privilegio entziehe, dass zur herstellung der sehr schlechten strasse an einem bestimmten orte von jedem daselbst vorüberfahrenden wagen sowie von jedem vorübergehenden denjenigen, welche zur weiterführung des baues sich verpflichteten, etwas bestimmtes gezahlt werde; was auf eine bestimmte reihe von jahren in geltung bleiben soll. Guberuacio regalis — valituris. In E, dar. Stobbe 329 n. 60. *1548

. . . . . nimmt eine stadt wegen ihrer grossen, treuen und unermüdlichen dienste für könig und reich in seinen und des reiches besonderen schutz und will sie gegen alle anfechtungen vertheidigen. Pensat nostra serenitas — movere. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 260. *1549

. . . . . bestätigt einer stadt alle ihre von kaiser F(riedrich) und andern kaisern und königen hergebrachten freiheiten und rechte. Dignum iudicat — ante ipsum. Im Berliner fragment, dar. Kaltenbrunner im Oesterr. Archiv 55, 258. — Eine ähnliche bestätigung (Considerantes quod — contraire) in E, dar. Stobbe 324 n. 38 unvollst. *1550

vor 1282

gewährt den bürgern einer stadt, dass sie in sachen ihrer güter, seien es lehen oder eigen, nicht ausser die stadt vor ein weltliches gericht gezogen werden können. Volentes dilectos fideles — convenire. In cuius rei etc. In T, dar. Bodmann 182. *1551

gestattet, dass diejenigen welche sich in einer gewissen stadt (apud Bolath civitatem Ott.) dauernd niederlassen und sich daselbst häuser bauen, dieselben freiheiten wie die bürger geniessen. Decet benignitatem — libertate. In T, dar. Bodmann 187; in Ott., dar. Wiener Briefs. 311 u. 456 varianten. *1552

erlässt einer stadt, die durch einen brand gelitten hat, auf sechs jahre steuern und abgaben (a sturarum et angariarum onere) doch mit dem beding, dass sie innerhalb des laufenden jahres die beschädigte stadtmauer herstelle. Multifariis quas — concedentes vobis etc. In T, dar. Bodmann 232. *1553

befiehlt einem getreuen, gewisse bürger in ihren rechten an der maut zu Neumarkt (apud Novum forum) nicht zu irren, sondern sie hierin zu schützen. Fidelitati tue districte — eisdem. In T, dar. Bodmann 167. *1554

verleiht einem orte (municio) alle jene rechte und freiheiten, welche die könige neuen orten zu ertheilen pflegen (omnem immunitatem, qua . . novas municiones consueverunt libertare) und insonders das recht einer bestimmten stadt, nämlich die volle gerichtsbarkeit, welche der herr des ortes selbst oder durch vicare ausüben kann, und die abhaltung eines wochenmarktes. Digna consideracio — iudicat etc. In E, dar. Stobbe 325 u. 47. *1555

gestattet auf die bitten eines edeln N. (C.) in erwägung des nutzens eines marktes an geeignetem orte (in oportunis locis forum campestre), dass an dem orte (villa) N. ein wochenmarkt an bestimmtem tage abgehalten werde, an welchem alle besucher sich des besondern königlichen schutzes und der marktfreiheiten erfreuen sollen. Benigna gracie — libertatum. In T, dar. Bodmann 175; in E, dar. Stobbe 324 n. 46 unvollst.; in B, dar. Bärwald 366. — In E, dar. Stobbe 324 u. 45 unvollst. geht vorher ein andres formular einer ähnlichen wochenmarktverleihung (Dignum iudicat — infringere, quod qui etc.). *1556

befiehlt einer stadt, fernerhin niemanden mehr wider willen als bürger aufzunehmen, denn solche gewaltsamkeit und erzwungene zustimmung führe oft zu schlechtem ende; so mögen sie also davon ablassen und künftig nur solche die aus eigenem antrieb es wünschen zu bürgern aufnehmen; ausserdem sollen sie nicht zulassen, dass einige freie bürger (liberos vestros cives) andere freie die gewissen edlen zugehören (attinentes) mit raub und brand schädigen. Fidelitati vestre — perturbare. In T, dar. Bodmann 201. *1557

schreibt einer stadt, er wolle einem cleriker, den er sehr rühmt und der in seinen diensten sich mit 40 mark schulden beladen hat, hilfreich beistehen; er fordert sie daher auf, die gläubiger jenes clerikers ohne verzug zu befriedigen, mandatis, gratiis seu promissionibus aliquibus non obstantibus a nobis vel nostris officiatis vobis datis vel dandis; die 40 mark sollen dafür von der nächsten steuer (precaria sive stura vobis proxime imponenda) abgezogen werden; widrigenfalls sollen alle schäden die jener cleriker erleiden würde, ihnen zur last fallen. Tot et tanta — redundare. In T, dar. Bodmann 245. *1558

schreibt einer stadt, rühmt ihre stets bewährte treue, will stets ihres nutzens und vortheils eingedenk sein und da er gehört, dass sie eines erfahrenen, umsichtigen und gelehrten (stadt-) schreibers bedürfe, will er für diesen schweren mangel abhilfe treffen und empfiehlt eine schreibgewandte vertrauenswürdige persönlichkeit für dieses amt (ad ipsum notariatus officium); er ermahnt und beauftragt die stadt, nur diesen mann zu ihrem und des reiches nutzen zu nehmen; wer sich dagegen etwa sträuben wollte, der würde sich als ungehorsam und als feind der stadt erweisen. Quanto sincerioris — inimicum. In T, dar. Bodmann 213. *1559

überträgt jemanden den schutz, die vertheidigung und obsorge für eine stadt, deren unerschütterliche und unentwegte treue er rühmt. Quia dilecti — expedire. In T, dar. Bodmann 249. *1560

theilt allen einwohnern in einem bezirke (in districtu N.) mit, dass er mit rat seiner getreuen die obsorge (custodia) über die stadt dortselbst einigen getreuen zeitweilig übergeben habe, zu deren unterhalt mit seinem willen von jedem ort im gerichte (in ipso iudicio) ein

vor 1282

kleiner beitrag gezahlt werden solle, damit jene nicht mit eintreibung von futter und hen den leuten grössere nachtheile und unannehmlichkeiten bereiten. Universis in — inferantur. In T, dar. Bodmann 168. *1561

. . . . . schreibt einem getreuen, er habe dem grafen H. (fideli et avunculo nostro dilecto) eine stadt mit ganzer verwaltungsbefugnis (cum amministratione plenaria) und allen dazu gehörigen rechten, doch mit einrechnung der früchte (quod quicquid ab eadem civitate percepit, in sortem debeat computari) für jenen betrag verpfändet, um welchen des grafen sohn aus der für ihn (den könig) in Köln eingegangenen geiselschaft befreit werden kann; er befiehlt dem getreuen, den grafen hierin nicht zu belästigen, denn nach auslösung des genannten grafensohnes werde die verwaltung der stadt in früherem umfang wieder an ihn zurückfallen. Quia nobili — revertetur. In T, dar. Bodmann 38. *1562

. . . . . befiehlt seinem truchsessen in erwägung dass neugegründete orte mit mauern, gräben und allem was zu wehr und wacht nötig ist versehen werden sollen, bei der treue die er ihm und seinen söhnen schuldet, die befestigung einer stadt (civitatis nostre N.) und die wahrung der ihr verliehenen freiheiten sich angelegen sein zu lassen und, obwol er mit der obsorge (custodia) über diese stadt einen edlen betraut habe, doch achtsam über sie zu wachen da jener durch vieles andere in anspruch genommen sich dieser aufgabe wol nicht entsprechend werde widmen können. Necesse videtur — recompensam. In T, dar. Bodmann 161. *1563

. . . . . schreibt den bürgern einer stadt (vgl. n. 1563), er habe, stets auf ihr aufblühen und ihre festigung bedacht, den truchsessen beauftragt, für ihr wol und die wahrung ihrer freiheiten zu sorgen; sie mögen daher im verein mit demselben alles thun, was zu ausbau ihrer befestigungen und zu ausnützung ihrer freiheiten förderlich sei. Sciat fidelitatis — promotricem. In T, dar. Bodmann 162. *1564

. . . . . schreibt einer stadt, lobt ihre von altersher erprobte treue und ergebenheit, sendet einen boten an sie ab und ersucht um dessen freundliche aufnahme. Avite magnanimitatis — recommissum. In T, dar. Bodmann 203; in E, dar. Stobbe 338 n. 108 unvollst.; in Ott. n. 475; in B, dar. Bärwald 357. *1565

. . . . . beglaubigt bei (einer stadt) einen boten und ersucht sie seine durch denselben vorgebrachten aufträge baldigst auszuführen. Quia nonnunquam — mancipare. In T n. 97; in E, dar. Stobbe 340 n. 128 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 203. *1566

. . . . . verspricht (bürgern), sie von den bedrängnissen durch ihre nachbarn zu befreien und rebellioni rebellium mit königlicher macht entgegenzutreten. Calamitatum etc. vestrarum — nostras. In T n. 89; in E, dar. Stobbe 352 n. 204; in Ott., dar. Wiener Briefs. 202. *1567

. . . . . schreibt einem reichsbeamten (vogt?), dass gewisse bürger sich über unaufhörliche belästigungen beklagten, die ihre besitzungen von den benachbarten edlen und ministerialen zu erleiden haben, und befiehlt ihm, da er ihn jener gegend eben deshalb vorgesetzt um den frieden aufrechtzuerhalten, die bürger gegen alle feinde und besonders einen über den sie vorzugsweise klagten zu schützen und zu vertheidigen und ihnen auf jede weise beizustehen. Pressuras et molestationes — impertiri. In T, dar. Bodmann 210. *1568

. . . . . schreibt an die bürger einer der stadt Lodi benachbarten stadt (Mailand, Pavia, Crema, Piacenza): da gewisse kaufleute, wie die untersuchung (prout littere inquisitionis super hoc facte) herausstellte nicht in ihrem sondern im gebiete von Lodi (Laudanensis civitatis) beraubt worden sind, haben sie keinerlei strafe und beschwerung von seiner seite zu fürchten; doch mögen sie jenen kaufleuten in aller weise beistehen, damit dieselben einen ersatz ihres schadens erreichen. Juri prorsus — applicetis. In T, dar. Bodmann 229. *1569

. . . . . schreibt einem getreuen, dass bürger sich beklagt haben, einer ihrer mitbürger sei von einem familiaren desselben auf der reichsstrasse angefallen und um 20 mark silbers nebst seinen sachen beraubt worden; er möge daher den betreffenden auf jede weise zum ersatze des weggenommenen anhalten. Dilecti fideles nostri — effectu. In T, dar. Bodmann 218. *1570

. . . . . schreibt an jemanden vorwurfsvoll, dass derselbe trotz mehrfacher bitten und briefe immer noch nicht gewissen bürgern das ihnen weggenommene erstattet habe und (befiehlt ihm nochmals

vor 1282.

dies zu thun). Mirari compellimur — exhibere. In T n. 88; in E, dar. Stobbe 352 n. 203 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 202. *1571

. . . . . schreibt einem (bischof, sinceritatem tuam): wie ihm durch die bürger einer stadt vorgebracht worden, habe derselbe über diese stadt das interdict verhängt, weil einer seiner diener durch einen fleischhauer getödtet worden und der thäter durch schnelle flucht eine verurtheilung unmöglich gemacht hatte; er ersucht ihn, da doch nicht wegen des frevels eines einzelnen die ganze stadt gestraft werden könne und die stadt in der zeit der not sowol dem reiche wie ihm (dem bischof) viele dienste erwiesen, seine sentenz aufzuheben. Ex parte dilectorum — honorari. In T, dar. Bodmann 248. *1572

. . . . . befiehlt parteien (einer stadt, universitas) ihre innere zwietracht aufzugeben und bis zu einem bestimmten tage unwiderruflich mit einander friede und versöhnung zu schliessen: wer diesen frieden verletze, dessen person und vermögen sei ihm verfallen und werde der strafe, die ungehorsamen und verächtern königlicher befehle gebührt, nicht entgehen; vier vornehmere von jeder partei, mit allen vollmachten ausgerüstet, sollen binnen acht tagen nach empfang dieses schreibens vor ihm erscheinen, und was er mit ihnen zu beilegung des zwistes anordne, soll unverbrüchlich gehalten werden; denn eher, als dass dieser streit noch mehr anwachse, wolle er vier, sechs oder acht der hauptanstifter aufhängen lassen. Exorte inter vos — nectereutur. In T, dar. Bodmann 202. *1573

. . . . . bevollmächtigt einen boten bei einer stadt zur beilegung der daselbst herrschenden zwietracht. Germinantibus inter vos — mancipando. In E, dar. Stobbe 352 n. 199 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 201. *1574

. . . . . schreibt an eine stadt (fidelitatem vestram, viri pulcre circumspectionis et fidei), die kürzlich bei ihnen verübte unerhörte frevelthat, dass nämlich ihr stadtrichter jetzt zur fastenzeit während des messopfers ermordet worden, dürfe nicht ungestraft gelassen werden: sie mögen daher wirksam dafür sorgen, dass diese unthat gebürend gestraft werde, schon damit nicht der verdacht entstehe, sie selbst hätten um das verbrechen gewusst und dasselbe gefördert; sonst müsste er selbst wie es seine pflicht erfordert mit königlicher strenge eingreifen. Detestabile nephas — procedamus. In T, dar. Bodmann 207. — Ein ähnlicher fall ist bei n. 1158[a] angeführt, allein obiges schreiben darf doch nicht damit in beziehung gebracht werden. *1575

. . . . . bittet den papst, die ihm jüngst durch einen bestimmten bischof überbrachte bitte um provisionen für die königlichen notare, cleriker und capläne baldigst zu erfüllen. Quia providi viri — mancipari. In Ott., dar. Wiener Briefs. 206. *1576

. . . . . ersucht einen (bischof oder cardinal an der curie) sich für die baldige erwirkung der vom papste erbetenen provisionen (vgl. u. 1576) zu verwenden. Quia providi notarii — satagatis etc. In Ott., dar. Wiener Briefs. 206. *1577

. . . . . ersucht ebenso einen andern (bischof oder cardinal an der curie), sich zu verwenden, dass die für königliche schreiber und cleriker beim papste erbetenen provisionen erwirkt werden, und weist darauf hin, dass die betreffenden cleriker bisher keine pfründen genossen haben. Quia N. S. scriptores — collocari. In E, dar. Stobbe 368 n. 288 unvollst.; in Ott. dar. Wiener Briefs. 207. *1578

. . . . . präsentirt einem (bischof) racione imperii für eine erledigte kirche einen familiaren und notar und ersucht ihn, procuratorio nomine den überbringer des schreibens statt jenes in besitz und cura der kirche einzuführen. Ad vacantem — obmittas. In E, dar. Stobbe 354 n. 214; in Ott., dar. Wiener Briefs. 309 n. 369 varianten. *1579

. . . . . thut seinem caplan, der ihn seit seiner erwählung treulich begleitet und ihm gedient hat, die gnade, dass der caplan, seine schwester und sein ganzes haus und gesinde von aller abgabe (ab omni precaria sive contributione) frei sein sollen. Decet beneficenciam — pregraventur. In cuius etc. In T, dar. Bodmann 217. *1580

. . . . . fordert eine gemeinschaft (universitas, stadt?) auf, einen Johannes, den er zu seinem caplan aufgenommen und cum rebus et familia in schutz und geleite genommen hat, als solchen seinen caplan und cleriker in jeder weise zu fördern und vor aller belästigung zu schützen.

vor 1282

Digne illos — molestari. In E, dar. Stobbe 322 n. 28 unvollst.; mit verkürztem schluss (— impendatis) in Ott. n. 279 und in B, dar. Bärwald 273. — In E folgen zwei ähnliche schreiben (Regalis providencia — incurrisse und Regalis honoris — gratum) Stobbe 322 n. 29 u. 30; bei letzterem weist Stobbe auf die im fb. Albrechts erhaltene urk. k. Albrechts für einen archidiacon von Toul hin, Chmel 304. *1581

. . . . . befiehlt einer gemeinschaft (stadt?), seine capelle und capläne daselbst, denen man wie ihm zu ohren gekommen, frieden und schutz nicht gewähren will, in ihren rechten und freiheiten zu wahren und gegen alle böswilligen angriffe mit gebürender ahndung vorzugehen, damit jene nicht durch ungerechtfertigte satzungen (per leges vestras frivolas et statuta) schaden leiden. Etsi ex assumpti — detrimentum. In T, dar. Bodmann 240. *1582

. . . . . nimmt einen familiaren, den er in verschiedene gegenden des reiches senden will, mit seinen genossen (familia) in geleit und schutz und empfiehlt ihn einer gemeinschaft. Quia providum virum — iacturam. In E, dar. Stobbe 338 n. 110 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 208. *1583

. . . . . bittet eine geistliche körperschaft um verleihung einer pfründe an einen seiner familiaren (quique latus nostrum comitantur et ipsius se coaptant obsequiis). Dignum iudicat — premia mereatur. In E, dar. Stobbe 345 n. 159 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 200. *1584

. . . . . ersucht einen (geistlichen reichsfürsten), seiner pflicht (iuxta quod teneris imperio) und seinem versprechen gemäss einem vom könig empfohlenen, der diesem und dem reiche grosse und unablässige dienste geleistet, eine pfründe an seiner kirche zu verleihen; damit werde derselbe auch am besten wieder gutmachen, dass er weder persönlich, noch durch feierliche boten den reichstag besucht habe, worüber ihn sonst Rudolf tadeln müsste. Licet publica (pura) — supportandum. In E, dar. Stobbe 341 n. 133 unvollst.; ohne den schluss (— resultabunt) in Ott., dar. Wiener Briefs. 205. — Die beziehung auf einen reichstag macht es wahrscheinlich, dass das schreiben bald nach dem Nürnberger reichstag von nov. 1274 fällt; doch ist auch der reichstag von Augsburg im mai 1275 möglich und der von Nürnberg im aug. 1281 nicht gänzlich ausgeschlossen. *1585

. . . . . ersucht (ein capitel), einem doctor decretorum egregius quem altitudo sciencie laudabiliter in throno constituit magistratus eine pfründe zu verleihen. Quemadmodum ortus — adiutores. In E, dar. Stobbe 321 n. 24 reg. *1586

. . . . . schreibt jemandem (discrecioni tue), es zieme sich eos qui litterarum sciencia et morum conversacionis splendidiori nitore prefulgent besonders zu fördern, aber wegen allzugrosser beschäftigung habe er es bisher versäumt für einen sehr verdienten mann (vir providus et honestus) gebürend zu sorgen; er beauftragt nun den empfänger, wenn eine pfründe, deren donacio seu presentacio dem reich zustehe, in einer bestimmten diöcese frei werde, dieselbe dem empfohlenen zu verleihen. Regalis magnificencie — presentando. In cuius. In E, dar. Stobbe 321 n. 21 reg.; ohne den schluss (— committimus) in S I, dar. Cenni 486 zu 1283 = Migne 98, 840, in S II, dar. Gerbert 180 zu 1283. — Cenni und Gerbert beziehen das schreiben auf den protonotar Gottfried, der 1283 bischof von Passau wurde. *1587

. . . . . bittet einen (cardinal oder bischof, paternitatem vestram), einen sehr gerühmten geistlichen (cum honorabilis vir . . clarus ex sanguine, prestantiori morum et honestatis rutilet claritate) sich empfohlen sein zu lassen und denselben in seinen angelegenheiten bei dem papste wirksam zu unterstützen. Si super illarum — collocatur. In T, dar. Bodmann 114. *1588

. . . . . ersucht ein capitel zum wiederholten male um verleihung einer pfründe an einen verdienten mann. Honorabilis viri — respondere. In E, dar. Stobbe 321 n. 22 reg. *1589

. . . . . ersucht ebenso ein capitel für einen familiaren. Licet familiarium — voce. In E, dar. Stobbe 321 n. 23 unvollst. *1590

. . . . . dankt einem (höheren geistlichen) für seine bisherige bemühung zur erlangung einer pfründe für einen ihm empfohlenen und bittet ihn in seinem eifer bis zur erreichung dieses zieles fortzufahren. Pro eo quod N. — graciarum. In E, dar. Stobbe 335 n. 94 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 201. *1591

vor 1282

ersucht einen bischof (vestram paternitatem) an der curie, sich für die baldige ausfertigung der provision für G. mit einer bestimmten propstei zu verwenden, welche auf seine (Rudolfs) früher schon vorgebrachte bitte der papst demselben bereits zugesagt habe; es würde dadurch dem ärgerlichen und schädlichen streite der canoniker jener kirche, von denen je neun zwei verschiedene untaugliche personen wählten, ein ende gemacht werden. Petitione nostra — spei. In T, dar. Bodmann 197; in E, dar. Stobbe 358 n. 235 reg. *1592

schreibt einem bischof, sein vorgänger der römische kaiser (!) habe ihm den G. für die pfarre in G. praesentirt und er erneuere diese praesentation, indem er ihn ersuche, einen etwaigen unrechtmässigen besitzer zu entfernen und den genannten G. darauf einzusetzen. Cum inclite — devote. In E, dar. Stobbe 334 n. 83. — Der vorgänger Rudolfs ist in E als Rom. imperator bezeichnet, müsste also Friedrich II. sein, was doch so gut wie unmöglich ist, da erste und zweite praesentation dem gleichen bischofe und für die gleiche person gemacht werden; es darf daher sicher willkürliche änderung des sammlers angenommen und statt imperator jedenfalls rex gelesen werden, ähnlich wie im folgenden n. 1595. *1593

ersucht ein capitel, für B. (Jo.), der sich der angelegenheiten des capitels wider dessen gegner so erfolgreich angenommen, zum danke dafür beim papste um provision mit einer ihrer pfründen anzuhalten, und wünscht, dass sie die betreffende supplik an den papst ihm zusenden mögen. Si prudentia vestra (vestra prud.) — exhibere. In E, dar. Stobbe 336 n. 103 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 205. — Stobbe bezieht das N. in E auf papst Nicolaus III., doch ist es wahrscheinlicher das gewöhnliche N = talis. *1594

genehmigt und bestätigt die von seinem vorgänger (ad quem tunc eiusdem ecclesie racione imperii spectabat collacio) jemandem (ut dicitur) ertheilte verleihung einer kirche. Volentes dilectum — confirmamus. In E, dar. Stobbe 334 n. 85. *1595

schreibt einem befreundeten grossen (dilectionem vestram), er hoffe, derselbe werde nicht unterlassen an den königlichen hof zu kommen, woselbst er einige befreundete personen treffen werde; er möge das lange verweilen des N. (discreti viri) entschuldigen (»eo quod tam nos quam inclytus dominus noster N. etc.«) und möge seinem kämmerer, dem er infolge eines casus fortuitus seine gnade entzogen, dieselbe mit rücksicht auf seine (Rudolfs) fürbitte wieder zuwenden. Ex favore (fervore) — amplexus. In T, dar. Bodmann 181; in E, dar. Stobbe 352 n. 201 reg.; in Ott. n. 270. *1596

ersucht einen (geistlichen, prudentiam tuam), dessen weisheit und ruhm er preist, sobald als möglich an den hof zu kommen; denn er bedürfe in schwierigen angelegenheiten des reiches seines weisen rates. Sapientie tue — satiari. In T, dar. Bodmann 246. *1597

schreibt an eine gemeinschaft (fidelitatem vestram), da er zur führung der reichsgeschäfte des rates weiser und erfahrener männer sehr bedürfe und sie zu sich zu berufen pflege (in nostri consilii familiare participium), habe er auch einen bestimmten doctor der rechte, seinen familiaren, zu sich entboten und ersucht sie demselben hiezu urlaub zu geben. Quanto plura — permittatis. In T, dar. Bodmann 246. *1598

ersucht einen grossen (sinceritatem tuam), den er gerne zu sprechen wünscht, baldigst zu ihm zu kommen. Cupientes ex intimo — daturus. In T, dar. Kretzschmar Formularbücher 161; in E, dar. Stobbe 343 n. 149 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 204; in cod. 2493 fol. 23 (vgl. Kretzschmar). — Ein ähnliches schreiben worin jemand sub debito nupcialium primiciarum (Ott., premiorum E) aufgefordert wird, bald zu kommen (Quia illum — visitare) in E, dar. Stobbe 341 n. 135 reg., und in Ott., dar. Wiener Briefs. 305 n. 284 varianten. *1599

dankt einem geistlichen (devotionem vestram) dafür, dass er ihn (schon bei lebzeiten pie recordationis N.) in sein gebet einzuschliessen versprochen habe und bittet ihn, auch den religiosen N., der ihm (Rudolf) und dem gemeinen wole ut apis argumentosa dient, sich zu aufmunterung und gebet empfohlen sein zu lassen. Replevit augmento — iniungentes. In T, dar. Bodmann 228; in E (Resplenduit augmento), dar. Stobbe 351 n. 195 unvollst. *1600

dankt einem getreuen für seine ergebenheit. Pro eo quod fervens — disponentes. In T n. 169; in E, dar. Stobbe 345 n. 157 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 207. — Ein

vor 1282

ähnliches schreiben (Gratanter accepimus — incremento) in T n. 322. dar. Kretzschmar Formularbücher 163, in E, dar. Stobbe 339 n. 118 unvollst. *1601

. . . . . schreibt an einen getreuen, rühmt dessen eifrige und erspriessliche dienste und will ihn dafür belohnen. Quanta sit — applicare. In T n. 103; in E, dar. Stobbe 341 n. 131 unvollst.; in Ott., dar. Wiener Briefs. 204. *1602

. . . . . bittet den papst, dass er die clausel unter welcher sein vorgänger papst G(regor X.) jemandem ein canonicat und eine pfründe verlieh, dass dieser nämlich seine früher erhaltenen pfründen aufgebe, aufheben möge; denn sonst würde der betreffende weniger erhalten als er besass. Sanctitati vestre — innovantes. In E, dar. Stobbe 373 n. 303 reg. — Wenn die sigle G für den papstnamen verlässlich ist, dann muss das schreiben an einen nachfolger Gregors X. gerichtet sein, also nach januar 1276 fallen. *1603

. . . . . Abt Rumo von St. Gallen an könig Rudolf: das kloster befinde sich in grösster bedrängniss und bedarf der rettenden hilfe des königs; daher sende er seine vertrauten Konrad von Stoffeln domherrn von Strassburg und Berthold von Falkenstein an ihn, um mit seiner vermittelung einen ausgleich zwischen des königs söhnen und dem kloster zu erreichen und diesem dadurch ruhe zu verschaffen. Er wäre selbst gekommen, wenn er die notwendige unterstützung bei seinen leuten gefunden hätte. Ad hoc potentes — excusatos. In Ott., dar. Wiener Briefs. 199. — Daselbst 200 ist bemerkt, dass das schreiben wahrscheinlich in die zeit der unbestrittenen alleinregierung abt Rumos von febr. 1277 bis zu seinem rücktritt am 4. dec. 1281 fällt, und dass es sich darin allem anschein nach um die herrschaft Grüningen (vielleicht auch um Ittingen) handelt; vgl. Meyer v. Knonau zu Kuchimeister 148 f. 172 f., auch oben n. 96[a]. *1604

. . . . . Eine stadt an könig (Rudolf): sie habe den könig seitdem er das Elsass verlassen, ein ganzes jahr nicht mehr gesehen: sie sendet daher einen boten an ihn, um von ihm nachricht zu erhalten, ob er bald wieder zurückkehre oder in den entfernten gegenden mächtig herrsche. Feliciter regnare — expedire. In E, dar. Stobbe 372 n. 297 reg. — Im sommer 1276 vor dem zug nach Oesterreich weilte k. Rudolf zum letzten mal für mehr als fünf jahre im Elsass. In diese zwischenzeit fällt das schreiben und könnte, wenn die überlieferung richtig ist und genau genommen werden darf, in die zweite hälfte 1277 gesetzt werden. *1605

. . . . . bittet den papst, dem landgrafen Heinrich von Hessen, der mit einer enkelin des herzogs (Heinrich I.) von Brabant vermählt, mit derselben aber im vierten grade verwandt ist, die nöthige dispens zu ertheilen. Illustris lantgravius — generaret. In T, dar. Bodmann 89. — Landgraf Heinrich von Hessen (das kind), ein sohn Heinrichs II. von Brabant und Sophias von Thüringen, war selbst ein enkel herzog Heinrichs I. von Brabant und heiratete nach dem im juni 1274 erfolgten tode seiner ersten gemalin Adelheid von Braunschweig Mathilde die tochter des grafen Dietrich von Cleve und Isabellas (Elisabeths) von Brabant, welch letztere eine schwester Heinrichs II., eine tochter Heinrichs I. von Brabant gewesen (vgl. Voigtel-Cohn Stammtafeln n. 116, 209, 224). So waren also Heinrich von Hessen und seine zweite gemalin allerdings geschwisterkinder und somit im vierten canonischen grade verwandt. Wauters Table chronol. 5, 665 denkt zuwider dem klaren wortlaut des schreibens an ein heiratsproject, und zwar, wie er meint, mit einer tochter herzog Johanns I. von Brabant. Das schreiben fällt nach obigem jedenfalls nach mitte 1274, da jedoch Heinrich von Hessen erst am 4. juli 1277 von der seit anfang 1274 (n. 94) über ihn verhängten reichsacht gelöst wurde (n. 808), so kann doch auch diese verwendung k. Rudolfs für ihn beim papste erst nach dieser zeit fallen. Nun war aber der päpstliche stuhl um diese zeit bis zum 25. nov. 1277 erledigt, so dass die zeitliche begrenzung mit 1278 bis 1281 angenommen werden kann. *1606

. . . . . schreibt an personen, es befremde ihn sehr, dass sie die kühnheit besassen sich an ihn um schutz zu wenden, da sie doch seinen und des reiches erklärten feind und landesverräter (patris et patrie nephandissimum traditorem), welchen ganz Oesterreich als einen verhärteten bösewicht ausgestossen (evomuit), ganz offen bei sich aufgenommen haben; er könne ihrer bitte nicht willfahren, solange sie nicht jenen von sich fortgewiesen haben. Miramur nec — sentiretis. In T, dar. Bodmann 9. — Sicherlich ist unter dem verräter niemand anderer als Paltram vor dem Friedhof zu verstehen; damit fällt das schreiben nach mai 1278;

vor 1282		vielleicht ist es an niederbairische adelige gerichtet, etwas später wenigstens, im jahre 1281, erscheint Paltram im besitze von Karlstein, vgl. n. 1342. *1607
. . . . .		beauftragt einen getreuen, abt und convent eines klosters, die er in seinen und des reiches schutz genommen, in allen ihren gütern in Mähren an ihren rechten und freiheiten zu schützen. Quia cottidie — aptiores. In T, dar. Bodmann 258. — Durch die erwähnung Mährens stellt sich das schreiben in die zeit nach dem kriege von 1278. *1608
. . . . .		schreibt einem grafen Guido, rühmt dessen treue ergebenheit, wünscht da unablässig sein ruhm vor dem königlichen throne ertönt jederzeit seinen rat und ermuntert ihn zu ferneren diensten. Quantum nobis — convalescat etc. Mit adresse in Ott., dar. Wiener Briefs. 171; ohne adresse in B, dar. Bärwald 377. — In Wiener Briefs. 172 ist vermutet, der brief sei vielleicht an den grafen Guido Fiesco von Lavagna gerichtet gewesen; allein G. Gerola wies im Arch. stor. Ital. 5. ser. 18, 152 darauf hin, dass nach den neueren arbeiten über das haus Fiesco es um jene zeit keinen Guido Fiesco gegeben habe. Umsomehr kommt die andere daselbst geäusserte vermutung in betracht, dass nämlich das schreiben an den grafen Guido von Montefeltre bestimmt war, zu dessen bedeutender stellung und grossem rufe der wortlaut sehr wol passen würde; er war der führer der Gibellinen in der Romagna und seit ende 1278 mit der kirche versöhnt (Kaltenbrunner Actenstücke 153). So kämen für den brief die jahre 1279 bis 1281 in betracht. *1609
. . . . .		schreibt an die witwe eines herrn von Bolanden, dessen tod er beklagt und dessen verdienste er rühmt, dass die gnade, die er demselben in betreff der Juden zu Boppard erwiesen, nur darauf sich erstreckt habe, dass was jener von den Juden unbeschadet deren freiheiten auf gütlichem und billigem wege erlangen könne, dies mit königlicher zustimmung geschehe: sie habe jedoch dies mass überschritten, und solle daher die gefangenen Juden freilassen. Im übrigen wolle er ihr und ihren kindern seinen schutz und seine gunst angedeihen lassen. Novit altissimus — largitatis. In T, dar. Bodmann 153. — Bodmann bezieht dies und das nächste schreiben auf Elisabeth die witwe Werners von Bolanden: allein da auch für diese schreiben die allgemeine begrenzung mit 1281 gilt, kann an Werner nicht gedacht werden, da derselbe noch 1284 lebte, vgl. Roth Fontes rer. Nassoic. 1, 243; vielmehr dürfte Werners bruder Philipp von Bolanden (-Hohenfels) und dessen witwe Lukardis darunter zu verstehen sein. Philipp ist schon vor mitte august 1279 gestorben (vgl. Acta Palat. 1, 334), Lukardis erscheint am 26. apr. 1282 als relicta de Bolanden (Baur Hess. Urk. 2, 333). So kann man die schreiben dem letzten siebziger oder den zwei ersten achtziger jahren zuweisen. *1610
. . . . .		schreibt getreuen, welche ihm über die bedrängung und gefangennahme von Juden berichtet hatten, dass die seinerzeit an den von (Bolanden) in bezug auf die Juden (in Boppard) gewährte gnade nur in einer (wie in n. 1610) bestimmten ausdehnung verliehen worden und es nicht seine absicht gewesen sei die freiheiten der Juden zu verletzen; er schliesst mit der nachricht, dass seine angelegenheiten glücklichen fortgang haben. Auditis et intellectis — condimentum etc. In T, dar. Bodmann 152. *1611
1282		
jan 15	Oppenheim	gestattet der priorin und dem convent der Reuerinnen zu Frankfurt sich aus den benachbarten reichswäldern mit so viel holz zu versehen als sie zu ihrem täglichen gebrauche bedürfen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 206. * 1612
— 17	——	Die grafen Ludwig und Gerhard von Rieneck vergleichen sich mit dem bischof Berthold von Würzburg nach geheiss der vom könig dazu benannten schiedleute (bruder Gerhard von Hirschberg, Eberhard und Ulrich brüder von Schlüsselberg und Gottfried von Brauneck) über alles was zwischen ihnen seit der zu Nürnberg »von des küniges wegen« geschlossenen sühne geschehen ist; hauptsächlich über die sühne eines todschlages, für die nicht uninteressante bestimmungen getroffen werden. Zeugen: die genannten schiedleute, dann Wolfrat v. Eberstein, graf Rudolf v. Wertheim, Sibot v. Walhusen, Dietrich Phal. Eberhard v. Ussenkein, Horant der vogt v. Rieneck. Deutsch. Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken 3 c, 23. Mon. Boica 37, 543. — Die erste hier erwähnte durch könig Rudolf zu Nürnberg vermittelte sühne muss in dessen aufenthalt daselbst im juli und august 1281 fallen, vgl. n. 1383. *1613
— 17	. . . .	Bischof Ingram von Cambray an könig Rudolf: berichtet über seine mission zu einsetzung des grafen Johann von Hennegau in die diesem zuerkannten lehen (vgl. n. 1362 ff.); die

1282		
		leute von Gerhardsberge und Alost hatten ihm ihre thore verschlossen und den eintritt sowie jeden gehorsam verweigert; nach Reichsflandern, dem Waes und über die Schelde wagte er wegen der drohungen des grafen Guido von Flandern und weil diese gegenden nicht mehr zu seiner diöcese gehören und ihm ganz unbekannt waren, überhaupt nicht zu gehen. Er hatte sich begnügen müssen den procurator des grafen Johann bei Gerhardsberge und Alost in diese und die übrigen genannten lehen wenigstens summarisch einzuweisen. Martene Thes. 1, 1172. Mon. de Namur 1, 380 und 3, 519. *1614
jan. 19	Oppenheim	bekundet dass über die von der edlen frau Margareta von Böckelheim mutter des grafen Johann von Sponheim in curia nostra gegen diesen wegen ihrer aussteuer erhobene klage durch vermittelung beiderseitiger freunde ein vergleich dahin zu stande kam, dass graf Johann seiner mutter gegen deren verzicht auf ihre ansprüche jedes jahr 50 mark Mainzer denare auszahlen solle; mit näheren bestimmungen für den fall der säumigkeit von seite des grafen. Mitbesiegelt von der gräfin Margareta und dem grafen Johann, sowie von den grafen G. v. Sain, H. v. Sponheim, F. v. Leiningen, E. v. Katzenellenbogen. Böhmer Acta 337 aus Sponheimer copialb. fol. 272 im gen.-landesarch. Karlsruhe. 1615
— 20	——	schreibt dem könig Eduard von England (amico nostro carissimo) und ersucht ihn dafür zu sorgen, dass durch die dortigen landeseinwohner den gütern des von bürgern Lübecks mit lübischem und anderm deutschen kaufmannsgut befrachteten hamburgischen schiffes Gremun, welches bei Blakeneye gestrandet ist, kein nachtheil zugefügt werde. ‚Abschriftlich apud me.' Böhmer. Or. im Tower zu London, vgl. Höhlbaum Hansisches UB. 1, 306. Lappenberg Stahlhof Urk. n. 30. CD. Lubec. I 2, 42 (und 107 anm. 1 einzelne richtigere lesearten). 1616
— 20		(in castro Vurstenowe) Bischof K(onrad) v. Chur an könig Rudolf: er bezeugt, dass graf Meinhard von Tirol seinen stammsitz im gebirge habe (inra [!] montana habere domicilium et residere), und weder dem herzogtum Baiern noch Schwaben angehöre und dass auch keiner seiner vorfahren von ihrer grafschaft Tirol (de dominio Tirolensi) ausserhalb der berge je zu recht gestanden (extra montana iuri . . exstitisse); vielmehr sei es bekannt, wie dieselben und insbesondere Meinhards grossvater graf Albrecht in foro infra montanorum zu Verona vor kaiser Friedrich iudicio sunt conventi, und dass graf Meinhard seine grafschaft vom bisthum Trient habe, welches zu Italien gehöre. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Beitr. z. Gesch. Tirols 2, 258. Mohr CD. Rhaetiae 2, 9. — Schon Kopp Reichsgesch. 1, 513 anm. 1 hat bemerkt, dass diese bei Hormayr zu 1283 gesetzte urk. ins jahr 1282 gehöre, da bischof Konrad von Chur schon am 25. sept. 1282 starb; allein dies wurde nicht beachtet und daher die bedeutung der urk. immer etwas schief gefasst; vgl. jetzt darüber Mitth. d. Inst. Ergbd. 4, 146. *1617
— 29	apud Lutream	genehmigt den verkauf reichslehnbarer güter und rechte zu Mittelrohrbach sowie an den wäldern Waldmarken, Brand, Fronden und Kalberg seitens des Heinrich von Hohenecken und dessen frau Margareta an das kloster Otterberg, zugleich beurkundend, dass die verkäufer durch substituirung anderer güter bei Wolfstein, iuxta aestimationem nobilis viri F. comitis de Leiningen cui vices nostras in hac parte commisimus, dem reich ersatz geleistet haben. Eine copie im kreisarch. Speier. Würdtwein Monast. Palat. 1, 385. — [Die genannten orte liegen nördl. und nordwestl. Kaiserslautern in der Pfalz, dem ausstellort der urkunde]. 1618
feb. 5	——	befiehlt seinen amt- und forstleuten in und bei Kaiserslautern, propst und hospitalbrüder der hl. Maria zu Kaiserslautern sowie deren höfe, die er bei ihren alten rechten erhalten will, der weide, der eichelmast, des täglichen brennholzes und des bauholzes unentgeltlich geniessen zu lassen, auch den leuten auf den hospitalhöfen weder abgaben noch dienste abzuverlangen. Copie im kreisarch. Speier. Lehmann Gesch. von Kaiserslautern 202. 1619
— 9	Germersheim	genehmigt die weiterverpfändung des dorfes Bornheim um 120 pfund an Bernhard Kilotho durch den grafen Heinrich von Castell, dem es um 400 pfund verpfändet ist und dem bei allfälliger ablösung jene 120 pfund abgezogen werden sollen. Mitgetheilt von Pertz. Or. im staatsarch. Wien. — Vgl. unten n. 1881. 1620
— 11	——	Gerichtssitzung, vgl. n. 1621. *a

1282			
feb. 13	Germersheim	beurkundet den vor ihm (nobis apud Germersheim in die cinerum (feb. 11) pro tribunali sedentibus) auf frage des grafen Adolf von Berg, welches standes die kinder werden, wenn freibauern mit vogtleuten (rustici vel rustice qui liberi dicuntur cum hominibus advocaticiis vel aliarum superiorum aut inferiorum ordinum) eine ehe eingehen, ergangenen rechtsspruch: quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem. MG. LL. 2, 439 aus or. im staatsarch. Düsseldorf = Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 2. aufl. 161.	1621
— 13	——	(in castro) bekundet, dass mit seiner zustimmung Werner schenk von Ramberg seiner frau Gudela von Hohenecken die reichslehen Gomersheim und Freischbach nordöstl. Landau zu leibgedinge gegeben habe, und bewilligt, dass in ermangelung von söhnen auch töchter in denselben folgen dürfen. Oberrhein. Zeitschr. 20, 308 und Böhmer Acta 338 aus or. im gräfl. Degenfeld-Schomburgischen arch. zu Eybach.	*1622
— 18		(Shireburne) König Eduard von England an könig Rudolf: schreibt dass er Otto von Grandson und den magister J. von Derby decan von Lichfield mit der vermittlung eines friedens zwischen ihm und Philipp grafen von Savoyen beauftragt habe, und bittet ihn sich diese vermittlung gefallen zu lassen. Rymer Foedera 1 [b], 190 irrig zu 1281. — [Ebenso schrieb Eduard an den grafen Philipp und dessen neffen Thomas und stellte am selben tage die vollmachten für die gesandten aus. Rymer l. c., vgl. unten n. 1635. 1683[a]].	1623
— 20	Wissenburch	erlässt einen befehl die freie rheinschifffahrt des Deutschordens betr. Mitgetheilt von Pfaff. — Weissenburg im Elsass.	1624
— 22	——	beurkundet dass der landgraf Friedrich von Leuchtenberg mit einwilligung seiner söhne burg und berg Kulmen (Rauhenkulm und Schlechtenkulm bei Kemnat) ihm resignirt, und dass er den burggrafen Friedrich (von Nürnberg) und dessen sohn dergestalt damit beliehen habe, dass nach deren tode des burggrafen töchter succediren. Schütz Corpus 4, 125. Stillfried Mon. Zoll. 1, 146. Mon. Zoll. 2, 132 aus or. im reichsarch. München.	1625
— 22	——	verpfändet dem Albertus Prepositus und dessen erben sechs simmern frucht jährlicher einkünfte vom hof in Wendelstein südl. Nürnberg, den der burggraf Friedrich von Nürnberg vom reiche zu lehen hat, um dreissig pfund. Anspacher Ankunftsbuch pergamenths. saec. 15 in Nürnberg bl. 32. Mon. Zoll. 2, 133 ebendaher.	1626
. . .	——	bestätigt auf bitte Beringer's des Johanniterordensmeisters in Deutschland (unser henliger ratgeve) eine eingerückte urkunde von 1281 dec. 6, durch welche der rath von Colmar auf seinen (Rudolfs) befehl gewisse stadtplätze, einen graben und einen weiher dem Johanniterhause daselbst zu eigenthum überlässt. Deutsch; blos mit 1282, ohne tag. Mossmann Recherches sur la constitution de la commune à Colmar (2. ed.) 18 anm. 1 reg. Winkelmann Acta 2, 108 aus or. im bezirksarch. Colmar.	*1627
— 25	Germersheim	bekennt dem Albrecht Kago 140 mark silber schuldig zu sein, und verpfändet ihm bis zu deren zahlung 25 pfund von der bede in Kiensheim und das gericht zu Barr, und zwar aus besonderer guade so, dass er darüber nicht rechnung zu legen hat. Bethmann aus or. in Schlettstadt, darnach Winkelmann Acta 2, 108. — Kiensheim nordwestl. Colmar, Barr nördl. Schlettstadt.	1628
. . . . .		Ein notar des grafen (Johann) von Hennegau schreibt an Wilhelm den procurator des grafen am königlichen hof: der graf will nunmehr bei hof für sein recht (gegen den grafen Guido von Flandern) auftreten (littigabit); der procurator möge die gunst des königs zu erlangen suchen, die briefe die er (der notar) an den könig und dessen räte schreibt übergeben, den grafen von Fürstenberg und den burggrafen von Nürnberg zu gewinnen und ein offenes schreiben könig Rudolfs zu erwirken suchen, worin dieser kundthut, dass alle durch könig Richard geschehenen reichsgutvergabungen gemäss dem spruche des Nürnberger reichstages (n. 1371) ungültig seien; auf den erfolg eines solchen schreibens würde graf (Johann) grosse hoffnungen setzen. Ebenso möge er einen befehl des königs an die stadt Achen erwirken, dass diese ihm (dem notar) wie sie versprochen, gewisse einkünfte (fiscales proventus) ausfolge. Wilhalme quia — universi. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 209. — Wie daselbst 210 f. bemerkt, fällt dieses schreiben wol in die ersten monate von 1282, bevor Johann von Hennegau selber an den königshof kam (er ist zeuge	

1282

in u. 1637 vom 25. märz) um seine sache gegen den grafen Guido von Flandern und die einleitung eines förmlichen verfahrens gegen diesen zu betreiben. *1629

märz 12 | Oppenheim | schreibt dem domcapitel zu Cambray, dass durch die dem grafen Heinrich von Luxemburg übertragene wahrung der reichsrechte in dortiger stadt und diöcese den privilegien der kirche von Cambray kein eintrag geschehen solle. Copie saec. 13 ex. in cod. lat. 10968 fol. 135′ der Nationalbibl. zu Paris, nach mittheilung von Dopsch. Ficker in Wiener SB. 14, 172 aus copie saec. 14 im domcapitelarch. Pisa. 1630

— 12 | —— | bestätigt dem kloster Marienbronn die eingerückte urk. k. Friedrichs II. von 1237 juli Speier (Reg. imp. 5 n. 2260), besetzung der capelle mit grauen klosterfrauen und schutz betr. Aus schlechter deutscher übersetzung im Fleckensteiner copialb. im freihrl. Gayling'schen arch. zu Ebnet bei Freiburg i. B. durch R. Fester. — Marienbronn auf Fleckensteinischem gebiet westl. Weissenburg im Elsass. *1631

— 15 | —— | nimmt das nonnenkloster Heilsbrück (ord. Cist. bei Landau) in seinen schutz. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg, Friedrich v. Speier; Friedrich herzog v. Lothringen; die grafen v. Montfort, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich u. Philipp v. Sponheim; Werner v. Boland, Berthold v. Trauchburg königl. hofrichter. Or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat) nach mittheilung P. Schweizers. Würdtwein Nova Subs. 1, 151 unvollst. 1632

— 15 | —— | nimmt das nonnenkloster Kirschgarten (ord. Cist. vor Worms) mit genannten höfen und allen andern besitzungen in seinen schutz und verbietet, dass es mit irgendwelchen steuern und diensten, auch von keinem vogte, belästigt werde. Zeugen: die bischöfe Berthold v. Bamberg und Friedrich v. Speier, der abt v. Weissenburg, Friedrich herzog v. Lothringen; die grafen Hugo v. Montfort, Eberhard v. Katzenellenbogen, Heinrich und Johann v. Sponheim, v. Rapperschwil; Werner v. Boland, Berthold v. Trauchburg curie nostre iusticiarius. Lehmann im Arch. f. Hess. Gesch. 2, 401 reg. Archival. Zeitschr. 2, 212 reg. Winkelmann Acta 2, 109 aus or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat). *1633

— 19 | | (Thune) Bischof Rudolf von Constanz gestattet den Wilhelmitern auf dem ihnen von könig Rudolf geschenkten platz bei der stadt Mengen eine niederlassung zu errichten. Herrgott Geneal. 3, 503. Ladewig Constanzer Reg. n. 2547 reg. *1634

— 21 | Maguntie | bevollmächtigt den bischof Heinrich von Basel, seinen fürsten und rath, zu verhandeln und abzuschliessen zwischen ihm und dem grafen von Savoyen, indem er zugleich verspricht alles genehm zu halten. Abschriftlich aus Turin (liber litter. imper. im staatsarch.) mitgetheilt von Kopp. Cibrario Storia di Savoia 1, 180. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 107. Trouillat Mon. de Bale 2, 347. Fontes rer. Bern. 3, 318. — [Vgl. oben n. 1420[a]. Am 5. apr. bevollmächtigt graf Philipp von Savoyen den abt Berno von Susa zu friedensverhandlungen. Heinrich von Basel, abt Berno und bischof Berlio von Belley, der ebenfalls von Savoyen als vertreter bestellt worden, treffen in Mâcon zusammen, wo sich die königinmutter Margareta von Frankreich aufhielt, die für den frieden wirkte, wie könig Eduard von England sogar zwei gesandte zur vermittlung zwischen Rudolf und Philipp abgesandt hatte (n. 1623). Am 15. apr. wird waffenstillstand bis auf absage verkündet und beide theile compromittiren auf die bischöfe von Basel und Belley als vollmächtige schiedsrichter. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 107 ff., Kopp Reichsgesch. 2[b], 352 ff.; den tieferen zusammenhang hat Fournier Le royaume d'Arles 237 ff. dargelegt. — Das weitere vgl. unten n. 1683[a]]. 1635

— 23 | —— | Bischof Berthold von Bamberg gibt einen ablassbrief für das Agneskloster in Mainz. Baur Hess. Urk. 2, 270 reg. — Es ist wahrscheinlich, dass auch der könig an diesem tage noch in Mainz weilte; auch bischof Berthold ist am 25. märz wieder in Oppenheim. *1636

märz 25 | Oppenheim | bestätigt dem stiftscapitel des hl. Servatius zu Mastricht (que nostra et imperii specialis est plantula et capella . . utpote ab eiusdem imperii corde longa distancia et prolixa locorum inhabilitate seposita) die eingerückte urk. k. Konrads III. d. d. Mastricht 1139 juni 22 (Stumpf n. 3395), schenkung der dortigen brücke an das capitel betr., und gestattet die einhebung des hergebrachten brückenzolles. Zeugen: die erzbischöfe Werner v. Mainz und v. Trier, die bischöfe Berthold v. Bamberg und v. Speier, Ludwig pfalzgraf bei Rhein herzog v. Baiern, die grafen Johann v. Hennegau, Eberhard v. Mark, Eberhard v. Katzenellenbogen, Adolf v. Nassau und Ludwig v. Homberg; Werner v. Boland. Aus dem copialb. des hl. Serv.

1282		
		zu Paris 1, 51. Annales de l'academie d'archeologie de Belgique 10, 173. Publications de la societé d'archéologie de Limbourg 2, 177 aus or. — [Ueber die bedeutung der anwesenheit der erzbischöfe von Mainz und Trier am hoflager Rudolfs und die daraus erhellende annäherung Heinrichs von Trier vgl. v. d. Ropp Werner v. Mainz 134]. 1637
märz 29		Ostern.
— 29	Oppenheim	beauftragt den herrn von Valkenburg das Cistercienser-nonnenkloster kloster Burtscheid (quod ab inclitis predecessoribus nostris et imperii dinoscitur esse fundatum) zu schützen. Lünig Reichsarchiv 18[b], 309. Quix Die Frankenburg 132. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 449 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 1638
apr. 6	——	bestätigt dem stiftscapitel des hl. Servatius zu Mastricht (que capella est specialis imperii) auf seine bitten eine eingerückte urkunde könig Heinrichs. Zeugen wie in n. 1637 (vor der poen- und corroborationsformel). Aus der abschr. in Paris, darnach Winkelmann Acta 2, 110. — [Die copie bringt von der eingerückten urk. nur die anfangsworte „In nomine sancte etc."] 1639
— 7	——	bestätigt demselben auf seine bitten die eingerückte urk. Friedrichs I. d. d. Mastricht 11. april 1174 (Stumpf n. 4158), wonach die stiftsleute zu Rosmer dem grafen von Loos keine leistungen schulden. Zeugen: die erzbischöfe Werner v. Mainz und v. Trier, die bischöfe Berthold v. Bamberg und Friedrich v. Speier; Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern; die grafen Johann v. Hennegau, Eberhard v. Katzenelnbogen, Heinrich v. Fürstenberg; Werner v. Boland. Böhmer Acta 338 aus or. im Haag. 1640
— 9	——	bestätigt demselben (ex certa scientia) die eingerückte urk. Friedrichs II. d. d. Aprocina im dec. 1232 (Reg. imp. 5 n. 2014), in der wieder das diplom k. Heinrichs IV. von 1087 Achen (Stumpf n. 2886, privilegienbestätigung, propstei dem königlichen kanzler vorbehalten) bestätigt wird. Zeugen: die erzbischöfe v. Mainz und v. Trier, die bischöfe Friedrich v. Speier und Ber. v. Bamberg; pfalzgraf Ludwig herzog v. Baiern; die grafen Eberhard v. Katzenelnbogen, Eberhard v. Mark, Johann v. Hennegau, Johann v. Sponheim, Adolf v. Nassau. Acta Sanctorum Maii 3 p. XXXIV. Ghesquière Acta Sanctorum Belgii 1, 262. Böhmer Acta 339 aus or. im Haag. 1641
— 10	——	gebietet auf bitte des stiftscapitels zu Mastricht den richtern, dem schultheiss und den schöffen der königlichen gemeinde daselbst, welche als solche zur kirche St. Johann eingepfarrt ist, die reichsleute auf keiner anderen malzmühle mahlen zu lassen als auf der, welche zu dieser kirche gehört und von dem stift des hl. Servatius abhängt; namentlich sollen sie nicht auf der zur Marienkirche, zu welcher die dortige bischöfliche gemeinde eingepfarrt ist, gehörigen malzmühle mahlen lassen; sie sollen die reichsleute, sobald sie vom stift und dessen kämmerer erfordert werden, zum mahlen anhalten, sich im übrigen aber jeder einmischung in die gerichtsbarkeit des stifts und kämmerers enthalten. Aus einem copialbuch zu Paris Winkelmann Acta 2, 110. Bulletins de la commission r. d'histoire (Belgien) 3. serie 9, 50. — ‚Eine urkundliche aufklärung über diese doppelten gemeindeverhältnisse zu Mastricht aus dem dortigen stadtarchiv, wenn es erhalten ist, müsste für das mittelaltrige städtewesen gewiss belehrend sein.' Böhmer. 1642
— 10	——	bekundet die durch ihn herbeigeführte sühne zwischen den bürgern von Köln und denen von Hepenheft und ihren genossen (attinentes): die Kölner sollen den bürgern anderer städte alles was sie diesen in form von geleitsgeld oder sonst seit der letzten sühne genommen haben, ersetzen, ebenso soll den Kölnern schadenersatz geleistet werden; zu ausgleich der übrigen zahlen die bürger von Köln 511, die landschaft (tota terra) 711 mark, welche summen k. Rudolf zu Boppard (auf der zollstätte) von lebensmitteln und waren einzubringen gestattet; doch haben sie dann stadt und landschaft Köln von ihren gütern zu ersetzen; 400 mark fallen an die Hepenheft, 800 an die bürger von Köln und 22 an Heinrich Demon (Teufel) bürger von Mainz (mittler in der früheren sühne). Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 186 aus or. im stadtarch. Köln, vgl. auch Mittheil. aus d. Kölner Stadtarch. 4, 13. *1643
— 11	——	thut den bürgern zu Oppenheim die gnade, dass kein fremder daselbst wollenes tuch ausschneiden und nach der elle verkaufen darf, sondern blos bürger welche an den markttagen mit ihresgleichen in dem dazu bestimmten kaufhause stehen sollen. Auch soll kein fremder daselbst wein nach der mass ausschenken, sondern nur fass- und wagenweise verkaufen

1282

dürfen. ‚Aus einer abschrift de 1546 in meinem besitz'. Böhmer. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. aus pfälzischem copialb. 46 fol. 29 im gen.-landesarch. Karlsruhe. Frank Gesch. v. Oppenheim 255*aus einem vidimus im staatsarch. Darmstadt. 1644

apr. 16 Hagenoye beurkundet, dass in dem rechtsstreite zwischen Johann von Avesnes grafen von Hennegau auf der einen und Guido grafen von Flandern auf der anderen seite vor ihm gerichtlich entschieden worden, dass er durch geeignete boten den bischof von Cambray solle vorladen lassen, von nächstem montag über acht wochen (bis 15. juni) an seinem hofe zu erscheinen oder vollmächtige boten zu senden, um zeugniss zu geben, welchergestalt der graf von Flandern den grafen von Hennegau aus dem besitz der lande, in welchen ihn der bischof auf königlichen befehl einsetzte, herausgeworfen hat und verhinderte, dass der bischof seinen auftrag vollständig erfüllen konnte (vgl. n. 1614); wird dies zeugniss eidlich abgegeben, dann will der könig weiter nach rechtens verfahren. Martene Thes. 1, 1175. Kluit Hist. Hollandiae 2, 853. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 379. Später, eben am 15. juni 1282 wird dieser entscheidung vom könig nochmals umständlich gedacht und werden als anwesend dabei genannt: die erzbischöfe Werner v. Mainz und H. v. Trier, die bischöfe v. Speier und Strassburg, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern und Otto markgraf v. Brandenburg, die grafen H. v. Fürstenberg, E. v. Freiburg, v. Dietz (Diech!) und v. Sponheim. — [Beide gegner waren um diese zeit bei hof (vgl. n. 1647); in einer urk. des cardinallegaten Johann von Tusculum vom 7. apr. 1287, wo über den ganzen fall referirt wird, heisst es: cumque demum idem comes Haynonie ad ipsius regis recurrens providentiam (wol richtiger presentiam) sibi super hoc fieri institiam cum instantia postulasset, idem rex predictum comitem Flandriae tunc praesentem ad praemissa litem contestando negantem ad instantiam dicti comitis Haynoniae ad certam diem peremtorie citavit, ut in dicto negotio procederetur et fieret quod curiae suae dictaret sententia coram eo, et dicto comiti Haynoniae super praemissis de iustitia responderet. Vgl. unten 15. juni n. 1668 ff.]. 1645

— 18 —— schreibt in gemässheit der gerichtlichen entscheidung vom vorgestrigen an den bischof Ingram von Cambray, und beglaubigt bei demselben als seine machtboten den Ruthger canonicus von Achen und Bergen (Mons) und den ritter Werner von Rothberg (von Basel, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 858). Martene Thes. 1, 1176. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 382. 1646

— 18 —— nimmt die kirche der hl. apostel Philipp und Jacob und der hl. Walpurg im Heiligenwald (bei Hagenau), der abt Gottfried vorsteht, in seinen besonderen schutz und bestätigt deren privilegien. Zeugen: die erzbischöfe v. Mainz und H. v. Trier, die bischöfe C. v. Strassburg und v. Speier, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog v. Baiern, Ot. iunior markgraf v. Brandenburg und Fr. herzog v. Lothringen fürsten; spectabiles viri der markgraf v. Baden, Guido graf v. Flandern, der herzog v. Teck, die grafen Jo. v. Hennegau, E. v. Katzenellenbogen, F. v. Leiningen und H. v. Fürstenberg. Or. im bezirksarch. Strassburg mit 14. kal. maii; die zeugen durch R. Fester. 1647

. . . . . Ruodolfus rex Alsatiam et Mülühusenses reconciliavit. Ann. Colmar. maior. SS. 17, 209 an einer stelle, welche eben der zeit entspricht, als Rudolf von Hagenau durch das Elsass nach Basel zog, gegen ende april; vorher (s. 208) erzählt der chronist: cives Mülühusenses mutuo se vulneribus affecerunt. In unmittelbarem anschluss an die erste stelle, also wol auch in diese zeit fallend, fährt er (in einem offenbar unvollständigen satze) fort: et ut exercitum congregaret ut Coloniensem episcopum impugnaret, vgl. dazu unten n. 1685a. *a

— 30 Basilee nimmt äbtissin und convent des klosters Hohenburg (südwestl. Strassburg), das von seinen vorfahren am reiche gegründet worden, mit allem besitz iuxta montem und den höfen Rossheim und Unterehnheim in seinen und des reiches schutz und behält sich den vogteischutz (tutela advocacie) auch für besitzungen vor, die er anderweit verleihen würde; er befreit die beamten (officiales) des klosters und alle leute die auf dem berge sich niederlassen mit ihrer familia von allen abgaben und von allen leistungen an das reich. Zeugen: der erzbischof v. Embrun, bischof Heinrich v. Basel, Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, der markgraf v. Hachberg, die grafen Burkard und Albert v. Hohenberg und Theobald v. Pfirt. Dat. Bas. pridie kal. maii ind. „etc." (so copie, offenbar verlesen aus dem richtigen x), 1282 r. 9. Copie im Reichsregister (1494—1499) bd. X¹ fol. 109 im staatsarch. Wien. *1648

1282		
mai 9	Kyburg	gebietet den richtern des landfriedens (pacis generalis) im Zürich- und Aargau, dass sie anklagen über güter und leute der kirche von Luzern an die herrschaft unter welcher diese gelegen sind zurückweisen sollen, ausser im falle dass dort die justiz verweigert werden. Balthasar Urkundl. Gesch. des Luzerner Bundes 56. Neugart CD. Alem. 2, 309. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 390. Kopp Urkunden 28. Geschichtsfreund 1, 4 reg. aus or. im stadtarch. Luzern. — Siegel aus rotem wachs. Schloss Kiburg südl. Winterthur. 1649
— 11	Überlingen	schlichtet die mishellungen zwischen den Johanniterbrüdern zu Ueberlingen und den bürgern daselbst, die bauliche anlage des hofes der ersteren und die herstellung und benützung der wege betreffend. Mitbesiegelt von der Johannitercommende und der stadt Ueberlingen. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 246, ‚wo ich das datum am mittwoch vor (nicht nach) himmelfahrt lese, wie es auch Gerbert selbst in seiner ausrechnung genommen hat'. Böhmer. Oberrhein. Zeitschr. 22, 26 zu mai 13. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 75 reg. aus zwei or. im general-landesarch. zu Karlsruhe.—[Beide originale haben übereinstimmend: diz geschach ze Überlingen . . an dem nehesten gütemtage nach unsers herren uffart. Nun ist nach Baumann in Archiv. Zeitschr. 9, 318, dem sich auch Weech anschliesst, der „Gutentag" in Schwaben der montag. Dies würde an sich die datirung einer königsurk. nicht beeinflussen, aber vorliegendes diplom ist seiner ganzen ungewöhnlichen fassung nach (Ich Rudolff usw.) von den parteien concipirt, vielleicht auch geschrieben und vom könig nur besiegelt. Daher muss das datum nach dem schwäbischen brauch berechnet werden und ist also gleich 11. mai. Dies stimmt denn auch sehr gut zum itinerar. Zur fassung vgl. auch Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 81]. 1650
— 13	Ulme	bestätigt dem kloster Hardehausen (ord. Cist. südöstl. Paderborn) seine besitzungen zu Scherve, Kestenich, Gulse usw. Mitgetheilt von Landau in Cassel, darnach Winkelmann Acta 2, 111. — [Vgl. einzelne verbesserungen zu den ortsnamen bei Finke Westfäl. UB. 4, 791]. 1651
— 14	——	gibt dem bischof Friedrich von Merseburg und dem domcapitel daselbst gegen die im land des herzogs von Braunschweig gelegene und ihm tauschweise überlassene villa Detten den markt Werkleiz (Luzin) und die villa Kirchdorf an der Saale bei Barby zu eigen. Böhmer Acta 340 aus or. in Merseburg. — Vgl. n. 1350. 1652
— 15	——	schreibt den bürgern von Lübeck, dass sie den markgrafen Johann, Konrad und Otto von Brandenburg nicht mehr zu gehorchen brauchen, indem er die denselben (am 24. aug. 1280, n. 1279) übertragene verwaltung (commissio) ihrer stadt widerrufen, da sie für dieselbe nec utilis nec expediens sei. CD. Lub. 1 1, 388 aus or. im stadtarch. Lübeck = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 156. — [Vgl. über die zerwürfnisse zwischen den markgrafen und Lübeck, welche sichtlich eben jener statthalterschaft der markgrafen und den finanziellen ansprüchen derselben entsprangen (vgl. urk. der markgrafen vom 21. juli 1282, CD. Lubec. I 1, 391), Kopp Reichsgesch. 1, 401 f., auch unten n. 1736]. 1653
— 15	——	erhebt Pfullendorf aus mitleid mit der feuersbrunst, welche die dortigen einwohner erlitten haben, und um sie in zukunft vor schädlichen leuten zu schützen, nach dem vorgang kaiser Friedrichs II. zu beständiger freiheit mit stadtrecht, und gibt nähere bestimmungen über bürgerrecht, unbebaute hofstätten, mühlgraben und verwendung der mühlen zur befestigung der stadt, freiheit von auswärtigem gericht. Zeugen: Ber. bischof v. Bamberg, Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern, Otto der junge markgraf v. Brandenburg; die grafen Fr. burggraf v. Nürnberg, Eber. v. Katzenellenbogen, H. v. Fürstenberg, Mangold v. Nellenburg, Hugo v. Montfort; dann noch Konrad und H. gebrüder schenken von Winterstetten, Eberhard truchsess v. Waldburg, Ul. und Marquard gebr. v. Schellenberg. Abschriftlich von Hugo, darnach Böhmer Acta 340. Oberrhein. Zeitschr. 31, 9 und Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76 reg. mit zeugen aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 1654
— 15	——	schreibt dem bischof Ingeram von Cambray, dass wenn er der durch seine machtboten den canonicus Ruthger von Achen und den ritter Werner von Rothberg (vgl. oben n. 1646) ihm zugehenden vorladung an sein hoflager folge zu leisten nicht vermöge, er vor diesen boten eidlich aussagen solle, wie er die ihm aufgetragene besitzeinsetzung des Johann von Hennegau in Alost und dessen andere reichslehen durchgeführt und wie es gekommen, dass er dieselbe nicht zur vollständigen ausführung gebracht habe. Martene Thes. 1, 1177. Reiffen-

1282

berg Mon. de Namur 1, 383. — [Bischof Ingram wiederholt vor den genannten machtboten die aussagen wesentlich gleich wie er sie schon am 17. jan. 1282 an k. Rudolf geschrieben (vgl. n. 1614) in einer erklärung vom 27. mai, welche am 31. mai Rutger und Werner beglaubigen. Martene Thes. 1, 1176—1180]. 1655

mai 16 Ulme Ludwig pfalzgraf bei Rhein, herzog von Baiern an könig Rudolf: ersucht denselben in betreff der von ihm und seinen vorgängern am reich gegen den grafen Heinrich von Fürstenberg erhobenen ansprüche in anbetracht der verdienste des grafen milde und gnade walten zu lassen; er selbst gebe seine zustimmung (nostram voluntatem . . et consensum) zu jeder gunst, die Rudolf dem grafen in dieser beziehung gewähren werde. Oberrhein. Zeitschr. 8, 463. Kopp Reichsgesch. 1, 897. Fürstenberg. UB. 1, 276 aus or. in Donaueschingen. — Bezieht sich auf Villingen und Haslach, vgl. zu 1283 mai 24. *1656

— 17 —— Pfingsten. Hoftag. Rex celebravit curiam in Ulma in octava pentecostes. Ann. Sindelfing. SS. 17, 302. Der hoftag war doch wol auf pfingsten, [wie dies durch die anwesenheit verschiedener fürsten und grossen schon von mitte mai an wahrscheinlich gemacht wird]. a

— 18 —— bestätigt den bürgern von Biberach alle gnaden, freiheiten und rechte, welche denselben von seinen vorfahren am reich bis zur absetzung kaiser Friedrichs II. verliehen worden sind. Zeugen: die bischöfe v. Augsburg, Brixen und Eichstädt; L. pfalzgraf und herzog v. Baiern; die grafen M. v. Tirol, E. v. Katzenelnbogen, H. v. Fürstenberg, Ul. v. Montfort, Ul. v. Helfenstein, Al. v. Hohenberg, L. v. Oettingen; dann Friedrich und Konrad gebrüder, burggrafen v. Nürnberg. Hugo Die Mediatisirung 215. Mon. Zoll. 2, 134 reg. mit zeugen aus or. im staatsarch. Stuttgart; ‚das von mir eingesehene or. hat xv. kal. iulii, aber es wird wohl sicher iunii gelesen werden müssen'. Böhmer. — Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 208. 1657

— 19 —— erkauft von dem grafen Manegold von Nellenburg an seiner kinder statt die grafschaft im Dingau und Ertgau, die dörfer Diengen und Blochingen und die burg Friedberg nebst allem zugehör, doch ohne die edeln leute, die mannlehen und die von Nellenburg rührenden leute (ob die wider zu im faren went, daran sol man in nicht irren), für 890 mark, terminenweise zu entrichten. Zeugen: Friedrich burggr. v. Nürnberg, die grafen Heinrich v. Fürstenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen und Albrecht v. Hohenberg; zwei v. Ramswag, zwei v. Schellenberg, der truchsess v. Diessenhofen. Mitbesiegelt von den grafen Manegold v. Nellenburg, Heinrich v. Fürstenberg u. Albrecht v. Hohenburg. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Arch. f. Süddeutschl. 1, 179. Kaiser Guntia 87 reg. Memminger in Württemberg. Jahrb. 1827 s. 160. Mon. Zoller. 2, 135 reg. aus or. — [Wie Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 86 anm. 1 bemerkt, ist die urk. sicher nicht in der kanzlei geschrieben. — Vom gleichen tage datirt die gegenurkunde des grafen Manegold, Oberrhein. Zeitschr. 1, 78 reg. (mit 1480 mark silber als kaufpreis!). Vgl. dazu Maag Habsb. Urbar 1, 370 ff.] 1658

— 21 —— verpfändet den brüdern Eberhard und Heinrich von Waldsee die vogtei des klosters Waldsee um 20 mark silber. Aus copie saec. 17 im staatsarch. Stuttgart (ehemal. österr. documente) mit 12. mensis iunii ind. 10 a. d. 1282 reg. 9. Das verderbte tagesdatum wird berichtigt durch ein von P. Stälin mitgetheiltes regest in einem alten waldburg-wolfeggischen archivsrepertorium (im staatsarch. Stuttgart), welches 12. calend. iunii liest, dafür aber das unrichtige jahr 1280 zählt. *1659

— 22 —— Berthold von Trauchburg hofrichter k. Rudolfs theilt dem bischof Bruno von Brixen die auf dessen ansuchen vom königlichen hofgericht gefundene entscheidung mit, wonach das in der sache gewisser zwischen der kirche von Brixen und deren meiern in Vintel streitiger eigenleute gesprochene urtheil des grafen Eberhard von Kirchberg als recht erkannt wird, dass nämlich ein anspruch auf eigenleute nicht durch ersitzung (gewer), sondern nur auf die umstellung mit den nächsten muttermagen d. h. auf die geburt von einer dem ansprechenden eigenhörigen mutter gegründet werden könne. Mitth. d. Instituts 7, 162 aus copie Reschs im Ferdinandeum zu Innsbruck. — Bischof Bruno, der um diese zeit selbst in Ulm war (vgl. n. 1657), hatte in einem schreiben an k. Rudolf um ein verbrieftes urtheil des königlichen hofgerichts ersucht, da die eigenleute gegen zwei sich widersprechende urtheilsvorschläge an

1282		
		das reich appellirt hatten. Mitth. d. Instituts 7, 161 aus or. im bischöfl. arch. Brixen. — Vgl. dazu die bemerkungen Zallingers ib. 162 ff. *1660
mai 25	Ulme	beurkundet den auf ansuchen des grafen Meinhard von Tirol vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass gedachter graf mit zwei fürsten oder edeln aus dem land im gebirge (terra montium) beweisen möge, welchem land oder welches landes recht er angehöre. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Beitr. zur Gesch. v. Tirol 2, 259. MG. LL. 2, 439. Mohr. CD. Rhaetiae 2, 25. — Hiermit ist zu verbinden das zeugniss des bischofs Konrad von Chur vom 20. jan. 1282 über die lehenrechtliche stellung der grafen Meinhard, oben n. 1617. [Vgl. dazu Ficker in Wiener SB. 77, 856 f. und Mitth. d. Inst. Ergbd. 4, 148 f.] 1661
— 26	——	bekundet den von ihm vermittelten ausgleich zwischen den grafen Meinhard von Tirol und Gebhard von Hirschberg wegen des letzteren güter im gebirge (in montibus) und im Innthal; [Gebhard verzichtet auf alles und will auch seine mutter dazu bewegen; sollte diese es nicht thun, so müsste er sicherheit stellen und pfalzgraf Ludwig die bürgschaft übernehmen; hingegen zahlt graf Meinhard in bestimmten fristen 4000 mark (eine zu 7 solidos minus 4 denar. Venetorum) und erhebt weiterhin keine ansprüche. Bürgen, nötigenfalls geiseln und einlieger sind: pfalzgraf Ludwig, die grafen Al. v. Hohenberg, Rudolf, Ul. und Hugo brüder v. Montfort und H. v. Fürstenberg; Al. v. Pronperch, Eber. truchsess v. Waldburg, Wernhard v. Rohrbach, Heinrich v. Preising, Konrad v. Wildenrode, Wichnand v. Iringsburg, Eber. v. Greifenberg, Ber. v. Schildberg, God. v. Widersberg, Heinrich v. Schmiehen. Zeugen: mag. Gottfried propst v. Passau königl. protonotar, Heinrich propst v. Freising hofcaplan, Friedrich burggraf v. Nürnberg, markgraf Heinrich v. Burgau, der herzog v. Teck, der graf v. Zollern, graf Ludwig v. Oettingen, der schenk v. Winterstetten, der vogt v. Dornberg. Mitsiegler die grafen v. Tirol und Hirschberg sowie pfalzgraf Ludwig. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 90 n. 719 reg. Mon. Zoller. 2, 135 reg. mit zeugen. — Am 17. mai 1284 bestätigt graf Gebhard v. Hirschberg dem grafen Meinhard den empfang der 4000 mark und verzichtet neuerdings auf alle weiteren ansprüche. Or. im staatsarch. Wien]. 1662
juni 5	Hallis	verfügt dass die leute des hl. Petrus zu Wimpfen im Thal in zukunft nicht zu mehr diensten und abgaben gezwungen werden sollen, als sie unter seinen vorfahren geleistet haben. Baur im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 22 ungenaues reg. Böhmer Acta 341 aus or. in Darmstadt. — Ausstellort Schwäbisch Hall. 1663
— 6	——	verleiht der stadt Rotenburg ob der Tauber auf ihre bitte eine jährliche achttägige messe auf donnerstag nach der pfingstoctave beginnend, gewährt dafür alle freiheiten, wie sie die märkte anderer reichsstädte (civitates imperii) haben, und will, dass die besucher auf eine meile im umkreis in seinem schutze stehn. Or. im reichsarch. München (reichsstadt Rotenburg); das siegel war wol einmal abgerissen, wurde dann an der jetzigen braunen seidenschnur, aber umgekehrt, befestigt, wobei ein theil des rückens neu aufgegossen ward. Lünig Reichsarchiv 14^a, 335. 1664
— 6	——	bestätigt zwei ihm vorgelegte urkunden für das kloster Gnadenthal westl. Hall, nämlich eine gütervergabung Konrads des ält. von Krautheim und seiner gemahlin Kunigunde an Gnadenthal von 1252 jul. 22 und ein übereinkommen des grafen Otto v. Eberstein mit Konrad v. Krautheim wegen der an Gnadenthal geschenkten güter, von 1265 nov. 13. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, H. graf v. Fürstenberg, Eberhard v. Schlüsselberg, C. v. Hohenlohe, Walther schenk v. Limburg, C. und C. v. Weinsberg, Dierolf und Gerwic v. Torcebach, Hermann schultheiss v. Rodenberg, H. schultheiss v. Hall. Aus or. im Hohenloh. arch. zu Oehringen durch P. Stälin. *1665
— 13	Wimpine	befiehlt schultheiss, rat und bürgern von Eger, sowie den ministerialen von Egerland (eiusdem dominii), das kloster Waldsassen wider alle schädiger zu schützen und auf ansuchen des kellermeisters jederzeit zu rat und hilfe bereit zu sein. Gradl Mon. Egrana 1, 129 unvollst. Winkelmann Acta 2, 112 aus or. im reichsarch. München. Čelakovsky Cod. iur. munic. Bohem. 2, 97. 1666
— 13		(ap. Urbem veterem) Papst Martin IV. an könig Rudolf: zeigt diesem die ernennung des Burchard von Hennegau zum bischof von Metz an, von dem er eine wiederherstellung der schwer geschädigten Metzer kirche erwartet, und fordert Rudolf auf, den bischof und die

1282

rechte seiner kirche zu schützen. Divine gratia — compensetur. Kaltenbrunner Actenstücke 272. Im register nur als In eundem modum - brief ohne datirung eingetragen, die entweder nach dem hauptbrief an den bischof selbst zu juni 9 oder eher nach dem ersten In eundem modum - schreiben zu juni 13 zu setzen ist. *1667

juni 15 Wormatie verkündet dass er in sachen des Johann von Avesnes grafen von Hennegau gegen Guido grafen von Flandern, die belehnung mit Alost, dem land an der Schelde, Geertsbergen, Waes und den vier ambachten betr., in gemässheit der rechtlichen entscheidung d. d. Hagenau 16. april 1282 (siehe oben n. 1645), deren inhalt hier wiederholt wird, an den bischof Ingeram von Cambray machtboten abgesendet habe, um ihn auf den heutigen als dem den parteien gesetzten rechtstage persönlich vorzuladen, und dass in folge dessen der bischof nach der ihm gestatteten wahl ein eidliches zeugnis eingeschickt habe, worauf nun bei ungehorsamem ausbleiben des grafen von Flandern auf andringen des grafen von Hennegau vor ihm von den anwesenden fürsten und herrn, nämlich den bischöfen v. Worms und Speier, Otto markgrafen v. Brandenburg, dann den grafen R. v. Geldern, G. v. Sain, H. v. Veldenz, E. v. Katzenelnbogen, v. Nassau und v. Dietz, den herren Walram v. Valkenburg und v. Heinsburg, durch rechtsspruch die gedachten lande dem grafen von Flandern ab- und dem grafen von Hennegau zuerkannt, zugleich auch entschieden worden, dass auf das zeugniss des bischofs von Cambray der graf von Flandern wegen gewaltthätiger hinderung der einsetzung des grafen von Hennegau in die diesem verliehenen lande mit der reichsacht zu belegen, und dem grafen von Hennegau zum besitz dieser lande auf alle mögliche weise zu verhelfen sei. Martene Thes. 1, 1181. Bondam Charterboek 1, 674. Kluit Hist. Holl. 2^b, 854. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 387 und Mon. de Namur 3, 522. Vinchant Annales du Hainaut 6, 47. Sloet Oorkb. 1016 unvollst. — [Nach St. Genois Monum. anciens 258 befanden sich von dieser urk. in Mons drei originale]. 1668

— 15 —— schreibt dem bischof Ingeram von Cambray, benachrichtigt ihn von dem vorstehenden urtheil, und fordert ihn auf öffentlich verkünden zu lassen, dass nunmehr bei strafe alle vasallen der gedachten lande (d. h. von Reichsflandern) binnen sechs wochen und drei tagen (post denuntiationem huiusmodi) ihre lehen von dem grafen von Hennegau zu empfangen und dass alle amtleute, schöffen und städtische gemeinden binnen derselben zeit ihm den huldigungseid zu leisten haben, zugleich auch dass sie der dem grafen von Flandern geleisteten eide ledig seien; gegen ungehorsame wird auf dem wege rechtens vorgegangen werden; über die ausführung dieser massregeln ist bericht zu erstatten. Martene Thes. 1, 1183. 1669

— 15 —— beauftragt den official des propstes zu Utrecht, den heute zu gunsten des grafen von Hennegau ergangenen rechtsspruch den vasallen und anderen leuten der demselben zugesprochenen lehen und lande innerhalb der diöcese Utrecht zu verkündigen und verkünden zu lassen und sie zu lehennahme vom grafen Johann von Hennegau sowie zur huldigung für denselben binnen sechs wochen und drei tagen aufzufordern. Bethmann aus or. zu Mons. Martene Thes. 1, 1184 anm. Winkelmann Acta 2, 112 aus zweitem or. zu Lille. — [Dass Traiectum hier nicht mit Böhmer als Mastricht, sondern als Utrecht zu deuten ist, beweist die beziehung auf die Traiectensis diocesis, zu der eben der grösste theil der vier ämter und das land an der Schelde gehörten, während Geertsbergen, Waes und Alost innerhalb der diöcese Cambray lagen. Vgl. Brosien Der Streit um Reichsflandern 12 f. — Vgl. den bericht des Utrechter domherrn und officials Wilhelm von Montfort unten n. 1689]. 1670

— 15 —— schreibt den vasallen, amtleuten, schöffen und den gemeinden der städte und dörfer in dem lande Geertsbergen, Alost, der vier ambachten, Waes und an der Schelde, dass sie in gemässheit des vorstehenden urtheils binnen sechs wochen und drei tagen von Johann von Avesnes grafen von Hennegau ihre lehen zu empfangen und ihm huldigung zu leisten haben. Martene Thes. 1, 1184. Vinchant Annales du Hainaut 6, 49. Mon. de Namur 3, 522. 1671

. . . . . beauftragt B(urkhard) den weissen Beger, in seinem namen zugleich mit dem bischof Heinrich von Basel und dem markgrafen Heinrich von Hachberg den zwist des grafen Egeno von Freiburg mit der stadt Freiburg zu schlichten. Nach der urk. des grafen Egeno vom 17. juni 1282, worin er die von den genannten vermittelte sühne bekundet und zu halten verspricht. Die urkunde sollte von bischof Heinrich von Basel, dem markgrafen von Hach-

1282		
		berg, Peter propst von Mainz und Otto propst von Basel mitbesiegelt werden, trägt aber keinerlei siegel und wird von Schreiber UB. von Freiburg 1, 92 als concept bezeichnet. Vgl. auch Riezler Gesch. des Hauses Fürstenberg 124. *1672
juni 17	Wormatie	verkündet allen reichsgetreuen, dass in gemässheit des urtheils vom 15. juni die oft genannten lande dem grafen Guido von Flandern ab- und Johann von Avesnes grafen von Hennegau zugesprochen worden seien, auch graf Guido von Flandern in folge dessen von ihm in die reichsacht gethan und für friedelos erklärt worden sei. Martene Thes. 1, 1185. Lünig Cod. Germaniae 2, 1983. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 389. Vinchant Annales du Hainaut 6, 50. 1673
— 18	——	ertheilt (Ermengard) der gemahlin des grafen Reinald von Geldern durch den Walram von Valkenburg die belehnung mit dem herzogthum Limburg, welches durch den tod ihres vaters, dessen einzige erbin sie ist, ledig geworden; stirbt sie vor ihrem gemahl, so soll dieser das herzogthum lebenslänglich besitzen. Or. im hausarch. München. Boudam 1, 676. Kremer Beitr. 3, 77 im text reg Collection de Chroniques Belges inédits 1 (Heelu ed. Willems). 408. Ernst Histoire de Limbourg 6, 305. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1017. 1674
— 19	——	bestätigt den bürgern von Zütphen die ihnen von seinen vorgängern verliehene zollfreiheit am Rheinzoll zu Kaiserswerth bei auf- und niederfahrt auf dem Rhein. Bondam Charterboek 1. 672. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1013 aus or. im stadtarch. Zütphen mit Wormacie 13. kal. iunii, was im hinblick auf den ausstellort und die andern urkunden für Geldern sicherlich als versehen für iulii anzusehen ist. 1675
— 19	——	gestattet dem grafen Floris von Holland, dass in ermangelung eines sohnes seine tochter ihm in der grafschaft und in den reichslehen folge, sowie dass wenn er einen minderjährigen sohn hinterlasse, dessen überlebende mutter die vormundschaft führen dürfe, solange sie nicht wieder heiratet. Kluit Hist. Holl. 2a, 861. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland 1, 2, 201 aus vidimus von 1296. 1676
— 19	——	bewilligt dem grafen Reinald von Geldern einen stillstand von fünf jahren wegen des reiches anspruch auf Nimwegen; zugleich verspricht er an dem landgericht zwischen Maas und Rhein nichts ändern zu wollen ohne einwilligung des genannten grafen sowie der söhne weil. Wilhelms grafen von Jülich, Walrams von Valkenburg und des von Heinsberg. Or. im hausarchiv zu München. Kremer Beitr. 3, 171. Bondam Charterboek 1, 677. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1018. 1677
— 19	——	bewilligt demselben einen stillstand wegen des reiches anspruch auf Duisburg und zugehör bis nächste weihnachten; dafür soll der graf ihm in der zwischenzeit auf seine (des königs) kosten dienen. Or. im hausarch. zu München. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 451. 1678
— 19	——	gestattet demselben in Herzogenrode eine münze anzulegen und dieselben münzen zu schlagen wie in Limburg. Or. im hausarch. zu München. Pontanus Hist. Gelriae 6, 159. Lünig Cod. Germaniae 2, 1755. Bondam Charterboek 1, 676. Ernst Hist. de Limbourg 6, 305. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1018 unvollst. 1679
— 20	——	gestattet demselben in Arnheim sterlingische denare (ad valorem sterlingorum denariorum) zu schlagen. Or. im hausarch. zu München. Pontanus Hist. Gelriae 6, 159. Bondam Charterboek 1, 678. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1019 aus einem register zu Arnheim. 1680
— 20	——	beurkundet, wie der streit zwischen bischof Friedrich von Worms einer- und dem grafen Johann von Sponheim andrerseits, der entstanden war, weil der graf den bischof aus dem besitz des gutes zu Sprendlingen östl. Kreuznach verdrängt hatte, weshalb auf anstehen des bischofs der graf excommunicirt und dessen land mit dem interdict belegt worden war, durch ihn und den grafen von Katzenellenbogen gesühnt worden, dergestalt, dass der bischof das gut auf so lange zurückerhält, bis er von den einkünften desselben 500 mark Kölner denare bezogen und überdies die kosten und schäden dieses streites voll gedeckt hat; verletzt der graf diese bestimmungen, so verfällt er und sein land dem bann und interdict von seite des Mainzer stuhles, sowie der reichsacht. Der bischof von Worms und graf Johann erklären die annahme dieses ausgleiches und besiegeln die urk., die noch mitbesiegelt ist von den grafen Gottfried v. Sain und Eberhard v. Katzenellenbogen. Ein or. im reichsarch. München. Oberrhein. Zeitschr. 11, 295 aus or. im bezirksarch. Strassburg. Böhmer Acta

1282

342 aus copie saec. 18 zu Strassburg. — Die mehrfach auffallende fassung dieser urk. weist wol auf eine von den parteien herrührende vorlage hin. Ob, wie v. d. Ropp Werner v. Mainz 135 anm. 5 nach dieser urk. annimmt, erzb. Werner noch am 20. juni in Worms gewesen, ist doch sehr zweifelhaft. — Am 24. juni stellt bischof Friedrich dem grafen von Sponheim die entsprechende erklärung aus, vgl. Görz Mittelrh. Regesten 4, 216. *1681

juni 23 Wormatie genehmigt, dass der reichsministeriale Dietrich sohn Rudegers von Enzilntheim sich mit leuten und gütern die er besass, dem nonnenkloster Kirschgarten bei Worms zu ministerialenrecht ergab. Archival. Zeitschr. 2, 212 reg. Winkelmann Acta 2. 113 aus or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat, mit der verschreibung regn. x statt ind. x). *1682

— 29 Nurenberg bekundet, dass er auf bitte der stadt Schweinfurt, welche infolge der vom Deutschordensmeister (unser heimblicher rate) vor dem königlichen hofgericht wider sie erhobenen klage in die acht gekommen war, sich selbst der sache unterwunden und beiden theilen auf sonntag nach Johann Baptist (juni 28) nach Nürnberg einen tag gesetzt und da mit beiziehung des hofrichters und vieler räte (vil unsere rät) folgende sühne gemacht habe: die stadt hat das eigentumsrecht an gewissen türmen und gräben, welche auf grund und boden des Deutschordens gebaut sein sollen, dagegen bleiben dem orden die zinse von gewissen grundstücken in Altenstetter, Hilpersdorfer und Dietelbronner mark; sonst haben stadt und reichsvogt nichts mehr vom orden zu fordern; die grenzen der genannten marken werden bestimmt; vogtei und gericht zu Schweinfurt bleiben beim reiche und der orden hat keinerlei anrecht darauf; sodann vergleichsbestimmungen wegen anspruch des ordens auf dienste von gütern in den genannten marken, auch wenn die güter von bürgern erworben werden, wegen pfändungen daselbst, gerichtlichen ladungen und fischerei im Main; als poen werden 100 mark gold gesetzt, halb der königlichen kammer, halb dem beschädigten zu zahlen. Deutsch. Copie in Reichsregistr. bd. I von 1431 fol. 142′ im staatsarch. Wien. Documenta varia. hs. zu Giessen. Lichnowsky 2, Reg. 181 n. 730b reg. Stein im Arch. d. histor. Vereins f. Unterfranken 22, 564 und Mon. Suinfurtensia 40 aus copialb. im arch. Schweinfurt. — [Die copien haben das datum: Nurenberg 1282 uff St. Peter- und Paulstag unsers richs im 10. jar. Da nun auch im texte es heisst, der tag sei nach Nürnberg, auf sonntag nach Johannis angesetzt worden, so muss an Nürnberg als ausstellungsort und am 29. juni unbedingt festgehalten werden (Lichnowsky und Böhmer nahmen Worms als ausstellort). Nun liegt aber die schwierigkeit in den jahresangaben: regierungsjahr 10 würde zu 1283 gehören, allein da stand Rudolf ende juni vor Peterlingen und konnte unmöglich in Nürnberg gewesen sein. Wol ist diese möglichkeit aber 1282 gegeben. Rudolf konnte in der zeit vom 23. bis 29. juni von Worms nach Nürnberg gelangen und konnte am 13. juli in Friedberg sein. So auffallend sonst ein so rascher zug von Worms nach Nürnberg und wieder zurück in die Wetterau ist, so bleibt doch nur diese annahme übrig, wobei dann freilich auch ein irrtum im regierungsjahr angenommen werden muss, der entweder schon im or. stand (vgl. das versehen gerade in n. 1682) oder durch die copien hineinkam]. 1683

juni . . . . Friedensverhandlungen mit dem grafen Philipp von Savoyen, geführt durch den bischof Heinrich von Basel und bischof Berlio von Belley als schiedsrichter (vgl. n. 1635). Verabredung einer heirat zwischen könig Rudolfs enkelin, der zweiten tochter seines sohnes Albrecht, mit dem grossneffen des grafen Philipp, dem ältesten sohne des am 15. mai verstorbenen neffen Philipps, des grafen Thomas von Savoyen. Philipp beurkundet diese eheberedung zu Chillon am 11. juni, für Rudolfs gegenbrief wurde ein entwurf (Nos R . . notum facimus — contingeret habere) gefertigt (Kopp im Oesterr. Archiv 6, 111). Ein weiterer entwurf zu einem ausgleich enthielt folgende puncte: der könig nimmt den grafen zu huld und gnade auf und begibt sich für jetzt aller ansprüche wegen der burgen Murten und Gümminen und der stadt (villa) Peterlingen, doch mit vorbehalt für ihre geltendmachung nach Philipps tod; der könig nimmt den grafen in seinen schutz und verspricht ihm beistand, doch sollen der graf und dessen nachfolger in streitigkeiten wegen reichslehen an das königliche hofgericht gehen; der könig entzieht dem grafen nichts an besitz oder leuten und lässt nicht zu dass andere es thun. Dagegen zahlt der graf dem könig eine noch zu bestimmende summe, anerkennt die verpflichtung seiner nachfolger wegen Murten und Gümminen und verspricht seinerseits dem könig in bestimmtem umkreis beizustehen; schiedsrichter entscheiden den

1282		
		streit zwischen dem bischof von Lausanne dessen der könig sich angenommen (vgl. n. 1395), und den bürgern die der graf unterstützte. Es wird darauf hingewiesen, dass Rudolf auf andringen des papstes, der königinmutter von Frankreich und des königs von England sich zu diesem frieden verstanden habe. Nos Henricus . . notum facimus — supradicti. Guichenon Hist. de Savoie 4, 86 unvollst. zu 1283 juli = Solothurner Wochenbl. 1828 s. 390 = Trouillat Mon. de Bale 2, 352 = Fontes rer. Bernens. 3, 328 u. 344. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 112 ff. vollst. aus or. im staatsarch. Turin = Trouillat 2, 359 = Fontes rer. Bernens. 3, 328 u. 345. Vgl. Cibrario Storia della monarchia di Savoia 2, 182. Kopp Reichsgesch. 2^b, 354 ff. — Diese verhandlungen werden in den juni fallen, da bischof Heinrich v. Basel, der im mai aus Mâcon wieder zurück war und sich am 6. juni wahrscheinlich zu Perles (Biterlo), also auf dem wege in die Waadt befindet, am 13. juli schon wieder bei könig Rudolf zu Friedberg in der Wetterau erscheint; vgl. Eubel im Histor. Jahrb. 9, 417 ff.; wollte man doch an dem von Guichenon überlieferten datum juli und Lausanne festhalten, so wäre anfang juli also immerhin noch möglich. — Obwol noch am 15. juli graf Philipp dem vom papste entsendeten predigerbruder Wilhelm v. Thonon zu weiteren verhandlungen vollmacht gab (Kopp 112), so gieng doch Rudolf auf die ganze im obigen entwurf angenommene grundlage des friedens nicht ein, jedenfalls da ihm die halbe und noch dazu für die zukunft unsichere befriedigung der berechtigten ansprüche des reiches nicht genügte. Die unterhandlungen wurden übrigens fortgesetzt vgl. unten n 1730[a]. *a
juli 1		(Wienne) Graf Albrecht von Habsburg reichsvicar in Oesterreich und Steier verleiht auf befehl seines vaters königs Rudolfs dem Albero von Buchheim zu belohnung seiner dem könig und ihm selbst geleisteten dienste das schloss zu Klaus mit dem amt und den einkünften zu Ischl als burglehen, dergestalt, dass ein landesfürst dasselbe von Albero und dessen erben um 700 pfund Wiener pfenninge wieder einlösen kann. Hergott Geneal. 3, 506. Kurz Oesterreich unter Ottokar u. Albrecht 2, 199. Oberösterr. UB. 3, 548. *1684
— 13	Vrideberch	bestätigt der capelle des hl. Bartholomäus zu Frankfurt (capelle nostre) und dem damit verbundenen stiftscapitel alle privilegien, welche dieselben von Ludwig (d. Deutschen) und Karl dessen sohn, sowie von Otto römischen kaisern und deren nachfolgern erhalten haben, quatenus in alieni iuris preiudicium non redundant. Zeugen: Heinrich bischof v. Basel, Heinrich landgraf v. Hessen; die grafen v. Weilnau, Gerhard v. Katzenelnbogen, v. Dietz; die herrn v. Limburg, v. Hanau, v. Falkenstein und Werner v. Boland. Würdtwein Dioc. Mog. 2, 423. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 208 aus or. im stadtarch. Frankfurt. — Friedberg in der Wetterau. 1685
juli	Oppenheim	Ausgleich mit dem erzbischof Siegfried von Köln. Seit jahren hatte Siegfried in gespanntem, ja feindseligem verhältniss zu könig Rudolf gestanden (vgl. n. 900), er hatte mit Ottokar von Böhmen nahe beziehungen gepflogen (vgl. n. 969[a]), er hatte sich auch 1281 als Rudolf an den Rhein kam diesem nicht genähert und war noch weniger den forderungen des allgemeinen landfriedens auf herausgabe des reichsguts und abstellung unberechtigter zölle nachgekommen; ja er scheint geradezu anschläge gegen den könig geplant zu haben (vgl. n. 1432). Als nun im frühjahre 1282 durch vermittlung Werners von Mainz auch der Trierer sich Rudolf genähert hatte (vgl. n. 1637), und die westfälischen, niederrheinischen und lothringischen fürsten und herren, mit denen Siegfried in fehde lag, von Rudolf auf seine seite gezogen wurden, stand der erzbischof fast allein, von gegnern umringt. Dennoch wollte er es zunächst auf den kampf drauf ankommen lassen, (am 27. mai verbündet er sich mit dem grafen von Arnsberg, Ennen Quellen 3, 187), als er aber den ernst Rudolfs sah, der im Elsass ein starkes kriegsvolk wider ihn sammelte (Ann. Colmar. SS. 17, 209, vgl. oben n. 1647[a]), da lenkte er ein. Zur selben zeit, als die elsässischen ritter am 25. juli aufbrachen um rheinabwärts zum könig zu stossen (Anm. Colmar. l. c.), wurde schon die sühne zwischen Köln und Rudolf verhandelt; als die kriegsscharen ankamen, war sie schon geschlossen. Die heeressammlung hatte so mittelbar ihre wirkung gethan, der kampf gegen Siegfried war unnötig geworden, Rudolf hatte auch ohne solchen für das reich und für sich erreicht, was er wollte. So konnte das einmal bereite kriegsvolk von Rudolf zu einem anderen zwecke verwendet werden, nämlich zur zerstörung einiger raubburgen und wiederbringung von reichsgut an Rhein und Mosel. Dies waren kleinigkeiten im vergleich zu einem kampfe mit Köln; das bezeugen am besten Rudolfs eigene worte an den könig von England, geschrieben am 17. aug.

1282

während der belagerung von Saneck: cuncta nostra negotia diriguntur ad votum, nam venerabili Coloniensi archiepiscopo pro honore imperii sincere et integre nostre (nicht vestre) gratie reformato, in pacis et tranquilitatis amoenitate respirant omnia nostre credita potestati, vgl. n. 1696. So ergibt sich erst eine richtige beurtheilung der chronisten: Ellenhard SS. 17, 125 vermengt den streit mit Köln und den zug gegen die raubburgen ganz und gar mit einander und dadurch liessen sich Böhmer und alle neuern, auch noch v. d. Ropp Werner v. Mainz 137 beeinflussen. Die Erfurter Peterschron. ed. Stübel 117, SS. 30, 417 bringt irrig zu 1278 die nachricht, Siegfried habe das lange dem reich entfremdete, 5000 (!) mark ertragende schloss Starkenberg herausgeben müssen; gewiss eine verwechselung mit Kaiserswerth, denn Starkenberg a. d. Mosel war spanheimisch. Die von Waitz im N. Archiv 9, 636 mitgetheilte nachricht ist der Peterschron. entnommen. Richtiger sagen die Ann. Aldersbac. SS. 17, 536 (vgl. Ann. Osterhov. ib. 549): rex Rom. Rudolfus quia dominicalia imperii a Coloniensi episcopo repetit, gravis inter eos oritur dissensio, ita quod Coloniensis cum mille trecentis falleratis equis adiutores regis hostiliter invadit. Ad quam iniuriam propulsandam rex sollicite se disponit. Tandem Coloniensis episcopus cum rege concordat, assignatis sibi (sc. regi) possessionibus quas repetebat; remisit etiam thelonia et vectigalia que in terris imperii de novo instituerat, super percepcione proventuum eorundem una cum rege in quatuor principes compromittens. Kurz die Ann. Suevici SS. 17, 284: Ruodolfus rex collecto exercitu valido Coloniensem archiepiscopum qui usque ad hec tempora bona imperii tenuit ad restitucionem eorundem bonorum valide coegit. — Das schreiben Bodmann 120, welches v. d. Ropp l. c. 135 auf diese ereignisse bezieht, gehört in die zeit Albrechts, ins jahr 1300, vgl. Kretzschmar Formularbücher 10. *a

juli 26 Oppenheim bekundet die zwischen ihm und dem erzbischof (Siegfried) von Köln zu beseitigung der periculose dissensionis materia durch vermittlung des erzbischofs Werner von Mainz und des bischofs Heinrich von Basel, sowie durch die von Siegfried bevollmächtigten canoniker von Köln (Th. domdecan, die pröpste Wern. von St. Gereon und Ar. von St. Severin, F. decan von St. Aposteln und Joh. von Rennenberg) abgeschlossene sühne: der erzbischof liefert das schloss Kaiserswerth bis längstens 5. august an Rudolf aus, verzichtet auf die unrechtmässig erhobenen zölle zu Andernach und Bonn und erstattet die bezogenen einnahmen nach dem entscheid des bischofs H. von Basel und des grafen E. von Katzenellenbogen und anderer von ihm zu wählender schätzleute zurück; alle (unten genannten) helfer des königs sind in den frieden eingeschlossen und der erzbischof muss sich bis kommende ostern mit ihnen aussöhnen; die vogtei über Essen behält bis zu schiedsrichterlicher entscheidung über das zwischen dem reiche und Köln streitige vogteirecht Rutger canonikus von Achen clericus noster; beide theile liefern sich gegenseitig alle urkunden über eingegangene verpflichtungen (super quibusdam articulis seu promissionibus) aus, der erzbischof auch die an seinen vorgänger Engelbert gegebenen urkunden Rudolfs; endlich soll, sobald der erzbischof an den hof des königs kommt ein schiedsgericht die von jenem pro illatis gravaminibus als busse zu leistenden dienste bestimmen. Diese sühne wurde von den genannten machtboten des erzbischofs beschworen und soll von diesem noch durch persönlichen eid bekräftigt werden. Helfer Rudolfs sind: F. (so copie, Ennen emendirt J.) herzog v. Lothringen, H. landgraf v. Hessen; die grafen Flo. v. Holland und Geldern, Th. v. Cleve, H. v. Luxemburg, A. v. Berg, v. Loos und v. Jülich; die edeln v. Heinsberg und v. Valkenburg; L. v. Westerburg, v. Hanau und v. Greifenstein; in Westfalen die bischöfe v. Osnabrück und Paderborn, die grafen E. v. Mark, v. Waldeck, v. Eberstein; S. v. Lippe, Wer. v. Ither, W. v. Bischofshausen. Ennen Die Wahl K. Adolfs 49. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 190 aus copialb. erzb. Siegfrieds im stadtarch. Köln. — Am gleichen tage sprechen bischof Heinrich von Basel und graf Eberhard von Katzenellenbogen als auch von Siegfried gewählte schiedleute nach zuziehung der Mainzer bürger Humbert de Ariete und Heinrich Teufel (Diabolus) den erzbischof von jeder ersatzleistung für die einnahmen aus den ungerechten zöllen frei. Ennen Die Wahl K. Adolfs 53 und Ennen Quellen 3, 193 mit VI. kal. iulii, während Korth in Kölner Mittheil. 12, 51 das datum VII. kal. iulii, also 26. juli angibt. *1686

— 27 —— bekundet, dass er nach beilegung des zwistes zwischen ihm und dem erzbischof Siegfried von Köln diesem alles und jedes verziehen, ihn wieder zu vollen gnaden aufgenommen habe

1282		
		und ihn und seine kirche in allen rechten, freiheiten und ehren schützen wolle. Ennen Die Wahl Adolfs 52. Ennen Quellen z. Gesch. v. Köln 3, 193 aus copialb. erzb. Siegfrieds im stadtarch. Köln. *1687
juli 27	Oppenheim	Erzbischof Siegfried von Köln gibt einen willebrief (nostrum consensum plenum et liberum), dass könig Rudolf seinen ehelichen söhnen ein fürstentum welches er wolle, imperio et regno dumtaxat excepto, und wann er wolle verleihen möge. Lichnowsky 1, Reg. 168 vollst. aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. dazu Mitth. d. Inst. Ergbd. 4, 149 und die andern willebriefe unten n. 1711. *1688
— 29		Wilhelm von Montfort domherr und official von Utrecht an könig Rudolf: er berichtet gemäss dem auftrag des königs vom 15. juni (n. 1670), dass er am 24. juli zu Briveleth der versammelten geistlichkeit der vier ambachten den zu gunsten des grafen Johann von Hennegau gefällten rechtsspruch verkündet und die weitere publicirung desselben aufgetragen habe. Weiter zu gehen (ulterius aggredi) habe er nicht gewagt und bitte um weisung. Martene Thes. 1, 1186. *1689
— 30	——	bestätigt auf bitten bischof Heinrichs von Basel das eingerückte privileg k. Ottos III. d. d. Allstedt 22. juni 993 für das nonnenkloster Sulzburg (südl. Freiburg i. B., DO III. 129. Stumpf n. 998). Aus übersetzung saec. 15 im gen.-landesarch. Karlsruhe durch Fester und Werminghoff. — In der urk. Otto III. erscheint in den übrigen copien als intervenient Birchtilo comes (vgl. n. 1691); es ist nun nicht ohne bedeutung, dass in dieser übersetzung der bestätigungsurkunde k. Rudolfs der intervenient »graff Betzalis von Habspurg« genannt wird. Auch wenn diese bezeichnung mehr oder minder einem eingreifen des copisten und übersetzers zuzuschreiben wäre, ist sie ein neuer beweis dafür, dass man im spätern mittelalter den stifter von Sulzburg als einen Habsburger betrachtete, und ist immerhin geeignet die annahme zu stützen, dass Birthilo graf im Breisgau der stifter Sulzburgs und enkel Guntrams des reichen gewesen, vgl. Heyck Gesch. der Zähringer 5 f. und besonders Ganter Bezelin v. Villingen 112 ff. und stammtafeln. *1690
— 30	——	bestätigt dem bischof Heinrich von Basel (princeps et secretarius noster) und dem kloster Sulzburg die eingerückte schenkung des Pirtelo an die kirche Basel und an das kloster Sulzburg vom 28. märz 1008. Zeugen: W. erzbischof v. Mainz, F. bischof v. Speier; die grafen F. v. Leiningen, v. Weilnau, E. v. Katzenellenbogen, B. v. Hohenberg, und v. Dietz; H. v. Baldegg. Archiv zu Pruntrut nach Baumgartner. Trouillat Mon. de Bale 2, 363 aus or. in Pruntrut. 1691
aug. 1	——	verpfändet dem ritter Jordan von Burgenstein gewisse güter auf dem berg Balmeck um vierzig mark. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 392. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 264. Fontes rer. Bern. 3, 332. 1692
— 4	——	beauftragt die bürger von Lübeck dem grafen Günther von Schwarzburg sobald als möglich 560 pfund für seine (Rudolfs) rechnung auszuzahlen. CD. Lub. I 1, 392 aus or. im stadtarch. Lübeck. — [Graf Günther fordert mit schreiben d. d. Oppenheim 3. aug. die Lübecker auf jene rückständige summe (marcas .. adhuc apud vos manentes) dem überbringer des briefes auszufolgen. CD. Lubec. ib.]. 1693
. . .	——	macht eine sühne zwischen dem bischof Berthold von Würzburg und dem grafen Hermann von Henneberg und dessen sohn Boppo. Nach urk. der letztgenannten d. d. apud Brappach 1283 juni 16, wonach alle schäden a tempore illius concordie per serenissimum dominum nostrum Rudolphum Rom. regem inter nos et partem alteram novissime apud Oppenheim ordinate nachgesehen, und die gefangenen frei sein sollen und weitere bestimmungen zur durchführung des ausgleichs getroffen werden. Vor juni 1283 hielt sich unseres wissens könig Rudolf das letztemal ende juli und anfangs august 1282 in Oppenheim auf. Wahrscheinlich damals ist also durch vermittelung k. Rudolfs jene concordia zwischen Henneberg und Würzburg zu stande gekommen. Ueber die langen vorhergehenden streitigkeiten vgl. oben n. 1157, 1208. *1694
— 9	Maguncie	gestattet dem frauenkloster zu Tuln das nöthige bau- und brennholz mit zwei wagen täglich aus was immer für einem wald abführen zu lassen. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 92 n. 735 reg. Kerschbaumer Gesch. v. Tuln 326 reg. 1695

1282

aug. . . . . Kriegszug gegen einige raubburgen und zu wiederbringung von reichsgut am Rhein und an der Mosel, unterstützt von den rheinischen städten. Festen anhalt gewähren die daten der nachfolgenden urkunden und ein späterer rechtsspruch von 1290 juni 1, aus denen die in ausführung einer sententia erfolgte zerstörung der im besitze Philipps von Hohenfels befindlichen, von Mainz zu lehen rührenden burgen Saneck und Reichenstein und die eroberung der (von wem entfremdeten?) reichsburg Kochem hervorgeht. Von den erzählenden quellen melden die Ann. breves Wormat. SS. 17, 77: Rudolphus rex Richenstein et Schonecke cooperantibus civitatibus sibi destruxit, und die Ann. Moguntini SS. 17, 2: Rychenstein et Saenecke sunt destructa mense augusto. Ellenhard SS. 17, 125 sagt, den streit mit Köln hineinmengend, (vgl. schon n. 1685[a]) halb wahr, halb falsch: Post hec collecto exercitu magno retraxit de manibus archiepiscopi Coloniensis nobilissima castra Werde et Kocheme et radicitus evulsit castrum Rienecke quod erat domini de Hohenvels. Kaiserswerth nahm Rudolf Köln, nicht aber Kochem; Rienecke (Rheineck) ist sicherlich ein irrtum statt Sanecke. — Zuerst, zwischen 9. und 17. august wird Rudolf Reichenstein (heute Falkenburg, unterhalb Bingen, vgl. auch N. Archiv 6, 199) gebrochen haben, dann zog er vor Saneck und weiter wie die folgenden urk. ergeben. *a

aug. 17 aute Sanegge (in castris) schreibt an könig Eduard von England, der (am 21. dec. 1281 erfolgte) tod seines sohnes Hartmann habe zwar das band der verwandtschaft, nicht aber jenes der freundschaft zwischen ihnen lösen können; dass er ihm nicht schon längst darüber geschrieben, daran sei sein übergrosser schmerz schuld gewesen. Doch, huiusmodi maestuosam materiam sub breviloquio transeuntes, theile er ihm mit, dass nachdem der erzbischof von Köln seine huld wieder erworben habe, im reich friede herrsche, und empfiehlt ihm den cleriker Grimoardus de Altis Vineis. Licet parentele — recepisse. Rymer Foedera (ed. 3) 1[b], 209 wo jedoch das datum vi. kal. sept. statt xvi ein druckfehler der Haager ausgabe ist, wie »in castris Auce et Añegge« ein lesefehler. Saneck liegt auf dem linker ufer zwischen Bingen und Bacherach bei Heimbach. — [Dér cleriker Grimoardus war begleiter des von papst Martin IV. zur friedensvermittlung zwischen Rudolf und Philipp von Savoyen abgesandten Wilhelm von Thonon, vgl. n. 1683[a] und unten n. 1730[a]; er wird auch von bischof Heinrich v. Basel an k. Eduard empfohlen, mit schreiben vom selben tage, dat. ap. Henberhac (?), vgl. Pauli in Allg. Monatsschr. f. Wissensch. 1854 s. 570]. 1696

— 19 —— (—) schreibt den zwar entfernten aber getreuen bürgern von Besançon, dass er sich wol befinde und dass seine geschäfte glücklichen fortgang haben, und empfiehlt denselben seinen caplan den sänger von Lautenbach, dem er an das dortige capitel erste bitten gegeben hat. Licet ab — illesa. Chifflet Vesontio 230 = Senckenberg De iure prim. prec. 11. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 391 = Winkelmann Acta 2, 113. — [Chifflet liest cantore Lucebacensi und alle drucke: datum in castro nostro Sanecke, dem aber die folgende urk. mit: ante Sanegge in castris widerspricht]. 1697

— 20 —— (—) gestattet strenuo viro Arnold von der Horst neben seiner burg Horst auf seinem eigenen grunde eine stadt zu erbauen und mit gräben und mauern zu befestigen, welche sich derselben freiheiten wie Dortmund erfreuen soll. Aus or. im besitze des freiherrn von Fürstenberg, jetzigen besitzers von Horst, durch grafen Joh. von Bocholz-Asseburg. *1698

— 25 Furstenberg (in castro) belehnt den Konrad Stromer mit dem forstamt des reichswaldes bei Nürnberg. Zeugen: Ludwig Rheinpfalzgraf, Eberhard graf v. Katzenellenbogen, Wolfram vogt v. Dornberg, Albero v. Bucheim. (Wölckern) Hist. Norimberg. 178. Lang Reg. Boica 4, 191 reg. — Fürstenberg ist die schon damals zur Pfalz gehörige burg oberhalb Bacherach. 1699

— 25 —— (—) erneut demselben die belehnung mit seinen reichslehen. Zeugen wie in n. 1699. Lang Reg. Boica 4, 191 reg. *1700

— 28 Bopardie überschickt dem abt von Pfävers (ord. Ben. nördl. Chur) aus besonderer gnade die regalien. Copie saec. 17 im staatsarch. Wien (Confirm. privil. lat.). Herrgott Geneal. 3, 508. 1701

— 28 —— belehnt seinen getreuen Adolf von Aldendorf mit zwei mark einkünften zu Kuningscoph. Mitg. von professor Junkmann. Sauer im Anz. f. Kunde deutscher Vorzeit 21, 78 aus or. im privatbesitz zu Münster. — Kuningscoph ist nach Sauer wol in den territorien der stifter Essen und Werden zu suchen. 1702

1282		
sept. 2	ante Cogme	(in castris) verpfändet dem Gerlach genannt Reitz von Breuberg einen weinberg und die münze zu Gelnhausen nebst dem gericht zu Selbolt um hundert mark. Joannis Spicil. 379. Reimer Hess. UB. II 1, 435 aus or. im Stolbergischen arch. zu Wernigerode. — Der ausstellungsort Cochem an der Mosel, ziemlich in der mitte zwischen Trier und Coblenz, ist bekannt als vaterstadt pater Martins, des reichbegabten dichterischen erzählers heiliger geschichten. 1703
— 10	Cochme	(in castro) verleiht den bürgern von Nimwegen auf ihre bitte, ihnen rechte und freiheiten zu geben wie sie Achen und andere städte des reiches (civitates nostre et imperii) von kaisern und königen erhielten, nach dem vorgang könig Heinrichs und kaiser Friedrichs alle diese rechte und freiheiten, sowie zollfreiheit durch das ganze reich (regnum) und die befugnis zur aufnahme von freien leuten, die sich bei ihnen niederlassen, als bürger, wenn auf jene binnen jahr und tag kein anspruch erhoben worden. Zeugen: die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Egeno v. Freiburg, die edeln Kraft v. Hohenlohe, Johann v. Brunshorn, Albero v. Buchheim, Heinrich v. Bannacker. Mieris Charterboek 1, 426 holl. übersetzung. Bondam Charterboek 1, 682. Handvesten van Nijmegen 11 = Sloet Oorkondenboek v. Gelre 1026. — [Böhmer zweifelte, ob in castro Cochme richtig sei, doch ist auch die folgende urk. bereits Cochme datirt, Cochem wird also bereits am 10. sept. erobert gewesen sein]. 1704
— 11	———	thut dem Wirich von Daun dem sohne Richards des ältern die gnade, dass in ermanglung männlicher erben dessen tochter im haus Daun und zugehör ihm succediren könne. Or. in Coblenz. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 222 reg. aus or. 1705
sept.	Bopardie	Hoftag. Zweck die befestigung des landfriedens am Mittel- und Niederrhein, daher auch versuch eines ausgleichs zwischen Mainz und Hessen, regelung des münzwesens; endgültige verständigung mit den rheinischen kurfürsten, deren zustimmung Rudolf für seine absichten mit den österreichischen ländern hier gewinnt. Anwesend die drei rheinischen erzbischöfe und pfalzgraf Ludwig (nicht alle kurfürsten, wie es Oberrhein. Zeitschr. 8, 464 anm. 2 heisst), Heinrich v. Hessen, burggraf Friedrich v. Nürnberg, wahrscheinlich die schiedsrichter von n. 1714, comites, barones, nobiles et alii nostri fideles (vgl. n. 1713 [a]). — Betreffs des in MG. LL. 2, 440 hieher bezogenen formulars eines ladeschreiben vgl. n. 163. *a
— 15	———	Erzb. Heinrich von Trier gibt ablass für die besucher der Elisabethkirche in Marburg. Wyss Hess. UB. I 1, 302. — Ebenso am 16. sept. die erzbischöfe Werner von Mainz und Siegfried von Köln. ibid. *1706
— 19	———	Erzb. Werner von Mainz gibt einen willebrief zum vergleiche zwischen könig Rudolf und dem grafen Heinrich von Fürstenberg über die städte Villingen und Haslach, propter utilitatem ex eadem compositione seu ordinatione provenientem imperio, maxime cum ipsa compositio seu ordinatio iuramento a predicto domino nostro rege Romanorum prestito super bonis imperii non alienandis nullum preiudicium generet vel adducat. Gerbert Hist. Silvae Nigr. 3, 205 (irrig mit 1283). Fürstenberg. UB. 1, 278 aus or. in Donaueschingen. — Ebenso gleichlautend die erzbischöfe Siegfried von Köln und Heinrich von Trier und pfalzgraf Ludwig. Oberrhein. Zeitschr. 8, 464. Fürstenberg. UB. 1, 279 aus or. ebendort. — Vgl. unten zu 1283 mai 24. *1707
— 20	———	schreibt den dienstmannen und vasallen der kirche von Essen und den rathmannen und bürgern der stadt Essen, dass er jetzt endlich befreit von andern sorgen und mühen (cum iam curarum abiecto pondere et a diversis liberati laboribus, quibus noctes insompnes perduximus pro reipublice bono, reformatis, ad pacem reduxerimus universa) sich den zuständen der kirche von Essen widmen könne, und fordert sie auf vier personen über welche er mit dem erzb. von Köln übereingekommen ist, zur erforschung behülflich zu sein, wem vogtei und das hohe gericht eigentlich angehöre. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 453. — Vgl. oben n. 1686. 1708
— 21	———	befiehlt allen reichstreuen, die bürger von Nimwegen (nobis et imperio specialiter attinentes), welche weder um des grafen von Geldern noch jemandes andern willen (pretextu) gepfändet werden dürfen, hierin wie überhaupt in ihren freiheiten zu schirmen und nicht belästigen zu lassen. Bondam Charterboek 1, 685. Handvesten van Nijmegen 15 = Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1027 (mit ind. 11). 1709

1282

sept. 22 | Boppardie | verleiht den bürgern von Erfurt die freiheit von auswärtigen gerichten und bestätigt ihre gewohnheiten; klagen gegen bürger wegen gütern in fremden gerichtssprengeln müssen aber vor dem betreffenden richter verfolgt werden. Lünig Reichsarch. 14 [b], 432. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 211 aus or. im staatsarch. Magdeburg (mit ind. 10 r. 9). 1710

— 22 | —— | Erzb. Werner von Mainz gibt seinen willebrief, dass könig Rudolf seinen söhnen Albrecht und Rudolf die fürstentümer Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain und die windische Mark, sobald er nur wolle zu lehen geben möge. Rauch Oesterr. Gesch. 3, anh. 61. — Ebenso gleichlautend erzb. Heinrich von Trier und Rheinpfalzgraf Ludwig. Vorläufige Beantwortung (1741) s. 183 und (1742) s. 92. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 195. Lichnowsky 1, Reg. 93. — Am 22. aug. 1282 hatten die herzoge Johann und (zu Aken) Albrecht von Sachsen, sowie (zu Brandenburg) markgraf Otto von Brandenburg ihre willebriefe gegeben. Dumont Corps dipl. 1 [a], 247. Rauch l. c. 53. Lambacher 194. Riedel CD. Brandenb. II 1, 141. Schroetter Abhandl. 1, 114. — Die or. all dieser willebriefe im staatsarch. Wien. Die or. der drei letztgenannten haben a. inc. 1280; dass secundo zu ergänzen ist, haben schon Kopp Reichsgesch. 1, 500 anm. 7 und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 273 anm. 1 bemerkt. Die willebriefe Albrechts v. Sachsen und Otto's v. Brandenburg sind von einer hand, die des pfalzgrafen und Triers von einer zweiten geschrieben. Die fassung ist bei allen willebriefen vom 22. aug. und 22. sept. die gleiche und alle (auch jener Kölns vom 27. juli) tragen durchaus gleiche siegelschnüre von roter seide. Diese umstände beweisen, wie dies schon Lorenz gefolgert hat, dass das formular der willebriefe von vorne herein festgestellt worden und dieselben in der königlichen kanzlei auch geschrieben und von den kurfürsten nur mehr mit benützung der ebenfalls von der reichskanzlei gelieferten schnüre besiegelt wurden. *1711

— 22 | —— | Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gibt seinen willebrief, dass könig Rudolf seinem (natürlichen) sohne Albrecht von Schenkenberg 600 mark auf reichsgüter, que post sublimationis sue tempora comparavit anweise. Tolner Histor. Palat. cod. dipl. 77. — Ebenso die erzbischöfe Werner von Mainz, Siegfried von Köln und Heinrich von Trier. Kremer in Acta Pal. 1, 330 cit. — Vgl. n. 1373 und unten n. 1785 sowie zu 1287 nov. 11. *1712

— 24 | —— | Erzb. Werner von Mainz gibt seinen willebrief, dass könig Rudolf den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit Lenkersheim, Erlbach und Bruck belehne (vgl. n. 1717). Mon. Zoll. 2, 138. Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 25, 2. aufl. 29. — Ebenso gleichlautend die erzbischöfe Siegfried von Köln und Heinrich von Trier und Rheinpfalzgraf Ludwig. Schütz Corp. dipl. 4, 126 ff. Stillfried Mon. Zoll. 1, 148. — Die or. aller dieser willebriefe im reichsarch. München. — Vom selben tag und ort datirt ein ablassbrief Heinrichs von Trier für die Severuskirche in Erfurt, vgl. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 223. *1713

— 25 | —— | Landfriedensbeschwörung durch die rheinischen fürsten und herrn, welche sich dem früher entzogen hatten, und berathung über das gemeinwol namentlich das münzwesen. Jurata pace feria sexta ante festum beati Michaelis proxima apud Bopardiam a venerabilibus Coloniensi, Treverensi archiepiscopis et Lodewico comite Palatino Reni duce Bavarie principibus, comitibus, baronibus, nobilibus et aliis nostris fidelibus qui eandem prius non iuraverant (nämlich weder am 13. dec. 1281 und auch nicht seitdem), ac tractantibus nobis de tranquillitate commodo ac utilitate communi etc. sagt der könig in n. 1715. — Bezüglich des münzwesens vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 361 ff. a

— 26 | —— | beurkundet dass erzbischof Werner von Mainz und landgraf Heinrich von Hessen auf seine aufforderung hin zur entscheidung ihrer ärgerlichen und für beide mit grossem schaden verknüpften streitigkeiten auf acht schiedsrichter (dompropst von Mainz, mag. Gebhard domherr daselbst, F. burggraf von [Lahn]stein und [Rudolf] Groschlag für Mainz, Al. graf von Waldeck, G. Reizo von Breuberg, Eckehard v. B[icken] u. L. genannt Kalb für Hessen) compromittirt haben, die bis Martini ihren spruch thun sollen; können sie sich nicht einigen, so will Rudolf selbst ausgleich und entscheidung auf sich nehmen. Mitbesiegelt vom erzbischof und landgrafen. Bodmann Cod. ep. 269 lückenhaft aus fragmenten eines aus dem Mainzer Karthäuserkloster stammenden copialbuches (mit ind. 11). — Vgl. unten n. 1719 und Weidemann in Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 20, 436 f. 1714

1282		
sept. 27	Boppardie	beurkundet dass nach der am 25. dieses monats stattgefundenen beschwörung des landfriedens das münzwesen berathen worden, und dass er in folge dessen mit dem erzbischof von Köln überein gekommen sei, dass er sowohl als dieser, jeder unter seinem bilde und ganz gleichmässig, eine neue silbermünze schlagen lasse, dreizehn solidi und vier denare aus einer mark. Niemand in Deutschland soll berechtigt sein eine münze zu schlagen dieser gleich an bild, gewicht, reinheit und weisse. Beide münzstätten sollen je dreizehn solidi und vier denare austauschen und hinterlegen pro securitate que dicitur in vulgari stale, zur prüfung falscher münzen. Andere münzen sollen in ihrer geltung nicht beeinträchtigt werden, doch darf niemand münzen, der nicht nachweisen kann das recht dazu vom reiche erhalten zu haben. Vom tage der erneuerung der denare über zehn jahre soll diese münze nicht mehr gelten. Mitbesiegelt vom erzbischof v. Köln. Hartzheim Hist. rei. numm. Col. 133. MG. LL. 2, 440. Seibertz Gesch. von Westf. 2, 488; vgl. Lacomblet Niederrhein UB. 2, 534 anm. 2, wo textberichtigungen nach dem or. im staatsarch. Düsseldorf. Die letzte bestimmung ist nachträglich zugefügt und die datirung nochmals wiederholt. 1715
— 28		(Bacharach) Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern gibt seinen willebrief zur schenkung k. Rudolfs an kloster Waldsassen. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1078 reg. aus or. im reichsarch. München. — Es ist jedenfalls die schenkung des patronats der kirche in Luhe mit den zwei dörfern Wondreb und Beidel gemeint, welche dann 1287 märz 22 von Rudolf beurkundet wird. *1716
— 30	——	belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit einwilligung der kurfürsten (de consensu principum electorum) mit den dörfern Lenkersheim, Erlbach und Bruck in Mittelfranken. Schütz Corpus 4, 127 übersetzung. Stillfried Mon. Zoll. 1, 149. Mon. Zoll. 2, 139 aus or. im reichsarch. München. — [Hiezu gaben willebriefe die erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und pfalzgraf Ludwig am 24. sept. 1282 (n. 1713), herzog Albrecht v. Sachsen und markgraf Otto v. Brandenburg aber erst am 15. mai 1292 zu Frankfurt. Mon. Zollerana 2, 214]. 1717
oct. 13	Maguncie	verpfändet dem Augsburger canonicus Wolfhard von Rothe die vogtei des klosters Elchingen nordöstl. Ulm um 250 pfund heller, um welche summe sie dieser aus den händen Konrads von Reisensburg (bei Günzburg) ausgelöst hat, auf so lange bis er die pfandsumme aus den einkünften dieser vogtei bezogen haben wird, und dergestalt dass im todesfalle Wolfhards abt und convent des klosters an seine stelle treten, sowie dass auch ein nachfolger Alberts von Hohenberg als landvogt (advocatus) all dies unverbrüchlich einhalte. Braun Cod. dipl. August. hs. bei herrn v. Raiser in Augsburg. Winkelmann Acta 2, 114 aus or. im bischöfl. arch. zu Augsburg (mit reg. 10). — [Am 31. oct. tritt zu Ulm Konrad v. Reisensburg um 400 pfund heller alle vogteirechte über das kloster Elchingen und über die kirchen in Lautern und Westerstetten an könig Rudolf ab, Ulm. UB. 1, 172; am 31. dec. zu Augsburg gelobt graf Albrecht von Hohenberg den Wolfhard von Rothe in der vogtei über Elchingen, Lautern und Westerstetten zu schützen, Lang Reg. Boica 4, 301 reg.]. 1718
— 24	——	sühnt als erwählter schiedsrichter den erzbischof Werner von Mainz und den landgrafen Heinrich von Hessen dergestalt, dass sie gegenseitig auf allen sich zugefügten schaden und dessen ersatz verzichten und die weitere beendigung ihrer und ihrer genannten helfer streitigkeiten an namentlich bezeichnete schiedsrichter verstellen; er trifft weitere bestimmungen über die gegenseitigen edelleute, burgmannen, bürgen und helfer, lösung vom banne, zerstörung der neuen landgräflichen burg zu Hatzfeld und der burg Grevenstein und lösung der gefangenen. Bi diser sûne waz: bischof Heinrich v. Basel, herzog Ludwig v. Baiern pfalzgraf bei Rhein, burggraf Friedrich v. Nürnberg, graf Johann v. Hennegau, markgraf Heinrich v. Hachberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Adolf v. Nassau und v. [Ho]henberg; Gerlach v. Limburg, Otto v. Backenbach, Philipp v. Falkenstein, Wolfram der vogt v. Dornberg. Dise sûne wart gemachet und dirre brif wart geschriben ze Megenze. Mitbesiegelt von dem erzbischof und dem domcapitel von Mainz, Heinrich v. Hessen und dem pfalzgrafen Ludwig. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien, sehr beschädigt. Mon. Zoller. 2, 139 reg. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1080 reg. aus zweitem or. im reichsarch. München. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 125 aus or. in Wien. — [Wie Vancsa bemerkt, gehört die schrift der urk. nicht der königlichen kanzlei an, über die fassung vgl. Vancsa 81. — Vgl. n. 1714]. 1719

1282		
oct. 28	Maguncie	bittet den könig Eduard von England sich den Heinrich von Hammerstein, qui quandoque suis obsequiis coluit regnum Anglie, von seinetwegen empfohlen sein zu lassen. Rymer Foedera (ed. 3) 1 b, 212. 1720
nov. 1	—·—	verspricht dem Hermann von Schonecke wegen dessen eigener und dessen bruders, decans der kirche von Mainz, verdienste zur besserung seiner lehen sechzig mark kölnischer denare und verpfändet ihm dafür sechs mark einkünfte aus dem zolle zu Boppard. Aus Kindlingers hss. zu Münster 139, 9 durch Ficker. Görz Mittelrhein. Regesten 4, 225 reg. aus chartular in Koblenz. — Ebenda der willebrief erzb. Werners von Mainz d. d. Aschaffenburg 1282 nov. 13. Görz 226 reg. *1721
— 5	—·—	überträgt dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen auf dringendes ansuchen von abt und convent, sowie der edeln, ministerialen, burgmannen und bürger von Fulda für sechs jahre die weltliche verwaltung des ganz zerrütteten und verarmten klosters Fulda und trifft bestimmungen über den unterhalt des abtes und der brüder, über die competenz des grafen Eberhard, verhütung der verschleuderung des klostergutes und herstellung der klosterzucht. Abt und convent gelobten vor dem könig die einhaltung dieser bestimmungen und siegeln die urk. mit. Zeugen: Heinrich bischof v. Basel, die grafen Gottfried v. Sain, Johann v. Sponheim, Burchard v. Hohenberg, Heinrich v. Weilnau; v. Tillendorf magister curie; B. de Libsberg. Rabenold, Hertwig v. Hasilstein, Gerlach magister coquine, milites ecclesie Fuldensis. Schannat Hist. Fuld. 210. Dronke CD. Fuldensis 417 aus or. 1722
— 9	—·—	schreibt an vogt, rat und bürger von Lübeck und beglaubigt bei ihnen den grafen G(ünther) von Schwarzburg, den er zur gütlichen beilegung ihrer streitigkeiten mit dem herzog von Sachsen an sie abgeordnet hat. CD. Lubec. I 1, 394 aus or. im stadtarch. Lübeck. — [Graf Günther hatte auch die anstände Lübecks mit den markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg auszugleichen, vgl. deren urk. vom 24. nov. 1282, CD. Lubec. I 1, 395]. 1723
— 10	Wormatie	verleiht auf bitte des bischofs Heinrich von Basel (principis et secretarii nostri) den bürgern von Freiburg im Breisgau alle gnaden, freiheiten und rechte, deren die stadt Colmar und andere städte des reiches (et alie nostre ac imperii civitates) sich erfreuen, und bestätigt ihnen ihre bisherigen rechte und guten gewohnheiten. Zeugen: Heinrich bischof v. Basel, Ludwig pfalzgraf und herzog v. Baiern; die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Johann v. Sponheim und P. (?) von Nassau; H. v. Pappenheim marscalcus noster. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 4, 275. Schreiber UB. 1, 97 aus or. im stadtarch. Freiburg. — Diese urkunde ist erst dadurch recht verständlich, dass man nun weiss, dass nicht blos Freiburg sondern auch Colmar kölnisches recht hatte. Vgl. oben zum 29. dec. 1278 und Gengler Deutsche Stadtrechte 132. 1724
— 11	—·—	bekennt dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen 12000 mark Kölner pfennige schuldig zu sein, die derselbe für ihn im reichsdienst ausgegeben hat oder für die er schuldner geworden ist, und verpfändet demselben (cum camere nostre fiscus pecuniam non habet ad presens) dafür den reichszoll in Boppard, mit dem besondern anfügen, dass dessen einkünfte ihm nie sollen am capital in abrechnung gebracht werden. Wenck Hess. Landesgesch. 1 b (UB.) 49 = Schönemann Cod. f. pract. Diplomatik 1, 217. — [Hiezu geben die erzbischöfe Werner v. Mainz und Siegfried v. Köln am 11. jan. 1283 gemeinsam einen willebrief, 1283 jan. 24 (nach Wenck 1293 jan. 24) pfalzgraf Ludwig herzog von Baiern, 1283 mai 16 erzb. Heinrich von Trier, 1285 april 13, 14 der könig von Böhmen und herzog Albrecht von Sachsen, 1285 oct. 2 markgraf Otto junior von Brandenburg. Wenck l. c. 51—53, Schönemann 217, 220, Riedel CD. Brandenburg. II 1, 184. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen 1093 reg. des willebriefs Ludwigs (und noch einmal zu 1293 jan. 24). Der willebrief k. Wenzels von Böhmen als form. auch im fb. des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 35 n. 19. — Mit rücksicht auf n. 1424 darf angenommen werden, dass der hier an den grafen von Katzenellenbogen verpfändete zoll zu Boppard die neuerrichtete zollstätte daselbst war. Sonach ist die bemerkung von Wenck 1, 347, dass zu Boppard ein alter und ein neuer reichszoll bestand, ganz richtig; daher ist die in n. 914 besprochene pfandschaft der grafen von Jülich sicherlich auf den alten zoll zu Boppard zu beziehen]. 1725

1282		
nov. 16	Vilingen	Comes H. de Fürstinberch filios suos milites fecit presente rege Rudolfo et aliis multis baronibus et dominis in civitate Vilingen (an der Brigach nördl. Donaueschingen) die Othmari abbatis. Ann. Sindelf. SS. 17, 303. Aber sollte der könig damals über den Schwarzwald und so bald wieder zurück gegangen sein? [Allein da die söhne des grafen Heinrich wirklich schon am 7. aug. 1283 als ritter erscheinen (vgl. Fürstenberg. UB. 1, 280), wird die nachricht der sonst sehr zuverlässigen quelle doch nicht zu bezweifeln sein]. 1726
— 24	Wissenburch	bestätigt den rechtsspruch der fürsten, grafen, edeln und andern getreuen, wonach die städte Alost und Geertsbergen (Grammont) in die acht gethan und ihrer lehen verlustig erklärt werden, weil sie wegen der dem Johann von Avesnes verweigerten huldigung auf den heutigen tag vorgeladen nicht erschienen sind. Zeugen: der abt v. Weissenburg, L. pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, fürsten; H. markgraf v. Hachberg; die grafen H. v. Fürstenberg, Al. und Burchard v. Hohenberg, F. v. Leiningen, v. Flügelau, v. Veldenz und Günther v. Schwarzburg; Ludwig v. Isenburg, Gerlach v. Breuberg, Otto v. Ochsenstein, W. v. Klingen, Werner v. Bolanden. Brüssler Cartul. 48, 43. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 391 und 396. Vinchant Annales du Hainaut 6, 51. Winkelmann Acta 2, 115 aus or. in Mons. 1727
— 24	——	bestätigt den gleichen rechtsspruch gegen Raso herrn von Gavern, Hugo castellan von Gent, Gerhard herrn von Rodes, Theoderich herrn von Bevre und viele andere genannte flandrische herren. Zeugen wie in n. 1727. Reiffenberg l. c. 1, 389. Winkelmann Acta 2, 114 aus or. in Lille. 1728
— 28	——	beurkundet dass zwischen dem abt Edelin und dem convent zu Weissenburg auf der einen und den bürgern von Hagenbach auf der andern seite, über mehrere gegenstände, namentlich auch über buteil, hauptrecht und hertrecht, seit der freiung dieser bürger (mit Hagenauer recht vgl. zum 30. nov. 1281) streit entstanden sei, er aber beide theile darüber geeinigt habe, dass die abtei alle ihre früheren rechte daselbst ungeschmälert behalten und die stadt Hagenbach jene rechte geniessen solle, die sie vor jener freiung besessen hat; das kloster hat auf jeden schadenersatz zu verzichten. Mitbesiegelt von abt und convent. Copie im kreisarch. Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. privil. germ. Weissenburg). Schöpflin Als. dipl. 2, 24. Zeuss Tradit. Wizenburg. 307. 1729
— 29	——	(in claustro in stupa d. abbatis). In gegenwart des königs, Gottfrieds propsts v. Passau (postmodum episc. Patav.), des markgrafen v. Hachberg, der grafen Albrecht und Burchart v. Hohenberg und Friedrich v. Leiningen, dann Ottos v. Ochsenstein und anderer belehnt abt Edelin den pfalzgrafen Ludwig mit den lehen die dieser von der Weissenburger kirche trägt. Actartige aufzeichnung, jedenfalls aber erst nach febr. 1283 in dieser fassung niedergeschrieben, da der protonotar Gottfried erst damals bischof von Passau ward. Dumont Corps dipl. 1, 248. Lünig Reichsarchiv 8, 131. Tolner Hist. Palatina 78. Zeuss Trad. Wizenburg. 314. Mone Quellensamml. z. bad. Landesgesch. 1, 219 aus cartul. saec. 15 in der Schöpflin'schen bibl. in Strassburg. 1730
nov.	. . . .	Fortgesetzte friedensverhandlungen mit Savoyen, die aber erfolglos bleiben, weshalb der feindliche zustand fortdauert. Am 11. nov. 1282 schreibt Philipp von Savoyen von Evian aus an könig Eduard von England: er befinde sich körperlich wol, in guerra tamen sumus cum rege Alemaniae et cum pluribus aliis magnatibus de partibus nostris; et licet dominus papa nuncium suum specialem ad dominum regem et ad nos miserit pro pace inter nos reformanda, qui ad hoc laboravit et adhuc laborat, et vos etiam vestri gratia plurimum laboraveritis, nondum tamen aliquam pacem potuimus obtinere. Rymer Foedera 1 [b], 151 irrig zu 1275, vgl. schon Kopp Reichsgesch. 2 [b], 358. — Die vom papste entsandten vermittler Wilhelm von Thonon und Grimoard de Altis Vineis waren im august bei Rudolf gewesen (vgl. n. 1696) und dann offenbar wieder zu Philipp zurückgekehrt. Grimoard wird nun auch von Ludwig von Savoyen und der königinmutter von Frankreich (Mâcon am 20. nov. 1282) an Eduard empfohlen (Rymer Foedera 1 [b], 151, 155 irrig zu 1275 und 1276) und dieser verspricht am 3. aug. 1283, demselben die gewünschten pfründen zu verschaffen, vgl. Pauli in Allg. Monatsschr. f. Wissensch. 1854 s. 571. — Einige zeit vorher, am 24. sept. 1282, hatte Beatrix, die schwester Philipps von Savoyen und witwe des Dauphins Wido von Vienne, herrin zu Faucigny, in gegenwart Hartmanns von Baldegg königl. landvogts in Burgund

1282		
		(balevi per Burgundiam generalis) ihr ganzes elterliches erbe an Johann sohn Humberts herrn von Latour und Coligny übergeben, und denselben unter den schutz könig Rudolfs gestellt. Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 317, vgl. aber 1284 juni 7 und juli 6. *a
dec. 1	Hagenowe	schreibt dem könig Eduard von England, dass der tod seines unvergesslichen sohnes Hartmann die gegenseitige freundschaft nicht mindern dürfe, meldet demselben, dass alle unternehmungen ihm nach wunsch ausschlagen und dass er im begriff stehe, seine söhne zur fürstlichen würde zu erhöhen und ihnen die herzogthümer Oesterreich, Steier und Kärnten zu verleihen, und empfiehlt ihm zugleich die beiden brüder von Rothberg (vgl. n. 1646), die er als tapfere ritter lobt. Rymer Foedera 1[b], 225 irrig zu 1283. 1731
— 2	——	erläutert, dass er durch die seit seiner wahl an städte und andere orte ertheilten privilegien dem reich und den geistlichen prälaten an ihren rechten und leuten nichts habe vergeben wollen, sondern dass dieselben sich aller freiheiten erfreuen sollen, die sie vorher besessen haben. Copien im kreisarch. Speier (Weissenburger copialb.) und im staatsarch. Wien (Confirm. privil. germ. Weissenburg). Bzovius Ann. eccles. ad a. 1283 = Czerwenka Ann. et Acta pietatis domus Habsb.-Austr. 102. Wegelin Civitatis Lindav. praerogativa antiquitatis 195. Lünig Reichsarchiv 15, 811 zu 1283. Senckenberg Semestria dissert. 8, 11. Cenni Mon. dominii pontif. 2, 530 zu 1283 = Migne Patrol. 98, 872. MG. LL. 2, 441. — Offenbar folge des unterm 28. vorigen monats vorgekommenen falles, [was durch die Weissenburger provenienz der copien unzweifelhaft gemacht wird]. 1732
— 4	Einheim	Gerichtssitzung, presente Argentinensi episcopo principe nostro dilecto et multis aliis, comitibus, nobilibus, ministerialibus et vasallis ibidem existentibus, vgl. n. 1733 und unten beim 18. jan. 1283. — Oberehnheim südwestl. Strassburg. a
— 4	——	beurkundet den auf frage des Konrad Meyer bürgers von Neuss in gegenwart der bischöfe von Strassburg und Toul sowie anderer edeln und getreuen per generalem sententiam derselben vor ihm ergangenen rechtsspruch: dass kein geistlicher fürst oder prälat die bürger einer von ihm oder seinen vordern gefreiten stadt ausserhalb derselben vor gericht laden dürfe, es sei denn dass er einen richterlichen spruch erlangt habe der ihn dazu berechtigt. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 454 aus privilegienbuch von Neuss, in welchem apud Cihenheim verlesen ist. 1733
— 7	Argentine	verkündigt allen im reich den rechtsspruch gegen die städte Alost und Geertsbergen (n. 1727). Brüssler Chartul. 48, 145. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 392. Vinchant Ann. du Hainaut 6, 52. Winkelmann Acta 2, 116 aus or. in Mons. 1734
— 7	——	verkündigt desgleichen den rechtsspruch gegen Raso von Gavern und andere (n. 1728). Ebenda. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 391 (irrig mit idus dec.). Winkelmann Acta 2, 115 aus or. in Lille. 1735
— 7	Hagenowe	schreibt den rathmannen und bürgern von Lübeck, dass er auf ihre wiederholte klage die pflege (commissio) ihrer stadt den markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg abgenommen (eis litteras revocatorias dirigentes), und dieselbe den herzogen Johann und Albrecht von Sachsen übertragen habe, denen sie nunmehr gehorchen sollen. CD. Lub. I 1, 396 aus or. im stadtarch. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 161. — Vgl. schon oben n. 1653. 1736
— 7	——	belehnt den Otto von Ochsenstein mit der burg Löwenstein und allem andern, was Wolfram von Fleckenstein von ihm trug und ihm frei resignirt hat. Ex copia saec. 16 vel 17 in Darmstadt. Oberrhein. Zeitschr. 11, 296 aus or. damals in Darmstadt, jetzt im reichsarch. München (mit 7. id. dec.). — Burg Löwenstein bei Niedermoschel in der nördl. Rheinpfalz. 1737
dec.	Auguste	Reichstag. Welche fürsten und herren denselben besuchten ergibt sich, gleich den hier verhandelten hauptgeschäften, aus den folgenden urkunden, [dazu vgl. n. 1740[a]: der reichstag wird spätestens um den 20. dec. begonnen haben. Die chronisten bringen nur kurze und ungenügende nachrichten, Ottokar 260 (und nach ihm Johann v. Victring 316) und Kuchimeister (vgl. n. 1740[a]) vermengen diesen reichstag und den von 1286]. Das folgenreichste ereigniss war jedenfalls die belehnung der söhne des königs Albrecht und Rudolf mit Oesterreich usw. und deren dadurch bewirkte erhebung in den reichsfürstenstand. a

1282		
dec. 14	Auguste	erklärt dem magister Konrad landschreiber von Oesterreich noch 1500 pfund Wiener pfennige zu schulden, verschreibt ihm dafür die münze zu Enns und weist dieselbe auf bitten Konrads dem Wiener münzschreiber Johann und Konrad Durst bürger von Stein zur einhebung an, damit dieselben auch wenn mag. Konrad stürbe oder ins kloster gienge (vitam in melius commutare) die münzeinkünfte bis zur tilgung der schuld in empfang nehmen. Luschin im Oesterr. Archiv 41, 271 anm. 1. Zahn in Steiermärk. Geschichtsbl. 2, 134 aus or. im staatsarch. Wien. *1738
— 14	——	erklärt dass magister Konrad landschreiber von Oesterreich (dilectus familiaris noster) von dem nächsten weihnachtsfest an durch ein jahr zum bezug der einkünfte der kleinen maut in Stein berechtigt sei, will nicht dass er hierin durch seine söhne oder sonst jemanden gestört werde und weist die maut ganz ähnlich wie in n. 1738 dem münzschreiber Johann und dem Konrad Durst zur einhebung an. Zahn in Steierm. Geschichtsbl. 2, 135 aus or. im staatsarch. Wien. *1739
— 16	——	Graf Albrecht von Habsburg reichsvicar in Oesterreich und Steiermark belehnt Friedrich truchsessen von Lengbach und Ulrich von Kapellen mit den durch den tod Kunos von Gutrat ledig gewordenen gütern. (Hormayr) Archiv 1837 s. 204 irrig zu fer. 4 post Lucce statt Lucie. *1740
dec.	——	verleiht dem abt Wilhelm von St. Gallen, der mit den erbrosten dienstman so er do hett und mit erbrem gezüg zu dem hoftag nach Augsburg gekommen, die regalien (sin fürstenampt). Chr. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 175; vorher erzählte Kuchim., dass hier Rudolf seine söhne zu herzogen von Oesterreich und Steier machte, und verbindet irrig damit die 1286 erfolgte belehnung Meinhards von Tirol mit Kärnten; dann fährt er fort: Davon kung Rûdolf belaib und och sin sun das selb hochzit (weihnachten) ze Ogspurg: und hatten er und sin sun grossen hof, won si nüw fürsten warent, und hiessent unsern herren den apt laden, das er das hochzit bi inen wër, und beschach das mit des küniges rät. Der abt hätte dies gerne gethan; aber auf rat seiner anwesenden verwandten, darunter des markgrafen Heinrich von Burgau, reiste er von Augsburg ab. Do sprach der küng: Nun sich ich wol, das der apt mich und mine kind nit maint. Nun wil ich och der sin, der in und sin gotzhus hindren wil, diewil ich leb. Also kam ünser herr der apt her (nach St. Gallen) vor dem hochzit und was hie das hochzit. Vgl. dazu die eingehenden bemerkungen Meyers v. Knonau 171 ff. Aus dieser erzählung selbst und mit rücksicht auf n. 1738 f. ergibt sich, dass die belehnung abt Wilhelms zwischen dem 14. und etwa 22. dec. (vgl. auch n. 1740[b]) stattgefunden haben muss. *a
dec.	——	Belehnung der söhne des königs Albrecht und Rudolf mit den herzogthümern Oesterreich, Steier und Kärnten, dem lande Krain und der windischen Mark. — Dass die belehnung in den tagen vom 17. bis 23. dec. erfolgte (am 16. dec. Albrecht urkundlich noch graf, am 24. herzog), zeigte Zeissberg Rudolf v. Habsburg und der oesterr. Staatsgedanke (Habsburger Festschrift 1882) 18 f. Dies wird nun auch durch die vorhin (n. 1740[a]) angeführte erzählung Kuchimeisters vollauf bestätigt, ja nach ihr lässt sich der terminus ad quem noch bis zum 22. oder 21. dec. zurückschieben, da abt Wilhelm am 25. dec. in St. Gallen ist und jedenfalls zwei tage von Augsburg dahin gebraucht hatte. — ‚Vorbereitet war dieses dadurch dass die in diesen landen stark angesessenen bischöfe den söhnen Rudolfs (doch so lang dieser lebte zu dessen handen) die lehen welche die früheren landesfürsten dort von ihnen trugen ertheilt hatten (vgl. n. 788, 791, 828, 880, 892, 1128, 1141, 1174) und dass die wahlfürsten schon früher ihre willebriefe gegeben hatten (vgl. n. 1688 und 1711). Böhmen konnte keinen willebrief geben weil der könig minderjährig war (dazu bemerkte Böhmer später hs.: Vielmehr Böhmen war seit Rudolfs wahl nicht mehr als churfürst anerkannt, bis ihm dieses recht später in Erfurt erneuert wurde). Nach dem inhalt dieser willebriefe und Rudolfs eignen äusserungen vom 1. dec. 1282 und 1. febr. 1286 kann kein zweifel sein, dass sich die belehnung seiner söhne auch über Kärnten miterstreckt hat.' Böhmer. [Diese annahme ist trotz mehrfacher bekämpfung neuerdings durch Zeissberg l. c. und Huber Oesterr. Gesch. 2, 6 als die entschieden richtige dargethan worden; vgl. dazu die zusammenfassende darstellung der ganzen Kärntner belehnungsfrage in Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 144—150]. *b

1282

dec. 24 Auguste Albrecht herzog von Oesterreich usw. erklärt, dass der österreichische landschreiber magister Konrad (compater et familiaris noster) über seine finanzgebarung von der zeit der ankunft könig Rudolfs in Oesterreich bis zum letztverflossenen Katharinentag (25. nov.) könig Rudolf und ihm vollständige rechnung gelegt habe. Zahn in Steierm. Geschichtsbl. 2, 136 aus or. im staatsarch. Wien. *1741

— 24 —— Derselbe bestätigt die von seinem vater könig Rudolf jüngst zu Augsburg ante infeodacionem de terris predictis Austrie et Stirie nobis factam dem österreichischen landschreiber magister Konrad für dessen amtsguthaben von 1500 pfund Wiener pfennige gethane verschreibung der münze zu Enns. Zahn ebendas. 2, 136 aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 1738 vom 14. dec. *1742

— 27 —— beurkundet wie der herrscher des römischen reichs zwar über den bürgerlichen gesetzen stehe, aber doch den natürlichen insbesondere auch in der vorliebe für seine kinder unterliege und dass er demnach mit einwilligung der wahlfürsten (de libero ac expresso consensu imperii principum ius in electione regis Romani ex longa consuetudine tenentium) die fürstenthümer oder herzogthümer Oesterreich, Steier, Krain und Mark, wie solche Leopold und Friedrich herzoge von Oesterreich besessen und was Ottokar könig von Böhmen dazu erworben, seinen geliebten söhnen Albrecht und Rudolf zu Augsburg feierlich zu lehen gegeben, diese in die zahl der reichsfürsten eingereiht, ihnen fürstenrecht verliehen und dagegen huldigung und eid von ihnen empfangen habe. Zeugen: die bischöfe Konrad v. Strassburg, Hartmann v. Augsburg, Heinrich v. Regensburg und Wernhard v. Seckau; illustres Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog v. Baiern, Konrad herzog v. Teck, die markgrafen Hermann v. Baden, Heinrich v. Burgau und Heinrich v. Hachberg; spectabiles viri die grafen Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Heinrich, Friedrich und Egeno v. Fürstenberg, Eberhard v. Habsburg, Ludwig v. Oettingen, v. Flügelau, Meinhard v. Tirol und Günther v. Schwarzburg; nobilis vir Friedrich burggraf v. Nürnberg, Wernhard v. Schaumberg, Liutold v. Kuenring, Friedrich truchsess v. Lengbach, Ulrich v. Kapellen, Erchenger v. Landser, Hertnid und Liutold brüder v. Stadeck. Datum in Augusta per manum magistri Gotfridi prepositi Pataviensis nostri prothonotarii. Or. mit goldbulle im staatsarch. Wien. Vorläufige Beantwortung (Deduct. 1742) 116. Schrötter Abhandl. 1, 106. Sammlung einiger Staatsschr. 3, 778. Gerbert Cod. ep. 233. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 196. Rauch Oesterr. Gesch. 3 anh. 57. Zeissberg Rudolf v. Habsburg u. d. oesterr. Staatsgedanke 36 (Blätter f. Landeskunde Niederösterr. 16, 346). Schumi Archiv f. Heimatkunde (Krains) 1, 251. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 132 aus or. Facs. und übersetzung in Oesterr.-Ungar. Monarchie in Wort und Bild Geschichtl. Uebersichtsband s. 40. — Mit jahr 1282 ind. 11 reg. 10, wie auch in den folgenden urkunden. — Vgl. oben n. 1740[b] und wegen der späteren beschränkung der belehnung auf Albrecht allein beim 1. juni 1283. [Trotzdem die söhne Rudolfs auch mit Kärnten belehnt worden waren, wurde in dieser belehnungsurkunde Kärnten ausgelassen. »Ich möchte nicht glauben, dass über die belehnung mit Kärnten eine eigene urk. gefertigt wurde, die man dann 1286 vernichtete. Der belehnungsact war an sich rechtlich genügend, aber vorübergehend; die urkunde bezeugt den geschaffenen zustand für die dauer. Als dauernder zustand war aber Kärnten in Meinhards hand beabsichtigt und gedacht, also liess man es in der urk. für Rudolfs söhne aus. Die urk. wollte damit keineswegs besagen und sagt es auch nicht, dass Albrecht und Rudolf jetzt 1282 nicht mit Kärnten belehnt wurden, sie sagt nur was ja richtig war und blieb, dass ihnen Oesterreich, Steier, Krain und die Mark verliehen ward«. Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 149 f.]. 1743

— 27 —— beurkundet dass erzbischof Friedrich von Salzburg, Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern und sein sohn herzog Albrecht von Oesterreich sich bis ostern und von da auf vier jahre zu gegenseitiger hülfe verbunden haben gegen jedermann mit ausnahme des reichs und des grafen Meinhard von Tirol. (Kleimayrn) Nachr. von Juv. 387 reg. — [Am 8. oct. 1282 hatte sich erzb. Friedrich mit herzog Ludwig verbunden, um eine stütze gegen herzog Heinrich von Niederbaiern zu gewinnen, am 9. nov. war ein übereinkommen zwischen Salzburg und Albrecht von Oesterreich wegen der burg Strechau und anderer lehen im Ennsthal abgeschlossen worden. Vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 155.

1282		
		Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 144. Ob schon die belagerung von Neuburg am Inn durch Heinrichs sohn Otto im jänner 1283 (Oberösterr. UB. 4, 1) mit diesen gegensätzen zusammenhängt?]. 1744
dec. 27	Auguste	bestätigt dem kloster St. Georgen im Schwarzwald die von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien. Zeugen: herzog Konrad v. Teck, die grafen Albert und Burchard brüder v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg und seine söhne; H. markgraf v. Hachberg; v. Mühlhausen, Diepold v. Bernhausen, Wern. v. Tyrberg. Gerbert Hist. Silvae nigrae 3, 201. Oberrhein. Zeitschr. 11, 296 reg. mit richtigeren lesearten nach dem or. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76 reg. aus or. in gen.-landesarch. Karlsruhe. 1745
— 29	——	befiehlt den grafen, edeln, dienstmannen, rittern, clienten und vasallen Oesterreichs, seinen söhnen Albrecht und Rudolf, welche er mit einwilligung der wahlfürsten mit Oesterreich und Steier beliehen hat, als ihren rechten herren und herzogen gehorsam zu sein, ohne rücksicht auf die dem reiche geleisteten eide, welche hiermit erlassen werden. Herrgott Mon. 1, 216. Lambacher Oesterr. Interr. anh. 198. Oberösterr. UB. 4, 3. — Diese abdrücke haben zwar gleich den im Wiener staatsarchiv befindlichen zwei originalen iiii. kal. febr. ind. 10 (!), a. 1282, reg. 10, doch muss febr. ein offenbarer schreibfehler für jan. sein. 1746
— 29	——	beliehlt denen in Steier dasselbe. Zwei or. im staatsarch. Wien mit genau derselben datirung wie n. 1746. Lichnowsky 1, Reg. 95 u. 763 reg. — [Dass trotz der belehnung der söhne Rudolfs mit Kärnten an die bewohner dieses landes keine solche aufforderung ergieng, erklärt sich aus dem bloss provisorischen charakter dieser belehnung und aus der absicht, in Kärnten alles so zu belassen wie bisher, bis der »dominus Karinthie«, graf Meinhard von Tirol, mit dem herzogtum belehnt werden konnte, vgl. Zeissberg l. c. 24, Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 150]. 1747
— 29	——	beurkundet gemeinschaftlich mit Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern, dass sie zu erhaltung des landfriedens in Baiern und Schwaben übereingekommen sind über die bestrafung derjenigen, welche räuber die aus einem land in das andere kommen bei sich aufnehmen, weiter über die bestellung je fünf genannter personen durch den könig für Schwaben, durch den pfalzgrafen für Baiern, welche in beiden ländern geschworne richter und erhalter dieses friedens sein und, unterstützt von den edlen, rittern und städten in beiden ländern die deshalb schwören werden, nötigenfalls sich auch gegenseitig beistehen sollen. (Scheidt) Bibl. histor. Gotting. 209. Oetter Von den Minist. 275. Fischer Gesch. des Despotism. anh. 119. MG. LL. 2, 442. Quellen u. Erört. 5, 356 aus or. im hausarch. München, mit 4. kal. ian. ind. 11, a. d. 1282. — [Wie aus der wahl der richter und der bestimmung gegenseitiger hilfe hervorgeht, war diese einrichtung hauptsächlich für das östliche Schwaben und das westliche Baiern bestimmt, vgl. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland 66 f.]. 1748
— 29	——	tauscht um das vogteirecht über zwei höfe des Augsburger St. Katharinenklosters in Bobingen und Gablingen einen hof in Vohrach ein und erklärt die ersten zwei höfe fortan frei von jedem vogteirecht. Or. im reichsarch. München, mit 4. kl. ian. ind. 11, a. d. 1282, reg. 10. Lang Reg. Boica 4, 777 reg. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg (1883) 10, 302 reg. 1749
— 30	——	bestätigt dem nonnenkloster Schönfeld (ord. Cist. östl. Donauwörth) die reichsgüter welche dasselbe erworben hat. Lang Reg. Boic. 4, 201 reg. 1750
— 30	——	beurkundet dass graf Meinhard von Tirol vor ihm gerichtlich bewiesen habe, dass der bischof (Heinrich) von Trient gegen ihn in die verabredete strafe verfallen, und dass der graf deshalb in den besitz der stadt Bozen, der gebiete von Tramin, Fleims und Nons zu setzen sei, wofür ihm Ch. von Schrofenstein als executor gegeben wurde. Lichnowsky 1, Reg. 168 aus or. im staatsarch. zu Wien (mit rückwärts aufgedrücktem siegel). — [Vgl. Egger im Innsbrucker Gymn.-Programm 1885 s. 30]. 1751
— 30	——	Pfalzgraf Ludwig herzog von Baiern verbürgt sich gegen den grafen Meinhard für die richtige einantwortung der infra montes (in Tirol) gelegenen güter Konrads des letzten grafen von Moosburg, die dessen erbe Ulrich von Stein d. j. an Meinhard verkaufte. Or. im staatsarch. Wien, mit 3. kal. ian. a. d. 1282. Stögmann in Wiener SB. 19, 255 mit irriger datirung im text (1286) und in der überschrift (1283 dec. 29). *1752

1282

dec. 31 Augste genehmigt den vom bischof von Augsburg neu festgesetzten zolltarif an der Wertachbrücke (pontis Vindelice), nachdem eine zeit her von dem bischof und den seinigen der zoll nicht nach dem richtigen mass erhoben worden war. Herwart Urkundensamml. hs. in Augsburg n. 76. Meyer UB. d. Stadt Augsburg 1, 56 aus or. im reichsarch. München. — [Der zolltarif war von bischof Hartmann ende juli 1282 festgesetzt worden, vgl. Mon. Boica 33ª, 157, Meyer l. c. 52]. 1753

. . . . . bevollmächtigt seinen erstgebornen sohn Albrecht herzog von Oesterreich und Steier, seiner gemalin Elisabeth als heiratsgut oder morgengabe anzuweisen die stadt Ips und anderes (etc. cod.), was Elisabeth wenn ihr gemal vor ihr sterben würde, in ruhigem besitz behalten soll. Licet quadam — communiri. Nur als form. erhalten: in cod. 577 (fb. k. Albrechts), dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 273. — Eine analoge urk. stellte herzog Rudolf der jüngere bruder Albrechts aus (Nos Rudolfus . . ad universorum — communiri), ib. 273. — Mit rücksicht auf den herzogstitel der söhne Rudolfs einer- und die späteren urkunden von ende jan. oder anfang febr. 1286 (Chmel 274, 275) andrerseits müssen diese beiden urkunden jedenfalls zwischen ende dec. 1282 und anfangs febr. 1286 fallen; da in jenen von dieser ersten anweisung als iam pridem geschehen gesprochen wird, ward sie wol schon ende 1282 zu Augsburg vollzogen, wo nach der belehnung mit Oesterreich usw. für Albrecht ein anlass zur anweisung auch eines neuen wittums für die neue herzogin gegeben war. *1754

. . . . . »Ain instrumentisch vidimus, wie künig Ruedolf anno 1282 und künig Adolf Römisch künig anno 1293 herrn Voltzen von Hochfeld verphendten und confirmieren die XX viertl roggen und habern gelts beim dorf Lutelhawsen, mit XX markh abzulösen, und im zwainzig manmad wisen zu Schurried bey Hagenaw zustellen und bestätten, und herrn Wernherrn von Westhofen confirmieren, daryun er demselben herrn Voltzen verschafft XIIII iauch weinwachs zu Schönleytperg in dem pruch zu Bohele an dem Osterfeld und in des Tuschers erbhof mitsambt iren zinsen und nin wis in Bischofsweyler pann.« Repertor. des 16. jahrh. bd. 5, 20 im statthalterei-archiv Innsbruck. — Die genannten örtlichkeiten sind in der gegend von Hagenau und Bischweiler südöstl. Hagenau zu suchen. *1755

. . . . . Graf Floris von Holland schreibt an könig Eduard von England bezüglich der heirat ihrer kinder, dass er eine gesandtschaft an den hof des römischen königs und zu den deutschen fürsten entsendet habe und ersucht, ihn die zwischen ihnen zu führenden unterhandlungen bis nach seiner rückkehr von dem beabsichtigten zug gegen die Westfriesen aufzuschieben. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland u. Seeland I 2, 208 zu 1282. — Ebendas. und schon bei Rymer Foedera 1 ᵇ, 212 der bericht des grafen Floris von Holland an könig Eduard über den glücklichen ausgang seines zuges gegen die Westfriesen und die gewinnung des leichnams seines vaters, des römischen königs Wilhelm. *1756

. . . . . Ungarische grosse wenden sich an Rudolf um hilfe gegen ihren könig Ladislaus IV. Graf Matthäus, wol der frühere palatin und führer der Ungarn in der schlacht bei Dürnkrut, dessen bruder sich der gefangennehmung durch den könig durch selbstmord entzogen hatte, requisitis aliis comitibus et magnatibus terre, quid super inconvenientia sui regis sit agendum, ad dominum R. regem Romanorum de communi consilio sollempnes nuntios destinando. Ann. Salisburg. SS. 9, 808 zu 1282. Näheres ist nicht bekannt, doch blieb Rudolf jedenfalls seinem bündniss mit Ladislaus treu, vgl. Huber im Oesterr. Archiv 65, 200 und Gesch. Oesterreichs 2, 18; da Matthäus noch am 25. aug. in seinen würden ist, fällt das obige in die letzten monate von 1282. *a

1283

jan. 7 Ulme erlaubt dem nonnenkloster Gutenzell (ord. Cist. östl. Biberach) reichslehnbare und andere güter bis zum wert von hundert mark zu erwerben. Lünig Reichsarchiv 18 ᵇ, 101. 1757

. . . . . schenkt (anno 1283) dem sehr verarmten kloster Weissenau bei Ravensburg auf bitten des abtes pretiosissimum suum Argentinae acceptum thesaurum sanctissimum Christi Jesu cruorem in pulcro clinodio cum appensis annulis candidis candidissimis patriarchae Norberti. John Historia imper. Canoniae Minoraugianae (Constanz 1763) 44 ohne quellenangabe, doch sicherlich auf einer alten klostertradition beruhend, die zu bezweifeln kein grund vorliegt. Die schenkung wird zu anfang des jahres 1283 erfolgt sein, als Rudolf noch in Augsburg und Ulm weilte. Vgl. auch Rief in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 24, 89 f.,

1283		
		welcher weiter auf grund von klosternachrichten erzählt, Weissenau habe von k. Rudolf 400 mark erhalten und sei in seine rechte und privilegien wieder eingesetzt worden. *a
jan. 13		(ap. Urbem Veterem) Papst Martin IV. an könig Rudolf: fordert ihn auf der angelegenheit des hl. landes seine fürsorge zuzuwenden und empfiehlt ihm den magister Aliro canoniker von St. Marcus in Venedig und sammler des vom concil von Lyon beschlossenen zehents für das hl. land in der Salzburger erzdiöcese und in den diöcesen Olmütz, Eichstätt und Bamberg. Hauthaler im Progr. des Gymnas. Borromaeum in Salzburg 1887 s. 24 aus Reg. Vatic.; daselbst auch das für die topographie Steiermarks und Kärntens wichtige zehentregister des Aliro. — In gleicher weise empfiehlt der papst den collector Theoderich und befiehlt letzterem am selben tage die zehentgelder vertrauenswürdigen italienischen kaufleuten zu übergeben, da jener berichtet hatte, dass in Deutschland gar viele nach diesen geldern die hand ausstreckten, nisi eos timor regius cohiberet. Kaltenbrunner Actenstücke 284 f., vgl. 277 ff. *1758
— 18	Heilicprunne	beurkundet dass zu Ehnheim (südwestl. Strassburg) am 4. dec. letzthin in gegenwart des bischofs von Strassburg und vieler grafen, edeln, dienstmannen und vasallen der rechtsspruch vor ihm ergangen sei omnium astantium applaudente consensu, dass keiner eine grafschaft im römischen reiche ohne seinen willen theilen, verkaufen oder irgendwie mindern dürfe, und ferner dass er die ihm durch resignation des grafen Hermann von Sulz erledigte grafschaft Baar nach belieben einem andern verleihen möge, welches alles er genehmigt, und in folge dessen er die gedachte grafschaft Baar dem grafen Heinrich von Fürstenberg verliehen habe. Gerbert Cod. ep. 234. Gerbert Hist. silv. nigr. 3, 202. Schöpflin Als. dipl. 2, 25. MG. LL. 2, 442. Fürstenberg. UB. 1, 281 aus or. in Donaueschingen. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 181 unvollst. Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden 2. aufl. 307. — Ausstellort Heilbronn. Vgl. zur sache Lorenz Deutsche Gesch. 2, 411 f. 1759
— 18	. . . . .	Hieher fällt vielleicht die beurkundung von n. 1409. *a
feb. 1	Hagenowe	befiehlt seinen vögten und amtleuten in Oppenheim, Odernheim und Kaiserslautern so wie den forstmeistern in und um Kaiserslautern, das Premonstratenserkloster daselbst nicht mehr mit forderungen von wagen und futterleistungen zu belästigen, an fischereien und wäldern zu schädigen und die klosterleute zu bedrücken; auch dürfe das kloster wegen des brückenbaues über die Lauter bei Hirschhorn von den leuten von Katzweiler und andern nicht mehr beirrt werden. Die in den alten privilegien festgesetzte poen wird erneuert und dazu 50 mark gold poen eigens ausgesprochen, je zur hälfte dem fiscus und dem kloster fällig. Schannat Hist. Wormat. 146 unvollst. Mone in Oberrhein. Zeitschr. 11, 428 aus bestätigung k. Ruprechts in pfälz. copialbuch im gener.-landesarch. Karlsruhe. — [Mone meint, es habe wol der propst des Praemonstratenserklosters in Hagenau als bevollmächtigter des klosters in Kaiserslautern dessen sache vor dem könig vertreten und wahrscheinlich bei der abfassung der urk. mitgewirkt. Möglich, doch geht die ausführliche fassung der urk. wol sicher auf eine klage- und bittschrift des klosters als vorlage zurück. — Vgl. urk. von 1285 juni 6]. 1760
— 10	in Brisacho	Gerichtssitzung. Vgl. folgende urk. a
— 13	——	beurkundet dass zu Breisach am 10. dieses monats per sententiam principum, comitum, nobilium ac aliorum imperii fidelium der rechtsspruch vor ihm ergangen sei, dass jeder mit dem münzrecht belehnte reichsfürst nach recht und altem herkommen, nicht aber nach dem willen der sogen. hausgenossen münzen solle. Zeugen: die bischöfe v. Strassburg und H. v. Basel, die pröpste v. Mainz und Strassburg, der herzog v. Teck, Egeno graf v. Freiburg, der graf v. Veldenz, Otto v. Ochsenstein, W. v. Klingen. Schannat Hist. Worm. 143. MG. LL. 2, 443. Boos Wormser UB. 1, 256 aus or. im staatsarch. Darmstadt. 1761
— 13	——	ertheilt auf bitten der edlen von Usenberg ihrer stadt Kenzingen freiheit und recht, wie Freiburg hat. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, die grafen Egeno v. Freiburg und Albert v. Löwenstein. Oberrhein. Zeitschr. 10, 102. Zeitschr. d. hist. Vereins zu Freiburg 5, 236. Mitth. d. bad. histor. Kommission 1886 s. 91 reg. aus or. im stadtarch. Kenzingen. — Am 6. juli 1283 verpflichten sich Hesso und Rudolf von Usenberg die von weil. Rudolf von Usenberg der stadt Kenzingen ertheilten privilegien, die auf ihre bitte auch k. Rudolf

1283

dem orte gestattet hat (eben in unserer urk.) nicht zu verletzen; mitbesiegelt von bischof Konrad v. Strassburg, dem markgrafen Heinrich v. Hachberg, den grafen Egen v. Freiburg und Heinrich v. Veldenz, den brüdern Heinrich und Walter v. Geroldseck, Johann und Wilhelm v. Schwarzenberg. Oberrhein. Zeitschr. 10, 104. *1762

. . . . . Item rex Ruodolphus emit ius seu advocaciam dominorum de Liechtinberg, quam habebant super civitatem Argentinensem. Ann. Colmar. mai. SS. 17, 210 zu 1283. — Die stellung der nachricht in den Colmarer aufzeichnungen würde zur ersten hälfte februar stimmen, als der könig durch Elsass und Breisgau nach Basel zog. *a

febr. 17 Basilee verspricht dem herzog Johann von Brabant gegen alle seine beleidiger lebenslänglich beistehen zu wollen. Or. im staatsarch. Wien. Collection de Chroniques Belges inédits 4* (Yan de Klerk Brabantsche Yeesten), 667. 1763

— 17 — verspricht demselben wegen seiner treue und seiner dienste 3000 mark sterling in bestimmten terminen zu zahlen, und verpfändet ihm dafür die münze zu Achen und Boppard und die übrigen noch freien und freiwerdenden reichsgefälle zu Achen. Or. im staatsarch. Wien. Brüssler Chartul. 1, 9. Collection de Chroniques Belges inédits 1 (Heelu ed. Willems), 413 reg. 1764

— 17 — sichert demselben zu, dass es ihm an seinem rechte nicht schaden solle, dass er derzeit (nostris temporibus) auf die sechzig wagen wein, auf die restitution Nimwegens und auf die regalien der abtei Nivelle verzichtet habe. Or. im staatsarch. Wien mit 13. kal. mart. Bondam Charterboek 1, 691. Butkens Trophées 1 anh. 116 mit mangelhaftem datum. Lünig Cod. Germaniae 2, 1135. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1029 aus register der rechenkammer in Brüssel. 1765

. . . . . schreibt den bürgern von Constanz, der graf von Mömpelgard habe gegen alles recht gebiet des bischofs von Basel besetzt, was er als könig nicht dulden wolle; er ersucht sie 40 bogenschützen zur belagerung einer bestimmten feste zu senden, welche er zunächst einzuschliessen gedenke. Vestre dilecciouis — obligati. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 7 aus cod. Einsidl. 329. — Die stadt Constanz antwortet darauf dem könig, sendet die 40 bogenschützen und bittet Rudolf, nur zu schreiben wenn er mehr bedürfe, sie werde gern zu weiterer hilfe bereit sein. Cum tenorem — indefesse. Ebenda s. 8. — Ich habe a. a. o. die schon von Stälin benützte handschr. 329 der stiftsbibliothek Einsiedeln besprochen und daraus eine reihe von schreiben aus der zeit der ersten Habsburger veröffentlicht. Ich hielt diese schreiben für echt und wirklich ergangen. Seitdem hat mich eine neuerliche untersuchung der briefe, zu welcher ich durch die bedenken von Bresslau (vgl. N. Archiv 21, 783) veranlasst wurde, zu einem anderen urtheil geführt, welches ich in der Oberrhein. Zeitschr. jahrg. 1898 näher begründen werde. Ich halte jetzt auch die erste und letzte briefgruppe des formelbuchs (n. 1—21, 60—72) für eine sammlung von *erfundenen briefen, stilübungen,* welche in den letzten jahren Rudolfs v. Habsburg am Oberrhein, wahrscheinlich in Constanz, von einem manne zusammengestellt wurde, der eine nicht unbedeutende kenntniss der zeitereignisse besass. Ob dieser mann in beziehungen zu Heinrich von Klingenberg, dem einflussreichen protonotar k. Rudolfs (seit 1283) und späteren bischof von Constanz (1293—1306), gestanden, wie Cartellieri in der Oberrhein. Zeitschr. 11, 315 vermutete, muss dahingestellt bleiben. Für die historische verwertung dieser briefe aber ergibt sich daraus, dass alle angaben, soweit sie nicht anderweitig bezeugt sind, nur mit grösster vorsicht aufgenommen werden dürfen. In einzelnen fällen lässt sich geradezu ein widerspruch zu dem uns bekannten constatiren. Allein es ist darum noch nicht notwendig, alles als unglaubwürdig und unbrauchbar zu verwerfen. Natürlich müssen diese nachrichten vor allem von der angeblichen beziehung zu aussteller und empfänger des schreibens losgelöst werden, aber dann kann ein kern übrig bleiben, der ganz wol unter all den gebotenen reserven historisch verwertet werden darf. Das muss bei jedem briefe besonders geschehen. In vorliegendem falle ist es keineswegs ausgeschlossen, dass in der that im märz 1283 die Constanzer dem könig bogenschützen zum feldzug gegen Reinald von Burgund zugesendet haben. Diese thatsache hätte dann der compilator des formelbuchs in das kleid angeblicher schreiben k. Rudolfs und der stadt Constanz gehüllt. *1766

1283		
märz 4	zu Luzerne	gibt den bürgern von Aarau genannte gnaden, rechte und freiheiten, betreffend ihren friedekreis der immer marktrecht haben soll, freiheit von auswärtigem gericht, dass wer ihres herrn huld verliert, besserung thun soll wie zu Rheinfelden, Colmar und andern freien städten bestimmt ist; ferner über bürgerrecht, strafen für wunden und frevel, über lebenfähigkeit der bürger und aufnahme von vogtleuten. Zeugen: Walther v. Klingen, Berthold v. Eschenbach, Arnold v. Rotenburg, Ulrich v. Ruseck, Hartmann v. Baldeck, Berthold v. Hallwyl, Marquard v. Ifenthal, Ludwig v. Liebeck, Ulrich v. Rinach und Kono sein bruder, Jacob v. Rinach und Heinrich sein bruder, Walther v. Eptingen, Wernher v. Ifenthal, Walther v. Butinkon, Peter v. Benwile und Johann v. Hedinge. Deutsch. Gerbert Cod. ep. 247. Geschichtsfreund der fünf Orte 1, 62. Gengler Cod. iuris munic. Germaniae 1, 12. Argovia 25, 1. Boos UB. der Stadt Aarau 12 aus or. im stadtarch. Aarau. — [Vgl. Kopp Urkunden 28, Reichsgesch. 2[a], 578, Gengler l. c. 13 ff. Dies stadtrecht beruht sachlich ganz auf dem von Rudolf als grafen der stadt Winterthur 1264 juni 22 verliehenen, Gengler Deutsche Stadtrechte 1, 545; für die arenga aber wurde die urk. könig Rudolfs von 1275 febr. 27 (n. 333) benützt in form einer deutschen übersetzung, die zwischen 1275 und 1283 zum praktischen gebrauche gemacht worden sein muss, vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 74]. 1767
— 6	Mellingen	bekennt dem Walther von Klingen 1100, dem Konrad Biberlin 90, sodann dem Ulrich Phung und dem Wilhelm Schefelin 60 mark schuldig zu sein, und weiset sie damit auf die Züricher stadtsteuer an, deren ertrag von 200 mark in angegebener weise zur rückzahlung verwendet werden soll; für die dauer dieser letzteren sollen die bürger von Zürich von der steuer befreit sein. Or. im staatsarch. Zürich. Gerbert Cod. ep. 246. — Der ausstellort liegt nördlich von Luzern an der Reuss. 1768
— 11	Basilee	schreibt den bürgern von Lübeck, dass er den markgrafen Konrad und Otto von Brandenburg die niederlegung der pflege (resignacio officii) ihrer stadt und die verlängerung des mit ihnen eingegangenen stillstands bis pfingsten verdankt habe, und lädt sie ein um pfingsten ihre machtboten gleich den markgrafen zu ihm an den Niederrhein zu senden, wo er dann eine friedliche sühne zwischen beiden theilen versuchen wolle. CD. Lub. I 1, 398 aus or. im stadtarch. Lübeck = Riedel CD. Brandenburg. II 1, 163. — Vgl. oben n. 1653, 1723, 1736 und das folgende schreiben. 1769
. . .	. . . .	Graf Günther von Schwarzburg an vogt, rat und bürger von Lübeck: dankt für die anstandlose bezahlung der ihm von könig Rudolf auf Lübeck angewiesenen summe (vgl. n. 1693) und für die ausnehmend freundliche aufnahme seiner boten; theilt mit, dass er, von einer im auftrag des königs in sehr wichtigen geschäften unternommenen reise aus Oesterreich an den hof zurückgekehrt, daselbst gerade abgesandte der markgrafen von Brandenburg getroffen habe; als diese vor dem könig abträglich gegen Lübeck sprachen, habe er ihre vorwürfe entkräftet und ebenso habe der notar Otto, des königs caplan, ganz wie er von Lübeck beauftragt worden sei, sich beim könig der stadt gegen die markgrafen angenommen; darauf habe endlich der könig den markgrafen sowie Lübeck und auch Goslar einen tag auf sonntag Trinitatis (13. juni) 1283 angesetzt, wo er diese zwistigkeiten entscheiden und ausgleichen will: dahin möge nun Lübeck geeignete, in der sache wolunterrichtete und beredte männer entsenden; schliesslich beglaubigt Günther den überbringer des schreibens (cuius verbis, quo ex parte domini regis et nostra dixerit, fidem plenam dignemini adhibere). Pro eo quod expediti — adhibere. CD. Lubec. I 1, 399 aus or. im stadtarch. Lübeck — Riedel CD. Brandenburg. II 1, 164, — Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 328. — Kopp Reichsgesch. 1, 403 anm. 2 bemerkt gewiss mit recht: »den brief . . dürfte derselbe bote der die königliche urk. (vom 11. märz 1283) trug, zu gleicher zeit nach Lübeck befördert haben«; er bemerkt ferner ib. 402 anm. 9 und 8: die im briefe erwähnten brandenburgischen boten »werden zugleich die niederlegung der reichspflege über Lübeck und die verlängerung des waffenstillstandes überbracht haben« und bezüglich der sendung Günthers von Schwarzburg (am 27. dec. 1282 beim könig in Augsburg, vgl. n. 1743) nach Oesterreich: »es ist möglich, dass seine sendung bezug hatte auf die hausordnung im herzogthume, deren endliche bestimmung am 1. brachm. 1283 verbrieft wurde«. *1770
märz	. . . .	Feldzug gegen den grafen Reinald von Burgund (zu Mömpelgard), gegen welchen k. Rudolf dem bischof Heinrich von Basel beisteht: [Reinald machte als gemal

1283

einer enkelin des 1282 verstorbenen grafen Dietrich von Mömpelgart unbegründete ansprüche auf Pruntrut]. Belagerung von Pruntrut (südwestl. Basel) und von Milandre. Ann. Colmar. mai. SS. 17, 210: in festo s. Gregorii (märz 12) episcopus Basiliensis et episcopus Argentinensis et rex Ruodolphus adiutor eorum obsedit Brunnentrut sex septimanis. Et Melan castrum cepit ac destruxit. Et Brunnentrut fuit episcopo Basiliensi cum villis adiacentibus restitutum. Ellenhard SS. 17, 125: obsedit castrum Bruonnendruot feria tercia post dominicam Estomichi (märz 2), et duravit obsidio usque ad parasceve (apr. 16), et expugnavit predictum castrum ad preces domini Heinrici de ordine Minorum quondam Basiliensis episcopi et retraxit illud de manibus comitis de Montpeiliart, qui illud detinuit diu contra episcopatum Basiliensem. Ottokar 460 erzählt die belagerung weitläufiger, [mit manchen sonst unbekannten einzelnheiten; daneben freilich mit der gewohnten rein dichterischen ausschmückung und mit irrtümern und verwechselungen; interesse gewährt, dass er den könig von Frankreich hinter dem Burgunder stehen lässt. Eine kurze und theilweise unrichtige nachricht bringen auch die Ann. breves Wormat. SS. 17, 77. Durch die urkunden werden die obigen zeitangaben berichtigt und ergänzt. Vgl. auch Kopp Reichsgesch. 2^b, 343 f. — In diese zeit glaubte man nach der stelle bei Salimbene Mon. histor. Parmens. 3, 296: Dominus rex Karolus vadit in Franciam et debet esse ad parlamentum cum domino rege Alamanniae, eine zusammenkunft zwischen Karl von Sicilien und Rudolf verlegen zu sollen. Allein da die von Scheffer-Boichorst herbeigeschaffte hauptstütze für diese annahme, das schreiben Rudolfs n. 890, von ihm selber in Mitth. des Instituts 10, 81 ff. gründlich beseitigt wurde, und da, was man nicht beachtete, diese zusammenkunft schon deshalb unmöglich war, weil Karl im märz von Motrone nördl. Pisa auf dem seewege in die Provence reiste (Ann. Januens. SS. 18, 299, Ann. Placent. Gibell. ib. 576), ist wieder zur vermutung bei Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 242 anm. 4 zurückzukehren, dass nämlich bei Salimbene eine verwechselung von Alamanniae statt Angliae vorliege]. a

märz iuxta villam de Chalmillis (in castris) befiehlt allen getreuen und rittern (cunctis fidelibus, militibus nostris), das kloster der hl. Maria zu Lützel (ord. Cist. südwestl. Basel) welches er in seinen besondern schutz genommen hat, zu schirmen und in keiner weise zu schädigen. Zeugen: die bischöfe Heinrich v. Basel und Konrad v. Strassburg; Friedrich burggraf, Theobald graf v. Pfirt, Johann v. Thierstein, W. v. Froburg (richtig wol Horburg, wie Kopp Reichsgesch. 1, 677 anm. 5 emendirt). Bernardinus (Buchinger) Epitome fastorum Lucell. 265. Schöpflin Als. dipl. 2, 26. Soloth. Wochenbl. 1830 s. 175. Trouillat Mon. de Bale 2, 372. Zeerleder Bern. Urk. 2, 280. — [Die fassung zeigt besonders in den protokolltheilen auffallende eigenheiten, die vielleicht auf dictat des empfängers zurückzuführen sind; kein tagesdatum, nur monatsangabe]. — Der ausstellort Charmoille liegt östlich von Pruntrut nahe bei Lützel; [mit Kopp 2^b, 343 ist dieser aufenthalt Rudolfs zu Charmoille in den anfang des feldzuges zu setzen. — Dem grafen Theobald von Pfirt verschreibt dann b. Heinrich von Basel 100 mark propter servitium impensum in obsidione castri Pourntrut. Trouillat 373 anm. 2]. 1771

— 19 ante Burnedrut (—) nimmt das rücksichtlich der vogtei ihm unmittelbar untergebene kloster Weingarten in seinen besondern schutz und verordnet, dass niemand dessen ruhe stören solle, namentlich nicht mit beherbergungen. Or. im staatsarch. Stuttgart mit 14. kal. apr. Hess Prodr. Mon. Guelf. 84 reg. (mit 13. kal. apr.). 1772

— 24 ——— (—) gebietet den Juden zu Goslar, die zahlung von jährlich sechs mark zur unterhaltung des dortigen königlichen palastes nicht zu unterlassen. Mitgetheilt von Lüntzel. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 325 aus zwei copialbüchern im stadtarch. Goslar. 1773

— 30 ——— (—) verkündet den kaufleuten in Italien, Romaniola, Tuscien, Sicilien, Apulien, Calabrien, Terra di Lavoro, Sardien und andern, welche die messen von Frankreich, Champagne und Flandern besuchen, dass weil wiederholte klagen über beraubungen zu ihm gedrungen er nun, zu den marken von Alemannien und Burgund gekommen, alle edlen und reichsgetreuen welche von dem berge an wo das geleit des herzogs von Lothringen beginnt bis zu den Alpen das geleit vom reiche tragen, vor sich gefordert und verfügt habe, dass jeder derselben in seinem bezirk den kaufleuten und andern durchreisenden gegen gebührenden zoll das geleit zu ertheilen und im fall einer beraubung schadenersatz zu leisten habe; dies einzuhalten haben sich alle bestimmt verbürgt. Post sollicitudines — habeatur. Warnkönig Flandr. Gesch. 2, 176 aus or. in Ypern; ed. Gheldolf 5, 398. 1774

1283		
. . .	. . . .	Konrad Wernher von Hatstatt, Deutschordensbruder, an könig Rudolf: bittet denselben sich Ulrich von Rapoltstein d. ält. sowie dessen enkel, die kinder seiner töchter (der gräfinnen) von Pfirt und Wörth empfohlen sein zu lassen und seinem sohne Konrad Wernher d. jüng., der sich in Rudolfs auftrag der sache Ulrichs angenommen, sowie dem vogt in Ensisheim und den städten Colmar, Schlettstadt und Kaisersberg zu befehlen dahinzuwirken, dass Ulrich bei seinen vettern den jüngeren herren von Rapoltstein eine gerechte erbtheilung durchsetze und er in seinem recht geschützt werde. Sollten die jüngeren Rapoltsteiner oder andere unwahres vorbringen, so möge der könig ihnen keinen glauben schenken; denn dieselben haben wie er ihm mündlich vortragen werde, sich unklug und ungerecht benommen. Cum invite — vocis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 214. — Schreiber des briefes ist der ältere Konrad Wernher von Hatstatt, welcher schon 1267 in den Deutschorden eingetreten war (Ann. Basil. SS. 17, 193) und noch im jahre 1283 starb (Ann. Colm. 210); sein oben erwähnter sohn ist offenbar jener Konrad Wernher, der von 1274 bis ende 1280 oberelsässischer landvogt gewesen war. Der am 11. april 1283 erfolgte tod Ulrichs d. alten von Rapoltstein ergibt die untere zeitgrenze. Das schreiben bezieht sich auf die erste phase des Rapoltsteinischen erbschaftsstreites, welcher um 1280 begann und sich bis 1291 hinzog. Vgl. des näheren darüber Albrecht Rappoltstein. UB. 1. bd. und Allg. deutsche Biographie 27, 304, sowie Wiener Briefs. 215 f. *1775
apr. 17	ante Burrentrut	(in castris) Friedensschluss zwischen dem bischof Heinrich von Basel und dem grafen Reinald von Burgund zu Mömpelgard, geschlossen im lager vor Pruntrut. Der graf überliess für sich und seine eheliche frau mit verzichtleistung auf jeden anspruch und für ewige zeiten Pruntrut mit der vogtei im Elsgau und über den hof Burs, und erkannte die lehensoberherrlichkeit der kirche Basels über diejenigen seiner besitzungen an, von welchen dies würde bewiesen werden können. Herrgott Geneal. 3, 512. Trouillat Mon. de Bale 2, 374. — [Am gleichen tage vereinbarte graf Reinald mit dem abt von Murbach zu beilegung ihrer zwistigkeiten ein schiedsgericht. Herrgott 3, 513. Trouillat 2, 376. Vgl. unten bei 1283 juni 3, 5 und 7]. 1776
— 18		Ostern.
— 19	——	(in castris) beurkundet dass ritter Ulrich und Johann seines bruders sohn von Bubenberg mit seiner einwilligung (de manu nostra regia et consensu) einen vertrag auf gegenseitige nachfolge in ihre reichslehen, wenn einer ohne erben stirbt, geschlossen haben. Gerbert Cop. ep. 235. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 398. Zoerleder Bern. Urk. 2, 281. Fontes rer. Bernens. 3, 344. — Die ersten drucke (Gerbert aus Zurlaubens sammlung, der zweite und dritte nachdruck des ersten) haben das datum: in castris ante Paterniacum xiii. kal. maii. Da hiervon eins unrichtig sein muss, so folge ich dem auszug in Hormayrs Archiv 1819 s. 408 wo der ort als in castris ante Porentrut angegeben ist. Die Fontes rer. Bern. haben nach einem copialbuch im schlossarch. Spiez Proerpengut. Rudolf blieb also, obschon der frieden geschlossen war, die feiertage über noch im lager stehen. — Vgl. oben n. 89. 1777
— 20	apud Burnentrut	freit auf bitte des bischofs Heinrich von Basel in betracht von dessen diensten, wodurch er in extreme necessitatis articulo dum fortuna solite felicitatis vultum absentare minabatur a nobis (das war im august 1278) und sonst sich so ausgezeichnet hat, quod ipsum velut insigne signaculum locavimus in cor nostrum semper pre ceteris diligendum, dessen stadt Pruntrut, altstadt wie neustadt cum intersticio intermedio, und gibt derselben freiheitsrechte wie Colmar hat, dazu einen wochenmarkt mit des reiches schirm und marktfreiheiten für die besucher. (Zurlauben) Tableau de la Suisse 1, preuves 34. Helv. Bibl. 2, 259. Trouillat Mon. de Bale 2, 377. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 427. Facsimile bei Vautrey Hist. des évêques de Bâle 1, 262 nach or. in Pruntrut. 1778
— 20	——	gibt in einem an podesta, rath und gemeinde von Como gerichteten schreiben dem bischof Heinrich von Basel, der ihm gleichsam die rechte hand ist mit der er alles ordnet und lenkt, und welchem alle geheimnisse seines herzens bekannt sind, die umfassendste vollmacht zu verhandeln und zu verfügen über die güter und die rechte des reichs in der Lombardei und in Italien, städte, dörfer und burgen des reichs in besitz zu nehmen, bewaffnete zur erhaltung des landfriedens aufzustellen, und genehmigt alles was derselbe verhandeln und abschliessen wird. Venerabilis Heinricus — ordinatum. Rovelli Storia di Como 2, 386. —

1283

‚Natürlich ein umlaufschreiben, in dessen folge Heinrich am 21. mai einen vertrag mit Como schloss.' Böhmer. — [Am 25. apr. ist Heinrich noch zu Basel, Trouillat Mon. de Bale 2, 378; nach Italien begleitete ihn der markgraf Heinrich von Hachberg, vgl. Kopp Reichsgeschichte 2 b, 361 anm. 6. Sie sind im august wieder zurück, vgl. n. 1799. Ueber die verhältnisse in der Lombardei, besonders Mailands, wo die Visconti den markgrafen Wilhelm von Montferrat gänzlich verdrängt hatten, vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2 c, 250 ff. Wie Weiland in Abh. der Götting. Gesellsch. 37, 33 anm. 3 mit recht bemerkt, ist die urk. nicht ein umlaufschreiben, sondern eine mit bezug auf Como ertheilte vollmacht um die öffnung der strasse für einen Romzug zu sichern. Auch Matthias von Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 162, weiss von dieser sendung Heinrichs: rex . . misit . . Henricum Basiliensem episcopum cum membranis sigillo suo sigillatis ad civitatem Cumanam; weiterhin ist irrig die überlassung der Romagna damit in zusammenhang gebracht]. 1779

apr. ze Burnetrut beurkundet dass graf Egeno von Freiburg und die bürger von Freiburg (1283 ze angendim abrellen) einer näher angeführten sühne mit einander übereingekommen sind und sie beschworen haben, und erläutert, dass wo darin der graf und die bürger genannt werden, immer auch ihre nachkommen zu verstehen sind. Deutsch. Ein or. im staatsarch. Wien, datirt: ze Burnetrût ze angendim abrellen, an dem zehenden iare do wir erwelt worden. Schreiber UB. von Freiburg 1, 99 aus or. im stadtarch. Freiburg. — [Ze angendim abrellen muss nicht gerade, wie Kopp Reichsgesch. 1, 647 anm. 3 und 2 b, 343 anm. 9 annimmt, den 1. apr. bedeuten, es kann doch die ganze erste hälfte apr. umfassen. — Das Wiener or. ist wie Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 77 anm. 5 bemerkt, in der königl. kanzlei entstanden — also wol auch das andere or.]. 1780

apr. 26 Sletstadii verspricht der kirche von Besançon ihre rechte und freiheiten nicht blos zu erhalten, sondern auch zu mehren. Sudendorf Registrum 1, 125. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 90 reg. aus transsumt von 1559 im staatsarch. Wien, woselbst auch im Reichsreg. Ferdinands I. cod. 23 fol. 109 eine copie. 1781

mai 6 Hagenoie freit die stadt Selz und gibt ihr rechte wie Hagenau hat, doch unbeschadet der rechte des klosters Selz. Schöpflin Als. dipl. 2, 26. 1782

— 14 (ap. Urbem veterem) Papst Martin IV. an könig Rudolf: zeigt diesem die ernennung Erichs (von Brandenburg) propstes von St. Bonifaz in Halberstadt zum erzbischof von Magdeburg an und fordert ihn auf, demselben die regalien zu verleihen und den erzbischof wie dessen kirche zu schirmen. Kaltenbrunner Actenstücke 287 aus dem vatican. register. — Ueber die in der bulle dargelegte vorgeschichte der erhebung Erichs vgl. auch Kaltenbrunner 267 und 289. *1783

— 17 —— beurkundet den vor ihm an diesem tage ergangenen rechtsspruch (per sentenciam omnium adstancium applaudente caterva), dass das kloster Schwarzach (bei Rastadt) nur einen vogt haben, und dass Friedrich burggraf von Nürnberg als des klosters oberer vogt (superior advocatus) denen von Windeck aufzutragen habe, dass einer von ihnen die vogtei ausübe; geschähe dies nicht, so soll Friedrich einen andern vogt bestellen und mittlerweile das kloster selber schützen. Copie im kreisarch. Speier und im copialb. 733 fol. 155 im gen.-landesarch. Karlsruhe. Gudenus Sylloge 469 = Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 82. Spiess Archiv. Nebenarbeiten 1, 23. Mon. Zoller. 2, 145. — [Der abt von Schwarzach hatte sich, wol ende april, an den burggrafen von Nürnberg gewendet um dessen und des königs schutz gegen die gewaltthätigkeiten der herren von Windeck zu erbitten, die alle sechs als vögte des klosters auftreten und dasselbe bedrängen. Schreiben (Dominacioni vestre — consumit) in Ott., dar. Wiener Briefs. 216. Folge dieses ansuchens war nun der obige rechtsspruch. Diesem entsprechend bestimmt dann burggraf Friedrich, dass wenn nicht binnen 14 tagen die Windeck einen aus sich als vogt bestellen, er die vogtei dem bischof von Strassburg übergeben werde. Mon. Zoller. 2, 146]. 1784

— 18 —— verleiht seinem natürlichen sohne dem grafen Albrecht von Löwenstein die zehnten zu Heilbronn als reichslehen. Regest im copialb. 532 b fol. 15′ im gen.-landesarch. Karlsruhe mit 15. kal. iunii, nach mittheilung Schultes. Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 5, 278 aus tabulario elector. Palat. mit 10. kal. iun. 1785

1283		
mai 18	Hagenowe	verzichtet, da H(einrich) von Fleckenstein ihm das schloss Gutenburg, das er wider recht besetzt gehalten, ausgeantwortet hat, auf alle forderungen auf Heinrichs andere schlösser und güter. Fester in Mitth. der bad. hist. Komm. (1889) n. 10 s. 17 reg. aus or. im freiherrl. Gayling'schen arch. zu Ebnet bei Freiburg i. B. — Gutenburg südl. Bergzabern in der Pfalz. *1786
— 24	Columbarie	belehnt mit einwilligung der reichsfürsten (principum benevolo ad hoc accedente consensu) den grafen Heinrich von Fürstenberg mit den städten Villingen und Haslach, indem er damit zugleich die ansprachen niederschlägt, welche von ihm und seinen vorfahren wegen dieser städte gemacht worden waren. Gerbert Hist. silv. nigr. 3, 204. Fürstenberg. UB. 1, 283 aus or. in Donaueschingen. — Die erzbischöfe Werner von Mainz, [Siegfried von Köln und Heinrich von Trier, sowie pfalzgraf Ludwig bei Rhein hatten hierzu in Boppard am 19. sept. 1282 willebriefe gegeben (vgl. n. 1707), am selben tage auch Albrecht von Sachsen, wenn da nicht ein fehler des transsumpts von 1321 vorliegt, denn von Albrecht ist ein andrer gleichlautender willebrief von 1297 juni 4 Prag in or. in Donaueschingen vorhanden, Fürstenberg. UB. 1, 331; auch der willebrief Ottos v. Brandenburg ist nur in copie von 1321 erhalten und von Cadan 1282 sept. 19 datirt, was wieder eigentümlich mit dem in or. überlieferten willebrief k. Wenzels von Böhmen d. d. in Cadano 1297 aug. 23, ibid. 332, zusammentrifft; vgl. schon Kopp Reichsgesch. 1, 633 anm. 1. — Besondere zeugnissbriefe über die in ihrer gegenwart de consensu principum in electione imperatoris ius habentium erfolgte belehnung stellen zu Colmar am 23. mai (10. kal. iunii) aus die bischöfe Konrad von Strassburg und Gottfried von Passau, Kopp 1, 898 (vgl. 633 anm. 2), Fürstenberg. UB. 1, 284. An letzterem orte vermutet Riezler, dass etwa übereinstimmend mit der haupturk. 9. kal. iunii zu lesen sein dürfte]. 1787
— 30	Basilee	genehmigt dass Agnes äbtissin des nonnenklosters Olsberg (ord. Cist. westl. Rheinfelden) den klosterbesitz zu Walabuch gegen reichslehenbare güter des Jacob von Rheinfelden zu Augst eintausche, wogegen dieser den besitz zu Walabuch vom reich zu lehen nehmen muss. Herrgott Geneal. 3, 514 = Trouillat Mon. de Bale 2, 380. 1788
juni 1	in Rinvelde	bestimmt gemäss einem bei der verleihung der lande Oesterreich, Steier, Krain und der Mark an seine beiden söhne Albrecht und Rudolf gemachten und von diesen anerkannten vorbehalt und auf dringende durch feierliche gesandte vorgebrachte bitten der edeln, mittlern und gemeinen dieser lande, welche keine zwei herrn haben wollen, dass Albrecht und dessen männliche erben die herrschaft derselben allein haben sollen; seinem sohne Rudolf aber will der könig binnen vier jahren von nächsten ostern an ein königreich oder ein anderes fürstentum (de regno vel alio principatu) verschaffen; gelingt dies nicht, oder wäre der ertrag des fürstentumes zu gering, so haben Albrecht und dessen erben Rudolf mit einer summe abzufinden, deren höhe von ihm (dem könig) oder im falle seines früheren todes von dem burggrafen Friedrich v. Nürnberg, den grafen Albrecht v. Hohenberg, Heinrich v. Fürstenberg und Ludwig v. Oettingen oder andern verwandten bestimmt werden soll; würden Albrecht und seine erben diese anordnung nicht einhalten, so soll Rudolf durch gegenwärtige verfügung nicht geschädigt werden, sondern sein ursprüngliches recht auf die länder in kraft bleiben; würde Albrechts mannesstamm erlöschen, so fallen seine länder an Rudolf und dessen rechte erben. Zeugen: bischof Gottfried v. Passau; mag. Heinrich v. Klingenberg doctor decretorum königl. protonotar; nobiles viri burggraf Friedrich v. Nürnberg, Ulrich v. Taufers, Otto v. Lichtenstein, Stephan v. Meissau marschall v. Oesterreich, Ulrich v. Kapellen. Datum in R. per manum mag. Heinrici prothonotarii nostri predicti kal. iunii etc. Ego Heinricus prothonotarius predictus vice domini Rudolfi imperialis aule cancellarii recognovi et propria manu subscripsi. Or. im staatsarch. Wien. Fugger-Birken Ehrenspiegel 196. Lambecius Comment. 3 app. 329 unvollst. übersetzt. Vorläuf. Beantwortung (Deduct. 1742) 243 anm. Lambacher Oesterr. Interregn. anh. 199. Schrötter Abhandl. 1, 100 und 3, 343. Oberösterr. UB. 4, 5. Schumi Arch. f. Heimatkunde (Krains) 1, 253. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkunden 133 aus or. Facs. in Kaiserurk. in Abbild. 8, 13. — [Die recognition ist von Heinrich eigenhändig nachgetragen, vgl. dazu Herzberg-Fränkel in Mitth. d. Instituts Ergbd. 1, 272 ff. und Kaiserurk. in Abbild. text 277. — Zur sache vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 281 ff., Zeissberg im Oesterr. Archiv 58, 6 und in der Habsburger Festschr. (1882)

1283

s. 25 f. Unter dem regnum, welches k. Rudolf seinem sohne verschaffen will, könnte geradezu das deutsche königtum verstanden werden. Bekanntlich erhielt herzog Rudolf nichts und die frage der abfindung war 1299 noch nicht erledigt. Hierin lag der anlass zu der unseligen that von herzog Rudolfs nachgebornem sohne Johann; in der beurtheilung von Johanns ansprüchen und motiven scheint mir bisher nirgends jene bestimmung unserer urk. gewürdigt, wonach für den fall der nichtbezahlung der abfindungssumme durch Albrecht Rudolfs anrecht auf Oesterreich usw. wiederauflebt. Hierin und nicht in ansprüchen auf Böhmen lag wol der hauptgrund des hasses Johanns gegen seinen oheim und dessen söhne]. — Ueber die dankbare annahme dieser verfügung stellten österreichische und steierische landherren am 11. juli 1283 eine eigene urk. aus, zuletzt bei Schwind u. Dopsch Ausgew. Urk. 136 aus or. im staatsarch. Wien. 1789

juni . . . . . Erneuerter Krieg mit dem grafen Philipp von Savoyen, nachdem die verhandlungen (vgl. n. 1730[a]) offenbar erfolglos geblieben waren; mehr als halbjährige belagerung Peterlingens (Payerne) westl. Freiburg im Uechtland. Ann. Colm. SS. 17, 211: Pridie nonas iunii (juni 4) obsedit rex Ruodolphus Bentirlingen . . . Ruodolphus rex obsedit Paterniacum et edificavit circa munitionem domos, stupas, municiones, intendens eos cogere per alimentorum penuriam tradere civitatem. Vgl. dazu die unten n. 1804[a] angeführte stelle Ellenhards. Die belagerung begann also schon vor pfingsten durch vorausgesandtes kriegsvolk, und Rudolf hat sich sehr bald selbst von Rheinfelden dahin begeben, vgl. n. 1790. Weitläufigeres bei Ottokar 416 ff. [mit manchen brauchbaren nachrichten; der abschluss des krieges mit Savoyen wird dann freilich wieder ganz verworren mit den kämpfen Rudolfs in Schwaben 1287 in verbindung gebracht. — Dass nicht wie Böhmer annahm zwei durch einen frieden im juli 1283 (Böhmer bezog den friedensentwurf vom juli 1282 hieher, vgl. n. 1683[a]) unterbrochene feldzüge und eine zweimalige belagerung Peterlingens stattfanden, hat schon Kopp Reichsgesch. 2[b], 360 gesehen und Lorenz Deutsche Gesch. 2, 424 ausdrücklich dargethan]. a

— 6 Pfingsten.

juni 7 ap. Arburch freit auf wunsch seiner söhne deren ort (villa) Aach im Hegau mit denselben rechten, welche die stadt Mengen hat, und verleiht ihm einen wochenmarkt, so dass kommende und gehende innerhalb genannter grenzen volle sicherheit haben und die marktfreiheiten (forensium privilegio libertatum) geniessen sollen. Winkelmann Acta 2, 116 aus copie saec. 16 im statth.-arch. Innsbruck. — Der ausstellort ist wol Aarburg südl. Olten; aber auch Aarberg nordwestl. Bern wäre nicht unmöglich und dann wäre Rudolf schon in nächster nähe des kriegsschauplatzes angelangt. — Am gleichen tage ermächtigt graf Philipp von Savoyen von Evian aus seinen castellan zu Murten, Burkhard de Fons alles nötige zum unterhalt der kriegsleute (clientes) und schützen herbeizuschaffen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 117, Fontes rer. Bernens. 3, 346. *1790

— 11 (Reinveld) bestätigt auf bitte seiner söhne Albrecht und Rudolf herzoge zu Oesterreich und der besten ihrer lande die freiheitsbriefe Oesterreichs, nämlich von Heinrich IV. gegeben 1058, Friedrich I. gegeben 1156, Heinrich (VII.) gegeben 1228 und Friedrich II. gegeben 1245. Deutsch. Fugger-Birken Spiegel der Ehren 196. Lünig Reichsarchiv 7, 9 latein. Dumont Corps dipl. 1[a], 252. Rousset Suppl. 1[a], 142 lat. Lambacher Oesterr. Interr. anh. 203. Schrötter Abhandl. 1, 159. Fejér CD. Hungar. 5[c], 186 lat. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 170 unvollst. lat. (nach Lünig). Wattenbach im Oesterr. Arch. 8, 118 aus dem angebl. or. im staatsarch. Wien. — *Unecht* und gleich allen darin bestätigten freiheitsbriefen ein *machwerk* aus dem jahr 1358/59, [darüber zuletzt Huber in Wiener SB. 34, 52. Die von Wattenbach im Oesterr. Archiv 8, 85 bloss angedeuteten anzeichen der unechtheit in schreibfehlern, orthographie und sprache sind doch stark genug um nach ihnen allein schon die urk. aufs äusserste zu verdächtigen. Zu ihnen kommt noch die schrift selbst (einzelne buchstaben wie a, brechungen der schäfte, abkürzungszeichen); weiter der umstand, dass die urk. vom 1. juni 1283 (n. 1789) als vorlage diente, welcher die ganze datirung mit einem verräterischen versehen entnommen wurde: die vorlage hatte kl. iunii ind. XI., der fälscher übersah das kl. oder las es für m = mensis, löste ind. mit in die statt mit indictione auf und gelangte so, indem er genau die datirung seines vorbildes wiederzugeben glaubte, zu seiner tagesangabe: des mônevds junii des aindleften tages]. 1791

1283		
juni 20	ante Paterniacum	(in castris) gibt dem Johann von Avesnes grafen von Hennegau zu dessen grosser bequemlichkeit um alles in einem stück zu haben beglaubigte abschrift der in dessen processsachen in den jahren 1281 und 1282 erlassenen königlichen diplome. Brüssler Cartul. 48, 158—200. Reiffenberg Mon. de Namur 1, 374. Winkelmann Acta 2, 117 aus dem überaus grossen or. in Mons. 1792
— 22	——	(—) schreibt dem grafen (Amedeus) von Genf, dass er in der absicht, die güter welche der graf von Savoyen widerrechtlich vom reiche abgerissen hat, wieder herbei zu bringen und die seinen leuten zugefügten unbilden zu rächen mit einem kriegsheer (cum copiosa militie comitativa) gegen denselben ausgezogen sei, fordert den grafen zur beihülfe auf, bietet ihm hundert ritter zur hülfe an wenn er dergleichen bedürfe, verspricht ohne ihn einzuschliessen keinen frieden mit dem von Savoyen zu machen. Abschriftl. aus Turin mitgetheilt von Kopp. Kopp im Oesterr. Arch. 6, 117 aus liber litter. imper. im staatsarch. Turin. 1793
juli 2	——	(—) gestattet den bürgern Goslars die ablösung jeder mark auf ihren häusern ruhender rente mit zehn mark. Mitgetheilt von Lüntzel. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 330 aus zwei copialbüchern im stadtarch. Goslar. 1794
— 15	——	(—) nimmt das kloster Waldsassen (ord. Cist. südwestl. Eger) in seinen und des reiches schutz und verbietet es im besitze seiner güter, besonders der dörfer Wondreb und Beidl zu belästigen. Lang Reg. Boica 4, 220. Gradl Mon. Egrana 1, 130 reg. Winkelmann Acta 2, 117 aus or. im reichsarch. München. 1795
— 15	——	(—) bestätigt den vertrag zwischen Ulrich von Stein und dem kloster Interlaken wegen des patronatrechts der pfarrkirche zu Bollingen. Hormayr Archiv 1819 s. 411 reg. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 399. Zeerleder Urk. von Bern 2, 283. Fontes rer. Bernens. 3, 347 aus or. im staatsarch. Bern. —[Die übertragung des patronatsrechts zu Bollingen an Interlaken geschah schon im jahre 1274, vgl. Fontes rer. Bern. 3, 73]. 1796
— 31	——	(—) bekennt den edeln leuten Richard von Corbieres und Rudolf von Wippens 2068 Lausanner pfund schuldig zu sein, und verpfändet ihnen dafür die feste Grasburg (südwestl. Bern) mit ihrem zugehör, ausgenommen die an Richard für Gumschen verpfändeten orte. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 427. (Verrø) Recueil 1, 119. Zeerleder Urk. von Bern 2, 285. Fontes rer. Bernens. 3, 348. —[Das or. war früher im staatsarch. Freiburg, wird jetzt aber vermisst, wie in Fontes rer. Bern. l. c. bemerkt ist]. 1797
aug. 17		(Salzburge) Erzb. Friedrich von Salzburg an könig Rudolf: sendet an diesen den magister Heinrich von Trofaiach seinen caplan, der ihm über seine angelegenheit (de processu nostro) berichten wird und den er beglaubigt. Ad serenitatis — adhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 221. — Wie daselbst bemerkt ist, fällt das schreiben innerhalb der jahre 1275 bis 1283, kann aber vielleicht schon in die zeit des regsten verkehres zwischen Rudolf und Friedrich fallen, zu 1275 oder 1276. Heinrich von Trofaiach (nordwestl. Leoben) ist der nachmalige domdecan und bischof von Brixen (1290—1295). *1798
— 23	Friburg	(in Ottlandia) beurkundet den auf frage der machtboten des königs Wenzel von Böhmen ergangenen rechtsspruch (sententiatum . . a principibus, comitibus, nobilibus et aliis imperii fidelibus), dass weder ein fürst noch sonst irgend jemand durch dasjenige gebunden sei, was er bezwungen durch gewalt oder furcht versprochen hat, und dass demgemäss auch könig Wenzel zur erfüllung der versprechungen und näher angegebenen verpfändungen (Zittau, Rohnau, Scharfenstein, Bösig, Tetschen, Aussig, Brüx, Schwaden), welche ihm der markgraf von Brandenburg abgedrungen hat, um so weniger verpflichtet sei, als nach den zwischen dem könig Rudolf und dem markgrafen wegen der von diesem übernommenen pflegschaft Wenzels und Böhmens abgeschlossenen verträgen solche pflegschaft nur eine gewisse zeit dauern, und dann ohne allen entschädigungsanspruch sich endigen sollte; er erklärt selbst alle jene versprechungen und verpfändungen für unverbindlich und löst die bewohner der verpfändeten orte und schlösser von allen dem markgrafen geleisteten eiden. Zeugen: die bischöfe v. Strassburg und H. v. Basel, Rud. hofkanzler, H. markgraf v. Hachberg, F. burggraf v. Nürnberg, die grafen Al. v. Hohenberg und Egeno v. Fürstenberg, die freien v. Neifen und B. v. Geroldseck. Or. im staatsarch. Wien. Balbin Misc. dec. prima 8, 22. Czerwenka Ann. 105. Sommersberg Script. 1, 939. Lünig Cod. Germ. 1, 967. MG. LL. 2. 444. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 172. CD. Lusatiae super. 1, 114. Jirecek Cod. iur.

1283

Bohem. 1, 214. Emler Reg. Bohem. 2, 558. UB. v. Aussig 3 reg. mit richtigstellung der ortsnamen nach dem or. — [Der junge Wenzel war von seinem vormund dem markgrafen Otto von Brandenburg zurückbehalten worden, bis er gegen das versprechen von 20000 mark und die obigen verpfändungen die freiheit erhielt, vgl. Huber Gesch. Oesterr. 2, 31]. 1799

sept. . . . . Streifzug in die Waadt, Ottokars Reimchr. 418 ff.; fällt vielleicht in die zeit von aug. 23 bis oct. 15, aus der wir gar keine urk. Rudolfs besitzen. Es war ein beutezug um lebensmittel für das heer vor Peterlingen zu gewinnen; was man dem grafen von Savoyen wegnahm und schaden zufügte, ward auf 5000 mark geschätzt. Die episode von der schönen schwester des bischofs von Lausanne (Wilhelm von Champvent), welche den könig um schonung ihres besitzes (wand Jenef [Genf] was ir eigen, kaum so richtig) bat, hat der sänger pikant ausgeschmückt. Während seiner abwesenheit hatte der könig die leitung der belagerung dem grafen von Haigerloch (Albrecht von Hohenberg), dem burggrafen von Nürnberg und »swaz dâ bischolfe wâru« anvertraut: zwei bischöfe, die von Basel und Strassburg, sowie jene grafen waren in der that beim heere, vgl. n. 1799. *a

. . . . . Trithemius Ann. Hirsaug. 2, 45 erzählt, k. Rudolf habe um Michaeli 1283 zu Mainz einen fürstentag gehalten und hier die angelegenheit der Mainzer Juden aufs genaueste untersuchen lassen, habe das gegen die Juden gerichtete urtheil erzbischof Werners von Mainz bestätigt und befohlen alles was man von gütern der Juden geraubt hatte, unverzüglich in die hände des königlichen »fiscalprocurators« abzuliefern. Diese nachricht findet sich bei Schaab Gesch. der Juden in Mainz 51 ff., Wiener Reg. d. Juden 217, Will Mainzer Reg. 2, 420 ohne weiteres aufgenommen. Nun kann von einem hoftag zu Mainz zu ende sept. 1283 keine rede sein. Was aber die Juden in Mainz betrifft, so hatte allerdings im frühjahr 1283 in Mainz eine arge verfolgung derselben stattgefunden, weil man sie der tödtung eines christenknaben beschuldigte, vgl. die urk. erzb. Werners vom 23. apr. 1283 bei Schaab 52 anm. und die notiz in den Ann. Colmar. SS. 17, 210. Erzb. Werner hatte erklärt, er wolle ein gerechtes urtheil fällen. Dieses urtheil wird ergangen sein, offenbar zu ungunsten der Juden, und es ist nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch könig Rudolf sich noch mit der sache befasst hat, betraf sie doch des reiches kammerknechte und deren gut. *b

. . . . . Verhandlungen mit Mailand wegen eines bündnisses. Nach dem Mailänder geschichtschreiber des 16. jahrh. Corio wäre im september 1283 bischof Heinrich von Basel nach Mailand gekommen, um im auftrag k. Rudolfs mit dem erzbischof Otto Visconti über ein bündniss und sendung von kriegsvolk zu verhandeln; doch sei man nicht übereingekommen. Nach Gualvaneus Flammea Muratori SS. 11, 709 hätte Otto sich 1284 an Rudolf gewendet, der ihm wirklich kriegsvolk gesandt habe; darnach die Ann. Mediolan. Muratori SS. 16, 679, die aber noch dazusetzen: ad instantiam episcopi de Basilea. Diese nachrichten combinirend erzählt die sache Tristanus Calchus, Graevius Thesaur. Ital. 2[a], 376. Aus all dem ergibt sich jedenfalls die thatsache von verhandlungen mit Mailand und den jetzt herrschenden Visconti, geführt durch den bischof Heinrich von Basel. Fraglich bleibt immerhin, ob zwei sendungen Heinrichs anzunehmen sind, oder ob nicht alles auf seine sendung im frühjahr 1283 (n. 1779) zu beziehen ist. Da Heinrich nach dem 23. august 1283 bis anfang 1284 in Deutschland gar nicht nachweisbar ist (vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 420 f.), wäre eine neuerliche sendung nach Italien nicht ausgeschlossen. Einen erfolg der verhandlungen, eine truppensendung, wie die obigen quellen wollen, nimmt Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 257 nicht an, da Como mit welchem Heinrich den vertrag vom 21. mai schloss, Mailand und den Visconti feindlich gegenüberstand. Wie dem auch sei, auf keinen fall haben diese versuche einen irgend erheblichen einfluss Rudolfs in der Lombardei zur folge gehabt. *c

oct. 15 ante Paterniacum (in castris) verspricht dem Hartmann von Ratsamhausen 30 mark silber und verpfändet ihm hiefür drei mark jährlicher einkünfte von der steuer in Reesheim. Or. (zerschnitten) im staatsarch. Wien. Lang Reg. Boic. 4, 228 reg. (mit ind. 12 reg. 11). — [Kopp 1, 684 anm. 6 vermutet unter Reesheim Regesheim (Regsheim) oder Rodesheim (Rosheim), in einem reg. im repertor. saec. 16 bd. 2, 38 im statth.-arch. Innsbruck heisst es Riesheim]. 1800

nov. 1 —— (—) ertheilt dem Ulrich von Thorberg als lohn seiner treuen dienste für den von demselben neu befestigten ort Kirchberg bei Burgdorf gleiche rechte und freiheiten wie sie an nove munitiones zu verleihen gewohnheit ist und wie Bern hat, nebst einem wochenmarkt mit

1283		
		schutz und marktfreiheit für die besuchenden; zugleich verleiht er dem Ulrich und seinen nachkommen daselbst die criminalgerichtsbarkeit jedoch mit vorbehalt der rechte des klosters Selz. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 179. Zeerleder Urk. von Bern 2, 286. Fontes rer. Bernens. 3, 350 aus or. im staatsarch. Bern. — [Die fassung dieser urk. stimmt genau mit dem form. in E, Stobbe 325 n. 47, überein, vgl. oben n. 1555]. 1801
nov. 5	ante Paterniacum	(in castris) verkündet allen edlen, städten und reichsgetreuen in Toscana, dass er die von seinem (generalvicar und) kanzler Rudolf geschehene bestellung des edeln Diethalm von Guttingen (commissionem factam) genehm halte und bestätige. Or. im staatsarch. Florenz. Lami Mon. eccl. Flor. 1, 364 aus notarieller copie in San Miniato. — [Der kanzler und generalvicar Rudolf hatte am 28. mai 1283 seinen verwandten Diethalm von Guttingen als vicarium procuratorem nuntium imperii et predicti domini regis et nostrum in provincia Tuscie bestellt. Der könig legt ihm in vorliegender urk. und in n. 1284 juni 15 keinen titel bei, trotzdem bezeichnet sich Diethalm öfter als generalvicar, vgl. Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Ital. 4, 483]. 1802
— 22	Friburgi	vielleicht anwesend, da an diesem tage sein sohn Rudolf den bürgern von Aarau die ihnen vom könig am 4. märz dieses jahres verliehenen privilegien (n. 1767) bestätigte. Solothurn. Wochenblatt 1827 s. 427. Boos UB. v. Aarau 13 aus or. im stadtarch. Aarau. *a
— 22		(ap. Urbem veterem) Papst Martin IV. an den erzbischof Werner von Mainz: könig Rudolf habe ihm vortragen lassen, dass seinerzeit auf seine vermittlung und bemühung hin der ihm verschwägerte (affinis) graf Günther von Schwarzburg Helene die tochter des herzogs Johann von Sachsen zur ehe genommen und mit ihr mehrere jahre ehelich gelebt habe, ohne zu wissen dass sie im vierten grade verwandt seien; da aber eine trennung der ehe das ärgerlichste aufsehen und gefährliche folgen mit sich bringen würden, habe könig Rudolf um die päpstliche dispens gebeten. Diesem wunsche nachkommend ermächtigt der papst den erzbischof nach erfüllung bestimmter vorbedingungen die genannte ehe als giltig zu erklären. Sudendorf UB. der Herz. v. Braunschweig 7, 63 anm. aus or. im staatsarch. Hannover. Kaltenbrunner Actenstücke 291 aus dem vatican. register. *1803
dec. 21	ante Paterniacum	(in castris) ersucht die bürger von Besançon zum wiederholtenmale, den von ihnen landfriedenswidrig (contra pacis generalis observantiam) gefangen gehaltenen Jacob von Granson frei zu lassen. Chifflet Vesontio 231. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 402 = Winkelmann Acta 2, 118. 1804
dec.	. . . .	Einnahme von Peterlingen und friedensschluss. Dominus Rudolfus rex expugnavit Paterniacum mense decembri. Chronica de Berno. Böhmer Fontes 4, 2. Dominus Rudolphus rex circa nativitatem domini inter ipsum et comitem Sabaudie compositionem fecit. Ann. Colmar. maior. SS. 17, 210. A. d. 1285 (statt 1283) rex . . obsedit opidum Petterlingen et durante obsidione predicta per dimidium annum tandem illud suo subiugavit imperio et cum eo opida Muorten, Gumminen, Milthuon et maximam partem Buorgundie quam possedit comes de Savoi contra imperium Romanum. Ellenhard. SS. 17, 125. — Vgl. die folgenden urkunden, die aber nichts von der zurückstellung Mildens (Moudon zwischen Peterlingen und Lausanne) wissen. *a
— 27	——	(in castris) beurkundet dass er mit dem grafen Philipp von Savoyen auf folgende bedingungen frieden geschlossen habe: 1) dem grafen und dessen helfern gibt er vollen frieden. 2) der graf übergibt ihm Murten und Gümminen mit der vogtei und allen seinen rechten in Peterlingen, 3) den bürgern von Murten und Gümminen wird deshalb weil sie dem grafen angehangen kein schaden zugefügt. 4) gegen den grafen werden so lange er lebt wegen der sonst noch in seinem besitz befindlichen reichsgüter keine ansprachen erhoben, 5) dem kloster und den einwohnern von Peterlingen werden ihre freiheiten erhalten, die vogtei bleibt fortan beim reich, 6) die gefangenen werden beiderseitig frei gegeben. Guichenon Hist. de Savoye 2, 87. Lünig Reichsarchiv 6a, 558. Lünig CD. Ital. 3, 954. Rousset Suppl. 1a, 142. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 400. MG. LL. 2, 444. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 117 aus or. im staatsarch. Turin (mit a. 1283 wie auch die folgenden urkunden). Zeerleder Urk. von Bern 2, 287. Fontes rer. Bernens. 3, 352. — Ausserdem musste der graf auch noch 2000 mark kriegskosten bezahlen, vgl. n. 1811, 12; wegen kriegsauslagen vgl. zu 1285 juni 14. 1805

1283		
dec. 27	ante Paterniacum	(in castris) erlässt den bürgern von Peterlingen alle beleidigungen und gibt allen groll gegen sie auf, will sie bei ihren freiheiten und besitzungen erhalten und ihnen lebenslänglich keinen schaden zufügen dafür dass sie dem grafen Philipp von Savoyen anhiengen. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 401. Mon. patriae Taur. Chart. 1, 1557. Forel in Mémoires et Docum. de la Suisse Romande 27, 16. 1806
— 27	———	(—) gibt in gleicher weise allen groll gegen die bürger von Murten auf. Engelhard Chronik von Murten 125. Schweitz. Geschichtsforscher 7, 227. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 401. Fontes rer. Bernens. 3, 353. 1807
— 29	Mureti	beurkundet dass die genannten bevollmächtigten des grafen Philipp von Savoyen in gemässheit des mit demselben abgeschlossenen friedens ihm Murten und Gümminen überantwortet und die vogtei und andern rechte in Peterlingen aufgegeben haben. Abschriftlich aus Turin mitgetheilt von Kopp. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 118 aus or. im staatsarch. Turin. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 289. Fontes rer. Bernens. 3, 353. — Ausstellort Murten. 1808
. . .	. . . .	schenkt dem kloster Admont abermals (vgl. n. 1052) 200 mark, wofür abt Heinrich einen zehenthof zu St. Lorenzen im Mürzthal kauft. Nach urk. herzog Albrechts v. Oesterreich vom 11. jan. 1284: cum serenissimus dominus et genitor noster karissimus dominus Rudolfus Rom. rex semper augustus ob anime sue remedium salutare cc marcas argenti ad Admontense monasterium donaverit pro aliquibus possessionibus eidem monasterio comparandis. Wichner Gesch. v. Admont 2, 406 und die entsprechende stelle der bestätigungsurk. erzb. Friedrichs v. Salzburg 1284 märz 28, ibid. 410; vgl. Wichner 2, 139. *1809
1284		
jan. 2	Friburgi	kommt mit graf Philipp von Savoyen überein künftige streitigkeiten zwischen ihren städten oder andern getreuen durch den bischof von Basel und den magister Wilhelm von Belfort cleriker der königin-mutter Margareta von Frankreich schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 119 aus dem liber litter. imper. im staatsarch. Turin — Tronillat Mon. de Bale 2, 387. 1810
— 4	———	schreibt dem grafen Philipp von Savoyen und bevollmächtigt bei demselben Ulrich Reich bürger von Freiburg zum empfang der von dem grafen gemäss der mit ihm geschlossenen abkunft zu entrichtenden 2000 mark. Abschriftlich durch Kopp. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 119 aus dem liber litter. imper. im staatsarch. Turin. — Ulrich Reich quittirte über die ersten tausend mark zu Chillon am 28. jan. 1284, Kopp l. c. 1811
— 31	———	schreibt dem grafen Philipp von Savoyen und bevollmächtigt bei ihm Richard von Corbieres oder wen dieser sendet zum empfang der tausend mark, welche ihm der graf in gemässheit des friedensschlusses noch zu zahlen hat. Abschriftlich durch Kopp. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 120 ebendaher. — Ueber diesen betrag quittirte wieder Ulrich Reich zu Chillon am 7. apr. 1284, Kopp l. c. 1812
. . .	. . . .	Bischof K(onrad) von Strassburg an könig Rudolf: er habe dessen schreiben mit der ladung zur königlichen hochzeit empfangen und würde gerne folge leisten, wenn er nicht durch die anwesenheit eines legaten des römischen stuhles daran gehindert würde. Er wolle die bischöfe von Mainz und Speier zur theilnahme an dem hochzeitsfest auffordern, glaube jedoch, dass auch sie durch den legaten abgehalten werden dürften. Der könig möge ihn demnach für genügend entschuldigt halten. Vestre celsitudinis — paratos. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 9 aus ord. Einsidl. 329. — *Stilübung*, vgl. n. 1766. Wir werden diesem schreiben kaum etwas verwertbares entnehmen können. Dass der dictator die hochzeit k. Rudolfs mit Elisabeth von Burgund im febr. 1284 im auge hatte, ist sicher, aber die deutung des legaten machte schon bei der annahme der echtheit des schreibens grosse schwierigkeit, vgl. l. c. 10; jetzt glaube ich, dass dem compilator der päpstliche cardinallegat Johann von Tusculum vorschwebte, der um diese jahreszeit aber freilich drei jahre später (1287) am Rheine (zu Speier und Worms) sich aufhielt. *1813
feb. 4	apud Romaricum Montem	belehnt den herzog Robert von Burgund (bruder der Isabella mit welcher Rudolf nun sich vermählte) wegen seiner treue und in der hoffnung dass dadurch die ehre des reichs vermehrt werde, mit allen rechten, welche Robert und dem reich durch den tod des Dauphins Johann an dem Delphinat Vienne zugefallen sind, doch mit vorbehalt des rechts der Dauphine Beatrix tochter weiland Peters grafen von Savoyen. Guicheuon Hist. de Savoye 2, 80. Lünig

1284		
		Reichsarchiv 6 [a], 559. Perard Recueil de pièces curieuses 557. Dumont Corps dipl. 1 [a], 257. — Vgl. n. 1816. Ausstellort Remiremont (Rumelsberg) südöstl. Epinal. 1814
feb.	apud Romaricum Montem	Vermählung des bald 66jährigen Rudolf mit der 14jährigen Elisabeth (französisch Isabelle), tochter des verstorbenen herzogs Hugo von Burgund (zu Dijon, daher herzog von Tischouwe bei Ottokar) und dessen zweiter gemalin Beatrix von Champagne, stiefschwester des in der vorhergehenden urk. mit dem Delphinat beliehenen herzogs Robert von Burgund. Die angaben des hochzeitstages schwanken zwischen dem 3. und 6. feb.; [wahrscheinlich war es sonntag der 6. febr., vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 88. Die werbung um Elisabeth hatte wol der vertraute Heinrich von Basel übernommen, wie schon Kopp Reichsgesch. 2 [b], 371 anm. 2 vermutete]. Ann. Sindelfing. SS. 17, 303: Regina filia ducis Burgundie copulata fuit regi Rudolfo in secunda vespera Blasii martyris (feb. 3). Ann. Colm. SS. 17, 211: Rex Ruodolphus uxorem Gallicam duxit in Rumarico Monte in festo sancte Agate (feb. 5) et necessaria ministravit supervenientibus abundanter. Ellenhard SS. 17, 127: Dominica Circondederunt (feb. 6) dominus Ruodolphus rex anno etatis sue nonagesimo (er war 1218 geboren, also im 66. jahre) duxit in uxorem dominam Elisabetam filiam ducis Ottonis senioris Burgundie (unrichtig vgl. Gerbert Fasti Rud. 140) dicti de Tygun (d. h. Dijon) apud Rymilisberg (d. i. Remiremont), que tantum erat in etate quatuordecim annorum et pulcra nimis. Ottocar 342 ff. versetzt die vermählung irrig nach Trier, [da er nach Ellenhard Basel im sinne hatte und dieses öfter mit Trier verwechselt, wie Seemüller 344 anm. 1 bemerkt; seine erzählung spiegelt wieder, wie das volk sich diese heirat zurechtlegte: nach rat der kurfürsten soll ein junges, schönes weib des königs melancholie vertreiben und gewählt wird die Burgunderin, um gegen Frankreichs übergriffe an ihrem bruder einen rückhalt zu finden: swenne er (Rud.) dâhin kaem gezogt, als er het getrahtet sêre werben dâ des riches êre, wie nutz im dan sîn sweher waere. Dieses letztere motiv spricht ja k. Rudolf selber in der belehnungsurk. für herzog Robert aus (n. 1814). Robert war übrigens mit Agnes der schwester k. Philipps III. von Frankreich vermählt, die tochter seines älteren bruders Odo, Margareta, war die zweite gemalin könig Karls von Sicilien, vgl. Kopp Reichsgeschichte 2 [b], 371: sonst vgl. die bemerkungen von Fournier Le royaume d'Arles 258 ff.]. a
. . . . .	. . . . .	verschreibt seiner gemalin Elisabeth 20000 mark silber als heiratsgut (par donacion de noces) auf schlösser und gebiete, wo es Elisabeth für sich am gelegensten und vortheilhaftesten hielt, sowie ihr und ihren erben 3000 mark an einkünften und gütern als morgengabe, dies alles mit zustimmung der fürsten (don consentement des princes d'Alemaigne). Aus urk. der königin Elisabeth von 1306 febr. 11, womit sie die hälfte dieses vermögens und alle ihre ansprüche darauf ihrem neffen Robert überlässt. (Plancher) Histoire de Bourgoigne 2 preuves 122. Die urkunde Rudolfs und etwaige willebriefe der kurfürsten (Elisabeth sagt: selont ceu que il est contenu plus a plein en lettres que nos havons pardevers a nos), sind wol nicht mehr erhalten. Vgl. auch Kopp 2 [b], 372. *1815
— 6	———	Herzog Robert von Burgund bekennt von könig Rudolf heute sein und dessen recht im Delphinat Vienne zu lehen empfangen zu haben mit vorbehalt des rechts der Dauphine Beatrix tochter weil. Peters grafen von Savoyen. Ficker in Wiener SB. 14, 172 aus or. im capitelarch. zu Pisa. — Vgl. n. 1814. 1816
— 11	Erstein	übergibt dem herzog Johann von Brabant die burg Kerpen wie solche bisher weil. Wennemar von Gemenich besass. Or. im staatsarch. zu Wien, auf dem bug rechts steht: cor. Miraeus Opera dipl. 1, 591. Lünig Cod. Germaniae 2, 1137. Butkens Trophées 1, 119. — Vgl. n. 1288. [Johann von Brabant war jetzt mit dem könig verschwägert, denn seine mutter war Adelheid die schwester herzog Roberts von Burgund, stiefschwester der neuen königin. Kopp 2 [b], 373 anm. 2 wies darauf hin. — Erstein südl. Strassburg]. 1817
— 22	Columbarie	Regina regis Ruodolphi venit in Columbariam in carnisprivio scilicet cathedra Petri et recepta a religiosis fuit, a clericis, a militibus et civibus communiter gloriosa. Regina regis Ruodolphi venit in Columbariam in capite ieiunii et dederunt ei cives expensas pluribus diebus et insuper pro clenodiis centum libras. Bischof Heinrich von Basel ertheilt am 5. märz zu Colmar die priesterweihe. Ann. Colmar. SS. 17, 211. Sollte nicht auch der könig auf dem wege von Erstein nach Breisach sich in Colmar aufgehalten haben? Bischof Heinrich ist

1284		
		auch schon am 26. und 28. febr. in Colmar nachweisbar, vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 423 anm. 1. *a
märz 8	apud Brisacum	schreibt dem vogt, den rathmannen und den bürgern gemeinlich zu Lübeck, dass er mit dem rath der fürsten und reichsgetreuen den nach Nürnberg ausgeschriebenen reichstag widerrufen und statt dessen, als zur handhabung des allgemeinen landfriedens dienlicher, die zusammenziehung eines reichsheeres auf den 24. juni verfügt habe (duximus generalem exercitum instaurandum); und ermahnt sie zu solcher wahrung des landfriedens sich bereit zu machen. MG. LL. 2, 445. CD. Lub. I 1, 415 aus or. im stadtarch. Lübeck. — [Lübeck wehrte sich gegen finanzielle forderungen, welche die markgrafen aus ihrer pflegschaft des reichsgutes in diesen gegenden ableiteten; die pflege über Lübeck hatte ihnen k. Rudolf schon abgenommen (vgl. oben n. 1653). Lübeck aber war ein haupt des grossen Rostocker bundes von herren und städten vom 13. juni 1283, der sich zwar in der folge gegen Norwegen kehrte (vgl. Hans. UB. 1, 344 n. 966), der aber auch gegen die Brandenburger gerichtet war. Diesen schlossen sich andrerseits wieder die herzoge von Sachsen an (Hasse Schleswig-Holstein. Urk. u. Reg. 2, 258, unten n. 1836). Eben jetzt im frühjahr 1284 herrschten offene feindseligkeiten und in diese weitreichenden verwickelungen wollte nun k. Rudolf eingreifen, wollte sogar mit heeresaufgebot ruhe stiften. Allein dazu kam es doch nicht, Rudolf begnügte sich durch briefe und boten einzuwirken. Vgl. des weitern unten n. 1836, im allgemeinen Nitzsch Gesch. d. deutsch. Volkes 3, 193 ff.]. 1818
. . .	. . . .	schreibt den deutschen grossen, dass er infolge von kriegen im osten (in Austria) sich gezwungen sehe, den nach Nürnberg berufenen reichstag zu verschieben, bis der friede wiederhergestellt sei; er fordert sie daher auf bis zu bestimmtem zeitpunct bei ihm zur heerfahrt gerüstet einzufinden. Non est novum — expectare. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 30 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung*, vgl. n. 1766. Zweifellos hat der dictator von der durch das vorhergehende schreiben vom 8. märz (n. 1818) bezeugten widerrufung des Nürnberger reichstags und dem heeresaufgebot zum 24. juni kenntniss gehabt. Unklar wird ihm, dem Schwaben aber gewesen sein, gegen wen eigentlich und wohin die heerfahrt gerichtet war, und so schreibt er denn von bellis ingruentibus in Austria, wobei ihm natürlich nicht Oesterreich, sondern wol nur in verworrener weise irgend welche ferne liegende gegenden, weit oben an der ostsee vorschwebten. So darf das schreiben nur soweit verwertet werden, als man daraus ersehen kann, dass kunde von den nordischen verwickelungen und von der absicht des königs in dieselben einzugreifen in weitere kreise auch im süden durchgedrungen war. *1819
— 12	Brisache	gestattet den Augustinereremiten, sich ausserhalb der mauern Hagenaus am ort Rosshof genannt anzubauen, und empfiehlt sie allen reichsgetreuen zum wolwollenden schutze. Höhn Chronologia prov. Rhenosuev. ord. eremitarum s. August. 35 (nach mittheilung R. Wackernagels). Böhmer Acta 342 aus copie saec. 18 in Strassburg. 1820
— 17	Baden	ertheilt dem Humbert Dauphin grafen von Vienne und Albon herrn von Latour für die reise an sein hoflager und zurück, ob nun dessen aussöhnung mit dem herzog von Burgund zu stande komme oder nicht, sicheres geleite, ausser für das gebiet von Savoyen. Histoire de Dauphiné 2, 28. Chevalier Docum. histor. inedits 2, 6 und 6, 3 reg. (ungenau, zu 1285). — [Baden wird wol jenes im Aargau sein. — Herzog Robert von Burgund hatte die vormundschaft über Johann den sohn des Dauphins Wido von Vienne geführt, der ihm für den fall des todes Johanns die nachfolge im Delphinat zugedacht hatte. Indessen hatte sich nach Johanns ableben (1282 sept. 24) Humbert von Latour, Johanns schwager, namen und rechte eines Dauphins und grafen von Vienne und Albon angeeignet, wol auch auf grund des vermächtnisses, welches Widos witwe Beatrix seinem (Humberts) sohne Johann gemacht hatte (vgl. n. 1730[a]). K. Rudolf suchte nun offenbar zu vermitteln. Allein Humbert kam nicht an den hof Rudolfs, der ausgleich mit Robert von Burgund fand dann zu anfang 1286 vielmehr auf vermittlung Philipps IV. von Frankreich und zu Paris statt, Humbert behielt das Delphinat — des reiches und könig Rudolfs ward bei all dem mit keinem worte mehr gedacht; vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 373 ff. 383 f., Fournier Le royaume d'Arles 258 ff.]. 1821
. . .	. . . .	vermittelt einen waffenstillstand und ausgleich zwischen könig Wenzel von Böhmen oder vielmehr dem thatsächlich herrschenden Zawisch von Falkenstein, dem gemal von

1284

Wenzels mutter Kunigunde, dessen verwandten und anhängern einer- und der den Falkensteinern feindlichen adelspartei andrerseits, die seit ende 1283 in offener fehde einander bekämpften. Urk. könig Wenzels von ende märz oder anfang april betreffs des waffenstillstands (trengas secundum quod statuit eas serenissimus dominus et pater noster R. rex Romanorum), nur als form. erhalten (Nos W. etc. notum — remanebunt): im fb. des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Arch. 29, 80; im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 32 = Emler Reg. Bohem. 2, 565, vgl. Emler 569. Die vermutung Palacky's Gesch. Böhmens 2^a, 348, dass burggraf Friedrich von Nürnberg diese vermittelung durchführte, ist ansprechend, hat aber freilich nur den umstand als stütze, dass Friedrich ende 1285 im besitz der burggrafschaft Elbogen erscheint (Emler 2, 587), die er als belohnung erhalten haben soll. Ende mai 1284 verpflichteten sich die adelsparteien zu eingehung eines landfriedens und zu vierjähriger waffenruhe. Vgl. im übrigen betr. der böhmischen verhältnisse Palacky l. c., Huber Gesch. Oesterreichs 2, 31 f. — In diese zeit gehört auch k. Wenzels urkunde für die Klingenberg und Seeberg, die er wieder zu gnaden aufnimmt und worin er zusichert, falls er wider recht gegen sie etwas thun würde, sich correctioni könig Rudolfs humiliter zu unterwerfen. (Verborum series — subiacere), Voigt l. c. 43, Emler 980; bei Voigt 84, 158, 159, 165, Emler 980 ff. stehen noch weitere auf diese dinge bezügliche schreiben. *1822

apr. 3 Friburgi anwesend, da bischof Heinrich von Basel und Reinald von Burgund graf von Mömpelgard eine übereinkunft wegen anerkennung der hochstiftslehen durch letzteren schliessen, die dann Rudolf am 3. juni bestätigt, vgl. unten n. 1831. — Freiburg im Uechtland. *a

— 7 ——— nimmt die geiseln, welche Reinald von Burgund graf von Mömpelgard ihm und seinen söhnen zur sicherheit einer zahlung von 8000 kleinen turnosen in der stadt Basel stellen wird, in seinen und des reichs schirm und in besonderes geleit. Mitgetheilt von Pfaff, auch aus Stuttgart durch Baumgartner [mit irrigem datum apr. 16, darnach von Böhmer nochmals als n. 1205 angeführt]. Böhmer Acta 343. — [Ausser dieser geldzahlung gelangte jetzt auch der besitz von Dattenried (Delle, nordwestl. Pruntrut) an die söhne k. Rudolfs; derselbe war eigentum des klosters Murbach gewesen, von diesem aber 1274 an den grafen Dietrich von Mömpelgard verpfändet worden; es war also wol auch ein zugeständniss Reinalds als erben Dietrichs, wenn er Dattenried an Rudolfs söhne überliess. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 350, Maag Habsb. Urbar 1, 32 anm. 1, oben n. 1776]. 1823

— 9 Ostern.

— 22 ——— thut dem von ihm besonders geliebten, vielfach erprobten bischof Heinrich von Basel in seinem und seiner söhne Albrecht und Rudolf namen die besondere gnade, dass niemals einer von den hörigen leuten der Basler kirche in der stadt Dattenried (Delle) zum bürger soll aufgenommen werden; den lehnsleuten dieser kirche oder des bischofs ist jedoch die erwerbung solchen bürgerrechts gestattet. Herrgott Geneal. 3, 519. Trouillat Mon. de Bale 2, 397 aus dem CD. eccl. Basil. im arch. Pruntrut. — [Vgl. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 726. Wegen Dattenrieds vgl. n. 1823]. 1824

— 24 ——— beauftragt den edeln mann Richard von Corbieres, namens seiner den edeln mann Amedeus herrn von Neufchatel und dessen brüder die cleriker Johann und Richard nebst ihren gütern und leuten zu schirmen. Mitgetheilt von herrn v. Chambrier. Matile Mon. de Neufchatel 1, 200. Winkelmann Acta 2, 118 aus copie saec. 13 im arch. zu Neufchatel. — [Die herren von Neuenburg, die bereits dem einfluss Savoyens verfallen waren (vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 93), hatten sonach Rudolfs erfolge wieder zur anerkennung der oberhoheit des reiches gebracht. — Richard von Corbieres wurde um diese zeit von Rudolf als des reiches vogt und amtmann zu Lausanne und von der Aar aufwärts bestellt; er nennt sich baillif du sérénissime prince roi des Romains depuis l'Arar en dessus und ser. principis Rudolphi d. gr. Rom. regis s. aug. ballivus et advocatus Lausannensis. Seine thätigkeit — pflege über reichsgut, schutz von klöstern und reichsgetreuen, entgegennahme von huldigung, vgl. Kopp 2^b, 368 ff. — lässt in ihm einen reichslandvogt gleich den andern von Rudolf eingesetzten erkennen]. 1825

. . . . . ersucht den grafen H(einrich von Luxemburg) im vertrauen auf dessen bewährte ergebenheit, Martin dem kämmerer des erzbischofs von Salzburg den ersten freiwerdenden schöffen-

1284

stuhl in der stadt Luxemburg, woher jener stammt, zu verleihen (providere). Dilectionis et fidei — incrementa. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 225. — Das schreiben ist jedenfalls an einen grafen von Luxemburg gerichtet und zwar an Heinrich V. gest. 24. dec. 1281, oder Heinrich VI. gest. 5. juni 1288; unter dem erzbischof von Salzburg ist wol Friedrich gest. 1284 apr. 7 zu verstehen, so dass damit die wahrscheinliche zeitbegrenzung mit 1273 oct. bis 1284 april gegeben ist. *1826

mai 1 Friburgi nimmt in einem an alle bewohner von Toscana gerichteten schreiben die seinem kanzler Rudolf, nunmehr erwähltem erzbischof von Salzburg, ertheilten vollmachten zurück und ernennt den Johann von Avesnes grafen zu Hennegau zu seinem generalvicar in Toscana, und zu seinem vertreter und gesandten (procuratorem et nuntium) mit allen vollmachten in seinem namen zu handeln, rechtzusprechen und gegen ungehorsame vorzugehen. Lami Mon. eccl. Florent. 1, 400 aus tom. 1 des werkes De vera civ. Florent. libertate. Martene Thes. 1, 1192. Lünig Cod. Ital. 1, 1073. — [Johann von Avesnes hat dieses amt niemals ausgeübt, am 22. nov. 1285 wird Parcival Fiesco graf von Lavagna als generalvicar in Toscana bestellt, vgl. unten n. 1951]. 1827

— 5 —— beauftragt den grafen von Looz, dass er gegen den stadtrath von Lüttich, der die privilegien der Lütticher kirche verletzt hatte, den rechtsspruch vollziehe, welcher schon zur zeit als er (Rudolf) pro recuperandis bonis imperii in Oesterreich weilte, am 28. mai 1277 (n. 779) ergangen war. Mitgetheilt von Gachard. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 381 aus or. im staatsarch. Lüttich. 1828

— 11 —— verleiht dem grafen Ludwig von Savoyen und seinen erben um sie desto enger sich und dem reiche zu verbinden als lehen, aus vollmacht des römischen reichs gute und gesetzliche münzen mit seinem bilde zu schlagen, wie ihm dies schon nach dem adel und dem ansehen seines geschlechtes von altersher zuzukommen hatte; durch nichtausübung dieses rechtes während 10 oder 20 jahren soll Ludwig und seinen erben kein nachtheil erwachsen, noch dadurch, wenn in dem lande oder in dessen nähe wo er münzen wolle, anderen vom reiche das ausschliessliche münzrecht ertheilt worden wäre. Or. in der bibliothek der medicin. facultät in Montpellier, sammlung von Guichenon, vgl. N. Archiv 8, 195. Guichenon Hist. de Savoye 2, 636. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 121. — Cibrario Storia di Savoia 2, 187 bemerkt hierzu wol ohne allen grund: era dunque vano il concederlo, vergognoso il sollecitarlo; [vgl. auch die zutreffende bemerkung bei Kopp Reichsgesch. 2 b, 378 anm. 4. Ludwig war der dritte neffe des grafen Philipp von Savoyen: Ludwigs älterer bruder Amedeus trat an die stelle Philipps, Ludwig suchte sich in der Waadt ein möglichst selbständiges gebiet zu schaffen und hierin unterstützte ihn k. Rudolf]. 1829

— 14 —— fällt einen spruch bezüglich der irrungen zwischen dem bischofe und den edlen einer- und den bürgern von Lausanne andrerseits; die bürger sollen binnen drei jahren 7000 pfund als schadenersatz und zur lösung der gefangenen zahlen, bei strafe von 2000 mark dem könig und bischof je zur hälfte; der bischof nimmt nach beschwörung des friedens durch beide theile seine bannurtheile zurück und sorgt für die lösung von den päpstlichen. Kopp Reichsgesch. 2 b, 367 reg. nach französ. auszug Buchats. Conservateur Suisse 10, 400 reg. Memorial de Fribourg 1859 s. 54 reg. Forel in Mem. et docum. de la Suisse Rom. 19, 411 reg. — Vgl. über die schon 1282 schwebenden streitigkeiten zu Lausanne und die einmischung Philipps von Savoyen oben n. 1683 a, dazu unten n. 1900. Rudolf hat jetzt wol auch, wie Kopp 2 b, 379 anm. 2 mit bezug auf die urk. vom 11. und 14. mai annimmt, einen ausgleich zwischen Savoyen und Lausanne bewirkt. *1830

— 28 Pfingsten.

juni 3 —— (Lausanensis diocesis) bestätigt auf bitte bischof Heinrichs von Basel und Reinalds von Burgund grafen von Mömpelgard ex certa sciencia, cum facta fuerit (ordinacio) presentibus partibus coram nobis, die zwischen beiden in bezug auf die lehen welche der letztere von dem ersteren trägt getroffene übereinkunft, und die von dem grafen in dessen gemässheit zu Freiburg am 3. april 1284 ausgestellte hier eingerückte urkunde. Anwesend (in presentia seren. . . Rudolfi . . assistentibus eidem): Konrad bischof v. Strassburg, Eberhard graf von Katzenellenbogen, Rudolf hofkanzler, mag. Heinrich v. Kliugenberg protonotar, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Hartmann v. Baldeck. Mitbesiegelt vom grafen Reinald.

1284		
		Herrgott Geneal. 3, 520. Trouillat Mon. de Bale 2, 398 aus dem CD. eccl. Basil. im arch. Pruntrut. 1831
juni 5	Friburgi	(Lausan. dioc.) bestätigt auf bitte derselben deren im lager vor Pruntrut am 17. april 1283 abgeschlossenen vertrag (n. 1776), mit angabe des inhalts doch ohne einrückung. Herrgott Geneal. 3, 521. Trouillat Mon. de Bale 2, 400 ebendaher. 1832
— 5	——	schreibt den bürgern von Lübeck, deren bedrängnis er aufrichtig bedauert, dass er an die herrn Slaviens und die markgrafen von Brandenburg eine eigne botschaft senden wolle um den frieden wieder herzustellen, indem er zugleich den heimkehrenden boten der Lübecker belobt. CD. Lub. I 1, 420 aus or. im stadtarch. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 174. Meklenburg UB. 3, 121. Pommersches UB. 2, 528. 1833
— 7	——	bekundet, dass er dem Reinald von Burgund grafen von Mömpelgard burg, stadt und grafschaft Mömpelgard gewährleiste (warandisare) und dass derselbe nach rechtsspruch (feria quarta post octavam pentecostes per sententiam omnium astantium) dieselben besitzen solle, wie sie einst graf Dietrich von Mömpelgard vom reiche hatte, bis der könig sie ihm mit recht abgewinnen werde. Böhmer Acta 343 aus vidimus von 1309 zu Mömpelgard. — [Die copie hat im datum VIII. idus, 6. juni, während der text als tag des rechtsspruchs den 7. juni angibt; der fehler dürfte doch eher in VIII. idus stecken und ich nehme daher mit Kopp Reichsgesch. 2 b, 349 anm. 2 als datum des spruchs und der urk. den 7. juni an]. 1834
— 7	——	fordert H(umbert) herrn von Latour (und Coligny) auf, am tage nach Jacobi (juli 26) in Freiburg im Uechtland zu erscheinen, wo die äbte von Hautecrêt und Lac de Joux gemäss der ihm vorgebrachten bitte der Beatrix witwe des Dauphins Wido und herrin von Faucigny jene zeugenaussagen aufnehmen werden, durch welche Beatrix die urkunde über das vermächtniss ihres besitzes an den sohn Humberts, die dieser in händen hat, umzustossen gedenkt; er bevollmächtigt bei Humbert den ritter Markward von Liele zur näheren ausführung dieser botschaft. Kopp-Busson Reichsgesch. 2 c, 316 aus dem staatsarch. Turin. — Die urk. ist eingerückt in n. 1845, in sie selbst aber ist vollständig die fragliche urk. der Beatrix vom 24. sept. 1282 aufgenommen. *1835
— 7	——	schreibt dem herzog Albrecht von Sachsen, er habe vernommen, dass derselbe für eine summe geldes, die er von den markgrafen von Brandenburg erhalten, diesen in ihrem kriege gegen die herren Slaviens und die bürger von Lübeck beizustehen sich verpflichtet habe, zur unehre für den königlichen namen und zu schädigung des allgemeinen landfriedens, für dessen wahrung gerade Albrecht doch ganz besonders einstehen sollte (iuxta crediti tibi a nobis officii debitum, eo quod in illis partibus noster officialis et vicarius existis); Rudolf ermahnt Albrecht ernstlich und bei seiner ungnade, falschen lockungen kein gehör zu geben, sich in den krieg nicht einzumischen, sondern vielmehr für herstellung des friedens zu wirken, zu welchem zweck er demnächst (in brevi) eine gesandtschaft abordnen werde. CD. Lubec. I 1, 420 aus gleichzeitiger copie im stadtarch. Lübeck. Riedel CD. Brandenburg. II 1, 175. Meklenburg. UB. 3, 122. Pommersches UB. 2, 528. — Vgl. oben n. 1818. 1836
— 8	——	bestätigt dem nonnenkloster Magerowe (Maigrauge) ord. Cist. ausserhalb der mauern Freiburgs in Lausanner diöcese alle seine besitzungen. Zapf Mon. 1, 171. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 402. (Verro) Recueil 1, 120. Zeerleder Urk. von Bern 2, 297 aus den Haller'schen copien auf der stadtbibl. Bern. 1837
— 12		(in obsidione Albarracini) König Peter von Aragon und Sicilien an könig Rudolf: beglaubigt bei diesem seinen gesandten den ritter Raymund von Bruncignach (Botonach bei Zurita), der mit ihm über Peters schon vom vater ererbte freundschaft und über die absicht sie zu festigen verhandeln soll, und ihn über das ungerechte vorgehen des papstes und des königs von Frankreich aufzuklären hat. Saint-Priest Histoire de la conquête de Naples 4, 235 aus den aragon. registern im staatsarch. Barcelona. — Daran schliesst sich eine instruction könig Peters für Raymund (in catalanischer mundart) des inhalts: Raymund soll Rudolf (lemperador) der aufrichtigen und alten freundschaft seines königs versichern, der bereit sei mit seiner ganzen macht sich Rudolf zur verfügung zu stellen; Raymund soll über die machtverhältnisse Aragoniens auskunft geben, ebenso über die königliche familie und soll Rudolf wenn dieser sich geneigt zeigt, die anbahnung einer verwandtschaftlichen verbindung nahelegen, soll auch seinem könig baldigst über die gesinnungen Rudolfs nachricht geben, damit

1284

die verhandlungen zu einem abschluss geführt werden können. Raymund soll ferner Rudolf vorstellen, dass könig Peter durch seine und Don Manuels gemalin ein anrecht auf die grafschaft Savoyen besitze, und darauf hinweisen, dass derselbe hierin durch zuweisung von Templergütern im reiche befriedigt werden könne. Darauf soll Raymund eine auch in der instruction eingehend ausgeführte darstellung geben über das verhältniss könig Peters zum papste, über die erwerbung Siciliens und über das unangemessene und ungerechte vorgehen des königs von Frankreich gegen ihn. Auch soll Raymund der königin-mutter Margareta von Frankreich, die er auf dem wege in Paris treffen wird, versichern, dass könig Peter sie in allen dingen, besonders aber in bezug auf die Provence, unterstützen wolle. Endlich soll Raymund über die genannten angelegenheiten und über die wolwollenden absichten seines königs auch mit bestimmten edlen (doch wol in Deutschland) sprechen. Zurita Anales de la corona de Aragon 1, 279 gibt einen auszug aus dieser instruction, ohne aber offenbar etwas weiteres über den erfolg dieser gesandtschaft und über fernere beziehungen Aragons zu Rudolf von Habsburg zu kennen. Oben bei n. 302 ist vermutet, dass Peter von Aragon schon c. 1274 sich mit könig Rudolf in verbindung gesetzt habe, um diesem seine ansprüche auf Sicilien zu empfehlen. Jetzt, im kampfe mit Karl von Anjou und mit Philipp von Frankreich, vom papste gebannt, von den eigenen grossen befehdet — Peter belagert eben den mit Frankreich verbündeten Don Juan Nunez de Lara in dessen feste Albarracin im südlichsten Aragonien — jetzt sucht Peter ein bündniss mit könig Rudolf. Leider ist uns gar nichts weiteres über diese gesandtschaft bekannt, vielleicht hat sich Rudolf ablehnend verhalten, um nicht mit dem papste und Karl von Sicilien in conflict zu kommen. Die ansprüche Peters auf Savoyen gründen sich darauf, dass seiner gemalin Constanze mutter Beatrix die tochter des grafen Amedeus von Savoyen war, des ältesten der vier savoyschen brüder (Amedeus, Thomas, Peter, Philipp), von denen nur noch der jüngste Philipp lebte und nur der zweite söhne hinterlassen hatte. *1838

— 15 Diuregi beauftragt dem Diethalm von Guttingen, seinen getreuen, die von Poggibonsi in seinen schutz zu nehmen, sich bei den Florentinern zu verwenden, dass sie Poggibonsi nicht belästigen und denselben ein mitfolgendes schreiben des königs in dieser angelegenheit zu übermitteln. Ficker Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 4, 483 aus beglaubigter copie von 1284 juli 8 im staatsarch. Florenz. — Die letzte weisung war auf einer dem briefe an Diethalm inliegenden cedula geschrieben. Der ausstellort ist Zürich. *1839

. . . . . schreibt an podesta, rat und gemeinde von Florenz in angelegenheit derer von Poggibonsi. Das schreiben selbst ist nicht erhalten, der wesentliche inhalt ergibt sich aber aus n. 1839, sodann sagt Diethalm von Guttingen in seinem begleitschreiben vom 8. juli, womit er des königs brief den Florentinern sendet, dass dieser die adresse trug: Potestati, consilio et comuni civitatis Florentie fidelibus nostris dilectis, und besiegelt war sigillo solito dicti domini nostri regis; er war jedenfalls gleichzeitig mit n. 1839 gegeben. Rudolfs schreiben wurde, wie sich aus notizen auf der gleichzeitigen copie der urk. Diethalms vom 8. juli ergibt, vom rate zu Florenz ehrerbietig in empfang genommen und dem boten versichert, dass man dem inhalt nachkommen werde. Ficker 4, 484. *1840

juni 21 —— verleiht der stadt Brugg a. d. Aare umfassende rechte und bestimmt ihren friedkreis. Deutsch. Geschichtsfr. d. fünf Orte 1, 69 unvollst. aus copie »einer alten hand« im stadtarch. Brugg, datirt: Zürich an fritag vor St. Johanstag 1284 = Gengler Cod. iur. munic. Germ. 426. — Die urk. stimmt, wie im Geschichtsfr. 70 bemerkt ist, wörtlich mit Rudolfs urk. für Aarau vom 4. märz 1283 (n. 1767) überein, ja es sind sogar sämmtliche zeugen derselben mit herübergenommen. Diese umstände sowie der mangel einer originalen überlieferung legen die auch im Geschichtsfr. angedeutete frage nahe, ob wir es denn hier nicht mit einer fälschung zu thun haben und dieselbe liesse sich bejahen, wenn nicht die mit dem itinerar in vollem einklang befindliche datirung doch wieder ein moment für die echtheit bildete. Bevor übrigens nicht überlieferung und text genauer untersucht und bekannt gemacht sind, lässt sich kein endgültiges urtheil fällen. *1841

juni Basilee Grosser hoftag. Vermählung des grafen Albrecht von Löwenstein eines natürlichen sohnes des königs mit Lukardis von Bolanden, der tochter weil. Philipps von Bolanden. Vgl. Chr. Jac. Kremer in den Acta Pal. 1, 333. Der haupttag dürfte wol nach der bestimmteren an-

1284

gabe der Colmarer aufzeichnungen der 26. juni gewesen sein. Conr. Ann. Sindelfing. SS. 17, 303: Rex noster Rudolfus (in die) Johannis baptiste maximas nuptias filio suo celebravit Basilee. Ann. Colm. SS. 17, 211: Messis inchoata fuit in festo sanctorum Joannis et Pauli . . et eodem die curiam habuit rex Ruodolphus in Basilea cum gloria dominorum. Ellenhard SS. 17, 127 setzt diese feste zwischen pfingsten und Joh. Bapt. und bringt sie irrig mit Rudolfs eigner vermählung in verbindung. a

. . . . . schreibt dem (grafen) Albrecht (von Hohenberg) landvogt in Schwaben, dass er an bestimmtem tag nach Speier kommen werde, um den zwist der dortigen geistlichkeit und bürgerschaft zu schlichten, und fordert ihn auf mit vertretern der ihm untergebenen städte daselbst zu erscheinen, damit durch deren und der grossen rat alle zwietracht beigelegt werde. St celestis — revivescat. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 11 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung.* vgl. n. 1766. Dieses und das nächste stück, sowie ein schreiben Speiers an Strassburg um zufuhr von lebensmitteln (Vestre dileccioni — studeamus) ib. 10, verraten entschieden kenntniss von dem stande des seit 1276 sich hinziehenden streites zwischen geistlichkeit und bürgerschaft von Speier, von dem vermittelnden eingreifen k. Rudolfs und allem anschein nach von dem städtetag in Worms zu ende juli 1284 (vgl. unten n. 1850[a]). Nach obigem schreiben hätten die vertreter der schwäbischen städte am friedenswerk in Speier mitzuwirken gehabt. Das ist ganz undenkbar, aber vielleicht ist es gestattet die combination des compilators so aufzulösen: es wurden unter intervention des landvogts Albrecht von Hohenberg (der in der that ende juli beim könig ist, n. 1849) die vertreter der schwäbischen städte an den Rhein geladen, allein nicht nach und wegen Speier, sondern nach Worms und wegen der steuerforderungen des königs und neuerlicher leistung des treueides. Was die Speierer angelegenheit betrifft, so kam Rudolf wol ende juli (nicht am 16. juli, wie n. 1843 will) durch die stadt, hat aber erst im october dieses jahres einen ausgleich herbeigeführt. Wenn die obige annahme zutrifft, so hätten wir immerhin aus diesen schreiben den gewinn einer bestätigung und bereicherung der zu n. 1850[a] mitgetheilten nachricht. *1842

. . . . . Bischof (Friedrich) von Speier an könig Rudolf: als er jüngst bei hof gewesen, habe der könig sich auf antrieb bewährter männer entschlossen, den streit zwischen clerus und bürgern in Speier zu schlichten, indem er dafür den sonntag nach Margareta (16. juli) festsetzte: der bischof bittet den könig ihm mitzutheilen, ob er denselben bestimmt an jenem tage erwarten darf oder etwa zu einem andern zeitpunct. Cum in conspectu — demandare. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 12 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung,* vgl. n. 1766 und zur sache n. 1842. Ich habe ib. 13 darauf hingewiesen, dass bischof Friedrich in der that sehr wahrscheinlich ende juni 1284 beim könig in Basel war und dass dann Rudolf allerdings zwei wochen nach dem 16. juli nach Speier kam. Es ist also bis zu gewissem grade die möglichkeit eines bestimmteren realen anlasses und untergrundes für die daten dieses schreibens nicht gerade ausgeschlossen, aber auch hier wird die combination derselben nur im kopfe des compilators entstanden sein. *1843

juli 1 Basilee befreit die bürger von Constanz von auswärtigen gerichten. Mone Anzeiger 1837 s. 371 reg. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 639 (mit heranziehung des formulars im fb. Albrechts, das aber zu 1275 juni 24. oben n. 389, gehört). Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 1844

— 6 —— schreibt den äbten von Haute-Crêt und von Lac de Joux, dass er auf andringen der Beatrix Dauphine von Vienne Humbert von Latour zu dem am tage nach Jacobi in Freiburg vorzunehmenden zeugenverhör geladen habe, wodurch Beatrix die von ihr an Humbert für seinen sohn gegebene schenkungsurkunde über ihre besitzungen rückgängig machen will, und beauftragt die äbte dies zeugenverhör in der ihnen durch ritter Marquard von Liele übermittelten form durchzuführen. Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 316 aus or. im staatsarch. Turin. — [Vgl. n. 1835, das hier vollständig eingerückt ist. Der auch an Humbert von Latour gesandte Marquard von Liele hatte diesen auf schloss Cremieu getroffen und seinen auftrag ausgerichtet; von zusagen Humberts sagt aber die urk. kein wort und wenn auch das zeugenverhör am 26. juli stattgefunden haben wird — wir hören zwar gar nichts davon — so ist doch Humbert schwerlich dabei erschienen]. 1845

1284		
juli 7	Basilee	belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit allen mannlehen, welche Friedrich landgraf von Leuchtenberg vom reiche getragen und zu diesem zwecke aufgegeben hatte. (Wölckern) Hist. Nor. 352 übers. Pelzel Karl IV. 2, 245. Stillfried Mon. Zoll. 1, 158. Mon. Zoller. 2, 155 aus or. im reichsarch. München. — [Einen monat früher hatte der Leuchtenberger alle seine mannlehen, sowie die Regensburger und Bamberger kirchenlehen zu gunsten des burggrafen aufgesendet. Mon. Zoller. 2, 153 f.]. 1846
— 15	——	verspricht dem ritter Ulrich von Makkenberg als zeichen seiner zuneigung sechzig mark, und verpfändet ihm dafür einstweilen die villa Maus bei Gümminen und zwar aus besonderer gunst so, dass der ertrag nicht in die schuld eingerechnet werden soll. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 428. (Verro) Recueil 1, 122. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 298. Fontes rer. Bernens. 3, 372 aus or. im staatsarch. Freiburg. — [Ueber Ulrich von Makkenberg, Rudolfs amtmann zu Freiburg, berichtet einiges die österr. Reimchronik 417. — Betreffs der scheinbar ausnahmsweisen gunst wegen der pfanderträgnisse vgl. die bemerkungen Herzberg-Fränkels in Kaiserurk. in Abbild. text 257 f.]. 1847
— 15	——	bestätigt und transsumirt dem kloster Hohenburg südwestl. Strassburg den (unechten) stiftungsbrief Otiliens und die urkunde Heinrichs II. d. d. Frankfurt 29. sept. 1017 (richtiger 1016, Stumpf n. 1676). Or. im bezirksarch. Strassburg. 1848
— 25	Germersheim	erklärt wie es seinen getreuen bürgern von Worms nicht zum nachtheil gereichen solle, dass sie den Heinrich Zippure und den Emmercho Drutkint, welche wegen eines aus leichtsinn begangenen todschlags verbannt worden, auf seine bitten wieder in die stadt gelassen haben, und bestätigt vielmehr die daselbst wegen todschlag, verwundungen und haussuchungen (hussoginge) bestehende strafgesetzgebung. Zeugen: die bischöfe Gottfried v. Passau, Konrad v. Strassburg. Friedrich v. Speier und v. Meissen; Ludwig pfalzgraf bei Rhein herzog v. Baiern und dessen sohn, des königs eigner sohn Rudolf herzog v. Oesterreich und Steier, Hesso markgraf v. Baden, Heinrich markgraf v. Hachberg, Konrad herzog v. Teck; dann die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Friedrich burggraf v. Nürnberg, Friedrich v. Leiningen und Friedrich dessen sohn, Emich v. Leiningen, Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Heinrich v. Weilnau, Ludwig v. Oettingen; endlich die edeln Kraft und Gottfried von Hohenloh, Gottfried v. Brauneck, Otto v. Eberstein, Ulrich v. Hanau. Moritz Von Worms 178. Ludewig Bel. 2, 239. Boos Wormser UB. 1, 272 aus or. im stadtarch. Worms. 1849
— 25	——	(ap. capellam ipsius castri) Die bischöfe Friedrich v. Speier, Konrad v. Strassburg, Berthold v. Würzburg und Witego v. Meissen bekunden, dass nach dem tode erzbischof Werners v. Mainz (1284 apr. 2) decan und capitel von Mainz von könig Rudolf um die stadt Seligenstadt am Main südöstl. Frankfurt angesprochen worden seien und dass der könig die vorlage von documenten verlangt habe; das capitel habe erklärt hierauf nicht eingehen zu können, da Seligenstadt zum erzbischöflichen gute gehöre, habe jedoch eine urk. k. Friedrichs II. von 1237 aug. (Reg. imp. 5 n. 2273) vorgelegt, worin dieser erklärt, dass Seligenstadt nicht dem reiche gehöre, sondern dass er es als erblehen von der Mainzer kirche besitze; hievon begehrte und erhielt k. Rudolf eine abschrift. Gudenus CD. Mogunt. 1, 810. — Nach urk. k. Adolfs vom 28. juli 1292 (Böhmer Acta 370) hat k. Rudolf Seligenstadt und die grafschaft Bachgau der kirche von Mainz ab- und an das reich genommen und in einem im jahre 1293 angestellten zeugenverhör erklären die bürger von Seligenstadt, dass sie die stadt an könig Rudolf übergeben hätten, vgl. Wörner im Correspondenzbl. d. Gesammtver. d. deutschen Geschichtsvereine (1874) 22, 81 ff. Diese revindication ist also sicherlich in der zweiten hälfte des jahres 1284 geschehen; es mag sein, dass wie Kopp Reichsgesch. 1, 734 meint, Rudolf hiebei gegenüber Friedrichs II. zugeständnissen auf noch ältere ansprüche des reiches zurückgriff; dass er dies erst jetzt nach erzbischof Werners tode that, ist zwar »bezeichnend« (v. d. Ropp Werner v. Mainz 122 anm. 3) aber auch erklärlich. Es gehörte dann zu den ersten zugeständnissen sowol Adolfs als Albrechts an erzbischof Gerhard von Mainz, dass sie die einziehung Seligenstadts und des Bachgaus durch Rudolf als unberechtigt erklärten und der kirche von Mainz den besitz derselben sicherten. *1850
. . .	Wormatie	Rex Ruodolphus circa s. Jacobi festum cives Rheni civitatum Wormatiam convocavit, iuramenta primo facta secundario per iuramenti vinculum confirmavit. Ann. Colmar. SS. 17, 211. [Vielleicht sind auch boten der schwäbischen städte berufen worden, vgl. n. 1842. Dieser

1284		
		städtetag dürfte wol gleich nach Jacobi (juli 25) stattgefunden haben, so dass der könig von Germersheim direct nach Worms gegangen und auf dem rückweg dann in Speier gewesen wäre (n. 1851). Wahrscheinlich hier schon stellte Rudolf an die reichsstädte die forderung des dreissigsten pfennigs, einer vermögenssteuer von 3 1/3 % und in voraussicht des grossen widerstrebens der städte gegen diese schwere auflage nahm er ihnen neuerlich den treuschwur ab. Trotzdem ward diese massregel die ursache nicht unbedenklicher erschütterungen, vgl. schon n. 1860 a und die geschichte des nächsten jahres. Diesen zusammenhang hat Zeumer Staedtesteuern 132 dargelegt. — Die angabe der Ann. Colmar. am schlusse des jahres 1284: cives Columbarienses regi Rudolpho uno anno librarum triginta millia transmiserunt, wird übrigens, wie Zeumer 134 bemerkt, nicht mit dieser oder überhaupt einer steuer zu verbinden, sondern eher als anleihe aufzufassen sein]. a
juli 29	Spire	thut der meisterin und dem convent von Altenberg bei Wetzlar die gnade, dass sie auf der Lahn ein schiff haben mögen zur fischerei und zu anderem gebrauch, unbelästigt von männiglich. Hugo Ann. Praemonstr. 1 anh. 94. Gudenus CD. Mogunt. 3, 1179. Histor. Nachr. von Wezlar 225. 1851
aug. 1	Gruningen	Ad vincula Petri comes Albertus de Hoinberch in castro Grüningen (Markgröningen nördl. Stuttgart) nuptias celebravit filio suo, rege Rudolfo presente et multis aliis comitibus, de Bavaria Ludovico et H. fratribus et de Tirole comite. Statim ivit (rex) Esslingen stans duobus septimanis. Cunradi Ann. Sindelfing. SS. 17, 303. a
— 5	apud Ezzelingen	stellt der kirche zu Feuchtwangen eine urkunde aus über die immunität der personen und güter welche zu derselben gehören. Stieber Nachr. von Onolzbach 361 reg. 1852
— 15	———	bekundet, dass auf die klage der Dominicanerinnen zu Steinheim nordöstl. Stuttgart über irrungen durch den grafen Eberhard von Würtemberg im kirchenpatronat zu Uffkirchen der graf, durch urkunden und zeugschaften seines unrechts überwiesen, auf alle ansprüche verzichtet habe; und beauftragt weiter nach dem wunsche des grafen mit dem schutz des jetzigen priesters zu Uffkirchen schultheiss und rat zu Esslingen. Or. im staatsarch. Stuttgart mit 18. kal. sept. Besold Docum. rediviva 2, 41. Petrus Suevia eccl. 761. Sattler Gesch. von Wirtemberg 1, 8. 1853
— 19	———	genehmigt einen vor ihm zu Esslingen am 18. aug. geschlossenen vertrag zwischen den Deutschordensbrüdern zu Ulm und den grafen Ulrich von Helfenstein vater und sohn, das patronatrecht zu Asch und Zöschingen betreffend, welcher vom burggrafen Friedrich v. Nürnberg, herzog Konrad v. Teck, grafen Ludwig v. Oettingen und Otto am Steg bürger von Ulm vermittelt wurde. Mader Reichsrittersch. Magazin 5, 369. Lünig Reichsarch. 21 a, 966. Pressel Ulm. UB. 1, 179 aus copialb. des Deutschhauses Ulm im staatsarch. Stuttgart. 1854
— 21	———	gestattet, dass weiland Eberhards von Stoffeln kinder beiderlei geschlechts in die von demselben dem reiche zu lehen aufgetragenen güter zu Sighailmingen succediren, so zwar dass wenn Eberhard d. jüngere ohne erben stürbe, seine schwester die lehen überkäme. Gerbert Cod. ep. 248 ex autogr. Tubing. 1855
— 23	Sünnesheim	Gerichtssitzung in vigilia b. Bartholomei apostoli, vgl. n. 1856. — Der ausstellort Sinsheim südöstl. Heidelberg. *a
— 25	Helicprunne	beurkundet den, als er vorgestern zu Sinsheim zu gericht gesessen, vor ihm (omnium astancium applaudente consensu) ergangenen rechtsspruch, dass keiner, der von einer stadt seiner rechte entsetzt worden und von dem dies durch zeugniss des schultheissen oder des rates oder sonst glaubwürdiger männer erwiesen wird, einen andern rechtlich beklagen oder vor gericht ziehen solle noch könne. Aus or. im stadtarch. Speier durch Lehmann. Böhmer Acta 344. Hilgard Speyer. UB. 108 aus or. — [Das »R(egistratum) est« auf der rückseite des or. rührt nach mittheilung Herzberg-Fränkels von Speierer hand her. Ausstellort Heilbronn]. 1856
— 26	———	eignet dem kloster Frauenthal (ord. Cist. nordöstl. Kreglingen a. d. Tauber) die reichslehenbaren güter in Lohr, welche der edle Gottfried von Brauneck vom reiche zu lehen getragen, ihm aufgesandt und dem kloster verkauft hatte. Or. im reichsarch. München, nach mittheilung Schwalms. Bossert in Württemberg. Vierteljahrsheften 12, 224 aus copie von 1678 (mit der irrigen ind. 7). — Vgl. n. 827. *1857

1284		
aug. 27	Hailicpronne	verleiht auf bitte des herzogs Konrad von Teck dem ort Heiningen bei Göppingen rechte und freiheiten wie Freiburg im Breisgau hat sammt einem wochenmarkt. Rep. doc. in Stuttgart. 1858
— 30	——	befiehlt den bürgern von Esslingen das kloster Sirnau im besitz der mühle Ainoht zu schirmen, welche demselben Marquard der schultheiss verkauft hat und welche es mit den gleichen rechten wie dieser, auch bezüglich des fischbehälters besitzen soll. Mitgetheilt von Pfaff. Or. im staatsarch. Stuttgart. 1859
sept. 4	Witigehusen	befiehlt dem markgrafen H. von Baden, gemäss dem vor ihm zu Wittighausen heute (die lune ante nativitatem b. virginis) ergangenen rechtspruch den pfalzgrafen Ludwig oder dessen official Heinrich von Sachsenhausen in den besitz von genannten orten einzuweisen als ersatz für den schaden, den derselbe durch den bischof von Speier erlitten. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1113 reg. Schwalm im N. Archiv 23, 34 aus or. im kgl. hausarch. München; siegel war rückwärts aufgedrückt. — Der ausstellort ist Wittighausen östl. Tauberbischofsheim, ungefähr 5 stunden südwestl. Würzburg. *1860
. . .	. . . .	Rex Ruodolphus civitatem Erbipolensem obsidere voluisset; cives autem ei sex marcarum argenti milia tradiderunt que cum ab eis fugere coegerunt. Ann. Colm. SS. 17, 211. — Diese nachricht lässt sich nun mit hoher wahrscheinlichkeit hier zwischen 4. und 11. sept. setzen. Denn der ausstellort von n. 1860 Wittighausen beweist zweifellos eine rasche vorwärtsbewegung des königs auf Würzburg zu und dass er am 11. schon wieder in Heilbronn ist, stimmt damit, dass die Würzburger eine belagerung durch die schnelle und bedeutende geldzahlung abwandten. Wie Zeumer Staedtesteuern 132 f. annimmt, wird die ursache dieser kurzen aber bedeutsamen episode die forderung des dreissigsten von den reichsstädten gewesen sein. Vgl. oben n. 1850a. *a
— 11	Heiligbrunnen	nimmt Ludwig von Idstein (Ettichenstein) zum burgmann in Wimpfen an, verleiht ihm dafür vierzig mark silber und gestattet, dass er einen andern ritter an seiner statt bestellen könne. Bodmann Rheing. Alterth. 547 unvollst. = Sauer CD. Nassoicus 1, 609. — ‚Am 29. april 1227 bekannte könig Heinrich (VII) von dem bischof von Worms mit Wimpfen beliehen zu sein [vgl. Reg. imp. 5 n. 4060]. Ohne zweifel haben also die letzten Staufen dorten die burg erbaut, deren in die dem Neckar zugewendete stadtmauer eingebauten schönen reste vor einigen jahren aufgedeckt wurden. Rudolf suchte durch annahme von burgmännern dem reiche hier einen festen punct zu verschaffen, der dem herzoglosen und darum unruhigen Schwaben gegenüber wohl nöthig war. Die späteren schicksale dieser reichsburg sind noch nicht genau bekannt, doch scheint es, dass sie etwa von Ludwig dem Baiern an die von Weinsberg versetzt wurde und von diesen an die stadt Wimpfen kam.‘ Böhmer. 1861
— 11	——	nimmt Rabo und Gerung von Helmstatt zu burgmannen in Wimpfen an und verpfändet ihnen zwei drittel des gerichts zu Helmstatt als burglehen. Pistorius Amoenit. 6, 2244. Weiss in Mitth. der bad. hist. Komm. 1896 s. 28 aus copie von 1667 im gräfl. Helmstattschen arch. in Neckarbischofsheim. 1862
— 13	——	befiehlt dem ammann (ministro) von Ulm nicht zu dulden, dass propst und convent von Ursberg (ord. Praemonstr. südöstl. Ulm) namens ihrer vögte gepfändet oder sonstwie belästiget werden. Pressel Ulm. UB. 1, 180 aus einer copie und einer übersetzung die jedenfalls irrig reg. 12 haben. *1863
— 15	Wile	Kriegszug gegen die mehreren raubschlösser Waldeck an der Nagolt südlich von Calw, der bis in den november dauert. Cunradi Ann. Sind. SS. 17, 303: Rex postridie exaltationis sancte crucis fuit Wile civitate (Weil die Stadt) et castro Waldeche, et circumdedit id exercitu suo. Ibidem in monte castrum novum comes Albertus (v. Hohenberg) fecit (wol als gegenbefestigung). Regina venit Wimpinam ante Galli. Circa festum Martini castra omnia Waldeche destruuntur. Ann. Colm. SS. 17, 211: Rex Ruodolphus circa festum sancti Martini quinque castra scilicet Waldeche predonum Suevie cum magna potentia dicitur obsedisse et ea subito cepisse et per violentiam destruxisse; ähnlich Ellenhard SS. 17, 125. Flores tempor. (Mart. Minorita) SS. 24, 242: Rex quinque castra firmissima in uno monte Waldek sita destruxit in autumpno (glaubhafter als was der gute Schwabe unmittelbar vorher erzählt, dass er nämlich dabei gewesen wie in Wieblingen eine frau einen löwen geboren).

1284		— [Schon im juli 1279 hatte graf Albrecht von Hohenberg die von Waldeck, doch vergeblich belagert, Ann. Sindelf. SS. 17, 302]. a
. . .	. . . .	vergleicht sich mit dem abt Wilhelm von St. Gallen wegen der lange dauernden streitigkeiten betreffs des mit abt Ulrich abgeschlossenen vertrages über den verkauf der burg Grüningen (vgl. n. 96[a] und 1604); zu dem ursprünglich festgesetzten kaufpreis von 2000 mark werden noch 250 mark (in supletionem precii non tantum iusti dicendo verum etiam altioris) hinzugeschlagen und abt und convent erklären sich in bezug auf die noch von den 2000 mark rückständigen 550 sowie die 250 mark jetzt befriedigt; sie anerkennen den früheren verkauf der herrschaft Grüningen neuerdings und übertragen sie an k. Rudolfs söhne Albrecht und Rudolf als lehen. Nach urk. des abtes Wilhelm von St. Gallen vom 30. sept. 1284, Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 267. — Vgl. dagegen die urk. des abtes Konrad von St. Gallen vom 31. jan. 1291 (Wartmann 264), woraus hervorgeht dass der könig 1284 in wirklichkeit nur die hälfte jener summen (550 + 250 = 800 mark) nämlich 400 mark auszahlte. Vgl. zu diesen ganzen dingen Meyer v. Knonau zu Kuchimeister 172 anm. 286; die sachlage ist nicht ganz klar, aber Meyer v. Knonau wird doch recht haben, wenn er sagt, dass die »nach Kopps interpretation ‚wohlwollen' des königs bezeugende urkunde Wilhelms nur ein neues zeugniss für den über St. Gallen liegenden, geradezu unerträglichen zwang ist und eine zu gunsten des königs vorgebrachte unwahrheit enthielt«. *1864
oct. 21	vor Waldekke	macht als gekorener schiedsrichter mit rath der bischöfe Heinrich von Basel und Gottfried von Passau eine umfassende sühne zwischen bischof und geistlichkeit einer- und der bürgerschaft von Speier andrerseits über die kornausfuhr durch bürger und geistliche, weinschank, die Pfaffenau, gericht, amtleute, zehnten, bestellung von schiedleuten zu beilegung aller weiteren streitpuncte, schadenersatz und appellation an den römischen stuhl. Mitbesiegelt von den bischöfen von Basel, Passau und Speier, dem domcapitel, dem Germanus-, Wido- und Allerheiligenstift und der stadt Speier. Deutsch. Lehmann Speir. Chronik 569 in auszug. Dumont Corps dipl. 1[a], 257. Würdtwein Nova Subs. 1, 151 reg. Hilgard Speyer. UB. 109 aus or. im stadtarch. Speier (mit reg. 12). — [Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 81]. 1865
— 23	——	belehnt seinen sohn den herzog Albrecht von Oesterreich mit den von Otto von Bertholdsdorf resignirten reichslehen zu Weidlingau westl. Wien. Or. im staatsarch. Wien (mit ind. 13 reg. 12). Hormayr Archiv 1828 s. 784. 1866
— 26	——	(in castris) verleiht auf bitte des edlen von Geroldseck der stadt Sulz die nämlichen freiheiten, welche Freiburg im Breisgau hat, besonders dass sie reichsleute nicht als bürger aufzunehmen brauche, gewährt ihr das recht jeden donnerstag einen wochenmarkt zu halten und gibt den besuchern die marktfreiheiten. Or. im staatsarch. Stuttgart. Köhler Sulz am Neckar (Sulz. 1835. 8) 201 aus dem stadtbuch daselbst. 1867
nov. 2	——	schreibt dem landgrafen von Niederelsass auf die klage der bürger von Strassburg, dass er nicht berechtigt sei dieselben vor sein forum zu ziehen und sie mit der acht zu belegen, dass er demnach dergleichen zu unterlassen habe. Wencker Coll. arch. 60. Schöpflin Als. dipl. 2, 28. Wiegand Strassb. UB. 2, 62 aus dem briefbuch A im stadtarch. Strassburg. 1868
. . .	——	schreibt seinem sohn herzog Albrecht von Oesterreich und macht ihm scharfe vorwürfe über die ungebührliche weise, in der er dem bischof G(ottfried) von Passau geschrieben habe, ohne zu bedenken, qualiter idem episcopus nobis ex suis fidelibus et diuturnis obsequiis est coniunctus et qualiter a sublimationis nostre principio ad regalis honoris fastigium simul cum ipso episcopo sumus familiariter educati, und ohne des bischofs verdienste auch um ihn selbst zu erwägen, quo mediante principatus apicem attigisti. Berechtigten beschwerden Albrechts werde Gottfried gewiss entgegenkommen; da er denselben übrigens propter ardua nostra negotia que incumbunt adhuc per aliqua tempora bei sich behalten wolle, soll Albrecht des bischofs angelegenheiten sicut nostra betrachten und behandeln. Nimis dire — nostra. Nur als form. erhalten: im cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Chmel in Wiener Jahrb. 109, 266. — Gottfried, seit februar 1283 bischof von Passau, war schon im august 1274 des königs protonotar. Den von Kopp Reichsgesch. 1, 925 ausgesprochenen zweifel an der echtheit dieses

1284		
		schreibens kann ich nicht theilen. Böhmer; [ebensowenig lässt sich dem bedenken Schweizers in Mitth. des Instituts 2, 253 beistimmen, welcher »die aufnahme eines solchen privatbriefes, der doch wol in Albrechts persönlicher verwahrung geblieben wäre, in ein formelbuch nicht recht begreiflich« findet. — Gottfried erscheint juli 25 und oct. 21 beim könig, n. 1850, 1865. Das schreiben ist zu ende october oder anfang november zu setzen]. 1869
nov. 13	Herdolfsheim	verpfändet dem Diebold von Bernhausen die vogtei des klosters Denkendorf um 400 pfund heller. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 467; (ed. 1729) 1, 287. Petrus Suevia eccl. 265. — [Bernhausen und Denkendorf südl. und südwestl. Esslingen; der ausstellort ist Heidelsheim bei Bruchsal]. 1870
— 17	Spire	bestätigt den coram nobis sive de scitu et beneplacito nostro zwischen der witwe Philipps von Bolanden und deren söhnen auf der einen und den bürgern von Alzei auf der andern seite durch die von ihm und dem Rheinpfalzgrafen Ludwig gesetzten schiedleute vermittelten vergleich, entsprechend der von diesen (Konrad Puellär und Heinrich von Sachsenhausen herzogs Ludwigs vicedom am Rhein) unter dem siegel der witwe und der grafen Albrecht von Löwenstein und Heinrich von Sponheim und Ludwigs von Arnberg gegebenen urkunde. Aus dem or. in Darmstadt. Baur Hess. Urkunden 2, 372. — [Der spruch der schiedleute datirt vom 10. sept. 1284 (nicht 1283 wie Baur Hess. Urk. 2, 358 und Reg. d. Pfalzgrafen n. 1101 auflösen), die zustimmungsurk. von Lukardis vom 1. nov. Lukardis war seit ende juni die schwiegermutter des grafen Albrecht von Löwenstein, des natürlichen sohnes k. Rudolfs (vgl. n. 1841[a]) und so lag für diesen der anlass nahe, in ihre verhältnisse vermittelnd und ordnend einzugreifen]. 1871
dec. 1	Lutree	bestätigt den verkauf der antheile an den reichslehnbaren wäldern Waldmark, Brand, Fronden und Kalberg seitens des Wirich von Daun und Kunegund dessen ehelicher frau an das kloster Otterberg, nachdem von den verkäufern zinse und mühlen zu Hockenstein, Hertingiswiler und Horbach dem reiche nach schätzung Heinrichs von Hohenecken, des Nürnberger bürgers v. Laufern und Heinrich Ritters als ersatz zu lehen aufgegeben worden. Copie im kreisarch. Speier. Würdtwein Monast. Palat. 1, 394. — Ausstellort Kaiserslautern. 1872
— 3		(Perusii) Papst Martin IV. an könig Rudolf: empfiehlt diesem seinen caplan Theoderich collector des zehnten für das hl. land in den erzdiöcesen Mainz und Trier, dem er nunmehr an stelle Rainers de Orio auch die zehentsammlung in den erzdiöcesen von Köln, Bremen und Magdeburg und in der diöcese Camin übertragen habe. Quanto maiori — attollamus. Kaltenbrunner Actenstücke 305. — Vgl. daselbst 301 f., 306 die andern darauf bezüglichen schreiben und die bemerkungen Kaltenbrunners. *1873
— 19	Argentine	verpfändet dem Strassburger bürger Burkard von Mülnheim seinem wirthe für eine schuld von zwanzig pfund silber einen theil der fischerei zu Wickersheim, Illkirch und Grafenstaden bei Strassburg; wird die schuld zurückgezahlt, so soll Burkard dafür gekaufte güter vom reich zu leben nehmen. Schöpflin Als. dipl. 2, 29. Schulte Strassb. UB. 3, 58 aus or. im Müllenheimschen familienarch. zu Stotzheim. 1874
. . .	. . . .	gestattet dem bischof Heinrich von Basel ex certa sciencia et gracia speciali die burg Schlossberg zu bauen et munitionem erigere prout sibi et sue ecclesie expediret. Erwähnt in urk. Rudolfs vom 1. sept. 1288 für Heinrichs nachfolger Peter, dem der könig die fortsetzung des von Heinrich begonnenen baues bewilligt. Trouillat Mon. de Bale 2, 457. Dazu die nachricht des Matthias von Neuenburg (Böhmer Fontes 4, 162), im unmittelbaren anschluss an die belagerung von Pruntrut im j. 1283: construxit eciam ipse episcopus (Heinrich) de auxilio regis castrum Goldenvels ultra Brundrut in territorio Gallicorum, terram que citra est attrahendo; cumque comes Novicastri dicens se advocatum super opidum Bielle terram usque ad Bielle in sua potestate teneret, predictus episcopus castrum Slosberg edificans terram illam per duas leucas ecclesie sue dominio attrahebat; item in valle s. Ymerii castrum forte Arguel edificans inibi meatum Gallicorum precludit. Schlossberg liegt in der nähe von Biel, Goldenfels bei Pruntrut, Arguel im thale St. Imier. Mit Trouillat 2, 386 und Eubel im Histor. Jahrb. 9, 424 werden diese dinge ungefähr 1283 und 1284 anzusetzen sein. *1875
. . .	. . . .	verspricht seinem schwiegersohn könig Wenzel von Böhmen, ihn durch die herzoge von Baiern und Cassuben (? Cassovie) nach Nürnberg und nach vierzehn tagen zurück nach Böhmen geleiten zu lassen. Notum facimus — imminebit. Nur als form. erhalten: im fb.

1284

des protonotars Heinrich, dar. Voigt im Oesterr. Archiv 29, 166; in jedenfalls daraus abgeleitetem cod. Middlehill, dar. Winkelmann Acta 2, 107. — Die Wiener hs. des fb. Heinrichs und cod. Middlehill haben das datum: in Nurenberch pridie kal. septembris; darnach setzte Winkelmann das schreiben zu 1281 aug. 31, während Voigt dies datum nicht beachtet und an einen geleitsbrief k. Ottokars (eine hs.: Nos R. Bohemie rex) für Wenzel zum reichstag von Nürnberg 1274 denkt. Nun beruhen die im fb. des protonotars Heinrich erhaltenen stücke zwar im allgemeinen auf wirklich ergangenen urkunden und briefen, allein die datirungen sind oft willkürlich verändert, ja einfach ganz erfunden; man hat sie daher ganz und gar bei seite zu lassen. Ebenso wird man die namen der begleiter Wenzels, welche im Königsberger cod. fehlen, als willkürliche zuthat zu betrachten haben. Im übrigen lässt sich gegen fassung und inhalt kaum etwas einwenden. Das schreiben welches jedenfalls nach mai 1283 fällt, dürfte wol am ehesten in beziehung zu Wenzels beilager mit könig Rudolfs tochter Guta gedacht werden, welches fest vielleicht ursprünglich in Nürnberg gehalten werden sollte, dann aber im jan. 1285 in Eger stattfand. Sonach könnte man das stück etwa am besten in die zweite hälfte 1284 setzen. *1876

1285

jan 21 Egre Anwesenheit, bei welcher die dortige Minoritenkirche durch bischof Heinrich von Regensburg in gegenwart der bischöfe v. Naumburg, Merseburg und Passau geweiht wurde. Gleich darauf kamen auch noch die bischöfe v. Prag und Olmütz an. Von weltlichen fürsten waren anwesend: die herzoge v. Baiern Ludwig und Heinrich und des ersteren sohn, dann der markgraf v. Brandenburg, dem der könig beim austritt aus dem kirchenchor an der ostseite seine lehen mit zwölf rothen fahnen lieh. Ausserden waren bei der messe gegenwärtig: Nicolaus herzog v. Troppau, der graf v. Hirschberg, der alte burggraf v. Nürnberg, dann grafen aus Thüringen, [Oberdeutschland, vom Rhein und der Donau, edle aus Meissen, Baiern, Schwaben und Oesterreich, sodann die königin (Guta) von Böhmen, die herzogin v. Sachsen und die markgräfin von Brandenburg. Dies alles geschah am 21. januar. Nach vier tagen kam könig Wenzel, vgl. n. 1877[a]. Nach einer alten gedenktafel des Egerer Minoritenklosters, welche Böhmer in privathänden in Eger auffand und die sich jetzt im stadtarch. befindet, gedruckt bei Emler Reg. Bohem. 2, 577 unvollst., Gradl Mon. Egrana 1, 133. Böhmer, sowie Kopetzky im Oesterr. Arch. 45, 136 reg. und Gradl gaben die datirung 26. jan. (VII. kal. febr.); es liegt sichtlich eine verwechselung von XII. und VII. kal. febr. vor, richtig ist aber XII., da die weitere angabe von luna 11 nur auf den 21. jan. passt, da ferner dieser tag ein sonntag war und die angabe vom tage des beilagers mit der Königsaaler quelle übereinstimmt. — Die herzogin v. Sachsen und die markgräfin v. Brandenburg sind sicherlich Rudolfs töchter Agnes und Hedwig, und so dürfte unter dem markgrafen v. Brandenburg der seine lehen empfieng wol Hedwigs gemal, Otto d. Kleine, zu verstehen sein]. a

— 24 . . . . Gerard von Luxemburg herr von Durbuy an könig Rudolf: bittet diesen das anrecht am herzogtum Limburg, auf welches er dem herzog Johann von Brabant zu liebe verzichtete, diesem übertragen zu lassen und dem landgrafen Heinrich von Hessen (exhibitori presentium), der zu diesem zwecke von ihnen beiden an den könig gesandt wird, die genehmigung jenes verzichtes zu ertheilen. Butkens Trophées du duché de Brabant 1 preuves 118. Lünig Cod. Germ. 2, 1157. Bertholet Hist. de Luxembourg 5 preuves 72. Ernst Hist. de Limbourg 6, 329. — Vgl. unten zu 1287 mai 29. *1877

— 25 Egre Beilager könig Wenzels von Böhmen mit Guta der tochter Rudolfs in folge der zu ende des jahrs 1278 zu Iglau geschlossenen ehe. [Die in n. 1876[a] angeführte notiz sagt: . . rex Bohemie infra dies quatuor (nach dem 21. jan., also am 25.) adveniens cum duobus ducibus Polonie stipatus militia floribunda gloriabatur cytharedorum ludisonis conventibus . . In crastino (26. jan.) autem idem rex tanquam sponsus procedens de suo thalamo nuptiali. hörte mit k. Rudolf und allen fürsten die messe in der Minoritenkirche. Der abt von Königsaal ed. Loserth 69 erzählt, der junge könig Wenzel sei begleitet von seiner mutter und deren gemal Zawisch nach Eger gekommen, wo ihn könig Rudolf mit Guta erwartete; in nocte conversionis s. Pauli apostoli (also von der nacht vom 25. auf den 26. zu verstehen) fand das beilager statt (consummatur). Rudolf nimmt aber dann seine tochter wieder zu sich, erst 1287 kommt sie nach Böhmen. Die Contin. Vindobon. SS. 9, 718 und Heinrich v. Heimburg SS. 17, 718 geben kurze und nicht durchaus richtige nachrichten. — Wie Lorenz

1285

Deutsche Gesch. 2, 502 anm. 1 bemerkt, ist die rücknahme Gutas sicherlich nur auf das physische unvermögen des allzu jungen paares zurückzuführen. Dass Zawisch die stadt Eger nicht betrat und an der festlichkeit nicht unmittelbar antheil nahm, ist wol nur damit zu erklären, dass königin Kunigunde unmöglich als gemalin des unebenbürtigen mannes am hofe Rudolfs hätte auftreten können, vgl. Lorenz 2, 505 anm. 3. — Vielleicht in das jahr 1285 oder gar erst 1287 (1278 ist doch kaum anzunehmen) gehört die nur als form. (Nos .. in publicum deducimus — toto posse) erhaltene urk. des bischofs Thobias von Prag und der böhmischen barone, womit sie geloben die königin Guta falls ihr gemal könig Wenzel ohne erben stürbe, ihrem vater könig Rudolf oder einem ihrer brüder oder verwandten, oder dem burggrafen Friedrich von Nürnberg auszuantworten und in ihrem heiratsgut zu schützen. CD. Moraviae 7, 957. Voigt im Oesterr. Arch. 29, 36 = Emler Reg. Bohem. 2, 983, Böhmer Acta 706 zu 1287]. a

jan. 28 ap. Egram , bestätigt der kirche von Regensburg auf die persönlich vorgetragene bitte ihres bischofs (Heinrich) die comitie in Thumstauf (Donaustauf) mit allem zugehör, dem blutgericht und bann, der fischerei von der Regensburger brücke bis zur Kesnach (oberhalb Straubing), dem geleit von Regensburg bis Kesnach und durch das land auf der andern seite der Donau nach Thumstauf. Ried CD. Ratisbon. 1, 606 aus or. 1878

. . . . —— bestätigt dem bischof Heinrich von Merseburg, der hier die regalien von ihm empfing, alle privilegien seines hochstifts von den kaisern Otto (II.) und Heinrich (II.) angefangen, dann die lehen welche die markgrafen von Meissen vom hochstift haben und welche der bischof literis suis feodalibus auswies, nämlich die waldgegenden zwischen Saale und Mulde, Pleisse und Suisila, que successione temporis ad agriculturam et ad usus magis utiles sunt redacta, mit der stadt Leipzig und der burg Naunhof, wie dies alles jetzt markgraf Dietrich innehat. Zeugen: mag. Heinrich v. Klingenberg curie nostre vicecancellarius, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und v. Oettingen fideles imperii. Mit jahr 1284 ind. 11 und reg. 11. Böhmer Acta 344 aus dem copialbuch Berbisdorfs zu Merseburg. Posern-Klett CD. Saxoniae regiae II 8, 8 aus or. im stiftsarch. Merseburg. — Böhmer bemerkte: ‚die urk. ist in dieser gestalt wol sicher unächt, obgleich nach einer ächten gemacht.' [Diesem urtheil schloss sich Wilmans im Archiv der Gesellsch. 11, 189 an, dagegen hält Posern-Klett nach seinen bemerkungen l. c. einleitung XI die urk. für echt. Die urk. weist allerdings zahlreiche unregelmässigkeiten auf: nach einem mir freundlichst von prof. Kehr mitgetheilten facsimile ist die schrift zwar ganz zweifellos zeit- aber nicht kanzleigemäss; Kehr hält sie aber nicht für eine Merseburger hand. Die invocation »in nomine domini amen« ist in einem der königlichen kanzlei entstammenden diplom dieser zeit unmöglich, die corrobation ungewöhnlich, in der datirung stimmen die jahresangaben weder unter sich noch mit dem ort. Dazu kommen noch andere kleinere unregelmässigkeiten der fassung und auffallende fehler in den zeugennamen (Clignenberg, Ottigen). Allein demgegenüber steht, dass gegen die besiegelung keine einwendung zu erheben ist, dass die zeugen sehr wol alle im jan. 1285 zu Eger sein konnten (vom burggrafen Friedrich ist dies direct bezeugt, vgl. n. 1876 a) und dass vor allem gegen den inhalt kein bedenken obwaltet. Dass bischof Heinrich, der seit kurzem (nach 11. aug. 1283 oder 1284) den bischöflichen stuhl von Merseburg innehatte, die anwesenheit k. Rudolfs in Eger benützte um die regalien zu empfangen und bestätigung von besitz und rechten seines hochstifts zu erlangen, ist ohne weiteres glaublich. Es werden die privilegien der kaiser Otto II. als fundator und Heinrich II. als reformator bestätigt, ohne dass aber wie man angenommen (Posern-Klett einl. XI), hiebei das gefälschte diplom Heinrichs II. von 1021 oct. 5 betr. Leipzig ausdrücklich genannt wäre. Für den besitz von Leipzig werden nur die litere feodales, titulus feodalis angeführt, unter welchem die markgrafen von Meissen Leipzig als lehen vom hochstift Merseburg besassen und das war unbestritten seit der zeit bischof Ekkehards der fall (1215—1240, vgl. Posern-Klett einl. XXIII). Eine bestätigung durch k. Rudolf ist durchaus glaubwürdig. Aber allerdings kann das stück in der königskanzlei weder concipirt noch geschrieben sein. Freilich bleibt auch bei der annahme der herstellung durch den empfänger die so ganz abnorme datirung nicht recht erklärlich; übrigens scheint der letzte theil der jahreszahl (XX quarto) nach mittheilung Kehrs auf rasur zu stehen. Unser gesammturteil wird aber doch vorläufig auf echtheit der urkunde lauten]. 1879

1285		
feb. 3	Nurimberc	gestattet dem Leopold von Nordenberg seinem küchenmeister, als pfand für 134 pfund heller das dorf Bernheim an sich zu lösen, welches durch den grafen von Castell an Berthold Kelhoutz verpfändet worden war. Mitgetheilt von Pertz. Or. im staatsarch. Wien. — Vgl. n. 1620. 1880
— 6	——	schreibt dem könig Eduard von England, dass nach klage der Lübecker der könig von Norwegen ohne alle ursache die bürger Lübecks und andere deutsche kaufleute um eine fast unaussprechliche wertsumme spoliirt habe, und bittet ihn durch verbot der ausfuhr von England nach Norwegen denselben zum ersatz zu zwingen. CD. Lubec. I 2, 109 aus or. im Tower zu London, vgl. auch Hansisches UB. 1, 331. — Weitere schreiben und urkunden in dieser angelegenheit verzeichnet und gedruckt im Hans. UB. 1, 331 ff. 1881
— 8	——	ersucht den bischof Emicho von Freising, dem H. Holtzapphel einem fiedler des Rheinpfalzgrafen Ludwig aus anlass der hochzeit seiner (des königs) verwandten (sororia) mit dem herzog Nicolaus von Troppau ein entsprechendes geschenk zu geben. Böhmer Acta 793 aus copie saec. 14 auf dem vorsteckblatt des cod. lat. Monac. 16124 = Dudik Gesch. Mährens 7, 121 anm. 1 unvollst. — Ficker vermutet Acta 793 f., dass diese verwandte Rudolfs wol eine tochter oder enkelin einer schwester des königs gewesen, vielleicht eine tochter seiner schwester Clementia, welche man für die gemalin des alten burggrafen Konrad von Nürnberg hält; die hochzeit habe wol anfang februar in Nürnberg stattgefunden. Die bemerkungen Dudiks l. c. beruhen auf irriger ansicht von dem verwandtschaftsverhältniss der burggrafen von Nürnberg mit den Habsburgern, welches übrigens überhaupt noch nicht ganz befriedigend aufgeklärt ist. Kopetzky Zur Gesch. und Geneal. der přesmysl. Herzoge v. Troppau im Oesterr. Archiv 41, 16 spricht nur auf grund einer späteren vagen notiz die vermutung aus, Nicolaus' gemalin habe Justina geheissen. *1882
märz 1	——	genehmigt den durch die witwe und kinder Ruperts von Lierheim an das spital zu Nördlingen gethanen verkauf von gütern zu Grosselfingen östl. Nördlingen. Scheffer-Boichorst in Mitth. des Instituts 6, 582 aus or. des spitals zu Nördlingen. *1883
— 14	——	befiehlt den bürgern zu Augsburg, die achtzig pfund heller, wofür er seinem getreuen Huseggarius ein schlachtross gekauft, von der steuer des dreissigsten (de stura partis tricesime) zu bezahlen. Herwart Augsb. Urkb. hs. in Augsburg nummer 84. Meyer Augsburg. UB. 1, 71 ebendaher. 1884
— 25	——	Ostern. Damals fand hier wie die zeugen der nächsten urkunden ergeben ein von vielen herrn besuchter hoftag statt. 3
apr. 2	——	gestattet den nonnen zu Nieder-Schönfeld (ord. Cist. östl. Donauwörth) reichslehnbare güter bis zum belaufe von dreissig mark jährlicher einkünfte zu erwerben. Zeugen: Siegfried erzb. v. Köln, die bischöfe Gottfried v. Passau und Heinrich v. Basel; Ludwig pfalzgraf u. herzog v. Baiern, Albrecht herzog v. Sachsen, Friedrich burggraf v. Nürnberg; die grafen Ludwig v. Oettingen, Friedrich v. Trüdingen, Eberhard v. Katzenellenbogen und Johann v. Sponheim; Konrad v. Feuchtwang praeceptor des Deutschordens per Allemanniam, Kraft v. Hohenlohe, Ulrich v. Taufers, Gottfried v. Hohenlohe, Herdegen v. Grindlach. Or. im reichsarch. München. Hund Metrop. 3, 329. Mon. Boica 16, 290. — [Am gleichen tage verleiht erzbischof Siegfried v. Köln ablass für die Deutschordenskirche und die capelle des Elisabethospitals in Nürnberg, Lang Reg. Boica 4, 779]. 1885
— 2	——	belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit dem burglehen zu Eger, welches dieser von dem ritter Knuzel von Hohenberg gekauft hat, und mit der ebenfalls erkauften feste Wunsiedel. Zeugen: Gottfried bischof von Passau, Ludwig herzog von Baiern, Theobald graf von Pfirt, Rudeger und Babo brüder v. Sparneck ritter; Konrad richter von Eger, Franciscus sein bruder, und Martin bürger von Eger. Schütz Corpus 4, 133. Stillfried Mon. Zoll. 1, 161. Mon. Zoller. 2, 162. Gradl Mon. Egrana 1, 136 aus or. im reichsarch. München. 1886
— 2	——	thut dem edeln mann Gerlach von Limburg so wie dessen sohn (Johann) und dessen kindern die besondere gnade, dass falls Gerlachs sohn ohne männliche erben sterben sollte, die älteste tochter in ihren reichslehen nachfolgen möge. Aus or. im staatsarch. zu Berlin. Winkelmann Acta 2, 118 ebendaher. 1887

1285		
apr. 4	Nürnberg	Burggraf Friedrich von Nürnberg bekundet, dass ihn erzbischof Siegfried von Köln als vasallen angenommen und mit zwei dörfern, die er von seinem eigen dem erzbischof aufliess, belehnt habe. Mon. Zoller. 2, 163. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 472 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. *1888
— 5	——	hängt sein siegel an eine urkunde des grafen Theobald von Pfirt, worin dieser seiner gemalin Katharina von Klingen mit zustimmung bischof Heinrichs von Basel die burgen Pfirt und Altkirch für 3000 mark verpfändet, da er ihre mitgift und andere güter verschleudert hatte, wie er dies in gegenwart des königs und des bischofs von Basel vor zeugen eingestand. Siegeln der könig, der bischof und der graf. Oberrhein. Zeitschr. 11, 322 aus or. in Darmstadt; »der schrift und dem pergament nach durch die königliche kanzlei ausgefertigt«. *1889
— 9	Denkelspühle	bestätigt dem kloster Heilsbronn (ord. Cist. südwestl. Nürnberg) dessen besitzungen in Lenkersheim, Westheim, Urfersheim und Kühlsheim (alle in der gegend von Windsheim). Lang Reg. Boic. 4, 275 reg. — Ausstellort Dinkelsbühl. 1890
— 11	Gamundie	befiehlt den bürgern von Esslingen, dass sie den Dominicanern bei erweiterung ihrer dortigen hofstätte keine schwierigkeit machen sollen. Mitgetheilt von Pfaff. — Ausstellort Schwäbisch-Gmünd. 1891
— 19	——	bestätigt und erneuert auf bitten des abtes Heinrich von Corvei das eingerückte privileg Ottos IV. d. d. Achen 9. aug. 1198 (Reg. imp. 5 n. 209), den wald Solling betr. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, bischof Heinrich v. Basel; die herzoge Al. v. Sachsen und Konrad v. Teck; die grafen Gerhard (!) v. Katzenellenbogen, Al. und Burkard v. Hohenberg, Ludwig v. Oettingen, Eberhard v. Würtemberg. Lünig Reichsarchiv 19, 910. Schaten Ann. 2, 254 zu 1285 aug. 20. Finke Westfäl. UB. 4, 847 aus or. im staatsarch. Münster. 1892
— 24	Rutelingen	befiehlt den bürgern zu Augsburg ernstlich, dem grafen Ludwig von Oettingen ohne zögerung das von ihm auf sie angewiesene geld zu zahlen. Herwart Augsb. Urksamml. hs. in Augsb. n. 85. Meyer Augsburg. UB. 1, 73 ebendaher. — Ausstellort Reutlingen. 1893
. . .	. . . .	Item cives de Zovingen Ruodolphum regem pro domino suo acceperunt. Ann. Colmar. SS. 17, 212. Herren der stadt Zofingen (im Aargau) waren die grafen von Froburg gewesen; sie gerieten zu anfang 1285, wie es scheint, mit Rudolf und dessen söhnen in streit (dissensio fuit inter dominium et comites de Froburg, Habsburg. Urbar ed. Pfeiffer 319), die letzteren nahmen schloss Arburg ein und Zofingen erklärte sich für sie. Graf Ludwig d. jüngere von Froburg (-Waldenburg) hatte schon 1263 schloss Arburg an die Johanniter geschenkt, im jahre 1274 aber überliess er alle seine (übrigen) schlösser an könig Rudolf (vgl. oben n. 188[a]) und daher wird denn dieser oder seine söhne einen anspruch auch auf Arburg hergeleitet haben. Denn wir wissen durch ein schreiben des Johanniterordensmeisters Johann von Villiers an bischof Heinrich von Basel, dass des königs söhne Arburg (iniuste et indebite) sich aneigneten; bischof Heinrich wird um seine verwendung bei könig Rudolf wegen rückgabe des schlosses angegangen, da es dem könig bei seiner macht ein leichtes sei suis liberis aliunde et honorifice providere, Schunck Cod. dipl. 35. Dieses schreiben (Cum vir — diuturna) ist nur mit die sabbati post festum b. Marci evang. datirt und Kopp Reichsgesch. 2[b], 395 anm. 5 möchte es lieber zu 1286 als 1285 setzen; allein Heinrich von Basel war ende april 1286 in Rom, während er dagegen 1285 um diese zeit beim könig weilte (vgl. n. 1889, 92), es wird daher doch zum 28. apr. 1285 gehören und demnach die ganze fehde mit den grafen von Froburg in den anfang des jahres 1285 fallen, womit die von Kopp l. c. 396 anm. 4 angeführten urkunden vom märz bis mai 1285 stimmen, »in welchen die bürger von Zofingen handeln ohne eines herrn zu gedenken«. Vgl. zum ganzen Kopp 1, 741 anm. 2 und besonders 2[b], 393 ff., auch über die weiteren schicksale Arburgs und Zofingens; wobei nur zu bemerken, dass die von Kopp auf könig Rudolf bezogene stelle bei Ellenhard 128 über die grafen von Froburg und über Zofingen sich auf herzog Rudolf den sohn des königs bezieht. Maag Habsb. Urbar 1, 488 f., 493 ff. bespricht ebenfalls diese dinge, hat aber die darstellung Kopps viel zu wenig beachtet und den angeführten brief gar nicht berücksichtigt; auch geht es durchaus nicht an, die obige stelle der Ann. Colmar. von 1285 einfach für unrichtig zu erklären und sie, mit der nachricht Ellenhards combinirend, zu 1288 zu stellen. Viel eher könnte bei der oft mangelhaften chronologie Ellenhards dessen nachricht, welche die erzählung von den erfolgen herzog Rudolfs vervoll-

1285		ständigen soll, noch auf die ereignisse von 1285 bezogen werden. Wie Kopp annimmt, muss aber zunächst ein ausgleich zwischen den söhnen Rudolfs und den grafen von Froburg, sowie den Johannitern stattgefunden haben; die urk. der grafen vom 10. juni 1286, gegeben »in unserer statt Zovingen in der wir vogt sint« bildet den terminus a quo für den wiederbesitz Zofingens durch die Froburger. Erst in den letzten jahren des 13. jahrh. ist dann Arburg und Zofingen in dauernden besitz der Habsburger gekommen. *a
. . . . .		schreibt an das cardinalscollegium, er habe mit bedauern von dem tode papst Martins IV. vernommen und es würde ihn als ergebenen sohn der kirche mit sorge und angst erfüllen, wenn die christenheit allzulange eines hirten entbehren müsste; er bittet daher die cardinäle auf das eifrigste, so bald als möglich mit einmütigkeit der welt ihr geistliches oberhaupt zu erwählen und zu verschaffen. Percepto iam pridem — sibi locum. Nur als form. erhalten: im fb. des Konrad von Diessenhofen (cod. 25 fol. 104 der cantonsbibl. in Luzern), dar. Liebenau im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1886 s. 111 reg.; in einem Augsburger fb. von 1424 fol. 163 in der studienbibl. zu Klagenfurt, dar. Lorenz in Wiener SB. 33, 475 anm. 1. — Das schreiben muss doch recht bald nach dem tode Martins IV. am 29. märz 1285 ergangen sein, bevor noch Rudolf von der schon am 2. april erfolgten wahl Honorius IV. etwas wusste, die ihm also offenbar verhältnissmässig spät bekannt geworden sein muss. — Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 260 anm. 6 hält das schreiben für eine stilübung; allein ein bestimmter grund hiefür lässt sich nicht geltend machen und bei dem charakter der in der sammlung Konrads von Diessenhofen überlieferten schreiben ist an der realität vorliegenden stückes kaum ein zweifel zu hegen. *1894
mai 2	. . . .	verschreibt seiner schwestertochter Adelheid gemalin des markgrafen Rudolf II. von Baden zu ihrem heiratsgut 1000 mark silber auf dem gute in Eppingen, welches erst nach vollständiger zahlung an den könig zurückfallen soll; Adelheid übergibt mit des königs hand die 1000 mark ihrem gemal als wittum. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, herzog Albrecht v. Sachsen, Friedrich dompropst v. Strassburg, graf Friedrich v. Fürstenberg, die markgrafen Hesso und Rudolf (v. Baden), Otto v. Ochsenstein landvogt, Burkart der weisse Begere, Egenolf v. Stauffenberg, Hug der vogt v. Welnhusen, Friedrich der schenk v. Nagolt, Konrad der marschall v. Besigheim, Heinrich der Trösch eler. Mitbesiegelt von den erstgenannten zeugen bis einschl. Otto v. Ochsenstein. Deutsch. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 2, 498 reg. aus or. in Karlsruhe. Fürstenberg. UB. 7, 413 reg. Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 551 reg. — Adelheid war die tochter Ottos (II.) von Ochsenstein und der gräfin Kunigunde von Habsburg, Rudolfs schwester, der landvogt Otto von Ochsenstein war ihr bruder; sie war in erster ehe mit dem grafen Berthold von Strassberg vermält gewesen; vgl. Fester l. c. Mathias von Neuenburg ed. Böhmer Fontes 4, 172 erzählt: relictam comitis de Strasberg sororem Ottonis de Ohsenstein consobrinam regis (Alberti), ipse rex (Rudolfus, muss richtig ergänzt werden) Rudolfo (II.) marchioni dedit de Baden: item unam filiarum eiusdem relicte Rudolfo iuniori (III.) de Baden, senioris filio et aliam Walthero de Horburg copulavit. — Vgl. 1287 nov. 27. *1895
— 7	. . . .	beurkundet eine übereinkunft zwischen den bürgern von Oberehenheim und Albrecht dem Kagen, die burg Kagenburg betreffend, und setzt bestimmungen für künftig etwa eintretende zwistigkeiten fest. Beide theile geloben die sühne zu halten. Mitbesiegelt von der stadt Ehenheim, Albrecht dem Kagen, Rudolf v. Andlau und Johann burggrafen v. Osthofen Deutsch. Or. im stadtarch. Oberehenheim (siegel des königs und R. v. Andlau fehlen jetzt, nach notiz in samml. der Mon. Germ.). Schöpflin Als. dipl. 2, 32. — [Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 84. — Oberehnheim südwestl. Strassburg]. 1896
. . .	Ehenheim	vergleicht den grafen Eberhard von Würtenberg mit seiner schwester Agnes, (der gemalin des grafen Friedrich) von Trüdingen um die aus ihrem muttergut stammenden lehen: gewinnt graf Eberhard keinen sohn oder stirbt ein solcher, so fallen die lehen an seine schwester; sonst soll er diese mit 800 mark silber entschädigen und ihr dafür die burg Waldhausen und 100 mark gülte verschreiben; mit näheren bestimmungen. Mitbesiegelt von bischof K. v. Strassburg und herzog Albrecht v. Sachsen (want wir uber der scheidungen waren) und dem grafen Eberhard. Deutsch. Or. im staatsarch. Stuttgart, nur mit jahr 1285.

1285

alle siegel fehlen. Sattler Gesch. Würtenbergs unter den Graven 2 Beil. 9. — Die urk. wird, nach sieglern und ausstellort zu schliessen, anfangs mai, vielleicht um den 7. mai herum fallen, wie schon Kopp Reichsgesch. 1, 603 anm. 5 bemerkte, woselbst auch nachrichten über die Trüdingen. *1897

mai . . . . Erhebung von städten in den obern landen, im Elsass und in der Wetterau gegen k. Rudolf. Colmar sträubte sich gegen die forderung des dreissigsten pfennigs und leistete seit dem 7. mai offenen widerstand; die Colmarer zerstörten das habsburgische dorf Deinheim und andere orte. In Hagenau wurde um pfingsten der königliche landvogt, Rudolfs schwestersohn Otto v. Ochsenstein schmählich vertrieben und die bürger regi servire minime voluerunt. Ebenso verweigerten Freiburg im Uechtland und Bern den gehorsam. Ann. Colmar. SS. 17, 211, 212. Chron. Colmar. SS. 17, 254. Am 9. mai verbinden sich die städte Frankfurt, Wetzlar und Friedberg auf zehn jahre zu gegenseitiger hilfe, nachdem kurz vorher Wetzlar dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen als vertreter des königs 2000 mark steuer gezahlt hatte. Böhmer CD. Moenofr. 1, 218. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 281. ‚Nachrichten, welche beweisen, dass Rudolf in den reichsstädten keineswegs allgemein so beliebt war, wie man jetzt es darzustellen pflegt.' Böhmer. Es war die von Rudolf vielleicht schon auf dem städtetag von 1284 (u. 1850[a]) geforderte starke vermögenssteuer des dreissigsten pfennigs ($3\frac{1}{3}$ %), welche diesen weitreichenden und sichtlich im gegenseitigen einverständniss erfolgten offenen widerstand der städte hervorrief; betr. Würzburg vgl. schon n. 1860[a], Augsburg n. 1884, vgl. Zeumer Deutsche Städtesteuern 132 ff. Rudolf wird dieser vorgänge halber gleich anfangs mai nach dem Elsass gezogen sein, doch kam es erst mitte juni zum förmlichen kampfe. Dann erhielten aber bald die dinge eine andere wendung, nachdem sich der falsche Friedrich mit den wetterauischen städten in verbindung gesetzt hatte, vgl. unten. *a

— 13 Pfingsten.

— 15 apud (Aldenchem?) ertheilt dem bischof Heinrich von Luni das münzrecht. Ughelli Italia sacra 1, 853. — ‚Den ausstellort vermag ich nicht zu enträthseln'. Böhmer. [Der Cod. Pallavicinus im capitelarchiv zu Sarzana, der die copie dieses privilegs enthält, hat als ausstellort nach Fickers lesung Alcluechem, nach Ottenthal in Mitth. d. Inst. 4, 609 Aleluerhem; Ughellis Alduechena ist eine dritte loseart, welche ebenfalls das original falsch und entstellt wiedergibt. Aus diesen varianten ist wol mit sicherheit zu schliessen, dass der name mit Ald (vom copisten Alel oder Alel verlesen) begann und mit hem, gleich heim endete. Nun ist Rudolf von Reutlingen weg nach den urkunden n. 1896 f. zunächst ins Elsass nach Ehenheim gezogen; nach n. 1900 ist Rudolf dann am 19. mai in Neuenburg, doch sicher Neuenburg am Rhein südwestl. Freiburg. Auf dem weg von Ehenheim oder etwa Strassburg nach Neuenburg muss also der fragliche ausstellort zu suchen sein. Da begegnet uns denn südl. von Kehl der ort Altenheim und in ihm dürfen wir doch mit ziemlicher wahrscheinlichkeit den ausstellort erblicken. Er müsste im orig. etwa Aldenchem gelautet haben, woraus sich die verschiedenen lesearten der copien erklären würden.] 1898

. . . . . Bischof Berthold von Bamberg an könig Rudolf: dankt diesem für die seiner kirche erwiesene gunst, will dem könig stets zu diensten sein und beglaubigt bei ihm den decan K(onrad) von St. Stephan in Bamberg, königlichen caplan, in angelegenheiten der Bamberger kirche. Regie sublimitati — adhibere. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 235. — Bischof Berthold von 1258—1285 mai 17, als terminus a quo lässt sich wol das jahr 1276 annehmen, seit welcher zeit bischof Berthold in nähere beziehung zum könig trat. *1899

— 19 Nuwenburc entscheidet auf klage des bischofs sowol wie der bürger von Lausanne über gegenseitige nichterfüllung der bedingungen des ausgleichs vom 14. mai 1284 (n. 1830) in folgender weise: die von Lausanne sollen inner fünf wochen nach dem urtheil von thesaurar und reichsvogt genügende bürgschaft (zur zahlung der 1000 pfund usw.) stellen, hinwieder der bischof drei tage nach empfang derselben bann und interdict aufheben; thue er es nicht, so seien die bürger von bürgschaft und zahlung frei. Kopp Reichsgesch. 2[b], 368 reg. aus einer hsl. geschichte Lausannes von Ruchat. Memorial de Fribourg 1859 s. 55. Forel in Mem. et docum. de la Suisse Romande 19, 414 reg. aus dem staatsarch. Lausanne. — Der

1285		
		ausstellort ist nicht mit Kopp auf Neufchatel, sondern auf Neuenburg am Rhein zu deuten. *1900
. . .	. . . .	empfiehlt dem magister Engels(chalk) domherrn von Passau, nachdem bischof Gottfried von Passau (quem sincere dileximus) gestorben, als nachfolger desselben den königl. protonotar magister Heinrich von Klingenberg, doctor decretorum, welcher der kirche von Passau, ihm dem könig und dem herzog von Oesterreich höchst nützlich werden würde; für den fall der wahl Heinrichs verspricht der könig der kirche von Passau seinen besonderen schutz und dem magister Engelschalk die erhebung zum königlichen caplan (capellanum specialissimum); er beglaubigt in dieser sache seinen caplan den propst Johann. Ex quo deo — tamquam nostris. Erhalten in der briefsammlung des Wolfgang von Niederaltaich. Pez Thes. anecd. 6^{b}, 165 aus einer Oberaltaicher hs.; eine andere hs. im cod. lat. Monac. 22300. — Bischof Gottfried starb am 26. apr. 1285, ende mai ist bereits Wernhard, bisher pfarrer von Wien, zum bischof gewählt, vgl. Schrödl Passavia sacra 230. K. Rudolfs bemühung für Heinrich von Klingenberg blieb also vergeblich. Der domherr Engelschalk lässt sich in dieser zeit nachweisen, Oberösterr. UB. 4, 228, 243, 303, Niederösterr. UB. 1, 155. Die schreiben in Wolfgangs sammlung sind zwar sehr vielfach stilübungen, welche sich meist an ihrer unangemessen kurzen fassung leicht erkennen lassen. Allein manches andere ist wirklichen schreiben entnommen, die Wolfgang als notar herzog Heinrichs von Niederbaiern zugänglich waren und unter diese gruppe gehört entschieden auch obiges stück. *1901
. . .	. . . .	schreibt dem landvogt in Schwaben (grafen Albrecht von Hohenberg), dass einige städte des reiches sich wider ihn empört haben und die ihnen auferlegten steuern (tributa sibi imposita) zu zahlen verweigern; um das weitergreifen des aufstandes zu verhüten, befiehlt er dem landvogt, die schwäbischen ritter zusammenberufen, ihnen reichlichen lohn zu versprechen und ihnen einstweilen schlösser zu verpfänden, und mit so grosser macht als möglich bis zum Johannestag an bestimmtem orte einzutreffen; daselbst werde er dann nach rat der grossen an die bezwingung jener städte gehen. Cum deus — emoliri. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 13 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung,* vgl. n. 1766. Trotz dieses charakters bietet das schreiben immer noch interesse. Man ersieht aus ihm die mächtige bewegung, welche die erhebung der städte verursachte und sieht, dass derselben anfänglich und hauptsächlich kein anderes motiv zu grunde lag, als der widerstand gegen die steuerforderungen des königs. Die verbindung der wetterauischen städte mit dem falschen Friedrich kam erst im verlauf der ereignisse später hinzu. Es ist möglich, dass die berufung der schwäbischen ritterschaft wirklich stattfand; auch dies würde für den ernst der lage, wie sie sich im juni 1285 gestaltet hatte sprechen. *1902
juni 2	Spire	befreit die güter des Benedictinerinnenklosters Schönfeld zu Mutterstatt (nördl. Speier) von allen dienstbarkeiten die einem römischen könig gebüren auf solange, bis er dem kloster die schuldigen zehn mark silber zurückgezahlt hat. Spire IV. nonas junii anno etc. 1285. Auszug im Sal- und Lagerbuch n. 72 fol. 276′ im kreisarch. Speier. *1903
— 6	——	verbietet allen reichsgetreuen, insbesondere seinen vögten, amtleuten, förstern und bürgern zu Oppenheim, Odernheim, Lautern und um Lautern, das Prämonstratenserkloster zu (Kaisers-) Lautern mit anforderungen von diensten, abgaben und fuhren zu beschweren, zumal dasselbe freiwillig sich dazu verstanden habe, von seinem hof Katzweiler jährlich genannte fruchtzinsen in die burg zu Lautern abzuliefern; er gestattet dem kloster, reichsleute in den orden oder sonst auf seine kirche und seine höfe aufzunehmen und will, dass die mönche rechte und freiheiten geniessen wie die burgmannen zu Lautern; pön 50 mark goldes, halb der königlichen kammer, halb dem kloster zu zahlen. Copie im kreisarch. Speier. Lehmann Gesch. v. Kaiserslautern 202. Oesterr. Notizenbl. 1851 s. 118 reg. aus copie von c. 1559 im staatsarch. Wien. — Vgl. oben n. 1760. 1904
— 7	——	ertheilt auf bitten des grafen Boppo von Rieneck dessen dorf (villa) Esch nordöstl. Idstein die rechte, mit denen die kaiser und könige andere dörfer freien. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boic. 4, 281 reg. 1905
— 8	——	verpachtet den Deutschordensbrüdern zu Sachsenhausen die fischerei genannt das fronwasser zu dem bisherigen zins bis auf widerruf. Böhmer CD. Moenofr. 219. Hennes CD.

1285		
		ord. Theut. 1, 262. Pettenegg Die Urk. des Deutschordens-Centralarchivs in Wien 1, 164 reg. aus or. daselbst. 1906
juni 8	Spire	nimmt den Godebold gen. Sicheling seinen getreuen zum reichsburgmann in Oppenheim auf, verspricht ihm 40 mark, welche zum erwerb von grundstücken als burglehen bestimmt sein sollen, und verpfändet ihm bis zu deren auszahlung vier mark jährlicher einkünfte von der Judensteuer zu Oppenheim. Oberrhein. Zeitschr. 24, 124. *1907
— 10	Germersheim	verleiht dem dorfe Godramstein (bei Landau) gleiche freiheiten wie Speier hat, bestimmt den umfang der »freiheit« des dorfes und verfügt, dass ihm die bewohner jährlich 12 mark silber zahlen sollen. Copie im cod. lat. Monac. 1728, nach mittheilung Glasschröders; reg. in Confirm. privil. lat. im staatsarch. Wien. Widder Beschr. der Pfalz 2, 507 reg. Böhmer Acta 345 aus übersetzung in einem copialb. saec. 17 zu Godramstein. 1908
— 14	Keisirsberg	bekennt dem grafen Friedrich von Leiningen (avunculo et fideli nostro) 476 mark silber, die derselbe für ihn bei Freiburg im Uechtland ausgegeben und auf sich genommen hat, schuldig zu sein und verpfändet bei ermangelung eines entsprechenden geldvorrathes ihm und seinen erben von den einkünften der weingärten des reichs zu Balbronn in Strassburger diöcese jährliche dreissig wagen wein. Schöpflin Als. dipl. 2, 33. — Der ausstellort Kaisersberg ist zwei stunden westlich von Colmar. 1909
— 14	——	schreibt an vogt, rat und bürger von Lübeck, rühmt ihre bisherige unentwegte, oft erprobte treue, ermahnt sie dringend, in dieser ergebenheit zu verharren und empfiehlt ihnen den herzog Johann von Sachsen, CD. Lubec. I 1, 434 aus or. im stadtarch. Lübeck. — Angesichts des aufstandes der städte in Ober- und Mitteldeutschland gewinnt dieser appell an die bewährte treue Lübecks seine volle bedeutung. *1910
. . . . .		Herzog Jo(hann) von Sachsen an könig Rudolf: nach Sachsen gekommen um hier die zwietracht der fürsten gemäss dem auftrag des königs zu schlichten, habe er den bruder Berngen an allen verhandlungen (placitis) theilnehmen lassen, damit er sich über die verhältnisse um so besser unterrichten könne; da jedoch hiebei parteilichkeiten vorgekommen seien (cum autem eo presente partes habere inde audivissemus), habe er ihn trotz seines heftigen widerstrebens, da er noch andere aufträge vom könige zu haben behauptete, an hof zurückzukehren genötigt um bericht zu erstatten. Er bittet Rudolf dringend in die streiterfüllten zustände Sachsens so bald als möglich helfend einzugreifen. Ad terram — succurratis. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 237. — Herzog Johann starb am 30. juli 1285, womit die untere zeitgrenze gegeben ist. Die mission bruder Berngers — ohne zweifel der Johannitermeister Beringer — und der auftrag an den herzog hiengen wol zusammen mit den seit 1282 im norden ausgebrochenen verwickelungen, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 401 ff., oben n. 1818. Ueber die sendung Beringers ist sonst nichts bekannt; trotz der vorsicht der fassung macht es aber den eindruck, als ob durch Beringers ungeeignetes benehmen herzog Johann sich genötigt gesehen habe ihn wieder heimzusenden. Wegen der erwähnung Johanns in n. 1910 mag das schreiben hier angeschlossen werden. *1911
— 14	ante Columbariam	Belagerung. Rudolphus rex obsedit Columbarienses xviii. kal. iulii quinque diebus. So die Ann. Colm. SS. 17, 192 und 212, welche des falschen Friedrichs nicht gedenken. Dagegen rührte nach Ellenhard SS. 17, 125 f. die auflehnung Colmars sowohl als Hagenaus vom glauben an den falschen Friedrich her, gegen den nun Rudolf auf rath der grafen Friedrich von Leiningen und Eberhard von Katzenellenbogen gezogen sei, gerade als es die höchste zeit war. Erst hiernach habe sich Colmar unterworfen und seien dem könige 4000 mark strafgelder gezahlt worden. [Das richtige ist, dass Colmar und Hagenau sich gegen die steuern Rudolfs erhoben, so wie die wetterauischen städte, dass aber nun als der falsche Friedrich von Neuss nach Wetzlar gezogen war, allerdings beide gegner Rudolfs sich zu vereinigen und ihm gefährlich zu werden drohten. Deshalb eilte Rudolf schon nach wenig tagen von Colmar weg gegen den pseudokaiser]. a
— 18	——	(in castris) bestätigt den bürgern von Cambray auf ihre bitten das eingerückte ihnen vom bischof Ingeram von Cambray verliehene privileg vom juni 1284, worin der bischof den schöffen von Cambray die weltliche gerichtsbarkeit über die unfreien (servientes) der propstei und der ballei daselbst überlässt. (Mutte) Memoire pour l'archévêque de Cambrai 60 = Böhmer Acta 346. 1912

1285		
juni 18	ante Columbariam	(in castris) bestätigt den bürgern von Cambray auf ihre bitten das eingerückte ihnen vom bischof Ingeram verliehene privileg vom juni 1284, worin er den schöffen erlaubt fürderhin auch ohne ausdrückliche zustimmung des bischofs zur abtragung der städtischen schulden eine steuer (taillia) aufzulegen. (Mutte) Memoire pour l'archévêque de Cambrai 59 — Böhmer Acta 347. 1913
— 18	———	Abschluss einer sühne mit Colmar durch den burggrafen Friedrich; darnach sollen die bürger bis St. Jacobstag dem vogt von Ensisheim empfohlen sein, der sie zu halten hat nach dem rath des bischofs von Basel; sie geben dem könig wie früher auf ihren eid von 100 mark drei und zur busse soviel, dass alles zusammen 1300 mark ausmacht; zugleich werden bestimmungen über einen ausgleich zwischen den (jedenfalls wegen der auflehnung der mehrheit gegen den könig) aus der stadt gezogenen und den darin verbliebenen bürgern getroffen. Die urk. siegeln der burggraf und von des küniges geheiss der bischof von Basel. Deutsch. Kopp Reichsgesch. 1, 745 aus or. im bezirksarch. Colmar. — Die Ann. Colmar. SS. 17, 212 berichten: cives Columbarienses posuerunt super se 200 marcas duoque milia marcarum, et milites, qui se Columbariensibus non opposuerunt vel in obsidione eorundem non fideliter adiuverunt, cum civibus exaccionibus gravabantur. *1914
. . . . .		Zug gegen den falschen Friedrich. In den jahren 1283 und 1284 waren in den Niederlanden und in Schwaben falsche Friedriche aufgetaucht, die aber dem tod verfielen oder sonst verschwanden (Ann. Blandin. SS. 5, 33, Ann. Colm. SS. 17, 211); einer jedoch, Dietrich Holzschuh (Tile Kolup) fand, nachdem er aus Köln schmählich vertrieben worden, in Neuss gute aufnahme. Vgl Meyer Tile Kolup (1868) und Busson in Wiener SB. 111, 393 ff., auch Lindner Habsburger u. Luxemb. 1, 54 ff. In den ersten monaten des jahres 1285 hielt er zu Neuss förmlichen hof; er sandte schreiben an grosse des reiches und zwei solcher briefe (ob authentisch?) sind erhalten: der eine an den herzog von Brabant und den grafen von Holland, die nach Neuss geladen werden, und die antwort der beiden darauf, UB. v. Holland u. Seeland I 2, 281, vgl. SS. 24, 462 anm. 2 und Meyer Tile Kolup 31; ein zweites schreiben an den bischof von Utrecht, dass dieser den grafen von Holland von den bedrückungen gegen die Friesen abmahnen möge, zuletzt UB. v. Holland u. Seeland l. c. Richthofen Untersuchungen 2ª, 245 ff. bringt die entstehung des angeblichen privilegiums Karls d. gr. von 802 (Reg. imp. 1 n. 386) mit dem falschen Friedrich in verbindung (irrig zu 1287): dagegen aber Heck Altfries. Gerichtsverf. 431 ff. Beim volke fand Dietrich Holzschuh sicherlich vielen glauben, man erzählte sich vom kaiser Friedrich im ganzen reiche, der markgraf von Este sandte boten um über die sache bestimmtes zu erfahren (Salimbene 307), die äbtissin von Essen scheint sich urkunden von ihm haben ausstellen lassen — aber eine ernstliche gefahr für Rudolf, ein förmlicher abfall von ihm, wie man wol, besonders Ellenhard (SS. 17, 125 f.) und darnach der österr. Reimchr. 421 ff. folgend, geglaubt und dargestellt hat, das war solange der falsche Friedrich in Neuss weilte, nicht vorhanden, vgl. die darlegung Bussons in Wiener SB. 111, 397 ff. Inzwischen waren von andrer seite die ersten schritte gegen den betrüger und seine anhänger geschehen: erzbischof Siegfried von Köln war, etwa im mai, gegen Neuss gezogen und hatte die herausgabe des mannes verlangt um über ihn als einen betrüger und ketzer zu richten; die Neusser verschlossen ihm die thore; darauf setzte er ihnen einen rechtstag auf ungefähr ende juni, vgl. unten n. 1919 und 1921. Erzb. Siegfried trat als diöcesanbischof und kirchenfürst gegen den falschen Friedrich auf, der als zauberer und ketzer zunächst der kirchlichen strafgewalt anheimfiel; zugleich konnte er gegen Neuss, das sich so sehr des betrügers angenommen, um so leichter seine landesherrlichen ansprüche zur geltung bringen; er wird es übrigens nicht ohne wissen und willen könig Rudolfs gethan haben, bei dem er anfangs april gewesen war (vgl. n. 1885, 88). Das hatte Siegfrieds zug gegen Neuss aber doch erreicht, dass der falsche Friedrich die stadt verliess; er wandte sich, die bedenkliche spannung der städte gegen Rudolf jedenfalls kennend, nach der Wetterau, Wetzlar nahm ihn auf, tamen non sine timore (Ellenhard 126). Die Gesta Trevirorum SS. 24, 462 melden, erzb. Siegfried habe ihn verfolgt armata manu prepotenti usque Wetflair. Busson 402 ff. nimmt darnach an, Siegfried habe auf eigne faust, gewissermassen als vertreter des reichsinteresses, einen heereszug gegen Wetzlar unternommen, nachdem trotz seiner ausdrücklichen aufforderung der könig die bisher gezeigte unthätigkeit nicht aufgab. Allein der vereinzelten nachricht der Gesta Trevir., die sich über den ausgang des falschen

1285

Friedrich verworren und mangelhaft unterrichtet zeigen, ist doch schwerlich solch unbedingter glaube beizumessen, um darauf auch noch jene combinationen aufzubauen. Viel eher liesse sich aus der urk. vom 28. juni (n. 1919) folgern, dass Siegfried damals in Mainz war und dann mit Rudolf zusammen vor Wetzlar zog. — Rudolf sah sich durch die drohende verbindung des falschen Friedrich mit den aufständischen städten nunmehr gezwungen, selber mit ernst und macht einzuschreiten. Er brach von Colmar auf und sandte den grafen Eberhard von Katzenellenbogen und Gerlach von Breuberg als abgesandte voraus nach Wetzlar. Diese schlossen schon am 22. juni ein abkommen, das in nachfolgenden urkunden seinen ausdruck fand. *n

juni 22 . . . . Eberhard kämmerer, schultheiss, richter und bürger von Mainz bekunden, dass der streit zwischen könig Rudolf und den bürgern von Wetzlar über die zahlung des dreissigsten pfennigs dahin geschlichtet worden, dass diese den dreissigsten pfennig von ihrem vermögen zahlen, der könig aber ihre freiheiten bestätigt, indem sich die aussteller zugleich verpflichten dem könige in keiner weise gegen Wetzlar beizustehen, wenn er diese freiheiten verletzen sollte. Winkelmann Acta 2, 744 aus or. im stadtarch. Wetzlar, woselbst nach bemerkung Winkelmanns auch die folgenden urk. — Gleichlautende urkunden stellen aus die städte Worms (Boos Wormser UB. 1, 274 reg.) und Speier (vgl. Böhmer p. 127 und reg. Rud. n. 837), sowie graf Eberhard von Katzenellenbogen (Winkelmann Acta 2, 745 citirt) und Gerlach von Breuberg (Görz Mittelrhein. Reg. 4, 285 reg.). — Die scheinbaren widersprüche, welche Böhmer zwischen diesen urkunden und den ereignissen auffielen, und die Winkelmann l. c. durch die vermutung zu beseitigen suchte, dass die urkunden im voraus als ein mittel Wetzlar zu gewinnen gefertigt seien, hatte schon Kopp in der einzig richtigen weise behoben: der graf von Katzenellenbogen und Gerlach von Breuberg wurden von Rudolf zu verhandlungen vorausgesandt, die städte Worms, Speier und Mainz vermittelten den ausgleich. Dieser bezog sich nur auf die forderung des dreissigsten, vom falschen Friedrich ist ausdrücklich keine rede, vielleicht war aber seine auslieferung vorbedingung für die ganze sühne. Da diese der genehmigung des königs bedurfte, konnte immerhin noch am 28. juni von der dissensio zwischen Rudolf und den bürgern von Wetzlar gesprochen werden und konnten die burgmannen der reichsfeste Calsmunt versprechen keinen der stadt widerwärtigen aufzunehmen, sondern nur den römischen könig, wenn dieser selbst kommt (Ledebur N. Archiv 1, 339, Meyer Tile Kolup 71). — Die thatsächliche zahlung des dreissigsten durch die Wetzlarer ist dann wol ende august oder im september erfolgt, da am 22. aug. graf Eberhard von Katzenellenbogen den Juden Anselm von Oppenheim zum empfang desselben bei Wetzlar beglaubigt. Winkelmann Acta 2, 746. *1915

— 26 Maguncie befiehlt dem königlichen hofrichter, keine klagen gegen die wegen ihrer standhaften treue belobten bürger von Worms anzunehmen, sondern kläger gegen dieselben oder einen derselben an ihn selbst zu weisen, worauf er sie weiter an die stadt Worms weisen und nur im falle dort verweigerter justiz selbst recht schaffen werde. Moritz Von Worms 177. Boos Wormser UB. 1, 274 aus or. im stadtarch. Worms. — Die Wormser hatten sich also von dem falschen Friedrich nicht verlocken lassen. Eben so wenig die Speirer und Mainzer, wie n. 1915 und die folgenden urkunden zeigen. Ohne zweifel waren diese städte damals in Mainz versammelt und leisteten nun auch zuzug. 1916

— 26 —— befiehlt dem königlichen hofrichter wörtlich ein gleiches in bezug auf die bürger von Speier. Lehmann Speir. Chron. 570. Lünig Reichsarchiv 14[a], 472. Hilgard Speyer. UB. 113 aus or. im stadtarch. Speier. 1917

— 26 —— befiehlt dem königlichen hofrichter ein gleiches in bezug auf die bürger von Mainz. Or. im reichsarch. München. Auch Reg. litt. eccl. Mog. hs. in Würzburg 7, 8. 1918

— 28 —— beurkundet den heute vor ihm auf frage des erzbischofs Siegfried von Köln (ex parte . . quesitum exstitit) a principibus, comitibus, nobilibus, baronibus et aliis nostris et imperii fidelibus gefällten rechtsspruch, dass der erzbischof sich durch einen andern vertreten lassen könne, da er wegen reichsgeschäften (propter impedimenta legitima nostra et imperii quibus ad presens utiliter occupatur) an dem von ihm den bürgern von Neuss gesetzten tage persönlich nicht zu erscheinen vermöge. Gelenii Farragines hs. in Köln 2, 103. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 476 ebendaher. 1919

1285		
. . .	. . . . .	schreibt an könig Philipp III. von Frankreich: heftige und einmütige klage fast sämmtlicher grossen des königreiches Arelat sei vor ihn gekommen, dass die kirche von Viviers, die seit undenklichen zeiten zum reiche gehört, durch französische beamte und unterthanen, doch wol ohne vorwissen Philipps, aufs äusserste bedrängt werde. Wie er selbst es sich zum grundsatz gemacht, niemals fremden besitz zu begehren und Frankreichs rechte zu verletzen, so hoffe er, dass Philipp gleich seinem vater könig Ludwig nicht zögern werde seine untergebenen von der belästigung der kirche von Viviers zurückzuhalten. Es sei ja allgemein bekannt, dass schon die päpste Clemens IV. und Gregor X. könig Ludwig über die reichszugehörigkeit von Viviers unterrichteten und dass dieser daraufhin von allen belästigungen abstand. Er selbst werde seiner herrscherpflicht gemäss das bedrängte bistum schützen und nötigenfalls viros et vires exponere et exercere potenciam quam prepotens nobis germinabit Germania, um Viviers dem reiche zu erhalten. Clamor validus — iocundum. Nur als form. erhalten: im fb. des Konrad von Diessenhofen (cod. 25 der cantonsbibl. in Luzern), dar. Liebenau im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1886 s. 111 reg.; im Augsburger fb. von 1424 (cod. 146 der studienbibl. in Klagenfurt), dar. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 306 anm. 1 reg., Heller Deutschland und Frankreich 155; in cod. IV fol. 102 n. 100 der univ.-bibl. Breslau, vgl. Stenzel im Arch. d. Gesellsch. 7, 929. — Schon Ludwig IX. von Frankreich hatte sich übergriffe in dem dem deutschen reiche angehörigen, am rechten Rhoneufer gelegnen bisthum Viviers gestattet, sie aber nach den vorstellungen papst Clemens' IV. eingestellt; ähnliches geschah zu anfang der regierung Philipps III., welchem Gregor X. entgegentrat. Aber um 1284 und 1285 hatten sich die anmassungen französischer beamten, besonders des seneschalls von Beaucaire wieder erneuert, der letztere wurde vom bischof von Viviers excommunicirt, und antwortete mit der sperrung der bischöflichen temporalien; im november 1284 liess Philipp III. im Vivarois sogar eine feste, Ville-neuve de Berg errichten. Auf diese dinge wird sich die klage der fürsten des Arelat bezogen haben, das schreiben Rudolfs wird also etwa in den ersten monaten von 1285 geschrieben sein. Erfolg hatte Rudolfs schritt nicht — es hätte mehr als worte gebraucht — zu anfang 1286 musste bereits der bischof von Viviers sich dem neuen könig von Frankreich, Philipp IV. unterwerfen. Vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 92 f., 156 f. Langlois Le regne de Philippe III. 185. Fournier Le royaume d'Arles 265 f. — Die bedenken Scheffer-Boichorst gegen die echtheit des briefes (in Jenaer Literaturzeit. 1875 s. 206) hat man wol kaum zu theilen. — Eine eigentümliche nachricht des Mathias von Neuenburg cap. 24 (Böhmer Fontes 4, 164) über eingriffe des königs von Frankreich in ein zum reich gehöriges kloster St. Denis zeigt auffallende übereinstimmung mit worten unseres schreibens (Rudolf habe an den könig geschrieben: alioquin ipsum visitaret viros et vires quos sibi felix Germania germinavit), worauf Heller 159 aufmerksam machte, ohne aber einen sachlichen zusammenhang anzunehmen; Studer in seiner ausgabe des Mathias v. N. s. 24 setzte »1289 oct. (?)« bei und dachte offenbar an die französischen übergriffe bei Beaulieu und Montfaucon, vgl. unten zu 1288 apr. 29. Auch in einem schreiben der auf diese zeit zurückgehenden oberrheinischen briefsammlung (Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 15, unten n. 2010) kommt dieselbe wendung vor: cum manu militum quantum prepotens Germania poterit germinare. Das wortspiel mit Germania und germinare scheint damals ein geflügeltes wort geworden zu sein — vielleicht kein zufall in jenen jahren einer gewissen nationalen erregung gegen Frankreich. *1920
juli 7	ante Wetflariam	Verbrennung des falschen Friedrich. — [Rudolf war nach dem 28. juni vor Wetzlar gezogen; die endgiltige unterwerfung der stadt und die auslieferung des falschen Friedrich, dessen anhang vor der ernsten gefahr schnell schwand, wird sehr bald erfolgt sein (vgl. unten n. 1928, wo die vergleichsurk. Rudolfs mit Wetzlar ausdrücklich erwähnt wird, die aber jetzt nicht mehr vorhanden ist). Der pseudokaiser, der sich jetzt auf der folter zum namen Dietrich Holzschuh (Tile Kolup) bekannte (Joh. v. Victring 315, hier eigentümlich; die österr. Reimchr. 423 ff., sonst vielfach nach Ellenhard, lässt ihn bis zum letzten augenblick seine rolle aufrecht halten und berichtet über den widerstreit der volksmeinung auch noch nach seinem tode), wurde, da der fall von anfang an als zauberei und ketzerei aufgefasst worden, jedenfalls zuerst von einem geistlichen gericht (erzbischof von Köln, vgl. die nächste urk.) für schuldig befunden (de falsitate convictus et heresi) und dann der weltlichen gewalt zur vollziehung der dafür gebürenden strafe des feuertodes überantwortet. Die angabe

1285

zweier gar nicht verlässlichen quellen, der Gesta Treviror. und der Contin. Brabant. Martins v. Troppau SS. 24, 363 und 263, dass Siegfried v. Köln den falschen Friedrich habe hinrichten lassen, erklärt sich leicht durch den antheil den der Kölner an diesen dingen gehabt, ohne dass man ihnen aber mit Busson 409 f. eine besondere beachtung zu schenken, sie dem was dem rechtsverfahren entsprach und die meisten quellen bestätigen, vorzuziehen braucht. Den 7. juli als tag der hinrichtung geben die Ann. Mogunt. und Ann. breves Wormat. SS. 17, 77. Das ende des falschen Friedrich erwähnen natürlich ausser den schon genannten zahlreiche berichte jener zeit, so auch die Erfurter Peterschron. SS. 30, 419 zu 1286, die Salzburger, Wiener und Klosterneuburger annalen SS. 9, 712, 746, 809; von späteren kann der mönch von Fürstenfeld, Böhmer Fontes 1, 14, genannt werden, welcher sagt, der falsche Friedrich sei nur ein instrument in der hand anderer gewesen um Rudolf zu vernichten (ähnlich ja auch die österr. Reimchr. 423), und der gut unterrichtete Mathias v. Neuenburg, Fontes 4, 163; über den bericht der Reimchr. handelt eingehend Busson l. c. 381 ff., dazu die bemerkungen Seemüllers in der ausgabe. — Meyer Tile Kolup 56 nimmt die aussteller der bündnisurkunde mit Köln vom 6. juli, den erzbischof von Magdeburg, den bischof von Halberstadt und eine reihe von grafen und edlen aus dem Harz (Lacomblet Niederrh. UB. 2, 477) als zu Wetzlar anwesend an, mit wie wenig grund, liegt auf der hand. — Ueber den glauben des gemeinen volkes, das auch jetzt noch den kaiser Friedrich für nicht für gestorben, nur verborgen hielt, vgl. die österr. Reimchr. 426 f. und die notiz der Ann. Colmar. SS. 17, 213 zum jahre 1286: post festum s. Margarethe nova de Friderico imperatore peregrini in Alsatiam retulerunt; vgl. Kampers Kaiserprophetien u. Kaisersagen 124 ff.]. a

juli 7 — ante Wetzlariam — (in castris) beurkundet den ad instanciam des erzbischofs Siegfried von Köln: qua pena opidani de Nuzia plectendi existerent, qui ipsum (den erzbischof) admittere et intromittere clausis portis et ianuis renuerunt, ne de viro illo, qui se imperatorem finxit dum viveret et qui de falsitate convictus et heresi igne meruit concremari, iudicium et iusticiam exerceret? hier vor ihm (annuentibus omnibus principibus, comitibus, nobilibus et nostris fidelibus universis) ergangenen rechtsspruch, dass die bürger von Neuss in gleiche schuld und strafe gefallen sind wie der dem sie schutz gewährt, und dass es bei dem erzbischof von Köln stehe ihnen nach belieben ihre rechte, freiheiten und gnaden zu entziehen oder auch zu belassen. Aus dem or. in Berlin. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 478. Meyer Tile Kolup 81. 1921

— 10 — Frideberg — beurkundet den zu Wetzlar vor ihm ergangenen rechtsspruch, wodurch dem Heinrich Bern alle lehen- und andere güter, welche er von dem edeln mann Gottfried von Eppstein trug, abgesprochen wurden. Senckenberg Sel. 2, 594. Senckenberg Corp. iur. feud. 785. — ‚Ohne zweifel war Heinrich Bern durch den von Eppstein aftervasall des reichs, und wahrscheinlich ein anhänger des falschen Friedrich'. Böhmer. [Letztere annahme wird mit Busson im Wiener SB. 111, 409 anm. 2 abzulehnen sein, da Heinrich Bern dann im Wetterauischen städtebund vom 1. dec. 1285 unter den bürgen Friedbergs erscheint]. 1922

— 12 — Maguntie — nimmt den grafen Ludwig von Savoyen der zu ihm nach Mainz gekommen, auf seine bitte zum hofgesinde (familiarem) an, verheisst demselben auf sein dienstversprechen beistand mit rath und that und verbietet allen reichsgetreuen, den grafen irgendwie zu belästigen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 121 aus registr. privil. im staatsarch. Turin (mit 4. id. iulii). 1923

— 13 — ——— — beurkundet den heute (in die b. Margarete) vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass ein falschmünzer mit absiedung (decoctio, nicht decollatio), einer der sich wissentlich falscher münzen bedient mit verlust der hand, und ein herr der falschmünzer in seinen burgen hegt gleich einem falschmünzer zu bestrafen sei. Or. im staatsarch. Berlin. Hartzheim Hist. num. Col. 136. Kindlinger Samml. 89. MG. LL. 2, 446. Seibertz Gesch. von Westf. 2, 502. Fontes rer. Bernens. 3, 394. — [Textverbesserungen bei Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 anm. 2. Kopp Reichsgesch. 1, 815 anm. 8 und 9 will das datum mit 15. juli ansetzen, Fontes rer. Bern. l. c. und Korth in Kölner Mittheil. 12, 52 bemerken, dass es nach dem gebrauch der Mainzer diöcese mit 13. juli aufzulösen sei; wenn auch sonst dieser brauch für die reichskanzlei keineswegs massgebend zu sein brauchte, so trifft doch die bemerkung im vorliegenden falle wol zu. — Wie schon Kopp 815 anm. 7 anmerkt, berichten die Ann. Basil. zu 1275 von einer solchen hinrichtung eines falschmünzers: Falsarius monete coctus in caldario Columbarie, SS. 17, 198]. 1924

1285		
juli 13	Maguntie	erlässt eine ausfertigung des vorstehenden rechtsspruchs an W. von Vrenze. Oetter von den Minist. imp. 284. — Gleichlautende wurden gerichtet an den bischof von Lüttich, Walram propst von Achen und den edlen Th. v. Heinsberg. Aus dem Düsseldorfer Archiv. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 anm. 2 citirt. — Die veranlassung zu diesem rechtsspruch war also aus den niedern landen gekommen. 1925
— 15	——	überlässt den burgmannen zu Friedberg die hälfte des ungelts der dortigen stadt, um damit die reichsburg in stand zu erhalten. Or. im staatsarch. Darmstadt. Lünig Reichsarchiv 12^{c}, 102. 1926
— 15	——	macht einen vergleich zwischen den burgmannen und den bürgern von Friedberg, wonach die bürger niemals die burg zerstören, einnehmen und an sich reissen und die burgmannen vertreiben, wie umgekehrt die burgmannen der stadt keinen schaden zufügen sollen; handelt ein theil dawider, so verliert er ipso facto seine rechte und freiheiten und kann auf verlangen des andern gebannt und geächtet werden; nach Rudolfs tod bis zur wahl eines neuen königs soll von einem theile niemand der dem andern theile schädlich sein könnte, in burg oder stadt eingelassen werden. Mitbesiegelt von beiden theilen. Beständig. Gegenbericht der kays. Reichsburg Friedberg (Nürnberg 1641) anh. 1. Lünig Reichsarchiv 12^{c}, 102. Dumont Corps dipl. 1^{a}, 260. 1927
— 25	Spire	ersucht die bürger von Speier ihr siegel an den vergleich zu hängen, welchen er mit den bürgern von Wetzlar dahin geschlossen hat, dass er auf allen gegen sie wegen der von ihnen verweigerten zahlung des dreissigsten pfennigs gefassten groll verzichtet und sie ungestraft bei ihren freiheiten erhalten will, doch so dass sie gleich andern städten an allfälligen auszügen theil zu nehmen haben, indem er zugleich den Speirer bürgern nachlässt, ihm wenn er infra tempus huius libertatis civibus eisdem (von Wetzlar) indulte gegen diesen vertrag handeln sollte, weder mit rath und that noch mit lebensmitteln behülflich zu sein. Lehmann Speier. Chron. 562. Lünig Reichsarchiv 14^{a}, 473. Hilgard Speyer. UB. 114 aus or. im stadtarch. Speier. — ‚Die hier gemeinte garantie hatte die stadt Speier schon feria sexta ante nativitatem Johannis baptiste (also am 22. juni) geleistet. Diese aufforderung wäre also gleichsam ein verspäteter gegenrevers, vorausgesetzt dass datum und ausstellort wirklich richtig sind, was ich bezweifle.‘ Böhmer. [Aber datum und ausstellort sind durch das or. gesichert und die urk. wird vielmehr als die folge der abmachungen vom 22. juni anzusehen sein: der könig schloss im sinne derselben den endgiltigen vergleich mit Wetzlar und die vergleichsurk. wurde wol von allen fünf vermittlern des 22. juni mitbesiegelt. — Die clausel »infra tempus huius libertatis« scheint doch zu besagen, dass der vergleich mit Wetzlar zu gelten hat, so lange die bürger nichts gegen denselben und gegen den könig unternehmen]. 1928
aug. 1	. . . .	»K. Rudolfs entscheid zwischen zuvorbenannten partheien (dem kloster Maulbronn und denen von Enzberg), strittige advocatie zu Elffingen, Orlbronn und Fulmenbach etc. betr. dd. 1. aug. 1285«. Repertorium Maulbronn im staatsarch. Stuttgart, mit dem vermerk: »ist schon in dem ältern Repertorio als fehlend bezeichnet«. — Vorher geht folgendes regest: Entscheid des landrichters Swigger v. Gemmingen, dass »weil die compromissrichter in der zwischen dem kl. Maulbronn und denen von Enzberg wegen der güter zu Elffingen und Filmuotbach strittigen sache vor dem hofgericht zu Wimpfen sich zu erscheinen geweigert, solches dem kloster Maulbronn keinen nachtheil gewähren solle, dd. feria II. post Mariae Magdalenae (juli 23) 1285.« — Vgl. auch oben n. 515. *1929
— 1		(Tibure) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: zeigt diesem den empfang des durch seinen protonotar Heinrich überbrachten schreibens an, dankt ihm für seinen glückwunsch, belobt seine guten absichten für die erben könig Karls von Sicilien, zeigt ihm an dass die Mainzer doppelwahl noch beim römischen stuhle in untersuchung stehe, verspricht ihm wenn es zu einer päpstlichen provision komme eine ihm angenehme person zu ernennen, lehnt es ab die von seinem vorgänger an den könig von Frankreich für dessen krieg gegen den könig Peter von Aragonien überwiesenen zehnten in den diöcesen von Lüttich, Metz, Verdun, Basel (worüber sich Rudolf aufs lebhafteste beschwert hatte) zu widerrufen, und bittet ihn aus achtung vor dem päpstlichen stuhle und in erwägung, dass dem könig jetzt mitten im kampfe nicht diese hilfe entzogen werden könne, sowie dass der ja nur für kurze zeit bewilligte zehnt nicht zu grossen summen anwachsen werde, die anweisung mit geduld zuzulassen. Regie celsi-

1285

tudinis — quantitatem. Raynald Ann. 1285 § 23. Prou Registres d' Honor. IV. n. 476 reg. — Potthast n. 22276. — [Papst Honorius IV. (Jacob Savelli) ward am 2. april 1285 gewählt, am 20. mai gekrönt. Um diese zeit wird k. Rudolf seinen pronotar mag. Heinrich von Klingenberg an die curie entsandt haben. Seit dem abschluss der sicilischen heirat hatten verhandlungen k. Rudolfs mit der curie geruht, der ausbruch des vesperkriegs einerseits, die den deutschen abgeneigte gesinnung Martins IV. andrerseits, der nur im angiovinisch-französischen interesse lebte, hatten diese stockung verursacht. Jetzt mit Honorius IV. beginnt eine neue action Rudolfs und der curie, in erster linie der kaiserkrönung gewidmet, in ihren weiteren zielen aber allem anschein nach auch die frage der nachfolge im reich, vielleicht auf die wiederaufnahme jener durch Nicolaus III. frühen tod abgeschnittenen bemühungen für ein deutsches erbreich gerichtet. — Was den zehent betrifft, so hatte Martin IV. am 5. mai 1284 dem könig Philipp III. von Frankreich aus den oben genannten diöcesen einen vierjährigen für den krieg gegen Aragon bestimmten zehent gewährt (Kaltenbrunner Actenstücke 293, vgl. das. 299 über die vorgeschichte). Zur beurtheilung dieser sache vgl. schon Kaltenbrunner 281 ff. (n. 249) und 301 n. 365 ff. und jetzt vor allem das von Guiraud Registres de Gregoire X. p. 214 n. 500 publicirte schreiben Gregors vom 19. aug. 1274, woraus hervorgeht, dass schon Clemens IV. den zwanzigsten aus den diöcesen Lüttich, Cambray, Toul, Verdun und Metz dem könig Ludwig IX. von Frankreich für kreuzzugszwecke zur verfügung gestellt hat und dass Gregor X. dies für Philipp III. erneuerte. Vgl. im allgemeinen Pawlicki Papst Honorius IV. s. 64 ff. — Auffallend ist, dass hier Basel, nicht aber Toul genannt ist. Heller 135 anm. 3 hält es für einen irrtum; in dem schreiben vom 5. mai 1284 sind die erzdiöcese Besançon, Lüttich und die drei lothringischen bistümer genannt. Basel gehörte zu Besançon und war also allerdings mitbetroffen. Weiterhin ist aber von Basel nirgends mehr die rede; wenn also die nennung Basels hier vielleicht doch nicht als irrthum zu betrachten ist, so bleibt aber immerhin das fehlen von Toul ein versehen]. 1930

aug. 10 Spire thut den burgmannen, rittern und edeln zu Oppenheim zu belohnung ihrer reinen und beständigen treue die gnade, dass sie in ihren fehden mit auswärtigen auch dann, wenn die bürger sich nicht für verpflichtet halten daran theil zu nehmen, jederzeit freien ein- und ausgang in der dortigen reichsburg haben sollen; dagegen sollen aber auch die bürger in fehden welche nur die burg angehen, nicht gefangen, gepfändet oder sonst beschädigt werden. Aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Franck Gesch. von Oppenheim 255 ebendaher. 1931

— 13 —— erhöht dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen sein burglehen zu Oppenheim um dreissig mark. und verpfändet ihm bis zu deren zahlung weingefälle vom reichszehnten zu Nierstein: nach zahlung jener summe soll der graf dafür eigengüter vom reich zu lehen nehmen. Wenck Hess. Landesgesch. 1[b] (UB.), 52. 1932

sept. 1 Brisaci gebietet den Juden zu Goslar, die sechs mark, welche sie jährlich für die unterhaltung des dortigen reichspalastes zu entrichten schuldig sind, aber durch einige jahre zu zahlen unterlassen haben, für diese zeit zu ersetzen und künftighin pünktlich an die dortigen bürger auszuzahlen. Göschen Die Goslar. Statuten 117. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 343 aus or. im stadtarch. Goslar. — Vgl. n. 1773. — ‚War damals der könig vor Colmar zurückgekehrt, wo sich ihm dann, wie die gleichzeitigen sagen, die bürger alsbald unterwarfen? Aber wie ist er dann so bald wieder abwärts in Hagenau?' Böhmer. [Colmar ist schon im juni mit dem könig gesühnt, vgl. n. 1914. Rudolf konnte in der zeit vom 13. aug. bis 1. sept. ja leicht von Speier den Rhein aufwärts bis Breisach ziehen, konnte am 4. sept. in Hagenau und am 15. sept. wieder in Rheinfelden sein. Der grund dieser züge bleibt uns freilich verborgen]. 1933

— 4 Hagenowe verspricht den burgmannen zu Friedberg keinen freien oder herrn zu ihrem mitburgmann (castellanum) zu geben aut aliqualiter adiungere, ohne zuvor ihre einwilligung erhalten zu haben. Mader Nachr. v. Friedberg 1, 59. 1934

— 4 —— belehnt Heinrich, den sohn des Frankfurter schultheissen Wolfram, mit dem hof zu dem Rode (jetzt Riedhof) gelegen bei der wiese der Deutschherrn mit zugehör, dergestalt dass söhne und töchter ihm in diesem besitze folgen können. Aus einem freiherrl. von Frankensteinischen Repertorium. 1935

1285		
sept. 15	Rienvelden	bestätigt einen tausch von reichsgütern zu Augst und klostergütern zu Herten zwischen Hartmann von Baldeck und dem nonnenkloster Olsberg (ord. Cist. bei Rheinfelden). Herrgott Geneal. 3, 524. Trouillat Monum. de Bale 2, 417. — [Der tausch geschah am 26. oct. 1284 zu Rheinfelden, Boos UB. d. Landsch. Basel 1, 111]. 1936
— 22	Waltzhut	befiehlt schultheissen, rat und bürgern zu Rotenburg ob der Tauber, denen er bereits früher seine den dortigen Minoriten gegebene erlaubniss zu erweiterung ihrer gebäulichkeiten nach der stadtmauer hin kundgethan, den genannten brüdern hierin ferner nicht hinderlich zu sein und gebietet insonders dem Ulrich Marder und Heinrich Walhauser den zum schaden derselben aufgeführten bau sogleich niederzureissen. Böhmer Acta 347 aus abschrift zu Rotenburg. — [Am 25. sept. urkundet bischof Wernhard v. Passau zu Salem, CD. Salem. 2, 317, er kam jedenfalls zu oder von hof]. 1937
— 26	Schafhusa	ertheilt dem herzog Albrecht von Sachsen vollmacht, dass er den bischof (Konrad) von Ratzeburg nach empfang des treueides mit den regalien belehne. Böhmer Observ. iuris feud. 244. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Urkundensamml. 1, 122. Meklenburg. UB. 3, 193 aus or. im bischöfl. Ratzeburg. arch. zu Neustrelitz (mit ind. 13, reg. 12). *1938
— 27		(Tibure) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: empfiehlt den collector Theoderich prior von Orvieto, dem er von neuem die einsammlung des kreuzzugszehnten in den erzdiösen Mainz und Trier sowie in den früher dem Raynerius de Orio übergebnen erzdiöcesen von Köln, Bremen und Magdeburg und in der diöcese Kamin übertragen hat. Ad felicem — commendemus. Kaltenbrunner Actenstücke 319. — Vgl. die bei Kaltenbrunner 310 ff. veröffentlichten andern schreiben des papstes in dieser sache. *1939
. . .	Constantie	bekennt dem grafen Albrecht von Hohenberg für die von demselben ihm und dem reich verkauften burgen Neuenburg und Kirchberg (diese nur zur hälfte) 910 mark silber schuldig zu sein, und verpfändet ihm dafür das schultheissenamt in Rotweil mit den mühlen und dem hof daselbst und anderm zugehör, dem zoll, der münze, den fischteichen, der laube unter der man frucht verkauft, nebst 56 mark von der reichssteuer daselbst (welche zu Michaeli und fastenbeginn zu zahlen ist), und sämmtliche einkünfte von dem dorf Epfendorf ohne einrechnung der früchte in die pfandsumme. Or. im staatsarch. Stuttgart, ohne tag, nur mit 1285 reg. 12; da die kanzlei damals nach dem wahltag rechnete (vgl. die nächsten urkunden) und nach dem ausstellort zu ende september einzureihen. Hugo Die Mediatisirung 368. Schmid Monum. Hohenberg 76. Günter UB. v. Rottweil 1, 13 aus or. 1940
oct. 10	Baden	befiehlt allen reichsgetreuen, gemäss schiedsrichterlichem spruche den Heinrich Brunse und dessen kinder in dem von ihnen vor den bürgern von Schaffhausen rechtlich behaupteten lehen der schiffledi (de infeodatione nauli, que sch. dicitur) nicht zu beschweren. Fickler Quellen 96 aus copie saec. 14 im staatsarch. Schaffhausen (mit ind. 13 reg. 13). *1941
— 11	———	verleiht der stadt Veringen nördl. Sigmaringen auf jeden dienstag einen wochenmarkt mit dem reichsschutz und den marktprivilegien für die besucher. Chmel Reg. Frid. n. 1293 unvollst. aus bestätigung Friedrichs III. von 1442 im Reichsregistr. cod. N. fol. 23 im staatsarch. Wien. — [Die copie hat 1285 ind. 13 reg. 13, ‚also drei sich widersprechende daten und daher sehr zweifelhaft', wie Böhmer meinte; doch hat, wie n. 1938 und 1941 lehren, die kanzlei damals die indiction noch bis in den october hinein mit 13 fortgezählt und das regierungsjahr nach der wahl gerechnet]. 1942
— 18	Lucerne	schenkt der kirche zu Basel zum seelenheil seiner gemahlin Anna und seines sohnes Hartmann, de consensu maioris partis principum quorum consensus in hoc fuerat requirendus, die patronatsrechte zu Augst und Zeiningen, um daraus zwei priesterpräbenden an der domkirche zu bilden. Or. im gen.-landesarch. Karlsruhe (mit ind. 14 reg. 13), vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76. Schöpflin Als. dipl. 2, 34. Herrgott Taphogr. 180. Gerbert Crypta 116. Trouillat Mon. de Bale 2, 418. — Bei Herrgott, Gerbert und Trouillat 2, 369 sind auch die willebriefe abgedruckt, nämlich von Siegfried erzb. von Köln d. d. Köln 21. dec. 1282, Werner erzb. von Mainz d. d. Aschaffenburg 30. dec. 1282, Ludwig pfalzgraf d. d. Nürnberg 19. feb. 1285, Albrecht herzog von Sachsen d. d. Nürnberg 30. märz 1285, Wenzel könig von Böhmen d. d. Prag 16. april 1285, Otto markgraf von Brandenburg d. d. Caden 17. aug. 1297, Boemund erzb. von Trier d. d. Nürnberg 20. nov. 1298 (cum alienationes seu gratie a quocumque Romanorum rege factae nullius sint momenti nisi

1285

authoritate et consensu principum fuerint firmatae, . . consentimus). ‚Böhmen erscheint also hier [schon im april 1285] mit kurfürstlichen rechten, während Baiern fehlt'. Böhmer hsl. — [Ein form. in E, dar. Stobbe 323 n. 37 (Regalis excellencie — confirmamus) betrifft die bestätigung einer übertragung von patronatsrechten, zu welcher principes electores imperii prout in litteris eorum vidimus suum consensum adhibuerint et assensum; das ist also wohl eine verfügung k. Rudolfs gewesen, während die bestätigung von Albrecht herrühren wird]. 1943

oct. 29 Lucerne ertheilt auf bitte des bischofs Heinrich von Basel (secretarius noster), dessen verdienste und treue in multis necessitatibus er preist, den bürgern von Klein (Minder) Basel freiheiten und rechte wie die von Colmar haben, doch mit dem vorbehalt, dass leute der herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich und des edeln Otto von Röteln nur nach bisherigem recht zu bürgern aufgenommen werden dürfen: er verleiht ferner der stadt einen wochenmarkt und für dessen besucher schutz und marktfreiheiten: in steuern, abgaben und kriegsdiensten haben aber die bürger dem bischof von Basel zu dienen wie bisher. Sprenger von Minder Basel 46. Ochs Gesch. von Basel 1, 431. Trouillat Mon. de Bale 2, 419. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 154. Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 283 aus zwei or. (vom gleichen schreiber) im staatsarch. Basel. 1944

— 30 —— bekennt zugleich mit seinem sohne herzog Rudolf und im namen herzog Albrechts von Oesterreich, dass sie von Reinald von Burgund grafen von Mömpelgard 3000 pfund Turnosen als abzahlung der für die belehnung mit der grafschaft Mömpelgard schuldigen 6000 pfund erhalten haben. Böhmer Acta 348. — Vgl. n. 1823 und 1834. 1945

nov. 1 —— bestätigt dem markgrafen Obizo von Este und Ancona neuerdings die besitzungen seines hauses, im besondern die vom markgrafen in dem gebiet von Lendinara gemachten erwerbungen. Muratori Antichità Estensi 2, 35 reg. — In dem Reichsregistr. Ferdinands I. cod. 8 fol. 76 im staatsarch. Wien nur folgendes citirt: tertium (privilegium, vorher sind n. 1377, 1378 erwähnt) datum Luzernae a. d. 1285 kal. novembris ind. nona (!) manu predicti Vlielmi (vgl. n. 1378), quartum datum eodem loco, anno, die et manu. *1946

— 1 —— bestätigt demselben die appellationsinstanz in der Treviser mark. Istoria di Trivigi di Giovanni Bonifaccio (Venedig 1744) 231 reg., darnach Kopp Reichsgesch. 1, 751 anm. 6. — Vgl. n. 1946. *1947

. . . —— Vergleich mit abt Heinrich von Einsiedeln und dessen bruder Rudolf von Güttingen wegen der vogteilehen von kloster Einsiedeln. Nach dem tode Rudolfs des letzten grafen von Rapperswil (12. jan. 1283), der die vogtei über Einsiedeln besessen, waren die vogteilehen (ein theil der stadt Rapperswil und eine reihe von höfen) dem kloster heimgefallen. Da die schwester des grafen, Elisabeth und ihr gemal graf Ludwig von Homberg diese lehen rechtzeitig von Einsiedeln zu fordern versäumten, verlieh sie abt Heinrich seinem bruder Rudolf von Güttingen. Aber könig Rudolf wollte die gelegenheit nützen um diesen besitz seinem haus zu erwerben, er liess die lehen durch den schultheissen Wezel von Winterthur einfach einziehen und den abt mit seinem bruder vor sich nach Luzern entbieten. Hier verzichtete der letztere in der that gegen 200 mark auf sein anrecht. Bericht des abtes Johannes I. von Einsiedeln (1298—1327) im Einsiedler urbar, Geschichtsfreund 2, 150. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[A], 353, Ringholz Einsiedeln unter Abt Johannes I. v. Schwanden 91 ff., auch Maag Habsb. Urbar 1, 282. Durch dies zugreifen des königs waren graf Ludwig von Homberg und seine gemalin um ihre aussicht gebracht und es entstand »ein gross missehelli« zwischen ihnen. Ueber den endlichen ausgleich s. unten 1289 sept. — Mit dem aussterben der Rapperswiler war dem reich die freie vogtei im Urserenthal heimgefallen, und es ist mit Kopp l. c. anzunehmen, dass sie könig Rudolf alsbald seinen söhnen zu lehen gegeben, als welches sie im Habsb. Urbar ed. Maag 1, 285 aufgeführt wird. *a

. . . . . Gesandtschaft k. Rudolfs an den sultan Kelawûn (Mâlik al Mansûr) von Aegypten. Nachricht davon findet sich bei dem ägyptischen geschichtschreiber Nuweirî (ende des 13. jahrh.), und nach ihm bei Makrîzî (gest. 1333) und bei Ibn-el-Furât (gest. 1405). Darnach langten am 6. nov. 1285 gesandte des »kaisers«, der Genuesen und der Lascariden (des griechischen kaisers Andronicus II.) in Kairo an, erschienen vor dem sultan und brachten ihm geschenke dar, nemlich von seite des kaisers hermelin und zobelfelle, golddurchwirkte seidengewebe (siklât), feine leinengewebe (bundukjj) und atlas, im ganzen 32

1285		lasten; ähnlich die Genuesen und Griechen. Diese nachrichten werden bestätigt und ergänzt durch eine stelle in einer Historia mundi (handschr. der stadtbibliothek Lindau), welche sagt, es sei der predigermönch Burchardus de Saxonia (de monte Sion, geborner graf von Barby, bekannt durch reisen in Palästina und Aegypten) gewesen, quem misit gloriosus Rudolphus rex Romanorum ad soldanum Babyloniae pro quodam negotio, a quo benigne receptus fuit. All dies hat Karabacek Eine Gesandtschaft Rudolfs v. Habsburg nach Aegypten in Oesterr. Monatsschr. f. d. Orient 1879 festgestellt. Karabacek vermutet, Rudolf, der die unausführbarkeit des von ihm gelobten kreuzzuges einsah, habe gehofft durch friedliche verhandlungen mehr für den schutz der syrischen Christen zu erreichen. Die gesandtschaft ist etwa im sommer 1285 von Deutschland abgegangen. Sie hatte kaum einen greifbaren erfolg, konnte jedenfalls nicht das schicksal des hl. landes aufhalten, dessen letzte christliche feste, Accon, sechs jahre später noch zu lebzeiten Rudolfs fiel. Vgl. über die allgemeinen verhältnisse jetzt Röhricht in Mitth. das Instituts 15, 1 ff., der s. 5 f. auch von dieser gesandtschaft handelt. *b
. . .	. . . .	beauftragt (litteris et devotis precibus comisit) die herzoge Albrecht und Wilhelm von Braunschweig und ihre brüder mit dem schutze des domstifts zu Goslar. Aus urk. der herzoge von 1285 nov. 13, worin sie mit berufung auf diese ihre vollmacht den brüdern von Pepperkeller verbieten, das domstift fernerhin wegen des waldes Langenberg zu beunruhigen. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 343 aus copialbuch im stadtarch. Goslar. — Da der vater der herzoglichen brüder von Braunschweig, herzog Albrecht am 15. aug. 1279 gestorben war, fällt der auftrag des königs an dessen söhne jedenfalls in diese zwischenzeit von 1279 aug. 15 bis 1285 nov. 13. *1948
nov. 22	Lausanne	bevollmächtigt bei papst Honorius IV. die magister Lupolt von Wiltingen, Wilhelm von Befort (Belloforti), Peter propst und erwählten von Mainz und den ritter Marquard von Ifenthal, um vom papste einen bestimmten tag für seine kaiserkrönung zu erwirken und namens seiner eidlich diejenigen zusicherungen zu geben welche deshalb verlangt werden möchten. Raynald. Ann. ad 1285 § 22 mit theilweise unrichtig gegebenen namen. Kopp Reichsgesch. 3[a], 301 und Theiner CD. dominii 1, 286 aus or. im vatican. archiv. — [Ueber die genannten persönlichkeiten vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 756 anm. 1 und ibid. 2[a], 535 anm. 1. Kopp wirft die frage auf: wie? sind die boten wirklich abgegangen? und diese frage wurde neuestens von Pawlicki Papst Honorius IV. s. 74 ff. dahin beantwortet, dass diese gesandtschaft überhaupt nicht abgegangen sei; denn sie wird nirgends erwähnt, keine auf sie bezügliche antwort des papstes ist vorhanden, ihre aufgabe wurde der nächsten gesandtschaft zur erledigung anvertraut, der schon jetzt zum generalvicar in Toscana ernannte Parcival von Lavagna (n. 1951) wird noch im februar 1286 nur caplan und erst am 17. april 1286 vom papste als vicar genannt, ja inzwischen war bischof Heinrich von Basel bevollmächtigt gewesen mit den Orsini wegen des vicariats zu verhandeln (vgl. n. 1973 f.). All dem gegenüber steht aber nun die thatsache, dass die originalvollmachten dieser gesandtschaft sich im päpstlichen archive befinden. Pawlicki 75 anm. 3 meint freilich, diese documente könnten ja von der nächsten gesandtschaft im febr. 1286 nach Rom mitgenommen worden sein. Allein wozu, frägt man sich erstaunt, wenn sie keine gültigkeit mehr haben sollten und konnten? Nein, eben die existenz dieser originale beweist unwiderlegbar, dass diese gesandten an die curie gekommen sind, und für jene erwähnten gewiss auffallenden umstände muss also eine andere erklärung gesucht werden. Es kann freilich nur eine vermutung sein: ich glaube, dass es formelle gründe waren, welche die erfolglosigkeit dieser gesandtschaft und die so rasche absendung einer neuen verursachten: der curie erschien wol diese botschaft als zu wenig feierlich, ihre mitglieder als zu wenig vornehm im vergleiche zur wichtigkeit ihrer aufgabe. Ich erinnere an den rat des cardinals Ubertus vom november 1274 bezüglich der gesandtschaft in genau der gleichen angelegenheit (Wiener Briefs. 40, oben n. 277): swademus . . parare sollempnem legacionem clarissimorum virorum clericorum ac laicorum eminencia gradus ac dignitatis conspicuorum uti ex more res tanta desiderat. Die vollmacht für die neue gesandtschaft, an deren spitze ein bischof gestellt wurde, lautet in bezug auf die kaiserkrönung wörtlich gleich mit obiger vom 22. nov.; betreffs eines generalvicars für Toscana vgl. n. 1951. Indessen mag sich das entgegenkommen des papstes in sachlicher hinsicht so weit kundgethan haben, dass Rudolf die neue gesandtschaft bereits mit weitergehenden auf-

1285

gaben betrauen konnte, für die allerdings keine schriftlichen vollmachten vorliegen, deren erfolgreiche erledigung wir aber dann aus der abordnung eines päpstlichen legaten nach Deutschland entnehmen können; darüber vgl. n. 1972 und 2023]. 1949

nov. 22 Lausanne bevollmächtigt eben dieselben bei papst Honorius IV., um eine geldhilfe behufs seiner kaiserkrönung zu erwirken und aufzunehmen, alle hiezu nötigen schritte zu thun, sowie alle verpflichtungen, die der papst verlangen würde, einzugehen und nötigenfalls zu beschwören. Kopp Reichsgesch. 3[a], 302 und Theiner CD. dominii 1, 286 aus or. im vatican. archiv. — Vgl. unten n. 2023. *1950

— 22 —— verkündet, dass er nunmehr, nachdem er überall den frieden hergestellt, sich den angelegenheiten Toscanas zuwenden, daselbst frieden stiften und sich den weg zur kaiserkrönung bereiten wolle und ernennt daher den subdiacon und päpstlichen caplan Parcival von Lavagna in anbetracht seiner erprobten loyalität und treue zu seinem generalvicar in Toscana, bevollmächtigt ihn besonders zur rückforderung aller dem reiche gehörigen städte, besitzungen, rechte und einkünfte und zur ausübung der gesammten gerichtsbarkeit mit der verpflichtung sein amt auf verlangen des königs zurückzustellen; er befiehlt allen reichsgetreuen Toscanas, Parcival den schuldigen gehorsam zu leisten. Ficker Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 4, 485 aus transsumt vom 2. juli 1286 im staatsarch. Siena. — Parcival Fiesco graf von Lavagna stand seit langem zu k. Rudolf in nahen beziehungen (vgl. n. 1249; auch mit k. Eduard von England war er in verbindung, vgl. Rymer Foedera 1[b], 236). Es ist sehr leicht möglich, dass Parcival, ein mutterbruder der grafen Amedeus und Ludwig von Savoyen jetzt selbst in diesen gegenden weilte und zu Lausanne an Rudolfs hof erschienen war (vgl. n. 1951[a]; zwei jahre später vermittelt Parcival zwischen Amedeus und Humbert Dauphin von Vienne, Kopp Reichsgesch. 2[b], 447 f.). Wenn Villani lib. VII cap. 111 erzählt, papst Honorius habe zugestimmt, dass Parcival reichsvicar werde und dieser »andò in Alamagna e fecesi confermare al re Ridolfo«, so ist also wol sicherlich etwas wahres daran. Dass Parcival schon ende 1284 als reichsvicar amtirte und dass er sonach eigenmächtig von Martin IV. bestellt worden sei, wie Kopp-Busson Reichsgesch. 2[c], 269 annahm, ist von Busson selbst in Wiener SB. 88, 684 anm. 3 richtig gestellt worden; die betreffende urkunde datirt nicht von 1284 sondern von 1288; neuere wie Giese Rudolf v. H. und die röm. Kaiserkrone 61 (der ganz falsche schlüsse zieht) und noch Pawlicki P. Honorius IV. s. 73 anm. 5 haben dies gar nicht beachtet. Eigentümlich ist nun, dass trotz dieser ernennung Parcivals k. Rudolf zwei monate später seinen gesandten zu verhandlungen wegen des reichsvicariates mit den Orsini bevollmächtigt (vgl. n. 1973 f.). War das vielleicht eine eventualvollmacht für den fall, dass die ernennung Parcivals bei der curie, deren zustimmung Rudolf ja immerhin wünschen musste, nicht genehm war? Die verhandlungen mit den Orsini haben dann vielleicht überhaupt nicht stattgefunden, am 17. apr. 1286 wird vom papste ausdrücklich den bewohnern Toscanas der gehorsam gegen den reichsvicar Parcival anbefohlen. *1951

. . . . . Savoyische angelegenheiten. Am 16. oct. 1285 war graf Philipp von Savoyen gestorben. Um Philipps erbe haderten seine zwei neffen Amedeus und Ludwig, welch letzterer schon 1284 von k. Rudolf ein münzprivilegium (n. 1829) erhalten und sich vor kurzem noch des besonderen königlichen schutzes versichert hatte (n. 1923). Kopp Reichsgesch. 2[b], 381 nahm an, dass Ludwig eben jetzt vom könig »sein lehen« empfieng, und verwies auf die stelle der urk. von 1286 juli 24 für Ludwig: in augmentationem feudi quod alias a nobis Romanoque imperio tenere dignoscitur. Allein hier ist unter diesem feudum sicher nichts anderes zu verstehen, als das 1284 verliehene münzregal; und es ist nicht zutreffend, wenn Lorenz Deutsche Gesch. 2, 429 darunter die »reichslehen« verstehen will, welche Rudolf eben durch den tod des grafen Philipp ledig geworden sein sollen, oder wenn gar Heller Deutschland und Frankreich 91 es als »die herrschaft« auffasste. Durch den tod Philipps waren die von ihm noch besetzt gehaltenen reichsgüter in der Waadt dem reiche verfallen (vgl. n. 1805 art. 4) und das wäre allerdings möglich, dass Rudolf jetzt den besitz derselben dem grafen Ludwig zugestanden hätte und dass er in dem streite der brüder entschieden Ludwigs partei ergriff; möglich aber auch, dass durch sein zuthun die brüder sich auf ein schiedsgericht einigten. Allein thatsache ist dann, dass nach des königs abzug die grafen und ihre schied-

1285		
		sprecher am 14. jan. 1286 zu Lyon einen ausgleich schlossen, der auf die rechte des reiches nicht die mindeste rücksicht nahm, vielmehr den vertrag unter die garantie von England und Frankreich sowie des papstes stellte, ja worin Amedeus und Ludwig auf alle freiheiten und gnaden verzichteten, welche könig Rudolf verliehen hatte oder er und seine nachfolger noch verleihen würden. Soviel galten reich und könig in diesen landen! Vgl. Kopp Reichsgesch. 2^b, 376 ff. 380 ff., Lorenz l. c. *a
dec. 6	Friburgi	gestattet den bürgern von Cambray zum abtrag der auf ihrer stadt haftenden schulden (ne ipsa civitas, que suo teste nomine [Cameracus] sacri Rom. imperii camera noscitur specialis, . . ad irrecuperabile . . dispendium . . perducatur) eine accise von verkäuflichen dingen (assisiam super venalibus) in ihrer stadt nebst zugehörden zu erheben, doch ohne belästigung und schädigung von bischof und geistlichkeit und deren freiheiten. Bethmann aus or. in Cambray. Vertheidigungsschrift des magistrats gegen den erzbischof (1773) n. 7. Winkelmann Acta 2, 119 aus or. — Ausstellort Freiburg im Uechtland. 1952
— 6	——	beauftragt den Florenz, bruder des grafen Johann von Hennegau, dass er die bürger von Cambray in der erhebung der vorstehenden accise schirme, aber auch nicht zulasse, dass irgend jemand dadurch in seinen rechten und freiheiten geschädigt werde. Bethmann aus or. in Cambray. Vertheidigungsschrift n. 6. Winkelmann Acta 2, 119 aus or. 1953
— 7	——	bestätigt den bürgern von Cambray auf ihre bitte zwei eingerückte urkunden des bischofs Ingeram d. d. juni 1284, des inhalts, dass veräusserungen von häusern und erbschaften in dortiger stadt nur vor den schöffen daselbst können vorgenommen werden, und dass kein laie unter dem vorwand, er sei diener der domherren sich der steuerpflicht entziehen könne. (Mutte) Memoire pour m. l'archevêque de Cambrai (Paris 1772) s. 61 = Böhmer Acta 349. 1954
— 7	——	bestätigt denselben noch besonders die ersterwähnte urk. bischof Ingerams. (Mutte) Memoire 62. Winkelmann Acta 2, 120 aus copien saec. 13 und 15 in Cambray. — Nach den abschriften Bethmanns, die Böhmer Reg. Rud. n. 851 und 1299 benützte, hätte es den anschein, als ob Rudolf die zwei urkunden Ingerams auch durch zwei gesonderte urk. bestätigt habe: nach den angaben bei Winkelmann muss aber doch eine gemeinsame bestätigung und eine sonderausfertigung über die erste urk. Ingerams allein angenommen werden. *1955
— 13	. . . .	genehmigt dass Walram herr von Monjoie und Valkenburg die zum reiche gehörigen besitzungen Geelen, Bronssen und Jabeek, alle nordöstl. Mastricht bei Sittard, für hundert Lütticher mark jährlicher einkünfte dem grafen von Flandern aufgegeben hat, um sie fortan von diesem und dessen nachfolgern als grafen von Namur zu lehen zu tragen. Nur mit datum a. d. 1285 in die b. Lucie virginis (in copie saec. 13 ex.). Böhmer Acta 350 aus cartul. von Namur saec. 13 ex. im staatsarch. Brüssel, durch Serrure. 1956
. . . . .		De potestate Rudolfi regis fugit Judeus captivus, qui ei mille quingentas tradere promittebat marcas. Ann. Colm. maior. SS. 17, 212; nach der stellung unter nachrichten vom december 1285 dürfte auch dies gegen ende dieses jahres fallen. *a
. . . . .		»Ein latynischer brieff von kunig Rudolffen, wiset syn datum MCCLXXXV, alle lehen so wir (die herren von Hatstatt) vom reich haben etc.« Regest im cod. 451 fol. 652 des statthalterarchivs Innsbruck, einem Hatstattischen lehen- und copialbuch des 15. jahrh. *1957
. . . . .		nimmt den von Massmünster zum burgmannen auf, und verpfändet ihm für 70 mark das dorf Staffelfelden und drei fuder wein zu Watwiler; von den 70 mark sind 50 burglehen, 20 aber einfache pfandsumme. Nach dem Habsb. Urbar ed. Maag 1, 45, welches 1303 geschrieben ist und sagt, dass dies burglehen »wol uf 18 jar gestanden« ist, also 1285 vergeben wurde. — Vgl. oben n. 80 a. *1958
. . . . .		Regem Rudolphum filii eius impetebant eum pro pluribus milibus marcarum. Ipse autem de consilio nobilium obligavit eis quasdam imperii civitates. Ann. Colm. SS. 17, 212 zu 1285, ohne dass die zeit näher bestimmt werden könnte. — Dass der könig in der that seinen söhnen bedeutende summen schuldete, bezeugt die urk. vom 30. märz 1290, in der es heisst: nosque eisdem nostris filiis in summa mille marcarum argenti et longe maiorem recepimus et percepimus de bonis patrimonialibus eorundem (filiorum) conversam in utilitatem evidentem Romani imperii et regni. Dies letzte wird man wol glauben dürfen, wie es andrerseits sicher

1285		
		ist, dass Rudolf seinen söhnen reichsgut — quasdam civitates imperii der obigen stelle und den Bregenzerwald der genannten urk. — zur entschädigung gab. Kopp Reichsgesch. 2[b], 395 anm. 6 denkt bei den civitates imp. an Zofingen und Arburg (vgl. n. 1893[a]) »als im reichskrieg weggenommen«, obwol er einige zeilen später selbst ausführt, wie es Rudolf nahe liegen mochte, diese beiden reste des Lenzburger erbes an sein haus zu bringen — also von reichskrieg und reichsorten selbstverständlich keine rede ist. *a
. . .	. . . .	gewährt dem grafen (Hugo) von Werdenberg seinem anverwandten die gnade, dass wenn er ohne männliche erben sterben sollte, seine töchter in seinen reichslehen nachfolgen können. Licet universos — procreasset. Nur als form. erhalten: im fb. Konrads von Diessenhofen, dar. Liebenau in Anz. f. Schweizer. Gesch. 1886 s. 112. — Liebenau bezog das stück auf den am 7. dec. 1280 gestorbenen grafen Hugo I. von Werdenberg und setzte es kurz vor 1280. Allein Hugo I. hatte einen gleichnamigen sohn, der schon 1277 als zeuge in einer urk. erscheint und bis 1305 lebte (Krüger in Mitth. z. Gesch. v. St. Gallen 22, 144 ff.), auf Hugo I. kann sich die urk. also sicher nicht beziehen. Vielmehr ist sicherlich eben dieser Hugo II. der empfänger; er war seit juni 1281 mit Eufemia von Ortenburg vermählt (Krüger 149), sein erstes kind war eine tochter, während die drei söhne erst später geboren zu sein scheinen (vgl. Krüger 155 ff., 195, stammtafel 2). So mag das stück ungefähr in die ersten jahre nach 1281 gesetzt werden, was ja auch mit der zeit der meisten übrigen im fb. des Konrad v. Diessenhofen überlieferten schreiben übereinstimmt. *1959
. . .	. . . .	Meinhard von Zenzleindorf und seine frau Gertrud von Drauburg bekunden, dass sie ihre ererbte maut zu Drauburg, die sie von dem landesherren (domino terre) zu lehen haben, dem grafen Heinrich von Pfannberg verkauften, und senden sie deshalb dem römischen könig Rudolf auf, damit dieser sie dem genannten grafen übertrage. Undatirt. Ego Meinhardus — cautela. Stögmann in Wiener SB. 19, 255 aus or. im staatsarch. Wien. — Daselbst 256 ein übergabsbrief desselben Meinhard an den grafen Meinhard von Tirol vom 5. dec. 1283. — Die bedeutung der ersten urkunde, welche in die jahre 1283 bis 1285 fällt, hebt Stögmann l. c. 200 treffend hervor, nur muss von der angeblichen »oppositionellen stellung« graf Meinhards gegen Rudolf, die er hier wieder hereinzieht, abgesehen werden. *1960
1286		
jan. 10	Ravenspurch	bestätigt den bürgern von Ravensburg sein früheres privileg d. d. Basel 15. juni 1276 (n. 562) welches eingerückt ist, ergänzt dasselbe durch die verleihung derselben rechte, deren die bürger von Ueberlingen sich erfreuen, und verleiht Ravensburg ausserdem noch einen wochenmarkt, mit dem reichsschutz und marktfreiheiten für die besucher. Or. im staatsarch. Stuttgart, mit 1286 ind. 14 reg. 12. Lünig Reichsarch. 14[a], 211 (mit reg. 13). — Vgl. n. 284. 1961
— 10	Teigenhusen	verleiht den bürgern von Wangen freiheit und recht wie die von Ueberlingen haben und einen wochenmarkt. Or. im staatsarch. Stuttgart mit a. 1286 ind. 13 reg. 13. Hugo Die Mediatisirung 403. Gengler Deutsche Stadtrechte 513 unvollst. — Der ausstellort ist Thannhausen an der Mindel, westl. Augsburg, vgl. Reg. Boica 3, 425: [noch im 17. jahrh. heisst der ort Teinhausen. — In einem tag von Ravensburg nach Thannhausen, c. 13 meilen, zu kommen, war so gut wie unmöglich. Wir haben hier vielmehr datirung nach der zeit der handlung, die ja sicherlich in Ravensburg stattfand, und nach dem orte der beurkundung, die später in Thannhausen vor sich gegangen sein wird, vor uns. Dazu stimmt das äussere der urkunde, die mit ihrer nicht recht kanzleigemässen schrift und der siegelschnur aus weissem zwirn auf die eile des marsches und den aufenthalt an einem kleinen ort zu deuten scheint. — Vgl. n. 284]. 1962
— 20	Auguste	Reichstag. Die hauptsächlichsten geschäfte waren: die belehnung des grafen Meinhard von Tirol mit dem herzogthum Kärnten, die abordnung des bischofs Heinrich von Basel an den papst nach Rom um den zur kaiserlichen krönung geeigneten tag zu verabreden, und die befestigung des landfriedens in Schwaben und Baiern. Rex Rudolfus die Fabiani et Sebastiani curiam frequentem Auguste celebravit. Tunc infeodavit de novo comitem de Tirole de ducatu Carinthie. Cunr. Ann. Sindelfing. SS. 17, 304. [Die hier den Ann. Aldersbac. SS. 17, 536, den Ann. Osterhov. SS. 17, 549 und den Ann. Salisburg. SS. 9, 810 (darnach die österr. Reimchr. 316 f.) zu grunde liegende fortsetzung des Martin v. Troppau lässt irrig den reichstag zu Ephiphania gefeiert werden (möglich wäre, dass er zu diesem tag berufen war, that-

1286

sächlich aber erst später begann) und den erzbischof von Köln anwesend sein; berichtet sonst von dem ausgleich zwischen Niederbaiern und Salzburg und der erhebung Meinhards zum herzog von Kärnten, so auch in den Ann. s. Stephani Frising. SS. 13, 57; in der Osterhofener fassung ist die belehnung Meinhards und jene Albrechts mit Oesterreich zusammengeworfen. — Vom 19. jan. und den folgenden tagen datiren bereits ablassbriefe der bischöfe von Passau, Basel, Eichstätt, Chiemsee, Regensburg, Lavant und Augsburg für die kirche in Altmünster und das spital in Dillingen (Lang Reg. Boica 4, 296, 297), dann für die Gurker kirche und eine Servatiuscapelle in der diöcese von Gurk, or. im archiv des histor. vereins in Klagenfurt. Die sonstigen anwesenden ergeben sich aus den folgenden urkunden]. a

jan. 20 Auguste bestätigt den verkauf des patronatrechtes in Ringschneid (Rintsneit) und verschiedener güter daselbst, in Rottum und Ehrensberg (Rothun, Ernesberg, alle in der gegend von Ochsenhausen) seitens des schenken Konrad von Winterstetten an Albert abt von Wiblingen und propst in Ochsenhausen (südöstl. Biberach) namens des letzteren klosters. Aus or. im staatsarch. Stuttgart durch Stälin. 1963

— 23 —— beurkundet, dass er um ewig friede und freundschaft zu erhalten zwischen Albrecht herzog von Oesterreich und Steier seinem sohn auf der einen, und Meinhard grafen von Tirol dessen schwiegervater auf der andern seite, geordnet habe, dass durch die belehnung des grafen mit dem herzogthum (ducatus sive principatus) Kärnten demselben kein recht an dem land Krain und der Windischen Mark erwachsen solle, so dass auch alle besitzungen der früheren herzoge von Kärnten welche in diesen landen gelegen sind, nicht dem Meinhard, sondern dem Albrecht, wie er denselben seiner zeit zu Augsburg damit beliehen hat (sceptro nostro regio investivisse recolimus), verbleiben sollen, mit vorbehalt jedoch der pfandschaftsrechte, welche in gemässheit seiner und seines sohnes briefen Meinhard an Krain und der Windischen Mark dermal hat und bis zur zurückzahlung der darauf vorgeschossenen summe behält: nach der rückzahlung fallen die beiden länder an Albrecht und dessen erben. Albrecht soll auch im herzogthum Kärnten an leuten und gütern alle jene rechte besitzen, wie sie die herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich innehatten, und Meinhard soll die ministerialen Albrechts in Kärnten und in dessen andern ländern weder bedrücken noch ohne zustimmung Albrechts festen oder besitzungen derselben erwerben, wie dies umgekehrt Albrecht nicht gegen Kärntner ministerialen Meinhards gestattet ist. Or. im staatsarch. Wien, von Albrecht und Meinhard mitbesiegelt. Hormayr Sämmtl. Werke 2^b, 105. Stögmann in Wiener SB. 19, 252 aus or. (mit auslassung der stelle consensus accesserit — filii nostri). — [Bezüglich Krains kann hier wol auf die erklärung Meinhards vom 17. febr. 1288 verwiesen werden (Oesterr. Arch. 24, 464 f. und in den im jahre 1366 vom parlament von Friaul zusammengestellten rechtstiteln der patriarchen von Aquileia und der herzoge von Oesterreich andrerseits, Fontes rer. Austr. II 40, 318, 333), worin gesagt wird, dass Meinhard betreffs Laibach und anderer orte und festen in Krain, quia illa ipse dominus dux tenebat nomine seren. domini R. Romanorum imperatoris, et paratus erat et contentus fuit de ipsis facere sicut dictus dominus rex duxerit ordinandum sive de restituendo sive de alio faciendo]. 1964

— 24 —— bestätigt dem kloster Heiligenkreuz (ord. Cist. südwestl. Wien) auf bitte des vor ihm erschienenen abtes Sieghard und aus liebe zu seinem sohne herzog Albrecht das eingerückte privileg k. Friedrichs II. d. d. Wien jan. 1237 (Reg. imp. 5 n. 2215) schutz, vogtei und zollfreiheit betreffend. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe Heinrich v. Basel, Hartmann v. Augsburg, Wernhard v. Passau, v. Regensburg, Eichstätt, Gurk, Konrad v. Chiemsee und v. Lavant; Ludwig pfalzgraf bei Rhein und Heinrich sein bruder herzoge v. Baiern, Albrecht und Rudolf herzoge v. Oesterreich und Steier, Friedrich landgraf v. Thüringen, graf Meinhard v. Tirol. Herrgott Monum. 1, 230. Weis in Fontes rer. Austr. II 11, 248 aus or. in Heiligenkreuz. 1965

— 25 —— bestätigt den bürgern von Memmingen ihre rechte und freiheiten, verspricht die stadt nie dem reiche zu entfremden, erklärt die bürger frei von fremden gerichten, trifft bestimmungen betreffs freiheit der in der stadt wohnenden vogtleute von dienstbarkeit und über deren hinterlassenschaft, dann betreffs besitzerwerbung, verbot derselben durch mönche oder ritter (miles), erbrecht, steuern welche alle in der stadt wohnenden zu tragen haben; er gibt Memmingen überdies alle rechte wie sie Ueberlingen hat und dazu einen wochenmarkt mit schutz

1286

und marktfreiheiten für die besucher; schliesslich bestimmt er, dass kein bürger des ammanns (ministri) oder münzmeisters (monetarii) wegen gepfändet werden darf. Or. im reichsarch. München. Lünig Reichsarchiv 13, 1415. Lang Reg. Boica 4, 297 reg. — Vgl. die urk. für Lindau von 1274 dec. 12, n. 284. 1966

jan. 25 Auguste Burggraf Friedrich von Nürnberg bekundet, dass er die streitigkeiten zwischen könig Rudolf und dem grafen Ulrich von Montfort über güter des klosters Weissenau bei Ravensburg dahin verglichen habe, dass graf Ulrich die pfarrkirche in Bregenz und die anderen güter des klosters, die er in pfandbesitz zu haben behauptete, dem könig aufgab, so dass der abt des klosters, wenn ihn der graf irgend ansprechen wollte, nur vor dem könig und vor niemand anderem zu recht zu stehen habe. Or. im statth.-archiv Innsbruck. John Histor. imper. canoniae Minor-Augianae 39. — Eine in Mon. Zoller. 2, 168 gedruckte urk. mit »Datum et actum Halsprunne, a. 1286, circa festum conversionis s. Pauli ap.« ist vom burggrafen Friedrich besiegelt; die unbestimmtheit der tagesangabe genügt, um einen widerspruch mit Friedrichs anwesenheit zu Augsburg vom 25. jan. an auszuschliessen. *1967

— 26 —— überschickt auf bitte seiner tochter der herzogin von Baiern mit rücksicht auf die bedrängte lage des klosters dem abt Heinrich von Benedictbeuern die regalien und gebietet den ministerialen und vasallen des klosters gehorsam. Hund Metrop. 1, 144. Meichelbeck Hist. Fris. 2[b], 126. Meichelbeck Chron. Bened. Bur. 131. Mon. Boica 7, 146. 1968

— 26 —— verleiht dem Florentiner Jacobinus de Alfanis die gesammten nutzungen aus angegebenem reichsgut (videlicet plagiorum et culmatorum fluminis Arni, curie Sancti Miniatis et Ficecchii a parte meridiei dicti fluminis sive circa ipsum flumen) und genehmigt ex certa sciencia alle verbriefungen, welche demselben der hofkanzler Rudolf früher generalvicar in Toscana über drei von Jacobinus aufgenommene darlehen von 3400 goldgulden, 500 pfund kleiner Florentiner münze und 1000 mark silber ausstellte. In cuius rei testim. de iussu nostro speciali presentibus sigillum nostrum litteris est apensum. Ficker Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 4, 487 aus copie im staatsarch. Florenz. — Die datirung der copie lautet: a. d. 1286, regni 13, 7. kal. decembr. Dazu bemerkt Ficker, dass der könig nach dem itinerar weder 1286, noch 1285, worauf das regierungsjahr weisen würde, am 25. nov. zu Augsburg sein konnte; nur dann wenn februarii statt decembris gesetzt wird stimmen alle angaben. *1969

— 27 —— verleiht auf bitten des bischofs Reimboto von Eichstätt ihm und seiner kirche den wildbann im Steinberger forst, so dass niemand ohne besondere erlaubniss des bischofs daselbst irgendwie jagen darf, sofern nicht etwa einem fürsten oder edlen dies mit recht zusteht oder von königen bewilligt worden ist; pön 10 pfund gold, halb der königlichen kammer halb dem bischof zu zahlen. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe Heinrich v. Basel, Wernhard v. Passau, Hartmann v. Augsburg und Heinrich v. Regensburg; Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzoge v. Baiern, Albrecht und Rudolf herzoge v. Oesterreich und Steier des königs söhne, Friedrich landgraf v. Thüringen, Meinhard graf v. Tirol. Ein or. nach mittheilung Schwalms im reichsarch. München, ein zweites im germ. Museum Nürnberg. Anzeiger f. Kunde deutsch. Vorzeit (1864) 11, 411. Lefflad Reg. d. Bischöfe v. Eichstätt n. 675 reg. Wendt in Mittheil. aus dem germau. Nationalmuseum 1890 s. 75 aus or. in Nürnberg. *1970

febr. 1 —— belehnt auf die zu Augsburg vorgebrachte bitte seiner söhne Albrecht und Rudolf den grafen Meinhard von Tirol und dessen erben mit dem herzogthum Kärnten, das seine söhne, denen er es früher zu Augsburg (im dec. 1282) mit Oesterreich und Steier geliehen hatte (quo ipsos iam dudum cum ceteris ducatibus . . de consensu principum electorum ius in electione Romani regis habentium investivisse recoligimus), zu diesem behufe ihm aufgegeben hatten; nimmt Meinhard unter die zahl der reichsfürsten auf, indem er zugleich näher (ganz wie in n. 1964) bestimmt, dass dadurch dem herzog Meinhard kein recht an oder in Krain und der Windischen Mark erwachsen, sondern dass er nur das herzogthum Kärnten selbst, so wie es die herzoge Bernhard und Ulrich hatten, besitzen solle; und gebietet schliesslich allen angehörigen des herzogthums Kärnten, dass sie Meinhard die vollen rechte seines herzogthums erweisen und einräumen sollen. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg königl. kanzler; die bischöfe Heinrich v. Basel, Wernhard v. Passau, Heinrich v. Regensburg, Reim-

1286			
			boto v. Eichstätt, Hartmann v. Augsburg, Hartnid v. Gurk, Konrad v. Chiemsee, Konrad v. Lavant; dann Ludwig pfalzgraf und Heinrich dessen bruder herzoge v. Baiern, Friedrich landgraf v. Thüringen, die grafen Burchard v. Hohenberg, Rudolf und Hugo (Henricus or., irrig statt Hugo) gebrüder von Montfort, Friedrich burggraf v. Nürnberg. Or. im staatsarch. Wien. Vollst. Beantw. (Ded. de 1742) s. 38. Steyerer Comm. 82 unvollst. Schrötter Abhandlungen 1, 115 unvollst. Gerbert Cod. ep. 217, wo jedoch das datum irrig II. kal. febr. heisst statt kal. febr Stögmann in Wiener SB. 19, 249 aus or. — Zu dieser belehnung haben ohne zweifel die wahlfürsten willebriefe gegeben, doch finde ich nur den des herzogs Albrecht von Sachsen d. d. Nürnberg 29. märz 1285 erwähnt, Lichnowsky 1, Reg. 105 reg. Stögmann in Wiener SB. 19, 251 aus or. im staatsarch. Wien. 1971
febr. 1	Auguste		bevollmächtigt bei papst Honorius IV. den bischof Heinrich von Basel seinen lieben fürsten und secretar (d. h. geheimen rath oder wie man damals auf deutsch sagte: heimlichen), um vom papste einen bestimmten tag für seine kaiserkrönung zu erwirken, und eidlich diejenigen zusicherungen zu geben, welche deshalb verlangt werden möchten. Schunck Cod. dipl. 40. — Merkwürdig ist, dass sowohl dieser als die vielen folgenden auf diese gesandtschaft sich beziehenden briefe sich im archiv des erzstifts Mainz [jetzt in der mehrzahl im reichsarchiv zu München, vgl. auch Eubel in Histor. Jahrbuch 9, 428 anm. 3] urschriftlich erhalten haben, während wir doch aus des papstes antwort d. d. Rom 31. mai 1286 wissen, dass die gesandtschaft ihre aufträge in Rom wirklich vollzogen hat. [Wenn nicht duplicate ausgefertigt wurden, müssen wir annehmen, dass keines dieser schreiben an seinen adressaten übergeben oder dass jedes wieder an den bischof Heinrich von Basel, dann erzbischof von Mainz — daher die Mainzer provenienz — zurückgegeben wurde. Wir vermeiden es weitere combinationen an diesen auffallenden umstand zu knüpfen. Thatsache ist, dass bischof Heinrich die eine seiner aufgaben erlangung eines termins der kaiserkrönung glücklich erledigte. Bezüglich des vicariats in Toscana vgl. n. 1951. Es lag ihm ferner ob, in der Mainzer erzbisthumsfrage eine Rudolf genehme entscheidung zu erwirken; vielleicht dachte der könig jetzt an Heinrich von Klingenberg, vgl. n. 1992, das ergebniss aber war bekanntlich, dass Heinrich von Isny selber den erzstuhl erhielt. Endlich hatte Heinrich die absendung eines legaten zu betreiben; wenn auch keine urkunde hiefür da ist, so ergibt es die folge. Und bei dieser gelegenheit sind nun wol schon jene fragen zur besprechung gekommen, derentwegen Rudolf hauptsächlich die sendung eines legaten schon von Nicolaus III. gewünscht hatte und nun abermals begehrte, nämlich die erblichkeit der deutschen königskrone im hause Habsburg. Vgl. oben n. 1157[a], Busson in Wiener SB. 88, 683 ff., Pawlicki Honorius IV. s. 75 ff. und unten n. 2059. Doch nur von solchen plänen konnte jetzt die rede sein, nicht mehr von einer theilung des kaiserreiches. Denn wenn Busson die empfehlungsbriefe an die cardinäle von der »partei Nicolaus III.« und die verhandlungen mit den Orsini in solchem sinne deuten wollte, so kann man ihm hierin nicht mehr folgen]. 1972
— 1	——		bevollmächtigt denselben bischof von Basel bei dem cardinaldiacon Matheus (Orsini) von Sta Maria in Porticu, um mit ihm über Toscana und dessen vicariat zu unterhandeln, ihn zu seinem vicar in Toscana zu bestellen und alles hiezu nötige anzuordnen und auszuführen. Gerbert Hist. nigr. silv. 3, 212. Schunck 41. Trouillat Mon. de Bale 2, 421. — [Vgl. oben n. 1951 und die daselbst ausgesprochene vermutung]. 1973
— 1	——		bevollmächtigt denselben gleichlautend bei dem Ursus de Ursinis. Gerbert Cod. ep. 235 irrig zu 1283. Schunck 44. 1974
— 1	——		schreibt dem cardinalbischof Bernhard von Porto, beglaubigt und empfiehlt ihm den bischof Heinrich von Basel. Schunck 47. 1975
— 1	——		schreibt gleichlautend dem magister Angelus päpstlichem notar, beglaubigt und empfiehlt ihm den bischof Heinrich von Basel. Or. im reichsarch. München, text durchstrichen, vgl. darüber n. 1977. 1976
— 1	——		schreibt ebenso dem magister Richard päpstlichem notar. Or. im reichsarch. München. Schunck 50 anm. a citirt. — Rückwärts auf der urk. steht von hand saec. 14 in.: Hec sunt littere misse domino P(etro) archiepiscopo Moguntino, videlicet due littere confirmacionis Rudolfi regis sub aurea bulla, item litteram Alberti regis super ministerialibus, item litteras Alberti et Adolfi et civium (?) in Frankenvort super ungelt ibidem; darunter von spätrer

1286			
			hand (wol saec. 15): inutilis; dieselbe hand war es wol auch welche bei n. 1976, 1993, 96 die texte durchstrichen hat. *1977
febr.	1	Auguste	ersucht die städte in Italien, Toscana und Romaniola den genannten bischof sich empfohlen sein zu lassen, ihm geleit zu geben und ihm glauben beizumessen. Gerbert Cod. ep. 231 irrig zu 1276. Schunck 46. Trouillat Mon. de Bâle 267 nach Gerbert zu 1276. 1978
—	1	----	Hermann von Bonstetten zu gerichte sitzend an statt des römischen königs bekundet, dass nach rechtem urtheil Johann von Laubgassen, dem der bischof H(einrich) von Basel die gerichtliche verfolgung der klage übergeben hatte, den hof Nollingen mit zugehör auf solange in gewalt und gewer soll innehaben, bis er ihm mit recht abgewonnen würde; dass dann Johann von Laubgassen das hiedurch erworbene anrecht wieder an den bischof von Basel übergab und dass nun diesem auf sein begehren durch urtheil der hof Nollingen in genannter weise zugesprochen ward. Deutsch. Or. im reichsarch. München, nach mitth. Schwalms. Schunck 32. — Die urk. ist nur datirt Augsburg freitag vor lichtmesse, dass sie aber 1286 fällt, ist mit Kopp Reichsgesch. 1, 685 anm. 2 nicht zu bezweifeln. *1979
—	2	——	schreibt dem cardinalbischof Bentavenga von Albano und empfiehlt ihm den wegen seiner verdienste um das reich und das bisthum Basel gelobten bischof Heinrich von Basel und die angelegenheiten seiner kirche. Or. im reichsarch. München; rückwärts steht unten: epi. sicher doch episcopi zu lesen. Schunck 51. — [Eine dieser angelegenheiten betraf die unterwerfung der abtei Murbach unter die kirche von Basel; mit urkunde vom 7. febr. 1286 gibt das domcapitel von Basel seinem bischof vollmacht, in dieser sache an der curie zu handeln, Schunck 63 f., vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 672 f., Eubel im Hist. Jahrb. 9, 428 anm. 3]. 1980
—	2	——	schreibt ebenso dem cardinalbischof Latinus von Ostia. Or. im reichsarch. München; aussen unten: episcopi. Schunck 52 anm. citirt. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 894 [b] reg. 1981
—	2	——	schreibt ebenso dem cardinalbischof Hieronymus von Praeneste. Or. im reichsarch. München. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 428 reg. *1982
—	2	——	macht eine ordnung und satzung zwischen herzog Heinrich von Baiern und erzbischof Rudolf von Salzburg, dergestalt dass der herzog Mühldorf mit zugehör in seine (des königs) hände ausantwortet, dagegen sollen die gegen ihn gesprochenen bannsprüche ab und alle früheren zwischen herzog Heinrich und erzbischof Friedrich geschlossenen handfesten wieder in kraft sein; die streitfragen um salz, strassen, brücken usw., dann um Wildeneck, Hohenstein und Gastein werden meist schiedsrichterlicher entscheidung überlassen, der neue weg über Berchtesgaden, die seit erzbischof Friedrichs tod errichteten zölle, ebenso jede schädigung sollen ab, die gefangenen los sein. Herzog Heinrich und erzb. Rudolf erklären dies alles zu halten und siegeln mit. Zeugen: die bischöfe Heinrich v. Basel, Heinrich v. Regensburg, Wernhard v. Passau, Hertnid v. Gurk, Konrad v. Chiemsee und Konrad v. Lavant; die herzoge Ludwig v. Baiern, Albrecht v. Oesterreich und Meinhard v. Kärnten, meister Heinrich v. Klingenberg unser obrister scriber, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Albrecht v. Haigerloch und Ludwig v. Oettingen; Ulrich v. Taufers. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien. (Kleimayrn) Juvavia 408 reg. (Kleimayrn) Unparth. Abh. 265. Quellen und Erörter. 5, 392. — [Vgl. über Salzburg und Heinrich von Niederbaiern die Ann. Salisburg. SS. 9, 809 f. und darnach Ottokars Reimchr. 313 ff., dazu Riezler Gesch. Baierns 2, 157 f. — Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80]. 1983
—	2	---	Erzb. Rudolf von Salzburg verspricht dem bischof Heinrich von Regensburg, von welchem er gewisse Regensburger lehen gegen Salzburger lehen eingetauscht, die höhe der betreffenden einkünfte genau feststellen zu lassen, wie dies bischof Heinrich auch seinerseits thun wird. Ried CD. Ratisbon. 1, 612. — Die eigentliche tauschurkunde erzb. Rudolfs datirt vom 4. märz 1286 Salzburg, ibid. *1984
—	3	——	schreibt dem cardinaldiacon Jordanus (Orsini) und empfiehlt ihm den bischof Heinrich von Basel wie in 1980. Or. im reichsarch. München; aussen unten: episcopi. Schunck Cod. dipl. 52 anm. reg. zu febr. 2. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 897 [b] reg. zu febr. 3. 1985

1286			
febr.	3	Auguste	schreibt ebenso dem cardinaldiacon Matthäus (Orsini). Schunck 52 anm. zu febr. 2. 1986
—	3	———	schreibt ebenso dem magister Ricardus päpstlichem notar. Or. im reichsarch. München: aussen unten: episcopi. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 897[c] reg. 1987
—	3	———	schreibt dem markgrafen O(bizo) von Este und Ancona, dankt ihm für die freundliche aufnahme, die er stets königlichen gesandten bereitete, und ersucht ihn jetzt den bischof Heinrich von Basel ebenso sich empfohlen sein zu lassen und ihm nötigenfalls sicheres geleite zu verschaffen. Or. im reichsarch. München, aussen: inutilis, vgl. n. 1977. Schunck 53. 1988
—	3	———	gibt den bürgern von Kaufbeuern (Buren nobis et imperio attinentem) genannte rechte und freiheiten, namentlich dass ihre stadt nie vom reiche veräussert werden soll, dass auswärtige richter nicht über die bürger richten sollen, dass vogtleute welche dort wohnen ihrem vogt mit ihrer person zu dienen nicht verpflichtet sind, sodann betreffs ersitzung gekaufter güter, verbot der erwerbung von gütern in der stadt durch mönche und ritter, verkauf von gütern die geistliche erworben binnen eines jahres, erbrecht und steuerpflicht; ausserdem gibt er den bürgern noch alle gnaden, rechte und freiheiten, deren die bürger von Ueberlingen sich erfreuen, verleiht ihnen einen wochenmarkt mit schutz und marktfreiheiten für die besucher, und verbietet endlich die pfändung von bürgern durch auswärtige. Copie im Reichsregistr. Ferdinands I. cod. XV fol. 104 im staatsarch. Wien. Lünig Reichsarchiv 13, 1250. — Vgl. die urk. für Lindau 1274 dec. 12, n. 284. 1989
—	4	———	verpfändet an Eberhard von Waldsee und seine brüder die vogtei des klosters Waldsee um 30 mark silber, die er ihnen für ihre dienste versprochen, non obstante, dass er diese vogtei schon früher an die genannten brüder um 20 mark verpfändet hatte. Copie saec. 17 im staatsarch. Stuttgart, deren verderbte datirung: II. mensis febr. durch ein mir von geh. archivrat P. Stälin mitgetheiltes regest des waldburg-wolfeggischen archivs in II. nonas febr. verbessert wird. *1990
—	5	———	schreibt dem papst Honorius IV. und beglaubigt bei ihm den bischof Heinrich von Basel betreffs erlangung der dispens für ehen von edeln und baronen des reichs, worüber der bischof mündlich das nähere mittheilen werde. Böhmer Acta 351 nach einem facsimile des aus dem Mainzer archiv in privathände gekommenen originals. — Vgl. n. 1996. 1991
—	5	———	schreibt dem papst Honorius IV. und empfiehlt ihm den magister Heinrich von Klingenberg, doctor decretorum, seinen protonotar und vicekanzler, wegen der besondern gunst die er zu ihm trägt und wegen dessen persönlicher tüchtigkeit zu einer höheren geistlichen würde, wie bischof Heinrich von Basel dieserhalb noch nähere eröffnungen machen werde. Schunck 56. Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. 8, 19[b] nach or. im reichsarch. München. mit später zugeschriebener datierung, vgl. ib. text 283. — Heinrich von Klingenberg erhielt erst viel später [1293] das bisthum Constanz und starb 1306. 1992
—	5	———	schreibt dem cardinalbischof Latinus von Ostia und empfiehlt ihm den propst Albrecht von Illmünster (in Oberbaiern), um demselben am päpstlichen hofe förderlich zu sein. Or. im reichsarch. München, der text durchstrichen. Schunck 54. — [Schunck bezieht das abgekürzte Ilmonstren. ganz irrig auf Ilmstadt in der Wetterau. Propst Albrecht war herzog Ludwigs von Baiern »oberster schreiber«, vgl. Reg. Boica 4, 370]. 1993
—	5	—	schreibt ebenso dem cardinaldiacon Jacob Colonna. Schunck 56 anm. 1994
—	6	———	schreibt dem cardinaldiacon Benedict von St. Nicolaus in carcere Tulliano und empfiehlt ihm den magister Heinrich von Klingenberg in gleicher angelegenheit wie in n. 1992. Schunck 58. 1995
—	6	———	schreibt dem papst Honorius IV. und beglaubigt bei ihm den bischof Heinrich von Basel noch insbesondere wegen der ehesache der kinder des ritters Ulrich von Taufers. Or. im reichsarch. München, text durchstrichen. Schunck 60. — Den namen konnte Schunck nicht lesen, [verwies aber mit recht auf das von ihm s. 154 abgedruckte schreiben ebendesselben ritters an Heinrich, der inzwischen erzbischof von Mainz geworden; Böhmer bemerkte in seinem handexemplar: ‚es muss Tuvers gelesen werden', und Tuvirs lässt sich doch auch im or. des obigen stückes entziffern. Es ist also der tirolische edle Ulrich von Taufers, in der umgebung Rudolfs oft genannt, wie sein sohn Hugo]. 1996

1286

febr. 6 | Auguste | beurkundet wie er mit den gebrüdern von Schellenberg geordnet habe, dass die bürger zu Lindau denen zu Augsburg zu abtrag dessen, was er letzteren schuldig ist, 150 mark auf nächsten Martinstag zahlen sollen. Herwart Augsb. Urksamml. hs. zu Augsburg nummer 84. Meyer UB. v. Augsburg 1, 78 aus or. im stadtarch. Augsburg. 1997

— 7 | ——— | beurkundet gemeinschaftlich mit Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern, wie sie über die erhaltung des landfriedens in Schwaben und Baiern übereingekommen sind, insbesondere über die bestrafung derjenigen, welche räuber die aus einem land in das andere kommen bei sich aufnehmen. Geschworne richter und pfleger des friedens in Schwaben sollen sein die vom könig ernannten: Albr. graf v. Hohenberg, zwei brüder v. Schellenberg u. Otto in Semita (am Steg) vogt v. Augsburg; in Baiern die vom pfalzgrafen ernannten: Winhard v. Rorbach, Konrad v. Wildenrode, Wichnand v. Eiringsburg und Ulrich v. Rormos herzogl. vicedom. Folgen nun verfügungen über das verfahren. Die richter haben jeden frevel wider den landfrieden zu strafen, nötigenfalls mit hilfe der edeln, ritter und städte, oder des königs oder des pfalzgrafen selbst, welch letztere auch zum eingreifen und zu genugthuung verpflichtet sind, sobald frevel, die aus einem land dem andern geschehen, nicht gehörig geahndet werden; die richter haben sich gegenseitig zu unterstützen, sie können auch alle vergehen, die seit dem letzten Augsburger frieden (29. dec. 1282, n. 1748) vorgekommen, richten; zuletzt folgen noch bestimmungen über beiziehung eines obmanns, über ersatz eines verhinderten oder verstorbenen richters. Or. im kgl. hausarch. München, vgl. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 1139. (Scheidt) Bibl. Gott. 214. Fischer Gesch. des Despotismus 121. MG. LL. 2, 446. Pressel Ulm. UB. 1, 183. — Vgl. n. 1748 und zu beiden Wyneken Landfrieden in Deutschland 66 ff. 1998

— 7 | ——— | belehnt den pfalzgrafen Ludwig mit einem haus und andern gütern zu Neckargemünd, welche gleich allem anderen lehen- und eigenbesitz dem Diether Nezel und seinen erben wegen hochverrath abgesprochen worden waren (notum facimus . . quod cum Dietherus Nezel cum quibusdam aliis suis fautoribus sive complicibus in personam nostram machinamenta quesierit, ob hoc sibi etc.). ‚Abschriftlich in meinem besitz.' Böhmer. Aus or. im kgl. hausarch. München durch J. Schwalm. Vgl. Widder Beschr. der Pfalz 4, 402. Oberrhein. Zeitschr. 11, 53. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1138 reg. — [Diether Neszelo von Mauer erscheint noch am 6. nov. 1284 als zeuge bei einem kaufe des pfalzgrafen Ludwig, vgl. Koch-Wille n. 1116]. 1999

. . . | ——— | gibt seine zustimmung, dass sein erstgeborner sohn herzog Albrecht von Oesterreich die in Oesterreich gelegenen schlösser, städte und güter, welche er früher (iam pridem) seiner gemalin Elisabeth angewiesen hatte, mit andern gütern vertausche, die grösserntheils in Steiermark liegen (castrum in Stiria etc.) und welche nunmehr Albrecht zu Augsburg vor ihm (dem könig) seiner gemalin als wittum zugesichert hat. Etsi regalis decora — valituris etc. Nur als form. erhalten: in cod. 577 (fb. k. Albrechts), dar. Chmel im Oesterr. Archiv 2, 275. — Eine analoge urk. stellte herzog Rudolf der jüngere bruder Albrechts aus, der bei dieser neuerlichen zuweisung in Augsburg gegenwärtig war (Nos Rudolfus . . constare — valituris), ib. 274. — Vgl. n. 1754; es ist wie schon Böhmer s. 481 andeutete wol zweifellos, dass diese neuerliche anweisung auf dem reichstag zu Augsburg zu ende jan. oder anfang februar 1286 stattfand, wo beide söhne des königs anwesend waren. *2000

. . . . . | schenkt dem Katharinenkloster in Augsburg sieben pfund Augsburger gülten aus einem hof zu Wörishofen. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg (1883) 10, 303 reg. zu 1286 ohne näheres datum; doch aller wahrscheinlichkeit nach zum aufenthalt Rudolfs in Augsburg im jänner und februar zu setzen. *2001

. . . . . | ad instanciam et voluntatem serenissimi domini . . Rudolfi Romanorum regis et illustris principis . . Alberti ducis Austrie filii sui wird erzbischof Rudolf von Salzburg dazu bewogen, dem Friedrich von Pettau wieder die burghut (castellanatus) des schlosses Pettau zu übergeben, worüber Friedrich am 16. märz 1286 zu Graz urkundet. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 906 b reg. — Die verwendung könig Rudolfs wird jedenfalls zu Augsburg geschehen sein. *2002

. . . | ——— | Graf Berthold von Eschenloh verpfändet dem herzog Meinhard von Kärnten um 120 mark neuer pfennige genannt zwanziger (vigintiarii) seine besitzungen im Innthal. Zeugen: Albero

1286		
		v. Wanga, Heinrich v. Aufenstein, Heinrich Menschel bürger v. Innsbruck und der caplan Siegfried. Stögmann in Wiener SB. 19, 256 aus or. im staatsarch. Wien, irrig mit valle Ennit, was er auf das Ennsthal bezieht. — Schon am 3. juni 1286 verkauft Berthold diese güter (im besondern die von dem markgrafen von Burgau zu lehen rührende comitia in Hertenberg bei Telfs) an herzog Meinhard; 1291 zu Landshut genehmigt dann herzog Otto von Baiern mit willen seiner brüder Otto und Stefan den kauf des schlosses Hertenberg durch Meinhard und überträgt diesem die rechte die er daran ererbt und welche die grafen von Eschenloh von ihm zu lehen gehabt hatten. Or. im staatsarch. Wien. *2003
febr. 9	in Ulma	schlägt seinen rittern Ulrich und Albrecht von Klingenberg weitere vierzig mark auf die von ihnen mit seinem willen um hundert mark von ritter Albrecht von Castell an sich gelöste reichsvogtei genannt uff den Eggen (südl. Konstanz), in subsidium dextrarii sui usibus comparandi. Glafey Anecd. 280. Thurgauische Beitr. z. vaterl. Gesch. 8, 5. 2004
— 21	Esslingen	»Ein brieff wie konig Rudolff bekent einer kuntschafft zu Esslingen von Heinrichen von Hall erlút, das die lute die zu Kircheim uff den alter horen zu Lewenstein und nit den schenckenn (von Limburg) an. Inn urkunde sinss koniglichen anhangenden ingesigls. Geschehen zu Esslingen am dorstag vor sant Mathiss tag da man zaltt von Cristi geburt m. cc. lxxxvi jar.« Aus copialbuch 532[b] fol. 17′ im gen.-landesarch. Karlsruhe durch Schulte. Kremer in Acta Palat. 1, 335 reg. — [Bei Kremer lautet das datum donnerstag vor Matthiastag, so dass wir also wol auch das Matthistag des obigen regests auf Mathias beziehen und die urk. zu febr. 21 setzen müssen, während Böhmer das datum auf Matthäus bezog und die urk. demnach zu sept. 19 einreihte]. 2005
— 22	——	In cathedra Petri rex conciliavit in Ezzolingen Eberhardum comitem et suos de Wirtenberche, et comitem Albertum (v. Hohenberg) et comites de Deche (die herzoge von Teck) atque eorum complices. Cunradi Ann. Sindelfing. SS. 17, 304, die vorher erzählen, dass in der zeit nach dreikönig graf Eberhard in seinen besitzungen durch raub und brand stark geschädigt worden sei. a
märz 15	Brisaci	verspricht dem Johann Vogtelin bürger von Strassburg wegen seiner dienste dreissig mark silber und verpfändet ihm dafür dreissig quart frucht vom zehnten des hofes in Wickersheim, wobei der ertrag nicht in die schuld eingerechnet werden soll. Aus dem briefbuch der stadt Strassburg de 1370 bl. 269 Böhmer Acta 351 und Schulte Strassburg. UB. 3, 63. 2006
— 15	——	verspricht in gleicher weise dem Reinboldelin ritter und bürger in Strassburg zwanzig mark silber und verpfändet ihm dafür zwanzig quart frucht ebendaher in derselben weise. Aus demselben copialbuche Böhmer Acta 351, Schulte Strassburg. UB. 3, 64. 2007
— 17	. . . .	macht eine satzung und ordnung zwischen rittern, edlen leuten (aus ritterlichem geschlecht, aber noch nicht ritter) und bürgern beider theile zu Basel: die parteiverbindungen sollen beiderseits ab sein und sie sollen gütlich mit einander leben als ehrbare ritter und bürger, welche die ehre der stadt beschworen haben; es folgen satzungen wegen gewaltthätigkeiten (unzucht) und todschlag; alle vorher geschehenen einungen (unter strafbestimmungen getroffene verordnungen) sollen bestehen bleiben. Diese ordnung, die weder den rechten des königs noch des bischofs abbruch thun soll, hat zu währen bis kommenden St. Johannistag über ein jahr und soll von allen beschworen werden; wer das nicht will, muss die stadt verlassen und verliert sein bürgerrecht. Mitbesiegelt von bischof und bürgern von Basel. Deutsch. Ochs Gesch. v. Basel 1, 432 sehr ungenügender abdruck des originals (A), in welchem Basel als ausstellort nicht genannt, obwol vom herausgeber als solcher bezeichnet ist. Rechtsquellen von Basel 1, 12 [aus or. (A). Kopp Reichsgesch. 2[c], 320 aus dem zweiten or. (A[1]). Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 292 nach den beiden or. im staatsarch. Basel, die von dem gleichen wol nicht der kanzlei angehörigen schreiber geschrieben sind: A[1] hat gegenüber A nicht wesentliche, aber den sinn verdeutlichende zusätze. An beiden fehlt das siegel bischof Heinrichs, der damals in Rom war]. — ‚Das vorhandensein dieses originals ist zugleich ein sicherer beweis, dass 1356 bei dem grossen erdbeben dennoch nicht alle städtischen urkunden vernichtet wurden. Aber wann erhalten wir einen Codex diplomaticus Basiliensis‘. Böhmer. [Der wunsch Böhmers wird jetzt in vorzüglicher weise durch das UB. der Stadt Basel erfüllt. — Vgl. Kopp 2[b], 388 ff. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 134]. 2008

1286

märz 19 Baden restituirt dem kloster Gengenbach (ord. Cist. im Kinzigthal) einen in dessen nähe gelegenen wald. Or. in Karlsruhe nach Baumgartner, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76. — Ausstellort wol Baden im Aargau. 2009

. . . . . Bischof (Heinrich) von Basel an könig Rudolf: schreibt dass er die ihm aufgetragenen geschäfte durchgeführt habe, dass der papst sich den wünschen des königs durchaus entgegenkommend erwiesen und mit rat der cardinäle bestimmt habe, dass der könig bis zum 1. december mit entsprechender macht in Rom erscheine. Per vestram dominacionem — permansurum. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 14 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung,* vgl. n. 1766. Der stilist knüpft an die ihm bekannte sendung bischof Heinrichs von Basel an papst Honorius IV. vom febr. 1286 an, und fingirte einen brief des bischofs an k. Rudolf: wir wissen, dass durch schreiben des papstes vom 31. mai 1286 der 2. febr. 1287 als krönungstag bestimmt wurde; nach obigem schreiben wäre schon der 1. dec. 1286 als termin für die ankunft Rudolfs in Rom festgesetzt worden. Ich glaube jetzt kaum, dass dies auf thatsachen beruht und wir wirklich ein zwischenstadium der verhandlungen vor uns haben, es wird auch diese angabe wol eine erfindung des compilators sein. Nur das eine scheint mir dieses stück deutlicher als seine genossen zu zeigen, dass es nämlich doch wol recht bald nach den darin erwähnten ereignissen concipirt wurde: wenige monate später war Heinrich schon erzbischof von Mainz und war der Lichtmesstermin 1287 doch allgemein bekannt; wäre es da einem dictator viel später so leicht eingefallen, auf jenes frühere stadium Heinrichs zurückzugreifen und eigens einen neuen termin zu erfinden? *2010

. . . . . Zug gegen den bischof Friedrich von Speier, eroberung von Lauterburg nach mehr als sechswöchentlicher belagerung und verbannung des bischofs aus Deutschland während der lebzeit des königs. Ann. Colm. SS. 17, 212: Rex Ruodolphus obsedit opidum Lutreburch episcopi Spirensis . . (lücke, Ellenhard hat sex) septimanis. Qui regi resistere non valentes se regis gracie tradiderunt; [schon vorher, zeile 32, die notiz: Ruodolphus rex accepit episcopo Spirensi civitatem parvulam fraudulenter; ob dies auch auf Lauterburg sich bezieht?]. Nach Ellenhard SS. 17, 127 hätte Rudolf behauptet, Lauterburg gehöre dem reich, und hätte den bischof deshalb verbannt, weil er ihm auf der rückkehr vom zuge gegen den falschen Friedrich lebensgefährlich nachgestellt habe (regem . . interficere voluit manu armata, cum ipse dominus Ruodolfus sua sederet in byga; steht etwa der hochverrat des Diether Nezel, n. 1999, damit in beziehung?) und dann entflohen sei. Nach der um 1315 geschriebnen bairischen fortsetzung der sächs. Weltchronik, MG. Deutsche Chron. 2, 329 hätte der bischof der königin als er sie aus dem wagen hob einen kuss gegeben und sich dadurch die verbannung zugezogen [bis nach des königs tod, wan er in verderbt wolt han; also liuf pei den zeiten der gemain leumte. Auch die Wormser Annalen SS. 17, 78 lassen den bischof ob nutum regine ut dicitur factum verbannt werden. — Die verwaltung des hochstifts Speier übernahm dann erzbischof Heinrich von Mainz, er verspricht am 27. aug. 1286 der stadt Speier alle privilegien aufrecht zu erhalten. Will Mainzer Reg. 2, 426]. a

apr. 6 ap. Luterburg (in castris) befiehlt allen amtleuten, schultheissen und getreuen, den Konrad Wernher von Hatstatt im besitze der thäler Wolle, Geroltsee und Langensee und deren einkünfte, was alles Konrad Wernher vom herzog von Lothringen zu lehen hat, nicht schädigen zu lassen noch selbst zu belästigen. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1883 s. 130. Winkelmann Acta 2, 120 aus or. im staatsarch. Basel. — Ueber die örtlichkeiten (die französischen thäler Vologne, Gérardmer und Longemer am westabhang der Vogesen) vgl. Schulte im Histor. Jahrbuch 8, 120. Wie Liebenau bemerkt, zeigt diese urk., dass die belagerung Lauterburgs schon anfangs april begann. *2011

— 14 Ostern.

— 16 —— (—) freit burg und städtlein Odernheim südwestl. Oppenheim, welche er vom reichstruchsessen Werner von Bolanden und der edeln frau Lukard von Bolanden und deren kindern erkauft hat, sammt den edeln, burgmannen, rittern, rittersöhnen und andern leuten die dort wohnen, und gibt denselben freiheiten und gewohnheiten wie solche zu Oppenheim bestehen; zugleich errichtet er in Odernheim zur beförderung des handels einen dinstagsmarkt, dessen besucher nicht wegen alter verschuldungen, sondern nur wenn sie am selben tage sich vergehen, vor gericht gezogen werden können; schliesslich erlässt er den ein-

1286

wohnern, damit sie an der befestigung um so beförderlicher arbeiten, auf sechs jahre alle steuern und dienste, und erklärt die dem reich angefallene fronmühle und bäckerei zu Odernheim in ihren alten rechten erhalten zu wollen. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Böhmer Acta 352 aus dem copialbuch der burg Odernheim im gen.-landesarch. Karlsruhe. 2012

apr. 16 ap. Lutdirburg (in castris) nimmt den Johann von Metz zur reichsburgmann in Germersheim auf, verspricht ihm 60 mark silber und weist ihm dafür 6 mark jährlich auf den schiffszoll bei Hördt am Rhein an; würden ihm oder seinen erben die 60 mark gezahlt, so sollen sie dafür güter kaufen und als burglehen persönlich in Germersheim abdienen. Schwalm im N. Archiv 23, 35 aus or. im kgl. hausarch. München. *2013

— 17 (—) belehnt den Oppenheimer schultheissen Werner mit acht mark jährlicher einkünfte vom zoll in Frankfurt, nachdem er ihm dieselben für achtzig mark die er ihm wegen ankaufs eines schlachtrosses schuldig geworden war, verpfändet hatte; im falle der rückzahlung soll Werner dafür gekaufte güter vom reich zu lehen nehmen; das lehen soll auch auf Werners tochter übergehen können. Böhmer CD. Moenofr. 1, 224 aus or. im stadtarch. Frankfurt. 2014

— 20 ——— (—) belehnt die grafen Friedrich und Egeno von Fürstenberg mit den reichslehen zu Fürsteneck und Oberkirch im Renchthal auf ansuchen des markgrafen Rudolf des älteren von Baden, der zu ihren gunsten diese reichslehen durch den grafen Otto von Eberstein aufgesandt hatte. Mone Anzeiger 1837 s. 372 reg. Oberrhein. Zeitschr. 11, 430. Fürstenberg. UB. 1, 292 aus or. im bezirksarch. Strassburg. 2015

— 21 ——— (—) ertheilt auf bitte der grafen Eberhard und Walram von Zweibrücken an deren dorf (Berg-) Zabern südwestl. Landau und an alle die dahin kommen und bürger werden, freiheiten wie Hagenau hat, und einen wochenmarkt, doch unbeschadet der rechte des reichs und mit dem beding, dass keine reichsleute daselbst aufgenommen werden. Crollius Orig. Bipont. 2, 249. Lichnowsky 2, Reg. 183 n. 908 b reg. Winkelmann Acta 2, 121 aus or. in der univ.-bibl. Heidelberg. Molitor UB. von Zweibrücken 13 (nach Crollius). 2016

— 22 ——— (—) nimmt den grafen Adolf von Nassau (nachherigen könig) zum reichsburgmann auf Calsmunt (bei Wetzlar) an und verspricht ihm dafür 200 mark köln. pfen., für die er ihm zwanzig mark jährlicher einkünfte von den Juden (iudicibus hat die copie) zu Frankfurt verpfändet; nach zahlung der 200 mark soll Adolf dafür güter kaufen und als burglehen in Calsmunt abdienen. Böhmer Acta 352 aus copie in Idstein. Schliephake Gesch. v. Nassau 2, 231 (ohne quellenangabe). — Das or. soll in Weilburg sein. 2017

— 22 ——— (—) ertheilt auf bitten des grafen Heinrich von Veldenz an dessen ort Veldenz die rechte von Hagenau und einen wochenmarkt, doch unbeschadet der rechte des reichs und mit dem beding dass keine reichsleute daselbst als bürger aufgenommen werden. Böhmer Acta 353 aus Joannis Reliquiae diplom. manuscr. n. 3. *2018

mai 8 ——— (—) gestattet dem Johann von Randeck, Ida der frau seines sohnes Eberhard bis zu 160 mark Kölner aus seinen reichslehen zu Heppenheim als wittum zu verschreiben. Reg. in den sammlungen der Mon. Germ. aus dem staatsarch. Coblenz. *2019

— 10 ——— (—) gestattet den bürgern von Anweiler westl. Landau nach einem von alters her bei ihnen friedlich bestehenden herkommen von nun an ferner jährlich auf Martini in ihre stadt zurückzukehren, dort häuser zu haben und als bürger zu wohnen bis Mariä Lichtmess, dann aber zum ackerbau und andern zwecken, wie ihnen das nöthig oder nützlich ist, ungehindert wieder aus der stadt zu fahren ohne dadurch ihr bürgerrecht zu verlieren (‚also mit andern worten: gestattet pfahlbürger zu Anweiler'). ‚Abschriftlich mitgetheilt von herrn pfarrer Lehmann zu Nussdorf bei Landau, dem ich noch mehreres verdanke'. Böhmer Acta 353 ohne arenga. Winkelmann Acta 2, 121 aus copialb. saec. 16 von Anweiler im kreisarch. Speier. 2020

— 15 (Rome ap. s. Sabinam) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: theilt diesem mit dass, nachdem das Mainzer domcapitel in zwiespältiger wahl seinen eignen propst Peter, nun erwählten von Basel, und den Trierer archidiacon Gerhard von Eppenstein gewählt, die sache zur entscheidung an den päpstlichen stuhl gelangt war und beide candidaten auf ihre ansprüche verzichtet hatten, er den bischof Heinrich von Basel in anbetracht seiner ausgezeichneten eigenschaften und verdienste zum erzbischof von Mainz ernannt (quamquam tanti oneris et honoris subire sarcinam formidando nostro in hac parte proposito importune in quantum licuit restitisset) und ihm das pallium verliehen habe; er bittet den könig, dass er dem neuen erz-

1286

bischof und dessen kirche seinen schutz verleihe. Gerbert Hist. Nigrae Silvae 3, 212. Schunck Cod. dipl. 71. Trouillat Mon. de Bale 2, 429. — Potthast n. 22439. Prou Registres d' Honorius IV. n. 368. — [Vom gleichen tage datiren die ernennungsbulle für Heinrich, die entsprechenden schreiben an das domcapitel usw. von Mainz, sowie die ernennung des Mainzer dompropstes Peter (Reich von Reichenstein) zum bischof von Basel und vom 19. mai die dispens für Gerhard von Eppenstein wegen pluralität der pfründen. Schunck 66, 75, Kaltenbrunner Actenstücke 328, 330. — Für k. Rudolf konnte nichts erwünschter sein als diese erhebung seines treuesten und bedeutendsten ratgebers und staatsmannes zum ersten fürsten des reiches. Vgl. dazu Kaltenbrunner 329. Bei Schunck 99 ff. 115 stehen glückwunschschreiben des pfalzgrafen Ludwig vom 19. (nicht 24.) juni (antwort auf ein schreiben Heinrichs, der seine erhebung als contra consuetum et solitum [doch so, nicht inconsultum et insolitum] stilum curie erfolgt bezeichnet hatte), dann des Deutschordenscomturs von Böhmen und Mähren, des landgrafen Albrecht von Thüringen und des bischofs Reinboto von Eichstätt, welche beiden letzteren den erzbischof um seine verwendung bei könig Rudolf ersuchen]. 2021

mai 19 ante Luterburch (in castris) verpfändet den brüdern Hartmann und Egilolf von Rathsamhausen für 150 mark silber, die sie in seinem und des reichs dienst ausgegeben haben, das dorf Kiensheim mit leuten und zugehör, soweit diese von ihm nicht schon an andere versetzt sind. Bethmann aus zwei or. in Schlettstadt, dar. Winkelmann Acta 2, 122. — [Die or. sind von zwei verschiedenen schreibern geschrieben. Kiensheim nordwestl. Colmar]. 2022

— 31 (Rome ap. s. Sabinam) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: in anbetracht der notwendigen gegenseitigen unterstützung und fürsorge von geistlicher und weltlicher gewalt und auf des königs durch den hiezu abgeordneten Heinrich erzbischof von Mainz, damals bischof von Basel, vorgetragene bitte, setzt er nach berathung mit den cardinälen den nächsten 2. febr. zum empfang der kaiserlichen krone fest (ad consumationem imperialis in tua persona fastigii quam ad id acceptata iam per Romanam ecclesiam vocavit electio); sollte Rudolf aber durch umstände genötigt werden mit rat des päpstlichen legaten Johann bischofs von Tusculum, welchen der papst auf des königs bitte zur vorbereitung der Romfahrt nach Deutschland sendet, einen andern tag dazu auszuersehen, so möge er den päpstlichen hof zeitig davon in kenntniss setzen. Sacerdotium et imperium — consequaris. Raynald Ann. 1286 § 1 ohne den eingang. Schunck Cod. dipl. 86 aus or. Theiner CD. dom. 1, 291 aus dem päpstlichen register. — Potthast n. 22465. Prou Registres d' Honorius IV. n. 550. — [Am gleichen tage benachrichtigt der papst alle geistlichen und weltlichen fürsten und grossen, obrigkeiten und städte des reiches von der festsetzung des termins der kaiserkrönung und der absendung des legaten und fordert alle zur unterstützung des unternehmens sowie zum gehorsam gegen den legaten auf. Vgl. Schunck 90 ff. Theiner 1, 292. Prou n. 550. — Ebenfalls am 31. mai erfolgte die ernennung des cardinalbischofs Johann (Boccamazzi) von Tusculum zum legaten für Deutschland; der papst entsendet ihn auf wiederholtes ansuchen (post multiplicatae petitionis instantiam) k. Rudolfs hauptsächlich zu dem zweck, dass er den könig in bezug auf dessen bevorstehende Romfahrt berate. Raynald Ann. 1286 § 4. Potthast n. 22467. Prou n. 770. Johann wird ausserdem zum legaten für Böhmen, Polen, Pommern, Cassubien, Preussen, Livland, Russland, Dänemark und Schweden bestellt. Potthast n. 22468. Prou n. 770. Um das verhältniss zum legaten für Frankreich dem cardinal Johannes tit. s. Caeciliae zu regeln, bestimmt der papst gleichfalls am 31. mai, dass die zu Deutschland gehörigen bistümer Lüttich, Metz, Toul, Verdun, Basel und Cambray (dieses nur zum theil), welche früher letzterem zugewiesen waren, nunmehr damit sie nicht doppelt belastet werden, in bezug auf procurationsgelder und verleihung von beneficien dem cardinal Johann von Tusculum für das erste jahr seiner legation zugehören sollen. Prou n. 771. Kaltenbrunner Actenstücke 330. Vgl. die bemerkungen bei Kaltenbrunner 332 f.; bezeichnend ist, dass bei dieser regelung der legationen wol an die lothringischen, nicht aber an die burgundischen bistümer gedacht wird, mit ausnahme von Basel, für welches wol bischof Heinrich bei seiner anwesenheit in Rom die erleichterung erwirkt hatte. — Am 22. juli ermahnt der papst noch ausdrücklich alle deutschen prälaten den könig bei der bevorstehenden Romfahrt mit geldhilfe zu unterstützen, Kaltenbrunner 336, vgl. Rudolfs bitte in dieser hinsicht vom 22. nov. 1285, oben n. 1950. — Keines dieser zahlreichen docu-

1286		
		mente deutet irgend etwas näheres über die mission Johanns von Tusculum in Deutschland an. Wenn wir aus dem verlauf der ereignisse des jahres 1287 (vgl. besonders n. 2059) schliessen dürfen, dass doch sehr wahrscheinlich die frage der thronfolge in Deutschland in erster linie es war, weshalb Rudolf so dringend die entsendung eines legaten wünschte, so werden diese angelegenheiten mündlichen verhandlungen vorbehalten worden sein. Dass aber jetzt schon die berufung eines nationalconcils nach Würzburg beschlossene sache gewesen, wie jüngst Pawlicki P. Honorius IV. s. 80 auf grund einer stelle in einem schreiben des papstes vom 8. aug. 1286 an den legaten (cum ad partes illas accedas, in einer Würzburger angelegenheit) folgern wollte, geht sicherlich zu weit]. 2023
. . .	. . . .	befiehlt (reichsbeamten in Italien), die Cistercienser ihres bezirks zur aufhebung einiger den Minoriten nachtheiliger constitutionen zu veranlassen, und erklärt, dass sonst weitere schenkungen an den orden nur mit seiner ausdrücklichen erlaubniss geschehen dürften und schenkungen ohne dieselbe als ungültig erklärt würden. Winkelmann Acta 2, 122 aus der chronik des Salimbene, Mon. Parm. 3[a], 374, zum jahre 1286 (mai?), der dann weiterhin (p. 375) erzählt, dass die Cistercienser dieser weisung folge gegeben haben. *2024
juni 2		Pfingsten.
— 13	Hagenawe	bekundet den zwischen den reichsdienstmannen Philipp und Werner von Minzenberg (-Falkenstein) und seinen marschällen Heinrich und Hildebrand von Pappenheim wegen des von der letztern grossmutter Helwige herrührenden erbes geschlossenen vergleich, wonach die von Pappenheim ihr erbe zu Minzenberg, Assenheim, Hain und Königstein um 1000 mark Kölner pfennige an die von Minzenberg verkaufen; über bürgen und zahlungsbedingungen wird näheres bestimmt. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, herzog Rudolf v. Oesterreich des königs sohn, Otto v. Eberstein, der graf v. Flügelau, graf Hugo v. Montfort, meister Heinrich v. Klingenberg unser obrister schriber, Konrad und Konrad v. Weinsberg, Eberhart v. Waldburg, Johann v. Rinkenburg, Konrad v. Tillendorf, Jacob v. Helmestorf. Deutsch. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 911[b] reg. zu juni 6. Sauer CD. Nassoicus 1, 621 aus or. im reichsarch. München. *2025
— 13	——	bekundet, dass seine marschälle Heinrich und Hildebrand von Pappenheim vor ihm auf alle forderungen an die reichsdienstmannen Philipp und Werner von Minzenberg wegen des erbes zu Minzenberg, Assenheim, Hain und Königstein mit einwilligung ihrer frauen Elisabeth und Guta sowie auch ihrer erben verzichtet haben. Zeugen wie in n. 2025, doch fehlen hier Hugo v. Montfort und die letzten vier. Deutsch. Dürr De comitiis Rudolfi 38 = Böhmer Acta 354. Sauer CD. Nassoicus 1, 622 aus or. im reichsarch. München. — Die eigentliche verzichtsurkunde (lateinisch) steht Grüsner Beiträge 3, 205, Sauer CD. Nassoicus 1, 620. Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 84. 2026
— 13	——	nimmt sein dorf Zeutern nordöstl. Bruchsal und dessen einwohner in seinen besonderen schutz und gibt ihm bürgerliche rechte, wie seine stadt Heidelsheim hat. Oberrhein. Zeitschr. 11, 296 aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in ders. Zeitschr. N. F. 1, 76. *2027
— 13	Argentine	freit auf bitte des Otto von Ochsenstein seines verwandten (consanguineus) dessen stadt Reichshofen nordwestl. Hagenau, gibt ihr rechte wie Hagenau hat und gewährt ihr einen wochenmarkt mit des reiches schutz und marktfreiheiten für die besucher. Schöpflin Als. dipl. 2, 36. 2028
— 14	Hagenowe	macht mit willen von meister, rat und bürgern von Hagenau folgende satzung: entsteht in der stadt oder den vorstädten streit, so sollen die bürger dem richter helfen frieden zu stiften; schlägt, verwundet oder tödtet ein bürger den andern, so soll er dafür ein jahr, vier jahre oder für immer aus der stadt verbannt werden, desgleichen jener, der den thäter schirmt oder hauset; meister, schultheiss, rat und bürger haben geschworen diese satzung von St. Johannistag an durch fünf jahre zu halten; recht und gericht des reiches soll jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mitbesiegelt von der stadt Hagenau. Deutsch. Aus or. im reichsarch. München (Habelsches arch. fasc. 7) durch J. Schwalm. *2029
— 21	Basilee	bekundet, dass vor ihm, als er zu Basel heute zu gericht sass, vom reichstruchsessen Werner von Bolanden und dessen bruderssohn Johann der theilungsvertrag des erstern mit seinem bruder Philipp von Bolanden von 1268 vorgelegt und durch urtheil bestätigt worden

1286

sei. Deutsch (oder alte übersetzung, datirung lateinisch). Böhmer Acta 354 aus abschr. früher zu Idstein; [zuerst war die urk. durch Habel aus Bodmanns Geschichte der von Bolanden an Böhmer mitgetheilt worden, woran dieser die bemerkung knüpfte: ‚dass doch der nachlass Bodmanns gedruckt würde oder doch wenigstens auf einer öffentlichen bibliothek den forschern zugänglich wäre!' Seit 1883 ist dieser wunsch endlich erfüllt; in diesem jahre erwarb das reichsarchiv in München den Bodmann-Habelschen nachlass, nachdem schon 1877 Götze von der damals noch auf schloss Miltenberg verwahrten sammlung in der Archival. Zeitschr. 2, 146—203 die erste nähere nachricht gegeben hatte; vgl. jetzt Archiv. Zeitschr. 13, 241—265]. 2030

. . . Ulme Hoftag. Ann. Sindelfing. SS. 17, 304: rex curiam indixit Ulme (wol auf Peter und Paul); ibi multa ordinavit. Hier kam jene sühne mit den grafen Eberhard von Würtemberg und Ulrich von Helfenstein zu stande, deren im friedensschluss vom 10. nov. 1286 gedacht ist. [Anwesend war erzb. Heinrich v. Mainz (ablass für Ottobeuern am 1. juli aus Ulm, Reg. Boica 4, 313) und vielleicht herzog Ludwig von Baiern, dann markgraf Heinrich v. Burgau (CD. Salemitan. 2, 324), burggraf Friedrich, die grafen Rudolf, Ulrich, Hugo d. ä. und d. j. v. Montfort, Rudolf v. Werdenberg und Albert v. Neiffen, Berthold truchsess v. Waldburg, Konrad v. Hohentann, Johann v. Ringenburg, Ulrich und Berthold v. Königsegg, Marquard und Ulrich v. Schellenberg (vgl. auch n. 2032, 33), Konrad, Heinrich und Hermann die schenken v. Winterstetten, Konrad v. Eberstall, Friedrich v. Staufen herzog Ludwigs notar, Konrad v. Ernfels, Winhard v. Rohrbach, Konrad v. Wildenrode, Wichnand v. Iringsburg, Heinrich v. Wildenstein, Konrad v. Eglingen, Ulrich v. Röhrmos herzoglicher vicedom; vgl. die urk. Konrads v. Eberstall d. d. Ulm 7. juli 1286 in Quellen u. Erört. 5, 398. Da unter diesen anwesenden sich fast alle am 7. febr. (n. 1998) aufgestellten richter und pfleger des landfriedens für Schwaben und Baiern befinden, wird der (freilich sehr kurzlebige) ausgleich mit Würtemberg mit verhandlungen über aufrechthaltung des landfriedens in diesen gegenden überhaupt verbunden gewesen sein. — Hier in Ulm ist erzbischof Heinrich von Mainz auf seiner rückkehr von Rom mit k. Rudolf wieder zusammengetroffen, mag. Heinrich von Klingenberg war wol vorausgereist, da er schon am 13. juni beim könig in Hagenau ist, n. 2025]. a

juni 29 —— bestätigt dem kloster Weingarten den besitz der St. Michaelskapelle in suburbio bei Ravensburg und der St. Veitskapelle in Ravensburg. Or. im staatsarch. Stuttgart. *2031

— 29 —— verpfändet dem Ulrich von Königsegg für 50 mark silber, welche er demselben für ein streitross (ratione dextrarii) schuldet, die vogtei über die dörfer Hosskirch, Oberweiler und Niederweiler mit jährlichen nicht zu überschreitenden bezügen von 8 Constanzer pfunden; erhebt Ulrich mehr, so hat er dies auf requisition des abtes von Weingarten binnen monatsfrist zu bessern, wo nicht, kehrt die vogtei ans reich zurück. Pressel Ulmisches UB. 1, 335. 2032

juli 6 —— beauftragt die brüder Ulrich und Marquard von Schellenberg, die güter welche das von ihm in schutz genommene kloster Weissenau in Isenbach und Manzell besitzt, vor gewaltthätigen angriffen zu schützen. Or. im staatsarch. Stuttgart. Rief in Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 24, 89 reg. aus or. 2033

— 7 —— beurkundet dass er dem burggrafen Friedrich von Nürnberg die feste Seefeld (in Niederösterreich westl. Lau) viel früher zu lehen gegeben habe als seinen eignen söhnen Albrecht und Rudolf das herzogthum Oesterreich, und gestattet ihm diese burg so lange von dem reiche zu tragen, bis er ihn anweiset sie von seinen söhnen zu empfangen. Struwe De dominio directo in alieno territorio app. doc. B. Lünig Corp. feud. 1, 615. Schütz Corpus 4, 135. Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 82. Abhandl. der bair. Akad. 3, 224. Mon. Zollerana 2, 170 aus or. im reichsarch. München. 2034

— 11 Constantie Aufenthalt höchst wahrscheinlich, und zwar am 11. juli, an welchem tage erzb. Heinrich von Mainz, der den könig begleitete, zu Constanz für kloster Weingarten einen ablassbrief ertheilte, Hess Prodrom. Monum. Guelf. 78, vgl. dazu Kopp Reichsgesch. 1, 760 anm. 4 und Will Mainzer Reg. 2, 425 n. 12. *a

— 15 in Schafhusa befreit, auch im namen seiner söhne Albrecht und Rudolf, dem nonnenkloster St. Katharinenthal dessen in Diessenhofen (oppido nostro) gelegenes haus von steuern, bestimmt jedoch,

1286		
		dass das kloster etwaige weitere erwerbungen daselbst binnen jahresfrist wieder veräussern muss, widrigenfalls sie an seine söhne oder deren nachfolger fallen sollten. Herrgott Geneal. 3, 528. 2035
juli 24	Basilee	gestattet dem grafen Ludwig von Savoyen zu vermehrung seines reichslehns in seinem land (Waadt) zu Moudon, Yverdon und Rommont einen zoll zu erheben, dessen betrag näher angegeben ist, und wofür seitens des grafen sicheres geleit gewährt werden soll; dies privileg soll geltung behalten, auch wenn es 10 oder 20 jahre nicht ausgeübt würde, legibus, consuetudinibus aliquibus . . minime obstantibus vel statutis; pön (bannum) sollen 50 pfund gold sein, halb der königl. kammer, halb dem grafen und seinen erben zu zahlen. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 122 aus registr. privileg. im staatsarch. Turin. — Vgl. schon n. 1829. Kopp Reichsgesch. 2 [b], 385. 2036
. . . . .		bestellt den freien Hermann von Bonstetten zum beschirmer und vogt (tutorem atque actorem) der frau Judenta witwe Rudolfs von Balm. Aus urk. Hermanns von Bonstetten d. d. Gurk (Gurci, nicht Turegi wie in den drucken) 1298 febr. 16 betreffs der von Judenta an die abtei St. Urban gemachten schenkungen. Herrgott Geneal. 2, 563. Fontes rer. Bernens. 3, 700 aus or. im staatsarch. Luzern; den ausstellort stellte schon Kopp Reichsgesch. 2 [b], 397 anm. 5 richtig. — Rudolf von Balm ist am 17. aug. 1286 bereits todt (vgl. Fontes rer. Bern. 3, 413 f.), ist aber nach der urk. von eben diesem tage zu schliessen wol nicht lange vorher gestorben. Man darf daher mit wahrscheinlichkeit die bestellung eines vogtes für seine witwe zum aufenthalt k. Rudolfs in diesen gegenden im juli 1286 setzen. *2037
— 29	(Colmar)	besiegelt eine urkunde des schultheissen, raths und der bürger, schöffen und meisterleute von Colmar von 1286 juli 29, die sich vereinigen um zu verhindern, dass bei einem auflauf in der stadt oder wenn ein bürger die stadt meiden muss, nach dem urtheil der gemeinde haus und hof desselben vom richter gebrochen werde, wie bisher; geschähe es dennoch, so soll entschädigung geleistet werden. Kopp Reichsgesch. 1, 746 reg. aus or. im stadtarch. Colmar. — Kopp bemerkt, es sei in dem briefe nicht gesagt, dass Rudolf zu Colmar war; aber es ist doch durchaus wahrscheinlich, stimmt auch vortrefflich ins itinerar. Mit recht verweist Kopp auf die vorgänge in Colmar um ostern 1286 (Ann. Colmar. SS. 17, 212) als die veranlassung zum obigen beschlusse. *2038
— 31	Argentine	Aufenthalt höchst wahrscheinlich, und zwar am 31. juli, an welchem tage erzb. Heinrich von Mainz für das münster in Strassburg einen ablassbrief ertheilt, vgl. Will Mainzer Reg. 2, 425 n. 13. *a
aug. 11	Maguntie	präsentirt dem propst von St. Peter in Mainz (Gerhard) von Eppenstein, als archidiaconus loci den cleriker Bertold einen sohn des Frankfurter schultheissen Volrad, zum pfarrer in Praunheim. Böhmer CD. Moenofr. 1, 226 aus or. im stadtarch. Frankfurt. Reimer Hess. UB. II 1, 459 ebendaher. 2039
— 12		»Advocatus, consules ac tota universitas civitatis Augustensis rogant H. archiepiscopum Moguntinum, ex cuius consilio Rudolfo Romanorum regi nulla petita fideiussoria cautione bona sua crediderunt, ut prefatum regem inducere dignetur, ut absolvantur ab huiusmodi onere debitorum. Dat. Auguste II. id. augusti.« Will Mainzer Reg. 2, einl. LXXXII anm.* nach einem auszuge Schuncks. — Wie Will vermutet, mag Heinrich noch als bischof von Basel auf dem reichstag zu Augsburg anfangs febr. 1286 die Augsburger bewogen haben, dem könig eine summe vorzustrecken. — Sicherlich identisch mit obiger urk. ist der von Lang Reg. Boica 3, 435 gegebene auszug einer urk. ganz gleichen inhalts, welche aber Lang und nach ihm Kopp Reichsgesch. 1, 61, v. d. Ropp Werner v. Mainz 196 und Will Mainzer Reg. 2, 390 n. 337 auf erzbischof Werner von Mainz bezogen und zu 1274 oder 1275 setzten. *2040
— 17	——	bekundet, dass durch seine vermittlung zwischen dem erzbischof Heinrich von Mainz und dem landgrafen Heinrich von Hessen und deren beiderseitigen leuten ein vergleich auf fünf jahre geschlossen wurde; acht genannte schiedsrichter mit dem grafen Philipp von Falkenstein als obmann sollen alle seit der von ihm (1282 oct. 24) zu Mainz zwischen weil. erzb. Werner und dem landgrafen geschlossnen sühne (n. 1719) entstandnen zwistigkeiten schlichten; beide theile schwören sich auf fünf jahre gegenseitigen schutz und beistand für

1286		
		ihre rechte und besitzungen. Erzb. Heinrich und der landgraf siegeln mit. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 916[b] reg. 2041
aug. 20	Maguntie	fordert den erzbischof Siegfried von Köln, nach einem merkwürdigen eingang über das verhältniss zwischen der geistlichen und der weltlichen macht und die notwendigkeit ihrer gegenseitigen unterstützung, dazu auf, dass er den grafen von Cleve, der die auf klage des landgrafen von Hessen über ihn iuxta curie nostre sententiam verhängte reichsacht beharrlich verachtet, secundum consuetudinem per regnum nostrum undique approbatam in den kirchenbann thue. Aus dem or. in Düsseldorf; in briefform mit dem siegel auf der rückseite. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 486 ebendaher. 2042
— 21	——	bestätigt auf bitte von decan und capitel des Marienstiftes in Utrecht eine eingerückte urk. k. Friedrichs I. d. d. Worms (1173?) dec. 3, worin derselbe die stiftsgüter in Bethendorp (am Rhein oberhalb Schenkenschans nordwestl. Cleve) in seinen und des reiches besonderen schutz nimmt. Weiland im N. Archiv. 13, 628 aus vidimus des Utrechter dompropsts und officials Adolf von 1287 febr. 23 im archiv Utrecht. — Nach bemerkung S. Mullers in Utrecht gab es eine prebenda imperialis am Marienstift. *2043
sept. 1		(in eccl. Soliensi) Bischof Hartuid und das domcapitel von Gurk belehnen den grafen Friedrich von Ortenburg mit dem gute Weichsen dergestalt, wie es »in privilegio super predio eodem nobis dato per dominum nostrum R. serenissimum Romanorum regem lucidius est expressum.« Or. im staatsarch. Wien. — Dieses heute verlorene privileg k. Rudolfs muss also jedenfalls vor dem 1. sept. 1286 ertheilt worden sein; wird aber nach den angeführten worten zu schliessen, doch wol in die regierungszeit bischof Hartnids fallen, der 1283 bischof wurde, also zu 1283 bis 1286. *2044
sept.	. . . .	Krieg gegen die schwäbischen grafen, besonders gegen graf Eberhard von Würtemberg. Hauptthatsachen waren die zerstörung des befestigten kirchhofes von Nürtingen nach dem 14. sept. und die belagerung von Stuttgart während sieben wochen. Im folgenden jahre erneuerte sich der krieg. Ellenhard SS. 17, 126 beschreibt den krieg am ausführlichsten, [aber doch nur den krieg von 1287; auch ist trotz der ausführlichkeit weder ein rechter einblick in die eigentlichen ursachen dieser kämpfe, noch in ihren thatsächlichen verlauf zu gewinnen]. Cuuradi Ann. Sindelf. SS. 17, 304 gewähren mehrere feste daten. Monachus Fürst. bei Boehmer Fontes 1, 13 spricht nur im allgemeinen davon. Ann. Colm. SS. 17, 213 gedenken nur des kriegs mit dem grafen von Würtemberg. Ottokar 420, der wol auch hier Ellenhard vor sich gehabt, kennt nur den krieg mit dem grafen von Helfenstein und die belagerung von dessen burg Herwartstein (1287). Aus dem friedensschluss vom 10. nov. 1286 lernt man am meisten über die ursachen des kriegs und die demselben vorausgegangenen befehdungen; [die furcht vor wiederaufrichtung des herzogthums Schwaben, der versuch k. Rudolfs die alte untheilbarkeit der grafschaften wieder zu strengerer geltung zu bringen (vgl. n. 1759), dazu die eifersucht gegen die vom könig gehobenen und ganz seinem interesse dienenden Hohenberger, das alles geschürt von alten familienzwisten, brachte die spaltung Schwabens in eine königliche und eine oppositionelle partei hervor; der letzteren charakteristischste erscheinung ist graf Eberhard v. Würtemberg. Vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 404 ff.; ihm folgten, die einzelnheiten noch mehr feststellend, Schneider Der Kampf Gr. Eberhards d. E. gegen Rudolf v. Habsburg (1884) und P. Stälin Gesch. Württembergs 1, 459 ff.]. a
sept.	Ezzelinge	Idem (rex) post Egidii (sept. 1) Ezzelinge a monachis et clericis annonam et vinum expressit. Ann. Sindelfing. 304. Da der könig von Mainz her kam, so steht nichts im wege, dass er schon anfangs september zu Esslingen war und von da vor Nürtingen (südl. Esslingen) zog. *b
— 6	ap. Nurtingen	Petrus (von Aspelt, nachher erzbischof von Mainz) prepositus Pinguensis und Romanorum regis phisicus, schreibt, da er occupatus circa servicium domini regis selbst nicht kommen kann, einen brief an das domcapitel zu Mainz wegen einer pfründe, datum apud Murtingen, wie es im abdruck heisst bei Schunck Cod. dipl. 117. ‚Aber welcher ort ist darunter verstanden? Pfaff und Stälin, die ich deshalb fragte, glauben dass Nürtingen gemeint sei'. Böhmer: [daran ist nicht zu zweifeln. Konrad v. Sindelf. berichtet: cimiterium Nüwertingen obsessum fuit; sed mandato regis omnes recesserunt, qui post exaltationem crucis id destruxit; die ein-

1286		
		nahme des kirchhofs muss also zwischen dem 14. und 21. sept. (vgl. n. 2046 f. schon zu Esslingen datirt) geschehen sein. Auch die Flores temporum SS. 24, 242 melden: 1286 Niuwertingen rex destruxit et in Balzingen certamen fuit (vgl. n. 2049[a]). — Inzwischen hatte am 9. sept. graf Eberhard v. Würtemberg und seine helfer mit leuten des grafen von Helfenstein Weil im Schönbuch zerstört, das den pfalzgrafen von Tübingen mündeln des grafen Albrecht von Hohenberg gehörte (Konr. v. Sindelf.); gegen ihn wird wie Schneider 8 gewiss mit recht annimmt, der könig auf kurze zeit seine leute von Nürtingen weggesandt haben. vgl. die obige stelle: sed mandato regis usw.]. 2045
sept. 21	Ezzelingen	schreibt an alle prälaten, barone, grafen usw. in Meissen und Thüringen, wie er in ihrem lange beunruhigten lande frieden herstellen wolle, setzt ihnen um dies auszuführen den erzbischof Heinrich von Mainz zum hauptmann und rector an seiner statt mit voller gewalt und befiehlt denselben freundlich zu empfangen und ihm in allem zu gehorchen. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 917[c] reg. Will Mainzer Reg. 2, 427 n. 27 reg. Eubel im Hist. Jahrb. 9, 433 reg. aus or. 2046
— 21	———	ermahnt die bürger von Mainz und in den übrigen rheinischen städten in verfolgung der Juden, die eine christliche familie gefangen halten und des mordes angeklagt sind, dem erzbischof Heinrich von Mainz beistand zu leisten, dessen ausgezeichnete verdienste so sehr einen lohn erheischen, quod quasi res nostra agitur in omnibus que ipsum et ecclesiam suam tangere dinoscuntur. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 917[b] reg. Will Mainzer Reg. 2, 427 n. 28 reg. Eubel im Hist. Jahrb. 9, 441 reg. aus or. im reichsarch. München. 2047
— 23	ante Stutgarten	Anfang der Belagerung. Rex . . vallavit civitatem Stucharten in crastino Mauritii cum magno exercitu. Ann. Sindelf. 304. [Rudolf lagerte auf dem Esslingerberge; der Wagenburg genannte platz daselbst und die königseiche sollen von damals her ihren namen haben. Vgl. Schneider 8 f. — Vier tage später, am 27. sept. fand im rücken der belagerer ein gefecht zu Hedelfingen südöstl. Stuttgart statt, wobei auf seite der königlichen Diepold von Bernhausen fiel, Ann. Sindelf.]. a
— 23	———	(in castris) citirt den Moses ehemaligen bischof der Juden und die Mainzer Juden seine kammerknechte gemeinlich, von nächstem mittwoch über drei wochen vor ihm zu erscheinen und den klagen des erzbischofs Heinrich von Mainz rede zu stehen. Gerbert Cod. ep. 237. Schunck Cod. dipl. 121. Schaab Gesch. d. Juden zu Mainz 59. 2048
oct. 5	———	(—) befiehlt dem ritter Daniel genannt Jude, dem Hildeger von Stelze und Costin von Lievelskirch, dass sie die Deutschordensbrüder von Coblenz in ihren privilegien betreffs abführung ihrer weine und auch sonst nicht behelligen sollen. Mitgetheilt von Pfaff. [Or. im staatsarch. Stuttgart, mit reg. 14; mandat, siegel war rückwärts aufgedrückt, hatte ovale form von 3 cm höhe und 2·5 cm breite]. 2049
— 23	———	In octava Galli episcopus Moguntinus (Heinrich) Stucharten cum magno comitatu venit in auxilium regis. [Eodem die comes Burchardus (v. Hohenberg) cum comite Friderico (v. Zollern, wol d. jüngeren) Balgingen (Balingen) conflictum habuit et multi capti et interfecti fuerunt ex parte comitis B. et Alberti comitis de Hohinberch, qui tunc fuit Stucharten. Ann. Sindelfing. 304. — Erzbischof Heinrich stellte am 2. und 8. nov. in castris ante Stutgarten urkunden aus und zwar einen willebrief zur schenkung für kloster Waldsassen (1287 märz 22, Reg. Boica 4, 318) und eine urk. für die kirche zu Aschaffenburg, Gudenus Cod. dipl. 1, 818]. a
— 28	———	(in castris) restituirt den Godinus aus Namur, sohn des Loenart, welchen richter und schöffen von Namur wegen friedensbruchs seiner bürgerlichen rechte (iura civilia) verlustig erklärt hatten, auf dessen bitte in seiner früheren ehre (pristino iuri suo, infamiam . . penitus abolentes) und erklärt ihn zu allen bürgerlichen rechten und ehren fähig, als wenn er jenes verbrechen überhaupt nicht begangen hätte. Mitgetheilt von Pertz. Borgnet et Bormans Cartul. de la commune de Namur 1, 79. Winkelmann Acta 2, 123 aus transsumpt von 1290 im archiv zu Lille. 2050
nov. 10	———	beurkundet wie graf Eberhard von Würtemberg und dessen helfer zu seinen hulden und gnaden kommen sind: Eberhard verzichtet auf allen ersatz des schadens der ihm in diesem kriege und zuvor seit der zu Ulm gemachten sühne zugefügt worden ist, alles wird in den

1286

rechtszustand wie er vor dem kriege war zurückversetzt, gefangene und bürgen sind ledig; wegen Diepolds von Bernhausen, der erschlagen ward (vgl. n. 2047 a) soll gegen Eberhard nicht unminne sein, aber der es gethan, hat sich angesprochen nach recht zu verantworten; als sicherheit soll graf Eberhard die burgen Wittlingen und Rems (Remseck) ausantworten an den markgrafen Heinrich von Burgau, den grafen Burkard von Hohenberg und den Swigger von Gundelfingen, welche sie zwei jahre behalten und, wenn er dennoch mit raub und brand oder mit andern dingen gegen die sühne thut, schiedsrichter des zu leistenden ersatzes sind, leistet er keinen ersatz so fallen die burgen dem könig zu; desgleichen soll graf Eberhard seine schulden bezahlen bei Christen und Juden, und dem könige die stadt Stuttgart ausantworten sie zu brechen. Nun folgen noch bestimmungen, unter welchen auch die mit des königs anhängern dem herzog Konrad von Teck, dem grafen Albrecht von Haigerloch (Hohenberg) und dem pfalzgrafen von Tübingen in fehde gerathenen grafen Ulrich von Helfenstein (dieser wegen der klöster Ahausen und Herbrechtingen), Friedrich von Zollern und seine söhne, Ulrich von Montfort und Konrad von Grüningen-Landau des königs huld wieder erlangen, wobei die einzelnen streitfragen auf schiedsrichterliche entscheidung verstellt werden. Die genannten vier grafen haben diese sühne beschworen; sie ward besiegelt von k. Rudolf, dem grafen Eberhard v. Würtemberg, dem burggrafen Friedrich v. Nürnberg, den grafen Rudolf v. Montfort und Friedrich v. Trüdingen; die grafen Friedrich v. Zollern, Ulrich v. Montfort und Ulrich v. Helfenstein sollten bis 30. nov. ihre siegel noch dranhängen, was aber nicht geschehen ist (vgl. Schneider 12). Deutsch. Or. im staatsarch. Stuttgart. Steinhofer Wirtemb. Chronik 2, 180. Sattler Wirtemb. unter Graven 2, Beil. 10. Stillfried Mon. Zoll. 1, 166. Stillfried-Märker Mon. Zoller. 1, 96. Schneider Kampf Eberhards gegen Rudolf v. Habsburg 15 druck und facsimile. — [Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80]. — Offenbar war in diesem frieden zu wenig entschieden, weshalb er auch nicht dauerte; [»von einem friedensschlusse kann kaum die rede sein«, sagt Schneider 12 mit recht und bemerkt, es könne nicht angenommen werden dass die mauern Stuttgarts gründlich gebrochen wurden, da die stadt im folgenden jahre schon wieder befestigt erscheint]. Der vertrag wurde geschlossen, weil Rudolf wie die Ann. Colm. SS. 17, 213 sagen taedio affectus war und zu dem legaten nach Speier wollte; [dieselbe quelle lässt übrigens die belagerung Stuttgarts 20 wochen dauern!] In dieser beziehung ist auch merkwürdig, dass bei den dem grafen von Helfenstein auf ein jahr über nächsten dreikönigstag gesetzten terminen der fall bedacht ist, dass er mit dem könige über das gebirge zu der krone fahre. Dies war damals noch Rudolfs hauptgedanken. 2051

nov. 11 ante Stutgarten — Abzug. Tandem Martini festo rex recessit, muro eius civitatis destructo, aliisque munitionibus regi assignatis a comite de Wirtenberch. Postea hic Stucharten rursus muro vallavit contra iuramentum et promissionem regi factam. Ann. Sindelf. 304. a

nov. Ezzelingen — Comes Albertus (v. Hohenberg) cum multis comitibus in secunda vespera Bricii (nov. 13) venit Sindelphingen; pauca ordinavit, statim rediit ad regem versus Ezzelingen. Ann. Sindelf. 304. Der könig war also doch wol zwischen 13. und 24. nov. in Esslingen. *b

— 24 . . . . — In vigilia Katrine rex Rudolfus venit ad nuptias comitis Rudolfi Scerer dicti (von Tübingen). Ann. Sindelf. 304. c

— 26 . . . . — In crastino (Katrine) Spiram ivit ad cardinalem. Ibid. Mit dem cardinal ist der päpstliche legat Johann bischof von Tusculum gemeint. [Derselbe war um den 20. sept. in Basel angelangt, woselbst er am 24. und 25. sept. urkundet, Stenzel UB. d. Bisth. Breslau 231, Riedel CD. Brandenburg. I 8, 174. Am 2. nov. kam er nach Colmar (Ann. Colm. 213), am 6. und 7. nov. ist er in Strassburg (Strassb. UB. 2, 68, 69), vom 20. nov. an in Speier nachweisbar (Geschichtsfr. d. fünf Orte 5, 164). Hieher eilte der könig um mit dem legaten zusammenzutreffen und mit ihm über das fernere vorgehen zu beraten. Hier zu Speier ist die einberufung eines concils und reichstags nach Würzburg beschlossen worden (vgl. die urk. vom 8. dec. n. 2056); von der einhaltung des krönungstermins vom 2. febr. 1287 konnte jetzt nicht mehr gesprochen werden, nachdem der legat selbst erst mitte september in Deutschland eingetroffen war. Aber Rudolf wird, als einmal das nationalconcil von Würzburg und die hinausschiebung der kaiserkrönung beschlossen war, wol ziemlich bald jene boten an die curie gesandt haben, von denen dann papst Nicolaus IV. in seinem schreiben an

1286		
		Rudolf vom 13. apr. 1289 (Raynald Ann. 1289 § 46, Sbaralea Bullar. Francisc. 4, 68) sagt: alii tui nuntii contra nostrum eis impensum consilium, dum eramus in minori officio constituti, se ad brevitatem termini nimium arctaverunt. Rudolf wollte also einen möglichst nahen termin, ihn drängte es offenbar möglichst bald sich der kaiserkrone zu versichern, da bei seinem alter keine zeit mehr zu verlieren und der besitz der kaiserkrone doch immer die wichtigste vorbedingung für die nachfolge seines hauses war. Rudolf hätte wol gern noch vor dem concil den termin zu wissen gewünscht, allein nun gab es in Rom neuerliche schwierigkeiten. Cardinal Hieronymus von Praeneste (eben dann Nicolaus IV.) widerriet den boten das drängen, dann starb Honorius IV. am 3. april 1287 und es folgte eine sehr lange sedisvacanz. So sind die boten unverrichteter dinge zurückgekehrt und inzwischen waren auf dem concil von Würzburg die pläne Rudolfs gescheitert — die kaiserkrone und die nachfolge seines hauses war damit für Rudolf verloren]. d
dec. 6	Spire	weiset dem edeln mann Ulrich von Hanau hundert mark auf die dem reich gehörige hälfte des ungelts zu Frankfurt und zu Gelnhausen und auf die Juden an letzterem orte an. Beschr. der Hanau-Minz. Lande anh. 5. Orth Von den Reichsmessen in Frankfurt 660. Böhmer CD. Moenofr. 1, 228. Reimer Hess. UB. II 1, 459 aus or. im staatsarch. Marburg. 2052
— 6	——	schreibt dem stadtrath und den bürgern zu Mainz, da viele Juden, seine kammerknechte, ohne seine oder des mit ihnen belehnten fürsten erlaubniss über das meer flüchtig geworden sind um sich der gewalt ihrer rechten herren zu entziehen, sei er befugt ihr ganzes eigenthum sich anzueignen und habe daher den erzbischof Heinrich von Mainz und den grafen Eberhard von Katzenellenbogen beauftragt, alles eigenthum der aus Speier, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau geflohenen Juden einzuziehen und nach ihrem gutdünken darüber zu verfügen, und gebietet der stadt Mainz ihnen hierbei behülflich zu sein. Schunck Cod. dipl. 122. Schaab Gesch. d. Juden in Mainz 60. — Gleichlautende schreiben ergingen an die städte Worms, Speier, Oppenheim, an die getreuen in der Wetterau: [or. der schreiben an Mainz, Oppenheim und für die Wetterau im reichsarch. München, nach Mittheilung Herzberg-Fränkels und Schwalms, vgl. auch Eubel im Histor. Jahrb. 9, 441. — Vgl. zu 1288 aug. 29]. 2053
— 6	——	befiehlt der Judenschaft in Mainz, den vorstehend genannten bei der aufspürung des vermögens der übers meer flüchtig gewordenen Juden beizustehen. Schunck Cod. dipl. 124. — Gleichlautende schreiben ergingen an die Judenschaften zu Oppenheim, Speier (Hilgard Speyer. UB. 118 aus or.), Worms und in der Wetterau. [Die orig. der schreiben an die Mainzer, Speirer, Oppenheimer und Wetterauer Juden im reichsarch. München]. 2054
— 7	——	verkündigt dem rath zu Augsburg, dass er dem Otto amman (minister) von Ulm seinem vogt zu Augsburg macht gegeben habe, einen bürger oder jemand andern als untervogt zu bestellen, und befiehlt, dem Otto hierin und sonst gehorsam zu sein, so dass er fürderhin keinen anlass zu beschwerden habe. Stetten Geschlechtergesch. 374 übers. Lori Gesch. des Lechrains 40. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 81 übers. 2055
— 8	——	*befiehlt dem rat zu Würzburg die gefangenen geistlichen ledig zu lassen, die vertriebenen wieder in die stadt einzuführen, die ruhe wieder herzustellen und vorbereitungen zu treffen, dass auf dem bevorstehenden reichstag für alle denselben besuchenden fürsten und herren gesorgt sei. Fries Würzburger Chronik (herausg. 1848) 389 zu 1285. Das richtige jahr gibt die von Oegg-Schäffler Entwicklungsgesch. d. Stadt Würzburg 154 anm. 8 aus einer copie im cod. fol. 140 fol. 175′ der Würzburger universitätsbibl. mitgetheilte datirung: Spire 6. idus decembris regni (nostri) anno 14. — In Würzburg war zwischen bürgern und geistlichen ein heftiger streit entbrannt, da letztere von allen lasten befreit sein wollten, was die bürger nicht zugaben; die stadt ward mit dem interdict belegt, das volk geriet darob in wut, erhob sich gegen die geistlichen und vertrieb sie. *2056
— 9	——	nimmt den grafen Emich von Leiningen zum reichsburgmann in Germersheim an und verpfändet ihm statt der versprochenen 200 mark silber 30 mark einkünfte von den reichssteuern (de precariis nostris) in Weissenburg ohne einrechnung in die obige summe, nach deren abzahlung diese 30 mark in güter umgesetzt und more castrensis feodi in Germersheim abgedient werden sollen. Böhmer Acta 355 aus Sponheimer copialb. im gen.-landesarch. Karlsruhe. *2057

1286		
dec.		(Wormatie) Johann bischof von Tusculum kommt nach Worms, auxilio tamen domini Ruodolfi regis Romanorum. Et cum aliquo tempore ibidem permansisset, indixit et convocavit concilium Herbipoli celebrandum die ad hoc certa statuta. Ellenhard SS. 17, 129. *a
dec.	Hohinberch	Ante nativitatem domini (also vor dec. 25) rex Rudolfus venit Hohinberch (östl. Rotweil) et Rotwile. Ann. Sindelfing. 305. *b
— 25	Rotwile	Weihnachten. Ibidem festum natale (sic) celebravit. Comitem Albertum (von Hohenberg) et comites de Zollere reconciliavit. Ann. Sindelfing. 305. — ‚Die urkunden lassen hier eine dreimonatliche lücke. War Rudolf damals von der krankheit befallen deren er in einem briefe bei Bodmann Cod. ep. 38 und 122 gedenkt?' Böhmer. [Aber dieses schreiben fällt jedenfalls vor 1282, vgl. n. 1445, auch umfasst die lücke, in der wir vom könige nichts wissen, doch nur zwei monate, da ein zweifel an den obigen nachrichten Konrads von Sindelfingen ganz und gar unberechtigt wäre; wie denn auch Kopp Reichsgesch. 1, 617 und Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 64 ihnen gefolgt sind. Die annahme von Will Mainzer Reg. 2, 428, dass wie die Wormser Ann. SS. 17, 78 berichten Rudolf anfangs 1287 mit dem erzbischof Heinrich von Mainz nach Thüringen gezogen sei, ist durch gar nichts sonst beglaubigt; vielmehr wird mit Wegele Friedrich d. Fr. 102 anm. in dieser nachricht der Wormser Ann. einfach ein missverständniss und eine verwechslung mit dem jahre 1289 zu sehen sein, eine vermengung der anwesenheit erzbischof Heinrichs in Thüringen im januar 1287 und der Rudolfs von ende 1289 an. Uebrigens ist ja leicht möglich, dass der alternde könig damals von einer krankheit befallen war. c
1287		
jan.	. . . .	Auf befehl könig Rudolfs (de mandato, auctoritate et mandato) errichtet erzbischof Heinrich von Mainz zu Erfurt einen gemeinen landfrieden (pax generalis) für Thüringen bis Walburgis (1. mai) und von da auf sechs jahre. Das geschah jedenfalls vor dem 23. jan. 1287. Diesem landfrieden schlossen sich dann durch urk. vom 25. febr. an die bischöfe von Naumburg und Merseburg und markgraf Friedrich von Landsberg. Schunck Cod. dipl. 134. — Vgl. auch die urk. Albrechts v. Sachsen vom 20. jan. 1287 betr. Mühlhausen, GQ. d. Prov. Sachsen 3, 138. Vgl. des nähern Wyneken Landfrieden in Deutschl. 81 f., Eubel im Histor. Jahrb. 9, 434 f., Dobenecker in Zeitschr. f. thür. Gesch. N. F. 4, 544 ff. *2058
. . .	. . . .	Appellation an den römischen stuhl gegen das vorgehen, die forderungen und absichten des päpstlichen legaten des cardinalbischofs Johann von Tusculum, ausgehend von einer versammlung der kölnischen kirche nach anhörung eines schreibens des legaten, und wol an andere deutsche kirchen mit der aufforderung zur zustimmung herumgesandt. Die appellationsschrift führt aus: die kirche von Köln wie nicht minder die übrigen kirchen ganz Deutschlands sind durch die unaufhörlichen schädigungen in den unruhigen zeitläufen in ärgster weise bedrängt, dazu kam der von papst Gregor X. auferlegte zehent, der, für das hl. land bestimmt ut prima facie credebatur, licet forte alius eventus sit secutus, die Kölner kirche geradezu in armut stürzte. Trotzdem verlangt nun der legat unerhört grosse procurationsgelder und seine boten treiben sie ganz nach ihrer willkür ein; überdies berief er sämmtliche bischöfe und prälaten Deutschlands, sowie abgesandte aller kirchen und klöster auf kommenden sonntag Oculi (märz 9), einen unbillig kurzen termin, nach Würzburg, was dem clerus unerschwingliche kosten verursachen muss und für den erzbischof und clerus von Köln auch von grosser gefahr begleitet ist, da Würzburg mitten unter seinen hauptfeinden liegt. Obwol weiter der legat behauptet nur zur stärkung der kaiserlichen gewalt vom papste gesandt zu sein, herrscht doch die allgemeine ansicht in ganz Deutschland, dass er eben Deutschland, das mit dem kaiserreich stets untrennbar verbunden war, zu einem erbreich machen, vom kaiserreich trennen und dadurch die andere leuchte der welt, die kaiserwürde, gewissermassen auslöschen und dem rechte der deutschen wahlfürsten (ad quos spectat electio regis eiusdem promovendi postmodum in imperatorem) den ärgsten abbruch thun wolle. Ebenso ist es endlich allgemein bekannt, dass der legat wieder einen neuen zehent auf mehrere jahre aufzulegen die absicht hat. Aus allen diesen gründen, auch weil der legat trotz wiederholter bitten noch nie seine vollmacht zu seinem ganzen vorgehen ausgewiesen hat, und um unberechenbare schäden aller art, auch excommunication und interdict von sich abzuwenden, appellirt die kirche von Köln an den apostolischen stuhl, will die appellation vor dem legaten selbst

1287		wiederholen, und bevollmächtigt dazu den kleriker Got(frid) der die appellation auch vor praelaten und collegien wo es ihm gut scheint wiederholen kann. Der erzbischof von Köln bekräftigt dies alles mit seinem siegel, ebenso alle appellirenden praelaten, capitel usw. Herzberg-Fränkel in Mitth. des Instituts 12, 649 aus gleichzeit. copie im staatsarch. Wien aus dem arch. des Salzburger domcapitels. — Wie sich aus diesem wichtigen und merkwürdigen document schliessen lässt, hatte erzbischof Siegfried von Köln die absicht, selbst nicht zum concil zu kommen und womöglich auch andere bischöfe und kirchen davon abzuhalten, also das ganze concil von vorne herein so gut wie zu vereiteln. Allein dies war nicht mehr möglich, es war wol schon zu spät, und so entschloss sich denn Siegfried doch das concil zu besuchen, um desto wirksamer die zwecke desselben oder des legaten überhaupt zu hintertreiben. Und dies gelang. — Dass gerade Köln die führung der opposition ergriff und alles dran setzte, deutet wol darauf hin, dass für Köln mehr als der protest gegen die geldforderungen des legaten jene pläne nach erblichmachung der deutschen krone in betracht kamen; Siegfried von Köln war gerade damals sozusagen der einzige vertreter der kurfürstlichen interessen, denn Trier war unbesetzt, Mainz und alle weltlichen wahlfürsten standen Rudolf nahe. Bussons vermutungen in Wiener SB. 88, 682 ff., wurden durch vorliegendes document glänzend bestätigt. — Hier ist auch das schreiben zu erwähnen, in welchem der clerus der herzogthümer eines sohnes könig Rudolfs diesen seinen herzog bittet, die vom könig der geistlichkeit der herzogtümer ertheilten freiheiten zu achten und die auferlegten abgaben nachzulassen, damit sie nicht gezwungen würden, gegen die doppelte belastung durch eine bevorstehende zehnteinhebung und die dem legaten für Deutschland (legatum iam confirmatum in Alimania) zu leistenden procurationsgelder zu appelliren. Cedit nomini — notam. Nur als form. erhalten: in einem nachtrag zu S II, dar. Wattenbach im Arch. d. Gesellsch. 10, 599 reg.; im cod. 577 (fb. Albrechts), dar. Schweizer in Mitth. d. Instituts 2, 256. Nach S II wäre das schreiben vom clerus Svevie an herzog Rudolf gerichtet; das ist ganz gewiss falsch. Es ist ja von den herzogtümern die rede, das kann nur Oesterreich und Steier sein, also kann der adressat nur herzog Albrecht und der klagende clerus nur der österreichische und steirische sein. Zweifellos fällt das schreiben zu ende 1286 oder anfang 1287. — Am 3. apr. 1287 appelliren der erzb. Jacob von Gnesen und seine suffragane an den papst gegen die vom legaten auferlegten procurationsgelder als unerschwinglich. Stenzel Urk. d. Bisch. v. Breslau 228, Grünhagen Schles. Regesten 3, 96. *2059
febr. 27	Columbarie	schenkt dem Johann von Laubgassen hundert mark, und versetzt ihm bis zur zahlung die villa Bildesheim cum curia ibidem. Archiv der Gesellsch. 11, 428 reg. aus copien einer sammlung des Urstisius saec. 18 fol. 55 in Hannover. — [Im Habsb. Urbar (geschr. 1303) ed. Maag 1, 47 heisst es: dú dórfer Balgówe (vgl. 1288 sept. 1) und Biloltzheim . . sint wol uf 16 jar geetanden mit allem recht hern Johanses sun von Löbgassen ze burglen für 50 mark silbers; ebendas. 44 und 47 sind als 1287 vergebene burglehen noch angeführt: der hof zu Kilchhein an die kinder Hartmanns von Baldeck für 100 mark und gülten aus Geisenberg an Andreas von Watwiler für 40 mark]. 2060
märz 10	Spire	erklärt, dadurch dass er die stadt Godramstein (bei Landau) gefreit habe gleich andern reichsstädten (vgl. n. 1908), solle dem abt und convent von Hornbach an ihren dortigen hergebrachten rechten kein schaden erwachsen, doch mit dem bemerken, dass dieses kloster auf fälle und buteil (que vulgariter vaelle et buteyl dicuntur) von den dortigen einwohnern verzichtet hat. Apfá Pal. 2, 64. — [Da k. Rudolf am 11. märz ganz bestimmt schon in Würzburg ist, kann er nicht am 10. noch in Speier gewesen sein. Wir haben hier offenbar beziehung des ortes auf die zwischen dem 27. febr. und 11. märz auf dem wege von Colmar nach Würzburg in Speier geschehene handlung und datum nach der beurkundung anzunehmen. Am 10. märz war der könig sicherlich schon in Würzburg und beurkundete da am 10. und 11. märz die auf der hieherreise für Hornbach und Oppenheim getroffenen verfügungen]. 2061
— 11	Herbipoli	beurkundet wie er den streit zwischen den burgmannen, rittern und rittersöhnen zu Oppenheim auf der einen, und den bürgern daselbst auf der andern seite, nachdem er die bürger deshalb vom schöffenstuhl und der rathmannschaft bereits ausgeschlossen hatte, mit rath der fürsten und reichsgetreuen gesühnt hat: fortan sollen sechzehn bürger mit sechzehn rittern wie in früheren zeiten den stadtrath ausmachen, dergestalt dass je sieben

1287

dieser bürger und ritter den schöffenstuhl bilden. Dafür versprechen die bürger zu keiner zeit auf die zerstörung der reichsburg hinwirken zu wollen. Ausserdem versprechen beide theile, im falle nach Rudolfs tod eine doppelwahl stattfinden sollte, keinem der gegenkönige hilfe zu leisten, auch keinen derselben in die stadt und in die burg zu lassen ausser mit beiderseitigem willen; wer dawider handelt, büsst mit acht und bann und einziehung der güter; ebenso wer einen feind und schädiger der stadt durch das hintere burgthor einlässt. Streitigkeiten sollen nach dem alten recht und herkommen Oppenheims gesühnt werden. Solange graf Eberhard von Katzenellenbogen daselbst königlicher amtmann (officialis) ist, soll er mit den ritterlichen rathmannen und schöffen die bürgerlichen auswählen und einsetzen, nach seinem abgang jene allein; ihnen allein steht auch ihre eigene ergänzung zu, die aber nur aus dem kreis der burgmannen erfolgen soll. Aus dem copialbuch der reichsburg Oppenheim in Karlsruhe. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. ebendaher (mit der bemerkung, dass daselbst auch eine alte deutsche übersetzung). Franck Gesch. v. Oppenheim 256 ebendaher. — Das schicksal des reichs nach Rudolfs tod wurde also schon damals als zweifelhaft angesehen. 2062

märz 12 (Rome) Papst Honorius IV. an könig Rudolf: schreibt über die der gottesfurcht seiner vorfahren vergessenden verirrungen des königs Ladislaus von Ungarn, der mit heiden, Tataren usw. sich verbunden hat, unter ihnen lebt und seine gemalin königin Elisabeth gefangen setzen liess; er habe daher dem erzbischof von Gran befohlen, den könig auf den rechten weg durch ermahnungen zurückzuführen und gegen die Tataren usw. das kreuz zu predigen und fordert Rudolf auf, dem erzbischof hierin thatkräftig beizustehen. Theiner Mon. Histor. Hungar. sacr. 1, 355. Wenzel CD. Arpad. 4, 296. — Potthast n. 22588. — In gleicher weise schrieb Honorius auch an den könig von Böhmen und den herzog von Oesterreich. Allein diese sowie die andern in dieser angelegenheit nach Ungarn bestimmten briefe wurden infolge des schon am 3. april eintretenden todes Honorius IV. nicht abgesandt. Vgl. Huber im Oesterr. Arch. 65, 207 f., Gesch. Oesterreichs 2, 21. *2063

— 16 Herbipoli Nationalconcilium, auf Oculi (9. märz) berufen von dem päpstlichen legaten Johann bischof von Tusculum, [eröffnet zu Laetare (16. märz); zugleich reichstag. Rudolfus rex aput Herbipolim sollempnem curiam habuit cum principibus Alemanie et eodem tempore Johannes Tusculanus episcopus apost. sedis legatus ibidem celebravit concilium. Contin. Ratisbon. SS. 17, 416, ähnlich Sifrid v. Balnhusen SS. 25, 711]. Das verzeichniss der sehr zahlreich versammelten erzbischöfe und bischöfe Deutschlands ergibt sich aus vielen damals von ihnen ertheilten indulgenzen; [es waren anwesend die erzbischöfe von Mainz, Köln, Salzburg und Bremen (Magdeburg nennen irrig nur die Ann. Osterhov. SS. 17, 550), die bischöfe von Passau, Gurk, Lavant, Brixen, Trient, Freising, Regensburg, Eichstätt, Bamberg, Würzburg, Prag, Olmütz, Chur, Constanz, Augsburg, Basel, Strassburg, Toul, Metz, Paderborn, Verden, Hildesheim, Naumburg, Merseburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Pomesanien und Samland. Hartzheim Conc. 3, 734. Reg. Boica 4, 333 ff., 355. Niederösterr. UB. 1, 163 f. Feyerabend Ottobeuerns Jahrb. 2, 435 f. Mohr CD. Rhaetiae 2, 48, 137, 246. Ladewig Constanzer Reg. n. 2656 ff. Fries Würzburg. Chronik 391 anm. Arch. f. Unterfranken 3^{c}, 46 und 10^{b}, 56. Böhmer Acta 705. Hessisches UB. 1 1, 352. Euler Reg. Bohem. 2, 602 f., 1189. GQ. der Prov. Sachsen 13, 345 und 30, 361. CD. Saxoniae reg. II 1, 214 ff. und II 9, 21 (die besiegelung jedenfalls 1287 geschehen), Lappenberg Hamburg. UB. 1, 681 f.; ausserdem multi abbates nigri ordinis et grisei, Premonstratensis et multi alii prepositi et prelati diversorum ordinum ex multis terrarum provinciis, Erfurter Peterschron. SS. 30, 419; so schickte z. b. kloster Beaulieu im Argonnenwald sw. Verdun einen abgesandten, Bibl. de l'école des chartes 42, 421. Die weltlichen grossen ersieht man aus den folgenden urkunden, möglich, dass auch herzog Meinhard von Kärnten anwesend war, da bischof Emicho von Freising am 24. märz einen theilungsvertrag mit ihm wegen ministerialen beurkundet, or. im staatsarch. Wien, vgl. Ankershofen-Tangl Gesch. Kärntens 4, 482. — Einzelne bischöfe sind schon vom 11. und 12. märz an als anwesend nachweisbar (der 7. märz für Konrad v. Toul bei Eubel im Histor. Jahrb. 9, 661 anm. 3 ist irrig, vgl. Feyerabend Ottobeuerns Jahrbücher 2, 435), und am 13. märz wird in indulgenzen schon Herbipoli in concilio datirt (Reg. Boica 4, 333, GQ. der Provinz Sachsen 30, 362). Allein dass die eröffnung doch erst am 16. märz stattgefunden, zeigen die übereinstimmenden an-

1287		
		gaben der Ann. Colmar. SS. 17, 213, der Cont. Vindobon. SS. 9, 714 und der Erfurter Peterschron., welche diesen tag ausdrücklich nennen, freilich aber alle ereignisse auf ihn zusammenhäufen wollen]. a
märz 18	Herbipoli	Erste sitzung des nationalconcils. Johann bischof von Tusculum verkündet assidentibus venerab. patribus Moguntinensi, Coloniensi, Salisburgensi et Bremensi archiepiscopis et nonnullis eorum suffraganeis et de ipsorum ad id concilium vocatorum et ibi presencium assensu 43 constitutionen zu abstellung zahlreicher kirchlicher missbräuche. Labbe Concilia XI 2, 1319. Hardouin Collectio concil. 7, 1132. Lünig Reichsarch. 21, 494. Hartzheim Concil. Germ. 3, 725. Mansi Concil. ampl. coll. 24, 849. Lappenberg Hamburg. UB. 1, 683. Bremisches UB. 1, 462. Mekleuburg. UB. 3, 252 (varianten). — Ellenhard SS. 17, 129 und nach ihm neuere darsteller, so auch noch Pawlicki Papst Honorius IV. s. 81 ff. knüpfen unmittelbar an die verkündung dieser constitutionen den protest des erzbischofs von Köln und des bischofs von Toul und die darauffolgenden stürmischen scenen, welche die auflösung des concils zur folge hatten. Allein dem widerspricht, dass noch am 23., 24., 25. und 26. märz in concilio datirt wird (Reg. Boica 4, 334, Mainzer Reg. 2, 433 und unten n. 2070, 72), dass am 24. in gegenwart und mit zustimmung des legaten und der fürsten der landfriede erneuert und rechtssprüche ertheilt werden. Es darf demnach nicht diese sitzung vom 18. märz schon als die zweite angenommen werden, in welcher nach den Ann. Osterhov. SS. 17, 550 jene opposition zum ausbruch kam. Diese secunda sessio muss vielmehr später, wahrscheinlich wie Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 437 f. annimmt am 26. märz stattgefunden haben: die erste war die am 18. der verkündung der constitutionen gewidmete, am 16. wird lediglich die eröffnung vor sich gegangen sein. *2064
— 20	——	beurkundet dass der ritter Konrad von Heusenstam mit seiner einwilligung auf den gütern welche er vom reiche trägt seiner ehelichen frau Alheid 150 mark Kölner denare als wittum angewiesen habe. Gudenus Cod. dipl. 5, 773. 2065
— 22	——	schenkt dem abt und convent in Waldsassen das patronat der kirche in Lube mit den zwei dörfern Wondreb und Beidel. Zeugen: erzb. Heinrich v. Mainz, burggraf Friedrich v. Nürnberg, mag. Leupold v. Wiltingen domherr v. Würzburg consiliarius noster. Lichnowsky 2, Reg. 184 n. 936 b reg. Gradl Mon. Egrana 1, 138 unvollst. aus Acta Waldsass. im reichsarch. München mit der mehrfach verderbten datirung: kal. apr. indict. 6, a. 1286, reg. 14. — [Hiezu hatten pfalzgraf Ludwig zu Bacharach am 28. sept. 1282 (n. 1716), erzb. Heinrich v. Mainz vor Stuttgart am 2. nov. 1286 (n. 2049 a) und herzog Albrecht von Sachsen am 16. märz 1287 zu Würzburg (Gradl ib. 139 reg.) willebriefe gegeben]. 2066
— 23	——	thut den durch ihre treue und hingebung ausgezeichneten rittern (milites vel militaris conditionis homines) von Oppenheim auf bitte des grafen Eberhard von Katzenellenbogen die gnade, dass sie, wenn sie auf sein oder seiner amtleute aufgebot mit den bürgern daselbst bewaffnet ausziehen, während der dauer ihres aussenbleibens durch den genannten grafen als daselbst bestellten officialis oder dessen amtsnachfolger verköstigung erhalten sollen. Aus dem copialbuch der reichsburg Oppenheim in Karlsruhe. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. und Franck Gesch. v. Oppenheim 260 ebendaher. 2067
— 23	——	Bischof Heinrich von Trient entscheidet im auftrag des legaten Johann von Tusculum in der diesem vom Dominicanerprovincial von Deutschland Hermann (von Minden) vorgebrachten beschwerde, dass die ihm unterstehenden ordensschwestern durch eintreibung der procurationsgelder belästigt werden: die Dominicanerinnen sollen dann nicht (non von anderer hand nachgetragen) zur zahlung verhalten sein, wenn de ordine predicto et indultis predictis die vollmachten des legaten keine ausdrückliche erwähnung thun. Or. im staatsarch. Wien. Rein Das Dominikanerkloster in Eisenach, Jahresber. d. Eisen. gymn. 1858 s. 20 n. 1 reg. — Ueber Hermann von Minden und seine anwesenheit in Würzburg vgl. Finke Dominikanerbriefe d. 13. Jahrh. 28 und 115. *2068
— 24	——	(in curia sollempni) beurkundet den vor ihm heute ergangenen rechtsspruch der versammelten fürsten, dass kein vormund mit den gütern seines mündels irgend eine verfügung treffen dürfe, wodurch der stand des mündels gemindert oder ihm sonst ein nachtheil zugefügt werde, sodann den auf das durch genannte boten geschehene ansuchen des grafen Floris von Holland von dem erzbischof von Salzburg ausgesprochenen und von den er-

1287

bischöfen von Mainz und Köln und vielen andern bischöfen, dann dem pfalzgrafen bei Rhein, dem herzog Albrecht von Sachsen und vielen andern fürsten gutgeheissenen weiteren rechtsspruch, dass demnach dem genannten grafen die von seinem oheim und vormund Floris eingegangenen verträge, wonach derselbe seine lehen von einem andern als dem reiche tragen solle, nicht zum nachtheil gereichen können, dass er diese lehen vielmehr demungeachtet gleich seinem vater vom reiche zu tragen habe. Mieris Charterboek 1, 467. Kluit Hist. Holl. 2 b, 884. MG. LL. 2, 452 aus or. im Haag. v. d. Bergh Oorkondenb. van Holland en Zeeland I 2, 264 aus or. — [Das von Böhmer im Addit. II. als n. 1303 nach mittheilung Bethmanns aus einer copie von 1292 gegebene regest vom 27. märz deckt sich inhaltlich vollkommen mit obiger urkunde, so dass angenommen werden darf, das datum 27. märz beruhe auf einem versehen und die beiden urkunden seien identisch. — Der rechtsspruch wendete sich gegen Guido von Flandern, denn es handelte sich um die seeländischen inseln, wie aus den protesten und appellationen von Guidos vertreter Johann von Pisa vom 5. und 25. mai 1287 hervorgeht, vgl. Brosien Der Streit um Reichsflandern 14 f. und unten n. 2096. 2069

märz 24 Herbipoli (zu dem offen hove in dem concilio) setzt mit gunst und rath des cardinallegaten und der geistlichen und weltlichen fürsten genannte satzungen des landfriedens (es ist derselbe den Friedrich II. zu Mainz im august 1235 machte mit einigen abänderungen und zusätzen betreffs entschädigung im geleite beraubter, verbot neuer münzen, nur ein vogt über gotteshäuser während des landfriedens) und beurkundet, dass solcher von nun bis Johann Bapt. und von dann über drei jahre von fürsten, freien, grafen, dienstmannen und reichsgetreuen beschworen worden sei, doch so dass jedermann bei seinem rechte bleibe und dass es fürsten und landherren unbenommen sein soll in ihrem lande mit der herren rath verbesserungen des landfriedens vorzunehmen. Deutsch. Originalien finden sich jetzt noch in Köln, Lübeck, [Wien, Speier, im reichsarch. München und im gräfl. Mirbachischen arch. in Harff; das Wiener und Speirer exemplar sind nicht von kanzleihand geschrieben, in letzterem höchstens die datirung; wie Herzberg-Fränkel in Kaiserurk. in Abb. text 276 f. bemerkt, werden bei der ausfertigung der zahlreichen exemplare fremde schreiber herangezogen oder zum theil die abschrift den empfängern selbst überlassen worden sein]. Lehmann Speir. Chron. 555. Lünig Reichsarchiv 6 a, 1. (Senckenberg) Neue Samml. 1, 34. Gatterer in Comment. societ. Gotting. 1780 s. 25. Fries Würzburg. Chronik 1, 393. MG. LL. 2, 448 aus or. in Lübeck. Ennen Qu. z. Gesch. v. Köln 3, 243 aus or. in Köln (vgl. Mitth. aus d. Stadtarch. Köln 4, 16). Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein 55, 10 aus or. in Harff. Facsimile in Kaiserurk. in Abb. 8, 12 aus or. in Speier. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 116 aus or. in Wien mit den varianten der andern or. — In dem schluss: Was auch die fürsten oder landherren in ihrem land usw. sind offenbar die landstände bezielt. — Vgl. auch Wyneken Landfrieden 7 ff. und Vancsa 67. 2070

— 24 —— Burkard Deutschordensmeister und Ludwig graf von Oettingen entscheiden in der sache des Deutschordensbruders Marquard von Maessing und Gebhards grafen von Hirschberg. Anwesend Konrad von Feuchtwangen Deutschordenspraeceptor durch Deutschland, bruder Dietrich Gruel comtur in Eicha. Lang Reg. Boica 4, 335 reg. *2071

— 26 —— (in concilio) befreit ex certa sciencia die Adelheid tochter des reichsdienstmannen Ulrich von Minzenberg und witwe des Reinhard von Hanau, sowie deren ehelichen sohn Ulrich von Hanau von jedem bande der dienstbarkeit, und erklärt beide für frei und wolgeboren, so dass sie gleich edeln und freien in lehengütern succediren können und alle andern rechte und ehren haben wie freie (ingenui). [Zwei or. im staatsarch. Marburg, von denen das eine (B) zu Adelheid und ihrem sohn Ulrich noch hinzufügt: Heinricum et Reinhardum dictos de Wilinawe filios sororis predicti Ulrici. Lünig Reichsarchiv 11, 521 aus A. Reimer Hess. UB. II 1, 468 aus A und B. — Ueber das auf dem buge des zweiten or. in der richtung von oben nach unten geschriebene: udolfus vgl. Vancsa in Mitth. d. Instituts 17, 668; man wollte ursprünglich das pergament in dieser richtung beschreiben. — Vgl. oben n. 9. — Hiezu hatten am tage vorher die erzbischöfe von Mainz und Köln, pfalzgraf Ludwig und herzog Albrecht von Sachsen ihre willebriefe (plenum nostrum beneplacitum et consensum benivolum ex certa sciencia) gegeben. Waldschmidt-Cranz De comitum austraegis 43, 45. Lünig Thesaurus iuris 777 und Reichsarchiv 11, 522, 523. Reimer Hess. UB. II 1, 466, 467 aus or. im staatsarch. Marburg]. 2072

1287		
märz 26	Herbipoli	schreibt der äbtissin von Quedlinburg (principi sue dilecte), von ihren neulich vorgebrachten bitten können einige nur vor dem hofgericht (iudicio curie) entschieden werden; bezüglich ihrer weiteren bitte halte er es für recht und angemessen, dass keiner auf dem grund und boden ihrer kirche innerhalb und ausserhalb der stadt ohne ihre bewilligung gebäude errichten dürfe und dass, wenn sie seinen hofbeamten de iure curie et regalibus die herkömmliche abgabe entrichte, sie weiter niemandem etwas zu geben schuldig sei. Lünig Reichsarch. 10, 860 (mit 7. aprilis!). Erath Cod. Quedlinb. 284 mit theilw. facsimile. 2073
— 26	——	[Zweite sitzung des nationalconcils]. In quo concilio secunda sessione appellatum est ab episcopo Tullensi et procuratore Coloniensi ab omni actione ipsius concilii. Cui appellationi adhesit totus clerus. Unde mortuo papa Honorio convocacio fuit inutilis et sine fructu. Ann. Osterhov. SS. 17, 550. [In quo (concilio) quia presumebatur quod quedam essent per subreptionem ordinanda seu statuenda, que contra libertatem cleri ac precipue trium archiepiscoporum videlicet Moguntinensis, Treverensis et Coloniensis super electione Romanorum regis facerent, primo Sifridus Coloniensis archiepiscopus, post eum Tullensis episcopus per interpositas personas solennissime appellant. Unde tumultu facto concilioque soluto nichil dignum memoria predictus legatus gessit. Ann. Wormat. SS. 17, 77. (Legatus) exigebat ab eis (prelatis) omnem decimationem ecclesiarum suarum quinque annorum futurorum: qui omnes uno animo contradixerunt ei rebellantes contra eum occiso ibi in quodam tumultu filio sororis sue ac alio quodam nobili Romano. Qui et ipse vix evasit, protectus a domino R. rege Romanorum. Contin. Vindob. SS. 9, 714. Aehnlich lassen protestiren und appelliren die Contin. Ratisbon. SS. 17, 416 gegen multas et graves expensas, die Flores temporum SS. 24, 249 gegen quartam partem omnium proventuum a prelatis omnibus per annos 4, Sifrid von Balnhusen SS. 25, 711 gegen quintam. Ellenhard SS. 17, 129 f. ist an worten, nicht sachlich reicher und lässt irrig gegen die constitutionen appelliren (vgl. oben 2064)]; nach ihm Closener Deutsche Städtechron. 8, 50; beide sprechen schon in einer weise wie man sie später zur reformationszeit öfter vernimmt: [die besonders heftige sprache dieser Strassburger chronisten erklärt sich, wie Kaltenbrunner Actenstücke 333 gewiss mit recht bemerkte, aus der spätern einmischung des legaten in den erbitterten streit der stadt Strassburg mit den dortigen Dominicanern. — Wir wissen jetzt durch den glücklichen fund von n. 2059, dass die appellation an den römischen stuhl von seite Kölns schon vorher beschlossene sache war, dass Köln auch den versuch gemacht hatte andere kirchen zum anschluss zu bewegen; wir können annehmen, dass nun wirklich der damit beauftragte Kölner cleriker Gottfried die appellation im vollen umfange jenes schriftstückes vorgebracht hat, wovon die obigen quellen jede eine andere seite herausgreifen. Der bischof von Toul mit seiner kräftigen rede wird dann der allgemein gegen den legaten erbitterten stimmung erst recht ausdruck verliehen, alles mit sich hingerissen und den stürmischen ausbruch der leidenschaften verursacht haben, ausser den concilsräumen kam es zu ernsten tumulten des volkes gegen den legaten und dessen begleitung. Das concil war gesprengt, aufenthalt und wirksamkeit des legaten in Deutschland überhaupt so gut wie unmöglich gemacht. Auch die pläne Rudolfs waren damit vereitelt, die Romfahrt durch den tod Honorius IV. am 3. april und die folgende lange sedisvacanz unabsehbar verschoben. — Der legat deductus fuit adiutorio domini Ruodolfi regis ad civitatem Wormatiensem, sagt Ellenhard 129; am 7. april ist Johann thatsächlich zu Worms (Martene Thesaur. 1, 1208); über sein ferneres schicksal Eubel im Histor. Jahrb. 9, 440, Kaltenbrunner Actenstücke 333. Bischof Konrad von Toul musste als folge seines auftretens die excommunication des legaten über sich ergehen lassen und hatte sich dann in Rom bei der curie zu rechtfertigen, vgl. Eubel l. c. 663 ff. In der neuesten darstellung des concils bei Pawlicki P. Honorius IV. s. 81 ff. ist weder die arbeit Eubels l. c. 437 ff. und 661 ff., noch das seit 1890 bekannte appellationsdocument n. 2059 benützt]. s
— 27	——	bestätigt dem nonnenkloster Thron bei Frankfurt die demselben vom grafen Gerhard von Dietz geschenkten reichslehnbaren besitzungen, welche Gerhard früher de nostro consensu seiner gemalin Elisabeth angewiesen hatte, worunter namentlich auch die hofstätte des klosters, doch so dass der gedachte graf dem reiche dafür durch lehensauftragung seiner eigengüter zu Lauken ersatz leiste. ‚Abschriftlich ex or. in meinem besitz.' Böhmer. Böhmer Acta 355 aus vidimus k. Adolfs von 1293 juni 26 zu Darmstadt. Sauer CD. Nassoicus 1.

1287		
		629 aus transsumpt von 1359 im staatsarch. Wiesbaden. — [Im juni trägt graf Gerhard die güter zu Lauken dem könig und reich zu lehen auf, Sauer ib. 632]. 2074
märz 27	Herbipoli	schreibt dem päpstlichen legaten Johann bischof von Tusculum, dass auf seinem feierlichen hofe zu Würzburg durch rechtsspruch der fürsten, grafen, edeln und reichsgetreuen die gegenwärtig waren gefunden worden sei: quod illi qui proscriptionis sententiam in se animo indurato sustinuerunt per annum et amplius, invocato brachio ecclesiastico debeant excommunicacionis sententia innodari, ut eos qui rigore temporalis gladii non terrentur, ad bonum obediencie nervus revocet ecclesiastice discipline, und fordert ihn demgemäss auf, dergleichen in seinem reiche geächtete nunmehr auch mit der excommunication zu belegen. Admirabilis providentia — peccato. Bethmann ex or. in Mons. 2075
— 27	—	schreibt demselben wie durch rechtsspruch vor ihm erkannt worden sei: ut contra illos qui per annum et amplius in proscriptione huiusmodi permanserunt, deberemus ecclesiastici brachii auxilium invocare, ut eos severior pena pungat quos penitudo hactenus non compunxit, und fordert ihn demgemäss auf, dergleichen geächtete mit geistlichen strafen zur genugthuung anzuhalten. Et si perversi — implorare. Bethmann ex or. in Mons. 2076
— 27	——	schreibt demselben umständlich über den gang des rechtsstreites zwischen dem klagenden Johann grafen von Hennegau und dem beklagten Guido grafen von Flandern in betreff des landes an der Schelde, Alost, Geertsbergen, Waes und der vier ämter und fordert ihn auf, nachdem die genannten besitzungen dem ersteren zugesprochen und der letztere, der sie vorenthält, in die reichsacht gethan worden, nunmehr denselben auch seinerseits mittelst geistlicher strafen zum gehorsam anzuhalten. Admirabilis providentia — discipline. Winkelmann Acta 2, 123 aus or. in Mons durch Bethmann. 2077
— 27	——	schreibt dem bischof Johann von Lüttich, dass graf Guido von Flandern, nachdem er auf antrag des Johann von Avesnes grafen von Hennegau in die reichsacht gethan worden und widerspenstigen sinnes mehrere jahre in derselben beharrte, nunmehr nach rechtsspruch der hier um ihn (den könig) versammelten fürsten, edeln und herrn auch mit der excommunication zu belegen sei, und fordert den bischof auf, nach der gewohnheit des reichs nunmehr diese excommunication über Guido zu verhängen. Winkelmann Acta 2, 125 aus or. in Mons durch Bethmann. — Gleiche aufforderungen ergiengen an die bischöfe von Cambray und Utrecht. Winkelmann ib. citirt ebendaher. 2078
— 27	——	fordert den bischof W. (I) von Cambray (ebenso wie in n. 2078) auf gegen die gemeinden von Geertsbergen und Alost aus denselben gründen den bann zu verhängen. Winkelmann Acta 2, 125 aus or. in Mons durch Bethmann. — Bischof von Cambray war in dieser zeit Ingelram, das W ist also ein lese- oder auffallender schreibfehler. *2079
— 27	——	fordert denselben ebenso auf bezüglich des Rasso de Gavre, Hugo castellans von Gent und vieler andrer genannten edlen und ritter. Winkelmann Acta 2, 126 aus or. in Mons. — Ebenso an bischof und dompropst von Utrecht. Winkelmann ib. citirt aus or. in Mons. *2080
— 27	——	empfiehlt allen fürsten, grafen, herren, edlen, ministerialen, vasallen, rittern und ritterbürtigen leuten, städten, dörfern und anderen reichsgetreuen seine bürger von Dortmund zu besonderem schutz und befiehlt, sie gegen alle übergriffe in ihrem rechte zu vertheidigen. Rübel Dortmunder UB. 1, 109 aus or. im stadtarch. Dortmund. *2081
— 28	——	Graf Adolf von Nassau (der nachherige könig) wird für 200 mark kölnischer denare burgmann des pfalzgrafen Ludwig zu Caub, verspricht einen geeigneten ritter dort zu halten und im notfall selber daselbst zu weilen, ferner einkünfte von 20 mark vom pfalzgrafen als burglehen zu nehmen. Zuletzt gedruckt Sauer CD. Nassoicus 1, 630 aus or. im staatsarch. Wiesbaden. *2082
— 29	——	quittirt die bürger von Lübeck über die entrichtung der reichsgefälle, die sie ihm im zweiten jahr von nächsten pfingsten an zu rechnen schuldig sind. CD. Lub. I 1, 460 aus or. im stadtarch. Lübeck. 2083
— 29	——	erklärt auf dem reichstag die stadt Nordhausen aller rechte und freiheiten verlustig. Lichnowsky 2, Reg. 185 n. 943[b] reg. aus dem reichsarch. München. 2084

1287		
märz 29	Herbipoli	ernennt den erzbischof Heinrich von Mainz zum vicar in den Meissner landen und gebietet den einwohnern demselben als solchem zu gehorchen. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 185 u. 939[b] reg. — Vgl. schon oben n. 2046. 2085
— 29	——	bestätigt den durch erzbischof Heinrich von Mainz auf fünf jahre (vgl. die bemerkungen zu n. 2058) in Thüringen aufgerichteten landfrieden, und alle von demselben gegen die friedensstörer gefällten strafurtheile. Or. im reichsarch. München. Lichnowsky 2, Reg. 185 n. 943[c] reg. 2086
— 29	——	Auf bitte könig Rudolfs, der eine heirat zwischen herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg und Mechthild der tochter herzog Ludwigs von Baiern abschliessen will, um den schweren zwist Ottos mit dem herzog Albrecht von Sachsen, zu dessen kindern Mechthild geschwisterkind ist, zu stillen und dadurch Sachsen und dem reiche frieden und ruhe zu verschaffen, dispensirt der legat bischof Johann von Tusculum auf grund seiner vollmacht Otto und Mechthild von dem ehehinderniss des vierten verwandtschaftsgrades. Scheidt Orig. Guelf. 3 praef. 68. Quellen und Erört. 5. 401 aus or. im kgl. hausarch. München. — Anwesend waren (nach dem von herzog Otto am 19. april zu Burglengenfeld in der Oberpfalz beurkundeten heiratsvertrag): erzb. Heinrich v. Mainz, die bischöfe Arnold v. Bamberg, Reimboto v. Eichstädt und Konrad v. Verden der oheim herzog Ottos und dieses letzteren abgesandte Hildemar v. Oberge, Balduin v. Wenden und Marquard gen. Hauenwer. Scheidt 69. Quellen u. Erört. 403. *2087
— 31	——	erklärt gemeinschaftlich mit bischof Konrad von Verden in der streitsache zwischen erzbischof Heinrich von Mainz auf der einen, und den herzogen Albrecht und Heinrich von Braunschweig auf der andern seite, in gemässheit des von diesen beiden theilen eingegangenen compromisses, nachdem herzog Albrecht gar nicht erschienen, herzog Heinrich aber zwar erschienen, jedoch vor ausgemachter sache heimlich wieder weggegangen ist, nach genauer erwägung, mit rath und nach spruch des erzbischofs Rudolf v. Salzburg, der bischöfe Arnold v. Bamberg, Reimboto v. Eichstädt und (Konrad) v. Lavant, sodann des herzogs Albrecht v. Sachsen, markgrafen Heinrich v. Hachberg, Albrecht und Burkard grafen v. Hohenberg, des herzogs v. Teck, Hartmanns v. Baldeck und anderer edeln sich rechtlich verpflichtet, die genannten herzoge von Braunschweig sobald der erzbischof von Mainz dies verlangt in die reichsacht zu thun. Mitbesiegelt von den genannten bischöfen, vom abt von Kempten und dem herzog Albrecht v. Sachsen. Actum et datum ap. Herbipolim. Or. im reichsarch. München. Gudenus Cod. dipl. 1, 829. Schunk Cod. dipl. 141. — Das in bezug genommene compromiss d. d. Mühlhausen 12. feb. 1287 steht Gudenus Cod. dipl. 1, 822. 2088
. . . . .		schreibt dem könig Wenzel von Böhmen, billigt dessen ihm brieflich und durch den bruder Hermann von Hohenlohe seinen (Rudolfs) rath mitgetheilten verfügungen bezüglich der krönung und anderen angelegenheiten, versichert ihn, dass er alles vorbereiten werde, damit seine tochter Wenzels gemahlin mit ihrem gefolge ganz sicher am pfingstabend zu Prag eintreffe, und beglaubigt bei demselben den überbringer zu weiteren verhandlungen. Quod tu fili — nobis. Nur als form. erhalten: in fragm. eines fb. Wenzels II, dar. Loserth im Oesterr. Archiv 57, 481. — Die zeitliche einreihung dieses und der folgenden schreiben hat bereits Loserth l. c. 469 ff. unzweifelhaft festgestellt; sie gehören in die zweite hälfte des märz oder die ersten tage des april 1287; nach dem rest von datirung bei n. 2090 ist es wahrscheinlich, dass sie theilweise oder vielleicht alle am 31. märz gegeben wurden. Es bestand also die ernstliche absicht aller betheiligten, die krönung Wenzels und Gutas um pfingsten (mai 25) zu vollziehen; ja könig Wenzel lud bereits seine tante die herzogin Gryffina von Krakau auf pfingsten zur krönung nach Prag zu kommen ein, Loserth 477. Allein Guta ist erst am 4. juli 1287 in Prag eingetroffen und die krönung des böhmischen königspaares fand jetzt überhaupt nicht statt sondern wurde erst zehn jahre später vollzogen. Vielleicht hängt diese auffallende verzögerung zusammen mit den ansprüchen, welche eben um diese zeit von seite Böhmens auf Kärnten erhoben wurden. Man darf annehmen, dass des jungen Wenzels thatkräftiger und ehrgeiziger stiefvater Zawisch von Falkenstein, der eigentliche regent Böhmens in den jahren 1284 bis 1287 der träger einer politik war, welche auf eine rückgewinnung der verlorenen österreichischen länder ausgieng. Zunächst wurde es bei Kärnten versucht, auf welches Wenzel erbansprüche machte. Ein schreiben k. Wenzels

1287

an den bischof Arnold von Bamberg vom 17. märz 1287 (Cum vos sciamus — privaremur, Mitth. d. Instituts 4, 161) enthüllt uns diese eigenthümlichen bestrebungen. Arnold soll, so ersucht ihn Wenzel, die Bamberger kirchenlehen nicht dem grafen Meinhard von Tirol verleihen, quem dominus et pater noster seren. rex. Rom. terre nostre Carinthie prefecit principem, denn diese lehen, welche sein vater könig Ottokar besessen, gehören successione nativa nunmehr ihm (Wenzel) zu; super quibus (feodis) etiam et predicta terra nostra Karinthie prefatus dominus . . rex Rom. est a nobis aliquociens requisitus et quem adhuc de die in diem humiliter duximus requirendum, donec sua dignatus fuerit clemencia nos respicere in predicta terra nostra ac se nobis gratiosum reddere et benignum. Es ist wol möglich, dass infolge dieser ansprüche auf Kärnten, »mit denen Wenzel eben jetzt könig Rudolf unbequem wurde, eine spannung mit diesem eintrat, dass Rudolf die krönung verschieben liess, um nicht jenen erbansprüchen gewissermassen einen grösseren halt zu geben«. Vgl. zu dieser ganzen angelegenheit meine darstellung in Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 150 ff., der sich Šusta in Český časopis histor. 1. 296 f. angeschlossen hat. *2089

. . . . . schreibt dem könig Wenzel von Böhmen, freut sich über dessen eifer zur durchführung der bevorstehenden königskrönung, erinnert ihn dem erzbischof Heinrich von Mainz (principi et secretario nostro carissimo) für die beobachtung der hiebei üblichen gewohnheiten und der Mainzer kirche zustehenden rechte sowie wegen des freien geleites volle sicherheit zu geben und beglaubigt den überbringer. Plena gaudii — nobis. Nur als form. erhalten, wie n. 2089, Loserth ibid. 482. — Das von Loserth 483 anm. k mitgetheilte bruchstück einer datirung: pridie kalendas aprilis gehört gewiss zu diesem oder einem von diesen schreiben, stimmt es doch genau zu allem übrigen. — Erzb. Heinrich wendet sich in einem besonderen schreiben selbst an k. Wenzel und Zawisch von Falkenstein. Loserth 480, 484, wegen der ihm gebürenden rechte und beglaubigt den domherrn Albert (Novisonensis, Will Mainzer Reg. 2, 433 n. 70 emendirt Novimonasteriensis) von Würzburg bei dem böhmischen könig. *2090

. . . Herbipoli trägt dem Zawisch von Falkenstein anlässlich der bevorstehenden königskrönung Wenzels v. Böhmen und seiner gemahlin Guta auf, für die beobachtung aller dem zu vornahme der krönung kommenden erzbischof von Mainz (ad quos coronacio regum Boemie pertinet) nach herkommen gebührenden ehrenbezeigungen und für freies geleite zu sorgen. Cum illustrissimus — super istis. Nur als form. erhalten, wie n. 2089, Loserth ibid. 483. *2091

. . . . . fordert und erwirkt als bedingung für die gewährung seines geleites von dem päpstlichen legaten Johann von Tusculum die einsetzung eines geistlichen gerichts (des abtes v. Wettingen) über den von seinen mönchen bei dem könig verklagten abt Wilhelm von St. Gallen. Chr. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 185 f. — Diese interessante nachricht beleuchtet die schwierige stellung, in der sich der legat nach dem stürmischen ende des concils angesichts der allgemeinen erbitterung in Deutschland befand, und andrerseits wie Rudolf in allerdings nicht ganz königlicher weise diese bedrängte lage auszunützen suchte; es wird sich ja, wie Meyer v. Knonau ib. anm. 312 bemerkt, nicht um diese St. Galler sache allein gehandelt haben. Was die St. Galler angelegenheiten betrifft, so war die Grüninger sache noch immer nicht geschlichtet (vgl. n. 1864) und die spannung zwischen abt und könig nicht gemindert; die sparsamkeit abt Wilhelms und seine forderung, dass sich die klosterherren weihen lassen sollten, rief abneigung und widerstand gegen ihn hervor; seine häufige abwesenheit und dadurch verursachte vernachlässigung des gottesdienstes ward als ostensibler grund zur klage genommen, die durch drei conventualen in den ersten monaten von 1287 vor den könig gebracht wurde; dass dies auf aufforderung Rudolfs geschah, ist eine blosse vermutung; das weitere vgl. unten n. 2121[a]. Vgl. Meyer v. Knonau l. c. und im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 7, 20 ff. *a

apr. 1 —— schreibt dem schultheiss, den schöffen, den rathmannen und den bürgern gemeinlich in Achen, dass in curia sollempni apud Herbipolim maturo prehabito consilio cum . . principibus ihr streit mit dem Marienstifte dahin entschieden worden sei, dass dieses die aus seinen zehnten und gütern herkommenden weine in dem keller des capitels lagern und ohne ungeld oder sonstige abgabe (assisia) verkaufen dürfe; und gebietet ihnen sich darnach zu achten. Or. in Düsseldorf (mit rücksiegel nach mittheilung Herzberg-Fränkels). Lacomblet Niederrhein UB. 2, 489. 2092

1287		
apr. 1	Herbipoli	gestattet auf bitte des magister Leupolt von Wiltingen, seines caplans und rathes, den canonikern der kirche St. Johannis in Haugevor Würzburg eine hofstätte in der reichstadt Schweinfurt zu erwerben und darauf ein gebäude zur verwahrung ihrer weine zu errichten. Aus dem copialbuch dieses stiftes auf der bibl. zu Würzburg Böhmer Acta 356. Stein Mon. Suinfurtensia 46 aus dem Stifthauger decanatsbuch im ordinariatsarch. Würzburg. — Das ist derselbe Lupolt von Wiltingen der später mönch zu Heilsbronn wurde und von dem Johann von Victring eine ihm mündlich erzählte thatsache mittheilt. Joh. Vict. bei Boehmer Fontes 1, 358; [vorher war er jedoch um 1290 propst zu Haug und dann 1293 official der curie von Würzburg, vgl. Mon. Boica 38, 96 und Archiv f. Unterfranken 28, 14, 76 ff., sowie 32, 158. Wiltingen ist Weitlingen an der Wörnitz, sitz der reichsküchenmeister von Nordenberg]. 2093
— 6		Ostern.
— 13		(ap. Solodorum) Graf Rudolf von Neuenburg mitherr (condominus) und landgraf des gerichts und der grafschaft Nidau wiederholt und beurkundet seinen per mandatum et recognicionem quondam coram seren. domino Rudolfo dei gracia Rom. rege ausgesprochenen verzicht auf die einhebung eines zolles von den bürgern von Solothurn innerhalb seines gerichtes. Fontes rer. Bernens. 3, 422 aus or. im staatsarch. Solothurn. *2094
— 20	Maguncie	überträgt dem Grafen Heinrich von Sponheim, dessen verdienste und treue er rühmt, die reichsburg Kaiserswerth, welche er einst dem grafen Johann von Sain übertragen hatte, gubernandum et tenendum. Or. im reichsarch. München. Kremer Dipl. Beitr. 259 reg. Oberrhein. Zeitschr. 11, 297 aus (zweitem?) or. im bezirksarch. Strassburg. 2095
— 29		Graf Guido von Flandern an könig Rudolf: zeigt diesem an, dass er Arnold von Huls caplan von St. Briccius in Tournay und den cleriker Gerhard von Oudenarde als seine procuratoren bevollmächtige, um am königlichen hofe und sonst überall gegen alles was wider ihn von seite des königs oder sonst geschehen ist oder wird zu protestiren und an den päpstlichen stuhl zu appelliren. Winkelmann Acta 2, 747 aus gleichzeitiger copie der nationabibl. Paris. — Vgl. oben n. 2069, 2075 ff. die gegen Guido von Flandern gerichteten sentenzen und schreiben k. Rudolfs, der nun auch die kirchliche gewalt gegen Guido in bewegung setzte. Der legat war durch schreiben vom 1. apr., dann vom 7. und 15. apr. von Worms und Hamburg aus den wünschen Rudolfs nachgekommen und hatte den grafen Guido unter androhung des bannes zum gehorsam aufgefordert, sowie dessen anhänger ermahnt von der auflehnung gegen das reich abzustehen. Martene Thesaurus 1, 1208, 1216. So bevollmächtigte denn Guido am 5. mai einen procurator (Johann von Pisa) auch an den legaten. Der eine der an den könig bevollmächtigten, Gerhard von Oudenarde, ist den ganzen mai und die erste hälfte juni damit beschäftigt um in ganz Reichsflandern und in Cambray protest und appellation an den papst, sowie die erklärung Guidos vom 25. mai feierlich zu verkünden, dass er bereit sei, dem könig sein gutes recht zu beweisen, wenn er ohne gefahr zu ihm kommen könne. St. Genois Inventaire 132, 135. v. d. Bergh Oorkondenb. I 2, 267. Johann von Pisa handelte analog vor dem legaten zu dem er nach Metz gekommen war. St. Genois 133 f. Vgl. Brosien Der Streit um Reichsflandern 15. *2096
mai 1	——	ermächtigt den edeln mann Otto von Ochsenstein, die dörfer Romansweiler (Rumolswailer), Dann und Goesweiler, welche dem Simon und Walram von Geroldseck für 200 mark silber verpfändet sind, an sich zu lösen und als reichspfand zu besitzen, und zwar ohne einrechnung des ertrags in die pfandsumme. Schöpflin Als dipl. 2, 37. — [Die hier und in n. 2098 verpfändeten orte liegen alle in der gegend von Wasselnheim nordoestl. Strassburg, vgl. Meister Die Hohenstaufen im Elsass 24 ff.] 2097
— 1	——	ermächtigt denselben, die an den grafen Heinrich von Veldenz für 500 mark silber verpfändeten dörfer Marley, Kirchheim und Nordheim an sich zu lösen und als reichspfand zu besitzen, ohne einrechnung des ertrags in die pfandsumme. Schöpflin Als. dipl. 2, 37 anm. t reg. Böhmer Acta 356 aus vidimus von 1426 zu Darmstadt. Meister Die Hohenstaufen im Elsass 115. *2098
— 1	——	verleiht und gestattet den burgmannen zu Friedberg, dass sie vor keinem andern richter als dem dortigen burggrafen belangt werden können, doch mit vorbehalt der gerichtsbarkeit

1287

des königlichen hofgerichtes. Or. im staatsarch. Darmstadt, nach mitth. Herzberg-Fränkels. Lünig Reichsarchiv 12[c], 103. 2099

mai 3 | Maguncie | gestattet dem grafen Adolf von Nassau (nachherigem könig) das dorf Idstein zu befestigen, und verleiht demselben einen wochenmarkt. Wagner Schediasma 21. 2100

— 4 | . . . . . | »Rudolphus I. imperator constitutionem pacis publicae in comitiis Herbipolitanis in die Palmarum anni 1287 sancitam Lubecae transmittit«. CD. Lubec. I 2, 52 anm. aus Dreyers hs. Apparatus iuris publici et historiae Lubecensis zu 4. mai 1287. — Wie die herausgeber bemerken entbehrt diese angabe jedes urkundlichen anhalts und es muss besonders im hinblick auf das *erfundene regest* n. 1035 auch vorliegendem stärkster zweifel entgegengebracht werden. Wahrscheinlich hat Dreyer auf grund der thatsache, dass Lübeck ein orig.-exemplar des Würzburger landfriedens besitzt (vgl. n. 2070), auch dieses regest einfach selbst fabricirt. *2101

— 5 | ——— | nimmt den edeln mann Gerlach von Limburg zum burgmann der burg Calsmunt (bei Wetzlar) an, verspricht ihm dafür 300 mark silber und verpfändet ihm bis zu deren zahlung die Juden zu Limburg; nach der zurückzahlung soll er dafür güter kaufen und sie als burglehen nehmen. Aus or. im staatsarch. Berlin. Ficker in Wiener SB. 14, 173 aus copie saec. 13 ex. im archiv Roncioni zu Pisa. 2102

— 6 | ——— | nimmt den hof des Deutschen ordens in Flörsheim (a. Main östl. Mainz) in seinen und des reichs besonderen schutz und befiehlt seinem schultheiss in Oppenheim, die ordensbrüder in demselben namens des reichs gegen jede störung zu schützen. Wyss Hessisches UB. I 1, 352 aus or. im staatsarch. Marburg. *2103

— 9 | ——— | erklärt in folge eines zwischen dem erzbischof Heinrich von Mainz auf der einen und den herzogen von Braunschweig auf der andern seite abgeschlossenen vergleichs, dass, nachdem dieselben auf dem hoftag zu Würzburg sich gütlich nicht verglichen, auch herzog Albrecht diesen hoftag gar nicht besucht, herzog Heinrich aber denselben vor ausgemachter sache verlassen habe, diese beiden herzoge mit ihren anforderungen vertragsmässig unterlegen und in die vorausgesehenen nachtheile verfallen seien. Reg. litt. eccl. Mog. hs. zu Würzburg 4, 83. — Vgl. oben zum 31. märz 1287, n. 2088. 2104

— 9 | ——— | schreibt dem erzbischof (Siegfried) von Köln, dass er das nach pfingsten zu Boppard beabsichtigte colloquium wegen anderer geschäfte (propter ardua nostra et imperii negotia) bis Jacobi aufgeschoben habe, und ersucht ihn seine und des grafen von Geldern streitigkeit mit dem herzog Johann von Brabant bis dahin über vierzehn tage eben so ruhen zu lassen wie solches zu Würzburg ausgemacht worden war, am genannten tag und ort aber vor ihm zu erscheinen. Collection de Chroniques Belges inéd. 1 (Heelu ed. Willems), 452. Ernst Hist. de Limbourg 6, 335. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 490 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. Sloet Oorkondenb. 1096. — Die andern geschäfte waren wol die durch den von Rappoltstein im Elsass erregten unruhen. Vgl. unten n. 2112[a]. 2105

— 9 | ——— | überträgt dem erzbischof Heinrich von Mainz den schirm und das regiment über die Juden in Thüringen, in der Mark (der Ostmark nämlich) und in Meissen, und befiehlt den Juden demselben gleich ihm selbst zu dienen. [Or. im reichsarch. München, mit VII. id. maii a. d. 1287 reg. 14, wonach frühere irrige datierungen Böhmers und Lichnowskys sich berichtigen]. Gudenus Cod. dipl. 2, 254. 2106

. . . | Wormatie | In diese zeit zwischen mai 9 und 16 fiel wahrscheinlich der aufenthalt könig Rudolfs in Worms, von dem in n. 2115 die rede ist. Rudolf traf hier eine anordnung (ordinatio) wegen des der gemeinde Alzei gehörigen waldes, wonach die beamten (procuratores) des pfalzgrafen Ludwig bei Rhein das zum bau und zur feuerung nötige holz frei nehmen dürfen, ebenso die ritter und bürger mit willen der gesammtheit; diese kann auch anders bestimmen, doch muss es dem pfalzgrafen und seinen leuten immer gestattet bleiben, ihr gebrauchsholz ohne zahlung zu nehmen. Nach urk. vom 6. juli 1287, n. 2115. *2107

— 16 | Spire | schenkt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg tausend mark und weist zu ihrer bezahlung mit Friedrichs willen dem grafen Ludwig von Oettingen (Friedrichs schwiegersohn) 450 pfund Heller jährlich aus den königlichen einkünften zu Nördlingen an, über das was Ludwig daselbst schon als reichspfandschaft besitzt, auf solange bis daraus die 1000 mark ab-

1287		
		gezahlt sind. Mensel Geschichtsforscher 7, 16. Mon. Zollerana 2, 173 aus or. im fürstl. Wallerstein. archiv. — Vgl. n. 2119. 2108
mai 22	Argentine	überlässt auf bitte des Jacob pfarrers zu St. Georg in Hagenau und der dortigen bürger dem an dieser kirche zu errichtenden collegiatstift das patronatsrecht daselbst, doch dergestalt dass die ernennung des propstes dem reiche zustehe. Schöpflin Als. dipl. 2, 37, ‚wo das datum nach dem von mir eingesehenen original mit xi. kal. iunii zu ergänzen ist'. 2109
— 25		Pfingsten.
— 29	. . . .	freit die bürger, ritter und rittersöhne von Odernheim mit gleicher freiheit und gleichem recht wie die bürger von Oppenheim haben, will dass die bürger von Odernheim und von Oppenheim sich gegen beleidiger gegenseitig beistehen sollen, und dass der reichsbeamte zu Oppenheim (officiatus imperii) immer auch gleiches amt zu Odernheim versehen solle. Acta Pal. 1, 47 aus or. in Odernheim. — [Böhmer bemerkte zu officiatus imperii: ‚also der dortige schultheiss': doch ist dies nicht ohne weiteres sicher, denn gerade in dieser zeit erscheint graf Eberhard von Katzenellenbogen als officialis imperii (vgl. n. 2062) und ein Werner als schultheiss, Franck Gesch. von Oppenheim 254, 260]. 2110
— 29	. . . .	Graf Adolf von Berg an könig Rudolf: er habe all sein anrecht an dem herzogtum Limburg nach dem tode des herzogs Walram von Limburg (patruus noster) und dessen tochter Ermengard gräfin von Geldern an Johann herzog von Brabant und Lothringen übertragen, und bittet den könig um verleihung des herzogtums und aller zugehörigen güter (prout a vobis dependent) an Johann. Dat. a. 1287 feria 5. post pentecosten. Butkens Trophées du duché de Brabant 1 anh. 114, Miraeus Opera 1, 211, Teschenmacher Annales 435, Lünig Cod. Germ. 2. 1133, Bertholet Hist. de Luxembourg 5 preuves 72, Ernst Hist. de Limbourg 6, 306 alle irrig zu 1282. Bondam Charterboek 1 [b], 668 zu 1284. Collection de Chroniques Belges inédits 1, 453 zu 1287. Sloet Oorkondenb. v. Gelre 1098 aus register der rechenkammer zu Brüssel. — Gleichlautend schreibt graf Adolf magnificis et honorabilibus viris dominis suis charissimis cuiuscunque status dignitatis aut preeminencie existant. Butkens Trophées 1, 115. Sloet 1097. Winkelmann Acta 2, 747 aus or. im staatsarch. Wien. — Die übertragungsurk. Adolfs für herzog Johann von 1283 sept. 13 bei Butkens l. c., Collection 1, 416: ib. 414 schreiben Adolfs an Johann wegen belehnung von 1283 aug. 3; über zahlungen Johanns hiefür vgl. Collection 1, 428 f. 458 und Butkens 114 f. — Durch den tod Ermengards der tochter Walrams von Limburg und gemalin Reinalds von Geldern, welche 1282 von Rudolf mit Limburg belehnt worden war (n. 1674), kam die Limburger erbfolgefrage in bewegung, welche bald den ganzen nordwesten des reiches ergriff. Graf Adolf von Berg war Walrams brudersohn und hielt sich für erbberechtigt, verkaufte aber seine ansprüche an herzog Johann von Brabant; ähnlich verzichtete 1285 Gerard von Luxemburg-Durbuy auf seine ansprüche zu gunsten Johanns (oben n. 1877). Andererseits stand Reinald von Geldern, dem ja Rudolf selbst auf lebenszeit den besitz Limburgs zugesichert hatte (n. 1674) und auf seine seite trat bald graf Heinrich von Luxemburg, der selbst ein anrecht auf Limburg zu haben behauptete und welchem schliesslich (am 23. mai 1288) Reinald sein erbrecht verkaufte und abtrat (Sloet Oorkondenb. 1108). Auf Gelderns seite trat aber auch erzbischof Siegfried von Köln und bald handelte es sich nicht mehr bloss um Limburg, sondern um einen kampf Brabants und der mit ihm verbündeten kleinen dynasten sowie der stadt Köln gegen die vor- und übermacht des erzbischofs von Köln am ganzen Niederrhein. K. Rudolf wollte zu Würzburg eine vermittelung einleiten und setzte tage auf pfingsten, dann auf Jacobi zu schlichtung der frage an (n. 2105). Allein zu diesen tagen ist es nicht gekommen und die dinge am Niederrhein nahmen ihren lauf, führten zum offenen kampfe, zur niederlage und gefangennahme erzbischof Siegfrieds bei Worringen am 5. juni 1288. Vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 838 ff. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 371 ff. *2111
. . . . .		schreibt einer stadt, die zwietracht mit gewissen grossen sei beendigt und er wolle nunmehr sich der belagerung von Rapoltstein (Rapolczwider cod.) zuwenden; da die bürger ihm bisher trotz vielfachen mahnens keine hilfe gesandt haben, ersuche er sie neuerlich dringend, ihm zu der jetzigen belagerung 40 bogenschützen zuzusenden. Experiencia quidem — habeatis. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 15 aus cod. Einsidl. 329. — Darauf antwortet die stadt, beglückwünscht den könig zu seinen erfolgen und verspricht zur belagerung von

1287

Rapoltstein bogenschützen zu senden. Sacri florens — insignitas. Ibid. 16. — *Stilübung*, vgl. n. 1766. Dem dictator des formelbuches war das eingreifen k. Rudolfs in den Rapoltsteinischen erbschaftsstreit und die belagerung der feste Rapoltstein (vgl. n. 2112[a]) bekannt, er benützte auch diese ereignisse zu stilistischer übung; wenn er die sache so darstellt, als ob k. Rudolf zuerst andere herren bekriegt, eine feste derselben belagert und sich dann erst gegen Rapoltstein gewendet hätte, so bieten die quellen weder eine bestätigung, noch einen anhaltspunct um zu beurtheilen, ob hinter diesen angaben etwas wahres stecken könne oder nicht. *2112

juni ante Rapoltstein — Zug gegen Anselm von Rapoltstein und belagerung der feste Rapoltstein nördl. Colmar. [Ueber die erste phase des Rapoltsteiner erbschaftsstreites vgl. oben n. 1775 von 1283. Später wandten sich, wie das Chron. Colmar. SS. 17, 255 f. erzählt, Anselms bruder Heinrich und die söhne des verstorbenen Ulrich an den könig mit klagen über entreissung ihres erbes durch Anselm; doch dieser habe die aufforderung des königs (vielleicht als dieser ende febr. in Colmar war, meint Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 128 anm. 1) das erbe mit jenen zu theilen schroff abgelehnt. Dies und der wol in zusammenhang mit diesem familienzwiste stehende raubzug Anselms gegen die stadt St. Bilt (Pölten) südwestl. Schlettstadt im märz 1287 (Ann. Colmar. SS. 17, 214, der zug in terram Gallicorum fällt nach Chron. Colm. 256 erst in den august) wird Rudolf zum eingreifen bewogen haben. Er beauftragte zunächst Hartmann von Baldeck (suo fidelissimo procuratori) Rapoltstein mit hilfe der bürger von Colmar und Kaisersberg zu belagern. Dies geschah, wol nach dem 10. mai (Ann. Colmar., Albrecht l. c. anm. 2), bei der unlust der bürger aber ohne erfolg. Darauf neuerdings verwüstende fehde des Rapoltsteiners mit dem herrn von Horburg, der ein ansuchen Anselms ihn nicht feindlich anzugreifen zurückgewiesen hatte. Nun kam Rudolf, etwa anfangs juni selbst und belagerte Rapoltstein cum indigenis drei tage. Als er aber von einem mordversuch vernahm, der in seinem lager (septem de adiutoribus regis) gegen ihn geplant worden sein soll, verliess er schnell das Elsass. Vorher befahl er, dass die städte in Zellenberg 500 reiter halten sollten um dem Rapoltstein alle zufuhr abzuschneiden und dass Hartmann von Baldeck mit den städten zu Gemar ein castrum ligneum errichte, was anfangs juli begonnen und schnell vollendet wurde]. a

— 12 — (in Judenburga) Graf Ulrich von Heunburg bekundet die ablösung der ihm, seiner gemalin Agnes und seinen kindern von könig Rudolf um 6000 mark verpfändeten güter in Steiermark durch herzog Albrecht von Oesterreich de beneplacito et consensu regio und verzichtet auf alle weiteren ansprüche, ausgenommen dass er nach urkundlicher bewilligung König Rudolfs und der herzoge Albrecht und Rudolf in den ländern dieser letzteren 700 mark einkünfte erwerben kann, und was er noch betreffs des schlosses Gutenstein und der güter in Cilli zu fordern hat. Or. im staatsarch. Wien. Herrgott Monum. IV 2, 101. — Vgl. oben n. 1138. *2113

— 19 ze Ulme — Abt Konrad und der convent von Kempten überlassen könig Rudolf und dem reich Mathild Renharts wirtin us der Bisin und Gertrud Heinrichs des truchsässen von Kempten schwester und ihre erben zu halbem theile, wogegen könig Rudolf dem gotteshaus zu halbem theile Agnes Heinrichs des truchsässen und Mathild seines bruders Ulrich wirtin und ihre erben gab. Dirre wehsel geschach ze Ulme an dem dunrstage vor s. Johannestage. Gegenwärtig die ritter Berthold v. Trauchburg und Heinrich sein sohn, Marquard v. Schellenberg, Konrad v. Minderndorf, Gerung v. Mittelberg, Hartmann v. Lütenhofen, und die knechte Hugo v. Wagegg, Hugo und Eglolf brüder v. Ermingers. Dirre brief wart gegeben im . . 1287. iare. Or. im staatsarch. Wien. — Man wird nach dieser urk. doch wol schon am 19. juni Rudolf als in Ulm angekommen denken müssen. — Am 17. juni urkundet markgraf Heinrich von Burgau zu Ulm für das kloster Bebenhausen, wobei unter anderen die grafen Eberhard von Würtemberg und Heinrich von Veringen als zeugen erscheinen. Oberrhein. Zeitschr. 4, 107. *2114

juli 6 ——— — ermahnt die truchsessen von Alzei zur erhaltung des guten einverständnisses mit Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern die von ihm kürzlich da er zu Worms war wegen des Alzeier gemeindewalds gemachte anordnung, welche (si bene recolimus talis fuit) näher angegeben wird, treulich zu halten und halten zu lassen, zumal Ludwig derselben

1287		
		nachzukommen bereit sei. Ex or. in Darmstadt mit keiner andern jahresbezeichnung als reg. 14. Baur Hess. Urkunden 2, 390 aus or. — Vgl. n. 2107. 2115
juli 7	. . . .	verschreibt dem grafen Ludwig von Oettingen für seine getreuen dienste 40 fuder wein jährlich aus einem ort genannt unter dem Berg, solange der könig und seine nachkommen dieser güter gewaltig sind. Lang Materialien zur Oetting. Gesch. 2, 12 reg. *2116
juli	. . . .	Neuer krieg mit graf Eberhard von Würtemberg und dessen helfern [hauptsächlich den grafen von Helfenstein; Ellenhard 126, der im ganzen von 15 schwäbischen grafen spricht, nennt noch die Toggenburg (?) und Montfort (wol mit bezug auf den abt von St. Gallen und den bischof von Chur. zwei Montforter), Kuchimeister 198 erwähnt Zollern und Nellenburg (vielleicht Veringen, wie Meyer v. Knonau anm. 332 meint)]. Der frieden vom 10. nov. 1286 war offenbar übereilt geschlossen und zu wenig entscheidend. Die mauern von Stuttgart hatte der graf gegen sein versprechen sofort wieder herstellen lassen. Nachrichten von diesem kriege finden sich in den Annal. Sindelfing. des Cunradus de Wurmelingen, SS. 17, 305, [bei Ellenhard SS. 17, 126 ff., welcher jedoch doch trotz der breite wenig einlässlich und genau ist, endlich in der wertvollen und anschaulichen erzählung Chr. Kuchimeisters von dem gleichzeitigen und in verbindung stehenden streit mit St. Gallen, ed. Meyer v. Knonau 187 ff.; Ottokars Reimchronik 420 wol sicher nach Ellenhard. Vgl. auch Schneider Kampf Eberhards v. Württemberg gegen K. Rudolf v. Habsburg 12, P. Stälin Gesch. Württembergs 1, 462, Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 559 ff. — Schon am 19. mai war graf Friedrich von Zollern gefangen genommen worden, wahrscheinlich von den Hohenbergern. Gegen diese (Albrecht v. Hohenb. urkundet am 30. juni zu Bönnigheim südwestl. Heilbronn, Oberrheinische Zeitschr. 4, 109) zog dann anfangs juli markgraf Hermann von Baden mit einem förmlichen heere (6000 mann?) zur gewinnung des streitigen schlosses Altensteig nordwestl. Nagold. Am 7. juli fand daselbst ein blutiger kampf mit Burkard von Hohenburg statt, vor dem 15. august fiel Altensteig in die hände der markgräflichen. Ann. Sindelfing. Inzwischen kam könig Rudolf selbst von Ulm her, um sich zuerst gegen Eberhard von Würtemberg zu wenden]. a
juli	Ezzelingen	Rex Rudolfus post festum sancte Benedicte (juli 15) venit Ezzelingen cum exercitu, et violenter expugnavit Cannestat, Brihe et Berge, septem castra, et de iis igne destruxit statim castra. Ann. Sindelfing. 305. b
. . .	Bûthesbach	Deinde cum filio suo iuniore (Rudolf) ivit versus Bûthesbach (Beutelsbach nordöstl. Esslingen) et versus Giselingen. Ibid. c
aug. 14		(ap. Cice) Die bischöfe Witicho von Meissen, Heinrich von Merseburg und Bruno von Naumburg, Friedrich pfalzgraf von Sachsen, Dietrich der jüngere, landgraf von Thüringen, Friedrich sohn Heinrichs markgrafen von Meissen und Osterland, die grafen Otto von Marnshouge, Friedrich und Berthold von Rabenswalt, Albert von Gleichen, Heinrich von Stalberg, der burggraf von Meissen und andere barone, zu Zeitz vor erzb. Heinrich von Mainz als stellvertreter des königs im gericht (presidente iudicio) versammelt, an k. Rudolf: sie wollen den vom erzbischof im auftrag des königs segensreich aufgerichteten landfrieden (vgl. n. 2058) treulich halten und bitten den könig gegen alle störer desselben strenge einzuschreiten, sobald er vom erzbischof von Mainz darum ersucht würde. Die genannten bischöfe sowie pfalzgraf Friedrich und landgraf Dietrich versprechen weiter eidlich und bei den im landfrieden für Thüringen festgesetzten strafen, das friedenshilfsgeld (subsidium pacis), nämlich von jeder mark ein lot (fertonem aut lotonem), wovon die hälfte dem erzbischof von Mainz gebürt, getreulich einheben zu lassen und ihre schlösser, die sie für die wahrung des friedens als pfand setzen, während der dauer des friedens ohne erlaubniss des erzbischofs denjenigen nicht zu entziehen die mit königlicher vollmacht sie innehaben. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 443 anm. 3 aus or. im reichsarch. München. *2117
— 15	Gemundie	bestätigt den bürgern von Nürnberg ihre privilegien, freiheiten und rechte wie ihnen solche von seinen vorfahren am reich so weit diese dazu befugt waren verliehen worden sind. (Wölckern) Hist. Norimb. 797. — Ausstellort Schwäbisch-Gmünd. 2118
— 15	——	beurkundet dass er den grafen Ludwig von Oettingen und dessen eheliche frau Maria wegen der tausend mark silber befriedigt habe, welche dieselben vom burggrafen Friedrich

1287

von Nürnberg als aussteuer Marias zu fordern hatten, auch dass vor ihm graf Ludwig und seine frau mit ihren kindern auf alle erbrechte und sonstigen ansprüche an die güter des burggrafen verzichtet haben, doch mit vorbehalt der erbfolge in jene güter welche in andern briefen genannt sind (alias in nostris litteris sufficienter expressis), wenn der sohn des burggrafen söhnelos sterben sollte. Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 83 zweimal auf derselben seite, doch mit auslassung der erwähnung der aussteuer. Schütz Corpus 4, 136. Jungens Misc. 2. 12. Stillfried Mon. Zoller. 1, 170. Mon. Zoller. 2, 176 aus or. im reichsarch. München. — Vgl. n. 2108. 2119

aug. 15 Giselingen Ibidem moratus fuit in assumptione. Ann. Sindelfing. Böhmer meinte, diese angabe stimme mit den urkunden vom 15. aug. aus Gmünd (n. 2118, 19) nicht recht zusammen; doch bemerkte schon Chr. Fr. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 60 anm. 2, dass Geisslingen nur fünf stunden südl. Gmünd liege, dass also der könig ganz gut am 15. aug. daselbst gewesen und am nämlichen tage noch nach Geisslingen gekommen sein kann. Jedenfalls ist diese richtung des zuges, und nicht etwa von Geisslingen nach Gmünd, anzunehmen, denn offenbar kehrte sich jetzt Rudolf gegen die Helfensteiner, deren stammschloss eben bei Geisslingen lag. *a

aug. . . . . Die assumptionis Ebirhardus de Wirtinberche et Gothefridus de Böbelingen comites habuerunt conflictum cum civibus in Ezzelingen prope Dürinkan (Ober- oder Unter-Türkheim). Et ibi multi occisi et capti fuerunt. Intra octavam assumptionis afflicta sunt hec: villa Bondorffe, molendina Herrenberch, Affstetten, Horwe prope Ezzelingen, Bliningen, Berchau prope Ezzelingen, Bernehusen, Blatinhart, item castrum Rorinstage et alia rapinis, incendiis, caedibus per marchionem de Baden, comitem Burcardum, palatinum Gozzonem, Ebirhardum et comitem de Vahingen. Die Bartholomaei (aug. 24) Wilha et Echtertingen. Ann. Sindelfing. — Fester Reg. d. Markgr. v. Baden n. 562 bemerkt, man könne auf grund dieser stelle nicht gleich Stälin 3, 58 von einer verbindung des markgrafen Hermann von Baden mit Eberhard von Würtemberg und Gottfried von Tübingen-Böblingen sprechen. Thatsächlich kam freilich doch der gegen die Hohenberger gerichtete kampf des markgrafen dem grafen von Würtemberg zu gute. *b

sept. 16 Giengen (in unser stat) schlichtet und verrichtet die mishellungen, welche zwischen Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzogen von Baiern bisher gewesen sind, dergestalt dass alles was seit Lichtmess zwischen ihnen geschehen ist abgelegt werden soll nach dem urtheil von acht genannten beiderseitig zur hälfte gewählten schiedsrichtern, oder, wenn diese zerschlagen, nach demjenigen des bischofs Heinrich von Regensburg und des burggrafen Friedrich von Nürnberg. Zur sicherheit dieser sühne gibt jeder der beiden herzoge drei genannte burgen in neutrale hände, die jene bei einem bruche an den verletzten ausliefern. Diese sühne soll dauern bis nächsten Michelstag und dann über drei jahre. Mitbesiegelt von den herzogen Ludwig und Heinrich. Deutsch. Oefele Script. 2. 104. Quellen u. Erörter. 5, 409 aus or. im kgl. hausarch. München. — [Der ausstellort ist die reichsstadt Giengen an der Brenz. Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80. — Am 7. nov. erfolgte zu Regensburg eine einigung zwischen den herzogen, Quellen und Erört. 5, 413, eine der zahlreichen kurzlebigen sühnen in dem immer wieder auflebenden hader der bairischen brüder, vgl. Riezler Gesch. Baierns 2, 158 f.]. 2120

sept. Herwartstein Belagerung dieser dem grafen von Helfenstein gehörigen burg, welche zwischen Ulm und Dinkelsbühl dort wo Kocher und Brenz ihren ursprung haben oberhalb Springen (später Königsbronn) gelegen war. Die belagerung dauerte mehr als vierzehn tage, denn so lange hielt sich hier abt Wilhelm von St. Gallen im lager des königs auf, [nachdem er schon »manigen tag« bei seinem oheim dem markgrafen Heinrich von Burgau zu Alpeck nordöstl. Ulm verweilt hatte, während das »gesess« vor Herwartstein war. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 201 ff. mit den betreffenden anmerkungen (vgl. n. 2121 a). So wird also Rudolf sehr bald nach dem 16. sept. von Giengen gegen Herwartstein gezogen sein. Beim könig waren hier sein sohn Rudolf, der eine weile krank lag, pfalzgraf Ludwig, burggraf Friedrich von Nürnberg, graf Ludwig von Oettingen, graf Gebhard von Hirschberg usw. vgl. n. 2124 und Kuchimeister. Auf diese belagerung wird sich die notiz der Ann. Colmar. SS. 17, 214 beziehen: Item venerunt ad regem Ruodolphum fossores argenti, qui turres sitas in durissimis petris suffuderunt et eas subito deiecerunt]. a

1287		
. . .	. . . .	schreibt der stadt Constanz, er sei jetzt mit der belagerung eines schlosses beschäftigt und wisse nicht wie lange sie noch dauern werde; um nun dem mangel an lebensmitteln vorzubeugen ersuche er sie ihm getreide (mille frumenti quartalia) zuführen zu lassen, welches er entsprechend bezahlen wolle, sowie er auch für die sicherheit bei dieser und anderen lieferungen sorge tragen werde. Vestre discrecioni — reportabunt. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 17 aus cod. Einsidl. 329. — In einem zweiten schreiben an Constanz fordert der könig die bürger auf, da bereits lebensmittelmangel eintrete, das getreide zu senden oder ihn wissen zu lassen, wenn sie dazu nicht im stande wären, damit er dann die hilfe anderer in anspruch nehmen könne. Vestre strenuitati — attemptatam. Ibid. 18. — *Stilübungen*, vgl. n. 1766. Ich habe l. c. angenommen, dass sich die beiden schreiben auf die belagerung von Herwartstein beziehen und es ist wol möglich, dass dem verfasser der stilübungen, als welche wir jetzt diese briefe ansehen müssen, jenes ereigniss vorschwebte. Doch könnte er, müssen wir jetzt sagen, auch die belagerung von Weissenburg im frühjahr 1288 im auge gehabt haben. Kurz, wir können die briefe zu keinen schlüssen verwerten. *2121
. . .	vor Herboltstein	Abt Wilhelm von St. Gallen kommt zum könig. Das vom legaten gegen den abt eingesetzte gericht (vgl. n. 2091[a]) hatte unterstützt von Rudolf zu Zürich und Diessenhofen tage abgehalten und Rudolf war auch in andrer weise gegen St. Gallen vorgegangen. Er hatte dem st. gallischen hauptplatz Wil im Thurthal gegenüber den ort Schwarzenbach zu einer stadt gemacht und eine feste daselbst erbaut. Dagegen begab sich abt Wilhelm nach Wil und zog hier seine leute zusammen. Im august, nachdem des königs vertrauter Hartmann von Baldeck dahin gekommen, fielen kämpfe vor, bis am 6. sept. vor Wil im felde ein stillstand zu wege kam. Darnach sollte abt Wilhelm zum könig ziehen und schiedleute, graf Ludwig von Oettingen als obmann, in der sache binnen eines monats einen spruch thun (Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 249). So kam der abt ungefähr am 23. sept. vor Herwartstein. Rudolf empfieng ihn ungnädig. Burggraf Friedrich von Nürnberg, graf Ludwig von Oettingen und der königliche vicekanzler Heinrich von Klingenberg versuchten eine vermittelung; die verhandlungen zerschlugen sich aber, da der abt auf die von seite des königs auf anrathen des Ulrich v. Ramswag, vogts von St. Gallen, erhobene forderung der herausgabe von schloss Iberg nicht eingehen wollte. Auch der am 7. oct. mit herzog Rudolf geschlossene vertrag (n. 2122) gieng nicht über die Wiler sühne hinaus und am selben tage musste abt Wilhelm den söhnen des königs die dem stifte heimgefallenen Rapperswiler lehen verleihen (n. 2123). So zog der abt »ön teding« von dannen. Kuchimeister 187 ff. mit anschaulichen einzelheiten, vgl. dazu die anmerkungen Meyers v. Knonau und dessen darstellung im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 7, 23 ff. *a
oct. 7	——	(in castris) Herzog Rudolf, sohn des römischen königs, vergibt in seinem und seines bruders herzog Albrechts namen dem abt Wilhelm von St. Gallen, dessen bürgern von Wil und sonstigen angehörigen allen ihnen (den herzogen) in ihrer stadt Schwarzenbach zugefügten schaden, todtschlag ausgenommen. Tschudi 1, 195. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 250 aus or. im stiftsarch. St. Gallen. *2122
— 7	——	(—) Abt Wilhelm von St. Gallen verleiht den söhnen des königs, Albrecht und Rudolf herzogen von Oesterreich und Steier, alle ihm und seinem kloster durch den tod des grafen Rudolf von Rapperswil ledig gewordenen lehen. Kopp Reichsgesch. 1, 900, Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 250 aus or. im stiftsarch. St. Gallen. — Graf Rudolf von Rapperswil war 1283 gestorben: die Einsiedler lehen desselben hatte k. Rudolf schon früher an sein haus gebracht, vgl. n. 1947[a]. *2123
. . .	——	Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern übergibt dem könig Rudolf schloss Thann (Burgthann bei Altdorf) und alles was Heinrich von Thann ihm verkauft (vgl. Reg. Boica 4, 345) und dann von ihm zu lehen genommen hatte, worauf der könig dies alles dem burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen erben überlässt. Zeugen: die grafen Ludwig v. Oettingen und Gebhard v. Hirschberg, Kraft und Gottfried v. Hohenlohe, Herdegen v. Grindela, Hilpold v. Stein, Winhard v. Rorbach, Grifo und Judeman. Aus urk. Heinrichs von Thann von 1288 aug. 31, worin er weiter bekundet, dass er dann eodem domino rege mandante das genannte schloss wieder vom burggrafen zu lehen nahm. Mon. Zoller. 2, 180 aus or. im reichsarch. München. 2124

Digitized by Google

1287

oct. . . . . Einnahme von Herwartstein, jedenfalls nach dem 7. und wol vor dem 16. october, an welchem tage der könig in Esslingen ist. Castrum Herwartstein a rege obsessum comiti de Oettingen presentatur, berichten die Ann. Neresheim. SS. 10, 25. *a

. . . . . befiehlt dem grafen Ludwig von Oettingen, seinen und seiner neffen amtleute den schutz des klosters Heilsbronn aufzutragen und ihnen zu verbieten von genannten besitzungen des klosters zinsen einzuheben und leute desselben vor ihr gericht zu fordern. Aus urk. Ludwigs von Oettingen d. d. in castro Walrstein infra octavam nativitatis domini (1287 dec. 25 — 1288 jan. 1), Lang Reg. Boica 4, 357. — Der befehl dürfte vielleicht während oder bald nach der belagerung von Herwartstein erfolgt sein, wohin Heilsbronner mönche klagend gekommen sein mögen. *2125

oct. Ezzelingen Rudolfus rex venit post Dionysii (oct. 9) Ezzelingen et stetit ibi usque post Omnium sanctorum (nov. 1) cum archiepiscopo Moguntino, destructo castro Bliningen. Et Ebirhardus de Wirtenberch et Gothefridus de Bebelingen comites castra eorum in Walhusen, Remeshe, Withelingen (diese drei namen auch bei Joh. Victor. 314) et Rosseche in pace regi presentarunt. A. 1287 die Galli (oct. 16) fuit eclipsis et rex Rudolphus Ezzelingen. Cunradi Ann. Sindelf. Vgl. die nun folgende urk. a

— 23 —— beurkundet dass erzbischof Heinrich von Mainz zwischen ihm und seinen helfern einhalb, und zwischen graf Eberhard von Würtemberg und dessen helfern anderhalb, eine sühne gemacht habe um alle sachen und brüche, die seit der zu Stuttgart (am 10. nov. 1286) gemachten aufgelaufen waren. Insbesondere soll graf Eberhard dem reiche treu und dienstbar sein, er soll seine schulden den reichsbürgern, Christen und Juden, zahlen und genannte schiedsrichter sollen die höhe der schuld bestimmen, damit er nicht zu schaden komme; er soll allen schaden vergüten, den er seit der Stuttgarter sühne bis zum anfang des kriegs gethan hat. Zu diesem zwecke zahlt er jährlich so lange es nöthig ist 1200 pfund heller und gibt seine burg Waldhausen (im Remsthal) mit zugehör zum pfande richtiger zahlung. Ferner antwortet er seine festen Rems und Wittlingen an Burkard von Hohenberg und Swiker von Gundelfingen aus zur sicherheit, dass er den frieden stet halte und dem lande von Michelstag an über zwei jahre keinen schaden thue. Wegen Stuttgart soll der könig vom grafen keinen ersatz verlangen, mag es aber mit oder ohne gericht an ihn fordern. Die gefangenen sollen ledig gelassen werden. Ueber die gegenseitigen ansprüche der beiderseitigen helfer (graf Konrad von Vaihingen, Hermann und Konrad herzoge von Teck, die grafen Albrecht von Hohenberg und Ludwig v. Oettingen und die beiden Konrad v. Weinsberg einer- und die helfer Eberhards andrerseits) sollen schiedsrichter entscheiden und entstünde ein bruch unter ihnen, so sollen sie nicht kriegen, sondern an die schiedsrichter oder an den könig gehen. Zeugen: herzog Konrad v. Teck, die grafen Albrecht und Burkard v. Hohenberg, Eberhard v. Katzenellenbogen, Ulrich v. Schälklingen, Konrad v. Vaihingen und Heinrich v. Freiburg; Gottfried v. Hohenloh, Gerlach v. Breuberg, Heinrich v. Brauneck, Ulrich v. Hanau, Konrad der alte v. Weinsberg. Mitbesiegelt vom erzb. v. Mainz und Eberhard v. Würtemberg. Or. im staatsarch. Stuttgart. Deutsch. Sattler Gesch. von Wirtenberg unter Grafen 2, beil. 13. — [Vgl. zur fassung Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 79 f.]. *2126

. . . . . Parcival Fiesco di Lavagna des reiches statthalter in Toscana kommt zu könig Rudolf nach Deutschland. Diese nachricht des Villani VII c. 111 (si tornò al re Ridolfo in Alamagna con suo poco onore) und des Paolino di Piero (sene partì e andossene nella Magna, Tartinius Rer. Ital. SS. 2, 40) wird bestätigt durch urkunden Parcivals vom 18. und 20. nov. 1287 aus Annemasse östl. Genf, wo er mit dem erzb. Wilhelm von Vienne zwischen den grafen Amedeus von Savoyen und Amedeus von Genf und Humbert Dauphin von Vienne vermittelt; er befand sich hier wol auf dem rückweg nach Italien. Ueber seine wenig erfolgreiche wirksamkeit als reichsvicar vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2^c, 280 ff. *a

nov. 5 —— verspricht dem Ulrich von Ramswag in ansehung seiner treuen dienste und des dabei erlittenen schadens 200 mark silber und verpfändet ihm dafür die vogtei (alli gesatzti vogtrecht) des klosters St. Gallen. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 251 in deutscher übersetzung aus einem vidimus von 1401 im stiftsarch. St. Gallen. *2127

— 5 —— Erzbischof Heinrich von Mainz entscheidet im auftrag des königs den vor diesen gekommenen streit zwischen dem kloster Bebenhausen und dem Dominicanerinnenkloster Weiler

Digitized by Google

1287		
		einer- und Bertold Höwer von Esslingen andrerseits über die hinterlassenschaft Bertolds in der Beutau von Esslingen zu gunsten der beiden klöster, spricht dem Höwer nur aus gnade zwei joch weingarten zu und legt ihm sonst ewiges stillschweigen auf. Oberrhein. Zeitschr. 4, 110 aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. *2128
nov. 11	Lewenstein	belehnt seinen natürlichen sohn Albrecht grafen von Löwenstein (früher Albrecht von Schenkenberg) von neuem mit der grafschaft Löwenstein, mit dem zehnten zu Heilbronn und allem übrigen zugehör, und gibt der stadt Löwenstein (südöstl. Heilbronn) alle freiheiten, welche seine vorfahren der stadt Weinsberg verliehen haben und er und seine nachfolger noch verleihen würden. Regest im copialb. 532 b im gen.-landesarch. Karlsruhe, nach mittheilung Schulte's. Kremer in Acta Pal. 1, 332 und 335 reg. — ‚Diese und andere die grafen von Löwenstein betreffende urkunden sind wahrscheinlich jetzt in München.' Böhmer. — Vgl. oben n. 1785. 2129
— 13		(Aurah) Bischof Arnold von Bamberg erklärt, dass er den herzog Meinhard von Kärnten gemäss der bitte des burggrafen Friedrich von Nürnberg mit dem schloss Löwenberg (Leonburg im Gailthal), das dem burggrafen durch bischof Berthold verliehen worden war und das Arnold vor könig Rudolf als der kirche von Bamberg heimgefallen erwies, belehnen werde, sobald ihn Meinhard darum ersuche. Mon. Zoller. 2, 177 aus or. im reichsarch. München. — Vgl. Tangl Gesch. Kärntens 4, 485 ff., auch Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 151 anm. 2. *2130
— 18	Heilicprunne	ist mit dem Deutschordenspräceptor bruder Konrad von Feuchtwangen, den grafen Heinrich von Sponheim und Eberhard von Katzenellenbogen, dann den edeln leuten Konrad und Konrad von Weinsberg zeuge der schenkung des patronatsrechts über die kirche in Erfstetten, welche sein natürlicher sohn graf Albrecht von Löwenstein auf des königs und Konrads von Feuchtwangen bitten mit willen seiner gemalin Lukardis zu ihrer beider und seiner mutter Ita seelenheil dem Cistercienserkloster Lichtenstern macht. Acta Pal. 1, 355. 2131
— 27	——	beurkundet dass Rudolf der junge markgraf von Baden seiner ehelichen frau Adelheid, der tochter seiner (des königs) schwester von Ochsenstein, tausend mark silber zu wittum (in dotem sive donationem propter nuptias que vulgariter wideme appellatur) gegeben, und in ermanglung baaren geldes mit seiner (des königs) einwilligung auf die vom reiche zu lehen rührende burg Mühlberg angewiesen habe. In der angehängten entsprechenden erklärung des markgrafen Rudolf sind als zeugen und mitsiegler genannt: erzb. Heinrich v. Mainz, bischof Konrad v. Strassburg, markgraf Hesso v. Baden, graf Eberhard v. Katzenellenbogen. Or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5, 284. — Mit jahr 1287, ind. 15, reg. 15; die ind. ist also wie selbst noch in n. 2137 um ein jahr zu früh. 2132
. . .	. . .	Die bischöfe Johann von Lüttich und Burkard von Metz geloben, zwischen den grafen Guido von Flandern und Johann von Hennegau innerhalb vier tagen, nachdem sie sich zu könig Rudolf begeben haben werden, einen schiedspruch zu verkünden. Bulletins de la commission r. d'histoire (Belgien) 3. serie 12, 339. De Villers Description de cartulaires du Hainaut 6, 6. Wauters Table chronol. 6, 223 reg. — Während der legat Johann von Tusculum auf antrieb k. Rudolfs gegen Guido von Flandern kirchliche censuren verkündete und androhte (vgl. n. 2075 ff.), scheint, unabhängig davon, noch von seite des papstes Honorius IV. eine Guido günstige entscheidung ergangen zu sein; dem gegenüber scheint Rudolf während der langen sedisvacanz nach dem tode Honorius' den legaten zu aufrechthaltung des bannes haben bestimmen wollen. Andrerseits zeigt obige in den herbst 1287 gehörige urk., dass der gedanke eines schiedsgerichtes auftauchte und wir wissen aus urkunden flandrischer edlen und städte aus dem november 1287 und febr. 1288, dass dieselben sich für die einhaltung und ausführung eines solchen schiedspruches verbürgten. Der geleitsbrief k. Rudolfs für Guido vom 15. märz 1288 (n. 2156) ist ein weiterer schritt nach dieser richtung, aber Guido kam nicht an Rudolfs hof und verspricht erst am 2. dec. 1288 seinem neffen Johann förmlich sich zum römischen könig zu begeben und sich dem schiedspruch der beiden bischöfe zu unterwerfen. Allein auch jetzt scheint Guido diesen schritt nicht ausgeführt zu haben, wir hören weder von einer entscheidung Rudolfs noch einem spruche der schiedsrichter. Vgl. Brosien Der Streit um Reichsflandern 15 f. *2133

Digitized by Google

1287		
dec. 3	apud Heylprunne	schreibt den bürgern von Augsburg, dass daselbst die jeweilige steuer oder bede (stura sive precaria) nach dem massstab des vermögens eines jeden bürgers und von allen beweglichen und unbeweglichen sachen, welche ehemals steuerbar waren, ohne rücksicht auf spätere besitzübertragungen an irgendwelche andere personen erhoben werden solle. Lünig Reichsarchiv 13, 90. Moser Reichsstädt. Handb. 1, 92. Meyer Augsburg. UB. 1, 82 aus or. im reichsarch. München. — [Das or. hat als jahresangabe bloss reg. 15, das genügt aber um die urk. entschieden zu 1287 zu stellen, während Böhmer sie ins jahr 1288 gesetzt hatte. Vielleicht blieb der könig noch länger in Heilbronn, da noch am 13. dec. erzb. Heinrich von Mainz daselbst urkundet, Wiegand Strassb. UB. 2, 95. Sonst vgl. Gengler Cod. iur. mun. Germ. 1, 79]. 2134
— 18	Spyer	nimmt den grafen Walram von Zweibrücken zum vogt von Germersheim an und verspricht ihm dafür 200 mark silber, bis zu deren auszahlung er ihm eine jährliche rente von 20 mark von dem amt zu Katzweiler und auf der Lauter anweist: nach der abzahlung sollen Walram oder seine erben darum höfe kaufen und dieselben als burglehen jährlich von Martinstag bis ostern auf schloss Germersheim abdienen. Böhmer Acta 357 aus deutscher übersetzung in Darmstadt. — Sollte das »vogt« der übersetzung nicht etwa einem castellanus des orig. entsprechen, also richtiger mit burgmann wiederzugeben sein? *2135
. . .	. . . . .	schreibt dem grafen Theobald von Bar, er habe gehört, dass der könig von Frankreich sich an mehreren orten und gebieten des reiches eingedrängt habe und noch eindränge, und befiehlt dem grafen bei der treue, die er ihm und dem reiche schuldet, genauen aufschluss über diese sache zu geben. Nur im auszug erhalten in einer urk. der barone und edlen der grafschaft Bar, d. d. St. Mihiel 19. febr. 1288, Calmet Hist. de Lorraine 2 [b], 525. — Der abt des klosters Beaulieu in den Argonnen südwestl. Verdun hatte, mit dem schutzherrn der abtei dem grafen Theobald von Bar in streit geraten, könig Philipp IV. von Frankreich zu hilfe gerufen. Dieser nahm gleich das ganze stiftsgebiet gewaltsam in besitz und das französische parlament erklärte um Allerheiligen 1287 auf grund einer zu St. Menehould gehaltenen untersuchung, das kloster liege in der grafschaft Champagne, gehöre also zu Frankreich. Der graf von Bar, der schon erklärt hatte, dass Beaulieu innerhalb der grenzen des deutschen reiches liege, wandte sich nun, wie es scheint, durch irgend eine mittelsperson an könig Rudolf. Der erfolg war der obige auftrag, der zu ende 1287 oder anfang 1288 ergangen sein muss. Die von Theobald berufene versammlung von St. Mihiel erklärte am 19. febr. 1288, dass Beaulieu zur grafschaft Bar und zum deutschen reiche gehöre und dass der graf mit der sache sich an den deutschen könig wenden solle. Theobald that dies durch die kirche von Verdun. Vgl. unten n. 2171. Die ganze merkwürdige sache, früher nur nach Calmet bekannt — darnach hat sie Heller Deutschland und Frankreich 118 ff. behandelt — ist durch Havet in volleres licht gerückt worden, der in Bibl. de l'école des chartes 42, 383—428 (wieder abgedr. in Oeuvres de J. Havet 2, 196 ff.) den bericht der untersuchungscommission vom mai 1288 veröffentlichte und in einer gründlichen einleitung die ganze vorgeschichte darstellte. *2136
1288		
jan. 5	Maguncie	nimmt das nonnenkloster Thron (ord. Cist.) bei Frankfurt mit allen zugehörigen personen und sachen in seinen und des reiches schutz und gibt demselben noch insbesondere die jeweiligen burggrafen von Friedberg und schultheissen von Frankfurt zu schirmern und pflegern. Böhmer Acta 357 aus dem or. früher in Dillenburg, jetzt im staatsarch. Wiesbaden, mit jahr 1287 ind. 15. reg. 15. Sauer CD. Nassoicus 1, 636 aus or. — Hier ist also nicht blos die indiction wie in n. 2132 um ein jahr zu früh, sondern auch das incarnationsjahr. 2137
— 7	—	besiegelt die urkunde, wodurch Ludwig der erstgeborne Ludwigs (des strengen) pfalzgrafen bei Rhein und herzogs von Baiern gemäss den bestimmungen von Nürnberg (1281 aug. 1, n. 1361) mit beistand und bewilligung seines vaters alle väterlichen und mütterlichen güter nach der anzahl der geschwister gleich zu theilen verspricht und auf alle vorzugsrechte, besonders dass nach dem am Rhein geltenden recht kinder zweiter ehe von der erbschaft ausgeschlossen sind, gegenüber seinen jüngern, von seinem vater mit könig Rudolfs tochter Mathilde erzeugten stiefgeschwistern verzichtet. Auch pfalzgraf Ludwig, erzbischof Heinrich von Mainz und bischof Simon von Worms hängten neben dem jüngern Ludwig dieser urkunde ihre siegel an. Fischer Kl. Schriften 2, 518. Quellen u. Erörterungen 5, 433 aus or. im kgl. hausarch. München. — Vgl. oben zum 1. aug. 1281, n. 1361. 2138

Digitized by Google

1288		
jan. 7	Maguncie	bestätigt und besiegelt die urkunde, womit Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern seiner gemalin Mathilde, könig Rudolfs tochter, für die ihr einst als morgengabe angewiesenen, nun der braut seines sohnes Ludwig Elisabeth tochter herzog Friedrichs von Lothringen bestimmten güter andere genannte verschreibt und ihre mitbelehnung mit Mainzer lehen durch den erzbischof Heinrich und mit stadt und schloss Heidelberg durch den bischof Simon von Worms veranlasst; neben dem könig siegeln pfalzgraf Ludwig und dessen gleichnamiger sohn, Heinrich v. Mainz und Simon v. Worms. Quellen u. Erört. 5, 430 aus or. im kgl. hausarch. München. — Vgl. die damit in zusammenhang stehenden heiratsverträge zwischen herzog Friedrich von Lothringen und Ludwig dem sohne des pfalzgrafen von 1287 nov. 27, Quellen u. Erört. 5, 425, dann n. 2140 und 2148, sowie Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1180 für die ortsbestimmungen. *2139
— 7	———	besiegelt die urkunde, womit Ludwig pfalzgraf bei Rhein und herzog von Baiern bei bestellung des angegebenen wittums für Elisabeth tochter herzogs Friedrich von Lothringen und verlobte seines erstgebornen Ludwig (darunter das reichslehenbare schloss Wachenheim, das für 3000 mark Kölner denare verschrieben wird) bestimmt, dass alle seine söhne aus seiner ehe mit Mathilde tochter könig Rudolfs im falle ihrer verehelichung vor der theilung des väterlichen und mütterlichen erbes ein recht auf ausantwortung von gütern gleichen werthes haben, andernfalls bei der erbtheilung soviel mehr erhalten sollen. Besiegelt vom pfalzgrafen Ludwig, dem erzbischof Heinrich v. Mainz, und bischof Simon v. Worms. Böhmer Acta 706 aus abschrift Würdtweins auf der stadtbibl. Frankfurt. — Vgl. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1179. *2140
— 7	———	Erzb. Heinrich von Mainz belehnt den Rheinpfalzgrafen Ludwig herzog von Baiern sammt seiner gemalin mit der alten stadt in Weinheim und den lehen, welche Otto von Bruchsal in Schwetzingen innehatte. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1178 reg. aus or. im reichsarch. München. *2141
— 8	———	verleiht die königliche capelle in Hammerstein, welche dermal durch die resignation des priesters Theoderich erledigt ist und deren collation ihm zusteht, dem cleriker Friedrich, bruder des burggrafen Ludwig von Hammerstein. Günther Cod. Rhen. Mos. 2, 472 nach einer fast gleichzeitigen abschrift im staatsarch. Coblenz, mit 1287, ind. 1, reg. 10 (!). 2142
— 18	———	benachrichtigt die bürger von Heilbronn, dass er seinem sohn grafen Albrecht von Löwenstein den zehnten zu Heilbronn und in der dortigen pfarrei zusammt der herrschaft Löwenstein nebst zugehör mit bewilligung der fürsten zu lehen gegeben habe. Kremer in Acta Pal. 1, 331 reg. — Vgl. n. 1785 und 2129. 2143
— 29	. . . . .	beurkundet gemeinschaftlich mit erzb. Heinrich von Mainz, wie sie zwischen Emich grafen von Leiningen auf der einen, und den vier brüdern von Wilschüssel auf der andern seite wegen des von dem ersteren und dessen leuten in diesem jahr bei Flörsheim erschlagenen neffen der letztern eine (sehr merkwürdige) sühne gemacht haben; graf Emicho gelobt alle ihm auferlegten verpflichtungen zu erfüllen und stellt hiefür als bürgen die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Adolf v. Nassau, die ritter Heinrich v. Bannacker (wol so statt Bannalen der copie), Eberhard v. Randeck, den vicedom Ludwig, Friedrich v. Schonenberg, Ertpho v. Wingarten, Siegfried gen. Kranich, Wilhelm v. Milvesheim, Kuno v. Montfort. Haupt Zeitschr. f. deutsches Alterthum 6, 23. Böhmer Acta 358 aus Leiningen'schem copialbuch. — [Bei dem Leiningen'schen ritter Siegfried Kranich kann an die geschichte erinnert werden, welche Matthias v. Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 161, vom grafen Friedrich von Leiningen und seinem ritter Kranich (Grues) erzählt]. 2144
— 30	———	Philipp und Gerhard brüder truchsessen (von Alzey) und Wernher und Philipp brüder genannt Wintrones von Alzey beurkunden ihre sühne mit ihrem herrn Ludwig Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern, geschlossen nach dem schiedspruche der edeln Friedrich burggrafen v. Nürnberg, Kraft v. Hohenloh, Otto v. Bickenbach, des propstes Albert v. Ilmünster protonotars herzog Ludwigs und der ritter Herdegen v. Grindlach, Winhard v. Rorbach, Werner schultheissen v. Oppenheim und Heinrich v. Sachsenhausen vicedoms herzog Ludwigs in partibus Rheni; pfalzgraf Ludwig sah ihnen nach, was sie vulnerando, occidendo aut qualitercunque alias excedendo in Alzeia civitate vel extra a tempore liberationis seu exemptionis ipsius (vgl. 1277 oct. 24, n. 877) usque in hodiernum diem contraxerant; und sie, was ihnen

Digitized by Google

1288

durch ritter Gottfried Letto weil. schultheissen sowie durch ritter und bürger von Alzei angethan worden. Besiegelt von den drei erstgenannten schiedsrichtern, dem schultheiss v. Oppenheim und den ausstellern. Acta Palatina 7, 261 reg. Baur Hess. Urkunden 2, 403 aus or. im staatsarch. Darmstadt. *2145

feb. 1 Maguncie genehmigt den tausch, welchen graf Gerhard von Dietz mit den nonnen zu Thron eingieng, indem er denselben einen theil der hofstätte ihres klosters gegen andere güter überliess, und das reich, von dem er die überlassene hofstätte zu lehen trug, nach bericht des hiezu verordneten grafen Eberhard von Katzenellenbogen durch aufgabe von gütern in Lauken (westl. Usingen in Nassau) genügend entschädigte. Böhmer Acta 359 aus or. früher in Dillenburg, jetzt in Wiesbaden. Sauer CD. Nassoicus 1, 636 aus or. — Vgl. n. 2073. 2146

— 2 . . . . . Auf diesen tag hatte könig Rudolf nach Mühlhausen in Thüringen einen reichstag berufen, wie wir aus einer urk. vom 6. dec. 1287 erfahren, worin herzog Otto von Braunschweig unter vermittelung des fürsten Wizlav von Rügen eine sühne mit herzog Albrecht von Sachsen schliesst; beide wollen ihre streitigkeiten über das schloss Bleckede auf dem kommenden reichstag zu Mühlhausen dem könig zur entscheidung anheimstellen. Sudendorf UB. der Herzoge v. Braunschweig 1, 67, Pommersches UB. 3, 25. Der reichstag kam nicht zu stande. *a

— 13 . . . . . beurkundet dass vor ihm im gerichte der bischof Simon von Worms seine rechtlichen ansprüche auf den Odenwald, auf die wiesen genannt Hundesangel und auf die halbe fruchtcustodie in der mark Zwilvisheim gehörig bewiesen habe, setzt denselben gemäss einem durch erzb. Heinrich von Mainz und abt Konrad von Kempten seine fürsten, herzog Konrad von Teck und die grafen Ludwig von Oettingen und Albrecht von Hohenberg und viele edle und ritter gefällten urtheil (sententiatum et ab omnibus approbatum) in deren besitz, und gibt auf des bischofs bitte ihm den burggrafen von Starkenberg zum einführer in dieselben. Schannat Hist. Worm. 2, 147. 2147

— 16 . . . . . gibt beglaubigte abschrift einer urkunde d. d. Worms 8. jan. 1288, wodurch bischof Simon von Worms mit einwilligung seines capitels auf bitte Ludwigs pfalzgrafen bei Rhein und herzogs von Baiern dessen gemalin Mathilde (tochter könig Rudolfs) zum ersatz für ihre resignation auf die burg Wachenheim, welche für Elisabeth von Lothringen als braut von Ludwigs erstgebornem zum wittum bestimmt ist, die mitbelehnung mit burg und stadt Heidelberg ertheilt, und deren darauf versichertes wittum anerkennt. Schannat Hist. Worm. 233 im text. Kopp Reichsgesch. 1, 902 aus or. im staatsarch. Luzern (Gatterers apparat). — Vgl. n. 2139 und Koch-Wille Reg. d. Pfalzgr. n. 1182. 2148

— 22 . . . . . anwesend bei der durch erzbischof Heinrich von Mainz vollzogenen feierlichen bestattung Adelheids, der witwe des grafen Walram von Nassau und mutter Adolfs von Nassau, die ihre witwenzeit als beghine theils in Wiesbaden, theils im Clarenkloster in Mainz verbracht hatte, an welch letzterer stätte sie nun auch begraben ward. Schliephake Gesch. v. Nassau 2, 226 nach erzählung des Minoriten Werner von Saulheim (1314) über die stiftung des klosters Clarenthal, vgl. Will Mainzer Reg. 2, 438. *a

. . . . . — — bestätigt und besiegelt auf bitte der ritter Rudolf und Anselm von Drachenfels deren eingerückten sühnevertrag mit dem bischof und der stadt Worms vom 1. apr. 1287. Deutsch. Boos Wormser UB. 1, 283 aus or. im stadtarch. Worms, nur mit jahr 1288, daher in den Mainzer aufenthalt im januar und februar dieses jahres zu setzen. — Vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 77, der die form der insertion bespricht und bemerkt, dass die urk. Rudolfs ganz in der königlichen kanzlei entstanden ist. *2149

. . . . . —— Bischof Burkhard von Metz kommt zu k. Rudolf nach Mainz und empfängt hier die regalien. Gallia christ. 13[a], 766 zu 1288 im zusammenhang mit Burkhards kämpfen mit Lothringen erzählt; ohne beleg, doch wol auf guter überlieferung beruhend. *a

— 22 (Laterani) Wahl und weihe des papstes Nicolaus IV. Hieronymus aus Ascoli in der mark Ancona war vorher Minoritengeneral und cardinalbischof von Palestrina. Er war in freundlichen beziehungen zu k. Rudolf gestanden, vgl. oben n. 905 und die nachträge. b

— 26 Wormatie bestätigt auf bitten des bischofs Simon von Worms und des domcapitels die eingerückte urkunde Ottos I. von 970 apr. 10 (Reg. imp. 2 n. 517, DO. I n. 392) die stadt Ladenburg betr. Winkelmann Acta 2, 127 aus Wormser copialbuch saec. 15 in Darmstadt. *2150

Digitized by Google

1288		
febr. 26	Wormatie	bestätigt dem bischof Simon von Worms und dem domcapitel ebenso die urk. Heinrichs II. von 1002 juni 10 (Stumpf n. 1307) den wald Forchahi betr. Schannat Hist. ep. Worm. 2, 148. Winkelmann Acta 2, 127 erwähnt ebendaher. 2151
— 26	— —	bestätigt denselben ebenso die urk. Heinrichs II. von 1012 aug. 18 (Stumpf n. 1559) betr. die mit Lorsch streitigen grenzen im Odenwald. Winkelmann Acta 2, 127 erw. ebd. *2152
— 26	———	bestätigt denselben ebenso die urk. Konrads II. von 1026 febr. 14 (Stumpf n. 1903) betr. den wald Forchahi und andere besitzungen. Schannat Hist. ep. Worm. 2, 148 reg. Winkelmann Acta 2, 127 erwähnt ebendaher. *2153
. . .	. . .	Rex Ruodolphus congregavit exercitum, ut obsessum castrum Maguntinensi domino archiepiscopo liberaret. Ann. Colmar. SS. 17, 215 bei nachrichten vom febr. 1288. Nach Schunck in seiner handschr. geschichte des erzb. Heinrich hätte es sich um die noch nicht völlig ausgebaute und vom landgrafen von Hessen belagerte burg Fritzlar gehandelt, vgl. Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 446 anm. 2. Schunck setzt die sache zu ende 1287, ohne einen grund dafür anzugeben; zunächst wird man doch an der zeitlichen einreihung der Colmarer quelle festhalten müssen. *a
. . .	. . .	Iudei dederunt regi Ruodolpho 20 milia marcarum, ut eis de illis de Wessila et de Popardia indicaret. Ann. Colmar. SS. 17, 215 bei nachrichten vom febr. 1288. Dies hängt mit der geschichte des »guten Wernher« zusammen, welchen die Juden zu Oberwesel am charfreitag des jahres 1287 grausam hingeschlachtet haben sollten; wütende Judenverfolgungen am Rhein, besonders zu Wesel und Boppard waren die folge (vgl. Gesta Trevir. SS. 24, 470. Erfurter Peterschron. SS. 30, 419 und sonst fast überall erwähnt). Das Chron. Colmar. 255 berichtet ähnlich, dass die Juden sich klagend über ihre verfolgung an könig Rudolf um hilfe wandten, die befreiung ihres gefangenen berühmten gesetzeslehrers (des rabbi Meir ben Baruch, vgl. über ihn unten n. 2185) erwirken wollten und hiefür und wenn ihnen gegen Wesel und Boppard recht verschafft würde 20000 mark versprachen. Der könig habe in der that jenen meister freigelassen (irrig, vgl. n. 2185) und habe die zwei städte zu 20000 mark verurtheilt; ausserdem liess er den erzbischof von Mainz öffentlich predigen, dass die christen den Juden grosses unrecht zugefügt hätten und dem guten Wernher eine verehrung gleich einem märtyrer durchaus nicht gebüre. — Jedenfalls in zusammenhang mit den Judenverfolgungen dieser jahre steht auch die strafe von 6000 mark, zu welcher die bürger von Mainz durch könig Rudolf verurtheilt wurden (prout instrumentis super hoc confectis plenius continetur); aus urk. k. Adolfs vom 1. juli 1292 für Gerhard von Mainz, Gudenus Cod. dipl. 1, 861; die urk. k. Rudolfs ist nicht erhalten. Kopp Reichsgesch. 1, 767 anm. 4. darnach Will Mainzer Reg. 2, 438 und Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 442 anm. 2 haben es auf die mit dem guten Wernher zusammenhängenden krawalle bezogen, doch dünkt mir wahrscheinlicher, dass die Mainzer bürger diese bedeutende strafsumme deshalb zu zahlen hatten, weil sie sich 54 häuser der im jahre 1286 entflohenen Juden angeeignet hatten, vgl. Schaab Gesch. der Juden in Mainz 60 ff. *b
märz 4	Spire	belehnt Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern mit allen lehen in Friesenheim bei Mannheim, welche die brüder Marquard und Giselbert von Friesenheim von dem grafen von Dürn (Walddürn) wegen der grafschaft in Dilsberg trugen, und die er (Rudolf) nun durch kauf erworben hat. ‚Abschriftlich in meinem besitz.' Böhmer. Quellen u. Erört. 5, 436 aus or. im staatsarch. München. 2154
— 7	———	befiehlt den bürgern von Esslingen, dass sie das domcapitel zu Speier an seinen dortigen häusern (curiis) aller rechte und gewohnheiten geniessen lassen sollen, deren sich dasselbe von alten zeiten her erfreut, und es fürderhin nicht mehr darin belästigen. Dürr Diss. de comitiis Rudolfi 39. 2155
— 15	Hagenowe	gibt dem grafen Guido von Flandern einen geleitsbrief, um ohne rücksicht auf die gegen ihn ausgesprochene acht zu ihm zu kommen, an seinem hofe zu weilen und wieder heimzukehren. Kluit Hist. Holl. 2[b], 891. — ‚Dieser geleitsbrief bietet einen interessanten vergleich dar mit dem von Sigmund an den Huss gegebenen, welcher allerdings nur auf das kommen gerichtet war.' Böhmer. — Vgl. oben n. 2133. 2156
— 18	— — —	An diesem tage starb erzbischof Heinrich von Mainz, früher bischof von Basel, der treue genosse so vieler thaten könig Rudolfs. — [Die Mainzer quellen geben 17. oder 18. märz.

Digitized by Google

1288		
		die mehrzahl letzteres datum; Schunck und nach ihm Eubel im Histor. Jahrbuch 9, 447 nehmen combinirend die nacht vom 17. auf den 18. märz als todeszeit an, was ja nicht unwahrscheinlich ist. Vgl. die zusammenstellung bei Will Mainzer Reg. 2, 438. — Hier kann auch noch jene erzählung bei Mathias von Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 162, erwähnt werden, wonach könig Rudolf einmal, als vor ihm bischof Rudolf von Constanz (des königs vetter) dem erzbischof Heinrich verwehren wollte, die Constanzer diöcese zu visitiren, entschieden habe, Heinrich müsse zur visitation zugelassen werden]. a
. . . . .		bestätigt einen vertrag zwischen Johann von Lichtenberg und Walther von Huneburg in bezug auf das schlöss (haus) Huneburg, welches beide wider jedermann zu schirmen sich verpflichten; Walther darf seinen antheil am schlosse in keiner weise veräussern, als nur an Johann von Lichtenberg, wenn dieser soviel gibt wie ein andrer; verletzt Walther diesen vertrag oder handelt er sonst wider Johann als seinen herrn, so verliert er seinen antheil am schloss. Siegeln auf bitte Johanns und Walthers ausser ihnen noch könig Rudolf, bischof Konrad v. Strassburg und graf Heinrich v. Veldenz. Deutsch. Oberrhein. Zeitschr. 11, 431 aus zwei or. in Darmstadt. Böhmer Acta 360 aus dem einen jetzt nicht mehr vorhandenem or. in Darmstadt. Winkelmann Acta 2, 126 aus zweitem or. daselbst, formell etwas abweichend. Bloss mit jahr 1288. — Schloss Huneburg lag bei Neuweiler westl. Hagenau. Die urk. dürfte wahrscheinlich noch in die zweite hälfte märz fallen, als Rudolf in Hagenau weilte und nach Colmar zog. Zur fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 84. 2157
märz 28	Columbarie	Ostern. — Rex Ruodolphus infra octavam resurrectionis (märz 28 — apr. 4) in Columbaria centum mille libras in victualibus expendebat. Ann. Colmar. SS. 17, 215. *a
apr. 1	——	Landfrieden am Oberrhein neuerlich beschworen. Kal. aprilis rex Ruodolphus et episcopus Argentinensis et cives Argentinenses et domini terre in Columbaria pacis foedera juraverunt; insuper inter fratres Predicatores et cives Argentinenses componere voluissent. Item regem Ruodolphum legatus Francie visitavit. Ann. Colm. SS. 17, 215. — [Die bemühungen Rudolfs zur beilegung des grossen streites zwischen den bürgern und den Dominicanern zu Strassburg beweist nun auch eine urk. erzbischof Heinrichs von Mainz von 1288 febr. 13, worin er ad exhortationem sollicitam serenissimi domini nostri regis Romanorum illustris ac eciam contemplacione earundem partium, quarum utrumque zelamur honores, den clerus der dioecesen Mainz und Speier auffordert, die ausführung der geistlichen strafmandate gegen Strassburg bis auf weiteres zu verschieben. Wiegand Strassburg. UB. 2, 96; daselbst sind nun von s. 70 an alle actenstücke über die ganze geschichte dieses streites zu finden. — Unter dem legatus Francie verstand Böhmer einen gesandten Frankreichs und Heller Deutschland und Frankreich 103 vermutete, derselbe habe da mit k. Rudolf über den grafen Reinald von Mömpelgard und andere burgundische angelegenheiten verhandelt. Allein dieser legatus Francie ist sicher niemand anderer als der päpstliche legat in Frankreich, der cardinal Johannes tit. s. Caeciliae. Wenn sein besuch mehr als blosse höflichkeit war, konnte wol die frage wegen verwendung des zehents aus bistümern des reiches für den könig von Frankreich (vgl. n. 1930) zur sprache kommen]. b
— 2	——	nimmt das armenhospital in Colmar mit allen besitzungen in seinen schutz und ertheilt demselben rechte und freiheiten wie das armenhospital zu Strassburg hat. Schöpflin Als. dipl. 2, 39. — [Die pfleger des Strassburger spitals theilen an Colmar am 16. april 1288 (frietage von s. Geryentage, wol gleich vor Georgi) die statuten ihres spitals mit, Schöpflin Als. dipl. 2, 40]. 2158
— 4	——	verpfändet dem Strassburger schultheissen Nicolaus (Zorn) für 25 mark silber, die er von ihm lieh und für 20 mark die er im geschenkt hat, das dorf Illwikersheim; nach erfolgter ablösung soll Nicolaus um die geschenkten 20 mark eigengüter vom reich zu lehen nehmen. Schöpflin Als. dipl. 2, 39. Schulte Strassburg. UB. 3, 69 aus or. im stadtarch. Strassburg. 2159
— 5	Ensisheim	Aebtissin Anna von Säckingen belehnt die söhne könig Rudolfs, die herzoge Albrecht und Rudolf von Oesterreich und Steier, mit den ihrem kloster heimgefallenen lehen im lande Glarus nemlich mit dem maieramt von Glarus. Arch. f. Schweiz. Gesch. 3, 89. — Wie schon Kopp Reichsgesch. 2[2], 293 annahm, ist die äbtissin sicherlich in Ensisheim südl.

Digitized by Google

1288

Colmar mit könig Rudolf selbst zusammengetroffen und nicht ohne seine einflussnahme wird diese übertragung des maieramts in Glarus an die Habsburger erfolgt sein. Die Habsburger hatten seit einem jahrhundert schon die vogtei über kloster Saeckingen, hatten dann die davon getrennte vogtei über das saeckingische Glarus seit ungefähr 1264 als (reichslehen) erworben und erlangten nunmehr auch das maieramt von Glarus; sie vereinigten also die einkünfte und rechte eines vogtes (mittleres und hohes gericht) mit denen des maiers (niedergericht), waren factische herren des landes Glarus geworden. Vgl. über die eigentümlichen Glarner verhältnisse besonders Schulte Gilg Tschudi, Glarus und Saeckingen im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15, 84 ff. und auch Maag Habsb. Urbar 1, 498 ff. *2160

apr. 7 . . . (Basel) überlässt Konrad Wernher von Hatstatt das dorf Bernhardsweiler bei Oberehnheim für die 40 mark gülte, welche ihm darauf verschrieben waren. Deutsch. Winkelmann Acta 2, 128 aus angebl. or. im stadtarch. Oberehnhein. Wie Winkelmann nach Bethmann mittheilt, ist die schrift des stückes anscheinend jünger, das pergament roh, das siegel an pergamentstreifen allerdings echt. Die datirung lautet: Bassel des suben dages zu dem abruillen, in dem ior als man zelt . . 1293 ior. Die sprache und fassung ist sehr ungelenk, entspricht nicht jener der deutschen urkunden Rudolfs, klingt aber wie eine übersetzung. Winkelmann denkt an eine fälschung; sie müsste mit hilfe des siegels und etwa auch der fassung einer echten, nicht mehr erhaltnen urk. Rudolfs angefertigt worden sein. Sachlich ist n. 620 (Winkelmann 92) heranzuziehen, in welchem Rudolf das dorf Bernhardsweiler mit willen Konrad Wernhers an dessen schwager um 100 mark verpfändet; jetzt überlässt der könig das dorf an Konrad Wernher als entschädigung für 40 mark gülte. Vielleicht kann die detailforschung klärende zwischenglieder aufdecken. Dann würden auch die angeführten unregelmässigkeiten anders zu beurtheilen sein; die zu Rudolfs lebzeiten doch unmöglich geschriebene jahreszahl beweist freilich, dass wir auf keinen fall ein original, sondern höchstens eine art neuausfertigung vor uns haben. *2161

— 12 Basele beurkundet wie vor ihm in Oesterreich ein rechtsspruch durch fürsten des reichs, durch grafen, freie, sowie durch dienstmannen und landleute von Oesterreich und Steier ergangen sei, dass er selbst, oder derjenige den er diesen landen zum herrn geben werde, in besitz nehmen möge alles gut, was Friedrich herzog von Oesterreich und Steier einst bis an seinen tod in besitz gehabt hat, und dass er dem zu recht stehen solle, der auf solches gut anspruch erhebe. Deutsch. Zwei orig. im staatsarch. Wien, dialectisch verschieden. Dumont Corps dipl. 1[a], 267 deutsch. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 128 aus den or.; in lateinischer fassung: Lünig Cod. Germ. 2, 483. Schrötter Abhandl. 1, 104. Gerbert Cod. ep. 237. MG. LL. 2, 453. — [Vgl. Vansca 68, der vermutet, dass ein exemplar der deutschen fassung für die oesterreichischen, das andere für die steierischen grossen bestimmt war. Zur sache vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 2, 10 f.]. 2162

— 15 — beauftragt den edeln Heinrich von Schaunberg (consanguineo et fideli nostro), dass er den rechtsstreit zwischen seinem erstgebornen Albrecht herzog von Oesterreich und seinem kanzler Rudolf erzbischof von Salzburg in betreff der burg Wessenekke untersuche und namens seiner nach recht oder minne entscheide. Wiener Jahrb. 109, 265 aus dem insert in urk. Heinrich v. Schaunberg vom 30. april 1288 im staatsarch. Wien. 2163

— 19 — beurkundet dass graf Egeno von Fürstenberg vor ihm auf die reichslehnbaren thäler Mühlenbach und Niederbach nebst dem dorf Steinach (alles im Kinzigthal) resignirt, und dass er darauf nach dessen bitte dieselben dem Hermann von Geroltseck und seiner gemalin Ota von Tübingen (matertere nostre) zu lehen gegeben habe, mit vorbehalt des rückkaufsrechtes um 500 mark silber durch den grafen Egeno. Abschriftlich aus Donaueschingen durch Fickler. Fickler Quellen 97. Fürstenberg. UB. 1, 296 aus or. in Donaueschingen. 2164

— 19 . Bischof Heinrich von Trient vidimirt den Dominicanerinnen von Klingenthal (bei Basel) die urk. des cardinallegaten Johann von Tusculum vom 8. dec. 1287 betr. unterstellung der Dominicanerinnenklöster unter den Dominicanerorden. Wackernagel-Thommen UB. v. Basel 2, 347. — Die urk. zeigt, dass sich bischof Heinrich jetzt zum könige begeben hatte, um sich dessen unterstützung gegen herzog Meinhard von Kärnten-Tirol zu erbitten, mit welchem nach dem eben jetzt um Georgi bevorstehenden ablauf einer vierjährigen vertragszeit von neuem der kampf auszubrechen drohte. Meinhard hatte während der vier jahre

Digitized by Google

1288

die ganze verwaltung des fürstentums Trient in händen gehabt und machte keine miene dasselbe herauszugeben. Heinrich weilt die nächsten monate in der nähe des königlichen hofes (am 16. mai ist er in kloster Salem nördl. Constanz, CD. Salem. 2, 339, am 3. aug. wieder in Basel), allein er scheint nichts erreicht zu haben, könig Rudolf hat allem anschein nach eine neuerliche vermittelung abgelehnt. Vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 37 ff. *2165

apr. 22 . . . . macht eine richtung zwischen dem markgrafen Rudolf von Baden und grafen Burkard von Hohenberg, wonach markgraf Rudolf sich aller rechte auf Altensteig begibt und über das was genannte helfer desselben mit Burkard zu schaffen haben, schiedsrichter mit allfälliger beiziehung des herzogs Konrad von Teck entscheiden sollen. Deutsch. Reyscher Samml. Alt-Wirtenb. Statutarrechte 70. Schmid Mon. Hohenberg. 87 aus or. im staatsarch. Stuttgart. Fester Reg. der Markgr. v. Baden u. 565 reg. — Ueber die fassung vgl. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80, sonst n. 2116[a]. 2166

apr. ante Wissenburg (in castris). Belagerung des zwischen Bondorf und Stühlingen am südlichen abhang des Schwarzwaldes gelegenen raubschlosses Weissenburg, das den freien von Krenkingen gehörte. Weil der könig menschenleben zu schonen suchte, zog sie sich sechs wochen lang hin. Paulo enim ante finem vite sue castrum spolii dictum Wisenburg situm infra Schafusam obsidebat. Quod quamvis modice firmitatis etc. Joh. Vitodur. ed. Wyss 29. Postea auxilio patris obsedit (nämlich herzog Rudolf des königs sohn) firmissimum castrum Wizenburg anno domini 1287 (richtiger 1288) pro eo quia inhabitantes castrum spoliis insistebant et transuntes spoliarunt indifferenter, petram ipsius castri emoliendo et radicitus exstirpando, inhabitantes etiam castrum perpetuo carceri destinavit. Ellenhard 128. [Herzog Rudolf war im jänner mit 100 pferden zu Colmar gewesen. Ann. Colmar SS. 17, 215. Es ist wahrscheinlich, dass zuerst er die belagerung geleitet hat, denn der könig weilte nach ausweis seiner urkunden höchstens zehn tage vor Weissenburg]. a

— 25 ——— (—) Mangold graf von Nellenburg überlässt mit zustimmung seiner gemalin Agnes dem kloster St. Blasien für eine geldschuld von 32 mark seine mühle zu Hindelwangen bei Stockach. Zeugen: der abt v. Rheinau, R. v. Dietinchon canonicus v. Constanz, Ulrich v. Richenthal canonicus von St. Stefan zu Constanz, mag. R. v. Basel canonicus v. Zofingen, der edle Lütold v. Regensberg senior, die ritter R. v. Ramsperg und Peregrin v. Heudorf, Boppo notar des grafen (Mangold). Oberrhein. Zeitschr. 1, 79 reg. aus or. im gener.-landesarch. Karlsruhe. *2167

— 26 ——— (—) befiehlt den grafen, edeln, dienstmannen, rittern, clienten und vasallen von Oesterreich, dass sie seinen söhnen Albrecht und Rudolf, welchen er mit einwilligung der wahlfürsten die ihm und dem reiche ledig gewordenen herzogtümer Oesterreich und Steier verliehen hat, als ihren herzogen gehorsam sein sollen, und zwar ohne rücksicht auf die ihm und dem reich geleisteten und hiermit erlassenen eide. Zwei or. im staatsarch. Wien. Schrötter Abhandl. 1, 111. Sammlung einiger Staatsschr. 3, 780. Kurz Oesterreich unter Ottokar 2, 206. — Ist nur neue ausfertigung des mandats vom 29. dec. 1282. Die veranlassung hierzu ergibt sich aus der geschichte Oesterreichs, [vgl. Huber Gesch. Oesterreichs 2, 11]. 2168

— 26 — — (—) befiehlt denen von Steier ein gleiches. Or. im staatsarch. Wien. Lichnowsky 1, Reg. 121 u. 990 reg. 2169

— 26 . . . . Konrad von Magenheim verkauft an könig Rudolf um 600 pfund heller das dorf Nieder-Ramsbach und den kirchensatz daselbst, den hof zu Flehingen, die halbe lange wiese in Dürrenzimmerer und weingärten in Bönnigheimer mark, alles wittum von Konrads frau Guta und Mainzer kirchenlehen; all dies gab der könig seinem sohne grafen Albrecht von Löwenstein; ferner verkaufte Konrad an könig Rudolf die obere burg Magenheim, die stadt Bönnigheim, das dorf Rauhenklingen, all sein recht zu Kleebronn und alle lehen, welche edelleute von ihm haben, ausgenommen den kirchensatz zu Bönnigheim, den er seinem sohne Zeisolf gab; all das ebenfalls für Albrecht von Löwenstein, der es von Mainz zu lehen haben soll. Siegeln Konrad, könig Rudolf und noch zwei. Datirt: 1288 an montag nach Ieorii. Deutsch. Ausführlicher auszug im copialbuch 532[b] fol. 15 im gen.-landesarch. Karlsruhe, nach Schulte. Kremer in Acta Palat. 1, 335 reg. Würdtwein Diplom. Mogunt. 3 irrig zu apr. 8. — Die genannten orte liegen südwestl. Heilbronn, nur Flehingen weiter westl. schon in Baden. In k. Adolfs bestätigung vom 23. märz 1293 heisst es: quod quidem castrum Magenheim cum

Digitized by Google

1288

oppido Bunickheim . . comes Albertus de Lewenstein et ejus uxor iure permutationis facte per . . Rudolfum nostrum predecessorem . . de castris dictis Bolanden et Sterrenberg inspecta utilitate hinc inde iusto titulo possederunt. Joannis Spicilegium 389. *2170

apr. 29 Kiburg schreibt allen reichsgetreuen und besonders denen der diöcese Verdun, dass der primicerius der kirche von Verdun ihm durch den edeln herrn von Blamont kundmachte, wie der könig von Frankreich sich der zum reiche gehörigen stadt und diöcese Verdun zu bemächtigen trachte; er habe deshalb den Anselm de Porroie canonicus von Lüttich und die ritter Hartmann von Razenhausen und Eberhard von Landsberg beauftragt diese sache zu untersuchen. Calmet Hist. de Lorraine (ed. I) 2 b, 529. Rousel Hist. de Verdun 1, 16. Kopp Reichsgesch. 3 a, 275. Havet in Biblioth. de l' école des chartes 42, 387 und Oeuvres de J. Havet 2, 198 aus vidimus von 1295, in einem zweiten von 1299 in biblioth. nation. Paris. — [Vgl. n. 2136. Graf Theobald von Bar hatte sich am 3. märz an das capitel der kirche von Verdun gewandt, von der er die vogtei über kloster Beaulieu zu lehen trug, und der primicerius sodann, wie obige urk. zeigt an könig Rudolf. Die von diesem angeordnete untersuchung hatte auch die beschwerden gegen Frankreich wegen des collegiatstiftes Montfaucon nordwestl. Verdun einzubeziehen, über das sich schon Philipp III. einen mitbesitz in der gerichtsbarkeit angeeignet hatte; der vertrag Philipps mit dem kloster war übrigens vom französischen parlament wol schon vor 1281 für nichtig erklärt worden. Vom 14. bis 25. mai ward die untersuchung durchgeführt; die zeugenaussagen (vgl. Havet l. c. 405 ff. und Oeuvres 2, 218) ergaben übereinstimmend, dass der könig v. Frankreich sowol in Beaulieu wie bei Montfaucon sich widerrechtliche übergriffe zu schulden kommen liess, da beide stifter zum deutschen reiche gehören und der fluss Biesme die grenze zwischen Frankreich und dem deutschen reiche bilde. Das wird nicht zu bezweifeln sein, obwol man zur gewinnung eines endgiltigen urtheils auch die aussagen jener französischen commission von St. Menehould kennen müsste. Vgl. Havet l. c., dazu die bemerkungen Zallingers in Mitth. des Instituts 3, 468 ff., dann unten beim 12. oct. 1289, n. 2252]. *2171

mai 6 Constantie gibt auf bitte des herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg an dessen städtlein (oppidum) Harburg freiheit und recht wie andere städte (oppida) haben, doch unbeschadet der rechte, die dem herzog, seiner gemalin und seinen nachkommen in Harburg pro facultate civium ebenso zustehen sollen, wie er sie in Lüneburg besitzt. Grupen Or. Germ. 2, 145 reg. Sudendorf UB. d. Herz. v. Braunschweig 1, 69 aus copie saec. 14. 2172

— 14 —— bestätigt und transsumirt auf bitten des vor ihm erschienenen abtes dem kloster Weissenau bei Ravensburg das privileg Friedrichs II. d. d. Weingarten 11. dec. 1218 (Reg. imp. 5 n. 963) betr. bestätigung der schenkungen. Or. im staatsarch. Stuttgart. Lünig Reichsarchiv 18 a. 751. John Histor. imper. canoniae Minoris Augianae 40. 2173

— 16 Pfingsten.

— 20 (inter La et Durrenholtz). Herzog Albrecht von Oesterreich und könig Wenzel von Böhmen schliessen auf einer zusammenkunft in der gegend von Laa einen vorläufigen ausgleich betreffs ihrer streitigkeiten. Herzog Albrecht macht in seiner urk. »die gültigkeit aller dieser abmachungen von der zustimmung könig Rudolfs abhängig, der schwerlich gesäumt haben wird alles gutzuheissen, was zur eintracht von sohn und schwiegersohn beitragen konnte«. Urk. Albrechts in Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 161 und Wiener Briefs. 253. Vgl. des nähern Mitth. d. Inst. l. c. 154 ff. *2174

— 23 Baden nimmt das kloster Selbold (ord. Praem. nordöstl. Hanau) mit allen besitzungen in seinen und des reiches schutz. Simon Gesch. des Hauses Ysenburg und Büdingen 3, 64 reg. Reimer Hess. UB. II 1, 474 aus abschriften zu Birstein. — Ausstellort Baden im Aargau. *2175

juni 1 ante Bernam Erste Belagerung Berns. A. d. 1288 kal. iunii tunc feria tercia illustris Romanorum rex Rudolfus primo obsedit Bernam cum 30000 hominum et plus. Et proxima feria sexta (juni 4) impugnavit eam simul per ignem et per hostes, accenso hospitali superius et leprosorio inferius. Sed Bernenses illesi evaserunt ab utroque, infatigabiliter resistentes. Chronica de Berno, [in diesem theil zu anfang des 14. jahrh. geschrieben, mit randnotizen und zwar zum 1. juni gleichlautend, zum 4. juni: hac feria sexta que tunc fuit, fecit rex Rudolphus insultum scilicet sturm ad portam superiorem et inferiorem simul in Bernam per hostes et per ignem, vento valido sequente; sed non prevaluerunt. Böhmer Fontes 4, 2. SS. 17, 271 und

Digitized by Google

1288

273 (als Annales und Notae Bernenses). Fontes rer. Bern. 3, 455. Eodem itaque anno civitas Bernen se domino Ruodolfo opposuit propter quedam iura, que sibi dare contra iusticiam denegarunt. Quam civitatem ipse dominus Ruodolfus obsedit et cum diu in eadem obsidione fuisset parum profecit. Ellenhard SS. 17, 129. — Bern stand schon seit 1285 in opposition gegen den könig, es war jetzt in verbindung und freundschaft mit Amedeus von Savoyen getreten, der drei jahre später ausdrücklich sagt: ipse rex (Rudolf), quia ipsi (Bernenses) erant amici nostri, eos oppressit multipliciter et gravavit (Fontes rer. Bern. 3, 516); ganz Burgund war überhaupt gegen das reich in bewegung: Ludwig von Savoyen und pfalzgraf Otto von Burgund verbanden sich specialiter contra Alamanos (Kopp Reichsgesch. 2[b], 399), graf Reinald von Mömpelgard, im vorjahre sieger über den bischof von Basel und dessen verbündete, stand wieder in waffen (vgl. unten n. 2179[a]). Mit Bern hoffte Rudolf einen mittelpunct dieser feindlichen kreise zu treffen. Der bischof von Lausanne, volens iurisdictionem temporalem spirituali sicut debuit adiuvare, verhängte über Bern das interdict; die Dominicaner beobachteten jedoch dasselbe nicht, um es nicht mit den bürgern zu verderben, so dass sich dann k. Rudolf heftig über sie beschwerte, vgl. unten n. 2205]. a

juni 2 ante Bernam (in castris) verleiht auf bitte des grafen Eberhard von Katzenellenbogen an dessen ort (villa) Braubach einen wochenmarkt mit dem königsschutz und marktfreiheiten für alle besucher, und gewährt Braubach freiheiten wie sich deren die reichsstadt Oppenheim erfreut. Wenck Hess. Landesgesch. 1[b] (UB.), 54. Gengler Cod. iur. munic. Germaniae 1, 279 unvollst. Sauer CD. Nassoicus 1, 638 aus or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. n. 2248. 2176

— 5 Schlacht bei Worringen um die erbfolge in Limburg zwischen herzog Johann von Brabant unterstützt von den grafen von Jülich und Berg und den bürgern von Köln auf der einen, und den grafen Reinald von Geldern und Heinrich von Luxemburg nebst dem erzbischof Siegfried von Köln auf der andern seite. Die ersteren tragen den glänzendsten sieg davon, erzb. Siegfried wird gefangen. Vgl. oben n. 2111, Lorenz Deutsche Gesch. 2, 374 f. — [Eine eigentümliche, gewiss missverstandene nachricht bringen die Notae Gandav. SS. 25, 585, auf welche nur hingewiesen werden mag; sie sagen, dass herzog Johann von Brabant de mandato regis Alemannie ut munitiones quasdam iuxta Renum sitas, ubi predones mercatores et peregrinos spoliantes morabantur, destrueret, in das land des erzbischofs von Köln eingefallen sei und dadurch die veranlassung zum krieg und zur schlacht bei Worringen gegeben habe]. a

— 7 ——— (in castris) verleiht dem Deutschorden einen von Riperth von Sachsenhausen zu diesem zwecke ihm resignirten fischteich zu Bersvelt, wofür Riperth aecker in Bersvelt dem reich zu lehen aufgegeben hat. Böhmer CD. Moenofr. 1, 237. Pettenegg Die Urkunden des Deutschordens-Centralarchivs in Wien 1, 172 reg. aus or. daselbst. 2177

— 20 Basilee überlässt, nachdem die brüder Jacob und Wilhelm edle von Schwarzenberg (Schnabelburg) die mühle Unterwasser an der Sihl bei Zürich, welche sie vom reiche und von ihnen wieder die brüder Rudolf der ältere und der jüngere die Müllner zu lehen trugen, ihm aufgesandt hatten, dieselbe den nonnen von Seldenau bei Zürich, welche ihm ihren eigenhof zu Oberglatt übergaben um ihn den brüdern von Schwarzenberg als reichslehen aufzutragen. Aus or. im staatsarch. Zürich durch Schweizer. Hottinger Specul. Helvet. Tigur. 282. Gerbert Cod. ep. 230 anm. d. reg. Kopp Reichsgesch. 2[a], 45 reg. — Die aufsendung von seite der Schwarzenberg erfolgte 1288 juni 1, Kopp 2[a], 735, vgl. das. 45. *2178

. . . . . besiegelt eine urk. des grafen Theobald von Pfirt, worin sich dieser dem bischof Peter von Basel auf fünf jahre zur hilfe verpflichtet contra quoscunque Gallicos, ausgenommen den grafen von Neuchatel (südl. Mömpelgart). Besiegelt von könig Rudolf und dem bischof Konrad von Strassburg. Datum 1288. Trouillat Mon. de Bale 2, 454 anm. 3 nach einem alten Baseler archivrepertorium; die urk. selbst ist nicht mehr erhalten. — Dieses hilfeversprechen muss doch wol vor den zug des königs nach Mömpelgart gesetzt werden, ist wahrscheinlich gegen ende juni zu Basel gegeben worden. *2179

juli 1 ante Montem Bilgardis Belagerung von Mömpelgart. Rex Ruodolphus obsedit Montem Bilgardis circa kal. julii. Ruodolphus rex Romanorum terram Gallicorum circa Brunnendrut plus quam tribus septimanis cum centum milibus hominum devastavit. Ann. Colmar. SS. 17, 215. — Graf Reinald von Burgund zu Mömpelgart hatte 1287 feindseligkeiten mit Basel be-

Digitized by Google

1288		
		gonnen, bischof Peter mit den bürgern von Basel und dem grafen Egno von Freiburg war gegen ihn gezogen, aber infolge der schmählichen flucht des letztern geschlagen worden: viele (mehr als 500 nach den Ann. Colmar.) der vornehmsten ritter und bürger wurden gefangen und vom grafen hart gehalten. Sie zu befreien und Reinald zur sühne mit Basel zu zwingen zog k. Rudolf, die belagerung Berns unterbrechend, wider ihn. Den erfolg berichtet Ellenhard SS. 17, 128 (chronologisch freilich unrichtig eingereiht, wie überhaupt das meiste in diesen jahren): ordinavit pacem inter comitem de Montpeliart et dominum Petrum episcopum et cives Basilienses. Qui comes fere quartam partem civium Basiliensium et potiores ex eis et nobiles alios plures episcopatus eiusdem et aliarum partium Alemanie durissimis vinculis suis in carcere tenuit captivatos, qui omnes per adiutorium domini Ruodolfi regis a captivitate illa stricta fuerunt liberati, ad quorum liberationem ipso domino Ruodolfo non existente multa non suffecisset pecunia. Zwischen Reinald und Theobald von Neuchâtel einer- und dem bischof Peter von Basel andrerseits wurde, vielleicht noch ende juli oder im august ein ausgleich vereinbart und auf herzog Robert von Burgund, herzog Friedrich von Lothringen, graf Theobald von Pfirt und Johann von Chalons-Arlay als schiedsrichter compromittirt. Die betr. urk. (dat. 1288) ist nicht mehr erhalten, nach einem alten archivrepertor ein auszug bei Trouillat Mon. de Bale 2, 454 anm. 3. Vgl. auch Heller Deutschland und Frankreich 103. — Die von Johann v. Victring 327 im anschluss an den feldzug von 1289 gemeldete belagerung und unterwerfung von Mömpelgart wird doch wol identisch mit der von 1288 sein; die drei bis vier tage zwischen 7. und 11. sept. 1289 (vgl. unten n. 2240 f.) hätten dazu doch auch nicht ausgereicht]. a
juli 23	Basilee	thut dem propst des klosters Adelberg (Madelberg, ord. Praem. östl. Esslingen) kund, dass er alles genehmige, was graf Albrecht von Löwenstein wegen der güter auf denen ihm das vogteirecht zusteht abmachen wird. Mitgetheilt von Pfaff. Or. im staatsarch. Stuttgart. 2180
— 30	Constantie	legitimirt Melchior gen. Boverius den unehelichen sohn des grafen Beroald von Vicenza, welchen dieser mit der Melia erzeugt hat; non obstantibus legibus et constitutionibus imperialibus de quibus fit mentio codice de naturalibus liberis lege prima, et in corpore autenticorum. Verci Storia della marca Trivig. 3, 145. 2181
aug. 1		(Brixine) Bischof Bruno von Brixen ersucht den burggrafen Friedrich von Nürnberg, durch könig Rudolf bei dem erzbischof von Salzburg eine erleichterung wenn nicht aufhebung des ihm zu theil gewordenen auftrages (ordinacio nobis iniuncta) zu erwirken. Tuam rogamus — possemus. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 257. — Wie daselbst gezeigt ist, muss das schreiben in die zeit von 1275 bis 1288 aug. 24 (todestag Brunos) fallen, ohne dass man jedoch ein bestimmteres jahr angeben und über die natur des für Bruno offenbar unangenehmen auftrages etwas näheres sagen könnte. *2182
— 5	Basilee	freit auf bitte des edeln mannes Ulrich von Hanau dessen stadt (oppido) Windecken nördl. Hanau, ertheilt derselben rechte wie sich deren die reichsstadt Frankfurt erfreut, und gibt ihr das recht einen wochenmarkt zu halten, mit des reiches schutz und den marktfreiheiten für die besucher. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 52. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 238. Reimer Hess. UB. II 1, 476 aus or. im staatsarch. Marburg. 2183
— 8		(Reate) Papst Nicolaus IV. an könig (Rudolf): ermahnt ihn dem erzbischof von Gran in der diesem für Ungarn, Polen, Böhmen, Oesterreich, Steier, Kärnten, Slavonien und Istrien aufgetragenen kreuzpredigt gegen die Tataren, Sarazenen, Neugerier und andere heiden wirksam beizustehen. Wenzel CD. Arpadianus 4, 321 reg. — Potthast n. 22768. — In eundem modum an die gesammte geistlichkeit und an das volk Ungarns, an fürsten und volk von Polen und »Sclavonien«, an den könig Wenzel von Böhmen und herzog (Albrecht) von Oesterreich. Vgl. betreffs der von Nicolaus IV. wiederaufgenommenen bemühungen Honorius' IV. den könig Ladislaus von Ungarn zu einem geordneten leben zurückzuführen, die verlassene königin Elisabeth zu unterstützen und der anarchie in Ungarn zu steuern Potthast n. 22764 ff., Huber im Oesterr. Archiv 65, 207 ff. und Gesch. Oesterreichs 2, 21. *2184
— 10	ante Bernam	Zweite belagerung. Iterum idem rex secundo obsedit Bernam in die Laurencii. Demum in exaltatione sancte Crucis, tunc feria tercia (sept. 14), nisus destruere novum pontem et molendinum, immisit in Arari multas strues lignorum ardentes, scilicet flos. Et iterum se fortissime

Digitized by Google

1288

defendentes, illesi omnino de hiis periculis evaserunt. Chronica de Berno, [mit übereinstimmenden randbemerkungen, Böhmer Fontes 4, 2, SS. 17, 272, 273, Fontes rer. Bern. 3, 457. — Ellenhard SS. 17, 129: Quam civitatem ipse dominus Ruodolfus obsedit, et cum diu in eadem obsidione fuisset, parum profecit. Deinde dimisso exercitu munivit castra circumiacentia et viciniora civitati predicte militibus ut custodirent, ne civibus eiusdem civitatis pateret exitus a civitate, vel eciam aliis patere posset aditus ad eandem]. — Der krieg kam damals nicht zu ende, [sondern erst im frühjahr 1289, vgl. unten n. 2226 a]. a

aug. 29 (Reate) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: es sei ihm von seite einiger Juden die klage vorgebracht worden, dass er den jüdischen magister Mehir von Rotenburg gefangen halte, obwol derselbe nichts gegen die christliche religion oder den könig noch sonst etwas verbrochen habe, und ermahnt ihn, wenn sich dies so verhalte, den Mehir freizulassen. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 313 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 341. — Der rabbi Meir ben Baruch von Rotenburg war der bedeutendste und angesehenste jüdische gelehrte seiner zeit in Deutschland. Aus jüdischen quellen ergibt sich nun folgendes. Meir war unter den Juden, welche im jahre 1286 Deutschland verlassen und nach Syrien oder Palaestina ziehen wollten (vgl. n. 2053 f.); er war mit seiner familie schon in einer im gebiete des grafen von Tirol (Görz) gelegenen stadt im gebirge angelangt, als gerade der bischof Heinrich von Basel (damals schon erzbischof von Mainz, vgl. n. 2030 a) auf der rückreise von Rom durch jene stadt kam. Ein getaufter Jude in des bischofs begleitung erkannte und verriet den rabbiner. Auf veranlassung des bischofs nahm ihn Meinhard am 28. juni 1286 gefangen und lieferte ihn dann dem könig aus. Rudolf hielt Meir in milder haft in der Wasserburg, einem haus in Mainz, dann zu Ensisheim, sicherlich als unterpfand für das verbleiben der deutschen Juden im lande. So gewinnen die stellen der Colmarer quellen (SS. 17, 214, 255) ihre erklärung und theilweise berichtigung: zu 1287, rex Rudolphus cepit de Rotwilre Judeum, qui a Judeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in scientia et honore; für seine freilassung und für erlangung ihres rechts gegen Wesel und Boppard boten die Juden 20000 mark (vgl. n. 2153 b), dass sie sich sogar an den papst gewendet haben, sehen wir aus obigem schreiben. Allein Meir wurde von k. Rudolf trotz alledem nicht freigelassen; jüdische quellen berichten, Meir selbst habe nicht um so hohen preis seine freiheit erkaufen wollen, um nicht für die zukunft zu erpressungen durch verhaftung von rabbinern anlass zu geben. Meir starb zu Ensisheim am 27. april 1293; seine leiche wurde erst 1307 den Juden zur bestattung überlassen. Vgl. Wiener Reg. z. Gesch. d. Juden in Deutschland vorwort s. X ff., Grätz Gesch. d. Juden 7, 201 und 476 ff. und jetzt Back R. Meir ben Baruch aus Rothenburg 1, 62 ff. *2185

— 30 ante Bernam (in castris) verleiht dem Heinrich von Pappenheim seinem und des reichs marschall für dessen stadt Pappenheim alle rechte, freiheiten und gnaden, welche der stadt Weissenburg vom reich verliehen sind. Falckenstein CD. Antiquit. Nordgav. 88 reg. 2186

sept. 1 —— (—) erneuert dem bischof Peter von Basel, wegen seiner vielfachen verdienste und seiner leuchtenden treue ex certa scientia die schon an bischof Heinrich ertheilte erlaubniss zu weiterbau und vollendung der feste Schlossberg bei Neuveville am Bieler See. Herrgott Gen. 3, 537. Matile Monum. de Neufchâtel 1, 219. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 338. Trouillat Monum. de Bale 2, 457. Fontes rer. Bern. 3, 458 aus dem CD. eccl. Basil. in Basel. — Vgl. oben n. 1875. 2187

— 1 —— (—) verspricht dem Johann von Laubgassen für ein von demselben erkauftes schlachtross 34 mark silber und verpfändet ihm dafür das reichsdorf Balgau südl. Neu-Breisach. Böhmer Acta 360 aus Lucks Ann. v. Rappoltstein hs. in Colmar. — Vgl. oben n. 2060. 2188

— 13 —— (—) belehnt den Johann von Chalon, herrn von Arlay, seinen schwager mit burg und stadt Neuenburg (Neuchâtel) und allem zugehör, welche Rolin von Neuenburg zu diesem zwecke ihm (iam pridem) resignirt hatte, doch mit vorbehalt der huldigung, welche gedachter Johann dem grafen und dem herzog von Burgund geleistet hat. Das or. ist in Berlin. Chevalier Hist. de Poligny 1, 371. Gerbert Crypta 137. Tableau de la Suisse 1, 31. Matile Monum. de Neuchatel 1, 220. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 218. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 341. Fontes rer. Bern. 3, 459. — [Rolin (Rudolf) von Neuchatel empfieng hierauf nach dem willen des königs das ganze obige lehen wieder von Johann von Chalon und huldigte ihm darum. Vgl. Fontes rer. Bern. 3, 462 f., Kopp Reichsgesch. 2 b, 94]. 2189

Digitized by Google

1288		
sept. 14	ante Bernam	(in castris). Vergeblicher angriff auf die stadt. Vgl. oben n. 2184[b]. *2a
— 17		(—) gestattet dem Johann von Chalon-Arlay, von jedem ballen kaufmannswaaren, welcher durch dessen burg Jougne geht, zehn schillinge Lausanner pfennige und von anderm gut nach dem gebrauch zu Lesclees für das geleite zu erheben; und ebenso zehn schillinge von allen kaufleuten, die durch die erzbistümer Besançon, Lyon und Vienne und das bistum Valence ziehen. Dies alles erhält Johann zu rechtem reichslehen (feodum ligium), mit vorbehalt der lehenspflicht gegen den grafen und den herzog von Burgund. Datum et actum in castris ante Bernam etc. Chevalier Hist. de Poligny 1, 372. Gerbert Cod. ep. 250. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 342. Fontes rer. Bern. 3, 460 aus vidimus von 1419 im staatsarch. Neuenburg. — [Hiezu geben am 30. mai 1291 zu Frankfurt die erzbischöfe Gerhard v. Mainz und Boemund v. Trier ihre willebriefe, nach mitth. Sickels aus or. im départementalarch. Besançon, der von Trier auch gedruckt Gallia christ. 13[b], 359. Johann suchte auch die päpstliche bestätigung für die zollerhöhung nach, welche ihm von Nicolaus IV. am 16. sept. 1289 ertheilt wurde, Langlois Reg. de Nicolas IV. p. 274 n. 1360. — Das schloss Jougne (im Jura, westl. vom südende des Neuenburger sees), lehen vom pfalzgrafen Otto von Burgund, war von diesem mit Pontarlier sammt burghut und zoll seit 1282 dem könig Eduard von England zu lehen aufgesendet worden. K. Rudolf wahrte auch hier die rechte des römischen reiches, wie Kopp Reichsgesch. 2[b], 403 anm. 3 bemerkt]. 2190
— 18	Friburgi	nimmt den Ulrich von Maggenberg und dessen erben zu seinen und des reichs burgmannen zu Gümminen an und verspricht ihnen dafür 200 mark silber, für deren eine hälfte er ihnen einstweilen die dortige überfahrt und grundzinsen von häusern verpfändet, während er die andere hälfte auf Martini zu zahlen verspricht; nach abzahlung der 200 mark sollen sie darum erkaufte güter als burglehen zu Gümminen abdienen. Dazu weist er ihnen sein steinernes haus daselbst und einen bestimmten grund als wohnplatz an. Solothurn. Wochenbl. 1827 s. 429. (Verro) Recueil dipl. de Fribourg 1, 125. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 343. Fontes rer. Bern. 3, 461 aus or. im staatsarch. Freiburg. — [Diese massregel des königs ist eine bestätigung dessen was Ellenhard berichtet, vgl. oben n. 2184[a]]. 2191
— 19	——	(in Otlandia) fällt einen spruch zu gunsten des bischofs Wilhelm von Lausanne gegen die bürger von Lausanne, welche den sprüchen von 1284 apr. 14 und 1285 mai 19 nicht nachgekommen waren. Datum . . dominica ante festum b. Mathei a. d. 1288 regni vero a. 15. Conservateur Suisse 10, 404 reg. Mémorial de Friburg 1859 s. 54 reg. Forel in Mémoires et docum. de Suisse Romande 19, 429 reg. 2192
— 27	apud Baden	belehnt Heinrich vogt von Plauen und dessen söhne mit den reichslehen, welche ihm durch den tod Albrechts von Neipperg ledig wurden. Aus dem or. in Dresden (mit ind. 11) Müller in Mitth. des Altertumsver. zu Plauen 1880 n. 86. Gradl Mon. Egrana 1, 145. Winkelmann Acta 2, 128 aus or. — Vgl. Gradl in Mitth. d. Deutschen in Böhmen 20, 90. 2193
— 28	Thuregi	erklärt die bürger von Zürich, die er ihrer dienste halber schon von kommenden ostern an auf ein jahr von jeder leistung (pecuniaria bei Gerbert wol irrig statt precaria) befreit habe, nun nachdem sie ihm für seine und des reiches geschäfte 400 mark gezahlt, auf weitere zwei jahre frei von jeder steuer (precaria [Gerbert pecuniaria] sive stûra). Or. im staatsarch. Zürich mit a. 1286 aber ind. 1 und reg. 15, nach mittheilung Schweizers. Gerbert Cod. ep. 248. 2194
oct. 1	Constancie	genehmigt auf bitten Heinrichs von Homburg (Hohemburg) den verkauf des reichslehenbaren sog. unteren Herzogshofes in Hilzingen an das kloster Stein am Rhein um 36 mark, da Heinrich von Homburg zwei mehr geltende güter, nämlich die Urspringhöfe auf dem berg Homburg dafür dem reiche gegeben und von diesem zu lehen genommen hat. Aus or. (mit ind. 1, reg. 16) im gen.-landesarch. Karlsruhe durch Schulte. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 76 reg. — Die örtlichkeiten liegen alle im Hegau. *2195
oct.	St. Gallen	Der könig setzt den Konrad von Gundelfingen abt von Kempten auch zum abt von St. Gallen, und lässt ihm während seiner anwesenheit in der woche vor St. Gallentag (oct. 10—15, da Rudolf am 15. schon in Biberach ist) schwören, indessen der abgesetzte abt Wilhelm zu Wil war. Damals waren des königs söhne Albrecht und Rudolf auch anwesend. Christian Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 211 ff. — [Bald nach der rückkehr abt Wilhelms vom lager zu Herwartstein (vgl. n. 2121[a]), zu ende 1287 oder anfang 1288, war das ab-

Digitized by Google

1288

setzungsurtheil gegen ihn gefällt worden. Seitdem hatte sich Wilhelm zu kriegerischer gegenwehr gerüstet, seine brüder der bischof Friedrich von Chur, Hugo von der Scher und wol auch Rudolf von Montfort-Feldkirch standen ihm zur seite und es scheinen nun im laufe des jahres 1288 mehrfache kämpfe vorgefallen zu sein, in denen die Habsburger, den jugendlichen herzog Rudolf an ihrer spitze, im ganzen siegreich waren. Abt Wilhelm hielt sich in Wil. Nach Ellenhard SS. 17, 128 hätte könig Rudolf Wil belagert; das müsste im vorbeigehen ein versuch gewesen sein, der in die zeit nach dem 1. october zu setzen wäre. Vgl. Kuchimeister 206 ff. und Ellenhard 127, dazu die eingehenden darlegungen Meyers v. Knonau zu Kuchimeister und im Jahrbuch f. schweiz. Gesch. 7, 30 f.]. a

oct. Nüwenravenspurg Idem (Konrad v. Gundelfingen der neue abt von St. Gallen) cum sequebatur dominum regem pro expeditione castri in Nüwenravenspurg, dictus dominus (abbas) pro expensis suis obligavit equum meum. Verzeichniss der ansprüche des Fridericus dictus Schüze im schuldenregister abt Konrads, Wartmann St. Galler UB. 3, 743. — Von St. Gallen fort war also der könig über den Bodensee gegen Neu-Ravensburg nordöstl. Lindau gezogen, um diese offenbar noch von anhängern Wilhelms gehaltene wichtige st. gallische feste zu gewinnen. Es wird ihm wol gelungen sein. Ueber die weiteren ereignisse betr. St. Gallen vgl. n. 2221 a. *b

— 15 apud Biberacum gibt der stadt Saulgau auf bitte ihrer getreuen bürger die freiheiten mit denen kaiser und könige novas munitiones zu freien pflegten, und will, dass sie dieselben privilegien wie Lindau hat, nebst einem wochenmarkt und drei jahresmessen, deren besucher in dem reichsschutz stehen und die marktfreiheiten geniessen sollen; und gewährt, dass die vorstädte welche zu diensten und wachen verpflichtet sind, dieselben freiheiten wie die stadt besitzen. Zeugen: herzog Albrecht v. Oesterreich, erzb. Rudolf v. Salzburg, bischof Konrad v. Lavant, abt Heinrich v. Admont, mag. Heinrich v. Klingenberg propst v. Xanten königl. protonotar, die grafen Ludwig v. Homberg und Rudolf v. Werdenberg, die ritter Marquard v. Schellenberg, Eberhard truchsess v. Waldburg, Konrad d. ält. und Heinrich d. jüng. schenken v. Winterstetten. Copie saec. 17 in cod. 76 im statth.-arch. Innsbruck (mit ind. 2 reg. 16). Memminger Wirtemb. Jahrb. 1827 s. 168. — [Kopp Reichsgesch. 2 a, 700 anm. 1 meint die genannten fürsten und herren werden wol schon von St. Gallen her mit dem könig gekommen sein]. 2196

— 25 Ulme überträgt dem grafen Eberhard von der Mark die vogtei der kirche von Essen sammt dem gericht, nachdem die äbtissin und das capitel ihm die vertheidigung der genannten kirche unter gewissen näheren bestimmungen auf lebzeit übertragen haben. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 502 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Vgl. dazu die verfügungen von 1275 sept. 16 (n. 431) und 1276 febr. 4 (n. 513) und die urk. des grafen Eberhard vom 2. mai 1291, worin er gelobt seine pflichten gegen das stift getreu zu erfüllen, als von k. Rudolf, advocato eiusdem ecclesie, auf seine (Eberhards) lebzeiten gesetzter protector]. 2197

— 28 —— beurkundet dass herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg seiner ehelichen frau Mechtild, der tochter des pfalzgrafen Ludwig, seiner (des königs) enkelin, nach empfang ihrer aussteuer von 6000 mark silber Lüneburg und Harburg mit all ihrem zugehör als wittum angewiesen habe, und belehnt mit diesen, zu solchem zweck so weit sie reichslehen sind ihm aufgegebenen besitzungen nunmehr vorgenannte Otto und Mechtild, sowie auch als conservatoren des lehens Mechtilds vater den pfalzgrafen Ludwig und ihre brüder Ludwig (starb 1290), Rudolf und Ludwig (nachherigen kaiser), dergestalt dass diese besitzungen der Mechtild als wittum dienen sollen; im fall sie kinderlose witwe werde, bleibe es ihrer wahl überlassen, ob sie diese besitzungen behalten oder anstatt derselben eine summe von 12000 mark als ablösung haben will; mit näheren bestimmungen für diesen fall. Zeugen: herzog Albrecht v. Oesterreich des königs sohn, abt Konrad v. St. Gallen, burggraf Friedrich v. Nürnberg, Albrecht graf v. Hohenberg und Burkard dessen bruder, Ludwig graf v. Oettingen, Konrad v. Teck, Ulrich v. Taufers, Gottfried v. Hohenlohe, Gebhard v. Brauneck, Herdegen v. Grindla, Winhard v. Rohrbach, Konrad v. Wildenrode, Eberhard v. Greifenberg, Eberhard v. Hof (de Curia), Heinrich v. Wildenstein, Konrad v. Eglingen, Heinrich Judmann, Ulrich marschall v. Längenfeld, Konrad v. Haimwide, Johann v. Godenstede. Von herzog Otto mitbesiegelt. Orig. Guelf. 3 praef. 74 mit dem bild des königlichen siegels. Koch-Wille Reg. der Pfalzgrafen n. 1194 reg. irrig zu sept. 28 und nochmals n. 1196 zu oct. 28 aus or. im kgl. hausarch. München. 2198

Digitized by Google

1288		
oct. 29	Ulme	belehnt seinen sohn herzog Albrecht von Oesterreich mit der burg Marsbach, welche vordem (iam dudum) wegen der daraus begangenen räubereien ihm (k. Rudolf) und dem reich gerichtlich zugesprochen worden war, indem er zugleich eine frühere überweisung derselben an bischof Wernhard von Passau und dessen nachfolger widerruft. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 207. Oberöstern. UB. 4, 95 aus or. im staatsarch. Wien. — [Vgl. dazu einen spruchbrief herzog Heinrichs von Baiern vom 30. nov. 1288, Reg. Boica 4, 388. Marsbach an der Donau südöstl. Engelhartszell]. 2199
nov.	Ezzelingen	Rex venit tunc Ezzelingen post Omnium Sanctorum (nov. 1) et post Martini (nov. 11) inde recessit a
—	Hailprunnam	Deinde ivit versus b
—	Stophen	castrum suum (Hohenstaufen) et c
nov. 23	Gamundiam	ad nuptias Alberti comitis et . . marchionis de Burgo festo Clementis pape (nov. 23). Et ibidem in crastino Clementis (nov. 24) in Gamundia multa circa dominos ordinavit. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. Es ward hier in Schwäbisch-Gmünd die hochzeit Heinrichs, des enkels des markgrafen Heinrich von Burgau, und der Margarethe der tochter des grafen von Hohenberg gefeiert. Vgl. Raiser Guntia 42. d
dec. 1	——	nimmt die brüder Johann und Peter ritter von Bertolsheim zu reichsburgmannen in Odernheim auf, verspricht ihnen 60 mark Achner denare, verpfändet ihnen dafür die Babenmühle bei Bertolsheim, welche sie wieder aufzubauen und in stand zu setzen haben; nach zahlung der 60 mark und ersatz der für die mühle aufgewendeten kosten sollen sie hiefür eigengüter erwerben und dieselben als burglehen nehmen. Oberrhein. Zeitschr. 25, 125 aus or. im freiherrl. Dalberg'schen archiv in Aschaffenburg. — Im december 1289 beurkundet graf Eberhard v. Katzenellenbogen auf grund erhobener kundschaft, dass die genannten brüder 56 pfund heller in die mühle verbaut haben. Ibid. 126. *2200
— 18	——	verpfändet dem Ulmer amman Otto und seinen erben wegen seiner dienste den eicheimer daselbst um zwanzig mark silber. Jäger Schwäb. Städtewesen 1, 736. Pressel Ulm. 1, 193 aus or. im staatsarch. Stuttgart. 2201
— 25	Spire	Weihnachten.
— 25	——	verleiht den bürgern von Heilbronn eine messe jährlich um Michaelis drei wochen lang zu halten, nimmt die besuchenden in seinen und des reiches schutz und gewährt ihnen die marktfreiheiten. Or. im staatsarch. Stuttgart. Lünig Reichsarchiv 13, 883. Jäger Gesch. d. Stadt Heilbronn 1, 78 reg. 2202
. . .	. . .	Vor könig Rudolf verzichtet Philipp von Bolanden, schwiegersohn des grafen Heinrich von Sponheim auf sein lehen zu Isenheim und verschiedene andere lehen. Zeugen: Wernher schultheiss v. Oppenheim, Hermann v. Saulheim (Sauwelnheim), Heinrich Ruhe, Sibodo v. Alzey, Heinrich v. dem Bühel, Emercho u. Marquard v. Schornsheim ritter. Aus den urk. des grafen Heinrich v. Sponheim vom 26. jan. 1289, über verlehnung der vogtei der villa Isenheim an die von Schornsheim. Baur Hessische Urkunden 2, 413, 415. — Der verzicht ist sehr wahrscheinlich während des aufenthalts des königs in Speier zu ende dec. 1288 geschehen. *2203
. . .	. . .	fordert den bischof (Arnold) von Bamberg auf, von der bedrückung des klosters Langheim (bei Kulmbach am Main) abzulassen. Erwähnt (als littere speciales) in schreiben papst Nicolaus IV. vom 8. märz 1289 an den propst von Rebdorf, den er beauftragt den bischof zu ermahnen und zur entschädigung aufzufordern, widrigenfalls ihn nach Rom vorzuladen. Langlois Registres de Nicolas IV. 171 n. 766. Kaltenbrunner Actenstücke 350 reg. — Rudolfs schreiben wird wol noch im jahr 1288 ergangen sein. *2204
. . .	. . .	(Columbarie) Der Dominicanerprovinzial (Hermann) schreibt den ordensbrüdern zu Bern, der römische könig habe sich schwer bei ihm darüber beklagt, dass sie das vom bischof von Lausanne über die stadt Bern verhängte interdict frevelhaft (temere) verletzen und gebietet ihnen aufs strengste, dasselbe genau zu beobachten, oder die stadt gänzlich zu verlassen, und auf keine weise ad captandam benevolentiam civium den fürsten zu beleidigen, dem der orden vor gott wegen unzähliger wohlthaten schuldner sei, deren er eine reihe aufzählt: cum primo in Frankenvorth imperii suscepit insignia, gracias fratribus novus ipse

Digitized by Google

1288

renovavit antiquas; in capitulo Pisano et in pluribus aliis fratribus se liberalem exhibuit .. (vgl. n. 552a); in Ezlinga fratrum angustias dato eis spacio misericorditer ampliavit (vgl. n. 1891); item cum indignationem civium Argentinensium pateremur, in opidis suis nos sustinuit sustineri ac benignius sustentari; ad hec in Moravia factus inclitus triumphator claustrum fundavit, edificavit, largis possessionibus ac privilegiis principalibus decoravit (kloster Tulu). Querelam serenissimi — devotorum. Nur im fb. und briefbuch der Dominicaner (früher in Münster, jetzt in Berlin) erhalten, dar. Winkelmann Acta 2, 746 zu c. 1286, Finke Ungedr. Dominikanerbriefe 120 zu 1288. — Gegen den ansatz Winkelmanns bemerkte schon Wiegand Strassburg. UB. 2, 97 anm. 1, dass das schreiben wegen erwähnung des Strassburger Dominicanerstreits wol zu 1288 gehöre; Schulte im Histor. Jahrbuch 8, 122 wollte es aber ans ende des streites, also ende 1290 setzen. Doch hatte schon Winkelmann gesagt, dass es vor Berns aussöhnung mit Rudolf im mai 1289 fallen müsse und Finke betont, dass der brief auch nach seiner stellung in der handschrift nur zu 1288 gehören kann. — Es scheint, dass die Dominicaner von Bern dann wirklich die stadt verliessen, denn im febr. 1289 ertheilt der provincial den prioren von Basel, Constanz, Zürich, Rotweil und Colmar verhaltungsmassregeln betreffs der herumwandernden ordensbrüder von Zofingen und

1289

Bern, welche ordinis vexationem convertunt in noxiam libertatem Finke l. c. 127. *2205

jan. 1 | Wissenburg | entscheidet prehabito maturo consilio den streit zwischen dem grafen Albrecht von Löwenstein einer- und dem kloster Murrhart andererseits dahin, dass das kloster in den besitz aller ihm zugehörigen güter und rechte treten und der graf wie frühere grafen auf Löwenstein die vogtei des klosters geniessen und dasselbe in seinen rechten schützen solle. Kremer in Acta Palat. 1, 329 anm. reg., wobei er aber irrig von Albrecht von Hohenlohe (statt Löwenstein) spricht. Winkelmann Acta 2, 128 aus pfälz. copialbuch 46½ im gen.-landesarch. Karlsruhe. — Ausstellort Weissenburg im Elsass. *2206

— 4 | Argentine | verpfändet dem Hugo von Lupstein und seinen erben für seine dienste das reichsdorf Gressweiler um dreissig mark silber. Aus dem or. im bezirksarch. Strassburg. Oberrhein. Zeitschr. 6, 126 aus or. Meister Die Hohenstaufen im Elsass 116 aus or. (aber irrig mit VI. non. jan. statt II). — [Lupstein zwischen Hochfelden und Zabern, Gressweiler im Breuschthal bei Mutzig]. 2207

— 25 | Basilee | verkündet allen reichsgetreuen, dass er die bürger von Freiburg im Uechtland in schutz und geleit genommen habe, und ermahnt sie dieselben vor beschwerden zu schirmen. (Verro) Recueil 1, 127. Forel in Mémoires et docum. de la Suisse Rom. 19, 430 reg. Fontes rer. Bern. 3, 464 aus or. im staatsarch. Freiburg. 2208

febr. 9 | Nurenberg | gebietet den reichsbeamten (officiatis seu ministris) in Dinkelsbühl, Aufkirchen und Nördlingen dem grafen Ludwig von Oettingen bei der beschirmung des klosters Heilsbronn beizustehen. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boic. 4, 361 reg. 2209

febr. | Egre | Hoftag und zusammenkunft mit seinem schwiegersohn könig Wenzel von Böhmen. Rex Rudolphus circa quadragesimam (febr. 23) in Egla civitate que est prope Boemiam curiam celebravit. Ann. Colmar. SS. 17, 216. Königsaaler GQ. ed. Loserth 84 ff., [deren nachrichten über die hier erfolgte belehnung Wenzels mit Böhmen und verpfändung Egers an Wenzel als heiratsgut seiner gemalin irrig sind und auf verwechselungen beruhen, vgl. Lorenz Deutsche Gesch. 2, 509 anm. 1 und Kürschner Eger und Böhmen 26 anm. 2. Was wirklich geschah, erhellt aus den folgenden urkunden. Der hauptzweck der zusammenkunft wird für Rudolf die sichere gewinnung Wenzels für die absichten betreffs der nachfolge im reich gewesen sein, vgl. Busson in Wiener SB. 88, 692; die anerkennung der böhmischen kurstimme, die genehmigung des tausches mit Friedrich von Dresden waren zugeständnisse die jenem zwecke dienten. Daneben werden die inneren verhältnisse Böhmens, das vorgehen gegen den gestürzten Zawisch von Falkenstein zur sprache gekommen sein, vgl. darüber zuletzt Dudik Gesch. Mährens 7, 120 ff. und Šusta in Český časopis histor. 1, 384 ff. — Mit Wenzel kam auch seine gemalin, für die übrigen anwesenden vgl. die folgenden urkunden]. a

— 28 | —— | gibt dem burggrafen Friedrich von Nürnberg die güter zu Pettenhofen und Burgthann, Etzelsdorf und Schwarzenbach (alle in der gegend von Altdorf), welche weiland Albrecht Rindsmaul von Werdenfels als burglehen trug, ebenfalls zu burglehen. (Wölckern) Hist. Norimb. 180 übersetzung = Falckenstein Antiquit. Nordgav. 4, 84. Pelzel Karl IV 2, 245.

Digitized by Google

1289		
		Abhandl. der bair. Ak. 3, 216. Mon. Zoller. 2, 184 aus transsumt von 1355 im reichsarch. München. 2210
märz 3	Egre	König Wenzel von Böhmen, markgraf von Mähren, fürst und schenke des heiligen römischen reichs (princeps et pincerna) gibt seinen willebrief zur verpfändung des reichsdorfs Hochfelden durch könig Rudolf an den edeln Otto von Ochsenstein für 600 mark silbers (eidem Ottoni dedimus nostras presentes literas). Oberrhein. Zeitschr. 16, 414 aus or. in Darmstadt. *2211
— 3	——	Albert von Falkenau genannt Nothaft weist dem kloster Tepl 10 mark gülte an (per signum quod dicitur scotatio, que est possessionis tradite evidens argumentum), die er als lehen vom kloster nehmen und wofür er vasallendienste leisten will. Zeugen: die Böhmen Poto v. Potenstein, Bohuslav v. Merica (Haid bei Hohenmauth), Prebislaus v. Očihow, Ulrich v. Trebel, Heinrich und Bohuslav v. Wira, Benes v. Dupow, Odoleno v. Chysche, Ulrich v. Jerzen, Jaroslaus v. Bukowetz, Beneda v. Svojšin, Beneda v. Brasetz, Szdeslaus v. Osvračin und Zulislaus v. Volduchy; dann Heinrich v. Plauen und seine zwei gleichnamigen söhne, Heinrich v. Weida, Herdegen v. Grindlach, Jarek v. Waldenberg, Tuto v. Königswart, Engelhard und Ekkehard v. Wildstein, Albert v. Falkenau. Emler Reg. Bohem. 2, 633. Gradl. Mon. Egrana 1, 147 aus or. im stift Tepl. *2212
— 4	——	beurkundet und bestätigt nach vorher sorgfältig angestellter untersuchung, dass dem könig Wenzel von Böhmen und dessen erben im römischen reich das schenkenamt und eine stimme bei der wahl des römischen königs gleich den andern in electione ius et vocem besitzenden fürsten als recht zustehe. Or. im staatsarch. Wien; auf der plica: Bz per Johannem de Glacz (registrator und notar k. Karls IV., vgl. Huber Reg. imp. 8 einleitung XLIII und Addit. I einl. VI, VII). Balbin Misc. Dec. Prim. 8, 23. Goldast Comentarii de regni Bohem. iuribus ac privilegiis 259. Sommersberg Script. 1, 940. Lünig Reichsarchiv 6 b, 11. Rousset Corps dipl. 1 a, 154. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 242. Emler 2, 634. 2213
— 13	——	beurkundet dass markgraf Friedrich von Meissen und der Ostmark, weil. markgrafen Heinrichs jüngster sohn, persönlich vor ihm erschienen sei und ihm alle seine reichslehen mit der bitte aufgegeben habe, dieselben an könig Wenzel von Böhmen seinen tochtermann zu verleihen, und dass, nachdem dieses vollzogen gewesen, derselbe markgraf ferner gebeten habe, die über seine eigengüter (de terris etc. ad ipsum iure proprietatis pertinentibus) eingegangenen tauschverträge zu genehmigen, welche er denn auch durch diese urkunde nach der angebrachten bitte genehmige und gutheisse. Zeugen: bischof Konrad v. Strassburg, herzog Rudolf v. Oesterreich, die grafen Ludwig v. Oettingen und Emich v. Leiningen; Johann v. Liechtenberg und Walther v. Geroldseck strenui viri, Otto burggraf v. Donin, Raunold v. Nemans (Mimon), Hermann v. Grunbach, Hermann v. Maltitz, Hermann der notar. Or. im staatsarch. Wien, mit 3. id. mart.; auf der plica: per Johannem Bz, vgl. n. 2213 Balbin Misc. Dec. Prim. 8, 267. Sommersberg Script. 1, 940. Hoffmann Script. Lus. 4, 176. zum 13. märz. Lünig Reichsarchiv 6 b, 232. Dumont Corps dipl. 1 a, 267. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 242. Emler Reg. Bohem. 2, 635. — [Am 6. febr. hatte zu Prag Friedrich von Dresden, der jüngste und unebenbürtig geborne sohn Heinrichs des Erlauchten von Meissen, welcher Dresden und umgebung erhalten hatte, an k. Wenzel diesen seinen besitz und dazu die Mark Meissen und die Lausitz, was er gar nicht besass, abgetreten und sollte dafür besitzungen bis zu 4500 mark einkünften im östlichen Böhmen erhalten, die grösstentheils noch den Falkensteinern entrissen werden mussten. Emler 2, 630. Wegele Friedrich d. Freidige 120 ff. hat jedenfalls recht, in den unwahrheiten dieser urk. eine absicht der böhmischen kanzlei zu erblicken, wodurch zukünftigen weitgehenden ansprüchen eine grundlage gegeben werden sollte — was ja später in der that benützt ward. Insoweit liegt inhaltliche unwahrheit vor, aber diese urk. ist ebenso echt, wie die k. Rudolfs, gegen welche Wegele ebenfalls bedenken erhebt. Der viel zu umfassende titel Friedrichs braucht, wie Wegele selbst andeutet, nur als leere form angesehen zu werden (vgl. auch Ficker Reichsfürstenstand 263) und im übrigen drückt sich Rudolf so allgemein und vorsichtig aus, dass durch diese urk. kein recht verletzt, keines zugesprochen wurde. Der ganze tausch ward übrigens zu nichte, da Friedrichs von Dresden neffe, markgraf Friedrich Tuto, die drohende gefahr erkennend, rasch eingriff und seinen oheim gegen baare entschädigung zum verzicht auf seinen besitz bewog. Vgl. Wegele l. c.]. 2214

Digitized by Google

1289		
märz 15	Kadelsburg	nimmt seine getreuen ritter Rudolf und Albert von Heilingen zu reichsburgmannen in Mühlhausen (in Thüringen) auf gegen hundert mark silber, wofür er ihnen von seinen einkünften in dieser stadt jährliche zwölf mark verpfändet; würde jene summe ausgezahlt, so haben sie hiefür gekaufte güter als burglehen abzudienen. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 145. — Kadolzburg westl. Nürnberg. *2215
— 17	Rotenburg	gestattet dem stiftscapitel zu Feuchtwangen, von reichsdienstmannen, bürgern und andern reichsangehörigen schenkungen von gütern usw. bis zum jährlichen ertrag von 60 pfund anzunehmen. Mitgetheilt von Oestreicher. Büttner Franconia 78 unvollst. Irmischer Handschriften-Katalog d. Univ.-Bibl. Erlangen 355 reg. aus or. daselbst. — Ausstellort Rothenburg ob d. Tauber. 2216
— 17	———	bestätigt dem kloster Ahausen nordöstl. Nördlingen die eingerückte urkunde k. Heinrich (VII.) von 1227 aug. 11 (Reg. imp. 5 n. 4071) betreffend die vogtei eines dem kloster gehörigen hofes zu Frickenhausen. Or. im reichsarch. München; mehrfach durchschnitten. Contzen in Archiv. Zeitschr. 7, 45 reg. *2217
. . .	———	entscheidet einen streit zwischen bischof Reimboto von Eichstädt auf der einen und graf Ludwig von Oettingen dem jüngern auf der andern seite, wegen der von letzterem zu Ohrnbau (an der Altmühl südl. Ansbach) auf dem boden der Eichstädter kirche errichteten befestigung und andern sachen, mit rath des burggrafen Friedrich von Nürnberg des alten, des grafen Ludwig von Oettingen des alten, des grafen Gebhard von Hirschberg und des burggrafen Konrad des jüngeren dahin, dass beklagter graf Ludwig universorum edificiorum structuram in predicto loco ratione munitionis factam videlicet portas, sepes, propugnacula que vulgariter berefrit dicuntur et thuguria que erker vulgariter nominantur prope ipsam sepem et supra fossatum sita omnino deponi et removeri faciat, desgleichen die versperrt gewesenen wege wieder herstellen lasse; über andere streitpuncte soll graf Ludwig von Oettingen d. ält. mit herzog Konrad v. Teck oder mit Leupold v. Wiltingen d. ält. dem reichsküchenmeister oder Leupold v. Wiltingen d. jüng. entscheiden; auf anordnung k. Rudolfs haben Ludwig v. Oettingen d. ält., Konrad der truchsess, Heinrich v. Reichenbach, Ekkehard v. Lare, Meinward v. Steinheim, Ulrich dessen oheim (patruus) und Konrad v. Lenkersheim für Ludwig v. Oettingen d. jüng. zu bürgen und nötigenfalls in Oettingen einlager zu halten. Falckenstein CD. Antiquit. Nordgav. 89. Oetter Versuch 2, 83. Schwalm im N. Archiv 23, 35 aus or. im reichsarch. München, mit ind. 2 a. 1288 reg. 16, ohne tagesangabe. — Vgl. den über diesen neuen burgbau in opido nostro Arenburc in suburbio castri nostri in Arberg von bischof Reinboto von Eichstädt an erzbischof Heinrich von Mainz aus Arberg am 9. aug. 1286 geschriebenen brief bei Schunck Cod. dipl. 115. 2218
märz	Ezzelingen	Post annunciationem (märz 25) rex venit Ezzelingen. Subito inde recessit. Multa facta sunt isto anno per desponsationes in castro Achalme. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. Wahrscheinlich war bei diesen desponsationes, offenbar schwäbischen adels, könig Rudolf vermittelnd betheiligt, um dadurch friedlichere verhältnisse zu begründen; in solchen zusammenhang bringt schon Chr. Fr. v. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 64 obige stelle. *a
— 29	———	thut dem edeln mann Konrad von Lichtenberg auf seine bitten die gnade, dass dessen töchter ihm wenn er ohne söhne stirbt in seinen reichslehen nachfolgen mögen. Schöpflin Als. dipl. 2. 42. Oberrhein. Zeitschr. 11, 432 bessere lesearten aus dem or. in Darmstadt. 2219
— 29		(Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt ihm über die wahlvorgänge nach dem tode erzbischof Heinrichs von Trier (am 26. apr. 1286), zeigt ihm an, dass er den archidiacon Boemund (von Warnesberg) zum erzbischof von Trier ernannt und ihm das pallium verliehen habe, und ersucht den könig, demselben die regalien zu verleihen und seine gunst zu schenken. Kaltenbrunner Actenstücke 352 aus dem päpstl. register. — Langlois Registres de Nicolas IV. n. 750 reg. — Vgl. die bemerkungen Kaltenbrunners ib. 354. *2220
— 30		(Rome) Derselbe an könig Rudolf: schreibt ihm über die wahlvorgänge nach dem tode erzbischof Heinrichs von Mainz (18. märz 1288), zeigt ihm an, dass er den canonicus Gerhard (von Eppenstein) zum erzbischof von Mainz ernannt und ihm das pallium verliehen habe, und ersucht den könig, demselben die regalien zu verleihen und seine gunst zu schenken. Kaltenbrunner Actenstücke 354 aus päpstl. register. — Langlois Registres de Nicolas IV. n. 730 reg. — Wie Kaltenbrunner bemerkt, können wir diese ernennung »kaum als eine könig

Digitized by Google

1289

Rudolf genehme handlung des papstes auffassen, wenn wir uns erinnern, dass jener sich bei der vorhergehenden besetzung des Mainzer stuhles bei Honorius IV. für Gerhards gegner, den dompropst Peter von Reichenstein verwendet hatte«, vgl. oben n. 1930; über Gerhard vgl. Heymach Gerhard v. Eppenstein. *222]

. . . . . Dominus de Baldecke de procuratione a rege sibi commissa a regis filio removetur. Ann. Colmar. SS. 17, 216. Diese übernahme der verwaltung des habsburgischen besitzes in den obern landen durch herzog Rudolf an stelle des alten Hartmann von Baldeck wird ungefähr im märz oder april geschehen sein, am 24. apr. war sie jedenfalls schon thatsache, da hier Konrad von Tillendorf, königlicher hofmeister und herzog Rudolfs vogt auf Kiburg, in des letztern namen für das frauenkloster zu Steina in Schwiz urkundet, Kopp Reichsgesch. 2[a], 736. — Herzog Rudolf war zugleich auch leiter des kampfes gegen den abt Wilhelm von St. Gallen und dessen verbündete (vgl. oben 2195[a]), wenn er auch nicht selbst bei den einzelnen kämpfen betheiligt war, wie Ellenhard SS. 17, 128 und die Ann. Colmar. ib. 216 es erscheinen lassen. Im winter von 1288 auf 1289 und in den ersten monaten 1289 kamen die stadt Wil, dann die burgen Appenzell, Wildberg und Alt-Toggenburg in die hand des neuen abtes Konrad von Gundelfingen. Wol zu anfang 1289 war bischof Friedrich von Chur, abt Wilhelms bruder, von den Werdenbergern (und Schellenbergern) geschlagen und gefangen worden, im ersten frühjahr 1289 musste abt Wilhelm Toggenburg verlassen und um pfingsten von seiner zweiten zufluchtsstätte bei schloss Griessenberg weichen und zu seinem bruder dem dompropst Heinrich von Chur, vormund des grafen Hugo von Montfort-Bregenz, nach Sigmaringen fliehen. Vgl. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 211 ff. und Meyer v. Knonau im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 7, 33 ff., unten n. 2226[a], 2228[b]. *[a]

apr. 4 Heilprunne beurkundet den vor ihm de consensu omnium astancium ergangenen rechtsspruch, wodurch graf Albrecht von Hohenberg das dorf Cannstadt erhält mit dem patronatsrecht und allem übrigen zubehör, wie solches von den grafen von Landau, ehemals von Grüningen genannt, besessen worden. Constanzer Rothes Buch in Karlsruhe bl. 15 und nach mittheilung von Werminghoff auch im copialbuch 319 fol. 24 ebendort. 2222

— 10 Ostern.

— 13 Germersheim bestätigt auf vortrag des ritters Heinrich von Bannacker, seines landvogtes im Speiergau, einen zwischen abt und convent von Eussernthal einer-, und den bauern von Godramstein und ihren genossen (qui heingereit appellantur) andererseits in betreff des almendewaldes ergangenen ausspruch eines schiedsgerichts (Heinrich Bannacker, die ritter Johann v. Metze, Eberhard v. Mühlhausen und Konrad v. Altdorf, Werner ehemalig. vogt zu Landau), wonach das kloster für sich holzschlag und weiderecht in dem walde haben soll gleichwie die bauern. Würdtwein Nova Subs. 12, 248. — Daselbst 226 ff., 246, 251 ff. vorausgehende urkunden seit 1282 über diesen streit. 2223

— 13 (Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt dass er dessen machtboten den Deutschordensmeister Burkard und den magister Heinrich königlichen protonotar empfangen und von ihnen vernommen habe, dass der könig, wenn der päpstliche hof einverstanden sei, im nächsten sommer oder zu anfang des nächsten winters zur kaiserlichen krönung nach Rom zu kommen beabsichtige. Nach reiflicher beratung mit den cardinälen halte er, da der für die kaiserkrönung gesetzte termin wegen dazwischen getretener hindernisse erfolglos verflossen, es für angemessen, seinerseits einen boten an ihn zu senden, durch welchen er (der papst) dann genaue kunde über Rudolfs absichten erhalten könne; frühere (alii) königliche boten haben ja auch gegen seinen damaligen rat (dum eramus in minori officio constituti) allzu sehr auf einen kurzen termin gedrängt. So wolle er den frater Benvenutus bischof von Gubbio (latorem presencium), den er hiemit beglaubigt, an ihn absenden. Nuper ad — explicanda. Raynald Ann. 1289 § 46, 47. Sbaralea Bullar. Francisc. 4, 68 aus dem päpstl. register. — Potthast n. 22934. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2176 reg. Vgl. Potthast n. 22942. — [In die geschichte dieser gesandtschaft wurde erst durch das von Kaltenbrunner veröffentlichte zweite vom 13. apr. datirte schreiben Nicolaus IV. (n. 2225) grössere klarheit gebracht. Wie Kaltenbrunner 358 ausführt, können die boten nicht schon im frühjahr 1288 entsandt worden und etwa bis april 1289 in Rom geblieben sein (so Kopp-Busson

Digitized by Google

1289

Reichsgesch. 2[c], 390), was auch durch die nachweisbare anwesenheit Heinrichs v. Klingenberg in Deutschland im october 1288 (vgl. n. 2196) widerlegt wird; sie sind vielmehr erst etwa im februar 1289 von Rudolfs hof abgesandt worden. Der von Rudolf jetzt gewünschte termin bezog sich also auf sommer oder winteranfang 1289 und der hinweis, dass der frühere termin für die kaiserkrönung vergebens verstrich, wird sich wol auf die durch Honorius IV. gestellte frist vom 2. febr. 1287 beziehen. Die früheren königlichen boten, welche auf einen kurzen termin drängten, sind wie oben n. 2051[d] angenommen, sicher noch zu Honorius IV. lebzeiten nach Rom entsandt worden. Wie damals noch als cardinal, so jetzt als papst suchte Nicolaus oder wol vielmehr die ihn beherrschende partei der Colonna Romfahrt und kaiserkrönung des deutschen königs möglichst hinauszuziehen. Der papst gibt jetzt überhaupt keine bestimmte antwort, sondern will den bischof von Gubbio senden, das heisst, der von Rudolf gewünschte termin wird von vorneherein unmöglich gemacht. In der that ist Benvenutus erst im herbst zu Rudolf gekommen, vgl. unten n. 2251[b]. — Nach Potthast n. 22928 vom 4. apr. 1289 ist damals wol auch Peter von Aspelt, dompropst von Trier und arzt k. Rudolfs, in Rom gewesen, vielleicht als theilnehmer an der gesandtschaft. Vom 17. apr. datirt eine dispens wegen pluralität der pfründen für Heinrich von Klingenberg, Kaltenbrunner 360. Die königlichen gesandten erwirkten ferner eine dispens vom defectus natalium für Ulrich von Bremgarten cleriker k. Rudolfs; dieser letztere hatte seinerseits schon früher Ulrich legitimirt, wie die vom 18. mai datirte dispensationsbulle erwähnt (qui [sc. Rudolfus] eum ad temporalia legitimationis titulo dicitur decorasse). Kaltenbrunner 362]. 2224

apr. 13 (Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: dessen gesandte der Deutschordensmeister Burkard und der protonotar mag. Heinrich (latores presentium) haben ihm von des königs absicht mittheilung gemacht, im nächsten sommer oder anfang des winters nach Italien zum empfang der kaiserkrone zu kommen; hierauf werde er ihm (cum fratribus nostris deliberatione prehabita diligenti) durch den bischof Benvenutus von Gubbio und von diesem zu überbringende schreiben antworten. Dilectos filios — commendemus. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2177 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 357 aus dem päpstl. register. *2225

— 16 Germersheim bestätigt dem vor ihm erschienenen abt Heinrich von Fulda und den brüdern seines convents die von seinen vorfahren den königen Ludwig, Otto I. und Otto II. und Heinrich II. erhaltenen privilegien (coram nostra maiestate perspecta, lecta et intellecta . . que . . fide conspeximus necnon intelleximus oculata), von denen bestimmte artikel ausdrücklich angeführt sind, unbeschadet aller rechte des königs und reiches. Nach mittheilung Winkelmanns drei or. im staatsarch. Marburg. Schannat Hist. Fuld. 215. Dronke Cod. Fuld. 418 aus or. — Vgl. Rübsam Heinrich v. Weilnau Abt v. Fulda 4 ff. 2226

— 27 (iuxta Bernam) Sieg herzog Rudolfs über die Berner an der Schosshalde am rechten ufer der Aar. Die Berner hatten sich seit dem herbst 1288 (vgl. n. 2184[a]) gegen alle bedrängniss hartnäckig und tapfer gehalten, auch durch ausfälle und streifzüge den königlichen vielfach geschadet. Cives Bernenses obsessi regi Ruodolpho se sub conditione amicabili noluerunt tradere, sagen die Ann. Colmar. SS. 17, 216 noch zu den ersten monaten von 1289. Da kam herzog Rudolf mit einer kleinen, aber auserlesenen schaar vor die stadt, in der frühe des 27. apr. sandte er geringes kriegsvolk voraus, die Berner fielen ungestüm dagegen aus der stadt, nun brach herzog Rudolf hervor, in hartem kampfe fallen mehr als hundert Berner, noch mehr werden gefangen, die übrigen fliehen. Habsburgischerseits fiel graf Ludwig von Homberg. Bern ergab sich nach diesem schlag, der junge sieger wollte die mauern niederreissen, was könig Rudolf nicht zugab. Zwei wochen später findet die sühne mit dem könig statt, vgl. unten n. 2228[a]. Ellenhard SS. 17, 129. Chronica de Berno, Fontes rer. Bern. 3, 468. Matthias v. Neuenburg Fontes 4, 163. Schreiben Konrads v. Diessenhofen an k. Rudolf n. 2227. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 405 ff. *a

— 28 Columbarie Quarta kal. maii venit Ruodolphus rex Romanorum in Columbariam et duxit secum camelum, animal magnum trium annorum, altitudinis inconsuete. Eodem die venit frater Munio magister ordinis Predicatorum in Columbariam, festinans venire in Treverim ad capitulum generale. Ann. Colmar. SS. 17, 216. b

— 29 —— Rex vero Ruodolphus ob reverentiam magistri commedit in domo fratrum Praedicatorum festo sancti Petri martyris et predicatoris et fecit eis et dominabus quibusdam et dominis multis

Digitized by Google

1289

convivium magnum et bonum et fratribus Predicatoribus inconsuetum. Eodem die proscripsit dominos de Gyrsperch pro eo quod occiderunt Sifridum militem de Gundolzheim fraudulenter . . Item Gyrsperch castrum a Columbariensibus obsidetur. Ann. Colmar. l. c. — Ueber die anwesenheit des Dominicanergenerals Munio v. Zamora im Elsass vgl. auch Finke Dominikanerbriefe 126, 138 ff. dazu 40. *c

. . . . . Magister K(onrad) v. Diessenhofen kaiserlicher notar an könig Rudolf: meldet in wortreichem schreiben den sieg, welchen des königs sohn herzog Rudolf über die Berner als gerechte rache für deren übermut und empörung wider das reich erfochten hat; bei hundert von den Bernern seien gefallen, und die stadt biete gedemütigt dem könig ihre unterwerfung an; der könig möge den überwundenen seine verzeihung gewähren. Digna perdicionis — pietatis. Nur als form. erhalten: im fb. Konrads v. Diessenhofen, dar. Studer im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1867 s. 46, Böhmer Acta 708, Fontes rer. Bernens. 3, 469. — Wie schon Kopp Reichsgesch. 2 [b], 408 anm. 2 bemerkte, muss der brief vor den 14. mai 1289 fallen (vgl. n. 2228 [a]). Der stil des schreibens ist so phrasenhaft, dass man an eine dictatübung denken möchte, wären nicht doch auch andere briefe Konrads ähnlichen charakters (z. b. Böhmer Acta 709, oben n. 560), gegen deren echtheit sich nichts triftiges einwenden lässt. — Anders dagegen verhält es sich mit dem schreiben des herzogs H. von Teck an die stadt Freiburg (im Breisgau), worin er in kurzen allgemeinen worten den sieg über die Berner (Veronensibus, Bern als Verona bezeichnet bei Johann v. Victring 314) meldet. Mearum rerum — auscultari. Im cod. Einsidl. 329, dar. Böhmer Acta 709. Dies ist wie alle in dieser sammlung enthaltenen schreiben, eine *stilübung;* ob man ihr entnehmen darf, dass herzog Hermann von Teck an der Schosshalde mitgestritten, muss dahingestellt bleiben. *2227

mai 12 Basilee gibt dem Dauphin Humbert grafen von Albon und Vienne in ansehung der ihm und dem reich geleisteten dienste auf bitte des ritters Marquard von Ifenthal (familiaris nostri dilecti) das schloss Montélimar mit allem zubehör, sobald es ledig wird, zu lehen. Chevalier Collect. de Cartulaires Dauphinois 5 (Cartul. de Montélimar), 69. — In Docum. histor. inédits sur la Dauphiné 2, 6 theilt Chevalier das in einem Grenobler inventar von 1346 enthaltene regest mit, in welchem von der urk. vermerkt wird: eiusque sigillo in pendenti sigillatum. *2228

— 14 Baden Sühne mit Bern. Cives Bernenses cum rege Ruodolpho composuerunt et se in suam potestatem voluntarie tradiderunt. Ann. Colmar. SS. 17, 216. Et sic facta fuit civitas Bernensis tributaria que antea fuit libera. Ellenhard SS. 17, 129. Von den statuta pacis welche die gleich anzuführende urk. erwähnt, ist sonst nichts erhalten. Für den gefallenen grafen von Homberg, der im kloster Wettingen beigesetzt worden, mussten die Berner zwei tägliche messen auf einem eignen altar in der klosterkirche stiften. Dies beurkunden am 14. mai zu Baden Ulrich von Bubenberg schultheiss von Bern und abt Volker von Wettingen; zeugen sind ausser dem abt Heinrich von Frienisberg, Peter von Kramburg altschultheiss und sechs bürger von Bern. Solothurn. Wochenbl. 1828 s. 409, 411. Fontes rer. Bernens. 3, 470, 472. Wie schon Kopp Reichsgesch. 2 [b], 410 anm. 2 bemerkte, lässt der wortlaut dieser urk. sowie die ebenfalls aus Baden vom 12. mai datirte belehnung der herzoge Albrecht und Rudolf mit schloss Elgau durch abt Konrad von St. Gallen (Kopp 1, 901) schliessen, dass könig Rudolf und wol auch herzog Rudolf in diesen tagen selbst in Baden waren und den frieden mit den Bernern schlossen. Auch stimmt das itinerar sehr gut damit überein. *a

. . . Costenz Bi den ziten was küng Rúdolf zů Costenz. Chr. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 225. Diese nachricht des sehr verlässlichen St. Galler geschichtschreibers kann mit Meyer als ganz sicher angenommen werden, fügt sie sich doch auch gut in Rudolfs itinerar. Vielleicht hat der könig in Constanz bei seinem bischöflichen vetter pfingsten gefeiert. — Zur selben zeit floh nächtlicher weile abt Wilhelm von St. Gallen über den Bodensee nach Sigmaringen. Kuchimeister 225, vgl. oben n. 2221 [a]. *b

— 29 Pfingsten.

juni 3 Moreti nimmt die canoniker von St. Pietro di Vicobaldone Humiliatenordens in Mailänder diöcese in seinen schutz und erlaubt ihnen, ohne rücksicht auf den von der stadt Mailand dafür angesprochenen zins, sich des flusses Vitabia zur bewässerung ihrer wiesen und felder zu bedienen. Zeugen: herzog Rudolf v. Oesterreich, bischof Peter v. Basel, Johann graf v. Chalons

Digitized by Google

1289		
		(Galone), Hartmann v. Baldeck, magister Landulf v. Mailand prepositus Vertamiensis physicus und caplan des königs. Giulini Memorie di Milano 8, 687. — Ausstellort Murten. 2229
juni 12	Friburgi	bestätigt den bürgern zu Freiburg im Uechtland alle privilegien, welche dieselben von seinen söhnen Albrecht und Rudolf herzogen von Oesterreich erhielten. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 432 und (Verro) Recueil 1, 130 beide irrig zu juni 11. Zeerleder Urk. v. Bern 2, 354. Fontes rer. Bern. 3, 475 aus or. im staatsarch. Freiburg (mit 2. id. iun.). — [Die urk. der herzoge Albrecht und Rudolf, von denen aber nur der letztere anwesend war, datirt von Freiburg 11. juni und hebt die unverbrüchliche treue und die opfervollen dienste der stadt hervor, Fontes rer. Bern. 3, 474; von rechten sind den herzogen verleihung und einsetzung ins schultheissenamt und das patronatsrecht der pfarre vorbehalten, was schultheiss Ulrich von Maggenberg, rat und gemeinde von Freiburg mit urk. vom 11. juni anerkannten, Lichnowsky 1, Reg. s. 172, vgl. auch Kopp Reichsgesch. 2^b, 183]. 2230
— 17	Basilee	thut den bürgern von Kempten, welcher stadt vogtei ihm und dem reiche zusteht, als ihr vogt die besondere gnade, dass sie wegen der dortigen abtei von niemanden angesprochen oder gepfändet werden mögen. Or. im reichsarch. München. Lünig Reichsarchiv 13, 1277. 2231
— 20	—	bestätigt den rathmannen und bürgern von Scheer (a. d. Donau östl. Sigmaringen) alle rechte, freiheiten und gewohnheiten, deren sie gleich der stadt Freiburg im Breisgau geniessen. Memminger Wirtemb. Jahrb. 1827 s. 173. Schreiber UB. v. Freiburg 1, 107. Gengler Deutsche Stadtrechte 413. 2232
— 22		befiehlt dem Ulrich von Thore sowol das gotteshaus als die bürgerschaft zu Solothurn bei ihrem rechte zu handhaben und nötigenfalls in zweifelhaften fällen taugliche männer beizuziehen, welche sive per testes sive per instrumenta vel quovis genere probationis negotium definiant iustitia vel amore. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 412 = Winkelmann Acta 2, 129. 2233
— 29		(in dem dorfe ze Pintzwangen). Heinrich Walther und Burkard Dietrich von Ramswag vögte zu Augsburg und auf dem lande bekunden, dass vielerlei streit und klage war zwischen des königs leuten auf dem lande und in den städten in ihrer pflege und den leuten und dienern des markgrafen Heinrich von Burgau und dass so viel klage vor den könig kam, bis er zu richtern und überhörern bestellte Ulrich von Aichheim, Eberhard den truchsessen von Waldburg und Heinrich von Freiberg, und markgraf Heinrich seinerseits den grafen Rudolf von Sargans seinen schwiegersohn, Heinrich von Hochstätt und Konrad von Berg dazugab, welche alle zusammen vollmacht hatten die streitigkeiten zu vergleichen. Von ihnen allen wurden auf einem tag zu Haslach zwischen Ulm und Albeck etliche urtheile gesprochen; über die klage Rudolfs des schreibers von Augsburg, der vom markgrafen seines gutes zu Pinswang (südwestl. Füssen) entwehrt worden, ward nach näher erzählten vorgängen am 19. juni geurtheilt, dass Rudolf wieder in gewere des gutes gesetzt werden soll. Mon. Boica 33, 192. — Rudolf der schreiber war notar des herzogs Philipp von Kärnten gewesen und dieser hatte ihn zu Luzern am 1. juli 1275 mit den zwei höfen zu Pinswang belehnt, als einem lehen, das schon sein vater herzog Bernhard von Kärnten besessen und vergabt hatte (im einen hof servabantur et procurabantur in pernoctationibus nostri nuncii de Karinthia venientes). Mon. Boica 33, 135. *2234
juli 16	. . . .	Beginn des krieges gegen den grafen Otto von Burgund und dessen helfer; letztere waren namentlich der erzbischof von Besançon, die grafen von Mömpelgard, Savoyen usw., selbst einige deutsche herrn, darunter der graf von Pfirt, mit dem sich Otto am 5. juli ausdrücklich wider k. Rudolf verbunden hatte (Castan 383). Walther sohn des grafen von Veldenz gen. von Geroldseck, Konrad Wernher d. jüng. von Hatstatt, [dann französische edle wie graf Robert von Artois Ottos schwiegervater, die grafen von Champagne und Chalon-Auxerre (de Picardia, Francia et Flandria . . auxiliis, Contin. Altahensis SS. 17, 414). Otto von Burgund, von je in engen beziehungen zu Frankreich, seit 1285 mit dem französischen königshaus verschwägert, war mit Philipp III. gegen Spanien gezogen und erschien am hofe Philipps IV. Nach der oesterr. Reimchr. 427 hätte er die grafschaft Burgund von Frankreich zu lehen genommen; jedenfalls nahm er sie nicht vom reich (vgl. n. 2238 f.) und wollte sie als erbe und freies eigen behandeln (Joh. v. Victring 325, vgl. Fournier Le royaume d' Arles 275). Schon vor einem jahr hatte er sich mit Ludwig v. Savoyen ausdrücklich wider

Digitized by Google

1289

die Deutschen verbunden (vgl. oben n. 2175[a]) und das geschah zu Besançon, welches er seit 1280 in seinen schirm genommen und das er jetzt besetzt hielt. Erzbischof Odo stand auf seiner seite, ebenso viele bürger; doch scheint es auch eine reichstreue partei gegeben zu haben (vgl. Heller Deutschland u. Frankreich 107 anm. 1). Rudolf forderte die lehennahme und die dem reich zustehende vogtei über Besançon (vgl. n. 2238 f. und Johann v. Victring 325). Auf die weigerung Ottos erfolgte ein reichsspruch und die ächtung (vgl. n. 2239, 42). Rudolf rüstete, allgemeine begeisterung und kampfbegier unterstützte ihn, man sah es an als einen krieg gegen die Franzosen, als ehrensache der deutschen ritterschaft (vgl. bes. Ellenhard und oben n. 2179[a]). Philipp IV. hat zwar Otto keine unmittelbare hilfe geleistet, aber den zuzug aus seinem reiche nicht gehindert]. Rudolfs macht soll nach Ellenhard 130 (theilweise übereinstimmend Ann. Colmar. 216 und Chron. Colmar. 255 aber doch wol alle übertreibend) aus 6000 (30000 Chron. Colm.) reitern, worunter 2300 gepanzerte, 118000 (?) fussgängern und 300 (20000 Ann. Colm.) wagen bestanden haben. [Wir werden berichtet, dass Konrad v. Liechtenberg bischof v. Strassburg 300 ritter und 100 wagen zuführte, Chron. Colm., und dass die stadt Strassburg 40 ritter mit panzerpferden entsandte, Ellenhard 131, sowie dass abt Heinrich v. Fulda mit 40 gepanzerten reitern ins feld zog, Rübsam Heinrich v. Fulda 6 und 139, betr. St. Gallen vgl. n. 2237[a]; Matthias v. Neuenburg erzählt von 1500 (oder 1200) Schwyzern, die Rudolf bei sich hatte. Ottokar nennt Friedrich von Nürnberg und Albrecht v. Hohenberg als theilnehmer, wie wir dies von den grafen Konrad und Eberhard v. Landau und von Volkard von Ow urkundlich wissen (vgl. Ladewig Reg. d. Bisch. v. Constanz n. 2729) und vom pfalzgrafen Ludwig von Tübingen vermuten können (Oberrhein. Zeitschr. 4, 125, 128). Rudolf selbst brach erst nach dem 4. aug. von Basel auf]. — Ellenhard 130 f. ist für diesen krieg hauptstelle, Closener in Deutsche Städtechron. 8, 51 ist daraus übersetzt; Ottokars Reimchr. 427—437 [kennt auch hier Ellenhard, bringt einzelne auf guter quelle beruhende nachrichten, zumeist jedoch ganz schablonenhaft ausgemalte schilderungen. Johann von Victring 324 ff. muss neben der reimchronik, deren benützung hier kaum merklich ist, andrer quellen sich bedient haben, nicht ohne wert und eigentümlich durch das hereinziehen Philipps von Frankreich. Matthias v. Neuenburg, Fontes 4, 164 fusst hier gewiss auf Baseler nachrichten; der enge zusammenhang, in den die niederlage bischof Peters v. Basel und der feldzug in weiten kreisen damals gebracht wurden, legt es doch sehr nahe. Es sind daher die nachrichten bei Matthias als mehrfach verwertbar zu betrachten. — Von darstellungen vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 437 ff., Lorenz Deutsche Gesch. 2, 434. Castan in Mémoires de la société d'émulation du Doubs (1868) serie 4 vol. 4, 329—420 wertvoll durch die ortskenntniss des verfassers und die benützung burgundischer urkundlicher quellen, Heller Deutschland u. Frankreich 104 ff., der aber die sache gibt, als hätte Rudolf den frieden suchen müssen, wogegen schon mit recht Lindner Habsburger u. Luxemburger 1, 66 ff., endlich Fournier Le royaume d'Arles 275]. s

juli 23 Basilee befiehlt allen reichsgetreuen, diejenigen welche von äbten von St. Gallen, bevor diese mit den regalien bekleidet waren, unbefugter weise bürgerrechte erhalten haben, nicht für bürger sondern für hörige und bürgerrechtslose zu achten. Kopp Reichsgesch. 1, 903. Wartmann UB. von St. Gallen 3, 255 aus copie saec. 17 im stiftsarch. St. Gallen. 2235

aug. 4 —— bevollmächtigt den Johann von Avesnes, dem abt Robert von St. Ghislain die regalien zu ertheilen. Miraeus Opp. 1, 592 unvollst. Gallia christ. 3[b], 19. Reiffenberg Monuments 1, 465. — ‚Alle daten sind richtig, auch in dem von mir eingeseh. or.' Böhmer; [eine copie auch im chartul. St. Ghisleni saec. 14 in Mons, vgl. Arndt im N. Archiv 2, 277. — Johann von Avesnes führt diesen auftrag am 1. sept. aus. L. c.]. 2236

— 9 (Reate) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt heftig klagend über den kampf herzog Johanns von Brabant und der grafen Walram von Jülich und Adolf von Berg gegen den erzbischof Siegfried von Köln und dessen niederlage und gefangennahme in der schlacht bei Worringen, theilt mit, dass er den genannten grossen unter androhung des bannes und verlustes aller ihrer kirchenlehen strengstens anbefehle den erzbischof und die andern gefangenen freizulassen, und fordert den könig auf, dieselben zu ausführung dieses befehles zu verhalten. Clamat in auribus — promereri. Raynald Ann. 1289 § 45 unvollst. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 1196. Kaltenbrunner Actenstücke 368 aus dem päpstl. register. —

Digitized by Google

1289

Am 5. aug. hatte Nicolaus den obigen befehl an die grafen von Jülich und Berg gerichtet (Potthast n. 23033), dem am 9. aug. schreiben an Brabant, Walram von Jülich, Mark und an die stadt Köln folgten (Kaltenbrunner 372). Vom 5. und 9. aug. datiren dann auch schreiben an den erzb. Boemund von Trier, die bischöfe von Strassburg, Metz, Lüttich und Worms, sowie an die grafen von Bar, Luxemburg und Flandern, den herzog von Lothringen und den herrn Ulrich v. Hanau, alle ebenfalls die befreiung des Kölners betreffend, Kaltenbrunner 371 f., Potthast n. 23038. — All diese päpstlichen schreiben waren schon überholt: seit dem 19. mai 1289 war erzbischof Siegfried aus der haft entlassen und hatte am 18. juni mit der stadt Köln eine sühne abgeschlossen. Vgl. die bemerkungen Kaltenbrunners 371, 372. — Etwas später fallen muss die in urk. des grafen und königs Adolf von Nassau vom 26. apr. und 2. sept. 1292 erwähnte aufforderung des papstes an k. Rudolf, den grafen Adolf von Berg zur herausgabe der ihm für das lösegeld des erzbischofs Siegfried verpfändeten burgen Lechenich, Wied, Waldenberg, Rodenberg und Aspel und der villa Deutz zu verhalten. Ennen Quellen z. Gesch. v. Cöln 3, 326, 334. *2237

. . . Tatenriet Item in servicio regis Tatenriet amisimus duos dextrarios, sagt Konrad von Gundelfingen abt von St. Gallen in seinem schuldenverzeichniss, Wartmann UB. von St. Gallen 3, 737. Meyer v. Knonau hat in seiner ausgabe Kuchimeisters 232 anm. 400 diese stelle gewiss mit recht auf theilnahme des abts am burgundischen feldzug Rudolfs von 1289 bezogen und geschlossen, dass auf dem rück- oder auch hinweg Dattenried (Delle) nordwestl. Pruntrut berührt worden ist. Es ist wol anzunehmen, dass eher auf dem anmarsche, bei einem gefechte der verlust dieser zwei gepanzerten rosse stattgefunden haben wird; auf dem rückweg hatte Rudolf kaum mehr kämpfe zu bestehen. *a

aug. 22 Bisuntii Lagerung vor Besançon von heute an durch acht tage. Chifflet Vesontio 1, 233 und Castan 393 nach der gleichzeitigen aufzeichnung eines bürgers von Besançon. [Rudolf lagerte sich zuerst am fusse des mons Mandelier (heute Beauregard), im osten der stadt am rechten ufer des Doubs, der Besançon hufeisenförmig umströmt. Pfalzgraf Otto mit dem feindlichen heere stand am 25. august noch bei Bellevaux am Ognon ungefähr sechs stunden nordöstl. von Besançon (Castan 386), muss aber dann rasch in das thal des Doubs gezogen sein, wo er unweit von Rudolfs aufstellung, wol am fusse des Berges Bregille südöstl. oder östl. bei Besançon sein lager schlug; er konnte von hier aus dem deutschen heere durch sperrung des thales und flusses die zufuhr abschneiden, nahm auch eine stellung, dass jenes bei einem kampfe den fluss im rücken gehabt hätte. So verliess denn Rudolf seine bisherige position und besetzte den das lager des feindes überragenden bergrücken (Bregille), von wo er die bewegungen des gegners beherrschen konnte. Theuerung und mangel an lebensmitteln in der furchtbar verwüsteten gegend (vgl. darüber auch den brief des abtes von Citeaux an den papst vom 24. mai 1290, Dunod Hist. des Sequanois 2, 604, Castan 396) drängte auf beiden seiten zur entscheidung. Diese ward herbeigeführt durch einen handstreich der Schweizer, ‚die hier zum erstenmal als mutige und gewandte krieger in der geschichte erscheinen'; die im klettern geübten älpler stiegen nachts über die abhänge hinunter und überfielen das lager des grafen von Pfirt. Das machte im burgundischen heere einen gewaltigen eindruck, man begann verhandlungen, welche Johann von Chalons-Arlay, schwager des königs und onkel Otto's von Burgund, vermittelte. Schon am 1. sept. war der krieg mit dem pfalzgrafen Otto beendigt, der sich zur anerkennung der hoheit des reichs und zur huldigung herbeilassen musste. Die stadt Besançon allerdings hatte Rudolf nicht erobert, oder besser ihre belagerung eigentlich gar nicht ernstlich versucht (die städter verschlossen nicht einmal ihre thore, Castan 393); gegenüber dem erfolg wider die burgundischen grossen war das von keiner so hohen bedeutung; Rudolf konnte sich begnügen Johann von Chalons-Arlay mit weiteren massregeln gegen die stadt zu betrauen. Vgl. unten zu 1290 juni 3]. b

sept. 1 . . . . Pfalzgraf Otto von Burgund verspricht dem römischen könige öffentliche huldigung (homagium ligium ante omnes) gleich seinen vorfahren zu leisten vor dem 18. sept. an dem orte den dieser dazu bestimmen würde; zugleich beschwor er dieses versprechen und unterwarf sich im entgegengesetzten falle einer conventionalstrafe von 15000 mark silber, für welche Johann von Chalon-Arlay sein bürge war. Gerbert Cod. ep. 251. — Diese urk. lässt keinen zweifel, dass graf Otto sich als besiegt erkannte: der eigentliche gegenstand des

Digitized by Google

1289		
		lehens wurde aber nicht näher bestimmt, vielleicht weil man ihn selbst von Rudolfs seite nicht genau kannte. 2238
sept. 4	Ballevallis	(in castris prope cenobium Balle vallis Cist. ord. Bisint. dioc.) erlässt alle ansprachen, welche er namens des römischen reichs an pfalzgrafen Otto von Burgund und herrn von Salins haben mochte, da ihm dieser gehuldigt und alle lehen, welche dessen vorfahren von römischen kaisern trugen, von ihm empfangen hat. Auch widerruft er alle gegen den gedachten grafen ergangenen rechtssprüche und urtheile. Castan 394. Winkelmann Acta 2, 129 aus or. im nationalarch. Paris durch Waitz, vgl. auch Biblioth. de l'école des chartes (1880) 41, 236. — Vgl. n. 2243. — Der ausstellort ist Bellevaux, nordöstl. Besançon, im thal des Ognon. 2239
— 7	iuxta Insulam	(in castris citra Montembligardum iuxta Insulam) gestattet in anbetracht der treue die ihm weiland Philipp von Homburg und Ludwig dessen bruder bewährt haben, dass nach dem tode Konrads, des sohnes Philipps, Ludwig und dessen erben ihm in seinem antheil der reichslehnbaren burg Homburg nachfolgen sollen. Publicat. de la societé de Luxembourg 4, 75 reg. aus or. in Luxemburg. Winkelmann Acta 2, 130 aus or. durch Waitz. — Der ausstellort ist also bei Isle sur le Doubs westlich von Mömpelgard. [Kopp Reichsgesch. 1, 796 meinte, es seien hier die fränkischen Hohenberg zu verstehen, allein dies ist nach der provenienz der urk. zu schliessen sicher nicht der fall, sondern es sind wol herren von Homburg südwestl. Saarbrücken]. 2240
— 11	Basilee	belobt schultheissen, rath und bürger von Essen, dass sie dem grafen Eberhard von der Mark in seinem namen gehuldigt haben. Aus Kindlingers hss. zu Münster 104, 148 durch Ficker. — Vgl. n. 2197. *2241
— 11	. . . .	gestattet dem Konrad von Buches, das schloss Lindheim wieder aufzubauen. Winkelmann Hess. Chronik 160. Lichnowsky 1, Reg. n. 1040 reg. *2242
— 20	—	verkündet dass er den pfalzgrafen Otto von Burgund und herrn von Salins von allen ächtungen und rechtlichen urtheilen, welche gegen denselben und dessen erben ergangen waren, losgesprochen, sowie dass er demselben und dessen erben alle ansprachen erlassen habe, welche er von seiten des reichs gegen sie hatte, weil ihm Otto gehuldigt und alle lehen von ihm und dem reich empfangen hat, welche dessen vorgänger von seinen vorfahren am reiche trugen. Gerbert Cod. ep. 251. Chevalier Hist. de Poligny 1, 373. — [Vgl. die mit den urkunden ganz übereinstimmende erzählung bei Ellenhard 131. Daselbst ist noch erwähnt, dass k. Rudolf als friedensbedingung auch die entschädigung des edeln Arnold von Grille durch den pfalzgrafen Otto forderte, der jenem schweren schaden zugefügt hatte. Ellenhard schliesst frohlockend: Pro quo federe rex Francorum Philippus dei gratia annis 12 laboravit nec profecit, quod dominus Ruodolfus . . spacio dierum octo complevit]. 2243
— 21	—	beurkundet wie er die misshellungen zwischen graf Egno von Freiburg und seinen bürgern von Freiburg schiedsrichterlich entschieden habe mit rath der bischöfe von Basel und von Strassburg und des markgrafen Heinrich von Hachberg landrichters im Breisgau: die bürger geben dem grafen zu erleichterung seiner schulden 1400 mark silber; der graf gelobt die bürger nie gegen ihre rechte zu beschweren, thäte er dies, so würden ihm der könig und dessen sohn herzog Rudolf, sowie die oben genannten (welche alle nebst graf Egno siegeln) in keiner weise helfen. Den bürgern wird einhebung des ungelts noch zehn jahre über die bisherige frist bewilligt. Deutsch. Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 5, 290. Schreiber UB. v. Freiburg 1, 108 aus or. im stadtarch. Freiburg. Oberrhein. Zeitschr. 10, 235 mit richtigeren lesearten des Karlsruher or.; vgl. auch Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 77. — Ueber die fassung vgl. Vaucsa Auftreten d. deutschen Sprache in d. Urkunden 80. 2244
(— 22)		Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: frater Philipp bischof von Trient habe vor ihm klage erhoben, dass herzog Meinhard von Kärnten-Tirol und dessen amtleute sowie einige herren jenes landes die stadt Trient und zahlreiche andere besitzungen und rechte der kirche von Trient gewaltsam und unrechtmässig besetzt halten; er habe daher den bischof (Bernard) von Padua, den abt (Johann) von Polirone und den primicerius Simeon Mauri von St. Marcus in Venedig als delegirte mit dem entsprechenden vorgehen gegen Meinhard beauftragt und ersucht den könig, dieselben möglichst zu unterstützen. Geminum bonum — tuum. Kaltenbrunner Actenstücke 373 aus der sammlung des Berardus de Neapoli. — Bischof Heinrich

Digitized by Google

1289

von Trient (vgl. oben n. 2165) hatte sich gegen ende des jahres 1288 nach Rom begeben, um die hilfe des päpstlichen stuhles wider seinen alten gegner anzurufen (vgl. Egger im Innsbrucker Gymnasialprogr. 1885 s. 41); noch am 23. märz 1289 ist er urkundlich in Rom bezeugt (Wyss Hess. UB. I 1, 377 ablassbrief), bald nachher muss er jedoch gestorben sein. Am 31. juli 1289 ernannte papst Nicolaus den Minoriten Philipp zum bischof von Trient. Dieser nahm offenbar die schon von Heinrich anhängig gemachte klage wider Meinhard einfach auf, ohne mit diesem überhaupt in verhandlungen einzutreten. Vgl. des weitern die bemerkungen von Kaltenbrunner 374. K. Rudolf hat sich allem anschein nicht mehr in diesen streit gemengt. *2245

sept. 25 Basilee belehnt die ritter Konrad, Kuno und Winand gebrüder von Boppard mit seinen und des reiches weinbergen genannt Vorchte bei Boppard, welche bisher an Friedrich burggrafen von Lahnstein und Konrad von Delkelnheim von ihm um 100 mark verpfändet waren, bis den genannten brüdern von ihm oder seinen nachfolgern oder durch den grafen Eberhard von Katzenellenbogen oder einen andern reichsbeamten 100 mark gezahlt werden. Günther Cod. Rheno-Mos. 2, 476. 2246

— 25 —— verfügt dass inskünftig keiner von den leuten des grafen Eberhard von Katzenellenbogen und seiner erben in Frankfurt als bürger angenommen werden solle, wie hiermit die bürger Frankfurts selbst einverstanden sind. Wenck Hess. Landesgesch. UB. 1, 68. Böhmer CD. Moenofr. 1, 245. 2247

— 25 —— ertheilt dem grafen Eberhard von Katzenellenbogen für Braubach stadtrecht wie Oppenheim hat. Repert. des archivs zu Ziegenhain. Sauer CD. Nassoicus 1, 652 reg. aus stark beschädigtem or. im staatsarch. Marburg. — Vgl. n. 2176. 2248

— 25 —— verfügt, dass die bisher jährlich zweimal auf dem Petersberg bei der stadt Odernheim (regale oppidum nostrum, südwestl. Mainz) gehaltenen märkte wegen der schwierigkeit des zuganga (propter immoderatam altitudinem et difficillimos ascensus) und zu abstellung der ungebürlichkeiten, welche hiebei in der nähe der auf dem gipfel des berges liegenden kirche vorfielen, nunmehr in der stadt selber abgehalten werden, und will, dass die besucher sieben tage lang mit leib und gut sich voller sicherheit sowie der marktfreiheiten erfreuen sollen. Oesterr. Notizenbl. 1852 s. 179 aus copie und dem originalconcept der kaiserl. bestätigung von 1559 im staatsarch. Wien. 2249

— 25 —— Verkauf von lehenrechten zu Heitersheim durch den grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg und dessen vormund bischof Rudolf von Constanz an die Johanniter zu Freiburg, bei dessen mehrfacher beurkundung als in Basel weilend erscheinen ausser dem bischof v. Constanz und seinem mündel und neffen dem grafen Rudolf noch herzog Rudolf des königs sohn, die ritter Johann, Dietrich und Heinrich v. Schliengen. Ladewig Reg. d. Bischöfe von Constanz n. 2731. *2250

. . . —— Ausgleich mit Elisabeth, der witwe des grafen Ludwig von Homberg wegen der Einsiedler vogteilehen (vgl. n. 1947[a]). Schon graf Ludwig hatte einen ausgleich gesucht, war um des königs huld zu erwerben in den krieg wider Bern gezogen und dort gefallen, vgl. n. 2226[a]. Frau Elisabeth zog dann dem könig manchen tag nach um seine gunst, endlich zu Basel ward »vertegdinget also daz ir kunig Ruodolf wider liesse vier höfe« lehen von Einsiedeln und zwei von Pfäfers; dieselben wurden der gräfin gewährt mit des königs boten »die er darzuo sante und mit sinen brieven«. Bericht des abts Johannes I. von Einsiedeln (1298—1327) im Einsiedler urbar, Geschichtsfreund 2, 151. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[a], 355, Ringholz Einsiedeln unter Abt Johannes I. v. Schwanden 93. — Eben hier zu Basel muss es auch gewesen sein, wo gräfin Elisabeth vor dem römischen könig und seinem sohne herzog Rudolf sich den herrn Ulrich von Rüssegg zu ihrem vogt erwählte, um dann durch dessen hand ihre güter in Uri an das kloster Wettingen zu verkaufen, was am 29. apr. 1290 zu Zürich beurkundet wurde, Herrgott Geneal. 2[b], 542, Geschichtsfreund 41, 31. Vgl. Kopp 2[a], 256, 355. *a

. . . —— Rex Ruodolphus pro triginta libris argenti caveam in Basilea avi psitaco comparavit. Ann. Colmar. SS. 17, 216. *b

— 29 Columbarie verspricht Johann und Wernher Sturm bürgern von Strassburg vierzig mark silber und verpfändet ihnen bis zu deren zahlung vier mark jährlicher einkünfte von der reichs-

Digitized by Google

1289

steuer Offenburgs; nach erfolgter zahlung sollen sie dafür von ihrem eigengut vom reich zu lehen nehmen. Glafey Anecd. 610 = Schulte Strassburg. UB. 3, 76. 2251

. . . . . Belagerung des schlosses Giersberg südwestl. Colmar. Nach dem feldzug gegen Burgund belagert k. Rudolf castrum Girsperg propter occisionem Sifridi de Gundolzheim militis occisi ut dicebatur per dominos de Girsperg (vgl. oben n. 2226[c]), Ellenhard SS. 17, 132, der dann später (s. 133) sagt, die belagerung habe am Adelfstag, 29. august, begonnen. Rudolf selbst hat höchstens ende september 1289 kurze zeit an der belagerung theilgenommen, sonst wird der landvogt die sache geleitet haben. Auch hier wurde durch untergrabung des burgfelsens die einnahme herbeigeführt, aber diese erfolgte doch erst am 6. febr. 1290. Ellenhard 133, Ann. Colmar. 217, die auch über die verproviantirung der belagerer einige interessante einzelnheiten wissen. *a

. . . . . Um diese zeit kam der päpstliche gesandte bischof Benvenutus von Gubbio an den königlichen hof. Er gibt am 6. oct. 1289 zu Bern einen ablassbrief für den neubau der Deutschordenskirche daselbst (Fontes rer. Bern. 3, 478), befand sich also sicherlich auf dem weg zum könig, oder vielleicht schon auf dem rückweg von demselben, wenn er etwa in Basel mit Rudolf zusammengetroffen war. Damit entfällt die vermutung, dass die sendung dieses schon am 13. april beglaubigten päpstlichen boten (vgl. n. 2224 f.) niemals ausgeführt worden sei (Kaltenbrunner Actenstücke 359, darnach auch Giese Rudolf v. H. u. die röm. Kaiserkrone 69). Bischof Benvenutus kam zu Rudolf, aber aus dem gänzlichen stocken weiterer verhandlungen über die Romfahrt und kaiserkrönung muss man schliessen, dass die mission des bischofs keineswegs zur förderung von Rudolfs wünschen und absichten dienen sollte und gedient hat, dass Nicolaus IV. und die herrschenden kreise der curie (vgl. in dieser hinsicht Schiff Studien z. Gesch. P. Nikolaus IV. s. 12 f.) offenbar ein hinausschieben eines unbequemen eingreifens des deutschen königs in Italien bezweckten. *b

oct. 12 Argentine erklärt wie er auf vielfache anzeigen, gerüchte und klagen, dass der könig von Frankreich die marken des reichs überschreite und sich innerhalb desselben güter, rechte und besitzungen anmasse, einsichtige männer, cleriker und laien, in das bisthum Verdun zu näherer prüfung abgeordnet habe (geschah am 29. april 1288, n. 2171), deren ihm dermalen in glaubhafter form vorgelegte untersuchungen die wahrheit der erwähnten thatsachen ausser zweifel stellen, weshalb er nun, damit dergleichen nicht in vergessenheit gerathe, die hier angehefteten untersuchungsacten genehmige und bestätige. Calmet Hist. de Lorraine ed. I. 2, 528. Kopp Reichsgesch. 3[a], 275 aus cod. suppl. 90 im staatsarch. Wien. Havet in Bibl. de l'école des chartes 42, 386 und Oeuvres de J. Havet 2, 199 aus vidimus von 1299 in Bibl. nation. zu Paris. — [Vgl. n. 2171: es kann auffallen, dass erst so lange nach jener untersuchung diese bestätigung ihrer ergebnisse erfolgte. Die grafen von Bar, zu deren gunsten diese erklärung abgegeben wurde, liessen sich die urk. von k. Adolf 1295 und Albrecht 1299 bestätigen, allein 1301 war Heinrich von Bar genötigt diese gebiete westl. der Maas (Barrois mouvant) an k. Philipp von Frankreich abzutreten, was freilich vom reiche niemals anerkannt worden ist. Vgl. Havet l. c. — Bezüglich der von Studer in seiner ausgabe des Mathias von Neuenburg bisher bezogenen stelle vgl. oben n. 1920]. 2252

. . . . . Milites Alsatie qui parem vestem tribus annis pene tulerant et se Nebeleringin nominaverant ad regis presentiam citantur. Ann. Colmar. SS. 17, 217 ungefähr zu oct. 1289. — In diese zeit wird auch die bestrafung des jüngern Konrad Wernher von Hatstatt zu setzen sein, der mit dem pfalzgrafen von Burgund gegen Rudolf gekämpft hatte (vgl. n. 2234[a]) und der postmodum per dominum Ruodolfum regem redditibus suis et officio constituendi scultetum in opido Slestat fuit destitutus omnino, ipsius exigente excessu. Ellenhard SS. 17, 131. *a

— 23 Nuremberg beurkundet, dass der edle mann Ulrich von Hanau und der graf Heinrich von Weilnau vor ihm mit seiner bewilligung über gegenseitige erbfolge in ihre reichslehen übereingekommen sind für den fall, dass der eine vor dem andern ohne rechtmässige erben sterbe. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Ludwig v. Oettingen, v. Henneberg und v. der Mark. Bericht vom Adel in Deutschland (1721) 219. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 155 und 2, 112. (Wölckern) Hist. Norimb. 182 note. Reimer Hess. UB. II 1, 492 aus or. im staatsarch. Marburg. ‚Mit dem jahr 1289 und reg. 17 also hierin richtig, aber dennoch wegen des ausstellungsorts zweifelhaft. Vgl. übrigens die folg. urk. Welches geschäft mochte

Digitized by Google

1289		
		den könig zu dieser ausbeugung aus seiner reiselinie veranlassen?' Böhmer. Vgl. zur erklärung n. 2256. 2253
oct. 25	Weissenburg	gibt dem Otto genannt forstmeister und dessen erben das forstamt zu Nürnberg mit den novalfeldern die jenem angeerbt sind, zu reichslehen. Mit jahr 1289 reg. 17. (Wölckern) Hist. Norimb. 181. Reg. Boica 4, 423 reg. — Der gegenstand der urkunde und die schreibart des ausstellungsortes deuten auf Weissenburg im Nordgau. 2254
nov. 4	Auguste	schreibt den rathmannen und bürgern von Augsburg, es sei ihm wol erinnerlich, dass er sie bis Martini und von da über ein jahr von aller reichssteuer befreit habe, weil sie ihm aber nun freiwillig verschiedene dienste geleistet haben, so wolle er sie nach ablauf dieser gnade hiermit noch auf zwei weitere jahre von aller steuer befreien. Herwarts Urkksammlg hs. zu Augsburg nr. 85[d]. Meyer UB. d. Stadt Augsburg 1, 88 aus or. im stadtarch. Augsburg. — [Augsburg hatte dem könig zum zuge nach Burgund (do er ze Bosinz für) 300 mark silber versprochen und sie wahrscheinlich jetzt gezahlt, vgl. Meyer 1, 90; die urk. Rudolfs bedeutete die mehr als genügende entschädigung für die vorausbezahlung der ordentlichen steuer, vgl. Zeumer Die deutschen Städtesteuern 142 ff.]. 2255
. . .	——	vermittelt einen ausgleich der bischöfe Manegold von Würzburg und Arnold von Bamberg, zwischen denen fehde auszubrechen drohte, da der erstere dem Bamberger bei Nürnberger Juden bürgschaft geleistet hatte und bereits darum zu schaden gekommen war, während bischof Arnold von zahlung und entschädigung nichts wissen wollte. König Rudolf sei zu verhütung grösseren streites nach Augsburg gekommen, habe dahin auch die beiden bischöfe geladen und ihre streitpuncte schliesslich in einen »fride langen« gesetzt und geschlichtet. So erzählt Ottokars Reimchronik 437 ff. im anschluss an den krieg wider Burgund. Ich konnte bisher keinerlei anderweitige erwähnung dieser sache finden, aber die erzählung der Reimchr. dürfte doch auf gutem grund beruhen. Denn gerade dadurch wird die schon von Böhmer (vgl. n. 2253) bemerkte auffallende ausbeugung der reiselinie Rudolfs nach Franken erklärlich, und die angabe Ottokars, der ausgleich habe in Augsburg stattgefunden, stimmt mit dem urkundlichen itinerar. *2256
— 13	apud Esselingen	genehmigt, dass sein sohn graf Albrecht von Löwenstein das patronatsrecht zu Affaltrach östl. Heilbronn und andere seiner dort gelegenen güter den Johannitern zu (Schwäbisch) Hall verkaufe. Böhmer Acta 361 aus copialb. der Johanniterecommende Hall-Affaltrach im staatsarch. Stuttgart. *2257
— 29	Wormatie	verkündet allen richtern im reiche, dass das kloster Himmerod von lange her das patronatsrecht der kirche zu Altripp (nördl. Speier) besitze, wie es durch urkunden nachgewiesen hat und von ihm selbst schon bestätigt wurde (vgl. n. 1427), widerruft die von ihm unwissender weise dem Wormser canoniker Siegfried von Karlebach ertheilte praesentation und fordert sie auf das kloster im besitz der kirche zu schützen sowie Siegfried zum schadenersatz zu verhalten. Chart. Hemmenrod. hs. in Trier 2, 51. F. Görres in Forschungen 17, 354 ebendaher. 2258
dec. 1	Oppinheim	genehmigt dass ritter Wernher von Saulheim die zu Ebersheim gelegenen güter, welche derselbe als burglehen in Oppenheim vom reiche trägt, gegen andere zu Mommernheim gelegene an grafen Eberhard von Katzenellenbogen tauschweise überlasse. Abschriftlich mitgetheilt von Habel, darnach Böhmer Acta 361. — Die drei genannten orte liegen westl., nordwestl. und südwestl. von Oppenheim. 2259
— 9	Geilenhusen	verordnet, dass alle güter, welche von geistlichen oder weltlichen personen in der stadt Gelnhausen oder auf dem berge dabei gekauft werden, in allen fällen eben so steuerpflichtig (in sturis et exactionum generibus) bleiben wie vor dem kauf. Renovation u. Confirmation der Privilegien v. Gelnhausen (1708) 9. Aus beyderseitigen etc. Deductionen etc. documentirte Nachricht (1723) beil. s. 79. Lünig Reichsarchiv 13, 786. Höfling Gesch. von Lohr 14. Reimer Hess. UB. II 1, 494 aus mehreren copien. — Eine weitere copie in cod. 226 fol. 274 der universitätsbibl. Giessen, vgl. N. Archiv 4, 65. 2260
— 13		(Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die nach dem tod bischof Heinrichs von Verdun erfolgte doppelwahl, zeigt dem könig an, dass er nunmehr den einen der beiden erwählten, Jacob archidiacon von Toul, zum bischof ernannt habe und ersucht Rudolf, demselben die regalien zu verleihen und seine gunst zu gewähren. Langlois Registres

Digitized by Google

1289

de Nicolas IV. n. 1782 reg. Kaltenbrunner Actenstücke 376. — Nach Gallia christ. 13, 1217 habe könig Rudolf dem bischof Jacob im jahre 1290 die regalien verliehen. *2261

dec. 14 Erfurt **Ankunft** am tag nach Lucia mit vielen fürsten und herrn, und feierlicher empfang durch geistlichkeit und volk. Erfurter Peterschron. ed. Stübel 122, SS. 30, 420. — Ueber den beinahe einjährigen aufenthalt könig Rudolfs ist die eben erwähnte Chronik des Erfurter Minoritenklosters zu St. Peter die hauptquelle. Nächst demselben gehören hierher: Ellenhard SS. 17, 132 ff., darnach Closener in Chron. der deutsch. Städte 8, 53. Sifrid v. Balnhausen SS. 25, 711. Ottokars Reimchronik 491 ff. [ist sehr verworren, fast unbrauchbar, vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 132 anm. 1]. — Nach dem tode Heinrich Raspes 1247 war die landgrafschaft Thüringen auf dessen neffen Heinrich den erlauchten (geb. 1218 gest. 1288) vererbt, welcher sie, nachdem er zu deren besitz gelangt war, nach 1263 an seinen ältesten sohn erster ehe Albrecht (den unartigen) abtrat, dessen streitigkeiten mit seinen söhnen Friedrich d. Freidigen und Dietrich (Diez mann) das land zerrütteten. [Nach dem tode Heinrichs d. erl. im febr. 1288 waren neue kämpfe um die marken Meissen und Lausitz entbrannt, wobei landgraf Albrecht zu ende 1288 mehrere wochen von seinem sohne Friedrich d. Fr. in gefangenschaft gehalten wurde. Im jahre 1289 trat nach und nach eine friedlichere gestaltung der dinge ein, die aber keinen bestand versprach. Um diese zeit hatte Friedrich Tuto markgraf von Landsberg, von der mark Meissen auch noch den antheil seines oheims Albrecht erworben und dem jüngsten sohne Heinrichs d. erl. Dresden und umliegende gebiete abgekauft (vgl. n. 2214); pfalzgraf Friedrich hatte sich mit einer reihe von pfandschaften begnügt, Dietrich (Diezmann) herr des Oster- (Pleissner) landes war im besitze der Lausitz. Aber jene kämpfe hatten alle erfolge des von k. Rudolf und erzbischof Heinrich von Mainz begonnenen friedenswerkes wieder zerstört und aufs neue die früheren friedlosen zustände erzeugt, fehden, raub, verwüstungen bedrängten das land. Das eingreifen der königlichen gewalt war dringend geboten. Vgl. Wegele l. c. 106 ff., auch Dobenecker K. Rudolfs I. Friedenspolitik in Thüringen in Zeitschr. f. thür. Gesch. N. F. 4, 550 ff.]. a

— 20 —— verleiht dem burggrafen Dieterich von Altenburg und dessen nachkommen das burgamt zu Altenburg ewiglich zu besitzen mit allen rechten und zugehörungen welche näher beschrieben werden, worunter namentlich der »turm mit dem mantile zu Aldenburch uf deme hus unde der hof da he inne lit«, und das recht, dass wer im Pleissner lande reichsgut innehat und dies veräussern oder seinem weibe übermachen will, dies vor dem burggrafen zu recht thun kann, als ob das reich gegenwärtig wäre. Zeugen: burggraf Friedrich v. Nürnberg, graf Ludwig v. Oettingen, graf Eberhard v. Katzenellenbogen, der alte vogt Heinrich v. Plauen genannt der Beme und sein sohn vogt Heinrich genannt der Ruse, ritter Jan von der Syden gesessen zu Korun. Niederdeutsch. Braun Gesch. d. Burggrafen v. Altenburg 83. Winkelmann Acta 2, 130 aus or. in Dresden. 2262

— 20 —— Gerichtssitzung. Neunundzwanzig mit hilfe von Erfurter bürgern bei Ilmenau gefangene räuber werden zur enthauptung verurtheilt. An demselben tage kam erzbischof Gerhard von Mainz an. Erfurter Peterschron. SS. 30, 420. — [Wie Wegele Friedrich d. Freidige 126 anm. 1 bemerkt, dürfte die erzählung Ellenhards 132 von der verhöhnung Rudolfs durch dienstleute des grafen von Käfernburg, der belagerung und brechung des schlosses und der strafe der vertheidiger mit der nachricht der Peterschron. zusammenhängen, da Ilmenau mit Elsterburg den Käfernburgern gehörte. Der graf selbst erscheint ende jan. 1290 bei hof, um mit dem kloster Hersfeld sich zu vergleichen, vgl. n. 2272]. 2263

— 25 —— Grosser reichstag zu weihnachten. Die sehr zahlreichen anwesenden sind genannt in der Peterschron. [und bei Ellenhard 132, wobei aber mehrere aufgeführt werden, die erst später nach Erfurt kamen. Von diesen abgesehen, waren um weihnachten 1289 sicher oder wahrscheinlich in Erfurt: die erzbischöfe v. Mainz und Magdeburg (vgl. auch CD. Anhaltin. 2, 466 und GQ. d. Prov. Sachsen 23, 267, 269), die bischöfe v. Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Verden, Naumburg, Merseburg, Meissen, Brandenburg, Kulm (unsicher, bischof Werner v. Kulm urkundet noch am 14. dec. zu Kulmsee, vgl. Neues Preuss. UB. Westpreuss. Theil II 1, 86, Woelky denkt an Chiemensis statt Colnensis), die äbte v. Fulda und Hersfeld; die markgrafen Otto d. Lange und Otto m. d. pfeil v. Brandenburg und Friedrich Tuto v. Meissen, landgraf Albrecht v. Thüringen und seine söhne Fried-

Digitized by Google

1289

rich und Diezmann, die herzoge Heinrich, Albert und Wilhelm v. Braunschweig, herzog Rudolf des königs sohn und herzog Rudolf v. Baiern, die herzoge v. Lüneburg, Albrecht v. Sachsen, v. Meklenburg, Breslau, Krakau und Oppeln, landgraf Heinrich v. Hessen, die burggrafen Friedrich v. Nürnberg und Dietrich v. Altenburg, die grafen Ludwig v. Oettingen, Eberhard v. Katzenellenbogen und dessen sohn, Gebhard v. Hirschberg, Günther v. Schwarzburg, Gunzelin v. Schwerin, v. Anhalt, zwei herren v. Hohenlohe, die vögte v. Plauen (vgl. auch n. 2262) und viele andere]. a

. . . Erfurt erneuert und bestätigt den allgemeinen landfrieden, wie er 1287 zu Würzburg aufgerichtet wurde. Rudolf bezeugt dies selbst in urk. von 1290 jan. 20, unten n. 2270 vgl. auch n. 2272 (pax generalis); auch die Peterschron. spricht ausdrücklich von dem edictum regis super pacem promulgatum, durch dessen strenge durchführung (hinrichtung der 29 räuber am 20. dec.) alle übelthäter ringsum mit heilsamem schrecken erfüllt wurden. Es muss demnach diese verordnung des königs wol seine erste massregel in Erfurt gewesen sein. Zur aufrechthaltung des landfriedens in Thüringen erweckte Rudolf die von erzbischof Heinrich von Mainz geschaffene organisation zu neuem leben: er selbst behielt während seiner anwesenheit in Thüringen die hauptmannschaft des landfriedens, und bestellte daneben — vielleicht 12 — conservatores pacis, von denen uns freilich nur Gerlach von Breuberg bekannt ist. Zur materiellen unterstützung wurde eine steuer ausgeschrieben, die hauptsächlich jene kreise traf, welche wie die geistlichkeit nicht durch persönlichen dienst am friedenswerke sich betheiligen konnten, vgl. n. 2280. Diese institutio pacis war im febr. 1290 jedenfalls bereits durchgeführt. Vgl. Wegele Friedrich d. Freidige 126 f. — Aber zu gleicher zeit scheint Rudolf auch in Sachsen die landfriedensbehörden erneuert, wenn nicht ganz neu eingesetzt zu haben, es kann ja nicht bedeutungslos sein, dass uns gerade erst seit märz 1290 zeugnisse dafür begegnen. Als landfriedenshauptmann (iudex capitaneus de consensu principum constitutus) erscheint graf Otto v. Anhalt (n. 2281 und 2341), ihm zur seite richter (conindices, iudices super pacis observantiam oder iurate pacis conservatores, vgl. urk. 1290 sept. 30). Die landfriedensteuer wird auch in Sachsen erhoben und zwar auch hier mit ausdrücklicher berufung auf die institucio pacis generalis nunc Erfordie sancita (n. 2281). Vgl. auch Wyneken Die Landfrieden in Deutschland 28 f. *2264

. . . . . verpfändet dem Waldener für 72 mark silber 72 quart. korn aus dem dorfe Vessenheim; verpfändet ferner dem Bonhart und dem am Stalten für 58 mark silber das dorf Bladolzheim und 5 pf. gülte aus Vessenheim. Nach dem Habsb. Urbar ed. Maag 1, 45, 46, welches, 1303 geschrieben, bemerkt, dass diese pfandschaften »wol 14 jar gestanden« sind, also 1289 gegeben wurden. *2265

1290

jan. 9 —— freit auf bitte des grafen Johann von Sponheim dessen feste (munitionem) Kreuznach, indem er diesem ort alle freiheiten ertheilt, welche seine vorfahren am reich neuen festen zu ertheilen pflegten, und gibt den dortigen bürgern gewohnheit und recht wie Oppenheim hat, nostris et imperii iuribus salvis omnino. Böhmer Acta 362 aus or. in Coblenz. 2266

— 13 —— bestätigt auf bitte des grafen Dietrich von Cleve demselben den besitz des Rheinzolls zu Büderich, wie ihn schon des grafen eltern vom reiche besessen haben, sowie alle seine andern reichslehen. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 521 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 2267

— 20 —— beurkundet den auf anfrage der pröpste von Mastricht (Trajectensis eccl.) und Wetzlar als fürsprechen des Lütticher domcapitels advocato eorum interprete vor ihm (maturo et deliberato principum, baronum, comitum et nobilium qui fuere presentes consensu accedente) ergangenen rechtsspruch, dass kein zoll oder weggeld im reich erhoben werden dürfe, es sei denn mit erlaubniss des reichsoberhauptes, wie solches sowol im landfrieden kaiser Friedrichs als auch in demjenigen welchen er selbst zu Würzburg verkündet hat vorgesehen worden, und hebt in dessen gemässheit auf weiteren antrag des anwalts der gedachten fürsprechen den zoll chachage genannt auf, welchen die bürger Lüttichs mit erlaubniss des bischofs von den wagen, saumthieren und schiffen, die nahrungsmittel in die stadt bringen, zu besserung ihrer brücken und wege erheben. Zeugen: die äbte v. Fulda und Hersfeld, Rudolf herzog v. Oesterreich, Rudolf der sohn des herzogs (Ludwig) v. Baiern, fürsten; spectabiles viri burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Gebhard v. Hirschberg, Günther v. Schwarzburg, Ludwig v. Oettingen; dann noch die edeln

Digitized by Google

1290		
		Konrad v. Weinsberg, Gerlach v. Breuberg und Friedrich v. Hohenloh. MG. LL. 2, 454 aus or. Schoonbroodt Inventaire des chartes de St. Lambert 107. Bormans Recueil 1, 120. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 458 aus or. im staatsarch. Lüttich. — [Kaltenbrunner Actenstücke 376 vermutet, dass die in einem schreiben papst Nicolaus IV. von 1289 dec. 3 (Langlois Reg. de Nicolas IV. 334 n. 1815) behandelte beschwerde Lüttichs und andrer städte gegen bischof Johann von Lüttich mit dem streit in obiger urk. zusammenhänge]. 2268
jan. 20	Erfordie	meldet dem bischofe von Lüttich den vorstehenden rechtsspruch und befiehlt ihm, die von ihm anscheinend den bürgern von Lüttich in beeinträchtigung der reichsrechte ertheilte erlaubniss zu erhebung jenes zolles zurückzunehmen. Bormans Recueil 1, 121. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 460 aus or. im staatsarch. Lüttich. *2269
— 20	——	bekundet dass als er am tage Fabians und Sebastians zu gerichte sass auf klage der pröpste von Mastricht und Wetzlar, domherren zu Lüttich, als procuratoren und boten des bischofs und capitels zu Lüttich, advocato ipsorum interprete, durch rechtsspruch accedente consensu principum, baronum, comitum et nobilium erkannt wurde, dass niemand zum bürger aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht in der stadt seinen aufenthalt habe, und sein bürgerrecht verliere, wenn er nicht in der stadt wohne, wie das durch die vom kaiser Friedrich erlassenen und von ihm zu Würzburg und jetzt zu Erfurt bestätigten statuta pacis generalis bestimmt sei. Zeugen wie in n. 2268. Bormans Recueil 1, 121. Bormans et Schoolmeesters Cartul. de l'église St. Lambert de Liége 2, 461 aus zwei copien saec. 14. *2270
— 21	——	überträgt dem grafen Dietrich von Cleve (affinis et consiliarius) procerum de consilio et ex certa sciencia schloss und stadt Nimwegen und die städte Doesborgh an d. Yssel und Deventer (ad nos et imperium spectantia) zur verwaltung (nostro et imperii nomine gubernanda), will dass die einwohner der genannten orte sowol bürger als ministerialen dem grafen treue und gehorsam leisten, und verfügt, dass Dietrich daraus als aussteuer für des königs nichte, mit welcher er vermählt ist (cum qua . . duxit matrimonium contrahendum) 1000 mark beziehen möge. Sehr beschädigtes or. im staatsarch. Düsseldorf; copie des damals noch unbeschädigten or. vom ende des 16. jahrh. in ms. A 110 fol. 221′ ebendort. Lacomblet Niederrh. UB. 2, 536 aus or. — Im or. ist nach einer mir von A. Werminghoff zur verfügung gestellten collation d[r] Wachters nur mehr D. . . ch erkennbar und von der datirung nur indictione 3 sicher zu lesen; die copie hat aber Duisbergh und die volle datirung: ap. Erfordiam 12. kal. febr. ind. 3, a. d. 1290 reg. 17. Duisbergh darf jedoch nicht auf Duisburg nördl. Düsseldorf bezogen werden, da dieses dann am 5. juli an den grafen Dietrich verpfändet wird; es muss vielmehr, wie Werminghoff bemerkt, Doesborgh a. d. Yssel gemeint sein. Dietrich war um diese zeit mit Margareta, der tochter Eberhards von Habsburg-Laufenburg, erst vermählt (im sinne von Ficker in Mitth. d. Instituts 4. 22 ff.), die hochzeit fand am 4. juli 1290 in Erfurt statt, vgl. unten n. 2338[a]. *2271
— 25	——	beurkundet dass zwischen abt Heinrich von Hersfeld seinem fürsten und dessen convent auf der einen und graf Günther von Käfernburg auf der andern seite in seiner gegenwart folgender vergleich zu stande gekommen sei: der graf bezahlt dem abt 200 mark silber innerhalb vier jahren und zwar von der bede (de censu petitorio) der bürger zu Arnstadt; zur sicherheit dass der graf das kloster ferner nicht beschädige, setzt derselbe seine burg Schwarzenwalt mit dem wald und dem dorf Grevenrot als pfand; leistet der graf dem kloster für angethanen schaden keinen ersatz, so muss er binnen jahresfrist sein schloss in Arnstadt niederreissen, oder Schwarzenwalt verfällt dem kloster; der abt darf dem grafen nicht absagen (diffidare) nisi propter pacem generalem compellatur. Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen und Günther v. Schwarzburg, dann Gerlach v. Breuberg. Abschriftlich mitgetheilt von Hesse. Hesse Arnstadts Vorzeit 31 (übersetzung). Burkhardt UB. v. Arnstadt 26. Winkelmann Acta 2, 131 aus or. in Cassel. 2272
— 28	——	gibt allen groll auf, den er gegen die bürger von Nordhausen insbesondere wegen der zerstörung der dortigen reichsburg gefasst hatte, nimmt sie wieder zu gnaden an, und bestätigt ihre privilegien. Förstemann Gesch. von Nordhausen 10. 2273

Digitized by Google

1290

jan. 28 Erfordie (apud fratres Minores) anwesend, als landgraf Albrecht von Thüringen von den Deutschherren das patronatsrecht der Marienkirche zu Eisenach gegen jenes der Margaretenkirche in Gotha eintauschte und die erstere zu einem collegiatstift erhob. Zeugen: Hermann (v. Gleichen) domherr zu Mainz, die grafen Hermann v. Orlamünde, Eberhard v. Katzenellenbogen, Günther v. Schwarzburg und Friedrich v. Rabenswald, der freie Gerlach v. Breuberg. Wilke Ticemannus anh. 87. — Die urk. trägt das datum 5. id. febr. in octava b. Agnetis; letztere bestimmung trifft auf den 28. jan. und wahrscheinlich steckt in dem idus febr. ein versehen statt kal. febr., was dann auch den 28. jan. ergäbe. Vgl. sonst Wegele Friedrich d. Freidige 133. *a

— 30 —— verzichtet auf allen groll gegen die bürger von Mühlhausen wegen der von ihnen zerstörten reichsburg, nimmt sie zu gnaden an und bestätigt ihre privilegien. Grasshof Mühlhusa 179. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 148 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. 2274

— 31 (Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt (mit gleichen worten wie in n. 2237) über den kampf des herzogs von Brabant und seiner helfer gegen den erzbischof Siegfried von Köln und über dessen gefangenschaft: erklärt alle verpflichtungen, welche Siegfried bei der lösung aus der haft hatte eingehen müssen, als erzwungen und ungültig; theilt mit dass er die erzbischöfe von Mainz und Trier beauftragt habe, mit allen geistlichen mitteln, nötigenfalls auch mit hilfe des weltlichen armes für die freilassung der übrigen gefangenen, die entschädigung der Kölner kirche und die restituirung ihrer schlösser und güter zu wirken und die mithilfe der dem herzog von Brabant und seinen bundesgenossen verwandten geistlichen zu erlangen; er fordert den könig auf sich diese ganze sache angelegen sein zu lassen und die genannten erzbischöfe möglichst zu unterstützen. Kaltenbrunner Actenstücke 385. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2146. — Am 18. jan. hatte der papst den erzbischof Siegfried seiner verpflichtungen entbunden, gleichzeitig mit obigem schreiben vom 31. jan. ergehen die entsprechenden päpstlichen briefe an die erzbischöfe von Mainz und Trier, und aufforderungen zur unterstützung an die suffragane von Köln, an die bischöfe von Metz, Strassburg, Paderborn und Worms, sowie befehle zu schadloshaltung der Kölner kirche an den herzog von Brabant, die grafen von der Mark und von Berg und die stadt Köln. Vgl. Kaltenbrunner 385 ff., Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2141 ff. Wie ersterer s. 390 bemerkt, hören wir durchaus nichts von directen schritten k. Rudolfs im sinne dieser eifrigen bemühungen des papstes; der geleitsbrief vom 29. apr. 1290 für den herzog von Brabant (u. 2302) wird allerdings mit diesen sachen zusammenhängen. *2275

febr. 5 —— bestätigt der äbtissin Beatrix von Eschwege (a. d. Werra) auf ihre bitten ex certa sciencia das in einer vidimirung von 1265 eingerückte privileg Friedrichs I. von 1188 (Stumpf n. 4493) betr. markt, zoll und münze zu Eschwege. Winkelmann Acta 2, 132 aus or. in Kassel. — Die fassung mit der wie bei den rechtssprüchen in die narratio hineingezogenen datirung zeigt auch sonst eine nicht ganz gewöhnliche stilisirung, der a. regni ist mit 16 statt 17 angesetzt. Vielleicht dictat des empfängers? *2276

— 12 —— verleiht dem edeln mann Otto von Ochsenstein, seinem schwestersohn, wegen dessen diensten alle lehen, welche dem reich durch den tod des grafen Emich von Leiningen und seines sohnes ledig geworden sind, ausser Landau. Or. in Darmstadt mit dem datum: xviii. kal. martii. Schöpflin Als. dipl. 2, 43. Mone in Oberrhein. Zeitschr. 11, 432 bessere lesearten aus dem or. — [Mone meinte, dass das datum als 18. febr. aufzufassen sei. Viel eher müsste man sonst an ein versehen des schreibers denken, der den namen des laufenden monats vor die kalenden setzte (vgl. Grotefend Zeitrechnung 1. 168 f.), allein auch im märz erreicht die tageszählung vor den kalenden des april nur die zahl 17. Wenn wir demnach bei dem ansatz Böhmers bleiben, so ist doch zu bemerken, dass er keineswegs zweifellos ist]. 2277

— 18 —— nimmt seine leute und kaufleute (homines et mercatores) von Duisburg in seinen besondern schutz und bestätigt in umfassender urkunde deren freiheiten in bezug auf zölle, Achener stadtrecht, vadimonia que vulgariter dicuntur wetde, beholzung und steinbruch im reichswald, steuerpflicht der dortigen liegenschaften, freiheit von fremdem gericht, häuser am markt, recht willküren zu machen (statuendi plebiscita que vulgariter küren appellantur); auf verletzung dieser freiheiten wird eine busse von 100 pfund gold gesetzt, halb der königlichen kammer, halb der stadt zu zahlen. Zeugen: Rudolf herzog v. Oesterreich und Steier

Digitized by Google

1290		des königs sohn, mag. Heinrich v. Klingenberg propst v. Xanten aule nostre prothonotarius et vicecancellarius, Friedrich burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen, Günther v. Schwarzburg und v. Orlamünde; die edeln Gerlach v. Breuberg, Konrad v. Weinsberg, Friedrich v. Hohenlohe. Kleine Diplomata Duisb. 31. Teschenmacher Ann. 6 ein stück der urkunde als selbstständig gedruckt. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 526 aus or. im stadtarch. Duisburg. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 950. 2278
febr. 21	Erfordie	bestätigt den bürgern von Erfurt zwei eingerückte urkunden des landgrafen Albrecht von Thüringen von 1282, worin sie von fremden gerichten befreit werden, die vollmacht erhalten von ihnen geächtete feinde und räuber zu verfolgen und zu strafen, und bestätigung ihrer rechte und freiheiten empfangen. Lünig Reichsarchiv 14[b], 439. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 271 aus or. im staatsarch. Magdeburg. 2279
— 25	——	nimmt das Cistercienserkloster Walkenried und die dazu gehörigen klöster Volkenrode, Georgenthal, Pforte, Roifenstein und Sichem in seinen schutz und verordnet, dass der geldbeitrag, welchen sie (ipsi religiosi tamquam viri imbecilles) wegen des kürzlich von ihm zu Erfurt errichteten landfriedens (super institutione pacis . . nunc sancita) leisten, ihnen zu keiner consequenz gereichen solle, dass sie sonst durch keinerlei leistungen bedrückt werden und dass niemand in den klöstern und klosterhöfen mit kriegsvolk (collecta multitudine) aufnahme zu finden habe noch von denselben beim aufgebot (in volgis) irgend eine leistung erpressen dürfe. Eckstorm Chron. Walkenredense (1617) 109. Leuckfeld Antiquit. Walkenried. 365. Lünig Reichsarchiv 18[a]. 852. UB. f. Niedersachsen 2, 334. Krühne in GQ. der Prov. Sachsen 20, 433 aus or. im staatsarch. Dresden. 2280
märz 3	——	verkündet dem hauptmann und den richtern des landfriedens für Sachsen, dass er das kloster Marienthal in Halberstadter diöcese in seinen schutz nehme, verordnet, dass demselben der zum allgemeinen landfrieden gegebene geldbeitrag zu keiner consequenz gereichen solle, dass das kloster sonst durch keinerlei leistungen bedrückt werde und dass niemand sich mit einer überzahl von leuten (nummerosa multitudine) in das kloster oder dessen höfe lege, und befiehlt den genannten das kloster vor jeder unbill kräftig zu schützen. Abschriftlich durch Bethmann. Winkelmann Acta 2, 132 aus or. in Wolfenbüttel. 2281
— 3	——	bestätigt dem kloster Pöhlde das eingerückte gefälschte privileg Ottos I. d. d. Pöhlde 16. april 952 (Reg. imp. 2 n. 211) bestätigung von besitz und zehnten betr. Leuckfeld Antiquit. Poeld. 46. — [Wie Ottenthal Reg. imp. 2 l. c. bemerkt, erscheint jene fälschung in dieser bestätigung k. Rudolfs zum erstenmal benutzt]. 2282
— 3	——	Abt Heinrich von Fulda belehnt den grafen Heinrich von Henneberg auf bitten der grafen Hermann und Heinrich von Orlamünde mit der durch den verzicht der letztern ledig gewordenen vogtei in Milz. Schannat Fuld. Lehenhof 224. Rübsam Heinrich von Weilnau 140 reg. *2283
— 9	——	bestätigt dem kloster Altzella westl. Dresden auf bitte Friedrichs (v. Dresden) sohnes des markgrafen Heinrich v. Meissen die dem kloster von Elisabeth der witwe des genannten markgrafen geschenkten dörfer Loubenitz und Guppel. Abschriftlich aus Dresden. Winkelmann Acta 2, 133 aus or. in Dresden. 2284
— 10	——	bestätigt dem nonnenkloster Kaufungen (ord. Ben. südl. Cassel) das ihm vorgelegte, vorgelesene (legi fecimus) und eingerückte privileg Heinrichs II. d. d. Guterena 1017 dec. 6 (Stumpf n. 1693) die schenkung von Herleshausen betr. Mitgetheilt von Landau in Cassel. (Scheid) Orig. Guelf. 4, 440. 2285
— 10	——	bestätigt demselben ebenso die eingerückte urkunde k. Heinrichs II. von 1019 mai 20 (Stumpf n. 1725) betr. schenkung genannter orte in den gauen Trihchira und Meinefelt. Winkelmann Acta 2, 134 aus or. in Kaufungen. *2286
— 10	——	bestätigt demselben ebenso die eingerückte urkunde k. Heinrichs II. von 1019 dec. 31 (Stumpf n. 1739) betr. schenkung von Herbette. Winkelmann Acta 2, 134 aus transsumpt von 1404 zu Kaufungen. *2287
— 10	——	bestätigt demselben ebenso die eingerückte urkunde Heinrichs (VII.) d. d. Würzburg (1226. Reg. imp. 5 n. 4030) die vogtei von Herbette betr. (Scheid) Orig. Guelf. 4, 440. Kuchenbecker Anal. Hassiaca 1, 75. 2288

Digitized by Google

1290

märz 12 Erfurt Der könig lässt zur handhabung des von ihm verkündigten landfriedens seine ritter mit den bürgern Erfurts und dem aufgebot Thüringens ausziehen und an 66 raubburgen zerstören. Erfurter Peterschron. SS. 30, 421, [vgl. auch Ellenhard 132 f. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. Ann. brev. Wormat. SS. 17, 78. — Im juli zog dann auch landgraf Albrecht zu durchführung des landfriedens ins feld, vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 127 anm. 2]. a

— 15 —— bestätigt auf bitte des propstes und conventes von St. Peter zu Lauterburg (de Monte Sereno, nördl. Halle) und auf verwendung des markgrafen Friedrich (Tuto) von Meissen, salvo semper iure ecclesie, eine bulle papst Innocenz III. d. d. Lateran 21. märz 1201 (Potthast n. 1644), gibt dem propste die niedere gerichtsbarkeit (in placitis civilibus) über seine leute, sichert den leuten und besitzungen des klosters festen frieden (in nachahmung der urk. Innocenz III.) und befiehlt den dortigen richtern das kloster bei diesen freiheiten zu schützen. Zeugen: die bischöfe Sifrid v. Hildesheim, Heinrich v. Merseburg, Bruno v. Naumburg; abt Heinrich v. Fulda, landgraf Albrecht v. Thüringen, Friedrich (d. Freidige) dessen sohn, Friedrich (Tuto) markgraf v. Meissen und der Ostmark, markgraf Otto v. Brandenburg, die herzoge Albrecht v. Sachsen und Heinrich v. Braunschweig, fürsten; nobiles der burggraf v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Günther v. Schwarzburg, Hermann v. Orlamünde, Friedrich v. Beichlingen, Friedrich v. Rodenburg und Konrad v. Wernigerode, die burggrafen Gebhard und Gerhard v. Querfurt, Meinher v. Meissen und Albero v. Leisnig; Gerlach v. Breuberg, Konrad v. Weinsberg. Datum Erf. per manum mag. Heinrici de Klingenberc nostri prothonotarii vicecancellarii. Abschriftlich aus Dresden. Winkelmann Acta 2, 135 aus or. in Dresden. **2289**

. . . —— Belehnung Diezmanns, sohnes des landgrafen Albrecht von Thüringen, mit der Lausitz, vielleicht um die mitte märz erfolgt, vgl. unten. Dass sie in aller form vor sich gieng, bezeugt fünfzig jahre später graf Bertold von Henneberg, der ihr selbst beigewohnt hat: er erklärt am 28. aug. 1339, daz wir daby waren, horten und sahen, daz der hochgeboren furste herre Rudolf Romischer kunig in keygenwerdekeit vil fursten und herren, die leider von todes wegen vorgangen sin, dem edlen fursten Tytzmann lantgraven zu Dürengen unserm lieben swager das furstentum zu Lusitz mit allen sinen zugehorden und redelichen vorlech und erz von im willecklichen enphink mit fan offenlichen als erz im von rechte liben solte, zu Erforte in der stat in dem reyventir zu den predegern. Riedel CD. Brandenburg. II 2, 143. — Diezmann war erst seit kurzem in den besitz der Lausitz gekommen vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 109; vielleicht darf die anerkennung dieses besitzes von seite des königs durch die förmliche belehnung in beziehung gebracht werden mit der herausgabe des Pleissnerlandes durch Diezmann, die mit einiger wahrscheinlichkeit eben in diese zeit gesetzt werden kann, vgl. die folgende n. 2290*. Gerade jetzt waren ja (nach n. 2289) die Wettiner fast vollzählig in Erfurt und dass gerade Diezmann nicht genannt ist, braucht ja kein hinderniss zu sein; ausserdem waren noch viele fürsten und grosse anwesend. Vielleicht haben auch landgraf Albrecht, Friedrich Tuto und Friedrich d. Freidige für die gebiete, wie sie sie aus dem erbe Heinrichs d. Erlauchten erworben hatten, jetzt die belehnung durch den könig empfangen. Jedenfalls hat Rudolf den Wettinern diesen ihren besitz anerkannt, hat dagegen das Pleissnerland eingelöst und die ledig werdende grafschaft Brene nicht mehr einem Wettiner gegeben (vgl. n. 2365, auch Wegele 130 ff.). *2290

. . . . . Rücklösung des Pleissnerlandes an das reich. Das Pleissnerland war als pfand für die mitgift Margaretas der tochter k. Friedrichs II., als sie dem landgrafen Albrecht von Thüringen verlobt wurde, in den besitz der Wettiner gekommen und war jedenfalls seit den fünfzigerjahren auch thatsächlich in ihren händen. Das Pleissnerland umfasste die burggrafschaften Altenburg und Leisniz, die orte Werdau, Crimmitschau, Koldiz, Leisnig und wie es doch scheint, auch die städte Altenburg, Chemnitz und Zwickau. Schon durch die urk. vom 20. dec. 1289 (n. 2262) hatte Rudolf den anfang gemacht um dies reichsgut wieder zu handhaben, dann werden die verhandlungen mit Diezmann und wol auch mit den andern Wettinern über die art der rücklösung des Pleissnerlandes gepflogen worden sein, die im frühjahr 1290 zum abschluss gediehen; am 10. febr. nennt sich Diezmann zum letzten mal dominus terre Plissnie, und ungefähr zu februar, märz gehört die nachricht der Ann. Colmar. SS. 17, 217: dominus Rodolphus rex in Turingia fuit et in ea magnam dignitatem precio

Digitized by Google

1290

comparavit (dazu die stelle Johanns v. Victring 315), was mit Kopp RG. 1, 465 anm. 4 und Wegele 130 anm. 1 auf diese rücklösung zu beziehen ist; ebenso die durch die urk. herzog Albrechts von Sachsen vom 29. nov. 1291 (Riedel CD. Brandenburg. II 1, 199) bekannte thatsache, dass Albrecht ad mandatum . . Rudolphi regis Rom. Diezmann gegenüber für die güter in Altenburg die bürgschaft von 800 mark silber übernommen hat. Rudolf hat wol das Pleissnerland in ganzem umfang gelöst, aber die näheren bedingungen wissen wir nicht. Vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 130. — Vgl. unten n. 2387b, 2403. *a

märz 20 (Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: er habe vernommen, dass zehentgelder für das hl. land, die an gewissen orten Deutschlands deponirt waren, von geistlichen und laien an sich genommen und ihrer bestimmung vorenthalten worden seien; er befehle gleichzeitig dem collector Theoderich, mit aller strenge diese gelder einzubringen und ersucht den könig demselben kräftige unterstützung zu gewähren. Kaltenbrunner Actenstücke 397 aus dem päpstl. register. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 2516 reg. — Vom 21. und 22. märz datiren die entsprechenden schreiben an Theoderich, Kaltenbrunner 398 f. Vgl. auch noch Potthast n. 23354. Theoderich weilte um diese zeit eben in Erfurt beim könig, vgl. seinen befehl an die subcollectoren des bisthums Ratzeburg, binnen vierzehn tagen nach Erfurt zu kommen, Erfurt 24. märz 1290, Meklenburg. UB. 3, 376. *2291

— 24 Erfurt Ipso anno obiit comes Albertus de Glichin in vigilia annunciacionis dominice ac in ecclesia nostra (St. Peterskloster) est honorifice tumulatus, quia omnia mobilia sua ecclesie nostre contulit, valencia plus quam 40 marcas. Erfurter Peterschron. SS. 30, 423. *a

— 30 —— verpfändet dem Hugo, ehelichem sohne des grafen Ulrich von Montfort, und dessen erben den forst Bregenzerwald mit allem recht, welches könig und reich daran zusteht, um tausend mark silber wobei der ertrag nicht in die pfandsumme eingerechnet werden soll: indem er zugleich bekundet, dass seine söhne Albrecht und Rudolf herzoge von Oesterreich von gedachtem Hugo und von graf Rudolf von Montfort dessen vormund die burg Sigmaringen mit der stadt und die hälfte der burg Callenberch (bei Fridingen an d. Donau) erkauft haben, und dass er selbst seinen genannten söhnen die tausend mark und noch viel mehr nach dem betrage dessen schuldig sei was er zum nutzen (in utilitatem evidentem) des reichs aus ihren patrimonialgütern gezogen hat, sowie dass er gerade deswegen dem vorgenannten Hugo die vorstehende pfandschaft verschafft habe. Or. im staatsarch. Wien. Hormayr Archiv für Süddeutschl. 1, 167. Jahrsber. d. histor. Vereins i. Oberdonaukreis (1835) 1, 70. Wigand Denkwürd. aus d. Arch. d. Reichskammergerichts 8. — Hiermit steht wol in einigem zusammenhang was die Ann. Colm. zum jahr 1285 über die von Rudolfs söhnen an ihren vater gemachten geldansprüche andeuten, [vgl. oben n. 1958a. Der wahrscheinliche hergang ist mit Zösmair im Feldkircher Progr. 1877 s. 33 und Meyer v. Knonau in der ausg. Kuchimeisters 226 anm. 389 so anzunehmen. Sigmaringen hatten die herzoge Albrecht und Rudolf gekauft, konnten aber den kaufpreis von 1000 mark nicht bezahlen; da nun der könig seinen söhnen eine noch höhere summe schuldete, befriedigte er die grafen von Montfort durch die verpfändung des Bregenzerwaldes. Allerdings ist das hingabe von reichsgut für dynastische interessen (Meyer v. Kn.), aber man müsste zur fällung eines endgiltigen urteils doch wol sicher sein, ob man die verwendung des habsburgischen patrimonialgutes zu reichszwecken wirklich nur als eine redensart, als ein »spiel mit worten« aufzufassen das recht hat. — Auf Sigmaringen weilte, solange es noch montfortisch war, der flüchtige abt Wilhelm von St. Gallen, der als es in habsburgischen besitz gelangte, zu seinem neffen grafen Hugo von Montfort-Bregenz entwich, vgl. Kuchimeister 225]. 2292

. . . . . schreibt dem papste Nicolaus IV., zu beilegung der schweren und verderblichen feindschaft zwischen dem herzog Konrad von Teck und dem markgrafen Heinrich (III.) von Burgau sei eine heirat zwischen dem herzog und Adelheid der enkelin des markgrafen von grösster bedeutung und segensreich für die ganze gegend; da aber Uta die erste gemalin Konrads mit Adelheid im vierten grade verwandt gewesen sei, bittet Rudolf den papst um dispens zum abschluss dieser ehe. Nach der dispensbulle Nicolaus IV. vom 5. mai 1290. Kaltenbrunner Actenstücke 402. — Vgl. zur verwandtschaft der Teck mit Burgau — auch Konrads bruder Ludwig hatte eine Burgauerin zur frau — auch Stälin Wirtemb. Gesch. 3, 656, 697 f. — Der bote könig Rudolfs war wol der magister Petrus von Freiburg, doctor

Digitized by Google

1290

filiorum R. regis Romanorum, der am 7. mai auf verwendung des Ursus Orsini vom papste dispens wegen pluralität der pfründen erhält, Kaltenbrunner 404. Wie ebenda bemerkt ist, scheint demnach Rudolf noch immer mit den Orsini in verbindung gestanden zu sein. Vielleicht hatte eben dieser bote die neuerlichen beschwerden Rudolfs über die einhebung des aragonesischen zehents in ausserfranzösischen, zum reiche gehörigen bistümern zu überbringen, vgl. n. 2336. *2293

apr. 2 Erfurt Ostern.

— 5 —— bestätigt den bürgern von Goslar die von seinen vorfahren erhaltenen gnaden und rechte und verordnet weiter, dass alle in der stadt gelegenen güter welche jemals bürgern gehörten, bürgerliche lasten tragen sollen, dass der dortige vogt die bürger welche reichslehen tragen, dieser lehen wegen abfertigen soll, und dass die bürger jene lehen welche vom reiche rühren und welche die stadt innehat (ab ipsa civitate ministrantur), durch ankauf sich aneignen mögen, wenn sie nur die reichslehnbarkeit anerkennen. Abschriftlich durch Volger. Göschen Gosl. Statuten 516 fragm. Winkelmann Acta 2, 136 aus or. in Goslar. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 385 aus or. 2294

— 9 —— Osteroctave. König Rudolf bewirthet seine töchter, die königin von Böhmen und die herzogin von Sachsen mit ihrem ganzen gefolge im garten des Petersklosters. Peterschron. — [Auch könig Wenzel, der am 23. märz noch zu Prag urkundet (Emler Reg. Bohem. 2, 644), war um diese zeit sicherlich schon zu Erfurt angekommen, vgl. n. 2296]. a

— 13 —— ermahnt den schultheissen, die rathmannen und die bürger von Nordhausen, dass sie die Adelheid, witwe des Barten, und Guta deren tochter bei ihrer hergebrachten steuerfreiheit lassen sollen. Zeugen: Cristan propst v. St. Cyriacus in monte ausser den mauern Erfurts, Wernher v. Frankenhausen cleriker, Ludwig v. Dornheim, magister Johannes phisicus. Förstemann Gesch. v. Nordhausen, Nachträge s. 38. 2295

— 13 —— König Wenzel von Böhmen und markgraf von Mähren gibt vermöge der ihm zustehenden kur (in electione ill. regis Rom. ius habentes cum aliis ad hoc principibus Germanie deputatis) dem römischen könig Rudolf vollmacht (nostrum expressum consensum et ex certa scientia), sobald als derselbe das kaiserliche diadem werde erlangt haben, namens seiner dessen sohn herzog Rudolf von Oesterreich zu einem römischen könig zu erwählen (ordinet et constituat, faciat, preficiat, provideat, postulet seu eligat — man beachte die absichtlich erschöpfende fülle des ausdrucks) und alles hiefür nötige zu unternehmen und zu thun; sollte jedoch könig Rudolf vor erlangung der kaiserlichen würde sterben, so bevollmächtigt Wenzel ebenso den herzog Albrecht von Sachsen namens seiner denselben herzog Rudolf zum römischen konig zu erwählen. Abschriftlich aus der hs. des Peter de Vinea saec. 15 in Luzern, dar. Kopp Reichsgesch. 1, 903 = Emler Reg. Bohem. 2, 1193. — [Immer noch bildet die kaiserkrone das ziel Rudolfs; aber bei der hinhaltenden politik der curie entschwand für den greisen herrscher je länger um so schneller die möglichkeit es zu erreichen. Daher nun sein bemühen auf anderem wege wenigstens die wahl eines sohnes nach seinem tode zu sichern, daher die gunstbeweise für Wenzel von Böhmen, die rückhaltlose anerkennung der böhmischen kurwürde, vgl. n. 2209*, 2213 f., Busson in Wiener SB. 88, 692 f., Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 155 und unten n. 2346, 2374 f.]. 2296

— 15 —— bestätigt dem nonnenkloster Neuwerk zu Goslar die demselben von herzog Albrecht von Sachsen gemachte schenkung der vogtei über 21 mansen in Westewenderode und Doringerode. Heineccius Antiquit. Gosl. 309. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 386 aus or. 2297

— 16 —— befreit die bürger von Mühlhausen in Thüringen von auswärtigen gerichten. Grasshof Muhlhusa 198. Herquet in GQ. der Prov. Sachsen 3, 149 aus or. im rathsarch. Mühlhausen. 2298

— 22 —— stellt die brüderschaften zu Goslar, welche gewöhnlich innungen oder gilden genannt werden, nachdem er sie früher ad fervidam aliquorum instanciam aufgehoben hatte, auf ewige zeiten wieder her wie sie ehedem gewesen, indem er die überzeugung gewonnen hat, dass sie der stadt und den dortigen bürgern nicht schädlich sondern nützlich sind. Zeugen: herzog Albrecht v. Sachsen, mag. Heinrich v. Klingenberg, Friedrich burggraf v. Nürnberg; die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen, Heinrich v. Blankenburg, Theoderich v. Honstein; dann Gerlach v. Breuberg, Konrad v. Weinsberg, Burkard genannt Lappe

Digitized by Google

1290

v. Querfurt. Heineccius Antiquit. Goslar. 305. Lünig Reichsarchiv 13, 858. Heinemann CD. Anhalt. 2, 480 aus or.-transsumpt des grafen Otto von Anhalt von 1290. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 387 aus or. im stadtarch. Goslar. — [Das genannte transsumpt des grafen Otto v. Anhalt im museum zu Hildesheim hat folgende vor der obigen reihe stehende zeugen: venerandus Arnoldus ep. Babenbergensis ecclesie, illustris Ottho longus marchio Brandenburgensis, ill. Ottho filius Johannis marchionis felicis memorie de Brandenburg. Vgl. Heinemann und Bode l. c. Dagegen sagt herzog Albrecht v. Sachsen in seinem transsumpt vom 12. juni 1290 Erfurt: huic vero privilegio primus testis insertus sum sicut in ipsius contextu et serie plenius continetur, eo quod presens fui et de auditu, visu ac facto ipso testimonium perhibeo veritati, Bode 393 aus or. In einem nur in übersetzung erhaltenen transsumpt des markgr. Otto d. L. von Brandenburg vom 1. juli 1290 ist aber wieder dieser an erster stelle vor Albrecht v. Sachsen als zeuge eingefügt. Diese in den transsumpten allein angeführten zeugen müssen doch wol als zeugen eben der transsumirung aufgefasst werden, die nur ungehöriger weise in die urk. Rudolfs selbst hineingebracht wurden. — Die inneren streitigkeiten der montani und silvani (bergwerks- und hüttenbesitzer) mit kaufleuten und andern gilden in Goslar wurden unter vermittlung des grafen Otto von Anhalt im august und september 1290 endgiltig geschlichtet, vgl. die urkunden bei Bode 401 ff., 417, dazu Bode's einleitung 47 ff. und oben n. 271. 2299

apr. 25 Erfordie bestätigt auf bitte des grafen Theoderich von Honstein dem kloster Ilefeld (ord. Praem. nördl. Nordhausen) das von könig Wilhelm seinem vorgänger (Reg. imp. 5 n. 5072) erhaltene recht, reichslehnbare güter bis zum belauf von dreissig mark jährlicher einkünfte zu erwerben, und erweitert es für die zukunft bis zu achtzig mark, nam etsi (bona) a feudatariis subtrahantur, ex quo tamen perveniunt ad usus ecclesie in fundo imperii constitute, non videmus nobis aut imperio aliquid deperire; er verordnet weiter, dass der rath zu Nordhausen von den dortigen grundzinsen des klosters keine abgaben erheben noch abzüge machen solle: dies alles non obstante quocunque privilegio in contrarium concesso. Abschriftlich aus Weimar. Förstemann Mon. rer. Ilfeld. 6. Böhmer Acta 362. — Merkwürdig ist, wie hier könig Wilhelm als vorgänger genannt wird, was früher vermieden wurde. [Die urk. Wilhelms diente als vorlage für den ersten theil des textes, ihr ist auch die mitgetheilte stelle entnommen]. 2300

— 27 —— verleiht nach dem vorbild seiner reichsvorfahren der abtei Camp (südl. Wesel am Niederrhein) zollfreiheit an der reichsburg Kaiserswerth. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 528. 2301

— 29 —— nimmt so weit nur irgend seine macht reicht den herzog Johann von Brabant in schirm und geleit, wenn er zu und von ihm geht, doch nur bis Michaeli. Collection de Chron. Belges inédites 4 (Brabantsche Yesten Cod. dipl.), 672. 2302

— 30 . . . . verordnet dass den burgmännern von Oppenheim in ihre burglehen zuerst deren witwen, dann aber der älteste sohn, und in ermanglung von söhnen die älteste tochter folgen solle; heiratet die witwe wieder, so fällt das burglehen an ihren ältesten sohn (bezw. tochter) aus erster ehe. Deutsch, datirt: an Philipp und Jacobabend. Schilter Cod. iur. alem. feud. 306. Lünig Reichsarchiv 12°, 190. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. (zu mai 1) aus pfälz. copialbuch 46 fol. 9 in Karlsruhe. 2303

mai 2 —— belehnt die gräfin von Weilnau mutter des abtes (Heinrich) von Fulda auf bitte des edeln mannes Ulrich von Hanau für die dauer ihrer lebzeit mit allen gütern, welche sie zu Mörle als burglehen vom reiche trägt. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 56. Reimer Hess. UB. II 1, 498 aus or. im staatsarch. Marburg. 2304

— 2 —— besiegelt die urkunde der grafen Hermann und Otto von Orlamünde über den verkauf der burg Zwernitz und von gütern in Weigendorf (westl. Baireuth) an den burggrafen Friedrich von Nürnberg. Schütz Corp. hist. dipl. Brandenb. 4 n. 131. Mon. Zoller. 2, 193. Reitzenstein Reg. d. Grafen v. Orlamünde 104 reg. aus or. im reichsarch. München. — Die zeugen sind dieselben wie bei der vorläufigen verkaufsabrede betr. Zwernitz und Weigendorf am 8. april zu Kadolzburg und sind also auf diese zeit und diesen ort, nicht aber auf Erfurt zu beziehen, wo nur die besiegelung durch k. Rudolf stattfand. *2305

— 3 —— Bischof Otto von Paderborn ertheilt einen ablassbrief für Helmstadt. Schmidt UB. des Hochst. Halberstadt 2, 531 n. 1556 reg. *2306

Digitized by Google

1290

mai 6 Erfordie besiegelt eine urkunde Albrechts (des unartigen) landgrafen von Thüringen und Friedrichs (Tuto) markgrafen von Meissen, der Ostmark und Landsberg, wodurch diese erklären, dass sie sich freundlich mit einander um alle die sachen, die zwischen ihnen sein mochten, verrichtet haben, und geloben, in zukunft frieden und freundschaft zu halten. Zeugen: meister Heinrich v. Klingenberg des königs kanzler, burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Ludwig v. Oettingen, Eberhard v. Katzenellenbogen und Günther v. Schwarzburg, burggraf Albero v. Leisnig, Heinrich d. ält. v. Plauen, Heinrich sein älterer sohn, Hermann Strantz v. Döllstedt, Hermann v. Mylau, Günther v. Schlotheim, Albrecht v. Brandenburg, Hermann der kämmerer v. Vanre, Dietrich der marschall v. Eckardsberg, Thieme Knut. Deutsch. Or. im staatsarch. Dresden. Meibom Script. 2, 930. Mencken Script. 3, 1037. Wilke Ticemannus 92. Mon. Zoll. 2, 194 reg. aus or. — Vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 132. 2307

— 8 —— schreibt dem Johann herrn von Ryness, Theoderich herrn von Brederode, Wulfard herrn von Bersela und andern edeln, seit unvordenklichen zeiten seien die grafen von Holland von seinen vorfahren am reich mit der insel Seeland beliehen worden und der jetzige graf habe dieselbe von ihm zu lehen empfangen; auch sei nicht bekannt, dass jene insel von einem andern herrn rühre als von dem reich, darum wundere er sich sehr, dass sie, einwohner dieser insel, sich auflehnend gegen ihren rechtmässigen herrn nach fremdem joch sich sehnen, und ermahnt sie darum warnend zurückzukehren, da er eine solche entgliederung des reichs nicht dulden, sondern diesem edeln vasallen mit rath und that beizustehen wissen werde. Mieris Charterboek 1, 505. Kluit Hist. Holl. 2ª, 904. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 2, 309. — [Die edeln von Seeland hatten sich Guido von Flandern zugewandt und sich diesem zu lehen ergeben, vgl. Bergh l. c. 305, 308: k. Rudolf hatte schon 1287 (vgl. n. 2069) sich gegen die lehenhörigkeit der seeländischen inseln von Flandern ausgesprochen, während eben damals Guido mit diesen seinen nicht unberechtigten ansprüchen auf Flanderns lehenshoheit über Seeland hervorgetreten war. Vgl. Brosien Streit um Reichsflandern 14 f.]. 2308

— 8 —— gestattet den edeln Seelands auch ferner den dritten theil der bede zu beziehen. Kluit Hist. Holl. 2ᵇ, 907 reg. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland II 1, 310 reg. nach dem auch von Kluit benützten auszug in einer im reichsarch. zu Haag befindlichen handschriftlichen geschichte der grafschaft Seeland. — Vgl. die note bei Kluit. 2309

— 9 —— gestattet dem bischof Otto von Paderborn in seiner diöcese zwei burgen zu erbauen contra adversancium turbines oppressorum. Abschrift von Falke in Wolfenbüttel. Schaten Ann. Paderborn. zu 1290. Winkelmann Acta 2, 138. Finke Westfäl. UB. 4, 956 aus or. im staatsarch. Münster. 2310

— 9 —— Graf Werner von Friedburg gen. von Hadmersleben bekundet seine vor könig Rudolf geschlossene sühne mit dem kloster Hecklingen in einem streite über güter zu Drosenitz und Poplitz. Zeugen: graf Otto v. Falkenstein, Walter v. Arnstein; milites Philipp v. Domuz, Werner Spiegel, Ludolf Scakke. Besiegelt von Werner und der herzogin (Agnes) v. Sachsen (tochter k. Rudolfs). Heinemann CD. Anhalt. 2, 477 aus or. im staatsarch. Zerbst. *2311

— 10 'An diesem tage (nach dem Necrol. Wett. am 11. mai) starb zu Prag herzog Rudolf des königs jüngerer sohn; [er war jedenfalls mit seinem schwager k. Wenzel von Erfurt nach Prag gezogen, wo jener bereits am 22. apr. urkundet, Emler Reg. Bohem. 2, 644. Er sollte nach der glaubwürdigen nachricht der Königsaaler GQ. 98 Wenzel in dem kampf gegen die Witigonen beistehen. Den 10. mai als todestag bezeichnen die Königsaaler GQ. 99 und Heinr. v. Heimburg SS. 17, 718]. Ellenhard SS. 17, 133 hat den 8. mai und spricht von vergiftung, natürlich ganz ohne grund; obiit Ruodolphus princeps et dux Swevie, sagt Ellenhard, cum creari deberet auxilio patris in regem Romanorum, pater vero in imperatorem; de cuius morte tota dolet Germania ex eo quod iudex erat eque iudicans et suis inimicis inimicus severus. — ‚Die nachricht über die beabsichtigte regierungsnachfolge des jüngern Rudolf wird durch k. Wenzels von Böhmen urkunde vom 13. apr. 1290 (n. 2296) und durch alle umstände unterstützt. In der that war des königs ältester sohn Albrecht mit Oesterreich reichlich ausgestattet, hatte aber auch dort arbeit genug. Darum war nicht er zum nachfolger im reich ausersehen, sondern zuerst sein jüngerer bruder, der mit der englischen königstochter verlobte Hartmann wie wir aus Rudolfs urkunde vom 25. april 1278 wissen.

Digitized by Google

1290

Hartmann ertrank am 21. dec. 1281. Nun wurde der dritte sohn Rudolf zum nachfolger bestimmt, der sich deshalb auch mehr im reich aufhielt, und in der römischen krone die ihm für seinen verzicht auf Oesterreich zu Rheinfelden am 1. juni 1283 verheissene entschädigung gefunden haben würde. Nun auch dieser jüngere Rudolf todt war, und der könig nur noch den einen sohn Albrecht hatte, sollte die nachfolge im reich diesem zugewendet werden. Darum Albrechts ankunft in Erfurt am 19. august 1290, darum der reichstag zu Frankfurt am 20. mai 1291. Allein Albrecht war durch seinen fast ununterbrochenen aufenthalt in Oesterreich den reichsverhältnissen entfremdet, er hatte die wahlfürsten vernachlässigt, und unter diesen war nun Gerhard von Eppstein als erzbischof von Mainz!' Böhmer. [Vor allem aber war Albrechts bedeutende macht ein hinderniss für den erfolg seiner bewerbung. Vgl. über diese dinge Busson in Wiener SB. 88, 691 ff., auch SB. 114, 11 ff. und oben n. 2296]. — Uebrigens nannte sich der jüngere Rudolf immer blos herzog von Oesterreich, nie herzog von Schwaben. Letzteren titel legen ihm die chronisten nur uneigentlich bei, nicht als einem nachfolger der Hohenstaufen in der schwäbischen herzogswürde, sondern wegen des beträchtlichen hausbesitzes Habsburgs in Oberschwaben, welchem er vorstand. Vgl. Pfister Gesch. von Schwaben 2^b, 56, Chr. Fr. v. Stälin Wirtemberg. Gesch. 3, 40. a

mai 11 . . . . beurkundet eine sühne zwischen abt Heinrich von Fulda seinem geswornt rat und den brüdern Heinrich und Bertold Kunege, wonach diese gegen bestimmte entschädigung auf das dem kloster gehörige gut Simmerde verzichten und sich eidlich zur herausgabe aller darauf bezüglichen urkunden verpflichten. Deutsch. Schannat Hist. Fuld. 217 reg. Rübsam Heinrich v. Weilnau 141 reg. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 129 aus or. im staatsarch. Marburg, vgl. ib. 78. 2312

. . . Erfurt Ankunft des erzbischofs Rudolf von Salzburg und des bischofs Konrad von Lavant. Sie wohnen im Peterskloster. Wie erzbischof Rudolf einst als kanzler des königs die rechte des reichs in Italien in einer ausdehnung geltend gemacht hatte, welche dieser nicht zu behaupten wagte (vgl. oben zum 14. febr. 1279), so ernst nahm er es auch seit 1284 mit denen seines erzstiftes, und gerieth darüber erst mit herzog Heinrich von Baiern, dann auch mit herzog Albrecht von Oesterreich und dem am königlichen hofe beliebten abt Heinrich von Admont in ernstliche streitigkeiten. Jene streitigkeiten mit Baiern hatte der könig zu Augsburg am 2. febr. 1286 ausgeglichen; wegen dieser mit Oesterreich war der erzbischof nun an den königlichen hof gekommen. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. Ottokar 491 ff., [vgl. Huber Oesterr. Gesch. 2, 13 f., übersichtliche darstellung dieser zwistigkeiten; neues material bei Kaltenbrunner Actenstücke 378 f. — Die Peterschron. nennt den 16. mai als tag der ankunft; allein erzb. Rudolf und bischof Konrad geben schon am 14. und 15. mai ablassbriefe zu Erfurt (Thüring. GQ. N. F. 2, 121, Riedel CD. Brandenb. I 23, 6) und sind zeugen in n. 2313. Sie werden also etwa am 16. mai erst ihre wohnung im Petersklostor bezogen haben. Am 22. mai geben beide einen ablassbrief für kloster Himmelpforten, GQ. der Prov. Sachsen 15, 117. und um dieselbe zeit für das Predigerkloster in Halberstadt, UB. d. Stadt Halberstadt 1, 239. sowie mit bischof Heinrich v. Merseburg für kloster Reinhausen, UB. d. Hochst. Halberstadt 2, 531]. a

— 15 — — bekennt von den bürgern von Lübeck die mit 750 kleinen mark jährlich bewerteten reichsgefälle in ihrer stadt auf acht jahre im voraus empfangen zu haben, so dass die stadt die reichseinkünfte in diesen acht jahren für sich einheben soll. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, der bischof v. Lavant, abt Konrad v. St. Gallen, der abt v. Admont, mag. Heinrich v. Klingenberg propst v. Xanten königl. vicekanzler und protonotar, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Oettingen. CD. Lubec. I 1, 497 aus zwei or. im stadtarch. Lübeck. 2313

— 17 —— bestätigt auf bitte des abtes und convents von Beaurepaire (Bellus reditus, ord. Praemonstr.) eingerückte urkunden des bischofs Johann von Lüttich d. d. 1288 jan. und apr., verlegung dieses klosters von Mont-Cornillon nach Beaurepaire auf der insel zu Lüttich betr. Hugo Ann. Praemonstr. 1, probat. 281. *2314

— 18 — beurkundet, dass die bürger von Lübeck gemäss einer mit ihm getroffenen abkunft sämmtliche dem reiche (regie dignitatis solio vacante aut etiam non vacante) zukommenden gefälle bis auf den heutigen tag entrichtet haben, und will, dass sie darum in zukunft weder von

Digitized by Google

1290

ihm noch einem seiner nachfolger angesprochen werden sollen. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe v. Lavant und Hildesheim, mag. Heinrich v. Klingenberg königl. protonotar und vicekanzler (prot. et vicecanc. noster karissimus), die äbte v. Admont und St. Gallen, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Oettingen. CD. Lubec. I 1, 495 aus or. im stadtarch. Lübeck. — [Das or. hat das tagesdatum 15. kal maii, allein hier muss ein versehen stecken und es muss statt maii entschieden junii gesetzt werden. Denn gerade um mitte mai waren die Lübecker boten in Erfurt, vgl. n. 2313, 17, die zeugen stimmen genau mit denen von n. 2313 und unter diesen zeugen ist erzb. Rudolf von Salzburg, der nach dem gewiss vollgültigen zeugniss der Peterschron. eben jetzt erst nach Erfurt gekommen ist, und vom 16. mai an im Peterskloster wohnte, n. 2312[a]]. 2315

mai 20 (Rome) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die ausschreitungen des königs Ladislaus von Ungarn, der sich mit Tataren, Sarazenen und Neugeriern (Cumanen) verbinde und bei diesen, seine gemalin entehrend, schmachvoll ehebrecherisch lebe; er könne dies nicht mehr länger gleichmütig dulden und sende daher den bischof Benvenutus von Gubbio als cardinallegaten nach Ungarn und Dalmatien, nach Oesterreich, Steier, Kärnten, Comanien und Bosnien, um gegen jene heiden, deren anhänger und gönner, sowie gegen ketzer die sich dem vernehmen nach in jenen gegenden angesammelt haben, das kreuz zu predigen. K. Rudolf möge daher dem legaten auf dessen verlangen beistehen und ihm förderlich sein. Theiner Mon. Hungar. spect. 1, 363 aus dem päpstl. register. Wenzel CD. Arpad. 4, 359. — Potthast n. 23283. Langlois Registres de Nicolas IV. p. 633 n. 4318 reg. — Ebenso schrieb der papst am gleichen tage an könig Ladislaus selber, dann an herzog Albrecht v. Oesterreich, an k. Wenzel v. Böhmen, an die herzoge v. Polen, an die grossen und alle bewohner der länder des legationsgebietes und dann am 23. juli an verschiedene grosse Ungarns, Slavoniens, Bosniens und Siebenbürgens, nochmals an k. Wenzel, sowie an die bischöfe v. Prag und Olmütz; weitere schreiben an diese letzteren und an die erzbischöfe v. Salzburg und Gnesen vom 1. aug. bei Kaltenbrunner Actenstücke 409 f. — Vgl. oben n. 2063 und 2184. Allein »legatio ista non habuit effectum«, wie im päpstl. register zur ernennungsurk. für Benvenutus hinzugefügt ist; denn ehe der legat seine reise angetreten hatte, wurde k. Ladislaus am 10. juli ermordet und am 29. juli bereits Andreas III. (der Venetianer) zum könige gewählt. Die legation wurde darum nicht aufgegeben, aber ihr endzweck wurde der geänderten sachlage entsprechend geändert; sie kam aber doch auch dann nicht zur ausführung, vgl. unten n. 2370. *2316

— 21 Erfurt Pfingsten.

— 21 —— nimmt die bürger von Lübeck, wenn sie ins königliche hoflager kommen und von da zurückkehren, mit personen und sachen in seinen und des reiches schirm und geleit. CD. Lubec. I 1, 498 aus or. im stadtarch. Lübeck. 2317

— 28 —— Pfingstoctave. In gegenwart des königs schlägt landgraf Albrecht von Thüringen auf dem Petersberge sechzehn edle zu rittern, könig Rudolf umgürtet sie mit dem schwerte. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. a

juni 1 —— beurkundet den vor ihm (pro tribunali sedentibus) ergangenen rechtsspruch (iudicatum coram nobis omnium astantium applaudente consensu), dass burgen und befestigungen, welche in folge eines rechtsspruchs zerstört wurden, wie namentlich die burgen Saneck und Reichenstein, nicht wieder aufgebaut werden dürfen. Böhmer Acta 363 aus copialb. saec. 17 in Worms. — Die genannten burgen wurden vom könig im aug. 1282 zerstört, vgl. n. 1695[a]. 2318

— 1 —— Albert landgraf v. Thüringen pfalzgraf v. Sachsen bezeugt einen in gegenwart könig Rudolfs abgeschlossenen vergleich der ritter von Schlotheim mit rath und bürgern von Mühlhausen über das gepräge der von ersteren geschlagenen münzen, wonach sie sich verpflichten auf dieselben keinen kaiserlichen adler, keine königskrone und kein mühleisen zu setzen. Grasshof Orig. 211. Herquet in GQ. d. Prov. Sachsen 3, 150. *2319

— 1 —— Erzb. Rudolf v. Salzburg, die bischöfe Volrad v. Halberstadt, Siegfried v. Hildesheim, Volkwin v. Minden und Christian v. Samland geben einen ablassbrief für die collegiatkirche in Eimbeck. Schmidt UB. d. Hochst. Halberstadt 2, 531. — Ebenso am 5. juni erzb. Rudolf, die bischöfe Konrad v. Lavant und Volkwin v. Minden für die kirchen von Riechenberg und

Digitized by Google

1290		
		Frankenberg bei Goslar. Bode in GQ. d. Prov. Sachsen 30, 390 ff. — Ebenso am 5. juni erzb. Gerhard v. Mainz, die bischöfe Siegfried v. Hildesheim, Heinrich v. Merseburg, Volkwin v. Minden und Christian v. Samland für die domkirche in Salzburg. Doppler in Mitth. f. Salzb. Landeskunde 10, 143 aus or. im consistorialarch. in Salzburg. — Heymach Gerhard v. Eppenstein 23 vermutet, der erzbischof von Mainz sei nicht zufällig gerade während der anwesenheit Rudolfs von Salzburg noch einmal nach Erfurt gekommen: »zweifelsohne haben sich beide hier eng aneinander geschlossen und mit vereinten kräften der nachfolge Albrechts entgegengearbeitet«. Allzuviel combinirt! Heymach stellt, wie Busson in Wiener SB. 114, 14 anm. 2 bemerkt, den gegensatz des erzbischofs von Mainz zum könig wol zu scharf dar, ohne rechten grund. *2320
juni 5	Erfordie	Burggraf Friedrich von Nürnberg urkundet für Ulrich von Kapellen wegen des lehens Stetteldorf in Niederösterreich. Zeugen: abt Heinrich v. Admont, Otaker v. Lengbach, Gebhard v. Velben, Dietmar v. Strechwitz, Konrad der Phapphe, Ulrich v. Grünburg, Hermann v. Weissenbach, Pilgrim v. Wartburg, Freitel v. Windhag. Der mangelnde tag und ort in des burggrafen urk. wird ergänzt durch die am 5. juni zu Erfurt gegebene, entsprechende erklärung Ulrichs v. Kapellen, welche Otaker v. Lengbach besiegelt. Mon. Zoller. 2, 195. *2321
— 6	——	Einweihung des neuen chors der Mariencapelle durch bischof Konrad von Lavant in gegenwart des erzbischofs Rudolf von Salzburg. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. a
— 7	——	gibt dem grafen Reinald von Geldern und denen die er mitbringen oder abordnen wird freies geleit zu ihm zu kommen, bei ihm zu weilen, und wieder heim zu kehren. Or. im hausarch. München. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 529. 2322
— 9	—	bestätigt dem herzog Albrecht von Oesterreich und Steier die von Salzburg herrührende und zur markgrafschaft Steier gehörige vogtei über das kloster Nonnberg in der stadt Salzburg, nachdem das erzstift Salzburg von den deshalb erhobenen ansprüchen abgestanden ist. Lichnowsky 3, Reg. 317 n. 1077 b reg. aus k. Friedrichs handregistratur v. 1446 fol. 94 im staatsarch. Wien. 2323
— 11	——	Einweihung des Leonhardaltars durch bischof Konrad von Lavant in gegenwart erzb. Rudolfs von Salzburg; der erstere nimmt büsser wieder in die kirche auf und firmt mehr als 2000 personen. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. *a
— 12	—	empfiehlt allen ständen des reichs welche den landfrieden halten (sub pace generale constituti), die bürger von Goslar in aller weise zu fördern, welche den frieden vor ihm beschworen haben und bereit sind auf klagen rechtlich rede zu stehen, wie sie selbst gegen ihre widersacher recht heischen. Göschen Goslar. Statuten 118. Bode in GQ. d. Prov. Sachsen 30, 393 aus zwei copialbüchern im stadtarch. Goslar. — [Hieher gehört auch sicher die aus Erfurt a. d. 1290 datirte urk. herzog Albrechts von Sachsen, worin er bezeugt, dass consules civitatis Goslarie ac universitas civium in presentia . . Ro. regis Romanorum instituta pacis iuramento prestito affirmantes volentes observare omnia secundum quod a maiestate regia sunt definita. Bode 420 aus or. im stadtarch. Goslar]. 2324
— 15	——	Burggraf Friedrich von Nürnberg, Gerlach von Breuberg und Friedrich marschall von Eckardsberg bekunden, dass ihrem schiedspruch gemäss die brüder gen. die Knutonen das schloss Burgscheidungen, das sie der Bamberger kirche entrissen und vom markgrafen Heinrich von Meissen zu lehen genommen hatten, dem bischof Arnold von Bamberg aufgaben. Zeugen: graf Otto v. Orlamünde d. j., A. v. Breuberg d. j., Ulrich truchsess v. Nauenstorf, Heinrich Stuchse v. Hochstett u. a. Höfler im Oesterr. Archiv 4, 606. Mon. Zoller. 2, 196 reg. *2325
— 19	——	schreibt seinem sohne herzog Albrecht von Oesterreich, dass er den hof zu Potendorf, der Albrecht für 37 pfund versetzt gewesen, dem Ulrich Kapeller deshalb freigelassen habe, weil ihm dieser als er (der könig) die Donau hinabfuhr eine gleiche summe geliehen hatte. Hoheneck Stände v. Oesterr. ob d. Enns 3, 65. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 208. Oberösterr. UB. 4, 134. — Vgl. oben n. 610. 2326
— 19	——	entscheidet als obmann nach anhörung der beiderseitig misshellenden schiedsleute und nach vernehmung des rathes derer die bei ihm waren, nämlich des bischofs Arnold von Bamberg, herzogs Albrecht von Sachsen, burggrafen Friedrich von Nürnberg, grafen Eberhard von Katzenellenbogen, bruder Konrads von Feuchtwang obersten meisters des deutschen

Digitized by Google

1290

ordens in Deutschland und des domdechants Gebhard von Mainz, die streitsache zwischen erzbischof Rudolf von Salzburg und dessen capitel auf der einen, und herzog Albrecht von Oesterreich auf der andern seite auf grund der beiderseitigen kundschaften, briefe und handfesten dahin: dass die vogtei über das kloster Admont und dessen gut oberhalb des Mandling und niederhalb desselben, und wo es gelegen, der herzoge von Oesterreich zu recht ist und zum lande Oesterreich gehört, doch so dass ein herzog von Oesterreich die vogtei nicht anders geniessen soll als wie in den handfesten steht, die dem kloster Admont darüber von den gedachten herzogen gegeben sind: dass demnach der erzbischof und die kirche von Salzburg nur in so weit recht an jener vogtei und des klosters Admont gut haben, als der herzog von Oesterreich diese vogtei von Salzburg zu lehen trägt. [Deutsch. Zwei or., ein österr. (A) und ein salzburgisches (B) exemplar, und eine gleichzeitige copie für das domcapitel im staatsarch. Wien; in A ist die ganze datirung von »an dem mantage« angefangen von gleicher hand doch mit andrer tinte nachgetragen, das siegel hätte, da im bug ein schnitt ist, ursprünglich an pergamentstreifen befestigt werden sollen, doch wählte man schliesslich seidenschnüre. Nachtrag der datirung und spätere besiegelung dürfte zusammenhängen]. Kleymairn Juvavia 387 reg. Zauner Chron. v. Salzburg 2, 393 reg. Lichnowsky 1, Reg. n. 1079 reg. Lampel im Oesterr. Archiv 71, 440 aus B. Facsimile in Kaiserurk. in Abb. 8, 17 aus A (vgl. ib. text 280 die bemerkungen Herzberg-Fränkels). — [Vgl. dazu die erzählung des reimchronisten Ottokar 491 ff., über die Admonter vogtei Lampel l. c. 348 ff.]. 2327

juni 22 Erfordie bestätigt auf bitte des sehr gerühmten abtes Heinrich dem kloster Admont alle von den päpsten, römischen kaisern und königen, erzbischöfen von Salzburg und herzogen von Oesterreich und Steier erhaltenen privilegien und schenkungen ex certa sciencia; entscheidet in dem streite zwischen erzbischof Rudolf v. Salzburg und herzog Albrecht v. Oesterreich um die vogtei des stiftes Admont als erwählter schiedsrichter, dass dieselbe dem jeweiligen herzog von Oesterreich zustehe (illustri Alberto . . ipsiusque successoribus ac ducatui sententiando adjudicamus informati juribus et consiliis peritorum); und bestätigt noch ausdrücklich gewisse auf die vogtei und die gerichtsbarkeit des klosters bezügliche privilegien, sowie die alten und neuerworbenen besitzungen Admonts. Pusch et Froelich Diplom. Styriae 2, 231 reg. Wichner Gesch. v. Admont 2, 432 aus abschrift Muchars nach dem 1865 verbrannten or. 2328

— 26 . . . . Hermann von Bonstetten königlicher hofrichter bekundet, dass auf die vom domherrn Basilius von Goslar vor ihn gebrachte frage zu recht ertheilt worden, dass die domherren von Goslar um ihr und ihres gotteshauses St. Matthias gut vor keinem andern gericht zu recht stehen sollen als vor geistlichem, ausser sie wollten es gerne thun oder wenn dem kläger vor geistlichem gericht das recht versagt würde. Deutsch. Heineccius Antiquit. Goslar. 303 = Harpprecht Staats-Archiv des Reichs-Cammer-Gerichts 1, 96 (zu 1289). Bode in GQ. d. Prov. Sachsen 30, 395 aus or. im stadtarch. Goslar. *2329

— 26 . . . . Hermann von Bonstetten königlicher hofrichter bekundet, dass der domherr Basilius von Goslar mit briefen des bischofs von Hildesheim vor ihm erwies, Karste Pfefferkeller und dessen bruder seien wegen gefangennahme eines domherren längst im banne, und dass hierauf zu recht ertheilt ward, dieselben können solange sie im banne sind wegen des gotteshausgutes zu Langenberg weder gegen die domherren noch sonst jemand klage führen. Deutsch. Heineccius Antiquit. Goslar. 304. Bode l. c. 396 aus zwei copialbüchern im stadtarch. Goslar. *2330

— 27 — belehnt Konrad und Franciscus de Curia (Höfer) bürger von Eger mit dem dorf Kötschwitz (Kocewize) und der mühle daselbst, mit dem dorf Hart und mit der mühle zu Heinrichsdorf, in gegenwart von Friedrich und Konrad burggrafen v. Nürnberg, Günther grafen v. Schwarzburg, mag. Heinrich v. Klingenberg propst zu Xanten königl. protonotar, Albrecht gen. Nothaft von Falkenau und Albrecht gen. Vortzo v. Turnau rittern, Cristan, Eberhard gen. Zolner, Martin und Albrecht Rover bürgern von Eger. Böhmer Acta 363 aus or. im stadtarch. Eger. Mon. Zoller. 2, 197. Gradl Mon. Egrana 1, 153 aus or. Emler Reg. Bohemiae 2, 647. 2331

Digitized by Google

1290		
juni 28	Erfordie	beurkundet dass Elisabeth gräfin von Brene an Rudolf sohn des herzogs Albrecht von Sachsen alle ihr durch den tod ihres sohnes Otto angefallenen güter übergeben habe. Eccard Hist. gen. 92. Mon. Zollerana 2, 197 reg. aus or. im staatsarch. Dresden. — [Die Erfurter Peterschron. SS. 30, 421 berichtet: comes de Bren iuvenis qui ibidem (Erfurt) obiit sine herede, cuius bona omnia dedit rex genero suo duci Saxonie et uxori sue filie videlicet eiusdem regis, valencia duo milia marcarum annue pensionis; vgl. unten n. 2365. Die grafen von Brene waren eine seitenlinie der markgrafen von Meissen, vgl. Wegele Friedrich d. Fr. 131, gräfin Elisabeth aber die schwester herzog Albrechts von Sachsen]. 2332
— 30		(Oetingen) Graf Ludwig von Oettingen ersucht die stadt Augsburg die 100 mark silber, welche könig Rudolf von ihr gefordert und auf ihn (den grafen) angewiesen hatte, an Konrad Hochstetter bürger von Donauwörth auszuzahlen; er werde sie dafür dann beim könig und sonst jederzeit quittirt erklären. Meyer UB. der Stadt Augsburg 1, 92 aus or. im stadtarch. Augsburg. — Vgl. oben n. 1893. *2333
juli 1	— —	Herzog Wilhelm von Braunschweig für sich und seinen bruder Albrecht und erzbischof Gerhard von Mainz, zu welchem der herzog nach Erfurt gekommen, einigen sich zu beilegung ihrer streitigkeiten auf genannte schiedsrichter, die wenn sie sich nicht einigen können, den landgrafen Heinrich von Hessen als gemeinmann (personam mediam) nehmen sollen. Gudenus CD. Mogunt. 1, 840. *2334
— 2	— —	Bischof Arnold von Bamberg ertheilt für die kirche zu Riechenberg bei Goslar einen ablassbrief. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 398. — Ebenso am 3. juli Mangold v. Würzburg und am 9. juli Burkard v. Lübeck. Bode 398, 399. *2335
— 3		(ap. Urbem Veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: er habe aus dessen jüngstem schreiben vernommen, dass bei den grossen des reiches sich wider Rudolf unwillen erhoben habe (principum, magnatum et baronum imperii adversus excellenciam regiam murmura succrescebant), als ob er die rechte des reiches nicht wahre, weil er dulde dass k. Philipp von Frankreich die grenzen des reiches verletze und auf schädigung desselben hinarbeite; Rudolf selbst habe sich darüber beschwert, dass der dem könig von Frankreich gewährte dreijährige zehent auch von städten und diöcesen des reiches eingefordert werde und habe verlangt, dass diese diöcesen vom zehent befreit werden. Nicolaus verwahrt sich dagegen, dass er irgendwie etwas gegen das reich habe thun wollen und erklärt, dass jener zehnt nicht sowol zu des königs von Frankreich nutzen als zur unterstützung der kirche wider deren feinde (Philipp sollte von dem ertrag des zehnten Aragonien bekriegen um dies von hilfeleistung an die Sicilianer abzuhalten) dienen solle, und bittet Rudolf aufs dringendste die forterhebung des zehnten zuzulassen, da diese den rechten des reiches nicht nachtheilig sei. Devotione plenas — derogetur. Raynald Ann. 1290 § 22. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 4312 aus dem päpstl. register. — Potthast n. 23306. — ‚Offenbar war der päpstliche stuhl bei diesem von dem Franzosen Martin IV. angestifteten handel in argem unrecht. Auffallend ist nur, dass Rudolf reclamirte, statt zu widerstehen'. Böhmer. — Vgl. oben n. 1930 vom 1. aug. 1285. Der von Martin IV. am 5. mai 1284 ausgeschriebene vierjährige aragonesische zehnt wurde am 31. mai 1289 von Nicolaus IV. auf drei jahre verlängert und trotz des früheren protestes k. Rudolfs nun abermals von der erzdiöcese Besançon und ihren suffraganen, von den diöcesen Cambray, Lüttich, Metz, Toul und Verdun gefordert (Kaltenbrunner Actenstücke 364 n. 349). Allein dagegen erhob sich nun von seite aller dieser kirchen (und auch der von Vienne) ein ernstlicher und allgemeiner widerstand. Erzbischöfe, bischöfe, capitel und clerus all dieser kirchen verweigerten die zahlung des zehenten und wollte an Rom appelliren. Der papst befiehlt demgegenüber am 9. febr. 1290 dem erzbischof von Rouen und dem bischöf von Auxerre mit allem nachdruck die einhebung des zehnten zu betreiben (Kaltenbrunner 391). Die diöcesen Cambray, Lüttich, Metz, Toul, Verdun und Basel waren inzwischen auch durch die übermässigen procurationen des cardinallegaten Johann von Tusculum betroffen worden, die andern suffragane von Besançon und Vienne hatten zum theil sogar noch die procuration des französischen legaten zu ertragen (vgl. oben n. 2023, Kaltenbrunner 332 f.), grund genug zur klage. Dazu kam aber entschieden noch das moment der starken nationalen erregung gegen Frankreich, welche auch die weltlichen grossen zur berechtigten klage veranlasste, dass deutschen gebieten so schwere geldsummen abgenommen werden, nur

Digitized by Google

1290

um sie geradezu französischen zwecken zu opfern. Rudolf hat denn auch seinerseits einsprache beim päpstlichen stuhle erhoben. Allein die opposition jener kirchen und Rudolfs einschreiten hatte nur sehr geringen erfolg. Am 10. oct. 1290 erklärt Nicolaus, dass für die kirchen von Toul und Verdun ihre gegenwärtige einbeziehung in den von den kirchen Frankreichs gezahlten zehnt für die zukunft keinerlei praejudiz bilden solle (Langlois Registres de Nicolas IV. p. 509 n. 3176, 77) und am 22. nov. 1290 gewährt er den kirchen von Lüttich, Metz, Toul und Verdun für die zahlung des ersten zehntjahres eine verlängerung der frist von weihnachten 1290 auf Johannis (juni 24) 1291 (Langlois 580 n. 3863). Ein nachlass aber wurde nicht gewährt, ja am 18. dec. 1291 wiederholt der papst seine mahnung vom 9. febr. 1290 mit ausdrücklicher nennung derselben diöcesen, die noch immer ihr widerstreben nicht aufgegeben hatten (Langlois 848 n. 6316, wegen widerstands in Basel vgl. ib. 519 n. 3264 vom 24. sept. 1290). Und in der that scheint der zehnt aus diesen bistümern niemals ganz gezahlt worden zu sein, denn das zehntverzeichniss bei Bouquet SS. rer. Gall. 21, 346 ff. weist bei Lüttich, Toul und Verdun nur die summen von zwei jahren auf; Metz und Basel fehlen ganz]. 2336

juli 4 Erfordie freit dem edeln manne Ulrich von Hanau dessen stadt Steinau nordöstl. Gelnhausen, gibt derselben freiheiten und gewohnheiten wie Gelnhausen hat, und verleiht ihr einen wochenmarkt, dessen besuchern er den reichsschutz und die marktfreiheiten zusichert. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 52. Reimer Hess. UB. II 1, 500 aus or. im staatsarch. Marburg. 2337

— 4 — — erklärt die bürger von Mühlhausen (im Elsass) der dem Juden Salman genannt von Neuenburg schuldigen 200 mark ledig, da diesem wegen seiner verbrechen (propter enormes suos excessus) seine güter abgesprochen worden. Mitg. von Baumgartner. Mossmann Cartul. de Mulhouse 1, 88 aus or. in Mühlhausen. 2338

— 4 — — Hochzeit Margarethas einer blutsverwandten des königs, welche der bischof von Constanz ihr oheim — sie war die tochter Eberhards von Habsburg-Laufenburg — herbegleitet hatte, mit dem grafen Dietrich (Theoderich) von Cleve. Der erzbischof von Salzburg las bei dieser veranlassung in der kirche St. Peter die messe in gegenwart des königs und von zwölf geistlichen und weltlichen fürsten, und der könig gab im zugehörigen kloster eine grosse mahlzeit. Erfurter Peterschron. SS. 30, 422. a

— 5 —— verpfändet dem grafen Dietrich von Cleve die stadt Duisburg um 2000 mark, die er ihm als aussteuer seiner nichte Margaretha versprochen hat, und erklärt, dass wenn er dem grafen anderes reichsgut für die 2000 mark überlassen würde (duxerimus committenda), der graf dies auch als pfand behalten solle. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 533. — [Vgl. oben n. 2271 und die urk. des grafen Dietrich für die stadt Duisburg vom 6. sept. 1290. Lacomblet 2, 535]. 2339

— 6 —— schreibt dem grafen (Floris) von Holland, dass das was derselbe wegen Walchern in Seeland verhandelt und versprochen habe, ihm keineswegs gefalle und nie seine genehmigung erhalten werde. Mieris Charterboek 1, 507. Kluit Hist. Holl. 2^b, 967. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I 2, 324. — Vgl. oben n. 2308. 2340

— 6 —— schreibt dem grafen Otto von Anhalt capitaneo conservatorum pacis per Saxoniam und ersucht ihn, die kirche zu Goslar in allem zu fördern, durch vögte nicht beschweren zu lassen und besonders gegen die edeln von Hadmersleben zu schirmen. Abschriftlich durch Volger. Heinemann CD. Anhalt. 2, 479. Winkelmann Acta 2, 138 aus or. im stadtarch. Goslar. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 399 aus or. — [Bode bemerkt, dass das rückwärts aufgedrückte siegel sehr verletzt ist; ferner: »die worte Precipue bis zum schlusse sind von anderer etwa gleichzeitiger hand geschrieben. Das pergamentstück auf welchem die urk. geschrieben, ist bereits früher beschrieben gewesen und die ältere schrift ausgelöscht«]. 2341

— 11 —— verpfändet dem edeln mann Ulrich von Hanau, Elisabeth seiner frau und ihren erben zu belohnung von Ulrichs ausgezeichneten verdiensten das ungelt zu Frankfurt und zu Gelnhausen und die Juden in letzterer stadt, wie schon früher um 740 mark, so neuerdings um 500 pfund. Beschr. der Hanau-Minz. Lande Anh. 3. Orth Von den Reichsmessen in Frankfurt 661. Böhmer CD. Moenofr. 1, 250. Reimer Hess. UB. II 1, 504 aus or. im staatsarch. Marburg. — [Eine der früheren verpfändungen ist n. 2052, andere sind urkundlich nicht überliefert]. 2342

Digitized by Google

1290

juli 15 Erfordie ertheilt auf bitten des grafen Friedrich von Leiningen für dessen ort Neustadt bei Dachsburg im Elsass die nämlichen freiheiten mit denen seine vorgänger novas municiones begabten und wie sie die stadt Hagenau geniesst; doch so dass reichsleute nicht in die stadt aufgenommen werden sollen. Böhmer Acta 364 durch Lehmann aus copialb. im Leiningenschen arch. Amorbach. 2343

— 17 —— beurkundet, dass alle irrungen zwischen der stadt Erfurt und Johann von Gatersleben und dessen angehörigen in seiner gegenwart friedlich beigelegt wurden. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 274 aus or. im staatsarch. Magdeburg. 2344

— 17 —— ermahnt die bürger von Würzburg wiederholt den Deutschordensbrüdern ausserhalb ihrer stadt nicht hinderlich zu sein. Taschenbuch für Franken 1795 s. 221 nach Baumgartner. 2345

— 22 verleiht dem könig Wenzel von Böhmen seinem schwiegersohn alle reichslehen, welche ihm und dem reich durch den tod des herzogs Heinrich von Breslau ledig geworden sind. Or. im staatsarch. Wien, mit XI. kal. aug., auf der plica rechts der vermerk: p. per Johannem de Glacz, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 37 mit VI. kal. aug., ebenso Lünig Reichsarch. 6, 22. Sommersberg Script. 1, 892. Lünig Cod. Germ. 1, 969. Dumont Corps dipl. 1[2], 270. Fibiger ad Henelii Silesiogr. renov. 2, 824. Jirecek Cod. iur. Bohem. 1, 244. Korn Breslauer UB. 55. Emler Reg. Bohemiae 2, 648. — ‚Mir scheint diese urk. nur ein auszug aus der unten beim 26. sept. 1290 folgenden, welcher man durch irgend ein versehen den todestag des herzogs zum datum gab'. Böhmer. [Doch wird dies schon durch das vorhandensein eines or. mit dem unzweifelhaften datum widerlegt, auch entfällt Böhmers grund damit, dass doch der 23. juni als todestag herzog Heinrich IV. anzunehmen ist, vgl. Grünhagen Schles. Regesten 3, 140]. 2346

— 22 verleiht dem Thilman sohn des Werenbert von Nimwegen den königlichen bann in dem demselben zugehörigen dorfe Ubbergen. Vervolg der Handvesten van Nymegen 136. 2347

— 27 —— ersucht die fürstäbtissin von Essen, dem priester Ratolf von Dortmund irgend eine pfründe mit oder ohne cura zu verleihen. Or. im staatsarch. Düsseldorf nach mitth. Herzberg-Fränkels. Aus Kindlingers hss. zu Münster 104, 66 durch Ficker und einer copie in der Habel'schen sammlung im reichsarch. München durch Schwalm. *2348

— 28 —— verleiht auf bitte des Hartrad von Merenberg dessen ortschaft (municipium) Merenberg nordwestl. Weilburg a. d. Lahn alle freiheiten welche nove municiones zu erhalten pflegen, gibt derselben im besondern freiheiten und gewohnheiten wie Friedberg hat, und verleiht ihr einen wochenmarkt mit reichsschutz und marktfreiheiten für alle besucher. Wenck Hess. Landesgesch. UB. 2, 231. 2349

— 28 —— thut dem abt und convent von Lüders (Lure, westl. Belfort) die gnade, dass sie sich zur zeit einer erledigung des reichs von fünf zu fünf jahren einen schirmer aus dem reiche (protectorem, defensorem seu guardiatorem) wählen mögen. Lünig Reichsarchiv 19, 978. — ‚Bemerkenswerth dass man sich damals solche möglichkeiten dachte!' Böhmer. 2350

— 28 —— erkennt dass bei ertheilung der regalien an eine neugewählte äbtissin von Remiremont (Rumelsberg, an der obersten Mosel) von ihr 65 mark und ein fürdung (ferto, gleich loth) an die königlichen hofbeamten entrichtet werden müssen, welche die einwohner von Remiremont bei strafe von 20 mark binnen monatsfrist zu leisten haben; legt den einwohnern diese strafe auf, weil sie jenen beitrag vor der belehnung zu zahlen sich geweigert hatten, und bevollmächtigt die äbtissin die ganze summe (von 85 mark), nötigenfalls durch pfändung und verkauf der pfänder hereinzubringen. Titres de Remiremont hs. zu St. Didel bl. 213. Seitdem auch abschriftlich durch Waitz. Guinot Étude hist. sur l'abbaye de Remiremont 411. Winkelmann Acta 2, 138 aus cod. St. Germain 446[2] fol. 12 in der nationalbibl. Paris. — [Ueber diese »trinkgelder, welche die höflinge für belehnung empfiengen«, vgl. die bemerkungen von Scheffer-Boichorst im N. Archiv 19, 598, dazu oben n. 2073]. 2351

— 29 —— überträgt mit rath seiner grossen (consilio procerum) dem grafen Reinald von Geldern die regierung von Ostfriesland und allem andern Friesland so weit es zum reich gehört mit ausnahme des dem grafen von Holland gehörigen theiles, gibt demselben zu diesem zwecke umfassende vollmacht (königsbann, wiederbringung des reichsguts, besteuerung, einsetzung von richtern), bestimmt, dass er über die gerichtseinkünfte rechnung zu legen hat und sichert

Digitized by Google

1290

ihm die belassung in dieser vollmacht zu, bis ihm die auslagen für die wiederherstellung Frieslands (in recuperatione, attractione necnon reformatione) ersetzt sind, wobei geschenke und verehrungen, die der graf ratione administrationis erhält, nicht einzurechnen sind; er schenkt dem grafen zur belohnung seiner mühen 4000 mark silber dergestalt, dass er das land vor deren auszahlung nicht wieder abzugeben braucht. Zeugen: erzb. Rudolf v. Salzburg, herzog Albrecht v. Sachsen, burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Albrecht v. Hohenberg, Ulrich v. Hanau, Gerlach v. Breuberg, meister Heinrich v. Klingenberg hofprotonotar. Zwei or. in verschiedener ausfertigung im hausarch. München nach mitth. Fickers. Pontanus Hist. Gelriae 6, 171. Mieris Charterboek 1, 507. Lünig Reichsarchiv 23, 1860. Rousset Suppl. 1[a], 156. Friedländer Ostfries. UB. 2, 648 unvollst. — Vgl. die bemerkungen zu n. 654. 2352

juli 30 Erfordie erkennt die äbtissin Felicitas genannt Loreta von Remiremont als reichsfürstin an, übersendet ihr aus besondrer gnade durch ihren verwandten (consanguineum) Ancelin de Perroya canoniker von Verdun die regalien cum cause cognitione, und befiehlt den vasallen und leuten des klosters derselben zu gehorchen. Titres de Remiremont hs. sec. 18 zu St. Didel 214. Seitdem auch abschriftlich durch Waitz. Duhamel Documents de l'histoire des Vosges 1, 80 aus or. in der nationalbibl. Paris. Winkelmann Acta 2, 139 aus copie wie n. 2351. — [Sollte nicht dieser bote und verwandte der äbtissin v. Remiremont identisch mit dem Anselm v. Porroie von n. 2171 sein?] 2353

— 31 —— gestattet dem grafen Reinald von Geldern die verlegung der reichslehnbaren münze von Arnheim nach Ruremonde oder Harderwyck. Or. im kgl. hausarch. München nach mitth. Fickers. Nyhoff Gedenkward. 1, 32. 2354

— 31 —— verkündet den bischöfen und den weltlichen herrn, dass er dem grafen Reinald von Geldern die regierung von Friesland übertragen habe, und fordert sie auf demselben beistand zu leisten. Nyhoff Gedenkward. 1, 33 reg. — Vgl. n. 2352. 2355

— 31 —— verkündet den leuten in Ostfriesland und in dem übrigen zum reiche gehörigen Friesland mit ausnahme des dem grafen von Holland gehörigen antheils, dass er den grafen Reinald von Geldern ihnen zum pfleger ernannt habe (ad regendum vos et iudicandum inter vos et de vobis, disponendum de nostris iuribus et redditibus et recipiendum illos redditus et convertendum ad utilitatem nostram et imperii et statuendum iudices et puniendum reos), und gebietet ihnen demselben gehorsam zu leisten. Zwei or. in verschiedener ausfertigung im kgl. hausarch. München nach mitth. Fickers. Nyhoff Gedenkward. 1, 33 reg. Winkelmann Acta 2, 139 aus dem „oudsche register" saec. 16 in Arnheim durch Bethmann. 2356

— 31 —— bestätigt der abtei Lüders die eingerückten privilegien Heinrichs II. d. d. Kembs 21. juni 1016 (Stumpf n. 1673) und Friedrichs I. d. d. Montbarrey 15. nov. 1157 (Stumpf n. 3786) betr. schutz und privilegienbestätigung, und nimmt sie in seinen und des reiches (et nullius alterius) schutz. Copie saec. 17/18 im depart.-arch. Vesoul (H 581), nach mittheilung von Dopsch, mit a. 1297 (!) r. 17, kal. (!) aug. ind. 3. Lünig Reichsarch. 19, 979. — [Die bestätigten urkunden wurden Rudolf in einem vidimus der äbte Mathäus von Bitaine und Heinrich von Lieu-Croissant vom mai 1289 vorgelegt und dasselbe ist wörtlich in Rudolfs urk. übernommen. Rudolfs transsumpt der urk. Friedrichs I. für Lüders ist um 1758 vom abbé Jean Bapt. Guillaume aus Besançon benützt worden, um ein angebliches diplom Friedrichs I. vom 14. nov. 1157 für das lothringische kloster Bauffremont zu fabriciren, vgl. Scheffer-Boichorst im N. Archiv 20, 179 ff.]. 2357

. . . . . verleiht dem abt Peter von Lüders die regalien. Lünig Reichsarch. 19, 977. Lünig Corp. feud. 1, 487. Documents de l'hist. des Vosges 4, 352 aus beglaubigter copie von 1737. — [Die copie von 1737, die drucke Lünigs und (nach mittheilung von Dopsch) copien in cod. lat. 5138 fol. 68 und cod. lat. 12678 fol. 328' der Pariser nationalbibl. haben übereinstimmend die datirung: datum Maguntiae pridie id. martii a. d. 1290, ind. 3, regni vero nostri a. 15. Diese daten sind natürlich unvereinbar und vielleicht haben nichteinheitliche datierung und verderbnisse des textes zusammengewirkt um diese widersprüche zu erzeugen. Man könnte annehmen, dass Mainz der ort der handlung sei und der abt von Lüders daselbst die regalien empfangen habe; und dass dann in Erfurt ende juli 1290 erst die beurkundung erfolgte, als Lüders sich seine weiteren urkunden (n. 2350, 57) erwirkte. Die zeit der handlung

Digitized by Google

1290

in Mainz lässt sich aber nicht fixieren; das tagesdatum ist mit einem möglichen aufenthalt Rudolfs in Mainz anfangs december 1289 oder etwa im februar 1288 nicht vereinbar. Da irgend emendiren zu wollen, hiesse nur raten und so mag die einreihung nach der wahrscheinlichen zeit der beurkundung erfolgen]. 2358

aug. 1 Erfordie Erzbischof Rudolf von Salzburg wird nach dem lesen der messe plötzlich krank und stirbt am dritten tag; den exequien und dem begräbniss wohnte auch der könig bei. Erfurter St. Peterschron. SS. 30, 422. Ottokar 496 ff., [der vielleicht jene chronik gekannt und hier neben den mündlichen nachrichten benützt hat, vgl. Busson in Wiener SB. 114, 74]. a

— 4 erinnert die rathmannen und bürger von Goslar, dass alle diejenigen, welche ihm und dem reich oder dem reichsvogt von altersher den zins genannt »sleygschatz« von den »slaggenhütten« zu zahlen verpflichtet waren, denselben ferner zu entrichten und rückstände nachzuzahlen haben: der hiezu wie überhaupt ad cetera negocia ad defensionem et protectionem beauftragte landrichter (iudex provincialis) graf Otto von Anhalt hat über etwaige klagen der bürger von Goslar zu richten. Heinemann CD. Anhalt. 5, 314. Winkelmann Acta 2, 140 aus or. in Goslar durch Volger. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 400 aus or. 2359

— 7 (ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: der Florentiner kaufmann Gutius Petri, welcher mit Manninus Bonrote, einem andern kaufmann aus Florenz zehentgelder von Norwegen nach Flandern bringen sollte, sei auf der seefahrt der ganzen summe von seeräubern beraubt worden, wobei alle seine gefährten umkamen, während die übelthäter sich nach Friesland wandten; Nicolaus ermahnt den könig, sich dem genannten Gutius oder dessen socius Nerius Johannis förderlich zu erweisen, damit iene gelder im interesse des hl. landes wieder zurückerlangt werden. Lange Dipl. Norweg. 6a, 48 und Munch Pavelse Nuntiers Dagböger 164, nach Potthast n. 23353, vgl. n. 23352, 54. *2360

— 11 —— thut den bürgern Goslars die gnade, dass die bebauer ihrer grundstücke (quibuscunque agricultoribus bona sua locaverint seu applicaverint) keinem fürsten, grafen, baron, vogt oder andern personen zu dienen und zu gehorchen gehalten seien, und verbietet allen reichsgetreuen die bürger oder deren ackerbauern entgegen dieser verfügung zu belästigen, bei einer busse von 100 mark reinen goldes, welche vom verletzer sub banno regis unnachsichtlich eingetrieben werden und dem fiscus verfallen sollen. Göschen Goslar. Statuten 118. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 400 aus or. im stadtarch. Goslar. 2361

— 17 beurkundet den heute vor ihm ergangenen rechtsspruch (extitit per sententiam consensu principum, comitum, nobilium approbatam legitime diffinitum), dass wenn ein lehensherr wider einen vasallen der etwas gegen ihn begangen eine klage hat, der lehensherr diesen vasallen in gegenwart anderer vasallen vor sich ins gericht rufen und erkennen und richten möge für oder gegen den vasallen je nach dem ausspruch der übrigen. Zeugen: die herzoge v. Sachsen und Braunschweig, der burggraf v. Nürnberg, graf Eberhard v. Katzenellenbogen, Gerlach v. Breuberg, C. v. Weinsberg. Lünig Corpus feud. 1, 35. Schütz Corpus 4, 141. Senckenberg Corpus iuris feud. 800. MG. LL. 2, 455 (aus Sandius De feudis Gelriae). Lacomblet Niederrh. UB. 2, 534 aus or. (ausfertigung für Jülich), damals im staatsarch. Düsseldorf, jetzt im geh. staatsarch. Berlin. 2362

— 19 Ankunft des herzogs Albrecht von Oesterreich mit grossem gefolge. Er wohnte (de mandato regis) vierzehn tage lang mit den herzogen von Baiern und von Kärnten im Peterkloster und gab dort seinem vater dem römischen könig und seinem schwager dem könig von Böhmen und ihrer ritterschaft ein herrliches fest. Erfurter St. Peterschron. SS. 30, 423. — [König Wenzel von Böhmen ist demnach ein zweitesmal nach Erfurt gekommen, am 13. sept. ist er wieder in Böhmen, vgl. unten. Herzog Albrecht war gekommen wegen der ungarischen angelegenheiten, wahrscheinlich aber noch mehr zu beratungen und verhandlungen über die nachfolge im reich; denn er war nun dem könig allein von seinen söhnen übriggeblieben um die krone seinem hause zu erhalten. Die zusage des pfalzgrafen Ludwig wurde jetzt schon gewonnen (vgl. die urkunde herzog Albrechts v. Oesterreich d. d. 9. sept. 1290 Regensburg. Quellen u. Erört. 5, 447; dagegen gehört die bei Böhmer Acta 710 hieher bezogene urk. eines pfalzgrafen Ludwig nicht zu 1290, sondern zu 1298 und rührt von Ludwigs d. strengen sohn Ludwig (d. Baiern) her, vgl. Harnack Kurfürstencollegium 266, Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 1809). Aber zweifeln darf man, wie könig Wenzel sich verhielt; jedenfalls sind

Digitized by Google

1290

hier seine ansprüche auf Kärnten, eventuell Oesterreich und Steier zur sprache gekommen und hierin konnte er weder bei Rudolf noch bei Albrecht ein entgegenkommen finden. Das mag wol nicht günstig auf Wenzel gewirkt haben — trotz der andern gunstbeweise Rudolfs — und da liegt, scheint es, der eigentliche grund des zwistes, der unmöglichkeit auch einer spätern einigung zwischen Wenzel und Albrecht. Vgl. Mitth. d. Inst. Ergbd. 4, 156. Wenzel scheint auch diesmal kriegshilfe von seinem schwiegervater erhalten zu haben, denn so wird es zu deuten sein, wenn am 13. sept. graf Albrecht von Hohenberg, graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, ein Pappenheim, Waldburg und Ramswag bei könig Wenzel in Böhmen (zu Miesenburg nordwestl. Beraun) erscheinen und Albrecht v. Hohenberg des Böhmen lehensmann wird. Emler Reg. Bohem. 2, 651. Inzwischen war am 24. aug. das haupt Zawischs von Falkenstein gefallen und die innern unruhen scheinen nun ein schnelles ende genommen zu haben]. a

aug. 22 Erfordie genehmigt einen vertrag zwischen burggraf Friedrich von Nürnberg und dem kloster Waldsassen wegen der burg Falkenberg westl. Tirschenreut. Stillfried Mon. Zoller. 1, 177. Mon. Zoller. 2, 198. — [Am 24. aug. verpfändet burggraf Friedrich die ihm vom landgrafen Gebhard von Leuchtenberg um 600 pf. Heller versetzte burg Falkenberg um eben diese summe dem kloster Waldsassen. Mon. Zoller. 2, 199]. 2363

— 31 — genehmigt den verkauf verschiedener reichslehnbarer äcker und einkünfte bei Sachsenhausen und Hohenraht von seiten des ritters Ribbert von Sachsenhausen an den ehemaligen Frankfurter schultheissen Heinrich und gibt im voraus seine zustimmung auch zu ferneren derartigen käufen Heinrichs. Böhmer CD. Moenofr. 1, 251. 2364

— 31 — verleiht Rudolf dem sohne des herzogs Albrecht von Sachsen die grafschaft Brena und in Wettin und alle anderen reichslehen, welche durch den tod des grafen Otto von Brena ledig geworden. Eccard Hist. gen. 92. Schöttgen et Kreyssig 3, 397. Reinhard De offic. imp. Saxon. 96. Mülverstädt Magdeburg. Regesten 3, 256 reg. Facsimile bei Posse Hausgesetze der Wettiner tafel 13[b] aus or. im staatsarch. Dresden. 2365

— 31 — beurkundet dass zu den zeiten kaiser Friedrichs II. in seiner und vieler fürsten, barone und edeln gegenwart der damalige könig von Ungarn dieses königreich von dem gedachten kaiser als ein reichslehen empfangen habe. Hormayr Ueber Minderjährigkeit usw. im österr. Kaiserstaate 150. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 203. Fejer CD. Hung. 6[a], 47. MG. LL. 2, 455 aus or. im staatsarch. Wien. — Der von den Mongolen bedrängte könig Bela hatte eine gesandtschaft an Friedrich II. geschickt, worüber dieser aus dem lager vor Spoleto am 20. juni 1241 (Reg. imp. 5 n. 3210) schrieb: Ecce enim quod rex Ungarie regnum nostre ditioni subiecit, dummodo defensionis nostre clypeo protegatur. Dass um diese zeit Rudolf bei Friedrich II. war, wissen wir auch aus einer urk. bei Gerbert Cod. ep. 220, Reg. imp. 5 n. 3204. — [Aber Friedrich II. hatte damals keine hilfe gebracht, Innocenz IV. hatte den k. Bela 1245 (Reg. imp. 5 n. 7567) von seiner lehenspflicht entbunden — von einem heimfall Ungarns an das reich konnte nicht gesprochen werden; der schritt k. Rudolfs sollte seinem sohne mehr nur »einen rechtstitel geben, der demselben gelegenheit bot sich in die verhältnisse Ungarns einzumischen und wenigstens die eroberten grenzgebiete zu behaupten«, Huber Gesch. Oesterreichs 2, 24, vgl. Reg. imp. 5 n. 3211]. 2366

— 31 — gibt das ihm und dem reich durch den tod des königs Ladislaus (ermordet am 10. juli 1290) ledig gewordene königreich Ungarn seinem sohne herzog Albrecht von Oesterreich als lehen von ihm und dem reich zu tragen, wie hierzu die fürsten und barone des reichs ihre zustimmung gegeben haben (de principum et baronum imperii consilio). Hormayr Ueber Minderjährigkeit usw. 151. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2, 204. Fejér CD. Hung. 6[a], 47. MG. LL. 2, 455 aus or. im staatsarch. Wien. Facsimile in A Magyar nemzet története (Millenargesch. Ungarns 1896) 2. bd. 2367

— 31 — befiehlt dem abt und convent von Himmerod in der Eifel sowie dem magister Siegfried von Karlenbach, welche über die pfarrei Altrip, auf die der letztere vom könig präsentirt zu sein behauptet, im streit sind, in der nächsten Martinioctave vor ihm zu erscheinen. Copie im kreisarch. Speier. Remling UB. d. Bischöfe v. Speier 1, 385. — Vgl. n. 2258. Siegfried verzichtet schon am 30. oct. auf alle seine ansprüche. Remling 391. 2368

sept. 2 — beurkundet einen rechtsspruch, wodurch er dem Albero von Puchheim das truchsessamt in Oesterreich und anderes zuspricht, nachdem Konrad von Pillichdorf die mit demselben darüber

Digitized by Google

1290

errichtete scheidung gebrochen hatte, wie dies Albero durch herzog Albrecht von Oesterreich und andere erwies; der herzog wird Albero als schirmer bestellt. Lünig Coll. nova die Rittersch. betr. 1, 399. Wurmbrand Collect. 311. 2369

sept. 9 (ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: er habe noch zur zeit als könig Ladislaus von Ungarn lebte, den bischof Benvenutus von Gubbio als legaten nach Ungarn zu senden beabsichtigt; jetzt nach dem tode Ladislaus' bedürfe es um so mehr der fürsorge des päpstlichen stuhles, besonders gegen die von heiden und ketzern drohenden gefahren und er sende nunmehr den genannten legaten dahin, welchen k. Rudolf möglichst unterstützen solle. Raynald Ann. 1290 § 42. Sbaralea Bull. Franc. 4, 173. Fejér CD. Hungar. 6ª, 60. Theiner Mon. Hungar. spect. 1, 367 aus dem päpstl. register. — Potthast n. 23386. Langlois Reg. de Nicolas IV. p. 637 n. 4374 reg. — [Vgl. n. 2316. Vom 7. und 13. sept. datiren die neuen vollmachten für Benvenutus, Potthast n. 23384, 23398 und Kaltenbrunner Actenstücke 412 ff. Eine derselben, Kaltenbrunner 415, lautet dahin, der legat solle vor den versammelten grossen Ungarns im namen des papstes verbieten, dass jemand sei es wer immer sich zum praejudiz des reiches und des päpstlichen stuhles Ungarns oder eines theiles desselben bemächtige. Das ist gegen die erhebung Andreas III. gerichtet, welche die curie als eine verletzung ihrer ansprüche auf Ungarn (cum regnum ad Romanam ecclesiam pertinere noscatur) und eine durchkreuzung ihrer absichten betrachtete, die wol gleich nach der kunde von Ladislaus tod sich schon auf die Anjou von Neapel-Sicilien richteten. Dass, wie Kaltenbrunner Actenstücke 416 meint, der auftrag des papstes auch schon gegen die verfügung k. Rudolfs vom 31. august (n. 2366 f.) seine spitze richtete, ist wol unmöglich, da die nachricht davon gewiss nicht in so kurzer zeit an die curie gelangt ist. Erst am 28. dec. antwortet ja Nicolaus auf das indessen eingetroffene schreiben k. Rudolfs über diese sache. Benvenutus von Gubbio ist abermals nicht schnell abgereist und vielleicht eben wegen der nachricht von k. Rudolfs vorgehen ist dann überhaupt ein anderer legat, der bischof Johann von Jesi, bestimmt worden. Vgl. unten n. 2402]. 2370

— 10 Erfordie beurkundet dass auf frage, ob das lehen eines ohne männliche erben gestorbenen vasallen der schwester dieses vasallen heimfalle oder dem lehensherrn, vor ihm der rechtsspruch ergangen sei: dass ein solches lehen dem lehensherrn gänzlich ledig sei, und dass derselbe darüber beliebig verfügen könne ohne rücksicht auf die schwester, es sei denn dass er ihr aus gnaden das lehen für ihre lebzeit lassen wolle. Zeugen: burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Eberhard v. Würtemberg; Ulrich v. Hanau, Friedrich v. Hohenlohe, Konrad v. Weinsberg, Gerlach v. Breuberg. Mitgetheilt von Pertz aus einem vidimus zu Lille, zeugen nach mitth. Winkelmanns. 2371

— 10 — beurkundet dass auf frage, wie sich einer schützen könne der wegen nächtlicher brandstiftung vor gericht gezogen und zum zweikampf gefordert worden, vor ihm der rechtsspruch ergangen sei: dass jeder mit kampfrecht (kamprecht) angesprochene durch einen reinigungseid seine unschuld beweisen könne in allen fällen ausser bei hochverrath. Zeugen wie in n. 2371, doch fehlt Gerlach v. Breuberg. MG. LL. 2, 455 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. — ‚Wohl ein wendepunct im gerichtlichen beweisverfahren!' Böhmer. 2372

— 18 — thut Heinrich vormals schultheiss zu Frankfurt und den burgmannen zu Rödelheim die gnade, dass sich sechs Juden, die aber nicht aus reichsstädten und -orten sein dürfen, daselbst aufhalten und in Frankfurt handel treiben mögen, unter dem gericht des schultheissen von Frankfurt und frei von allen steuern; der von ihnen erwachsende gewinn soll ganz an Heinrich und seine erben fallen und für die burg verwendet werden. Arnold im N. Archiv 11, 581 aus or. im Solms-Rödelheimischen arch. zu Assenheim. *2373

— 25 — genehmigt und bestätigt den erbvertrag über das land und das fürstentum Breslau und Schlesien die von ihm und dem reich zu lehen rühren, welchen herzog Heinrich von Breslau mit könig Wenzel von Böhmen dahin eingegangen ist, dass könig Wenzel in gedachtem land und fürstentum nachfolgen solle, wenn herzog Heinrich vor ihm sterben werde. Or. im staatsarch. Wien (mit ind. 3); auf dem buge rechts: ℞ per Johannem de Glacz, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 183. Goldast Comentarii de regni Bohem. 189 deutsche übers. Sommersberg Script. 1, 892. Lünig Reichsarchiv 6ᵇ, 278. Lünig Cod. Germ. 1, 971. Dobner Mon. 3, 250. Dumont Corps. dipl. 1ª, 245 deutsche übers. Fibiger

Digitized by Google

1290

Ad Henel. Siles. renov. 2, 824 deutsch. Thebes Liegnitz. Jahrbücher 1, 116. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 245. Korn Bresl. UB. 56 Emler Reg. Bohem. 2, 652 unvollst. 2374

sept. 26 Erfordie verleiht dem könig Wenzel von Böhmen seinem schwiegersohn als reichslehen das fürstentum Breslau und Schlesien, das einst weiland Heinrich herzog von Breslau von ihm und dem reiche zu lehen genommen, sowie alle anderen lehen, welche durch dessen tod erledigt worden. Or. im staatsarch. Wien, mit ind. 3; auf dem buge rechts: Regist per Johannem de Glacz, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 183. Goldast Comentar. de regni Bohem. 189. Sommersberg Script. 1, 892. Lünig Reichsarchiv 6[b], 277. Lünig Cod. Germ. 1, 971. Dobner Mon. 3, 250. Dumont Corps dipl. 1[a], 272. Fibiger Ad Henel. Siles. renov. 2, 824. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 245. Emler Reg. Bohem. 2, 652 unvollst. — Herzog Heinrich IV. war am 23. juni 1290 gestorben, vgl. n. 2346. König Wenzel kam jedoch nicht in den besitz des ihm verliehenen landes. 2375

— 26 ——— beurkundet genehmigend, dass auf nachforschung, welche rechte im reich und bei der wahl des römischen königs (in electione Romanorum regis futuri imperatoris) dem könig von Böhmen und dessen erben zustehen, von den fürsten, baronen und edeln, sowie von älteren personen (veteranorum) einmüthig erkannt worden sei, dass der könig von Böhmen und dessen erben das schenkenamt besitzen, und bei der wahl eines römischen königs gleich den andern wählern wahlrecht und stimme haben sollen, wie solche rechte schon im besitz der vorfahren des königs waren. Or. im staatsarch. Wien, mit ind. 3; auf dem bug rechts: Regist[a] per Johannem de Glacz, vgl. n. 2213. Balbin Miscell. 8, 24. Sommersberg Script. 1, 941. Goldast Comentar. de regni Bohem. iuribus 39. Goldast Reichssatzung (1609) 31 übersetzt = Goldast Collectio constitut. (ed. 1713) 4[d], 31. Tolner Hist. Pal. 76. Dobner Mon. 3, 249. Olenschlager Erläut. der Aurea Bulla 40. Dumont Corps dipl. 1[a], 271. Jireček Cod. iur. Bohem. 1, 246. Emler Reg. Bohem. 2, 652. — Diese urkunde ist nur amplification der früheren vom 4. märz 1289. 2376

— 30 Graf Heinrich von Blankenburg beurkundet die von ihm auf ausdrückliches gebot (ad speciale mandatum) könig Rudolfs getroffene einigung zwischen den edelherren Werner, Gardun und Otto von Hadmersleben und dem kloster St. Simon und Juda zu Goslar betreffs der langjährigen streitigkeiten wegen gut und zinsen aus den klösterlichen meiereien in Westeregeln und Etgersleben. Dieser vertrag vom 3. sept. wurde bestätigt am 30. sept. in gegenwart Ottos grafen v. Anhalt obersten richters in Sachsen (iudice capitaneo a . . rege Rodolpho . . per Saxoniam de consensu principum constituto, lat.; dem obersten richtere over Sassenlant, dar he to gesat is von . . dem Rom. koninge Rodolfe mit volborte der vorsten unde der herren, deutsch) des erzbischofs Erich v. Magdeburg und dessen bruders Otto markgrafen v. Brandenburg, der mitrichter (coniudicibus) des grafen v. Anhalt nämlich der grafen Konrad v. Wernigerode, Heinrich v. Blankenburg und Heinrich v. Regenstein, beurkundet in gegenwart Gebhards v. Querfurt dompropsts zu Hildesheim u. a. Beide originale besiegelt von den parteien und sämmtlichen zeugen. Heineccius Antiquit. Goslar. 307 aus latein. or. im stadtarchiv Goslar. Zeitschr. des Harzvereins 5, 476 aus deutschem or. ebendort, mit siegelbeschreibung. Heinemann CD. Anhalt. 2, 484 lat. und bruchstück des deutschen textes. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 408, 409, 413 aus den lat. u. deutschen or. im stadtarch. Goslar. *2377

oct. 2 . . . . beurkundet dass Günther von Salza, wie ihm in seiner gegenwart durch rechtsspruch auferlegt worden, mit zwei ehrbaren zeugen erwiesen habe, dass er sich seit dreissig jahren und länger im besitze der burg Stein befinde. Abschriftlich aus Dresden. Winkelmann Acta 2, 140 aus or. in Dresden (mit ind. 3, reg. 18). 2378

— 21 ——— beurkundet den auf frage des abtes Heinrich von Werden (nostrorum procerum consilio) ergangenen rechtsspruch, dass kein vasall noch sonst ein mann (fidelis) ohne wissen des lehensherrn die güter welche er von demselben trägt, in irgend einer weise veräussern dürfe, bei strafe des heimfalls derselben. Zeugen: herzog Albrecht v. Sachsen, burggraf Friedrich v. Nürnberg, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Oettingen, Gerlach v. Breuberg, Konrad v. Weinsberg, der königl. hofmarschall v. Pappenheim und der königl. hofmeister. Schaten Ann. 2, 169. Cramer Wezlar. Nebenst. 9, 155. MG. LL. 2,

Digitized by Google

1290		
		456. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 anm. 2 textverbesserungen aus dem or. in Düsseldorf. 2379
oct. 21	Erfordie	befiehlt allen reichsgetreuen dem abt von Werden seinem fürsten, der sich über die anmassungen der vögte klösterlicher güter und über die saumseligkeit der zinspflichtigen des klosters höchlich beschwert hat, in seinem rechte beizustehen. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 536. 2380
— 23	——	ermahnt alle reichsgetreuen, den bürgern von Helmstädt, welche er von der acht (macula proscriptionis et abiudicationis) wieder losgesprochen und in dem liber proscriptorum auszuthun geboten hat, förderlich zu sein und sie wieder in ehren zu halten, sowol seinet- und des reiches als auch des abts von Werden wegen, dem diese stadt gehört. Förstemann Neue Mitth. aus d. Geb. histor.-antiquar. Forschungen 2, 502 aus or. im ratsarch. Helmstädt. — Die ursache der ächtung war, weil die Helmstädter im jahre 1288 den abt Otto von Werden ermordet hatten; [da sie jetzt die Augustiner-Eremiten bei sich aufnahmen, verwendete sich abt Heinrich von Werden für sie. Vgl. Förstemann l. c. 501 anm.]. 2381
— 26	——	nimmt das kloster der Augustinerinnen zu Neuwerk bei Erfurt in schutz, verbietet, dass von dessen gütern irgendwelche abgaben erhoben oder dass klosterleute verletzt oder vor andres gericht gezogen werden; er gewährt dem kloster zoll- und mautfreiheit und gestattet ihm die erwerbung von reichsgütern bis zum werte von 200 mark. Mitgetheilt von Pertz nach einem or. welches am 17. nov. 1834 in Erfurt verkauft wurde. Falckenstein Thüring. Chronicka 2, 1125. 2382
— 26	——	belehnt Dietrich und Friedrich von Obersalza mit ihren reichslehen. Lesser Histor. Nachr. v. Nordhausen ed. Förstemann 169 reg. Förstemann Gesch. von Nordhausen Nachtr. 38. 2383
— 30	——	befreit die bürger von Nordhausen von nächstem Martini an auf zwei jahre von aller steuer, und stellt die ihm zu leistenden dienste der Juden, die dort wohnen oder während der zwei jahre hinkommen würden, in der bürger willkür. Lesser Histor. Nachr. v. Nordhausen ed. Förstemann 169 reg. Förstemann Gesch. von Nordhausen Nachtr. 38. 2384
nov. 1	——	bestätigt alle von den rathmannen der stadt Nordhausen gemachten nützlichen statuten, will dass die dortigen richter die stadt ihres hergebrachten rechtes geniessen lassen, gestattet dass die bürger reichslehnbare güter erwerben mit dem beding solche forthin vom reiche zu tragen, will auch dass bürger die ihr landrecht gewonnen haben (ius sue provincie obtinuerint), lehen von den herrn tragen mögen und dass kein bürger ausserhalb der stadt vor das landgericht geladen werde; trifft bestimmungen über das geleitsrecht des rathes und der richter, wahl von zwei rathmannen als procuratoren in rechtssachen der stadt, bürgeraufnahme, besteuerung der güter und derjenigen die auf eigne hand geschäfte betreiben, erwerbung von gütern. Lünig Reichsarchiv 14*, 66. Förstemann Gesch. von Nordhausen 11. Gengler Deutsche Stadtrechte 318. — [Bezüglich der besteuerung der handeltreibenden vgl. Zeumer Die deutschen Städtesteuern 75]. 2385
. . . . .		»presente et consentiente illustrissimo principe domino Rodolpho tunc Romanorum rege de plenitudine regie potestatis id ipsum ratificante« lässt landgraf Albrecht von Thüringen seine ministerialin Gisla auf bitten ihres vaters des ritters Albrecht von Amelungsen frei. Nach urk. von abt Heinrich und convent von Corvei von 1295 märz 30, worin diese die Gisla, welche ihr vater dem kloster als ministerialin überlassen, zu ministerialenrecht aufnehmen. Finke Westfälisches UB. 4, 1057. — Gehört sicherlich in den aufenthalt k. Rudolfs in Erfurt. *2386
nov.	——	Abreise, nach der Erfurter St. Peterschron. SS. 30, 423 schon am 31. oct. Der könig liess an seiner statt (commisit vices suas) den Gerlach von Breuberg als schirmer des landfriedens in Thüringen zurück. Ibid. — [Auf diese bestellung Gerlachs von Breuberg wurde von Bärwald und Wegele Friedrich d. Fr. 139 das schreiben im Baumgartenb. fb. 275 bezogen, vgl. jedoch Wiener Briefs. 174 f. und oben n. 1253]. 2387
—	Aldenburc	Abiit ipse (rex Romanorum) cum suis in provinciam Orientalem, resumens imperiale castrum et oppidum Aldenburc, quod lantgravius (Albertus) senior et filii eius multo tempore titulo pignoris possederunt. Erfurter St. Peterschron. ib. — [Ueber die schon früher erfolgte rücklösung nicht bloss Altenburgs sondern des ganzen Pleissnerlandes vgl. n. 2290* und Ermisch

Digitized by Google

1290

im CD. Saxoniae regiae II 6 einl. XVIII. Jetzt wol wird Rudolf den vogt Heinrich von Planen als reichslandrichter in Pleissen (index imperii in territorio Aldenburgensi, index imp. in terra Plisnensi) eingesetzt haben, der als solcher zuerst im jan. 1291 erscheint, vgl. Kopp Reichsgesch. 1, 466. Wegele Friedrich d. Fr. 141 anm. 1, Schmidt UB. der Vögte v. Weida 1, 123 ff.]. a

nov. 8 | Aldemburg | erlässt den rathmannen und bürgern von Villingen auf bitte des grafen Egeno von Fürstenberg allen gegen sie gehegten groll, und nimmt sie wieder in seine gnade. Abschriftlich aus or. in Villingen durch Fickler und Stälin. Fickler Quellen 98. Fürstenberg. UB. 1, 301 aus or. — [Am 20. juli 1290 hatte graf Egno mit der stadt Villingen, mit der er »in missehelli und ungunst« gestanden, eine sühne geschlossen, Fürstenberg. UB. 1, 300]. 2388

— 10 | —— | nimmt das Augustinerkloster zu St. Marien in Altenburg, dessen jeweiliger propst königlicher caplan ist, in seinen schutz und bestätigt demselben die reichsunmittelbarkeit, hohe gerichtsbarkeit und alle rechte und besitzungen, welche in dieser umfassenden urkunde einzeln aufgezählt sind; er will dass, welcher fürst oder edle mit dem Pleissner lande belehnt oder daselbst als generalis index abgeordnet würde, das kloster als eine königliche (von Friedrich I. herrührende) stiftung schütze, bestimmt, dass immerdar die regulirten chorherren das kloster innehaben sollen und setzt als poen 1000 pfund reinen goldes. Zeugen: herzog Albrecht v. Sachsen, markgraf Otto v. Brandenburg, landgraf Albrecht v. Thüringen, markgraf Friedrich v. Meissen; die bischöfe Bruno v. Naumburg und Witigo v. Meissen; der burggraf v. Nürnberg und Heinrich vogt v. Planen. Waitzens abschrift aus dem or. zu Altenburg. Rudolphi Gotha dipl. 5, 202. Correspondenzbl. d. Gesammtver. der deutschen Gesch.- u. Alterthumsvereine 1868 s. 27 aus or. im regierungsarch. Altenburg. Winkelmann Acta 2, 140 aus or. 2389

. . . . . | . . . . . | schenkt dem nonnenkloster Cromschwitz bei Weida das dorf Kummer. Nach urk. des vogts Heinrich von Planen königl. richters im Pleissnerland vom 2. mai 1291, wonach dieser ex parte gloriosissimi regis Romanorum Rudolfi diese schenkung nach verzicht des ritters Tuto von Gosniz auf das genannte dorf zum vollzug bringt. Wegele Friedrich d. Fr. 407. Schmidt UB. der Vögte v. Weida 1 (Thüring. GQ. N. F. 2), 126 aus or. im staatsarch. Weimar. — Das datum dieser urk. (sequenti die post Walpurgis) löst Wegele 141 anm. 1 mit 2. mai, s. 407 mit 26. febr. auf; für ersteres spricht, dass am tage vorher vogt Heinrich v. Planen, seine beiden söhne und dieselben männer als zeugen erscheinen, wie sie in unserer urk. auftreten. Des königs verfügung aber war jedenfalls schon während seines aufenthalts in dieser gegend, also im nov. 1290 erfolgt. *2390

. . . | . . . | bestätigt dem vogte Heinrich von Planen für die ihm und der stadt Erfurt geleisteten dienste die regalien und verleiht ihm die zum schlosse Stein (Posterstein südwestl. Altenburg) gehörigen dörfer Pillingsdorf und Rückersdorf. Schmidt UB. der Vögte v. Weida 1 (Thüring. GQ. N. F. 2), 122 aus einem regest bei Peccenstein Theatr. Saxon. 275. — In dem regest bei Peccenstein, der sich auf Engelhusius beruft, werden die zwei dörfer von der stadt Erfurt an Heinrich v. Planen gegeben und diesem noch ein gnadengeld gewährt. Wie Schmidt l. c. bemerkt, ist in der chronik des Dietrich Engelhus nichts von der sache zu finden, es ist weiter eine solche schenkung der dörfer durch Erfurt nicht glaublich, sondern wol anzunehmen, dass sie durch den könig geschehen sei; schloss Stein lässt sich dann 1329 als eigen der vögte von Planen nachweisen, von den beiden dörfern ist allerdings nichts bekannt. Immerhin ist eine urkundliche grundlage obiger nachricht wahrscheinlich. *2391

. . . | . . . | Sentencia regia zu gunsten herzog Albrechts von Sachsen gegen erzbischof und kirche von Magdeburg. Nur erwähnt in der urk. herzog Albrechts von 1291 nov. 29 (Riedel CD. Brandenburg. II 1, 199, Emler Reg. Bohem. 2, 668 f.): der künftig zu wählende könig soll dem herzog beistehen in verfolgung dessen, quitquid iuris per sentenciam regiam contra archiepiscopum et ecclesiam Magdeburgensem obtinuimus. — Rudolfs spruch wird doch wahrscheinlich während seines aufenthalts in Thüringen und Pleissnerland erfolgt sein. Ebenso gehört wol in dieselbe zeit eine andere in derselben urk. erwähnte angelegenheit: der künftige könig soll den herzog auch sicherstellen betreffs der 800 mark, in quibus aput Thyzmannum lanchravium pro bonis in Oldenburch (Altenburg) ad mandatum quond. domini Rudolphi regis Romanorum fideiussimus. *2392

Digitized by Google

1290		
. . .	. . . . .	beauftragt den grafen Friedrich von Beichlingen den ältern, königlichen burggrafen in Kyffhausen, (in seinem bezirke) das dem reiche gehörige gut aufzusuchen (investigaremus) und aus den händen der besitzer wieder in die gewalt des reichs zu bringen. Nach urk. des grafen Fr. v. Beichlingen von 1291 febr. 18 im UB. des hist. Vereins f. Niedersachsen 2, 337. *2393
nov. 13		(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: da dieser zu verschiedenen malen (per diversas litteras) darum gebeten habe den prior Theoderich von Orvieto, päpstlichen zehentcollector noch länger in Deutschland zu belassen, so wolle er diesem ansuchen willfahren, trotzdem er Theoderich gerne an die curie zu genauerer berichterstattung zurückberufen hätte; er gestattet Theoderich noch ein jahr lang nach empfang des entsprechenden an ihn gerichteten schreibens in Deutschland zu bleiben, und ersucht den könig denselben möglichst zu unterstützen. Kaltenbrunner Actenstücke 420. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 3676 reg. — Kaltenbrunner 421 bemerkt, er vermöge nicht anzugeben, was könig Rudolf veranlasst hat die weitere anwesenheit des zehentsammlers zu wünschen und führt belege für den an mehreren orten sich äussernden unwillen gegen Theoderich an. Andererseits kennen wir jetzt ein schreiben des Dominicanergenerals Munio aus dem frühjahr 1289, worin er Theoderich dem papste und den cardinälen empfiehlt, da sich derselbe in Deutschland sehr beliebt gemacht habe und geeignet wäre tepefactum cleri et populi in Alemannia suscitare affectum propter turbationem non incognitam. Finke Dominikanerbriefe 142. Theoderich erscheint am 24. mai und 26. sept. 1290 in Erfurt (Lünig Reichsarch. 18[b], 224) und zog dann mit dem könig nach Nürnberg, wo er vom 25. nov. 1290 an bis in den januar 1291 nachzuweisen ist (Reg. Boica 4, 472, 478, Emler Reg. Boh. 2, 656, Kaltenbrunner 421). *2394
— 13		Konrad ritter von Hohentann bekennt, dass er als lehenträger des klosters Baindt von könig Rudolf den gross- und kleinzehnten zu Gerbertshofen zu lehen erhalten habe. Actum ap. Constanciam a. d. 1290, 2. kal. febr., datum vero in Hohentann anno predicto, id. nov., indict. 5. Renz im Diöcesanarch. f. Schwaben (1891) 8, 2. — Daselbst noch weitere urk. betreffs dieses zehents, den das kloster als eigentum zu erwerben suchte. *2395
nov.	Nurenberg	Ankunft nach Martini und aufenthalt bis in den december. Bischof Heinrich von Regensburg und pfalzgraf Ludwig kommen hieher. Der könig ertheilt hier auf den immittelst am 3. feb. 1290 erfolgten tod herzog Heinrichs von Niederbaiern an dessen ältesten sohn Otto die belehnung. Contin. Hermanni Alt. Böhmer Fontes 3, 554. SS. 24, 54. — [Herzog Otto urkundet am 11. nov. noch zu Landshut, Reg. Boica 4, 470]. a
— 23	—	Ludwig der älteste sohn des pfalzgrafen Ludwig wird im turnier von einem grafen von Schelklingen erstochen. Contin. Hermanni Alt. SS. 24, 54, Ann. Halesbrunn. ib. 48. Der mönch von Fürstenfeld, Böhmer Fontes 1, 14 erzählt weitläufig den unglückseligen fall, irrt aber jedenfalls, wenn er einen von Hohenloh als den thäter nennt. Wäre es wie Böhmer darnach annahm, Kraft von Hohenlohe gewesen, so hätte gewiss nicht Rudolf am 3. dec. noch eine urk. für ihn ausgestellt. *b
dec. 3	—	erklärt, dass wenn dem edeln manne Kraft von Hohenlohe die 600 mark wieder zurückgezahlt werden, um welche er die güter zu Heitingsfeld vom reiche zu pfand hat, dieselben an das reich zurückfallen; würde aber nur ein theil jener summe ausgezahlt, dann soll er es mit den einkünften jener güter so halten, wie graf Ludwig von Oettingen und Konrad der jüngere burggraf von Nürnberg es verfügen. Hansselmann Wieder erläuterte u. vertheidigte Landeshoheit der Hohenlohe (1756) Beil. 162. 2396
. . .	. . . . .	schreibt an papst Nicolaus IV. und bittet ihn den magister Johannes von Hutwiler subdiacon der Constanzer diöcese wegen defectus natalium zu dispensiren. Die littere k. Rudolfs erwähnt im schreiben Nicolaus IV. vom 5. dec. 1290, worin er den bischof von Constanz beauftragt, nach entsprechendem befund jene dispens zu ertheilen. Kaltenbrunner Actenstücke 427. *2397
. . .	— —	Rex Rudolfus Erfordia venit post Martini in Nurinberch; ubi convocatis civitatibus exegit maximam pecuniam, quam post natale Domini accepit. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. Rudolf forderte hier, wie man schliessen darf, von den versammelten boten der städte bedeutende steuern, die theils zu bestreitung der kosten des Erfurter hofes dienten (vgl. n. 2426).

Digitized by Google

1290

theils vielleicht zu landfriedenszwecken. Der könig scheint mit den einzelnen städten abgerundete beiträge vereinbart zu haben, deren vertheilung und aushebung den bürgerschaften selbst überlassen blieb. So ist es erklärlich, dass die städte sich so willig zeigten; Zürich zahlte, wie uns der Colmarer chronist 218 überlieferte, im ganzen 1500 mark, Constanz 1200, Colmar 500 mark. Vgl. Zeumer Deutsche Städtesteuern 127 f. 137 f.; mit unrecht aber bringt Zeumer die in Thüringen und Sachsen im jahre 1290 gezahlte landfriedenssteuer, die ja nicht bloss von städten, sondern auch von klöstern gezahlt wurde (vgl. n. 2280 f.) mit der allgemeinen städtesteuer vom december 1290 in unmittelbare verbindung. *a

dec. 11 | Nurenberch | Burggraf Friedrich von Nürnberg bestätigt auctoritate seren. domini Rudolfi Romanorum regis dem Deutschorden zu Eger den ruhigen besitz der güter im dorfe Au. Drivok Gesch. v. Eger 318. Mon. Zoller. 2, 201. Gradl Mon. Egrana 1, 155 aus or. im staatsarch. Dresden mit feria secunda post diem b. Nicholay, also dec. 11, nicht dec. 8, wie die herausgeber auflösen. *2398

— 13 | Ulme | bestätigt den ankauf von gütern zu Merklingen seitens des klosters Herrenalb von Heinrich von Höfingen. Or. im staatsarch. Stuttgart. Mone Oberrhein. Zeitschr. 2, 359 aus or. (damals in Karlsruhe). 2399

— 13 | —— | bestätigt den verkauf von reichslehenbaren gütern zu Sulmingen bei Laupheim, den der truchsess Walther von Warthausen mit dem nonnenkloster Heggbach (ord. Cist. bei Biberach) abschloss, zu welchem zwecke Walther jene lehen den grafen Hartmann von Brandenburg, Konrad d. ä. und Konrad d. j. von Kirchberg und Otto von Neuenhausen und diese wieder dem könig aufgesandt hatten. Or. im staatsarch. Stuttgart. Giefel in den Württemberg. Vierteljahrsheften 3, 213 reg. — Der verkauf wird erst am 5. jan. 1291 beurkundet, vgl. n. 2405. *2400

— 18 | . . . . | Hermann von Bonstetten königlicher hofrichter bekundet, dass auf die frage Heinrichs marschalls von Pappenheim, ob ein eigenmann (eigen man des lib unde gût sin [Heinrich] eigen ist) sein gut ohne die hand seiner herren versetzen oder verkaufen könne, geurtheilt ward, dies dürfe er nicht thun. Deutsch. Roth v. Schreckenstein im Anz. f. K. d. Vorzeit 12, 154 und Baumann in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 4, 70 aus or. in Donaueschingen. *2401

— 28 | | (ap. Urbem Veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: dessen anzeige, dass er nach dem tode des königs Ladislaus seinen sohn den herzog Albrecht (de consilio et assensu principum, baronum, nobilium et procerum regni tui) mit Ungarn belehnt habe, sei ihm zugekommen; da aber dieses reich der römischen kirche gehöre, so sende er den bischof Johann von Jesi um ihm hierüber seine willensmeinung mitzutheilen. Literas — respondemus. Dobner Mon. 2, 371. Katona Histor. crit. Hung. 6, 1050. Fejér CD. Hung. 6^a, 84. Theiner Mon. Hung. illustr. 1, 370 aus dem päpstl. register. Wenzel CD. Arpad. 5, 13. — Potthast n. 23510. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 4425 reg. — [Vgl. oben n. 2370. Mit schreiben vom 2. jan. und ganz übereinstimmend noch einmal am 31. jan. 1291 beauftragt der papst den bischof von Jesi, den er wegen der in Ungarn nach dem tode k. Ladislaus entstandenen unordnungen dahin entsendet, vor k. Rudolf und dessen sohn (herzog Albrecht) zu erklären, dass Ungarn der römischen kirche zustehe, und sich gegen dessen occupation durch wen immer zu verwahren. Potthast n. 23515, 23547. — Vgl. dann n. 2415]. 2402

. . . . . | | Die reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau schliessen in folge des ihnen von dem römischen könig Rudolf bei dessen anwesenheit im Pleissnerland ertheilten befehles ein bündnis zu gegenseitigem schutze durch welches sie sich verpflichten, dass während eines interregnums nach könig Rudolfs tode keine von ihnen auf eigene faust etwas unternehmen solle, wie sie dies dem könige seinerzeit gelobt haben; sie treffen ferner bestimmungen für allfällige streitigkeiten unter ihnen. Cum inter alia — reliquarum. Herzog Chronik von Zwickau 2, 871. Ermisch CD. Saxoniae regiae II 6, 2 aus or. im rathsarch. Zwickau. Undatirt; wie Ermisch l. c. bemerkt muss dies bündniss bald nach der anwesenheit k. Rudolfs im Pleissnerlande fallen, kann also wol zu ende 1290 gesetzt werden. *2403

. . . . . | | gibt denen von Hus für 200 mark zu burglehen die dörfer Richensheim und Habchensheim mit allem recht, doch ohne den zoll. Nach dem Habsb. Urbar ed. Maag 1, 45, welches, 1303 geschrieben, sagt, dass dies burglehen »wol uf 13 iar gestanden« ist, also 1290 vergeben wurde. *2404

Digitized by Google

1290		
. . .	. . . . .	Bischof Jacob von Verdun gelangt »cum Rudolfi imperatoris venia anno 1290« in den besitz seines bisthums, ab ipso (Rudolf) investituris anno eodem donatus est. Gallia christ. 13[a], 1217. Die nachricht, ohne beleg gebracht, geht doch wol auf eine urkundliche grundlage zurück. *a
. . .	. . . . .	Anno 1290 aedificata est et absoluta cappella sancti Nicolai in foro (in Frankfurt) per Rudolphum imperatorem de Habspurg. Johannes Latomus Acta, Böhmer Fontes 4, 406. — Wie daselbst vorrede XLIX bemerkt ist, beruhen diese seit dem ende des 13. jahrh. in dem werke des Johannes Latomus (decan am Bartholomaeusstift in Frankfurt, gest. 1598) auftretenden Frankfurter localnotizen jedenfalls auf älteren und verlässlichen quellen. *b
1291		
jan. 5	Ulme	Walter truchsess von Warthausen verkauft mit einwilligung seiner unmittelbaren lehensherren der grafen Hartmann von Brandenburg, Konrad d. ä. und Konrad d. j. von Kirchberg und Otto von Neuenhausen (und des königs, vgl. n. 2400) reichslehenbare güter zu Sulmingen um 120 mark an das kloster Heggbach. Zeugen: herzog Konrad v. Teck, graf Ulrich v. Berge, die ritter Heinrich v. Freiberg, H. Walter v. Ramschwag, Andreas v. Lanquat, Walter v. Mungoltingen und Ulrich v. Tanne; Ber. genannt Kaphing. Giefel in den Württemberg. Vierteljahrsheften 3, 213 reg. aus or. im gräfl. Waldbott-Bassenheimischen archiv zu Buxheim bei Memmingen. — Am selben tag und ort urkunden die genannten lehensherren in entsprechendem sinne. *2405
— 9	——	gestattet Heinrich genannt Wise und Konrad dessen bruder rittern von Sachsenhausen, täglich einen wagen holz zu ihrem gebrauche aus dem reichswald Dreieich heimfahren zu lassen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 256. 2406
— 9	——	befiehlt den burggrafen und den burgmannen in Friedberg es zu hindern, dass in der almende des dorfes Mörle fernerhin novalfelder gemacht werden. Mader Nachrichten 1, 71. Böhmer Acta 364 aus or. in Darmstadt. 2407
— 9	——	verbietet allen welt- und ordensgeistlichen fernerhin irgendwelche grundstücke bei Odernheim zu kaufen, und verordnet, dass wenn dergleichen ankäufe stattgefunden haben sollten seit die stadt Odernheim an ihn und das reich gekommen ist, die käufer alle auf den grundstücken ruhenden dienste und abgaben zu leisten schuldig seien: nam res cum onere suo transit. In cuius rei testimonium hanc . . ordinationem, statutum et preceptum nostri sigilli munimine iussimus ex regia scientia roborari. Mone Anzeiger 1837 s. 139 reg. Böhmer Acta 364 aus dem copialbuch der burg Oppenheim zu Karlsruhe. 2408
— 10		(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die nach dem tode des bischofs Heinrich von Utrecht erfolgte wahl des domherren Johann von Nassau und dessen schliessliche resignation, theilt mit, dass er den Trierer archidiacon Johann von Sirk zum bischof von Utrecht ernannt habe und ersucht den könig, demselben die regalien zu verleihen und seine unterstützung zu gewähren. Kaltenbrunner Actenstücke 431. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 4006 reg. — Vgl. die bemerkungen von Kaltenbrunner 433. *2409
— 23		(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die nach dem tode bischof Brunos von Brixen (24. aug. 1288) erfolgten wahlvorgänge in Brixen, welche zur reservation der provisio durch den päpstlichen stuhl führten, theilt mit, dass er den Brixener decan Heinrich zum bischof ernannt habe und ersucht den könig demselben seine unterstützung zu gewähren und den herzog Meinhard von Kärnten sowie den grafen Albert von Görz, welche besitzungen der Brixener kirche besetzt halten, zu vermögen, diese sammt dem daraus gewonnenen nutzen dem bischof wieder zu erstatten. Kaltenbrunner Actenstücke 436. Langlois n. 4034 reg. — Heinrich war am 8. dec. 1290 zum bischof von Brixen ernannt worden; der papst schrieb in entsprechend ähnlicher weise an den herzog Meinhard und herzog Albrecht von Oesterreich, sowie an den grafen Albert von Görz, Kaltenbrunner 433 ff., vgl. daselbst 437 die bemerkungen. *2410
— 25	Constancie	genehmigt dass meisterin und convent des klosters Münsterlingen (ord. Aug. bei Constanz) sich und ihr kloster von der bisher dem edeln manne Ulrich von der alten Klingen und dessen söhnen zugestandenen vogtei losgekauft haben. Kopp Reichsgesch. 2[a], 736. — [Dies war am 22. jan. 1288 geschehen, vgl. Kopp 708]. 2411

Digitized by Google

1291		
jan. 29	Constantie	bestätigt dem bischof Bonifaz von Parenzo in Istrien auf dessen vor ihn gebrachte bitte ex certa sciencia eine eingerückte urk. des markgrafen Bertold von Andechs-Meranien d. d. 1194 nov. 14 (oder 15) Parenzo über einen ausgleich zwischen bischof und stadt von Parenzo und die verpflichtungen der bürger gegen den bischof, und verordnet, dass niemand der irgend etwas vom bischöflichen territorium inne hat, dies veräussern darf. Zeugen: bischof Rudolf v. Constanz, abt Konrad v. St. Gallen, die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Ludwig v. Oettingen und Rudolf v. Montfort; Hartmann v. Baldeck. Ughelli Italia sacra 5, 408. (Kandler) Codice dipl. Istriano sub dato, aus dem hausarch. der marchese Polesini. 2412
— 29	——	belehnt den grafen Ludwig von Oettingen mit dem schlosse Stein, nachdem ritter Walther von Popingen dem es zu eigen gehörte, es freiwillig und ex certa scientia dem könig als lehen aufgegeben hatte. Or. im reichsarch. München. Lang Reg. Boica 4, 479 reg. 2413
— 31	——	genehmigt die errichtung einer mühle durch Heinrich subcustos von Constanz auf einem dem St. Petersaltar der Constanzer kirche gehörigen grund zu Emishofen bei Constanz. Oberrhein. Zeitschr. 11, 432 aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. Weech in derselben Zeitschr. N. F. 1, 77. *2414
— 31		(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: ermahnt ihn dass er das königreich Ungarn nicht zum praejudiz des apostolischen stuhles, welchem Ungarn von altersher zugehört, occupiren möge. Licet fili — attollamus. Raynald Ann. 1291 § 48. Dobner Mon. 2, 371. Katona Hist. crit. Hung. 6, 1050. Fejér CD. Hung. 6[a], 84. Theiner Mon. Hung. illustr. 1, 372. — Potthast n. 23543. Langlois Reg. de Nicolas IV. p. 644 n. 4425 reg. — In ähnlicher weise erging ein schreiben an herzog Albrecht von Oesterreich und an den bischof von Jesi selbst der auftrag, vor den grossen Ungarns das anrecht der kirche auf dieses reich zu erklären. Potthast n. 23542, 44, vgl. dazu n. 23545, 46. Vgl. oben n. 2402. 2415
. . . . .		schreibt dem könig W(enzel von Böhmen), er habe mit betrübniss dessen brief empfangen, in dem jener sich über unbilden und beschwerungen von seite herzog Albrechts von Oesterreich beklagt, bittet Wenzel dringend, er möge sich beruhigen, zu verwandtschaftlich freundlicher schlichtung der zwistigkeiten eine zusammenkunft (colloquium) mit Albrecht ins auge fassen und diesem ort und zeit bestimmen; Albrecht werde auf seinen befehl dahin kommen und er selbst (k. Rudolf) wolle gesandte dazu abordnen, damit um so eher eine verständigung herbeigeführt werde. Gelänge dies nicht, so möge Wenzel doch bis zu seiner (Rudolfs) ankunft in Oesterreich, die bald (in brevi) erfolgen wird, gegen seinen sohn sich entgegenkommend zeigen, wie dieser ihm gegenüber thun wird, dann werde er durch sein persönliches eingreifen den zwist in einen festen freundschaftsbund verwandeln. Plena querimoniis — corrumpendum. Nur als form. erhalten: im fb. des Petrus de Hallis, dar. Firnhaber in Fontes rer. Austr. II 6, 21 = Emler Reg. Bohem. 2, 657 zu 1291. — Wie in Mitth. d. Instituts Ergbd. 4, 157 f. gezeigt ist, gehört dieses schreiben in die ersten monate von 1291; daselbst ist auch die bedeutung des schreibens erörtert; die absicht k. Rudolfs nach Oesterreich zu kommen, wurde durch den zug nach Burgund vereitelt. Es scheint, dass anfangs febr. 1291 herzog Albrecht bei seinem vater in Constanz war (vgl. n. 2418), vielleicht eben wegen dieses zwistes mit Wenzel. Die geplante zusammenkunft hat auch stattgefunden, zu Znaim, nach den Königsaaler Geschichtsqu. 119, deren bericht durch unser schreiben in der hauptthatsache einen halt bekommt. Das kann gegen ende april gewesen sein. Die besprechung hatte keinen erfolg, auch hierin wird der Königsaaler chronist glaubwürdig sein, nur nicht in der motivirung, vgl. Mitth. l. c. 158 ff. *2416
febr. 4	——	beurkundet dass er dem grafen Rudolf von Montfort von den 5560 mark silber, um die er von jenem das gut vor der Bregenzer Klause gekauft, 4706 mark gezahlt habe, verspricht die ausständigen 854 mark auf nächsten Martinstag zu zahlen und stellt als bürgen Rudolf grafen v. Werdenberg, Diethalm, Ulrich und Rudolf v. Guttingen, H. v. Trauchburg, Rudolf v. Sulzberg, H. v. Hattenberg, Ber. v. Ebersberg, den alten v. Ramswag, Walther und Kuno dessen söhne und eine reihe andrer schwäbischer herren, mit näheren bestimmungen über bürgschaftsleistung und einlager. Mitbesiegelt von Rudolf v. Montfort und Hugo seinem sohne. Deutsch. Or. im staatsarch. Wien, mit 1291 sonntag nach lichtmesse. Lichnowsky 1, Reg.

Digitized by Google

1291		
		135 n. 1113 reg. Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 130 aus or. — [Wie Vancsa 86 anm. 2 bemerkt, ist die urk. nicht in der königlichen kanzlei geschrieben]. 2417
febr. 5	Constantie	beurkundet dass die ansprache, welche ihm und seinen söhnen gegen grafen Heinrich von Veringen und dessen brüder Wolfrad und Manegold wegen der grafschaft Veringen zugestanden, dergestalt beigelegt worden sei, dass graf Heinrich und dessen brüder die grafschaft in seine (des königs) hände für seine söhne resignirten und darauf sowie auf den ort Altenveringen, eigentum des grafen von Würtemberg, verzichteten und die güter und leute diesseits (citra) der Donau welche sie mit dem könig und seinen söhnen gemeinsam besessen und die er ihnen jetzt abgekauft, in die hand des abts von Reichenau aufgaben, welcher damit des königs söhne belehnte. Dagegen sollen die städte Riedlingen und Gamertingen dem grafschaftsgericht nicht unterworfen sein, bei ihrem alten erbrecht bleiben und ihre bürger nur den grafen von Veringen zu diensten verpflichtet sein, wenn diese daselbst weilen; auch soll auf den neugekauften gütern keine stadt (civitas) erbaut werden und die grafen sollen aller ansprachen seitens der bürger von Mengen und Veringen wegen schulden, brand und raub enthoben, auch graf Heinrich aus der auf der bürger klage ausgesprochenen reichsacht gethan sein. Mitbesiegelt von herzog Albrecht v. Oesterreich. Lichnowsky 1, Reg. 173 vollst. aus or. im staatsarch. Wien. — Vgl. Maag Habsb. Urbar 1, 394 ff. 2418
— 10	——	bestätigt dem bischof Bonifaz von Parenzo ein ihm vorgelegtes, vorgelesenes (viso extenso et prelecto) und eingerücktes privileg Ottos II. d. d. Verona juni 983 (DO. II n. 301, Stumpf n. 848 besitzbestätigung und immunität), nebst allen andern von seinen vorgängern diesem bisthum gegebenen privilegien, bestätigt und verleiht der kirche von Parenzo neuerdings das castell Orsara, erklärt alle entfremdungen von kirchengut für ungültig und setzt eine pön von 100 pfund gold, halb der kirche, halb dem fiscus zu zahlen. Zeugen: bischof Rudolf v. Constanz, abt Konrad v. St. Gallen, fürsten; graf Eberhard v. Katzenellenbogen (Ebertus de Barabicha druck, vgl. aber n. 2412). Rosetti L'archeografo Triestino (1837) 4, 394 aus liber I jurium eccl. Parent. im bischöfl. archiv Parenzo. 2419
— 11		(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: schreibt über die nach dem tode erzbischof Rudolfs von Salzburg erfolgte postulirung des Passauer domherrn Stefan, sohnes herzogs Heinrich von Baiern, durch das Salzburger domcapitel, welcher er nicht folge geben konnte, theilt mit, dass er Konrad den bisherigen bischof von Lavant zum erzbischof von Salzburg ernannt habe, und ersucht den könig demselben seine unterstützung zu wahrung der erzbischöflichen rechte zu gewähren. Kaltenbrunner Actenstücke 437. Langlois n. 4230 reg. — Aehnlich schrieb der papst am selben tage an den grafen Albert von Görz, den pfalzgrafen Ludwig herzog von Baiern, die herzoge Albrecht von Oesterreich und Meinhard von Kärnten. Kaltenbrunner 439, vgl. die bemerkungen das. 440 f. *2420
febr.	Winterthure	Rex et regina convenerunt Winterthure ante kathedram Petri (febr. 22), noch vor dem 16. febr., vgl. n. 2421. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. a
—	Baden	Deinde iverunt versus Baden. Ibid. b
febr. 16	——	erklärt, dass das in einer voranstehenden urkunde des abtes Konrad v. St. Gallen d. d. St. Gallen 31. januar 1291 enthaltene von ihm im namen seiner söhne rechtmässig vollzogen und zum zeugniss dessen dem abte die mit dem königlichen siegel versehene urkunde übergeben ward. In dieser urk. erklärt abt Konrad nach ausführlicher erzählung der früheren begebenheiten, dass könig Rudolf im namen seiner söhne ihm 400 mark als den restbetrag der kaufsumme für Grüningen (castrum seu oppidum) gezahlt und er hinwider den herzogen Albrecht und Rudolf Grüningen burg und vogtei mit den höfen Mönch-Altorf und Dürnten neuerdings zu lehen übertragen habe. Bischof Rudolf von Constanz siegelt die urk., abt Konrad, propst Berthold und neun mönche von St. Gallen lassen ihre zustimmung durch den notar Otto darunterschreiben »cum scribendi pericia careamus«. Wartmann UB. v. St. Gallen 3, 264 aus or. im staatsarch. Zürich; die erklärung k. Rudolfs ist vom selben schreiber mit anderer tinte hinzugefügt; das or. trägt nur das siegel des königs, ein anderes war nie daran gehangen. — Vgl. dazu die bemerkungen von Meyer v. Knonau bei Kuchimeister 229 anm. 400 und oben n. 1864. *2421

Digitized by Google

1291

febr. 19 | in Baden | schreibt den leuten in Schwiz welche freien standes sind, dass ihnen ferner kein unfreier (servilis conditionis) zum richter bestellt werden solle, weil ihm dies unpassend scheine. Goldast Collectio Constit. 1, 314. Herrgott Gen. 3, 548. Kopp Urkunden 1, 29. MG. LL. 2, 457. Hisely in Mém. et docum. de la Suisse Rom. 2, 411. Hagen Die Politik der K. Rudolf u. Albrecht u. d. Entstehung d. Eidgenossenschaft 47. Wartmann im Arch. f. Schweiz. Gesch. 13, 130 aus or. in Schwiz. — [Dass gleichlautende urkunden auch für Uri und Unterwalden ergiengen, ist unrichtig, vgl. Kopp Reichsgesch. 2[a], 336 anm. 1, Wartmann l. c. 133, Huber Waldstätte 64 f., daher entfällt Böhmers n. 1092 ganz]. 2422

— 19 | —— | Rath und bürger von Zürich bekunden, dass sie auf gebot und gebeiss des römischen königs Rudolf aus gutem und freiem willen gelobt und dem edlen herren meister Heinrich v. Klingenberg des römischen königs oberstem schreiber, den grafen Eberhard v. Katzenellenbogen und Ludwig v. Oettingen, herrn Konrad v. Windsberg dem ältern und den Erfurter bürgern, nämlich den herren Heinrich dem vizthum, Walther dem Kerlinger, Konrad von Hersfeld, Tile Hatermann, Albrecht v. Frankenhausen, Dietrich Franke, Heinrich v. Enggersleben, Heinrich Assnud und Johann von Ache geschworen haben, den genannten bürgern von Erfurt am 29. april (an dem suntage zussgender osterwuchen die nu nechiste chunt) zu Mainz tausend mark silber Erfurter gewichts auszubezahlen, unter stellung genannter bürger von Zürich als bürgen und näherer angabe der zahlungsbedingungen. Or. im staatsarchiv Zürich. Gerbert Cod. ep. 253 = Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 279 reg. — Am schlusse, nach der datirung folgt eine kurze bestätigung der Erfurter über die erfolgte bezahlung der 1000 mark und über die zahlung von sechs mark an Hartmann von Hallwil (ob denn nicht etwa richtiger Baldeck, vgl. n. 2427). *2423

— 20 | — | bestätigt den verkauf der vogtei und andrer rechte in den dörfern Oberalpfen, Hünerbach und Finsterloch durch den ritter Hugo von Tiefenstein an das kloster St. Blasien im Schwarzwald. Herrgott Geneal. 3, 545 = Oberrhein. Zeitschr. 6, 241 reg. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 77 reg. aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe. 2424

— 20 | —— | bestätigt die eingerückte verordnung des propstes Gerhard (zu St. Servatius) in Maestricht d. d. Paris 3. jan. 1291, wonach in übereinstimmung mit dem capitel nach erledigung eines canonicats dessen früchte von einem jahr für die erhaltung und ausschmückung der kirche (utpote cappellam imperii specialem) und ihrer gefässe und gewänder verwendet werden sollen. Winkelmann Acta 2, 143 aus drei copien im cartul. von St. Servatius in Paris durch Waitz. 2425

— 21 | —— | befreit die bürger von Zürich, weil sie es übernommen haben tausend mark für ihn an die bürger in Erfurt zu zahlen (vgl. n. 2423), auf weitere zwei jahre vom termin der letzten befreiung an von aller reichssteuer (stúra seu precaria), ausgenommen vom dienste den sie gleich andern städten zu leisten hätten, wenn er zur kaiserlichen krönung führe. Gerbert Cod. ep. 254. UB. v. Zürich Probebogen 12 aus or. im staatsarch. Zürich. Beyer in GQ. der Prov. Sachsen 23, 279 reg. (nach Gerbert). — Also war selbst damals noch der gedanke an eine Romfahrt nicht aufgegeben! — [Die letzte befreiung gieng bis ostern 1292, vgl. oben n. 2194 vom 28. sept. 1288; wenn nun hier die 1000 mark gleich der steuer für zwei jahre gesetzt werden, so muss zu der gewöhnlichen reichssteuer Zürichs von 200 mark jährlich noch eine beträchtliche ausserordentliche leistung dazu genommen werden, die als hofsteuer bezeichnet werden kann. Vgl. Zeumer Städtesteuern 127. UB. v. Zürich Probebogen l. c. — Nach den Ann. Colmar. SS. 17, 218 hätten die Züricher dem könig um diese zeit gar 1500 mark gegeben, vgl. auch n. 2397[a]]. 2426

. . . | —— | erklärt die bürger von Zürich frei von aller verpflichtung, wenn sie die an die bürger von Erfurt zu zahlenden tausend mark dem Hartmann von Baldeck in Basel bezahlt haben werden, und nimmt von da an alle gefahr auf sich. Or. im staatsarch. Zürich. Gerbert Cod. ep. 254. — [Ohne tagesdatum, nach dem ausstellort aber zweifellos hieher gehörig, vgl. auch Kopp Reichsgesch. 1, 467. — Die zahlung erfolgte am 20. mai 1291 zu Mainz durch Züricher bürger an solche von Erfurt, bezeugt durch Humbert de Ariete bürger von Mainz, Gerbert 254]. 2427

— 23 | —— | beurkundet genehmigend folgende vor seinem hofrichter auf geschehene anfragen ergangene rechtssprüche: 1) dass ein landesherr almenden (communitates) verpachten könne

Digitized by Google

1291		
		wenn dies so von alters herkommen ist; 2) dass die leute eines dorfs eine anstossende almende sich nicht aneignen dürfen ohne erlaubniss des landesherrn; 3) dass der landesherr almenden welche ohne seine erlaubniss occupirt worden zurücknehmen und die occupatoren nach landesbrauch strafen dürfe. Zeugen: die bischöfe v. Constanz und Lausanne, der abt von St. Gallen, die grafen E. v. Katzenellenbogen, v. Pfirt und v. Oettingen. Nyhoff Gedenkw. 1, 36 — MG. LL. 2, 457. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 534 anm. 2 textberichtigungen nach dem or. im staatsarch. Düsseldorf. — [Bischof Wilhelm v. Lausanne vidimirt am 26. febr. 1291 zu Wettingen die urkunde der Berner vom 14. mai 1289, vgl. n. 2228[a], Kopp Reichsgesch. 2[b], 410 anm. 2]. 2428
. . .	Rinvelden	(Rudolphus rex) tunc reliquit reginam Rinvelden, ubi regalia regni servata sunt. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. *a
märz 1	Basilee	gestattet den Antonitern zu (Rossdorf) bei Frankfurt sich wöchentlich mit drei wagen brennholz aus dem reichswald Dreieich zu versehen. Böhmer CD. Moenofr. 1, 248. Reimer Hess. UB. II 1, 515 aus or. im staatsarch. Wiesbaden; [mit ind. 4, a. d. 1290, reg. 18, doch ist das jahr 1290 sicher nur ein versehen]. 2429
— 3	——	Hermann von Bonstetten, hofrichter könig Rudolfs, bekundet, dass auf die frage zweier vor ihn gekommener chorherren von Solothurn, ob die leute ihres stiftes für jemand andern als dasselbe pfändbar seien, von den beisitzenden rittern das urtheil ergieng, die stiftsleute seien nur für das stift pfändbar, wenn sie aber in einer fehde jemand schaden gethan, so mag sie der beschädigte mit recht ansprechen. Deutsch. Girard Nobiliaire Suisse 2, 264. Solothurn. Wochenbl. 1811 s. 356. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 144, der nach dem or. im staatsarch. Solothurn eine beschreibung des siegels gibt. *2430
— 7	— —	gestattet dem grafen Dietrich von Cleve, seinem consiliarius und affinis, seiner ehelichen frau Margaretha vierhundert mark jährlicher einkünfte auf den zoll zu Büderich den der graf vom reich zu lehen hat, anzuweisen. Or. war 1832 in Berlin. Lacomblet Niederrhein UB. 2, 539 aus or. im staatsarch. Düsseldorf. 2431
— 12	Columbarie	Gregorii venit rex Rudolffus Columbariam. Dominus de Girsperg gravibus conditionibus a captivitate liberatur (etwas später nochmals: principales domini de Girsperg a captivitate liberantur, castrum totaliter devastatur). Ann. Colmar. SS. 17, 218. — Vgl. wegen Giersberg oben n. 2251[a]. a
— 22	— —	schlichtet gemeinschaftlich mit bischof Konrad von Strassburg die misshellungen zwischen Anselm von Rapoltstein, dessen bruder und bruderssohn auf der einen, und Berta (von Rapoltstein) gräfin von Wörth und ihren kindern auf der andern seite, um die nachfolge in eigen und erbe (wol des verstorbenen grafen Siegfried von Wörth im Elsass). Deutsch. Senckenberg Rare Schriften 4, 236. Schöpflin Als. dipl. 2, 46. Albrecht Rappoltstein. UB. 1, 141 aus copien und den drucken. — [Vgl. zur fassung Vancsa Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 80, zur sache oben n. 2112[a]]. 2432
. . . . .		Turicenses 1500, Constantienses 1200, Columbarienses 500 marcas regi Rudolffo dederunt. Columbarienses preter hec 1800 libras expenderunt pro cibariis et serviciis dominorum. Ann. Colmar. SS. 17, 218. — Vgl. oben n. 2397[a]. *a
— 23	Argentine	beauftragt den decan und das capitel von St. Victor in Mainz, das durch den tod des Johann von Ulversheim erledigte burglehen in Oppenheim dem sohne desselben zu übertragen (conferatis). Franck Gesch. v. Oppenheim 263. Böhmer Acta 365 aus or. in Darmstadt. 2433
— 26	——	gestattet ex certa sciencia den bürgern von Colmar das ihrer stadt als gemeindegut gehörige zum theil noch öde Ried unter die berechtigten bürger nach ordnung und billigkeit, nötigenfalls unter auflage von pensiones zu vertheilen. Schöpflin Als. dipl. 2, 47. 2434
— 31	——	genehmigt den verkauf eines fischteichs und anderer güter bei Wimpfen seitens des ritters Heinrich von Herbortsheim an die canoniker zu Wimpfen. ‚Abschriftlich in meinem besitz.' Böhmer. Scriba im Arch. f. Hess. Gesch. 3, 21 reg. (irrig zu 1281). Böhmer Acta 365 aus copie saec. 14 in Darmstadt. — Vgl. n. 1409. 2435
apr. 2	——	gewährt dem nonnenkloster zu Laufen am Neckar seinen schutz für dessen neu errichtete mühle. [Notiz des früheren archivars Scheffler im anschluss an eine copie der urk. Adolfs von

Digitized by Google

1291		
		1295 mai 23 für dasselbe kloster und dessen mühle, im staatsarch. Stuttgart]. Mitgetheilt von Pfaff. 2436
apr. 5	Spire	Deinde (Rudolfus) versus Spiram venit post octavam annunciationis s. Marie die 5. Ann. Sindelfing. SS. 17, 306. — Hoftag, vgl. n. 2437. *a
— 8	--	(uf dem hove) erneuert mit der fürsten, der landherrn und der städte eid den von ihm zu Würzburg am 24. märz 1287 gesetzten landfrieden von den nächsten ostern über sechs jahre zu halten. Dise satzung und dirre brief (eben vom 24. märz 1287) wart gelesen und der lantfride wart erndwet etc. Deutsch. Or. im stadtarch. Speier nach mitth. Herzberg-Fränkels. Lehmann Speir. Chronik 555 = MG. LL. 2, 456. 2437
— 9	——	verbietet dass man sich über besitzungen des von ihm in besondern schutz genommenen klosters Neuburg (ord. Cist. bei Hagenau) vogteirechte anmasse, besonders nicht über alte güter desselben, da ex sentencia principum atque iuris in antiquis bonis Cysterciensis ordinis nemo sibi advocacie ius vel nomen nec debeat nec valeat . . vindicare; folgt die aufzählung dieser besitzungen. Aus or. im bezirksarch. Strassburg (woher schon Böhmer durch Baumgartner) durch Herzberg-Fränkel. 2438
. . .	——	Vor den könig nach Speier kommt Heinrich von Heilbronn landvogt zu Wimpfen mit den bürgern von Wimpfen; der könig spricht das eigentum eines waldes und eines »stockachs«, das die Wimpfener reuten wollten, für das reich an, setzt aber auf bitte des landvogts die ritter Diether den alten von Helmstadt und Morhart von Berwangen, Friedrich den freien von Bonfeld, Phafen Gollen von Bargen, Brandelin von Büchelbach, Heinrich von Jagstfeld und Heinrich den Hurnfurter von Bonfeld als geschworene kundschafter zu entscheidung der sache. Nach urk. des genannten landvogts vom 27. nov. 1291, wonach diese kundschafter vor ihm zu Wimpfen einhellig sagten, dass wald und stockach den bürgern angehöre und ihre almende gewesen sei von alters her. Baur Hess. Urkunden 1, 142 aus dem deutschen or. in Darmstadt (dreieckiges siegel mit rechtsgewandtem adler). — Es kann keinem zweifel unterliegen, dass dies in den letzten aufenthalt Rudolfs zu Speier zu anfang april 1291 gehört. *2439
— 13	Selse	(in oppido) verleiht den bürgern von Landau alle freiheiten und rechte, deren sich die bürger von Hagenau erfreuen. Lünig Reichsarchiv 13, 1282. Gengler Deutsche Stadtrechte 230 unvollst. — Ausstellort Selz nordöstl. Hagenau. 2440
— 21	Basilee	bestätigt die schenkung, welche Ulrich und Marquard von Schellenberg der kirche von Augsburg mit folgenden gütern gemacht haben: burg und stadt (oppidum) Kelmünz, patronatrecht daselbst und in Kettershausen (Ketricheshusen) nebst zugehörungen am fluss Iller, güter in Günz mit dem patronatrecht daselbst und in Adlolsrieth, die vogtei über güter und leute der klöster St. Ulrich in Augsburg, St. Mang in Füssen, St. Georg in Isny, dann die gemeinden (universitates) mit den patronatrechten in Rettenberg, Akams und Agathazell, güter und leute citra fluvium Ilr constitutos versus Augustam. Or. im reichsarch. München. Braun Cod. Aug. hs. bei herrn von Raiser in Augsburg. Vgl. Mon. Boica 33, 208 note und n. 2459. — [Von den genannten orten liegen die ersterwähnten nördl. und nordöstl. Memmingen, Rettenberg usw. bei Immenstadt im Allgäu]. 2441
— 22	——	Ostern. — Ueber die ursachen welche den könig bestimmt haben mögen sich so bald von dem Mittelrhein wieder nach dem Oberrhein und Burgund, obgleich nur auf kurze zeit, zu begeben, vgl. n. 2443[a]. a
— 24	——	beurkundet dass er im namen und anstatt seines erstgebornen herzogs Albrecht von Oesterreich und seines enkels des sohnes herzogs Rudolfs (also des Johann Parricida) von abt und convent des klosters Murbach deren hof, stadt und güter zu Luzern mit genannten ausnahmen gekauft habe gegen auszahlung von 2000 mark silber und überlassung fünf genannter höfe und dörfer im Elsass. Schöpflin Als. dipl. 2, 48 in deutscher übersetzung = Gatrio Die Abtei Murbach (1895) 1, 361. — [Diese für die erweiterung des habsburgischen machtgebietes sehr bedeutsame angelegenheit ist eingehend dargestellt von Kopp Reichsgesch. 2[a], 185 ff., vgl. Segesser Rechtsgesch. v. Luzern 1, 106 ff., Maag Habsb. Urbar 1, 215 f., auch unten n. 2452. Nicht lange vorher hatte Rudolf burg und herrschaft Rothenburg an der Reuss gekauft, Kopp 186, Maag 1, 216]. 2442

Digitized by Google

1291

apr. 24 Basilee bestätigt den bürgern (consulibus et civibus) von Thengen-Hinterburg (Thengen-Dorf bei Thengen nördl. Schaffhausen) den bisher üblichen markt und gewährt ihnen dieselben freiheiten, welche die bürger von Diessenhofen geniessen. Roth v. Schreckenstein Gesch. d. Commende Mainau 309, und in Oberrhein. Zeitschr. 25, 26 aus or. im gen.-landesarch. Karlsruhe, vgl. auch Weech in ders. Zeitschr. N. F. 1, 77. *2443

. . . Cudrifin Zusammenkunft mit dem könig Karl II. von Sicilien (d. h. Neapel) in septimana post octavam pasche (also zwischen 29. april und 6. mai) zu Cudrefin am Neuenburger see, nach den rechenbüchern (computus) der grafen von Savoyen. ‚So von Kopp mir mitgetheilt in seinem schreiben d. d. Lucern 21. weinmonat (d. h. oct.) 1847'. Böhmer. Vgl. Cibrario Storia di Savoia 2, 218, Kopp Reichsgesch. 2 b, 463 ff. und die merkwürdige stelle der Ann. Colmar. SS. 17, 218: Maritus filie Rudolffi regis mandavit regi Ruodolfo, ut quam statim veniret ad eum Lausannum et ut indicet dominis curiam Burgundie in Frankenfurt. Quod factum est. Deinde vocatur rex Rudolffus ex Frankfurt ad Lausannum ut perficiat negotia domini pape. [Ganz irrig ist natürlich hieran das von der curia Burgundie zu Frankfurt gesagte, wol eine verwechselung, da ja im mai allerdings ein hoftag zu Frankfurt stattfand und man andrerseits recht von wol einer curia Burgundie zu Murten sprechen kann (vgl. n. 2445 ff.). Irrig ist auch das maritus filie Rudolfi, denn nicht Karl Martell, sondern sein vater könig Karl II. von Sicilien traf mit Rudolf zusammen. — Die zeit der zusammenkunft lässt sich wol enger auf den 29. und 30. april bestimmen, da am 1. mai Rudolf schon wieder in Murten ist. Als zweck der begegnung vermutete Kopp verhandlungen über die huldigung wegen der Provence oder über Ungarn; Busson in Wiener SB. 88, 695 meinte, da die Colm. nachricht sagt, Rudolf kam ut perficiat negotia domini pape, ob denn hier nicht noch einmal jene pläne wegen änderung des deutschen wahlreichs aufgenommen wurden, wobei von papst Nicolaus IV. wieder wie von seinem namensvorgänger das Arelat für die Anjou bestimmt gewesen wäre und Rudolf die nachfolge seines sohnes zu erreichen hoffte. Allein an solche pläne ist wol nicht zu denken. Die curie hatte damals ganz andere negotia, die ihr am herzen lagen. Aufs engste liirt mit Karl von Neapel war ihr der kampf gegen Jacob von Sicilien die nächstliegende hauptsache. Durch den sonderfrieden mit Alfons von Aragonien, von dessen abschluss Karl eben herkam, war Sicilien momentan isolirt (vgl. Schiff Studien z. Gesch. P. Nikolaus IV. s. 46 ff.) und nur eine frage konnte Karl und der curie jetzt unangenehm werden und sie im kampfe gegen Sicilien hindern, die erbfolge in Ungarn. Wenn Rudolf und sein sohn Albrecht ernstlich ihre ansprüche auf Ungarn verfolgten, so konnte das für die bemühungen Karls und seiner gemalin Maria in Ungarn (vgl. Huber im Oesterr. Arch. 65, 220 f.) ein schweres hinderniss, eine bedenkliche ablenkung ihrer kräfte werden. So scheint doch das wahrscheinlichste, dass Karl und der papst durch eine persönliche besprechung des ersteren mit Rudolf dessen nachgiebigkeit in der ungarischen thronfolgefrage zu erreichen strebten. — Rudolf hat seinen aufenthalt in diesen gegenden dann allerdings auch benützt, um neuerdings seine anhänger und kräfte gegen Savoyen zu sammeln und zu stärken, vgl. n. 2449 f.]. a

. . . . . Dum rex Rudolffus esset profecturus ad principem maritum filie suae, comes Sabaudie insidias fecit regi, quem interimere volebat. Ann. Colm. SS. 17, 218. — Ist dies letzte auch übertriebenes gerücht, so ist doch sicher, dass graf Amadeus von Savoyen wegen der bevorstehenden zusammenkunft der könige von Deutschland und Sicilien ernste befürchtungen hegte, kriegerische vorsichtsmassregeln in Genf und Chillon treffen liess, nach Cudrefin und selbst in die deutschen gegenden vertraute und späher sandte um zu erfahren was vorgieng. Es hiess, könig Rudolf wolle in die Waadt und ins gebiet von Gex kommen, der savoische castellan von Chillon und landvogt von Genf hielt darum in der zweiten maiwoche mit herren aus der Waadt eine beratung zu Vevay. Uebrigens sandte der graf von Savoyen an Rudolf doch auch eigene boten. Vgl. Kopp Reichsgesch. 2 b, 464 f. aus den rechnungen des genannten castellans, und die folgenden urkunden n. 2445 ff. *b

. . . . . schreibt dem erzbischof (Siegfried) von Köln, dass er, gedrückt von der last des alters die regierung nicht mehr gehörig führen könne und deshalb die krone niederzulegen und durch die wahl der fürsten auf seinen sohn zu übertragen wünsche, und bittet den erzbischof mit den andern kurfürsten der wahl seines sohnes zuzustimmen, was ihm dieser seinerzeit lohnen

Digitized by Google

1291

werde. Vestram scimus — fidelis. Böhmer Acta 365 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung*, vgl. n. 1766. Schon Busson in Wiener SB. 88, 694 anm. 3 zweifelte an der authenticität des briefes, wegen des ausdrucks imperialis diadema, doch liesse sich gerade eine solche ungenauigkeit vielfach belegen; allein ausser dem charakter der ganzen sammlung in der es steht, weist gerade dieses schreiben eine menge von wirklichen ungehörigkeiten auf. Sachlich stimmt es allerdings zur situation vor dem hoftag von Frankfurt im mai 1291, vgl. unten n. 2453 b; es zeigt sich auch hier die kenntniss des dictators von den ereignissen jener zeit, und lässt wol soviel schliessen, dass zum mindesten gerüchte im reiche umliefen, könig Rudolf wolle die krone niederlegen, um die wahl seines sohnes zu ermöglichen. *2444

mai 1 in Moreto beurkundet den vor ihm ergangenen (per sententiam consensu principum, baronum, nobilium legitime approbatam) rechtsspruch: dass die übertragung der reichslehen zu Rougemont (in Monte Rubeo) durch den grafen Otto von Burgund an dessen bruder Hugo nichtig sei, weil graf Otto diese burg früher seiner gemalin Mechtild als wittum angewiesen hatte; er will, dass graf Otto und seine gemalin und Johann von Rougemont, der jenes lehen von Otto empfangen soll, es fortan ungestört besitzen. Abschrift im staatsarch. Wien nach Baumgartner. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 141 aus copie im staatsarch. Wien. Trouillat Mon. de Bale 2, 500. — Vgl. Kopp l. c. und Reichsgesch. 2 b, 462. — Ausstellort Murten. 2445

— 2 —— bestätigt dem bischof (Johannes) von Valence und Dié die reichslehen welche derselbe besitzt. Auszug einer abschrift in Carpentras durch Waitz. — [Kopp Reichsgesch. 2 b, 461 macht auf eine urk. des bischofs vom 13. juni 1292 aufmerksam, worin er absteht a petitione subventionis seu iuvamine per clericos et cives civitatis nostre Diensis ratione visitationis imperatoris vel regis Alemannie]. 2446

— 2 —— bestätigt dem Aymar von Poitiers grafen von Valentinois seine reichslehen. Fournier Le royaume d' Arles 280 anm. 2 reg. aus archives de l' Isère, inventaire manuscr. de la Chambre des comptes t. 5 fol. 2563. *2447

— 3 —— iussu, autoritate et mandato könig Rudolfs schliessen bischof Peter von Basel und pfalzgraf Otto von Burgund herr von Salins einen bund (confederationem) auf lebenszeit wider jedermann zu gegenseitiger hilfe mit aller macht, zu vertheidigung ihrer besitzungen und unterstützung in ihren angelegenheiten; der bischof leistet bundeshilfe bis zur Saone, doch von Mömpelgard oder Neuenburg an auf kosten des grafen, dieser bis zum Rhein, doch ebenfalls von Mömpelgart oder Neuenburg an auf kosten des bischofs; ausgenommen sind beiderseits könig Rudolf und seine kinder, der erzbischof von Besançon, der bischof von Strassburg, der abt von Murbach, Johann von Chalon-Arlay, graf Theobald von Pfirt, von seite des grafen Otto noch könig Philipp von Frankreich, herzog Robert von Burgund, graf Johann von Chalon-Auxerre. Chevalier Mémoires de Poligny 1, 374. Trouillat Mon. de Bale 2, 501. — Vgl. Fournier Le royaume d' Arles 279 f. *2448

— 4 —— beurkundet dass er in erwägung der lage seiner unterthanen im königreiche Arelat in seiner gegenwart die bischöfe von Valence (und Dié an der Drome) und Lausanne, sodann Humbert Dauphin grafen von Vienne und Albon seneschall des reichs Arelat, frau B. von Faucigny, Amadeus grafen von Genf, Aymar von Poitiers und Humbert herrn von Villars zu eidlichem ihm gethanen versprechen vereinigt habe gegen die rebellen des reichs, die verächter seiner befehle und gegen alle die seine getreuen im reich Arelat irgendwie angreifen. Zugleich gebietet er seinem amtmann (ballivus) vom Oron aufwärts diese einigung mit gewaffneter hand zu handhaben und zu schirmen. Histoire de Dauphiné 2, 55. Guichenon Hist. de Bresse 251 reg. MG. LL. 2, 458. — [In Docum. histor. inédits sur le Dauphiné 2, 7 ist nach einem archivinventar von 1346 die urk. verzeichnet: littere . . emanate eiusque magestatis sigillo cera alba in pendenti sigillate. — Das bündniss war, wie Kopp Reichsgesch. 2 b, 467 anm. 4 bemerkt, zweifellos zunächst gegen Savoyen gerichtet, vgl. dazu weiter gleich n. 2450 und Fournier 279 ff. Der Oron entspringt bei Beaurepaire und schied das Viennois in die gebiete von Latour (du Pin) und Valence]. 2449

— 4 . . . . . fordert den Dauphin von Vienne, den grafen Amadeus von Genf und den herrn Humbert von Villars auf, truppen bereit zu halten um ihm gegen die rebellen des reichs beizustehen. Aus or. zu Turin, kgl. privatbibliothek, nach dem repertor, durch Ficker. *2450

Digitized by Google

1291		
mai 4	in Moreto	überträgt dem Humbert Dauphin von Vienne und seinen erben im Delfinat die schirmherrlichkeit (guardia) über kloster und stadt St. Claudo (damals Sancti Eugendi). Hist. de Dauph. 2, 56. Docum. histor. inédits sur le Dauphiné 2, 6 reg. aus archivinventar von 1346. — Vgl. aber die unten folgende belehnung Johanns von Chalon mit dieser schutzvogtei. n. 2464. 2451
— 9	Basilee	wahrscheinlich anwesend; zu schliessen aus urk. Heinrichs von Klingenberg königlichen protonotars, Hartmanns von Baldeck vogts von Basel und mag. Konrad Pfefferharts canonicus zu St. Johann in Constanz d. d. Basel mai 9, worin sie sich gegen abt und convent von kloster Murbach verpflichten zu erwirken, dass schultheiss, rat und gemeinde von Luzern die urkunde des abts und convents wegen nichtveräusserung von Luzern binnen einem monat nach abschluss des verkaufs von Luzern (an Oesterreich) dem abt zurückstellen oder eine entsprechende verzichturkunde ausstellen. Kopp Reichsgesch. 2[a], 737 aus or. im staatsarch. Wien. Vgl. n. 2442 und Kopp 2[a], 192, wo bereits die vermutung ausgesprochen ist, dass k. Rudolf auf dem weg von Murten nach Strassburg recht wol am 9. mai in Basel gewesen sein kann. *2452
— 13	Argentine	verpfändet dem Nicolaus schultheiss zu Strassburg und dessen schwiegervater Wolfhelm zum Riet, bürger daselbst das dorf Illwickersheim mit allem zugehör um die 68 mark silber welche sie ihm dargeliehen haben, ohne einrechnung der früchte. Böhmer Acta 366 aus briefbuch von Strassburg de 1370 bl. 270. Schulte Strassburg. UB. 3, 83 aus or. im stadtarch. Strassburg. 2453
. . .	Moguncie	anwesend nach der datirung von n. 2463, 64. *a
— 20	Frankenvort	Hoftag auf sonntag Cantate. König Rudolf im vorgefühl seines nahenden endes wünschte die nachfolge im reich, nachdem sein zuletzt dazu bestimmter sohn Rudolf am 10. mai 1290 in Prag gestorben war, seinem erstgebornen Albrecht zu sichern. Aber die wahlfürsten, unter denen sich jetzt Gerhard von Eppenstein als erzbischof von Mainz befand, wollten nicht alle einwilligen. Ann. Wormat. SS. 17, 78. Ellenhard SS. 17, 134. Erfurter St. Peterschron. SS. 30, 423. Ann. Colmar. SS. 17, 218. Ottokar 503 [im ganzen nach Ellenhard, führt aber die ergebnisslosigkeit des hoftages auf k. Rudolfs zunehmende kränklichkeit zurück, wol um nichts von dem widerstand gegen die wahl gerade Albrechts sagen zu müssen, vgl. die bemerkungen Seemüllers; auch eine am Rhein um 1429 geschriebene papst- und kaiserchronik weiss von dieser vergeblichen bemühung k. Rudolfs (senio confractus) auf dem tage zu Frankfurt zu berichten, Weiland im N. Archiv 4, 75. Vgl. auch oben n. 2444. Wir wissen jetzt auch urkundlich, dass die rheinischen erzbischöfe und herzog Albrecht von Sachsen in Frankfurt waren, vgl. n. 2460; die gunstbeweise für Boemund von Trier legen den schluss nahe, dass dieser den plänen k. Rudolfs sich willfährig erzeigt habe, so schon Preger Albrecht v. Oesterr. u. Adolf v. Nassau 7. Heymach Gerhard v. Eppenstein 24 weist auf Rudolfs zweimaligen aufenthalt in Mainz hin, der doch vielleicht eine annäherung auch Gerhards bedeute; doch verkennt Heymach selbst nicht wie unsicher diese vermutung ist]. b
— 23	———	nimmt die reichsunmittelbaren bürger von Dortmund (qui nostro et imperii dominio excluso quolibet iugo alterius domini subiciuntur immediate) in seinen und des reichs schirm und geleit. Fahne UB. von Dortm. 1, 62. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 844 unvollst. Rübel Dortmunder UB. 1, 159 aus or. im stadtarch. Dortmund. 2454
— 23	———	befiehlt dem bischof (Eberhard) von Münster, die bürger von Dortmund, welche des reichs besonderen schutz verdienen, weder selbst noch durch seine beamten irgendwie zu bedrücken oder zu schädigen insbesondere sie nicht durch nichtherkömmliche zölle zu belästigen. Fahne UB. von Dortmund 1, 62. Rübel Dortmunder UB. 1, 158 aus or. im stadtarch. Dortmund. *2455
— 23		(ap. Urbem veterem) Papst Nicolaus IV. an könig Rudolf: fordert diesen auf dass er dem domcapitel zu Mainz gegen die amtleute, rathmannen und bürger daselbst beistehe, welche jenes hindern wollen, porticum ipsius ecclesie qui vulgariter paradisus dicitur in fundo proprio eiusdem ecclesie aliquatenus ampliare. Gudenus Cod. dipl. 2, 258. — Potthast n. 23679. Langlois Registres de Nicolas IV. n. 7606 reg. 2456

Digitized by Google

1291

mai 23 (ap. Urbem veterem) Derselbe an könig Rudolf: schreibt über die schweren und unaufhörlichen unbilden, welche herzog Meinhard von Kärnten graf von Tirol der kirche von Trient angethan hat und noch anthut, zeigt dem könig an dass, da Meinhard keiner ermahnung und vorladung folge geleistet, er ihn am Gründonnerstag excommunicirt habe und fordert Rudolf auf, den herzog mit allen mitteln zur unterwerfung und zum gehorsam zu bewegen, sonst aber der kirche seinen arm zur vollen bestrafung des widerspenstigen zu leihen. Manet fili — intimari. Raynald Ann. 1291 § 66 unvollst. (irrig mit pont. 3). Kaltenbrunner Actenstücke 449 aus dem päpstl. register. — Potthast n. 23678. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 6720. 21. — [Gleichzeitig befiehlt Nicolaus IV. dem collector Theoderich, bei könig Rudolf dahin zu wirken, dass dieser den intentionen des papstes entspreche. Kaltenbrunner 453. — Vgl. die bemerkungen und documente das. 392 ff., 424 ff., 446 ff.]. 2457

— 23 (—) Derselbe beauftragt consideratione R. regis Romanorum den bischof (Johann) von Lüttich, dass er den Johannes von Niele cleriker der Lütticher diöcese vom defectus natalium dispensire. Langlois Reg. de Nicolas IV. n. 5228 reg. aus dem päpstl. register. *2458

— 24 Frankenvort gibt auf bitte der brüder Ulrich und Marquard von Schellenberg seine genehmigung zur schenkung ihrer genannten güter und rechte an die kirche von Augsburg, gleichlautend wie am 21. april 1291, nur mit dem unterschiede, dass hier erwähnt ist, die von Schellenberg hätten die genannten güter von der Augsburger kirche als lehen wieder zurückempfangen. Or. im reichsarch. München. Mon. Boic. 33 [b], 207. 2459

— 24 —— Willebriefe der drei rheinischen erzbischöfe und herzog Albrechts von Sachsen zu den urkunden k. Rudolfs von 1291 mai 29 für Johann v. Chalon-Arlay, vgl. n. 2464, 65. *2460

— 25 —— erneuert und bestätigt der frauenabtei Remiremont (ord. Ben.), nachdem er deren von seinen vorgängern am reich Friedrich, Konrad und Heinrich sowie auch von den herzogen von Lothringen erhaltene privilegien und briefe eingesehen und sie nostrorum consilio procerum requisito verlesen lassen, ex certa sciencia alle schenkungen, verleihungen, freiheiten und rechte welche derselben zustehen. Winkelmann Acta 2, 144 aus cod. St. Germain 446 [2] in der nationalbibl. Paris durch Waitz. 2461

— 28 —— befiehlt dem Gerlach von Breuberg, seinem amtmann (officiatus) in der Wetterau, und dessen amtsnachfolgern, den decan und das capitel (des hl. Bartholomäus) zu Frankfurt, seine caplane, bei allen von römischen kaisern und königen erlangten privilegien, verleihungen und gnaden zu erhalten und erhalten zu lassen. Würdtwein Dioc. Mog. 2, 425. Böhmer CD. Moenofr. 1, 258 aus or. im stadtarch. Frankfurt. — [Gerlach von Breuberg, iustitiarius domini . . Rudolfi Rom. regis, beurkundet dann am 6. juli 1291 zu Frankfurt auf grund obigen mandats, dass vom genannten capitel in presentia . . Rudolfi Rom. regis nobis astante, privilegien vorgelegt worden waren, in denen unter anderem dem capitel der holzbezug aus dem reichswald Dreieich bewilligt worden, hält dies genehm und gebietet allen seinen untergebenen, amtleuten und forstbeamten, diese rechte zu achten. Würdtwein l. c. 426. Böhmer l. c. 260]. 2462

— 29 . . . . (Moguncie) ertheilt dem Johann von Chalon herrn von Arlay und dessen erben de consensu nostrorum et imperii principum das münzrecht in seinem land als ein reichslehen von ihm und seinen nachfolgern zu tragen; die münze soll geschlagen werden nach dem werte (ad valorem) der Pariser pfennige, vollhältig und gerecht. Chevalier Hist. de Poligny 1, 374. Gerbert Cod. ep. 252. Winkelmann Acta 2, 145 aus copie saec. 15 in Neuenburg. — [Hiezu sowie zur folgenden urk. gaben am 24. mai zu Frankfurt die erzbischöfe Gerhard v. Mainz, Siegfried v. Köln und Boemund v. Trier (gedruckt Gallia christ. 13 [b], 359 mit 9. kal. iulii, sicher irrig statt iunii) und herzog Albrecht v. Sachsen ihre willebriefe; desgleichen am 7. juli zu Prag könig Wenzel v. Böhmen, nach mitth. Sickels aus den or. im départementalarch. Besançon. — Der ausstellort Mainz passt nicht wol zum datum, weswegen Böhmer diese und die folgende urk. zu mai 19 setzte; aber nach mittheilung Sickels hat auch das im départementalarch. Besançon befindliche or. der folgenden urk. 4. kal. iunii. Ficker vermutet handschriftl., dass hier eine nachdatirung wol wegen der willebriefe stattgefunden habe, die handlung also in Mainz vor dem 20. mai geschehen sei; Winkelmann l. c. glaubt dass das datum der handlung (in Frankfurt) mit dem orte der nachträglichen ausfertigung (in Mainz

Digitized by Google

1291			
			im juni) verbunden sei. Mir scheint erstere annahme, datirung nach ort der handlung und zeit der beurkundung, die wahrscheinlichere zu sein].	2463
mai 29	. . . .		(Moguncie) belehnt den Johann von Chalon herrn von Arlay und dessen erben nostrorum principum de consilio mit der schirmherrlichkeit (gwardia seu custodia) des klosters St. Claude (damals sancti Eugendi dicti de Jouv, St. Oyen de Joux, am Lac de Joux im Jura) eo quod nos propter longa locorum interstitia ipsius monasterii intendere commoda non valemus. Chevalier Hist. de Poligny 1, 375. Gerbert Cod. ep. 252. Winkelmann Acta 2, 145 aus copie saec. 15 in Neuenburg. — Betr. der willebriefe hiezu vgl. n. 2463.	2464
— 29	Frankfurt		verleiht auf bitte des erzbischofs Boemund von Trier, der ihm und dem reich mit reiner treue stets zugethan geblieben, an dessen stadt (oppidum) Berncastel a. d. Mosel recht, ehre und gewohnheit gleich wie andere reichsstädte sie haben, mit vorbehalt der dem erzbischof zustehenden criminaljurisdiction. Or. in Coblenz. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 425 reg. Töpfer UB. der Vögte von Hunolstein 1, 121 anm. 2 unvollst. — [Die Gesta Boemundi SS. 24, 475 berichten: Qui (Rudolfus) etiam ad petitionem domini Boemundi Treverorum archiepiscopi quem sincere dilexit quinque oppida in dyocesi Treverensi sita videlicet Müntabür, Berincastel, Wittelich, Pilliche et Sarburch regali auctoritate libera esse statuit et hoc sigilli sui munimine confirmavit pleno iure prout regalis magnificentia civitates et oppida liberare consuevit; quam libertatem inclyti domini Adulphus et Albertus Romani reges publice confirmarunt. Für Montabaur und Wittlich sind uns keine urkunden k. Rudolfs erhalten, dagegen für Maien, welches der chronist nicht erwähnt].	2465
— 29		——	gleichlautend für (Welsch-) Billig nördl. Trier. Or. in Coblenz. Görz l. c. reg.	2466
— 29		——	gleichlautend für Saarburg südl. Trier. Or. in Coblenz. Görz l. c. reg.	2467
— 29		——	gleichlautend für Maien westl. Coblenz. Hontheim Hist. Trev. 1, 823. Görz l. c. reg. aus or. in Coblenz.	2468
— 30		——	thut den rathmannen und bürgern gemeinlich von Franfurt die gnade, dass keiner sie oder die ihrigen mit kampfrecht oder wegen gütern und schulden ausserhalb der stadt fordern oder belangen könne noch dürfe, es sei ihm denn in Frankfurt das recht verweigert worden. Priv. et Pacta von Frankfurt 9. Lünig Reichsarchiv 13, 561. Böhmer CD. Moenofr. 1, 259 aus or. im stadtarch. Frankfurt.	2469
— 30		——	gleichlautend für Friedberg. Or. im staatsarch. Darmstadt nach mitth. Herzberg-Fränkels. Beständ. Gegenbericht der keys. Reichsburg Friedberg (Nürnberg 1641) anh. 2. Goldast Collectio Constitut. 1, 314. Lünig Reichsarchiv 13, 729.	2470
— 30		——	gleichlautend für Gelnhausen. Renovation und Confirmation der Privilegien von Gelnhausen (1708) 7. Aus beyderseitigen etc. Deductionen etc. documentirte Nachricht (1723) beil. a. 77. Lünig Reichsarchiv 13, 787. Höfling Gesch. v. Lohr 14. Reimer Hess. UB. II 1. 516 aus drei copien.	2471
— 30		——	Erzb. Gerhard v. Mainz und Boemund v. Trier geben ihre willebriefe zur urk. Rudolfs von 1288 sept. 17 für Johann von Chalon-Arlay. Vgl. n. 2190.	*2472
juni 2	Moguntie		befiehlt dass niemand die bürger von Duisburg wegen forderungen an den grafen von Cleve fangen, pfänden oder irgendwie belästigen solle. Kleine Dipl. Duisb. 36. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 543 aus or. im stadtarch. Duisburg. Gengler Cod. iur. munic. germ. 1, 951 unvollst.	2473
— 2		——	befiehlt dass alle geistlichen leute (omnes religiosi) welche in Duisburg angesessen sind, von ihren besitzungen eben so schoss und bede (precariam, scotum et collectam) entrichten sollen, wie ihre vorgänger in diesen besitzungen von altersher zu entrichten pflegten, und befiehlt seinem amtmann die einkünfte und besitzungen der widerstrebenden geistlichen mit beschlag zu belegen. Kleine Dipl. Duisb. 37. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 542 aus or. im stadtarch. Duisburg. Gengler Cod. iur. munic. Germ. 1, 951 unvollst.	2474
— 3	. . . .		bekennt der Katharina von Ochsenstein witwe des grafen Emich von Leiningen, seiner blutsverwandten, 1500 mark silber schuldig zu sein, und ihr dafür propter communem utilitatem et profectum s. Rom. imperii die reichsburg (Kaisers-) Werth sammt zugehör als pfand bestellt zu haben, welche pfandschaft dieselbe dermalen mit seiner einwilligung ihrem zweiten gemahl Johann grafen von Sponheim als aussteuer zugebracht hat; der ertrag der pfandschaft	

Digitized by Google

1291		
		ist nicht in die pfandsumme einzurechnen. Copie von 1777 nach damals in Karlsruhe befindlichem or. im reichsarch. München mit a. regni 18; in einem repertor. saec. 16 des kgl. hausarch. München (Akt n. 385) steht ein kurzes regest mit 3. non. jun. reg. 18 a. 1291, nach mittheilung Schwalms. Schöpflin Als. dipl. 2, 44 (mit reg. 18 a. 1290). 2475
juni 3	Moguntie	gestattet dem grafen Reinald von Geldern an der Veluve zu Stavere eine befestigte stadt anzulegen, und darin zu bürgern aufzunehmen ministeriales, advocatiales, fideles, servos, liberos ac alios homines cuiuscunque conditionis, doch keine vasallen und leute des reichs. Pontanus Hist. Gelrica 168. Mieris Charterboek 1, 537. Rousset Suppl. 1, 157. 2476
— 3	——	belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg mit dem dorf Ezelsdorf südl. Altdorf, welches derselbe vom ritter Heinrich von Tanne und dessen sohn Hermann erkaufte. Schütz Corpus 4, 147. Abhandl. der bair. Ak. 3, 222. Stillfried Mon. Zoll. 1, 183. Mon. Zoll. 2, 207 aus or. im reichsarch. München. 2477
— 3	——	bestätigt ex certa sciencia den vergleich, welchen herzog Albrecht von Sachsen für sich und als vormund der kinder seines bruders Johann mit der stadt Lübeck wegen anlegung einer städtischen mühle an der Wackenitz geschlossen hat und den der herzog sowie der notar Alexander als vertreter Lübecks ihm vorlegten. CD. Lubec. I 1, 524 aus or. im stadtarchiv Lübeck. — [Herzog Albrecht hatte am 18. und 19. mai das wasser der Wackenitz und des Ratzeburger sees der stadt Lübeck zum behuf ihrer mühlen verkauft, CD. Lubec. I 1, 520 ff.]. 2478
— 3	——	belehnt den grafen Amadeus von Genf zum lohne für seine verdienste mit allen reichslehen, welche durch den tod seines bruders Heimo (Aymo) heimgefallen sind. Abschriftlich aus Turin. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 124 aus dem liber litter. imper. fol. 190 im staatsarch. Turin. 2479
— 3	——	thut dem grafen Amadeus von Genf die gnade, dass er von dem durch sein land gehenden getreide und von jedem saumthier einen gewissen zoll gegen zu leistende beschirmung der durchziehenden handelsleute und sicherung der strasse erheben, und für dieses lehen dem reiche huldigen solle. Kopp im Oesterr. Archiv 6, 124 ebendaher. — Vgl. Kopp Reichsgesch. 2[b], 461. 2480
— 3	——	thut den bürgern von Friedberg in der Wetterau die gnade, dass sie lehenrechte erwerben und belehnt werden mögen von welchem herrn es auch sei. Pertz abschriftlich aus dem stadtbuch Friedbergs, jetzt zu London, British museum. Winkelmann Acta 2, 146 ebendaher. 2481
— 4	——	verleiht dem bischof Heinrich von Merseburg und dessen nachfolgern zehneinhalb mansen zu Geusau südwestl. Merseburg, welche bisher die brüder Ulrich und Ulrich von Geusau vom reiche trugen, als reichslehen (contulimus et in hiis scriptis conferimus). Zeugen: Friedrich burggraf v. Nürnberg und die ritter Bartholomeus v. Lybenhowe, Heyso v. Schkopau, Ulrich v. Zweym. Böhmer Acta 367 aus or. in Merseburg. 2482
— 10		Pfingsten.
— 11	Landowe	thut den bürgern von Landau die gnade und gestattet ihnen allen ohne ausnahme lehenrechte für sich und ihre erben erwerben zu dürfen. Schöpflin Als. dipl. 2, 49. 2483
— 13	——	thut denselben, die er als gleichsam neugepflanzte sich und dem reich vorbehalten will (vgl. oben n. 2277), die gnade, sich in dem wald Heingereite eben so mit holz versehen zu dürfen wie Nosdorf, Godramstein, Sibeltingen und andere genannte. Copie im kreisarch. Speier. Schöpflin Als. dipl. 2, 49. 2484
— 13	——	ertheilt denselben (nostro et imperii oppido) das recht donnerstags einen wochenmarkt zu halten, und gewährt den besuchenden den reichsschutz sowie die marktfreiheiten. Schöpflin Als. dipl. 2, 49. 2485
— 13	Germersheim	gestattet dem kloster der chorherren vom hl. grab zu Denkendorf (südl. Esslingen), alle von ihnen irgendwie erworbenen güter deren obereigenthum (directum dominium) dem reiche zusteht, als eigen zu besitzen und zu behalten, als wenn sie von ihm selber (per nos et manus nostras) dem kloster geschenkt worden wären. Besold Docum. rediviva (ed. 1636) 468. Besold (ed. 1729) 1, 288. Petrus Suevia eccl. 265. 2486

Digitized by Google

1291		
. . .	Argentine	Letzte anwesenheit und abschied von der geliebten stadt, von Ellenhard 134 schön erzählt. Ellenhard setzt diesen letzten besuch Rudolfs in Strassburg ausdrücklich nach dem tag von Frankfurt und es bleibt dann keine andre zeit übrig als die tage zwischen 13. und 17. juni, wo der könig leicht nach Strassburg und wieder zurück bis Hagenau kommen konnte. Freilich kann er sich nicht, wie Ellenhard berichtet, acht tage in Strassburg aufgehalten haben. *n
juni 17	Hagenowe	erklärt, die vorschrift dass die ihm unterworfenen bürger oder andere laien sich nicht vor geistlichem gericht, sondern nur vor dem ihnen vorgesetzten königlichen richter verklagen können, solle der abtei Weissenburg nicht zum nachtheil gereichen, vielmehr sollen deren angehörige sich beliebig an das weltliche oder geistliche gericht mit ihren klagen gegen jedermann wenden können. Copie im kreisarch. Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. privil. Weissenburg). Schöpflin Als. dipl. 2, 50. — Vgl. unten n. 2491. 2487
— 18	. . . .	gibt seinem (natürlichen) sohne dem grafen Albrecht von Löwenstein die burg Magenheim und die stadt Bönigheim mit zugehör, wie sie Konrad von Magenheim auf der Obernburg, von dem er diese besitzungen gekauft hat, von dem stift zu Mainz trug. Deutsch. Or. in Karlsruhe, vgl. Weech in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1, 77. Schöpflin Hist. Zar.-Bad. 5, 296. Würdtwein Dipl. Mog. 1, 5. — Erkauft hatte Rudolf diese besitzungen am 26. apr. 1288, vgl. n. 2170. 2488
— 18	— —	bestätigt auf bitte des abtes von Werden dessen kloster (fratribus ordinis s. Benedicti, quos omnes procreatos secundum seculi nobilitatem de sanguine cognovimus generoso) ex certa scientia die eingerückten privilegien seiner vorgänger Heinrich I. d. d. Werlaha 23. febr. 931 (Reg. imp. 2 n. 31, DH. I. n. 26) Heinrichs III. d. d. Augsburg 18. jan. 1040 (Stumpf n. 2165) und Ottos IV. d. d. 13. juli 1198 (Reg. imp. 5 n. 201). Lünig Reichsarchiv 18[a], 699. Lacomblet Niederrhein. UB. 2, 543. — [Böhmer hatte zu seiner alten n. 1137, die er nach Lünigs druck zu 19. juni (XIII. kal. julii) gesetzt hatte, bemerkt: ‚die fassung dieser bestätigung scheint mir so wie sie abgedruckt ist, nicht ganz ächt.' Vielleicht ist Böhmer die stellung der jahresangaben in der narratio (quod nos anno domini 1291 ind. 4 literas infrascriptas . . vidimus) auffallend erschienen; allein gerade das findet sich in dieser letzten zeit Rudolfs bei vidimirungen nicht selten, so zb. in n. 2425 und 2461]. 2489
— 20	— —	beurkundet den wegen der näher geschilderten rebellion der zum reiche (directo dominio) und insbesondere zum reichslehen des grafen von Hennegau gehörigen stadt Valenciennes vor ihm ergangenen rechtsspruch, wonach die dem grafen von den rebellen durch furcht abgepresste verbriefung für nichtig, und die stadt selbst, da sie in offenem aufstand, ohne vor dem reich klage geführt zu haben und auf den arm eines mächtigen gestützt, ungerechtes von ihrem herren erzwungen hat, auf ewige zeiten ihrer gewohnheiten und gesetze, ihrer städtischen collegien und zusammenkünfte, so wie des glockenklangs bei dem ihre vorsteher zusammenkamen und verordnungen machten, verlustig erklärt wird; der graf und seine nachfolger werden aller verpflichtungen gegen die stadt entbunden, doch mit vorbehalt der privilegien, die von römischen kaisern und königen der stadt verliehen worden. Zeugen: die bischöfe v. Constanz und Basel; die grafen v. Katzenellenbogen, Leiningen, Fürstenberg, Veldenz, Würtemberg, Albrecht und Burkard von Haigerloch; der markgraf v. Hachberg, die v. Baldeck der alte und der junge. Datum ap. Hag. per manum mag. Henrici protonotarii nostri. Martene Thes. 1, 1241. Vinchant Ann. de Hainaut 6, 57. — [Die bürger von Valenciennes hatten im september 1290 den streit Johanns von Avesnes mit k. Philipp IV. von Frankreich wegen der grafschaft Osterband benützt, um von jenem die verbriefung von freiheiten zu erzwingen, die er ihnen schon früher versprochen hatte. Johann erwirkte hierauf diesen strengen spruch, der zur folge hatte, dass sich Valenciennes an Philipp um hilfe wandte und auch den papst um unterstützung bat. Das nähere vgl. bei Heller Deutschland und Frankreich 129 ff. Die von Wauters Table chronol. 6, 349 angeführte schrift von Lacroix Guerre de Jean d'Avesnes contre la ville de Valenciennes war mir nicht zugänglich]. 2490
— 23	Germersheim	erläutert ex certa sciencia et deliberacione provida einen die jurisdiction betreffenden artikel in dem von ihm (zu Hagenau am 12. april 1275, n. 360) zwischen Edelin abt von Weissenburg und dessen convent auf der einen und den bürgern von Weissenburg auf der andern seite gemachten vertrag: jener artikel soll keineswegs das dem abt und convent zustehende recht berühren, die bürger von Weissenburg und andere im geistlichen gericht

Digitized by Google

1291		
		(in foro ecclesiastico) zu belangen. Copien im kreisarch. Speier und im staatsarch. Wien (Confirm. privil. germ. Weissenburg). Schöpflin Als. dipl. 2, 50. 2491
juni 24	Germersheim	überweiset den burgmannen zu Landau, denen noch keine burglehen angewiesen waren, die dem reiche schuldigen abgaben der dortigen Juden bis zu dem entsprechenden betrage als burglehen; sollten dieselben nicht ausreichen, so hat der amtmann es aus den reichsgefällen zu ergänzen. Remling UB. der Bischöfe v. Speier 1, 394. Oberrhein. Zeitschr. 11, 432 aus Bruchsaler copialbuch im gener.-landesarch. Karlsruhe, vgl. auch Oberrhein. Zeitschr. 3, 301. 2492
— 24	—	nimmt Eberhard von Mulhofen und Konrad von Altdorf, ritter und bürger zu Landau, zu reichsburgmannen auf der burg zu Landau an, und weiset jedem als burglehen jährliche dreissig malter frucht von seiner mühle zu Landau an, mit vorbehalt der einlösung um dreissig mark, wofür sie dann güter anzukaufen und als burglehen zu Landau abzudienen haben. Remling 1, 395. 2493
— 30	———	beurkundet den auf ansuchen Rudolfs, sohnes Ludwigs Rheinpfalzgrafen und herzogs von Baiern vor ihm (per sententiam principum, comitum, nobilium et ministerialium qui aderant) ergangenen rechtsspruch, dass die schenkung, welche weiland Ludwig der erstgeborne des gedachten herzogs von Baiern mit der stadt Neustadt, den burgen Wolfsberg, Winzingen, Elbstein, Friesenheim und Hausen und den dörfern Dornheim und Manheim, und die verpfändung, welche derselbe mit der burg Wachenheim und dem dorf Neckarau gemacht hatte, ihm nicht nachtheilig sein dürfen, weil gedachte güter ihm und seinem genannten bruder von ihren eltern längst zuvor zu gemeinschaftlichem besitz geschenkt worden waren, er aber zu jener veräusserung seine einwilligung nicht gegeben hatte; der könig befiehlt dem vater (pfalzgrafen Ludwig) seinen sohn Rudolf in den besitz der genannten güter einzuweisen. Zeugen: die fürsten Heinrich landgraf v. Hessen und der abt v. Fulda; spectabiles viri die grafen Eberhard v. Katzenellenbogen, Bertold v. Graisbach und Otto v. Orlamünd; die edeln Heinrich und Gottfried v. Brauneck, Konrad v. Bussnang (Buchsenauch copie), Konrad v. Magenheim, Ulrich vom Stein, Wernher v. Praitenegg; die getreuen Herdegen v. Grindlach, Hilprand v. Pappenheim königl. marschall, Walter schenk v. Reichenegg, Philipp und Gerhard schenken v. Alzei, Philipp und Wernher die Wintronen gebrüder, Wernher schultheiss v. Oppenheim, Konrad marschall v. Wildenrode, Sifrid marschall v. Oberndorf, Heinrich v. Ernvels, Eberhard v. Greifenberg, Heinrich v. Wildenstein, Konrad v. Ecklingen, Wirich v. Treuchtlingen, Heinrich v. Sachsenhausen vicedom des herzogs von Baiern am Rhein. Copie in Kurpfälz. Urk. n. 136 im kreisarch. Speier. Acta Palat. 7, 276 reg. Böhmer Wittelsb. Reg. n. 48 reg. Koch-Wille Reg. d. Pfalzgrafen n. 1313 reg. aus Karlsruher copialb. 515, 304′. — Vgl. oben n. 1361 und 2138 ff. 2494
juli 11		nimmt den ritter Bertold von Mulhofen zum reichsburgmann in Landau an, verspricht ihm dafür siebenzig pfund und verpfändet ihm bis zu deren auszahlung sieben pfund von seinen einkünften in Landau; nach der einlösung hat Bertold dafür angekaufte güter als burglehen zu Landau abzudienen. Remling UB. d. Bischöfe v. Speier 1, 395. 2495
. . . . .		verwendet sich bei papst Nicolaus IV. wegen dispens für den herrn Heinrich von Worle (-Güstrow, dominum Slaviae) und dessen gemalin Mathilde tochter des herzogs Johann von Lüneburg, welche im vierten grade miteinander verwandt sind. Nach der dispensbulle des papstes vom 21. juli 1291, Langlois n. 5756 reg. aus dem päpstl. register. Die verwendung k. Rudolfs wird also wol in seine letzten monate fallen. *2496
. . . . .		verleiht der stadt Eppingen freiheiten und rechte. Erwähnt in urk. k. Ludwigs d. B. vom 15. jan. 1331 (bestätigt alle die friheit und recht, die chunig Rudolf unser eltervatter und darnach chunig Albrecht . . siner stat ze Eppingen geben haben). Acta Palatina 2, 79. — Die urk. Rudolfs ist nicht mehr vorhanden, vgl. die archivalien der stadt Eppingen in Oberrhein. Zeitschr. N. F. 1 Mitth. der bad. histor. Kommission 1 ff. — Für dieses und die nächsten stücke n. 2498—2501 kann eine engere begrenzung als Rudolfs regierungszeit nicht gegeben werden. *2497
. . . . .		bestätigt dem kloster St. Servatius in Mastricht die eingerückte urkunde kaiser Friedrichs II. von dec. 1232 (Reg. imp. 5 n. 2014). Extr. in den sammlungen der Mon. Germ. aus cod. 10242 fol. 11 der bibliothek in Brüssel (Bethmann). *2498

Digitized by Google

1291	
. . .	»Küng Rudolf hat etwenn Heinrich von Swandegg (Schwandegg nördl. Waltalingen) umb sin dienst geben 30 mark silber und dafür versezt 6 pf. Costenzer pfennigs gelts uf der stür und uf den rechten ze Ittingen an abschlag«. Anz. f. Schweiz. 1860 s. 97, vgl. auch Maag Habsb. Urbar 1, 369. *2499
. . .	verpfändet den edlen herren Donat und Johann von Vaz für 300 mark silber die vogtei des bisthums Chur. Erwähnt in urk. k. Albrechts d. d. Esslingen 1299 dec. 26, Mohr CD. Rhaetiae 2, 159. *2500
. . .	(ap. Rotwil) S. schultheiss, rat und bürger von Rotweil bekunden, dass sie sich verpflichtet haben, die 400 mark silber Rotweiler gewichts, um die der römische könig Rudolf zoll und gericht von Rotweil, sowie die güter Bürsse genannt von dem herzog C. von Teck gekauft hat, an letztern unter angeführten bedingungen auszuzahlen. Noverint universi — adiungemus. P. St(älin) in Württemb. Vierteljahrsh. 7, 253 aus copie saec. 16 in Rotweil, in welcher die datirung fortgelassen wurde. Günter UB. v. Rottweil 1, 7. *2501
. . .	schenkt an Ulrich von Hanau einen Gelnhauser Juden namens Swebelin (?). Reimer Hess. UB. II 1, 518 aus dem bruchstück eines or., das als einband eines actenstückes gedient hatte, im staatsarch. Marburg. — Reimer hat das todesjahr Reinhards von Hanau 1281 als terminus a quo angenommen und wahrscheinlich wird dies zutreffen, wenn auch Ulrich schon zu lebzeiten seines vaters königliche gunstbezeugungen erhielt, vgl. n. 855. *2502
. . .	überlässt seinem sohne herzog Albrecht von Oesterreich seinen beichtvater den Minderbruder Matthäus zu gleichen diensten. Honorabilem et — paradysii. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 272. — Gehört in die zeit von 1283 bis 1291. *2503
. . .	ermächtigt den edlen Richard von Corbieres und Ulrich v. Maggenberg zu einholung von kundschaften (veritatis inquisitiones ab hominibus commorantibus in confinio) in seinem streite mit dem Deutschordenshause Könitz südwestl. Bern um den neubruchzehenten im Forst. Aus urk. Richards v. Corbieres und ebenso der stadt Bern von 1292 nov. 14, welche bekunden, dass 40 oder mehr zufolge dieses auftrages einvernommene nachbarn die zugehörigkeit des streitigen zehnten zum Deutschordenshause eidlich bezeugten. Fontes rer. Bern. 3, 541 f. — Wol nach 1283 zu setzen, von wo an die beiden genannten in näherer beziehung und im dienste k. Rudolfs erscheinen. *2504
. . .	Rudolf notar herzog Albrechts von Oesterreich schreibt einem freunde J., da ihn jetzt der herzog an seinen vater könig Rudolf sende, könne er nicht nach Wien kommen; er hofft jedoch vom könig bald wieder zurückgesandt zu werden und dann will er dem freunde alle unterstützung angedeihen lassen; indessen möge dieser nach einem verkäuflichen hause sehen. Mittet me — mediante. Nur als form. erhalten: in Ott., dar. Wiener Briefs. 273. — Gehört in die zeit von 1283 bis 1291. *2505
. . .	anerkennt und wiederholt zustimmend die eingerückte bulle weiland papst Honorius IV. vom 5. febr. 1287, worin den in häresie befangen gewesenen bewohnern Toscanas nachlass aller kirchlichen strafen gewährt wird, soferne sie zur katholischen kirche zurückgekehrt sind und vor dem inquisitor von Toscana ein geständniss ihrer verirrung abgelegt haben, wenn dies früher gar nicht oder mangelhaft geschehen wäre. Intelleximus quod — concedentes. Nur als form. erhalten: in bruchstücken eines aus Böhmen stammenden codex, dar. Bodmann 266. — Fällt natürlich nach dem 3. apr. 1287, Honorius IV. todestag. *2506
. . .	verleiht die königliche capelle auf Hammerstein, welche durch die resignation Friedrichs von Hammerstein propstes von St. Andreas in Köln erledigt worden, dem cleriker Ludwig sohne des burggrafen Ludwig von Hammerstein. Görz Mittelrhein. Reg. 4, 341 reg. — Vgl. die verleihung an Friedrich von Hammerstein von 1288 jan. 8, n. 2142, daher diese neuerliche verleihung nach diesem zeitpunct fallen muss. *2507
. . .	Entwurf einer urkunde, womit ein römischer könig die rechte und freiheiten der münzer in Goslar bestimmt und bestätigt. Wolfstieg Verfassungsgesch. v. Goslar 92. Bode in GQ. der Prov. Sachsen 30, 323 aus unbesiegeltem pergament im stadtarch. Goslar. — Für den namen des königs ist anfangs eine lücke gelassen, nach der anmerkung Bode's gehört das stück der schrift nach in die zeit könig Rudolfs. *2508

Digitized by Google

1291		
. . .	. . . .	verleiht der stadt Sursee (am see von Sempach nordwestl. Luzern) ein stadtrecht. Attenhofer Gesch. Denkwürdigkeiten v. Sursee 15. Balthasar Merkwürdigkeiten 3, 129. Geschichtsfr. der fünf Orte 3, 79. — *Irrig Rudolf zugeschrieben*, aus dem 15. jahrh., vgl. Kopp Reichsgesch. 2[a], 558 anm. 1. Segesser Rechtsgesch. v. Luzern 1, 744 anm. 3. *2509
. . .	. . . .	befiehlt seinem vogte, einem ritter zur entschädigung für dessen dienste 60 mark anzuweisen. Tue fidelitati — corrigemus. Oberrhein. Zeitschr. N. F. 11, 19 aus cod. Einsidl. 329. — *Stilübung*, ebenso die nächsten stücke n. 2511—16, vgl. n. 1766. *2510
. . .	. . . .	verkündet dass er den vorweiser des schreibens in seinen schutz genommen hat und verbietet unter androhung der acht dessen verletzung. Noverint universi quibus — expavescunt. Oberrhein. Zeitschr. l. c. ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2511
. . .	. . . .	fordert streitende auf von ihrem verderblichen zwiste abzulassen und ihre helfer davon abzuhalten, bis er selbst zur schlichtung desselben kommen werde. Ad aures — commendare. Oberrhein. Zeitschr. l. c. 20 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2512
. . .	. . . .	Die stadt Constanz klagt könig Rudolf, dass einer ihrer bürger de Gallia remeans von burgmannen beraubt worden sei, und bittet den könig den bürger schadlos zu halten und die räuber zu strafen. Vestre serenitati — obligati. Oberrhein. Zeitschr. l. c. 20 ebendaher. — Vgl. n. 2510. Daselbst 21, 22 schreiben der stadt Strassburg an Speier wegen abstellung der ungerechten zölle des herrn von Windeck (Cum secundum — exhibere) und schreiben eines edlen Ber. von Balage an die bürger von Donauwörth wegen ersatz für den von ihnen reichsleuten angethanen schaden (Questionem satis — suscitari). *2513
. . .	. . . .	Die stadt Constanz dankt dem könig (Rudolf) für die vermittlung eines ausgleichs mit Albert von Montfort und bittet, diesen zur sicherstellung seiner schuld an die stadt zu veranlassen. Vestre magnificencie — edocere. Oberrhein. Zeitschr. l. c. 22 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2514
. . .	. . . .	Die stadt Offenburg klagt dem könig Rudolf über eine neuerliche gewaltthat eines ungenannten gegen einen ihrer bürger und verlangt strenge bestrafung. Fenestra liberior — quietudo. Oberrhein. Zeitschr. l. c. 23 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2515
. . .	. . . .	befiehlt seinem vogte (Hartmann) von Baldeck, welcher ihm von der an einem Offenburger bürger begangenen gewaltthat berichtete, vor ihm zu erscheinen und darüber sowie wegen anderer schäden des landes weisung zu empfangen. Serenitati nostre — reformari. Oberrhein. Zeitschr. l. c. 24 ebendaher. — Vgl. n. 2510. *2516
. . .	. . . .	schreibt einem fürsten, dass er auf kommende pfingsten einen reichstag (curiam sollemnem) nach Frankfurt angekündigt habe, quatenus inter dissidentes principes rupta pacis vincula reformentur, und fordert ihn auf dahin zu kommen. Nos qui voluntarios — interesse. Aus der briefsammlung des Wolfgang von Niederaltaich bei Pez Thes. anecd. 6[b], 165. — Das schreiben müsste in die letzten jahre k. Rudolfs fallen, und da fand allerdings 1291 ein reichstag in Frankfurt statt, aber schon drei wochen vor pfingsten. Ich glaube deshalb und weil auch die fassung eher darauf hinweist, dass dieser brief eines der zahlreichen *fingirten schreiben* in Wolfgangs briefsammlung ist. *2517
. . .	. . . .	schreibt an seinen sohn (herzog Albrecht), er wolle nun nachdem er die aufrührerischen Schwaben besiegt, gegen die Ungarn ziehen, welche über die grenzen des reiches einfallen und in der person des sohnes zugleich ihn als vater beleidigt haben. Swevis illis — maiestatem. Aus der briefsammlung Wolfgangs von Niederaltaich bei Pez Thesaurus anecd. 6[b], 164. — *Fingirt*, ebenso die antwort Albrechts ibid. (Lectis vestre — triumphavit). *2518
juli 14	Spire	Ankunft am abend vor Rensindis. Als er in Germersheim des herannahenden todes gewiss wurde, sagte der greise held: »Wolauf hinz Speier da mehr meiner vorfahren sind die auch könige waren! dass niemand mich hinzuführen braucht, will ich selbst zu ihnen reiten!« Das war könig Rudolfs grabesritt. Ellenhard 134, nach ihm, aber mit selbständigen zusätzen Ottokar 507. Matthias von Neuenburg, Böhmer Fontes 4, 167, der den könig aber schon in Germersheim sterben lässt. — Mit ihm kamen Elisabeth seine gemahlin, Agnes die witwe seines sohnes Rudolf und Ottokars tochter aber auch mutter des Johann Parricida, Ludwig der strenge herzog von Baiern sein schwiegersohn und jederzeit treuer mithelfer seiner thaten. Cunradi Ann. Sindelf. SS. 17, 306. Ohne zweifel waren auch die meisten zeugen der urkunde vom 30. juni anwesend.

1291		
juli 15	Spire	Todestag. Bis zum letzten augenblick blieb Rudolf der sinne und der sprache mächtig. Gegen abend starb er. Sein leichnam wurde am folgenden tage beigesetzt im münster unserer lieben frau, wo er sich den platz selbst gewählt hatte neben Philipp dem letzten könige, der als solcher in deutscher erde begraben worden war. Sein grabstein enthielt eines der frühesten portraits welches man in Deutschland kennt (vgl. Ottokar 508 f.) und die umschrift: Rudolfus de Habesburc Romanorum rex, anno regni sui xviii. obiit anno domini m cc xc i. mense iulio in die divisionis apostolorum; er hat die verwüstungen welche den Speirer dom durch die Franzosen trafen überdauert, wurde aber mehrfach beschädigt und aus dem dome entfernt, fand jedoch endlich nach mancherlei schicksalen seinen ruheplatz wieder im dome; jetzt liegt er, vom bildhauer Gottfried Renn restaurirt, auf einem steinernen sockel in der mittleren bogennische der westlichen stirnwand der crypta; eine abbildung bei Lichnowsky 1. bd. nach dem gemälde der Amraser sammlung. Vgl. den aufsatz von Sacken in der Habsburger Festschrift 1882 und oben s. 11. — Rudolfs tod erzählen und beklagen Ellenhard 134, Ottokar 507, Matthias von Neuenburg Böhmer Fontes 4, 167; [den tod erwähnen natürlich fast alle chronisten; der tag ist durch viele zeugnisse festgestellt, vgl. Kopp-Busson Reichsgesch. 2 c, 301]. b

Vergleichendes Verzeichnis

der Nummern in Böhmers Regesta imperii 1246—1313 (1844; Addit. I. 1849, Addit. II. 1857) mit den Nummern der neuen Bearbeitung.

Böhmer Reg. Rud.	Reg.	Böhmer Reg. Rud.	Reg.	Böhmer Reg. Rud.	Reg.	Böhmer Reg. Rud.	Reg.
1	58	51	87	99	191	148	285
2	2	52	89	100	193	149	288
3	5	53	94	101	194	150	293
4	8	54	92	102	196	151	292
5	9	55	95	103	197	152 = 1261	272
6	10	56	96	104	201	153	318
7	12	57	102	105	198	154	320
8	13	58	105	106	199	155	321
9	16	59	108	107	200	156	326
10	17	60	110	108	202	157	332
11	18	61	111	109	204	158	337
12	19	62	116	110	210	159	338
13	25	63	113	111	212	160	339
14	26	64	117	112	213	161	344
15	27	65	118	113	214	162	345
16 = 17	28	66	119	114	216	163	346
18	29	67	120	115	217	164	347
19	30	68	121	116	218	165	348
20	31	69	122	117	219	166	349
21	33	70	123	118	231	167	350
22	34	71	124	119	232	168	357
23	35	72	126	120	233	169	360
24	36	73	128	121	235	170 = 254	552
25	37	74	133	122	237	171	361
26	38	75	134	123	238	172	373
27	39	76	135	124	240	173	374
28	40	77	137	125	241	174	376
29	43	78	138	126	243	175	378
30	44	79	140	127	250	176	379
31	46	80	144	128	251	177	382
32	47	81	145	129	254	178	383
33	48	82	146	130	255	179	384
34	49	83	147	131	256	180	385
35	50	84	148	132	258	181	387
36	51	85	152	133	260	182	388
37	52	86	155	134 = 135	261	183	394
38	54	87	156	136	263	184	395
39	60	88	158	137	264	185	400
40	63	89	160	138	265	186	401
41	64	90	167	139	266	187	403
42	65	91	168	140	267	188	402
43	66	92	170	141	268	189	404
44	67	93	203	142	269	190 = 191	405
45	81	94	176	143	270	192	406
46	82	95	183	144	271	193	407
47 und 48	84	96	185	145	273	194	408
49	85	97	186	146	282	195	409
50	86	98	187	147	284	196	414

Digitized by Google

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
197	415
198	416
199	421
200	422
201 = 1151	283
202	425
203	426
204	427
205	428
206	431
207	439
208	440
209	441
210	442
211	443
212	444
213	445
214	454
215	457
216	459
217	460
218	462
219	464
220	465
221	466
222	468
223	469
224	470
225	495
226	498
227	499
228	501
229 = 1159	503
230	504
231	507
232	511
233	513
234	512
235	515
236	510
237	521
238	528
239	529
240	530
241	531
242	535
243	536
244	537
245	540
246	541
247	542
248	544
249	545
250	546
251	549
252	550
253	551
254 = 170	552
255	554
256	555
257	562
258	563
259	566
260	567
261	571
262	575
263	574
264	576

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
265	582
266	586
267	587
268	588
269	589
270	591
271	593
272	594
273	597
274	599
275	601
276	607
277	608
278	609
279	610
280	612
281	613
282	614
283	615
284	617
285	618
286	619
287	623
288	624
289	625
290	626
291	630
292	632
293	635
294	637
295	640
296	642
297	645
298	647
299	658
300	661
301	664
302	666
303	667
304	670
305	672
306 = 428	674
307 = 1169	675
308	676
309	678
310	680
311	682
312	683
313	684
314	685
315	687
316	689
317	692
318	693
319	694
320	695
321	696
322	926
323	699
324	698
325 = 1171	702
326	701
327	700
328 = 330	697
329	703
330 = 328	697
331	705
332 = 374	775

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
333	706
334 = 1172	707
335	708
336	709
337	710
338	711
339	712
340	713
341	714
342	717
343	718
344	719
345	720
346	722
347	725
348	727
349	729
350	730
351	731
352	734
353	741
354	744
355 = 356	745
357	746
358	753
359	760
360	761
361	762
362	763
363	764
364	765
365	766
366	767
367	768
368 = 1175	769
369	770
370	771
371 = 1176	772
372	773
373	774
374 = 332	775
375	779
376	780
377	785
378	787
379	788
380	795
381	806
382	808
383	809
384	810
385	812
386	813
387	816
388	822
389	825
390	828
391	830
392	829
393	832
394	833
395 = 1178	824
396	843
397	844
398	845
399	846
400	848
401	851

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
402	853
403	852
404	859
405	860
406	861
407	862
408	865
409	866
410	873
411	874
412	877
413	878
414	881
415	882
416	883
417	886
418	887
419	889
420 = 423	892
421 = 1270	891
422	897
423 = 420	892
424	910
425	913
426	915
427	918
428 = 306	674
429	927
430	928
431	929
432	931
433	932
434	935
435	936
436	937
437	938
438	939
439	940
440	941
441	942
442	943
443	945
444	947
445	948
446	954
447	955
448	969
449	973
450	972
451	974
452	976
453	981
454	985
455	986
456	989
457	990
458	992
459	994
460	1002
461	1003
462	1008
463 = 1182	1030
464	1016
465	1010
466	1012
467	1013
468	1020
469	1032

Digitized by Google

Böhmer Reg.	Rnd.			Reg.
	470	.		1038
	471	.	.	1054
	472	.	.	1056
	473	.	.	1057
	474	.	.	1062
	475	.	.	1063
	476	.	.	1065
	477	.	.	1066
	478	.	.	1070
	479	.	.	1072
	480	.	.	1073
	481	.	.	1076
	482	.	.	1079
	483	.	.	1080
	484	.	.	1083
	485	.	.	1084
	486	.	.	1086
	487	.	.	1087
	488	.	.	1089
	489	.	.	1097
	490	.	.	1098
	491	.	.	1099
	492	.	.	1101
	493	.	.	1102
	494	.	.	1103
	495	.	.	1104
	496	.	.	1108
	497	.	.	1109
	498	.	.	1112
	499	.	.	1114
	500	.	.	1115
	501	.	.	1117
	502	.	.	1118
	503	.	.	1124
	504	.	.	1219
	505	.	.	1078
	506	.	.	1126
	507	.	.	1132
	508 — 510			1134
	509	.	.	1133
	510 — 508			1134
	511	.	.	1135
	512	.	.	1136
	513	.	.	1139
	514	.	.	1140
	515	.	.	1141
	516	.	.	1144
	517	.	.	1145
	518	.	.	1146
	519	.	.	1147
	520	.	.	1150
	521	.	.	1152
	522	.	.	1155
	523	.	.	1162
	524	.	.	1167
	525	.	.	1170
	526	.	.	1171
	527	.	.	1172
	528	.	.	1173
	529	.	.	1174
	530	.	.	1176
	531	.	.	1181
	532	.	.	1184
	533	.	.	1188
	534	.	.	1189
	535	.	.	1190
	536 — 1183			1191
	537	.	.	1192

Böhmer Reg.	Rnd.			Reg.
	538	.		1194
	539	.	.	1196
	540	.	.	1197
	541	.	.	1195
	542	.	.	1198
	543	.	.	1199
	544	.	.	1200
	545	.	.	1201
	546	.	.	1328
	547	.	.	1202
	548 — 1278			1159
	549	.	.	1205
	550	.	.	1206
	551	.	.	1209
	552	.	.	1215
	553	.	.	1216
	554	.	.	1220
	555	.	.	1221
	556	.	.	1224
	557	.	.	1227
	558	.	.	1228
	559	.	.	1229
	560	.	.	1230
	561	.	.	1233
	562	.	.	1234
	563	.	.	1237
	564	.	.	1239
	565	.	.	1241
	566	.	.	1252
	567	.	.	1256
	568	.	.	1258
	569	.	.	1264
	570	.	.	1265
	571	.	.	1276
	572	.	.	1277
	573	.	.	1278
	574	.	.	1279
	575	.	.	1281
	576	.	.	1283
	577	.	.	1285
	578	.	.	1286
	579	.	.	1288
	580	.	.	1292
	581	.	.	1294
	582	.	.	1295
	583	.	.	1329
	584	.	.	1332
	585	.	.	1333
	586	.	.	1335
	587	.	.	1337
	588	.	.	1338
	589	.	.	1339
	590	.	.	1340
	591	.	.	1344
	592	.	.	1345
	593	.	.	1346
	594	.	.	1347
	595	.	.	1348
	596	.	.	1350
	597	.	.	1351
	598	.	.	1352
	599	.	.	1353
	600	.	.	1357
	601	.	.	1359
	602	.	.	1360
	603	.	.	1361
	604	.	.	1362
	605	.	.	1364

Böhmer Reg.	Rnd.			Reg.
	606	.		1363
	607	.	.	1365
	608	.	.	1368
	609	.	.	1369
	610	.	.	1370
	611	.	.	1371
	612	.	.	1374
	613	.	.	1375
	614	.	.	1376
	615	.	.	1377
	616	.	.	1378
	617 — 1285			1379
	618	.	.	1380
	619	.	.	1381
	620	.	.	1382
	621	.	.	1386
	622	.	.	1389
	623	.	.	1388
	624	.	.	1390
	625	.	.	1391
	626	.	.	1393
	627	.	.	1394
	628	.	.	1396
	629	.	.	1399
	630	.	.	1400
	631	.	.	1404
	632	.	.	1407
	633	.	.	1408
	634	.	.	1412
	635	.	.	1413
	636	.	.	1414
	637	.	.	1415
	638	.	.	1417
	639	.	.	1418
	640	.	.	1420
	641	.	.	1421
	642	.	.	1422
	643	.	.	1423
	644	.	.	1424
	645	.	.	1426
	646	.	.	1612
	647	.	.	1618
	648	.	.	1620
	649	.	.	1621
	650	.	.	1624
	651	.	.	1625
	652	.	.	1626
	653	.	.	1632
	654	.	.	1637
	655	.	.	1638
	656	.	.	1639
	657	.	.	1680
	658	.	.	1641
	659	.	.	1642
	660	.	.	1644
	661	.	.	1645
	662	.	.	1646
	663 — 1206			1825
	664	.	.	1650
	665	.	.	1649
	666	.	.	1651
	667	.	.	1652
	668	.	.	1653
	669	.	.	1654
	670	.	.	1655
	671	.	.	1657
	672	.	.	1658
	673	.	.	1661

Böhmer Reg.	Rnd.			Reg.
	674	.		1662
	675	.	.	1663
	676	.	.	1664
	677	.	.	1666
	678	.	.	1668
	679	.	.	1669
	680	.	.	1671
	681	.	.	1673
	682	.	.	1674
	683	.	.	1675
	684	.	.	1676
	685	.	.	1677
	686	.	.	1679
	687	.	.	1680
	688	.	.	1683
	689	.	.	1685
	690	.	.	1692
	691	.	.	1693
	692	.	.	1695
	693	.	.	1696
	694	.	.	1697
	695	.	.	1699
	696	.	.	1701
	697	.	.	1703
	698	.	.	1704
	699	.	.	1705
	700	.	.	1709
	701	.	.	1710
	702	.	.	1714
	703	.	.	1715
	704	.	.	1717
	705	.	.	1718
	706	.	.	1719
	707	.	.	1720
	708	.	.	1722
	709	.	.	1723
	710	.	.	1724
	711	.	.	1725
	712	.	.	1727
	713	.	.	1728
	714	.	.	1729
	715	.	.	1731
	716	.	.	1732
	717	.	.	1734
	718	.	.	1735
	719	.	.	1736
	720	.	.	1427
	721	.	.	1743
	722	.	.	1744
	723	.	.	1745
	724	.	.	1746
	725	.	.	1747
	726	.	.	1748
	727	.	.	1749
	728	.	.	1750
	729	.	.	1751
	730	.	.	1753
	731	.	.	1757
	732	.	.	1759
	733	.	.	1760
	734	.	.	1761
	735	.	.	1763
	736	.	.	1764
	737	.	.	1765
	738	.	.	1767
	739	.	.	1768
	740	.	.	1769
	741	.	.	1772

Digitized by Google

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
742	1773
743	1774
744	1771
745	1776
746	1777
747	1778
748 = 1292	1780
749	1782
750	1784
751	1785
752	1787
753	1788
754	1789
755	1791
756	1792
757 = 1201	1793
758	1794
759	1795
760	1796
761	1797
762	1683a
763	1799
764	1800
765	1801
766	1802
767	1804
768	1805
769	1806
770	1807
771	1810
772	1814
773	1817
774	1818
775	1820
776	1821
777 = 1205	1823
778	1824
779	1827
780	1828
781	1829
782	1831
783	1832
784	1833
785	1834
786	1836
787	1837
788	1844
789	1846
790	1847
791	1848
792	1849
793	1852
794	1853
795	1854
796	1855
797	1858
798	1859
799	1861
800	1862
801	1865
802	1866
803	1868
804	1870
805	1871
806	1872
807	1874
808	1879
809	1878

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
810	1880
811	1884
812	1885
813	1886
814	1887
815	1890
816	1891
817	1893
818	1896
819	1898
820	1905
821	1906
822	1908
823	1909
824	1912
825	1913
826	1916
827	1917
828	1918
829	1919
830	1921
831	1922
832	1924
833	1925
834	1926
835	1927
836 = 1211	1892
837	1928
838	1932
839	1933
840	1934
841	1935
842	1936
843	1937
844	1940
845	1942
846	1943
847 = 1287	1401
848	1944
849	1945
850	1949
851 = 1299	1954
852	1956
853	1961
854	1962
855	1964
856	1965
857	1966
858	1968
859	1971
860	1972
861	1973
862	1974
863	1978
864	1975
865	1976
866	1980
867	1983
868	1989
869	1991
870	1988
871	1993, 1994
872	1992
873	1995
874	1996
875	1997
876	1998
877	1999

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
878	2004
879	2006
880	2007
881	2008
882	2014
883	2015
884	2016
885	2017
886	2026
887	2028
888	2030
889	2033
890	2034
891	2035
892	2039
893	2041
894	2042
895	2005
896	2046
897	2047
898	2048
899	2049
900	2050
901	2051
902	2052
903	2053
904	2054
905	2055
906	2061
907	2065
908	2066
909 = 1303	2069
910	2070
911	2072
912	2073
913	2074
914	2083
915	2084
916	2085
917	2086
918	2088
919	2092
920	2093
921	2095
922	2097
923	2089
924	2100
925	2102
926	2104
927	2105
928	2106
929	2108
930	2109
931	2110
932	2115
933	2118
934	2119
935	2120
936	2126
937	2129
938	2131
939	2132
940	2137
941	2138
942	2142
943	2143
944	2146
945	2147

Böhmer Reg. Rud.	Reg.
946	2148
947	2151
948	2154
949	2155
950	2156
951	2158
952	2159
953	2162
954	2166
955	2168
956	2169
957	2171
958	2175
959	2176
960	2177
961	2180
962	2183
963	2186
964	2187
965	2188
966	2189
967	2190
968	2191
969	2193
970	2196
971	2198
972	2199
973	2134
974	2201
975	2202
976	2207
977	2208
978	2209
979	2210
980	2213
981	2214
982	2216
983	2218
984	2219
985	2222
986	2223
987	2226
988	2229
989	2230
990	2231
991	2232
992	2233
993	2238
994	2239
995	2240
996	2243
997	2244
998	2246
999	2247
1000	2248
1001	2251
1002	2252
1003	2253
1004	2254
1005	2258
1006	2259
1007	2260
1008	2262
1009	2268
1010	2272
1011	2273
1012	2274
1013	2278

Digitized by Google

Böhmer Reg.	Rud.	
1014 = 1232		Reg. 2277
	1015	2279
	1016	2280
	1017	2281
	1018	2282
	1019	2284
	1020	2285
	1021	2288
	1022	2289
	1023	2292
	1024	2294
	1025	2297
	1026	2298
	1027	2315
	1028	2299
	1029	2300
	1030	2302
	1031	2303
	1032	2304
	1033	2307
	1034	2308
	1035	2310
	1036	2312
	1037	2313
	1038	2317
	1039	2318
	1040	2475
	1041	2323
	1042	2324
	1043	2326
1044 = 1237		2327
	1045	2328
	1046	2332
	1047	2337
	1048	2340
	1049	2341
	1050	2342
	1051	2344
	1052	2346
	1053	2347
	1054	2349
	1055	2350
	1056	2351
	1057	2352
	1058	2353
	1059	2354
	1060	2355
	1061	2356
	1062	2357
	1063	2359
	1064	2361
	1065	2362
	1066	2363
	1067	2364
	1068	2365
	1069	2366
	1070	2367
	1071	2369
	1072	2371
	1073	2372
	1074	2374
	1075	2375
	1076	2376
	1077	2378
	1078	2379
	1079	2380
	1080	2381

Böhmer Reg.	Rud.	
	1081	Reg. 2382
	1082	2385
	1083	2389
	1084	2396
	1085	2406
	1086	2407
	1087	2412
	1088	2413
	1089	2417
	1090	2418
	1091 und 1092	2422
	1093	2424
	1094	2425
	1095	2426
	1096	2427
	1097	2428
	1098	2429
	1099	2431
	1100	2432
	1101	2434
	1102	3435
	1103	2436
	1104	2437
	1105	2440
	1106	2441
	1107	2442
	1108 = 1251	2445
	1109	2446
	1110	2449
	1111	2451
	1112	2453
	1113	2463
	1114	2464
	1115	2459
	1116	2461
	1117	2462
	1118	2465
	1119	2466
	1120	2467
	1121	2469
	1122	2470
	1123	2471
	1124	2468
	1125	2473
	1126	2474
	1127	2476
	1128	2477
	1129	2478
	1130	2482
	1131	2483
	1132	2484
	1133	2485
	1134	2486
	1135	2487
	1136	2488
	1137 = 1253	2489
	1138	2490
	1139	2491
	1140	2494
Addit. I	1141	21
	1142	91
	1143	93
	1144	108
	1145	109
	1146	149
	1147	188
	1148	211
	1149	234

Böhmer Reg.	Rud.	
	1150	Reg. 253
	1151 = 201	283
	1152	358
	1153	398
	1154	417
	1155	418
	1156	420
	1157	432
	1158	467
	1159 = 229	503
	1160	516
	1161	518
	1162	547
	1163	548
	1164	592
	1165	620
	1166	627
	1167	628
	1168	660
	1169 = 307	675
	1170	691
	1171 = 325	702
	1172 = 334	707
	1173	724
	1174	747
	1175 = 368	769
	1176 = 371	772
	1177	807
	1178 = 395	824
	1179	930
	1180	844
	1181	1027
	1182 = 468	1030
	1183 = 536	1191
	1184	1236
	1185	1257
	1186	1354
	1187	1397
	1188	1405
	1189	1410
	1190	1616
	1191	1628
	1192	1635
	1193	1647
	1194	1678
	1195	1691
	1196	1708
	1197	1733
	1198	1737
	1199	1781
	1200	1779
	1201 = 757	1793
	1202	1808
	1203	1811
	1204	1812
	1205 = 777	1823
	1206 = 663	1825
	1207	1845
	1208	1851
	1209	1867
	1210	1869
	1211 = 836	1892
	1212 = 1296	1923
	1213	1931
	1214	1963
	1215	2009
	1216	2012
	1217	2022

Böhmer Reg.	Rud.	
	1218 = 1301	Reg. 2036
	1219	2062
	1220	2067
	1221	2144
	1222	2163
	1223	2164
	1224	2172
	1225	2194
	1226	2197
	1227	2235
	1228	2236
	1229	2255
	1230	2266
	1231	2267
	1232 = 1014	2277
	1233	2295
	1234	2301
	1235	2309
	1236	2322
	1237 = 1044	2327
	1238	2331
	1239	2338
	1240	2339
	1241	2343
	1242	2345
	1243	2383
	1244	2384
	1245	2388
	1246	2395[ab]
	1247	2408
	1248	2411
	1249	2419
	1250	2438
	1251 = 1108	2445
	1252	2479
	1253 = 1137	2489
Addit. II.	1254	59
	1255	99
	1256	142
	1257	159
	1258	174
	1259	190
	1260	234[a]
	1261 = 152	272
	1262	289
	1263	393
	1264	447
	1265	517
	1266	616
	1267	726
	1268	723
	1269	794
	1270 = 421	891
	1271	901
	1272	917
	1273	933
	1274	1110
	1275	1121
	1276	1122
	1277	1148
	1278 = 548	1159
	1279	1175
	1280	1203
	1281	1204
	1282	1211
	1283	1242
	1284	1244

Böhmer		
Reg. Rud.	1285 = 617	
		Reg. 1379
	1286 . . .	1398
	1287 = 847	1401
	1288 . . .	1619
	1289 . . .	1630
	1290 . . .	1670
	1291 . . .	1702
	1292 = 748	1780
	1293 . . .	1856
	1294 . . .	1881
	1295 . . .	1904
	1296 = 1212	1923
	1297 . . .	1952
	1298 . . .	1953
	1299 = 851	1954
	1300 . . .	2020
	1301 = 1218	2036
	1302 . . .	2060
	1303 = 909	2069
	1304 . . .	2075
	1305 . . .	2076
	1306 . . .	2077
	1307 . . .	2078
	1308 . . .	2127
	1309 . . .	2181
	1310 . . .	2249
	1311 . . .	2368
	1312 . . .	2399
	1313 . . .	2433
	1314 . . .	2454

Böhmer		
Reg. Rud.	1315 .	Reg. 2480
	1316 . . .	2481
	1317 . . .	2492
	1318 . . .	2493
	1319 . . .	2495
Papste	207 . . .	171
	208 und 209	172
	210—212 .	223
	213 und 214	281
	217 . . .	328
	217 und 219	327
	220 . . .	329
	220[b] . . .	370
	222 . . .	391
	223 . . .	392
	225 . . vgl.	413[a]
	226 . . vgl.	477
	227 . . .	533
	228 . . .	534
	230 . . .	621
	231 . . .	622
	232 . . .	835
	233 . . .	898
	234 . . .	944
	235 . . .	971
	235[a] . . .	977
	236 und 237	1028
	238 . . .	1092
	240 . . .	1161

Böhmer		
Papste	241 . . .	1210
	243 . vgl.	1298[a]
	248 . . .	1930
	250—252 .	2021
	254—256 .	2023
	261 . . .	2224
	262 . . .	2225
	263 . . .	2237
	264 . . .	2336
	265 . . .	2370
	266 und 267	2402
	268 . . .	2415
	269 . . .	2456
	270 . . .	2457
Addit. I.	345 . vgl.	220
Addit. II.	348 . vgl.	221
	350 . . .	369
Reichss.	111 . . .	3, 4
	112 . . .	7
	114 . vgl.	177
	120 . . .	506
	123 . . .	597[a]
	124 . . .	623
	125 . . .	648
	126 . . .	814
	127 . . .	839
	128 . . .	860
	129 . . .	911
	130 vgl. 914,	949

Böhmer		
Reichss.	133 . . .	1033
	134 . . .	1082
	135 . vgl.	1062
	136 . . .	1191
	137 . vgl.	1177
	138 . . .	1623
	139 . . .	1373
	143 . . .	1779
	144 . . .	1683[b]
	146 . vgl.	1897[a]
	149 . vgl.	2058
	150 . . .	2063[a]
	151 . . .	2096
	154 . . .	2176[b]
	155 . . .	2214
	156 . . .	2226[b]
	157 . vgl.	2234[a]
	158 . . .	2296
	159 . vgl.	2362[a]
Addit. I.	357 . . .	629
	359 . . .	828
	360 . . .	893
	362 . vgl.	1432
	364 . vgl.	2096
Addit. II.	413 . . .	6
	414 . vgl.	157[a]
	415 . vgl.	230
	416 . vgl.	1298[a]
	417 . . .	1816
	418—420 vgl.	2051[d]
	421 . . .	2087

Digitized by Google

Verzeichnis der Eingangs- und Schlussworte

der gar nicht oder unvollständig datirten Briefe und Urkunden.

Genügend datirte Stücke wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie auch undatirt (als Formulare) überliefert sind: die Nachträge sind aufgenommen.

Ab eo solo — assistent (faciemus) 440.
Ab illo bono — mansuetus 402.
Accedens nuper — permansuri 1486.
Accedentibus nuper — emulorum 579.
Acceptus altissimo — incrementum 1467.
Accincto (Accito) nuper — resonarent 1113.
Ad apices — presenti 1085.
Adauctis nobis — voluntatis 179.
Ad aures — commendare 2512.
Ad graciarum — contingat 793.
Ad hoc ad supreme — incurrisse (prosequatur) 504.
Ad hoc in eminenti — petituri 611.
Ad hoc nostris — terrorem (evitare) 1488.
Ad hoc potentes — excusatos 1604.
Ad id benignitatem — consuetum 1545.
Adiecit nostre — operosos 250.
Ad incrementum glorie — roborandum etc. 950.
Ad incrementum vestre — festinare 228.
Ad nostram audientiam — alloquamur 1531.
Ad Romane monarchie — commendamus (approbetur) 162.
Ad Romani regni — fidem 1429.
Ad Romani regni — recompensam 22.
Ad serenitatis — adhibere 1798.
Ad speculam dignitatis — aspirare 77.
Adtendentes devota — presentes 1546.
Ad terram — succurratis 1911.
Ad universitatis vestre — requisiti 1254.
Ad universorum noticiam — adinngenda 1313.
Ad universorum noticiam — presentium etc. 1540.
Ad universorum sacri — relaxata 1537.
Ad universorum sacri — roboratam 1505.
Ad vacantem — obmittas 1579.
Advenit (Provenit) nobis — speciali (filiali) 180.
Ad vestre serenitatis — parte 1193.
Affectantes ex animo — nocumentum 1463.
Affectantes ex intimis — virum etc. 1113.
Affectuose deposcimus — resignentur 799.
Antiquorum decrevit — impedimento 1455.
Aperte preclaruit — promereri 479, vgl. Ex eo preclaruit.
Apostolice sanctitatis — traducendam 1154.
Apparuit hoc — dirigatur 1250.
Ardens habendi — tytulorum 870.
Ardua precipue — mittas 223, vgl. Solent ardua.
Arduis mens nostra — potestatis 340.
Ascendit ut fumus — sentietis 181.
Aspiranti processui — mancipando 1435.
Assumpti divinitus — commendetis 207.
Assumpto iam pridem — habeatur 173.
Auctoritate presencium — procedemus 259.
Audita et cognita — informari 846.
Auditis et intellectis — condimentum etc. 1611.
Auditis his — speciale 1685a.
Auditis his — tanquam nostris 352.
Auditis vestre — commissum 477.
Audito nuper — voluntati 435.
Audivimus et — gloriari 1431.
Audivit nuper — sicut nostris (tanquam nobis, conformes) 863.
Auguste magnificencie — exerceri 1544.
Avite magnanimitatis — recommissum 1565.
Beatitudinis (Sanctitudinis) vestre — mandatorum (exprimendas) 410.
Benedictio claritas — latoribus (opportunis) 324.
Benedictio et claritas — regi nostro 324.
Benigna gracie — libertatum 1556.
Benignitatem nostram — nulli ergo etc. 1462.
Benignos vestre — augmentis 278.
Blande faciei — curetis (introducto) 480.
Brevis est — rege 778.
Calamitatum etc. vestrarum — nostras 1567.
Carissimo (Karissimo) in Christo — reformetis (Bodmann 27, an die deutschen fürsten) 223.
Cedit nomini — notam 2059.
Celsi firmamento — incrementum 1483, vgl. In coeli firmamento.
Celsitudo regia — conservemus 490.
Certis iam pridem — derivari 912.
Ceterum si regalis — celsitudo, vgl. Dum de statu.
Circa terre sancte — valeamus 496.
Clamore populi — rescribatis 1301.
Clamor validus — iocundum 1920.
Claret imperii — prelibato (astringatur) 1509.
Clemenciam vestram — qualescunque 800.
Coelesti dispensatione — effectum 1005.
Cognoscimus et — conservantes 132.
Complectens ab olim — roboratum 1062.
Conceptus altissimo — incrementum — 1478.
Confidentes de vestra — protestatur 908.
Confortare et esto — prestolari 750.
Congratulacionis amice — subsequatur 335.
Conquesti sunt — procedendum 1528.
Considerantes quod — contraire 1550.
Considerantes viarum — sacramentum 1489.
Contracta inter — reputari 1249.
Contractam inter nos — augmentum 1300.
Contracte iam pridem — tanquam nostris (sicut nostro) 364.
Cordi nobis — exaudiri 778.
Crebris et variis — adhibere 834.
Crescentibus semper — processisse (persona) 280.
Cum ad cunctos — facere etc. 2525 (nachträge).
Cum cadentis — miserere 4c, 42d.
Cum civitas — obligatis 1015.
Cum deus — emoliri 1902.
Cum dilectum — commendatum 221.
Cum divina providencia — gravamen 1463.
Cum eramus — personis 639.
Cum ex antiqua — providere etc. 239.
Cum ex eo — dotatum 168, 1198.
Cum ex vacacione — insignire 7.
Cum felicis — eruamur 833.
Cum firmiter — habeamus 639.
Cum gladii — formidandum 1406.
Cum illius — paratam 74.
Cum illustrissimus — super istis 2091.
Cum inclite — devote 1593.

Cum in conspectu — demandare 1843.
Cum in nostre — ampliare 113.
Cum inter alia — reliquarum 2403.
Cum inter reges — expeditum 622ᵃ.
Cum invite — vocis 1775.
Cum nobilis vir — impensum 922.
Cum nobis ad — impendit 490.
Cum nos dilectum — intimando 1033.
Cum nos iuri — recompensum 227.
Cum nos nobili — conquerendo 1503.
Cum nos religioso — assignare 1472.
Cum nuper ecclesia — prevenire (subvenire) 1461.
Cum nuper in — supplementum 1536.
Cum per occupaciones — protectum 71.
Cum post deum — respirare 62.
Cum primo primarias — subtrahamus 153.
Cum propter novitatem — portitorem (honorare) 1547.
Cum Romani regni — regnum eius 368.
Cum Romano imperio — reputandum 72.
Cum secundum legis — exhibere 2513.
Cum secundum quod — impendisse 962.
Cum serenissimus — habuisse 858.
Cum tenorem — indefesse 1766.
Cum venerabilis episcopus — detrimentum 1448.
Cum venerabilis talis — reverenter 1490.
Cum vir — diuturna 1893ᵃ.
Cum vos sciamus — privaremur 2089.
Cum vota — iuramento 1501.
Cunctis inopina — panderetur (allegari) 370.
Cupientes ex intimis — videatur 840.
Cupientes ex intimo — daturus 1599.
Decet beneficenciam — pregraventur 1580.
Decet benignitatem — libertate 1552.
Decet munificenciam — immunes 1045.
De generosi (Generosi) sanguinis — accedere (ampliabit) 580.
De honestatis — speramus 1323.
Delectabiliter introivit (intonuit) — procuretur (reformetur) 323.
De lenitate — tranquillo 870.
De promocione — postulandum 1474.
De prosperis — nostram 411.
De regalis abundantia — tarditatem 367.
Desiderantes ex intimo (intimis) — salutis (reducant) 500.
Detestabile nephas — procedamus 1575.
De tua quiete — nostris (exhibere) 864.
De Ungarorum — bono fine 783.
Devotis N. fidelis — teneatur 1497.
Digna consideracio — dantes etc. 1586.
Digna consideracio — iudicat etc. 1555.
Digna perdicionis — pietatis 2227.
Digne illis — marcas etc. 1048.
Digne illos — molestari (impendatis) 1581.
Dignum foret — anno 1116.
Dignum iudicamus — cognovit 1321.
Dignum iudicat — ante ipsum 1550.
Dignum iudicat — consolando 305.
Dignum iudicat — infringere quod qui etc. 1556.
Dignum iudicat — premia mereatur 1584.
Dilecti fideles nostri — augeatur 820.
Dilecti fideles nostri — effectu 1570.
Dilecti fideles nostri — iacturis 1318.
Dilecti fideles nostri — recedendi 820.
Dilecti fidelis — eidem H. etc. 978.
Dilectionem tuam — impensurus 1458.
Dilectionis et fidei — incrementa 1826.
Dilectionis vestre — complementum 1261.
Dilectioni tue — destinare 1320.
Dilectioni tue — subvenire 1320.
Dilectioni vestre deferimus — augeantur 1261.
Dilectioni vestre graciarum — vocis 1208.
Dilectis fidelibus — honorentur 1007.
Dilectorum fidelium — appensum 1492.
Dilectus fidelis — conservando 1529.
Dilectus filius — vive vocis 97.
Discretionis vestre — preces 1311.
Displicet nobis — informatum 801.
Disponentes incommutabili — impendisse 1446.
Dissipatam in igne — maiestati 375.
Districte tibi — commendemus 1457.
Divine gracie — recomendo 905.
Divine pietatis (maiestatis) — nostris (potestates, conterantur) 322.
Divini cultus — super eo 124.
Divi principes — apernnus etc. 1017.
Dominationi vestre — consumit 1784.
Domine charissime — declinabo 248.
Domine sciatis — ex adverso 396.
Dum consciencia — oportunis 478.
Dum considerationis — prevenisset 1026.
Dum de statu — conformemus; ceterum si regalis — celsitudo 230.
Dum fidelium — communiri 1507.
Dum in nostre — ampliare 306.
Dum sacri imperii — descendissent 1056.
Duplex (est) tibi — premiorum (honorari) 581.
Duplicatis nostris — impendit 490.
Ea (Eia, Eya, Illa, O) beatissime pater — sunt tractata (rectitudo) 177.
Ecce quod tibi vgl. Contracte iam pridem.
Ecclesias ac personas — commendare 565.
Egregia fides — declinans 277.
Ego Meinhardus — cantela 1960.
Eia beatissime pater — sunt tractata 177, vgl. Ea beatissime pater.
Elevatis ad (in) coelum — triumphavit 263, 629.
Equitatis rigor (vigor) — punicmus 272.
Error incorrigibilis — annotare 598.
Etsi ad cunctos — communimus 1044.
Etsi ad omnes quos — potestatem 28.
Etsi ad omnes Romani (Etsi omnis) — omittant 656.
Etsi ad quoslibet — obligeris 1447.
Etsi de regalis — communiri 282.
Etsi ex assumpti — detrimentum 1582.
Etsi ex universalis — resurgat 2524 (nachträge).
Etsi fidelium — consopire 1517.
Etsi generaliter ad — exemptus 884.
Etsi generaliter omnium — facultatem 1465.
Etsi omnis — omittant 656, vgl. Etsi ad omnes Romani.
Etsi regalis decora — valituris etc. 2000.
Ex alme matris — adhibere 857.
Exaltator humilium — prestolare (postulare) 920.
Excellencie regali — exponemus 1444.
Excellencie vestre — exponunt 900.
Ex concessione — inferende 981.
Ex eo (Ex parte, Aperte, Experte) preclaruit — promereri 479.
Ex favore (fervore) — amplexus 1596.
Ex funestis — adiutores 1460.
Ex horto (orto) militantis — agendum 508.
Ex insinuatione — gratiosum 1480.
Ex officii nostri — promorem 1156.
Exorta inter — vindictam 1524.
Exorte discordie — rapiantur (reparare) 1143.
Exorte iam — valeamus 1519.
Exorte inter vos — necterentur 1573.
Ex orto militantis — agendum 508, vgl. Ex horto militantis.
Ex parte dilectorum — honorari 1572.
Ex parte N. dilecti — pateremur 1523.
Ex parte preclaruit — promereri 479, vgl. Ex eo preclaruit.
Ex parte talis — faciendum 1511.
Experiencia quidem — habeatis 2112.
Experte preclaruit — promereri 479, vgl. Ex eo preclaruit.
Exposita nostro — percepturus 1512.
Exposuit nobis — deferre 423.
Ex quo deo — tamquam nostris 1901.
Ex quo iurisiurandi — precedit 565ᵃ.
Ex quo placuit — bona fide 1085.
Ex quo placuit — successore 1543.
Ex relacione — nostris 652.
Exultat spiritus — ex adverso 325.
Exurgit universa (adversum) — acuemus 76.
Eya beatissime pater — sunt tractata 177, vgl. Ea beatissime pater.
Factum detestabile — effectum 949.
Fama clarus — specialis 1449.
Fecunda nobis — gavisurum 1512.
Feliciter regnare — expedire 1605.
Fenestra liberior — quietudo 2515.
Fidei tue — retardare 963.
Fideli nuper — Judaismi 1479.
Fidelis est — possidenda 1494.
Fidelitatem tuam — retardes 782.
Fidelitatis tue — representes 1270.
Fidelitati tue districte — eisdem 1554.
Fidelitati tue firmiter — malignandi 1432.
Fidelitati tue precipimus — representes 1308.
Fidelitati tue tenore — patiaris 1541.
Fidelitati vestre firmiter — perturbare 1557.
Fidelitati vestre mandamus — astringentes 1521.

Fidem et merita — daturos 1046
Firmamenti pulchritudine — incrementum 1483, vgl. In coeli firmamento.
Floridi ordinis — foveatis 1468.
Fluctivagi iam dudum — molestari 130.
Frequenter constans — remittas (Böhmer Acta 696) 206.
Gaudemus in domino — prebet 1438.
Gemine caritatis — recusaret 206.
Generosi sanguinis — ampliabit 580, vgl. De generosi sanguinis.
Gerens de vestra — fructuosum 1512.
Gerentes de circumspectione — ipsos 1442.
Gerentes de fidei — prestoleris 987.
Gerentes de tue — non obmittas 73.
Germinantibus inter vos — mancipando 1574
Grandem cordi — continetur 622a.
Grande multiplicatum — incrementis (iniungantur) 1004.
Grandis adest — venerandam 749.
Grandis et inextimabilis — reservatur 433.
Grata nec immerito — procedent 127.
Grata nobis — intimare 369.
Gratanter accepimus — incremento 1601.
Gratulamur et gaudemus — bonum 80.
Gubernacio regalis — valituris 1548.
Habemus quandam — promereri 902.
Hactenus eum — expeditos 483.
Harum serie — crede 1207.
Heret animus — promptiores 286.
Honorabilem et — paradysi 2503.
Honorabilis viri — respondere 1589.
Horrende persecucionis — pretendemus (intendemus) 295.
Humane fragilitatis — sunt hec etc. (perhennare) 301.
Ich tûn iwer genade — kumet (Bruno v. Brixen an Rudolf) 1660.
Illa beatissime pater — rectitudo 177, vgl. Ea beatissime pater.
Illam de vestre — vindicare 227.
Illa sincera — dirigemus 453.
Illustris domina — studeremus 1225.
Illustris lantgravius — generaret 1606.
Immensa divine — aptiorem 1025.
Immense serenitatis — inclinari (prevenire) 257.
Imperatorie dignitatis — molestari 1088.
Imperialis excellencie — conspectu 679.
Improbe persecucionis — continebit 759.
In benevolencie — reservandos 84, vgl. 255.
Incentivi amoris — adhibere (coniungant, enitescat) 322.
Inclite recordacionis — provideres (graciosis) 308.
In coeli (Celsi) firmamento (Firmamenti pulchritudine) — incrementum 1483.
In decessu (discessu) — consopire 1434.
Indignacio quam — consummati 371.
Indissolubilis ac — astringaris 1441.
Indue mente — resipiscat 984.
Industrium virum — incremento 482.
In eo quod — formidare 558.
In excelenti specula — presumpserit etc. (communimus etc.) 213.
In excelso throno — perturbare (presumant) 1493.
Infinite misericordie — valeatis 274.
In litteris quas — dulcorandum 569.
In omnem terram — et nos (vos) etc. 115.
In piis paterne — valeamus 298.
In recepcione — complacere 1185.
In regum thronis — condigna 568.
Insigne speculum — promptiores 397.
Insignis Mediolanensis — invites 330.
In sinceritate — consuevit 871.
Insita manet — fecundare 1251.
Inspectis devotionis — communimus 1316.
Instantium negotiorum — referemus 392.
Intellecto quod — imputari 436.
Intelleximus firmiter — adhibere 1385.
Intelleximus quod de — deservire 1208.
Intelleximus quod felicis — concedentes 2506.
Intelleximus quod vos — lator 1529.
Intendentes pro — daturi 1090.
In te placide — fortunato 964, vgl. Placide parentele.
Inter cetera loca — attemptare etc. 1047.
Inter cetera que — elabores 72.
Inter cetera quelibet (augustalium) — exhibebit 1343.
Inter cetera quorum — germinabit 341.
Inter cetera quorum — potestatem 1253.
Inter ceteros — edocere 2519 (nachtr.).
Inter curas — promereri 412.
Intimandum fore — converteamus 995.
In tue devocionis — occupari 182.
In vestris actibus — commendari 430.
In vinea domini — procuretur 288.
In zelo fervide — petituri 334.
Is beatissime pater — adhibere 472.
Iuri prorsus — applicetis 1569.
Iuste dilectissimi — decoratus 24.
Iuxta quod alias — impendant 817.
Karissimo in Christo — reformetis 223, vgl. Carissimo in Christo.
Lacrimarum ab — torqueatur 560.
Laudabilis et — debeamus (voluntatem) 604.
Leges asserunt — inimici 482.
Letentur coeli — subsequente 522.
Letetur et gratuletur — exequenda 23.
Levate in circuitu — computari 475.
Libenter vos — singularis 1502.
Libertates et — compensare 131.
Licet ad cuncta — sentiatis 61.
Licet alias pro — compellentem (impellentem) 489.
Licet de sublimacione — revocare 817.
Licet ex suscepti — defendatis 1470.
Licet familiarium — voce 1590.
Licet industrio — exhiberi 141.
Licet nostre — sentire 1475.
Licet publica (pura) — supportandum (resultabunt) 1585.
Licet pura — supportandum 299.
Licet purchgravius — faciemus 799.
Licet quadam — communiri 1754.
Licet religiosi — promptiores 569.
Licet universos — procreasse 159.
Licet vestram latere — adipisci 1406.
Litteras venerabilis — observare 1456.
Litteras vestras nobis — inclinari (respondemus, machinetur) 603.
Litteras vestras quas — sublata (dyadema) 451.
Litteras vestras quas — astringamur (impensuri) 525.
Longeva consuetudo — predictis 1535.
Luminosa sunt — sentietis 1019.
Lustratis per mundi — aperire 1512.
Luxit huctenus — illucescat 7.
Magnifice sublimitatis — conservare 1469.
Magnitudinem regiam — infudendo 493.
Magnitudinis vestre apices — requirendam (magna fiant) 366.
Magnitudinis vestre litteras — reserande 70.
Magnitudini vestre — ampliorem 1208.
Maiestati regie — reportare 1166.
Mandamus tibi — accedas 1120.
Mansuetudinis nostre — possidebunt 1322.
Mansuetudinis regalis — cupientes 1248.
Mearum rerum — auscultari 2227.
Meminit nostra — dirigatur 316.
Meminit nostra — favore 488.
Memoria nostra — competentem 789.
Mentis nostre — intendant 129.
Miramur nec — sentiretis 1607.
Mirari compellimur et — exhibere 1571.
Mirari compellimur vehementer — mancipentur 740.
Mittit me — mediante 2505.
Multa necessitate — subvertentur 263.
Multas obprobriosas — salvatorem 998.
Multifariam (Multifarie) variisque (multisque variis, modisque variis) — roborantes 33.
Multifariis quas — concedentes vobis etc. 1553.
Multiplex nostre — largiore 487.
Multum regalibus — promovere 1484.
Mutato (ut) domino — applicando 524.
Naturalis amoris — salutem 1113.
Ne animi tui — acquiescas (Böhmer Acta 695) 206.
Ne castrum — compellendo 1504.
Ne celsitudinem — prosequatur 329.
Necesse est (habet) — foveatur (reverenda) 651.
Necesse videtur — recompensam 1563.
Ne contractuum — iuramento 1510.
Ne contingat — nostrum 391.
Ne diu sermonibus — terminetur 921.
Nichil in regia — diligentem 986.
Nimie expectacionis — posse 748a.
Nimis dire — nostra 1869.
Nobilem virum — exhibituri etc. 1513.
Nobile opus — admittatur 1537.
Nobiles viri — singularis 595.

Nobilis animi — constancia 365.
Nobis in minori — oportuno 960.
Nolumus vestram — maturare 805.
Non est mirum — virtute 79.
Non est novum — expectare 1819.
Non sunt omnino — procreatus 1511.
Non tantum — gubernandi 951, 1459.
Noscat universitas — iuris etc. 362.
Nos Ch. etc. quod nos propter bonum — roboratas 1230a.
Nos Henricus . . notum facimus — supradicti 1683a.
Nos . . in publicum deducimus — toto posse 1877a.
Nos Otto . . per scriptum — communiri 1230a.
Nos qui ad — litterarum 1491.
Nos qui voluntarios — interesse 2517.
Nos R. . . notum facimus — contingeret habere 1683a.
Nos Rudolfus . . ad universorum — communiri 1754.
Nos Rudolfus . . constare — valituris 2000.
Nos . . significamus — communiri 753.
Nos talis recognoscimus — facultas 315.
Nos W. etc. notum — remanebunt 1822.
Nosti fili — non omittas 328.
Notum facimus universis — presumat 1508.
Notum facimus — imminebit 1876.
Noverint universi — adiungemus 2501.
Noverint universi — communiri 338.
Noverint universi — expavescunt 2511.
Noverit dilectio vestra — illatis 856.
Noveritis quod dominus — tamquam nobis 757.
Noveritis quod Judei — promeremur 1309.
Noverit tua sinceritas — confidenter 1021.
Noverit tua sinceritas — responsiva 959.
Noverit universitas — litterarum 912.
Noverit universitas vestra — continentur in eis 449.
Noverit vestra dominacio — promereri 868.
Novit altissimus — largitatis 1610.
Nuntiorum nostrorum — virum etc. (cessetis) 481.
Nuntios illustris — incitatos 1433.
Nuntium (nuntios) vestre — requiratis 302.
Nuper dum tuarum — super his etc. 351.
Nuper nobis — descendemus 605.
Ob clara — liberatis 1499.
O beatissime pater — sunt tractata 177, vgl. Ea beatissime pater.
Occurrit nobis — commendare 968.
Olim super — reducenda 533.
Omnipotenti deo — credentiam etc. 47.
Onerosum dominium — obligari 319.
Oportunum (Intimandum) fore — convertemus 995.
O quam celebre — remissuri 979.
Ordinator boni — ordinandum 890, vgl. 453a, 473.
Ordinem vestrum — conveniri 1466.
Pater patrum — sancte sue 112.
Pensat nostra serenitas — movere 1549.
Pensat nostra serenitas — sic tamen etc. 389.
Percepimus quod in — ampliare (ampliorem) 75.
Percepimus quod pro — admittatis 313.
Percepto iam pridem — locum 1894.
Per huius seriei — appendi 354.
Per suas litteras — adhibere 634.
Per vestram dominacionem — permansurum 2010.
Pestilentes heretice — condemnati 1050.
Petitione nostra — spei 1592.
Placida nobis — promptos (devotos) 104.
Placide parentele — fortunato 964.
Plena gaudii — nobis 2080.
Plena querimoniis — corrumpendum 2416.
Plurima beatissime pater — adhibere (impensuri) 205.
Porrectis primo — compellas 491.
Post decessum — recedemus 1023.
Postquam transcripta — exhibere 424.
Post recognita — precavere 193.
Precibus nobis — exauditos etc. 1525.
Presidentibus nobis nuper — intendatis 1428.
Presidentibus nobis pro — obligari 503.
Pressuras et gemitus — interesse 163.
Pressuras et molestationes — impertiri 1568.
Primi parentis — commisisset 1539.
Principes in — fidem 59.
Processus nostri — sufficiant 1267.
Pro dilecto devoto — promptiores 1476.
Pro dilecto nostro — obligemur 1476.
Producte usque — mutandi 619.
Pro eo quod expediti — adhibere 1770.
Pro eo quod fervens — disponentes 1601.
Pro eo quod N. — graciarum 1591.
Pro eo quod tu — conferre 1222.
Promissionem quam — ordinetis 899.
Propinatum nobis — oportunis 247.
Pro provido — exaltare 311.
Propter multa — transmissurus 281.
Pro utilitate — adhibebis 1445.
Provenit nobis — filiali 180, vgl. Advenit nobis.
Qualiter coelestis — conformet 1067.
Qualiter nobis — omittas 312.
Qualiter una cum — iuris 365.
Quam miserabiliter — supplicamus 1260.
Quam pura — recommissum (enarrabunt) 275.
Quam versute — exaltari 578.
Quanta sit — applicare 1602
Quantas possumus — negligendum 650.
Quante dilectionis — exponam 864.
Quante sollicitudinis — complacendi 246.
Quantis opprobriis — resolvatis 994.
Quantis opprobriis — respiravit 996.
Quantis qualibusque — largiora 208.
Quanto celsius — pigriteris (indilate) 276.
Quanto divina benignitas — consequamur 1250.
Quanto divina potentia — commendamus 653.
Quanto ferventius — liberare 1049
Quanto nos amplius — affectum 225.
Quanto nos deus — prosequemur 194.
Quanto plura — permittatis 1598.
Quanto sincerioris — inimicum 1559.
Quantum nobis in eo — convalescat etc. 1609.
Quantum nobis in tue — consolari (excitando) 474.
Quemadmodum ortus — adiutores 1586.
Querelam gravem dilecti — dinoscuntur 1530.
Querelam gravem fidelium — obligemur (rependemus) 1532.
Querelam gravem prioriese — instaurare 1469.
Querelam gravem singultuosisque — amplexentur 1451.
Querelam quam — procedemus 1522.
Querelam serenissimi — devotorum 2205.
Questionem satis — suscitari 2513.
Quia cottidie — aptiores 1608.
Quia curum — concludatur 178.
Quia dei (ordinacione divina) — velitis (reformabit) 484.
Quia de iure — remittemus 1024.
Quia de novo — impediret 1477.
Quia dilecti — expedire 1560.
Quia dilectum — salvo 1498.
Quia dilectus fidelis — litteris etc. 1496.
Qui adversus — explicabit (videmus) 526.
Quia ecce — computari 475, vgl. Levate in circuitu.
Quia eminentibus — interponat 1310.
Quia exemplo — commisisset 1538.
Quia facinorosum — reportare 1479.
Quia fortunatos — triumphali 997.
Quia honorabiles — summi 1314.
Quia illum — visitare 1599.
Quia in civitate — opportunum 967.
Quia inclitus — experiri 781.
Quia meminimus — revocamus 570.
Quia miserande — recursum 1533.
Quia nobilis vir — super eo 1542.
Quia nonunquam — mancipare 1566.
Quia nos nobili — revertetur 1562.
Quia N. S. scriptores — collocari 1578
Quia ordinacione divina — reformabit 484, vgl. Quia dei.
Quia presencium — pervenire 1169.
Quia princeps — decernemus 1451.
Quia prout ex — intendemus 961.
Quia providi notarii — satagatis etc. 1577.
Quia providi viri — mancipari 1576.
Quia providum virum — iacturam 1583.

Quia religiosas personas — summi 1463.
Quia religiosos viros — favore 1481.
Quia revera — adherere 1516.
Quia sanctissimus — aspirabit 169.
Quia strenui viri — adhibere 986.
Quia sumptuum — viris 1307.
Quia super iniuriis — probaturi 1078a.
Quia (talis) honesta puella — impensure (impensare) 42.
Quia te pura — receptare 1527.
Quia ut veritatis — oppressivam 957.
Quicunque regio — prestaret 164.
Qui occasionem — dissipavit 1319.
Qui vergente — tractatum 324, vgl. Benedictio claritas.
Quod bina regalium (Quod regalium) — assistamus 522.
Quod dilecti fidelis — pro eisdem 1487.
Quod dilectum familiarem — comprobabis 307.
Quod dilectum fidelem — recepturus 751.
Quod illibate — calcitrare (intendamus) 985.
Quod imperialis — procedemus 497.
Quod ius nobis — prompta 315.
Quod nullam — declarare 988.
Quod regalium — assistamus 522, vgl. Quod bina regalium.
Quod solite tibi — possemus 434.
Quod transitus — credentialis etc. 1440.
Quod tu fili — nobis 2089.
Quod venerabilem — revertentur (scriptum etc.) 1041.
Quoniam continuis — proponenda 494.
Quoniam divina — referiri 164.
Quoniam excellentissimo — adiutricem 909.
Quoniam pestilentes — observari 1051.
Quotiens favorabilis — inungatis 1060.
Recentis doloris — astringat 1018.
Recolende festivitatis — litterarum 98.
Recordatur nostra — inveniri 489.
Regalibus literis — frequentemus 353.
Regalibus vestris litteris — aspirare 228.
Regali celsitudine — confirmante 867.
Regalis excellencie — confirmamus 1943.
Regalis honoris — gratum 1581.
Regalis magnificencie — presentando (committimus) 1587.
Regalis providencia — incurrisse 1581.
Regalis providencie — roboretur 271.
Regalis serenitas — libertatum 1115.
Regalis thronus — reformatus 1538.
Regia dignitas — cumuletis 310.
Regnum non latere — commendamus 493.
Regie celsitudinis — iure 1507.
Regie claritatis — fruatur 1212.
Regie maiestati — promotores 828.
Regie maiestatis — scripta 309.
Regie sublimitati — adhibere 1899.
Regios apices — mei (preparatum) 559.
Regni vestri fastigia — voluntatis 331.
Regraciamur vobis — profutura 836.
Regum regi — dantesque etc. 1462.
Religiosis personis — nos delectet 42.
Religiosos et industrios — noster 1534.
Rem horribilem — rapinis 372.
Rem (Spem) iocundam — expedire 362.
Replevit (Resplenduit) augmento — inungentes 1600.
Representata nobis — exhibebit 304.
Resplenduit nobis — experiri 301.
Resplenduit nobis — fulcimentum 229.
Reverendus in Christo — promisit 1443.
Revixit spiritus — tempestatem 666.
Rex regum — dyadema 342.
Romani imperii — reverenter 260.
Romani vires — offendant 1014.
Romano iam pridem — imponenda 58.
Romanum imperium — sciat 974.
Sacerdotium et imperium — confortetur 327.
Sacri florens — insignitas 2112.
Sanctissimus in Christo — exultabit 1039.
Sanctitati vestre — innovantes 1603.
Sanctitudinis vestre — exprimendas 410, vgl. Beatitudinis vestre.
Sapientie tue — satiari 1597.
Satis est regie — provisuri 602.
Satis vobis cedit — statuatis 209.
Scelus deo — tolerari etc. 1485.
Sciat fidelitatis — promotricem 1364.
Scripsit mihi — feramentis 1325.
Scripsit nobis — expedire 799.
Serenitati nostre ex — consequatur 1511.
Serenitati nostre conquerendo — reformari 2516.
Serenitati regie cum — personis 758.
Serenitati regie tam — expectet 279.
Servus angor — excusari 752.
Si attentis nostris — resedit 1040.
Si coelestis — revivescat 1842.
Si cognosceres — procures etc. 1312.
Sicut intelleximus — effectum 436.
Sicut nobis — diligenter 1053.
Si diligenter — omittas 486.
Significamus tibi — edocturum 841.
Significavit nobis — reportasse 869.
Si in trutina — comprobatur 1042.
Sincere devotionis — exaudiri 919.
Sinceritati tue — terminari 1119.
Si prudentia vestra (vestra prud.) — exhibere 1584.
Si salva — obviare (gressus suos) 450.
Si scirem — salvare 993a.
Si super illarum — collocatur 1588.
Si super iustis — copulari 485.
Si vestra littera — demandavi 390.
Si vestra prudentia — exhibere 1594, vgl. Si prudentia vestra.
Solent ardua (Arduis precipue) — mittas 223.
Solis et aurore — defendemus (insurgemus) 303.
Sollicitudo Romanorum — prefinita 649.
Speciali quadam — nobis ipsis 477.
Spem iocundam — expedire 362, vgl. Rem iocundam.
Statum vestrum — digna 1223a.
Strenuitatis tue — incrementis 154.
Sua nobis — complementum 804.
Sublimis ac — portitori 563.
Sublimitatis regie — voluntatis 229.
Sublimitatis vestre — longiora (representet) 78.
Suborta materia — contraire 1515.
Successu temporis — exolvantur 2526 (nachträge).
Summa reipublice — faciemus 1063.
Super curiali — episcopo etc. 912.
Super eo quod ex litteris — universa 839.
Super eo quod in persona — coronare 1060.
Super eo quod magnificus — famulatum 868.
Super eo quod religiosos — gratiosam 1482.
Super eo quod tante — coronari 1315.
Super eo quod tu — formidare 557.
Super huiusmodi — copulari 485.
Super miseriis — voce 1262.
Superni consilii — mansuetus (hortus) 402.
Super odiose — augustus 1454.
Super tam pura — vocis 275.
Supervenientibus novis — tuciorem 296.
Suspicata est — leviori 224.
Swevis illis — maiestatem 2518.
Tanta nos — presumentes quod etc. 1437.
Tanto confidencius — debeamus 655.
Tantus est — maiestatem 249.
Tedio dilacionis — fervere 287.
Tenore presencium prout — refferenda 792.
Tenore presencium universitatis — commendari 476.
Tociens regie celsitudinis — communiri (reperitur) 37, 197.
Tot et tanta de — honorabilem etc. 1436.
Tot et tanta singulis — promptiores 1439.
Tot et tanta sunt — redundare 1558.
Tribulacio et angustia — scinderetur 336.
Tribulacionibus et pressuris — fovemus 1453.
Tribulacionum angustiis — debeamus 1471.
Tribulacionum et calamitatum — docebit 1142.
Tuam rogemus — possemus 2182.
Tuarum quas — reportabit 980.
Tue fidelitati — corrigemus 2510.
Tue probitatis — nos ipsos 866.
Tuis consulere — subsequatur 413.
Tunc fama — pertinebunt 2527 (nachtr.).
Turbatur imperium — debachante 1514.
Turbatur non immerito — dirigendum 577.
Universis in — inferantur 1561.
Universitatis vestre — eidem etc. 1500.
Universitatis vestre — salva 1317.
Urgent pericula — precisum 297.
Urgente nos — velitis (confirmantes) 598.

Ut de felici nostro (nostro felici) — super eo 453ª. 473.
Ut de fortunatis nostris (nostris fort.) — premissorum 363.
Ut de fortunatis successuum — sinceritas etc. 802.
Ut emergentium — inconsulto 958.
Utinam (Ut meu) vos — mereamur (mereatur) 1473.
Ut qualibet — nostris 1043.
Ut vestre devotionis — edoceri (interesse) 452.
Vacante iam pridem vgl. Luxit hactenus.
Venerabili viro — exhibere 1452.
Venientes ad — presentes 1495.
Verborum series — subiacere 1822.
Vere fidei — impertiri 1223.
Vere fidei — sospitatis 1068.
Vestram frequenter — preparetur 838.
Vestram scimus — fidelis 2444.
Vestra noverit prudencia — requirendum 726.
Vestre celsitudinis — paratos 1813.
Vestre dileccioni — studeamus 1842.
Vestre dileccionis — obligati 1766.
Vestre discrecioni — reportabunt 2121.
Vestre magestati — annichilat 1342.
Vestre magnificencie — edocere 2514.
Vestre placuit — vocis 956.
Vestre regali magnificencie — vestre etc. (unde supplico etc.) 220.
Vestre serenitati — obligati 2513.
Vestre sospitatis — prestolamur 1157.
Vestre strenuitati — attemptatam 2121.
Victoria quam — sumus 1033.
Vigilantes in multa — explicare 815.
Virtutum candor — reducant 301.
Virtutum radiis — soluta 1022.
Vobis domino — supradicta 1016.
Vobis et civibus — maiestatis 356.
Vobis qui estis — posse 353.
Vocati divinitus — obligamus 152.
Volentes dilectos devotos — super eo etc. 925.
Volentes dilectos fideles — conveniri 1551.
Volentes dilectum — confirmamus 1595.
Volentes et precordialiter — observetur 1520.
Volentes exortam — sopiantur 1518.
Volentes inter — ordinandum 1526.
Volentes talem honorare — bene gratum 314.
Volentes tuam honorare — potestatem 314.
Volentes vos — concedentes etc. 1464.
Volumus et districte — recommissum 1324.
Wilhalme quia — universi 1629.
Wir die stete — zebrochen hat 1289.

Verzeichnis der Empfänger und Aussteller.

Die Nachträge und Berichtigungen sind hier berücksichtigt.

Aach im Hegau ort 1790.
Aachen s. Achen.
Aarau stadt 1767. 1802a.
Aarburg (südl. Olten) schloss 1893a.
Achen stadt 18. 102. 377. 864. 949. 1158a. 2092. — Schultheiss 1158a. — Propst Walram (graf v. Jülich) 1925. — Adalbertsstift 202. — Marienstift 444. 2092.
Adelberg (Madelberg, östl. Esslingen) kloster 2180.
Admont kloster, abt Heinrich 613. 60. 739. 54. 850. 938. 1052. 1137a. 41a. 1224. 68. 1324. 1809. 2327. 28.
Aegypten sultan Kelawûn 1947b.
Ahausen Bertram u. Gottschalk v. (Dortmund) 1107.
Ahausen (nö. Nördlingen) kloster 2217.
Aken (sö. Magdeburg) stift St. Nicolaus 347.
Albano Bentavenga cardinalbischof v. 1980.
Albeck Otto v., Gurker ministeriale 1121.
Albertus d. grosse (Magnus), weil. bischof v. Regensburg 386.
Albich Hertwin v. burgmann zu Oppenheim 747.
Aldendorf Adolf v. 1702.
Aldersbach (westl. Passau) kloster 1333.
Alfanis Jacobinus de, aus Florenz 1969.
Aliro zehntcollector 1758.
Alost stadt 1727. 34. s. Reichsflandern.
Alsbach (Elsass) St. Clarenkloster 1396.
Altdorf Konrad v., ritter und bürger zu Landau 2493.
Altdorf (sö. Nürnberg) reichsleute 1368.
Altenberg (bei Köln) kloster 27.
Altenberg (bei Wetzlar) kloster 211. 1851.
Altenburg stadt 2403. — Burggraf Dietrich 2262. — Marienkloster 2389.
Altzella (westl. Dresden) kloster 2284.
Alzei stadt 877. 1871. 2107. — Philipp u. Gerhard truchsessen v. A. 2115. 45. — Wernher u. Philipp die Wintronen v. A. 2145.
Altenhofen in Kärnten 932.
Amelungsen Gisla tochter des ritters Albrecht v. A. 2386.
Amstetten villa 637.
Anagni Benedict v. päpstl. notar 1161. 63; dann cardinaldiacon 1995. — Giffried v. 1028.
Andlau Heinrich, Rudolf und Eberhard v. 292.
Angelus mag. päpstl. notar 1976.
Anhalt graf Otto v. 2341.
Anna königin, erste gemalin k. Rudolfs 5. 7a. 301. (520a). 731. 912. 938a. 1021. 1113. 1250. (51b). 59. 60. 60a.
Ansbach stiftscapitel 495. 1352.
Antoniter (zu Rossdorf bei Frankfurt) 1382. 2429.
Anweiler stadt 159. 2020.
Aquileia Raimund patriarch v. 208. 49. 474. 559. 872a. 1443.
Aragon Peter könig v. 302. 1838.
Arberg Albero v. 810.
Ardacker (a. d. Donau) collegiatstift 687.
Arelat königreich 936. 1156a. 1298a. 2449.
Arnsberg Ludwig v. 1419.
Arnsberg (Hessen) kloster 993.
Arwangen Walther v. 680. 1233.
Aspelt Peter v. arzt k. Rudolfs 2045.
Aufkirch (-kirchen, nördl. Nördlingen) stadt 111. — Reichsbeamte 2209.
Augsburg stadt 529. 30. 31. 901. 1100. 1416. 1884. 93. 1997. 2040. 55. 2134. 2255. 2333. — Vögte Otto ammann v. Ulm 2055, die v. Ramswag 2234. — Bürgerin Hedwig witwe d. bürgers Ulmann 901. — Hochstift 2441. 59. — Bisch. Hartmann 529. 1753. — Domcapitel 136. 529. — Katharinenkloster 1749. 2001. — Zolltarif 1753.
Avesnes s. Hennegau.
Bachgau grafschaft 1850.
Baden markgraf Hermann VII. 1860. 2523 (nachtr.). Rudolf I. 190a. 554a. 67. Rudolf II. 1895. 2132. 66, seine gemalin Adelheid v. Ochsenstein schwestertochter k. Rudolfs 1895. 2132.
Baiern herzog Ludwig v. (Oberbaiern) pfalzgraf bei Rhein 6. 6a. 8. 14. 15. 32. 41. 116. 98. 259. 93. 512. 18. 32. 35. 600. 23. 39. 48. 49. 717. 38. 83. 819. 34a. 41. 77. 94. 958. 1021. 68. 75. 91a. 1188. 91. 96. 1321. 40. 41. 48. 53. 61. 76. 1656. 1707. 11—13. 13a. 1716. 25. 30. 44. 48. 52. 87. 1860. 1943. 98. 99. 2066. 72. 87. 2107. 15. 20. 24. 38—41. 45. 48. 54. 98. 2362a. 2420. Ludwigs gemalin Mechthild k. Rudolfs tochter 6. 14. 2139. 40. 48. seine söhne Ludwig d. ält. und Rudolf 1361. 2138—40. 98. 2395b. 2494, Ludwig d. jüng. (d. Baier) 2362a, seine tochter Mechthild 2087. 2138—40. 98. — Herzog Heinrich v. (Niederbaiern) 334. 65. 434. 500. 12. 22. 95. 95c. 98a. 633. 841. 1068. 71. 78a. 91a. 1191. 1340—42. 48. 53. 1432. 1744. 1983. 2120. Heinrichs söhne Otto 1091a. 2395a, Stephan postul. erzb. v. Salzburg 2420. — Dienstmannen 1344. — Kurstimme 374.
Baindt (nö. Ravensburg) kloster 393. 2395.
Baldeck (Baldegg) Hartmann v. 887. 1127. 1936. 2060. 2221a. 2516; seine kinder 2060.
Balm Judenta witwe Rudolfs v. 2037.
Bamberg bischof Berthold 471. 633. 36. 38. 732. 37. 80. 90. 824. 88. 913. 33. 47. 1128. 41. 1208. 1355. 1636. 1899. 2522 (nachträge); Arnold 2130. 2204. 56. 2325. 35. — Kirchenlehen in den österr. ländern 1128. 41. 2130. — Carmeliter 2522 (nachträge).
Bar graf Theobald v. 2136.
Basel stadt 23. 174. 75. 2008. — Hochstift 63. 1943. — Bischof Heinrich (v. Isny) 453a. 54. 519. 862. 911. 1026. 1041—43. 74. 1108. 19. 27. 1214a. 18. 43. 1401. 25. 1635. 90. 91. 1724. 76. 78. 79. 1822a. 24. 31. 32. 75. 1944. 72—82. 85—88. 91. 92. 95. 96. 2010, s. dann erzb. v. Mainz. Peter 2179. 87. 2450. — Juden in der diöcese 1041.
Basel- Klein- (Minder) stadt 1944.
Baumgarten Dietmar v. 1077.
Baumgartenberg (östl. Enns) kloster 775.
Beaujou Wilhelm v. meister d. Templerordens 433.
Beaulieu (sw. Verdun) kloster 2136. 71.
Beaurepaire (Lüttich) kloster 2314.
Bebenhausen (nördl. Tübingen) kloster 110. 2128.
Beger Burkhard der weisse 1672.

Beichlingen graf Friedrich d. ält. kgl. burggraf in Kyffhausen 2393.
Benedict cardinaldiacon s. Anagni.
Benedictbeuern kloster u. abt Ortolf 383. 84. 929; abt Heinrich 1968. — Hofämter 929.
Berardus de Neapoli päpstl. notar 278. 480. 509.
Berchtesgaden propst u. kloster 1136. 37.
Berchtoldsdorf Otto v. kämmerer v. Oesterreich 617. 878. 1263. 1866; seine gemalin Margareta 1263; seine söhne (?) Ulrich u. Karolt v. Eckartsau 878.
Berg graf Adolf v. 348. 1621. 2111.
Bergheim Kuno v. landvogt im Niederelsass 80ᵃ. 709. 741.
Bern stadt 86. 87. 192. 2175ᵃ. 84ᵃ. 2226ᵃ. 27. 28ᵃ. — Minoriten 951. — Dominicaner 217. 2205. — Johanniter 448.
Bern Heinrich 1922.
Berncastel stadt 2465.
Bernhausen Diebold v. 1870.
Bernheim s. Burgbernheim.
Beromünster kirche 19.
Berthold Minorit ehem. custos der bair. provinz 1324.
Bertholfesheim Peter v. reichsdienstmann 425. 2200; Johann 2200; Peters sohn Peter 435.
Besançon stadt 79. 1697. 1804. 2237ᵇ. 2529 (nachträge). — Kirche u. erzbischof Odo 99. 1042. 1781.
Biberach stadt 1657.
Biberlin Konrad 1768.
Biel stadt 454.
Billig (Welsch-) stadt 2466.
Billigheim (a. d. Jagst) kloster 1393.
Bisenz Konrad v. 820.
Blankenburg graf Heinrich v. 2377.
St. Blasien (im Schwarzwald) kloster 657. 2167. 2424.
Blumenberg Johann v. 143.
Bockfliess Wichard v. 1120.
Bodman Johann v. 818. 903.
Böckelheim Margarete v. mutter d. grafen Johann v. Sponheim 1615.
Böhmen, könig Ottokar II. 4ᵉ. 42ᵈ. 177. 223. 30. 48ᵇ. 58. 59. 86. 320ᵇ. 69. 72. 72ᵃ. 74. 79ᵃ. 89ᵃ. 90. 565ᵃ. 73. 623. 25. 26. 34. 39. 48. 56ᵃ. 726. 40. 48. 53. 57. 58. 78. 81. 89. 92. 93. 99. 800—2. 17. 20. 36. 38. 41. 45ᵃ. 58. 58ᵃ. 60. 62. 69—71. 84. 85. 87ᵃ. 99. 908. 48ᵃ. 58. 59. 61—65. 69ᵃ. 76ᵃ. 79. 80. 88ᵃ. 91ᵃᵇᶜ. 93ᵃᵇᶜ. 1018. 1224. Ottokars gemalin Kunigunde 1018. 21—23. 85. 1225. 48; seine kinder 1017. 19. 21—23. 85. 1225; sein sohn könig Wenzel II. 1027ᵃ. 56ᵃ. 1248. 1725. 87. 99. 1822. 76. 77ᵃ. 1943. 2089—91. 2174. 2209ᵃ. 11. 13. 14. 96. 2346. 63ᵃ. 74—76. 2416. 63; tochter Kunigunde 862, Agnes 1027ᵈ; unehelicher sohn Nicolaus 1248. 1882; Wenzels gemalin Guta tochter k. Rudolfs 1877ᵃ. — Adel 1024. 1822; städte 1024. 1225. — Kurstimme 374.
Bolanden Philipp v. 596. 1610. 11. 2030; seine gemalin Lukardis 596. 1610. 11. 1871 (witwe); seine söhne Johann 2030, Philipp 2203, tochter Lukardis 1841ᵃ. — Werner v. B. reichstruchsess 2030.
Bolath (?) civitas 1552.
Bonhart der 2265.
Boustetten Hermann v. vicelandgraf im Aar- u. Zürichgau, vogt v. Zürich 245. 657. kgl. hofrichter 2037. 2329. 30. 2401. 30.
Bopfingen stadt 111.
Boppard stadt 232. 33. 914. — Amtmann 233. — Juden 1610. 11. 2153ᵇ. — Reichszoll 914. 1725. — Konrad, Kuno u. Winand brüder ritter v. B. 2246.
Borgo San Sepolcro (östl. Florenz) 300.
Brabant herzog Johann v. 13. 779. 1433. 1763—65. 1817. 2111. 2302.
Brackenheim (sw. Heilbronn) stadt 1245.
Brandenburg markgrafen v. 1833. 36. — Markgr. Johann (3 nachtr.) 8. 9. 1219. 1653. Konrad 1219. 1653. 1736. 69. 70. Otto d. Lange 14. 41. 623. 708. 931. 1019ᵇ. 21. 26. 26ᵃ. 67. 85. 1219. 22. 23ᵃ. 25. 30ᵇ. 1653. 1711. 17. 36. 69. 70. 87. 99. 1943. Otto m. d. Pfeil 679. Otto d. Kleine 1026ᵃ. 60ᵃ. 85. 1725. 1876ᵃ.
Brandenus 976.
Braubach (a. Rhein südl. Coblenz) stadt 630. 2176. 2248.
Brauneck Gottfried v. 827. Gebhard d. jüng. 834ᵃ. G. 1053. — Brauneckischer ritter Toub 1053.
Braunschweig herzog Albrecht v. 83. 866. 1350; seine söhne Albrecht u. Wilhelm 1948. 2088. 2104. 2334. — Herzog Otto 2087. 2172. 98; seine gemalin Mechthild tochter d. pfalzgr. Ludwig 2198.
Breisach stadt 422.
Breisgau u. Elsass landvogt 1236.
Bremen erzbischof Giselbert 172.
Bremgarten Ulrich v. cleriker 2224.
Brene, frater Heinrich (graf v. B.) 846. 67. — Gräfin Elisabeth u. ihr sohn Otto 2332. 65.
Brescia bischof 726.
Breslau herzog Heinrich IV. v. 563. 846. 2374. 75; seine mutter Helene v. Sachsen, witwe Heinrichs III. v. B. zweite gemalin d. burggr. Friedrich v. Nürnberg 845ᵃ. 58.
Bretten Diemo v. 203.
Breuberg Gerlach v. genannt Reitz 1703. 1915. 2325. 2387 (Thüringen). 2402 (officiatus, iustitiarius in d. Wetterau).
Breungesheim ritter Winther v. 592. 94. Eberwin 594.
Breusch, Johannes jenseits der s. Strassburg bürger.
Brixen, bischof Bruno 172. 633. 1660. 2182. Heinrich 2410.
Bruck a. d. Leitha stadt 616.
Bruck a. d. Mur stadt 848.
Brünn stadt 1014. 15.
Brugg a. d. Aare stadt 1841.
Brumse Heinrich 1941.
Bubenberg Heinrich, Johann, Ulrich v. 89. 1777.
Buches Konrad v. 2242.
Buchheim s. Puchheim.
Buchhorn (Friedrichshafen) stadt 394.
Budenheim die ritter v. 492ᵃ.
Burgau markgraf Heinrich v. 2234. 93; seine enkelin Adelheid gemalin herzog Konrads v. Teck 2293.
Burgbernheim (sw. Windsheim in Franken) gemeinde 1418. 1620. 1880.
Burgenstein Jordan v. 1230. 1692.
Burgund herzog Robert v. 1814. 14ᵃ. 15. 16; seine schwester Elisabeth (Isabella) k. Rudolfs zweite gemalin 1814. 14ᵃ. 15. 17.
Burgund pfalzgraf Otto v. 2234ᵃ. 37ᵇ. 38. 39. 43. 2445. 48; seine gemalin Mechthild 2445; sein bruder Hugo 2445.
Burgund-Mömpelgard graf Reinald v. 1770ᵃ. 76. 1822ᵃ. 23. 31. 32. 34. 1945. 2179ᵃ. — Grafschaft, burg u. stadt Mömpelgard 1834.
Burtscheid (bei Achen) kloster 35. 1638. — Ritter Johann v. B. 550.
Burzenland in Siebenbürgen 1037.
Camberg nördl. Idstein 1380.
Cambray stadt 1912. 13. 52—55. — Bischof oder domcapitel 486; bischof Ingram (Ingelram) 1122. 1363. 1614. 46. 55. 69. 2078. 79; domcapitel 1122. 1630. — Reichsrechte, grafschaft 1122. 1630.
Camp (südl. Wesel) kloster 2301.
Capaccio bischof Petrus v. 1193ᵇ. 1218.
Capua cardinalpriester v. päpstl. gesandter 369ᵃ, vgl. nachträge.
Castell graf Heinrich v. 1085. 1620.
Castilien, könig Alfons 286. 413ᵃ. 905.
Chago s. Kago.
Chalon-Arlay graf Johann v. 2189. 90. 2460. 63. 64. 72. 2529 (nachträge).
Champagne, messen in der 1774.
Chemnitz stadt 2403.
Chiemsee bischof Johann v. 172. 633. 36. 59. 63. 718. 32. 37. 80. 888. 95. 973. 1064. 74; s. dann Gurk.
Chur bischof Konrad v. 1617.
Cisterzienser, generalcapitel 207; generalabt Johannes 222; orden und abtrünniger mönch 1478. 79; in Italien 2024.
Cleve graf Dietrich (Theoderich) v. 538. 1091. 2042. 2271. 2338ᵃ. 39. 2431. 73; seine gemalin Margareta (v. Habsburg-Laufenburg) 2431.
Coblenz, Deutschorden 2049.
Colmar stadt 938ᵃ. 1038. 1069. 1119. 1396. 1911ᵃ. 14. 2038. 2432ᵃ. 34. — Schultheiss 1400. — Spital 2158. — Johanniter, comtur Berengar 1069. 1627. — Dominicanerinnen v. Unterlinden 109. — Martinsstift 1410.
Colonia bischof v. 1251.
Colonna Jacob cardinal 1994.

Digitized by Google

Como stadt 1779.
Constanz stadt 93. 389. 1766. 1844. 2121. 2432a. 2513. 14. — Bischof Rudolf 227. 262. 1168. 1227. 1634. 2250. — Subcustos Heinrich 2414.
Corbieres Richard v. 1198. 1797. 1825. 2504.
Corvei kloster, abt Heinrich 1892.
Cröve reichsherrschaft 267.
Cromschwitz (bei Weida) kloster 2390.
Culmer land und Preussen 873.
Cypern könig Hugo v. 494.
Dassel graf Adolf v. 83.
Dattenried (Delle) stadt 1823. 24.
Daun Wirich v. 1705. 1872; seine gemalin Kunigunde 1872.
Dauphin s. Latour.
Denkendorf chorherren vom hl. Grab 2486.
Deutschorden 33. 48. 105. 28. 212. 345. 46. 537. 873. 1037. 1486. 1624. 83; in Livland 265. 1103; im Burzenland (Siebenbürgen) 1172; in den österr. Ländern 710. — Häuser, kirchen, besitz in Eisenach u. Gotha 2273a, s. Coblenz, Eger, Flörsheim, Graz, Kaiserslautern, Könitz, Sachsenhausen, Schweinfurt, Ulm. — Meister Burkard u. bruder Marquard v. Maessing 2071.
Dexheim edle v. 447.
St. Dié (St. Deodat, a. d. Meurthe in den Vogesen) kloster 1400.
Dieburg stadt 809.
Diessenhofen stadt 135. — Mag. Konrad v. D. königl. notar 560. 2227.
Dietz graf Gerhard v. 516. 1380. 2146; seine tochter Jutta 516.
Dinkelsbühl stadt 111. — Reichsbeamte 2209.
Dinnersdorf herren v. (Steiermark) 703.
Dobra Theoderich schenke v. 850.
Dominicaner 24. 553. 1484. Generalcapitel zu Pisa 552a, zu Oxford 1250. Provincial Ulrich 24. Hermann 2205. — Dominicanerinnen 240. 2068. — s. Dominicaner in Bern, Eichstätt, Esslingen, Krems, Strassburg, Wien, Dominicanerinnen in Habsthal, Imbach, St. Lambert, Mahrenburg, Moedingen, Rotenburg, Steinheim, Tuln, Weiler.
Donauwörth stadt 2513.
Dornstetten (westl. Horb a. Neckar) stadt 992.
Dortmund stadt 29. 190. 2081. 2454. 55. — Ratolf v. D. priester 2348. — Juden 1107.
Drachenfels Rudolf u. Anselm ritter v. 2149.
Drauburg (Unter-) der junge v. 908.
Dubna Szedslava tochter Hartlebs v. D., witwe Marquards d. Langen 1111.
Duisburg stadt 556. 2278. 2339. 2473. 74. — Amtmann 2474.
Eberbach (im Rheingau) kloster 28. 289.
Ebersberg (östl. München) kloster 385. 897.
Ebersdorf witwe Konrads v. 2521 (nachträge).
Eberstein Otto v. 1360.
Ebrach (westl. Bamberg) kloster 285. 985. 1374.
Eckardsau Ulrich u. Karolt 878, s. Berchtoldsdorf.
Eckardsberg Friedrich marschall v. 2325.
Edmund Dominicaner, gesandter an die curie 552a.
Efferding villa 637.
Eger stadt 1099. 1666. — Bürger Konrad u. Franz de Curia 2331. — Deutschorden 2398. — Minoriten 1876a.
Egerland ministerialen 1666.
Eggenburg stadt 845. 1087. 88. 1189.
Eglofsheim v. ministerialen d. Regensburger kirche 1176.
Eichstätt bischof Hildebrand 172. Reimboto 1970. 2218. — Dominicaner 1354.
Einsiedeln kloster 96. 1947a; abt Heinrich u. sein bruder Rudolf v. Guttingen, vogteilehen 1947a.
Eisenerz ort u. kirche 1141b.
Elchingen (nö. Ulm) kloster 1718.
Elisabeth (Isabella) königin, zweite gemalin k. Rudolfs 1814. 14a. 15. 17. 9. Burgund.
Elsass 1647a. Landvogt 1396, im E. u. Breisgau 1236, s. Bergheim, Hatstatt, Ochsenstein. — Landgraf im Niederelsass Johann (v. Wörth) 1412, 1868. — Ritterbund Nebeleringin 2252a.
Embrun erzbischof Jacob v. 507.
Emmerberg Offo v. 1269.
Engelberg (in Unterwalden) kloster 92. 419.
Engelthal (östl. Nürnberg) kloster 270.
England könig Eduard I. 862. 63. 911. 12. 37. 39—43. 1033. 67a. 82. 1113. 27. 1616. 23. 96. 1720. 30a. 31. 56. 1881; seine gemalin Eleonore 1127; seine tochter Johanna 862. 63. 911. 12. 39—43. 1033. 67a. 1113. 27.
Enns stadt 608. 609.
Ensisheim stadt 796. — Habsburg. vogt 151.
Ensberg die v. 1929.
Ensiltheim Dietrich sohn Rudegers v. E. reichsministeriale 1682.
Eppenstein Gottfried v. 630.
Eppingen (Baden) stadt 2497.
Erfurt stadt 1150. 1710. 2279. 2344. 2423. 26. 27.
Erla (östl. Enns) kloster 1102.
Erstein (südl. Strassburg) kloster 1412.
Esch (nö. Idstein) dort 1905.
Eschenbach Walter v. 446. Berthold 1114.
Eschenloh graf Berthold v. 2003, vgl. nachträge.
Eschwege (a. d. Werra) kloster, äbtissin Beatrix 2276.
Essen stadt 1708. 2241. — Stift 37—39. 481 (äbtissin Berta). 513. 1708. 2197. 2348 (äbtissin); vasallen und dienstmannen 1708.
Esslingen stadt 253. 64. 1859. 91. 2155. — Lupold v. E. 52. — Dominicaner 1891.
Este markgraf Obizo v. 78. 1251. 1377. 78. 1946. 47. 88.
Eussernthal (nw. Landau) kloster 187. 2223.
Eysenpeutel Konrad der v. Chogel 1284.
Falkenau Albert v., gen. Nothaft 2212.
Falkenberg (Oesterreich) Chadold v. 945. Mynozla witwe Hadmars v. 1209.
Falkenburg s. Valkenburg.
Falkenstein (-Minzenberg, Rheinpfalz) Werner v. 293. 345. 46. 516. 17. 855. 1109. 2025. 26; seine gemalin Mechthild 293. 516. 17. Philipp 738. 1109. 2025. 26.
Falkenstein (Böhmen) Zawisch v. 2091.
Faucigny frau Beatrix v. 2449.
Ferentino bischof v. 1510; mag. A. v. St. Valentin zu F. u. dessen neffe Ambrosius 1510.
Fermo bischof Philipp v. päpstl. legat 1009. 37. 39.
Ferrara bischof Wilhelm v. päpstl. legat f. Oberitalien 360a. (369a). 402.
Feuchtwangen stiftscapitel 1852. 2216.
Fiesco s. Lavagna.
Finkenstein Otto v. 913. 247.
Flandern graf Guido 381. 752. 59. 1200. 37. 1629. 45. 46. 68—71. 73. 2069. 77—80. 96. 2133. 56. s. Reichsflandern. — Messen in F. 1774.
Fleckenstein Heinrich v. 554b. 1786.
Flörsheim Deutschordenshof 2103.
Florenz stadt 997. 1840. — Jacobinus de Alfanis 1969. Kaufleute Gutius Petri, Manninus Bonrote, Nerius Johannis 2360.
St. Florian (westl. Enns) kloster 1098.
Forcalquier s. Provence.
Formbach (südl. Passau) kloster 1310 (abt O). 32.
Frankfurt stadt 44. 67. 587. 927. 1109. 2247. 2469. — Schultheiss Heinrich, ritter 210. 12. 555. 84. 93. 94. 714. 830. 42. 982. 1117. 18. 1258. 2364. 73. Heinrich sohn d. schultheissen Wolfram 1935. Berthold cleriker sohn d. schultheissen Volrad 2039. — Münze 1117. — Zöllner 1171. — Bartholomäusstift u. -capelle 924. 1685. 2462; cleriker Petrus 924. — St. Nicolauskirche 2404b. — Reuerinnen 1612.
Frankreich könig Philipp III. v. 69a. 281. 453a. 511. 68—70. 805. 1415. 1920. Königin-mutter Margareta witwe k. Ludwigs IX. 141. 942. 1154. 1177—81. Philipp IV. 2136. 71. 2252. 2336. — Messen in F. 1774.
Frauenthal (nö. Kreglingen a. d. Tauber) kloster 827. 1857.
Freiberg (in Sachsen) stadt 1323.
Freiburg i. Breisgau stadt 422a. 1386cf. 1402. 4. 1672. 1724. 80. 2244. — Graf Egno v. F. 422a. 1386cf. 1404. 1672. 1780. 2244. Heinrich 1402.
Freiburg im Uechtland stadt 407. 8. 837. 2208. 30. — Beamte 969.
Freising bischof Konrad v. 636. 40. 41. 63. 82. 704. 32. 37. 61—68. 70. 71. 74. 86. 97. 804. 19. 75. 79. 80. 82. 83. 906. Friedrich 1201. 93. 1339. Emicho 1882. — Domcapitel, propst Heinrich

1228. — Dienstmannen 760. — Kirchenlehen in d. österr. ländern 879. 80.
Freistadt (nördl. Linz) stadt 832.
Friaul adel 872a.
Friedberg (in der Wetterau) stadt 46. 540. 927. 1109. 1927. 2470. 81. — Burggraf, burgmannen 212. 428. 56. 618. 19. 831 (burggr. Ruprecht). 1926. 27. 34. 2099. 2407. — Juden 460. 831.
Friedrich, der falsche kaiser 1914a. 20a.
Friedrichshafen s. Buchhorn.
Friesland, Friesen 654. 2352 und 55 (Ostfriesland).
Froburg graf Ludwig v. 188a; grafen 1893a.
Fürstenberg (sö. Donaueschingen) stadt 992.
Fürstenberg graf Heinrich v. 477—79. 858a. 992. 1119. 1656. 1707. 26. 59. 87. Friedrich 2015. Egno 2015. 2164.
Fürstenfeld (östl. Graz) stadt 707.
Fürstenfeld (westl. München) kloster 600.
Fürstenzell (sw. Passau) kloster 1190.
Fulda kloster 1722 u. abt Heinrich 2226. 83. 2312.
Fulquini G. 1218a.
St. Gallen stadt 1399. 2235.
St. Gallen kloster 1398. 2235; kloster u. abt Ulrich 42a. 96a; Rumo 1604; Wilhelm 1740a. 1864. 2091a. 2121a. 22. 23. 2221a; Konrad 2195ab. 2421. — Klosterministerialen 1398.
Garsten (bei Steyer) kloster 647. 1073.
Gatersleben Johann v. 2344.
Geertsbergen (Grammont) stadt 1727. 34. s. Reichsflandern.
Geldern graf Reinald v. 1674. 77—80. 2111. 2322. 52. 54. 55. 2476; seine gemalin Ermengard v. Limburg 1674.
Gelnhausen stadt 45. 67. 68. 552. 927. 1193. 2260. 2471. — Schultheiss 212.
Gemenich Wenemar v. u. seine schwester Beatrix 1288.
Genf graf Amadeus v. 1793. 2449. 50. 79. 80; sein bruder Heimo 2479. 80.
Gengenbach (im Kinzigthal) kloster 379. 459. 2009.
St. Georgen im Schwarzwald kloster 1745.
Georgenthal (Thüringen) kloster 2280.
Germersheim burg u. stadt 588.
Geroldseck edle v. 1867; Hermann 583. 2164; seine gemalin Ota v. Tübingen 2164; Walther 583.
Geusau Ulrich u. Ulrich brüder v. 2482.
St. Ghislain (bei Mons) kloster 199; abt Robert 2236.
Giersberg schloss u. herren v. 2251a. 2431a.
Girbaden Walther v. 620.
Glarus maieramt 2160.
Glatz gebiet von 1026a.
Gleink (nördl. Steyer) kloster 1097.
Gmünd Schwäbisch, spital 1386.
Gnadenthal (westl. Schwäbisch Hall) kloster 1665.
Godramstein (bei Landau) dorf u. stadt 1908. 2061. — Bauern 2223.
Görz graf Albert v. 579. 675. 872. 72a. 2420.
Göss (in Obersteiermark) kloster und äbtissin Herburg 1133. 34.
Goslar stadt 271. 344. 866. 1794. 2294. 99. 2324. 59. 61. — Königl. amtleute 200. 1. — Stift St. Simon u. Judas 321. 589. 1948. 2329. 30. 41. 2377. — Kloster Neuwerk 282 (propst Heinrich). 2297; pröpste Berthold v. Georgenberg, Heinrich v. Riechenberg u. die Minoriten 252. — Juden 1773. 1933. — Münze 2508.
Gottfried protonotar k. Rudolfs 227. 977. 1060. 1218a. 97; dann bischof v. Passau.
Graisbach graf Berthold v. 1320.
Gran erzbischof v. 815.
Granson Jacob v. 1804. Otto 1427a.
Graslab (bei Neumarkt in Obersteiermark) castellan v. 684.
Graz stadt 1264. — Deutschorden und freie schule 928.
Gregor X. papst 7. 42d. 58. 97. 112. 27. 40. 77. 205. 6. 21. 23. 29. 42. 57. 79—81. 88. 98. 327—30. 40. 41. 69. 70. 91. 92. 410—14. 24. 29. 30. 35. 36. 38bc. 39—42. 50. 72. 73. 85. 96. 97. 636.
Greifenclau Johann ritter v. 1002.
Grindlach Herdegen v. 790. 991.
Grüningen-Landau graf Konrad v. 2051.
Gubbio bischof Benvenutus v. päpstl. gesandter 2251b, legat f. Ungarn 2370.
Gugenheim Friedrich u. Hertrich v. 467.
Güns graf Johann (Iwan) v. 1019.
Gurk bisch. Dietrich 633. 36. 38. 41. 732. 37. 43. 80. 917. 1174. Johann 1121. 29. 30. 51. 74. 75. 93a. 1218. 31. 42. 44. reichsvicar in Toscana 1252—54. 56. 56a. 67. 1343. 1480. Hartnid 2044. — Domcapitel 742. 2044. — Ministerialen 1244. s. Otto v. Albeck. — Kirchenlehen in den österr. ländern 1174.
Gutenzell (östl. Biberach) kloster 1757.
Guttingen Diethalm v., vertreter des reichsvicars kanzler Rudolf in Toscana 1802. 39. 40.
Habsburg grafen Albrecht, Hartmann u. Rudolf könig Rudolfs söhne 765—67. 88. 91. 828. 37. 79. 80. 92. 93. 1128. 41. 74. Albrecht 260a. 521. 782. 1119. 27. 1213. 17. 57. 59. 66. reichsverweser in Oesterreich u. Steier 1289. 90. 97. 98. 1300. 13. 27. 30. 33. 34. 1684. 88. 1711. 40. s. dann Oesterreich; Albrechts gemalin Elisabeth tochter d. grafen Meinhard v. Tirol 260a. 521. Hartmann 862. 911. 12. 35—37. 39—43. 1033. 67a. 82. 1113. 27. 1257. 59. 66. 1313. 1427a. 31. Rudolf 1027a. 1688. 1711, s. dann Oesterreich. Karl 520a. Ungenannter 1251b. — König Rudolfs töchter Mathilde u. Agnes 6a. Guta 178. 1027a. 56a; Clementia 178. 1092. 95. 96. 1154. 1210. 40. 56a. 67. 98a; Katharina 1091a; Hedwig 1026a. 60a. 85; nichte 1249. 67. — König Rudolfs natürlicher sohn Albrecht s. Schenkenberg, Löwenstein. — Hausbesitz 939.
Habsburg-Laufenburg graf Eberhard v. 7a. 227. 448. 837; seine gemalin Anna v. Kiburg 7a. 837; sein sohn Rudolf 2250; seine tochter Margareta 2338a.
Habsthal (sö. Sigmaringen) Dominicanerinnen 548.
Hachberg markgraf Heinrich v. 1126.
Hadmersleben graf Werner v. Friedburg gen. v. H. 2311. 77; Gardun u. Otto v. H. 2377.
Hage Heinrich v. 1006.
Hagenau stadt 167. 468. 2029. 2109. — Schultheiss u. forstmeister 986. — Spital 183. — Pfarrer zu St. Georgen 2109. — Praemonstratenser 183. — Augustiner-Eremiten 1820. — Johanniter 53. 983.
Hagenbach (nö. Lauterburg i. d. Pfalz) stadt 1420. 1729.
Haina (in Hessen) kloster 124.
Hake Walter reichsdienstmann u. seine tochter Margareta 382.
Halberstadt bischof Volrad v. 2320; clerus u. diöcese 1160.
Hall Schwäbisch stadt 504. 1162. — Johanniter 2257.
Hals herr Albrecht v. 642, graf 1212.
Hammerstein Heinrich v. 1720; Friedrich bruder d. burggrafen Ludwig 2142. Ludwig dessen sohn 2507. — Königl. capelle 2142. 2507.
Hanau Reinhard v. 9. 191. 403. 28. 45. 544. 721. 825. 29. 30. 1118. 41d. 1232; seine gemalin Adelheid (v. Minzenberg) 9. 2072; sein sohn Ulrich 825. 55. 2052. 72. 2183. 2253. 2337. 42. 2502.
Harburg (nw. Donauwörth) stadt 111.
Harburg (a. d. Elbe) stadt 2172.
Hardeck grafschaft 1034; graf Berthold v. Rabenswald u. Hardeck, burggraf v. Magdeburg u. Znaim 1034. 1111. seine gemalin Wilburgis gräfin v. Hardeck u. geb. v. Helfenstein 1034.
Hardehausen (sö. Paderborn) kloster 1651.
Hasendorf Ulrich v. ritter 1284.
Haslach (im Kinzigthal) stadt 992.
Haslau Otto v. landrichter in Oesterreich 797. 806. 47. 915. 1106. 1151a.
Haspisperch herr v. 904b.
Hatstatt die v. 80a. 1957. — Konrad Wernher d. ält. Deutschordensbruder 1775; d. jüng. (landvogt im Oberelsass u. Breisgau) 620. 709. 1067a. 1235. 1403. 2011. 2161. 2252a.
Hattenberg Volkmar u. Heinrich söhne weil. Siegfrieds v. 1029.
Hausbach Ulrich u. Heinrich schenken v. 923.
Hauseck v. (Huseggarius) 1884; Friedrich v. 1164. Agnes (v. Houseck) 806.
Haute-Crêt (nö. Lausanne) abt v. 1845.

Digitized by Google

Hecklingen kloster 2311.
Heggbach (bei Biberach) kloster 280. 91. 2400. 5.
Heilbronn stadt 1391. 2143. 2202.
Heiligenberg graf Berthold v. 294. 772; Konrad u. Heinrich 294; schloss u. grafschaft 772.
Heiligenforst (wald, bei Hagenau) kirche St. Philipp u. Jacob u. Walburg 1647.
Heiligenkreuz (sw. Wien) kloster 645. 46. 69. 71. 1106. 1965.
Heiliges Land s. Palästina.
Heilingen Rudolf u. Albert v. 2215.
Heilsbronn (östl. Ansbach) kloster 318. 59. 1890. 2125. 2209.
Heilsbrück (bei Landau) kloster 359. 1632.
Heiningen (bei Göppingen) ort 1858.
Heinrich v. Isny 226, s. dann bischof v. Basel, erzbischof v. Mainz.
Heinrich königl. protonotar 205, s. dann bischof v. Trient.
Heinsberg Th. v. 1925.
Helfenstein graf Ulrich u. s. sohn Ulrich 1392. 1854. 2030ᵇ. 51. 2116ᵇ. 20ᵃ.
Helmstädt stadt 2381.
Helmstatt Rabo u. Gerung v. 1862.
Henneberg graf Hermann v. 1. 499. 805. 1208. 1384. 1694; seine gemalin Margareta 499, sein sohn Boppo 496. 1384, seine tochter Jutta gemalin Ottos d. L. v. Brandenburg 1384. — Heinrich 1157. 1208. 2283.
Hennegau graf Johann v. herr v. Avesnes 381. 497. 752. 1147. 1203—6. 1362—67. 70. 71. 84. 97. 1426. 1614. 29. 45. 46. 55. 68—71. 73. 89. 1727. 92. 1827. 2077—80. 2133. 2236. 2490. — Balduin 1147. 1206. — Floris 1203. 6. 1953.
Hepenheft die v. 1643.
Herblingen Konrad v. kgl. notar 857.
Herbortsheim Heinrich v. ritter 1409. 2435.
Herford kloster 56.
Herrenalb (sw. Pforzheim) kloster 469. 70. 1260. 2399.
Hersfeld kloster, abt Heinrich 2272.
Hessen landgraf Heinrich v. 94. 648. 808. 1606. 1714. 19. 2041.
Heunburg graf Ulrich v. 597ᵃ. 1138. 39. 2113; seine gemalin Agnes 1138. 39. 2113.
Heusenstamm Siegfried v. 842. 1117. Konrad 2065.
Hieronymus Minoritengeneral 905. 2519 (nachtr.), dann cardinal vgl. 1210. 18ᵃ. 1982 u. papst Nicolaus IV.
Hildesheim bischof Otto v. 773; Siegfried 1156. 2320. — Domcapitel 1156.
Himberg Konrad v. landschreiber v. Steiermark 703. 850. 952.
Himmerod (in d. Eifel) kloster 357. 1427. 2258. 2368.
Hirschberg graf Gebhard v. 988. 1662. 2071. Gerhard Deutschordensbruder 902. 31.
Hochberg s. Hachberg.
Hochfeld Voltz v. 1755.
Höwer Berthold v. Esslingen 2128.
Hofdorf Alram v. u. seine neffen 823.
Hohenberg graf Albrecht v. 134. 251. 961. 1100. 1291. 1416. 1516. 1718. 1842. 51ᵃ. 1902. 40. 2005ᵃ. 51ᵇ. 2222. — Burkhard 961. 2166.
Hohenburg (südl. Strassburg) kloster 64. 1648. 1848.
Hoheneck (Pfalz) Reinhard v. 4ᵇ. 1158.
Hoheneck (Allgäu) s. Rudolf königl. kanzler.
Hohenecken Heinrich v. u. seine gemalin Margareta 1618.
Hohenfels Gozwin v. 731.
Hohenlohe Kraft v. 798. 2396. Gottfried 1207. Friedrich 1352. 56.
Hohentann ritter Konrad v. 2395.
Holenburg (bei Klagenfurt), verwalter (Friedrichs) v. Pettau, burggrafen und knappen zu 665.
Holland grafen v. 2308. Floris 1426. 1676. 1756. 2069. 2340.
Homberg graf Ludwig v. 834ᵃ. 1947ᵃ; seine witwe Elisabeth 2250ᵃ.
Homburg (im Hegau) Heinrich v. 2195.
Homburg (sw. Saarbrücken) Philipp u. Ludwig v. 2240.
Honorius IV. papst 1930. 39. 49. 50. 72. 91. 92. 96. 2010. 21. 23. 63. 2506.
Honstein graf Theoderich v. 2300.
Horbach Heinrich v. 642.
Hornbach (in der Pfalz) kloster 2061.
Horst ritter Dietrich v. 1057. Arnold 1059. 1698.
Hottingen ritter Burkhard v. 166.
Houseck s. Hauseck.
Hoya graf Heinrich v. 1058.
Huneburg Walther v. 2157.
Hus die v. 2404.
Huseggarius s. Hauseck.
Hutwiler Johannes v. 2397.
Ichtershausen (sw. Erfurt) kloster 388.
Idstein (Nassau) ort 2100.
Idstein Ludwig v. 1861.
Iglau stadt 1016.
Ilefeld (nördl. Nordhausen) kloster 2300.
Illmünster Albrecht propst v. protonotar herzog Ludwigs v. Baiern 1993. 94.
Imbach (Minnebach, bei Krems) Dominicanerinnen 694. 99. 700. 1304.
Innocenz V. papst 523. 33. 34. 65.
Interlaken (Schweiz) kloster 416. 1227. 1796.
Isenbardus magister päpstl. notar 481.
Isenburg Ludwig v. 128. 993.
Italien, grosser 479. — Städte 1223. 1978. — Reichsgetreue 402. 75. 76. — Reichsbeamte 2024. — Kaufleute 1774. — Minoriten u. Cisterzienser 2024.
Jerusalem, patriarch Thomas v. 493. 653; der comestabulus, der vicar 493.
Jesi bischof Johann v. päpstl. legat f. Ungarn 2402. 15.
Joachim, mag. tabernicorum (camerarius) des königs Ladislaus v. Ungarn 154. 228.
Johann XXI. papst 604. 21. 22. 29. 81. 749. 59.
Johannes Gaetani cardinal s. Orsini.
Johanniter 53. 282. 1485. — Joh. in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Polen u. Dacien u. meister (Hermann v. Brunshorn) 1044. — Häuser, kirchen, besitz in Mähren 1044, s. Bern, Colmar, Hagenau, Schäbisch Hall, Mailberg, Ueberlingen, Wien.
Jude Daniel gen., ritter 2049.
Juden 399. 1273ᵃ. 1546. 47. 1956ᵃ. 2185. — J. in Oesterreich 711, Thüringen, Ostmark, Meissen 2106, diöcesen Basel u. Strassburg 1041, Wetterau 2053. 54; Boppard 1610. 11. 2153ᵇ, Dortmund 1107, Friedberg 460. 831, Goslar 1773. 1833, Lorch 571, Mainz 1799ᵇ. 2153ᵇ, Nordhausen 2384, Nürnberg 1309, Oppenheim 2053. 54, Regensburg 238. 1345, Speier u. Worms 2053. 54, Wesel (Ober-) 2153ᵇ. — Moses vorsteher (bischof) der J. 2048, s. auch Rothenburg rabbi Meir. — Judensteuer zu Assenheim, Minzenberg, Nidda 855.
Judenburg stadt 672. — Clarenkloster 746.
Jülich graf Wilhelm v. 40. 102. 14. 864. 914. 49.
Jungholz Kuno v. u. seine vettern 826.
Käfernburg graf Günther 2263. 72.
Kärnten herzogtum 1740ᵇ. 43. 1964. 71. 2069. — Herzog Ulrich 643. Philipp 332. 503. 99. 643. 1116. Meinhard (graf v. Tirol) 1971. 2003. 2130. 65. 2245. 2420. 57. — Hauptmann s. graf Meinhard v. Tirol. — Grafen, barone, dienstmannen, vasallen 332. 599. 689. — Dienstmannen (meliores) 597ᵃ. 1244; bewohner 1070. 1137ᵃ. — Amtleute u. richter 1231. — Verfahren gegen schädliche leute (gewirrende) 1070. — s. auch Oesterreich, länder.
Kage (Chago) ritter Albrecht der 1119. 1628. 1896.
Kaisersberg (Elsass) vogt in 1400.
Kaisersheim (Kaisheim, nördl. Donauwörth) kloster, amtleute u. schultheiss 237.
Kaiserslautern stadt 586. — Schultheiss 213. 15. 1246. — Burgmannen 1246. — Amt- u. forstleute 1619. 1760. — Praemonstratenser 1760. 1904. — Deutschorden 156. 1619.
Kaiserswerth leute v. 21. — Stiftscapitel 851. 52. 59. — Reichsburg 505. 6.
(Kalheim) Konrad u. Heinrich v. 598.
Kalocsa erzbischof v. 815.
Kammerstein Ramung v. 985.
Kapellen Ulrich v. 610. 35. 1115. 1263. 81. 82. 1740. 2321. 26; seine gemalin Elisabeth 1281. 82.
Karlenbach mag. Siegfried v., Wormser canoniker 2258. 2368.
St. Katharinenthal (Diessenhofen) kloster 2035.
Katzenellenbogen graf Diether v. 56. 69. Eberhard 56. 597. 627. 1105. 1722. 25. 1915. 32. 2067. 2247. 48.
Kaufbeuern stadt 1989. — Königl. Amtmann 147.

Kaufungen (südl. Cassel) kloster 2285—88.
Kempten stadt 2231. — Kloster 373; gubernator kanzler Rudolf 990; abt Konrad 2114.
Kenzingen stadt 1762.
Keppenbach brüder v. 551.
Kilotho (Kelhoutz) Bernard 1620. 1880.
Kindberg (im Mürzthal in Obersteier) ort 1286.
Kirchberg (nö. Bern) feste 1801.
Kirchheim (im Ries) kloster 272.
Kirschgarten (bei Worms) kloster 1633. 82.
Kitzingen äbtissin Euphemia 1356.
Klingen Walther v. 380. 1768; seine gemalin Suffia 380.
Klingenberg mag. Heinrich v. königl. protonotar 1901. 92. 95. — Ulrich u. Albrecht v. K. ritter 2004.
Klingenthal (bei Basel) kloster 413b.
Klosterbruck s. Louka.
Klosterneuburg stift u. stadt 624; stift, propst Pabo 1184. 86.
Knicznicz (Mähren) propst v. St. Jacob zu 1111.
Köln stadt 34. 36. 115. 18—20. 256. 550. 1643. — Erzbischof Engelbert 4d. 5—10. 14. 17. 38. 172. Siegfried 361. 77. 81a. 429. 49. 505. 6. 34a. 39. 65. 1432. 1685a. 86—88. 1706. 7. 11—13. 13a. 15. 17. 25. 87. 1888. 1919. 21. 43. 2042. 59. 72. 73a. 2105. 2237. 75. 2444. 60. — Domcapitel 430.
Königsbrück (bei Hagenau) kloster 986.
Königsegg Ulrich v. 2032.
Königswiesen (Mühlviertel) ort 1115.
Könitz (bei Bern) Deutschordenshaus 514. 2504.
Kolb Werners tochter Agnes, gemalin Konrads v. Wartenberg 215. 16.
Komburg (bei Schwäbisch-Hall) kloster 54.
Konrad Probus Minoritenmeister gesandter an die curie 944, s. dann bischof v. Toul.
Krain und die windische Mark 1291. 1964. — Grafen, edle, dienstmannen u. vasallen 599. 689; dienstmannen 1244; bewohner 1137a. — Beamte 682. — s. auch Oesterr. länder.
Krems stadt u. brückenmaut am Stein 787. — Bürger Gozzo 875. 82. 1021. — Dominicaner 686.
Kremsier stadt 1261.
Kremsmünster kloster, abt Friedrich 1144—46.
Krenkingen freie v. 2168a. — Habsburgischer vogt Ulrich 150.
Kreuznach stadt u. feste 733. 2266.
Kriessern (im st. gallischen Rheinthal) hof 189.
Kuenring Heinrich v. marschall v. Oesterreich 662. 934. 48a. 58. 59. 1072. 1213. 14. — Leutold 662. 736. 1213. 14. 61.
Kunege Heinrich u. Bertold 2312.
Kyffhausen burggraf s. graf Friedrich v. Beichlingen.
Laa stadt 811. 1045. 1290. — Frauenkloster 876.
Lac de Joux (im Jura) abt v. 1845.
Lambach (sw. Wels) kloster 734.
St. Lambert (bei Neustadt a. d. Hardt) Dominicanerinnen 1469.
St. Lambrecht (in Obersteiermark) 683. 84. 933.
Landau stadt 168. 2440. 83—85. — Ritter u. bürger Konrad v. Altdorf 2493; burgmannen 2492. — Augustiner zu Steig u. L. 520.
Landegg Konrad der Schenk v. 1351.
Landsberg (a. d. Lasnitz in Steiermark) markt 946.
Landsberg markgraf Dietrich v. 1222.
Landsberg Eberhard v. 741.
Landser Erchenger v. 923. 1269.
Landskron ritter Gerhard v. 615.
Langheim (nö. Bamberg) kloster 137. 2204.
La Tour du Pin Humbert herr v. L. u. Coligny, Dauphin u. grat v. Vienne 969. 1821. 35. 45. 2228. 2449—51.
Laubgassen Johann v. 1979. 2060. 2188.
Lauten (südl. Ischl) ma kt 1303.
Laufen am Neckar nonnenkloster 2436.
Laupen stadt 404.
Lausanne stadt 1830. 1900. 2192. — Bischof Johann 418. 43. Wilhelm 1395. 1900. 2192. 2449. — Dom (Marienkirche) 438c.
Lausitz 2290.
Lautenbach cantor v. kgl. caplan 1697.
Lauterburg St. Peter (nördl. Halle) kloster 2289.
Lavagna graf v., herr v. Fiesco 1249. 67. — Cardinal Ottobonus 331, dann papst Hadrian V. — Jacob u. Nicolaus 1211. — Parcival päpstl. caplan 1218. 49. reichsvicar in Toscana 1951. 2126a.
Lavant bischof Gerhard v. 1130. Konrad 2312a. 20. 21a. 23a, dann erzbischof v. Salzburg.
Leibnitz Hartnid v. Salzburger dienstmann 910.
Leiningen graf Friedrich v. 158. 320. 652. 839. 40. 900. 1197. 1469. 1909. 2343. Emich 158. 68. 2057. 2144.
Leitomischl (Ostböhmen) kloster, abt Ulrich 1262.
Lemberg Wilhelm, Berthold u. Nicolaus neffen (nepotes) des Nicolaus u. ihre mutter Maetza (Kärnten) 1129.
Lengbach Friedrich truchsess v. 1740.
Leoben die leute v. 703.
Leobschütz stadt 1012.
Leuchtenberg landgraf Gebhard v. 1192. Friedrich 1625. 1846.
Lichtenberg Johann v. 2157. Konrad 2219.
Lichtenstein Otto v. 1066. 1137a. 1229. 83. Hinceiin 1123.
Lichtenstern (Würtemberg) kloster 204. 2131.
Liegnitz bäckerinnung zu 161. — s. Schlesien.
Lierheim Ruperts v. kinder 1883.
Lievelskirch Costin v. 2049.
Lilienfeld kloster 865. 1285. 93; mönche Leopold u. Otto 1285.
Limburg herzogtum 1674. 1877. 2111. 76a. — Herzog Walram 1414, seine tochter Ermengard, gemalin Reinalds v. Geldern 1674.
Limburg (a. d. Lahn) Gerlach v. 1887. 2102; sein sohn Johann 1887.
Limburg schenken v. 2005. Walther schenke v. 1162.
Lincke Albert 2526 (nachträge).
Lindau stadt 284. 337. 1997. — Kloster am Stege 88. 1413.
Lindelbolle Merkelin v. u. s. sohn 158.
Linz stadt 1273. 1317.
Liubeg Otto v. 1135.
Lobenstein Ulrich v. 907. 1006.
Lodi stadt, gebiet 1569.
Löwenstein graf Albrecht v. natürl. sohn könig Rudolfs 1785. 1841a. 2005. 2129. 31. 43. 70. 80. 2206. 57. 2488; vorher herr v. Schenkenberg 1712.
Lombardei podestaten 195.
Loos graf v. 1828.
Lorch (westl. Schwäb.-Gmünd) kloster 133. — Juden 571.
Lothringen herzog Friedrich v. 176; seine tochter Elisabeth, braut Ludwigs d. ältesten sohnes d. pfalzgrafen Ludwig 2139. 40.
Louka (Klosterbruck, bei Znaim) kloster 1055.
Lübeck stadt 152. 70. 250. 54. 55. 405. 6. 708. 866. 931. 1035. 1219. 1616. 53. 93. 1723. 36. 69. 70. 1818. 33. 36. 81. 1910. 2083. 2101. 2313. 15. 17. 2478. — Bischof Johann 260. Burkard 1110.
Lüders (Lure, westl. Belfort) kloster, abt Peter 2350. 57. 58.
Lüttich stadt 426. 27. 84. 527. 28. 779. 85. 1828. 2268—70. — Bistum, kirchen 426. 27. 527. 28. 752. 59. 1828. — Bischof Heinrich 15. 100. 1. 82. Johann 367. 423. 752. 59. 1428. 1925. 2078. 2133. 2269. 70. — Domcapitel 397. 779. 85. 1387. 88. 2268—70.
Lötzel (sw. Basel) kloster 1771.
Lützelburg s. Luxemburg.
Luni bisch. Heinrich v. 1898.
Lupstein Hugo v. 2207.
Luxemburg graf Heinrich V. v. 566. 1122. 1397. 1426a. Heinrich V. oder VI. 1826.
Luxemburg-Durbuy Gerard v. 1877.
Luzern stadt 88. 887. 1407. 2442. 52. — Kirche und ihre leute 1649.
Madelberg s. Adelberg.
Mähren adel und städte 1024. — Königl. statthalter bischof Bruno v. Olmütz u. herzog Albrecht v. Sachsen 1262a. — Häuser der Johanniter 1044.
Magdeburg stadt, erzbistum u. erwählter Günther v. Schwalenberg 679. — Erzb. Konrad 172. Erich (v. Brandenburg) 1783. 2392.
Magenheim Konrad v. 2170.

Maggenberg (Makkenberg) Ulrich v. 1847. 2191. 2504.
Mahrenberg (a. d. Drau) Dominicanerinnen 689.
Maien stadt 2468.
Maigrauge (Magerowe bei Freiburg i. Uechtl.) kloster 1837.
Mailand stadt 324. 54—56. 402. 1799e. — Della Torre, Torriani 355. 56. 872a. — Visconti, erzbischof Otto Visconti v. M. 872a.
Mailberg (sw. Lau Johanniter 643. 2520 (nachträge) s. auch Wien (Unterlau).
Mainz stadt 326. 49. 50. 1143. 1424. 1799b. 1915. 18. 2047. 53. 2153b. — Erzstift 1850. — Erzbischof Werner 3. 5—9. 12. 94. 172. 269. 326. 38. 39. 81a. 534a. 73. 612. 33. 55. 808. 9. 900. 82. 1141d. 42. 43. 50. 93. 1421. 22. 24. 1706. 7. 11—14. 17. 19. 25. 87. 99b. 1803. 1943. — Heinrich 2021. 34a. 38a. 41. 46. 47. 49a. 58. 66. 72. 85. 86. 88. 90. 91. 2104. 6. 26. 28. 2141. 44. 48a. 53a. 56a. — Gerhard 2221. 2320. 34. 2460. 72. — Suffragane 573. — Domcapitel 1142. 2045. 2456. — Dienstmannen 326. — Gerhard propst v. St. Peter 2039. — Stift St. Victor 2433. — Agneskloster 572. 1425. 1636. — Juden 1799b. 2047. 48. 53. 54.
Mantua stadt 966.
Marbach (sw. Colmar) kloster 417. 20.
Marburg (in Steiermark), Eberhard u. Martin bürger 702.
March Siegfried v. 113.
Marcheck kirche 1047.
Marchthal (sw. Ulm) kloster 437. 38.
Marienberg (bei Boppard kloster 231.
Marienberg (Bors Monostra, bei Güns in Ungarn) kloster 27.
Marienbronn (westl. Weissenburg i. Elsass) kloster 1631.
Marienthal (Halberstadt) kloster 2281.
Mark graf Eberhard v. d. 2197. 2242.
Martin IV. papst 1267. 98a. 1667. 1758. 83. 1803. 73; früher cardinal Simon tit. s. Caeciliae.
Massenberg (Messenberg) die v. 703. 1084.
Mausmünster herr v. 1958.
Mastricht stift St. Servatius 16. 25. 30. 218. 43. 1637. 39—42. 2425. 98. — Königl. gemeinde 1642.
Matthäus cardinal s. Orsini.
Maulbronn kloster 51. 515. 1247. 60. 1929.
Mautern (a. d. Donau) ort 637. 1079.
St. Maximin (bei Trier) kloster 81. 82. 566.
Meissau Stephan v. marschall v. Oesterreich 1087. 88. 1111.
Meissen markgraf Heinrich d. Erl. 712. 1043. 56. 1323; seine gemalin Elisabeth (v. Maltitz) 1056, sein sohn Friedrich (v. Dresden) 1056. 2214. — — Friedrich Tuto 2307. — Prälaten, barone usw. 2046. — Reichsvicar erzb. Heinrich v. Mainz 2085. — Juden 2106.
Meissen bischof Witego v. 172. 1255. 1850. — Burggraf Member 1173.
Melk kloster 849; abt Gerung 1307.
Memmingen stadt 1966.
Mengen stadt 321. 590.
Merenberg (nw. Weilburg a. d. Lahn) ort. Hartrad v. 2349.
Merlomonte Roger v. magister zehentcollector 221.
Merseburg bischof Friedrich 172. 1255. 1350. 1652. Heinrich 1879. 2482. — Domcapitel 1652.
Messenberg s. Massenberg.
Metten (östl. Straubing) kloster 874.
Metz kirche u. bischof Laurentius 169. Johann 1299. Burchard 1667. 2133. 49a. — Jacob v. M. s. Wien bürger.
Metz Johann v. 2013.
Minden bischof Otto v. 172. Volkwin 2320.
Minfeld (in der Rheinpfalz oder Münstermaifeld?, monasterium Minveldense) 153.
Minoriten 681. 1480—83. — General frater Hieronymus 905. 2519 (nachträge), s. dann cardinal Hieronymus v. Praeneste u. papst Nicolaus IV. — Oesterreichische provinz 905. 2519 (nachtr.). — Minoriten in Italien 2024; s. Eger, Goslar, Reggio.
Minzenberg, Adelheid tochter Ulrichs v., gemalin Reinhards v. Hanau 9. 2072. — s. Falkenstein.
Mistelbach Marquard v. u. seine gemalin Agnes 1081.
Moedingen (nördl. Lauingen) Dominicanerinnen 1216.
Mölln reichslehenbare stadt 794.
Mömpelgard s. Burgund.
Mondsee vogtei und district 1241.
Monjoie u. Valkenburg Walram v. 1956.
Montabaur stadt 2465.
Montefeltre graf Guido v. 1609.
Montfaucon (nw. Verdun) collegiatstift 2171.
Montfort graf Ulrich v. 1967. 2051. Hugo 2292. Rudolf 2417.
Montfort Albert v. 2514.
Moosburg graf Konrad v. 1376.
Mühlhausen im Elsass stadt 414. 1647a. 2338.
Mühlhausen in Thüringen stadt 122. 23. 866. 1035. 1112. 2274. 98. 2319. — Königl. amtleute 200. 201. — Magdalenen- (Brücken-) kloster 184.
Müller (Molendinarius) Jacob ritter in Zürich 400.
Mülnheim Burkard v. bürger v. Strassburg 1874.
München stadt 1188.
Münsingen Burkhard v. 192.
Münster, bischof Eberhard v. 341. 386. 87. 2455.
Münster-Dreisen (am Donnersberg) kloster, abt Volmar 185.
Münsterlingen (bei Constanz) kloster 2411.
Mulhoten Bertold v. ritter 2495. Eberhard 2493.
Murbach im Elsass kloster, abt Berthold 904. 2442. 52.
Murrhart (sw. Schwäbisch Hall) kloster 2206.
Murten stadt 1807. 8.
Namur Godinus sohn des Loenart v. 2050.
Nassau graf Adolf v. 2017. 82. 2100. Adelheid witwe Walrams, mutter Adolfs v. N. 2148a.
Naumburg erwählter (Ludolf) v. 1255.
Neapel s. Berardus de Neapoli.
Nellenburg graf Manegold v. 149. 824. 1168. 1658. 2167 (u. gemalin Agnes).
Neidingen (sö. Donaueschingen) pfarre, rector Konrad v. Herblingen königl. notar, nonnenkloster 262.
Neuberg schloss im oberöst. Mühlviertel 781.
Neuburg (nw. Hagenau) kloster 1260. 2438. 2523 (nachträge).
Neuenburg a. Rhein stadt 125. 1402.
Neuenburg graf Rudolf v. 2094.
Neuenburg (Neufchatel) Amadeus herr v. u. seine brüder Johann und Richard 1825. Rudolf (Rolin) 2189.
Neuss stadt 1921. — Bürger Konrad Meyer 1733.
Neustadt a. d. Hardt stadt 358.
Neustadt bei Dachsburg i. Els. stadt 2343.
Neustift (bei Brixen) kloster 807.
Neuwerk (bei Erfurt) kloster 2382.
Nicolaus III. papst 898. 916. 18—20. 55. 66—68. 70—72. 95. 998—1001. 1003—5. 9. 25. 28. 39. 62—64. 92—96. 1153. 54. 56b. 61. 63. 93a. 1210. 18. 18a; früher cardinal Johannes Gaetani (Orsini).
Nicolaus IV. papst 2149b. 84. 85. 2220. 21. 24. 25. 37. 45. 61. 75. 91. 2316. 36. 60. 70. 94. 97. 2402. 9. 10. 15. 20. 56—58. 96; früher Hieronymus Minoritengeneral u. card. v. Praeneste.
Niederaltaich kloster 113. 722. 24. 1273.
Nienover graf Ludolf v. 83.
Nierstein ritter v. 447.
Nikolsburg villa 1123.
Nimwegen stadt 1704. 9. — Thilman sohn Weremberts v. N. 2347.
Nördlingen stadt 111. — Spital 1883. — Reichsbeamte 2209.
Nordhausen stadt 866. 2084. 2273. 95. 2384. 85. — Reichsamtleute 200. 201. — Adelheid witwe des Barten u. ihre tochter 2295. — Juden 2384.
Nortenberg Lupolt v. reichsküchenmeister 861. 1375. 1418. 1880.
Norwegen könig Magnus 250.
Nürnberg stadt 2118. — Burggraf Friedrich v. 8. 57. 172. 379a. 578. 704. 26. 40. 48. 57. 76. 86. 92. 93. 98. 99. 805. 20. 34a. 36. 41. 45a. 56. 58. 58a. 68. 908. 9. 92. 1033. 36. 1116. 82. 87. 1207. 8. 22. 61. 76. 1309. 20. 21. 23. 58. 72. 89. 90. 1625. 26. 1713. 17. 84. 1846. 86. 88. 1967. 2034. 2108. 24. 30. 82. 2210. 2321. 25. 63. 98. 2477. Friedrichs

gemalin Helene geb. v. Sachsen witwe herzog Heinrichs III. v. Breslau 836. 45a. 56. 58. 1187; tochter Maria gemalin d. grafen Ludwig v. Oettingen 8; sohn Johann 1182. 1625. 26. — Burggraf Konrad 988. 1207. 1309. — Otto forstmeister u. forstamt 2254. — Butigler 137. — Schottenkloster (St. Aegydien) 501 — 502. — Augustiner 519b. — Reuerinnen 967. — Juden 1309.
Oberehnheim stadt 1896.
Obernburg (in Südsteiermark) kloster 716.
Oberösterreich 598a. 1091a. — Amtleute. richter u. mautner 1146.
Obersalza Dietrich u. Friedrich v. 2383.
Ochsenhausen (sö. Biberach) kloster, propst Albert 1863.
Ochsenstein Otto v. 930. 1236. 1737. 2028. 97. 98. 2211. 77. — Katharina v. O. witwe d. grafen Emich v. Leiningen, gemalin Johanns v. Sponheim 2475.
Odenheim (nördl. Bruchsal) kloster 50.
Odernheim burg u. stadt 2012. 2110. 2249. 2408. — Ritter 2110. — Vogt u. amtleute 1760.
Oesterreich. Oesterr. länder (Oesterr. Steiermark, Kärnten, Krain u. die windische Mark) 177. 372a. 623. 632. 48. 710. 1295. 1711. 40b. 43. 89. 91. — Oesterreich u. Steiermark. Reichsvicariat herzog Ludwigs v. Baiern 649; herzogliches gut 2162; reichsverweser graf Albrecht v. Habsburg 1289. 90. 97. 98. 1300. 13. 27. 30. 33. 34. 1684. 88. 1711. 40. Herzog Albrecht 1740b. 41—44. 54. 89. 91. 1866. 69. 1945. 58a. 64. 2000. 2123. 63. 68. 74. 99. 2292. 2323. 26—28. 62a. 67. 2402. 15. 16. 20. 42. 2503. 5. 18. Albrechts gemalin herzogin Elisabeth 1754. 2000. — Rudolf 1740b. 43. 54. 1789. 91. 1802a. 1945. 58a. 2000. 2122. 23. 68. 2221a. 26a. 92. 96. 2311a. Rudolfs sohn Johann 2442. — Oesterreich. Grafen, edle, dienstmannen, ritter, clienten, vasallen 1746. 2168. Adelige 248a. 978. Dienstmannen 760. Räte (consiliarii) 1280. Landschreiber mag. Konrad (v. Tuln) 1251b. 80. 96. 1307. 10. 11. 25—27. 30. 42. 1738. 39. 41. 42. Kammermeister (comes camere), amtmann 1329. Amtleute, richter, mautner u. zöllner 640. 68. 69. 764. 68 (jäger). 1146. 1295. Aemter (münze, gerichte, Donauzoll) 1327. — Juden 711.
Oettingen graf Ludwig v. 8. 111. 382. 678. 1053. 76. 1187. 1358. 81. 1893. 2108. 16. 19. 25. 2218. 2333. 2413; seine gemalin Maria tochter des burggrafen Friedrich v. Nürnberg 8.
Offenbach (südl. Kreuznach) kloster 214.
Offenburg stadt 2515. 16.
Offenburg Dietrich v. 908.
Olmütz stadt 1008. — Bischof Bruno 623. 737. 56. 99. 845a. 56. 58. 908. 1043. 1169. 1248. 61. 62. 62a.
Olsberg (bei Rheinfelden) kloster, äbtissin Agnes 1788. 1936.
Oppenheim stadt 48. 541. 744. 1644. 1931. 2062. 2110. — Vogt u. amtleute 1760. Schultheiss Werner 2014. 2103. — Burgmannen (edle u. ritter) 432. 547 (burghut). 627. 28. 1931. 2062. 67. 2110. 2303. — Juden 2053. 54.
Orlamünde graf Otto v. 652. 909. 2305. Hermann 2305.
Orsini (de Ursinis) cardinal Matthäus 225. 97. 449. 1161. 63. 1973. Cardinal Johannes Gaetani 366. dann papst Nicolaus III. Cardinal Jordanus 1985. Ursus 1974.
Ortenburg graf Friedrich v. 682. 933. 1241. 2044.
Orval (östl. Sedan) kloster 510. 11. 68—70.
Oslawan (Mähren) kloster 1011.
Osnabrück stadt 1194. 95. — Bischof Konrad 1275.
Ostia Latinus cardinalbischof v. 1981. 93.
Ottenschlag (nahe der Riedmark) villa 907.
Otterberg (bei Kaiserslautern) kloster 213. 16. 320. 445. 1158. 1618. 1872.
Otto propst v. St. Wido in Speier, königl. kanzler 140. 41. 71. 247.
Ottobonus cardinal s. Lavagna
Paderborn bischof Otto v. 1275. 2306. 10.
Palästina, hl. Land 653. 857.
Pappenheim stadt 2186. — Heinrich marschall v. 2025. 26. 2186. 2401. Hildebrand 2025. 26.
Papst s. Gregor X., Honorius IV., Innocenz V., Johann XXI., Martin IV., Nicolaus III. u. IV., und Rom.
Paradies die v. 913.
Parenzo bischof Bonifaz v. 2412. 19.
Paris (Pairis, westl. Colmar) kloster 1405. 6.
Passau bischöfl. kirche 1278. — Bischof Peter v. 193. 94. 601. 33. 36. 37. 732. 37. 80. 84. 888. 92. 93. 1074. 80. 1151. 59. Wichard 1223a. 74. Gottfried 1787. 1869. — Domherr Hartwig 1190. Engelschalk 1901. — Hochstiftslehen in den österr. ländern 892. 93.
St. Paul (im Lavantthal) kloster, abt Gerhard 605; abt Hermann 1130. 32. 1269.
Paulinzelle (westl. Rudolstadt) kloster 90.
Peterlingen stadt 1789a. 1804a. 6. 8.
Pettau schloss u. stadt 1140 2002. — Friedrich v. P. landrichter in Steiermark 661. 703. 1084. 1140. 2002.
Pettendorf (nw. Regensburg) kloster 532.
Pfävers (nördl. Chur) kloster, abt 1701.
Pfannberg graf Heinrich v. 597a. 605, richter in Steiermark 661. 703. 850. 75. 1130. 32. 1269.
Pfefferkeller Karste (Goslar) 2330.
Pfirt Theobald graf v. 555a. 904. 1401. 1403. 1889. 2179; seine gemalin Katharina v. Klingen 1889.
Pforta (westl. Naumburg) kloster 108. 2280.
Pfullendorf stadt 1654.
Pfullingen Clarissenkloster 251. 550.
Phung Ulrich 1768.
Piacenza stadt 575.
Piber (bei Köflach in Steiermark) pfarrer Siegfried v. 816.
Pilichdorf Ulrich v. 662. 806. 1223a. Konrad österr. landrichter 771.
Pirn s. Pyhrn.
Pisa stadt 482. 525. 966. 1026. 1223.
Plauen vogt Heinrich u. dessen söhne 1369. 2193. 2391.
Pleissnerland 2290a.
Pöhlde (nö. Göttingen) kloster 2282.
St. Pölten ort 637. — Kloster, propst Eberhard 1155. 85. 1279.
Pohrlitz (in Mähren) stadt 1013.
Poitiers graf Aymar v. P. u. Valentinois 2449.
Polen und Russien fürsten 846. 67.
Polheim Weichard v. 850.
Pollex Friedrich, bürger v. Regensburg 1280. 1327.
Porto Bernhard cardinalbischof v. 1975.
Praeneste Hieronymus cardinalbischof v. 1982, früher Minoritengeneral s. Hieronymus, dann papst Nicolaus IV.
Prag stadt 1225. — Bischof Tobias 1385.
Prepositus Albertus 1626.
Prerau stadt 1010.
Preussen u. Culmerland, Deutschorden 873.
Priczlin (Pruzlinus) Heinrich »diener« kg. Ottokars 869.
Provence u. Forcalquier grafschaften 1177—81. 83. — Prälaten 1181, reichstreue 1183.
Prüfening (westl. Regensburg) kloster 1224.
Pruntrut stadt 1778.
Puchberg Konrad u. Irnfried v. 945.
Puchheim Albero v. 1684. 2369.
Pyhrn Spital am 1105. — Heinrich v. (Pirn) 1125.
Quedlinburg, stift, äbtissin 2073.
Queichheim (bei Landau) pfarrkirche 520.
Querfurt Bernhard v. 708. Gebhard 902.
Rabenswald Berthold v. burggr. v. Magdeburg 1034, s. Hardeck.
Raitenbuch (sö. Schongau) kloster 146. 47.
Raitenhaslach (a. d. Salzach bei Burghausen) kloster 729. 76. 1274.
Ramberg Werner schenk v. u. seine frau Gudela v. Hohenecken 1622.
Ramswag Ulrich v. 1020. 2127; seine söhne Heinrich Walther, Burkard Dietrich 1020. 78. 2234 (vögte v. Augsburg) und Konrad 1020. 78.
Randeck Johann v. u. Ida die frau seines sohnes Eberhard 2019.
Rapoltstein schloss u. herren v. 2112.

2112a. — Ulrich d. ält. 1775 u. seine enkel). Ulrich d. jüng. 68. 1234. Hermann 1234. Anselm 1234. 1775. 2112a. 2432 (u. sein bruder u. brudersohn).
Rathausen (bei Luzern) kloster 409.
Ratoltztorf die v. 80a.
Ratsamhausen Hartmann v. 1800. 2022. Egilolf 2022.
Ratzeburg kirche u. bischof Ulrich 155. Konrad 1938. — Vasallen u. dienstmannen 155.
Rauhgraf Ruprecht 546.
Ravensburg stadt 562. 1961.
Rechberg Hermann u. Otacher brüder v. 1226.
Regensburg stadt 822. 1152. 1347. 49. Ritter. münzer. bräuer, kaufleute 1349; bürger Friedrich Pollex 1280. 1327. — Hochstift. ehem. bischof Albertus Magnus 386. bischof Leo 172. 193. 94. 663. 35. 36. 38. 48. 62. 63. 732. 37. 80. 88. 91. 833. Heinrich 834. 1036. 1170. 76. 82. 1335. 36. 48. 1878. 1984. — Domcapitel, propst Altmann 833. 34. — Hochstiftslehen in den österr. ländern 788. 91. — Fürstl. güter 1346. — Dienstmannen 1344. — Kloster St. Emmeram 186. — Niedermünster 1337. Obermünster 894. — Juden 238. 1345.
Reggio Minoriten 195.
Reichsflandern 1147—49. 1362—67. 70. 71. 1426. 1668—71. 73. 89. 2077—80. — Herren, städte u. einwohner 1364—67. 1728. 35. 2079. 80. s. auch Alost u. Geertsbergen.
Reichshofen stadt 2028.
Reifenstein (Thüringen) kloster 2280.
Reisensberg Konrad v. 1718.
Remiremont (Rumelsberg, an der obersten Mosel) kloster, äbtissin Loreta, 2351. 53. 2461. — Ort 2351.
Retters (Nassau) kloster 428.
Rheineck (am Bodensee) stadt 554.
Rheineck (am Niederrhein) burggraf v. 30.
Rheinfelden stadt 91. 188. 576 (s. auch nachträge).
Rheinpfalz, pfalzgraf s. Baiern herzog Ludwig.
Richard magister päpstl. notar 1977. 87.
Riddagshausen (bei Braunschweig) kloster 1124.
Rieneck grafen Ludwig u. Gerhart v. 1383. 1613. Boppo 1905.
Riesenburg Bores v. 750. 51; sein sohn Borlaus 922.
Riet Wolfhelm zum (Strassburg) 2453.
Riga stadt 265.
Rinnchna kloster (bei Niederaltaich) 881.
Rode Andreas v. kgl. notar, propst v. Werden 182. 397. 862. 64. 911. 1297.
Rödelheim (bei Frankfurt) burg, burgmannen 556. 93. 94. 2373.
Rohr (bei Abensberg) kloster 1335.
Rom. Römische kirche 171. 72. 439—42. 918. 19. 44. 55. 70—72. 77. 999—1001. 1062—64. 71. 75. 1151. — Curie, apostol. stuhl 42. 552a. 731a. 2051d. 59. — Papst 1435. 1576. 92. 94. 1603. 6. 2524 (nachtr.), s. Gregor X. Honorius IV., Innocenz V., Johann XXI., Martin IV., Nicolaus III. u. IV. — Cardinalscollegium 59. 508. 24. 835. 57. 1894. — Päpstl. legaten u. nuntien s. Giffrid v. Anagni, cardinal v. Capua, Philipp v. Fermo, Wilhelm v. Ferrara, Benvenutus v. Gubbio, Johann v. Jesi, Hieronymus v. Praeneste, Paulus v. Tripolis, Johann v. Tusculum.
Romagna und Maritima 440. 977; bewohner 477; städte 478. 977. 1978.
Rorbach Winhard v. 894.
Rosna Berta witwe Ebo's v. R. u. ihre söhne u. töchter 777.
Rotenburg ob d. Tauber stadt 160. 1664. 1937. — Dominicanerinnen 343. 471. — Rabbi Meir (Mehir) aus R. jüdischer gesetzeslehrer 2185.
Rotenburg a. d. Reuss herrschaft 2442.
Roteneck grafen Gebhard u. Meinhard v. 642.
Rotenmünster (bei Rotweil) kloster 157. 165.
Rothe Wolfhard v. canonicus v. Augsburg 1718.
Rotweil stadt 157. 165. 2501. — Königl. amtleute 157. 165.
Rougemont Johann v. 2445.
Rubeus Ildebrandinus pfalzgraf v. Tuscien 1379.
Ruchendorf Ulrich v. richter v. Wien 989.
Rudolf (v. Hohenecк königl. kanzler 247. 402. 477, reichsvicar in Toscana 1252—54. 56. 67; s. dann erzbischof v. Salzburg.
Rüggisberg (südl. Bern) kloster 415.
Rümlingen Rudolf freier v. 514.
Rumelsberg s. Remiremont.
Runkel Siegfried v. burgmann auf Calsmunt 812.
Russbach brüder v. 745.
Saarburg stadt 2467.
Sabina Bertrand cardinalbischof v. 61.
Sachsen herzog Johann v. 1. (3 nachtr.). 8. 9. 32. 794. 1075. 1110. 56a. 1711. 36. 1911; seine gemalin Ingeborg 794; s. kinder 2478. — Albrecht 6a. 32. 794. 858. 66. 983. 1075. 1219. 62a. 1711. 17. 25. 36. 87. 1836. 1938. 43. 71. 2066. 72. 87. 2392. 2460. 78; seine gemalin Agnes tochter k. Rudolfs 6a; seine schwester Helene s. burggraf Friedrich v. Nürnberg; sein sohn Rudolf 2332. 65. — Reichsgut 866. 1219.
Sachsenhausen ritter Hartmud v. 584. 91. Konrad 594. Heinrich gen. Wise u. Konrad sein bruder 2406. Ribbert ritter 2364. — Deutschorden 584. 91. 92. 1906.
Saeckingen äbtissin Anna v. 2160.
Sain graf Gottfried v. 152. 542; seine gemalin Jutta 542.
Salem (Salmansweiler, westl. Ueberlingen) kloster 253. 94. 561. 777.
Salza Günther v. 2378.
Salzburg, kirche, erzbischof Friedrich v. 98. 103. 4. 93. 94. 230. 48. 63. 87. 95. 319. 25. 36. 53. 63. 68. 71. 75. 96. 483. 526. 58. 65a. 77. 98. 605. 29. 33. 36. 59. 66. 88. 732. 37. 39. 69. 80. 804. 28. 44. 89. 906. 10. 32. 81. 96. 1064. 74. 75. 83. 84. 86. 1125. 39. 40. 1241. 84. 92. 95. 97. 1300. 46. 1744. 98. — Rudolf 1827. 1983. 84. 2002. 2163. 2312a. 20. 27. 58a. 2420. — Stephan (v. Baiern) postul. u. erzb. Konrad 2420. — Suffragane 263. 629. — Domcapitel 730. 1065. 2327. — Dienstmannen 266. — Hofämter 1292. — Martin kämmerer d. erzbischofs 1826. — Kloster St. Peter 735. 36. 1086.
Samland bischof Christian v. 2320.
Saulgau stadt 2196.
Saulheim ritter Werner v. 1105. 2259.
Savoyen graf Philipp v. 107. 436. 942. 1420a. 1623. 35. 83a. 1730a. 89a. 1804a. 5—8. 10—12. — Amadeus 1951a. 2443b. — Ludwig (herr der Waadt) 1829. 1923. 51a. 2036. 2443b.
Schafferfeld brüder v. 663.
Schaffhausen stadt 954. 1941. — Agneskloster 42.
Scharfenstein Nicolaus v. 950.
Schaumberg Wernhard u. Heinrich edle v. 745. 1186. Heinrich 2163.
Scheer stadt 2232.
Schefelin Wilhelm 1768.
Schelklingen graf Ulrich v. 438.
Schellenberg Marquard u. Ulrich brüder v. 1997. 2033. 2441. 59.
Schelm Wernher ritter 555. 94. Theoderich 594.
Schenkenberg Albrecht v. natürl. sohn könig Rudolfs 1712, dann graf v. Löwenstein s. d.
Schlesien (Liegnitz) herzog Boleslaus u. sein sohn Bolko 868. s. Breslau.
Schlettstadt stadt u. stift St. Fides 1417.
Schlotheim ritter v. 2319.
Schlüsselberg Ulrich v. 1054.
Schönfeld (nördl. Speier) kloster 1903.
Schönfeld Nieder- (östl. Donauwörth) kloster 1750. 1885.
Schönfeld Ober- (nördl. Augsburg) kloster 1029.
Schönthal (nö. Heilbronn) kloster 273.
Schonecke Hermann v. 1721.
Schwandegg Heinrich v. 2499.
Schwarzach (sw. Rastatt) kloster 461—65. 1784.
Schwarzburg graf Günther v. 1693. 1723. 70. 1803.
Schwarzenberg (-Schnabelburg) Jacob u. Wilhelm edle v. 2178.
Schweinfurt stadt, Deutschorden 1693.
Schwiz leute v. 1541. 2422.
Seckau kirche, bischof Wernhard v. 603. 6. 33. 706. 15. 18. 19. 32. 37. 80. 888. 89. 1064. 74. 1131. 2527 (nachträge). — Kloster, propst (Ortolf) 692. 93. 98. 703. 847. 923. 48. 1089. 1199. — Capelle 1074.

Seeland inseln, herren 2069. 2308. 9.
Seitenstetten (östl. Steyer) kloster, abt Rudolf 644. 1101. 64.
Seitz (nö. Cilli) kloster 661. 64.
Selbold (nö. Hanau) kloster 2175.
Selholt Hermann v. 993.
Seldenau, Selnau (bei Zürich) kloster 245. 400. 401.
Seldenhofen Cholo v. 1231. 42.
Seligenstadt stadt 1850.
Selz stadt 1782.
Senno Konrad v. Münsingen ritter 192. 514. 1027.
Seusslitz (nw. Meissen) kloster 712.
Sicheling Godebold 1907.
Sichem s. Sittichenbach.
Sicilien könig Karl I. v. 178. 323. 898. 1003. 4. 26. 92. 93. 95. 1154. 61. 63. 77—81. 83. 85. 1210. 40. 56. 98ᵃ. 1342. 2528 (nachtr.); sein sohn Karl II. (prinz v. Salerno) 1154. 63. 77. 78. 81. 83. 1298ᵃ. 2443ᵃ; sein enkel Karl Martell (gemal Clementias v. Habsburg) 178. 1092. 95. 1154. 56ᵃ. 61. 63. 1210. 98ᵃ.
Simon cardinal (tit. s. Caeciliae?) 1251.
Sindelfingen stadt 117.
Sirnau (bei Esslingen) kloster 1859.
Sittichenbach (Sichem, nördl. Querfurt) kloster 60. 2280.
Slavien reichsgut 866; herren v. 1833. 36.
Söflingen (bei Ulm) kloster 1392.
Solms graf Heinrich v. 505.
Solothurn stadt 582. 1239. 2094. 2233. — Stift 2233. 2430. — Zoll 1233.
Sonnenburg (bei Bruneck) kloster 690. 91.
Spanheim s. Sponheim.
Speier stadt 49. 1842. 43. 65. 1915. 17. 28. 2513. — Bischof Friedrich 1247. 1469. 1843. 50. 65. 2010ᵃ. — Domcapitel 2155. — Geistlichkeit 1842. 43. 65. — Juden 2053. 54.
Spiez (Ependes, im Freiburgischen) 1198.
Spitzenberg Eberhard v. 561.
Sponheim (Spanheim) graf Heinrich v. 267. 68. 631. 1421. 22. 24. 2095. Johann 543. 733. 1141ᵈ. 42. 43. 93. 1421. 22. 24. 1615. 81. 2266. Eberhard 1421. — Heinrich v. Sponheim-Starkenburg 1421. 22. 24.
Stadeck Hertnid v. u. seine gemalin Diemud v. Feldsberg 1131.
Stahrenberg Gundakar v. 607.
Stainz (sw. Graz) kloster 695. 96. 843.
Stalten der am 2265.
Stams (im Oberinnthal) kloster 235.
Stauf Hermann v. 518.
Staufen Diethelm v. 677.
Steckelnberg (Hessen) burg 445.
Steiermark herzogtum, herzog s. Oesterreich. — Grafen, edle, dienstmannen, ritter, vasallen, clienten 689. 1747. 2169, s. Oesterreich. Dienstmannen 597ᵃ. 1244. u. landleute 697. — Landschreiber s. Konrad v. Himberg, abt Heinrich v. Admont. — Amtleute, hauptleute, richter, schreiber, mautner, zöllner 689. 948. 1089. 1146. 99.
Stein a. Rhein kloster 2195.
Stein Rudolf v. 1217. Ulrich 1796.
Steinau (nö. Gelnhausen) stadt 2337.
Steinheim (nö. Stuttgart) Dominicanerinnen 1853.
Steitiler Rudolf, frau u. sohn 448.
Stelze Hildeger v. 2049.
Steyer stadt 1317.
Stoffeln Eberhards v. St. kinder 1855.
Strassburg stadt u. bürger 203. 457. 567. 705. 9. 1171. 1762ᵃ. 1868. 2157ᵇ. 2485ᵃ. 2513. — Ritter, bürger u. schultheiss Nicolaus Zorn 244. 455. 2159. 2453. — Bürger: Johannes jenseits der Breusch 455. Burkard v. Mülnheim 1874, Reimboldelin ritter u. bürger 2007, Stampho 926, Johann u. Wernher Sturm 2251, Johann Vogtelin 2006. — Bischof Konrad 172. 76. 1787. 1813. 50. — Domcapitel 458. — Dominicaner 2157ᵇ. — Katharinenkloster 380. — Spital 1411. — Juden in der diöcese Str. 1041.
Stretwich Dietmar d. alte v. 706. 889.
Stromer Konrad (Nürnberg) 1699. 1700.
Studeniz (östl. Graz) kloster, soror Sophia 755. 56.
Sulz a. Neckar stadt 1867.
Sulzburg (südl. Freiberg i. B.) kloster 1690. 91.
Sumerau Konrad v. 754. 86. 883.
Sunnberg Leutwin, Hermann u. Wulfing v. 1305.
Sursee stadt 2509.
Swiker getreuer 20.
Tann Ekhard v. 895.
Tannberg herr v. 781.
Taufers Ulrich v. u. seine kinder 1996.
Techant Bernhard 1077.
Teck herzoge v. 2005ᵃ. Konrad 1858. 2293. 2501. Hermann 2227.
Templerorden, meister Wilhelm v. Beaujou 433.
Tepl (sö. Eger) kloster 2212.
Thengen-Hinterberg (nördl. Schaffhausen) gemeinde 2443.
Thennenbach (nördl. Freiburg i. B.) kloster 551.
Theoderich päpstl. zehentcollector 1758. 1874. 1939. 2291. 2394. 2457.
Thorberg Ulrich v. 1801.
Thore Ulrich vom 2233.
Thron (bei Frankfurt) kloster 713. 14. 2074. 2137. 46.
Thüringen landgraf Albrecht v. 909. 1035. 2273ᵃ. 2307. 17ᵃ. 19. 86; sein sohn Diezmann 2290. — Edle, ministerialen, klöster u. volk 909, prälaten, barone usw. 2046. — Landfrieden 2058. 86, schirmer desselben Gerlach v. Breuberg 2387. — Reichsgut 866. 1219. — Juden 2106.
Tiefenstein Hugo v. ritter 2424.
Tirol graf Meinhard v. 142. 235. 36. 90. 91. 322. 51. 76. 574. 79. 602. 65. 82. 89. 807; hauptmann in Kärnten 853. 72. 86. 956. 60. 1040. 91ᵃ. 1151. 74. 1201. 31. 38. 42. 91. 1318. 1434. 1617. 61. 62. 1751. 52. 1964; herzog v. Kärnten 1971. 2003. 2130. 65. 2245. 2420. 57.
Töss (bei Winterthur) kloster 1266.
Torre della in Mailand 355. 56.
Toscana (Tuscien) 1026. 1252—54. — Generalvicare: bischof Johann v. Gurk u. königl. kanzler Rudolf 1252—54. 56. 67. 1343. 1827, graf Johann v. Hennegau 1827, Parcival v. Lavagna 1951., 2126ᵃ, vertreter des kanzlers Rudolf Diethalm v. Guttingen 1802. — Reichsangehörige 1252—54. 1343. 1802. 27. — Städte 1978. — Häretiker 2506.
Toub s. Branneck.
Toul bischof Konrad (Probus) v. 1415. 25. 2073ᵃ.
Tousenphunt Herword 778.
Traberg schloss, Gundakar v. 1269. 72.
Tranchburg Berthold v., königl. hofrichter (215). 550. 61. 1660.
Traunkirchen (am Traunsee) kloster 795.
Treffen die v. 913.
Treviso stadt 726.
Trient kirche, bischof Heinrich v. ehem. königl. protonotar 220. 351. 52. 76. 572. 74. 633. 70. 731ᵃ. 886. 956. 1040. 1238. 1434. 1751. 2068. 2165. — Philipp 2245. 2457.
Trier kirche, erzbischof Heinrich v. 2. 4. 8. 9. 121. 72. 381ᵃ. 527. 34ᵃ. 35. 36. 83. 1030. 31. 1706. 7. 11—13. 13ᵃ. 17. 25. 87. — Boemund 1943. 2220. 2460. 65—68. 72.
Trincia Bernard sohn Konrads 2528 (nachtr.).
Tripolis bischof Paulus v. päpstl. gesandter (nuntius specialis) 1092. 94—96. 1151. 60. 61. 63. 65. 93ᵇ. 1210. 20.
Troppau herzog Nicolaus v. natürl. sohn k. Ottokars v. Böhmen 1248. 1882.
St. Trudbert (i. Schwarzwald) kloster 677.
Trüchsen Gottfried u. Ulrich v. 1159.
Trüdingen graf Friedrichs gemalin Agnes (v. Würtemberg) 1897.
Tübingen graf Rudolf v. 438. 756ᵃ.
Tuers Hugo ritter 1151ᵃ.
Tuln stadt 614; stadtschreiber Al. 1251ᵇ. 1325. — Kloster zum hl. Kreuz (Dominicanerinnen) 1218. 20. 21. 43. 94. 1328. 29. 38. 1695. — Konrad v. T. österr. landschreiber s. Oesterreich.
Tuscien s. Toscana.
Tusculum Johann (Boccamazzi) cardinalbischof v. päpstl. legat 2023. 51ᵈ. 57ᵃ. 59. 64. 68. 73ᵃ. 75—77. 87. 91ᵃ. 96.
Ubertus cardinalpriester v. St. Eustachius 224. 77. 86. 96.
Ueberlingen stadt 395. 1650. — Johanniter 1650.
Ufheim der v. 80ᵃ.
Ulm stadt 148. 196. — Ammann Otto (am Steg) 1863. 2055 (vogt v. Augsburg). 2201. — Deutschorden 1854.
Ulmerfeld Jubard v. Freisinger ministeriale 875.
Ulversheim Johann v. u. sein sohn 2433.

Ungarn königreich 2366. 67. 70. 2402. 15. — König Stefan V. u. dessen witwe königin Elisabeth 335. Ladislaus IV. 177. 228. 322. 62—64. 622a. 748. 49. 813. 14. 87a. 89a. 90. 99. 921. 64. 65. 79. 84. 88a. 91ac. 93abc. 1002a. 5. 9. 19. 39. 85. 1153. 2063. 2184. 2316. 66. 67. 70. Ladislaus' IV. bruder Andreas herzog v. Slavonien 964. 65. 1019. K. Andreas III. 2370. — Margareta (hl.) k. Stephans V. schwester 749. — Grosse Ungarns 815. 965. 1756a, s. auch nachtr. zu 622a.
Unterseen stadt 1114.
Uri thal u. leute 84. 419.
Ursberg sö. Ulm) kloster 134. 1863.
Urserenthal freie vogtei 1947a.
Ursinis de s. Orsini.
Utrecht bischof Johann v. 2078. 80. 2409. — Domherr Wilhelm v. Montfort official des propstes 1670. 89. — Marienstift 2043.
Valence und Dié bischof Johann v. 2446. 49.
Valenciennes stadt 2490.
Valentinois Aymar graf v. Poitiers u. V. 2447.
Valkenburg u. Monjoie Walram v. 785. 1638. 1956.
Vaz Donat u. Johann v. 2500.
St. Veit in Kärnten) stadt u. bürger 1318. 19.
St. Veit Rapoto v. 1274.
Veldenz ort 2018. — Graf Heinrich v. 583. 2018.
Venedig doge Jacob Contareno 720. 994. 1166. Bürger Nicolaus Balbi 1166.
Venosta Konrad v. 968.
Verdun kirche, diöcese 2171. 2252. — Bischof Gerhard (v. Granson) 412. 18. 656. 862. 912. 1033. Heinrich 1427a. Jacob 2261. 2404a. — Primicerius 2171.
Veringen stadt 1942. — Grafschaft, grafen Heinrich. Wolfrad u. Manegold 2418.
Verona stadt 966.
Vicenza Melchior gen. Boverius unehel. sohn des grafen Beroald v. V. 2181.
Vicobaldone St. Pietro di kloster 2229.
Victring (bei Klagenfurt) kloster 853. 54.
Vienne kirche u. erzbischof v. 969.
Vienne Beatrix Dauphine v. 1845. — s. auch La Tour.
Villars Humbert herr v. 2449. 50.
Villingen stadt 953. 992. 2388.
Visconti Otto, erzbischof v. Mailand 872a.
Viviers kirche v. 1920.
Volkenrode (nö. Mühlhausen i. Th.) kloster 65. 200. 2280.
Vorau (in d. nordöstl. Steiermark) kloster 674.
Vrenze W. v. 1925.
Wäggis Heinrich v. 1394.
Wald (nördl. Ueberlingen) kloster 398.
Waldburg Berthold truchsess v. 149.
Waldeck raubschlösser (südl. Calw) 1863a.
Waldener der 2265.
Waldkirch (im Elzthal im Breisgau) kloster 421.
Waldsassen (sw. Eger) kloster 1191a. 92. 1666. 1716. 95. 2068. 2363.
Waldsee (südl. Ravensburg) kloster 1990.
Waldsee (Wallsee Eberhard v. 1659. 1990. Heinrich 1659.
Walkenried (nw. Nordhausen) kloster 197. 201. 2280.
Walterskirchen Konrad v. 799.
Wanga Albero v. 236. s. auch nachträge.
Wangen stadt 1962.
Wangen Hartung v. 1167.
Wartenberg Agnes gemalin Konrads v. u. tochter Werner Kolbs 215. 16. 545.
Warthausen Walther v. 2400. 5.
Wasenstein Friedrich v. 1032.
Wassenberg Gerard herr v. 1414.
Watwiler Andreas v. 2060.
Weiler (bei Esslingen) Dominicanerinnen 2128.
Weilnau graf Heinrich v. 585. 2253. — Gräfin v. W. mutter des abtes Heinrich v. Fulda 2304.
Weilnau Gerhard v. 556.
Weingarten (nö. Ravensburg) kloster 138. 39. 44. 45. 241. 388a. 1395. 1772. 2031.
Weissenau (sw. Ravensburg) kloster 1758. 1967. 2173.
Weissenburg im Elsass stadt 360. 2491. — Kloster, abt Edelin 360. 1420. 1729. 30. 32. 2487. 91.
Weissenburg im Nordgau, amtleute 1320. — Nonnen 532.
Weissenburg (im südl. Schwarzwald) schloss 2166a.
Wels stadt, bürger 1317.
Werden (a. d. Ruhr) kloster, abt Heinrich 2379—81. 2489. — Propst s. Andreas v. Rode.
Werdenberg graf Hugo (I.) v. 241. 492. 777. 82. Hugo (II.) 1959.
Werdern der v. 1308. 23.
Wernher, der gute 2153b.
Wesel (Ober-) stadt 234. 34a. 914. — Amtmann 234a. — Juden 2153b.
Westhofen Werner v. 1755.
Wetterau reichsbeamte 428. — Juden 2053. 54.
Wettingen (bei Baden im Aargau) kloster 283, abt Volker 1257. 59.
Wetzlar stadt 927. 1109. 1915. 28. — Reichsvogt 212.
Wien stadt, bürger 611. 803. 974. 75. 1314. 15. 17. — Richter Ulrich v. Ruchendorf 989, Rimboto 1298. Münzmeister früherer Kuno 1298, Leopold v. d. Hochstrasse 934. 1072 (u. sein sohn Siegfried). 1298. 1329. Münzgenossenschaft (hausgenossen) 821. — Bürger: Otto u. Heimo, Dietrich u. Wisinto 1298. Rudeger vom Holzmarkt 1334. Jacob v. Hoya (Huy) 1280. 98. 1327. 31. Pilgrim u. Georg Kriegler 1298. Jacob v. Metz 1280. 1327. Paltram vor d. Friedhof, seine brüder u. söhne 948a. 52. 73. 1334. 42. 1607. 2520 (nachträge). Paltram am Holzmarkt, Paltram Vatzo 1334. Ulrich d. Scharrer 1334. Ulrich (v. d. Witmarkt) 1334. — Griffo, Ulrich u. Friedlo söhne d. hausgenossen Herwig 1334. — Schottenkloster 727. 28. 1202. — Kloster St. Nicolaus 701. — Dominicaner 925. 1214. 15. — Johanniter 810. 2520 (nachträge, haus in Unterlaa).
Wiener Neustadt stadt 658. 85. 891. 96. 1265. 70. 87. 90. — Engelbert Wurzo richter, Konrad im Thurme bürger 1298.
Wildon Hertnid v. marschall v. Steier 847. 895.
Wilhelmiter (Mengen) 1634.
Wilhering (nw. Linz) kloster 667. 68. 745.
Wilimov (sw. Czaslau) kloster 1019b. 20.
Wilschüssel brüder 2144.
Wiltingen Leupolt v. 2093.
Wilzburg (im Nordgau) kloster 878. 1359.
Wimpfen stadt 106. 2439. — Landvogt Heinrich v. Heilbronn 2439. — Stift (St. Peter) 1408. 9. 1663 (stiftsleute). 2435.
Windeck herren v. 1784.
Windecken (nördl. Hanau) stadt 2183.
Winterstetten Konrad schenk v. 1963.
Winterthur stadt 333.
Wippens Rudolf v. 1797.
Wischau (in Mähren) stadt, bürger 1261.
Witigonen 792. 845a. 56. 85.
Wittlich stadt 2465.
Wodrea ritter Pilgrim v. u. seine tochter Diemud 1121.
Wörth (am Wörthersee) kirche, propst Heinrich (v. Lak) 665. 913. 47. 1306.
Wörth (im Elsass) gräfin Berta v. 2432.
Wolfstein (nw. Kaiserslautern) stadt 466.
Wolhusen Marquard v. 419.
Worms stadt 43a. 47. 1849. 1915. 16. 2149. — Kirchen 1215. — Bischof Friedrich 1681. Simon u. das domcapitel 2147. 48. 50—53. — Juden 2053. 54.
Würtemberg graf Eberhard v. 1392. 1853. 97. 2005a. 30a. 44a. 45. 51. 51a. 2116a. 26.
Würzburg stadt 126. 1860a. 2056. 2345. — Bischof Berthold (v. Sternberg) 242. 1157. 1208. 1355. 72. 73. 83. 1613. 94. 1850. Manegold 2256. 2335. — Geistlichkeit 2056. — Grafen, barone usw. der diöcese 274. — Kloster im Hauge vor W. 2093.
Zabern (Berg-) sw. Landau 2016.
Zenzleinsdorf Meinhard v. u. seine frau Gertrud v. Drauburg 1960.
Zeutern (nö. Bruchsal) dorf 2027.
Ziegenhain graf Ludwig v. 721. 825.
Zinzendorf die v. 663.
Znaim stadt 1007. 1883a.
Zollern graf Friedrich v. 2051.

Digitized by Google

Zorn Nicolaus s. Strassburg.
Zürich stadt, bürger 26. 31. 166. 210. 564. 657. 73. 2194. 2423. 26. 27. 32. — Schultheiss Ulrich Bumbler 560. — Vogt Hermann v. Bonstetten 657. 73. — Propstei (Grossmünster) 26. 166. 400. 676. 1394. — Abtei (Frauenmünster) 26. 95.
Zütphen stadt 1675.
Zweibrücken graf Simon v. 1360. Walram 2016. 2135. Eberhard 2016.
Zwetl stadt 1302. — Kloster, abt Ebro 823. 1087. 88. 1189. 1277.
Zwickau stadt 2403.
Zwingenberg stadt 69.

Abt 239. 312.
Bischof, erzbischof 129. 62. 81. 209. 299. 306. 8. 14. 67. 802. 1437—39. 47—51. 59. 69. 73. 85. 86. 90. 91. 1572. 77—79. 88. 92. 93.
Bitten erste 306—16. 487—91.
Burgmannen 1504.
Capitel, canoniker 309. 10. 15. 17. 487—91. 1452—54. 60. 61. 1586. 89. 90. 94.
Cardinal 62. 70. 180. 246. 75. 1436. 37. 86.
Concil, allgemeines zu Lyon 157[a]. 71. 72. 78. — Nationalconcil zu Würzburg 2063[a]. 64. 73[a].
Familiaren, diener 307. 1512. 13.
Fürsten 164. 72. 73. 302. 3. 451. 1445. 46. 89. 1514. 85. — Kirchenfürsten 179. 261. 76. 339. 1732.
Geistliche, cleriker 80. 307. 11. 1588. 91. 97. 1600.
Graf 1449. 92. 93 (gräfin).
Grosse, edle, herren 304. 23. 580. 81. 957. 59. 60. 1048. 1271. 1434. 41. 42. 44. 50. 51. 94. 95. 1503. 27. 96. 99. 1819.
Heiratsgut 1506.
Hoftage 48[a] (1273 dec. Speier). 337[a] (1275 märz Speier). 1420[b] (1281 dec. Mainz). 1656[a] (1282 mai Ulm). 1705[a] (1282 sept. Boppard). 1841[a] (1284 juni Basel). 1884[a] (1285 apr. Nürnberg). 2030[a] (1286 juni Ulm). 2209[a] (1289 febr. Eger). 2436[a] (1291 apr. Speier). 2443[a] (1291 mai Murten), s. Reichstage.
Kaufleute aus Italien 1774.
Ketzer 1050. 51, in Toscana 2506. — Inquisitoren gegen die k. 1050.
Kirchen bischöfliche und ihre capitel 1447—61; andere kirchen 316. 1312. 1593. 95.
Klöster 77. 313. 1311. 1462—77. 1608.
Kurfürsten 3. 7. 301. 1062. 96.
Landfrieden allgemeiner 11. 839. 40. 2070. 2264. 2437. — L. in den österreichischen ländern 632. 1289; Baiern 1348. 1748. 1988; Schwaben, Elsass u. Breisgau 1396[a—d]. (1649). 1748. 1998. 2030[a]; am Rhein 900. 1301. 1423. 26[a]. 29. 1713[a]. 2157[b]; Franken 1357; Thüringen, Meissen, Sachsen 2058. 86. 2117. 2264. 88[a].
Legitimirung unehelich geborener 1511.
Lehen, burglehen u. verpfändungen 1492—1505.
Markgraf 1440.
Ministerialenstand 1507.
Münze 317[b]. 1544. 45. 1715.
Notare, cleriker, capläne u. familiaren königliche 1576—84. 90. 98.
Notariat 1509. (1510).
Rechtsprechung, rechtsschutz 1527—35.
Rechtssprüche 100 (veräusserung v. lehen). 101 (hohe gerichtsbarkeit). 114 (sühnen). 258 (richteramt des pfalzgrafen, reichsgut, lehenverlust, rechtsprechung, gerichtliche citationen, pfahlbürger). 670 (vergebung v. kirchenlehen). 1065 (lebensmittel für geistliche). 1101 (klostervogtei). 1126 (befestigungen). 1346 (fürstl. güter). 1371 (reichsgut). 1428 (gerichtl. zweikampf). 1621 (kinder v. freien u. eigenleuten). 1661 (recht d. grafen v. Tirol). 1668 (Reichsflandern). 1733 (freiheit v. geistl. gerichten f. städte). 1761 (münzrecht). 1856 (betr. die v. einer stadt ihres rechtes entsetzte). 1924 (falschmünzer). 2075. 76 (acht u. bann). 2069 (vormundschaft). 2162 (herzogl. gut in Oesterreich). 2268 (zoll). 2318 (burgen). 2362 (lehenherr u. vasallen). 2371 (lehenfolge). 2372 (kampfrecht). 2379 (lehengut). 2428 (almenden).
Regalienempfang 1489—91.
Reich, erbreich und plan der theilung des kaiserreichs 1156[a].
Reichsbeamte 75. 105.
Reichsburgen 541. 1542.
Reichsgut 2393; an Rhein u. Mosel 1695[a]. — Brücken, strassen 1548. — Revindication von reichsgut 48[a]. 72—74.
Reichstage 162—64. 257[a] (1274 nov. Nürnberg). 320[a] (1275 jan. Würzburg). 372[a] (1275 mai Augsburg). 1360[a] (1281 aug. Nürnbürg). 1445. 46. 1737[a] (1282 dec. Augsburg). 1818. 19. 1962[a] (1286 jan. Augsburg). 2063[a] (1287 märz Würzburg). 2146[a]. 2263[a] (1289 dec. Erfurt). 2453[b] (1291 mai Frankfurt) 2517; s. Hoftage.
Restitutionen 1536—40.
Richter 1090.
Ritter 1498. 1500. 22. 2510; ritterwürde 1508.
Schiedssprüche und sühnen 1514—26.
Städte 71. 130—32. 219. 452. 541. 650. 51. 839. 40. 953. 1046. 68. 1451. 71. 78. 82. 83. 1542. 1549—75. 1605. — Städte in den obern landen, Elsass u. Wetterau 1897[a]; am Rhein 900. 1850[a]; in Italien 1223. — s. steuern.
Steuern allgemeine 317[a]. 657. Städtesteuern 130. 1850[a]. 2397[a]; in Oesterreich 904[a]. 906. 1251[a].
Vögte 1543. 2510.
Waisenkind 1488.
Zölle 11. 75. 76. 2268.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

1277		
. . . . .		K. Rudolf schreibt dem Minoritengeneral frater Hieronymus, preist dessen orden, der ihm in der verflossenen stürmischen zeit in Oesterreich durch die unwandelbare treue und eifrige unterstützung der österreichischen Minoriten grosse dienste geleistet hat und, wie dies damals besser heimlich geschehen, so jetzt offen seiner sache dient; er bittet den general für sich, seine gemalin und kinder um das gebet der ordensbrüder, ersucht ihn um nachrichten über den stand der angelegenheiten zwischen den königen von Frankreich und Castilien und sendet ihm durch den überbringer des briefes kunde über seine erfolge. Inter ceteros sacre — edocere. Nur als form. erhalten: im cod. IV fol. 102 n. 87 der universitätsbibl. Breslau; mitgeth. durch Al. Schulte. Stenzel im Archiv der Gesellsch. 7, 928 citirt. — Hier besitzen wir also das schreiben k. Rudolfs, auf welches der in Ott. erhaltene brief des generals Hieronymus die antwort ist, Wiener Briefs. 116, oben n. 905. Es liefert einen neuen beweis für die bedeutsame mithilfe der Minoriten im kampfe gegen Ottokar (vgl. n. 573); damit ist auch die entstehungszeit des briefes bestimmt, der jedenfalls nach dem kriege von 1276, wahrscheinlich wol in die erste hälfte von 1277 fällt. Zugleich ist das schreiben eine willkommene bestätigung unserer annahme, dass die im obgenannten codex enthaltenen stücke doch als echt und wirklich anzusehen sind, vgl. darüber n. 563. *2519
sept. 22	Wienne	bestätigt den vertrag des Wiener bürgers Paltram mit dem Johannitermeister Leopold zu Mailberg (Mauerberg), wonach Paltram sein haus su Unterlaa (südl. Wien) an die Johanniter gegen die Bedingung abtritt, dass nach seinem tode in diesem hause zwei priester wohnen und sechs arme pflegen sollen, und dass die Johanniter im orient drei bewaffnete männer zur vertheidigung des hl. landes halten sollen. Kirchliche Topographie v. Oesterreich I 3, 239 reg. *2520
— 24	—	gewährt der witwe Konrads von Ebersdorf für ihre lebenszeit den bezug von zwei einhalb scheffel hafer genannt vogtfutter (voitfuter) aus dem dorfe Loh. Or. im niederösterr.
1279		landesarchiv in Wien (Ebersdorfer urkunden, mit ind. 5, a. d. 1277, reg. 4). *2521
juni 2	.	(Bamberg) Hermann provincial der Carmeliter in Bamberg erklärt, dass bischof Berthold von Bamberg auf bitte könig Rudolfs und der königin Anna den Carmeliterorden in seinen
1281		schutz genommen hat. Ussermann Episcop. Bamberg. 176. Reg. Boica 4, 95 reg. *2522
nov. 18	ap. Hagenoyam	Markgraf Hermann von Baden bestätigt auf bitten des abtes Ortlieb von Neuburg (ord. Cist. bei Hagenau) die dem kloster von könig Rudolf verliehene abgabenfreie Rheinfahrt eines schiffes innerhalb seines gebietes. Zeugen: graf Friedrich v. Leiningen, Ludwig v. Lichtenberg, Berthold v. Remchingen, Siegfried v. Venningen. Fester Reg. d. Markgr. v. Baden
vor 1282		n. 535 reg. aus or. im bezirksarch. Strassburg. *2523
. . . . .		schreibt einem papste (N.) und bittet ihn, mit rücksicht auf die schlimme lage einer gewissen durch verfolgungen und leiden bedrängten kirche dieselbe baldigst durch die ernennung eines bischofs dem verderben zu entreissen. Etsi ex universalis — resurgat. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 113. *2524
. . . . .		gestattet auf die bitte eines getreuen, dass dieser einen ort befestige (ex eadem villa munitionem facere liceat) und verbietet ihn an der aufführung der nötigen bauten zu hindern. Cum ad cunctos — facere etc. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 189. *2525

Digitized by Google

vor 1282

. . . . . verleiht jemandem (tali E, Alberto Lincke SI, SII) und dessen genossen das recht des silberbaues (montes etc. excolendos) auf bestimmten bergen, wofür sie gleich anderen bestimmte abgaben (de montibus iura, bergrecht) zu entrichten haben. Successu temporis — exolvantur. Nur als form. erhalten: in E, dar. Stobbe 367 n. 281 (letzter theil); in S I, dar.

1277–81 Cenni 467 zu 1280; in cod. 2493 fol. 13; in S II, dar. Gerbert 187. *2526

. . . . . überlässt dem bischof (Wernhard) und der kirche von Seckau alles anrecht des reiches auf gewisse brüder, deren vater darum mit Seckau streit geführt hatte, so dass sie und ihre nachkommen fortan der genannten kirche angehören sollen. Tunc fama — pertinebunt. Nur als form. erhalten: in T, dar. Bodmann 58. — Bischof Wernhard von Seckau trat erst im herbst 1276 auf Rudolfs seite über und erwarb des königs verzeihung und gnade (n. 603, 606), so dass obiges stück jedenfalls nach diesem zeitpunct fällt und in die jahre 1277—1281 (ab-

1282 schluss der ersten sammlung der formularbücher) zu setzen ist. *2527

. . . . . sendet boten mit schreiben an könig Karl von Sicilien und ersucht diesen, den zu Acerenza gefangen gehaltenen Bernard sohn Konrad Trincia's und drei zu Marseille gefangene Deutsche freizulassen. Nach den vom 15. oct. 1282 datirten befehlen Karls an den castellan von Acerenza und den seneschall der Provence, die genannten freizulassen. Minieri-Riccio im

1290 Arch. stor. Ital. IV. serie 4, 352 reg. aus dem angiov. register. *2528

juni 3 Die stadt Besançon compromittirt in dem streite, der zwischen ihr einer- und dem könig Rudolf und dem herrn Johann von Chalon-Arlay andrerseits gewesen ist, auf Walther von Montfaucon und Simon von Montbeliard (Mömpelgart) herrn von Cusel und Moutrou, welche die von ihr an den könig und Johann zu zahlende kriegsentschädigung bestimmen sollen, aber nicht höher als auf 8000 pfund Steveninger; ausgenommen ist von dieser übereinkunft die frage wegen der kaufleuten von Besançon durch Johann abgenommenen waren. Castan in Mém. de la société d'émulation du Doubs IV. série 4, 409 aus dem stadtarch. Besançon. — Johann von Chalon-Arlay war von k. Rudolf nach dem feldzug von 1289 mit den weiteren massregeln gegen Besançon betraut worden (vgl. n. 2237[b]); er war seit februar 1290 gegen die stadt mit verhinderung der zufuhr vorgegangen und da Besançon von Otto von Burgund keinerlei hilfe zu erwarten hatte, suchte es bald einen ausgleich. Am 24. april wurde ein waffenstillstand von 35 tagen abgeschlossen und am 3. juni erfolgte obiger vergleich. Vgl. Castan 355 ff. — Wahrscheinlich im april hatte die stadt bereits allem anschein nach an könig Rudolf selbst boten gesandt, sich ihm unterworfen und um bestätigung ihrer freiheiten gebeten; diese wurden dem könig in gestalt einer wol eben aus diesem anlass gefälschten urkunde kaiser Heinrichs VI. von 1190 märz 1 Mainz (Stumpf n. 4649) und französisch abgefasster »franchisses et custumes« vorgelegt. Rudolf hat seine bestätigung ertheilt und Johann von Chalon ermächtigt darüber eine urkunde auszustellen. Diese ist vom 3. juni 1290 datirt; Besançon wird wieder zu gnaden aufgenommen, der könig soll der stadt fidem plenariam facere . . per litteras apostolicas bullatas quod ipse est confirmatus legitime in imperatorem Romanorum et quod habet generalem administrationem bonorum et rerum subiectorum ad excellenciam et dignitatem totius sacri imperii; die stadt soll unmittelbar dem reiche unterstehen; hierauf folgen die rechte und freiheiten. Castan in Mém. etc. du Doubs III. série 3, 367 aus orig.-concept im stadtarch. und or. im départementalarch. Besançon. Zwei artikel dieser urkunde (freiheit von jeder königlichen steuer, verzicht auf bau von festen im gebiet von Besançon), welche in jener vorlage fehlen, sind vielleicht erst im letzten augenblick von den boten Besançons eingeschoben worden. Ueberhaupt, sagt Castan 317, enthält die urk. »moins ce que les Bisontins possédaient que ce qu'ils avaient projet de conquérir«. Vgl. Castan in Mém. III. série 3, 292 ff. und IV. serie 4, 361 ff. *2529

Digitized by Google

S. 1 zeile 3 von unten, Mitth. des Instituts 16 statt 15.
12 zeile 20 von oben, Clementia (gemalin) des Karl Martell prinzen v. Anjou und mutter Karl Roberts späteren königs von Ungarn, statt: K. M. prinzen von Anjou und dann königs von Ungarn.
12 zeile 3 von unten, Heinrich v. Klingenberg wird schon 1285 jan. (n. 1879) und 1286 febr. 5 (n. 1992) als protonotar und vicekanzler bezeichnet.
14 zeile 11 von oben, die Ann. Suevici als Ann. Habsburgici auch bei Mone Quellensamml. z. bad. Landesgesch. 3, 621—624.
14 zeile 15 von oben, die chronik des Burkhard v. Hall und Diether v. Helmstatt auch bei Mone Quellensamml. 3, 1—77 und in den Quartalblättern d. hist. Vereins f. Hessen 1887.
n. 3 und 4. Auch markgraf Johann von Brandenburg und herzog Johann von Sachsen stellen am 8. oct. 1273 zu Frankfurt urkunden aus wie Mainz und Trier. Aus or. im reichsarch. München (Hochst. Würzburg Reichssachen fasc. 1) durch Schwalm und jetzt im N. Archiv 23, 671.
5. Schwalm im N. Archiv 23, 30 aus or. im reichsarch. München.
99. Transsumpt von 1586 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XII fol. 323′ im staatsarch. Wien.
105. Auch bei Strehlke Tabulae ord. Theuton. 243 und Bunge Liv-, Esth- u. Kurländ. UB. 6, 632.
143. Transsumpt der bestätigung Karls IV. von 1353 oct. 11 durch Rudolf II. von 1594 dec. 14 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XXIV fol. 446 im staatsarch. Wien.
154 und 322. In seinen gesammelten abhandlungen »Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhunderts« (1897) hat Scheffer-Boichorst auch den aufsatz »Zur Kritik des Baumgartenberger Formelbuches: die ersten Beziehungen zwischen Habsburg u. Ungarn« aus den Mitth. des Instituts 10. bd. aufgenommen und hiebei meine inzwischen erschienene abhandlung. Die anfänge k. Rudolfs I. und die Wiener Briefsammlung berücksichtigt. Er bekämpft (s. 331 anm. 3) meine chronologie der ersten zwischen Habsburg und Ungarn gewechselten actenstücke und hält daran fest, dass alle diese gesandtschaften und die verlobung Clemencias mit Andreas von Ungarn noch vor dem herbst 1274, dem sturze Joachims, erfolgt seien. Ich werde an andern orte darzuthun suchen, dass auch vor Scheffers ansturm meine chronologie nicht in sich zusammenzufallen braucht, dass aber allerdings eine volle sicherheit über den zeitlichen ansatz der briefe nicht zu erreichen ist.
160. Or. im reichsarch. München; auf der rückseite ist ein vermerk in hebräischer sprache und schrift, der nach gütiger lesung prof. Bickells übersetzt lautet: Handfeste des königs in sachen des centgerichtes und der übrigen gerechtsame der stadt.
165. Günter UB. v. Rotweil 1, 10 reg. aus Rotenmünsterer copialbuch pag. 49 (nicht 19).
236. Die urkunde, womit Albero v. Wanga seine reichslehen zu Stams dem könig aufsendet, damit dieser sie den klosterbrüdern zu Stams überlasse, befindet sich in or. im kloster Stams und wurde mir durch prof. L. Schönach mitgetheilt; sie ist datirt 1274 indict. 2.
241. Die regestennummer hat 241 statt 231 zu lauten.
294. Auch in Oberrhein. Zeitschr. 38, 1.
322. Nach Gerbert bei Fejér CD. Hungar. 7[b], 43 und nach Palacky auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 42; das schreiben an den grafen Meinhard v. Tirol nach Gerbert bei Fejér 7[b], 44. — Vgl. vorhin zu n. 154.
335. Nach Palacky auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 44 zu 1274.
359. Heilsbrück bei Landau, nicht gleich Königsbrück bei Hagenau.
360. Auch im liber privileg. Weissenburg. fol. 10 im staatsarch. Wien (Confirm. privil. german. fasc. II).
362. K. Ladislaus für den scholaster v. Fünfkirchen, nach Palacky auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 43.
368. Nach Bodmann auch bei Wenzel CD. Arpad. 4, 89 zu 1276.
369[a]. Zur frage wer der cardinalpriester von Capua gewesen, schrieb mir H. Otto: Petrus Capotius, cardinaldiacon von St. Georg ad velum aureum zweimal legat in Deutschland (1248—49 und 1254—55), wird auch kurzweg de Capua genannt (MG. Epist. 3, vgl. register); sollte der cardinal von Capua von 1275 sein dasein einer verwechselung verdanken, indem die bezeichnung de Capua von Petrus Capotius auch auf seinen nachfolger im titel des hl. Georg übertragen wurde? Es handelte sich dann um Gottfried de Alatro, der schon 1259 zu einer diplomatischen sendung nach Spanien verwendet worden war (Mitth. des Instituts 6, 103).
385. Transsumpt von 1582 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XV fol. 361 im staatsarch. Wien.
393. Or. wurde nach mittheilung von R. Jung im N. Archiv 22, 597 an das antiquariat J. Halle in München verkauft.
438[b]. Hirsch-Gereuth Studien z. Gesch. d. Kreuzzugsidee (1897) s. 66 f. meint, der hauptzweck der zusammenkunft von Lausanne sei für Gregor seine kreuzzugspolitik und die gewinnung Rudolfs hiefür gewesen.
460. Transsumpt von 1580 im reichsreg. Rudolfs II. cod. XIV fol. 68′ im staatsarch. Wien.
466. Or. nach mittheilung von Dr. Glasschröder in Speier derzeit im besitze des einnehmers Leonhard in Kirchheim a. E.

Digitized by Google

n. **496.** Hirsch-Gereuth 68 anm. 74 führt aus, dass das schreiben wahrscheinlich erst nach der zusammenkunft von Lausanne falle.

501 und **502.** Sind identisch, die kirche St. Aegydii in Nürnberg war die des Schottenklosters daselbst.

506. Auch bei Kopp Geschichtsblätter 2, 312 aus or.

543. Schwalm im N. Archiv 23, 31 aus or.

576. Reg. auch bei Kopp Geschichtsbl. 2, 7; nach Kopps mittheilung befinden sich im archiv von Rheinfelden zwei originale dieser urk., gleichlautend, aber von verschiedenen schreibern geschrieben; auf dem rücken des einen or. steht: hanc litteram impetravit Conradus scultetus de Rinvelden.

582. Jetzt auch bei Schuppli Gesch. der Stadtverfassung v. Solothurn 152 aus or.

588. Transsumpt im reichsreg. Maximilians II. cod. V fol. 89 im staatsarch. Wien.

592. Die verkaufsurk. Walthers v. Breungesheim von 1274 apr. 29 und die urk. des burggrafen Ruprecht v. Friedberg über den empfang der von Walther dem reich gegebnen entschädigung von 1276 aug. 17 Frankfurt, jetzt bei Reimer Hess. UB. II 4, 811, 814.

622[a]. Hieher gehört wol auch das schreiben k. Rudolfs an ungarische grosse, von welchem nur mehr die adresse erhalten ist Wiener Briefs. 109 n. 100, vgl. Pauler 2, 416 f.

710. Auch bei Strehlke Tabulae ord. Theuton. 164.

716. K. Tangl in Mitth. d. histor. Vereins f. Steierm. 11, 157 besprach die urk. und deutete ganz willkürlich und ungerechtfertigt die stelle von den libertini auf die freien v. Ort und ihre nachfolger im besitz, die freien v. Suneck: darnach hat Orozen Bisth. u. Diöcese Lavant 2, 44 ein ganz irreführendes regest abgefasst.

914. Schwalm im N. Archiv 23, 32 aus or.

952. Auch bei Doppler in Mitth. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 10, 133 aus or.

1061 ist übersprungen.

1152. Schwalm im N. Archiv 23, 33 aus or.

1185. In die leergebliebene stelle ist n. 1343 einzufügen.

1239. Jetzt auch bei Schuppli Gesch. der Stadtverfassung v. Solothurn 154 (nach dem Soloth. Wochenblatt).

1256[a]. Am 27. jan. 1281 bestellt k. Karl von Sicilien eine glänzende abordnung, um Clementia in Bologna zu empfangen und nach Neapel zu geleiten. Minieri-Riccio im Arch. stor. Ital. IV. serie 4, 4. Ebenda nennt Minieri-Riccio den bischof Petrus v. Capaccio, Aurelio de Curban, Johann v. Aubecourt und Richard v. Airola als jene gesandten, welche nach Deutschland geschickt worden waren um die verhandlungen abzuschliessen und Clementia zu holen; vgl. dazu oben n. 1093, 1193[b] und 1210.

1260. Maulbronn statt Heilbronn.

1291. Auch bei Schmid Mon. Hohenberg. 1, 62.

1377. Auch bei Verci Storia della marca Trivig. 3, 85 (nach Muratori).

1620. Vgl. n. 1880 statt 1881.

1678. Unter dem Duseburg der urk. ist hier wol nicht Duisburg nördl. Düsseldorf, sondern Doesborgh a. d. Yssel zu verstehen, wie es sich denn auch in n. 1677 um Nimwegen handelt; Nimwegen und Doesborgh erscheinen dann nochmals zusammen als reichsgut genannt in n. 2271.

1907. Oberrhein. Zeitschr. 25, 124 statt 24, 124, und hinzuzufügen: aus or. im freiherrl. Dalberg'schen archiv in Aschaffenburg.

1920. Bezüglich des bei Matthias von Neuenburg genannten klosters St. Denis muss doch mit Heller 160 auf St. Denis d'Anchin bei Valenciennes aufmerksam gemacht werden: 1286 hat könig Philipp IV. von Frankreich den grafen Johann von Hennegau aufgefordert von belästigungen dieses klosters abzustehen (Boutaric La France sous Philippe le Bel 385 anm. 3). Allerdings lag dieses St. Denis entschieden auf französischem gebiet, aber es könnten immerhin ansprüche des reiches vorhanden gewesen sein. Ein andres kloster s. Dionysii lag übrigens nordwestl. Mons in Hennegau.

1956[a]. Vgl. Back Rabbi Meir ben Baruch 1, 69 ff.

1979. Jetzt auch bei Schwalm im N. Archiv 23, 672 aus or.

2003. Das or. im staatsarch. Wien ist datirt: Dat. in Augusta a. d. 1286, VI. exeunte ian., also 26. jan.; unter den zeugen: Heinrich Meuschel statt Menschel.

2029. Jetzt auch bei Schwalm im N. Archiv 23, 673 aus or.

Digitized by Google